This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nöthig und nüzlich erachteter

Anmerkungen

über die so genante

erneuerte

Reformation

der Stadt Frankfurt am Main,

vierte und lezte Fortsezung,

in welcher

der erste von gerichten und gerichtlichem processe handelnde teil vorerwenten stadtrechtes,

gründlich und deutlich erkläret und erleutert, auch zugleich, worin bei den in diesem teile vorkommenden processachen der heutige gerichtsbrauch sich geändert habe und wie derselbe nunmero beschaffen sei, zulängliche nachrichten gegeben, nicht weniger verschiedene andere dahin einschlagende merkwürdige und nüzliche materien, unter welchen einige die aus bewärten urkunden und beglaubten nachrichten älterer und mitlerer zeiten genommenen geschichte dieser reichesstadt betreffen, besonders abgehandelt werden.

samt

einem Anhange

verschiedener zu diesen anmerkungen dienlichen Kaiserlichen briefe, ordnungen, rechtlichen gutachten und ausfürungen, wie auch anderer urkunden, samt einer anzeige aller teils ganz teils stückweise eingerückten und erleuterten alten und neuen statuten und ordnungen so wol, als auch überal am rande beigefügten kurzen inhaltsanzeigen und vollständigen sachregister.

Gedruckt mit Brönnerischen Schriften. 1757.

Digitized by Google

8 P 13

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
255736
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1902 L

Digitized by Google

Vorbericht.

Da nunmero der noch rückständige erste, von gerichten und gerichtlichem processe handelnde teil der hiesigen so genanten erneuerten reformation mit nötigen und nüzlichen anmerkungen erleutert auch endlich durch den druck zum vorscheine komt: so wird mancher leser oder liebhaber dieser arbeit und vieleicht mit rechte sich verwundern, warum ihr verfasser den iezigen teil obgedachten stadtrechtes, da er doch der erste darinnen ist, auf die lezte abzuhandeln sich vorgenommen und, weil er damit der in dieser reformation selbst gemachten ordnung nicht genau gefolget, hiedurch zu einer übelständigen unordnung anlas gegeben, mithin die ursachen hievon zu erfaren begierig sein. Wann aber hiebei gebürend erwogen wird, wie eines teils derselbe, bei ihrem ersten anfange, noch gar nicht willens war die ganze reformation mit anmerkungen volständig zu erleutern, sondern nur, wie die überschrift und vorrede des ersten bandes oder teiles weiter ausweiset, einen versuch (*) zu tun, auf was weise das hiesige stadtrecht gründlich und deutlich erkläret und

(*) Wobei noch ein besonderer umstand, welcher, ehe dieser versuch der anmerkungen über unser stadtrecht wirklich im drucke herausgekommen, sich zugetragen, mit stilschweigen um deswillen nicht wol vorbei gegangen werden kan, weil er zu etwaiger erleuterung derienigen rechtesbelerung, welche über denselben ehedeßen erteilet und dem zweiten teile der hallischen ratschläge buch 2. zal 104. s. 1802. folg. ganz miteingerücket worden ist, dienen mag. Es hatte nämlich der verfasser obgedachten und den ersten band der anmerkungen ausmachenden versuch für sich und one vorher verständiger und dieser sache volkommen kundiger rechtesgelerten gutächtliche gedanken, ob sie diese von ihm unternommene arbeit gutheisen und demselben solche so wol an das licht zu stellen, als auch damit fortzufaren anraten werden, wirklich in druck zu geben anstand gehabt, mithin, in solcher absicht, aus diesem anfange die vornemsten und wigtigsten materien gezogen und solche, als eine probe, nebst beigefügten sechs fragen, an oberwente hallische Hrn. Rechtesgelerte abgeschicket, welche dann im monat julius des 1729ten jares das vorhin angefürte rechtesgutachten in antwort dahin erteilet haben, wie der inhalt davon daselbst weiter nachgelesen werden kan. Und ob zwar deßen am ende sich nennende

Digitized by Google

erleutert werden könte, ſich vorgeſezet und die alda benamten titeln und ſtellen der reformation ſich hiezu vorzüglich auserſehen, auch am ende ieztgedachter vorrede zugleich erkläret hatte, in dieſer von ihm aus wolbedachten urſachen zum voraus ans licht gegebenen arbeit, dafern ſie bei rechtſchaffenen und dieſes werkes wolerfarnen perſonen gutgeheiſen würde, fortzufaren, welches auch hernach, da man, daß der hiedurch geſuchte gemeinnüzige, bevorab zu ſeiner mitbürger beſten, zielende endzweck merenteils erreichet worden, wargenommen, wirklich geſchehen und in der einmal angefangenen ordnung die rückſtändigen titel des zweiten ſo wol, als alle darauf nacheinander folgende teile mererwenter reformation mit anmerkungen gehörig zu erleutern angehalten worden iſt, wie aus den übrigen fortſezungen oder teilen das merere zu erſehen, andern teils aber und wenn der verfaſſer gleich anfänglich an den gerichtlichen proces ſich gemachet hätte, die darüber benötigten anmerkungen und erleuterungen, da er in den erſten jaren noch nicht dieienige erfoderliche wiſſenſchaft davon, bevorab wie der heutige gerichtesbrauch hierin ſich verhalte und in den meiſten ſtücken gar ſtark von dem alten ſich abgeändert habe, beſeſſen, als er iezo, nach verflieſung ſo vieler jare und da ein tag den andern leret, durch teils eigene erfarung, teils ein fleiſiges erkundigen, erlanget hat, eben nicht ſo gut und nüzlich ausgefallen wären, als etwa gegenwärtig geſchehen zu ſein derſelbe verhoffet: ſo werden ieztangefürte urſachen oberwentes von der ordnung der reformation abweichende verfaren zimlicher maſen entſchuldigen und

nende verfaſſer von Ludewig unter andern zal 9. dieſe arbeit an ſich ſelbſt in folgenden ausdrücken gutgeheiſen hatte, »nachgehends die probe an ſich ſelbſt, davon uns derſelbe »eine abſchrift zugeſendet, mit rümlichem fleis verfertiget und deswegen wert iſt, daß »ſolche zum druck komme und dadurch andere nicht weniger aufgemuntert werden, »den gewonheiten und rechten ihres vaterlandes eine hülfe zu geben» ſo wurde doch zugleich demſelben die druckung dieſes verſuches in der tat mer ab, als angeraten und deswegen, nebſt anderen eben nicht zur ſache ſelbſt dienenden umſtänden, zal 11. 12. 13. dieſe bewegurſachen vornämlich mit angefüret, »daß die legislatores, abſonderlich in den reichsſtädten gar ungern ſehen, wann iemand ſich unterfangen wil, auch »nur interpretatione doctrinali, über ihre wilkür auslegungen und gloſſen zu machen, »indem dergleichen bey unruhiger populace, nachher dem richter in interpretatione »authentica et uſuali allerhand unruhe und facherien zu verurſachen pflegt, n. 12. nachgehends der Kaiſer Juſtinian ſolches nach den gemeinen rechten nicht weniger verboten, um durch dergleichen auslegungen das jus nicht allzuweitläuftig, ungewis »und beſchwerlich zu machen, in conſtitut. ann. 533. de confirmat. digeſt. eben dis auch »in einem beſondern kurſächſiſchen reſcript von 1724. wiederholet ſei, auch die ehemals gewönliche diſputationes fori die deutſche rechtsgelarheit mer verwirret, als deutlicher und leichter gemachet; im falle nun die ſtadt Frankfurt, wie faſt zu beſorgen »ſein

Digitized by Google

und rechtfertigen, bevorab diejenigen, welche dieſe anmerkungen leſen und gebrauchen, dadurch weiter nichts, als das warten, verloren haben, dieſer verluſt aber one zweifel iezo genugſam wird erſezet worden ſein. Sonſt hat der verfaſſer die in allen titeln dieſes teiles vorkommenden ſachen eben ſo, wie bei den vorigen von ihm geſchehen iſt, aufs deutlichſte und gründlichſte zu erklären ſich möglichſt bemühet, und deshalb ſo wol die vor abfaſſung dieſer erneureten reformation, wegen abſtellung der bei dem gerichtesproceſſe und den gerichtesperſonen ſchon eingeſchlichenen misbräuche und unordnungen ergangenen beſondere ratſchlüſſe, da aus ſelbigen die meiſten ſtücke in dieſen teil gebracht worden, wie davon die anmerkungen ſelbſt ſeiten 305. f. 339. f. u. a. o. m. weiter nachzuſehen, als auch die darauf in folgenden zeiten nach und nach heraus gekommenen neueren und verbeſſerten procesordnungen, worin die, nach der im jare 1578. ausgegangenen, 1611. aber von neuem durchſehenen und verbeſſerten reformation, beim proceſſe wiederum eingeſchlichenen misbräuche und unordnungen abermals abgeſchaffet und darin viele zu möglichſter abkürzung derſelben dienende heilſame verordnungen geſchehen ſind, überal mitangefüret, aus ſelbigen alle die dahin gehörigen ſtellen ganz eingerücket und gebürend erleutert; wobei man auch zugleich von dem in darauf folgenden jaren und da der ſo wol in der reformation vorgeſchriebene, als in den neueren procesordnungen zwar verbeſſerte gerichtesproces nicht nur wegen ſeiner eigenſchaft, ſondern auch der von den procuratorn dabei eingefürten

»ſein mögte, dergleichen verbot eines commentarii über ihre reformationsordnung »gleichfals ergehen laſſen ſolte, derſelbe ſich mit aller ſeiner mühe, gelerſamkeit und »guten abſehen nichts als verdrus erwecken würde, womit wir denſelben lieber ver»ſchonet ſehen mögten, » Wobei aber, one iezo in eine genauere unterſuchung, ob ietztangefürte abmanungsurſachen eben hier wol angebracht worden und zu hinlänglicher beantwortung der beſchehenen anfragen ſich füglich geſchicket haben, ſich einzulaſſen, nur dis wenige noch anzufügen ſein wird, daß dennoch der verfaſſer nicht nur dieſen ſeinen verſuch, in betrachtung eines teils in oberwentem ratſchlage die überſchickte probe davon an ſich ſelbſt gutgeheiſen und daß ſie des druckes wert ſei dafür gehalten worden, andern teils auch dergleichen erleuterungen und commentarien der land- und ſtädtrechte überhaupt, als vortrefliche hilfesmittel der deutſchen rechte, gemeiniglich angeſehen werden, wie hievon in dieſen anmerkungen über die vorberichte ſ. 110. ein merers berüret worden, in den druck gegeben, ſondern auch, weil man über den inhalt dieſes erſten bandes hin und wieder ſeine zufriedenheit bezeiget hatte, mit erleuterung der übrigen teile hieſiger reformation fortgefaren hat und, nach ablaufe einer zeit von etlichen und zwanzig jaren, endlich dis ganze werk zum völligen ſtande gekommen iſt, one daß bis daher die in oberwentem halliſchen gutachten angegebenen und vorhin ſelbſt ausgezogenen beſorglichen folgen, wie E. E. Rat, als die

hieſigen

Digitized by Google

groſen unordnungen und misbräuche, wie ihnen ſelbige in allen procesordnungen ausdrücklich beigemeſſen worden, alzukoſtbar und weitläuftig befunden wurde und deswegen ſer herunter gekommen, ſich ſtark veränderten und noch bis auf den heutigen tag beibehaltenen gerichtesbrauche, daß nunmero faſt alle rechtſachen, ausgenommen etliche wenige, die man dem beſtändigen, obgleich eben nicht an ſich alzugegründeten herkommen nach, noch an das gericht zu verweiſen pflegt, bei der ſchöffenreferir verhandelt und abgetan werden, als hievon in den anmerkungen hin und wider, beſonders ſeiten 161. f. 176. f. 339. 799. f. u. a. m. weiter nachzuleſen, das nötige angefüret und wie auch die daſelbſt almälig eingeſchlichenen misbräuche und gebrechen, davon wol die wenigſten gerichte überhaupt gänzlich befreiet ſein werden, abgeſtellet und deren verbeſſerung, nach vorſchrift der procesordnungen, ſo viel die abkürzung und baldige endigung dieſer rechtlichen handlungen ſelbſt betrift, eingerichtet werden könten, überal hinzugefüget, iedoch immer hiebei alſo verfaren zu haben der gewiſſen hofnung lebet, daß hierin auf die vorſchrift mergedachter heilſamen procesordnungen das augenmerk vornämlich gerichtet und ſich meiſtens begründet worden. Hiernächſt ſind auch in dieſen anmerkungen verſchiedene beſondere und wigtige materien, welche ſo wol die vorberichte und eingänge über die ganze reformation, als etliche in dieſem erſten teile befindliche ſtellen des textes erfodert und dazu die beſte gelegenheit gegeben haben, zugleich vorgebracht und umſtändlich abgehandelt worden, von welchen man ie-

zo

hieſigen geſezgeber, oder der l. Schöffenrat, welchem leztern nur allein die beſorgung der rechtſachen zuſtehet, dieſe erleuterungen und anmerkungen ungern geſehen, oder ſolche gar verboten, vielweniger deren verfaſſer damit ſich nichts anders, als verdruß (dann derjenige geringe, wenn man ihn anders alſo anſehen wil, ſo etwa aus einigen in der dritten fortſezung der anmerkungen angefürten nebendingen ihm entſtanden ſein mag und davon noch unten beſonders vorkomt, gar nicht hieher gehöret, noch auf ſelbigen, bevorab gedachter urheber dieſer anmerkungen gegen die desfals beſchehenen angriefe ſich zur genüge verantwortet und verteidiget zu haben hoffet, der mindeſte betracht zu ziehen) erwecket haben ſolte, wirklich daraus erwachſen wären, noch daß ſolche künftig entſtehen werden, derſelbe ſchwerlich in ſorgen ſtehen dürfte, da ja vielmer ganz ein anders angefüret und daß man nicht nur bei hieſigen gerichten ſowol, als auch auswertigen rechtsſpruchescollegien derſelben ſich öfters zu bedienen, und ſie anzuziehen pflege, ſondern auch deren faſt durchgängige anfürung mit gar vielen beiſpielen zur genüge beſtäriget werden könte, wo nicht ein mereres hievon zu gedenken, nach einer eitlen rumbegierde, ſchmecken würde, da ja deren verfaſſer überhaupt nur damit zu frieden iſt, wenn dieſe anmerkungen die zu ſeines nächſten beſten und nuzen gereichende hauptabſicht zum teil bisher wirklich erlanget haben, und zum teil noch künftig hin weiter erhalten werden.

Digitized by Google

so nur das vornemste überhaupt zu berüren für nötig erachtet; dann so ist anfänglich in den anmerkungen über die ersten das merere angefüret, daß, ob man gleich bei abfassung der ersten reformation von 1509. alle alte deutsche und den fremden oder gemeinen rechten nicht gemäse gewonheiten darin völlig abzuschaffen und dieser lezten gebrauch durchgängig einzufüren gesuchet, dennoch solches nicht also hatte in stand kommen können, daß nicht ser viele von den ersten, ob gleich nur etliche wenige davon dieser reformation einverleibet wurden, in übung stäts beibehalten und unter selbigen einige schon lange vorher, als in den 13ten und 14ten jahrhunderten, zu verschiedenen jaren in eine gewisse ordnung und sazung gebracht, der bürgerschaft gehörig verkündiget und mit den namen artickel, geseze, rechte und überkommungen des Rates, da man sie vorher und ehe sie in schriften abgefasset wurden, nur gewonheiten geheisen und die meisten davon durch die Kaiser bestätigen lassen, beleget worden, als seiten 12. folg. die vornemsten hievon nacheinander angefüret stehen; wie dann auch viele von diesen älteren und auch die in darauf folgenden zeiten ergangenen verordnungen, welche die kraft eines gesezes hatten, zusamengetragen und den so genanten statutenbüchern eingerücket wurden, auf welche leztere man nicht nur in obgedachtem ersten eingange der ref. sondern auch in derselben selbst, hin und wider sich ausdrücklich bezogen hatte, wie hievon s. 13. f. eine weitere nachricht zu finden. Welche rechte und gewonheiten aber in den ersteren zeiten und ehe obenwenter unterscheid, daß alle hiesige rechte vor alters teils in artickeln und statuten, teils auch in blosen gewonheiten bestanden, aufgekommen ist, in unserer reichesstadt eigentlich in übung gewesen, davon hat der hochberümte Kaiserliche Reichshofrat, Freiherr von Senckenberg, in der von ihm besonders verfertigten und in den vorangezogenen anmerkungen s. 21. weiters angepriesenen geschichtbeschreibung des hiesigen statutenrechtes, worin er zugleich die quellen und andere hilfesmittel, daraus unsere iezige reformation genommen worden, mitangefüret, eine überaus schöne nachricht gegeben, aus welcher der verfasser in oberwenten anmerkungen über die vorberichte s. 21. folg. das vornemste und was zu nötiger kundschaft der in älteren zeiten alhier üblich gewesenen gewonheiten und gerichtesbräuche eigentlich gedienet angefüret, mit einigen nüzlichen anmerkungen weiter zu erleutern und verschiedenen zusäzen zu vermeren sich bemühet, iedoch dabei sich ausbedungen hat, wie man damit, aus den alda angefürten ursachen, eine ganz volständige und genugsam gegründete beschreibung, was es in den ersteren jaren so wol mit den hiesigen rechten und gewonheiten, als der gerichtbarkeit und dem gerichtlichen verfaren für eine beschaffenheit gehabt, zu machen gar nicht gesonnen gewesen, worauf sich also hiemit hauptsächlich bezogen und iezo, zu besserer erleuterung der daselbst s. 33. f.

aus

Digitized by Google

aus einigen alten urkunden von der, vor diesem, unserer reichesstadt beigelegten und ser bräuchlichen benennung des heil. reichscammer angefürten beispiele nur dieses hinzugefüget wird, wie unter andern in der s. 34. angezogenen urkunde von 1406. dieser merkwürdige ausdruck noch dabei stehet, daß als die von „Frankfurt des richs camer sie, das sie dann me lobelicher sich haltin sollen, dann „andere des richs stedte und unserm Hrn. dem König nit schuldig weren in sol„chen mase zu vermechten zu helfen des riches Kurfürsten wider u. s. f. also ist auch in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 109. ein schreiben des Rates von 1462. an den domdechant zu Worms, wegen verlegung der judenschule angefüret worden, darin er unter andern meldet, wie die stadt Fr. des h. r. kam„mer sei und die juden in deselben reiches kammer gehöreten; wozu noch komt, daß, als 1470 Kaiser Friedrich der 3te von verschiedenen städten hilfe wider den damaligen Pfalzgrafen verlangete, der hiesige Rat darin zu willigen um so mer bedenklichkeit fand, weil es kein reichskrieg sondern nur ein privatstreit zwischen dem Kaiser und den Pfälzern wäre, er schrieb daher an seine boten am Kaiserl. hofe alles anzuwenden, daß sie davon befreiet und begnadiget würden, und hatte man darin diese ursache zugleich mit angefüret, „angesehen das Frankfort des „h. r. kamer ist, zu des h. reiches chore, als ein gemeynes des richs kapitel hus of„fen zu syn geordnet were, daß wir solcher masse ermanet zu werden, nach„reisen und uns partyisch zu machen nit schuldig sin, es were dann, daß sin kai„serliche Gnade oder sine nachkommen am riche selbs persönlich in des heil. reichs„sachen mit here zogen zu kriege und felde legent. Hierauf wird in obangezogenen anmerkungen über mergedachte vorberichte s. 46. folg. von den quellen und hilfesmitteln selbst, die bei abfassung der erneureten ref. zum grunde geleget und diese daraus meistens genommen worden, eine umständliche nachricht mitgeteilet und ist bei der ersten und aus dem alten statutenbuche genommenen s. 48. bis 54. ein verzeichnis aller ref. stellen, darin man entweder solches berüret oder doch wenigstens sich darauf gegründet hat, nacheinander angefüret und dabei gezeiget worden, wie sie alle aus den alten gewonheiten abzuleiten und, da sie in stäter übung geblieben, obgedachter reformation eingerücket wurden; worauf s. 54. f. vom zweiten hilfesmittel, den kaiserlichen und päbstlichen rechten, welche man in der reformation entweder als kaiserliche rechte oder bloshin die rechte angezogen findet, das nötige berüret worden; so dann ist man s. 56. zum dritten, den kaiserlichen freiheiten, geschritten und hat nicht nur s. 56. folg. von selbigen überhaupt ein und die andere nüzliche nachricht gegeben und zugleich gemeldet, wie noch gar viele kaiserliche privilegien, die nicht in der gedruckten samlung stehen, vorhanden und zum teil von andern in druck gegeben worden, als zu des alda s.

58.

Digitized by Google

58. angezogenen Freiherrn von Senckenbergs select. jur. et hist. ersten teil, iezo der sechste s. 558. f. noch besonders anzufügen ist, sondern auch s. 62. folg alle die reformationstellen, in welchen man auf die kaiserlichen freiheiten sich ausdrücklich berufen, angefüret, welchem s. 65. folg. bis 73. das vierte und auf die wolhergebrachten gebräuche gesezte hilfesmittel gefolget und auch zugleich alle diejenigen orten der reform. worin auf iene ausdrücklich sich bezogen, nach einander berüret wurden; wobei man s. 74. f. 81. vom benachbarten solmischen landrechte, deßen grosen nuzen, weil darin verschiedene landesbräuche vorzüglich erkläret und verbessert worden und von deßen brauche auf den hiesigen dörfern, bevorab in landsindel und abtriebesrechten, einiges hinzu getan hat. Weil auch überdis in mererwentem vorberichte der reformation dieienigen personen, welche derselben in allen stücken nachzuleben schuldig, z. b. die bürger, beisassen und andere einwoner der stadt, untertanen auf den dorfschaften und endlich ausländische, so hier zu handeln haben, benamet worden: so hat man in den anmerkungen darüber s. 80. folg. von den erstern zwar kürzlich, den leztern aber und da bei selbigen viele wigtige fragen, in welchen fällen sie an die beobachtung des hiesigen stadtrechtes gebunden, vorkommen, von seiten 81. bis 97. desto umständlicher gehandelt und zugleich s. 97. f. das nötige, in ansehung der juden ihrer verbindlichkeit, angehenket. Und ob schon die neueste ausgabe der reformation iezo zur ordentlichen richtschnur dienet: so sind doch in neueren zeiten gar viele ordnungen, die so wol verschiedene in der reformation befindliche sachen selbst, als vornämlich die verbesserung und abkürzung des processes betreffen, herausgekommen, wovon man s. 104. f. gehörige nachricht gegeben und zugleich gemeldet, wie nicht nur dieselben in den anmerkungen überal und wo es die sache erfoderte, teils ganz, teils stückweise eingerücket, sondern auch von ihnen eine gar nüzliche samlung, vor einigen jaren, vorgenommen und sie duzendweise herauszugeben angefangen worden. Endlich ist auch beim beschlusse dieser erleuterten geschichtbeschreibung unserer reformation s. 108. f. nicht nur so wol von denienigen kleinen werken, akademischen probe und streit schriften, welche entweder über die ganze reformation oder einige teile, oder auch nur einzele materien derselben, samt den dahin gehörenden kaiserlichen freiheiten, judenstättigkeiten, proces, wechsel und anderen ordnungen, geschrieben, als auch einigen über ieztgedachtes stadtrecht geschriebenen und ungedruckten noten eine zulängliche nachricht gegeben, sondern auch von seiten 112. bis 130. ein umständliches verzeichnis vorgedachter schriften selbst, mit einigen zusäzen und erinnerungen, zugleich mit angefüget worden.

Als hierauf in den anmerkungen über die ersten absäze des ersten titels von der alten beschaffenheit des hiesigen reichesgerichtes verschiedenes und wie

Digitized by Google

deßen ansehen sich also weit ausgebreitet hatte, daß nicht nur viele grafen, herren und städte sich alda rechtens beleren lassen, sondern auch solches gar vieler benachbarten gerichten und orten oberhof gewesen, angefüret wurde: so hat man, da diese oberhöfe in mitleren zeiten fast durch ganz Deutschland stark im brauche waren und dis eine die verfassung des ehemaligen deutschen gerichtesweſens schön erleuternde materie mit ist, von seiten 134. bis 148. nebst s. 1264. von diesem auch bei unserm schöffengerichte üblich gewesenen oberhofe, deßen eigentlicher beschaffenheit und wie er sich ser weit erstrecket hatte, aus verschiedenen beglaubten urkunden und andern briefen, gehörigen bericht ertei'et und zugleich mit vielen merkwürdigen beispielen erleutert. Und weilen auch im dritten titel von den das gericht besizenden hauptpersonen, dem Schultheisen, den Schöffen und Advokaten oder h. t. Sindicen besonders gehandelt wird: so hat der verfasser, bei deßen überschrift, sich aufgehalten und in den anmerkungen darüber von seiten 180. bis 303. was es mit denselben in älteren zeiten für eine bewandnis gehabt, eine etwas umständliche, iedoch nur solche geschichtenachricht gegeben, als er aus den ältesten kaiserlichen freiheitsbriefen und anderen alten beglaubten urkunden und nachrichten, mit zuziehung des hievon in der **Lersnerischen** kronick stehenden, hat zusamen bringen können, mit der wiederum beigefügten verwarung, daß man alhier keinen ganz volständigen bericht von der älteren gerichtesverfassung und den dahin gehörenden gerichtespersonen mitteilen würde, sondern selbiges vielmer andern fleisigen nachforschern hiesiger altertümer überlassen wolte. Nachdem nun der Schultheis das haupt und der oberaufseher dieses gerichtes, deßen amtes alte eigenschaft aber von der heutigen merklich unterschieden ist: so wurde vom verfasser für nüzlich befunden, hievon eine weitere nachricht zu geben und daher seiten 181. folg. einige, ob zwar ganze kurze erzälung, vom anfange unserer reichesstadt, ihrem alten ansehen und vorzuge, wie selbige vor alters durch kaiserliche beamte und ihre nachgeordnete verwaltet worden, auch worin dieser ihre verrichtungen bestanden und wie sie alle gerichtbarkeit an sich hatten, vorher gehen zu lassen, darauf aber seiten 186. f. von der ehemals alhier gewesenen reichesvogtei, ihrem anfange, deren eigentlichen beschaffenheit, wie weit dieser reichesvögte gewalt und rechte sich erstreckten und wann sie wiederum abgestellet wurden, etwas umständlicher zu schreiben, auch dabei s. 195. folg. von der merkwürdigen frage, ob vor alters noch besondere und von ienen unterschiedene burggrafen alhier gewesen, wie derselben wirklichkeit, da man von ihrer eigenschaft, wegen abganges hinreichender nachrichten, noch gar zu ungewis ist, ser wigtige zweifel entgegen stehen, auch, wann allenfals ein solches besondere burggrafenamt in hiesiger stadt wirklich gewesen, ob und wann daselbe sol wieder abgegangen oder in

das

Digitized by Google

das schultheiſſenamt verwandelt worden ſein, ja wie dieſe ganze ſache, ihrer dunkelheit halber, noch eine genauere unterſuchung bedürfe, nebſt einigen berichten, was es mit ſolchen burggrafenämtern vor alters, bevorab in den reichesſtädten, überhaupt für eine bewandnis gehabt, und zu weiterer erleuterung dieſer materie dienlich war, das nötige mit anzufügen. Worauf man von ſeiten 205. bis 267. von obgedachtem anſenlichen ſchultheiſenamte ſelbſt einen nähern unterricht mitgeteilet hat, als deßen vermutlichen anfange, wie daſelbe das vornemſte amt geweſen und am längſten geblieben, anfänglich und eine ziemliche zeit über nicht lebenslang, ſondern nur auf gewiſſe jare gegeben wurde, ſolches unter den Kaiſern der 13. und 14ten jarhunderten, ausweis der von dieſen zeiten angezogenen kaiſerlichen urkunden, beſchaffen war, dieſe ſchultheiſen in den alten briefen öfters zuerſt genennet wurden und was ſie vor alters bei den gemeinen ſtadtſachen zu ſagen hatten, bei den wichtigſten handlungen zugegen geweſen und welche veränderung hierin in folgender zeit vorgegangen; warum ſie vor alters in der Kaiſer namen groſe gerechtſamen ausgeübet und worin dieſe beſtanden, welche aber, da die ſtadt dieſelben almälig an ſich gezogen, ſer abgenommen und die Kaiſer ſolches amt allezeit mit adelichen und rittermäſigen perſonen beſtellet hatten; wann daſelbe hernach an Ulrich Hrn. zu Hanau verpfändet und wie dieſer ſolches, durch ſeine dazu beſtelten unterſchultheiſen und die an eines ſchultheiſenſtelle bei gerichte ſaſſen, verſehen lieſe, wobei zugleich ſ. 219. folg. von der frage, ob unſere reichesſtadt von der wetterauiſchen kaiſerlichen landvogtei befreiet war, ob und wie weit ſelbige dieſen kaiſerlichen landvögten folgen und gehorſamen muſte, das nötige mit eingeſchaltet worden, welchem das vorher ſ. 132. f. hievon angefürte noch hinzu zufügen; wie ferner, mit bewilligung Kaiſer Karl des 4ten Seyfried von Marburg zum paradis im jare 1366. dieſes ſchultheiſenamt von Hanau an ſich gelöſet und ſo lange ingehabt, bis er daſelbe, mit erlaubnis ebengedachten Kaiſers, an den Rat und die ſtadt wieder verkaufet und völlig abgetreten, auch noch überdis vorerwenter Kaiſer, ſolches ſamt anderen ſtücken, an hieſige reichesſtadt verkaufet hatte, als die darüber vorhandenen und im anhange eingerückten zween kaiſerliche briefe (da man anbei ſ. 224. f. des erſten richtigkeit und giltigkeit wider die dagegen gemachten einwendungen gründlich behauptete) das weitere ausweiſen und auch dieſelbe zugleich den bereits darauf geſtandenen pfandſchilling ablegete; wie hierauf mergedachtes ſchultheiſenamt, da ſolche es einmal an ſich gebracht hatte, nicht weiter verpfändet ſondern vom Rate allezeit mit tügtigen adelichen fremden, nach vorher mit ihnen darüber gepflogenen beſonderen handlungen, beſezet und faſt gegen ende des 16ten jarhundertes meiſtens ſo lange angehalten wurde, bis man angefangen einen aus den hieſigen Schöffen dazu zu erwälen

Digitized by Google

wälen und damit bis iezo, durch die heutige walart, ununterbrochen fortgefaren wird; überdis dem Rate ſolches von uralters hergebrachte freie walrecht von Kaiſer Leopold, durch eine beſonders decret, auf allezeit nachdrücklich beſtätiget wurde. Weiter iſt ſ. 230. f. von der neuerwälten Schultheiſen beſtallungsbriefe den ſie, bei ganzem Rate, ſo gleich beſchweren müſſen und darin ihre amtesverrichtungen, gefälle und andere rechte beſchrieben, beſonders gehandelt, anbei der unterſcheid zwiſchen ihrer iezigen und ehemaligen beſchaffenheit angefüret und mit einigen ältern beiſpielen erleutert worden, als man auch, daß ſie vor alters im namen der Kaiſer viele rechte in der nachbarſchaft ausgeübet, wiederum mit vielen merklichen beiſpielen aus bewärten urkunden und nachrichten klärlich dargetan hat, wie unter andern vornämlich dahin gehöreten, daß ſie beim maigedinge zu Langen mitgeſeſſen, den wildfang ſchüzen helfen, das kaiſerliche landgericht und den zent des Bornheimerberges mithalten muſten (wobei wiederum aus alten beſchreibungen und anderen beglaubten nachrichten zugleich von dieſes gerichtes hegung, wie die hieſigen bürger und beiſaſſen hievon befreiet, daſelbe und deßen dazu gehörige dörfer vor alters des Königes oder reiches grafſchaft genennet, ſolche hernach von den Kaiſern an Hanau verpfändet, aber unſerer reichesſtadt ſie wieder einzulöſen erlaubet wurde, wie hierauf dieſelbe mit Hanau, wegen dieſes gerichtes, darunter die dörfer des Bornheimerberges mitbegrifen waren, viel ſtreit gehabt, ſo aber durch den Kaiſer Sigmund endlich vertragen worden, gehandelt, hiernächſt auch ſ. 239. f. eine alte rolle oder weistum von 1303. woraus die alte verfaſſung dieſes gerichtes zugleich angefüret, aus ſelbiger die vornemſten ſtücke, bevorab die landſidlei betreffend, gezogen und ſelbigen endlich der neue verrtrag zwiſchen Hanau und hieſiger ſtadt über die teilung dieſer dörfer und was dem anhanget, hinzugefüget worden iſt) Worauf man ſ. 246. f. was ein hieſiger Schultheis bei dem kaiſerlichen reichesgerichte zu Kaichen in der Wetterau zu tun hatte und anbei von dieſes gerichtes beſezung und beſchaffenheit, dem ſtreite, ſo die kaiſerliche burg Friedberg mit hieſiger reichesſtadt desfals gehabt, weiter angefüret hat, wie auch derſelbe den oberſten waldboten des Urſeler markgedinges ſchüzen muſte, dabei ſ. 249. f. gleichfals von dieſer hohen mark und gedinge und welches anteil man alhier daran hatte, ein hinlänglicher bericht zu finden und ſ. 251. endlich überhaupt dafür gehalten worden, daß die gerechtſamen, welche gedachte ſtadt und Schultheiſen in vorigen zeiten an dieſen kaiſerlichen land und andern beſondern gerichten hatten und ihre alte gerichtesverfaſſung eine eigene ausfürung billig verdieneten. Weil aber in folgenden zeiten von der alten gewalt und dem anſehen dieſer Schultheiſen nach und nach vieles abgegangen und ſie h. t. als vorſteher und häupter nur das gerichtesweſen vornämlich beſorgen: ſo hat man ſ. 252. f. aus beiden

Digitized by Google

beiden reformationen, den neueren procesordnungen und andern berichten klärlich erwiesen, daß sie mit rechte nur gerichtes aber nicht stadtschultheisen heisen und den ungrund des lezten ausdruckes zur genüge dargetan. Und da auch hiernächst in ihrem bestallungsbriefe von deren besoldung die versehung geschehen: so ward s. 254. folg. von den alten gefällen und nuzungen dieses amtes das weitere angefüret, wie sie zu den kaiserlichen gerechtsamen mitgehöret hatten, und auch daher, nebst mereren kaiserlichen gefällen, andern hin und wieder teils ganz, teils stückweise verpfändet worden, als man hievon verschiedene merkliche beispiele angezogen; wie ihnen auch das markrecht oder der zol gehörete, die frevel, bussen, gerichtessporteln, dahin die weingebüre zu rechnen, die anlaits und die von hiesigem oberhofe fallenden gelder heimfielen, bis endlich die stadt samt dem schultheisenamte alle diese gefälle an sich gezogen und mit den neuangenommenen, wegen ihrer besoldung, besondere unterhandlung gepflogen hatte. Ob nun gleich der Schultheis h. t. nur ein gewisse ansenliche besoldung ziehet und alle die ihm vor alters zugestandenen gefälle in die stadtrentkammer kommen; so sind doch demselben, vermöge seines bestallungsbriefes, das von etlichen städten in meszeiten, bei aufholung der zolfreiheiten, und das von den Arnspurgerherren fallende ferner gelassen worden, welche er auch noch järlich empfängt; worin aber diese geschenke eigentlich bestehen und wie selbige von den gefreieten dreien städten, so ihre zolfreiheiten bei sizendem öffentlichen gerichte, welches man das pfeifergericht nennet, alle jare feierlich aufholen, gereichet werden, davon hat der gelerte Herr Fries eine eigene abhandlung geschrieben, als auf der 259ten seite derselben das wolverdiente lob beigeleget, daraus bis s. 267. das vornemste und zur erleuterung des vorher angefürten dienliche kürzlich gezogen worden, wie dann diese schöne schrift ser viel merkwürdiges in sich fasset. Von den hierauf folgenden Schöffen des gerichtes hat man s. 267. folg. weilen, wegen abganges hinreichender alten nachrichten, was es mit solchen in gar älteren und das 12te jarhundert angehenden zeiten, für eine bewandnis gehabt, nichts zuverläßiges gemeldet werden konte, mit dem 13ten jarhunderte, nachdem vorher einiges von der alten regimentsverfassung in den städten und wann die weise durch bürgermeister und rat, so wol in selbigen überhaupt, als auch alhier besonders aufgekommen, angefüret worden, den anfang machen müssen, aus welchen personen selbige eigentlich bestanden, ob und wie diejenigen, so ritter, milites hiesen, von den freigebornen, burgensibus, mit anfürung etlicher beispiele, unterschieden waren, wie dieser ausdruck mit den worten cives einerlei bedeutete und daß durch diese keine adeliche zu verstehen, mithin dieselben teils aus adlichen, teils andern freien bürgern gewälet worden; wobei man zugleich überhaupt dargetan, daß nicht alle freigeborne, die in den

Digitized by Google

ſtädten ſer ſtark waren, vor alters zum nidern adel gehöreten, und ſolche bürgerliche freigeborne ebenfals, wie iene, des regimentes und ſchöffenſtules fähig geweſen; welchem man ſ. 277. f. noch einige nachricht hinzugefüget, daß vor alters auch in hieſiger ſtadt alle handlungen an einem öffentlichen orte, ſo mallus hies, und vor vielen zeugen geſchahen, in den briefen die vornemſten, als zeugen, benennet, die übrigen aber nur insgemein angefüret worden; weiter hat man ſ. 283. folg. gezeiget, wie dieſelben ſchon von alters her aus den ratesgliedern gewälet, von Kaiſer **Karl** dem 4ten im jare 1366. ihnen dieſe bereits lange vorher bräuchlich geweſene freie wal von neuem beſtätiget und dabei, wie es **erbare** und **unverſprochene** perſonen ſein ſollen, vorgeſchrieben worden, ihre zal von vierzehen, ob ſie gleich vorher und im 13ten jarhunderte ungewis war, durch Kaiſer **Wenzels** freiheit bekräftiget und noch h. t. genau beobachtet werde; ferner iſt ſ. 288. f. von ihrer ehemaligen und iezigen walart, ihrem von alters her noch bräuchlichen eide, vormaligen und heutigen beſoldung, derſelben verrichtungen und was dem weiter anhanget, noch verſchiedenes merkwürdige dazu getan worden; welchen man endlich ſ. 296. f. einige nachricht von den Advokaten oder h. t. Sindicen, wie ſie vor dieſem meiſter oder pfaffen geheiſen, ſolchen namen die ſchreiber oder heutigen notarien ebenfals gefüret hatten, dagegen, daß von alters, durch den ausdruck der notarien, nicht die Sindicen, ſondern nur die öffentlichen ſchreiber oder h. t. ſecretarien und acktuarien angezeiget wurden und worin dieſer leztern amt, ſo gar anſenlich geweſen, beſonders beſtanden, hinzugefüget hat; weiter ſ. 299. f. wie der Sindicen amt ehedem nicht beſtändig geweſen, ihre geſchäfte noch h. t. ſo wol bei den rechteshändeln, als gemeinen ſtadtſachen ſer wigtig und von weitem umfange ſind, als ſelbige aus ihrem beſtallungsbriefe am beſten zu erſehen, endlich dieſe wigtige ſtelle nur rechtsgelerte und geſchickte männer mit beſtande verwalten könten, mithin ihr anſehen und würde auch billig aufrecht zu erhalten wäre; wobei auch ſ. 306. nebſt 1264. ob ſelbige vor alters dem gerichte und ſchöffenrate jederzeit ordentlich beigewonet, einiges angefüret worden iſt. Weil überdis das amt der Bürgermeiſter das beträchtlichſte und anſenlichſte unter allen andern ämtern iſt, und von ihrer gerichtbarkeit im titel 11. §. 2. 3. titel 51. §. 2. etwas verordnet; ſo hat man nicht nur in den anmerkungen von ſ. 412. bis 436. von der lezten, ihren verhören, wie alda verfaren werde und was damit weiter verknüpfet iſt, umſtändlich gehandelt, ſondern auch von ſ. 436. bis ſ. 442. nebſt ſ. 1259. von ihren anderen vornemſten verrichtungen ſo wol beim ganzen und Schöffen-Rate, als auch in anderen ſtadtſachen, das nötige angefüret und zugleich auf dieienigen abſäze des zu ihrer nachachtung abgefaſten unterrichtes, ſo in allen teilen dieſer anmerkungen hin und wieder

Digitized by Google

der angezogen und erkläret worden, ſich berufen, auch bei ein und dem andern verſchiedenes zu deßen erleuterung nötige, beſonders dem judenſchulbanne und was hierin in neueren zeiten vorgegangen, noch erinnert, und endlich ſ. 440. von ihren vor alters und noch h. t. gewönlichen walen einiges hinzugetan. Und da endlich im 12ten titel von den arreſten und kummern, wie ſie gegen fremde alhier angeleget und darauf gerichtlich verfaren werden ſollen verordnet; ſo iſt in den anmerkungen von ſ. 444. bis 469. folg. vorher überhaupt ausgefüret, wie die rechtmäſigkeit dieſes gerichtſtandes auf die kaiſerlichen freiheiten, darunter die vom Kaiſer Friedrich 3. im jare 1465. erteilten die vornemſten ſind und auf das alte herkommen ſich beziehen, ſich eigentlich begründe und einen ſolchen umfang habe, daß auch die von den fremden dagegen vorſchüzenden freiheiten nicht plaz finden; wobei man ſ. 447. f. vonder hieſigen ſtadt freiheit, daß ſie durch arreſte an fremde gerichte nicht gezogen werden möge, das nötige angefüret und erleutert; ferner ſ. 450. f. wie oberwente kaiſerl. privilegien der arreſte zum nuzen der bürger und die hieſigen meſſen beſuchenden, da ſelbige die handlung, bevorab in meszeiten, ſer befödern und dadurch die gläubiger viel leichter zum ihrigen gelangen können, vornämlich erteilet worden und für ihre beibehaltung alhier ſer geſorget werde; weiter ſ. 453. f. woher ſolcher rechtſtand zu leiten und was zu deßen einfürung eigentlich anlas gegeben, wie dis alte herkommen der ſtadt allezeit ſer nüzlich geweſen, daher ſolches durch kaiſerliche freiheiten beſtätiget, und auch die weiſe, wie hiebei zu verfaren ſei, vorgeſchrieben worden. Weiter wird ſ. 457. f. angefüret, daß der Rat dieſe freiheit vor alters gegen jederman, auch höherer und anderer reichesſtände untertanen, nach den alda angezogenen merklichen beiſpielen, auch gegen fremder herſchaften perſonen und güter behauptet und wirklich ausgeübet habe, ja noch in neueren zeiten dieſelbe jederzeit aufrecht zu erhalten und ihre rechtmäſigkeit in dergleichen fällen zu verteidigen ſuche, wie man auch ſ. 461. f. ferner ausgefüret, daß dieſem gerichtſtande der arreſte in meszeiten die ſogenante **mesfreiheit** gar nicht entgegen ſtehe, worauf dieſe lezte ſonſt gemeiniglich gegründet werde, alhier aber, da ſie dem gemeinen handel ſer ſchädlich, gar keinen nuzen, ſondern vielmer, kraft obangezogener kaiſerlichen freiheiten, das gegenteil ſtat habe; welchem ſ. 464. f. noch hinzu gefüget, daß man den die hieſigen meſſen beſuchenden, wie dis aus den vor alters desfals erteilten geleitsbriefen und anderen urkunden klar zu erſehen, ein ſchleuniges recht widerfaren laſſen, wobei zugleich vom ehemaligen brauche dieſer mesgeleite und wie weit mit ſolchen die heutigen geleitsbriefe übereinkommen, einiges berüret, auch ſ. 466. f. daß obgedachten arreſten die von den Kaiſern wider alle bekümmerung in meszeiten erteilten freiheiten gar nichts im wege ſind,

ge-

Digitized by Google

gezeiget und zugleich der vertrag von 1584. zwiſchen Kur Mainz und der ſtadt die arreſten und kummern in markſchiffen betreffend und was desfals in neueren zeiten für irrungen vorgegangen, hinzugetan worden.

Nachdem nun die abhandlung dieſer iezo, nur mittels eines kurzen auszuges, angefürten überaus ſchönen materien, bevorab derjenigen, welche guten teils die aus bewärten urkunden und nachrichten genommenen geſchichte älterer und mitlerer zeiten von unſerer reichesſtadt betreffen (*), wie leicht zu erachten und es auch der augenſchein klärlich zeiget, einen groſen plaz weggenommen und alſo dieſen band, da gegenwärtige über den aus ein und funfzig titeln beſtehenden, die proceſſachen und rechteshändel, als das bei den gerichten und im gerichtesbrauche beträchtlichſte ſtück der rechten, ausmachenden erſten teil der reformation verfertigte anmerkungen, wann anders die darin vorgekommenen materien überal haben gehörig erkläret und erleutert, auch das heutige verhalten ieztgedachten gerichtesbrauches iedesmal zugleich angefüget werden ſollen, onehin ſer anwachſen müſſen, ſo merklich vergröſert hat, daß er die ſchon ſtark gewordene dritte fortſezung noch um ein gar anſenliches übertrift: ſo mus der verfaſſer in anſehung derienigen ſtücke, ſo er dem anhange insgeſamt mit einzuverleiben in den iezigen anmerkungen hin und wieder verſprochen, eben daſelbe, was er bereits

(*) Daß die arbeit und mühe in erforſchung der alten geſchichte und die zu deren behufe nötige bekantmachung alter urkunden überhaupt eine höchſtnüzliche ſache ſei, iſt in den iezigen aufgeklärten zeiten, bei den gelerten, faſt wie eine ausgemachte ſache anzuſehen und alhier vieles davon anzufüren für überflüßig zu achten, wie man dann iezo zu völliger überzeugung derienigen, ſo ein anders dafürhalten und in der bekanten irrigen meinung ſtehen, als ob die alten urkunden lauter geheimniſſe in ſich begriefen, mithin durch ihre kundmachung allerlei verdrus und nachteil leicht erwecket werden könte, folgende merkwürdige ſtelle aus des ehemals berümten Kaiſerlichen reichesKammergerichtes beiſizers von Ludolf in append. 2. ſicil. ad hiſtor. Wezlar ad obſ. for. p. 2. ſ. 185. f. alhier anfüren wil, wenn derſelbe, da er vorher überhaupt gemeldet hatte, wie die unterſuchung alter geſchichte auſer allem zweifel ein ſonderbar nüzliches ſtück der weltgelarheit wäre, alſo ferner ſchreibt: Ob nun ſchon die bemühung in erforſchung alter geſchichte ziemlich mühſam und dazu groſe geduld erfodert, oftmals auch nach langem aufſuchen die zeit und mühe vergeblich zugebracht wird, ſintemal die alten nachrichten gar verſteckt, vieles auch gar nicht oder ſer dunkel aufgeſchrieben, viele briefſchaften gar verloren: ſo haben ſich doch nun, funfzig jar her und darüber, ſtatlich gelerte leute gefunden, die zu dieſem ſtück menſchlicher weltklugheit und wiſſenſchaft den weg gebanet, auf welchem andere ſo viel möglich weiter nachforſchen können, geſtalt es an neuen ausfindungen noch h. t. nicht felet, wann nur zeit und gelegenheit gegeben wird, alte ſchriften und zumal die briefgewölbe einzuſehen, und das dienliche

Digitized by Google

bereits im vorberichte erſtgedachter dritten fortſezung ſ. 10. deswegen erinnert hat, alhier wiederholen, wie er aus verſchiedenen urſachen, bevorab damit auch dieſer band nicht alzugros werde, einige obgleich ſonſt merkwürdige und in die ältere geſchichte, beſonders hieſiger reichesſtadt und gegend, laufende davon weg zulaſſen und ihre bekantmachung auf eine bequemere gelegenheit zu verſchieben genötiget worden; deshalb derſelbe, bei ihrer anfürung, der ſchon in voriger fortſezung gebrauchten ausdrücke, vieleicht und wann es der plaz oder raum geſtattet, ſich auch iezo bedienet und bei ein und dem andern ſtücke noch eine beſondere urſache mit angefüret hat. Dann ſo iſt, ſeite 184. von des berümten Hrn. Eſtors ob zwar kurzen, iedoch ſchönen und in lateiniſcher ſprache geſchriebenen nachricht, welche er von der reichesſtadt Frankfurt alter, anſehen und erhaltenem vorzüglichen rume aus alten und glaubwürdigen ſchriftſtellern gezogen, mitgeteilet hat, erwenet worden, daß ſie, vieleicht, unten im anhange oder ſonſt bei anderer gelegenheit, in das deutſche überſezet eingerücket und zugleich ein und das andere zu weiterer erleuterung dienliche hinzu getan werden ſol. Weil aber ſelbige mit dieſen zuſäzen, beſonders da man des Authäus chronicon Francofordienſe breve, ſo blos in zwenen gedruckten bögen, aus den deutſchen geſchichtſchreibern älterer und mitlerer zeiten gezogenen und gedachte reichesſtadt betreffenden ſtellen beſtehet, dazu zu nemen willens war, etwas zu weitläuftig würde ausgefallen

ſein;

»liche daraus zum gebrauch zu bringen. Es iſt aber an einem und anderem ort ein »irriger wahn, ob ſeien alte urkunden lauter geheimniſſe, durch deren kundmachung »nachteil erwachſen könne. Vielmer iſt gut und nüzlich die alte ſachen hervor zu bringen und werden ſolche nur durch unerfarne verborgen gehalten und damit vieles der »warheit der geſchichte entzogen. Was verdeckt gehalten wird, das iſt auch insgemein »verdächtig» Welchem, ſo viel unſere reichesſtadt beſonders betrift, die im vorberichte ſ. 21. folg. aus des alda angefürten hochberümten Freiherrn von Senckenbergs ſendſchreiben an vorbelobten Herrn verfaſſer der abhandlung vom pfeifergerichte ſ. 15. angezogenen ſchönen gedanken, ſo er über dieſe ſache geäuſert hat, noch hinzu zufügen ſind, die dahin gehen, »Der alte zuſtand meines vaterlandes der ſtadt Frankfurt v. derſelben gewonheiten verdienete allerdinges beſſer, als es bisher geſchehen, unterſuchet zu ſein. Inſonderheit hat die unterſuchung der rei juridicæ & politicæ medii ævi bei den reichsſtädten überhaupt ihren groſen nuzen und dieſe kan faſt von niemand geſchehen, als »welcher den zugang zu den gerichtsarchiven haben kan; die alte res militaris der »reichsſtädte gehöret auch mit darunter, und gleichwie Fr. desfals ſer groſe vorrechte hat, alſo verdienen auch dieſe dabei und mit ausgefüret zu werden» Wie dann in den hieſigen gelerten zeitungen vom jargange 1752. num. 28. ſ. vom 11ten aprilmonat, bei recenſirung ieztgedachten ſchönen buches, an deßen ende ſ. 162. von dieſen vortreflichen gedanken folgendes urteil, ſie wären höchſt beträchtlich und alſo reizend, daß

»ſie

Digitized by Google

ſein; ſo hat man ſie alhier auszulaſſen und auf das künftige zu verſparen für dienlicher erachtet. Weiter wurde ſ. 236. folg. gemeldet, daß zu mererer erleuterung und beſtärkung des alda von dem vor alters in hieſiger nachbarſchaft berümt geweſenen kaiſerlichen landgerichte und zente des Bornheimerberges ſamt deßen angehörigen dörfern, ſo vorher des königes oder reiches grafſchaft, ſo dann auch des reiches eigentum geheiſen, ſtehe hievon oben ſ. 12. berürten, die davon handelnde alte rolle oder weistum vom jare 1303. und eine alte beſchreibung oder inſtrument darüber von 1400. aus welchen man in obangezogenen ſtellen ſ. 236. und 239. f. nur einige und hieſige ſtadt, ſo weit ſie hieran teil genommen, angehenden auszüge angefüret, im anhange, wann es der plaz geſtattet, ebenfals ganz beigedrucket werden ſolten. Nachdem aber auch dieſe ſchöne und unter andern zur erleuterung des deutſchen gerichtesweſens mitlerer zeiten, bevorab in hieſiger gegend, ſer dienende materie eine beſondere ausfürung verdienet: ſo ſol ſolche und da auch obige urkunden, nebſt andern dazu gehörigen berichten hievon, alhier zu viel plaz würden weggenommen haben, bis dahin ausgeſezet bleiben. Gleiche beſchaffenheit hat es mit der ſ. 246. f. kürzlich gegebenen nachricht vom kaiſerlichen und reiches freien gerichte zu Kaichen in der Wetterau, ſo viel als unſere reichesſtadt dabei zu tun gehabt, indem man zwar hofnung gemachet, eine aus alten handſchriften gezogene beſchreibung, daraus deßen beſchaffenheit einigermaſen zu erkennen, vieleicht unten anzuhenken, aber iezo für nüz-

ſie denienigen, ſo zu übernemung und ausfürung dergleichen nüzlichen arbeiten ſich geſchickt befinden, eine rümliche aufmunterung geben ſollen, gefället und noch dieſes weitere hinzugefüget worden. »Wobei aber zugleich zu wünſchen, daß zu beförderung eines ſolchen ſo gemeinnüzigen vorhabens von den Herren oberaufſehern über »die archive der zugang zu denſelben, one not, nicht ſchwer gemachet, ſondern vielmer »aller vorſchub und hilfliche hand geboten, mithin die hiezu benötigten hilfesmittel aus »denſelben mitgeteilet würden; dann one dergleichen hierin wol nichts fruchtbarliches »ausgerichtet werden kan, wie dann unter andern, um nur einige wenige beiſpiele »davon beſonders anzufüren, wo die gelerten und berümten männer, als Datt de »pace publica, welches vortrefliche buch, nach dem urteile des berümten Gundlings, »ein reichesſtädter nicht wol entberen könne, item Lehman in ſeiner ſpeieriſchen »kronik und Wenker in Strasburg in collectan. jur. publ. darin von den pfalbürgen, ausbürgern und glevenbürgern gehandelt wird, item de juſtitia indilata und »andern mer, nicht den freien zutrit zu ihren ſtadtarchiven gehabt hätten, die gelerte »welt ihre vortrefliche und überal ſo hochgeſchäzte werke, da ſie zur erleuterung der »deutſchen geſchichte und rechte mitlerer zeiten, ſonderlich der reichesſtädte, herlich »dienen, gänzlich entberen und vermüſſen würde,« als auch überdies das in dieſen anmerkungen ſ. 251. hievon angefürte auf gewiſſe maſz hieher gehöret.

Digitized by Google

nüzlicher erachtet dieſes wiederum einer eigenen ausfürung hievon zu überlaſſen. Wann ferner die ſ. 422. bevorab ſ. 642. angezogene und im jare 1750. von neuem aufgelegte notariatsordnung, welcher verſchiedene ratſchlüſſe, beſonders der in erſter ſtelle angefürte, beigefüget worden, etwas weitläuftig iſt und daher einen groſen raum erfodert haben würde; ſo hat man ſelbige, zumal ſie gedrucket in iedermannes händen iſt und auch one zweifel der fortſezung obgedachter nüzlichen ſamlung der ordnungen noch eingerücket werden wird, iezo anzufügen für unnötig gehalten. So viel hingegen die unten in dieſem anhange wirklich beigedruckten ſtücke ſelbſt betrift: ſo iſt nur bei zweien darunter, weil ſie ziemlich weitläuftig geworden und auch deshalb dieſen band um ein anſenliches mer, als die andern verſtärket haben, verſchiedenes zu erinnern nötig. Von dem erſten und unter dem buchſtaben E. gezeichneten, ſo die vor einigen jaren bei hieſigem gerichtſtande ſer beſtrittene rechtesfrage, ob dem pfand oder inſazgläubiger die rückſtandesklage, actio de reſiduo genant, wegen des abganges an den ihm zwar erb und eigentümlich heimgeſchlagenen, aber für ſeine ſchuldfoderung nicht zureichenden hauſe oder gute, auf ſeines ſchuldners übriges habe und vermögen überhaupt ſo wol, als auch beſonders, nach der dieſem lezten gegebenen, aber fruchtlos abgelaufenen zweijärigen entſchüttung, nach unſerer reformation und den gemeinen rechten noch zu ſtatten komme oder nicht, veranlaſſet, hat man in den anmerkungen ſelbſten ſ. 1051. folg. ſchon eine genugſame nachricht gegeben und zugleich, wie deswegen die von ſeiten 1178. bis 1198. nebſt 1254. eingerückten verſchiedenen rechtlichen gutachten, ſamt den dabei gefügten nötigen erinnerungen und erleuterungen darüber, ausgefertiget worden, weiter angefüret, dahin ſich alſo ledig bezogen wird. Was aber, zu dem andern in einer eigenen handlung und ausfürung beſtehenden ſtücke, beſonders anlas gegeben, davon iſt ein etwas näherer bericht mitzuteilen nötig. Es hat nämlich Herr Hofrat **Mogen**, im anfange des 1755ten jares, eine eigene abhandlung von der regimentesverfaſſung in der reichsſtadt Frankfurt und dem alleinigen geſchlechterſtand der daſigen adelichen geſelſchaft alt Limpurg in druck gegeben. (*). Aus derſelben

(*) Die volſtändige Aufſchrift hievon lautet alſo: »Gründliche abhandlung von dem urſprung, fortgang und heutigen zuſtand der regimentesverfaſſung in der reichsſtadt »Fr. wobei die rechte der daſigen adelichen geſelſchaft alt Limpurg ſo wol in anſehung »des alleinigen geſchlechterſtandes, als der ſtadt regierung, in gehöriges licht geſtellet »und beſonders gegen die von Dr. **Orten** im lezten teil ſeiner anmerk. über die erneurete Fr. ref. dagegen gemachte einwendungen ſtandhaft behauptet werden, von Ludw. »Gotfr. **Mogen**, der rechten Dr. hochgräfl. alt Leining wirklichen Hofrat von haus »aus und ordentlichen ſachwalter bei der fürſtlichen regierung zu Gieſſen« ſiehe auch eben dieſelbe unten ſ. 1199.

Digitized by Google

den überschrift und vornemsten inhalte so wol, als auch den zu iedem abſaze angefügten anmerkungen und ihrem besondern anhange von seiten 69. bis 107. ist so gleich klar zu ersehen, wie deren Herr Urheber selbige, unter andern, nicht nur gegen das in der dritten fortsezung dieser anmerkungen von seiten 693. bis 726. und s. 902. bis 952. von dieser materie abgehandelte fast durchgängig gerichtet, sondern auch darin ihren Verfasser auf den meisten seiten, unter ser vielen von ihm wider denselben gebrauchten anzüglichen ausdrücken, zimlich hart angegangen hat. Und da kurz darauf diese abhandlung in den zweien hiesigen gelerten wochenblättern, als in dem einen und unter dem namen der frankfurtischen gelerten zeitungen bekanten, im anhange zu num. 18. seite 105. f. dem andern und den critischen Sylphe sich nennenden aber 26ten stück s. 102. f. auszugsweise recensiret und unter andern in dem lezten, oberwentem Herrn Dr. Mogen, solches sein gegen den Verfasser dieser anmerkungen bezeigtes unhöfliche betragen, iedoch mit allem nur möglichem glimpfe, vorgehalten wurde; so hatte derselbe noch in eben gedachtem jare eine von ihm so betitelte verteidigung seiner onlängst herausgegebenen abhandlung von der regimentesverfassung in der reichesstadt Fr. durch den druck bekant gemachet, selbige gegen iezterwente beide erzälungen der gelerten wochenblätter gerichtet und besonders auf die im lezten, dann das erstere und deßen beantwortung den Verfasser der anmerkungen gar nicht betrift, ihm beschehenen vorwürfe, welche er selbst alda s. 17. ihrem hauptinhalte nach wörtlich wiederholet hat, seinen von ihm hierin begangenen feler, dahin „daß „er seine feder etwas zu viel gespitzet und zu hizzig geschrieben gehabt„ zwar selbst anerkant und bereuet, aber auch, so viel die sache selbst betrift, zugleich behaup„tet, wie er in seiner abhandlung sonnenheiter dargetan habe, daß die säze, wel„che Dr. O. von der adelichen geselschaft alt Limpurg und von ihrer verhält„nis gegen das haus Frauenstein und die sämtliche gemeine bürgerschaft verteidiget und erweislich zu machen gesuchet, offenbar gegen alle warheit stritten. Nun hatte zwar der Verfasser dieser anmerkungen so bald er obgedachte schrift samt ihrem anhange und die darauf erfolgte so genante verteidigung u. s. f. mit gehöriger aufmerksamkeit und unparteilichkeit durchgelesen, so gleich sich fest vorgesezet, auf dieselben gar nicht besonders zu antworten, indem er sich sicher darauf verlassen zu können geglaubet, daß warheitliebenden und redlich gesinneten Lesern, wann sie vorerwente gegenteilige abhandlung u. s. w. mit dem von dieser materie in den obangezogenen stellen der dritten fortsezung der anmerkungen umständlich an und ausgefürten, genau zusamen zu halten und gegen einander unparteiisch zu prüfen sich würden gefallen lassen, von selbst zu beurteilen nicht schwer halten dürfte, wie die in den lezten, gegen die von den alda angefürten

schrift-

Digitized by Google

ſchriftſtellern angezogenen und behaupteten ſäze, diſſeits, iedoch mit möglicher mäßigung und beſcheidenheit, vorgebrachten gar wigtigen zweifel und einwendungen, auch dieienigen ſtellen, ſo ſonſt Herrn Dr. Mogen alzuſcharf zu ſein bedünket haben, und er deswegen ſeinen gegner mit gar ungeziemenden worten angegriefen hat, nicht ausgenommen, nicht den mindeſten anlas oder urſache zu einer ſolchen darauf erfolgten hizigen ſchreibart gegeben hatten. Es würde auch überdis derſelbe, da er bisher ganz ſtille geſeſſen, ungeachtet man in ienſeitiger abh. ſ. 107. das gegenteil von ihm gemutmaſet und dabei ein gar unbilliges urteil ſchon zum voraus gefället hat, „ als ob er, wie, vermöge deßen bisherigen verfaren, zu beſorgen ſtehet, ſich hieran nicht erſättigen ſondern ſeine, wider alle hiſtoriſche „ warheit laufende erfindungen, gegen beſſer wiſſen und gewiſſen, weiter treiben „ würde, „ bei ieziger ausfertigung dieſer anmerkungen, nichts hievon gedacht oder geſchrieben haben, wann nicht eines teils zu beſorgen, es mögte derſelbe nebſt den ſeiner meinung zugetanen, aus dieſem anhaltenden ſtilſchweigen, den, wiewol an ſich eben noch nicht gar richtigen ſchlus machen, daß man, als ihr gegenteil, dadurch ſich gänzlich überwunden gegeben hätte, andern teils auch noch andere in dieſer ſtreitſache ganz unparteiiſch geſinnete ſo wol einheimiſche als fremde (*) zu erfaren begierig wären, ob in diſſeitiger beantwortung ſtärkere beweiſe für dieſe meinung würden vorgebracht werden, und man alſo dem Verfaſſer dieſer anmerkungen, vieleicht mit rechte, verdenken mögte, wann er zu ſeiner nötigen verteidigung von dieſer ſache gar nichts weiters erwenen und vorbringen ſolte, vornämlich und drittenteils aber die, in gegenwärtigen anmerkungen über den erſten teil der ref. bevorab dritten titel, abgehandelten materien, wegen ihres genauen zuſamenhanges, erfodert hätten, daß die dahin noch einſchlagenden ſtücke beſonders berüret, ihre weitere beſtärkung und ausfürung zu einer eigenen abhandlung verſparet werden muſten, als hievon unter andern in den in dieſen anmerkungen hieher gehörenden ſtellen, ſeiten 228. 282. 287. da man daſelbſt ſich darauf bezogen hat, weitere nachricht zu finden ſein wird. Aus welchen iezo angefürten und anderen triftigen bewegurſachen der Verfaſſer für unumgänglich nötig geachtet, in einer beſonderen gegenhandlung und ausfürung, von denjenigen ſäzen welche Herr Hofrat Mogen in obangezogenen ſeinen ſchriften zu behaupten und bevorab gegen die in den vorhin angefürten ſtellen der anmerkungen dritter fortſezung dawider gemachten erheblichen zweifel und einwendungen erweislich zu machen ſich viele mühe gegeben, die nötigſten und vornemſten, worauf es bei dieſer

(*) Als unter andern die Erlanger gelerte zeitung im 19ten ſtück von 1755. ſ. 146. hievon weiter nachzuſehen.

Digitized by Google

fer ſtreitſache hauptſächlich ankomt, anzufüren, die von ihm desfals vorgebrachten vermeintlichen gründe und urſachen, womit er ſelbige, durch unrichtige und erdichtete anſtriche, zu beſchönigen geſuchet, gehörig zu beleuchten und zugleich, mittels einer gründlichen beantwortung, gebürend abzufertigen, damit man aus dieſer, von gegenteiliger ſeite, abgenötigten ſchuzſchrift und ausfürung nicht nur den ſeichten grund des ienſeitigen lergebäudes ganz klärlich warnemen, ſondern auch der Herr Gegner zugleich dadurch völlig überfüret werden könne, wie unbillig und wider das geſez der liebe derſelbe gehandelt habe, gegen den Verfaſſer der anmerkungen ſolche anzügliche ausdrücke zu gebrauchen, als man ſich one iezo hievon ein weiters anzufüren, auf obgedachte und unten im anhange unter dem buchſtaben F. ſ. 1199. folg. beigefügte gegenhandlung u. ſ. w. ſelbſt hiemit lediglich beziehet, und zugleich den geneigten Leſer erſuchet, einige in derſelben im ſezen ausgelaſſene worte ſo wol, als auch ſonſt andere eingeſchlichene druckfeler aus denienigen, ſo auf der lezten ſeite des regiſters bei dieſem teile überhaupt angezeiget worden, gehörig zu verbeſſern und ergänzen (*).

Damit

(*) Wobei auch, zu gehöriger erleuterung des iezo angefürten, noch folgendes hinzu zufügen nötig ſein wil, daß, da man in dieſer gegenhandlung und ausfürung unter andern etlichmal, als ſ. 1234. 1241. und 1252. f. desjenigen rechtſtreites, welchen die zwo geſelſchaften Limpurg und Frauenſtein mit den bürgerlichen Collegien über das von ienen behauptete, dieſen aber ihnen beſtrittene vorrecht bei rateswalen, ſeit geraumen jaren gefüret, und wie ſolcher, bei höchſtpreislichem Reicheshofrate, noch unentſchieden hange, erwenung getan hat, ſelbiger erſt neuerlich von Sr. iezo allerrumwürdigſt regierenden Kaiſers, Franz Majeſtet, auf vorher, an allerhöchſt Dieſelbe, von hochgedachtem Reicheshofrate, in dieſer ſache alleruntertänigſt erſtattetes rätliche gutachten, durch eine allergnädigſte Kaiſerliche erkentnis und reſolution endlich entſchieden und abgetan worden, welche, da man eben im begriefe war dieſen vorbericht abzudrucken, noch alhier miteinzurücken für dienlich erachtet worden; ſie lautet aber, nach ihrem völligen inhalte, alſo: »Lunæ 21ten maji 1757. Frankfurt contra Frankfurt »Commiſſionis finiæ, in ſpecie das von daſigen geſelſchaften Limpurg und Frauenſtein »prätendirende vorrecht bei ratswalen betr. publicatur reſolutio Cæſarea; Ihro Kaiſerl. Majeſtet haben dero gehorſamſten Reichshofrates alleruntertänigſtes gutachten »allergnädigſt approbiret; dem zufolge, 1) Nachdem der L. und Fr. abermalen vorgebrachte petita, gegen den bürgervertrag und die Kaiſerlichen beide reſolutiones de anno »1725. & 1732. gerichtet ſind, auch ex actis klärlich erhellet, daß dieſe beide geſelſchaften ſo wol vor errichtung des bürgervertrages, als auch vor erlaſſung beider »beſagten Kaiſerlichen reſolutionen genüglich, ja zum überfluſſe, gehöret worden ſeien; »ſo könten Ihro Kaiſerl. Majeſtet, gegen Kaiſerliche erkäntniſſe und bürgerliche ſtatu-

»ta

Digitized by Google

Damit aber auch von demienigen, was in der dritten fortsezung im vorberichte ſ. 14. und den anmerkungen ſelbſt ſ. 807. wie man eine beſondere abhandlung von den zwoen alhier von alters her berümten jarmeſſen herausgeben und ſolche entweder den iezo über den erſten teil der reformation in druck kommenden anmerkungen anzufügen, oder noch beſonders und nachdem es die umſtände ergeben, drucken zu laſſen willens wäre, angefüret worden, hier wiederum etwas gemeldet werde: ſo iſt iezo nur dis wenige hiebei zu erinnern, daß das erſte, weil dieſer band, wie aus dem bisher angezogenen zur genüge zu erſehen, onedem alzugros geworden, ſich nicht wol hatte tun laſſen, mithin das lezte nicht nur deswegen, ſondern auch darum erwälet werden muſte, indem dieſe materie von einem ſolchen ſchönen und merkwürdigen inhalte, daß ſie in einem eigenen werkgen gebürend abgehandelt zu werden wol wert iſt, als ſolches, vieleicht bei anderer gelegenheit, bald an das licht kommen kan, daher man auch in dieſen anmerkungen

» ta durchaus keine weitere handlung verſtatten und aufs neue über dasienige proces » füren laſſen, was durch Kaiſerliche allerhöchſte und wiederholte reſolutionen ſchon » einmal feſt geſtellet worden ſei. Dieſemnach lieſen 2) Ihro Kaiſerl. Majeſtet, ſo » viel den numerum der geſelſchaften L. und Fr. im Rat betrift, es lediglich bei dem » inhalt des bürgervertrages und beſagten Kaiſerl. reſolutionen dergeſtalt bewenden, » daß in dem Rat niemals mer, als 14. Limpurger und 6. Frauenſteiner, wol aber » nach der ſachen umſtänden, weniger aus beiden geſelſchaften ſolten ſein können. 3) » So viel die per reſolutiones Cæſareas de 12. novemb. 1725. et 14. martii 1732. » weiters eingeſchränkte gradus der ſipſchaft betr. ſo hat es, bei der geſchehenen ein» ſchränkung billig nochmals ſein bewenden. 4) Laſſet es Ihro Kaiſerl. Majeſtet, aus » höchſtbewegenden urſachen, gleichfals bei der in Frankfurt eingefürten kugelung bei » walen, lediglich und one weiters gehör darüber zu verſtatten, bewenden. 5) Mit » verwerfung deßen, was die bürgerlichen collegia gegen das Kaiſerliche jus diſpenſan» di abermals vorgebracht haben, fanden Ihro Kaiſerl. Majeſtet, daß dieſes diſpen» ſationsrecht zu verhütung, damit die geſelſchaften L. und Fr. nicht gar aus dem Rat » verdrungen würden, hauptſächlich auch ſchon ao. 1725. & 1732. vor höchſtnötig » angeſehen und in dieſer abſicht in beiden Kaiſerl. reſolutionibus angefüret worden, » daher Ihro Kaiſerl. Majeſtet dagegen von den bürgerlichen collegiis gleichfals kei» ne weitere handlung zulaſſen könten, ſondern würden, bei ſich ergebenden fällen, zu » erhaltung der geſelſchaften L. und Fr. in dem Rat, wann ſich findet, daß tüchtige » und geſchickte ſubjecta aus dieſen geſelſchaften vorhanden ſeien und nur wegen der » weiter eingeſchränkten graden der ſipſchaft, bis Ihro Kaiſerl. Majeſtet diſpenſiren, » für ineligibel gehalten werden müſten, Dero allerhöchſte diſpenſation, nach befund » der ſachen, allergnädigſt erteilen, &to et hoc notificetur dem Magiſtrat zu Frankfurt » zu ſeiner nachachtung. »

Digitized by Google

kungen ſ. 259. eben dis widerholet und zugleich, wie das in Herrn Fries mer angeprieſener abhandlung vom pfeifergerichte von ſeiten 22. bis 103. vom urſprunge gedachter meſſen befindliche mit gutem nuzen dabei gebrauchet werden ſol, erwenung getan hat; inzwiſchen iſt doch in eben gedachten anmerkungen ſ. 461. f. ein ſtück davon ſchon beſonders berüret worden, daß nämlich der rechtmäſigkeit der arreſte die ſo genante mesfreiheit nicht zuwider ſei und alſo dieſe hierin vergeblich angefüret werde, wovon auch ſchon oben ſ. 15. etwas gemeldet worden. Aus eben dieſer vorhin etlichmal angezogenen urſache, daß dieſer teil alzuſtark angewachſen, hat man auch den am ende des vorberichtes der dritten fortſezung ſ. 18. getanen verſpruch, alles dasienige, was zu weiterer erleuterung der in den vorhergehenden bänden ſchon abgehandelten anmerkungen und anderer dahin gehörenden materien noch zurück geblieben und doch nachzuholen nuzdienlich wäre, dieſer lezten fortſezung beidrucken zu laſſen unmöglich befolgen können, ob gleich der Verfaſſer, da er einen ziemlichen vorrat von allerlei wigtigen und nüzlichen warnemungen, rechtlichen gutachten und zuſäzen, die alle zu beſſerer erleuterung und weiterer ausbreitung der in dieſen geſamten anmerkungen vorgekommenen ſachen vortreflich dienen mögen, wirklich beiſamen hat, gar ſer gewünſchet, daß ſolche auch iezo, zum gemeinnüzigen gebrauche, hätten angefüget werden können, welches man aber, bei ſo bewanden umſtänden, auf einen beſondern nachtrag auszuſezen ſich gemüßiget ſiehet. Endlich iſt noch alhier weiter zu erinnern, daß eines teils in den anmerkungen ſelbſten, bei anziehung der im anhange wirklich eingerückten ſtücke, keine buchſtaben, wie ſie unten nacheinander folgen ſollen, darum haben zugleich angefüret werden können, indem man noch nicht eigentlich gewuſt gehabt, ob und welche unter den hin und wieder angezogenen vorzüglich ausgeſuchet und dieſem anhange einverleibet werden dürften, welche iedoch, weil ihrer wenig an der zal ſind, gar leicht gefunden werden mögen; dann was die von ſeiten 1254. bis ans ende noch hinzu getanen merkwürdigen ſtücke betrift: ſo wird zwar in den anmerkungen ſelbſt auf ſelbige ſich keinesweges bezogen, iedoch ſind an derſelben rande iedesmal ihre ſtellen, zu deren erleuterung ſie gar füglich dienen mögen, angefüret, andern teils auch in dieſem bande nicht nur ein verzeichnis aller ganz und ſtückweiſe an gehörigen orten eingerückten, oder auch nur angezogenen und erleuterten alten und neuen ſtatuten, ratesverordnungen und ſchlüſſen vorgeſezet, ſondern auch das ganze werk, zu deßen bequemern gebrauche, überal am rande mit kurzen inhaltesanzeigen und am ende einem volſtändigen ſachregiſter verſehen, nicht weniger, weil am ende des lezten faſt zwo ſeiten ler geblieben, eine zur erleuterung etlicher ſtellen der anmerkungen dienſame zugabe, nebſt dem verzeichniße

der

Digitized by Google

der vornemsten druck und andern feler, wie selbige zu verbessern und ändern, hinzu gefüget worden. Und da auch überdis in abdruckung des registers selbsten ebenfals etliche irtümer mit eingeschlichen: so hat man selbige alhier besonders anzuzeigen für nötig erachtet, welche dann folgender masen zu ändern wären, nämlich bei den worten **berufungen** in der 42sten zeile ist an stat **höchste**, zu lesen **nächste**, bei **eheleute** zeile 2. nach **erbschaft**, wäre die zal 92. mit 52. zu ändern, bei **rück-** oder **nachstandesklage** zeile 25. nach **sondern** hätte man, **das gegenteil**, dazu zu sezen.

Da übrigens der grose und algütige Got, die bei Ihm, vom Verfasser dieser anmerkungen am ende des vorberichtes zur dritten fortsezung, iedoch mit gänzlicher überlassung seiner heiligen und allein weisen vorsehung, die alles wol machet, erbetene leben und gesundheit demselben also mildväterlich verliehen hat, daß er endlich in stand gekommen den noch zurückgebliebenen, von gerichten und gerichtlichem processe handelnden ersten teil des hiesigen stadtrechtes, der so genanten erneureten reformation, mit nötigen und nüzlichen anmerkungen erleutert, auch iezo in druck zu geben und damit dieses weitläuftige, mit vieler mühe und arbeit verfertigte werk vollends zu beschliesen: so stattet derselbe nicht nur für die hiezu gnädiglich mitgeteilten nötigen gemütes und leibeskräften den demütigsten dank hiemit öffentlich ab, sondern widerholet auch zugleich den von ihm bereits in den vorreden der vorigen bände iedesmal beschehenen aufrichtigen und wolgemeinten wunsch, daß der hierunter gesuchte so wol gemeinnüzige, als auch bevorab zum besten seiner vaterstadt und mitbürger gereichende hauptendzweck, möge erfüllet werden. Geschrieben in Frankfurt am Main am dreißigsten tage des monates Mai im 1757ten jare.

Digitized by Google

Anzeige aller in dieſer lezten fortſezung ſo wol ganz und ſtückweiſe eingerückten, als auch angezogenen und erleuterten alten und neuen ſtatuten, ratesverordnungen und ſchlüſſen.

Ratſchlus von 1507. ordnung zu machen, wie die alten gewonheiten in beſtändlichkeit zu halten. ſeite 11. 307.

Uralte artickel von 1297. darin Rat und bürgerſchaft ihre von alters hergebrachte freiheiten, rechte und gebräuche ferner zu halten ſich vereiniget ſ. 12. 209. 453.

Stadtfriede, wie er 1318. confirmirt und 1352. geändert worden ſ. 13. 20. 156. 209.

Altes geſetzbuch von 1352. folg. ſ 13. 15. 48. 306. 390. 433. 995.

Artikel von 1475. die gemeinen weltlichen richter betr. 14. 392. 444. ſ. 974. ſ. 990. ſ.

Statut, darin den geiſtlichen verboten liegende güter an ſich zu ziehen von 1318. v. 1509. ſ. 20. 48.

Gerichtesordnung von 1551. ſ. die beim gerichtesproceſſe und den ſolchen fürenden gerichtsperſonen, eingeſchlichenen misbräuche und unordnungen betr. 39. 391. 444. ſ. 477.

Bürgervertrag von 1613. ſ. 45. 257. 308. 313. 317. 413. 418. 427. 432. 434. 440. ſ. 448. ſ. 473. 698. 764. ſ. 900. 902. 904. 906. 911. 920. 924.

Ratesordn. von 1733. und 1738. die verlöbniſſe und das höchſtſtrafbare verkuppeln und entfüren der weibsleute betr. ſ. 45. 779. ſ.

Statuten von 1490 1509. 1531. 1559. über eigen und erbe, zinſe, gülten oder renten zu verkaufen und wie ſie niemand, als weltlich eingeſeſſene bürger beſizen ſollen ſ. 48.

Statut von 1357. 1439. v. 1526. den vorkauf beim verkaufe der zinſe, gülten und zinsgüter betreffend 49.

Statuten den vorkauf bei ganerb- und anderen gemeinſchaften betr. von 1448. 1526. 49.

Statut 1526. und 1548. die ewigen zinſe betr. 49.

Statut von 1419. die erſten zinſe und eigenſchaft betr. 49

Statuten anſenliche kaufmanswaren betr. 49

Alte und neue judenſtattigkeiten 49. ſ. 97. 124. ſ. 655. 1070 1116. 1261.

Statuten vom 1428. und 1565. daß die juden auf liegende guter nichts leihen noch die kriſten als mittelsperſonen dazu nemen dürfen 50

Statuten vom 1357. die alten vererbungen betr. 50

Statut die inſäze über farende habe betr. von 1422. und 1498. 50

Statut von 1422. die inſäze über liegende güter betr. 50 f.

Ratesdecret von 1399. die einrückung der klauſel, doch unſchädlich dem reiche, dem Rate und der ſtadt Frankfurt an ihren dienſten, gnaden, freiheiten und rechten betr. 51

Statut von 1460. die abſonderung der eheleute güter bei kaufhändeln und krämerei betr. 52

Statut von 1345. die metzger ſchulden und deren ſtrafe im miszalungsfalle betr. 52

Statut von 1469. die einkindſchaften betr. 52

Statut von 1414. die teſtamenten und ihre feierlichkeiten betr. 52. 63.

Statut von 1415. die teſtamenten in peſtzeiten betr. 52. 63

Statuten die hurerei und andere dahin gehörigen laſter betr. 52

Statuten von 1418. 1455. die überhänge betr. 53

Statuten von 1376. 1386. v. 1403. die ſchmiede back und benderhäuſer betr. 53

Statut von 1491. das verbot die brauhäuſer zu vermeren betr. 53

Statut von 1445. verbot abgebrochene bäue an fremde oder ausmerker zu verkaufen 53

Allerlei ſtatuten das ackergericht und die dahin gehörigen feldſachen betr. 53

Statut von 1500. das verbot aus fruchtäckern weingärten zu machen betr. 54

Ordnung von 1567. das jagen und weidwerk in verbotenen zeiten betr. 54

Alte Ordnungen, die handwerkszünfte betr. 54

Ratſchlus vom 20. aug. 1726. den gebrauch des ſolmiſchen landrechtes auf hieſigen dörfern, in landſiedel und abtriebsrechten betr. 75. 81

Statut von 1583. daß einheimiſche und fremde, ſo hier nach der ref. teſtiren wollen, den milden ſtiftungen etwas vermachen müſſen 86

Ratesordnung von 1709. die fremde reſidenten, räte und agenten, auch die hieſigen, ſo dergleitel annemen, betr. 96

Proceſsordnung von 1631 ſ. 101. 104. 159. 163. 171. 306. 320. 328. 335 340 342. ſ. 352 406 ſ. 479. 509 522. 524 540. 550. 553 594. 635. 822. 997. ſ.

Digitized by Google

997. f. 1008. 1009. f. 1032. f. 1034. 1036. f. 1048. f. 1076. 1078. f. 1083. f. 1088. 1136. f. 1143. f. 1149. 1174. f. 1176

Verbesserte procesordnung von 1676. 102. 104. 160. 163. 169. 343. 345. 353. 358. 384. f. 399. 425. 427. 475. f. 493. 503. 506. 510. 520. 522 524. 539. 540 542. 550. 553. 565. f. 568 574. 577. 580. 592. 616. 624. 635. f. 675. f. 690. 702. f. 721. 723. f. 726. 731. 742. f. 744. 748. 752. 786. 795. f 797. 802. 805. 807. 810. 817. f. 820. f. 822. f. 836. 843. f. 845. 848. 851. 872. 887. 891. 895. 963. 997. 1030. 1075.

Ratschlus vom 1579. die änderung des berufungseides betr. 103

Ratschlus von 1581. die erklärung tit. 50. die güterabtretung betr. 103

Etliche zum teil verbesserte zum teil erklärte punkten der erneuerten reformation von 1588. 103 865. 1154. f.

Procesordnung von 1620. 104. 342. 522. 530. 786. 792. 794. 796. 798. 837. 840. 843. 844. 856. f. 869. 872. 884. 909. 942. f. 1083.

Erneurete ordnung von 1670. von notarien und ihrem amte. 104

Wechselordnung von 1666. samt anhange 1676. 9. erneurete von 1739. 104. 123. f. 430. f. 435. 647. f 655. f. 657. 884. f. 886. 1022. 1094. 1112. f. 1114. f. 1120. f.

Samlung unterschiedener zur erleuterung der ref. dienenden ordnungen 1752. angefangen 105

Consisto. ialordnung von 1739. 155. 164. 365. f. 394. 419. 423. f. 806. 829. 876. f. 905. 927. f. 929.

Ratschlus vom 21. merz 1641. welche sachen für gericht oder schöffenrat gehörig 159. 169.

Ratsordnung vom 27. junii 1747. die provocationen vom bau und andern ämtern betr. 164. folg.

Visitationsordnung von 1614. und 1616. bestätiget, auch 1726. verbessert 168. 293. 308. f. 394. 440. seq.

Ratesbescheid von 1722. die vorstandesleistung bei berufungssachen in der stadtkanzleiinsazbuch betr. 169

Bürgermeisterunterricht 172. 382. 385. 391. 412. f. 416. f. 420. f. 422. 429. 432. f. 435. f. 439. f. 471. f. 719. 837. 919. 961.

Kaiserliche resolutionen und erkentnisse von 1726. und 1732. 231. 291. f. 293. 303. 313. 317. 394. 400. 414. 427. 429. 823. f. 904. 925.

Ratschlüsse von 1472. und 1624. der Schöffen besoldung betr. 292. 293. 309.

Alte gerichtsordnung von 1475. 292

Ratschlus von 1475. f. und 1486. die aufsagung der schöffen und ratesämter betr. 294. f.

Ratschlüsse von 1563. folg. jaren, die abstellung der beim processe und den gerichtespersonen eingeschlichenen unordnungen betr. 305. 307. 319. f. 325. 328. f. 333. 340.

Ratschlus von 1502. wie lange die Schöffen am gerichte sizen sollen, betr. 307

Ratschlüsse von 1492. und 98. wegen schleuniger unparteiischer rechtesmitteilung 308

Artikel von 1525. so die bürgerschaft mit dem Rate eingegangen 308

Entwurf des vergleiches von 1714. 308. 414. f. 432. f. 786. 884. 904. f. 917

Schöffenbescheid vom 1. oct. 1739. die verwandschaft der Schöffen und Sindicen mit den parteien und sachwaltern betr. 317

Altes gesezbuch von 1384. 318

Ratschlüsse vom 10. aug 1675. 1676. und 1710. das abtreten bei Rat betr. 319. f.

Ratschlus von 1579. die dem gerichtschreiber und obersten richter zukommende eintreibung der strafen betr. 320

Ratschlus vom 30sten merz 1734. die überschriften, einrichtung der schriften und beilagen betreffend 326. 540. f.

Ratschlus von 1578. wie den vormundschaftsverordneten ein auszug gemachter vormünder zuzustellen 334

Procuratornordnung von 1549. oder 1551. 339. 344. 379. 593

Ver-

Digitized by Google

Verbeſſerte reformationsordnung die advokaten, procuratorn und notarien betr. von 1641. 341. f. 353. f. 512 802. f. 806
Schöffenbeſcheid von 1586. die procuratorn betr. 344
Schöffenbeſcheid von 1663. die einbringung der procuratorn volmacht betr. 345
Ratſchlus von 1737. wie weit die procuratores ſchriften machen dürfen. 354. 358.
Strafordnung der procuratorn von 1579. 363. f. 801.
Statut von 1354. die ſezung der monparn betr. 379
Schöffenbeſcheid von 1546. des züchtigers, ſtöckers und deßen leute händel gehören vor den oberſten richter 383
Statut vom 14ten jarhundert, die gemeinen weltlichen richter betr. 390
Ordnung von 1625. die auffſicht über die gaſſen betr. 391
Ratſchlus von 1737. die notarien betr. 419
Bürgermeiſterbeſcheid von 1739. die notarien betr. 422
Ratſchlus von 1750. eben dieſelben betr. 422. 642. 804.
Ratesordnung von 1747. die erleuterung einiger von arreſten v. verboten handelnden ref. ſtellen betreffend 423. 470. 471. 476. 478. 500. 503. f.
Ordnung von 1740. die provocationen von den bürgermeiſter verhören betr. 430. f. 829. 934. f.
Ratſchlus von 1607. die vorſicht betr. ſo die Bürgermeiſter bei anlegung der arreſte zu gebrauchen 473
Ordnung von 1755. die bezalung der von den in kriegsdienſten ſtehenden perſonen gemachten ſchulden betr. 501. 972. 1168. f.
Fallitenordnung von 1708. 506. 1136. 1138. 1154.
Ordnung von 1690. das geſtempelt papier betr. 541
Notariatsordnungen von 1589. und 1669. 1670. f. 642. f. 644. f. 646. f. 653. f. 660. f. 719.
Ratesordnungen von 1738. wie es mit den zeugen bey den bürgermeiſter verhören zu halten? 694
Ratesordnung von 1747. wie es mit eben denſelben bei den ämtern zu halten? 694
Schöffenbeſcheid von 1753. der procuratorn rechnungen betr. 796. 798
Ratſchlüſſe von 1691. und 1737. die unterſchreibung der ſchriften von den advokaten betreffend 805. 809
Erneureter ratſchlus von 1682. die advokaten betr. 805
Ratesordnung von 1750. und 1751. eben dieſelben betr. 806. f. 808 f.
Schöffenbeſcheid von 1700. wie die advokaten mit übergebung ihrer ſchriften, nach erkanter hilfe, ſich zu verhalten, 810. 963.
Taxordnung von 1600. die gerichtskoſten betr. 818
Ordnung von 1691. die appellationen, reviſiones und transmiſſiones actorum betr. 831. f. 843. 845. f. 855. f. 857. 867. 872. 893 904 908. f. 911. 915. f. 941. f.
Ordnung von 1693. die gerichtliche einſchreibung der cautionen betr. 867. f.
Ordnung von 1747. die von einigen ämtern geſtatteten provocationen betr. 883. f. 933. f. 935. f.
Ordnung von 1725. die reviſiones und transmißiones der acten betr. 903. 912. 913. f. 918. 926. f. 928 f.
Pfandhausordnung von 1739. 933. 983. f.
Anhang zu dieſer ordnung 1744. 984
Ratesordnung von 1600. die zweijärige entſchüttung betr. 1041. f. 1062.
Schöffenbeſcheide von 1724. v. 1747. die fremden und hieſigen katoliſchen ſtifter betr. wann ſie ihren erhaltenen inſäzen nachklagen müſſen 1065
Taxordnung von 1560. des gerichtſchreibers und obriſten richters rechnungen betr. 1255. f.
Ordnung von 1726. der juden ſchulden gegen kriſten betr. 1263

Digitized by Google

Der

Statt Franckfurt am Mayn

erneuerte

Reformation,

wie die Anno 1578. außgangen, vnd publicirt, Jetzt abermals von newem ersehen, an vielen vnderschiedlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, durch Johann Bringern.
In Verlegung Jonas Rosen,
M. DC. XI.

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr der Rath deß Heiligen Reichs Statt Franckenfurt am Mayn, Thun allen vnd jeden vnſern Bürgern, Beyſaſſen, vnd Einwohnern, Auch denen, ſo vnſer Oberkeit vnd Gebieten vnderthan ſeynd, Deßgleichen allen denen, ſo in dieſer Statt zu handlen, zu thun, auch zu rechten haben, hiemit kundt, vnd zu wiſſen, Wiewol vnſere lieben Vorfahren ſelige, im Jahr vnſers HERRN vnd Seligmachers JEſu Chriſti, Fünffzehen Hundert vnd Neun, zu Außreutung deren vielfältigen Mißbräuche, ſo von Alters her in dieſer Statt, in allerley Sachen, allgemächlich eingeſchlichen, zu letzt für recht gehalten worden, vnd der Zeit alſo in Weſen vnd Vbungen geweſen, Auch zu Pflantzung eines gleichmäßigen Rechtens, vnd gemeines Nutzens Wolfahrt, ein Reformation auffgericht, Vnd damit dieſelbige Menniglich kundtbar würde, damals in Druck offentlich haben außgehen laſſen, Darinn ſie dann, wie es hinfüro, nicht allein mit dem Gerichtlichen Proceß, in Sachen für Recht ſchwebend, Sondern auch in etlichen Contracten, in Erbſchafften, vnd mit den Vormundtſchafften, gehalten ſolt werden, treuwer Meinung Statuirt, vnd geordnet haben, Welche Reformation auch demnach biß anher alſo gehalten worden: So hat ſich doch nachgehends, daß dieſelbig nicht ſo gar ordentlich, auch zum theil tunckel, vnd diſputirlich, zum theil zu viel kurtz, auch vieler fürnehmer Satzungen halben, ſo auch im Brauch geweſen, vnd noch, unvollkommlich befunden, Alſo, daß guter Erläutterung, Verbeſſerung, vnd Ergäntzung, wol von nöhten.

Digitized by Google

Dann, nachdem neben gedachter Reformation obgemeldte vnsere Vorfahren, auch ein Statuten Buch von Alters zugericht gehabt, darinn von allerley Politischen Händeln vnd Sachen, viel Statuten, Ordnungen, vnd Satzungen, verleibt seynd, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation, gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber, vnd gemeinem Mann, (dieweil solches Statuten Buch nicht in Druck gegeben, vnd nur in vnserer Cantzley verwahret) dermassen nicht kundtbar noch bewust gewesen, wie sie doch billich auch Menniglich in dieser Statt, hetten bewust seyn sollen, Dieweil was jederman binden, auch jederman kundtbar seyn solle.

So dann auch derhalben bey Vns durch etliche Wolmeinende, mehrmahls Anregung geschehen, obgemeldten Gebrechen vnd Mängeln abzuhelffen, das jenig, so zu viel kurtz, vnd derwegen tunckel, zu erläutern, Was dem gemeinen Mann nicht wol verständtlich, zu erklären, Was disputirlich, richtig zu machen, Vnd was mangelbar, auß ehegedachtem Statuten Buch zu suppliren, zu erfüllen, Vnd auß beyden, der Reformation, vnd dem Statuten Buch, ein Corpus, vnd ein Werck zu machen, darauß gemeine Bürgerschafft, weß in den fürnemsten Händeln, so täglich nicht allein am Gericht, in Rechtssachen, sondern auch mit Commertien, mit Erbfällen, mit Gebäuwen, Auch in Nachbarlichen Irrungen, zu Feldt, vnd sonst in allerley Sachen, sich zu zutragen pflegt, sie vnsern Statuten vnd Ordnungen nach, in einem vnd anderm sich allenthalben verhalten sollen, ohn sonder Nachfragen, vnd frembden Bericht, selber ersehen, vnd erlehrnen möchten.

Als haben Wir vorgemeldte Anregung und Ersuchen, auch daß es an ihme selber die Notturfft also erfordert, angesehen, vnd bedacht, Vnd derwegen gemeiner vnser Bürgerschafft, Beysässen, Einwohnern, vnd Vnderthanen, Auch allen Außländischen, so mit oder gegen derselben, oder sie sonst vnder sich selbst, in dieser Statt Franckenfurt, in oder ausser Rechtens, zu handlen haben werden, zu besser Nachrichtung, obgedachte vnsere Alte Reformation widerumb fürgenommen, dieselbig, in Krafft vnserer habenden Keyser vnd Königlichen Priuilegien, Auch vnsers tragenden Ampts, deßwegen Wir gemeiner Statt vnd Bürgerschafft, zu deren besten, verpflichtet, dessen auch wol geneigt seynd, auff vorgehende notürfftige Berahtschlagung, vnd mit Raht der Rechtsgelehrten, zu reuidiren, zu erläuttern, zu bessern, zu mehren, Vnd auß obberürtem vnserm Statuten Buch (so viel gemeiner Bürgerschafft zu wissen von nöhten, vnd dienstlich ist) den Keyserlichen Rechten, vnsern habenden

Frey-

Digitized by Google

Freyheitten, vnd wolherbrachten Gebräuchen nach, zu ergäntzen, Vnd alſo erneuwert, widerumb in offenem Druck (damit niemand hinfüro ſich der Vnwiſſenheit mehr hab zu behelffen, noch damit zu beſchönen) außgehen zu laſſen.

Ordnen, wöllen, vnd befehlen demnach, allen vnſern Bürgern, Einwohnern, vnd Beyſäſſen, Auch andern in vnſern Gebieten Vnterthanen, (auſſerhalb was denſelben in Zeit jrer Huldigung an alten jhren herbrachten rechtmäßigen Gewonheiten auß Vergunſt Wir zugelaſſen:) Deßgleichen allen Außländiſchen, ſo in dieſer Statt Rechtlich, oder auſſerhalb Rechtens, zu handlen haben, hiemit, vnd wöllen, Daß ſie nun hinfüro an dieſer vnſer erneuwerten vnd ergäntzten Reformation, alles jhres Jnhalts trewlich geleben, vnd ſich derſelben (bey Vermeidung deren darinn verleibten Straffen) gemäß verhalten, Daß auch an vnſerm Stattgericht, deßgleichen dem Ackergericht, darnach in allen künfftigen Fällen geſprochen vnd erkennt ſolle werden.

Dann, was die Fälle belangt, ſo hievor ſich haben zugetragen, vnd durch Rechtliche Erkanntnuſſen erörtert, oder durch gütliche Verträge verglichen worden, (ob ſolche gleich dieſer Ordnung nicht gemäß ergangen,) Deßgleichen auch die Fälle, ſo vor dieſer Reformation Publicirung, ſich begeben haben, vnd noch Rechthängig ſeyndt, Dieſelben alle wöllen Wir vnder dieſe vnſere jetzige erneuwerte Reformation, nicht gezogen, noch verſtanden haben, Sondern allein diejenigen, ſo hinfürter künfftiglich ſich zutragen werden.

Doch behalten Wir vns hiemit außtrücklich bevor, Da ſich nachmals in dieſer vnſer erneuwerten Reformation, Mängel, Zweyffel, vnd Mißverſtandt, mit der Zeit befinden, oder auch ſolche Fälle, ſo hierinn nicht verſehen, zutragen würden, Jn dem allem weittere Verſehung, Erfüllung, Erklärung, vnd Beſſerung, jeder Zeit, nach Erheiſchung der Nohtturfft, vnd der Gelegenheit, gemeinem vnſerer Statt Nutzen, vnd lieben Bürgerſchafft, zum beſten, haben zu thun, vnd fürzunemmen. Publicirt am Sontag, den Sibenden Monats Tag Septembris, Jm Jahr vnſers HERRN vnd Erlöſers JEſu Chriſti, Tauſendt, Fünffhundert, Acht vnd ſibentzigſten.

Als ſich dann nun ſeithero nach vnd nach, vnderſchiedliche Fälle begeben vnd zugetragen, darvon in beſagter vnſerer

Digitized by Google

Reformation entweder gar nichts verordnet, oder je, was darinn ſtatuirt, beſſerer Erläuterung bedurfft gehabt, Dahero Wir jederweilen bewogen worden, ſolchen Gebrechen durch vnſere publicirte Edicta, ſonderbare Fürſehung zu thun, Darauff auch vnſere Schultheiß vnd Schöffen bißhero erkannt haben. Damit dann Menniglich darvon vmb ſo viel mehr gründtliche Wiſſenſchafft haben möge: So haben Wir nicht allein dieſelbe bißhero publicirte Zuſätze, dieſer Edition an gehörigen Orten einverleiben, Sondern auch das gantze Werck widerumb erſehen laſſen, vnd wo es die Notturfft erfordert, noch mehr erläutert, verbeſſert, vnd in offenen Druck gegeben, Alles zumal vnter ſolchem Befelch, Verordnung vnd Vorbehalt, wie in vorgehender Präfation gemeldt. So geſchehen am Dinſtag den Zehenden Monats Tag Septembris, Im Jahr nach Chriſti vnſers HERRN vnd Erlöſers Geburt, Tauſend, Sechshundert vnd Eilff.

Anmerkungen.

Nachdem man in dieſem erſten vorberichte oder eingange anfänglich auf eine ſchon vorher und zwar im jare 1509 aufgerichtete reformation ſich bezogen und dabei die urſachen, warum der Rat ſelbige damals, um unter andern hiedurch viele von altersher in dieſer ſtadt in allerlei ſachen nach und nach eingeſchlichene, üblich geweſene und zulezt für recht gehaltene misbräuche, wie ſie alſo genennet werden, auszureuten, abzufaſſen bewogen worden, angefüret: ſo iſt zuforderſt zu deſſen gehöriger erleuterung nötig, daß der im anfange eben dieſer erſten reformation befindliche eingang alhier völlig eingerücket werde, der alſo lautet.

Eingang der alten reformation von 1509.

» Wir der Rat der ſtatt Franckenfurt an dem Meyn gelegen thun allen und
» yeden unſern bürgern und inwonern, auch denjhenen, ſo hier rechtlich handeln
» wöllen, kunth und zu wiſſen, nachdem wir und die vnſern an unſerm gericht,
» und auch ſunſt in unſer ſtatt und in unſern gebieten, nach gelegenheit der leuff-
» den vil gewonheiten und übungen dem gemeinen rechten nit gemeß gehabt, der
» doch eins teyls jezundt ohn underſcheidt für vntüglich angeſehen werden, wies
» wol die lange zeit in gemeiner vbunge herbracht, das dawidder niemandt ge-
» ſtrebt, und dieweyl dieſelben gewonheiten und vbungen eins teils nit beſchrie-
» ben, den armen und einfeltigen nit anderſt, dann durch die gemeine vbung zu-
» bewyſen geweſen, dardurch viel jrthum und zwieſpeltigkeit zwüſchen vnſern bur-
» gern und andern jezt in kurtzen jaren erwachſen. Darumb wöllen wir und ge-
» bieten, (damit derſelben jrrung eins teils und ſunderlich darauß oder meiſten-
» teil jrrung erwachſen ſein, vffgehebt werden) das, wes hieuor durch dieſelben
» alten vbungen und gewonheiten gerichtlich oder auſerhalb rechtens erwunnen
» oder angenommen iſt, das ſolichs alles ſoll, wie dann dieſelben vnſer vbungen
» und gewonheiten geweſt ſein, in jrem ſtand und weſen blyben. Doch wöllen
» wir den jhenen, ſo jetzt in rechtfertigung ſchweben, hiemit nit benommen noch
» zugeeignet haben. Wes aber hinfür nach offenbarung dieſer vnſer ordenung
» gehan-

Digitized by Google

» gehandelt und angenommen ſoll werden, das alles ſoll beſcheen lut und inhalt » dieſer vnſer reformacion, ordenung, ſtatute, und geſetze, wie hernach geſchrie» ben ſtett, beheltlich, doch uns und vnſern nachkommen ſoliche reformacion, » ſatzung, ordenung, und ſtatuten, ob irrung oder vngleich verſtandt mit der zeit » infallen würde, dieſelben zu ercleren, zu beſſern, zu endern, oder gentzlich ab» zuthun, alles nach gelegenheit der leuffden, der zeit und uns bedunckt die not» turfft erfordern wirdet. Darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten. » Welchem auch die bekante geſchichtsnachricht von der art und weiſe, wie dieſe alte reformation und durch welche perſonen ſie aufgeſezet, auch hernach an den gewönlichen orten dieſer ſtadt öffentlich verkündiget und ausgerufen worden, ſogleich hinzuzufügen gar nüzlich ſein wird, als ſelbige in des hochberümten Kaiſerl. Reichshofrates, Freiherrn von **Senkenberge**, vortreflichen ſelect. jur. & hiſtor. tom. 1. ſ. 576. folg. ganz miteingerücket zu finden und, nach dem daſelbſt ſamt ſ. 524. gegebenen berichte, von dem ehemals alhier berümten Sindicus, Henrich **Kellner** ſo wol, als einem andern ungenanten, ſol aufgeſezet worden ſein, welche, wie ſie alda ſtehet, folgenden inhaltes iſt. » Anno Domini 1500 feria ſexta poſt Epiphania Domini haben » des Rath verordnete freund angefangen dieſe reformation zu berathſchlagen, » Dr. Adam Schönwetter von Haimbach der ſtatt Franckfurt Advocat, Meiſter » Friederich von Altzenau Licentiat, Schöffen, Johann Weiß, Conradt Scheid, » Johann zum Jungen, Hermann Greiff, Johannes Kremer, gerichtſchreiber. » Anno Domini cIↃ IↃIx in vigilia aſcenſionis Domini iſt dieſe reformation vol» lendet und zu druck verfertiget worden. Anno 1509 uf Sontag nach Bar» tholomei den 26 auguſti, iſt dieſe reformation uff den pflätzen in der ſtadt wie » gewöhnlich ausgeruffen worden, und folgends Martini deſſelben jars ange» gangen und angefangen worden. Feria tercia poſt diem S. Jacobi Apoſtoli An» no 1509 concluſum in conſilio, Item der neuen reformation halben ſol man » yglichem Raths-Freunde und ſchreiber eine geben. Item man ſal auch dieſel» big reformation acht tag vor nativitatis Marie nechſtkünfftig, quæ erit Domi» minica poſt Egidii videlicet ſecunda dies Septembris offentlich durch die ſtatt » ußruffen und publiciren laſſen, alſo daß die uff Martini nechſtfolgenden jar nach » angehen ſolle. Item man ſol auch dieſelben reformation inne der meſſe feil ha» ben laſſen, yedermann zu verkauffen der yr begert. Item tercia poſt Bernhar» di. Item ſol man den handwergkern die bücher und ordnungen von dem Rate » haben jedem handwergke ingemein ein buch der neuwen gerichts-ordnung ge» ben. Item biß nechſt Sontag ſol man die neuwe ordnunge in der ſtatt verkun» den laſſen, und ußruffen und ſal der ſtattſchryber ein notel begreiffen über die » verkundunge. Huiusce conſtitutionis publicatio facta eſt Dominica poſt diem » S. Bartholomei Apoſtoli que erat 26 dies menſis Auguſti anno à nativitate Do» mini 1509 per civitatem antiquam Francfurtenſem, in nova civitate ſeu ſub» urbio ejusdem & in Saxenhuſen in locis ſolitis & conſuetis, ubi edicta Con» ſulatus exclamari ſolent. Reformat. 1509 uff Sontag nechſt nach Bartholo» mei Anno Domini milleſimo quingenteſimo nono iſt dieſe reformacion von » dem Rate uffgericht, uff allen pletzen allenthalben in der alten ſtatt, nuwenſtatt » und zu Saxenhuſen wie gewönlich iſt, offentlichen ußgeruffen und verkundt wor» den

Geſchichtsnachricht von aufſezung und verkündigung dieſer reformation.

Digitized by Google

Formel, wie diese lezte geschehen.

» den lute dieser nachgeschrieben copie also: Lieben Frunde ir haben biß anhere
» offt und viel gesehen und gehort, wie sich irrunge und zweispaltikeit zuschen den
» burgern und innwonern dieser statt Franckenfort etlicher gewonheiten und übun-
» gen halber und sonderlich in den erbfellen, darum daß dieselben nit beschrieben,
» auch gemeinen rechten etlicher masen nit gemese gewest sin erhalten gehabt, dar-
» durch dan die parthien zu rechtfertigungen und mergklichen kosten erwachsen
» sin, darum haben unsere herren der Rat dieser statt Frankenfort, ein nuwe ord-
» nung und gesetze gemeinen burgern zu gut, wie es nunmehro gehalten werden
» sol, die sie also hinfür auff Sant Martins des heiligen Bischoffstag nechstkompt
» anzufahen gehalten haben wollen, machen und drucken lassen, als die einem je-
» den, welcher der begeren ist, um ziemlich gelt uff montag nach unser lieben fra-
» wen tag, als sie geporen ward, gegeben werden sol, darnach habe sich mennig-
» lich zu richten.» Es wird aber aus dem inhalte dieser beiden stücke, so mit je-

Alle alte deutsche und den rechten nicht gemäse gewonheiten suchete man darin abzuschaffen.

nen oberwenten ausdrücken zimlich übereinstimmen, gar deutlich zu ersehen sein, daß man, schon zu derselben zeit, alle von altersher in übung gewesene gewonhei-
ten, so aus den deutschen rechten und gewonheiten eigentlich hergerüret, für untüg-
lich angesehen und deswegen gänzlich abzuschaffen sich bemühet, ja bei gar vielen,
wo nicht den meisten derselben solches auch wirklich zu stande gebracht hat, ob man
gleich keine andere ware ursachen, als weil sie den gemeinen rechten, wodurch be-
kanter masen die fremden kaiserlichen und päbstlichen eigentlich zu verstehen, nicht
gemäs waren, mit grunde anzufüren gewust, wie dis in der alten reformation selbst
blat 19. §. 4. 5. noch deutlicher ausgedrücket zu finden, wann darin mannigerlei
den rechten nicht ganz gleichförmige gewonheiten abgetan und aufgehoben worden,
wie diese absäze also lauten: » Dwyl aber nach obgeschriebener ordenungen her-
» nach one mittel folgen solt, wie Schultes und Schöffen hawbt oder ende urteil
» geben solten, vnd aber hiezu Frankenfurt mancherley gewonheit den rechten nit
» ganz gleichförmig, zu solchen ende vrteilenn dienende gehalten, vnnd geübt wor-
» den seindt. Ist unser wille vnd meinunge, solch gewonheiten zuvor abzuthun
» vnd also uff ende vrteil zu sprechen, wie hernach vnderschidlich beschrieben sol-
» get. Dwyl aber die erbfelle vß den testamenten herrüren, jn gemeinen rechten
» die erste satzung haben: so ordnen wir anfengklichen von den testamenten, ꝛc. »

so dem damaligen grosen ansehen der fremden rechte zuzuschreiben.

welches alles aber dem damaligen überausgrosen ansehen und fast bei allen deut-
schen gerichten überhandgenommenen brauche, den solche fremde rechte um diese
auch schon zimlich weit vorhergehende zeiten, absonderlich in hiesiger stadt, gehabt,
und da die in solchen rechten allein erfarne rechtsgelerten, aus blinder liebe zu den-
selben, alles ihnen nicht gemäs kommende verachtet, als einen misbrauch oder für
ungiltig angesehen, verworfen und abgeschaffet hatten, ledig zuzuschreiben ist, als

Beispiele hievon.

solches in den anmerkungen über die ganze erneuerte reformation, an gehörigen
orten, hin und wieder mit ser vielen merkwürdigen besondern beispielen klar gezei-
get und dargetan worden ist, dahin, unter andern, folgende stellen vornämlich mit-
zurechnen sind, als das im zweiten teile titel 4. §. 1. in unserer stadt nicht geltende
abtriebsrecht, davon im ersten bande der anmerkungen s. 486. folg. 499. folg.
umständlicher gehandelt worden; ferner wie die in ebendiesem teile titel 16. §. 7.
von iemanden, als einem haupt und mitschuldner, beschehene bürgschaft nicht an-

ders,

Digitized by Google

ders, dann wie eine gemeine anzusehen wäre, davon die erste fortsez. der anmerk. s.305. folg. eine weitere nachricht gibt; ingleichem die im 25ten titel §.1. aufgehobene, ehemals aber stat gefundene, verbindung der sich unverscheidentlich verpflichteten schuldner, als wiederum in der ersten fortsez. s.592. f. ein meres hievon vorkomt; im dritten teile titel 2. §.4. folg. werden die erbschaftsgedinge, als in den rechten unzuläßig, verboten und vernichtiget, wie davon die zweite fortsez. der anmerk. s.15. folg. mit merem nachzusehen; im vierten teile titel 1. §.9. komt von der aufhebung der bei den testamenten ehemals gebräuchlichen klausel der unwiederruflichkeit vor, als in ebengedachter zweiten fortsez. s.252. davon gehandelt wird; item in dritten titel §.3. die anbefolne einsezung der noterben, wovon in der zweiten fortsez. s.302. folg. ferner das im fünften teile titel 1. §.6. abgeschafte recht der auferstorbenen oder versangenen güter, als wiederum die zweite fortsez. s.453. folg. 459. folg. und die daselbst angezogene stellen der alten reform. nachzusehen, anderer beispiele mer iezo nicht zu gedenken. Weswegen auch, nach dem in der lersnerischen kronik zweiten teile s.148. stehenden berichte, vom Rate schon im jare 1498 den Schöffen angesaget worden, daß sie, nachdem mannigerlei gebrechen an rechten lange zeit geschwebet und wider das recht gebrauchet werden, mit rate der gelerten, eine reformation und ordnung, den rechten gemäs, für die hand nemen solten, wobei oberwenter Freiherr von Senckenberg in seinem der müllerischen probeschrift de orig. test. publ. angehängten glückwunschbriefe s.77. gar wol angemerket hat, daß durch dis vorhaben das alte deutsche recht, so die damals römischen rechtsgelerten geärgert und irre gemachet, aufgehoben wurde, welches auch von den hiesigen Schöffen sogleich aufs genaueste beobachtet, bald darauf eine ordnung, den rechten gemäs, aufgesezet und dem Rate übergeben worden wäre. Es ist aber diese erste reformation nicht eher, als im jare 1509, obgleich neun jare vorher daran zu arbeiten angefangen wurde, zu stande gekommen und alsdan gedrucket worden, wie davon oberwente nachricht der geschichte nachzusehen, iedoch auch dieses dabei wol zu bemerken ist, daß, ungeachtet man alle mühe sich gegeben hatte fast alle bisher üblich gewesene alte und gute gewonheiten völlig abzuschaffen, dagegen die kaiserlichen rechte, als welche schon vorher in den 13ten und 14ten jarhunderten an den meisten orten Deutschlandes zimlich bekant waren und nicht lange darauf bei den gerichten in starken gebrauch zu kommen angefangen hatten, als dieses bei der art und weise, nach vorschrift dieser rechte seinen lezten willen zu machen, in der zweiten fortsez. der anmerk. s.224. folg. besonders dargetan worden ist, in einen völligen gebrauch einzufüren, auch daß selbigen durchaus und one einige ausname nachgegangen werde, anzubefelen, wie solches nicht nur aus den obangefürten stellen der alten reformation deutlich zu ersehen, sondern auch deswegen in der vorrede des solmischen landrechtes folgender merkwürdige ausdruck zu finden: » wiewol die algemeine alte beschriebene kaiserliche » sazung und rechten darum verordnet, auch im heiligen römischen reich allent» halben angenommen worden, damit aller derselben unterthanen und angehörige » ein gewis und einhellig recht haben, sich darnach verhalten mögen und sollen, » auch wir selber, so viel unsre graf- und herschaften belanget, gern sehen mög» ten, daß solchen alten kaiserlichen rechten und sazungen durchaus nachgegangen

Anlas zu abfassung dieser ersten reformation.

Obgleich der durchgängige brauch der kaiserl. rechte anbefolen:

Digitized by Google

so konten doch nicht alle alte übungen völlig abgeschaffet werden.

» würde; » es dennoch, durch solche vorgehabte durchgängige annemung der fremden rechte, keineswegs dahin gebracht werden konte, alle und iede denselben nicht gemäs kommende sondern von den alten deutschen rechten und gewonheiten abstammende und wolhergebrachte gebräuche und übungen gänzlich zu verdrängen und abzuschaffen, inmasen deren noch gar viele immerfort beibehalten, ihnen, nebst ienen gemeinen rechten, ihr giltiger lauf gelassen und darnach im rechtsprechen sich gerichtet werden muste, weil sie eine gar lange zeit über und von altersher in eine gemeine übung gebracht waren, und wider dieselben niemand sich gestrebet hatte, als dis unter andern, in oberwenter vorrede der alten reformation, selbst eingestanden, verschiedene davon, indem selbige, one deshalb grose zerrüttung und unruhe zu besorgen, nicht wol völlig hatten aufgehoben werden können, dieser reformation an gehörigen orten einverleibet und auch dabei verordnet worden, daß künftighin, nach deren inhalte, nur allein gegangen werden sol; wodurch also diese hin und wieder eingerückten gebräuche blos allein beibehalten und bestätiget, die übrigen darin nicht ausgedrückten aber, als den gemeinen rechten nicht gemäs, für ungiltig angesehen und verworfen worden sind, wie aus mererwentem eingange dieser ersten reformation gar deutlich zu erkennen und solches auch in obangezogener vorrede des solmischen landrechtes mit gleichen worten nachdrücklich bestätiget zu finden, wann darin stehet, » daß der gemeine mann merenteils eines gemeinen » unbeschriebenen landbrauches, so von alten zeiten in dasigen grafschaften, wie » auch gemeiniglich fast bei allen herschaften, eingeschlichen, bis daher sich gehal» ten habe, und weilen derselbe in etlichen punkten und sachen dem rechten und » der billigkeit auch nicht ungemäs und derohalben ihm, dem gemeinen mann, » one zerrüttung schwerlich entwent werden könte. » Man hatte also diesen landesbrauch beibehalten und dagegen die ungewissen und disputirlichen landesbräuche in eine gewisheit gebracht, der neuen landesordnung und rechten an behörigen orten eingerücket, alle übrige in diesen landrechte nicht ausgedruckte alte übungen aber aufgehoben und abgetan. Wie dann aus dem ieztangezogenen gar deutlich zu erkennen ist, daß man einige von solchen üblichgewesenen gewonheiten und gebräuchen unter andern auch um deswillen aufrecht gelassen zu haben scheint, weil man in der, wiewol ganz irrigen, meinung gewesen, daß sie den gemeinen rechten und auch der billigkeit nicht ungemäs kämen, die andere aber, da sie, vermeintlich, eine solche gleiche beschaffenheit nicht hätten, sondern von den fremden rechten gänzlich abgingen, völlig aufgehoben hatte, indem zu damaligen zeiten alles, was nicht nach dem geschmacke der römischen rechte war, für ungiltig angesehen und als unbillig verworfen wurde, mithin auch die wenig übriggelassenen guten gewonheiten beizubehalten eine gar grose mühe kostete, daher man von Kurmainzischer seite die im jare 1516 errichtete neue hofgerichtsordnung, weil darin einige alte gewonheiten, aus der irrigen meinung, daß sie den gemeinen beschriebenen rechten gar nahe, allenthalben und den erbarn guten gewonheiten gemäs aufgerichtet wären, beibehalten, und gleichsam von neuem verordnet worden, von Kaiser Karl dem fünften im jare 1521 deshalb besonders bestätigen zu lassen für nötig erachtete, damit dieselben, weil sie von solchen fremden rechten einigermasen abgingen, wegen dieser ihres grosen ansehens und durchgängigen gebrauches, nicht ganz ungiltig und

Von beibehaltung solchen landbrauches im solmischen rechte.

Ursachen hievon.

unkräf-

Digitized by Google

unkräftig werden mögten, deswegen in sotanem kaiserlichen freiheitsbriefe besonders ausgedrucket worden, daß wider diese neue ordnung weder die kaiserlichen rechte, noch alle andere dawider gehenden geseze, einige kraft oder wirkung haben, sondern alle dieselben volkommen und besonders abgeschaffet sein solten, wie dieser brief in des Freiherrn von **Senckenbergs** tom. 1. select. jur. & histor. p. 567. sqq. ganz miteingerücket, und eben dieser hochberümte Herr **Verfasser** aus selbigem kurz vorher s. 522. folg. das iezo angefürte gleichfals dargetan, und zur erleuterung der ursachen, warum bei nahe alles dasjenige, so in unserer ersten reformation verordnet, ledig aus den römischen rechten genommen worden, angefüret hat; wie dann auch in derselben nicht nur auf einer ieden seite auf die rechte sich ledig bezogen wird, sondern auch in obangezogener stelle bl. 19, ausdrücklich verordnet stehet, daß die bisher alhier gehabten und den rechten nicht ganz gleichförmigen gewonheiten abgetan sein solten; wiewol aus verschiedenen folgenden anderen stellen, sonderlich den titeln, darin von den erbfällen und darunter der beiden eheleute gehandelt wird, deutlich zu erkennen ist, daß dennoch ieztgemeldete und einige andere gewonheiten mer, ob sie gleich den kaiserlichen rechten gar nicht gemäs gekommen, beibehalten, und dieser reformation einverleibet worden sind, wie dis auch unter andern so wol aus dem im jare 1507 ergangenen und im zweiten teile der **Iersnerischen** kronik s. 149. stehenden ratschlusse, als in selbigem befolen wurde: » Eine ordnung zu machen, wie die alten gewonheiten im gedächtnisse und beständlichkeit gehalten werden mögen, die verfaste ordnung, und sonderlich die erbfälle betreffend, uf einen rechtstag bei die hand, zu einem sondern tag, vorzumen, zu förderung des gemeinen nuzens, damit kriegerischer zank zwischen den bürgern verhütet werde,« als auch aus der formel selbst, mit welcher diese reformation im jare 1509 an den gewönlichen orten in der stadt öffentlich verkündiget und ausgerufen worden, die oben schon s. 7. f. eingerücket stehet, gar klar zu ersehen ist, weil darin etlicher gewonheiten und übungen, sonderlich in den erbfällen, die den gemeinen rechten nicht gemäs gewesen, ausdrücklich gedacht, und zugleich, daß, weil derselben wegen, da sie nicht beschrieben waren, bisher viele irrungen unter den parteien entstanden, diese neue ordnungen und geseze abgefast, und solche derselben gehörig eingerücket worden, ganz deutlich angezeiget wird, folglich, wegen dieser beibehaltenen gewonheiten, dasjenige unmöglich hatte in völligen stand gebracht werden können, was man doch, deren abschaffung halber, in obangezogener vorrede und anderen stellen der reformation willens gewesen war; ja es wird, aus dem unten weiter anzufürenden, noch klärer zu erkennen sein, wie auch, nach beschehener aufrichtung und abfassung dieser ersten reformation, verschiedene andere derselben nicht einverleibte, ja, nach deren inhalte, als abgeschaffet angesehene gewonheiten und gebräuche, im gerichtsbrauche immer fortgedauret hatten, daß sie hernach um deswillen der erneuerten reformation, an gehörigen orten, miteingeschaltet werden muſten. Wann aber ferner in der obangefürten vorrede so wol, als der geschichtenachricht, stehet, daß solche gewonheiten bisher nicht beschrieben gewesen, und daher, weil die bürger und einwoner, absonderlich der gemeine man, selbige nicht anders, als durch die gemeine übung beweisen konten, viele irrungen und zwiespalt darüber entstanden wären: so ist doch hiebei zu bemerken, daß dieses

Einige solcher alten gewonheiten wurden auch der ersten reformation einverleibet, und warum?

Auch wurden noch andere beibehalten, ob sie gleich dieser reformation nicht eingeschaltet.

Etliche davon waren

Digitized by Google

vorher schon beschrieben.

nicht von allen und ieden one unterscheid verstanden werden mag, indem nicht nur um diese, sondern auch die vorhergehenden und in die 13te und 14te jarhunderten laufenden zeiten bereits viele solcher alten gewonheiten von dem Rate, zu unterschiedenen zeiten und von mannigerlei sachen, in eine gewisse ordnung und sazung verfasset, solche an den gewönlichen orten der stadt der bürgerschaft, so man mit dem

Alte anrede an die bürger.

liebreichen ausdrucke, **liebe freunde, unsere herren, der Rat in ihrer statt und gebiet haben** u.s.f. damals anzureden pflag, als auch eine gleiche freundliche benennung am ende unserer vorrede der erneuerten reformation, **unserer lieben bürgerschaft** zum besten, zu finden ist, zu ihrer behörigen nachlebung iedesmal besonders ausgerufen und verkündiget, ja so bald eine solche ratesordnung oder schlus, welche gemeiniglich den namen **artikel** und **rechte, überkommungen des Rates**, oder auch der **Schöffen** und des **Rates**, füreten, wie aus dem bald anzufürenden alten gesezbuche und andern orten klar zu ersehen ist, zu dessen künftiger beobachtung, und iedermannes nachricht, den gesezbüchern, oder wie man sie damals zu nennen pflag, **statutenbüchern**, einverleibet worden sind, unter welchen derjenige uralte und mit der stadt insiegel bekräftigte artikelsbrief von 1297, darin der Rat und die bürgerschaft ihre von altersher im brauche gehabte freiheiten, gerechtigkeiten und gewonheiten aufgezeichnet, und solche noch ferner im brauche zu halten sich vereiniget hatten, wol one zweifel die erste und älteste urkunde sein mag. Und obgleich in derselben viele die stadt und bürgerschaft angehende freiheiten enthalten: so werden doch auch nicht wenige in die bürgerlichen privatrechte und streithändel, nach beschaffenheit damaliger zeiten, laufende gewonheiten ebenfals darin angetroffen, und sind daher diese artikel mit allem rechte alhier zuerst anzufüren; wie dann nicht nur diese schöne urkunde des hiesigen altertums in der dritten fortsez. der anmerk. im anhange s. 953. f. ganz miteingerücket nachzusehen, sondern man auch im vorberichte ebendieses bandes, s. 10. folg. vom waren zeitalter, wie auch echten und richtigen inhalte oberwenten artikelsbriefes, eine gegründete nachricht gegeben zu haben verhoffet, dem iezo noch hinzuzufügen, wie überdis die abfassung dieser artikel in deutscher sprache, ob gleich dieselbe zu solcher zeit nicht also häufig und gewönlich ward, als die lateinische, doch damals schon bekant und guten teils eingefüret gewesen; dann ungeachtet vorher und bis zu den zeiten Kaiser Friedrich des andern, alle kaiserliche verordnungen, sazungen und freiheiten, wie auch die bei den gerichten vorgefallenen urteilssprüche, und andere handlungen, durchgehends in lateinischer sprache verfasset worden: so hatte doch dieser Kaiser schon im 1236ten jare dergleichen in deutscher sprache verfertigen zu lassen angefangen; **Lehmanns** speierische kronik b. 3. kap. 107. dem hernach die Kaiser Rudolf, und dessen son, Albrecht der erste, gefolget, und jener in einem im jare 1274 erlassenen edikte; siehe **Goldast.** in tom. 1. collect. constit. imper. p. 311. verordnet, daß alle gerichtliche und andere handlungen nicht weiter in lateinischer, sondern deutscher sprache abgefast werden sollen; siehe davon **Hauschild** von der deutschen gerichtsverfassung vorber. s. 12. und 111. in den noten, wovon aber bey anderer gelegenheit ein meres vorkommen sol. Es ist also wol nicht zu zweifeln, man werde alsbald darauf und in folgenden zeiten diesen kaiserlichen befelen und eingefürten gebräuchen immer mer nachgelebet und die deutsche sprache, bei allen

Sie wurden in die statutenbücher getragen.

Vom artikelsbriefe von 1297.

Einfürung des gebrauches der deutschen sprache bei den sazungen und gerichten.

hand

Digitized by Google

handlungen, zu gebrauchen sich bemühet haben. Und wann man auch diesen artikelsbrief allenfals für eine spätere übersezung ansehen wil, wiewol das gegenteil iezo mer, als nur warscheinlich, dargetan worden: so bleibt doch allemal dessen inhalt in unstreitiger richtigkeit, daß er von obgemeldeten zeiten eigentlich handelt. Hiernächst sind auch zugleich so wol daselbst, als am rande oberwenten ortes des anhanges, s. 953. alle diejenigen stellen der anmerkungen, darin man die meisten von diesen artikeln stückweise eingerücket, gehörig erkläret und erleutert, angemerket worden, dahin man sich weiters beziehet. Diesem artikelsbriefe ist der in gedachter dritten fortsez. der anmerk. im anhange, s. 956. f. sogleich nachgesezte stadtfriede, wie er im 1318ten jare bestätiget und 1352 in einigen stücken geändert, worden, billig an die seite zu sezen, indem darin, auser anderen merkwürdigen stücken, vieles, wie mit denen, so eines alhier begangenen mordes oder todschlages schuldig sind, insonderheit wann sie flüchtig geworden, verfaren werden sol, enthalten ist, als dessen inhalt meistenteils in der dritten fortsezung der anmerk. in vielen am rande dieses stadtfriedens verzeichneten stellen gehörig erleutert worden; siehe auch derselben vorbericht, s. 13. Hierauf folget nun diejenige samlung, so in den 1352 und folgenden jaren ergangen, und vom Freiherrn von Senckenberg in tomo 1. select. jur. & histor. gleich anfänglich ganz miteingerücket zu finden, auch der verfasser dieser anmerkungen das, wo nicht in allen, doch in den meisten stücken damit übereinstimmende urbild, so in der stadt öffentlichen briefgewölbern verwaret lieget und in der überschrift die benennung eines gesezbuches füret, siehe auch die zweite fortsez. s. 212. 385. einzusehen die gelegenheit erlanget. Und ob zwar in derselben ebenfals, wie in den vorhergehenden, viele die gemeine stadt und policei betreffenden ratschlüsse, sazungen und ordnungen enthalten: so sind doch auch nicht weniger andere, die bürgerlichen besondern rechte und streitigkeiten angehenden sachen, darin in zimlicher anzal zu finden. Daß aber ieztgemeldete alte artikel und statuten sogleich schriftlich abgefasset und mit der stadt siegel bestätiget worden; dis zeigen so wol die beiden ersten samlungen, als der anfang der lezten, gar deutlich an, wenn es bei dieser heiset, » diß sind die rechte und artikel, » die wir, die Scheffen und der Rait zu Franckinford, gemacht han und wollen, » das sie stete werden gehalten, als hernach stet geschrieben. » Bei welchen iezo angezogenen alten artikeln, gesezen, statuten und rechten unserer reichsstadt noch dieses zur erleuterung anzufüren, wie man daraus klar ersehen kan, daß auch alhier, gleichwie in andern deutschen ländern und städten, alle solche gerechtigkeiten, rechte und freiheiten vorher und ehe sie in schriften verfasset worden, von altersher allein im brauche und übung gewesen und also alle dergleichen gesezе, rechte, gewonheiten und bräuche genennet wurden, nach welchen die Schöffen die bei den gerichten vorgekommenen sachen und händel geschlichtet und entschieden hatten, mithin solche für die eigentliche quellen, daraus hernach dieselben in schriften zusamengebracht worden, angesehen werden müssen; wie dann auch die städte und darunter sonderlich die reichsstädte diese ihre gewonheiten und gebräuche, wo nicht alle, doch die meisten davon, ob sie gleich noch nicht in schriften abgefasset waren, von den Kaisern hatten bestätigen lassen, daher in dergleichen kaiserlichen freiheiten auf dieselben sich besonders mitbezogen wurde, wie unter andern aus den un-

Richtigkeit des inhaltes dieses artikelbriefes.

Vom stadtfriede von 1318.

Vom alten gesezbuche von 1352 f. und dessen inhalte.

Alle alte artikel und rechte wurden, ehe sie in schriften gebracht, gewonheiten genennet.

Die reichsstädte liesen die meisten davon von

Digitized by Google

den Kaisern bestätigen.

ten anzufürenden hiesigen ältesten kaiserlichen briefen und urkunden weiter gezeiget werden sol. Nachdem nun in den folgenden unruhigen und kriegerischen zeiten und da bei selbigen die gerichte öfters stille liegen musten, es nicht anders geschehen konte, als daß dergleichen rechte und gewonheiten öfters in zweifel gezogen wurden, und die gerichte derselben teils unwissend teils ganz ungewis waren: so ist gar nicht zu zweifeln, es werden diese misliche begebenheiten und damit die vorhin nur im brauche und übung gewesenen rechte und gewonheiten auf ein gewisses gesezet und durch die vergessenheit nicht etwa ganz verloren gehen mögten, den nächsten und ersten anlas gegeben haben, solche zu ihrer mereren gewisheit und genaueren haltung in schriften abzufassen und in gewisse artikel zusamenzutragen, als mit dergleichen schriftlichen samlungen schon im zwölften jarhunderte hin und wieder der anfang gemachet, in dem darauf folgenden dreizehenten jarhunderte aber solches überal sonderlich in den städten viel häufiger geschehen war, daß auch die meisten alten rechte und statuten von dieser zeit an ihren anfang genommen; wie dann solche in schriften gebrachten rechte und gewonheiten verschiedene benennungen, bald **artikel**, bald **geseze**, bald **rechte** und **statuten**, welche alhier und in diesem verstande für gleichgiltige wörter billig anzusehen, erhalten hatten, da bekantlich. durch den ersten ausdruck, die geseze, rechte und ordnungen eigentlich angedeutet, deren einrichtung und zusamentrag artikelsbriefe genennet wurden, wie aus der obenangezogenen ersten alten urkunde von 1297 klar erhellet. Das andere wort **gesez** aber vom sezen abzuleiten ist und eigentlich die guten gebräuche und gewonheiten schriftlich auffsezen und machen anzeiget, als dergleichen ausdrücke um solche zeiten von den in schriften gebrachten rechten und gewonheiten, so geseze und geschriebene rechte hiesen, überal gebräuchlich war, auch in vielen kaiserlichen freiheiten und anderen urkunden, unter dem namen **stadtrecht, gebote, geseze** auffsezen und machen öfters vorzukommen pflegt, als dieses das vorhinangezogene hiesige **gesezbuch** klar bekräftiget, wie hievon **Eckhard** in seinem gelerten werke de hermeneuticis juris lib.2. c.1. §.5. seqq. mit mererm gründlich gehandelt, und dabei im §.9. not. p 310. vom worte **rechte** angefüret hat, daß daselbe schon gar lange zeit vorher bräuchlich gewesen und eigentlich das gewisse recht, d.i. dasjenige, was die schöffen, auf des richters anfragen, auf ihren eid ausgesprochen, bedeutet hätte. Sonst sind auch in den darauf folgenden und in das 15te jarhundert gehenden zeiten ebendergleichen ratessazungen und ordnungen noch ser viele ergangen, welche, auf oberwente weise, zu einer algemeinen nachricht und beobachtung verkündiget und ausgerufen wurden, als davon in des Freiherrn von **Senckenberge** tom. 1. select. jur. & histor. in der vorrede p.53.sq. aus dem dritten teile des von **Uffenbachischen** catalogus, s.589. die aufschrift einiger artikel von 1475 angefüret zu finden und dieselbe also lautet: » Artikel, welche anno millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto auf fritag » nach Martini die Scheffen des richsgerichts zu Frankfurt, zu handhabung desselben richsgerichts, mit verwilligung des Rats, etlich irrung und händel hinfür zu verkommen, zu halten, und durch ire geschworne diener zu gericht bis uf » ir wieder abetun gehalten wollen haben, vereinigt, so lange den Schoffen und » dem Rat eben ist und behalten ine macht, die hernach zu kürzen und zu lengern, » ob inen

Anlas zu deren schriftlichen abfassung.

Von ihrer benennung, artikel, rechte, geseze, u. s. f.

Alte bedeutung des wortes, **rechte**.

Einige artikel von 1475 und wovon sie eigentlich handeln.

Digitized by Google

» ob inen füglich würde. 3.) Von der belohnunge der richter, 4) der richter » ordnungen, so ihnen von ratswegen geſezt iſt, die ſie über ire verſchreibung, ſo » ſie dem rat geben haben, halten ſollen. 5) Die ordnunge der weltlichen rich» ter zu Frankfurt nach altem herkommen und recht des reichsgerichts daſelbſt. » 6) Regimen judicii ſecularis in Francfordia.» Und da von dem hochberümten **Manne** zugleich p. 55. gemeldet worden, wie Er zwar dieſe ſamlung nicht zu ſehen bekommen, doch vermutlich die erſten grundlagen und abriſſe zu der hernach im 1509ten jare herausgekommenen reformation darin zu finden ſein: ſo iſt zu deſſen weiterer erleuterung noch dieſes hinzuzufügen, daß man verſchiedene beträchtliche ſtücke von dieſer gerichtesordnung zu händen bekommen und daraus wargenommen hat, wie auſer dem, was in die hernach aufgerichtete reformation gebracht worden, noch darin unterſchiedenes vom amte der ſchultheiſen und ſchöffen vorgekommen und auch überdis dieſelbe die gemeinen weltlichen richter und ihre vor alters gehabte geſchäfte, ſonderlich bei den angriefen, rachtungen und pfändung der pfande auf die farende habe und andere güter ſamt dem, was dahin gehörete, betroffen und wie ſelbige ſich hierin beim gerichte zu verhalten, ihnen vorgeſchrieben hatte, welches auch aus den verſchiedenen aufſchriften, vornämlich der in der 6ten zal befindlichen, die eigentlich regimen ſeu rotulus judicii ſecularis in Frankfordia heiſet, gar deutlich zu erkennen, daß ſie die gemeinen weltlichen richter und ihre gerichtsbarkeit hauptſächlich angegangen hatten; wie dann die hauptſtücke davon ſo wol beim 8ten titel, als auch an andern verſchiedenen orten, beſonders in den 45 und 46ten titeln, mitangefüret und zugleich erleutert werden ſollen. Hiernächſt hat man auch das urmuſter einer anderen ſelbiger gleichkommenden, gegen die mitte und weitere jare des 15ten jarhundertes gehenden ſamlung ebenfals eingeſehen und bei ihrer fleiſigen durchgehung und ausziehung der merkwürdigſten unſere reformation betreffenden ſachen befunden, daß darin alle diejenigen alten ſtatuten, ratsüberkommungen und ordnungen, darauf man in der erneuerten reformation in gar vielen titeln und ſtellen, abſonderlich in den 8, 9 und 10ten teilen ſich bezogen, wirklich enthalten geweſen, weshalb auch in der vorrede dieſe alten **ſtatutenbücher** und wie man über ſelbige nicht weniger als die erſte reformation, obgleich in ſolcher von dergleichen ſtatuten gar keine meldung geſchehen, ja nach ihrer klaren anzeige keine andere gewonheiten und ordnungen ferner hatte wollen gelten laſſen, als die nur allein in dieſer erſten reformation ausdrücklich ſtunden und gebilliget wurden, bisher gehalten hatte, angefüret zu finden und dabei ausdrücklich ſtehet, daß aus beiden dieſe erneuerte reformation gezogen und abgefaſſet worden ſei; dann daß ſolcher **ſtatutenbücher** nicht eines, ſondern etliche geweſen; dis iſt nicht nur eines teiles aus dem ieztangefürten, da man von ſelbigen zwei originalien oder urſchriften unter händen gehabt, andern teiles aus dem in der vorrede des 9ten teiles der reformation gemeldeten ſondern buche, darin die ordnungen, wie es mit den rügen, anbringungen, buſſen, einigungen und andern (nämlich in feldſachen) zu halten ſei, verfaſſet ſind, klar abzunemen, wie dann in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 595. weiter gründlich dargetan worden, daß ſelbige vom ganzen Rate nach und nach ergangen und da ſie vorher von uralten zeiten her nur in gewonheiten beſtunden und im brauche waren, ſchriftlich aufgeſezet

Nachricht von den alten ſtatutenbüchern.

Digitized by Google

geſezet und in ein buch geſamlet worden; ſondern es wird ſolches auch in der von dem berümten Sindicus **Fichard**, der auf befel des ganzen Rates dieſe erneuerte reformation bekantlich aufgeſezet und in ordnung gebracht hat, hinterlaſſenen ſchriftlichen nachricht hievon, ſo im erſten teile der **lersneriſchen** kronik buch 1. kap. 11. ſ. 260. folg. zu finden und unten auch miteingerücket werden ſol, gar deutlich zu verſtehen gegeben, wann er darin der **ſtatutenbücher** alſo, » alle » mangelnde ſtück, auch was noch bräuchlich, aus den ſtatutenbüchern (davon mir » copia behändiget worden) darin zu bringen,» meldung getan und nicht lange darauf ſolche das **geſezbuch** genennet hatte, als auch hieher gehöret, was davon in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 436. folg. ſ. 596. ſ. angefüret worden. Es mögen ſolchemnach zu dieſer ſamlung der ratesordnungen und ſtatuten gar nicht diejenigen allein gerechnet werden, die etwa erſt nach der alten reformation abgefaſſet und bekant gemachet worden, wie von einigen, wiewol irrig, hat dafürgehalten werden wollen, ſondern es ſind auch nicht nur alle ältere und in obgemeldeten zweien alten geſezbüchern enthaltenen ſazungen, ſamt vorerwentem beſondern alten ackergerichtsbuche, ſondern auch ſonſt alle, lange zeit vor abfaſſung der erſten reformation, ergangene die bürgerlichen geſeze und ſachen betreffenden ſtatuten darunter begriffen, wie ſolches aus gar vielen ſtellen der reformation ſelbſt, darin dieſe alte ſtatuten angezogen werden, ganz klärlich dargetan werden könte und ſolches alhier, da es bereits bei einem ieden vorkommenden orte in den anmerkungen geſchehen, umſtändlich zu widerholen alzuweitläuftig ſein würde; iedoch nur einiger und der vornemſten zu gedenken: ſo wird in der reform. 8ten teile tit. 2. §. 2. einer ordnung gedacht, ſo über 150 jare üblich geweſen, und auf den anfang des 15ten jarhunderts, ongefär das 1418te jar, mithin viel weiter hinaus, als die erſte reformation gehet, ſich erſtrecket. Ingleichem werden ſie im 5ten titel §. 1. **uralte ſtatuten** genennet, ſo ja one zweifel mer als ein hundert jare damals ausgemachet haben müſſen; auch werden in ebendieſem titel alte und in den jaren 1376, 1386 und 1402 ergangene ſtatuten angefüret, wie daſelbſt in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 437. ſ. 454. folg. umſtändlicher nachzuſehen iſt und unten bei dem beſondern verzeichniſſe der vornemſten von dieſen in der erneuerten reformation angefürten alten ſtatuten des merern ſich klar zeigen wird, als auch das in der zweiten fortſez. der anmerk. ſ. 108. angezogene ſtatut von 1460 hieher gehöret. Da nun dieſe alten ſtatuten, ſazungen und ordnungen, oder wie ſie, obgemeldetermaſen, in ältern zeiten geheiſen, **artikel**, des Rates **überkommungen, vereinigungen**, durch einen gemeinen ratſchlus, ordentlicher weiſe abgefaſſet, als beſchloſſene und verglichene geſeze, zu iedermannes wiſſenſchaft und nachachtung in der ſtadt öffentlich verkündiget und ausgerufen worden, mithin dieſelben die eigenſchaft und kraft eines verbindlichen geſezes, obgleich ſolche hernach nicht ſogleich gedrucket wurden, erlanget hatten, daher auch der Rat bei deren endigung ſich gemeiniglich vorbehielt, ſolche überkommungen zu meren, mindern oder zumal abzutun, wie dann viele beiſpiele in merangezogenem alten geſezbuche und der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 386. 405. und an andern orten mer nachzuſehen, folglich ſolche nicht mer, als bloſe übungen und gewonheiten, allein angeſehen werden konten und endlich ſelbige einen ebenſo förmlichen und ordentlichen beweis, gleichwie die

Darin wurden ältere und ſpätere ordnungen und ſtatuten geſamlet.

Aus der reformation genommene beiſpiele hievon.

Sie hatten, ob ſie gleich nicht gedrucket, die kraft eines geſezes.

Digitized by Google

die nur durch eine lange zeit in übung gekommenen gebräuche, keineswegs nötig hatten, indem ja für solcher geseze giltige kraft iederzeit die vermutung gewesen. Und weil in ganz ältern zeiten solche statuten und geseze, in den meisten deutschen landen und städten, da sie noch nicht schriftlich verfasset waren, nur gewonheiten und herkommen genennet zu werden pflagen und unter diesem ausdrucke nicht allein die in bloser übung gewesenen gewonheiten, sondern auch iene geseze, rechte und statuten, da derselben wenige und sie kurz abgefast waren, vornämlich darunter begriffen, verstanden und zusamengenommen wurden, wie dieses nicht nur von bewertesten rechtslerern aus vielen, um solche zeiten, den meisten ländern und städten erteilten kaiserlichen freiheitsbriefen und anderen urkunden klärlich dargetan worden ist, als davon **Gundlings** prota. digest. p. 36. Herr **Riccius** entwurf von den stadtgesezen §. 6. 7. 8. 35. 42. 44. 59. sq. 316. sq. und auch das oben §. 14. aus **Eckhards** de hermeneut. juris lib. 2. c. 1. §. 6. seq. bereits angefürte nachgesehen werden können, sondern auch solches, so viel unsere reichsstadt besonders und hauptsächlich betrift, teils aus den derselben erteilten und noch vorhandenen ältesten kaiserlichen freiheiten, als worin die Kaiser und Könige Konrad, Richard, Rudolf der erste und andere folgende mer alle der gesamten bürgerschaft rechte, freiheiten, so wol alte als neue gewonheiten, die sie von den vorhergehenden Kaisern, absonderlich Friedrich dem andern, erhalten, auch sie oder ihre ältern wol hergebracht hatten, so unter andern in den lateinischen briefen also ausgedrucket wurde; (jura, libertates, gracias & consuetudines suas tam antiquas quam novas, consuetudines approbatas) wie man dann in den darauf erfolgten und in der deutschen sprache abgefasten kaiserlichen urkunden unter andern folgende ausdrücke gebrauchet hatte: »alle ire gnade, recht, fryheid und gewonheid alt und neu» we sunderliche und sementliche, die ihre aldirn oder sie hern gehabit und brocht » hant und die in geschehen, gegebin bestedigit und bevestend sind. u. s. f. item » und darzu alle ihre gute lobeliche gewonheite, alte und neuwe und bestetige » auch die vorgenanden hantvesten und brive in allen punckten, meynungen und » artikeln, von worte zu worte, als sie begriffen und geschriven sint, gleicher wise, » als sie in diesem brive beschrieben oder begriffen wären oder ob sie durch recht » und gewonheit begriffen sein sulten u. s. f. » insgemein und von neuem bestätiget hatten, indem durch diese ausdrücke wol nichts anders, als eines teils alle von den ehemaligen Kaisern und Königen erlangten und von alters wolhergebrachten viele ansenliche und statliche gnaden, freiheiten, vorrechte, gerechtsamen und befugnisse, güter und besiztümer, deren sich gemeine stadt und bürgerschaft vorzüglich und gegen andere gebrauchet hatte, sie mithin zu ihren gemeinschaftlichen befugnissen und öffentlichen rechten gehöreten, andern teils ihre bürgerliche privatrechte und gewonheiten, die sie, bei vorkommenden streitigkeiten, von altersher unter sich hatten gelten lassen, konten angedeutet werden und auch in der zweiten fortsez. der anmerk. s. 183. ein merkliches beispiel eines statutes, darin man am ende auf der städte privilegien sich ausdrüklich beziehet, angefüret, dadurch aber keine andere, als darin die hiesigen rechte und gewonheiten überhaupt bestätiget worden, angezeiget werden mogten, wiewol auch in einigen freiheitsurkunden sich findet, daß unter dem ausdrucke consuetudines, gewonheiten, zuweilen die erste bedeutung,

müßten nicht erst, wie die andern bloße gewonheiten, bewiesen werden, ob sie gleich vor alters noch also hiesen,

wie dis aus den ersten hiesigen kaiserl. freiheiten klar erhellet.

Digitized by Google

deutung, ie nach beſchaffenheit der vorkommenden ſachen, zu verſtehen, wie von dieſem allen die im privilegienbuche neuer auflage ſ. 4. 6. 7. 8. ſqq. in lateiniſcher ſprache enthaltenen freiheitsbriefe der Kaiſer Konrad, Kaiſer Friedrichs ſon von 1242, Kaiſer Richards von 1257, Rudolfs I. von 1280 und anderer folgenden, in deutſcher ſprache aber von Ludwig, Günter, Karl 4. u. a. m. ſ. 30. 41. f. weiter nachgeſehen werden können, als ſolche in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 160. f. bei einer anderen gelegenheit ſchon angezogen worden ſind, und dieſes alles auch, aus den bereits oben ſ. 12. f. angefürten alten artikelsbriefen und ſtadtfrieden ſo wol, als überdis den in ſolche zeiten laufenden alten werbriefen, gültbriefen, beſazungen und anderen beſchreibungen, ſamt den darin enthaltenen ausdrücken, **nach der ſtadt Frankfurt recht und gewonheit**, wie davon unter andern die zweite fortſez. der anmerk. ſ. 183. 213. folg. 220. ſ. 249. ſ. 526. ſ. 606. weiter nachgeſehen werden können, ganz offenbar zu erſehen iſt. Es mag alſo hieraus die urſache leicht erkant werden, warum man weder in der vorrede der erſten reformation, noch bei ihrer verkündigung und ausrufung dieſer ſtatuten und geſeze beſonders erwenung getan und ſolche, als eigentlich verkündigte ſazungen und ordnungen, von den anderen bloſen gewonheiten und gebräuchen nicht genauer und deutlicher unterſchieden, ſondern ſelbige, auſer einigen wenigen ſtellen, darin des ſtatutes ausdrücklich gedacht worden und davon etliche wenige beiſpiele, als bl. 25. §. 4. ſiehe die 2te fortſez. der anmerk. ſ. 101. und 108. bl. 28. §. 6. ſo in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 403. ſtehet, zu finden, meiſtenteils unter die lezten mitgezogen hat; iedoch iſt in folgenden zeiten, abſonderlich bei abfaſſung der erneuerten reformation, derſelben unterſcheid viel beſſer beobachtet und ſind in ſelbiger die alten ſtatuten von den übrigen hergebrachten gewonheiten und gebräuchen iederzeit gar deutlich abgeſondert worden, indem man, bei vorkommenden orten und ſtellen, entweder auf iene oder auf dieſe lezten allein mit dem immerfort gebrauchten ausdrucke, **das alte herkommen**, ſich bezogen hat, wie unten die beſonderen ſtellen hievon angefüret werden ſollen. Woraus alſo ſich ebenfals klar ergiebt, daß, auſer dieſen alten ſtatuten, auch alte übungen und gewonheiten übrig geblieben, bei deren hergebrachtem brauche man es ledig gelaſſen und ſolche in die form eines ſtatutes oder eigentlichen geſezes zu bringen entweder, da ſie von langer zeit her in gemeiner übung und männiglich bekant geweſen, für unnötig oder aus ſonſt anderen urſachen und vielleicht, wegen des ie länger ie mer eingeriſſenen und überhand genommenen einganges und gebrauches der davon abgehenden fremden rechte, für bedenklich geachtet hatte und es daher freilich gekommen ſein mag, daß dem gemeinen manne öfters ſchwer gefallen, ſolche und deren beſtändige beibehaltung, weil ſie durch die häufige einſchleichung und annemung ieztgemeldeter gemeinen rechte hatten widerſprochen und wankend gemachet werden wollen, völlig zu beweiſen und alſo daraus nicht wenig ſtreitigkeiten erwachſen ſeind. Ob man nun gleich dieſe alten gewonheiten und übungen, da ſie von altersher in durchgängigem brauche geweſen und gar nicht, wie doch in der vorrede ſo wol der erneuerten reformation als des angezogenen ſolmiſchen landrechtes ganz irrig und unſchicklich geſezet worden, als **misbräuche** almälig ſich eingeſchlichen hatten, indem dieſer ausdruck zu einer groſen verachtung der alten vaterländiſchen guten gewonheiten

Der unterſcheid zwiſchen den ſtatuten und gewonheiten ward in der erſten reformation nicht, wol aber in der lezten beobachtet.

Warum man dieſe nicht in die form eines ſtatutes gebracht,

iedoch der erſten und erneuerten reformation einverleibet hat?

Digitized by Google

heiten und rechte unbilliger weise abzwecket, dagegen vielmer von den fremden rechten, als welche um solche und vorhergehenden zeiten unter der hand sich überal bekant gemachet und herein gezogen hatten, mit bestem grunde gesaget werden mag, nach klarer anzeige der obangezogenen stellen der alten reformation, als den gemeinen rechten, nicht gemäs, völlig zu verdrängen und aufzuheben oder wenigstens zu ändern und ienen fremden rechten gemäs einzurichten sich alle mühe gegeben hatte, wie vom lezten falle ein merkliches beispiel in der ersten fortsez. der anmerk. s.390. angefüret stehet: so hatten sie dennoch meistentheils beibehalten und in ihrem gange gelassen werden müssen, daher selbige, aus dieser ursache, so wol der ersten als erneuerten reformation, an gehörigen orten, iederzeit eingerücket worden sind, wie davon unten die hieher gehörigen stellen nacheinander besonders angefüret werden sollen. Sonst ist noch hiebei dieses wol zubemerken, daß man, unter solchen alten statuten so wol, als übrigen gewonheiten und übungen, viele antrift, welche der Rat, über die bereits erhaltenen algemeinen kaiserlichen bestätigungen aller der stadt rechte und erbaren gewonheiten, als hievon oben s.13. schon erwenung geschehen, annoch durch eigene kaiserliche freiheitsbriefe besonders hatte bestätigen lassen, damit er selbige, wider alle anfechtungen und widersprüche, so absonderlich von denjenigen, die den fremden rechten gänzlich ergeben waren, nichts anders, als was denselben gemäs kam, für giltig angesehen wissen und daher durch ihre völlige einfürung und vorziehung alle andere alte guten gewonheiten und gebräuche völlig hatten verdrängen wollen, meistenteils zu befürchten und auch wirklich geschehen war, aufrecht und in ihrem ungestörten ruhigen gebrauche erhalten konte, da dann von den Kaisern und Königen entweder die bereits ergangenen statuten oder wo die vorgekommen sache nur in einem bisherigem gebrauche und gewonheit bestund, selbige ausdrücklich bestätiget worden sind, als der Rat, im lezten falle, solche besonders bekräftigte gewonheiten, durch ein hierauf abgefastes eigene statut, in der stadt überal hatte bekant machen und ausrufen lassen, wie in unserer reformation gar viele solcher stellen vorkommen, darin man auf die desfals habenden kaiserlichen und königlichen freiheitsbriefe sich ausdrücklich bezogen hat, als sie daselbst in den anmerkungen überal gehörig erkläret und erleutert zu finden, auch unten die dahin zurechnenden örter besonders angefüret werden sollen, iezo aber nur ein merkwürdiges beispiel von dem im jare 1395 ergangenen kaiserlichen Wenzeslaischen freiheitsbriefe, die besezungen der testamenten betreffend, so in der zweiten fortsezung der anmerk. s.211. folg. weitläuftig an und ausgefüret, auch was vom Freiherrn von Senckenberg in mererwenten tom.1. select. jur. & histor. s.519. folg. und 566. hievon angezogen worden, anzufüren genug sein mag. Und obschon dafürgehalten werden wil, daß man alhier von keinen ältern schriftlichen statuten, gesezen, ratesüberkommungen oder ordnungen eigentlich wisse, als denjenigen, so in die mitte des 14ten jarhundertes laufen und bereits oben angezogen worden sind, wie auch der Freiherr von Senckenberg tomo 1. select. jur. ac histor. p.518. §.9. ebendieser meinung ist: so zeigen doch die gleichfals oben s.12.f. bereits angefürten und mit allem rechte, als vorhin erwenet, hiehergehörigen artikelsbriefe und stadtfriede, da dieselbe schon im 13ten jarhunderte errichtet, in schriften gebracht und mit anhenkung der stadtsiegel bekräftiget

Warum der Rat von den kaisern einige besonders bestätigen

und in ein eigenes statut abfassen lassen?

Die ältesten statuten scheinen in das 13te jarhundert zu gehen.

Digitized by Google

worden, wie dann der erste in das 1297te jar laufet, der anfang des andern aber one zweifel noch weit älter sein mus, indem man in dessen, im jare 1318 beschehener erneuerung, auf den alten gebrauch sich bezogen hatte, das gegenteil zur genüge an und mag das andere nur in so weit nachgegeben werden, daß nämlich die lezte samlung, das gesezbuch genennet, für weitvolständiger anzusehen sei.

Ob man ältere lateinisch geschriebene statuten alhier habe?

Wann aber wolgedachter **Freiherr** der daselbst zugleich ältern und in lateinischer sprache geschriebenen statuten, so noch in besondern händen und schränken verborgen liegen sollen, gedenket und aus denselben **Eckhard** in hermeneut. juris c. 1. §. 11. p. 312. ebendis widerholet hat: so ist dieses noch zur zeit und da man bisher davon etwas gegründetes nirgends hat erfaren können, billig in zweifel zu ziehen. Was hierauf in einem der **müllerischen** akademischen abhandlung de orig. testam. publ. angehenckten glückwunschbriefe pag. 76. seq. aus dem zweiten teile der **lersnerischen** kronik pag. 303. von einem im jare 1318 vom Schultheisen, den Schöffen und dem Rate bestätigten stadtfriede angefüret und wie selbiger für das erste hiesige statut mit rechte gehalten werden möge, gemeinet worden; dis bekomt, aus dem schon vorhin und s. 13. hievon angefürten, seine gehörige erleuterung und einschränkung; dem iezo noch hinzuzufügen, wie dieser besondere stadtfriede in ältern, damals kriegerischen und ganz unsichern zeiten bei den städten nötig war, damit iederman, so in denselben sich wirklich aufhielt und eingesessen wat, allen schuz und sicherheit zu genießen hatte, welches aber in folgenden und neuern zeiten, da die algemeinen landfrieden im reiche errichtet und bekräftiget wurden, nicht mer viel besonders bedeuten mogte, wie dann derselbe, als bereits oben gemeldet, in der dritten fortsezung im anhange s. 956. f. völlig mitbeigefüget zu finden, und in den daselbst am rande aufgezeichneten stellen, weil im selbigen teils von den todschlägern, wie sie dieses friedens ganz unfähig gewesen, gehandelt und darin im jar 1352 eine und die andere änderung geschehen ist, teils auch von denjenigen, so diesen stadtfrieden gebrochen hatten und welcher strafe sie unterworfen waren, eine besondere verordnung geschehen, hin und wieder erkläret und erleutert worden ist. Und da auch am ende dieses stadtfriedens eine verordnung, wegen der ordensleute und geistlichen, in ansehung daß sie keine weitere liegende güter alhie an sich bringen und wie sie die ihnen zur selgerette verschaften oder sonst an sich gebrachten, binnen eines jaresfrist, widerverkaufen und veräusern sollen, gefunden wird: so hält diese dasjenige schon in sich, was die stadt hernach im jare 1376 von Kayser Karl dem vierten, durch einen besondern freiheitsbrief, ausgewirket hatte, obgleich darin weder von einigen statuten noch anderm herkommen etwas gedacht worden, wie davon die anmerkungen über die acht ersten titel oder der erste band s. 267. folg. 294. erste fortsez. 427. zweite fortsez. s. 281. und dritte fortsez. s. 135. folg. weiter nachgesehen werden können, daß demnach dieses lezte verbot ebenfals für ein eigentliches statut und gesez, so dem stadtfrieden, als eine wichtige sache, miteinverleibet worden, allerdings angesehen werden mus. Es müssen demnach fast alle in unserer reichsstadt in gar ältern zeiten übliche rechte teils in einzeln artikeln, statuten und gesezen, welche aber nicht allezeit in schriften verfasset waren sondern viele davon mündlich ausgerufen wurden, teils in blosen gewonheiten und herkommen, auser allem zweifel, bestanden haben und unter dem

Von der notwendigkeit oberwenten stadtfriedens von 1318.

Vor alters bestunden alle hiesigen rechte teils in artikeln und statu-

namen

Digitized by Google

namen rechte und gewonheiten überhaupt begriefen worden sein, woraus also klar abzunemen, daß unsere reichsstadt schon damals, von alten zeiten her, das recht und die freiheit eigene geseze und verordnungen zu machen, welches sonst gemeiniglich *autonomia* genennet wird, hergebracht haben mus. Und da auch ein und das andere davon in den kaiserlichen freiheitsbriefen, auser der algemeinen bestätigung aller freiheiten und gerechtigkeiten, darunter one zweifel iezterwentes von alters hergebrachte recht geseze und ordnungen zu machen vornämlich mitbegriefen ward, noch besonders bekräftiget wurde: so muste dessen eigene schriftliche abfassung so gleich erfolget und als ein statut angesehen worden sein, wie hievon unten noch einiges vorkommen wird. Welcher rechte und gewonheiten der Deutschen aber, da dieselben nach dem unterscheide der völker auch mannigerlei waren und ser abwechselten, ja ein iedes land und stadt fast seine besondere und eigene gehabt hatte, man in den ganz alten und etwa bald nach dem ursprunge und darauf erfolgten aufname dieser reichsstadt sich erstreckenden zeiten, alhier sich eigentlich bedienet und in übung gehabt haben soll? Davon hat obwolerwenter Freiherr von Senckenberg in merbelobtem ersten teile der select. jur. & histor. 6ten stück von pag. 507. bis 633. eine eigene und umständliche geschichterzälung aus alten, so wol bereits gedruckten als noch ungedruckten, nachrichten, mit rümlichen fleise, gezogen, zugleich die quellen und andere hilfesmittel, daraus man unser iezig es stadtrecht genommen haben sol, mitangefüret, wie dann nicht nur Herr Ricius in seinem entwurfe von stadtgesezen ersten b. 4ten hauptst. §. 3. folg. s. 70. folg. aus dieser schönen geschichte, so ieztgedachter vortrefliche Man ausfürlich zu entwerfen sich rümlich angelegen sein lassen, einen auszug mitgeteilet, sondern auch Herr Jenichen in suplem. ad bibl. Lipen. Jenich. pag. 158. bei anfürung dieser geschichte unsers statutenrechtes, derselben dieses wolverdiente lob beigeleget, wie er vornämlich wünschete, daß man von aller städte statuten und rechten eine so volständige und richtige geschichtbeschreibung haben mögte, als die stadt Frankfurt iezo damit prangen könte. Welche in dieser geschichtbeschreibung angefürte quellen, zu gehöriger erleuterung dieser sache, gar wol dienen mögen, mithin aus selbigen alhier nur das vornemste und was zu nötiger nachricht der in ältern zeiten in hiesiger reichsstadt üblich gewesenen gewonheiten und gerichtsbräuche eigentlich dienet, kürzlich berüret, solches noch mit einigen weiteren anmerkungen und müzlichen zusäzen gehörig erleutert werden sol; dabei man aber überhaupt gar nicht gesonnen ist, eine gewisse, volständige und aus ältern beglaubten berichten und urkunden satsam gegründete geschichtbeschreibung, was es in gar ältern zeiten für eine beschaffenheit mit den hiesigen so wol rechten und gewonheiten als der gerichtsbarkeit und dem gerichtlichen versaren eigentlich gehabt habe, alhier an und auszufüren, weil hiezu eine eigene und, beim abgange genugsamer das ältere stadt und sonderlich hiesige gerichtswesen angehenden nachrichten, eben nicht leichte arbeit erfodert wird, die andern fleisigen nachforschern der hiesigen altertümer solche noch volständiger nachzuholen billig überlassen, und daß iemand zu übernemung dieser müzlichen arbeit sich finden möge, mit des vorhinangezogenen Freiherrn von Senckenbergs in seinen sendschreiben an den Herrn Verfasser der abhandlung vom pfeifergerichte §. 15. geäuserten schönen gedanken, sich volkommen

ten, teils bloßen gewonheiten.

Welche rechte und gewonheiten in ersten zeiten alhier üblich gewesen?

Lob der von Senckenbergischen geschichtnachricht hiesiger rechte und statuten.

Wunsch einer volständigen nachricht von den vor alters alhier üblichen rechten und gerichtlichem versaren.

Digitized by Google

kommen vereiniget, auch, daß einem solchen fleisigen liebhaber von den Obern die hiezu benötigten hilfesmittel, aus den öffentlichen stadt und gerichtsbriefgewölbern, gegeben werden, als davon in der hiesigen gelerten zeitung vom jare 1752 im monate april ein meres angefüret worden, ser gewünschet wird. Vorbelobter Herr **Urheber** meldet nun in oberwenter stelle §. 2. seqq. p. 510. seqq. daß das, um diese landesgegend, liegende teil der Wetterau teils der ersten alhier bekant gewesenen alten Katten oder Hessen, teils der an deren stelle hernach gekommenen allemannischen völker rechtsgewonheiten one zweifel sich bedienet hätte. Nachdem aber die Franken diese lezten unter ihre botmäßigkeit gebracht und diese gegenden zu ihrem lande gezogen hätten: so wären, nebst den vorhin schon gegoltenen allemannischen rechten und gewonheiten, auch die so genanten salischen, (wobei zu bemerken, wie Herr **Fries** in vorerwenter seiner schönen und gelerten historischen abhandlung vom pfeifergerichte §. 191. die benennung dieser geseze von dem worte **sale** ableiten, und daß sie nämlich so viel, als königliche fränkische geseze, so die Könige in ihren palläſten oder sälen verfassen und daraus verkündigen liesen, bedeuteten, dafür halten wil, welcher mutmasung das vorgeben **Chiflets**, wann es anders grund hat, zimlich beitrit, daß nämlich diese salischen geseze in Frankfurt sollen gegeben worden sein, **Gundlings** discurs über die reichshistorie §. 112. und die daselbst angefürten **Gundlingiana**) oder fränkischen geseze eingefüret worden, welche das älteste recht gewesen, woran alle Franken sich verbunden erachteten, dem das ripuarische hernach folgete und auch ein gemeines fränkische gesez geworden wäre, **Speners** deutsches statsrecht 2ten buch kap. 10. p. 186. sq. Herr **Riccius** von stadtgesezen §. 269. folg. Ob aber sonst iezterwente beide geseze von einander unterschieden oder zwei kapitel und hauptstücke eines und ebendeselben gesezes gewesen? Darüber sind die gelerten nicht einig, **Gundling** in prota digest. tit. de orig. jur. §. 11. meinet, sie wären aus einer quelle hervorgekommen und in den lezten etliche dinge hinzugesezet worden, die die ripuarische Franken besonders betroffen hätten, siehe dessen discurs oder praelect. über dieses buch §. 120. als auch ingleichem vielerlei meinungen über das salische gesez, dessen ursprung, benennung, nicht weniger ob solches ebendas fränkische recht oder beide voneinander unterschieden waren und was durch das lezte eigentlich zu verstehen, sich hervor getan haben, wie selbige vom berümten Herrn geheimen Rat **Estor** in anal. Fuld. p. 33. sq. nacheinander angefüret worden sind; s. **Riccius** in oberwenter stelle, **Herr.** de not. vet. regni Franc. c. 5. §. 31. denen noch die noten über **Heineck.** histor. juris civ. & germ. ed. Arg. 1751 p. 660. sq. 671. sq. hinzuzufügen; welche geseze und rechte hierauf Kaiser Karl der grose nicht nur bestätiget sondern auch mit vielen neuen zusäzen vermeret hätte, daß daher auser zweifel zu sezen, es haben die kapitularien der fränkischen könige, von deren ursprunge, inhalte und unterscheide **Gundlings** reichshistorie §. 140. folg. und dessen discurs über seine prota digest. p. 124. **Baluz.** in praefat. ad capitularia Francorum nachzusehen, so lange sie überhaupt in ihrer kraft und würde gewesen, auch alhier und in diesen landesgegenden gegolten, wie dann **Lehmann** in der speierischen kronik melden sol, daß die meisten reinischen reichsstädte ihre geseze und gewonheiten davon genommen hätten, **Gundlings** discurs über die politik seite 192. und aus solchen ursprüngen alle in folgenden zeiten entstandene

Ob vor alters die salischen geseze alhier gegolten und von deren benennung?

Ob die salischen und ripuarischen geseze von einander unterschieden?

Ob auch die kapitularien der fränkischen könige in dieser gegend gegolten?

Digitized by Google

ſtandene rechte geleitet werden müſten, als davon obbelobte hiſtoriſche nachricht §. 3. 4. die damit übereinſtimmende **adamiſche** ſtreitſchrift collat. judicii Cameral. & Francof. &c. ſiſtens cap. 1. §. 20. ſeq. **Spener** an erſtbeſagtem orte ſ. 189. weiter nachzuſehen. Wie dann auch Herr **D. Schneider**, iezo wolverdienter Schöf und des Rates, in der, ſeiner ſchönen akademiſchen probeſchrift, ſpecim. conciliat. antinom. quarund. in jure ſtatut. Francof. vorgeſezten kurzen geſchichterzälung unſers ſtadtrechtes pag. 5. ebenfals angefüret, daß dieſe ſtadt anfänglich der hauptſiz der fränkiſchen Könige geweſen, als davon die in den **Gundlingianis** 18ten ſtück n. 1. ſ. 205. folg. befindliche nachricht von der kaiſerlichen walſtadt Frankfurt mit merem handelt, und daher gar nicht zu verwundern ſei, wann die ſaliſchen geſeze auch alhier, gleichwie in der geſamten reinflusgegend, als dahin die ganze Pfalz, ſo das Franken überhaupt genennet wurde, das Wormſer feld, Speier und Frankenland zu rechnen, ja die Speierer ſelbſt fränkiſche geſeze, die ſie erkläret und verbeſſert, gehabt hätten, wie in **Gundlings** diſcurs über die reichshiſtorie ſ. 111. folg. angefüret wird, in ganz ältern zeiten im brauche geweſen wären; wobei doch eben ieztbelobter Herr **Urheber** pag. 5. zugleich anmerket, daß, wenn man diejenigen alten ſaliſchen geſeze der Franken, welche noch heutiges tages bekantlich vorhanden wären, mit unſern heutigen rechten und der reformation vergliche und gegeneinander hielt, wenig oder gar nichts von ſelbigen mer anzutreffen ſei, daraus einige gleichheit und übereinſtimmung miteinander zu erkennen, ſo aber von den hernach in Deutſchlande ſich zugetragenen groſen veränderungen, dadurch dieſe ſaliſchen oder fränkiſchen geſeze ſo wol alhier, als anderwerts ihren alten gebrauch hätten verlieren müſſen und an ihre ſtelle andere und mannigerlei abwechſelnde gewonheiten eingefüret worden, vornämlich zuzuſchreiben wäre, als auch davon vorangezogene **adamiſche** probeſchrift cap. 2. p. 1. nachzuſehen, daher **Hert.** in diſp. de conſultat. leg. & judiciis §. 13. merkwürdig anfüret, wie man dieſes, daß in ſpätern zeiten dieſe fränkiſchen rechte almälig aus der leuten händen gekommen, daraus abnemen könte, weil derſelben ſo wol in der geſchichte als den urkunden gar ſelten gedacht worden wäre, wie dann das bisher angefürte obangezogener Freiherr von **Senckenberg** in obgemeldeter ſchönen geſchichterzälung §. 5. ſeqq. gar deutlich und umſtändlich erleutert hat, wenn Er daſelbſt anfüret, daß die, auf die karolingiſchen, folgenden ſächſiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſer und Könige, nachdem die einem ieden volke eigene beſondere alte geſeze nach und nach in abgang gekommen, auch die kapitularien ſelbſt mit ihren urhebern gleichſam begraben worden wären, (welches vermutlich darum geſchehen ſein mag, weil ſelbige nach dem geſchmacke der deutſchen freiheit nicht allemal eingerichtet waren) an deren ſtelle, gleichwie ein iedes land und ſtädte, alſo auch die Frankfurter ihren eigenen gewonheiten und bräuchen, ſo teils aus den alten rechten hergerüret, teils ſonſt auch von andern benachbarten landen angenommen und durch die übung gebilliget wurden, völlig überlaſſen hätten, als hievon **Spener** in merangezogenem orte ſ. 190. ebenfals umſtändlich gehandelt. Wie dann auch ſolches, aus den obangezogenen ſtellen der erſten kaiſerlichen freiheitsbriefe, darin die alten und neuen rechte, bräuche und gewonheiten, nach welchen man in unſerer reichsſtadt bis daher ſich gerichtet hatte, ausdrücklich beſtätiget worden, ſich völlig offen-

In der reformation iſt nichts mer von den alten ſaliſchen oder fränkiſchen geſezen anzutreffen.

Urſachen hievon.

Hieſige ſtadt hatte, wie andere länder und ſtädte, ihre eigene rechte und gewonheiten.

Digitized by Google

offenbaret. Hiernächst wird auch in mererwenter geschichterzälung §. 5. folg. und §. 12. folg. weiter gemeldet, wie es wol nicht zu zweifeln, daß auch damals in diesen gegenden das römische recht aus Italien in Deutschland einen, obgleich wol schwachen, trit und eingang zu tun angefangen hätte, indem daselbe, als ein billiges recht, wäre angesehen und es zuweilen nicht in kraft eines gesezes sondern nach belieben und gefallen gebrauchet und angenomen worden. Dabei man überdis, wie im §. 12. fortgesaren wird, absonderlich um solche zeiten, nebst dem daneben einschleichenden römischen rechte, auch des damals in diesen gegenden überal bekanten und geltenden so genanten schwabenspiegels oder auch schwäbischen landrechtes meistens sich bedienet hätte, indem davon nicht allein in unsern statuten nicht geringe spuren und kenzeichen, daß er in dieselben, wie auch an andern orten geschehen, gezogen wurde, als davon unter andern in der zweiten fortsezung §. 286. folg. und 354. ein besonders beispiel, das alter zur testirfähigkeit betreffend, zu finden, sondern auch von ienem spiegel viele schöne pergamene abschriften in unserer stadt hin und wieder vorhanden wären, unter welchen dasjenige, so im hiesigen stadtbüchersale auf pergamen geschrieben befindlich, wegen seiner schönheit, vor andern ser gerümet, iedoch daran, daß solches, als eine öffentliche urkunde, zur entscheidung der bürgerlichen streitigkeiten gedienet hätte und gebrauchet worden wäre, mit gutem grunde gezweifelt worden ist, zumal da dieses exemplar nicht aus den öffentlichen stadtbriefgewölbern sondern mit dem zum jungischen büchervorrate dahin gekommen wäre, wie dann onehin dieser so wol, als der sachsenspiegel überhaupt nur als privatwerke, so von ganz ungewissen verfassern zusamengetragen worden, angesehen und alles ihres ansehens ungeachtet, niemals eine ware gesezmäsige kraft erlanget hatten, daher dieselben wol öfters nur einen solchen lernuzen, um die ursprünge der deutschen rechte daraus zu leiten und zu schöpfen zuwege bringen, keineswegs aber für eigentliche gerichtliche und gesezmäsige entscheidungen angesehen werden könten, Herr Ricctius spicil. jur. germ. über Engaus elem. jur. germ. pag. 51. weswegen auch der Freiherr von Senckenberg in disp. de jure observant. ac consuetud. §. 8. pag. 17. 20. seq. wol angemerket, es bestünden so wol die ältesten deutschen gesetze, z. e. die salischen und ripuarischen, als auch die in mitlern zeiten, z. e. das fränkische recht, die beide spiegeln, der richtsteig, das rechtbuch u. a. m. in nichts anders, als gewonheiten, die man in schriften gebracht hätte, und in ansehung der lezten solche samlung, durch die arbeit einiger privatpersonen, geschehen wäre, welche iedoch aus der schrift, die man lange zeit für giltig erkennet, einen beweis abgäben. Sonst sind diese beide spiegel, worin man die damaligen rechte und gewonheiten der deutschen länder zusamengetragen hatte, in und nach der mitte des 13ten jarhundertes geschrieben worden, wovon in oberwenten noten über des Heineck histor. juris p. 935. seqq. 966. seqq. eine ausfürliche nachricht zu finden, und hatte man damit unter andern die absicht gehabt, selbige den damals stark einreisenden fremden, sonderlich römischen rechten, entgegen zu sezen, dadurch die alten deutschen rechte und gewonheiten in ihrem gange und werte aufrecht zuerhalten, mithin, durch jene, sich im geringsten nicht davon verdrängen zu lassen, weshalb sie zu den damaligen zeiten, weil in selbigen die alten gewonheiten meistens begriefen waren, so häufig, als heutiges tages die berümtesten

Wann das römische recht in diesen gegenden bekant worden, und man dessen, nebst dem schwäbischen landrecht, sich bedienete?

Spuren vom lezten in unsern statuten.

Es sollen hier schöne abschriften vom schwabenspiegel sein.

Von dessen und des sachsenspiegels eigenschaft und ansehen.

Wann und warum sie eigentlich geschrieben?

prakti-

Digitized by Google

praktikanten, **Carpzov** und **Mevius**, gebrauchet wurden, **Gundlings** discurs über die reichshistorie seite 680. folg.; nur war es schade, daß ihre verfasser und samler schon einen so grosen geschmack an jenen fremden rechten hatten und daher dieselben, aber mit schlechtem verstande, einmischeten, wie davon in obangezogener stelle der anmerk. §. 354. und ein merers in **Speners** statsrechte 2. buche kap. 10. §. 7. 8. und in noten nachzusehen. Daß aber sonst die noch vorhandenen bücher dieses schwabenspiegels, sie sein gedruckt oder noch handschriften, so wol in der ordnung und anzal der kapitel als auch in den gesezen selbst, so ser von einander sich unterschieden finden; davon mögen wol keine andere ursachen angegeben werden, als weil die gewonheiten eines ieden landes und ortes, darin ein ieder samler derselben gelebet, von den anderen ganz verschieden gewesen, da bald bei diesem, bald bei jenem andere rechte und gewonheiten in übung waren, daraus also nicht undeutlich erhellet, daß dieser spiegel nicht zu einerlei zeit oder an einem orte oder nur von einem verfasser mag zusamengetragen worden sein, Hr. **Riccius** spicil. jur. germ. über **Engaus** elem. juris germ. p. 34. weshalb auch der erlangische öffentliche lerer **Gonne** im jare 1753 ein gelertes werkgen de commento speculi suevici nec non juris suevici s. alemannici, quod in illo haberi creditur, herausgegeben, darin er behauptet und mit vielen gründen darzutun sich bemühet hat, daß diese gegen ende des 13ten jarhundertes in deutscher sprache abgefaßten bücher, welche heutiges tages unter dem namen des schwabenspiegels und schwäbischen landrechtes, so ihnen erst in gar spätern zeiten beigeleget worden, bekant und vorhanden wären, keineswegs die schwäbischen oder alemannischen rechte nur allein in sich hielten, sondern die absichten ihrer verfasser vornämlich dahin gegangen wären, die damals, nach ihrer meinung, in Deutschlande stat gefundenen algemeinen rechte zusamlen und in ein buch zubringen, welches, auser andern vielen angezogenen wigtigen gründen, auch aus der aufschrift verschiedner exemplarien, da sie kaiserliche und königliche landrechte genennet würden und aus ihrem inhalte ienes volkes damalige rechte und gewonheiten gar nicht allein, soudern auch zugleich der meisten deutschen länder ihre deutlich zu erkennen wären und sie daher, als ein gemeines recht, angesehen werden müsten, auch überdis denselben kein gesezmäsiges ansehen sondern in so fern, als wie einem andern glaubwürdigen zeugnisse der zu solchen zeiten in Deutschlande üblich gewesenen rechte, beifal gegeben werden könte, wie auch ebendieser **Verfasser** im §. 5. von demjenigen handbuche, welches **Goldast** aus dem hiesigen karmeliterkloster erhalten und in druck herausgegeben hat, gemeldet, daß es keinen andern als disen algemeinen titel, **das buch der kaiserlichen rechte**, gefüret hätte, so dann in den §. 14. und 18. hinzugefüget, daß solche das **kaiserrecht**, so, wegen der damals zu dessen erleuterung hinzugefügten glossen, das landrecht geheisen, gewesen wären, wie dann auch der Freiherr von **Senckenberg** in der vorrede über sein herausgegebenes schöne corpus juris feudal. germ. §. 7. folg. 13. 14. verschiedenes merkwürdige hievon angefüret, und in commentat. de jure Hassor. priv. antiq. & hod. §. 5. 6. dahin widerholet hat, daß dieser schwabenspiegel die glosse über das ehemalige kaiserrecht, so Kaiser Konrad dem andern, als urheber, zugeschrieben würde, ausmachete und in Hessenlande beide das kaiserrecht und der schwabenspiegel iederzeit dergestalt vereiniget worden, daß man gewonet

und in selbige die fremden rechte eingemischet worden?

Warum die noch davon vorhandenen bücher so ser unterschieden?

In diesem schwabenspiegel steben nicht die schwäbischen allein sondern auch algemeine deutsche rechte.

Von der aufschrift eines hiesigen exemplars, davon, kaiserrecht genant.

Digitized by Google

gewesen, anfänglich auf das erste und dann, bei dessen mangel, das lezte, nämlich das schwäbische landrecht sich zu berufen und dahin seine zuflucht zu nemen, daher diese kaiser- und schwäbischen rechte bei nahe für eines und ebendaselbe angesehen und für ein algemeines reichsrecht bis auf diejenigen zeiten, da die fremden rechte starke wurzel gefasset, gehalten worden wären. Sonst wird in dem obangezogenen der **müllerischen** disp. angehängten glückwünschungsbriefe pag. 76. das hiesige ansehen dieses schwabenspiegels, oder wo man ihn, nach dem ieztangezogenen, das kaiser- und landrecht nennen wil, abermals bestätiget, weil die daselbst angefürten urkunden damit völlig übereinstimmeten. Da nun überdieses um solche und gleich darauf folgende zeiten fast alle reichs- und andere ansenliche städte ihre eigene rechte und gewonheiten, vornämlich wegen der herein dringenden fremdem rechte, schriftlich abzufassen und in gewisse sazungen und ordnungen zu bringen angefangen hatten, **Eckhard** in hermeneut. jur. lib. 2. c. 1. §. 8. 13. so mag auch ebendergleichen in unserer reichsstadt geschehen und daher obgedachte erste samlungen der artikel, rechte und statuten, darunter man das obberürte und im 14ten jarhundert ergangene das **gesezbuch** betitelte, entsprungen sein, wie hievon mergelobte geschichterzälung §. 9. und 10. und obangezogene **adamische** abhandlung cap. 2. §. 3. pag. 18. weiter nachgesehen werden können; welchen darauf in neuern zeiten noch andere statuten, sazungen und ordnungen, so nach und nach alhier ergangen und zu iedermannes nachricht öffentlich verkündiget worden, one zweifel gefolget waren, wie bereits oben s. 13. f. zur genüge angefüret worden ist. Und obgleich in oberwenten unseren ersten samlungen der artikel, rechte und ordnungen auch viele die gemeine stadt und policei betreffenden sachen sich mitbefinden: so ist auch ebendis, wie oben schon mit merem berüret, bei viel anderen damals in Deutschlande beschehenen samlungen der statuten geschehen, dann da die eindringenden fremden rechte nicht allein in blos bürgerlichen sondern auch denjenigen sachen, so man zu den öffentlichen statsrechten rechnen mag, als z. e. die rechte der bestellung der obrigkeitlichen personen in den städten, deren regiment und gerichtsbarkeit betreffend, ganz verschiedene leren, als die bis daher in Deutschlande hin und wieder darin üblichen rechte und gewonheiten mit sich brachten, füreten: so geschahe es, daß man auch in die statuten, welche in der absicht, damit ein ieder von den einheimischen rechten und gewonheiten eine gehörige wissenschaft erhalten und auch deren beobachtung desto eher beibehalten werden konte, zusamengetragen und aufgezeichnet wurden, nicht allein die bürgerlichen und privatdinge sondern auch öffentliche und gemeine stadtsachen und rechte zum teil miteingerücket hatte. Und weil es sonst um solche zeiten in Deutschlande meistens auf gewonheiten ankam, welche durch die fremden rechte immer mer in nichtgeringe ungewisheit gerieten, ja endlich zum teil gar unter den fus gebracht wurden: so hatte man vornämlich das von den in das öffentliche oder statsrecht auf gewisse mase einschlagenden sachen eingerückte, mit der zeit durchgängig, als besondere einer solchen stadt zustehenden gerechtsamen angesehen, daß demnach der zeitlauf des in Deutschlande ie länger ie mer bekantgewordenen römischen rechtes und der anfang der deutschen beschriebenen besondern land- und stadtrechte zimlich nahe miteinander übereinzustimmen scheinen, **Steins** abhandlung des lübschen rech-

Von dessen hiesigem ansehen.

Um welche zeiten man die erste samlungen der rechte alhier angefangen?

Warum man in selbige viele gemeine stadt- und policeysachen miteingerücket?

Digitized by Google

rechtes 4ter teil ſ. 101. 253. und 264. **Speners** ſtatsrecht in erſtangezogener ſtelle ſeite 198. und folg. **Gundlings** diſcurs über die reichshiſtorie ſ. 681. folg. **Heineck.** in hiſtoria jur. lib. 2. pag. 73. **Eckhard** de hermeneut. jur. in obangezogenen abſäzen. Um aber wieder auf unſere alte und erſte reformation zu kommen; ſo iſt iezo von den urſachen, welche den Rat zu ihrer aufrichtung und abfaſſung vornämlich bewogen hatten, ein und das andere zu berüren nötig. Da wird nun in der oben ſ. 6. f. ſchon eingerückten vorrede und hiſtoriſchen nachricht derſelben anfänglich gemeldet, wie bisher, wegen vieler in gemeiner übung geweſenen gewonheiten, weil ſelbige teils nicht beſchrieben und daher nur durch den gebrauch eingefüret geweſen, teils auch den gemeinen rechten nicht gemäs kamen, viele zwieſpälte und irrungen alhier entſtunden und deswegen der Rat eine neue ordnung machen und ſelbige zu iedermannes wiſſenſchaft und nachachtung drucken zu laſſen genötiget worden wäre, wie daſelbſt eine umſtändlichere nachricht zu finden. Ob nun gleich, ſo viel die erſte urſache betrift, es ein an ſich gar nüzliches und heilſames werk war, daß man dieſe bisher in bloſer übung geweſenen rechte und gebräuche, darnach die am gerichte ſchwebenden und verhandelnden bürgerlichen privatſtreitigkeiten entſchieden werden ſolten, behörig zuſamengetragen, in eine ordentliche und rechtmäſige form der geſchriebenen geſeze gebracht, auch dieſelben, zu iedermannes nachricht, in druck gegeben hatte, damit ſolche künftighin, als eine eigentliche und beſtändige regel und richtſchnur, bei vorkommenden ſtreithändeln, gebrauchet und dadurch alle ſonſt vorher deshalb entſtandenen irrungen und ſtreite völlig aufgehoben werden mögten, welcher von dem öffentlichen drucke ungezweifelt herrürende nuzen auch bei den, zu damaliger zeit, ſchon ergangenen vielen alten ſtatuten, da ſelbige, ob ſie gleich, als ordentliche geſeze und ordnungen, gehörig verkündiget und ausgerufen worden, mithin, wegen ihrer geſezmäſigen verbindung, von den anderen, nur durch die gemeine übung, eingefürten gewonheiten, in ſo weit unterſchieden waren und eines ſolchen umſtändlichen beweiſes, wie dieſe, gar nicht bedurften, dennoch nicht gedrucket ſondern nur beſchrieben, den ſtatutenbüchern einverleibet und in der ſtadtkanzlei verwaret lagen, daß ſie alſo der gemeinen bürgerſchaft in folgenden zeiten nicht eben allezeit völlig kundbar und bekant geblieben waren, wie davon in merangerümtem von **Senckenbergiſchen** tom. 1. ſelect. jur. & hiſtor. pag. 519. §. 10. nachzuleſen, ſich offenkundig an den tag geleget haben würde, wiewol man weder in obangeregten ſo wol beiden vorreden, als der nachricht von der erſten reformation, noch in derſelben inhalte ſelbſt, einige ſpuren davon findet, als vorhin ſchon erwenet worden: ſo iſt doch hingegen, was die lezte urſache angehet, bereits oben ſ. 8. f. mit merem dargetan worden, wie man, unter andern, bei abfaſſung ſolcher reformation den obzwar an ſich irrigen und übelgegründeten hauptzweck und die abſicht mitgehabt, alle den damals überal in Deutſchlande in einem groſem anſehen und beinahe durchgängigem gebrauche geweſenen fremden rechten nicht gemäs kommende und bisher in übung beibehaltene alte gewonheiten völlig aufzuheben und zugleich alles, nach vorſchrift dieſer lezten, aus blinder liebe zu denſelben, ledig einzurichten. Ungeachtet nun ſolches, auch bei vielen ſachen, wirklich geſchehen und damit ieztgemeldeter endzweck gutenteils erreichet ward: ſo hatte es doch, bei allen dieſen alten gewonheiten und übungen

Urſachen, warum die erſte reformation abgefaſt worden?

Nuzen, daß man die in übung geweſenen rechte und ſtatuten in die form eines geſezes gebracht und gedruckt.

Unbillige abſicht, alle den fremden nicht gemäſe rechte und übungen abzuſchaffen,

ſo aus blinder liebe zu ſelbigen und

Digitized by Google

verachtung gegen die einheimischen herrüret.

gen one unterscheid, gar nicht völlig zu stande gebracht werden können, als auch der Freiherr von **Senckenberg** in osterwenter geschichtnachricht §.13. hievon also merkwürdig schreibt und aus **Ihm Riccius** im entwurfe von den stadtgesezen 4ten hauptstücke §.70.f. wiederholet hat, wie nämlich die echte liebe zu den vaterländischen sitten und hergebrachten gewonheiten nach und nach erloschen wäre und die rechtsgelerten an den schwäbischen rechten und alten statuten, ob man gleich nach selbigen in vielen fällen bisher zu erkennen gewonet ward, keinen geschmack mer gefunden, dahingegen an den römischen gesezen ein groses, sonst an sich ganz unschickliches, gefallen bezeiget hätten. Damit nun die bürger, bei dieser von den rechtsgelerten bezeigten blinden liebe für die fremden rechte, nicht etwa einen unvermuteten schaden leiden noch einige an sich unkräftige handlungen aus unwissenheit unternemen mögten: so wurden die mit dem römischen rechte nicht einstimmigen gebräuche dergestalt abgeschaffet, daß man, aus den alten väterlichen gesezen und gewonheiten, keine andere beibehalten, als welche, one besorgung groser bewegungen und mishelligkeiten bei dem gemeinen manne, nicht wol abgetan werden konten. Ja es ward gewislich fast alles dasjenige, was dieser ersten reformation wirklich einverleibet worden, aus dem römischen rechte, so damals nur alzuviel gegolten, ledig genommen, als auf gleichen schlag Herr **D. Krohn** in der abhandlung vom vorrechte der vollen geburt vor der halben §. 69. davon also schreibet: » Zu Frankfurt, als dem orte, wo das Kammergericht seinen ersten anfang gehabt hatte, kam eine reformation der statuten über die andere heraus, wobei der dasigen legistarum oder Doctoren juris ganze bemühung gleichfals nur dahin ging, so wie in anderen stücken, also auch hier die ineptias glossarum zu markt zu bringen, und ersehe man aus der anrede, womit die reformation von 1509 ausgerufen worden, deutlich, daß die bei solchen statuten gemachten veränderungen die erbfälle insbesonder betroffen haben, weswegen er auch die oben schon eingerückte anrede an die bürgerschaft aus merbelobter samlung tom. I. select. jur. & histor. ganz miteingerücket hat. Daß aber insbesondere, unsere frage betreffend, darin alles ad modulum juris romani, nach der richtschnur des römischen rechtes, oder vielmer dessen unechter auslegung, conformirt oder gerichtet gewesen, ergebe sich aus dem 5ten teile der erneuerten reformation titel 3. §. 8.« welches die bereits §. 9. obangefürte stelle des abgeschaften rechtes der verfangenen güter ist und davon einiges schon angemerket worden.

Erleuterung mit einem aus der ersten reformation genommenen zeugnisse.

Wie dann auch hiernächst das einige jare vorher und zwar im jare 1495 von Kaiser Maximilian dem ersten gestiftete und aufgerichtete, wie auch hierauf in unserer reichsstadt, da im hause zum Braunenfels genant, das erste gerichtliche verhör aufs feierlichste gehalten wurde, zum erstenmal eröfnete kaiserliche und reichskammergericht zugleich eine gelegenheit gegeben hatte, daß der Rat, gleichwie damals andere deutsche stände und städte mer getan hatten, aufgemuntert worden, die alhiesigen rechte, statuten und gewonheiten, darnach man im rechtsprechen sich bisher gerichtet, zusamenzubringen und in die ordentliche form geschriebener gesezе und ordnungen zum gemeinen nuzen abzufassen, davon obbelobte **schneiderische** geschichterzälung §.5. und die obangezogene **adamische** probeschrift c.2. §.3. und 5. nachzusehen sind. Wie dann in dem gleich darauf erfolgten 1500ten jare damit

Die erste eröfnung des kais. kamergerichtes alhier gab zu abfassung dieser reformation anlas.

der

Digitized by Google

der anfang gemachet und vor allen dingen der gerichtliche proces oder die art beim gerichte zu verfaren und handeln, nach vorschrift und anleitung des kammergerichtsprocesses, ledig eingerichtet, mithin eine nicht geringe veränderung hierin vorgenommen wurde, als dieses im ersten und vom gerichtlichen processe handelnden teile, bei allen titeln, gehörig wird gezeiget und bemerket werden. Wobei doch nur dieses iezo überhaupt anzufüren ist, daß man, durch die in dieser ersten reformation vorgeschriebene weise gerichtlich zu verfaren, von der alhier in ältern und solchen zeiten, ehe die fremden rechte völlig eingefüret waren und nach derselben vorschrift das rechtliche verfaren bei den hiesigen gerichten meistens eingerichtet wurde, gewönlichen gerichtsverfassung oder ausübung der rechte gar weit abgegangen, indem diese lezte ganz kurz und one alle weitläuftigkeit geschahe und man auch mit gar wenigen worten und handlungen ebendas ausrichten konte, als wozu hernach ein weitläuftiges rechtsverfaren erfodert wurde, als zu dessen schöner erleuterung alle die vom merangezogenem gelerten Herrn **Verfasser** der abhandlung des pfeifergerichtes §. 15. s. 114. folg. 125. folg. aus den alten gerichtsbüchern und protocollen von 1380 und etlichen folgenden jaren genommenen auszüge vortreflich dienen, indem daraus gar deutlich zu ersehen, wie kurz man in allen sachen beim gerichte verfaren hatte und mit welchen wenigen worten solche in die gerichtsprotocollen eingetragen wurden; wobei aber dieses noch hinzuzufügen ist, daß zwar das iezo angezogene nur von demjenigen gerichtsverfaren und protocolliren, wie es alhier gegen das ende des 14ten jarhundertes eigentlich beschaffen gewesen, überdis auch nur von der art und weise, wie das vorher abgehandelte ganz kurz und mit wenigen worten in die gerichtsbücher getragen worden, allein zeugnis gebe; iedoch aus selbigem, wie so wol die handlungen des rechtlichen verfarens selbst damals gefüret worden, auch was es in ältern und obiges jarhundert vorgehenden zeiten, bei hiesigem gerichte, dabei für eine bewandnis gehabt und welche weise zu verfaren alhier beobachtet wurde, eben nicht gar deutlich ersehen werden könne, als auch überdis zuverläßige nachrichten hievon noch zur zeit abgehen. Wiewol man doch aus vielen vom Schultheisen und den Schöffen im 15ten jarhunderte ausgestelten und mit des ersten insigel bekräftigten gerichtsbriefen so viel warnimt, daß darin der parteien ganzer streit, so für sizendem gerichte mündlich gefüret worden, in klage, antwort, widerrede und nachrede bestanden und darauf entweder sogleich geurteilet oder deswegen ein aufschub genommen wurde, eingerückt zu finden und den parteien, auf ihr begeren, zugestellet worden, ja bei den kundschaften die zeugen, nach des reichsgerichtes herkommen und gewonheit, vor dem gerichte verhöret worden, one daß man besondere beweisartikel oder fragstücke übergeben hatte, als des reichsgerichtes recht war, welches alles die gar kurze weise, rechtlich zu verfaren, so von altersher gebracht und beibehalten worden, gar deutlich anzeiget. Sonst mag von dieser sache und wie es damit in ältern zeiten beschaffen war, weiter nichts angezogen werden, als was von dem ehemals und in mitlern zeiten üblich gewesenen brauche und der form bei den deutschen gerichten überhaupt bekant ist, wie nämlich bei selbigen die art und weise, durch fragen und antworte, da der richter die beim gerichte sizenden schöffen über alle umstände befraget und sie darauf ihre antwort gegeben hatten, alle vorkommende fälle völlig

Einrichtung des gerichtlichen processes nach dem kameralproces und abgang von der alten weise.

Die alte art, gerichtlich zu handeln, war gar kurz.

Von dem in mitlern zeiten bei den deutschen gerichten bräuchlichen verfaren

Digitized by Google

durch frage und antwort.

abzuhandeln, durchgehends bräuchlich gewesen und in dieser, bei allen sachen, hergebrachten weise gerichtlich zu verfaren, gesamte deutsche gerichte bei nahe übereingekommen waren, wie daun dieser alte brauch von keiner anderen ursache abgeleitet werden mag, als weil der meiste teil der bei den ältern deutschen gewönlichen rechte vornämlich in lauter von den vorfaren überlieferten gewonheiten bestanden und dieselben den schöffen, als den angesehensten und erfarensten leuten, allein am besten bekant waren; daher es also nicht wol anders sein konte, als daß dieselben auf die, vom richter, an sie getane frage über diese oder iene gewonheit, worauf man im urteilsprechen vornämlich gesehen hatte, antworten und ihre meinung feierlich aussprechen musten, welche aussprüche so dann gleichsam, wie ein orakel, angesehen, selbige, da man alles beim gerichte verhandelte schriftlich aufzuzeichnen pflag, aufgeschrieben und die darüber verfertigten instrumenten **weistümer** genennet wurden, als von ebendieser, bei allen deutschen gerichten, beobachteten art und weise zu verfaren und urteilen, die durch frage und antwort geschahe, der ser berümte Herr Christian Henrich **Eckhard** eine besondere abhandlung de interrogat. in jure apud. germ. geschrieben, darin er diese materie umständlich und gründlich ausgefüret hat, wie sonderlich die stellen s. 27. 29. 43. 45. 50. 53. u. a. m. hiehergehören, welchem auch dasjenige, was davon **Hauschild** von der gerichtsverfassung der alten deutschen s. 48. f. 79. f. und wie daraus die bekanten redensarten **urteilfragen** und **finden** zu verstehen sein, auch was zu solcher zeit eigentlich ein urteil, da nämlich eine iede resolution oder antwort auf ein anbringen oder bitte darunter begriefen ward, bedeutete, weiter angefüret hat. Daß aber auch nicht nur in den hiesigen und benachbarten gegenden, gleichwie überal in Deutschlande, sondern auch besonders in unserer reichsstadt diese art und weise beim gerichte zu handeln in ältern zeiten bräulich und hergebracht gewesen; davon wird verschiedenes, so wol bei abhandlung des ersten titels, sonderlich der daselbst unter andern vorkommenden materie von den ehemals alhier gewesenen oberhöfen, imasen selbige eben von dieser alten gerichtsgewonheit durch frage und antwort zu urteilen allerdinges abzuleiten sind, siehe davon **Eckhard** in vorbelobtem werke s. 53. folg. als auch im dritten titel, darin, bei gelegenheit der abhandlung von dem Schultheisen und den Schöffen, ein und das andere von der alten gerichtsverfassung alhier vorkommen wird, angemerket werden, so zur erleuterung gar füglich dienen kan. Welchen Ratesverordneten und Sindicen sonst die übernemung oberwenten geschäftes, nämlich diese neue reformation aufzusezen, eigentlich aufgetragen, wann selbige fertig und zum drucke gebracht, auch wie sie hernach an den gewönlichen orten der stadt öffentlich ausgerufen und verkündiget worden? Davon giebt die oben s. 7. f. bereits eingerückte geschichtnachricht dieser ersten reformationsverfertigung einen zulänglichen unterricht, dahin man sich also beziehet und iezo nur noch, bei der benennung und überschrift dieses neuen gesezes und ordnung, » da sie **die Reformacion der statt Frankenfort am Meine des heilgen Romischen richs-Cammer** genennet wurde, aus des Freiherrn von **Senckenbergs** tom. 1. select. jur. & histor. pag. 525. seq. §. 15. und 16. folgendes zur erleuterung anzufüren ist, wie der erste ausdruck, **reformation**, ein neues gesez, darin die alten gebrechen, feler und misbräuche geändert, aufgehoben, in eine bessere

Selbiges hatte auch alhier und in den benachbarten gegenden vor alters stat. Daher die oberhöfe abzuleiten.

Bedeutung des wortes reformation.

Digitized by Google

beſſere und dem zuſtande der ſtadt gemäſere geſtalt gerichtet worden, anzeiget und bedeutet, als ebendergleichen benennungen zu damaligen zeiten vielen kaiſerlichen und reichsſazungen oder ordnungen bekantlich beigeleget worden wären. Ob aber dieſer namen eigentlich für ein in Deutſchlande entſtandenes oder vielmer fremdes und etwa aus Italien kommendes wort anzuſehen? Dieſes könte man nicht ſo gewis ſagen; wenigſtens wäre die ſache ſelbſt, welche die Italiener eine reformation zu nennen pflagen, da nämlich die bereits vorhin ergangenen und geweſenen ſtatuten in ein und anderen darin nicht enthaltenen ſtücken geändert und verbeſſert worden, von unſeren reformationen, damit man ganze neue ſtatuten und geſeze alſo genennet hatte, ſer unterſchieden. Hiernächſt füret hochbelobter Herr **Urheber** in ſeinem der merangezogenen **müllerischen** diſp. de orig. teſtam. publ. angehengten glückwunſchbriefe ſ. 76. von dieſem worte weiter an, daß es ein unechtes (vox hybrida) und kein gut lateiniſches wort, iedoch ſchon von Kaiſer Karl dem vierten in einer urkunde von 1360 gebrauchet worden ſei. Sonſt iſt, ſo viel die ſache ſelbſt betrift und was eigentlich zu dieſer benennung, damit um ſolche zeit nicht nur der meiſten ſtädte ſtatuten und geſeze, als dahin unter andern die Wormſer, Nürnberger, Wezlariſche und andere reformationen mer gehören, ſondern auch viele andere landrechte und ordnungen der reichsſtädte beleget worden ſind, gelegenheit gegeben hatte, wol nicht zu zweifeln, daß, da die älteren ſamlungen der land- und ſtadtrechte meiſtenteils alte und echte einheimiſche übungen und gewonheiten, obgleich ein und die andere dinge und brocken aus den fremden rechten mituntermiſchet wurden, in ſich enthielten, dieſe lezten aber vom 16ten jarhunderte an, ie mer und mer das anſehen gemeiner rechte erlangeten, die fürſten und ſtädte mit allem eifer ſich bemühet hatten, ſolche alte rechte und gewonheiten zu verbeſſern, in eine andere ordnung zu bringen, nach dem geſchmacke und vorſchrift der fremden rechte einzurichten, daher die in neuern zeiten herausgekommenen ſo genanten vielen reformationen der land- und ſtadtrechte, weil ſie blos von den in den ausländiſchen rechten faſt allein erfarnen rechtsgelerten aufgeſezet wurden, und ſelbige darin einen ſolchen unbeſchreiblichen miſchmaſch der einländiſchen mit den fremden rechten macheten, daß ſo gar die lezten die erſten, wo nicht faſt ganz verſchlungen, doch weit überſtiegen hatten, unſtreitig entſtanden ſind, welches von allen um dieſe zeiten abgefaſten land- und ſtadtrechten mit allem rechte geſaget werden mag und mus, ſiehe davon **Eckhard** de hermeneut. juris ſ. 315. f. als woſelbſt er in der note unter andern das von unſerer erſten reformation obangezogene beiſpiel ebenfals zur beſtätigung angefüret hat. Wie aber ſonſt obangefürte benennung der reformation, zu den damaligen zeiten, faſt überal in Deutſchlande bräuchlich ward und damit nicht nur oberwente rechte der ſtände und ſtädte ſondern auch viele reichsſazungen, darin man vieles verbeſſern und ändern wolte, beleget worden; davon wird in den anmerkungen über die Nürnberger reformation ſ. 48. §. 53. eine merere nachricht gegeben, auch merket der berümte altorfiſche öffentliche rechtslerer, Herr **Joh. Heumann**, in exercit. jur. germ. meditat. praemiſſa §. 5. von dieſer benennung an, daß, wann die alten rechte, nach der gegenwärtigen zeit, eingerichtet werden: ſo entſtehen daraus die reformationen der rechte ſo wol in ſtädten als provinzen. Ferner meinet der Freiherr von **Senckenberg** in merbelobter geſchichtnachricht

Was zu ſolcher benennung anlas gegeben?

Sie war damals überal in Deutſchlande bräuchlich.

§. 16.

Digitized by Google

Bedeutung des zusazes des heiligen Richscammer und woher dieser komt?

§. 16. daß der name des **heiligen reichscammer** eben so viel bedeutete, als die alte benennung, nämlich *civitas imperii* specialis domus imperii, als mit welchem lezten titel unsere reichsstadt von alten zeiten her gepranget hätte. Nun ist es an dem und gar nicht abzureden, daß gedachte reichsstadt diese zwo benennungen auf ihre insiegel von uralten zeiten her hatte sezen lassen, als in der **lersnerischen** kronik 2ten teile 1. buch kapitel 12. s. 122. folg. einige abdrücke davon zu finden, darauf die umschrift also heiset, S. opidi Frankenfordensis specialis, domus imperii, und auf einem andern, Sig. civitat. imperii, wie dann das grose stadtsiegel von uraltersher solche umschrift Frankenvort oder Frankenevort specialis domus imperii gehabt haben sol und damit die handfesten, werschaften und andere über alle wigtige handlungen aufgesezten und ausgefertigten briefe so wol, als auch die wigtigen von der stadt mit auswertigen getroffenen bündnisse und andere öffentliche urkunden gesiegelt worden wären, ja es werden daselbst einige alte briefe vom 13ten jarhunderte angefüret, daran dergleichen insiegel gehänget wurden, welches siegel gemeiniglich den namen sigillum civitatis oder universitatis Frankenford fürete und auf der parteien begeren oder sonst zu einem merern zeugnisse der vorgegangenen sachen und handlungen am ende anzuhenken nötig geachtet worden, als unter andern verschiedene solcher briefe in **Kuchenbeckers** anal. Hass. coll. 8. pag. 276. von 1238, item von 1268, 98. auch in Herrn von **Gudenus** cod. diplomat. tom. 1. p. 728. tom. 3. p. 769. darin dieses siegel auf solche weise mit dessen überschrift beschrieben und am ersten orte simulacrum regis genennet ward, angetroffen werden. Wie es dann one zweifel ebendasjenige ist, dessen in oberwenten beiden uralten urkunden, nämlich dem artikelsbriefe von 1297 und stadtfrieden von 1318, am ende gedacht worden, siehe die dritte fortsezung der anmerk. s. 956. folg. wie auch die in der ieztangezogenen **lersnerischen** kronik im 2ten teile s. 302. angezogene urkunde vom 1268ten jare, daran ebendieses ingesiegel angehänget im abdrucke zu sehen ist, welchem noch ein gleicher in **Schannats** Fuldischen Lehnhofe s. 252. stehende abdruck hinzuzufügen. Und obgleich die ursache oberwenter benennung nicht zugleich mitberüret worden: so kan doch selbige nicht wol anderswo herrüren, als weil unsere stadt, wie schon oben erwenet, im deutschen Franken die weltliche hauptstadt, gleichwie Mainz die geistliche gewesen und die fränkischen und hernach deutschen Könige darin, gleichwie sonst in anderen städten und orten mer, vor allen anderen, ihren hof oder siz, woselbst sie sich gar öfters aufgehalten, gehabt hatten, welche königliche häuser damals säle, in lateinischer sprache palatia genennet wurden, als unter andern der heutiges tages alhier noch bekante name des **salhofes**, der one zweifel in ältern zeiten einer von solchen sizen und wonungen der deutschen Könige gewesen, daher billig abgeleitet werden mag, als von der eigentlichen benennung und den worten **säle** und **höfe** Herr **Fries** in obbelobter abhandlung vom pfeifergerichte §. 27. 28. s. 187. f. s. 197. f. viel besonders merkwürdige angefüret hat, wie dann das vorher angefürte aus vielen alten beglaubten urkunden und geschichtschreibern gar leicht weiter dargetan werden könte, wo es alhier das vorhaben verstattete, iezo aber nur dieses zur erleuterung alhier anzufüren ist, daß in **Schannats** tradit. Fuldens. pag. 177. seq. 190. 212. einige alte urkunden zu finden, darin Ludwig

Von hiesiger stadt grosem siegel und welche urkunden damit gesiegelt worden?

Ursprung des namens specialis domus imperii.

Hiesige stadt war vor alters der fränkischen und deutschen Könige hof oder sal, darin sie sich aufhielten.

der

Digitized by Google

der fromme und die ihm nachfolgenden Kaiser und Könige im 9ten jarhunderte diese stadt ihren königlichen pallast genennet hatten, davon auch **Authaus** in seinem 1669 herausgegebenen so genanten chronicon Francoford. brevi aus den ältesten geschichtschreibern verschiedene hieher gehörige stellen angefüret hat. Ja es tut **Spener** in seinem statsrechte, buche 4. c.2. ſ.460. folg. klärlich dar, wie die fränkiſchen geſchichte bereits im achten jarhunderte von Frankfurt, als einer königlichen und mit einem vortreflichen pallaſte gezierten ſtadt, redeten, woſelbſt auch nebſt buche 2. ſ.219. ebendieſer gelerte **Man** die ere ſeiner geburtsſtadt, gegen die irrigen **ludewigiſchen** leren und verunglimpfungen, ihrer von dieſem, wider alle warheit, vorgegebenen niederträchtigen urſprünge gründlich gerettet hat, wie davon der Herr geheime Rat **Eſtor** in anal. Haſſ. coll. 2. p.258. ſchon etwas gedacht hat, und auch in der dritten fortſezung der anmerk. ſ. 157. f. verſchiedenes bereits angefüret worden iſt, dahin man ſich alſo beziehet. Hiernächſt ziehet auch **Gundling** in ſeinen *gundlingianis* 18ten ſtück num.1. mit der überſchrift: nachricht von der kaiſerlichen walſtadt Frankfurt §. 9. aus den älteſten und bewärteſten geſchichtſchreibern merkwürdig an, wie im geringſten nicht zu zweifeln, es ſei die alhieſige ſtadt eines von den älteſten und berümteſten palatiis oder königlichen häuſern iederzeit und ſchon damals eine ſtadt wirklich geweſen, welches leztere er ſonderlich wider die einwürfe derer, als z.e. des **Vorburgs**, ſo wegen des wortes und der benennung villa das gegenteil vorgeben wollen, gründlich behauptet und wie die benennung dieſer ſtadt ſuburbanum Moguntiae metropolis, nichts anders, als daß ſie im geiſtlichen ſprengel von Mainz gelegen, verſtanden werden könte, klar bewieſen hat. Ueberdis ſchreibt auch vorerwenter **Spener** in ſeinem statsrechte buche 4. kap.7. §.1. not.c. wie die ſtadt Frankfurt, ſo im reiniſchen ſtriche gelegen, in folgenden zeiten eine von den alten pfalzſtädten geweſen, darin die Kaiſer öfters reſidiret oder ihre wonung gehabt hätten, davon aber unten bei erklärung der überſchrift des dritten titels noch ein und das andere weiter vorkommen wird. Woraus alſo one zweifel gekommen ſein mag, daß ebengedachte ſtadt obige benennung mit beſtem rechtsfuge ſich vorzüglich zugeeignet und ſolchen titel iederzeit beibehalten hatte. Ob aber ſonſt obangezogene und in der erſten reformation ſtehende benennung gerade daher abzuleiten ſei und das bisher angefürte eigentlich bedeute? Dieſes iſt noch merern zweifeln unterworfen. **Limnäus** in jure publ. lib.7. c.16. num.9. **Oldenburger** in ſeinem Limnaeo enucleato lib.4. c.17. pag.69. und mit ihnen **Knipſchild** de juribus civitat. imper. lib.3. c.14. num.20. füren folgende urſache hievon an, daß zu Frankfurt vor dieſem der ſiz des Reichskammergerichtes geweſen, ſo ihren rum ſer vermerete und deswegen von Kaiſer Maximilian in der handhabung des landfriedens und rechtes vom jare 1495. §. 6. die kaiſerliche und des reiches kammer zu Frankfurt genennet wurde, daher es nun das anſehen gewinnen mag, als ob hieraus folgender ſchlus gemachet werden könte, daß, obzwar dis höchſte reichsgericht über zwei jare alhier nicht geblieben ſondern im jare 1497 nach Worms berufen worden, dennoch die hieſige ſtadt aus obiger benennung, da dis höchſte reichsgericht ſeinen erſten anfang darin genommen hatte und eröfnet worden, eine beſondere ere ſich werde gemachet und ſolchen namen zum ewigen gedächtniſſe beibehalten haben. Allein, da man dieſe benen-

Jener name füret nicht vom erſten anfange des kammergerichtes alhier her,

ſondern war

Digitized by Google

viel älter und eher bräuchlich.

nung schon in ältern zeiten und lange vorher, ehe noch oberwentes Reichskammergericht aufgerichtet worden und alhier seinen anfang genommen hatte, in verschiedenen alten urkunden findet, wie dann unter andern in einer noch zur zeit ungedruckten verhandlung des heimligen tages zu Mainz zwischen den Kurmainzischen abgesanden und der stadt Frankfurt Ratsfreunden von 1406, um die stadt von der partei des Kaiser Ruprechts abzuziehen und daß sie sich nicht für Ihn, gegen den damaligen Kurfürsten Johann, erklären mögte, dieselbe des **reicheskammer** etlichmal genennet worden ist; so dann hatte Kaiser Sigmund in einem im jare 1414 an den obersten greven, andere greven und lehenherren des freien kaichergerichtes in der Wetterau abgelassenen schreiben befolen, daß sie die stadt Frankfurt, weil sie zu den Kaisern und dem reiche gehörete und ihre und deselben **reicheskammer** wäre, Er auch selbige bei ihren gnaden und freiheiten zu behalten meinete, samt dem Rate und den bürgern gemeiniglich, auch die ihrigen und ihre güter bei diesen ihren freiheiten geruhig bleiben lassen und die nicht überfaren noch sie darüber zu büssen oder schaden bringen solten, wie von diesem freien kaichergerichte, so viel hiesige stadt betrift, unten beim dritten titel noch einiges besonders wird angefüret werden. Wiederum befindet sich in den stadtbriefsgewölbern unter andern ein schreiben von 1439, darin dieses merkwürdige stehet, wie der Rat an ihre abgeordneten am kaiserlichen hofe, daß man der juden, weil alhier des reicheskammer wäre, schwerlich enthoben sein könte; überdis bedienet sich auch der Rat in einem alten statute, die reinigkeit der gassen betreffend, von 1481 und welches in der dritten fortsezung der anmerk. s. 452. folg. schon eingerücket zu finden, eines gleichmäsigen ausdruckes, wie die stadt Frankfurt vor andern des h. **reiches kammer** zu sein gewidmet wäre, wie daselbst weiter nachzusehen; nicht weniger hat man in einem alten hiesigen gerichtsbuche von 1482 folgendes gefunden, »Item unser » herr der Schultheis, irfolget Jörge gewill von Ulma von amtswegen, daß er » This Brabänder, uf samstag nechst nach exaltat crucis, in des richsstad uf des » richsstraßen in des richscammer und in unsers allergnädigsten Herrn des R. » Keysers gerichte liblos gemacht und vom leben zum tode gebracht heit und ist » dreymal fürgeheischen und ihm darauf sein landrecht genommen, als recht ist,« wie dann von der darin enthaltenen sache selbst in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 870. folg. umständlich gehandelt worden ist; wozu noch endlich komt, daß ein alhiesiger gelerter Dominikanermönch, Peter Herp, in seinen geschriebenen jarbüchern von 1306 f. so in des Freiherrn von **Senckenbergs** tomo 2. select. jur. & histor. pag. 3. seq. zu finden, wann er selbige vom ursprunge der stadt Frankfurt anhebet, welcher bericht unten beim dritten titel ganz eingerücket werden sol, unter andern meldet, daß sie camera regni genennet worden: so mus solchemnach der ursprung oder die gelegenheit zu dieser benennung ganz woanders hergeleitet werden. Siehet man, auser den vorhin angezogenen beglaubten nachrichten, in unsern gedruckten kaiserlichen freiheitsbriefen sich um: so komt darin der ausdruck, des **reicheskammer**, öfters für; als z.e. hat Kaiser Ruprecht 1401 unserer stadt, da selbige geklaget, wie sie, weil die steuer etlichmal bis daher nicht in des **reicheskammer** empfangen worden, in schaden und mühe gekommen, die freiheit erteilet, daß sie solche künftig niemanden anders, als in des

Dieser ausdruck komt in den kaiserlichen freiheiten öfters vor.

Digitized by Google

in des Kaisers und des reicheskammer liefern sol, siehe das gedruckte privilegienbuch s.253. welches vom Kaiser Sigismund 1417 mit dem zusaze bestätiget worden, daß selbige die iedesmaligen Kaiser selbst haben und in die kaiserliche und reicheskammer geliefert werden sol, siehe das privilegienbuch s.261.f. als auch ein vidimus oder abschrift ebendieses briefes von Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, mit des reichshofgerichtsinsiegel im jare 1436 bestätiget worden, davon mergedachtes privilegienbuch s. 285. folg. ebenfals nachzusehen, andrer orten mer, darin dieser ausdruck vorkomt, iezo nicht zu gedenken. Es ist aber daraus klärlich zuersehen, daß dadurch keinesweges nur unsere stadt allein, sondern überhaupt der kaiserliche fiscus, oder die kaiserliche kammer, dahin die gefälle und einkünfte, so die römischen Könige und Kaiser sonst von reicheswegen gehabt, gekommen sind, eigentlich zu verstehen sei, welche aber immer bei dem kaiserlichen hoflager gewesen, wohin man also solche steuern hatte liefern müssen. Nun ist sonst aus den reichesgeschichten und alten bewärten nachrichten zur genüge bekant, wie die wörter palatium, villa regia, fiscus regius, camera öfters miteinander verwechselt und für gleichlautend genommen worden, in ganz alten zeiten aber die fränkischen Könige und hernach die deutschen Kaiser ihr hoflager an keinem gewissen orte beständig, sondern bald da, bald dorten im reiche, absonderlich in den reichsstädten, auch noch in den mitlern zeiten, sich aufgehalten und ihre palläste oder pfalzen genant gehabt hatten, Speners statsrecht im 2ten buche s.78. und folg. 80.folg. und vierten buche s. 310. folg. unter welchen die stadt Frankfurt der vornemste wol mitgewesen, und Sie daselbst am meisten woneten, wie davon bereits vorhin verschiedenes angefüret worden und unten, bei den ersten und dritten titeln, noch mer vorkommen wird, indem selbige in den rein- main- und anderen hiesigen gegenden ihre meisten kammergüter gehabt und ansenliche einkünfte von solchen gezogen hatten, daher sie auch öfters fiscus regius genennet worden, wie Kopp im gründlichen berichte die uralten reichesköngisbanforste zu Dreieiche betreffend mit merem angefüret hat, und davon Herr Buri in seinem gelerten werke behauptete vorrechte der alten königlichen banforste u.s.w. s.7* folg. 15. 17. folg. 65. folg. nachzusehen, auch in der dritten fortsezung der anmerkungen s.676. folg. von der gelegenheit, bei welcher diese und andere dahin einschlagenden schriften durch den druck zum vorscheine gekommen, eine umständliche nachricht zu finden ist, wie dann die Kaiser ihre reiches- und kammergüter zu ihrer unterhaltung gehabt, daraus viele einkünfte gezogen und die aufsicht oder verwaltung darüber ihren kaiserlichen bedienten, als dahin unter andern die reichsvögte und schultheisen mitgehöreten, welche nuntii, advocati camerae, procuratores fisci genennet wurden, anvertrauet hatten, wie auch die kaiserlichen zolbediente, so die zölle, welche die Kaiser und Könige in den städten und sonst hin und wieder hatten, einnemen musten, hieher zu rechnen und in Kaiser Rudolfs schreiben, so er im jare 1280 an seine alhier habenden zölner, wegen der den frankfurter und strasburger bürgern von alters her zustehenden zolfreiheiten, abgelassen und im privilegienbuche s.8. zu finden, solcher thelonearien oder kaiserlichen zoleinnemer ausdrücklich gedacht worden ist, als davon in Herrn Fries obangerümten abhandlung vom pfeifergerichte s. 171. 185. folg. eine nähere nachricht stehet und unten

Von den wörtern palatium, villa regia, fiscus regius, camera.

Den ehemaligen kaiserl. kammergütern und ihrer verwaltung.

Digitized by Google

beim dritten titel einiges noch weiter vorkommen wird, wie dann dieſe kaiſerlichen bediente in dieſen landesgegenden, da ſolche kaiſerliche und reichskammergüter am ſtärkſten waren, als unter andern das benachbarte dorf Oberrod und dortige gegend, wie auch die hieſigen waldungen, zu des reicheskammer gehöret hatten und in den älteſten zeiten zu dem curte palatii Francof. gerechnet wurden, noch in ſpätern zeiten und am längſten geblieben ſind, als davon Herr **Buri** in erſtbelobtem werke ſ. 15. 17. 18. 36. 37. 105. 159. 178. und der daſelbſt angezogene **Gerr** in diſp. de orig. & progreſſu rerumpublic. §. 7. vol. 2. opuſc. tom. 2. pag. 22. mit merem nachgeſehen werden können. Weswegen es gar wol zu vermuten, es werde in unſerer ſtadt, vor andern orten, ein ſolcher kaiſerlicher fiſcus oder kammer vornämlich geweſen ſein, dahin alle gefälle und einkünfte, ſo die Kaiſer in dieſen gegenden von ihren kammergütern und ſonſt andere rechte von reicheswegen erhoben hatten und ihnen zuſtändig geweſen, als z. e. die ſtadtſteuern, zölle, münzen und dergleichen hatten geliefert werden müſſen und derſelben daher der name des reiches kammer beigeleget worden ſein. Sonſt iſt, auſer dem, noch überaus merkwürdig, daß dieſen titel und benennung, gleichwie in Deutſchlande die hieſige reichsſtadt, alſo in Italien die ſtadt Genua und die im vormals lothringiſchen reiche, iezo in den franzöſiſchen Niederlanden liegende ſtadt Kambrai oder Kamerich gefüret hatten, indem daſelbſt der kaiſerliche oder königliche fiſcus ſol geweſen ſein, wie davon du *Freſne* gloſſarium voc. camera tom. 1. col. m. 778. ſeqq. **Reinhard** de jure Imperat. & imperii in rempubl. Genuenſ. §. 37. und beſonders Herr Johann Daniel von **Olenſchlager** in ſeiner erſt neuerlich herausgegebenen ſchönen ſtatsgeſchichte des römiſchen kaiſerthums in der erſten hälfte des 14ten jarhunderts §. 128. ſ. 294. folg. da er von oberwenter ehemaligen anſenlichen reichsſtadt Kambrai, wie ſelbige, gleich den beiden anderen ſtädten, mit dieſem titel gepranget hätte und was dieſe benennung eigentlich auf ſich gehabt, eine genauere unterſuchung verdienete, angefüret hat, weiter nachgeſehen werden können. Und obgleich oberwente ſachen hernach in ſpätern zeiten ſich hierin merklich geändert hatten, die kaiſerlichen und reichskammergüter mit ihren einkünften faſt ganz verſchwunden und weggekommen waren, davon alhier vieles anzufüren zu weitläuftig wäre, ſiehe **Speners** ſtatsrecht im 4ten buche ſ. 308. f. ſo kan es doch gar wol ſein, daß unſere reichsſtadt vor andern orten dieſen titel und benennung, als etwas beſonders und ihr vorzügliches, lange und bis in die neuern zeiten beibehalten hat, wie dann auch von ſolchen ältern zeiten die von dieſen gegenden annoch heutiges tages übliche benennung, **das reich**, ebenfals abgeleitet werden mag. So gehöret auch hieher **Buders** programma, ſo von ihm der diſp. de orig. jur. retractus gentil. angehänget worden, darin er vom königlichen fiſcus oder der kammer der deutſchen Kaiſer merkwürdige ſachen und unter andern dieſes gemeldet, wie die gefälle und einkünfte der forſten und waldungen, darunter der dreieicher forſt vornämlich mitzurechnen, ihre kammer ſtark vermeret hätten, ſonderlich wären derſelben die königlichen ſtädte mit ihren ſteuern und anderen giften ſer einträglich geweſen, wie dann auſer ſtreit iſt, daß die Kaiſer ſolche ſtadtſteuern in ältern zeiten nach gefallen hatten erhöhen können und auch ſolches öfters zu tun pflagen, daher Kaiſer Ludwig im jare 1320 den vieren wetterauiſchen reichsſtädten, darunter

Alhier war vor andern orten eine ſolche reichskammer, dahin alle kaiſ. gefälle kamen.

In Italien und lothringiſchen reiche füreten auch einige ſtädte dieſen namen.

Ob hievon obige benennung zuleiten?

Einige nachricht von der reichsſtädte ſtadtſteuern.

Digitized by Google

ter unsere stadt bekantlich die erste und vornemste war, ihre steuern auf eine gewisse summe fest gesezet und deren weiteren erhöhung, durch einen besondern freiheitsbrief, sich völlig begeben hatte, siehe das gedruckte privilegienbuch s. 13. folg. als hievon zu einer andern zeit ein meres vorkommen wird und ist inzwischen die erste fortsezung der anmerkungen s. 565. nachzusehen. Ueberdis mag auch dem bisher angefürten noch folgende starke vermutung beitreten, weil die reichsstadt Frankfurt von vielen Kaisern und Königen die gnade und freiheit erhalten, daß sie an niemand verpfändet oder versezet noch vom reiche entäusert werden sol, als davon die desfals ergangenen kaiserlichen freiheitsbriefe in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 433. folg. nacheinander angezogen und erleutert worden, (denen iezo des römischen Königes Richards brief von 1257, so im privilegienbuche s. 6. stehet, hinzuzufügen und von selbigem zugleich zu bemerken ist, wie von ebendiesem Könige Richard die drei andere wetterauischen reichsstädte eine gleiche freiheit erhalten hatten, alle solche briefe, so viel diese materie betrift, fast wörtlich übereinstimmen und nur nach den namen der städte anders eingerichtet worden, als solche urkunden in des berümten Herrn **Gebauers** vortreflichen beschreibung von dem leben dieses Kaisers Richards 3ten buche s. 350. folg. n. 10. 12. 14. 16. miteinander zu finden und in der anmerkung s. 360. ihr einerlei inhalt hierin deutlich erkläret worden) und hierauf Kaiser Sigmund in obangezogenem briefe von 1417 nicht nur oberwente gnade und freiheit sondern auch überdis, die vom Kaiser Ruprecht im jare 1401 derselben mitgeteilte befreiung, wie sie ihre järliche stadtsteuer künftighin an niemand anders, als gerade in die königliche und des reiches kammer, da bei etlichen vorhergehenden Kaisern dieselbe nicht darin empfangen, sondern in andere hände zu geben befolen, dadurch aber der stadt mühe und schaden zugezogen worden, als das in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 434. von der von Kaiser Karl dem vierten an grafen Günter 1349 beschehenen verpfändung dieser stadtsteuer angefürte hieher gehöret, zu geben schuldig sein sol, siehe das privilegienbuch s. 254. von neuem bestätiget hatte, siehe ebendis privilegienbuch s. 261. folg. auch dieselbe, bei solcher ihrer erlangten freiheit, sich allezeit und unverrückt aufrecht erhalten und selbige beständig behauptet hatte, ja deswegen, da sie zu allen und ieden zeiten zu des reiches kammer unmittelbar und one ausname gehörete und darunter gerechnet wurde, wol gar nicht zu zweifeln ist, es werde dieselbe diesen namen und titel daher bekommen, selbigen beständig gebrauchet und damit von anderen reichsstädten, die dergleichen freiheiten entweder nicht erlanget hatten oder dabei nicht immerfort gehandhabet worden, als von der reichsstadt Gelnhausen bekant ist, merklich und vorzüglich sich unterschieden haben, wie dann diese mutmasung durch einen in demjenigen freiheitsbriefe, welchen Kaiser Karl der vierte der reichsstadt Gelnhausen, wegen ihrer dem grafen Günter von Schwarzenburg geschehenen verpfändung, davon obangezogene erste fortsezung der anmerkungen s. 434. nachzusehen, erteilet hatte, stehenden merkwürdigen ausdruck, wann es darin unter andern heiset, daß sie, nach erfolgter wiedereinlösung, bei dem **h. reiche ewiglich unversezt** und **unverpfändet** bleiben und in des **h. reiches kammer** ewiglich gehören sol, gar merklich bestätiget wird, daß dergleichen nicht verpfändete reichesstädte zu des reiches kammer unmittelbar gerechnet wurden, und

Von den kaiserl. freiheiten, daß die stadt an niemand verpfändet oder veräusert werden

und sie auch ihre steuern nur allein in des reichskammer liefern sol.

Weitere mutmasung von der ursache dieser benennung.

Digitized by Google

daher auch dieſer benennung, als eines beſondern vorzuges, ſich bedienet haben mogten. Sonſt iſt dieſer karoliniſche brief, bei dem verfaſſer der nachricht von der reichspfandſchaft der ſtadt Gelnhauſen in beil. n. 11. zu finden und von dieſer ſache des berümten Herrn Regierungs Rates **Kochs** in Gieſen gehaltene gelerte probeſchrift von den reichspfandſchaften auf reichsſtädte §. 14. ſ. 20. weiter nachzuſehen. Auſer dem findet man auch in tom. 2. annal. ſ. chronic. Hirſaug. pag. 169. eine ſtelle vom 1328ten jare, darin des reichskammergerichtes, ſo damals bei Frankfurt der königlichen walſtadt gehalten wurde, alſo meldung geſchehen, ad judicium camerae imperial. quae tunc ſervabatur apud Frankenfurt oppidum regalis electionis, durch welches gericht aber wol nichts anders, als das kaiſerliche hofgericht, welches in damaligen zeiten nicht beſtändig an einem orte war, ſondern die Kaiſer ſolches meiſtenteils daſelbſt, wo ſie ſich aufhielten, zu halten und bei ſelbigem die vorkommenden rechtſachen zu entſcheiden plagen, verſtanden werden mag, und kan es wol ſein, daß Kaiſer Ludwig, ſo um ſelbige zeit im herausmarſche aus Italien zu Pavia war, dis kaiſerliche hofgericht einsweilen und bis zu ſeiner zurückkunft in Deutſchland nach Frankfurt verleget hatte, damit daſelbe daſelbſt ſo lange gehalten werden ſolte; daß aber davon dieſe reichsſtadt oberwente benennung geleitet und genommen haben ſol: dis mag gar nicht zu glauben ſein. Sonſt iſt auch noch weiter zu bemerken, wie zwar dieſe benennung *Francofordiae imperialis* camerae ac imperii germanici celeberrimi effigatio beim **Hortleder** im werke von den urſachen des deutſchen krieges über das jar 1552 angetroffen wird, ſolche aber nur in der zweiten auflage von 1645, nicht aber in der erſten, zu finden iſt, ſelbige auch in der erſten tafel eines holzſchnittes gar nicht ſtehet, wie dis in des **Lersners** kronik im 2ten teile ſ. 454. ſo wol, als dem vor einiger zeit geſchehenen neuen abdrucke dieſes holzſchnittes nachzuſehen, folglich ſolcher ausdruck etwa erſt, bei dem neuen kupferſtiche, hinzugeſezet worden ſein mag. Weiter iſt auch anzufüren, wie dieſe benennung und titel ſchon über zweihundert jare her ganz in abgang gekommen und von unſerer ſtadt weiter nicht gebrauchet worden. Ob aber endlich dieſe alte benennung mit der heutigen, da unſere reichsſtadt, nebſt einigen anderen ſtädten, als Nürnberg, Regenſpurg, Augſpurg und Leipzig, **legeſtädte** genennet werden, weil in ſelbigen die reichsanlagen bezalet und geliefert werden ſollen, davon der reichsabſchied von 1566 §. 36. nachzuſehen, einigen zuſamenhang habe und davon abzuleiten ſei? Daran iſt wol mit grunde völlig zu zweifeln. Auſer dieſer benennung, ſo auf dem titelblate der erſten reformation ſtehet, iſt auch auf deſſen anderer ſeite ein reichsadler befindlich, zwiſchen deſſen füſſen der ſtadt wapen geſezet, welches lezte ein weiſſer adler mit einer güldnen krone auf dem kopfe im roten felde iſt und daſelbe die ſtadt von alten zeiten her iederzeit gebrauchet, auch dieſer adler auf etlichen ihrer alten inſiegeln, ſonderlich denjenigen, welcher man zu beſiegelung der kontrakten und anderer handlungen, auch bei den gerichtlichen ſachen, ſich bedienet hatte, unter dem kaiſerlichen bildniſſe angetroffen wird, davon die im zweiten teile der **lersneriſchen** kronik ſ. 122. ſtehenden abdrücke nachgeſehen werden können. Sonſt iſt wol nicht zu zweifeln, es werde unſere reichsſtadt den gebrauch dieſes adlers in ihrem wapen vor alters von den Kaiſern, als eine beſondere gnade, erhalten und, weil ſie ieder-

Was durch den ausdruck in einer urkunde von 1328, reichskammergericht bei Frankfurt zu verſtehen?

Von dieſer benennung beim Hortleder.

Von dem unſerer ſtadt zuſtehenden namen einer legeſtadt.

Von dem gebrauche eines weiſſen adlers in der ſtadt ſtadt wapen.

Digitized by Google

iederzeit eine unter den Kaisern und dem reiche unmittelbar gestandene stadt gewesen, in solcher absicht und zu dessen kenzeichen einen adler, der sonst bekantlich auch das kaiserliche und reicheswapen ist, von dessen ursprunge so wol als ursache die statsrechtslerer gar vielerlei meinungen hegen, als davon das repertorium juris publ. & feud. so im jare 1751 herausgekommen im worte **adler** s. 26. folg. weiter nachgelesen werden kan, ob zwar mit einigen veränderungen in der farbe und anderer gestalt gefüret haben, weswegen auch von vielen bewärtesten rechtsgelerten behauptet wird, daß das wapen eines adlers bei den reichsstädten ein mitzeichen ihrer reichsunmittelbarkeit sei, wie Herr **Moser** in seinem statsrechte 40ten teil s. 412. folg. verschiedene stellen anfüret, auch zugleich die unerweislichkeit des sazes, als ob man aus dem gebrauche eines ganzen oder halben adlers im wapen das zeichen einer freien oder reichsstadt beurteilen könne, billig erkant hat, davon iedoch bei anderer gelegenheit eine nähere nachricht gegeben werden sol, dann das hievon im ersten teile der **lersnerischen** kronik kap. 12. s. 263. angezogene gar nichts bedeutet und hat Herr **Moser** in vorangezogenem statsrechte 40ten teile s. 410. solches, als eine fabel, nicht nachschreiben wollen. Uebrigens ist eine noch weitere nachricht von den geschichten dieser reformationsverfassung in der **lersnerischen** kronik ersten teile s. 259. folg. zweiten teile s. 117. zu finden. Ob nun zwar diese neuerrichtete reformation in völligen brauch und gang gekommen, mithin eine geraume zeit über gehalten wurde: so hatten doch in den darauf folgenden jaren, bei dem gerichtsprocesse und den solchen fürenden gerichtespersonen, allerlei misbräuche und unordnungen sich eingeschlichen, weswegen, ongefär dreisig und etliche jare hernach, der Rat bewogen worden, zu abstellung oder verbesserung solcher feler einige neue artikel abzufassen und sie dem Gerichtsschultheisen und den Schöffen, damit selbige ernstlich und fest beobachtet werden, zuzustellen, von welcher neuen gerichtsordnung so wol in osterwentem ersten teile der von **Sencken-bergischen** select. jur. & histor. p. 527. §. 17. überhaupt, als auch in obangezogener **adamischen** probeschrift c. 2. §. 6. pag. 21. besonders gemeldet und in der lezten derselben eingang zugleich miteingerücket worden ist, wie dann der verfasser der anmerkungen diese ordnung selbst besizet und in folgenden über diesen vom gerichtlichen processe handelnden ersten teil der erneuerten reformation vorkommenden anmerkungen, fast bei einem ieden titel, die hierin von der alten reformation abgehenden veränderungen und wie sie hernach der erneuerten an gehörigen orten eingerücket worden, angezogen hat. Und da sonst in obiger stelle gedacht wird, wie diese ordnung eigentlich im 1546ten jare ergangen sei: so findet man doch dagegen, daß selbige erstlich in den 1551 und folgenden jaren abgefasset worden. Es lautet aber oberwenter ihr anfang also: » Wir der Rat des heil. reichs stadt » Frankfurt thun hiemit männiglich kund und zu wissen, nachdem sich an des heil. » reichs und unser stadt gericht mit der zeit allerlei mißbräuche, mängel und un» ordnung eines teils in dem gerichtsproces und handlung, eins teils auch bei » denen personen, so daran und dabey gebraucht werden, zugetragen, daß wir zu » nothwendiger abstellung und besserung solcher unordnung, mangel und mis» bräuchen uns dieser nachgeschriebenen artikel mit gemeinen zeitlichen rath und » vorbetrachtung einhellig verglichen und entschlossen; setzen demnach, ordnen

Nach den zeiten der ersten reformation schlichen viele misbräuche beim processe ein.

Zu ihrer abstellung ward eine neue gerichtsordnung 1551 abgefast.

Deren anfang also lautet.

» und

Digitized by Google

» und wollen, daß des heil. reiches und unser Schultheis und Schöffen mit ernst
» darob und daran seyn, damit die zum förderlich in das werk kommen, nun hin-
» für festiglich gehalten, und gehandhabt, auch die übertreter, die sein wer sie
» wollen, nach gestalt eines jeden person und überfarung der gebürde nach ge-
» straffet werden, mit vorbehaltung darin zu merern, zu mindern und zu verbes-
» sern, was jederzeit die gelegenheit und notdurft erfodert u. s. w. » Da nun überdis, auser den, bei den gerichtlichen handlungen, eingeschlichenen misbräuchen, auch noch andere feler und gebrechen in dieser ersten reformation selbst sich hernach geäusert hatten, da sie nicht so gar ordentlich, auch zum teil dunkel und disputirlich, zum teil zu viel kurz, auch vieler vornemen satzungen halber, so noch im brauche gewesen, unvolkömmlich befunden worden, wie es also in der vorrede der erneuerten reformation ausgedrucket stehet, mithin selbige, zu entscheidung aller beim gerichte vorkommenden irrungen gar nicht hinlänglich gewesen und so dann in ebendieser vorrede hierauf des statutenbuches, darüber man doch eben so, als obberürte erste reformation, bisher gehalten hatte, gleichfals gedacht worden, wie solches, da es nicht öffentlich gedruckt ward, nicht iederman so kundbar und bewust gewesen, als dieses doch billig hätte sein sollen, mithin es freilich andem war, daß, da dieses statutenbuch, obgleich, wie oben s. 18. bereits angefüret, in der ersten reformation von selbigem nicht das geringste sondern nur allein den alten gewonheiten und übungen gedacht worden, dennoch immerfort gegolten und man im gerichtesbrauche, nach den darin enthaltenen vielen schönen ordnungen, iederzeit gesprochen hatte, auch nebst demselben noch ein und andere alten gewonheiten, ungeachtet sie durch die erste reformation hatten für ungiltig und aufgehoben angesehen werden wollen, in gemeiner übung geblieben, hieraus gar viele irrungen und zwiespälte öfters werden entstanden sein, zu deren genugsamen hebung oder vermeidung aber die alleinige beobachtung der alten reformation gar nicht hingereichet hatte: so ist deswegen eine gute erleuterung, verbesserung und ergänzung derselben überaus nötig gewesen. Und ob man gleich, durch besondere ratschlüsse, als deren viele zwischen solcher zeit von verschiedenen sachen ergangen waren, solcher unordnung abzuhelfen gesuchet: so mogten doch dergleichen einzele und besondere erleuterungen und verbesserungen, zu erreichung dieses heilsamen endzweckes, nicht hinreichend gewesen sein, weswegen man gegen die 1570 und folgenden jare, auf eine völlige veränderung der reformation, um solche in eine ganz andere und neue form oder verfassung zu bringen, seine gedanken zu richten angefangen hatte, damit alles dasjenige, was in der ersten undeutlich und dunkel, besser erkläret, das zweifelhafte richtig und klar gemachet, vornämlich aber das darin mangelbarer und ausgelassene so wol aus dem statutenbuche, da daselbe eben so viel, als jene reformation, im gerichtesbrauche fort gegolten hatte, als auch den kaiserlichen freiheiten und dann wolhergebrachten gebräuchen ergänzet würde, als dis alles in merangeregter unserer vorrede deutlich ausgedruckt stehet; wie dann der Rat die einrichtung und verfertigung dieses wigtigen neuen werkes dem damals, wegen seiner grosen rechtsgelersamkeit und erfarnisses so wol, als herausgegebenen herlichen ratschläge weit berümten rechtsgelerten und alhiesigen Sindicus Fichard, um so mer aufgetragen hatte, weil er kurz vorher die solmische gerichts- und

Es entstunden auch hernach in andern fällen viele irrungen,

da, nebst der ersten reformation, auch das statutenbuch und andere gewonheiten in übung geblieben

und man alle streite aus der alten reformation allein nicht entscheiden konte:

so wurde an ihre veränderung und neue einrichtung gedacht

und sie dem Sindicus Fichard aufgetragen.

Digitized by Google

und landesordnung mit wolverdientem rume aufgeſezet, ſelbige an allen orten gutgeheiſen wurde und ein groſes gefallen erwecket hatte. Was nun derſelbe, auch bei dieſem gemeinnüzigen werke, für rümlichen fleis, arbeit und mühe angewendet und gehabt, auch wie ihm, als einem, bei unſerer vaterſtadt, dadurch einen unſterblichen rum ſich erworbenen Manne, aus dieſer urſache, von den berümteſten rechtslerern das wolverdiente lob hin und wieder beigeleget worden, (als von welchen lobſprüchen unter andern ſo wol die oftgelobte von Senckenbergiſche geſchichterzälung des hieſigen ſtatutes p. 508. folg. als auch Kloz in diff. jur. civ. & refor. in ſeiner an den Rat gerichteten zueignungsſchrift, ſonderlich was am erſten orte von der angerümten darin enthaltenen beſonderen billigkeit, damit dieſe erneuerte reformation viel andere ordnungen und ſtatuten übertreffe und wie ſelbige in den reichsſtädten Fridberg, Gelnhauſen und an andern orten mer, gleichſam als ein geſez, ebenfals beobachtet werde, nachgeſehen werden können, auch unter andern der von ihnen angezogene Nicolaus Hennel von Hennefeld in ſeinem buche de dotalitio c. 4. §. 4. p. 55. ſeqq. hievon alſo ſchreibt, das frankfurter ſtatutenrecht haben die gelerten hände des rechtsgelerten Fichards alſo ausgebeſſert und gezieret, daß dieſe reformation, wie ſie ſolche alſo nennen, keinen ordnungen anderer ſtädte im geringſten an billigkeit nachgebe oder weiche, und ſind daher die bürger, ihrem Fichard, keine geringere dankverpflichtung, als die Athenienſer ihrem Solon, die Spartaner ihrem Lycurgus und die Römer den bekanten zehenmännern oder geſezgebern ſchuldig, welche worte eigentlich aus des HenrichsPetrejus fichardiſchen lebensbeſchreibung, ſo des lezten ratſchlägen vorgedruckt worden, genommen ſind, der ebenvorerwentes urteil gefället hat, ſiehe auch davon Ludewig in proëm. differ. jur. rom. & germ. in Sc. Vellej. §. 1. not. 1. welchem noch das in obangezogener klozifchen zueignungsſchrift angefürte lob, ſo der ehemalige kammergerichtsbeiſizer Huldreich von Eyben in ſeiner an den Rat getanen zueignungsſchrift der obſervat. pract. ad inſtitut. mergedachter unſerer reformation beigeleget hat, hinzuzufügen, wie nämlich in unſerm geſezbuche ſo viel edelgeſteine der gerechtigkeit, als worte, ſo viel in der billigkeit gegründeten regeln, als zeilen und ſo viel echte und gründliche ausſprüche einer reinen rechtsgelerſamkeit, als ſeiten wargenommen würden;) ferner, wie viel zeit dieſer fleiſige Man dazu angewendet, auch welche Ratesfreunde ihm zu derſelben durchgehung beigeordnet worden; dieſes alles kan aus ſeiner von ihm ſelbſt aufgeſezten und hinterlaſſenen umſtändlichen nachricht, welche im erſten teile der lersnerſchen kronik ſ. 260. f. und in oftterwentem erſten teile der ſelect. jur. & hiſtor. pag. 586. ſq. wiederholet zu finden, am beſten erſehen werden. Da ſie nun zur erleuterung der geſchichte dieſer erneuerten reformation ſo wol, als unſerer vorrede gar herlich dienet: ſo iſt es nötig und nüzlich, daß ſelbige alhier ganz eingerücket werde, und ſie alſo lautet: »Zu wiſſen, als ich Johann Fichard, beider rechten » Doctor und dieſer ſtadt Frankfurt advocat, uff gnädigs begeren aller Grafen » zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, meiner gnädigen Herrn, » in ihrer gnaden unterſchiedliche herrſchaften im jar des HErrn funfftzehenhun» dert und ſiebentzig, ein ſämtlich auch gemeine gerichts- und landsordnung » verfaſt, welche des nechſtfolgenden 71 jahrs allhie zu Franckfurt gedruckt und

Deſſen hiebei bezeigter fleis, mühe und daher ihm und dem werke gebürende lobſprüche.

Seine nachricht hievon dienet zur erleuterung dieſer geſchichte und der neuen reformation treflich.

Digitized by Google

» in ermelten grafſchaften Solms offentlich publiciret worden, auch dem drucker
» die exemplarien derſelben dermaſſen abgangen, daß er ſolche ordnungen zum
» zweytenmahl auffgelegt und gedruckt, ſolches auch mittler zeit etliche meiner
» Herren erfahren, ſolche ordnungen geleſen, ihnen gefallen laſſen, und einem er-
» baren Rath fürgebracht, wie daß dieſer ſtatt alte reformation, als die gantz
» confuſa, an vielen orten dunckel, und in vielen ſtücken mangelbar, nicht weni-
» ger auch einer ſtarcken reformation, erläuterung und erfüllung desjenigen, ſo
» mangelbar, bedörffte, ꝛc. Als bin ich in ermeldem 71ten jar, durch die zeit
» regierende Burgermeiſtere, Herrn Carl Kühorn und Herrn Hans Heinrich von
» Nechun, aus befelch erngedachten eines erbarn Raths erſucht worden, mich
» ſolcher arbeit gedachte alte reformation aufs neue in gute ordnung zu bringen,
» alle mangelnde ſtück, auch was noch bräuchlich, aus dem ſtatuten-buch (davon
» mir copia behendiget worden) darinn zu bringen und als ein erneuerte refor-
» mation zu ſtellen und zu fertigen. ꝛc. mich förderlichen zu beladen, welches ich
» dan aus ſchuldigem gehorſam (ob ich wol mich darzu vaſt gering erkandt, doch
» der gnad und hülff GOttes, der allen, ſo ihn anruffen, beyſtändig iſt, mich ge-
» tröſtet) auch dieſer ſtatt Franckfurth, meinem geliebten vatterland und einer
» ehrlichen burgerſchafft allhie zu gutem und wohlfarth nit können noch ſollen
» verweigern. Alſo hab ich des nachfolgenden 72ten jars den ſiebenden tag Ja-
» nuarii im namen GOttes über dieſes werck der neuen reformation mich geſetzt,
» und neben den beſchriebenen kayſerlichen rechten, auch alle reformationen der
» Chur und Fürſten, Grafen und erber ſtett, ſo viel deren im druck ausgangen,
» ich auch längſt zuvor mich damit gefaſt gemacht, deßgleichen das geſatz-buch
» mit fleiß bey jeder materien erſehen, erwogen, daraus das beſt gezogen (doch
» nicht iisdem verbis, wie doch in vielen andern reformationibus, ſonderlich der
» württenbergiſchen, naſſauiſchen und freyburgiſchen geſpürt wird) transcribirt,
» und alſo auß denſelben dieſe erneuerte reformation zuſammen getragen und, um
» beſſerer ordnung willen, in ſein unterſchiedliche theil gebracht, mit dem allen
» auch (neben meinen ordinarien und extraordinarien geſchäfften) in wahrheit
» viel mühe und arbeit, biß ichs endlich mit der hülffe GOttes abſolvirt, zuge-
» bracht, das erkenne und vergelte derſelbig allmächtig gnädig GOtt, welcher
» weiß, mit was treuen fleiß ichs allenthalben gemeint hab, und verleihe fürter
» ſein gnade, was wolbedacht und geordnet iſt, daß es auch woll gehalten werde.
» Wie ich nun mit dem erſten theil dieſer reformation (allein den rechtlichen
» proceß belangend) noch des obgemelten 72ten jars fertig worden, am montag
» des 27ten octobris und folgends die übrig zeit deſſelben jars über ſolche theil
» ad mundum abgeſchrieben worden, damit ich dann nit dafür gehalten wurde,
» als wolt ich mich dieſes wichtigen wercks allein mechtigen, ſo hab ich nach ein-
» gang des folgenden 73ten jars einen erbarn Rat gebetten, mir aus ihrem mit-
» tel etliche der gelahrteſten, verſtändigſten und erfahrenſten Herrn, ſolchen teil
» mit mir zu revidiren und helffen zu verbeſſern, ehe es für den gemeinen Rath
» gebracht würde, zuzuordnen, dann alſo wolt ich es auch mit allen folgenden
» theilen gern gehalten ſehen, alſo hat mir ein erbarer Rath, nach ablauffung ei-
» ner guten zeit, zu der reviſion zugeordnet Herrn Conrad Humbracht, der rech-

» ten

Digitized by Google

» ten Doctor, Herrn Hans Steffan, beide Schöffen, Herrn Ulrich Jäckel, Herrn
» Philips Albrechten, und Dr. Arnold Engelbrechten, meinen tochtermann und
» auch advocaten dieſer ſtadt Franckfurt, dann D. Niclas Burckhardt, ſo auch
» advocat geweſen, zuvor in Anno 73mo den 17 october in GOtt verſtorben.
» Mit ſolcher reviſion ermelten erſten theils (ſo der gröſt und weitläufftigſt)
» ſind wir fertig worden uff den heiligen uffarths tag, den 20ten May anno 74.
» und iſt demnach derſelbig alſo revidirt einem erbarn Rath auch anzuhören
» und zu approbiren zugeſtellt worden: Die reviſion aber iſt jederzeit oben uff dem
» römer, in der wahlſtuben uff die gewöhnliche rathstage dienſtags und donner-
» ſtags von zween bis zu viere auch etwan fünff uhr nachmittag durch die Herrn
» Deputirten geſchehen. Als nun gedachter erſter teil auch zu Rath zu den ge-
» wöhnlichen rathstagen (doch jedes mahl nur zween oder drey titul, nachdem
» ſie lang oder kurtz geweſen) verleſen worden, und darzwiſchen ſich wol andert-
» halb jar verlauffen, der Rath aber darunder vermerckt, da es mit den übrigen
» theilen auch alſo gehalten, dieſelben zuvorderſt revidiert und volgends auch zu
» Rath ſolten verleſen werden, daß es gar langſam naher gehen, und dem werck,
» das man gerne, ſo viel möglich, gefurdert ſehen wolte, ſehr verhinderlich ſeyn
» wurde, ſo hat er der Rath für gut angeſehen, daß die zal der deputirten ge-
» ſtercket und gemehrt wurde, welche die übrige teil mit fleiß erſehen und erwe-
» gen ſolten, alſo daß von unnöthen, dieſelbigen furter dem gantzen Rath fürzu-
» bringen. Und hat alſo er der Rath den obernanten rathsperſonen weiter ad
» revidendum den 11. Febr. anno &c. 74. zugeordnet Herrn Carl Küehorn,
» Herrn Chriſtoph zum Jungen Schöffen, Herrn Philipps Stallburger, und
» Herr Heinrich Kellner Doctor; ſo mitler zeit an ſtatt D. Niclas Burckhard
» ſeeligen von einem erbarn Rath zum advocaten iſt angenommen, welche für-
» ters zu obbeſtimpten tagen im Römer die übrigen teil haben angehört und
» examiniert. Es hat ſich aber obgenanter Doctor Conradt Humbracht, von der
» reviſion gedachter übrigen theil ex forti quadam melancholia ultro entäuſ-
» ſert, das man ihn alſo hingehen laſſen. Dannoch haben jtztgemelde Herrn die
» reviſion der übrigen teil halber, nachdem ein jedes durch mich gefertiget, mit
» mir vollfürt, bis uff den 15ten tag Martii des folgenden acht und ſiebenzigſten
» jars, da ich mit concipirung des zehenden und letzten theils und alſo der gan-
» tzen reformation, mit der hülff GOttes binn fertig worden. Es iſt aber ſol-
» cher letzter theil, dieweil ich die mulctas einem erbarn Rat (wie billich) heim-
» geſtellt, nit durch obbenante Herrn Reviſores, ſondern in volligem ſitzenden
» Rat verleſen und revidiert worden. Wie ich dann auch in den andern thei-
» len, was mich wichtig und bedencklich zu ſein bedeucht hat, nachdem es unter
» uns revidiert, doch auch zu Rat wiederum zu verleſen verfugt hab, als abſonder-
» lich den 9ten titul des 3ten theils, von wiederumb heurathen der wittiben &c.
» da ich gleichwol die zeit nur ein viertel (gleich denen wittwern) geſtellt ge-
» habt, aber erngedachter Rat inen den wittwen dieſelbig auf ein halb jar erſtre-
» cket. Item den 11ten titul im ſiebenden teil von der vormunder rechnungen
» und zeit derſelben, da es gleichwol (wie ich bericht) bey etlichen herrn hart an-
» gangen, daß ſolcher titul alſo, wie er durch mich geſtellt, confirmiert worden.

Digitized by Google

» Item den gantzen achten theil. Item den neundten titul des IX. teils von ja-
» gen und weidwercken &c. Als nun solches also vollendet, so hab ich merge-
» dachte neue reformation im namen GOttes den beyden trucker-herrn, mit vor-
» wissen eines erbaren Raths, Siegmunden Feyerabend und Georg Raben,
» (welche gleich im anfang an einen erbarn Rath darum suppliciret gehabt) zu
» drucken gegeben, doch je ein theil nach dem andern, und haben dieselben sol-
» chen druck angefangen den 9ten Junii und vollendet den 10ten Febr. des 78-
» ten jars. Dem allmächtigen, barmhertzigen, ewigen und alleinweisen GOtt,
» sey lob und ehre in ewigkeit. » Welchem berichte auch, die, bei der im jare
1578 an verschiedenen orten der stadt geschehenen gewönlichen verkündigung und
Formel deren verkündigung alhier. ausrufung der erneuerten reformation, als dieselbe in völligen stand gekommen
und im drucke erschienen ward, gebrauchte formel anzufügen gar nüzlich sein
wird, es ist aber selbige, wie sie im zweiten teile oberwenter lersnerischen kro-
nik s.120. ingleichem in dem ostangefürten tom.1. select. jur. & hist. p.529. sq.
zu finden, dieses inhaltes: »Diese erneuerte reformation ist sontag den 7. septem-
» ber 1578 zu nachmittag nachfolgender gestalt, vor dem Römer, vor der St.
» Catharinen pfordten, vor dem neuen hospital, bei dem lumpenbrunnen und zu
» Sachsenhausen bei St. Elisabeth kirchen, durch Jacob Pancrazen, stadtschreiber
» und Hieronimum Speiser, obristrichter, offentlich ausgerufen und publiciret
» worden. In diesen worten: Liebe und getreue (gute) freund, Burgermeister
» und ein erbarer Rat dieser des heil. reichs stadt Frankfurt, unsere gepietende
» Herrn, thun männiglich hiermit kund, wiewol im jar unsers HErrn seligma-
» chers Jesu Christi funfzehenhundert und neun (1509) eine reformation alhier auf-
» gericht und damals in den druck offentlich gegeben, auch publicirt und zu hal-
» ten geboten worden: so hat sich doch nachgehends befunden, daß dieselbe von
» wegen enderung der zeit und andern vielmer erheblichen ursachen, guter erleu-
» terung auch verbesserung und ergänzung wol notdürftig, derenthalben dann,
» ehrengedachter ein erbar Rath nit unzeitlich bewegt worden, obgedachte alte re-
» formation und ordnung uf vorgehende notdürftige beratschlagung und mit rat
» der rechtsgelerten zu ersehen, zu erleutern, zu bessern und zu mehren, und also
» erneuert, wiederum in offenen druck ausgehen zu lassen, welches dann alles:
» GOtt lob! nunmehro geschehen und zu end gebracht, und in ein ordentlich buch
» wiederum in druck gegeben ist. Damit nun jederman eines solchen gebürlich
» wissens habe, verordnen demnach hierauf ehrngedachte Herrn Burgermeister
» und ein erbarer Rath und befehlen, allen und sondern (ieden ihren) burgern,
» beisassen und einwohnern auch untertanen uf dem lande, desgleichen allen aus-
» ländischen, so in dieser stadt zu handeln, zu tun und zu rechten haben werden,
» hiemit und wollen, daß sie nun hinfüro dieser also erneuerten und ergänzten
» reformation, wie die nunmero im druck verfertiget, alles ihres inhalts treu-
» lich geleben und sich deren gemäs verhalten sollen, bei vermeidung deren
» darinn unterschiedlich gesezten poenen und straffen; doch sol diese also erneuer-
» te reformation und die darin gemachte ordnung, erst nach verscheinung dreier
» monat und nemlich den 1ten decembris nächstkünftig angehen, die (ihre) würk-
» lichkeit erreichen und folgends von männiglichen gehalten werden, darmit hier-

Digitized by Google

» zwischen dieselbe durchlesen werden und man demnach sich also desto besser (deren)
» verhalten möge: darnach wisse sich ein jeder zu richten.» Bei welcher ver-
kündigung und ausrufung dis noch zu bemerken, daß ihre art und weise, wie aus
obigem zu ersehen, alhier von uralters her also gewönlich gewesen, selbige aber
in solgenden zeiten in vielen stücken sich wieder geändert hatte, indem an ihrer
stelle eine andere weise aufgekommen ward, als davon im bürgervertrage von
1613 §.6. dieses stehet: »Es sollen hinfüro alle statuten, gesezе und ordnungen,
» auch alle dabei vorgehenden änderungen, so bei denselben vorgenommen wer-
» den, durch einen öffentlichen anschlag publiciret und an einen gewissen ort, da
» es iederman lesen kan, zu besserer gedächtnüs angeschlagen und aufgehengt
» werden;» welches noch heutiges tages, auf gewisse mase, also geschiehet, daß
fast alle und iede verordnungen nicht nur so gleich öffentlich gedrucket und des-
halb in den meisten, wo nicht allen exemplarien oder abdrücken, dieser ordnungen
folgender ausdruck sich findet, wie sie zu männiglich wissenschaft und nach-
richt in offenen druck gegeben worden oder gegangen sei, sondern auch zu
eines ieden nachricht und befolgung, an verschiedene orten, absonderlich an die
türe des rathauses oder so genanten römers, oder auch, nach befinden, die feld- und
wassertore der stadt angeschlagen werden, ia iederman selbige, um ein geringes geld,
an sich kaufen kan. Und wann überdis an einem solchen neuen ratschlusse und
ordnung, daß er oder sie, wegen ihres wigtigen inhaltes, zu aller und ieden bür-
ger und einwoner nötigen wissenschaft besonders komme, gar viel gelegen ist: so
pflegen der oder dieselbe östers nicht nur von allen kanzeln sondern auch, bei öf-
fentlichem drommelschlage, auf verschiedenen plázen der stadt, öffentlich abgelesen,
auch zuweilen in gewissen fällen ein abdruck davon, als z. e. bei schuldiger entrich-
ter der järlichen schazung und des schuzgeldes, oder anderer gebüre, in alle und iede
häuser ausgeteilet zu werden, als unter andern, so viel ieztgemeldete ablesung von
den kanzeln betrift, die am 15ten sept. 1733 ergangenen erneuerten und geschärf-
ten zwo ordnungen, deren die eine die verlöbnisse der so wol vol- als minderjäri-
gen und unter der väterlichen gewalt stehenden personen, die andere aber das
höchststrafbare verkuppeln und entfüren der weibesleute angehen, und welche, als
stetswärende gesezе, alle jare einmal öffentlich abgelesen werden sollen, zum
merklichen beispiele dienen und davon so wol, als was wegen dieser järlichen ab-
lesung hernach, durch einen neuern ratschlus vom 25ten sept. 1738, als welcher
noch alle jare allein abgelesen wird, für eine veränderung gemachet worden, in der
zweiten fortsezung der anmerkungen s. 165. folg. ein merers nachgesehen werden
kan, wie dann auch diese drei ordnungen dem anhange der consistorialordnung
num. 20. 21. 26. ganz miteinverleibet worden sind. Wobei Ludewigs gedanken,
so im ersten teile seiner gelerten anzeigen im 236ten stücke zu finden und die er
über dergleichen art der eröfnungen überhaupt heget, anzufüren, daß selbige viele
fromme selen in ihrer andacht störe und die meisten deswegen weglaufen, weil man
ja sechs tage zeit genug habe, dergleichen weltliche sazungen, bei marktagen, abson-
derlich öffentlich vor dem volke vom rathause zu verlesen; als auch derselbe, nach-
dem er vorher überhaupt gemeldet, wie es mit eröfnung der ordnungen und sa-
zungen nicht also zugehe, daß sie zu iedermannes wissenschaft kommen, indem de-

Die alte art, die gesezе und ordnungen zu verkündigen, hatte sich hernach geändert.

Wie sie heutiges tages geschiehet.

Von der auf den kanzeln bräuchlichen.

Ludewigs meinung von dieser und anderen verkündigungen.

Digitized by Google

ren druck nicht in die buchläden käm und nur den richtern die exemplarien zugeschicket würden, das anschlagen und anhenken, weil namhafter bürger ihr tun nicht sei, vor dem zetel auf offener straſe stille zu stehen und ihn durchzulesen, nicht anreichete, und wo dis auch geschähe, sie doch leicht wieder vergessen werden könten, und wann sie, nach der alten weise, durch herolde auf den gassen ausgetrompetet oder getrommelt würden, so dann dem gedächtnisse nicht zuzumuten wäre, daß man die vielheit solcher angehörten ordnungen immer behalten könte, endlich einen neuen vorschlag, dieselben gegen die vergessenheit zu bewaren, dahin getan hat, daß entweder solche allen neuen kalendern, an statt des überflüßigen unnüzen zeuges, beigefüget und dadurch, da ein ieder solche kaufet, bekant genug würden, (als auch dergleichen alhier im varrentrappischen verbesserten rates- und stadtkalender järlich mit gutem nuzen beobachtet wird und selbiger zu iedermannes ankaufen billig anzuraten ist) oder nach dem beispiele des königl. dänischen hofes alle jare die vom vorigen jare ergangenen ordnungen zusamengedruckt würden, so alle untertanen bei dem jareswechsel so begierig, als ihre kalender, kaufeten.

Erfodernis der rechte zu gehöriger eröfnung der gesze.

Sonst füret **Leyser** ad π. in spec. 7. med. 1. sq. von dieser sache dieses an, wie die rechte, zur eröfnung und bekantmachung eines geszes nicht ebengerade erfodert, daß selbiges an allen und ieden orten angeschlagen oder von den kanzeln verkündiget würde, sondern desfals, nach bewärter rechtslerer meinung, welche durch die kammergerichtsordnung von 1555 part. 2. tit. 30. §. 6. bestärcket werde, genug sei, wenn der landesherr an dem orte seines aufenthaltes die gemachten verordnungen verlesen, anschlagen und durch den druck oder die copeilichen abschriften hin und wieder habe bekant machen lassen, dadurch ein ieder bürger und einwoner, so nur mit wenigem fleise sich darum bekümmert, eine gehörige nachricht hievon zu erhalten gelegenheit erlange, mithin einem der beweis, daß diese ordnung überal oder just an dem orte, wo der gegenteil wonet und sich aufhält, gebürend eröfnet worden sei, nicht wol mit rechte aufgebürdet werden könne, da ja deren gehörige eröfnung iederzeit eher vermutet werde und dem andern, so das gegentheil behauptet, solches zu erweisen obliege.

Von den quellen und hilfesmitteln, daraus die erneuerte reformation genommen.

Nachdem nun, aus dem oben s. 39. f. angefürten, die in der gedruckten vorrede angegeregten bewegursachen, warum der Rat diese erste und alte reformation wiedervorzunemen, durchzugehen und zu verbessern, auch in vielen stücken zu ergänzen genötiget worden, zur genüge zu erkennen sind: so werden hierauf in ebendieser vorrede so wol, als dem vorhinangezogenen **fichardischen** berichte, die quellen und hilfesmittel, aus welchen solche veränderungen, verbesserungen und ergänzungen genommen und gezogen worden, auch mitangefüret und zugleich, wie des Rates bemächtigung und befugnis hiezu, teils auf die deshalb habenden kaiserlichen freiheiten, teils auch das obrigkeitliche amt, deswegen derselbe gemeiner bürgerschaft zu ihrem besten verpflichtet und auch dazu geneigt wäre, sich voknämlich gründeten, angefüget. Da nun aber, was die ieztangefürten rechtsbefugnisse besonders betrift, unter den, hiesiger reichsstadt, erteilten kaiserlichen freiheiten, wenigstens denjenigen, die zusamen im drucke erschienen, eben keine besondere, in welchen, daß der Rat geseze, statuten und ordnungen aufzurichten, zu ändern oder aufzuheben die macht hätte, eigentlich mit worten ausgedruckt wäre, anzutreffen sind, gleichwie

Ob in den kaiserl. freiheiten von der macht, eigene geseze zu machen, etwas

etwa

Digitized by Google

etwa bei einigen anderen reichsstädten mag geschehen sein, wovon Herr **Riccius** in seinem entwurfe der stadtgeseze s. 342. verschiedene angefüret: so ist doch, auser allem zweifel, gewis, daß mit obigem ausdrucke nicht nur auf die, von den ieweiligen römischen Kaisern und Königen, schon in ältern zeiten überhaupt bestätigten wolhergebrachten rechte, freiheiten und gewonheiten, darunter unstreitig das hergebrachte recht, eigene geseze und ordnungen zu machen, mitbegriefen ward, wie davon oben s. 17. f. bereits erwenung geschehen und daselbst die hieher gehörigen stellen aus den ersten kaiserlichen freiheitsbriefen eingerücket wurden, vornämlich gesehen worden, daher auch der Rat, bei den von ihm schon im vierzehenden jarhunderte gegebenen gesezen und statuten, die gewalt sie zu meren oder mindern, sich ausdrücklich vorbehalten hatte, als davon bald unten ein meres vorkommen wird und auch in dem von **Senckenbergischen** tom. 1. select. histor. & jur. pag. 29. ein beispiel zu finden ist, wie dann, auser zweifel, der grund aller solcher stadtgeseze und gewonheiten, auf den, unserer reichsstadt, in vielen statlichen und wigtigen kaiserlichen gnaden und freiheiten, bestätigten alten und neuen gerechtigkeiten und wolhergebrachten gewonheiten vornämlich mitberuhet, Herr **Riccius** in obbes. werke s. 59. 318. f. 342. folg. sondern man auch zugleich auf diejenigen merkwürdigen stellen merbesagter kaiserlichen freiheiten, darin dem Rate, von den römischen Kaisern und Königen, das regiment und die verwaltung des gemeinen stadtwesens, im namen derselben und des reiches, allezeit und stetswärend zu füren aufgetragen worden, welche stellen insgesamt im ersten bande der anmerkungen s. 138. besonders angezogen stehen und auch hievon in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 156. folg. bereits gar vieles zur erleuterung dieser materie dienliche angefüret worden ist, die eigentliche betrachtung gezogen habe, als diese gewalt und befugnis geseze und ordnungen zu machen, aufzuheben oder zu ändern in die, sonst den reichsstädten, gleichwie andern reichsständen, zustehenden, anfänglich und in ältern zeiten wolhergebrachten, durch die kaiserlichen freiheiten besonders und merklich bekräftigten, wie auch hernach und in neuern zeiten, durch den westphälischen friedensschlus, im ganzen umfange und überhaupt befestigten besonderen hohen vorrechte und freiheiten, oder, wie man es iezo zu nennen pflegt, reichsstandschaft, hauptsächlich miteinschlägt, davon so wol die vorangezogenen stellen der anmerk. denen auch die zweite fortsez. s. 453. hinzuzufügen, mit merem nachgesehen werden können, als auch beim folgenden titel 1. §. 1. noch ein und das andere weiter angefüret werden sol; wie dann der, in der alten reformation, blat 21. §. 4. stehende ausdruck, darin der Rat, wegen abtuung und aufhebung aller bis daher den rechten zuwider gebrauchten gewonheiten auf seine **ordentliche gewalt** sich ausdrücklich beziehet, gar merkwürdig ist und alhier zur erleuterung treflich dienet, als auch davon die zweite fortsezung der anmerkungen s. 184. und s. 460. folg. nachzusehen, weswegen in der **uffenbachischen** disp. de collat. jur. rom. & francof. so in **Tabors** vol. 1. tractat. zu finden pag. 740. §. 12. diese in der vorrede befindlichen worte auf ebenieztgedachten grund gesezet und also erleutert worden sind, denen die von **stettische** akademische abhandlung coll. jur. rom. & part. 1. ref. sp. 1. §. 1. noch hinzuzufügen ist. Unter den quellen und hilfesmitteln aber, die man, bei abfassung dieses neuen werkes der reformation,

besonders ausgedruckt?

Worauf deren grund eigentlich beruhet?

gebrau-

Digitized by Google

Vom alten statutenbuche, als dem ersten hilfesmittel.

gebrauchet, daraus geschöpfet und sie zum grunde geleget hat, wird zuerst des statutenbuches gedacht, von dessen alter beschaffenheit und wie an der zal merere, als eines, vorhanden gewesen, oben s. 15. f. die gehörige nachricht schon gegeben worden und also hier nichts mer übrig ist, als die daselbst s. 19. versprochene besondere anfürung der vornemsten reformationstellen, worin auf dieselben entweder ausdrücklich sich bezogen oder nur der grund dazu geleget wird, und wie in den darüber versertigten anmerkungen entweder die statuten selbst, wann sie zu haben gewesen, iedesmal ganz miteingerücket oder wenigstens behörig erkläret oder erleutert worden sind, wircklich zu befolgen. Also wird in dieser reformation zweiten teile titel 3. §. 6. gemeldet, daß der Rat mermals öffentlich in der stadt verkündigen und verbieten lassen, wie die liegenden güter an niemand anders, als hiesige weltliche eingesessene bürger veräusert werden, noch andere solche an sich bringen sollen oder mögen, wie im ersten bande der anmerkungen s. 265. folg. dieser absaz ganz nachzusehen und bei diesem texte folgendes noch zu erinnern nötig ist, daß, bei dessen abdrucke, nach den gleich im anfange der 266ten seite stehenden worten, **allerhochlöblichster gedächtnüs**, folgende von den sezern, aus versehen, weggelassene stelle aus den alten und rechten abdrücken der reformation selbst noch eingeschaltet werden mus, » **sonderlich priviligiret und befreiet, welches privilegium auch » nechstgewesene römische kaiserliche Majestät Maximilian der ander » auch hochlöblichster gedächtnüs** u.s.w. » In diesem §. 6. wird nun auf die desfals vorhergehenden statuten gesehen, deren verschiedene müssen ergangen sein und ist von selbigen im ersten bande der anmerkungen s. 719. folg. das vornemste vom jare 1509, über eigen und erbe, zinse, gülten oder renten zu verkaufen, so auch schon vorher im jare 1490 verkündiget worden, eingerücket nachzusehen, denen noch zwei andere von gleichem inhalte, als eines von 1531, welches der Rat auf allen geselschaften und zunftstuben, auch zu Sachsenhausen und in der neuen stadt öffentlich ausruffen lassen, so dann das von 1559, so auf gleiche weise ausgerufen worden, hinzuzufügen sind, davon ienes im ersten bande der anmerk. s. 722. dieses aber, vielleicht unten im anhange, nachgelesen werden können, wie dann deren inhalt in ieztangezogenem ersten bande der anmerk. s. 105. f. 267. 296. f. s. 334. gehörig erleutert worden ist, als auch das, wegen der pfaffen und geistlichen, deshalb geschehene alte verbot, welches im jare 1318 bereits ergangen und zum teil oben s. 20. zum teil aber auch in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 135. schon angefüret, auch am ende oberwenten statutes von 1509 auf die sache selbst sich bezogen worden, hieher gehöret und die ursachen, warum die geistlichkeit alhier keine liegende güter mer an sich bringen durfte, in erstgedachten anmerkungen s. 294. f. nachgesehen werden können, siehe auch die erste fortsezung s. 428. Ferner gründet sich das in ebendiesem angezogenen reformationstitel §. 7. enthaltene, wie nämlich die aufgisten oder werschaften nicht anders, als in hiesiger stadtkanzlei, vor den Bürgermeistern und einem Schöffen, geschehen sollen, nicht nur auf das darin gemeldete und, in den hierüber habenden kaiserlichen freiheiten, angezogene alte bräuchliche herkommen, sondern auch überdis die aus demselben hernach versertigten statuten, als unter andern im ersten bande der anmerkungen s. 310. folg. 334. weitläuftig ausgefüret zu finden, und die daselbst angezogenen statuten von

Verzeichnis der reformationstellen, darin es entweder angezogen oder sich darauf gegründet wird.

Verbot, daß niemand als weltliche eingesessene bürger liegende güter besizen sollen

Welches auch auf die römischkatolischen geistliche gieng.

Von aufgisten und werschaften.

1509

Digitized by Google

1509 und 1531 im anhange ſ. 719. 722. nachzuſehen ſind. Darauf wird, im §. 23. ebendieſes dritten titels, eines alten ſtatutes wieder gedacht, darin dem zinsreicher, wann der zinsherr ſeine gülte oder zinſe andern wiederum verkaufen wil, das vorkaufsrecht gegeben wird, wie dann ein ſolches ſtatut oder ordnung im jare 1526 ergangen und im erſten bande der anmerkungen ſ. 726. folg. zu finden, auch daſelbſt erwenet worden, daß ſchon im jare 1439 ebendergleichen ſol abgefaſſet worden ſein. Sonſt iſt die ſache ſelbſt in erſtgedachtem teile der anmerkungen ſ. 395. 477. 480. 505. volſtändig ausgefüret und zugleich ſ. 479. ein uraltes ſtatut von 1357, ſo auch in dem von **Senckenbergiſchen** tom. 1. ſel. jur. & hiſt. p. 43. ſqq. befindlichen alten geſezbuche cap. 49. anzutreffen, nur daß dieſes etwas weitläuftiger, als ienes iſt, angezogen worden, aus welchem zu erſehen, wie auch dieſer vorkauf, bei der veräuſerung der zinsgüter ſelbſt, ſtatgefunden habe, ſo aber, weil die reformation gar nichts hievon gedenket, noch auch in vielen alten gültbriefen die geringſte ſpur deſſelben zu finden, ſchwerlich lange im gebrauche geblieben ſein und gegolten haben wird, wie daſelbſt ſchon angemerket worden. Sonſt komt oberwentes ſtatut oder ordnung von 1526 auch im 5ten titel §. 1. wegen des vorkaufes und näherrechtes bei den ganerbſchaften und anderen gemeinſchaften vor und wird alda auf daſſelbe ausdrücklich ſich bezogen, auch iſt die ſache ſelbſt in den anmerkungen über dieſen titel ſ. 503. f. und in der dritten fortſez. ſ. 558. nebſt ſ. 916. gehörig erkläret und volſtändig ausgefüret worden, dem noch ein älters und in dieſe materie einſchlagendes ſtatut von 1448 hinzuzufügen und im erſten bande der anmerkungen ſ. 514. ganz eingerücket nachzuleſen iſt. Weiter wird in ebendieſem zweiten teile der reformation 7ten titel §. 2. eines ſtatutes von 1526 gedacht, darin man vom verbote der ewigen und unablöſigen zinſe und daß ſie alle künftighin ablöſig ſein ſollen, gehandelt, wie dann ſolches im jare 1548 erneuret, in der reform. titel 15. §. 11. die ablöſungsordnung genennet, und in dieſen ſiebenten titel, wo nicht alles, doch das meiſte davon ganz eingerücket worden, auch ſelbige in den abſäzen 4 und 12 die benennung **einer ſazung und ordnung** erhalten hat, als in den anmerkungen ſ. 596. folg. 639. folg. 740. dieſe ſache weitläuftig erkläret und ausgefüret worden, auch inſonderheit das alda ſ. 598. angefürte noch ältere ſtatut von 1439, worin die verkaufung dergleichen ewigen zinſe verboten, ingleichem das ſ. 642. befindliche alte ſtatut von 1419, die erſten zinſe und eigenſchaft betreffend, daß ſolche den geiſtlichen keinesweges zugeſtanden werden ſollen, nichtweniger der im jare 1579 publicirte anſchlag der ablöſigen gefälle, ſo in erſtgedachten anmerkungen ſ. 765. ganz nachzuleſen und ſ. 641. gehörig erkläret zu finden, hieher gehören. Hiernächſt werden auch in der reformation neunten titel §. 8. beſondere ordnungen und ſazungen, wegen anſenlicher kaufmanswaren, als gold, ſilber, granalien, perlen und geringerer waren, ſo im verkaufen ihre probe und lieferung haben, angezogen, deren nun gar viele ſo wol ältere als neuere, da ſie in das policeiweſen vornämlich miteinſchlagen, vorhanden ſind, wie davon die anmerkungen in der erſten fortſezung ſ. 21. bis 30. mit merem nachzuſehen. Im 12ten titel §. 1. komt von den judenſtättigkeiten oder ordnungen vor, mittels deren ſie alhier von alters her angenommen und gedultet werden. Von ſelbigen ſind nun ältere und neuere vorhanden, wie von ihnen und dieſer materie

Vom vorkaufe beim verkaufe der zinſe.

Ob dieſer auch vor alters beim verkaufe der zinsgüter ſelbſt ſtat gehabt?

Vom vorkaufe bei ganerb- und anderen gemeinſchaften.

Verbot der ewigen zinſe.

Statuten, wegen anſenlicher kaufmanswaren.

Von den judenſtättigkeiten.

Digitized by Google

überhaupt in den anmerkungen über dieſen titel, erſter fortſezung ſ. 106. folg. und ſ. 115. folg. weitläuftig gehandelt und bei einem ieden abſaze dieſes titels beide zugleich angezogen worden; wobei noch zu berüren, daß die in oberwenter erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 125. angezogene und daſelbſt beſchriebene neue judenſtättigkeit, ſo im jare 1616 errichtet und von Kaiſer Mattias im jare 1617 beſtätiget wurde, erſt vor etlichen jaren von neuem, da man ſie mit der rechten urſchrift verglichen hatte, in druck gekommen, von der, in erſtgedachter fortſezung der anmerkungen angezogenen aber, faſt gar nicht unterſchieden iſt. Sonderlich iſt aus dem §. 8. dieſes 12ten titels der reformation zu bemerken, wie darin den juden verboten, auf liegende güter zu leihen und ihnen kein inſaz für ſolches geliehene geld gegeben werden ſol. Und obgleich in dieſem §. 8. dis verbot auf ihre ſtättigkeit gegründet wird: ſo iſt doch desfals ſchon um das jar 1428 ein beſonders ſtatut ergangen, wie in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 424. klärlich gezeiget worden, ſonſt ſehe man auch ebendieſe erſte fortſezung ſ. 172. f. mit merem nach. Weiter wird im §. 9. gedachten 12ten titels eines beſondern ſtatutes von 1565 gedacht, darin den juden verboten die kriſten, als mittelsperſonen, bei dergleichen leihung auf liegende güter zu gebrauchen und verordnet, daß ſolche inſäze ganz unkräftig ſein ſollen, wie daſelbe in den anmerkungen über dieſen §. ſ. 184. folg. gehörig erleutert worden iſt. Die in der reformation titel 15. §. 1. ſtehende verordnung gründet ſich auf zwei alte ſtatuten vom jare 1357, die alten vererbungen betreffend, ſo im erſten bande der anmerkungen ſ. 479. und 742 angezogen worden und zu finden ſind, ſiehe auch die erſte fortſez. der anmerk. ſ. 254. f. Was hierauf die in der reformation dieſes teiles, titel 17. §. 14. vorgeſchriebene weiſe, wie die inſäze über die farende habe gemachet werden ſollen und die angefügte form ſolcher inſazbriefe, die aus der alten reformation genommen, betrift: ſo gründet ſie ſich auf eine deshalb ſchon im 1422ten jare ergangene beſondere ſazung, ſtatut und alte inſazform, welche alle, zu mererer erleuterung, in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 385. folg. ganz miteingerücket und nach der, mit dem inhalte der in der reformation befindlichen form geſchehenen vergleichung, gehörig erkläret, auch zugleich derſelben hernachmals in einigen ſtücken, aus blinder liebe zum römiſchen rechte, gemachte veränderung angezeiget worden, dem das in ebendieſer fortſezung ſ. 429. f. hievon angefürte hinzuzufügen iſt. Ingleichem wird ein anders dahingehörige ſtatut von 1495 auf erſterwenter ſeite ſ. 387. angefüret, auch iſt überdis dieſe erſte fortſezung ſ. 395. folg. und 418. folg. hievon weiter nachzuſehen. Die im 18ten titel §. 2. vorkommende verordnung der inſäze über liegende güter gründet ſich wiederum auf die alten ſtatuten, als auch in der alten reformation bl. 28. §. 6. auf ſelbige ſich ausdrücklich bezogen worden, wie die in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 402. folg. befindliche ſtelle dis klar anzeiget. Nun ſind zwei alte vorhanden, davon das erſte, gegen die mitte des 14ten jarhundertes, ergangen und deſſen inhalt ſo wol im erſten bande der anmerk. ſ. 497. als auch in dem von Senckenbergiſchen tom. 1. ſelect. jur. & hiſtor. ſtehendem alten geſezbuche ſ. 29. nur mit etwas veränderten worten zu finden iſt, wie in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 403. mit merem gezeiget worden, als daſelbe auch in der lezten ſtelle ein geſez genennet wird, welches zu meren oder mindern der Rat, wie gewönlich, ſich

Altes ſtatut, daß die juden auf liegende güter nicht leihen dürfen.

Statuten, die alten vererbungen betreffend.

Von den inſäzen über farende habe

und liegende güter.

Digitized by Google

ſich ausdrücklich vorbehalten hatte. Das andere ſtatut iſt, gleichwie das vorige, eine überkommung der Schöffen und des Rates, die inſäze über eigen und erbe vom jare 1422 betreffend, und von einem weitläuftigen inhalte, wie ſolches in der erſten fortſezung ſ. 404. ganz eingerücket und gehörig erleutert zu finden, welchem ein im jare 1399 ergangenes ratesdecret, darin die klauſel » doch unſchädlich oder one nachteil dem Reiche, dem Rate und der ſtadt Frankfurt an ihren » dienſten, gnaden, freiheiten, rechten und gerechtigkeiten, u. ſ. w. » ſo wol allen inſaz-briefen als andern kaufbriefen, handfeſten und beſazungen einzurücken anbefolen worden, hinzuzufügen, wie ſolches im erſten bande der anmerkungen ſ. 328. folg. erſter fortſez. ſ. 411. und zweiter fortſez. ſ. 282. folg. mit merem angefüret und was durch dieſe worte eigentlich zu verſtehen gehörig erkläret zu finden iſt, wozu noch das von dieſer klauſel, bei den, den geiſtlichen, vor alters beſchehenen inſäzen, in gedachter erſten fortſezung ſ. 428. angemerkte billig gerechnet werden mag. Nur iſt noch dis dabei zu erinnern, wie ſolche klauſeln, womit man allerlei handlungen zu begleiten geſuchet, auf ein beurkundetes alte herkommen ſich gründen und in Deutſchlande gar ſer bräuchlich geweſen ſind; ja auch die Kaiſer ſelbſt in ihren urkunden, ſo ſie mitgeteilet hatten, ſelbige gemeiniglich ſich vorzubehalten pflagen, wie von ihnen und deren wirkungen Herr **Riccius** im entwurfe der ſtadtgeſeze ſ. 348. und 377. folg. verſchiedenes angefüret hat; welchem iezo noch hinzuzufügen, was Hr. Dr. Benjamin **Schneider**, in ſeiner vor zweien jaren unter dem beiſtande Herrn Hofrates **Wahls** in Göttingen, gehaltenen gelerten und ſchönen probeſchrift de validitate & effectu reſervat. domin. & hypoth. in ſecurit. reſid. pretii in rebus immobilibus vendit. vulgo reſtkaufſchillingen in civ. imp. francof. uſit. §. 16. hievon gar wol angefüret, daß dergleichen vorbehaltene klauſeln nur allein dasjenige angehen, was von den rechten der oberherlichkeit abhanget, dagegen ſolche algemeine und gewönliche formeln, welche von den obrigkeiten, richtern oder anderen dazu beſtelten öffentlichen perſonen, den öffentlichen verpfändungen und deren bewilligungen oder anderen vor ihnen vorgehenden handlungen, unter der formel, **uns und unſern nachkommen und eines jeden rechtes one ſchaden**, gemeiniglich angehänget würden und ſie ſich dadurch genugſam vorgeſehen zu haben glaubeten, keineswegs auf dasjenige, was vorher von ihnen beſonders bekräftiget worden, one offenbaren widerſpruch, gezogen werden, noch dadurch die obrigkeiten oder andere dergleichen perſonen von der verbindlichkeit alles desjenigen, ſo ſie entweder durch liſt, ſchuld, oder aus verſehen und nachläßigkeit verurſachet hätten, ſich los und frei machen könten, wie er dann auch in dieſem ganzen §. 16. von der verbindung einer obrigkeit oder eines richters den, bei den öffentlichen verpfändungen und ihrer einſchreibung oder ausfertigung, durch deſſen oder derſelben unterlaſſene gehörige oder nicht genugſam geſchehene unterſuchung aller bei dergleichen handlungen zur ſicherheit der gläubiger erforderlichen ſtücke, verurſachten ſchaden den gläubigern zu erſtatten weitläuftig gehandelt, alle dahin einſchlagenden und nicht geringe urſachen und gründe anzufüren, wie auch die dagegen von vielen rechtslerern angezogenen befreiungsgründe, von welchen auch in der zweiten fortſezung ſ. 413. folg. verſchiedenes angefüret worden, gehörig zu beantworten ſich bemühet hat, davon aber alhier ein mereres anzufüren ſich nicht ſchicket, ſondern

Von der klauſel, unſchädlich dem reiche, Rate und der ſtadt an ihren dienſten, gnaden u. ſ. w. Worauf ſie ſich gründet und was dadurch eigentlich zu verſtehen?

Von bedeutung der klauſel, uns oder eines ieden rechtes one ſchaden.

Verbindlichkeit einer obrigkeit, in anſehung der öffentlichen verpfändungen.

Digitized by Google

Statut von abſonderung der eheleute güter bei kaufhändeln und krämerei.

dern auf eine andere gelegenheit verſparet wird. Wann hierauf in der reformation dritten teile titel 7. §. 12. vorkomt, wie bei den kaufhändeln und krämereien die abſonderung und abteilung der eheleute güter nicht ſtat finde: ſo wird zwar daſelbſt keines ſtatutes ausdrücklich gedacht; iedoch gründet ſich dieſe verordnung auf die alte reformation, darin man bl. 25. §. 4. ſo wol auf **die recht, als ſtatuten** ſich ausdrücklich bezogen, durch welche erſte aber die kaiſerlichen rechte, die lezten dagegen ein altes ſtatut von 1460 angezeiget worden, wie deſſen inhalt in der zweiten fortſezung der anmerkungen ſ. 101. 108. folg. zu finden und daſelbſt zur genüge erleutert worden iſt.

Die mezlerſchulden betreffend.

Beim §. 20. ebendieſes 7ten titels iſt in der zweiten fortſezung der anmerk. ſ. 128. ein altes ſtatut von 1345, die mezler ſchulden und deren ſtrafe im miszalungsfalle betreffend, angezogen, ſo auch von anderen handwerkesſchulden zu ſagen iſt, daß dieſe keine güterabſonderung geſtatten, wie daſelbſt weiter ausgefüret worden.

Statut von einkindſchaften.

Im 10ten titel ebendieſes teiles der reformation wird wegen der einkindſchaften zwar auf die lange zeit über übliche haltung ſich allein bezogen, iedoch iſt ſchon im jare 1469 desfals ein beſonders ſtatut ergangen, darin der alte gebrauch ſolcher einkindſchaften beſtätiget wurde, wie ſolches in der zweiten fortſez. der anmerk. ſ. 182. folg. zu finden und deſſen inhalt alda gehörig erkläret worden iſt. In der reformation vierten teile titel 1. §. 1. wird eines alten ſtatutes, die teſtamenten und deren feierlichkeiten betreffend, gedacht und im §. 7. ebendieſes titels auch titel 7. §. 1. wiederholet, welches im jare 1414 ergangen, der inhalt davon in der zweiten fortſezung der anmerk. ſ. 212. f. eingerücket und zur genüge erkläret, wie auch die darin vorkommende ſache ſelbſt weitläuftig an und ausgefüret worden, dem auch die ſtellen ſ. 216. folg. 220. 225. 231. 233. 259. 383. 386. 389. 424. noch anzufügen ſind und wird daſelbſt ſ. 219. unter andern noch ein anders hieher gehörige ſtatut, vermutlich vom 1415ten jare, die teſtamenten in peſtzeiten betreffend, angezogen zu finden ſein, von welchem auch ſ. 225. und folg. 236. folg. 424. folg. weiter nachzuſehen.

Teſtamenten und ihren feierlichkeiten.

Auch in peſtzeiten.

Ingleichem werden im 9ten titel §. 2. alle weder nach form und ordnung der kaiſerlichen rechte noch auch dieſer ſtadtfreiheiten und ſtatuten aufgerichtete teſtamenten für unkräftig gehalten, damit man auf die ieztgemeldeten ſtatuten ſich beziehet und davon die 2te fortſez. der anmerk. ſ. 394. folg. nachgeſehen werden kan.

Statuten, die hurerei und andere dahin gehörige laſter betreffend.

In der reformation fünften teile titel 1. §. 13. wird, wegen des verbotes der hurerei und anderer in dieſe zal gehörigen allerlei laſter, der hieſigen policeiordnungen und ſtatuten gedacht und desfals in der zweiten fortſez. der anmerk. ſ. 484. folg. auſer den neueren, eine alte und in die mitte des 15ten jarhundertes gehende angezogen und weiter erkläret.

Ob ein ſtatut von der eheleute erbſchaften da?

Im vierten titel ſamt der vorrede dieſes teiles wird, wegen der eheleute erbſchaft, zwar auf die landbräuche, ſondere conſtitutiones und ſtatuten Deutſchlandes überhaupt ſich berufen: allein es iſt doch bei uns kein eigentliches und beſonders ergangene und hier einſchlagende alte ſtatut davon bisher aufzuweiſen geweſen, iedoch die ſache ſelbſt, als eine, gleichwie in Deutſchlande überhaupt, alſo alhier beſonders und in hieſiger landesgegend überal von undenklichen zeiten her, wie dis ſchon zu den zeiten der reformation alſo ausgedrucket worden, übliche gewonheit beibehalten worden, daher in gar vielen alten beſazungsbriefen von der dem leztlebenden ehegatte zuſtehenden erbſchaft, auf der ſtadt Frankfurt recht und gewonheit

ſich

Digitized by Google

sich öfters bezogen wurde, als hievon und auch deren, durch die einfürung des römischen rechtes, hernachmals hierin beschehenen vielen veränderungen so wol in den ersten als erneuerten reformationen eine umständliche verordnung geschehen ist, wie überal an gehörigen orten gezeiget worden, als in der zweiten fortsez. der anmerk. s. 520. folg. eine volständige abhandlung von dieser materie zu finden ist.

Alte statuten von den überhängen.

Im achten teile der reformation und zwar titel 2. §. 2. wird, wegen der überhänge, eine alte sondere ordnung angezogen, und im titel 3. §. 1. 4. 5. selbige damals, als eine mer dann vor anderthalbhundert jaren, gemachte ordnung wiederholet, wie dann dieses statut im 1418ten jare eigentlich abgefast und im jare 1455 erneuret worden, auch dessen inhalt in der dritten fortsezung s. 437. folg. ganz eingerücket, und daselbst überal s. 446. folg. die gehörige erleuterung zu finden ist.

Schmide, back- und benderhäuser.

Hierauf wird in ebendiesem teile der reformation titel 5. §. 1. 2. 3. wegen der backhäuser, benderhäuser und schmiden der vorfodern uralten statuten gedacht, welche im jare 1376 und noch etlichen jaren vorher, als auch später, sollen ergangen sein, wie deren inhalt insgesamt in der dritten fortsez. der anmerk. s. 454. folg. nachzulesen und daselbst so wol, als bereits im ersten bande der anmerkungen s. 380. folg. gehörig erkläret worden ist, als auch dasjenige, was daselbst s. 456. folg. wegen des, durch ihren unterlassenen gebrauch, entstehenden verlustes solcher gerechtigkeiten, aus den daselbst angezogenen statuten von den jaren 1386 und 1403 angefüret worden, hieher gehöret.

Brauhäuser.

Wann ferner im §. 5. stehet, daß die anzal der brauhäuser, wider das alte herkommen, in kurzen jaren ser angewachsen: so ist im ersten bande der anmerkungen s. 384. ein statut von 1491 angefüret worden, darin deren vermerung verboten wurde, siehe auch die dritte fortsez. der anmerk. s. 458. folg.

Die wiederaufbauung der alten häuser.

Was hierauf im eilften titel §. 1. s. von der verordnung, wie die alten baufälligen und verfallenen häuser wieder aufzubauen verordnet: so ist schon in der dritten fortsez. der anmerk. siehe s. 564. folg. gezeiget worden, daß der Rat dergleichen heilsame und gemeinnüzige ordnung schon lange vorher mus abgefasset haben, da er über die handhäbung derselben, wegen des dagegen absonderlich von der geistlichkeit beschehenen widerspruches, vom Kaiser Friedrich im jare 1470 eine freiheit ausgewirket hatte, wie daselbst weiter nachzusehen.

Verbotene verkaufe an ausmercker.

Der inhalt des §. 3. zwölften titels ist schon durch ein altes statut von 1445 verordnet, darin einen alten abgebrochenen bau an fremde oder ausmerker zu verkaufen verboten worden, wie in der dritten fortsezung s. 576. folg. weitere nachricht zu finden ist.

Allerlei statuten das ackergericht betreffend.

In der vorrede des neunten teiles wird eines besondern, auf dem von alters und über undenkliche zeit hergebrachten ackergerichte, befindlichen buches gedacht, darin allerlei ordnungen, wegen der feldirrungen, rügen und bußen verfasset sein sollen, aus welchen die vornemsten stücke und punkte diesem neunten teile der reformation, überal an iedem gehörigen orte, woselbst man auch sich darauf bezogen hat, einverleibet, etliche derselben erkläret und verbessert worden sind, daher so wol in dieser besonderen als unserer gegenwertigen vorrede überhaupt ausgedrucket stehet, wie beim ackergerichte künftighin in allen fällen darnach zu sprechen verordnet worden sei, wie dann von allen solchen alten zum ackergerichte gehörigen und sonderlich die feldsachen betreffenden statuten und ordnungen in der dritten fortsez. der anmerk. s. 595. f. umständlich gehandelt worden ist, dahin man sich also ledig beziehet. Im siebenten titel

Digitized by Google

Verbot, aus fruchtäckern weinberge zu machen.

ebendieſes neunten teiles komt ein beſonders ſtatut vom jare 1500 vor, deſſen inhalt das verbot, aus guten fruchtäckern weinberge zu machen, betreffend, ſelbigem ganz miteinverleibet worden iſt, als hievon die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 658. folg.

Das jagen betreffend.

weiter nachzuſehen. Ingleichem wird im neunten titel eine ordnung, das jagen und weidwerk in verbotenen zeiten anbelangend, angefüret, die im jare 1567 ſol ergangen ſein und in oſterwenter dritten fortſez. der anmerk. ſ. 669. folg. die ſache ſelbſt gehörig erleutert worden iſt. In der reformation zehenten teile titel 1. §. 1.

Alte ordnungen, die handwerkszünfte betreffend.

werden alle vom Rate den handwerkeszünften in ältern ſo wol als damaligen zeiten gegebenen ordnungen überhaupt ausdrücklich beſtätiget, von welchen allen, ſonderlich was es vor dieſem mit ſolchen zünften und ihren ordnungen für eine beſchaffenheit gehabt, und welche änderungen hernach darin geſchehen ſind, in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 683. folg. weitläuftig gehandelt worden iſt. Aus welchen bisher angefürten gar vielen reformationſtellen nun zur genüge ſich offenbaret, wie die darin enthaltenen ſtatuten, ſazungen und ordnungen meiſtenteils,

Alle dieſe ſtatuten rüren meiſtens von den alten übungen und gewonheiten her.

wo nicht alle, aus den alten und von undenklichen zeiten her alhier in übung geweſenen gewonheiten und gebräuchen, welche aus den deutſchen und einheimiſchen nicht aber fremden rechten eigentlich abzuleiten, ſie mithin den erſten gemäs kommen, genommen wurden und nur in ſolchen gar lange zeit über beſtanden hatten, bis man ſelbige nach und nach, wie es nämlich die gelegenheit der zeiten und umſtände erfoderten, in eigene ſtatuten und ſazungen ſchriftlich abzufaſſen, zu beſtätigen und zu iedermannes gehöriger nachricht und deſto genauerer befolgung allezeit in der ſtadt, auf gewönliche weiſe, verkündigen und ausrufen zu laſſen nötig gefunden hatte, als dieſes auch, bei allen, ſo gleich wirklich in ſtand gebracht worden, wie davon bereits oben hin und wieder erwenung geſchehen und in der reformation ſelbſt im erſten teile titel 32. §. 7. ſolcher ehemalige alhieſige gebrauch, durch eine merkwürdige ſtelle, gar klar und nachdrücklich bekräftiget zu ſehen iſt, wann es daſelbſt heiſet, » ſo laſſen wir es bei ſolchem billigen gebrauch nochmals bleiben, » wollen auch denſelben (nachdem darüber bis daher kein ſonderlich ſtatut ver» faſt) hiemit alſo beſtätiget haben, » als hievon das bereits oben ſ. 18. f. angemerkte

Sind, da ſie in übung geblieben, der reform. eingerücket worden.

weiter nachzuſehen iſt. Es ſind demnach ſolche alte ſtatuten und ordnungen, deren die meiſten, auſer etlichen wenigen, wie obgemeldet, in der alten reformation nicht zu finden und dennoch in ihrem gebrauche fortgedauret haben, dieſer erneuerten reformation, zu iedermannes wiſſenſchaft, überal an gehörigen orten hernach einverleibet, beſtätiget, gleichſam als neue geſeze angeſehen und zu ihrer genauen befolgung vorgeſchrieben worden.

Von den kaiſerlichen und päbſtlichen rechten, als dem zweiten hilfesmittel.

Hierauf werden in unſerer vorrede die **kaiſerlichen rechte**, als die andere quelle und hilfe angefüret; nun iſt oben ſ. 9. f. angemerket, wie man ſchon bey abfaſſung der erſten und alten reformation, alle mühe ſich gegeben hatte, den bereits damals überhandgenommenen und faſt überal in ſtarkem anſehen und übung ſtehenden fremden rechten einen vorzug einzuräumen, mithin dadurch die alten guten, obgleich ienen rechten gar nicht gemäs kommenden gewonheiten, bei nahe, völlig zu verdrängen und abzuſchaffen, daher ſelbige, nach dem muſter und der vorſchrift dieſer rechte faſt gänzlich und dahin eingerichtet zu finden, daß ſo gar, wo nicht auf allen doch den meiſten blätern, ſchlechthin die **recht**, wodurch dann keine andere,

als

Digitized by Google

als dieſe fremden, nämlich die kaiſerlichen und päbſtlichen zu verſtehen, als welche lezten inſonderheit beim gerichtlichen proceſſe, nebſt dem um ſolche zeit bereits vorgeſchriebenen kaiſerlichen und reichskammergerichtsproceſſe, ſtat gefunden, ſelbiger darnach eingerichtet und ſie gebrauchet wurden, angezogen zu erſehen ſind, welchem wegweiſer man, bei abfaſſung dieſer erneuerten reformation, auch öfters getreulich und ſo gar blindlings gefolget iſt, als dis unter andern im zweiten teile tit. 2. §. 3. aus einem klar in die augen fallenden beiſpiele, da des kaiſerlichen fiſcus oder gemeinen gutes ſchlechthin gedacht worden, zu erkennen und im erſten bande der anmerkungen ſ. 138. folg. gehörig erleutert worden iſt, wie dann, daß dieſe ausländiſchen rechte in den meiſten ſachen entweder völlig angenommen oder mit den andern noch beibehaltenen alten ſtatuten und gebräuchen untermiſchet worden, aus den mereſten titeln ſo wol, als einzeln abſäzen, wenn man ſie nur recht einſiehet, deutlich erſehen werden kan, indem darin entweder die **kaiſerlichen rechte** oder blos die **rechte**, darunter auch die päbſtlichen, wie obgemeldet, mitbegriefen, wie aus dem dritten teile der reformation tit. 8. in den anmerkungen ſ. 139. ein merkliches beiſpiel in den eheverbotesſachen zu erſehen, angezogen zu finden, man auf ſelbige nur ledig ſich berufen und ſolche beſtätiget, überdis auch, zu einem beſſern unterrichte der in rechten unerfarnen, zugleich deutſcher umſchrieben und erkläret hat, wie dis unter andern der in der reformation zweiten teile titel 13. §. 9. befindliche ausdruck klärlich bezeuget, wann daſelbſt alles aus den kaiſerlichen rechten genommen und alſo beſchrieben worden, » ſo dann die kaiſerlichen recht ſolches alles heilſam» lich dermaſen verordnet haben; als wollen wir es auch alſo gehalten und ober» zelte punct den unſern, ſo der rechten unerfaren, allein zu meren bericht und beſ» ſerer nachrichtung erkläret haben, » als auch ebendergleichen am ende des §. 1. 15ten titels, wegen der erbbeſtändniſſe, zu finden, » damit dann die unſern, wes » ſie darin, nach beſage der kaiſerlichen rechte, ſich verhalten ſollen, auch wiſſen » mögen, ſo ſtatuiren und ordnen wir, wie folgt, » obgleich in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 256. gezeiget worden, daß doch in dieſem titel verſchiedenes vorkomt, das von ſelbigen rechten merklich abgehet, welchem das in der reformation 7ten teile titel 1. §. 1. ſtehende noch hinzuzufügen, wann es darin heiſet, daß man die vormundſchaftſachen meiſtens aus den kaiſerlichen rechten genommen hätte und auch aus ſelbigen, ſo viel iezziger zeit und dieſer ſtadt gelegenheit ſich ſchickete, ordnung und erklärung tun wolte, daher auch in der dritten fortſez. der anmerkungen ſ. 239. folg. angefüret, wie man ſchon in der alten reformation bl. 32. folg. desfals faſt überal auf die rechte, ſo die kaiſerlichen ſind, ſich bezogen hätte, ob auch gleich in den vormundſchaftſachen verſchiedenes aus den deutſchen rechten noch beibehalten worden wäre, als auch das in der vorrede über den erſten band der anmerkungen hievon angemerkte hieher gehöret, weswegen hochbelobter Freiherr von **Seckenberg** in der oben öfters angezogenen geſchichterzälung unſerer reformation ſ. 532. von dieſer ſache gar wol geurteilet, wie unſere vaterſtadt von ſolchen zeiten an ein zwar ordentliches und mer ausgeziertes, aber doch zugleich, nach dem geſchmacke des **Tribonians**, das iſt des römiſchen rechtes, eingerichtetes recht zu gebrauchen angehoben hätte, daher **Tabor** in relat. argentinenſ. 21. num. 15. unſer ſtadtrecht eine wolverfaſte reformation, welche gleichſam ein ſchöner auszug

Sie werden in der reformation entweder als kaiſerl. recht oder blos die rechte an- und darauf ſich bezogen. Etliche beiſpiele hievon.

Die reform. iſt in vielen ſtücken nach dem geſchmacke des römiſchen rechtes eingerichtet und wird hierin gelobet.

der

Digitized by Google

der kaiserlichen rechte wäre, genennet hat; ja auch noch andere rechtsgelerte aus ieztberürten ursachen derselben grose lobeserhebungen beilegen und ihr hierin, vor allen anderen reformationen und landrechten, einen grosen vorzug geben, davon **Klo3** in der, seinen differentiis oder unterscheiden beider rechte, vorgesezten zueignungsschrift und vorrede weiter nachgesehen werden kan. Sonst aber alle diejenigen stellen, in welchen die **kaiserlichen rechte** oder die **rechte** angezogen sind, alhier nacheinander besonders zu berüren; solches würde, da ihrer eine ser grose menge, ja dasselbe fast auf den meisten blätern zu ersehen ist, alzuweitläuftig sein, und sie bei der ersten einsicht onehin leicht gefunden werden können. Wobei nur noch einige vom altorfischen öffentlichen rechtslerer Herr Joh. **Heuman** in exercitat. juris germ. in meditat. praemiss. §. 10. gegebene erinnerungen anzufüren sind, daß, wann von unsern heutigen in Deutschlande geltenden rechten gehandelt wird, die römischen als gemeine hilfesmittel, dafern sie anders in unsern deutschen gesezbüchern sich ausdrücklich verordnet finden, nicht mer als römische sondern deutsche anzusehen und daher, wann sie eine sache klar entscheideten, gar nicht zu verachten wären, man aber dabei auch sich zu hüten hätte, daß, wann man nur einige spuren von diesen rechten darin fände, ebennicht gleich die ganze sache auf römische weise zu erklären, vielweniger deren erklärung, mit hintenansezung der einheimischen deutschen rechte, daher zu nemen wäre.

Wie diese rechte, da sie den deutschen gesezbüchern einverleibet, iezo anzusehen?

Wann ferner in unserer vorrede **unserer habenden freiheiten**, als einer dritten quelle und hilfesmittels, gedacht wird: so werden dadurch die dieser reichsstadt, von den ieweiligen deutschen Kaisern und Königen, zu ganz verschiedenen zeiten, erteilten so viele statliche privilegien und freiheiten verstanden, als selbige in einigen reformationstellen also allein ausgedrucket oder beide wörte zusamengebrauchet worden, wie davon im vierten teile der reformation titel 1. §. 8. tit. 12. §. 4. 7. tit. 13. §. 3. und andere stellen mer nachzusehen sind. Von diesen kaiserlichen freiheitsbriefen ist nun anfänglich überhaupt hieher zu ziehen das in der dritten fortsezung der anmerkungen, an verschiedenen orten, hievon angefürte, als nämlich das auf den 157. folg. seiten, bei den im anfange des 17ten jarhundertes alhier zwischen dem Rate und der bürgerschaft gewesenen mishelligkeiten und darauf entstandenen unruhe, wegen aller derselben bekantmachung und mittellung vorgegangene, wie es dann freilich im anfange etwas schwer damit gehalten hatte, da man vielleicht und wie es **Moser** in seinem statsrechte 42ten teile s. 483. ausdrücket, die seltsame meinung überhaupt geheget haben mogte, daß alle urkunden und so auch der reichsstädte ihre von den Kaisern und Königen erhaltenen privilegien äuserst geheim und verborgen gehalten wurden, wodurch dann unruhige köpfe unter den bürgern öfters veranlasset worden zu mutmasen, daß in solchen privilegien weit mer, als wirklich stehet, enthalten und darüber es wol gar zur unruhe ausgebrochen, zu verhütung dessen aber hin und her teils bedungen, teils von den Kaisern befolen worden, solche durch den druck bekant zu machen, als er, auser den beispielen verschiedener anderer reichsstädte, auch die hiesige mitangezogen hat. Ferner das auf der s. 696. f. von der art und weise, wie die hernach im bürgervertrage von 1613. §. 1. verglichene vorlegung aller und ieden kaiserlichen freiheiten, sieben besonders hiezu ernanten personen aus der bürgerschaft, und deren darauf

Von den kaiserl. freiheiten, als der dritten quelle.

Was wegen ihrer bekantmach- und druckung alhier vorgegangen?

Digitized by Google

darauf erfolgte ableſung eigentlich geſchehen und befolget worden, weiter angemerkte, wie dann auch aus den worten ieztgedachten §. 1. klar zu erſehen, daß nach ſelbigen der Rat alle und iede der ſtadt freiheiten und urkunden, dieſen hiezu aus der bürgerſchaft verordneten perſonen, vorzulegen ſich erklärete und darüber, zu verhütung beſorgender gefar, diejenigen ratesverwanden und diener, ſo der ſtadt briefgewölber und urkunden in ihrer verwarung hatten, mittels eines leiblichen eides, die übrigen Ratesglieder aber mit handgegebener treue an eides ſtat, ſo ſie dem Kaiſer und reiche geleiſtet, den damaligen kaiſerlichen Kommiſſarien angelobet hatten, daß von ſolchen privilegien und brieflichen urkunden nichts aus händen gekommen, ſie ſelbige den deputirten bürgern treulich und aufrichtig mitteilen und vorlegen ſolten und wolten. Und da dieſes alles, wie in ieztangezogener ſtelle ſ. 697. bereits angemerket, auch wirklich alſo erfolget iſt: ſo wird ſich dadurch der völlige ungrund des vorher in ebendieſer dritten fortſezung ſ. 166. von der vom **Ludewig** dem Rate fälſchlich angeſchuldigten zurückbehaltung der älteren kaiſerlichen freiheiten und urkunden angezogenen ſich von ſelbſt und wenn man anders erſtgedachte, ſo wol den Rat als die zu den ſtadtbriefgewölbern gehörigen bediente, nicht für meineidige leute, ſo aber von ihnen auf keine weiſe vermutet, noch der mindeſte gegründete verdacht wider ſie desfals geſchöpfet werden konte, halten und anſehen wolte, zur genüge an den tag legen und alſo keiner weiteren widerlegung bedürfen.

Ob in den gedruckten ſamlungen alle und iede kaiſerliche privilegien ſtehen?

Nun kan zwar gar nicht in abrede geſtellet werden, daß der im 1614ten jare darauf in öffentlichem drucke herausgekommenen ſamlung dieſer kaiſerlichen freiheiten, verträgen und urkunden, welche hernach in neuern zeiten und zwar im jare 1728, vermöge der in dem vorhergehenden 1726ten jare desfals ergangenen kaiſerl. verordnungen und befelen, von neuem aufgeleget, und mit den, von ſolcher zeit an bis dahin, weiter erhaltenen kaiſerlichen freiheiten ſo wol, als mit den benachbarten herſchaften geſchloſſenen verträgen, auf 42 ſtücke vermeret worden, als bei dieſer neuen auflage die vorrede daſelbſt und auch das in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 198. hievon angemerkte nachzuſehen iſt, eben nicht alle und iede dieſer reichsſtadt erteilten kaiſerlichen freiheiten one ausname einverleibet worden, ſondern in derſelben one zweifel nur die meiſten, vornemſten und wigtigſten enthalten ſind, wie ſolches nicht nur aus demjenigen, was hievon unter andern im gedruckten hiſtoriſchen verlaufe der ſtadt Frankfurt ſ. 216. ſtehet, wann daſelbſt der Rat, auf die bürgerlichen beſchwerden, daß die anbefolne volkommene edition oder ausgabe der privilegien noch nicht erfolget und daher die ſiebener dazu anzuweiſen wären, ſich dahin erklärete, wie ihnen auch vorlängſt der privilegien halber, auf ihr anſuchen, bericht geſchehen, daß der erſte teil gedruckt, der andere aber ſchriftlich auf die zunftſtuben zu verwaren ſelbigen mitgeteilet und ſo bald ſie nun hiezu vertraute ſchreiber anordnen würden, ihnen alsbald hierin wilfaret werden ſolte, als denſelben auch ſchon vor einem halben jare, da ſie die privilegien zu drucken begeret, wäre angezeiget worden, mithin die hindernis nicht bei dem Rate ſondern ihnen ſelbſt ſtünde, ſondern auch überdis aus dem auf dem titelblat und überſchrift der erſten auflage von 1614 ſtehenden ausdrucke, **auch etliche nicht wenige fürtrefliche kaiſerl. und königl. begnadigungen**, u. ſ. w. klar und deutlich zu erſehen iſt, ſiehe auch die obige ſtelle der anmerkungen ſ. 696. f. dahingegen

Digitized by Google

dahingegen noch gar viel andere dergleichen kaiserliche urkunden, absonderlich diejenigen, welche die Kaiser in jüngern zeiten dieser stadt erteilet hatten, (dann von den noch abgehenden ältesten und den ersten gedruckten vorgehenden kaiserlichen freiheitsbriefen wird sogleich etwas zu gedenken und bei anderer gelegenheit eigentlich und ausfürlicher zu handeln sein,) angetroffen werden, die in ieztgemeldeten gedruckten samlungen gar nicht mitbegriefen sind, als von welchen zum teil eine beträchtliche anzal bereits von andern in verschiedenen schriften in druck gegeben worden, als unter andern nicht nur diejenigen, welche der hochberümte Freiherr von Senckenberg in seinen select. jur. & histor. sonderlich in deren ersten teile n. 2. s. 85. folg. das katarinenkloster und n. 3. s. 185. diese stadt meistens betreffend, und in anderen schriften hin und wieder ganz eingerücket hat, sondern auch einige, welche so wol in Lünigs reichsarchive part. spec. cont. 4. part. 1. 14ten absaz pag. 537. sqq. über die, aus oberwenten gedruckten samlungen, angezogenen, noch hinzugefüget worden und meistens die im anfange des 17ten jarhunderts alhier gewesene bürgerliche unruhe betreffen und viele davon in oberwentem historischen berichte stehen, davon auch in der vorrede über den ersten teil vorerwenter select. jur. & hist. p. 23. meldung geschehen; als auch die in Glafeys collect. anecdot. histor. ac jus publ. illustrant. von Kaiser Karl dem vierten sich befindenden und sonst anderswo angefürten vornämlich hieher gehören, derjenigen kaiserlichen freiheiten nicht einmal zugedenken, welche an die vier wetterauischen reichsstädte gemeinschaftlich ergangen und in vielen büchern anzutreffen sind, wie dann der verfasser der anmerkungen hin und wieder viele solcher vorher noch nicht gedruckt gewesenen urkunden angezogen und sie guten teils auch selbst eingerücket hat, als unter andern zu beispielen dienen die kaiserliche Wenzeslaische freiheit, die besazungen und testamenten betreffend von 1395, so in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 674. angezogen und, ihrem inhalte nach, ganz eingerücket worden, desgleichen die in der dritten fortsezung s. 175. folg. angefürten briefe Kaisers Ludwigs gegen die pfalbürger, anderer stellen mer iezo nicht zu gedenken, wie auch deren etliche noch in diesem bande angezogen werden sollen, zum teil aber auch noch gar viel andere, als handschriften, an verschiedenen orten, sonderlich in der auf dem stadtbüchersale befindlichen schönen uffenbachischen samlung von den frankfurter sachen anzutreffen sind und noch zur zeit verborgen liegen, als auch ieztgedachter verfasser eine ziemliche anzal davon in abschrift besizet; daher es eine gemeinnüzliche sache wäre, wann solche zurückgebliebenen, hier und da sich befindenden, kaiserlichen freiheiten und urkunden zusamengesuchet und entweder alle oder doch die besten davon in druck gegeben und mit einigen aus den geschichten solcher zeiten genommenen nötigen und nüzlichen anmerkungen gehörig erleutert würden. Und da auch oberwenter hochberümte Freiherr von Senckenberg in der angezogenen vorrede tom. 1. select. jur. p. 23. meldet, man hätte der neuen auflage der gedruckten kaiserlichen freiheiten noch den zweiten teil oder band hinzufügen wollen, es wäre aber hernach dis vorhaben, weil der verleger die kosten gescheuet, auf eine andere zeit verschoben worden: so ist zu wünschen, daß eine solche weitere samlung der hiesige stadt betreffenden kaiserlichen briefen und urkunden, sie mögen nun in den bereits bekanten, hin und wieder angezogenen und verstreuet

liegen-

Digitized by Google

liegenden oder anderen noch zur zeit unbekanten brieflichen urkunden bestehen, noch einmal zum stande kommen möge. Dessen allen ungeachtet, kan doch aus diesem iezo angefürten keinesweges, auch nur mit dem geringsten scheingrunde, die an sich falsche schlusfolge gemachet werden, daß damals der Rat solche hernach nicht in druck mitgekommene kaiserliche freiheiten und briefliche urkunden, um entweder der stadt schlechten ursprung zu verdunkeln oder aber dadurch den bürgern ihre alte befugnisse und gerechtsamen gegen ihn nicht wieder ins gedächtnis zu bringen, geflissentlich zurückbehalten hätte; wie doch von oberwentem **Ludewig** in seiner erleuterung der güldenen bulle ersten teile s. 235. und s. 242. ganz warheitswidrig hat vorgegeben werden wollen, sondern es ist vielmer, aus den obenangezogenen umständen, gar deutlich zu schliesen, es werde zwar der Rat die ihm auferlegte vorzeigung und ablesung aller und ieder in den stadtbriefsgewölbern um solche zeit vorhanden gewesenen kaiserlichen urkunden wirklich befolget und nicht das geringste davon zurückgelassen haben, iedoch zugleich zwischen demselben und den dabei gewesenen sieben verordneten und beeidigten personen aus der bürgerschaft, auser zweifel eine gemeinschaftliche überlegung und beratschlagung gepflogen worden sein, welche von selbigen eigentlich in den druck gegeben und welche dagegen, aus vermutlich damals vorgekommenen erheblichen ursachen, der vorhabenden samlung nicht einverleibet werden sollen, wie aus den bereits vorhin aus dem historischen verlaufe angefürten samt s. 111. nicht undeutlich wargenommen werden kan. Was sonst, wegen druckung dieser kaiserlichen privilegien, damals weiter vorgegangen, davon ist ieztangezogener historische verlauf s. 203. 217. 265. u. a. m. nachzusehen, daß also, bei diesen wigtigen umständen, aller wider den Rat hierin etwa zu schöpfende verdacht einer geflissentlichen einseitigen hinterhaltung so gleich von sich selbst verschwindet und zu boden fält, wie davon anderswo ein mereres vorkommen sol. Sonst mag das von obermeldetem **Ludewig** in besagtem orte s. 242. hierauf weiter angefürte, wie die stadt Frankfurt, da in selbiger so viele reichswal- und kirchentage vor Kaiser Friedrich dem andern gehalten worden, noch viele ältere urkunden, wenigstens vor den Kaisern Henrichen und Konraden, zurück haben müste, welches auch in **Gundlings** discurse über die güldene bulle s. 544. behauptet wird, wol seinen guten grund haben, dann es gewis ist und nicht wol abgeleugnet werden kan, daß hiesige reichsstadt, auser den in druck gekommenen ersten kaiserlichen freiheiten und brieflichen urkunden, noch weit viel ältere kaiserliche gnaden und freiheiten erhalten haben mus, immassen in ienen auf dieselben insonderheit die viele, so Kaiser Friedrich der andere derselben besonders erteilet haben sol, mermals ausdrücklich sich bezogen worden, da doch von diesem lezten Kaiser nicht mer, als nur zwo urkunden, davon die erste von 1219, welche die den hiesigen bürgern geschehene vererung des Leonhardplazes betrift und von keinem beträchtlichen inhalte ist, in der anderen aber von 1240, alle diejenigen, so die hiesigen messen besuchen, in den kaiserlichen und reichsschuz also, daß sie niemand an ihrer freien zu- und rückkere auf diese messen hindern oder beschweren sol, genommen wurden, noch vorhanden und im gedruckten privilegienbuche s. 1. und 3. zu finden sind. Wie dann auch überdis in dem abrisse und verzeichnisse der in den stadtbriefsgewölbern befindlichen urkunden, dem äuserlichen vernemen nach, ein besonders

Ob der Rat einige geflissentlich zurückgehalten?

Hiesige stadt hat noch weit ältere freiheiten, als die gedruckten, erhalten.

welches Rau dargetan wird.

Digitized by Google

ſonders verzeichnis der ſo genanten kaiſerlade, darin die kaiſerlichen urkunden von folgenden Kaiſern, als Friedrich dem rotbärtigen, Henrich, Philips, Friedrich dem andern und folg. bemerket ſtehen, ſich finden ſol; auch endlich es für eine gewislich unſtreitige und ausgemachte ſache anzuſehen iſt, es werde und müſſe unſere ſtadt, als eine von uralten zeiten her berümte und den Kaiſern und Königen, wie auch dem reiche unmittelbar zugehörige reichsſtadt, ſo viel anderen ihren groſen mitſtädten vorzuziehen, weit ältere freiheiten und gerechtigkeiten von den vorhergehenden Kaiſern und Königen erhalten haben, welches man mit vielen gar merkwürdigen beiſpielen klärlich beweiſen könte, wenn es gegenwärtiges vorhaben geſtattete. Um iedoch unter andern ein beiſpiel, daraus dis vorerwente deutlich erhellet, nur iezo anzufüren: ſo wird in einer von Kaiſer Friedrich dem erſten der ſtadt Wezlar im jare 1180 erteilten freiheit oder ergangenen ſazung, welche in Herrn von **Gudenus** ſylloge diplomat. pag. 470. ſeq. nachzuleſen, verordnet, daß daſige bürger, beim ein- und ausgehen oder ein- und abzuge mit ihren waren ebenderjenigen gerechtigkeiten und freiheiten, welche die Frankfurter erlanget und genieſen, ſich zu erfreuen haben ſollen; nun mögen dadurch entweder die freie und ſichere zu- und abkere derſelben, daß ſie von niemand, wegen des ihnen mitgeteilten ſchuzes, daran beſchweret oder gehindert werden ſollen, oder die befreiung von den kaiſerlichen zöllen, als welche zu ſolcher zeit den Kaiſern allein zuſtunden, zu ihren kammergütern und einkünften gehöreten, oder eine andere gerechtſame und freiheit verſtanden werden: ſo folget doch daraus dieſes klar, daß die frankfurter bürger ſchon lange zeit vorher und one zweifel durch beſondere kaiſerliche gnade dieſelbe werden erlanget haben, obgleich, wegen abganges der darüber erteilten kaiſerlichen urkunden, ungewis iſt, welcher Kaiſer ſolche eigentlich ihnen mitgeteilet hat. Wolte man iedoch vorerwente befreiung von den kaiſerlichen zöllen beſonders darunter verſtehen: ſo wird dieſes hiedurch mer als nur zu warſcheinlich gemachet, weil unter andern die bürger in Worms eine von Kaiſer Henrich dem vierten im jare 1073 erlangte und von Henrich dem fünften im jare 1112 beſtätigte gnade und freiheit, darin ſie von den kaiſerlichen zöllen, ſo in allen angewieſenen ſtädten und orten, als Frankfurt, Boppart, Hammerſtein u. a. m. der königlichen gewalt entrichtet werden muſten, befreiet und daß ſie ſolche nicht weiter zalen dürfen, ihnen nachgelaſſen worden, anfüren und auch auf ebeneine ſolche von Kaiſer Friedrich dem rotbarte im jare 1183 von neuem beſtätigte freiheit, darin eben daſelbe, daß die Wormſer in den zum reiche gehörigen ſtädten und orten, als Frankfurt und dergleichen, keinen zol bezalen, hinwiederum auch alle diejenigen ſtädte ebenfals zu Worms davon frei ſein, mithin zwiſchen dieſen dem reiche beſonders gehörigen orten eine billige gleichheit unverbrüchlich gehalten werden ſolte, enthalten, ſich berufen; da nun unter dieſen ſtädten unſer Frankfurt am erſten namentlich ausgedrucket wurde, wie davon der inhalt ſolcher privilegien der ſtadt Worms, nebſt denjenigen, ſo die zwo andere ſtädte, Nürnberg und Bamberg, desfals ausgewirket, in Hn. **Fries** ſchöner abhandlung vom pfeifergerichte ſ. 201. folg. und den daſelbſt von Ihm angezogenen hiſtoriſchen und ſtatsrechtsbüchern, darunter ſonderlich **Pfeffinger** vitr. illuſtr. tom. 3. pag. 509. ſeqq. anzuziehen, weiter nachgeſehen werden kan: ſo folget hieraus klar, daß, wann die ſtadt Worms

Beiſpiel eines privilegii Kaiſer Friedrichs des erſten, den freien ein- und abzug betreffend.

Ob die befreiung von zöllen oder was dadurch zu verſtehen?

Mutmaſung, daß Frankfurt, gleich andern reichsſtädten, die zolfreiheiten von uralters her erlanget.

ſchon

Digitized by Google

schon so lange zeit vorher eine algemeine freiheit von den kaiserlichen zöllen erhalten, auch unsere reichsstadt die ihr, als eine uralte und unter den Königen und Kaisern iederzeit unmittelbar gestandene stadt, gar nichts nachgiebt, solche one zweifel von ebendiesen Kaisern erlanget haben müsse, zumal im eilften und folgenden jarhunderten viele reichsstädte dieser kaiserlichen freiheiten sich teilhaftig zu machen, die beste gelegenheit hatten, wie dann auch aus oberwenten **Pfeffingers** besagter stelle gar deutlich erhellet, daß dergleichen unter diesen Kaisern, als Henrich dem vierten und folgenden, meistens geschehen, wie obbelobter Herr **Fries** s. 186. folg. gar wol angefüret hat, und dann überdis in obermeldeter vom Kaiser Friedrich dem ersten den bürgern der stadt Wezlar entweder erteilten zolfreiheit, oder anderer freiheit von der hiesigen bürger ihrer, als einer bekanten sache und daß iene diesen hierin gleich geachtet werden sollen, gehandelt wird, mithin die hiesige stadt selbige nicht erst vom Kaiser Friedrich dem ersten, sondern dessen Vorfaren bereits erhalten haben mus, weswegen auch Kaiser Rudolf der erste in dem an seine zöllner in Frankfurt abgelassenen briefe von 1280, wegen der frankfurter bürger zolfreiheit in Strasburg und dieser in iener stadt, auf das alte herkommen und gewonheit sich ausdrücklich bezogen hatte, als dieser brief im privilegienbuche s. 8. weiter nachzusehen, wie dann auch mergelobter Herr **Verfasser** des pfeifergerichtes s. 178. 211. überhaupt meldet, daß die hiesigen bürger an den orten, deren bürger alhier zolfrei sind, solche freiheit ebenfals geniesen; und ob er gleich s. 212. desfals keine andere urkunde als Kaiser Ludwigs von 1329 anzufüren weis; so ist doch, aus dem bisher angefürten, gar zu klar, daß unsere reichsstadt weit ältere freiheiten darüber erhalten haben mus, sie mögen nun verloren gegangen sein oder nicht, iedoch sol hievon unten, etwa beim 3ten titel, noch ein und das andere weiter vorkommen. Es ist also nicht one grund zu vermuten, daß diese ältesten urkunden und briefe um obgemeldete zeit, als der Rat, zu vorlegung aller und ieder kaiserlichen freiheiten, sich zum teil eidlich verbunden hatte und auch damals in solchen bedenklichen umständen war, daß er eine gefliessentliche hinterhaltung zu begehen sich nicht getrauete, entweder nicht mer vorhanden gewesen und sonst verloren gegangen sind, oder wenn gleich selbige den bürgerlichen verordneten damals wären vorgezeiget worden, man selbige dennoch, mit beider teile einverständnisse, aus verschiedenen ursachen, nicht hatte zugleich im drucke mitbekant machen wollen, wiewol andere und unter selbigen auch einige, denen der zugang zu den stadtbriefsgewölbern etwa näher ofsen stehen mag, vorgeben wollen, daß keine ältere kaiserliche urkunden mer, als die in den gedruckten privilegienbüchern stehen, zu finden, ob nun selbige schon in ältern zeiten verloren gegangen oder was es sonst damit für eine bewandnis habe, dessen nähere untersuchung und ausfindigmachung wird den fleisigern forschern der hiesigen altertümer ledig überlassen und kan auch davon vieleicht, bei einer anderen und besseren gelegenheit, eine weitere ausfürung vorkommen. In diesen gedruckten kaiserlichen freiheitsbriefen finden sich nun entweder alle in hiesiger reichsstadt wolhergebrachte ältere so wol als neuere rechte, gewonheiten und gebräuche überhaupt und in algemeinem ausdrucke, und daß dieselbe dabei in ruhigem und ungestörtem brauche iederzeit gelassen, auch von niemanden auf einige weise, bei strafe der kaiserlichen ungnade, dagegen gehandelt oder widersprochen, noch sonst ange-

Was hievon in Kaiser Rudolfs briefe zu bet?

Ob die ältesten kaiserlichen freiheitsurkunden verloren gegangen?

In den gedruckten kaiserlichen freiheiten werden alle alte gewonheiten entweder überhaupt

Digitized by Google

angefochten werden sol, bestätiget und erneuret, als von selbigen besonders den ältern gedruckten freiheitsbriefen bereits oben s. 17. eine ziemlich grose anzal angefüret worden und davon das dem gedruckten privilegienbuche vorgesezte verzeichnis weiter nachgesehen werden kan, dem auch die zweite fortsezung der anmerk. s. 184. folg. hinzuzufügen, oder es sind selbige von solcher beschaffenheit, daß der Rat ein und die andere besondere gewonheit und übung, die entweder durch einen langwierigen gebrauch und von alters hergekommen, oder bereits in ein eigenes statut abgefasset und öffentlich verkündiget worden waren, davon schon oben s. 13. 19. einiges gedacht, durch ein hierüber ausgewircktes kaiserliche privilegium und freiheit besonders zu bekräftigen, wider alle besorgliche angriefe und einträge, so absonderlich von den blos in den fremden rechten erfarnen, welche nichts anders, als was nur allein solchen gemäs kam, für giltig angesehen haben wolten, am meisten zu befürchten stund, kräftig und geltend zu machen, auch solche desto sicherer ausüben zu können für unumgänglich nötig erachtet, ja wo selbige die hiesige geistlichkeit und ordensleute eigentlich angiengen, noch über diese kaiserliche freiheitsbriefe auch eine päbstliche und zuweilen kurmainzische, da der Kurfürst von Mainz der alhiesigen pfafheit, die unter dessen kirchensprengel gehörete, ordentlich obrigkeit war, weitere bestätigung und befestigung auszuwirken für rathsam und nüzlich angesehen hatte, wie diese und andere bewegursachen mer, welche zu auswirkung solcher besonderen freiheitsurkunden anlas gegeben, bei vorkommung der dahin gehörigen reformationstellen in den anmerkungen iedesmal umständlicher an- und ausgefüret zu finden sind, dahin man sich also beziehet, auch der erste band der anmerkungen s. 139. folg. 297. folg. die zweite fortsezung s. 184. folg. s. 222. folg. vornämlich hieher gehören, und in der lezten stelle fast alle die, im gedruckten privilegienbuche, befindenden örter der dieser reichsstadt von den vorigen päbsten erteilten und bestätigten freiheitsurkunden anzutreffen sind. Um aber sonst alle diejenigen reformationstellen, darin auf diese kaiserliche freiheiten sich ausdrücklich bezogen und solche zum grunde geleget worden, alhier nacheinander kürzlich zu berüren: so wird anfänglich im ersten teile titel 12. §. 1. besonders angefüret, daß diese stadt, wegen der arreste und kummer wider fremde, von den römischen Kaisern und Königen, vor anderen reichsstädten, höchlich und sonderlich befreiet sei und werden deshalb die alhier einschlagenden kaiserlichen freiheiten überhaupt angezogen; welche aber diese eigentlich sind und was hievon zu ihrer erleuterung anzufüren nötig, dis wird unten in den anmerkungen über diesen titel weitläuftiger geschehen. Im 42ten und folgenden titeln werden die kaiserlichen freiheitsbriefe der appellationen oder berufungen angezogen, ja selbige nach dem 44ten titel selbst völlig eingerücket, als ihr gesamter inhalt unten, bei abhandlung dieser titel, gehörig erleutert und die sache selbst alda weitläuftig an- und ausgefüret worden. Im 49ten titel §. 9. wird, wegen des Rates vorgangrechtes bei der zusamenkunft der gläubiger, auf die deswegen habende sonderbare kaiserliche freiheit sich bezogen, welche aber bereits im ersten bande der anmerkungen s. 139. folg. angefüret und gehörig erleutert zu finden, dem unten die anmerkungen über diesen §. 9. noch hinzuzufügen sind. Ferner wird in der reformation zweiten teile titel 3. §. 6. gemeldet, wie diese stadt über alle denkliche zeit, durch verschiedene kaiserliche privi-

oder nach ihrer beschaffenheit eine und die andere besonders bestätiget.

Warum dis lezte öfters nötig war?

In ansehung der geistlichen musten auch zuweilen päbstliche und mainzische bestätigungen dazu kommen.

Verzeichnis, der reformationstellen, darin man auf die kaiserliche freiheiten sich berufen.

Wegen der arreste und kummer wider fremde.

Der berufungen.

In ansehung des Rates vorganges bei concursen.

Des verbo-

Digitized by Google

privilegien sonderlich dahin befreiet sei, daß niemand, er sei dann ein weltlich eingesessener bürger, liegende und dafür geachtete güter alhier besizen und inhaben solle und könne, weswegen alle dawider geschehene käufe und verkäufe oder andere handlungen nichtig und kraftlos wären, davon auch vorher im ersten titel §. 12. nachzusehen, wie dann die dahingehörigen stellen aus den kaiserlichen freiheitsbriefen so wol, als die sache selbst, im ersten bande der anmerkungen s. 104. f. ingleichem s. 267. bis 301. weitläuftig an- und ausgefüret zu finden, welchen das oben s. 48. bereits angezogene hinzuzufügen ist. Im titel 7. §. 2. wird von einer kaiserlichen freiheitsurkunde, die bestätigung der vorher alhier ergangenen ablösungsordnung betreffend, gemeldet, davon aber im ersten bande der anmerkungen s. 597. folg. 600. folg. umständlich gehandelt worden, worauf man sich beziehet. Wenn weiter im 12ten titel §. 1. stehet, daß die hiesigen juden von altersher, durch die römischen Kaiser und Könige, wegen ihrer gewerbe, narung und handtierung befreiet wären: so wird in der ersten fortsezung der anmerkungen daselbst s. 106. folg. absonderlich s. 135. folg. von diesen kaiserlichen freiheitsbriefen und wie selbige die gemeine judenschaft im reiche so wol, als die hiesige besonders, angehen, umständlich gehandelt und ihr gesamter inhalt, nebst dieser materie selbst, weitläuftig ausgefüret. In der reformation dritten teile titel 10. wird von den einkindschaften gemeldet, daß sie viel lange zeit alhier üblich gehalten und darüber ein kaiserliches bestätigungsprivilegium besonders ausgewirket worden wäre, wie solcher freiheitsbrief Kaiser Maximilians des ersten in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 670. ganz eingerücket, die sache selbst aber, auch wie man auf ein vorhergehendes alte statut und in demselben die privilegien der stadt sich schon gegründet hat, davon oben s. 49. nachzusehen, in ebendiesen anmerkungen s. 180. folg. gehörig ausgefüret zu finden ist. Wann ferner im vierten teile titel 1. §. 1. nebst titel 7. §. 1. wegen der testamenten eines alten statuts, so der Rat durch kaiserliche und königliche privilegien hätte bestätigen lassen, gedacht worden: so siehet man damit vornämlich auf Kaiser Maximilians des andern desfals im jare 1568 erteilten gnadenbrief, welcher in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 675. folg. ganz eingerücket zu finden. Es ist aber hiebei noch anzufüren, wie schon lange vor diesem statute von Kaiser Wenzel, im jare 1395, eine solche freiheit ergangen, als dis bereits oben s. 19. 52. angefüret und in erstangeregter stelle der zweiten fortsezung s. 674. folg. ebenfals, nebst den hiehergehörigen päbstlichen und kurmainzischen bekräftigungen nachzulesen ist, die volständige erleuterung und ausfürung dieser materie aber kan man in ebendiesen anmerkungen s. 211. 233. 383. zur gnüge finden. Da auch im §. 8. dieses ersten titels obgemeldeter stadtfreiheit erwenung geschiehet: so ist in den anmerkungen daselbst s. 248. f. mit merem gezeiget worden, welche kaiserliche begnadigung darunter eigentlich zu verstehen sei. Im achten titel §. 2. wird, wegen der erbschaftsverwirkung des kaiserlichen fiscus und wie an dessen stelle der Rat, kraft sonderbarer privilegien und freiheiten trete, erwenet und ist diese materie im ersten bande der anmerkungen s. 138. folg. 147. bis 151. s. volständig erleutert und ausgefüret zu finden, dahin man sich beziehet, siehe auch die zweite fortsezung der anmerkungen s. 392. folg. Im zwölften titel §. 4. und 7. samt titel 13. §. 3. wird in ansehung, daß man

tes, daß niemand, als weltliche bürger, hier liegende güter besizen dürfen.

Die ablösungsordnung betr.

Die hiesigen juden betr.

Die einkindschaften betreffend.

In ansehung der testamenten, sonderlich in pestileiten.

Erbschaftsverwirkung.

Digitized by Google

Codicillen und übergaben von todeswegen.

man, nach obgedachten privilegien und freiheiten, vor dreien zeugen ſo wol ein giltiges kleines teſtament oder codicil, als eine übergabe von todeswegen tun könne, derſelben ausdrücklich gemeldet. Ob aber hierüber eine beſondere kaiſerliche begnadigung vorhanden oder die vorherangezogene erſte algemeine, die teſtamenten, ſonderlich die in peſtzeiten betreffend, darunter begriefen? Dis iſt in den anmerkungen über obige ſtellen ſ. 424. folg. und 436. mit merem gezeiget worden. In der reformation ſechsten teile titel 1. §. 10. wird, wegen des dem Rate zuſtehenden rechtes zu den erbloſen gütern, auf die derwegen habenden ſonderbaren privilegien ſich ausdrücklich bezogen, ſo aber ſchon im erſten bande der anmerkungen ſ. 142. folg. wie auch in der dritten fortſezung ſ. 25. folg. gehörig erleutert zu finden. Da auch bereits oben ſ. 48. 63. aus der reformation zweiten teile titel 3. §. 6. angefüret, wie, kraft der kaiſerlichen privilegien, die fremde keine liegende güter alhier beſizen dürfen: ſo wird auch in ebendieſen freiheitsbriefen zugleich gemeldet, wie dieſe ausländiſche, wann ihnen dergleichen durch erbſchaft oder ſonſt zugefallen, ſolche binnen eines jares friſt, in eines hieſigen weltlichen und eingeſeſſenen bürgers hände wiederbringen oder veräuſern ſollen. Von dieſem lezten falle nun wird in der reformation ſechsten teile titel 6. §. 1. 2. eigentlich gehandelt und auf die alten und erneuerten kaiſerlichen privilegien desfals ſich bezogen, mit welchen abſäzen auch viel andere reformationſtellen, als im erſten teile titel 46. §. 6. zweiten teile tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 6. und 10. tit. 18. §. 7. vierten teile tit. 1. §. 13. übereinſtimmen und ſind die hiehergehörigen ſtellen der kaiſerlichen gnadenbriefe ſo wol, als die ſache ſelbſt, im erſten bande der anmerkungen an verſchiedenen orten ſ. 104. folg. 108. 267. folg. 347. folg. ganz eingerücket, volſtändig erleutert und ausgefüret worden, denen auch die erſte fortſezung ſ. 425. folg. 428. und zweite fortſezung ſ. 280. ingleichem die dritte fortſezung ſ. 134. folg. hinzuzufügen ſind.

Der erbſchaften, ſo den fremden alhier zufallen.

Des zehenten pfenniges oder der nachſteuer alhier.

Weiter iſt der im §. 4. ebendieſes ſechsten titels angezogene freiheitsbrief, wegen des zehenten pfenniges, welchen Kaiſer Maximilian der andere im jare 1570 erteilet hat, in den anmerkungen über die acht erſten titel ſ. 272. folg. bis 294. gehörig eingerücket, deſſen inhalt volſtändig erkläret und die ſache ſelbſt ausgefüret worden, denen noch das in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 144. folg. weiter hievon angefürte hinzuzuſezen iſt. Was in der reformation achten teile titel 9. §. 11. ſtehet, daß von bau- und anlaitſachen, vermöge der darüber habenden ſonderbaren privilegien, keine berufung ſtatt finden ſol; dis komt im erſten teile titel 43. §. 11. als auch daſelbſt die angehängten kaiſerlichen gnadenbriefe nachzuſehen, eigentlich vor und iſt in der dritten fortſezung der anmerkungen ſeite 549. folg. umſtändlich hievon gehandelt worden, ſo auch von den feldſtreitigkeiten eben ſo zu verſtehen iſt, als hievon die dritte fortſezung der anmerkungen ſ. 667. folg. weiter nachgeſehen werden kan. Im zehenten teile titel 1. §. 9. wird zwar von der ſtrafe derjenigen, ſo andere ihre mitbürger, hinterſaſſen und beiwoner an fremde gerichte ziehen, gehandelt, vom eigentlichen grunde aber, welcher auf den desfals erlangten vielen ſtatlichen kaiſerlichen freiheiten, daß kein hieſiger bürger oder einwoner für fremde gerichte gezogen werden darf, hauptſächlich beruhet, gar nichts gemeldet, da doch unſere reichsſtadt darüber, von uralten zeiten her, ganz ausnemend befreiet iſt, wie alle dahin gehörige kaiſerliche gnadenbriefe aus dem

Der unzuläßigen berufung in bau- und anlaitſachen auch feldſtreitigkeiten.

Viele kaiſerliche freiheiten gegen die ziehung an fremde gerichte.

gedruck-

Digitized by Google

gedruckten privilegienbuche und sonst nacheinander in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 740. f. umständlich angezogen und die darin enthaltenen sachen weitläuftig ausgefüret worden sind, dahin man sich ledig beziehet, iezo aber nur noch ein und die andere daselbst ausgelassenen hinzuzufügen dienlich erachtet, als im jare 1330 erteilete Kaiser Ludwig der stadt die freiheit, daß die bürger diejenigen, welche sie am rechte angreifen oder um weltlicher sache an geistlich recht laden wolten, für den hiesigen Schultheis und ihr gericht alhier laden mögen und wer dieser ladung nicht gehorsam wäre, den oder die und ihre helfer mögten sie mit gewalt angreifen an ihr leib oder gut, wie ein meres davon im privilegienbuche s. 18. nachzusehen. Weiter giebt ebendieser Kaiser im jare 1344 den vier wetterauischen städten die freiheit und erlaubnis diejenigen, so wider die Kaiser und die städte täten und nicht recht vor des reichsamtleuten oder ihren schultheisen nemen wolten, anzugreifen, wie sie könten und mögten, auch solten sie daran nicht gefrevelt haben, siehe das privilegienbuch s. 29. Bei dem in der dritten fortsezung s. 742. aus dem privilegienbuche angezogenen urteilsbriefe des kaiserlichen hofrichters ist noch, zu besserer erleuterung der im jare 1430 an die hiesigen bürger, Frosch und Brün, ergangene ladungsbrief zu bemerken, dahin lautend, » sie » sollen sich also verantworten vor des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn » Sigmund hofrichter gegen klage Emrich und Krôstel, uf den nechsten hovegericht, » das sin wirdet nach S. Andreastag schirkomenst; geben zu Nürnberg unter des » h. richs hofgerichts insigel ufgedruckt. ꝛc. » Daß man ferner von frevel- und schmâsachen sich nicht berufen darf, dis gründet sich auf die in der reformation zehenten teile titel 2. §. 4. und 21. auch titel 3. §. 4. angezogenen und darüber habenden kaiserlichen und königlichen freiheitsbriefe, welches aus der beim ersten teile nach titel 44. angezogenen kaiserlichen urkunde weiter ersehen werden kan, davon auch im 43ten titel §. 9. und 10. stehet und in den anmerkungen daselbst, als auch in der dritten fortsezung derselben s. 795. folg. s. 805. die sache selbst gehörig ausgefüret worden ist. Und obgleich viele andere stellen mer in der reformation zu finden, deren inhalt auf die kaiserlichen begnadigungen und freiheiten, ungeachtet selbige nicht ausdrücklich angezogen worden, sich offenbar gründet: so wird es doch, selbige besonders anzufüren, unnötig sein, da aus ihrer bereits berürten ziemlichen anzal zur genüge zu erkennen ist, wie nötig es sei, zum rechten erkentnisse und verstande dieser reformationstellen sotane kaiserliche freiheiten zu gebrauchen, selbige behörig zu erklären und erleutern, als man in den anmerkungen hin und wieder, wo es die gelegenheit gegeben, fleisig zu beobachten sich hat angelegen sein lassen, wie hievon in der vorrede über den ersten band derselben etwas gemeldet worden ist.

Von unzuläßiger berufung in frevel- und schmâsachen.

Es sind noch viel andere reformationstellen, die auf die kaiserlichen freiheiten sich gründen.

Endlich wird in unserer vorrede die vierte quelle, woraus die reformationverfasser geschöpfet haben, auf die **wolhergebrachten gebräuche** gesezet, davon schon in den vorhergegangenen worten, » auch vieler fürnemer sazungen hal- » ben, so auch im brauch gewesen und noch unvolkömlich befunden, » erwenung geschehen. Nun ist von solchen alten gebräuchen, gewonheiten und übungen bereits oben §8. s. überhaupt angefüret worden, wie von selbigen, ob man sie gleich alle miteinander, weil solche den fremden rechten ganz nicht gemäs waren, um die

Das vierte hilfesmittel wird auf die alten wolhergebrachten gebräuche gesezet.

Digitized by Google

zeiten so wol, da die erste reformation abgefasset worden, als auch schon eher und vorher für ungiltig anzusehen angefangen und daher völlig abzuschaffen getrachtet hatte, da dis auch mit mannigen wirklich ins werk gestellet wurde, als unter andern das in der alten reformation bl. 21. §. 7. abgeschafte recht der auferstorbenen oder hinterfälligen güter, so daselbst und in der erneuerten reformation fünften teile titel 1. §. 6. ein misbrauch genennet wurde, zum merklichen beispiele dienen mag, wie davon in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 454. folg. umständlich gehandelt worden ist, dennoch gar viele, wann man nicht allem rechte und offenbarer billigkeit, dergleichen von uralters hergebrachte und tiefeingewurzelte gute einheimische gewonheiten auf einmal abzuschaffen, gerade entgegen handeln wolte, hatten beibehalten und in unverrücktem gebrauche gelassen werden müssen, weswegen, aus dieser ursache, nicht nur einige derselben der ersten und alten, sondern auch noch weit merere der erneuerten reformation überal an gehörigen orten eingerücket worden sind, daß man deshalb in denselben viele stellen findet, darin man auf das alte und über denkliche zeit gehende herkommen, die übung und den gebrauch sich ausdrücklich beziehet, auch selbige schon vorher meistens von einer solchen beschaffenheit und in unverrückter übung gewesen sind, daß man darüber ein besonders statut und ordnung zu machen und sie, durch ein solches hilfesmittel, als wie bei anderen sachen etwa geschehen und selbige oben s. 48. folg. nacheinander angezogen zu finden sind, zu bekräftigen eben nicht nötig geachtet hatte, sondern solche blos, durch den langwierigen gebrauch, ihre fortwärende geltende kraft erhielten, durch ihre hernach beschehene einrückung in beide reformationen aber von neuem bestätiget und erneuret wurden, daß sie nunmero die giltigkeit eines ordentlichen gesezes erlanget und noch wirklich haben, wie dann auch an einigen orten dieser besonderen bestätigung der alten gebräuche und des herkommens, aus der zugleich angezogenen ursache, weil darüber bis daher kein sonderlich statut verfasset ward, ausdrücklich meldung geschehen ist, als hievon in der reformation ersten teile titel 32. §. 7. und im andern teile tit. 8. §. 1. zwei merkwürdige beispiele anzutreffen sind. Da aber kurz vorhin berüret wurde, wie nur etliche wenige von sotanen hergebrachten gebräuchen und übungen bereits der ersten reformation vom jare 1509 miteinverleibet worden: so sind selbige von demjenigen alten herkommen und den gebräuchen, welche man hernach allein in die erneuerte reformation von 1578 gebracht und daher auf solches herkommen und übung sich blos bezogen hatte, wol zu unterscheiden, indem bei der ersten gattung meistenteils auf die alte oder vorige reformation, one daß man allezeit das herkommen zugleich mitgemeldet, sich bezogen wird und aus einsicht der dahin gehörigen stellen iener ersten reformation so gleich zu ersehen ist, wie in solchen öfters auf den bisherigen brauch und übung sich berufen worden, als das aus folgenden vornemsten stellen der erneuerten reformation, worin die erste und alte angezogen zu finden, wann sie gegeneinander gehalten werden, sich alsbald klärlich zu erkennen giebt, als z. e. wird im ersten teile tit. 5. §. 31. wegen der den parteien, sonderlich dem kläger, gegebenen wal, einen procurator zu erwälen, die alte reformation angezogen, welche stelle in bl. 35. §. 8. 9. befindlich ist und in den anmerkungen darüber weiter vorkommen wird; ingleichem wird im titel 6. §. 12. wegen der monparn, auf die alte reformation

Viele davon hatten beibehalten werden müssen und wurden der alten und neuen reformation einverleibet.

Da nun auf selbige sich ausdrücklich bezogen worden;

so haben sie iezo die giltigkeit eines ordentlichen gesezes.

Unterschied zwischen denen, so in die alte, und denen, die in die neue reformation gerücket worden.

Beispiele, in welchen man in der neuen reformation auf die alte und in dieser auf den bisherigen brauch sich bezogen.

Digitized by Google

mation: ſich bezogen und in derſelben bl. 35. §. 1. und bl. 43. 45. von ſelbigen, als einem hieſigen alten herkommen, gehandelt, davon unten die anmerkungen über dieſe ſtelle ſo wol, als über die acht erſten titel ſ. 480. folg. weiter nachzuſehen. Im 41ten titel §. 1. folg. wird auf die alte reformation ſich berufen und ſolche umſtändlich angezogen, welche bl. 48. bis 51. weitläuftig von der alten taxordnung, die bisher alhier bräuchlich gehalten worden, gehandelt, als unten die anmerkungen hievon weitere nachricht geben werden. Im 51ten titel wird in anſehung, welche ſachen ſchriftlich oder mündlich am gerichte abgehandelt werden ſollen, auf die vorige und alte reformation ſich bezogen, welche bl. 36. folg. umſtändlich davon verordnet und die anmerkungen darüber nachzuſehen ſind. Im andern teile titel 17. §. 5. wird beim falle, darin der gläubiger ein bekentnis der ſchuld, ſamt dem dagegen empfangenen pfande, dem ſchuldner ausſtellen mus, die alte reformation angefüret, wie dieſe ſtelle in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 356. folg. angefüret und daß ſolches von den kaiſerlichen rechten abgehe zugleich gezeiget worden iſt. Hierauf wird im §. 18. ebendieſes titels, ſo viel die daure und giltigkeit der inſäze angehet, die alte reformation angefüret und von neuem beſtätiget, welche lezte auf dem blat 30. §. 2. auf den bisherigen brauch und übung ſich beziehet, wie dieſer abſaz in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 395. folg. eingerücket und alda die ſache ſelbſt weitläuftig erkläret zu finden iſt. Im dritten teile tit. 7. §. 7. wird die vorige alte reformation, als welche im bl. 25. §. 6. zu ergreifung der verzigt- und abſonderungswoltat des leztlebenden ehegatten keine gewiſſe zeit beſtimt hatte, verbeſſert und ſolche im §. 8. auf dreiſig tage geſezet, davon die zweite fortſezung der anmerkungen ſ. 87. folg. umſtändlicher nachzuſehen. Im vierten teile tit. 1. §. 8. werden zweier eheleute teſtamenten in einem briefe gutgeheiſen und unter andern auf die alte reformation ſich bezogen, welche in bl. 20. §. 2. auf die freiheit und gewonheit dieſer ſtadt ſich gründet und nur hinzugeſezet worden, daß der überlebende eheteil, ſo viel ſeine güter betrift, wieder davon abgehen kan, wie in der zweiten fortſezung ſ. 248. folg. mit merem ausgefüret worden iſt. Im fünften teile tit. 8. §. 1. wird, wegen des dem leztlebenden ehegatten zuſtändigen beiſeſſes, auch die alte reformation angefüret und gründet ſich dieſe ſo wol, als auch die ſache ſelbſt, auf die alten deutſchen rechte und gewonheiten, davon wiederum die zweite fortſezung der anmerkungen ſ. 605. folg. mit merem nachzuſehen, welches auch im §. 12. wiederholet und dabey, wegen dieſes beiſeſſes, da den kindern von des abgelebten eheteiles ältern oder gefreunden güter zugefallen, ebenfals geſchehen iſt, als in der erſtgemeldeten anmerkung ſ. 622. folg. weitläuftiger ausgefüret worden. Ob nun gleich, auſer den iezterwenten ſtellen, darin auf die alte reformation ſich ausdrücklich bezogen worden und welche, wenn man ihre eigentliche beſchaffenheit in betrachtung ziehet, auf die **hergebrachten gebräuche und übungen** ſich hauptſächlich gründen, noch viel andere mer ſind, in welchen dieſe erſte reformation von 1509 ebenfals angezogen ſtehet: ſo ſind ſie doch meiſtenteils entweder aus den kaiſerlichen rechten genommen oder beziehen ſich wenigſtens auf dieſelben, als aus der einſicht der lezten beſonderen ſtellen gar deutlich wargenommen werden kan, worin entweder die **rechte** ſelbſt ausdrücklich beſtätiget, oder eine unter den, von den alten rechtslerern

Andere ſtellen der neuen reformation, darin man auf die alte reformation und in die-

Digitized by Google

ser auf die gemeinen rechte sich beziehet.

behaupteten verschiedenen streitigen meinungen, vorzüglich angenommen und gutgeheisen worden, als etwa die in der reformation ersten teile tit. 12. §. 15. tit. 17. §. 3. tit. 18. §. 4. tit. 26. §. 6. tit. 30. §. 6. befindlichen beispiele hiehergezogen werden mögen, indem daselbst die alte reformation und auch zuweilen die gemeinen rechte zugleich ausdrücklich mitangefüret stehen, wie in den anmerkungen über diese

Beispiele hievon.

stellen weiter dargetan werden sol; welches lezte unter andern in der reform. zweiten teile titel 3. §. 1. bis 5. wirklich geschehen, daß beide, die gemeinen rechte und alte reformation, angezogen zu finden, immassen die darin enthaltene materie, weil hierüber die rechtslerer ser gestritten hatten und ganz verschiedener meinung gewesen, was eigentlich unter die unbeweglichen oder beweglichen güter gerechnet werden sol, in der alten reformation bl. 22. §. 1. und folg. auf ein gewisses fest gesezet und da an derselben erkentnisse überaus viel gelegen war, wie es damit in unserer stadt gehalten werden sol, eine gehörige verordnung vorgeschrieben wurde, als davon im ersten bande der anmerkungen s. 230. bis 265. weitläuftig gehandelt worden und auch die zweite fortsezung der anmerkungen s. 534. folg. hievon weiter nachgesehen werden kan. Im andern teile tit. 16. §. 7. wird, in ansehung der verschreibung als ein selbstmitschuldner, die alte reformation angezogen, welche aber bl. 31. §. 1. desfals auf die ausweisung der rechte sich berufen und dadurch die hierin vorher statgehabten alten deutschen gewonheiten geändert und aufgehoben hatte, wie davon in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 306. folg. umständlich gehandelt worden. Im 25ten titel wird, wegen der unverscheidentlich sich verpflichteten zwenen oder mereren schuldner, die alte reformation angezogen, welche im bl. 30. §. 4. 5. diese alte gewonheit der vollen verbindlichkeit eines jeden aufgehoben, dagegen die in den kaiserlichen rechten, als welche man in solcher absicht ausdrücklich angezogen und darauf sich berufen, gegründete neue freiheit und sazung eingefüret hatte, als hievon die erste fortsezung der anmerkungen s. 582. folg. umständlicher nachgelesen werden kan. Im dritten teile tit. 3. §. 2. findet man, wegen verbotener erbschaftsgedinge, die alte reformation angefüret, darin bl. 26. §. 5. 6. ihre vor alters gehabte giltigkeit, da sie den kaiserlichen rechten entgegen, aufgehoben und die kraft solcher ehegedinge nur auf die ehesteuer und widerlage ordentlicher weise eingeschränket wurde, wie in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 15. folg. s. 30. mit merem klar dargetan worden ist. Im vierten teile titel 1. §. 9. werden die alhier in vorigen zeiten üblich gewesenen klauseln der unwiderruflichkeit der testamenten, als den kaiserlichen rechten zuwider, aufgehoben und desfals auf die alte reformation sich bezogen, welche im bl. 20. §. 4. ebendergleichen schon getan hatte, davon die zweite fortsezung der anmerkungen s. 252. folg. weiter nachzusehen. Im fünften teile titel 1. §. 6. wird des in der alten reformation schon abgeschaften rechtes der auserstorbenen oder verfangenen güter, weil es den kaiserlichen rechten entgegen, gedacht, davon oben s. 9. gleich zu anfange etwas gemeldet und dieses in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 453. folg. völlig erleutert zu finden ist. In eben diesem fünften teile titel 3. §. 7. wird der streit der rechtslerer über das erbrecht, wo lauter brüder- und schwesterkinder da sind, entschieden und deshalb auf die alte reformation sich berufen, wovon die zweite fortsezung s. 514. weiter nachzulesen. Im siebenten teile tit. 2.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. geschiehet von dem falle, daß, nach den kaiserlichen rechten, die aus der anverwandschaft genommenen vormünder hatten mit bürgen versicherung tun müssen, der alten reformation meldung, in welcher bl. 32. §. 5. zwar diese rechte gutgeheisen worden, aber hierin in der neuen reformation einige änderung geschehen ist, so iedoch eben nicht den alten deutschen gewonheiten sondern vielmer dem hernachmals sich geänderten gerichtesbrauche zuzuschreiben wäre, wie ein meres davon in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 456. folg. in der dritten fortsezung s. 274. nachzulesen. Wann endlich nach dem achten titel §. 4. die vormünder, so sie die kuratel fortzufüren gedenken, von neuem sich zu vorstehern bestellen lassen sollen: so wird desfals die alte reformation angezogen, darin aber bl. 33. §. 5. auf die kaiserlichen rechte sich bezogen, wie in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 328. mit merem gezeiget worden ist. Um aber auch alle diejenigen stellen der erneuerten reformation, darin man auf **das blose alte herkommen und die wolhergebrachten gebräuche** sich bezogen und selbige von neuem bestätiget hat, von welchen doch in der alten und ersten reformation gar nichts zu finden ist, obgemeldeter masen, nacheinander besonders anzufüren: so wird gleich anfangs im ersten teile titel 1. §. 1. **das alte und stäte herkommen**, wie der Rat die abhandlung der rechtlichen sachen zum teil dem hiesigen gerichte, zum teil dem Schöffenrate anbefolen, bestätiget, daß es nämlich dabei bleiben sol, wie davon ein meres bei dieser stelle angemerket worden ist. In den absäzen 24 und 26 dieses titels berufet man sich wiederum, wegen der gerichtes und schöffenratestage, auf das alte herkommen, als hievon ebenfals bei diesen stellen die gehörige erleuterung geschehen ist. Im zweiten titel §. 8. wird es, in ansehung der herbstferien oder vakanzen, wann sie angehen oder wieder aufhören sollen, beim **alten brauche** gelassen, als hievon in den anmerkungen daselbst eigentliche nachricht gegeben worden. Im titel 5. §. 33. wird das alte herkommen, daß die hilfesvolstreckung des urteiles in des von den fremden alhier zu einem procurator und anwalde angenommene person und güter gehen sol, bestätiget, als ein gleiches im titel 39. §. 17. verordnet stehet, und solches dieser **stadtbrauch** genennet wird, wie in den anmerkungen über diese stellen diese materie ihre gehörige erleuterung erhält. Im titel 6. §. 12. geschiehet der in vorigen zeiten alhier **bräuchlich** gewesenen monparn meldung, von welchen, ihrer ehemaligen beschaffenheit und abschaffung, in den anmerkungen ausfürlicher gehandelt worden ist. Im achten titel §. 14. sollen die richter, **wie von alters herkommen**, dem gerichtschreiber relation tun und sein einschreibgeld geben, davon die anmerkungen darüber nachzusehen. Im titel 9. §. 11. sollen der gerichtsbote, wie auch der oberste richter, dem gerichte, **nach dem herkommen**, iedesmal beiwonen, siehe die anmerkungen über diesen absaz. Nach dem titel 10. §. 5. sol ein ieder, auf das in den meszeiten, den heurigen zins- und frevelsachen ergangene erste gebot, so gleich erscheinen, **wie von alters herkommen**, welche materie in der anmerkung daselbst weiter erleutert wird. Kraft des titels 11. §. 3. haben die Bürgermeister die macht, in ganz klaren schuldsachen den schuldner, wann er entweder nicht bezalen, noch seinem gläubiger mit pfanden oder bürgen genugsame versicherung tun wil, heisen zu schlosse gehen, **immasen solches von alters herkommen**, wie diese sache in den anmerkungen über diese

Verzeichnis der neuen reformationstellen, darin man blos auf das alte herkommen sich berufen, in der alten aber nichts davon stehet.

In ansehung des gerichts, schöffenrates und der ferien.

Der hilfesvolstreckung der von fremden alhier angenommenen anwälde.

Der monparn.

Der gemeinen weltlichen richter.

obersten richters und gerichtsboten.

Der vorgebote.

Der den Bürgermeistern zustehenden

Digitized by Google

macht, gefänglich einzuziehen.

Der arresteseröfnung.

Der gewönlichen gerichtstermin-nen.

Zeugenfürung.

Ausgeschnittener zetel und kerfhölzer.

Zeugnisablegung der Bürgermeister.

Volziehung der unberufungsfähigen urteile.

Der pfandzettel.

Volstreckung, wann viele gläubiger zugleich klagen.

Der aufgiften und werschaften.

Des vorkaufes bei den zinsen.

Des abtriebrechtes.

stelle weitläuftig erkläret zu finden. Im titel 12. §. 5. sol der, auf erlaubnis des ältern Bürgermeisters, angelegte, aber nicht am nächst darauffolgenden gerichtstage gerichtlich eröfnete arrest oder kummer, **dem alten herkommen nach**, gefallen und erloschen sein, als in den anmerkungen hievon weitläuftiger gehandelt worden. In titel 18. §. 2. stehet, wie die ordentlichen tagefarten am gerichte, **altem herkommen und gebrauche nach**, eine zeit von vierzehen tagen eigentlich ausmachen, davon die anmerkungen daselbst nachzusehen. Wegen der die zeugenfürung betreffenden aufschübe, wird es im §. 4. auser den rechten und der alten reformation, beim **gemeinen gebrauche** gelassen, wie bei dieser stelle weiters erkläret worden ist. Im 31ten titel §. 14. wird von den ausgeschnittenen zeteln und kerfhölzern, wie sie, an stat der briefe und siegel, in dieser stadt und auf dem lande unter dem gemeinen manne ser **bräuchlich** wären, gemeldet, und von ihrer beweistumskraft verordnet, mithin in den anmerkungen daselbst von diesem alten gebrauche ausfürlich gehandelt. Im titel 32. §. 7. wird das von vielen jaren her alhier **bräuchliche herkommen**, daß die Bürgermeister, in den vor ihnen verhandelten aber nicht ausgemachten streitsachen, zu zeugen nicht angefüret werden dürfen, als billig bestätiget, davon die anmerkungen weiter handeln. In den nach dem 44ten titel bl. 79. folg. eingerückten kaiserlichen berufungs- oder appellationsfreiheiten stehet unter andern auch, daß der Rat die am gerichte ausgesprochenen aber nicht berufungsfähigen urteile zu volziehen und ferner, wie sich nach rechtlicher ordnung und hiesiger stadt **hergebrachten gebrauche** gebüret, zu handeln macht haben, auch ihn niemand daran hindern sol, davon aber in den anmerkungen über diese materie bei den 42- 43- und 44ten titeln ausfürlicher gehandelt worden. Im 45ten titel §. 5. wird das **alte herkommen**, daß nach gebetenen und erkanten pfandzeteln mit der wirklichen pfändung 14 tage eingehalten werden müsse, bestätiget, von welchen alten gebräuchen die anmerkungen daselbst eine weitere erleuterung geben. Wie es der volstreckung halber, wann viele gläubiger zugleich klagen, zu halten, wird im 48ten titel verordnet und im §. 1. auf das **bräuchliche herkommen** desfals sich bezogen, wie in den anmerkungen über diesen titel weiter nachzusehen. In der reformation andern teile tit. 7. §. 7. wird, wegen der aufgiften und werschaften über die verkauften liegenden und dafür geachteten güter auf das **bräuchliche herkommen** sich berufen, welches wol für eine von uralten zeiten her aus den alten deutschen rechten und gewonheiten rürende gewonheit zu achten und davon im ersten bande der anmerkungen s. 302. folg. weitläuftig gehandelt worden ist. Das dem zinsreicher im §. 23. ebendieses titels gegebene vorkaufsrecht bei verkaufung der zinse und gültbriefe, wird, nebst dem desfals ergangenen alten statute, auf das **alte bräuchliche herbringen** gegründet, davon oberwenter erste band der anmerkungen s. 477. folg. weiter nachzusehen. Im vierten titel wird nicht nur im §. 1. wie der abtrieb überal in Deutschlande und sonderlich dieser landesgegend **gemein und bräuchlich**, sondern auch im §. 2. auf den hiesigen dorfschaften von **altes herkommen** sei, ausdrücklich gemeldet, dabei aber auch, daß derselbe, auser im falle der consorten und ganerben, in der stadt, weil er in den kaiserl. rechten verboten, diese auch, über alle denkliche zeit, hierin üblich gehalten worden, aufgehoben, dagegen bei den dorfschaften, als ein erbares altes herkömmen,

Digitized by Google

men, bestätiget sei hinzugefüget, davon erstgedachte anmerkungen s. 485. folg. mit merem nachzusehen. Bei den rottirungssachen wird im titel 8. **das alte herkommen** etlichmal bestätiget, die sache selbst aber im ersten bande der anmerkungen s. 669. folg. umständlich ausgefüret. Von den vieren wändeln beim pferdverkaufe wird im titel 9. §. 5. auf den **gebrauch und herkommen** dieser stadt sich bezogen, davon die erste fortsezung der anmerkungen s. 10. folg. mit merem handelt, wie im §. 7. eben dieses titels gleichfals, wegen der auf die schau verkauften schweinen und anderer tieren, auf den **hergekommenen gebrauch** sich bezogen wird, siehe davon die erste fortsezung s. 19. f. Im 12ten titel §. 1. wird gemeldet, wie die juden alhier **lange zeit herkommen** und auf die angenommene stättigkeit gedultet worden, davon in oberwenter ersten fortsezung der anmerkungen seite 106. folg. eine weitläuftige abhandlung geschehen. In titel 15. §. 1. wird angefüret, wie die erbbeständnisse **von alters in dieser stadt bräuchlich herkommen und noch im brauche** sind. Und ob man gleich darauf die vorschrift der kaiserlichen rechte hierin zum grunde geleget: so ist doch in der ersten fortsezung seite 254. folg. umständlich gezeiget worden, daß in diesem titel vieles vorkomt, so aus den alten deutschen hierin üblichen rechten nur allein erkläret werden kan und mus. Im 18ten titel §. 7. wird den fremden auferleget, daß selbige, wann sie den ihnen insazweise verschriebenen gütern, im falle entstehender bezalung, wie **hier recht und bräuchlich ist**, nachgeklaget und solche mit recht erhalten hätten, alsdan dieselben, binnen eines jares frist, in eines hiesigen bürgers hände wieder veräusern sollen, davon die erste fortsezung der anmerkungen s. 425. folg. weiter nachzusehen. Im dritten teile titel 1. §. 3. 4. ist verordnet, daß unvermögliche personen one geding **leib an leib, gut an gut**, so viel sie dessen haben und zusamenbringen, miteinander heuraten mögen, wie dann solches auf die **landesgewonheit**, als es im solmischen landrechte 2ten teile titel 18. §. 2. 3. also ausgedrücket wird, sich gründet, mithin aus den deutschen rechten und gewonheiten ledig abzuleiten ist, als hievon in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 8. folg. zur genüge gehandelt, und was dadurch eigentlich angedeutet werde, gehörig angefüret worden ist. Dagegen findet sich im zweiten titel §. 1. ausgedrucket, wie bei den vermöglichen leuten **bräuchlich und herkommen** sei, daß von ihnen die heuraten mit gedingen geschlossen werden, von welchen in ebengedachter zweiten fortsezung der anmerkungen s. 11. folg. umständlicher gehandelt worden. Im titel 3. §. 5. wird entschieden, wie die worte, **eheman** und **ehefrau**, eigentlich verstanden werden müssen, wann das leztlebende die ihm in den heuratsbriefen, besonderen **statuten oder der landesgewonheit**, gegebenen erbgnüsse und vorteile wirklich bekommen oder behalten sol, davon ieztangezogene anmerkungen s. 33. folg. weiter nachzusehen. In titel 6. §. 1. und folg. wird verordnet, daß ein ehegatte weder für sein eigenes geld güter kaufen und darin allein sich weren lassen, noch seine eigene güter verkaufen oder verpfänden darf, es habe dann der andere ehegatte, **nach dis daher gewesenem gebrauche**, darin gewilliget, wie dis alles in der zweiten fortsezung der anmerkungen s. 60. folg. mit merem ausgefüret zu finden. Im 10ten titel §. 1. stehet, wie das einkindschaftsgeschäft so wol **durch gemeinen brauch dieser landesart** und sonst in vielen deutschen landen, als auch in

Der rottirungen.

Der 4 wändel beim pferdverkaufe und anderer tieren.

Der juden und ihrer stättigkeit.

Der erbbeständnisse.

Der den fremden durch insäze zugefallenen güter.

Der heuraten mit oder one gedinge.

Bedeutung der worte, eheman und ehefrau.

Der einkindschaften.

dieser

Digitized by Google

dieſer reichsſtadt **viele lange zeit üblich** gehalten wäre, wie hievon in der zweiten fortſezung der anmerkungen ſ. 180. f. eine umſtändliche nachricht und erleuterung gegeben worden.

Der teſtamentſachen.

Im vierten teile titel 1. §. 1. wird gemeldet, wie das in den teſtamentſachen ergangene alte ſtatut, davon ſchon oben ſ. 52. etwas gedacht worden, **in gemeinem brauche bis anher gehalten worden** und **noch gehalten werde**, davon die zweite fortſezung ſ. 211. folg. mit merem nachzuſehen.

Der eheleute erbfolge.

In der vorrede des fünften teiles ſtehet, wie die ehegemalen des verſtorbenen auch ihre erbgerechtigkeit haben, nicht von gemeiner rechte, ſondern **den landsbräuchen und ſtatuten nach**, wie die an verſchiedenen orten, nach eines ieden gelegenheit **herkommen** ſind, wovon in der zweiten fortſezung der anmerkungen ſ. 444. folg. umſtändlich gehandelt worden, welches im vierten titel §. 1. wiederholet wird, daß es faſt allenthalben im reiche **deutſcher nation bräuchlich** und durch ſondere conſtitutiones und ſtatuten verordnet ſei, daß eheleute auch einander, doch mit einer maſe, erben ſollen und mögen, davon die anmerkungen über dieſe ſtellen ſ. 521. folg. weiter nachzuſehen.

Einſezung der erben mit munde und halme.

Im ſechsten teile titel 2. §. 1. wird **von dem hieſigen herkommen**, daß die teſtamenteserben mit **munde und halm** eingeſezet werden, davon die dritte fortſezung der anmerkungen über dieſen §. 1. ſ. 28. folg. nachzuſehen.

Teilung der häuſer.

Im vierten titel §. 6. wird der **vor alters** in dieſer ſtadt, wegen teilung der häuſer, **geweſene brauch** abgeſtellet, davon in erſterwenter dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 98. folg. eine merere erleuterung gegeben wird.

Der vormundſchaften.

Im 7ten teile titel 1. §. 2. wird des **üblichen gebrauches**, daß den unmündigen vormünder geſezet werden, gedacht, davon die dritte fortſezung der anmerkungen ſ. 239. weiter nachzuſehen und im §. 5. ſtehet, wie es **alhier herkommens**, daß vormünder von der väterlichen ſo wol, als mütterlichen ſeite, in gleicher anzal beſtellet werden ſollen, ſiehe die dritte fortſezung ſ. 241. f. Item wird im §. 6. gemeldet, daß, da der obrigkeit, als oberſten vormünderin, ſolche, im mangel der anverwanden, zu ſezen gebüret, ſelbige der Schöffenrat, wie es **von alters herkommen**, zu beſtellen pflegt, als davon in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 245. folg. weiter gehandelt wird.

Erbteilungsvormünder.

Im zweiten titel §. 20. beruſet man ſich auf das **hier bräuchliche herkommen**, daß den minderjärigen, wann ſie mit ihren voljärigen geſchwiſtern abzuteilen haben, erbteilungsvormünder ſo lange verordnet werden, bis dieſe erbteilung vorbei, da ſo dann die ältern geſchwiſter der jüngern und unmündigen vormundſchaft übernemen müſten, welches alſo hier beſtätiget und hievon in der dritten fortſezung der anmerkungen ſeite 278. folg. weiter gehandelt wird.

Der ſchmiden, backbender, brauhäuſer und brenhütten.

Im achten teile tit. 5. §. 1, wird verordnet, daß backhäuſer, benderhäuſer und ſchmiden an keinem orte in der ſtadt weiter geſtattet werden ſollen, als da ſie **vor alters geweſen und noch im brauche ſind**. Im §. 5. wird auch wegen der brauhäuſer gemeldet, daß ſie wider **das alte herkommen** angewachſen, ſo aber künftig nicht ſein ſolte, ingleichem ſollen, nach dem §. 6. die brenhütten zum brandenwein in den vorſtädten und nur an den orten, da ſie **von alters geordnet** und noch ſtehen, geſtattet werden, wie dis alles in merangezogener dritten fortſezung ſ. 454. folg. weitläuftiger angefüret worden.

Des ackergerichts und

In der vorrede des neunten teiles geſchiehet erwenung, wie das ackergericht **von alters und über denkliche zeit herkommen** ſei, als hievon in ebendieſer dritten

Digitized by Google

fortsezung §. 586. folg. eine weitere nachricht sich findet. Im dritten titel §. 6. wird, wegen der feldgeschwornen messungs- und ländungsgebüre, auf **das alte herkommen** sich bezogen, wovon in der dritten fortsezung der anmerkungen seite 615. folg. gehandelt wird. Im sechsten titel §. 1. füret man von den dienstbarkeiten der feldgüter an, daß es damit, **wie es bräuchlich herkommen**, gehalten werden sol, als in mergedachter dritten fortsezung §. 655. folg. solches weiter erkläret wird. Im zehenten teile tit. 2. §. 1. wird **das alte herkommen**, daß in schmähungen und frevelsachen auf zweierlei weise am gerichte, gegen den missetäter, entweder peinlich, da die strafe der obrigkeit, oder bürgerlich, wo sie der beschädigten oder beleidigten partei zuerkennet wird, geklaget werde, angezogen und solches in der dritten fortsezung der anmerkungen §. 779. folg. behörig erleutert, worauf im §. 17. ebendieses zweiten titels folget, **wie von alters herkommen**, daß in frevelsachen, als einer schleunigen rechtfertigung, alles nur mündlich abgehandelt werde und wird solches in so fern bestätiget, daß die Schöffen, bei weitläuftigen sachen, auch das schriftliche verfaren, **wie von alters**, zulassen könten, als dis alles in der dritten fortsezung der anmerkungen §. 803. folg. weiter erkläret zufinden. Nach dem 5ten titel §. 4. sol der oberste richter, **altem herkommen gebrauch** nach, von obrigkeitswegen, den todschläger, im falle niemand von des entleibten freunden dis unternemen wolte, peinlich anklagen und solche peinliche rechtfertigung bis ans ende volfüren, davon in der dritten fortsezung §. 849. f. eine weitere erleuterung gegeben worden. Ferner sol nach dem sechsten titel §. 2. ein todschläger, so flüchtig gewesen, aber wieder erschienen ist und seine sache ausfüren wil, **altem brauche und herkommen nach**, in ein gnädiges gefängnis gefüret und darin, bis zum ausgange des processes, verwaret, vor gericht persönlich gefüret und aller seiner notdurft nach gehöret werden, wie in osterwenter dritten fortsezung §. 865. folg. eine volständige erklärung hievon zufinden ist. Ein ausflüchtiger und weder persönlich noch durch seinen verteidiger erscheinender todschläger aber sol, vermöge des §. 4. **nach altem herkommen**, öffentlich am gerichte, durch den stöcker, zum drittenmale geruffen und ihm, da er auch alsdan nicht erscheinet, sein bürger- und landrecht genommen werden, von welcher alten gewonheit in der dritten fortsezung §. 880. folg. weitläuftig gehandelt und eine gehörige erleuterung gegeben worden ist. Wie es endlich mit allen anderen am leibe und leben strafbaren malefizen oder verbrechen gehalten werden sol, wird im achten titel, der strafe halber, auf die kaiserlichen rechte, peinliche halsgerichtsordnung und den hiesigen **bisher üblich herkommenen gebrauch** überhaupt sich ledig bezogen, von welchem lezten, so eigentlich hieher gehöret, auch in der dritten fortsezung der anmerkungen §. 882. folg. eine umständliche nachricht zu finden. Aus diesen bisher angefürten vielen stellen ist nun abermals zur genüge zu ersehen, daß man nicht wenige von den alten und gar lange zeit, vor abfassung der reformation, im gange und übung gewesenen gebräuchen und gewonheiten, die allein aus den alten deutschen rechten und gewonheiten, absonderlich denjenigen, so in alhiesiger landsgegend herum bekant und üblich waren, herrüren und, da selbige, wegen ihres durchgängigen und unverrückt fortdaurenden gebrauches, nicht wol abgeschaffet werden konten, annoch hatte beibehalten, der erneuerten reformation

der feldbesichtigungen.

Frevel- und schmähsachen.

Des obersten richters, als peinlichen anklägers.

der flüchtigen todschläger.

Von allen an leib und leben strafbaren verbrechen.

Warum man viele von den aus den deutschen rechten und gewonheiten rürende gebräuche beibehalten und der neuen re-

Digitized by Google

formation einverleibet, so auch in andern land- und stadtrechten geschehen.

überal einverleiben und selbige darin von neuem bestätigen müssen, wie ebendergleichen in viel anderen, um solche und kurz vorhergehende zeiten, errichteten reformationen und landrechten der reichsstände und städte, ob man gleich, bei ihrer abfassung ebenfals, wie bei der hiesigen reformation, die absicht gehabt haben mag, solche, nach dem muster der auswertigen rechte, meistenteils einzurichten und aufzusezen, geschehen ist, weshalb auch der obangezogene berümte Sindicus **Fichard**, als der eigentliche und vornemste verfasser unserer erneuerten reformation, nach anzeige seines hinterlassenen und oben s. 41. folg. schon eingerückten berichtes, eben dis, daß er nämlich sölcher landrechte und reformationen sich bedienet und daraus das beste gezogen, selbst eingestanden hat, welches insonderheit, bei denjenigen gewonheiten und gebräuchen, die in den benachbarten gegenden und orten zimlich miteinander übereingestimmet, sich zugetragen haben mag, unter welchen die, kurz einige jare vorher, errichtete und von erstgedachtem rechtsgelerten aufgesezte gräflich solmische gerichtes- und landesordnung wol die vornemste mag mitgewesen sein, weil in selbiger viele unserer reformation gleichstimmende verordnungen angetroffen werden, daher auch in ihrer vorrede ausdrücklich stehet, daß der gemeine man, des bisher von ihm gehaltenen alten landesbrauches, one zerrüttung, nicht hätte entwenet werden können, also derselbe, als ungewis und zweifelhaft, erkläret werden müssen, wie dann verschiedene gewonheiten und gebräuche also beschaffen waren, daß sie, one grose bewegung, unruhe und umkerung des gemeinen wesens, ungeachtet die vererer des römischen rechtes deswegen alle mögliche mühe sich gegeben, nicht hatten abgeschaffet werden können, welches der Freiherr von **Senckenberg** in tom. 1. select. jur. & histor. pag. 523. und auch **Eckhard** in hermeneut. juris pag. 323. gar wol angemerket haben. Oberwentes benachbarte landrecht wurde sonst in der ganzen umliegenden landesgegend damals, in den meisten stücken, fast allein gebrauchet und ist noch wirklich im brauche, als in der zweiten vorrede oder dem berichte deselben, so bei der im jare 1612 geschehenen dritten auflage, die auch der neuen auflage von 1687 in achter form vorgedrucket stehet, ausdrücklich hievon gemeldet worden, wie nämlich daselbe hernach auch in vielen benachbarten grafschaften und herschaften darum gutgeheisen und angenommen worden, weil darin sonderbare landbräuche, als die erb- und landsiedelleihen, landsiedelrechte, schäzung der besserungen, abtrieb der liegenden güter, steinsezung, verjärung, wie auch andere mer rechte und bräuche also erkläret und verbessert zu finden, daß sie in keiner anderen reformation und ordnung stehen, daher auch daselbe, zur erleuterung vieler stellen unserer reformation, überaus nüzlich gebrauchet werden kan, wie dann von dessen übung in den, auf den hiesigen dorfschaften, vorkommenden landsachen und streitigkeiten, wann hievon in unserer reformation nichts besonders verordnet, im ersten bande der anmerkungen s. 233. folg. verschiedenes angefüret und solches daselbst, unter andern mit dem beispiele der leihen nach landsidelrechte, als auch s. 486. folg. und 501. mit einem andern, nämlich dem auf denselben noch stat findenden abtriebsrechte, erleutert und bestärket, auch vom Freiherrn von **Senckenberg** in tom. 1. select. jur. & histor. in seiner geschichterzälung unsers statutes s. 509. und Herrn Dr. **Mors**, einem iezo wolverdienten Ratsgliede alhier, in seiner gelerten akademischen probeschrift de jure protimeseos sive retra-

Welcher der verfasser dieser reformation, sonderlich des solmischen landrechts, sich mit nuzen bedienet.

Dis recht war und ist noch in den benachbarten gegenden im brauche, weil darin gewisse bräuche vorzüglich erkläret und verbessert.

Von dessen brauche auf den hiesigen dörfern, sonderlich in landsidel- und abtriebsrechten.

Digitized by Google

retractus convent. & legal. in urbe & agro Francof. uſitat. pag. 38. & 48. mit merem klar gezeiget worden iſt; dem noch iezo ein hiehergehöriger merkwürdige und in neuern zeiten alhier ergangene ratſchlus vom 20ten auguſt 1726, ſo in der neuen ſamlung der alhieſigen ordnungen zal 66. ſtehet, hinzuzufügen, als worin das bisherangefürte treflich beſtätiget zu finden, alſo lautend: » Als die » dermalige deputirte des landamtes referirt, es ſei zu Dörkelweil eine frau, de» ren zurückgelaſſener eheman Otto heiſe, geſtorben, deren erben nach dem ſolmi» ſchen landrechte, der witwer aber, nach hieſiger ſtadt reformation, zu erben prä» tendirten, dahin ſtellend, wie es diſsfals in hoc caſu ſo wol, als ratione futuri » in ſimilibus zu halten? Solle man auf hieſiger ſtadt dorfſchaften durchge» hends und in allen ſachen, wo die reformation ziel und mas giebt, nach deren » anleitung verfaren; in fällen aber, ex gr. in abtrieb und anderen ſachen, davon » in der reformation nichts enthalten, nach der ſolmiſchen ordnung in judicando » ſich reguliren.» Gleichwie hingegen auch jenes landrecht, aus unſerer reformation, nicht ſelten gar füglich erleutert und deutlich gemachet werden kan. Sonſt haben auch, auſer zweifel, noch viel andere benachbarte landrechte und reformationen, als z. e. das kurpfälziſche, nicht geringe beihilfe gegeben, daß dergleichen abſonderlich in die gewonheiten und gebräuche einſchlagende materien, mittels gegeneinanderhaltung und vergleichung dieſer landrechte und ſtatuten, öfters ſer gut und deutlich erkläret und erleutert werden mogten, wie von ſolchem nuzen Dr. **Krohn** in ſeiner abhandlung vom vorrechte der vollen geburt ſ. 25. folg. verſchiedenes angefüret, daher auch der Freiherr von **Senckenberg** in commentat. de jure Haſſorum privato §. 17. und 18. pag. 36. ſeq. von den heſſiſchen rechten überaus wol erinnert hat, daß dieſelben in den meiſten ſtücken aus den benachbarten rechten, unter welchen vornämlich die pfälziſchen, naſſauiſchen, frankfurter, fridberger und wezlariſchen land- und ſtadtrechte beſonders gemeldet werden, gar wol erleutert werden könten; ja es auch wirklich geſchehen ſei, daß in vielen heßiſchen ämtern, nach dem ſolmiſchen landrechte, geſprochen werde, wie dann der verfaſſer dieſer anmerkungen, bei einer ieden gelegenheit, ſolcher hilfesmittel ſich fleiſig bedienet hat, als davon in der, beim erſten bande, befindlichen vorrede einiges ſchon berüret worden und darin, auſer noch andern, zu behöriger erklärung unſerer reformation, wie auch volſtändiger erleuterung und ausfürung der darin enthaltenen ſachen, zu rate gezogenen und gebrauchten nötigen und unentberlichen hilfesmitteln, auch vorhin erwentes landrecht mitangezogen zufinden. Sonſt iſt, aus den bisher umſtändlich gegebenen nachrichten und zuſamengezogenen auszügen, der in dieſer erneuerten reformation enthaltenen und angefürten gar vielen hieſigen ſo wol alten ſtatuten, als gebräuche, herkommen und gewonheiten, deren geſamter grund auf den deutſchen rechten und gewonheiten faſt allein beruhet und nicht wol anders woher abgeleitet werden kan und mag, als oben ſ. 48. f. und ſ. 65. f. zur genüge dargetan worden, gar klar zu erkennen, wie der ſchon belobte Hr. Verfaſſer dieſer reformation ein nicht geringes erkentnis und erfarung ſo wol in den deutſchen rechten und gewonheiten überhaupt, als beſonders und vornämlich den alhieſigen gehabt haben müſſe und darin, vor den Verfaſſern der vorigen und alten reformation, als welche derſelben bei weitem keine ſo groſe anzal von ſolchen alten hieſigen gebräu-

Neuer ratſchlus hievon.

Andere benachbarte landrechte haben auch vieles beigetragen.

Des verfaſſers der neuen reformation beſſere erfarung in den hieſigen gewonheiten, als derer, ſo die erſte reformation aufgeſezet.

Digitized by Google

gebräuchen und übungen einverleibet, sondern die meisten davon, weil sie den römischen rechten nicht gemäs waren, entweder gar abgeschaffet oder doch völlig ausgelassen hatten, daß daher gar geringe spuren von denselben darin übrig geblieben sind, wie bereits oben s.8.f. mit mererm gezeiget worden ist, einen ungemeingrosen und rümlichen vorzug sich zuwege gebracht habe, wie er dann selbst so wol in seinem oben s.41.f. erwenten berichte, als der von ihm aufgesezten vorrede über diese reformation diesen mangel und abgang bei der vorigen und ersten reformation gar wol erkennet und zugleich erwenet hat, daß selbige alzukurz und vieler sazungen halber, so auch im brauche gewesen und noch damals waren, unvollkomlich befunden worden, mithin einer guten erleuterung, verbesserung und ergänzung, welches mit einschaltung oberwenter vielen statuten, gebräuchen und gewonheiten wirklich geschehen ist, nötig gehabt hätte, weswegen nicht nur vom Freiherrn von **Senckenberg** in tom.1. select. jur. & histor. Francof. pag.528. diesem serbe rümten rechtsgelerten damaliger zeit, als einer immerwärenden zierde unserer vaterstadt, dieser wolverdiente rum beigeleget worden, daß er einem solchen wigtigen vorhaben und geschäfte um so mer gewachsen gewesen, als es desto gewisser war, wie er so wol auf die römischen als deutschen rechte, und zwar jene einen unabläßigen, diese aber so viel, als die damalige beschaffenheit der zeiten zulies, grosen fleis und mühe angewendet hätte, sondern es hat auch eben demselben, auser den oben s.41.f. schon angefürten vielen lobsprüchen der ältern rechtsgelerten, **Harprecht** in consultat. 16. n.921. das zeugnis eines in den vaterländischen rechten und sachen ausnemend erfarnen rechtsgelerten mitgeteilet; wie nicht weniger **Ludewig** in differ. juris rom. & germ. in Sct. Vellejano & aliis mul. obligat. proëm. & §.1. ihn, als einen nicht nur der rechten volkommen kundigen, sondern auch in den einheimischen rechten und gewonheiten hocherfarnen rechtsgelerten und wie er in beiden, durch abfassung und verbesserung unserer reformation, eine immerwärende und herliche probe an tag gegeben, mit allem rechte angesehen, nebstdem auch in der folgenden note 2 noch dieses besondere von gedachtem **Sichard** vorzüglich angerümet, daß er in der reformation, auf die alten frankfurter, d.i. deutschen gewonheiten und übungen, die an andern orten schon lange zeit aufgehoben und durch das ansehen des römischen rechtes ganz unterdrucket und verdunkelt worden, öfters sich ausdrücklich bezogen hätte, mithin auch in diesem stücke unserm stadtrechte, vor vielen andern landrechten und statuten, die nichts anders als deutsche übersezungen des römischen rechtes wären, ein besonderer vorzug gebürete. Uberdis hat auch mererwenter unser **Sichard** selbst, in seinen lateinischen, vornämlich aber deutschen ratschlägen, hin und wieder, absonderlich, was die in hiesigen landesgegenden und in unserer stadt üblichen alten rechte und gewonheiten eigentlich angehet, in seinem 33ten ratschlage gar schöne proben davon abgeleget, als in der vorrede über den ersten band der anmerkungen einiges schon angefüret worden, wie er dann auch so wol in seinem 89ten ratschlage zal 3. hievon meldung getan, wann er schreibet, » Daß er mit allem möglichen fleise alle » vorhandene statuten und rechte nicht nur unsers Deutschlandes, sondern auch aus» wertiger provinzen und reichen nachgesuchet habe, als auch im 135ten zal 3. 6. » das sächsische landrecht angezogen hatte, » anderer stellen mer iezo nicht zu gedenken,

Lobsprüche, so ihm deshalb mit rechte beigeleget worden.

Digitized by Google

ken, daß daher diejenigen beinamen und benennungen, mit welchen ihn der sonst gelerte Hr. Hofrat, Johann Jacob **Reinhard**, in seinen juristischen und historischen ausfürungen ersten teile, vierter ausfürung §. 27. da er selbigen mit folgenden spöttischen ausdrücken nur einen mit legibus, senatusconsultis, plebiscitis, responsis prudentum, der glosse, den opinionibus communibus, d. i. gesezen, römischen ratesgeboten, sazungen des gemeinen volkes, rechtsmeinungen der gelerten, der glosse und gemeinen meinungen, ausgestopften juristen genennet, beleget hat, für eine nicht geringe verunglimpfung und ein seinem wolverdienten grosen rume alzunachteiliges denkmal, bevorab da sie der warheit alzunahe gehen und vielmer das gegenteil, aus dem obangefürten, zur genüge zu erkennen, billig anzusehen sind. und rettung von den ihm zur ungebür geschehenen vorwürfen und verunglimpfungen.

Und obzwar nicht in abrede zu stellen, daß er, gleich andern rechtsgelerten seiner zeit, eine ebenmäsige grose liebe zu den fremden, sonderlich römischen rechten, in gar vielen stücken, hatte blicken lassen und von selbigen nicht wenig eingenommen ward, wie dis auch bereits oben öfters angefüret und mit verschiedenen beispielen aus unserer reformation gar deutlich gezeiget worden: so hat er doch, vor viel andern seines gleichen alters, den unstreitigen vorzug, daß er die, zu den damaligen zeiten, noch im gebrauche gebliebenen gewonheiten nicht ganz ausgemerzet und verworfen, sondern ihnen ihre gebürende giltigkeit gelassen, auf selbige in seinen so wol ratschlägen als sonst andern werken eine gehörige und rechtliche betrachtung gezogen und daher nicht nur in unserer reformation, sondern auch vorher im solmischen landrechte solche meistenteils beibehalten und an gehörigen orten eingerücket hat, weshalb obgedachter Hr. **Reinhard** in erstbesagter stelle eben keine tüchtige ursache gefunden sich zu verwundern, warum er der landsidelei noch einen besondern titel in diesem landrechte gegönnet habe, obgleich sonst an sich gar nicht zu leugnen ist, daß in selbigem manniges aus dem römischen rechte mitundermischet worden, wie ebendieser Herr **Reinhard** in besagter stelle gründlich dargetan hat, welches aber vordiesem, unter allen rechtsgelerten, ein algemeines übel war, so auch noch gar lange nach ihnen und bis in den anfang dieses jarhundertes fortgedauret hatte und der beschaffenheit solcher zeiten vornämlich zuzuschreiben war, da dieselben kein solches erfoderliche erkentnis und nachricht von den deutschen so wol ältern als mitlern rechten und gewonheiten hatten, sie mithin, als von den fremden rechten, welche selbige nur allein auf den hohen schulen gelernet, solche mit in die gerichte brachten und alles nach deren masstabe einzurichten trachteten, eingenommen, jene einheimischen rechte und gebräuche aus ihren eigenen quellen zu schöpfen und erklären nicht die geringste geschicklichkeit besassen, als wie man etwa sonst in den iezigen hierin aufgeklärten zeiten deren notwendigkeit zu erkennen und daher ganz andere masregeln, bei erklärung solcher rechte zu nemen weit besser unterrichtet ist, daß solchemnach merangerümtem Verfasser unserer reformation das ihm auch darin, mit allem rechte, gebürende lob, durch jene oberwente unglimpfliche und verächtliche ausdrücke, auf keine weise hat vermindert werden können, sondern alhier billig gerettet und aufrechterhalten werden müssen.

Ob und wie fern er von der liebe zu den fremden rechten eingenommen ward?

Und woher solches damals gemeihlame übel gerürt?

Um nun auf unsere materie selbst wieberum zu kommen: so haben auch ferner und insonderheit die stellen der alten reformation selbst öfters gute dienste, bei die- Wie fern

Digitized by Google

viele stellen der alten reformation bei der erneuerten öfters gedienet?

ser arbeit, geleistet, dann obgleich, bei abfassung der erneuerten reformation, nach klarer anzeige ihres vorberichtes, unter andern die hauptabsicht mitgewesen, die duncklen, schweren und zweifelhaften stellen der vorigen reformation, da sie zu ganz verschiedenem verstande und deutung, mithin den daraus entstandenen vielen irrungen gelegenheit gegeben, zu erleutern, verbessern und deutlicher zu machen, auch dieses wol bei den meisten wirklich geschehen sein mag: so ist doch nicht in abrede zu stellen, daß, bei mannigen solchen stellen so wol, als anderen aus der alten in die erneuerte reformation gebrachten materien, einige dunkelheit und undeutlichkeit übrig geblieben und daher wol nötig gewesen, daß aus der ersten und vorigen alle dahin gehenden stellen ganz miteingerücket und gegeneinander gehalten worden, damit dergleichen in der erneuerten reformation befindlichen dunkle örter desto deutlicher erkläret und verstanden werden mögten, wie solches in den anmerkungen hin und wieder, bei unterschiedenen stellen und wo es nötig geachtet wurde, iederzeit gehörig beobachtet worden, als auch bei diesem vom gerichtlichen processe handelnden teile öfters geschehen ist, davon unter andern im 16ten titel §. 3. ein merkliches beispiel vorgekommen, daher auch **Eckhard** in hermeneut. jur. lib. 2. c. 1. §. 16. pag. 318. §. 4. 21. pag. 322. gar merkwürdig schreibt, daß obgleich die neuern statuten, welche aus den einheimischen und fremden rechten vermischet worden, ordentlicher weise die richtschnur wären, wornach man im rechtsprechen sich zu richten, dennoch zu deren rechten auslegung die ältern statuten ungemeine dienste leisteten und aus den alten die neuern öfters ein groses licht erhielten, mithin jene, bei dieser ihrer erklärung, auf keine weise aus der acht zu lassen wären.

Die von besondern fällen handelnde alte reformation ist durch die neuere algemeine nicht aufgehoben.

Ueberdis ist auch, in oberwenten anmerkungen, mit rechtsgründen behauptet worden, daß die von besondern fällen handelnde alte und vorige reformation, durch die in der erneuerten beschehene algemeine verordnung, keinesweges für aufgehoben anzusehen wäre, nach den aus den rechten bekanten lersäzen, daß so wol ein algemeines neue gesez, das von besondern fällen nichts ausdrucket, durch die älteren und von einzeln fällen handelnden geseze zu erklären und einzuschränken sei; als auch das in den ältern gesezen befindliche, wann es nicht durch die neueren ausdrücklich abgeschaffet oder verändert worden, annoch gelten müsse, zumal man in der erneuerten reformation die alte und vorige gar nicht hat ganz aufheben oder völlig ändern, sondern nur dieser ihre dunkle, schwere, zweifelhafte und alzukurzen stellen erklären, in vielen stücken erleutern, verbessern und auch dasjenige, was etwa in selbiger, auch vieler vornemen sazungen halber, entweder unvolkommen oder gar mangelhaft und ausgelassen befunden worden, aber doch im brauche gewesen, aus den statutenbüchern und gebräuchen ergänzen wollen, als dis nicht nur in unserer vorrede etlichmal deutlich ausgedrucket, sondern auch in der oben s. 41. f. erwenten **Hardischen** nachricht wiederholet stehet, daß die alte reformation aufs neue in eine gute ordnung gebracht werden solte, daher auch das vorhin angefürte im ersten bande der anmerkungen s. 250. folg. mit bewärten rechtsgründen dargetan und ausgefüret, auch daselbst mit einem merkwürdigen beispiele, welches das aus einer verkauften unbeweglichen sache, als z. e. einem liegenden gute erlösete und zugleich zu wiedererkaufung einer anderen dergleichen sache gewidmete geld betrift, weiter erleutert und bekräftiget worden, welchem das in der zweiten fortsezung

Ob durch die neuere die alte reformation überhaupt völlig aufgehoben?

der

Digitized by Google

der anmerkungen ſ. 562. folg. hievon angezogene noch hinzuzufügen iſt. Da nun in dem bisher angefürten die ganz verſchiedenen quellen und gründe, woraus man anfänglich die alte reformation, obzwar ſer dunkel und kurz, hernach aber die erneuerte etwas weitläuftiger und umſtändlicher genommen und zuſamengetragen, mithin die lezte aufs neue in eine bequemere und, wie ſie iezo vor augen lieget, eingerichtete ordnung gebracht hatte, nacheinander beſonders gezeiget und angefüret worden: ſo kan hieraus von ſich ſelbſt die klare ſchlusfolge gar leicht gemachet werden, es haben die verfaſſer derſelben, durch ſolche unordentliche und ganz übelzuſamenhängende vermengung verſchiedener rechte, viele ſachen öfters mer ungewis und ſchwerer, als gewis, deutlich und klar gemachet, mithin dadurch nicht geringe unordnungen und verwirrungen verurſachet, wie ſolches, mit vielen aus derſelben gezogenen beiſpielen, gar leicht dargetan werden könte, wann es nicht, bei den vorkommenden beſondern fällen ſelbſt, in den anmerkungen, ſich viel beſſer und füglicher geſchicket hätte. Um iedoch nur einen merkwürdigen und in der reformation dritten teile titel 2. §. 4. folg. ſtehenden fal, zu deſſen beweiſe und beſtätigung, iezo anzufüren: ſo ſind daſelbſt, bei den ſonſt nach den deutſchen rechten und auch alhier in vorigen zeiten giltig geweſenen erbſchaftsgedingen, obgleich ſelbige ordentlicher weiſe an ſich verboten waren, dennoch einige abfälle beibehalten worden, die man wol nicht anders, als klare überbleibſel von jenen ſtat gefundenen erbſchaftsgedingen, anſehen konte, wie dis in der zweiten fortſezung der anmerkungen ſ. 15. folg. zur genüge dargetan und gehörig ausgefüret worden iſt, weswegen es für eine ganz unumgänglich nötige ſache zu halten, daß, wo man eine recht deutliche und gründliche erklärung, wie auch volſtändige ausfürung einer ieden in der reformation vorkommenden materie und ſache erlangen wil, ſelbige iedesmal aus ihren eigenen und einheimiſchen quellen und grundſäzen hergeleitet und überal die erforderlichen hilfesmittel hiezu gebrauchet werden müſſen, welchen geraden und richtigen weg zu gehen auch der verfaſſer, bei ſeinen bisher herausgekommenen verſchiedenen teilen der anmerkungen über dieſe reformation, überal aufs ſorgfältigſte ſich hat angelegen ſein laſſen, als davon in der vorrede über den erſten band der anmerkungen bereits einige nachricht gegeben worden iſt; daher auch nicht nur derjenige gemeine erſaz, die ſtatuten wären aus den fremden rechten zu erklären und einzuſchränken, ſondern auch die andere meinung, welche die ſtatuten, wie ſie heutiges tags beſchaffen ſind, one den gehörigen unterſcheid hiebei zu beobachten, nur aus den deutſchen rechten und gewonheiten erklären wollen, von den rechtslerern, die eine genauere einſicht in dieſe dinge haben, billig für falſch und abgeſchmackt gehalten zu werden pflegt, da vielmer das aus den deutſchen rechten flieſende von dem, ſo aus dem römiſchen rechte entſpringet, auf alle weiſe wol voneinander zu unterſcheiden iſt, **Eckhard** in hermeneut. juris p. 320. ſq. als auch hieher gehöret nicht nur das oben ſ. 56. aus Hn. **Heumanns** werke hievon angezogene, ſondern auch was Dr. **Krohn** in ſeiner abhandlung vom vorrechte der vollen geburt u. ſ. f. §. 6. ſ. 17. folg. vom rechten gebrauche der bekanten gemeinen rechtsregel, wie man, bei ermangelung der ſtatuten, zu dem römiſchen rechte ſeinen rückgang nemen müſſe, umſtändlich angefüret, auch die ſchädlichen folgen vom misbrauche dieſer regel gar wol gezeiget hat, wie es dann eine überaus nüzli-

Durch ſolche vermengung verſchiedener rechte ſind viele ſachen in der reformation ungewis worden.

Beiſpiel hievon, in anſehung der erbſchaftsgedinge.

Eine iede materie iſt aus ihren eigenen und einheimiſchen quellen zu erleutern.

Unrichtigkeit des erſazes, wie die ſtatuten aus den fremden oder auch nur deutſchen rechten zu erklären.

Digitized by Google

nüzliche ſache geweſen wäre, wann Klos das von ihm in der vorrede über ſeine differentias juris rom. & reformat. gemeldete vorhaben, eine vergleichung der alten deutſchen rechte mit dem unſerigen beſonders herauszugeben, wirklich zu ſtande gebracht hätte.

Urſachen, warum man die erneuerte reformation gedruckt und bekant gemachet?

Hierauf werden in unſerer vorrede die urſachen, warum dieſe alſo aufs neue zuſamengetragene und in ordnung gebrachte erneuerte reformation in öffentlichen druck ausgegangen und überal bekant gemachet worden, angezogen, wie dann ſelbige darin beſtehen, damit eines teils ein ieder in dieſer ſtadt derſelben bewuſt ſein und niemand hinfüro ſich mit der unwiſſenheit mer behelfen ſol, weil, wie kurz vorher gemeldet worden, dasjenige, was iederman binden ſol, auch iederman kundbar ſein mus, mithin niemand die vorſchüzung einiger unwiſſenheit derſelben, ordentlicher weiſe, zu ſtatten kommen mag, weil ein ieder verpflichtet ſelbige, da ſie zu ſolchem ende öffentlich verkündiget und in druck gegeben worden, ſich behörig bekant zu machen, andern teils auch die gemeine bürgerſchaft aus ſolchem neuaufgerichtetem werke, wie ſie, wegen der vornemſten händel, ſo täglich nicht allein am gerichte in den rechtſachen, ſondern auch mit andern handlungen, erbfällen, bau- und feldirrungen ſich zuzutragen pflegen, in ein- und dem andern allenthalben ſich verhalten ſol, one ſonders nachfragen und fremden bericht, ſelbſt erſehen und erlernen möge. Ob nun zwar, bei dem erſten endzwecke gar nichts zu erinnern, da deſſen warheit und gewisheit, one einigen widerſpruch, auf ſich ſelbſt beruhet: ſo iſt doch, wegen des lezten, dasjenige, was hievon in der vorrede des erſten bandes der anmerkungen, bei anfürung der urſachen, warum dieſe abſicht eben nicht bei allen und ieden leſern dieſer reformation, wirklich gehörig erreichet werde, erinnert worden, alhier billig zu wiederholen, welchem nicht nur oberwenten Klozes zueignungsſchrift und vorrede ſeines ſchönen werkes de differentiis jur. civ. & reform. francof. darin er, wie man, one gehörige wiſſenſchaft der römiſchen rechte, unſere reformation weder volſtändig verſtehen noch recht erklären könne, gemeldet, ſondern auch, was Ludewig im erſten teile ſeiner gelerten anzeigen ſ. 804. überhaupt davon alſo ſchreibet, » es hätten die meiſten provinzen ihr ei» genes landrecht deutſch geſchrieben, iedoch nämen die wenigſten bürger und » bauern ſich die mühe ſich darin umzuſehen, ſondern gingen bei den rechtserfar» nen zu rat, und grifen den advokaten nicht in ihr amt,» gar wol hinzuzufügen ſind. Hierauf werden in unſerer vorrede diejenigen perſonen, welche dieſer erneuerten und ergänzten reformation in allen ſtücken nachzuleben und ſich gemäs zu verhalten ſchuldig ſein ſollen, nacheinander genennet und iſt, bei den erſten, nämlich den alhieſigen bürgern, beiſaſſen und andern einwonern der ſtadt, hieran nicht der geringſte zweifel, daß ſie allen von ihrer obrigkeit, zum gemeinen beſten und nuzen, abgefaſten und bekantgemachten ſazungen und ordnungen ſich gänzlich zu unterwerfen und nach ihrer vorſchrift alle ihre taten und handlungen, wenn ſie anders giltig ſein ſollen und jene, durch übertretung ſolcher geſeze, nicht in die darauf geſezten ſtrafen verfallen wollen, völlig einzurichten ſchuldig ſind. Eine gleiche beſchaffenheit hat es auch mit den, auf den unter der ſtadt gebiete liegenden dorfſchaften, befindlichen nachbarn und untertanen, daß ihnen dieſe reformation zu einer regel und richtſchnur ihrer handlungen ledig dienen mus, iedoch werden

Ob der gemeine man ſelbige, one weiteres nachfragen, mit völligem nuzen brauchen kan?

Der reformation müſſen die bürger, beiſaſſen und andere einwoner nachleben.

Auch die untertanen auf den dörfern.

denſel-

Digitized by Google

denſelben die, bei ihnen, wolhergebrachten alten rechtmäſigen gewonheiten, vermöge der, bei ihrer huldigung, ihnen geſchehenen zuſage, zugleich beſtätiget und ſie, bei deren fernerm gebrauche, aus vergunſt, ruhig gelaſſen, welches in der reformation andern teile titel 4. §. 2. bedächtlich wiederholet und mit einem beſondern beiſpiele des ihnen zugelaßenen abtribrechtes, ſo auf den dorfſchaften, gleichwie in dieſer ganzen benachbarten gegend, von alters hergebracht, in unſerer ſtadt aber, da es in den kaiſerlichen rechten ausdrücklich verboten, abgeſchaffet worden, merklich beſtätiget zu finden, als hievon der erſte band der anmerkungen ſ. 500. folg. nebſt ſ. 486. folg. umſtändlicher nachzuſehen, dem auch das in obbelobten Herrn Dr. **Mors** probeſchrift de jure protimiſeos in urbe & agro Francof. uſit. p. 37. ſeq. hievon angezogene hinzuzufügen iſt, wie dann in der vorrede der nürnberger reformation ein gleicher ausdruck zu finden, darin etliche von derſelben abgehenden gebräuche den dortigen dorfſchaften, aus vergunſt, gelaſſen und beſtätiget worden, daher auch der Verfaſſer der anmerkungen über dieſelbe ſ. 104. die damit übereinſtimmenden worte unſerer vorrede zugleich mitangefüret und, wie dadurch die beſtätigung ſolcher alten gebräuche angedeutet werde, angemerket hat. Auſer dieſem ſind noch viel andere landesbräuche und gewonheiten mer, von welchen, weil ſie entweder abgeſchaffet worden, oder ſonſt in der ſtadt nicht bekant noch bräuchlich ſind, ſondern nur, bei den land- und feldſachen, ſich allein begeben können, in unſerer reformation keine eigentliche verordnung geſchehen iſt, die aber entweder nach eines ieden dorfes eigenen wolhergebrachten gebräuchen, oder in deren ermangelung, nach der vorſchrift des ſolmiſchen landrechtes, indem ſie mit den darin enthaltenen und lange zeit, vor deſſen abfaſſung, in übung geweſenen landbräuchen meiſtens übereintreffen, gemeiniglich entſchieden zu werden pflegen, wie dann bereits oben ſ. 74. folg. angefüret worden, daß man, bei den hieſigen dorfſchaften, in vorkommenden landſtreitigkeiten und wann in unſerer reformation hierin nichts gewiſſes verordnet, nach masgab erwenten benachbarten landrechtes, ſich meiſtens zu richten pflegt, als der hievon ſ. 74. f. angezogene ratſchlus von 1726 hierin klare verordnung tut und auch in der vorrede über den erſten band der anmerkungen ſchon einiges davon angefüret ſtehet. Endlich wird den ausländiſchen, ſo in dieſer ſtadt rechtlich oder auſerhalb rechtes zu handeln haben, die beobachtung und haltung dieſer erneuerten reformation ausdrücklich anbefolen, ſo auch gleich im anfange dieſer vorrede eben ſo geſchehen, wann in den worten, » desgleichen allen » denen, ſo in dieſer ſtadt zu handeln, zu tun und auch zu rechten haben, die er» richtung unſers erneuerten ſtadtrechtes kund und zu wiſſen getan wird,» indem dieſer ausdruck von keinen andern, als den ausländiſchen, da kurz vorher der bürger, beiſaſſen und einwoner, auch derer, ſo der hieſigen obrigkeit und der ſtadt gebiete untertan ſind, beſonders gedacht worden iſt, verſtanden werden kan, wie dann auch dieſes im fortgange ſotaner vorrede alſo wiederholend ausgedrucket ſtehet, wenn es unter andern daſelbſt heiſet, » daß allen ausländiſchen, ſo mit oder gegen derſelben (nämlich der hieſigen bürgerſchaft, beiſaſſen, einwoner und untertanen) oder ſie » ſonſt unter ſich ſelbſt in dieſer ſtadt Frankfurt in oder auſer rechtes zu handeln » haben, » dieſe erneuerung und verbeſſerung der alten reformation, zu beſſerer nachrichtung, vorgenommen und in druck gegeben worden ſei, wie ebendergleichen

Auſer etlichen ihnen beſonders beſtätigten bräuchen.

Von andern landbräuchen und dem nuzen des ſolmiſchen landrechtes hierin.

Ob und wie fern die ausländiſchen dieſer reformation nachleben müſſen?

Digitized by Google

in der reformation selbst, als im andern teile titel 12. §. 2., bei den mit den hiesigen juden zu schliesenden handlungen, besonders wiederholet worden, daß so wol den alhiesigen als ausländischen zum besten, das vornemste aus der judenstättigkeit, ihr gewerb und handtierung betreffend, diesem 12ten titel einverleibet worden, damit dieselben eine gehörige nachricht und wissenschaft davon hätten und man darnach desto besser sich richten, auch niemand desfals, mit einiger unwissenheit sich entschuldigen könte, als davon die erste fortsezung der anmerkungen s. 141. folg. weiter nachgelesen werden kan. Da aber oberwenter wiederholte ausdruck, ausländische, noch in viel anderen stellen der reformation mer vorkomt und das wort fremde hinzugesezet worden, indem beide z. e. im ersten teile tit. 1. §. 3. tit. 6. §. 2. tit. 11. §. 1. tit. 12. §. 1. zweiten teile tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 11. sechsten teile tit. 2. §. 3. 4. tit. 6. §. 1. zehenten teile tit. 1. §. 10. tit. 5. §. 3. tit. 6. §. 4. zusamengefüget zu finden; überdis auch das lezte wort in der reformation öfters allein vorkomt, man sehe davon unter andern den ersten teil tit. 9. §. 1. tit. 11. §. 1. 2. so ist im ersten bande der anmerkungen s. 104. folg. die eigentliche bedeutung dieser zweien wörter umständlich erkläret, auch ob und wie solche ausdrücke voneinander unterschieden und welche personen hiedurch, nach beschaffenheit unserer reichsstadt, alhier eigentlich angezeiget werden, angefüret worden. Ob es nun sonst bekantlich wol an dem und auser zweifel ist, daß alle gesezе, statuten und ordnungen den eines ieden landes oder gebietes angehörigen und untertanen, ordentlicher weise, nur allein erteilet werden und dieselben eigentlich verbinden, weiters aber oder auser der gesezgeber gebiete und obrigkeit, ihre gewalt sich keinesweges erstrecket, mithin solche gerichtsbarkeit blos allein an den untergebenen, dahingegen wider die fremde und ausländische, da diese an jene keinesweges gebunden sind, auch von ihnen dergleichen befele und ordnungen ungestrafet aus der acht gelassen werden können, gar nicht ausgeübet werden mag, folglich derjenige, dessen gerichtsbarkeit an dem orte, wo die sache gefüret wird oder wegen der sache, worüber man streitet; oder über beide streitende parteien oder den beklagten allein, folglich in allen diesen fällen gegründet ist, eigentlich der gehörige und rechtmäsige richter heiset und demselben an dem orte über die personen und sachen, welche ihm unterworfen sind, der gerichtstand oder gerichteszwang zustehet, wie solches alles auch von den hiesigen stadtgesezen mit bestem grunde gesaget werden mag, daß ordentlicher weise denselben niemand, als die hiesigen bürger, beisassen und einwoner, wie auch die in der stadt gebiete sich aufhaltenden untertanen, nachzuleben und sie aufs genaueste zu befolgen schuldig sind, daher auch dieser vorbericht an dieselben vornämlich und eigentlich gerichtet und abgelassen worden ist: so können sich iedoch hiebei so viel verschiedene merkwürdige fälle ereignen, darin das ieztgemeldete seine mannigfältige abwege und einschränkungen erlanget, daß solche ausländische, an die beobachtung dieser gesezе und statuten, auf gewisse art und wann sie anders alhier recht erhalten wollen oder ihre handlungen für giltig erkennet werden sollen, allerdinges sich zu halten verpflichtet sind. Und da dieses, bei allen, in einem lande oder einer stadt, ergangenen gesezen und ordnungen seine richtigkeit hat und auf seinen guten gründen, wie unten weiter vorkomt, beruhet: so ist eben nicht nötig, daß solches in selbigen ausdrücklich gemeldet oder sie auch auf die fremde besonders gezogen wer-

Ob fremde und ausländische einerlei?

Es sind viel fälle, darin die fremde an die beobachtung der hiesigen reformation gebunden.

Ob es nötig, daß die ſa-

Digitized by Google

werden müſſen, ſondern dieſes, wann es, als wie in unſerer vorrede wirklich geſchehen, um einer mereren vorſicht willen, damit die ausländiſche mit derſelben unwiſſenheit ſich deſtoweniger entſchuldigen mögen, beobachtet worden iſt, als auch ein gleiches in der vorrede des ſolmiſchen landrechtes, bei den rechtlichen handlungen, zu finden, daher die vom verfaſſer der anmerkungen über die nürnberger reformation angefürte urſache, daß dieſes wegen der in meszeiten alhier häufig ſich einfindenden fremden geſchehen, eben für kein gegründeter und alleiniger bewegungsgrund angeſehen werden mag. Weil nun ſo viele alte als neuere rechtsgelerte dieſe wigtige ſache, auf verſchiedene weiſe abgehandelt und hierin ſo mannigerlei widereinander laufenden meinungen beigebracht haben; ja die regeln, ſo von einigen um mererer deutlichkeit willen desfals zum grunde haben geleget werden wollen, mit ſo vielerlei abfällen und einſchränkungen begleitet worden ſind, daß man, was bei ienen übrig bleiben ſol, kaum mer erkennen kan, ſondern darin gemeiniglich lauter ungewisheit herauskomt und daher dieſes alles alhier umſtändlich an und auszufüren alzuweitläuftig fallen wird: ſo ſollen jezo nur die vornemſten und wigtigſten fälle und fragen hievon, ſo weit oberwente worte unſerer vorrede ſo wol, als die reformation an verſchiedenen ſtellen ſelbſt anleitung und gelegenheit geben und die auch im gemeinen leben am meiſten vorzukommen pflegen, gehörig berüret und, ſo viel in der kürze möglich iſt, erleutert werden. Alſo wird, an obgemeldetem orte der vorrede, der **rechtlichen handlungen**, ſo ausländiſche entweder gegen hieſige bürger und einwoner, oder ſie unter ſich ſelbſt, alhier zu füren haben, zuerſt gedacht und müſſen daher dieſelben, nach der vorſchrift des im erſten teile der reformation weitläuftig verordneten gerichtlichen proceſſes, ſich hierin richten, mithin auch den im erſten titel §. 1. f. verordneten unterſcheid entweder am gerichte oder ſchöffenrate, nach beſchaffenheit ihrer zuſprüche und foderungen oder der ſachen ſelbſt, wann ſie nämlich, one einen rechtlichen proces, abgetan werden können, zu handeln genau beobachten. Bei welchen lezten handlungen iedoch dieſer unterſcheid zu bemerken iſt, daß diejenigen rechte, die der perſon ledig und beſtändig anhangen, folglich ihr die beſondere eigenſchaft mitteilen, nur bei der obrigkeit, welcher ein ſolcher fremde, ordentlicher weiſe, untergeben iſt, verrichtet werden können, als z. e. die aufname an kindesſtat, jargebung, erteilung der ehelichen und rechten geburt, erlichmachung und dergleichen dahin gehören; dagegen andere, als die teſtamentes und ſchenkungsinſinuationen oder überlieferungen, beſtätigungen und ſolche geſchäfte mer, vor aller obrigkeit, geſchehen können, Cocceji diſp. de fundat. in territ. poteſt. tit. 7. §. 13. & in controv. jur. ad Lauterb. tit. de jurisd. q. 2. Hert in diſp. de colliſ. leg. ſect. 4. §. 5. 8. wiewol bei den Deutſchen ſolche handlungen der wilkürlichen gerichtsbarkeit nirgends anders, als vor ihrer ordentlichen obrigkeit und richtern, wirklich vorgenommen wurden, wie dis, aus den beiſpielen der einkindſchaften, verkaufungen liegender güter, beſazungen und anderer ſolchen wigtigen handlungen mer klar zu erſehen iſt, davon in der ganzen reformation und den anmerkungen hin und wieder vieles vorkomt, ſiehe den Hrn. geh. Rat Eſtor im zweiten teile des gemeinen und reichsproceſſes §. 12. Sonſt iſt das obangefürte, aus gleichmäſigen urſachen, ſo wol auf die, in neuern zeiten, ergangenen verſchiedene verbeſſerten procesordnungen, als auch das, heutiges tages, vor

ruten auf dieſe beſonders gerichtet werden.

Wie die fremde, in anſehung der rechtlichen handlungen, der reformation folgen müſſen.

Die der perſon anklebenden handlungen können nur vor der obrigkeit der wonung geſchehen.

Ob dagegen andere vor aller obrigkeit, als z. e. die teſtamentes-überlieferung. u. a. m.

Ob die fremde auch die hieſige procesord-

Digitized by Google

nungen beobachten müssen?

der referir gewönliche rechtsverfaren zu erweitern, weil die fremden demjenigen gerichtstande, mithin dessen dabei vorgeschriebenen ordnungen und feierlichkeiten, wo sie rechtliche hilfe suchen, sich zu unterwerfen schuldig sind, es mag gleich der kontrakt oder andere handlung geschlossen oder geschehen sein, wo sie wollen und genieset kein einziger kläger die geringste ausname davon, Herr Riccius von stadtgesezen seite 517. 541. welches auch, auf die begerung und erkennung der hilfesvolstreckung, zu erweitern ist, obgleich, im falle die zu volstreckenden güter in einem andern gebiete gelegen, derselben obrigkeit solche nicht nach der vorschrift, woselbst die rechtfertigung gefüret und iene erkennet worden, sondern ihrem eigenen gerichtesbrauche gemäs, volziehet und bewerkstelliget, Mev. ad jus Lub. quaest. praelim. 4. num. 6. sq. quaest. 6. num. 35. sq. Hert de collis. leg. sect. 4. §. 10. 70. 73. als auch hiehergehören mag so wol dasjenige, was im 11ten titel §. 1. 2. verordnet, daß ein bürger einen fremden oder ein fremder einen andern fremden, wann er in unserer stadt betreten wird, sachen halber, die entweder alhier contrahiret und geschlossen oder die zalung hier zu tun versprochen worden, rechtlich ansprechen und entweder vor das gericht oder die bürgermeisterlichen verhöre gebieten lassen kan; desgleichen, wann nach masgab des 12ten titels, solche fremde und ausländische entweder persönlich oder deren güter, vermöge der hiesiger stadt erteilten kaiserlichen freiheiten, mit arreste und kummer beleget werden können, als in erstgedachtem 12ten titel, wie es damit gehalten werden sol, mithin auch die fremde, in solchem falle, darnach sich richten müssen, eine umständliche verordnung geschehen ist, da dis alles unten in den anmerkungen über beide titel weitläuftiger erkläret und ausgefüret worden. Ingleichem wird im ersten teile tit. 42. §. 7. den ausländischen anbefolen, bei der von ihnen, gegen hiesige rechtssprüche, ergriesenen berufung, die vorgeschriebenen feierlichkeiten zu beobachten, weswegen die procuratores sie hievon gehörig unterrichten sollen, wie man in den anmerkungen daselbst weiter ausgefüret hat. Sonst ist es eine gar löbliche sache, wann den fremden eine baldmöglichste gerechtigkeitshilfe wiederfäret und ihre sachen, vor anderen, auf das kürzeste abgetan werden, wie dergleichen billige und freundschafteliche verordnungen Herr Riccius von den stadtgesezen s. 518. f. angefüret, ja an den orten, wo das lübsche recht gilt, wird den fremden, zu besserer aufname der handlung, auf das schleunigste zu ihrem rechte verholfen, Steins abhandlung des lübschen rechtes, dritter teil s. 18. auch sind im 10ten titel §. 5. von den vorgeboten in meszeiten und im 47ten titel §. 2. einige gute spuren hievon zu finden, wie dann bekant ist, daß bei den Deutschen, in ältern zeiten, die fremde oder gäste ein geschwinders recht, als andere genossen hatten, weil sie die gerichte nicht so abwarten konten, welches man das gastrecht hies, davon Schotel in seinen alten deutschen rechten s. 362. f. besonders handelt, solches aber, nur bei den schuldklagen, vornämlich stat gefunden haben sol, Hauschild von der gerichtsverfassung der Deutschen s. 159. folg. davon unten ein mereres wird angemerket werden. Wann hierauf in unserer vorrede der übrigen und auserrechtlichen handlungen meldung geschiehet: so sind die kontrakten und andere darunter verstandene händel, als z. e. welche die fremde entweder mit den einheimischen oder andern fremden alhier treffen und schliesen, vornämlich hieher zu rechnen, bei welchen sie, nach den hiesigen statuten und gewonheiten,

Wie es damit, in ansehung der hilfesvolstreckung, bewand?

Wie fern ein bürger einen fremden oder dieser wieder einen fremden hier belangen und arestiren kan?

Die fremde müssen bei ihren berufungen die hiesigen feierlichkeiten beobachten.

Denselben sol ein schleuniges recht wiederfaren.

Als dis bei den Deutschen vor alters geschehen.

Wie es mit

heiten, in alle wege sich zu richten, auch die hierin vorgeschriebenen stücke und feierlichkeiten genau zu beobachten haben, wann sie anders für giltig erkennet werden, auch jene ihrer kraft und wirkung sich zu erfreuen haben und sie gebrauchen wollen, selbige mögen nun gleich von den gemeinen rechten abgehen oder denselben noch dazu gesezet worden sein, indem bekantlich die geseze und statuten des ortes, woselbst die handlungen geschlossen worden, iederzeit in betrachtung gezogen werden, mithin die diese händel schliesenden teile, als solche, die denselben sich ganz gemäs verhalten und in ihrer ansehung der gerichtsbarkeit oder obrigkeit, als zeitliche untertanen, sich haben unterwerfen wollen, anzusehen und daher selbige aufs genaueste zu befolgen schuldig sind, wie Mev. in d. l. quaest. 4. n. 9. 12. seqq. quaest. 6. n. 41. quaest. 9. n. 3. seq. schön ausgefüret und mit verschiedenen merkwürdigen beispielen erleutert hat Gert in disp. de collis. leg. sect. 4. §. 4. 10. Reinhard in disp. de juris non scripti. extra territ. efficentia §. 16. n. 84. seq. Herr Riccius von den stadtgesezen s. 350. folg. Weshalb auch, wie oben s. 71. 82. schon gemeldet, im andern teile der reformation tit. 12. §. 2. eben so wol den ausländischen, gleichwie den hiesigen bürgern und einwonern, bekant gemachet worden, wie selbige, wann sie mit den hiesigen juden zu handeln gedächten, der diesen lezten vorgeschriebenen und im obigen titel eingerückten judenstättigkeit gemäs, sich zu verhalten verpflichtet wären, wann sie anders deren giltigen kraft genieſen wolten, davon siehe die erste fortsezung der anmerkungen s. 141. f. Woraus also folget, daß dergleichen errichtete kontrakten und handlungen, nach demjenigen statute, wo sie zum stande gekommen, beurteilet werden müssen, ihre daraus folgende giltigkeit und wirkung nach sich ziehen und überal also dafür erkennet werden, wie bereits oben s. 82. f. gemeldet, welches iedoch nur von denjenigen wirkungen, die aus solchen kontrakten eigentlich entspringen, zu verstehen, dagegen dieses auf andere duserliche und zufällige folgen derselben keinesweges zu erweitern ist, sonst die fremde gar zu hart beschweret würden, wie Mev. d. l. n. 18. seqq. Gert d. l. §. 10. seq. &c. 51. gar wol angemerket haben und etwa mit folgendem beispiele schön erleutert werden kan, wann nach der reformation im dritten teile tit. 7. §. 12. folg. 20. bekant ist. wie darin verordnet, daß, bei den gemeinen kaufhändeln und handwerkern, die frau ihres mannes gemachte schulden mitbezalen mus, auch, ehe und vorher dis geschehen, das ihrige nicht herausziehen darf; im falle nun ein fremder alhier gehandelt oder einen kontrakt geschlossen hätte und dessen eheweibes güter alhier verkümmert worden: so wäre dieser sal gar nicht, nach den hiesigen rechten, weil der handel hieselbst getroffen worden, zu entscheiden, mithin diese ehfrau zur zalung keinesweges verbunden, indem diese verbindlichkeit nicht aus dem kontrakte oder handel selbst, sondern der in unserer reformation, bei solchen eheleuten, statfindenden gütergemeinschaft herrüret, weshalb es hierin blos nach den rechten, wo der fremde eigentlich zuhause ist, gehen mus. Sonst füret auch Mev. d. l. num. 20. seq. und mit ihm Gert in dict. disp. §. 10. an, daß dergleichen fremden und ausländischen, wo sie eine warscheinliche unwissenheit solcher statuten für sich haben, in fällen, da sie durch deren unterlassung alzuser verlezet würden, die wiedereinsezung in den vorigen stand zu statten käm; allein da dieselben hiedurch, von aller verbindung, sich gar leicht losmachen könten: so wäre mit derselben statgebung ser behutsam zu verfaren, damit nicht durch deren misbrauch, die

den fremden, wegen der auserrechtlichen handlungen, alhier bewand?

Wie die mit den juden handelnden fremde, nach der reformation und der stättigkeit sich zu richten?

Ob die kontrakte und andere händel nach dem orte, wo sie zum stande gekommen, zu beurteilen?

Ob eines hier handelnden fremden ehefrau nach den hiesigen rechten etwa zu richten?

Ob bei fremden die unwissenheit der rechte stat findet?

Digitized by Google

verordnungen verspottet und zunichte gemachet werden, Herr Riccius von stadtgesezen f. 415. folg. Da auch den fremden in unserer stadt liegende und dafür geachtete güter eigentümlich zu besizen und zu haben ausdrücklich verboten ist, wie solches in gar vielen reformationstellen, absonderlich im andern teile tit. 3. §. 6. §. 10. und die ursachen davon in den anmerkungen daselbst f. 348. mit mererem nachzusehen sind: so werden deswegen alle mit denselben getroffene käufe und verkäufe oder andere handlungen in der reformation zweiten teile titel 1. §. 12. völlig untersaget und selbige, nach der vorigen reformationstelle, für ganz unkräftig erkennet, ja die übertreter dieses verbotes sind in die daraufgesezte strafe verfallen, als davon im ersten bande der anmerkungen f. 105. folg. 107. 301. folg. weitläuftig gehandelt worden, wie dann in der reichsstadt Nürnberg dergleichen vorsezlich und wissentlich an fremde veräuserte güter, dem obrigkeitlichen fiscus oder gemeinen gute, unentgeltlich anheimfallen sollen, Herr Riccius in besagtem werke f. 569. Ferner, obgleich in der reformation andern teile tit. 18. §. 7. den ausländischen die insäze auf liegende güter, iedoch auf eine gewisse mase, giltig geschehen mögen: so wird ihnen doch solches von langen zeiten her nicht mer gestattet, sondern es ist daselbe in verschiedenen neuen ratesordnungen ausdrücklich verboten worden, wie im ersten bande der anmerkungen f. 350. folg. und in der ersten fortsezung f. 425. folg. das weitere hievon angefüret zu finden, und dabei f. 427. erwenet, daß heutiges tages den fremden noch wol erlaubet sei, insäze über die farende habe zu machen. Weil es iedoch sich zutragen kan, daß ihnen dergleichen liegende güter, durch einen lezten willen, vermächtnis, erbschaft oder auf andere weise zufallen können: so werden sie in der reformation sechsten teile titel 6. angehalten, solche, binnen einer jaresfrist, in eines bürgers hände wiederzubringen, siehe davon den ersten band der anmerkungen f. 108. 352. folg. zweite fortsezung f. 280. folg. und die dritte fortsezung seite 137. folg. mit merem, welchen verordnungen und beschwerden die fremde, wann sie anders alhier einen nuzen suchen wollen, sich allerdinges völlig unterwerfen müssen, Mev. d. l. q. 4. n. 29. 38. Gail. 2. obs. 124. Wie aber sonst die alhier sich aufhaltenden fremde entweder der alhier geschlossenen kontrakten und handlungen oder nur versprochenen zalung halber, vor dem hiesigen gerichte, belanget oder, vermöge der kaiserlichen freiheiten, überhaupt bekümmert werden können? Dieses zeigen die schon oben f. 84. folg. davon angezogenen reformationstellen, als der 11te titel §. 1. 2. und 12te titel gar deutlich an und beziehet man sich desfals auf die alda beschehenen anmerkungen, woselbst diese materie volständig erleutert zu finden ist. Ferner gehöret auch hieher, daß diejenigen fremde, so auf die, in unserer reformation, vorgeschriebene weise, nämlich vor dreien Ratesgliedern, testiren wollen, daß aber von ihnen dieses giltig geschehen könne, solches ist in der zweiten fortsezung der anmerkungen f. 234. folg. aus besondern statuten gründlich ausgefüret worden, auch schuldig sind den deswegen, bei solchen lezten willen, vorgeschriebenen ordnungen völlig nachzuleben, wie dis in dieser zweiten fortsezung seite 229. folg. mit einem aus dem statute von 1583 vorgebrachten merklichen beispiele, da ein jeder fremde und einheimische, es sei mannes- oder weibesperson, so also ein testament machen wil, den alhiesigen milden stiftungen etwas verschaffen mus, gar schön erleutert und bestätiget zu finden, daß auch fremde dieser ordnung hierin

Alle mit den fremden über liegende güter geschlossenen handel sind ungiltig.

Ob ihnen insäze gegeben werden können?

Wie, wann ihnen durch erbfälle solche zufallen?

Von der hiesigen fremden belangung oder kümmerung vor gerichte.

Was sie, bei der nach der reform. geschehenden testirung zu beobachten?

sich

Digitized by Google

sich fügen müssen. Und da hiernächst die erbfolge one testament, absonderlich der eheleute ihre betreffend, nach dem unterscheide der land- und stadtrechte, stark abwechselt: so werden, bei selbiger, diejenigen rechte eigentlich in betrachtung gezogen, wo der verstorbene zulezt seine ordentliche wonung gehabt, ausgenommen die unbeweglichen und dafürgeachteten güter, als welche, nach des ortes rechten, wo sie gelegen, zu beurteilen sind und die erbfolge darnach einzurichten ist; daher geschiehet es auch, daß, wenn der verstorbene an verschiedenen orten und gerichten güter hinterlassen hat, selbige von ihm, nach eines ieden ortes rechten und statuten, also auf mannigerlei weise, beerbet werden, mithin ein einziger mensch auch deswegen ganz verschiedene erben, auser dem falle des testamentes, haben kan, wie es, bei der erbfolge der eheleute, auf gleiche weise, sich verhält, wo sie nicht in den ehegedingen oder ihren lezten willen ein und das andere besonders versehen haben, Hr. Riccius von stadtgesezen s. 357. 597. deswegen ein richter, so die gehörige gerichtsbarkeit über eine sache hat, nach den rechten und gewonheiten, die bei seinem gerichte hergebracht sind, sprechen kan und mus; gehet aber sein urteil auf die auswertsgelegenen güter und daselbst haben andere rechte stat, z. b. bei der erbfolge, dem concurse oder zusamenlaufe der gläubiger wegen ihrer ordnung, darin ein ieder gebracht werden sol: so ist der auswertige richter, weil etwa der verstorbene erblaser anderwerts gewonet oder der gemeinsame schuldner gleichfals anderswo sein heimat gehabt, bei den, unter seiner gerichtsbarkeit, gelegenen gütern fremde rechte gelten zu lassen nicht schuldig, sondern kan vielmer, wenn wegen derselben anfrage komt und darüber streit vorfält, nach den rechten seines ortes sich richten und vermöge selbiger einem ieden auswertigen und einheimischen, der etwas zu fodern hat, ein gleiches recht wiederfaren lassen, davon siehe Dr. Steins abhandlung vom lübschen rechte zweiten teil s. 144. folg. wo diese materie schön ausgefüret zu finden. Sonst werden auch die beweglichen güter und schuldfoderungen gemeiniglich, zu obiger regel, gerechnet und es geschiehet die erbfolge nach den rechten, wo der verstorbene gewonet hat, obgleich, in ansehung der lezten, nach unserer reformation, ein anders stat zu haben scheint und daher der fremden ihre alhier stehende schulden, nach den hiesigen rechten, zu beurteilen wären, als dis in der zweiten fortsezung s. 445. folg. mit merem gründlich dargetan worden. Wie auch sonst die ausländische von den ihnen alhier, durch erbschaft, zugefallenen gütern die nachsteuer oder den zehenten pfenning zurückzulassen und zu geben schuldig sind; davon ist in der reformation sechsten teile tit. 6. §. 4. ein mereres verordnet und im ersten bande der anmerkungen s. 272. folg. weitläuftig gehandelt worden, dem auch die dritte fortsezung der anmerkungen s. 144. folg. hinzuzufügen. Wie ferner ausländische erben, wegen der ihnen alhier zugefallenen erbschaften, bei dem hiesigen gerichte zurecht stehen müssen; hievon ist die reformation im sechsten teile titel 2. §. 3. 4. die dritte fortsezung der anmerkungen s. 36. folg. und was bald unten davon vorkomt, weiter nachzusehen. Hiernächst werden auch fremde und ausländische, durch ihre alhier begangene verbrechen und missetaten, wann sie persönlich betreten werden, der hiesigen obrigkeit und gerichtsbarkeit unterworfen, da solche ihre frevel und böse taten, zur wiedererstattung des dadurch gegebenen öffentlichen ärgernisses, der verleztен algemeinen ruhe und sicherheit, folglich so wol zu ausste-

Nach welchem rechte es mit der erbfolge, sonderlich der eheleute, wegen der liegenden güter, zu halten?

Ob und wie weit die gerichtsbarkeit auf die auswertigen güter in solchen und andern fällen sich erstrecket?

Wornach die erbfolge, wegen der von fremden alhier stehenden schulden, zu richten?

Nachsteuer der fremden von den hier geerbten gütern.

Bestrafung der fremden, so alhier ein verbrechen ausgeübet.

hung

Digitized by Google

hung der auf ſolche verbrechen geſezten ſtrafen, als dem hierunter beleidigten teile ſchuldiger genugtuung, ſie verbindlich machen, und auch niemand, mit einiger unwiſſenheit, desfals ſich entſchuldigen mag. Dieſer gerichtſtand des verbrechens iſt nun bekantlich an ſich gegründet und wird überal beobachtet, Cocceji in diſp. de fundata in territor. poteſt tit. 4. §. 11. 12. 19. obgleich ein ſolcher frevler auch von ſeiner obrigkeit, über alle begangene verbrechen, ſie mögen ausgeübet ſein, wo ſie wollen, belanget und geſtrafet werden kan, doch daß auch hiebei der vorgang oder, wo der proces zuerſt angefangen, ſtatt findet, Cocceji in dict. diſp. tit. 4. §. 9. wie dann von dieſem gerichtſtande ſo wol überhaupt, als demjenigen beſonders, unter welchem ein miſſetäter ergrieſen worden, über die in einem andern lande begangenen verbrechen zu erkennen Herr Dr. Joh. Martin Ruppel, unter dem vorſize des berümten göttingiſchen rechtslerers, Herrn hofrates Böhmers, eine ſchöne probeſchrift de delictis extra territorium commiſſis gehalten und beider gerichtſtände begründung im §. 10. zur genüge dargetan, auch in den abſäzen 13. folg. nach welchen arten der verbrechen und darauf geſezten ſtrafen, da dieſelben, in Deutſchlande algemein oder nach deßen verſchiedenen provinzen und orten, ganz unterſchieden wären und abwechſelten, ein ſolcher richter zu verfaren habe, mit mererm gründlich anund ausgefüret hat. Wie dann auch in unſerer reformation 10ten teile tit. 6. §. 5. ſolcher fremden todſchläger gedacht wird, daß wider ſie der peinliche proces angeſtellet werden kan und ſol; dagegen, wo dieſelben ausflüchtig geworden und man deren aufenthalt nicht wiſſen kan, mit ſolcher rechtfertigung ſo lange in ruhe geblieben werden ſol, bis man die täter wieder finden wird, als davon die dritte fortſezung der anmerkungen ſ. 874. weiter nachzuſehen, wie auch hieher gehöret, was im vorhergehenden 5ten titel §. 3. von den freunden eines alhier entleibten fremden ſtehet, daß ihnen, da ſie weit von hier geſeſſen wären, ein ſolcher todſchlag bekant gemachet werden ſol, um über die anſtellung der peinlichen anklage wider den täter ſich gehörig erklären zu können, wie dieſes ebenfals in erſterwenter dritten fortſez. der anmerk. ſ. 853. f. zur genüge erleutert worden iſt. Ob nun ſchon das vom gerichtſtande des verbrechens bisher angefürte Mevius in dict. quaeſt. praelim. 4. num. 11. gleichfals für gegründet hält: ſo ſezet er doch, wegen der in den ſtatuten auf die verbrechen angeſezten ſtrafen hinzu, daß zwar ſelbige einem fremden in ſolchen verbrechen, welche ſo wol in den gemeinen als allen andern land- und ſtadtrechten oder durch eine algemeine gewonheit verboten und mit einer gewiſſen ſtrafe beleget werden, wol angeſezet werden mögten, wenn auch gleich dieſe im ſtatute verordneten beſonderen ſtrafen härter und den fremden unbekant wären, Herr Riccius von den ſtadtgeſezen ſ. 416. aber von anderen und in einem ſtatute angeſezten beſonderen ſtrafen, von welchen in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 882. f. ſchon verſchiedenes angefüret worden, ein ſolcher fremde miſſetäter, wegen derſelben unwiſſenheit, zumal wenn er gar nicht lange an einem ſolchen orte ſich aufgehalten, wol entſchuldiget werden und befreiet bleiben könte. Allein ob dergleichen einſchränkung und unterſcheid, nach der hieſigen reformation, angehen könne? Daran iſt wol mit grunde zu zweifeln, weil in unſerer vorrede auch den ausländiſchen ausdrücklich anbefolen wird, dem inhalte der erneuerten reformation, bei vermeidung der darin enthaltenen und angeſezten ſtrafen, ſich gemäs zu verhalten, dagegen

Von den beiden verbrechen ſtat findenden gerichtſtänden.

Rechtliches verfaren alhier gegen fremde und auch ausflüchtige todſchläger.

Von der peinlichen klage eines alhier entleibten fremden.

Ob den in ſtatuten verordneten ſtrafen auch die fremden verbrecher unterworfen?

Digitized by Google

gegen von ihnen einige unwissenheit, eben nicht so gleich und one ser tristige ursachen, vorgeschüzet werden mag, weil einem solchen behelfe und beschönigung, wie in dieser vorrede ausdrücklich stehet, durch ausgehung und druckung dieser reformation satsam wäre begegnet worden und solche auch den ausländischen, zu einer besseren nachricht und befolgung, dienen könte; woraus also von sich selbst folget, daß, nach masgab des ieztangefürten, mit einiger nachlassung solcher strafen, in ansehung eines fremden, gar behutsam zu verfaren und solche, one wigtige und rechtmäsige ursachen, nicht wol zu gestatten ist, wie bereits oben s. 80. folg. von der vorschüzung der unwissenheit der statuten überhaupt angefüret worden, oder es mögen selbige höchstens, nach gelegenheit und beschaffenheit der person und sachen, vom richter, auf ein billiges, gemäßiget werden, wiewol es auch zuweilen geschiehet, daß, nach befindenden umständen, diese unwissenheit mit dem eide erhärtet werden kan, Herr Riccius in besagtem werke s. 417. In der reformation werden nun viele solcher besonderen strafen hin und wieder gemeldet, mit welchen auch meistenteils die nichtigkeit und ungiltigkeit der handlung selbst verknüpfet ist. Es gehören aber, auser den vorhin angezogenen und in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 882. verzeichneten peinlichen lebens- und leibesstrafen, noch die im zehenten teile titel 1. befindlichen verschiedenen bürgerlichen bussen und geldstrafen, wie auch die im zweiten titel §. 21. stehende taxordnung der frevel vornämlich hieher, denen noch, zur erleuterung des iezo gemeldeten, das in der reformation zweiten teile titel 3. §. 6. enthaltene besondere und oben s. 48. folg. schon angefürte beispiel hinzuzufügen ist, als darin die übertreter des daselbst stehenden verbotes, daß fremde und ausländische einige liegende und dafürgeachtete güter an sich bringen dürfen, nicht allein in die strafe der kaiserlichen freiheit gefallen, sondern auch alle deshalb getroffene gedinge ganz unkräftig sein sollen, welches auf beide teile so wol den fremden, der ein solches gut an sich zu ziehen gedenket, als den hiesigen, der daselbe an jenen zu übergeben trachtet, zu ziehen ist, als wovon und worin eigenlich diese strafe bestanden, im ersten bande der anmerkungen s. 301. f. mit mererem gehandelt worden. Also wird auch in der reformation sechsten teile titel 2. §. 4. einer strafe gedacht, in welche die ausländische, wegen unterlassener inventirung der ihnen zugefallenen erbgüter, nämlich zehen von iedem hundert gülden, verfallen sein sollen, siehe die dritte fortsezung der anmerkungen s. 43. Auser dem finden sich auch noch andere stellen in der reformation, darin die strafen auf nichts gewisses gesezet, sondern dem erkentnisse der Schöffen überlassen werden, da es dann hiebei auf das, nach gelegenheit der person und umstände der sache, eingerichtete richterliche gutfinden vornämlich ankomt. Item gehöret hieher der in der reformation dritten teile tit. 9. §. 4. folg. stehende fal, siehe davon die zweite fortsezung s. 177. Gleichwie aber die ausländische, in den bisher angezogenen fällen, an die verordnung unserer reformation ordentlicher weise gebunden und selbige in allen stücken zu befolgen schuldig sind, mithin von den hierausentstehenden und erfolgenden beschwerden sich keinesweges entschütten können: also ist es auch dagegen in der natürlichen billigkeit gegründet, daß ihnen alle, in eben unsern stadtrechte und ordnungen, überhaupt und one, wann etwa dieselben den alhiesigen bürgern und einwonern allein gegeben worden, enthaltene nuzen, woltaten und vorteilhafte

In der reformation stehen viel solcher besonderen strafen.

Den strafen, daß fremde keine liegende güter alhier besizen dürfen, sind auch fremde unterworfen.

Strafe der fremden, wegen unterlassener inventirung.

Den fremden kommen auch die in der reform. stehenden vorteile,

Digitized by Google

gleich den hiesigen, zu statten.

teilhafte versehungen, gleichwie erstgemeldeten einheimischen, bevorab wann sie gemeinen rechtes sind, ordentlicher weise zu statten kommen, und sie selbiger sich bedienen können; daß solchemnach, wann in den hiesigen rechten, wegen des gerichtlichen processes, der besizungen, kontrakten und anderer handlungen, ein und die andere günstige und vorteilhafte verordnungen zu finden, die fremde, so als hier rechten, etwas besizen, handeln und sonst verrichten, ebendiese rechte und vorteile zu geniesen haben, weshalb auch in der reformation ersten teile titel 47. §. 2. gar heilsam ausgedrucket stehet, dahin bedacht zu sein und gebürliches einsehen zu haben, damit den fremden und ausländischen so wol, als den einheimischen und insgemein iederman so wol die billigkeit als das recht wiederfaren möge, ja ihre sachen, wie obgemeldet, vor anderen zuerst und schleunig abgetan werden sollen, wie dergleichen säze Mev. ad jus lub. in quaest. praelim. 4. num. 37. seqq. von der verordnung der statuten überhaupt gar wol angefüret und dabei num. 41. seqq. verschiedene abfälle hinzugefüget hat, als wann z. b. ein solches statut von den bürgern und einwonern etwas besonders verordnet oder in selbigem, zu ihrer gunst und vorteile, einiges vorkomt oder von ihrer person allein redet. Also ist zum beispiele unter andern in unserer reformation vierten teile tit. 2. §. 3. verordnet, daß niemand unter achtzehen jaren alhier testiren darf, mithin kan solches auf die alhier testirenden fremde gar nicht gezogen werden, sondern es mus hierin, nach derjenigen alters fähigkeit, die von ihnen in ihrer wonung und heimat erfodert wird, gehen, siehe die zweite fortsezung §. 287. es sei dann, daß die verordnung auf die alhier gelegenen güter gerade gegangen, da alsdann auf die vorschrift der hiesigen reformation gesehen und die darin gesezten testirjare genau beobachtet werden müssen, Hr. Riccius von stadtgesezen §. 542. folg. welcherlei abfälle aber unten noch mit einigen weitern beispeilen aus unserer reformation erleutert werden sollen. Daß aber sonst, in gedachter reformation, viele von obgemeldeter art der verordnungen enthalten; daran ist wol gar nicht zu zweifeln und sind alle diejenigen fälle hieher zu rechnen, darin unser stadtrecht solche rechtswoltaten überhaupt und one die ausländische davon auszuschliesen, hin und wieder verordnet hat, wiewol auch überdis einige von solcher beschaffenheit sind, darin dergleichen gunst und vorteile, in mererwenter reformation, auf die fremde besonders gezogen und erweitert zu finden, dann so wird z. b. im ersten teile tit. 6. §. 12. nebst tit. 40. §. 10. gemeldet, daß die fremde in den vorigen zeiten, gleich den hiesigen, ihre eigene monparn gehabt haben, so aber abgeschaffet worden, wovon die anmerkungen über diese stellen nachzusehen. Ferner ist im zwölften titel §. 17. den ausländischen, gleichwie den hiesigen kristen zu gut versehen, daß sie in den judenschulden und sachen auf ihren sabbatern weder besprochen noch bekümmert werden sollen, davon die anmerkungen daselbst nachzusehen. Nach dem 40ten titel §. 13. durften auch ausländische gelerte alhier die sachwalterschaft füren, nur daß sie die schriften, gleichwie die einheimische, unterschreiben musten; wie es aber heutiges tages damit beschaffen, davon siehe die anmerkungen daselbst. Ingleichem komt aldasjenige, was den alhiesigen, bei den berufungsachen, in den 42 und 43ten titeln, vermöge der darüber erlangten kaiserlichen freiheiten, zum besten verordnet, auch den ausländischen zu statten, indem in obangefürter stelle titel 42. §. 6. 7. derselben ausdrücklich meldung

Wo nicht wegen der bürger oder einwoner etwas besonders verordnet, z. b. bei der testirfähigkeit.

Fälle in der reform. die besonders auf die fremde zu ihrem vorteile gezogen worden.

Fremde dürfen von den juden auf ihren sabbatern nicht belanget werden.

Konten vor diesem hier sachwalter sein.

Ihnen kommen die be-

Digitized by Google

bung geſchiehet. Alſo haben auch ſelbige der rechtswoltaten, da man entweder bereits vor dem urteile oder auch nach demſelben, wann von den, zur ordentlichen berufung, unfähigen ſachen und fällen das rechtsmittel der aktenbeſichtigung ergriefen worden, um verſchickung der rechtshandlungen an auswertige rechtsgelerten zu einem rechtſpruche anſuchen kan, ebenfals ſich zu erfreuen, wie ſchon bei den 42 und 43ten titeln mit mererem angefüret, aber doch dabei zugleich erwenet worden, ob und mit welchem rechte die fremde, in ſo fern dieſe rechtswoltat auf den bürgervertrag ſich allein gründet, derſelben ſich bedienen könten. Von der den fremden gegönneten freiheit, nach vorſchrift unſerer reformation, ihren lezten willen aufzurichten, iſt oben ſ. 86. folg. bereits einiges angefüret; item wird denſelben in der reformation ſechsten teile tit. 1. §. 2. die wal eines von den zwenen bekanten und daſelbſt gemeldeten wegen, die erbſchaft anzutreten, ausdrücklich verſtattet, ſiehe davon die dritte fortſezung der anmerkungen ſ. 5. folg. Ob und wie ferner die ausländiſchen gläubiger, bei einem alhier entſtandenen zuſamenlaufe oder concurſe, zuzulaſſen und was ſie bei demſelben für ein recht genieſen? Davon iſt ſo wol in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 641. folg. als unten in den anmerkungen über den 49ten titel das gehörige angefüret zu finden. Von oberwenten abfällen aber, in welchen die fremde der, den alhieſigen bürgern oder einwonern, allein zu gut kommenden gerechtſamen und vorzüge ſich nicht bedienen noch anmaſen dürfen, ſind unter andern folgende davon, als die vornemſten, zu bemerken, als da in der reformation erſten teile titel 10. §. 1. 3. 4. 5. den bürgern und einwonern dreimal ans gericht geboten werden mus, ehe ſie zu erſcheinen ſchuldig: ſo ſollen dagegen, nach dem 11ten titel §. 1. die alhier ſich befindenden fremde, auf das erſte gebot ſo gleich erſcheinen, davon die anmerkungen daſelbſt nachzuſehen. Ingleichem gehöret auch hieher oberwentes verbot, daß ſie in alhieſiger ſtadt einige liegende und dafürgeachtete güter beſizen dürfen, ſondern davon ausgeſchloſſen werden, als aus den obenangefürten reformationſtellen, abſonderlich dem ſechsten teile titel 6. klar erhellet und auch dabei angezogen worden, wie ſie ſolche ihnen entweder durch teſtamente, erbſchaft oder ſonſt zugefallene güter in eines bürgers hand, binnen jaresfriſt, wieder übergeben und bringen müſſen. Ob und wie weit aber dieſelben ſotane güter ſelbſt beziehen, ſich alhier niederlaſſen und derwegen das bürgerrecht erhalten können? Davon iſt in der reformation im 6ten teile tit. 6. §. 3. verordnung geſchehen und ſolche auch im erſten bande der anmerkungen ſ. 269. f. und der dritten fortſezung ſ. 137. f. umſtändlich erleutert worden. Wann gleich in der reformation ſechsten teile titel 2. §. 2. 6. verordnet wird, wie die einheimiſchen erben, ſo wol in als auſer dem teſtamentesfalle, bei der einſezung in die güter, nur eine handgelübde tun müſſen, daß ſie, aller an die erbſchaft beſchehenden anſprüche und forderungen halber, zu recht ſtehen und dem erkanten folge leiſten wollen und es hierbei gelaſſen wird: ſo können die fremden erben dieſes vorrechtes ſich nicht anmaſen, ſondern müſſen, nach den abſäzen 3. 4. folg. noch über iezgemeldetes, nicht nur deswegen eine genugſame bürgſchaft leiſten, ſondern auch die ihnen zugefallenen güter, nach wirklich beſchehener erbeinſezung, ſo gleich reformationsmäſig inventiren laſſen, als hievon in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 38. folg. 42. folg. umſtändlicher gehandelt und in anſehung des erſten,

rufungsfreiheiten zu ſtatten.

Ob und wie weit auch das rechtsmittel um verſchickung der akten.

Von ihrem erbſchaftsantrite alhier.

Ob und wie fern ſie beim zuſamenlaufe der gläubiger zuläſſig.

Abfälle, darin ſie den hieſigen bürgern und einwonern nicht gleich kommen.

In anſehung der vorgebote.

Ob fremde die ihnen zugefallenen güter ſelbſt beziehen dürfen?

Sie müſſen vor ihrer erbeinſezung bürgſchaft leiſten.

Digitized by Google

nämlich einer zu leistenden genugsamen bürgschaft zugleich angefüret worden, wie man, wegen derselben überaus grosen beschwerlichkeit, da eines teils den fremden erben so wol aus ihrer unvermögenheit, als auch wegen mangel hiesiger freunden und bekanten, selbige gehörig aufzubringen und zu verschaffen, es entweder ganz unmöglich fält oder wenigstens viele mühe und kosten giebt, andern teils auch solche, wegen ihrer gar langen daure, fast unüberwindliche schwierigkeit verursachet, im gerichtesbrauche den daselbst gemeldeten weg der ediktalcitation oder algemeinen verkündigung, zumal wann die erben besonders darum anrufen, eingefüret hat und nach selbigem heutiges tags meistens zu verfaren pflegt, als die in ersterwenten anmerkungen s. 40. angezogenen schöffenbescheide vom 17ten april und 8ten maji 1752 das weitere hierin klar anzeigen. Wobei nur noch dieses anzufüren, daß bei gelegenheit der ersten streitsache so wol, als weil dergleichen fälle öfters alhier vorkommen, der in derselben gewesene Herr Referent, so wegen seiner grosen gelersamkeit und auch unermüdeten rümlichen fleises, um das gemeine stadtwesen so wol, als die beföderung der heilsamen gerechtigkeit, sich täglich verdienter machet, ein gelertes und gründliches bedenken aufgesezet und darin unter andern, um bei solchen fällen auf eine schickliche auskunft und mäßigung der in diesem punkte alzustrengen und mannigesmal unmöglich anzuwendenden reformation zu denken, zwene wege vorgeschlagen hat, deren erster in der in oberwentem schöffenbescheide bereits enthaltenen und in den anmerkungen seite 39. folg. weiter ausgefürten öffentlichen verkündigung, der andere aber darin bestanden, daß es zwar, bei der in der reformation vorgeschriebenen bürgschaft schlechterdinges, iedoch mit dieser einzigen mäßigung, gelassen würde, um solche nur auf jar und tag künftighin einzuschränken, nach verfliesung dieser zeit aber diese vorstandesleistung wiederum im insazbuche auszutun und niemand mer, mit seiner klage, alhier anzuhören, sondern an des fremden erben ordentlichen gerichtstand zu verweisen; welche aber mit dergleichen bürgschaft auf jar und tag aufzukommen nicht vermögeten oder solche nicht leisten wolten, die erbschaft, jar und tag über, in der stadt zu lassen und selbige in so lange einem obrigkeitlich zu bestellenden versorger, zur verwaltung, anzuvertrauen schuldig sein solten, hingegen nach ablaufe dieser zeit, ihnen solche ganz frei und one weitern vorstand zu verabfolgen wäre. Und da er überdis die rechtmäßigkeit beider wege mit vielen statlichen gründen bewäret und ausgefüret: so hat er doch, daß der lezte dem ersten um deswillen vorzuziehen sei, dafürgehalten, weil eines teils die gläubiger und ansprecher dabei merere zeit, als bei der öffentlichen verkündigung, zu hiesiger einklagung ihrer foderungen bekommen, andern teils mannigem erblasser, wann er bei leben wissen solte, daß er nach seinem tode von seinen erben eine solche verkündigung, one zu wissen, ob er einmal einige gläubiger oder anspruchsnemer habe, zu gewarten haben solte, ser verdrieslich fallen würde und endlich die einjärige verjärung onedem, auch nach unserm statute, nichts ungewönliches, sondern z. b. in der aufgift- und werschaftssache hergebracht wäre. Und obgleich vom Rate, nach verlesung dieses schönen bedenkens, am am 7ten april 1750 der schlus dahin erfolgete: » Solle man E. E. Schöffenrate überlassen, bei vorfallenheiten iedesmal » einen von den beiden, durch den Herrn Sindicum Schudt, (so obbelobter Herr

Was desfals in neuern zeiten bei Schöffenrate sich begeben?

» Re

» Referent war,) vorgeschlagenen wegen, pro re nata, zu erwälen und dis resolu-
» tum, nebst dem bedenken, zu künftiger beobachtung auf die referir geben:» so
sol man dennoch, dem vernemen nach, den ersten weg bisher im gerichtesbrauche
nur allein beliebet und im rechtsprechen darauf gesehen haben, mithin solches nun-
mero zur regel geworden sein, wie dann von dieser sache vieleicht unten in den zu-
sazen noch ein mereres wird angefüret werden. Ferner ist auch den fremden, au-
ser allem zweifel, verboten, mit den hiesigen bürgern eine handelsgeselschaft zu
schliesen und zu treiben, dann wann dieses den beisassen, welche so wol hierin, als
auch in viel anderen merklichen stücken mer, von den bürgern unterschieden, als
davon eine weitere nachricht in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 229.
231. folg. zu finden ist, untersaget worden, wie in der ersten fortsezung der anmer-
kungen s. 506. aus der neuen beisassenordnung angefüret stehet; wie vielweniger
kan solches jenen zugelassen und verstattet werden. Ob nun zwar in diesen iezt-
angefürten fällen, die fremde mannigerlei sonst, den hiesigen bürgern und einwo-
nern, in unserer reformation gegebener vorteile und rechte sich nicht bedienen kön-
nen und dürfen, mithin, nach den ihnen hierin vorgeschriebenen besondern rechten,
wann sie auch gleich beschwerlich sind, sich richten müssen: so werden doch densel-
ben in unserer reformation hin und wieder ein und die andere vorteile und günste
mitgeteilet, welche die bürger und einwoner für sich keinesweges anfüren können,
so aber, wo nicht alle, doch meistenteils in der natürlichen billigkeit gegründet
und die beschaffenheit ihres standes, da sie fremd und abwesend sind, als welche
leute in rechten auf gewisse mase öfters einander gleich gehalten werden, mit sich
bringet, welches unter andern, wie oben s. 84. folg. erwenet, vornämlich darin mit-
bestehet, wann man ihnen eine baldige oder schleunige und unverzügliche rechtes-
hilfe angedeihen lassen sol. Um nun einige fälle besonders davon anzufüren, so
dürfen, nach der reformation ersten teile titel 6. §. 4. die abwesenden ausländische
alhier, wenn sie wollen, auch einen fremden, doch mit der unterseszungsklausel, zu
ihrem anwalde annemen, davon die anmerkungen über diese stellen weiter nachzu-
sehen; ferner wird im 14ten titel §. 2. und 3. dem kläger, da ihm sonst zu ein-
bringung seiner klage acht tage gegeben sind, dieses, wo der antworter fremd und
ihm solcher verzug beschwerlich ist, nicht gestattet, sondern es mus der kläger seine
klage so gleich vortragen. In der reformation ersten teile tit. 42. §. 6. wird ver-
ordnet, daß die zu ergreifung der berufung gesezte frist von zehen tagen, den abwe-
senden fremden, erst von zeit der wissenschaft, zu laufen anhebet und dann sollen
sie, binnen eines monatesfrist, nach geschehener berufung, das berufungsinstrument
hieher schicken, wie in den anmerkungen daselbst weiter nachzusehen. Ferner ist
im 47ten titel, wegen der vergantung ihrer alhier versezten waren, eine besondere
ordnung gemachet worden. Wann hierauf in der reformation vierten teile tit. 10.
§. 2. den einheimischen, zu anfechtung und umstosung der testamente eine zeit von
sechs monaten gegeben wird: so komt dagegen im §. 3. den ausländischen hierin
ein ganzes jar zu gut und welches erst von der zeit der wissenschaft zu laufen an-
hebet, davon die zweite fortsezung der anmerkungen s. 403. folg. mit merem nach-
zusehen. Item wird im sechsten teile tit. 1. §. 3. den ausländischen und abwe-
senden, zu antretung oder entschlagung der erbschaft, eine frist von dreien mona-

Dürfen mit den hiesigen in keine handelsgeselschaft treten.

Die fremde genieſen nach der reformation vor den bürgern und einwonern einige vorteile.

Wie weit sie einen fremden anwald nemen dürfen?

Der kläger mus gegen einen fremden so gleich klagen.

Wann bei fremden die notägige berufungsfrist zu laufen anhebet?

Verordnung wegen der vergantung ihrer waren alhier.

Binnen welcher zeit sie ein testament umstosen,

Digitized by Google

Die erbschaft antreten oder sich ihrer entschlagen können?

ten, so erst von der zeit der wissenschaft zu laufen anfangen, gesezet, dagegen die hiesigen nur zwene monate dazu haben, als hievon in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 5. folg. ein meres vorgekommen. Weiter werden im neunten teile tit. 3. §. 9. von der daselbst befindlichen verjärung jares und tages die ländung und steinsezung betreffend, die unwissende, abwesende und ausländische ausgenommen, daß ihnen solche nicht schaden sol, wie dann im ersten bande der anmerkungen s. 320. 323. folg. 326. bei gelegenheit so wol der in den aufgiften und werschaften, als auch einigen anderen sachen, stat findenden und berümten verjärung von jare und tage, diese sache und warum solche unter andern auch wider die ausländische nicht wol stat haben kan, gehörig ausgefüret worden ist, welchen die erste fortsezung s. 32. folg. zweite fortsezung s. 403. absonderlich die dritte fortsezung der anmerkungen s. 627. folg. zu weiterer erleuterung hinzuzufügen sind; als auch hieher gehöret, wann in der reformation zweiten teile titel 9. §. 9. bei verjärung der verkauften beweglichen güter, den anwesenden, unter welche auch die ausländische zu rechnen sind, ein jar, dagegen den abwesenden nur ein halbes, iedoch daß, bei beiden, die wissenschaft nötig sei, angesezet worden, wie hievon die erste fortsezung der anmerkungen s. 33. folg. weiter nachzusehen. Hiernächst sind auch in unserer reformation noch einige die fremde besonders angehenden verordnungen anzutreffen, in welchen sie von den einheimischen unterschieden werden, ob man eben nicht gleich eigentlich sagen kan, daß sie, zu ihrem nachteile oder ihrer beschwerde, geradehin gereichen, sondern entweder vielmer den hiesigen bürgern und einwonern zum besten und nuzen oder sonst besonders verordnet worden, als dahin unter andern gehören, wann z. b. in der reformation ersten teile tit. 5. §. 33. stehet, daß die volstreckung der endurteile in des, von den fremden, als hier angenommenen anwaldes und procurators person und güter geschehen sol, davon die anmerkung über diese stelle nachzusehen. Ausweis des neunten titels §. 1. sollen den ausländischen abwesenden die schriftlichen ladungen, an das hiesige gericht, durch den gerichtesboten geschehen. Ferner ist im zweiten teile tit. 16. §. 3. verordnet, daß diejenigen, so für fremde bürge geworden, der bürgschaftsrechtswolthaten sich keinesweges bedienen dürfen, davon die erste fortsezung der anmerkungen s. 298. folg. mit mererem nachzusehen. Nach dem siebenten teile titel 2. §. 15. können zwar den kindern ihre ausländische nächste anverwandte zu vormündern mitgegeben werden, doch sol die vormundschaftsverwaltung, bei den alhier eingesessenen vormündern, allein bleiben, als dis in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 273. folg. weiter ausgefüret und zugleich berüret worden, wie, auser solchem falle, die obrigkeit sonst keine fremde zu vormündern ernennen darf. Im zehenten teile tit. 1. §. 10. ist den bürgern verboten, ihre zuspräche und foderungen, bei deren verlustigung und einer namhaften geldstrafe, an fremde und ausländische, so mächtiger oder sonst sorglicher wären, zu übergeben und ihnen zuzustellen, wie diese sache in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 733. folg. weiter ausgefüret worden ist. Weil sonst auch von den rechtslerern, in ansehung der geistlichen, ob sie nämlich unter die bisher einer obrigkeit untergebenen, mithin deren gesezen und verordnungen zu folgen schuldigen personen zu rechnen sind, dieser materie halber gar vieles angefüret zu werden pflegt: so ist von den alhiesigen

Wie fern sie von der verjärung jares und tages ausgenommen?

Wie, wegen der verkauften beweglichen güter?

Von volstreckung des urteiles in die person und güter ihres anwaldes.

Ladung der fremden abwesenden.

Von den bürgen für die fremde.

Ob sie über ihre nächste freunde vormünder sein können?

Ob und wie ihnen zuspräche und foderungen überlassen werden können?

Die geistliche alhier sind der reform. unterworfen.

Digitized by Google

gen nur dieſes zu berüren, daß davon bereits im erſten bande der anmerkungen das nötige angemerket zu finden, dann ſo wird ſ. 296. folg. von der römiſchkatoliſchen geiſtlichkeit, ihren von alters alhier hergebrachten häuſern, gütern, zinſen und anderen gefällen, auch ob und wie weit ſie in deren betrachtung der alhieſigen gerichtsbarkeit unterworfen und dann ob ſie, von oberwenten, ihren gütern einige beſchwerde zu tragen ſchuldig ſind, umſtändlich gehandelt, wozu die daſelbſt im anhange ſ. 715. folg. eingerückte und im jare 1407 zwiſchen dem Rate und hieſiger gemeinen pfafheit, getroffene rachtung, als der vornemſte grund von dieſen ſtücken, mitanzufügen, auch von dieſer materie in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 135. folg. 179. folg. 551. folgt 561. 894. folg. verſchiedenes merkwürdige angefüret worden, ſo alles auf gewiſſe maſe hieher gehöret und noch unten beim zwölften titel von den arreſten, kümmern und verſigelung, ſonderlich ihrer, den bürgern oder fremden, vermieteten häuſer, kammern u. a. m. beſonders gehandelt werden ſol, dem noch zu mererer erleuterung hinzuzufügen, was Herr Riccius von ſtadtgeſezen ſ. 574. und folg. ſo wol von den freiheiten und ſtatuten vieler reichs- und landſtädte gegen die geiſtlichkeit, in anſehung der verbotenen güterveräuſerung an ſelbige überhaupt, als beſonders von einer, hieſiger ſtadt, erteilten karoliniſchen freiheit, mit mererm angefüret hat und von der lezten dieſes meldet, wie unſere reichsſtadt dieſer begnadigung allerdinges gar bedürftig geweſen wäre; denn obgleich Kaiſer Albrecht in dem im jare 1299 erteilten freiheitsbriefe, ſiehe das privilegienbuch ſ. 11. anbefolen, daß alle inhaber, gleich den bürgern, ihre güter verſteuren ſolten: ſo wären doch die, zu den milden ſtiftungen, vermachten davon befreiet und ausgenommen worden. Sonſt werden unſere evangeliſche geiſtliche, auſer ihren amtesverrichtungen, wie andere weltliche bürger angeſehen, mithin müſſen ſie in allen ſtücken dieſer reformationverordnung ſich gemäs verhalten, wie ſolches im erſten bande der anmerk. ſ. 298. mit mererem berüret worden iſt. Und da man auch, in ebendieſem bande der anmerk. ſ. 299. angefüret hat, wie von der regel, daß nur weltliche bürger alhier liegende güter beſizen dürfen, in den daſelbſt angezogenen kaiſerlichen freiheitsbriefen, die von alters her befreiten, beſondere häuſer und höfe der höhern und niedern, ſo wol geiſtlichen als auch weltlichen ſtänden ausgenommen: ſo ſind deren eine ziemlich groſe anzal in unſerer ſtadt zu finden, welche meiſtenteils von den alten vorfaren, ſo mit hieſiger reichsſtadt, in vorigen zeiten, in bündnißen und burgfrieden geſtanden, auſer zweifel herrüren, als dieſelben, in der dritten fortſezung der anmerk. ſ. 136. folg. und 178. folg. nacheinander angefüret, und daſelbſt die, in neueren zeiten, hinzugekommenen freihäuſer zugleich miterwenet worden ſind. Nur iſt bei dem, in der erſten ſtelle ſ. 136. angefürten frankenſteiniſchen hauſe noch zu bemerken, wie es der kleiſche hof gemeiniglich heiſet, und iſt das alda angefürte, aus einem lehenbriefe K. Maximilians von 1566. und 77. genommen. Sonſt hat dieſen, von frankenſteiniſcher ſeite, begerten gerechtſamen, ſo von dem kleiſchen geſchlechte auf ſie gekommen ſein ſollen, der Rat völlig widerſprochen und iſt es deswegen, im 16ten jarhunderte bis auf 1630. zu weitläuftigen irrungen gekommen, die man in einem gedruckten berichte oder information Frankenſtein gegen Frankfurt weiter nachſehen kan, aber gar nicht dabei ſtehet, ob und wie ſie zu ende gegangen ſind. Sonſt hat der Rat mit deren eigentümern

Ob und wie fern auch die römiſchkatoliſche.

Von der an dieſe verbotenen güterveräuſerung und dahin gehörigen k. freiheit.

Vom geſeze, daß nur weltliche bürger liegendes beſizen dürfen, ſind etliche häuſer und höfe von alters her frei.

Nachricht vom kleiſchenhofe.

Worüber der Rat gewiſſe verträge errichtet.

Digitized by Google

gentümern merenteils gewiße beſondere verträge errichtet und getroffen, in welchen auch unter andern, wie es mit der hieſigen gerichtsbarkeit und den ſtatuten hierin gehalten werden, auch wie weit ſelbige die beſizer und verwalter dieſer freihäuſer verbinden ſollen, eigentlich verglichen und ausgemachet worden iſt, als, auſer andern, der zwiſchen dem Landgrafen zu Heſſendarmſtadt Hrn. George, und dem Rate im jare 1626. errichtete vergleich, ſo im gedruckten privilegienbuche ſ. 437. folg. und 442. ganz mit eingerücket zufinden, zu einem merklichen beiſpiele dienen mag, woraus man iezo nur folgendes hieher gehörige anfüren wil, » iedoch ſo er (der » im hauſe wonende fürſtliche diener) liegende bürgerliche güter hat, oder was » kraft der frankfurter reformation dafürgehalten wird, an ſich kaufe; ſo ſol » er dieſelben (damit gemeiner ſtadt ærario nichts abgehe) verſchäzen und ver» nachſteuern, als wie andere, nicht anders noch weniger, dann ob er kein fürſt» licher heßiſcher diener im haus zu frankfurt wonend wäre. » Welchem auch das in der dritten fortſezung der anmerk. ſ. 584. aus dieſem vergleiche, in anſehung der bau und beſſerung dieſes fürſtlichen hauſes und nachbarlichen irrungen angezogene hinzuzufügen iſt, als ingleichem das vom fürſtl. Tariſchen hauſe daſelbſt angefürte hieher gehöret, ſiehe auch Hr. Riccius von ſtadtgeſezen ſ. 562. f.

Merkliche Beiſpiele hievon.

Hieſige bürger und beiſaßen, ſo räte von haus aus ſind, haben deswegen keine freiheit.

Ferner iſt auch alhier zu berüren, wie diejenigen hieſige bürger, beiſaſſen und ſchuzverwandten, welche von fremden hohen ſtaten, reichsfürſten und andern ſtänden, zu ihren räten und reſidenten, ſich beſtellen laſſen, und ihnen entweder die beſorgung ihrer kreiſe- oder anderer geſchäfte und verrichtungen wirklich übertragen werden, oder ſie nur blos den titel füren, ſo auch räte von haus aus genennet werden, keinesweges einiger freiheit ſich anmaſen können, ſondern der alhieſigen gerichtsbarkeit völlig unterworfen ſind, und alle bürgerliche beſchwerden mittragen helfen müſſen, wie hievon in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 224. folg. weitläuftig gehandelt, und im anhange ſ. 891. f. ein desfals ergangenes kaiſerliche gebot oder befel, wie auch eine hieſige ratesordnung ganz eingerücket worden,

Ob die ſich hier aufhaltenden fremde reſidenten.

woſelbſt auch ſ. 227. von der freiheit der alhier ſich aufhaltenden fremden reſidenten vorgekommen; dem noch hinzuzufügen, was Moſer im ſtatsrechte 42ten teile ſ. 507. von anderen reichsſtädten desfals angefüret hat. Hieher gehöret auch weiter, was in ebendieſer dritten fortſezung der anmerk. ſ. 232. folg. von den ſich

Ob vorneme fremde, ſo um den obrigkeitl. ſchuz angeſuchet, ſchweren müſſen?

alhier aufhaltenden fremden, die bei dem Rate, ſo lange ſie hier bleiben und in bürgerhäuſern wonen, um den ſchuz anſuchen und wegen eines gewiſſen ſchuzgeldes, mit demſelben, ſich vergleichen, angefüret worden, wie ſelbige, ordentlicher weiſe, den eid der treue, ungeachtet daſelbe bei vornemen und adelichen ſich alhier aufhaltenden perſonen nicht allezeit ſo genau beobachtet wird, ablegen ſollen. Und weil von dergleichen perſonen vornemern ſtandes gar viele in dieſer ſtadt iederzeit

Wie es mit ihnen in anſehung der gerichtsbarkeit.

ſich aufzuhalten pflegen; ſo gibt es, wegen der gerichtsbarkeit über diejenigen ſachen und fälle, die wärenden ihres hieſigen aufenthaltes und ſchuzes, ſich zutragen, öfters nicht geringe irrungen und verdrislichkeiten, indem ſie derſelben ſich gänzlich entziehen und, wegen ihres adels und vornemen ſtandes, völlig davon befreiet ſein wollen; da doch aus den rechten zur genüge bekant iſt, daß dergleichen in den ſtädten ſich aufhaltenden vorneme und adeliche perſonen, ob ſie gleich, vermöge der ihnen mitgeteilten freiheiten, von allen perſonlichen bürgerlichen ämtern und

bürden

Digitized by Google

bürden befreiet ſind, dennoch dieſe ihre freiheit keinesweges dahin, daß ſie von der gerichtsbarkeit desjenigen ortes, woſelbſt ſie ſich aufhalten, ſich völlig los machen können, ziehen und erweitern dürfen, indem ſie derſelben allerdinges unterworfen ſind, Cocceji diſp. de fundata in territor. & plur. conc. poteſt. tit. 4. §. 11. ſq. junct. tit. 2. §. 6. Mev. p. 7. dec. 70. Leyſer ſp. 670. med. 18. ſeqq. junct. ſp. 632. p. 129. Und obwol ſolches, aus gleichmäſigen gründen und urſachen, auch von den, in den reichsſtädten, ſich etwa aufhaltenden mitgliedern der unmittelbaren reichsritterſchaft dafürgehalten zu werden ſcheint: ſo gibt es doch, bei ſelbigen öfters weit mer ſtreitigkeiten, als bei den andern und in ſolcher beſchaffenheit ſich nicht befindenden adelichen, wie dann im jare 1731. ein merkwürdiger fal ſich alhier zugetragen, immaſen als der Rat einem gewißen, geraume jare über, ſich alhier aufgehaltenen mitgliede von der reichsritterſchaft in Schwaben des ortes Greichau, wegen ſeiner groſen ſchuldenlaſt, und da ſelbiges in den von ſich ausgeſtelten ſchuldſcheinen aller ihm zuſtehenden ritterſchaftl. freiheiten und ausnamen ſich ausdrücklich begeben hatte, einen hausarreſt anlegen laßen, auch ſeine desfals habende gerechtſame ſowol auf die hierin habenden kaiſerl. freiheiten, von welchen unten beim 12ten titel eigentlich gehandelt und dieſe materie umſtändlich an und ausgefüret werden ſol, als auch die ihm ſonſt, als einer reichsſtadt, gleich andern höhern ſtänden, darin zuſtehende herlichkeit und gerichsbarkeit gegründet hatte: ſo wurde ihm doch, vom kaiſerl. Reichshofrate, als obgedachte reichsritterſchaft dieſes verfaren, als einen eingrif in ihre desfals habende beſondere kaiſerl. freiheiten angeſehen und deswegen geklaget hatte, verweislich vorgehalten, daß er ſich einer gerichtsbarkeit über ein ſolches reichsunmittelbare ritterglied unbefuget angemaſet, und in ſeinen ſchreiben an das ritterſchaftliche direktorium der Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten gerichtsbarkeit nachteilige principia, gegen die ritterſchaftl. privilegien, geäuſert hätte und daher der befel ergangen, dieſen arreſt nicht nur wider aufzuheben, ſondern auch den glaubiger mit ſeiner foderung an die gehörige inſtanz zu verweiſen, ſo auch darauf wirklich befolget worden, wie dieſer reichshofratſchlus beim Moſer in der reichsſama 10ten teile 23. kap. ſ. 600. weiter nachzuſehen. Und als eben dieſer adeliche ein jar darauf alhier geſtorben und der Rat, zur ſicherheit ſeiner erben, deſſen verlaßenſchaft hatte verſiegeln laſſen, wie ſonſt bei allen, an einem orte, abſterbenden fremden, onehin bekanten rechtes und bräuchlich iſt; ſo hatte es wiederum hierüber und da andere ſich alhier befundene adeliche von gleichem ſtande ſolches nicht zugeben wolten, groſen ſtreit verurſachet, und doch endlich der Rat, bei dieſer ſeiner gerechtſame, ſich zu handhaben geſuchet. Woraus alſo nicht undeutlich wargenommen werden kan, wie gar bedenklich dergleichen vorkommende fälle ſind und in welche ſchwierigkeiten man dabei, abſonderlich in den reichsſtädten, leicht verwickelt werden kan; daher, bei ſolchen beſchwerlichen umſtänden, am ſicherſten iſt, wann die bürger und einwoner, entweder gehörig gewarnet werden oder ſich ſelbſt wol vorſehen, mit dergleichen perſonen, keine ihnen nachteilige verbindungen und kontrakten zu ſchlieſen. Hiernächſt müſſen auch die alhieſigen juden, ob ſie gleich keine bürger, ſondern nur, als hinterſaſſen und ſchuzangehörige, anzuſehen ſind, davon die erſte fortſezung der anmerk. ſ. 173. und dritte fortſezung ſ. 233. woſelbſt von ihrem huldigungseide, den ſie ſowol einem neuerwäl-

Sonderlich den aus der unmittelbaren reichsritterſchaft alhier befindlichen bewand?

Merkwürdiges beiſpiel hievon.

Die bürger und einwoner haben, bei ſolchen bedenklichen umſtänden, ſich wol vorzuſehen.

Die juden müſſen, auſer ihrer ſtättigkeit, auch der ref.

Digitized by Google

ten Kaiſer überhaupt, als auch dem Rate, ein jeder dem lezten, bei ſeiner aufname in die ſtättigkeit, allezeit leiſten müſſen, beſonders gehandelt worden, weiter nachzuſehen ſind, auſer ihrer ſtättigkeit, ſowol unſerer ref. und anderen verordnungen, als den kaiſerl. rechten, nämlich in den fällen, darin in der reformation und ihrer ſtättigkeit nichts eigenes verordnet zu finden, ſich unterwerfen und nach ſelbigen ihre vorkommenden ſtreitſachen ſchlichten laſſen, mithin hierin zwiſchen den kriſten und ihnen ordentlicher weiſe kein unterſcheid zu machen iſt, da ſie auch aller in rechten, befindlichen woltaten, auf gewiße maſe, genieſen können, es ſei dann, dieſer juden halber, etwas beſonders, in oberwenten ordnungen, ausdrücklich verordnet, wie aus ihrer ſtättigkeit, und, dem aus derſelben in den 12ten titel und anderen ſtellen der reformation eingerückten und befindlichen inhalte mit mererem erſehen werden kan, auch von ſolchen allen in vorgedachter erſten fortſezung ſ. 137. f. 200. folg. weitläuftig gehandelt, und ſ. 212. folg. zugleich umſtändlich berüret worden iſt, wie die juden alhier, in gewiſſen ſachen und fällen, als z. e. in ihren ehen, teſtamenten, erbſchaften, ſogenanten ſtores und dergleichen ſachen mer, bei den moſaiſchen geſezen, ihren jüdiſchen geboten und cerimonien, dem herkommen nach, gelaſſen und nach denſelben beurteilet zu werden pflegen, auf welche ſtellen man alſo, der kürze halber, ſich ledig beziehet, und dem iezo nur noch hinzufüget, wie Herr Dr. Etling in ſeiner, zu erhaltung der höchſten würde in den rechten, gehaltenen ſchönen probeſchrift de judæorum moenofrancof. conditione duriori, præ civibus ac incolis chriſtianis, nachdem er im erſten hauptſtücke eine kurze geſchichtebeſchreibung, von ihrem urſprunge und zuſtande alhier überhaupt, zur erleuterung des folgenden vorangeſezet, im andern kapitel von ihrer ſchlimmeren und härteren beſchaffenheit und umſtänden vor den bürgern und andern hieſigen kriſtlichen einwonern, umſtändlich gehandelt, und alle dahin einſchlagende eigene fälle, beſonders ihre kontrakten, anleihen, pfandſchaften, wechſel und andere handlungen mer, ihre zeugnißen, wie auch die ihren weibern zuſtehenden rechteswoltaten betreffend u. ſ. w. nach einander angefüret und erleutert hat, welche aber insgeſamt alhier beſonders anzuziehen eines teils hieher nicht gehöret, andern teils auch ſelbige, in den obangezogenen ſtellen der anmerkungen und ſonſt hin und wieder, auch in dieſem teile, bereits angefüret und gehörig erleutert worden ſind. Sonſt iſt zu wünſchen, daß der Herr verfaſſer dieſer akademiſchen abhandlung ſein in der vorrede getanes verſprechen, von der hieſigen juden gleichmäſigen oder auch beßeren beſchaffenheit mit und vor den bürgern und kriſtlichen einwonern alhier, weiter zu handeln bald erfüllen möge, indem er ſtof genug, zu deren beſonderen abhandlung, finden wird, auch dieſe materie eine eigene ausfürung gar wol verdienet. Nur iſt alhier, weil von den juden verſchiedenes, wiewol allein überhaupt, angefüret worden, dieſes, als merkwürdig, noch beſonders zu berüren, daß, da ſonſt in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 212. folg. ſ. 214. kürzlich erwenet worden, wie, wegen der unter ihnen vorgehenden und ſie allein betreffenden ſtreitſachen, ſelten einige klagen, bei unſern gerichten vorzukommen und der Rat ſie auch, bei ſolchen ihren gebräuchen, dafern ſie den kriſten unnachteilig, bisher habe zulaſſen pflegen, dennoch, vor kurzer zeit und weil die gemeine judenſchaft, ſonderlich aber ihre baumeiſter in einen gar heftigen ſtreit und ſchweren proceſs, wegen ablegung ihrer

Sie genieſen alle rechtswoltaten, wo nicht ihrentwegen etwas beſonders verordnet.

Wann ſie, nach ihren eigenen geſezen und rechten zu beurteilen.

Von ihren ſchlimmen umſtänden gegen andere büger und einwoner alhier.

In neueren zeiten ſind etliche ſonſt nur unter ihnen entſchiedene ſtreite an die ordentl. gerichtſtände gebiehen.

Digitized by Google

ihrer gemeinen judenrechnungen, alſo aneinander geraten ſind, daß dieſe ſtreitſache bei ihnen groſe unruhe verurſachet und nicht nur der Rat mit ihnen viel zu ſchaffen bekommen, ſondern auch dieſe ſache an den kaiſerl. Reichshofrat gediehen iſt und, dem vernemen nach, noch nicht ausgemachet ſein ſol, bei dieſer gelegenheit verſchiedene ſtreitigkeiten, bei dem Schöffenrate ſowol, als geiſtlichen gerichte, als welchem lezten das erkentnis in ehe und anderen dahin gehörigen ſachen, auch die juden betreffend an ſich one zweifel, vermöge des herkommens, noch zuſtehet, davon Richter de jure matrim. judæor. in genere tum inter ſe, tum ſi alter conjux ad ſacra chriſt. tranſit, inſp. §. 14. in ſolchen fällen, welche ſonſt, wann jener zank unterblieben wäre, nur unter ihnen, nach ihren vorigen gewonheiten, würden ausgemachet worden ſein, vorgekommen ſind, als unter andern, auſer verſchiedener, ſeit kurzer zeit, ſonderlich in ehe ſachen, ſich zugetragenen fälle mer, beikommendes urteil, ſo den 9ten febr. 1753. bei hieſigem reviſiongerichte ergangen, ein gar merkwürdiges beiſpiel abgeben kan, Beiſpiel hievon, die beſtellung eines curators betr.

» ad decretum vom 29ten jan. 1753. auf untertänige nötigerachtete weitere vor-
» ſtellung und bitte, mein Coſman Löb Mainz, alhieſigen juden contra Herz
» Magol Flörsheim, und Maier Worms, ſchuzjuden hieſelbſt, communioetur
» und werden die juden, Flörsheim und Worms, fals es nicht ſchon von ihnen, bei
» löbl. conſiſtorio, geſchehen, ſich als vormünder des Coſman Löb Mainz, mit einem
» ſtaarbriefe, innerhalb acht tagen, behörig zu legitimiren; dem oberrabbiner oder
» deſſen dermaligen ſtelvertreter aber wird hiermit aufgegeben, gedachten mino-
» rennen juden, Coſman Löb Mainz, (als welcher, wider ſeiner vormünder willen in
» ein eheverlöbnis ſich eingelaſſen hatte,) einen demſelben anſtändigen curatorem
» ad litem, um vor denſelben die rechtliche notdurft, gegen ſeine ordentliche vormün-
» der, bei dem judicio reviſorio, oder wohin ſonſten die ſache gedeihen mögte,
» zu beſorgen, förderſamſtens zu beſtellen, welcher hernachmals desfals ſich ge-
» bürend zu legitimiren, und ob er das von ſeinem curando bereits verhandelte,
» ratihabire, oder was ſonſt dabei noch zu erinnern habe, anzuzeigen hat; dem
» vorgängig, in der ſache rechtliche verordnung ergehet. » Wie dann von dem da-
rin ſtehenden inhalte und ſonderlich, was dergleichen ober und andere rabbiner, bei den juden, für ein anſehen und gewalt haben gar vieles in ihren privatſtreitigkeiten zu entſcheiden, bei anderer gelegenheit verſchiedenes merkwürdige angefüret werden ſol, und man einsweilen auf die im jare 1751. zu Göttingen, unter dem vorſize des berümten Hrn. hofrates G. L. Böhmers, von Dr. Heldberg gehaltene ſchöne probſchrift de officio & poteſtate rabbini provincial. in terris Brunſwic. Luneb. ſich bezogen haben wil, auch die von Hrn. Puffendorf in obſervat. juris univerſ. tom. 1. ſtehenden 96. und 97ten obſervationes, deren die erſte von ihren pfandverſchreibungen, bei ihnen ſtares genant, und einer daſelbſt befindlichen ganzen formel von ſolcher verbindung, wie auch, daß den dabei gebrauchten und unterſchriebenen zeugen, als einem unbeeidigten zeugniße, kein glauben zuzuſtellen ſei, die andere aber von ihren ehe und heuratesgedingen, die von verſchiedener art und benennung ſind, umſtändlich handeln, auf gewiße maſe und da ſie gar merkwürdig ſind, hieher gehören. Sonſt iſt mir, von einem günſtigen Freunde, jüngſthin folgender und zu des bisher angefürten ſchöner erleuterung einſchlagender bericht mitgeteilet worden, der alſo lautet: » Hiebei kan noch bemerket werden, wie es Von der gewalt ihrer ober- oder anderer rabbiner

Bericht, wie es bei ihnen

Digitized by Google

253736

mit lieferung der verſprochenen eheſteuer gehalten wird.

» unter der hieſigen judenſchaft gewönlich ſei, daß, nach geſchehener eheberedung, ei-
» nen oder etliche tage vor der hochzeit, auch die lieferung der mitgift getan
» werden müſſe, welches auf die weiſe geſchiehet, daß der braut und des bräuti-
» gams ältern in des leztern haus zuſamenkommen, und von der braut ältern
» ermeldete mitgift, ſie mag nun in barem gelde oder in activſchulden beſtehen, in
» beiſein beiderſeitiger hiezu eingeladener freunde, nebſt den ehepacten, damit
» dieſe mit jenen zuſamengehalten, und ob beide miteinander übereinſtimmen,
» unerſuchet werden könne, auf den tiſch hingeleget, die mitgabe hierauf, von der
» braut ältern verſiegelt und einigen ſolcher freunde ſtückweiſe, bis nach vollen-
» deter hochzeit, als nach welcher beiderſeitige abgeordnete ſolche hinwieder von
» ihnen abholen und dem jungen ehemanne überbringen, zur verwarung gegeben
» werden. Sie nennen dieſe ehepacten und lieferung tanaim riſchonim, oder
» die erſte verabredung. Hierauf geſchiehet, wärender hochzeit, vom bräutigam,
» bei dem ſchulklöpper der mantelgrief, daß er dasjenige, ſo er verſprochen, ſei-
» nes ortes nicht nur halten, ſondern auch über obgedachte lieferung einen ſtores
» machen laſſen wolle, welches ſie tanaim achronim, oder die nachberedung
» nennen. Es hatte ſich nämlich unlängſt der fal ereignet, daß, wegen zu beſtimmender
» alimenten, die mit ihrem manne nicht lebende jüdiſche frau, ihr eingebrachtes be-
» weiſen ſollen. Weil nun die zwiſtigkeit zwiſchen beiden eheleuten, ſogleich nach der
» hochzeit ſich ereignet; ſo war es nicht zu den tanaim achronim gekommen. Das
» kaiſerliche und reichskammergericht, wohin die ſache, durch des jüdiſchen ehe-
» mannes berufung, gediehen war, hatte der frau dieſen beweis auferleget, und
» da ſelbige ſolchen gefüret, der zeugenrotulus aber verſchloſſen, an höchſtgedach-
» tes reichsgericht, geſchickt worden; ſo wird ſich, nach deſſen dortiger eröfnung,
» und dem erfolgenden ausſpruche, ergeben, wie fern das eingebrachte, wenn
» allenfalls, nur die tanaim riſchonim ihre richtigkeit haben ſollen, die tanaim
» achronim aber nicht erfolget ſind, für bewieſen erachtet werden könne.

Erleuterung, daß beim gerichte und ackergerichte nach der reformation geſprochen werden ſol.

Wann hierauf in der vorrede weiter gemeldet wird, daß, nach dieſer erneuerten reformation, an dem ſtadtgerichte, desgleichen ackergerichte, in allen künftigen fällen, geſprochen werden ſol: ſo bekomt das erſte aus dem, beim erſten titel, angemerkten, wie alle rechtlichen ſachen teils vor dem gerichte, teils bei dem ſchöffenrate, verhandelt und entſchieden werden ſollen, das lezte aber, aus der vorrede über den neunten teil, darin vom ackergerichte und den dahin gehörigen feldſtreitſachen eigentlich gehandelt wird und der dritten fortſezung ſ. 586. folg. ſeine volſtändige erleuterung. Wenn ferner in unſerm vorberichte ſtehet, daß ſowol die vorhin, teils durch rechtliche erkentniße erörterten, teils durch gütliche verträge abgetanen, als auch die, vor eröfnung dieſer erneuerten reformation, bereits rechtshängig geworden fälle, unter oder auf dieſe reformation gar nicht gezogen noch verſtanden werden, ſondern ſelbige nur allein, auf diejenigen, ſo ſich künftighin zutragen werden, gehen ſollen, und eben dergleichen bereits in der oben ſ. 6. f. eingerückten vorrede der alten reformation ſich alſo findet „ » doch wöllen wir den jhenen, ſo jezt in rechtfertigung
» ſchweben, hiemit nit benommen noch zugeeignet haben. Was aber hinfür
» nach offenbarung dieſer unſer ordnunge gehandelt und angenommen ſol wer-
» den, das alles ſol beſcheen u. ſ. f. » ſo iſt das eine an ſich vernünftige und bil-

Dieſe neue reformation war nur auf die damals künftige fälle zu ziehen.

lige

Digitized by Google

lige sache, weil niemand, zu beobachtung dessen, das er vorher noch nicht gewust, verbunden, noch wegen deselben übertretung schuldbar gemachet oder gestrafet werden kan, daher auch in l. 7. c. de leg. ausdrücklich stehet, daß die geseze, ordentlicher weise, auf die künftigen nicht aber vergangenen und bereits geschehenen handlungen zu gehen pflegen, als **Lynker** in disp. de vi leg. in præterit. occas. l. 7. c. de leg. diese rechtsstelle gründlich erkläret und mit vielen merkwürdigen fällen umständlich erleutert hat; wie dann vornämlich unter andern dahin mitgehöret, daß, bei den getroffenen gedingen und handlungen, iederzeit auf den anfang und die zeit des geschlossenen handels, da er zu seiner richtigkeit gekommen, eigentlich gesehen werden mus, wie dis, im ersten bande der anmerkungen s. 657. folg. und erster fortsezung s. 550. folg. mit einem merkwürdigen beispiele, daß in den bezalungen, bei den münzveränderungen, die zeit des geschlossenen kontraktes oder handels, eigentlich zu beobachten wäre, erleutert und umständlich ausgefüret zu finden, doch zugleich ein merklicher abfal hievon s. 554. folg. berüret worden ist, dahin man ledig sich beziehet. Sonst ereignen sich, bei oberwenter regel, auch verschiedene andere ausnamen und abfälle, worin die kraft der neuen geseze zugleich auf die vergangenen zeiten sich erstrecket, die in ieztangezogener **lynkerischen** abhandlung nacheinander an und ausgefüret stehen, als wann z. b. das neue gesez auf die vergangenen zeiten sich ausdrücklich beziehet, oder die bereits rechtshängigen sachen darunter mitbegreifet; es mus aber solches mit gar deutlichen und eigentlichen worten ausgedrücket worden sein, daher zweifelhafte und dunkle worte, die ebensowol von den künftigen, als bereits vergangenen, ja auch gegenwertigen zeiten, verstanden werden können, in gar keine betrachtung gezogen werden, sondern es hierin, bei oberwenter regel, ledig sein verbleiben hat. Also wird das, in der verbesserten procesordnung von 1631. titel von cessione bonorum (abtretung der güter) verordnete in §. 6. ausdrücklich nicht allein auf die künftig zugewartenden, sondern auch bereits quoquo modo (es sei auf welche art es wolle) alhier eingefürten und unerlediget schwebenden sachen und fälle verstanden, weil es den rechten an sich selbst nicht ungemäs, ihre sogleich, von der zeit der beschehenen eröfnung, angehende beobachtung anzubefelen. Und obgleich dis nur in dem titel von der güterabtretung stehet: so zeigen doch die darauf folgenden worte **solche sämtliche unsere verordnungen** gar deutlich an, daß dis auch von den anderen in dieser ordnung enthaltenen sachen, nämlich dem gerichtlichen processe, den insäzen und deren nachklagen eigentlich verstanden werden könne und müsse. Wann weiter ein altes gesez, welches dunkel und undeutlich ist, durch ein anders und neues erkläret und erleutert worden: so wird solches gemeiniglich auch auf die vergangenen und rechtshängigen fälle gezogen, l. 2. §. 23. c. de jure vet. enucleand. **Leyser** ad π sp. 7. med. 6. wobei iedoch zu bemerken, daß der gesezgeber solcher worte sich müsse bedienet haben, die nicht mur auf das vergangene zugleich können verstanden werden, sondern auch die erklärung des alten gesezes gar deutlich anzeigen, wiewol, nach der erinnerung des obangezogenen **Lynkers** th. 41. ein gesezgeber klüger und vorsichtiger verfäret, wenn er solchen zuerleuternden gesezen ausdrücklich einverleibet, daß sie nicht auf die vergangenen fälle gezogen werden sollen, wie dann dieses von unserer erneuerten reformation insonderheit gesaget werden mus, weil in derselben

Bei den gedingen und handlungen ist auf die zeit deren schliesung zu sehen.

Beispiel hievon

Abfälle, darin die neuen geseze auch auf die vergangene zeit sich erstrecken.

Beispiele davon, in der neuen procesordnung wegen der güterabtretung.

Und anderer darin stehenden verordnungen.

Vom falle, da ein altes gesez durch das neue, erkläret worden.

Digitized by Google

die alte reformation in vielen ſtücken erleutert und erkläret, dennoch aber deren beobachtung, nur auf die künftigen fälle, in oberwenten worten, eingeſchränket worden iſt. Ferner werden diejenigen geſeze, ſo alles, wider die natürlichen und göttlichen geſeze, laufende vernichtigen und völlig verwerfen, auch auf die vergangenen fälle erſtrecket Gail. 2. obſ. 9. n. 6. Beyer poſit ad π. tit de leg. 6. Da auch ſonſt ein ausgegangenes und behörig bekantgemachtes oder geoffenbartes geſez ſogleich ſeine verbindliche kraft erlanget, indem dieſes der eigenſchaft der geſeze und vernunft allerdings gemäs komt; dagegen die von den rechtslerern alhier gemeinigklich erfoderte und aus den rechten behauptete zwiſchenzeit von zwenen monaten, als nach deren ablaufe dieſe verbindlichkeit erſt anheben ſol, in der angefürten nov. 66. c. 1. eben nicht klar wargenommen werden mag, als Leyſer in dict. ſp. 7. med. 8. dargetan, und wie die ieztangefürte ſtelle nur von einem beſondern falle handle, mithin auf alle geſeze nicht gezogen werden könne, weiter gezeiget hat: ſo pflegt doch gar öfters, bei offenbarung und bekantmachung ſolcher geſeze, eine gewiſſe zeit beſtimmet zu werden, nach welcher erſt derſelben beobachtung angehen ſol, als auch ebendaſelbe mit dieſer unſerer erneuerten reformation wirklich geſchehen iſt, welches, obgleich in dieſer vorrede nichts hievon ſtehet, doch aus der ſchon oben ſ. 44. f. eingerückten verkündigung derſelben deutlich erhellet, indem darin ausdrücklich gemeldet worden, wie ſelbige und die darin gemachten verordnungen, erſtlich nach erſcheinungen dreier monate, nämlich am erſten december nächſtkünftig anheben, ihre wirklichkeit erreichen und folgends von jederman gehalten werden ſol, indem hierauf die urſache dieſer angeſezten zwiſchenzeit hinzugefüget wird, damit nämlich, binnen ſolcher zeit, dieſelbe durchleſen werden und man alſo ſich beßer darnach verhalten möge, daher niemand, nach ablaufe einer ſolchen oder andern dazu beſtimten zeit, mit vorſchüzung der unwiſſenheit, von der verbindlichkeit eines geſezes ſich losmachen kan, wo er nicht ſo lange abweſend geweſen, daraus man eine gegründete mutmaſung ſchöpfen mag, es ſei ihm von demſelben gar keine wiſſenſchaft zugekommen. Philippi uſus pract. lib. 1. eclog. 11. n. 67. Ob und weit ſonſt fremde und ausländiſche, mit ſolcher unwiſſenheit, ſich entſchuldigen können? Davon iſt ſchon oben ſ. 85. 88. f. einiges angefüret worden. Sonſt wird noch weiter zu bemerken ſein, daß zwar in vielen neueren und, nach dieſer erneuerten reformation, erſt ergangenen verordnungen, öfters eine gewiße und, nach beſchaffenheit der umſtände, ausdrücklich benamte zeit, in oder nach welcher deren beobachtung ihren anfang nemen ſol, beſtimmet worden, wornach es dann auch gehalten werden mus, wie davon unter andern die verbeſſerte procesordnung von 1676. in der vorrede, auch die alten und neuen wechſelordnungen und andere mer weiter nachgeſehen werden können; dagegen auch viel andere wiederum ſich finden, darin eine ſolche zeitbeſtimmung gar nicht anzutreffen, ſondern nur ſchlechterdinges ſtehet, wie ſolche, zu iedermannes nachricht und wiſſenſchaft, behörig bekant gemachet, und in öffentlichen druck gegeben worden ſein, als bei welchen lezten umſtänden dieſelben, ſogleich und alsbald, nach ihrer beſchehenen eröfnung, gelten und ihre verbindlichkeit erlangen, mithin hierin obangeregte zwenmonatliche zwiſchenzeit, welche man ſonſt aus den gemeinen rechten behaupten wil, in gar keine betrachtung gezogen werden kan, zumal ſolche onehin, wie oben angefüret, in den rechten

Item, wo alles wider die natürlichen und göttlichen geſeze laufende vernichtiget wird. Ob die verbindung des neuen geſezes gleich anhebet, oder eine zwiſchenzeit nötig?

Das lezte iſt, bei der erneuerten reformation geſchehen, urſache hievon.

Ob und wie weit fremde mit der unwiſſenheit ſich entſchuldigen können?

In einigen procesordnungen iſt eine gewiſſe zeit beſtimt, in andern aber nicht.

Digitized by Google

ten an ſich nicht gegründet, und auch über dis, der kundigen gewonheit nach, gar nicht mer beobachtet wird, Huber in prælect. ad tit. ff. de leg. §. 10. Tomas in not. ad ff. dict. tit. §. ult. Endlich iſt die, am ende der vorrede, befindliche vorbehaltungklauſel, nicht nur in der vorrede der alten reformation, wie oben ſ. 7. zuerſehen, bereits zu finden, ſondern hat auch den ſchon im 14ten iarhunderte ergangenen ſtatuten gewönlich pflegen angehänget zu werden, als hievon oben ſ. 16. f. einige erwenung geſchehen, ſolche nicht weniger in den neueren ordnungen gar öfters angetroffen wird, wie dann ſelbige, auf diejenige gewalt und macht geſeze zu geben, ſich gründet, daß nämlich derjenigen obrigkeit, welcher ſelbige zuſtehet, auch nach gelegenheit der zeit, umſtände und notdurft der vorkommenden fälle oder wann es der gemeine nuzen erfodert ſolche zu erleutern, ergänzen, meren, mindern, ändern und dergleichen völlig gebüret, indem alle dieſe befugniße, auf gleichem grunde beruhen, ja ſelbige einem ſolchem geſezgeber keinesweges benommen werden, wenn er auch gleich, bei ſeinen neuen geſezen und verordnungen, ſolche nicht wirklich ſich vorbehalten hat. Daß nun ſolche erleuterungen, verbeſſerungen und änderungen, wie auch erfüllungen und vermerungen der darin nicht vorgekommenen fälle, mit dieſer unſerer erneuerten reformation, in vielen fällen und ſachen, nicht gar lange, nach ihrer abfaſſung und verkündigung, ſich wirklich zugetragen haben; dis zeigen nicht nur der inhalt des gleich darauf folgenden vorberichtes, ſo in der anderweiten auflage vom 1611ten jare oberwenter erſten vorrede angehänget worden, ſ. obenſ. 5. f. ſondern auch der, auf dem titelblat dieſer neuen auflage, ſtehende ausdruck, » wie ſie 1578. ausgangen und publicirt, iezt abermal von neuem erſehen » an vielen unterſchiedlichen orten geändert, verbeſſert und vermeret, » gar deutlich an. Von ſolchen verordnungen und edikten nun, darin, wegen verſchiedener fälle, davon entweder in der erſten erneuerten reformation gar nichts geſtanden, oder das in ſelbiger verordnete einer beßeren erleuterung benötiget geweſen, eine gehörige vorſehung und entſcheidung hatte geſchehen müſſen, ſind einige ſogleich, nach jeztgedachter erneuerten reformation von 1578. bis auf das 1611te jar, zu unterſchiedenen zeiten, ie nachdem es die not erfoderte, ergangen und einzelweiſe bekantgemachet worden, als unter andern der ratſchlus, ſo im 1579ten jare, wegen änderung des berufungeides abgefaſt worden, wie auch die 1581. geſchehene erklärung des 50ten titels in der reformation erſten teile die güterabtretung betreffend, ingleichem die vom beiſize des leztlebenden ehegatten, auf des erſten auſer dem teſtamente verſtorbenen güter im 1584ten jare beſchehene erklärung und verbeſſerung angehend, vornämlich dahin zu rechnen ſind, welche und andere dergleichen ratesordnungen man darauf im 1588ten jare zuſamengetragen und, da ſie öffentlich gedrucket worden, folgende auffſchrift bekommen hatten, » Etliche zum » theil verpeſſerte zum theil erklerte puncten der erneuerten reformation des h. r. » reichsſtatt Frankfurt am mayn, wie es nemlich förterhin des appellationaydes » der ſchied- und brandmauern, der ceßion und aydes verdorbner ſchuldner, der » cautionis juratoriæ, der frevelgerichtsordnung, des uſufructus des leztleben» den uf des ab inteſtato verſtorbenen güter, und leztlich der profan und heimli» chen gemach halben, gehalten werden ſol, gedruckt zu Frankfurt am mayn, im » jar 1588. » Wie dann ſelbige mit ebendenſelben worten, als ſie damals gedrucket wurden,

Gewönliche klauſel, die geſeze zu erklären, beſſern, meren, mindern u. ſ. w.

So auch mit verſchiedenen fällen in der reformation wirklich geſchehen.

Wie dis die neueſte auflage von 1611.

Und die, zwiſchen ſolcher zeit, ergangenen neue verordnungen klar anzeigen.

Beiſpiele hievon.

Welche im jare 1588. zuſamen gedrucket.

Digitized by Google

Darauf der neuesten Auflage von 1611. eingerücket.

wurden, der neuen samlung der zur erleuterung der reformation dienlichen verordnung, zal 13. ganz miteingerücket worden sind. Und da man darauf im 1611ten jare eine neue, verbeßerte und vermerte ausgabe dieser erneuerten reformation nötiggefunden hatte: so wurden derselben, wie der oben s. 5. f. angehängte zweite bericht ausweiset, nicht nur die bisher publiciret und eröfnet gewesenen neuen ratesedikte, weil man beim schöffenrate bisher darauf erkennet hatte, als neue zusäze, überal an gehörigen orten, ganz einverleibet, sondern auch das ganze reformationwerk von neuem durchgegangen, auch hin und wieder und wo es die not erheischete, noch mer erleutert und verbessert, ja bisweilen geändert. Welches geschäft man dem damaligen Sindicus Schacher besonders aufgetragen, der dann an gar vielen orten und stellen ein und die andere solcher verbesserungen, erleuterungen und änderungen hinzugetan hat, so darauf an gehörigen orten eingerücket worden, als dieses in den anmerkungen, bei einer jeden stelle, besonders angezeiget und dabei die bewegursachen, warum man solches für nötig geachtet hatte, zugleich mitangefüret worden sind, wie hievon unter andern, die in dieser neuen auflage der reformation ersten teile titel 4. §. 6. 19. titel 5. §. 4. im andern teile titel 12. §. 6. davon die erste fortsezung der anmerk. s. 163. titel 20. §. 5. erste fortsezung s. 473. dritten teile titel 2. §. 9. die zweite fortsezung s. 27. 5ten teile titel. 2. §. 8. die zweite fortsezung s. 501. als beispiele nachgeschlagen werden mögen, mererer iezo nicht zu gedenken. Ob nun gleich diese neueste ausgabe der reformation eigentlich diejenige ist, welche man am gerichte, beim schöffenrate, auf der referir und bei andern gerichtständen alhier, im rechtsprechen, als eine regel und richtschnur, noch heutiges tages zugebrauchen pflegt, und keine weiter verbeßerte hievon, diese lange zeit über, herausgekommen ist, indem diejenige, so im 1731. oder folgenden jaren in achter form in druck gegeben wurde, nicht anders, als ein purer nachdruck iener alten, daher man auch auf deren blättern auf diese sich überal beziehet, angesehen werden kan und mus; so finden sich doch in den darauf folgenden zeiten gar viele erneuerte ordnungen, darin zum teil verschiedene punkte dieser erneuerten reformation, zum teil auch und vornämlich der gerichtliche proces erleutert, verbeßert, vermeret und geändert worden sind, welche nach und nach besonders herausgekommen und, zu jedermannes nachricht, in öffentlichen druck gebracht wurden, worunter, was eigentlich die verbesserung und abkürzung des gerichtlichen verfarens oder proceßes betrift, diejenigen, so in den jaren 1620. 1631. und 1676. abgefasset und bekant gemachet worden sind, als auch die im 1670ten jare erneuerte ordnung von den notarien und ihrem amte, die wechselordnung von 1666. samt ihrem zusaze von 1676 und die erneuerte w. o. von 1739. wol die vornemsten sein mögen. Und obschon der Freiherr von Senckenberg in tom. 1. select. jur. & histor. p. 536. und 594. sqq. eine ziemlich starke anzal von solchen neuen ordnungen angefüret hat: so sind doch ihrer noch viel merere, die eben nicht daselbst angezogen stehen, welche aber in den anmerkungen überal, und wo es die abhandlung der sachen selbst erfodert hat, entweder stückweise, oder teils ganz gehorig eingerücket, teils auch im anhange angefüget, zugleich gehörig erkläret und erleutert worden sind, wie man aus ihren, bei jedem teile dieser anmerkungen, voranstehenden verzeichnißen und zugleich mitangezo-

Auch die ganze reformation von neuem durchgegangen und mit zusäzen vermeret worden.

Verschiedene beispiele davon.

Obgleich diese neueste ausgabe der reformation iezo zur richtschnur dienet.

So sind doch etliche neuere verbesserte processordnungen gefolget.

Deren anzal ist ziemlich stark.

Sie sind überal in den anmerkungen gehörig eingerücket.

Digitized by Google

angezogenen ſtellen und blatweiſern das weitere gar deutlich und zur gnüge erſehen kan. Weil aber die meiſten von ſolchen neueren ordnungen, abſonderlich denjenigen, ſo bald nach der lezten ausgabe der erneuerten reformation herausgekommen, überaus rar geworden und daher den wenigſten, abſonderlich ſolchen perſonen, welchen an ihrer wiſſenſchaft und nachachtung, als z. b. den ſachwaltern, procuratorn, notarien und andern, ſo am gerichte und bei den ſonſt vorkommenden ſtreitſachen zu handeln und zu tun haben, vor andern viel gelegen, wie es doch billig ſein ſolte, haben genugſam bekant werden mögen: ſo hat man ſchon, vor vielen jaren, den heilſamen und gemeinnüzlichen vorſaz gehabt, alle ſolche zur erleuterung dieſer erneuerten reformation und rechtſachen dienliche verordnungen und ſazungen zuſamlen, in eine neuere und bequemere ordnung zu bringen und miteinander drucken zu laſſen. Dann was die andere ſonſt gemeine ſtadt, policei und übrige ſachen betreffenden ratsordnungen, edikte und ſchlüſſe angehet: ſo gehören ſelbige gar nicht hieher, ſie würden auch eine überausgroſe ſamlung von vielen bänden in folio oder langer form ausmachen und dabei unter ſelbigen eine zimliche anzal ſich finden, die nur auf die damaligen zeiten, als ſie abgefaßet worden, ſich allein geſchicket, mithin heutiges tages, wegen der ſich geänderten umſtände, keinen groſen nuzen mer haben. Nun hat zwar der Freiherr von Senckenberg in ſeiner merangerümten geſchichterzälung von ſ. 595. bis 633. ein zimlich ſtarkes verzeichnis von dergleichen verordnungen, ſo von 1569. anhebet und bis auf 1730. ſich erſtrecket, angefüret und deren anzal etwas über 400. ſtücke ſich belaufet, welches auch Herr Jenichen in den bald unten anzufürenden zuſäzen der von ihm vermerten Lipeniſchen bibliotek ſ. 151. folg. völlig widerholet. Weil jedoch daſelbe noch ganz unvolkommen iſt und die neuern jaren felen: ſo hat der lezthin verſtorbene Herr Dr. Gulman, ſo zur mitaufſicht der hieſigen ſtadtbriefgewölber auſerordentlich beigeordnet ward, mit vielem und rümlichen fleiſe eine neue ſamlung dieſer ordnungen vorgenommen und dieſelbe in eine gehörige ordnung gebracht; wobei man dann beobachtet, daß aller alhier ergangenen ratesordnungen und edikten, ſo viel man derſelben hat zuſamenbringen können und darunter auch oberwente zur reformation gehörigen mitbegriefen wurden, etwa vom dreiſigſten jare des ſechzehenden jarhundertes bis auf gegenwärtige zeit gerechnet, eine ongefär auf zwölfhundert ſtücke, unter welchen doch viele bloſe erneuerungen befindlich ſind, ſich belaufende anzal betragen, welche alle obberürter fleiſige rechtsgelerte nach den jaren, wie ſie gedrucket worden, in eine richtige ordnung gebracht, davon neun bis zehen anſenliche bände geſamlet und mit einem brauchbaren ſachenregiſter verſehen hat. Woraus man alſo zur genüge erſehen kan, wie mit überaus vielen ſtatlichen und heilſamen ſazungen und ordnungen, die alle miteinander zum gemeinen ſtadtbeſten und beföderung der heilſamen gerechtigkeit abzwecken, unſere reichsſtadt, wann anders ein gemeines weſen ſolcher ſer groſen anzal der geſeze mit grunde ſich rümen kan und ſolches etwa nicht für eine anzeige eines unvolkommenen und einer merklichen verbeſſerung nötig habenden zuſtandes angeſehen werden wil, wie der Freiher von Senckenberg in coment. de jure obſervant. ac conſuetud. p. 6. aus des Tacitus jarbüchern wol angefüret, rümlich prangen kan; iedoch das allerbeſte hiebei iſt, wann ſolche heilſame ordnungen

Man hat ſie, da ſie rar worden, zuſamen drucken wollen.

Die ordnungen gemeiner ſtadt und policeiſachen gehören nicht hieher.

Dieſe neuen ordnungen machen zuſamen eine ſer groſe zal aus.

Unſere reichsſtadt pranget mit vielen vortreflichen ordnungen.

Digitized by Google

Deren beobachtung iſt wol das beſte.

zu aller zeit genau und alſo beobachtet werden, daß deren vielmalige wiederholung und erneuerung, welche nicht ſelten drei, vier und mermal geſchiehet, nicht nötig erachtet werden mus. Und obgleich ſonſt das vorhin angezogene andere gemeinnüzige vorhaben, wegen ein und anderer etwa dabei nötig und nüzlich erachteten verbeſſerungen und veränderungen, welche im gerichtesbrauche ſolche zeit über ſich zugetragen, bevorab da beim proceswesen unterſchiedenes ſich merklich geändert hat und ſonſt abgekommen iſt, darüber aber noch zur zeit keine gewiſſe entſcheidung gemachet worden, bisher unterblieben war: ſo hat doch endlich und da man die notwendigkeit ſowol, als den offenbaren algemeinen nuzen einer ſolchen volſtändigen ſamlung und damit niemand, vornämlich diejenigen, welche in vorkommenden rechtsfällen nach denſelben ſich richten muſten, wegen ihres mangels und abganges, einige unwiſſenheit mer vorſchüzen konten, ie länger ie mer einſahe, der gelerte und mit herausgebung verſchiedener ſchriften, als der ſchönen geſchichtabhandlung vom pfeifergerichte und urſprunge der zwoen hieſigen meſſen, wie auch der merkwürdigen ſogenanten knochiſchen filiationsgeſchichte, eiwolverdienten rum ſich erworbene Herr Subſtitut Fries dieſem mangel abzuhelfen geſuchet und, mit obrigkeitlicher bewilligung, dieſe ſchon gar lange zeit überſenlich gewünſchte ſamlung vorzunemen übernommen, mithin im 1752ten jare, mit herausgebung des erſten duzendes, unter der aufſchrift: » Unterſchiedlicher zur er» leuterung der frankfurter reformation dienenden verordnungen, u.ſ.w. « den anfang gemachet und auf ſolche art damit nach und nach rümlich fortgefaren, daß iezo vier duzende bereits im drucke erſchienen ſind und die rückſtändigen bald nachfolgen werden; bei welcher nüzlichen arbeit er nicht allein faſt alle, nach der im jare 1611. herausgekommenen lezten ausgabe der reformation, ergangene neuere verordnungen, ausgenommen etliche wenige, als z. b. die conſiſtorial und wechſelordnungen, weil ſelbige teils von etwas weitläuftigem inhalte, teils auch beſonders, da ſie von neuem aufgeleget worden, genug zu haben ſind, ſondern auch die meiſten von denjenigen älteren, die ſchon vorher, ehe beide reformationen abgefaſſet worden, ergangenen und zu dieſer materie gehörigen, mithin noch einigen nuzen habenden ſtatuten und ratesordnungen, deren anzal auf achtzehen ſich belaufet, zugleich von neuem mitabdrucken laßen und dadurch, was das lezte betrift, dem, in des Freiherrn von Senckenberge tom. 1. ſelect. jur. in hiſtoria ſtatuti francof. ſ. 21. p. 536. angezeigten verlangen und anraten, indem dieſer hochberümte Man daſelbſt ſolches für eine nötige und nüzliche ſache gehalten, ein völliges genüge geleiſtet; daher nicht wenig zu verwundern, wie Herr Dr. Span in der vorrede des von ihm herausgegebenen ſonſt gelerten werkes vom alhieſigen wechſelrechte ſ. 4. die in dieſer vor kurzem angefangenen nüzlichen ſamlung der verordnungen angefügten älteren und vor den reformationen ergangenen ratſchlüße hat für unnötig halten mögen, indem die von ſelbigem desfals angefürten urſachen, wie durch die beſchehene abfaſſung und eröfnung dieſer erneuerten reformation, als ein volſtändiges buch der hieſigen geſeze, die vorherigen nicht anders, als aufgehoben angeſehen werden könten, alhier gar nicht wol angebracht worden ſind; dann obgleich an ſich nicht zu leugnen, daß man, bei vorkommenden rechtlichen handlungen und fällen, nach der erneuerten reformation und den darin verſehenen verordnungen

Die längſt gewünſchte nüzliche ſamlung dieſer ordnungen iſt endlich vorgenommen.

Und duzendweiſe herausgegeben worden.

Darunter ſowol neuere als ältere ordnungen begriffen.

Ob dieſe alte ordnungen noch etwas nuzen?

Digitized by Google

nungen sich hauptsächlich richten mus: so kan man doch auch dieses dabei keinesweges in abrede stellen, daß in ebendieser reformation, gleichwie in andern gesezbüchern, noch viele dunkle und schwere stellen sich finden, die aber öfters nirgends beßer, als aus den hierin vorher ergangenen ältern statuten und verordnungen, da sie aus selbigen meistens genommen und zusamengezogen worden, ihre gehörige und volständige erleuterung erlangen können und daher dergleichen alten verordnungen der gebürende nuzen gar nicht völlig abgesprochen werden kan, wie nicht nur oben s.48.f.68.77.f. hievon überhaupt und absonderlich von dem deshalb noch habenden nuzen und statfindenden gebrauche der alten und ersten reformation, mit mererem gehandelt, sondern solches auch in den anmerkungen hin und wieder, wie dis bei gar vielen fällen mit nicht geringem nuzen geschehen sei, klärlich dargetan worden ist, dahin man sich also beziehet. Und damit übrigens die neue samlung dieser verordnungen desto brauchbarer sein und man ihren inhalt besser verstehen könne: so sind, am ende einer ieden ordnung, nicht nur die reformationstellen, wohin dieselbe gehöret, sondern auch die anmerkungen, worin diese ordnungen zum teil entweder ganz oder stückweise eingerücket oder nur angefüget worden, zum teil auch deren inhalt gehörig erkläret und erleutert zu finden, zugleich mitangezogen worden. Durch welches gemeinnüzige und, zu nicht geringer beförderung des heilsamen justizwesens, alhier dienliche geschäft also obbelobter Herr **Samler**, um unsere vaterstadt, sich abermals wolverdienet gemachet hat. Endlich ist auch von der, in unserer erneuerten reformation, gebrauchten einrichtung der darin enthaltenen sachen und deshalb gemachten einteilung in zehen teile dieses zu bemerken, wie selbige von der ersten und alten reformation hierin ganz unterschieden ist, indem diese überhaupt aus 52. titeln bestehet und die materien in einer ganz anderen ordnung, als in iener, sich befinden, so aber in der erneuerten reformation völlig geändert und auf eine ganz andere weise eingerichtet worden, auser was etwa, bei dem im ersten teile enthaltenen gerichtsproceße, der in beiden reformationen zuerst vorgekommen, in vielen stücken übereintreffen mag, weswegen der Freiherr von **Senckenberg** in seiner geschichterzälung §. 16. s. 527. nebst seite 579. eine vergleichung beider ausgaben der alten und neuen reformationen, alle titel hindurch, angefüret und s. 527. f. diese anmerkung angefüget hat, man könne daraus ersehen, wie viel eine von der anderen unterschieden und in der lezten alles also untereinander gemenget worden sei, daß man darin die erste reformation wol gar nicht mer finden werde. Wobei iedoch, mit anhoffender gütigen erlaubnis, dis wenige hiebei zu erinnern sein wird, daß das ieztangefürte nur in so weit angehen mag, wenn man derselben einrichtung und einleitung in verschiedene teile und dieser wiederum in besondere titel, blos allein ansiehet, indem damit eine gar starke veränderung vorgegangen, wie dann solches auch nicht wol anders hat sein können, weil man, nach klarer anzeige der vorrede über diese erneuerte reformation, nicht nur das in der alten und und vorigen reformation enthaltene dunkle und zweifelhafte hat erleutern und deutlich machen, sondern zugleich sowol derselben nicht alzuordentliche einrichtung verbeßern, als auch und vornämlich alle die in derselben ausgelaßenen fazungen und statuten, die im statutenbuche befindlich waren, nebst den in übung beibehaltenen gewonheiten, weil man auf beide im rechtsprechen immerfort gehal-

Von brauchbarer einrichtung dieser neuen samlung

Die einrichtung der erneuerten reformation ist von der alten ganz unterschieden.

Vergleichung beider der reformationen hierin.

Und dabei nötige erinnerung.

Digitized by Google

ten hatte, an gehörigen orten einrücken und damit, was in iener noch mangelhaft und unvolkommen befunden worden, ergänzen und ausfüllen wollen; auser dem aber ist der inhalt aller in der alten reformation stehenden sachen an sich iederzeit beibehalten worden, wie man dis in den anmerkungen, bei einem ieden titel und absaze, besonders zu zeigen sich hat angelegen sein laßen; ja es ist in der erneuerten reformation bei denjenigen fällen, in welchen auch in der ersten eine merkwürdige verordnung sich gefunden hat, auf selbige sich meistens ausdrücklich bezogen worden, wie hievon bereits oben s. 68. f. gar viele stellen angefüret nachgesehen werden können. Sonst füret **Tabor** in specim. collat. jur. rom. & francof. so im ersten bande dessen gesamter werke oder traktaten p. 776. sq. anzutreffen, von der einrichtung unserer reformation dieses an, daß sie von den kaiserlichen institutionen oder anfangsgründen des bürgerlichen rechtes völlig abgehe und mer nach dem gerichtesbrauche eingerichtet, ja diese einrichtung schon den alten praktikanten von **Joh. Peter von Ferrarius** in seiner praxi tit. 52. ser empfolen und auch in den sächsischen rechtssazungen beliebet worden sei; daher die sächsischen rechtsgelerten das ganze recht in bürgerliche und peinliche sachen einteileten, jene sowol beim gerichte als auser demselben betrachteten, weshalb sie zuerst vom proceße, sodann den kontrakten und denselben anhängigen sachen, als der erbfolge und den vormundschaften handelten. Wobei iedoch nur dieses zu bemerken, daß der schon öfters berürte verfaßer dieser unserer erneuerten reformation, ob er gleich, bei auffsezung dieses geschäftes, neben den kaiserlichen rechten, auch aller reformationen der Kur- und Fürsten, Grafen und städten sich bedienet und daraus das beste gezogen hat, wie er selbst, in seinem oben s. 42. eingerückten berichte, gemeldet, dennoch bei ihrer einteilung eben nicht auf die sächsischen rechtssazungen allein gesehen, indem diese nur aus vieren teilen bestehen, sondern vielmer selbige freiwillig und um einer beßeren ordnung willen, als er selbst anfüret, in diese unterschiedliche teile gebracht hat. Wann aber oberwenter **Tabor** in gedachter stelle p. 778. noch weiter anfüret, wie in unserer vorrede die notwendigkeit der gerechtigkeit und rechte, one welche kein gemeines wesen bestehen könne, sodann die kaiserlichen rechte, als die urquelle alles billigmäsigen und guten, gelobet werden: so ist in selbiger weder von dem einen noch andern etwas ausgedruckt zu finden, obgleich an der richtigkeit des ersten stückes nichts auszusezen ist, von den lezten aber kein wort weiter gedacht worden, dann daß, zu abfaßung der erneuerten reformation, auch die kaiserlichen rechte, als ein hilfesmittel, gleich andern daselbst gemeldeten und oben weiter ausgefürten mer, mitgebrauchet worden sind, als davon oben s. 54. f. bereits erwenung geschehen. Der hierauf von ebenieztangezogenem rechtsgelerten gemachte unterscheid zwischen den öffentlichen und privatsachen mag wol an sich gegründet sein, und aus dem ersten teile der reformation titel 1. §. 1. verteidiget werden; iedoch wollen die daselbst aus der vorrede angezogenen worte, **so viel gemeiner bürgerschaft zu wißen vonnöten und dinstlich ist**, nicht wol dieses, sondern nur so viel andeuten, daß aus dem statutenbuche weiter nichts genommen und der reformation einverleibet worden sei, als was zur entscheidung der privatrechtshändel nötig gewesen. Damit überdis alles gar nichts, so zur erleuterung der bisher weitläuftig an und ausgefürten geschichte unserer reformation dienlich sein kan,

In der erneuerten reformation wurden die in der ersten stehenden sachen beibehalten.

Tabors urteil von einrichtung der neuen reformation.

Worauf der verfaßer bei ihrer einteilung gesehen?

Erinnerung über Tabors weitern bericht hievon.

Nachricht von den über die re-

vergessen

vergessen werde: so ist auch von denjenigen kleinen werken, insonderheit akademischen probe und streitschriften, welche entweder über die ganze reformation oder einige teile davon, oder auch nur ein oder die andere einzele materie derselben, wie auch die dahin gehörigen kaiserlichen freiheiten, judenstättigkeiten, proces-wechsel und andere ordnungen geschrieben und selbige darin erkläret oder erleutert worden, etwas zu gedenken nötig; da sind nun in des Freiherrn von **Senckenbergs** mer- angerümter geschichterzälung §. 20. p. 539. bis 47. eine anzal von 45. angefüret, aus demselben sowol von Herrn **Riccius** in seinem entwurfe der stadtgeseze §. 76. als im vierten bande des algemeinen juristischen orakels §. 930. f. obgleich unvolkommen, wiederholet und etliche wenige noch weiter dazugesezet worden, auch eben dieses verzeichnis, samt noch einigen ferner hinzugefügten kleinen werken und streitschriften, in den von oberwentem öffentlichen rechtslerer zu Giesen, Herrn **Jenichen** verfertigten supplementis ad bibliothecam juridicam lipenio-Jenichianam, welche von ihm 1743. in Leipzig herausgegeben worden §. 256. folg. anzutreffen ist. Wie dann dieser gelerte und fleisige **Man**, gleichwie in diesem ganzen vortreflichen, höchstnuzbaren und mit fast erstaunlicher mühe und arbeit, überaus stark vermerten und verbeßerten werke überhaupt, also auch besonders in dem titel *francofurtenſia* p. 150. sq. weil er, daß in dem **lipenischen** bücherschaze nichts weiters, als nur einige züge und abrise des hiesigen rechtes und derjenigen, die es mit ihren kleinen werkgen erleutert, enthalten sein, wargenommen, eine völlige veränderung vorgenommen, auch solchen dergestalt eingerichtet und vermeret hat, daß er alle und jede zu den frankfurter sachen gehörige statuten, ratesordnungen und ediften so wol, als auch rechtliche ausfürungen, werkgen, akademische probe und andere schriften, sie betreffen nun die alhiesigen altertümer und geschichte, oder das gemeine stadt policei- und justizwesen oder andere sachen, in ser groser anzal angefüret, und mit ungemein rümlichem fleise gesamlet, auch dabei öffentlich bezeüget hat, wie er das meiste, so unter diesem titel vorkomt, dem edlen und ausnemenden fleise des Freiherrn von **Senckenbergs** allein zuzuschreiben habe. Unter welchen vielen gesameten schriften diejenigen, die zur erleuterung der reformation und dahin gehörigen rechtsachen dienen, und der Herr verfaßer in obangezogenen stellen §. 156. f. teils nach der ordnung des a. b. c. wie die namen ihrer urheber, teils auch von denjenigen akademischen schriften, welche unter dem vorsize und beistande anderer rechtslerer gehalten worden, blos die namen der lezten aufgezeichnet hat, alhier in betrachtung gezogen und angefüret werden sollen, welche alle miteinander, nebst den entweder daselbst weggelaßenen oder erst hernach in neueren zeiten herausgekommenen, teils kleinen werken, teils probe und anderen streitschriften, dadurch ihre verfaßer meistenteils die höchste würde in der rechtsgelersamkeit auf den hohen schulen erhalten, so viel man derselben hat habhaft werden, oder nachricht davon erhalten können, alhier am ende dieser anmerkungen über die vorreden anzuhenken gar nüzlich sein wird. Und obgleich nicht zu leugnen, daß selbige, auch nach dem in obangefürter von **Senckenbergischen** stelle §. 539. stehenden urteile, eben nicht von gleicher güte, ausfürung, fleise und gelersamkeit sind, daß sie one unterscheid mit gutem nuzen gebrauchet werden können: so hat man doch selbige, in den anmerkungen überal und an den gehörigen orten, anzufüren gen.

Und deren verzeichnisse.

Was hievon in der lipenisch jenischen büchersamlung stehet?

Urteile von diesen schriften und deren gebrauche in den anmerkungen.

Digitized by Google

ren und auf ſie ſich zu beziehen unermangelt, ja verſchiedener davon, mit zimlichem nuzen, ſich bedienet und denſelben das ihnen mit rechte gebürende lob iederzeit beigeleget, wie dann auch billig hieher gehöret, wann der berümte altorfiſche öffentliche rechtslerer, Herr Joh. Heuman in der, ſeinen exercitat. jur. univ. praecipue germ. vorgeſezten meditat. de jure germ. ſtudio utiliter perſequendo c. 1. §. 12. dergleichen die beſondere hauptſtücke der ſtatuten erleuternde ſtreitſchriften, ſo auf den hohen ſchulen gehalten werden, nebſt den über die land und ſtadtrechte geſchriebenen commentarien und erleuterungen, als vortrefliche hilfesmittel der deutſchen rechte, um ſolche rechtsgehörig zu erklären und erleutern, angeſehen und von den erſten alſo geurteilet hat, daß keine nüzlichere arbeit in der rechtsgelerſamkeit angewendet werden könte, als wann iede einheimiſche geſeze und ordnungen, aus ihren reinen quellen, zum gemeinen nuzen, gezogen würden, obgleich die titel ſolcher ſtreitſchriften bisweilen freigebiger, hingegen deren inhalte deſto ſparſamer wären. Daher es für eine gute und überaus nüzliche ſache zu halten, wann noch merere dergleichen probe und ſtreitſchriften, darin die beſondere hauptſtücke unſerer reformation eigentlich abgehandelt und, wie es die wigtigkeit der materien erfodert, mit allem fleiſe ausgearbeitet würden, als ja deren eine zimliche anzal noch zurück iſt, die der verfaßer dieſer anmerkungen meiſtens alle beſonders aufzuzeichnen ſich bemühet hat und ſolche mitzuteilen iederzeit bereitwillig iſt. Endlich wird auch, bei den in der oftangeprieſenen geſchichterzälung ſ. 549. ſamt den in dieſer ſelect. erſten teile in der vorrede p. 53. angezogenen verſchiedenen geſchriebenen noten über unſere reformation, dieſes noch zu bemerken ſein, daß man den ſ. 549. erwenten und im uffenbachiſchen bücherſchaze befindlich geweſenen abdruck der alten reformation von 1509. mit den angefügten randnoten, eingeſehen und wargenommen, wie dasjenige, daß es des ehemals berümten Gailius handſchrift ſei, nur aus der geſchehenen anfürung deſſen obſervat. cameral. wie er ſie die ſeinen nennet, gemutmaßet worden, ſonſt finden ſich in ebendieſem abdrucke viele handnoten, ſo von einem namens Rühorn, der ehedieſem Schöf und des rates alhier war, herrüren, ſie halten aber überhaupt wenig oder gar nichts merkwürdiges in ſich, ſo man mit einem rechten nuzen gebrauchen könte. Die andere daſelbſt angezogenen handanmerkungen, ſo von den vor dieſem berümtgeweſenen Sindicen, Kellner und Cäſar, dem ehemaligen berümten Schöffen und groſen liebhaber der gelerten Joh. Maximilian zum Jungen, Piſtorn und Martin Raſorn herrüren ſollen, mögen, gewißer vermutung nach, unter die, von vielen alhieſigen rechtsgelerten, zuſamengetragenen handanmerkungen, von welchen in der vorrede über den erſten band der anmerkungen bereits erwenung geſchehen, billig und um ſo eher gerechnet werden, als in denſelben iezterwenter Sindicen ſowol, als der übrigen rechtsgelerten namen, bei einer ieden meinung, beſonders angezogen zu finden ſind; ſonſt aber halten auch dieſelben, auſer den darin angefürten vielen ältern urteilen und beiſpielen, ebennicht weiters merkwürdige in ſich, als das alſchon aus den kaiſerlichen rechten bekant und daraus ledig genommen worden iſt. Übrigens iſt in den kurzvorhinangezogenen geſchriebenen noten über gegenwertigen vorreden eine weitläuftige ausfürung der frage, ob die ausdrückliche beſtätigung unſerer reformation beim kaiſerlichen und des reicheskammergerichte einzuholen und auszuwirken nötig geweſen ſei, anzutreffen,

Nuzen der über die hauptſtücke der ſtatuten geſchriebenen werke überhaupt

Deren fortſezung gewünſchet wird.

Nachricht von einigen über die reformation geſchriebenen und ungedruckten noten.

Ob die beſtätigung unſerer reformation beim kaiſerl. kammergerichte nötig?

Digitized by Google

sen und werden, für die verneinende meinung, gar viele gründe angezogen, welche fast alle miteinander vornämlich dahin ausfallen, daß unsere reichsstadt, vermöge der ihr, gleich andern reichsständen, zustehenden oberherlichkeit, die gewalt habe geseze und statuten zu machen, wie sie es zu gemeiner stadt besten gut befindet, ob sie auch gleich den gemeinen geschriebenen rechten entgegen laufen; hiernächst auch diese reformation und statuten älter, als das kaiserliche kammergericht wären, (wobei aber zu erinnern, das das lezte nur von der ersten samlung der alten statuten und alhier von alters her in übung gewesenen gewonheiten verstanden werden mag, da sonst die im jare 1509. errichtete reformation bekantlich über 14. jare jünger, als der erste anfang des kaiserlichen und des reicheskammergerichtes ist,) sodann alhiesige reichsstadt mit der macht statuten aufzurichten, von den Kaisern und Königen besonders befreiet worden, (wie weit aber solches in der tat sich also verhalte: dis ist bereits oben s. 17. 46. f. untersuchet worden;) hiernächst weder andere reichsstände noch städte um dergleichen bestätigungen ihrer statuten und rechte angesuchet hätten, und endlich in der kammergerichtesordnung ersten teile titel 56. folg. deren angehörige personen ausdrücklich angewiesen worden wären, auf die landesordnungen, statuten und gewonheiten vorzüglich und also auf selbige eher, als die gemeinen rechte, im rechtsprechen zu sehen und solche vor augen zuhaben, siehe auch davon den reichsabschied von 1654. §. 105. Da nun diese sache an sich ihre richtigkeit hat und gar keinem erheblichen zweifel unterworfen ist: so hat es einer solchen müsamen zusamenbringung so vieler gründe wol nicht bedurft, welches aber vieleicht um deswillen geschehen sein mag, weil etwan von einigen rechtsgelerten die notwendigkeit dieser bestätigung der reformation hat behauptet werden wollen. Wenn hierauf weiter hinzugefüget worden, wie es für ratsamer und sicherer anzusehen wäre, eine dergleichen bestätigung besonders auszuwirken; so mag doch daselbe von denjenigen landesstädten, die etwa das recht statuten zu machen erlanget oder hergebracht haben, viel eher zu verstehen sein, daß sie nämlich von ihrem landesfürsten solche sich bestätigen laßen müssen, davon auch **Mevius** ad jus lub. quæst. prælim. 2. n. 61. sqq. nur eigentlich zu reden scheint, wie auch hievon Hr. **Riccius** von stadtgesezen s. 355. sqq. handelt. Dieses aber auch auf die reichsstädte und ihren gerechtsamen erweitern wollen, solches würde der ihnen kundbarlich zustehenden oberherlichkeit und daraus fliesenden gewalt geseze und statuten zu geben, als davon oben s. 46. f. verschiedenes vorgekommen, nicht wenig nachteilig sein. Sonst ist es wol andem und schon oben s. 19. 62. mit mererem angefüret worden, wie der Rat, in vorigen zeiten, einige besondere statuten und gewonheiten, aus manigerlei wigtigen bewegursachen, von den ieweiligen römischen Kaisern und Königen hatte besonders bestätigen laßen. Weiter hat es mit den gewönlichen überlieferungen und insinuationen der statuten bei den höchsten reichesgerichten eine gleiche beschaffenheit, daß sie nicht schlechterdinges nötig gewesen und dennoch die gerichtespersonen des Reichshofrates und Kammergerichtes, wo jene gleich nicht geschehen, auf selbige eine vorzügliche betrachtung zu ziehen ausdrücklich angewiesen werden, welches auch von anderen kaiserlichen freiheiten ebenfals zu sagen ist, ungeachtet in ansehung der lezten, aus deren gehörig geschehenen insinuation und zustellung dieser nuzen und wirkung entstehet, daß man, bei den höchsten reichesgerichten, im

Oder wenigstens ratsamer gewesen?

Von überlieferung der statuten bei den höchsten reichsgerichten.

recht-

Digitized by Google

Insonderheit die berufungsfreiheiten betreffend.

rechtsprechen so gleich darauf sehen kan, daher die, wegen der ordentlichen berufungen, erhaltenen kaiserlichen freiheitsbriefe, iederzeit, bei dem kaiserlichen und reichskammergerichte haben insinuiret und eingeschicket zu werden pflegen, als mit den hiesigen, absonderlich den ganz neueren und von Kaiser Karl dem siebenten erteilten und von Sr. iezo allerrumwürdigst regirenden Kaisers Franz Majestät von neuem bestätigten gnadenbriefen, wirklich geschehen ist, davon aber unten beim 44ten titel noch besonders vorkommen wird.

Verzeichnis der kleinen werken und probeschriften über die reformation, dahin gehörige sachen und materien.

Hierauf folget das oben erwente verzeichnis selbst, worin alle kleine werke, absonderlich akademische abhandlungen oder probe und streitschriften enthalten, welche sowol über diese reformation und etliche teile überhaupt, als einzele in derselben sich befindenden materien, hauptstücke und stellen, wie auch die dahin gehörigen kaiserlichen freiheiten, judenstättigkeiten und neuere proces-wechsel und andere ordnungen geschrieben, oder die lezten darin wenigstens erkläret und erleutert worden, auch nach und nach herausgekommen sind; wobei man der bereits angefürten und von hochgedachtem Freiherrn von Senckenberg, nach den teilen und titeln derselben eingerichteten ordnung, zum muster sich bedienen und zugleich, die etwa von Demselben sowol, als oberwenten Herrn Jenichen in den obangezogenen stellen über ein oder das andere werkgen und probeschrift, gefälten urteile, nebst einigen zusäzen und erinnerungen, mitanfügen wird.

Über die ganze reformation überhaupt.

1) Zuerst komt Georg Jacob Schüz vor, als welcher im jare 1643. diese erneuerte reformation in lateinischer sprache, unter der aufschrift juris francofurtani reformati succincta delineatio zu Frankfurt in 12. herausgegeben, und merket Herr Riccius in obgedachter stelle s. 76. hiebei an, wie in des Lipenius bibliotheca juridica p. 211. die jarzale 1642. und 43. in 4. stehen, welches aber als einen irtum Herr Jenichen in suplem. ad bibliothec. lipenio-jenichianam s. 158. geändert hat, indem eines teils der unterscheid der jare nirgends anders herrüret, als weil, nach anzeige der beiden diesem büchlein vorgesezten und als eine vorrede eingerichteten zueignungsschriften, der erste und vom gerichtlichen processe handelnde teil im jare 1642. allein herauskam und nur dem Schöffenrate zugeeignet; dagegen im gleich darauffolgenden 1643ten jare die in einem kurzen abrisse zusammengezogene übersezung der ganzen reformation gefolget und dem ganzen Rate zugeschrieben wurde, beide aber in keiner anderen, als dieser kleinen und gezwölften form, gedrucket worden, mithin die in dem lipenischen büchersale angegebene gevierte form ganz unrichtig ist. Der Freiherr von Senckenberg in bes. st. 539. urteilet von dieser übersezung also, wie Er nicht wisse, ob dieser schriftsteller zum vorschein zu kommen würdig sei, indem er das statutenrecht nur in die lateinische sprache übersezet, aber nichts von dem seinigen, auser παρεγράφοις abweichungen vom echten verstande und sinne dazugesezet habe; mit welchem urteile obgedachter Herr Jenichen in supl. p. 158. ob er gleich dieser übersezung ihre einsicht und zierlichkeit nicht abspricht, fast völlig übereinstimt, daß nämlich was dieser Schüz aus seinem vorrate hinzugetan, teils ser geringe wäre, teils vom waren sinne der hiesigen geseze weit abging. So ist es auch in der tat, dann da derselbe die reformation nicht völlig und wie sie nach allen worten lautet, in die lateinische sprache überhaupt, sondern nur den hauptinhalt eines ieden in allen titeln befindlichen

Urteile von Schüzens lateinischer übersezung.

Digitized by Google

findlichen abſazes in einen abris kurz zuſamen und ausgezogen, mit wenigen lateiniſchen und, wie er in ſeiner an den leſer gerichteten gar kurzen vorrede ſich ſelbſt ausdrücket, öfters ungewönlichen, aber doch, bei unſern heutigen gerichten, angenommenen worten, abgefaſſet hat; ſo iſt derſelbe dadurch, an gar vielen orten, ganz dunkel geworden, daß er vom rechten und eigentlichen verſtande unſerer reformation völlig abgegangen und es daher mannigesmal geſchehen iſt, daß von denjenigen, ſo dieſen lateiniſchen auszug angezogen und nicht die deutſche reformation ſelbſt eingeſehen haben, dieſelbe ganz irrig angefüret worden iſt, wie man dieſes, allenfals, mit verſchiedenen beiſpielen klar zeigen könte und auch in den anmerkungen an verſchiedenen orten wirklich geſchehen iſt.

Urteile über Klozes ſchönes werk gen de differentiis jur. civil. & reform.

2) Ehrenfried **Kloz** im jare 1682. in 4. herausgekommene differentiæ jur. civilis & reformat. francofurt. præcipuæ & genuinæ ex ipſis textus viſceribus erutæ atque aſſertæ, bei welchem gelerten und ſchönen werke, der Freiherr von **Senckenberg** p. 540. anfüret, wie Er öfters vernommen, daß einer von deßen ſönen daſelbe, mit anmerkungen und zuſäzen, in kurzem widerauflegen laßen wolte, und Herr **Jenichen** in beſ. ſt. ſ. 157. hievon alſo ſchreibt, es ſolten dieſes buch diejenigen, durch deren rat die gemeine wolfart dieſer ſtadt erhalten würde, nicht aus den händen legen, ſondern immer gebrauchen, und wünſchet zugleich, daß die ſöne dieſes Verfaßers diejenigen anmerkungen und zuſäze, mit welchen entweder ihr vater dieſe glückliche geburt ſeines vortreflichen verſtandes und geſchicklichkeit weiter erleutert oder welche ſie ſelbſt, nach der zu ihrer vaterſtadt tragenden liebe, hinzugetan haben, uns nicht länger misgönnen und zurück halten mögten. Wie es dann auch, daß dieſer wunſch, da ſolches ſeit vielen jaren und bisher nicht geſchehen, noch einmal erfüllet werden möge, ein billiges verlangen iſt, indem gar nicht zu zweifeln, es werde dieſer gelerte **Man** noch viele ſchöne warnemungen, die ſo wol zu weiterer erleuterung des rechten verſtandes unſerer reformation und was von ihm zugleich, wegen des hierin geänderten gerichtesbrauches, iederzeit berüret worden, als auch zu beßerer erklärung und verſtändnißes gar vieler ſtellen des römiſchen rechtes, da derſelbe die, aus dieſem rechte und geſeze, vorkommenden grundregeln, wie er ſelbſt in der vorrede angezeiget, aus ihren reinen quellen zu ſchopfen und erklären, auch ſolche von den ihm vorgekommenen einwürfen kürzlich zu retten ſer viele rümliche mühe ſich gegeben, überaus nüzlich und dienlich ſind, aufgezeichnet haben, die den öffentlichen druck wol verdieneten, inſonderheit wäre deßen iezo nochlebender gelerte und im Rate ſich befindende würdige **Son**, Herr Joh. Henrich **Kloz**, freundlichſt zu erſuchen, daß er die, von ſeinem ſeligen vater, am ende der vorrede ſelbſt gemeldete vergleichung der alten deutſchen rechte mit unſerer reformation, welche er beſonders ausgearbeitet hat und davon oben ſ. 80. ſchon erwenung geſchehen, aus deßen hinterlaßenen papieren zuſamenſuchen und durch eine baldige druckausgabe dem gemeinen nuzen nicht weiter entziehen wolle, weil darin, allem anſehen nach, viele nüzliche ſachen, die zu gehöriger erleuterung unſers ſtadtrechtes ſer föderlich ſind, ſich noch finden werden.

Über die in der ganzen ref. von den weibesperſonen handelnden ſtellen.

3) Dr. Phil. Wilhelm **Persbechers**, probeſchrift de jure mulieris francofurtanæ ſecundum ſtatutum patriæ, ſo er, one beiſtand, in Altorf 1719. gehalten. Der Herr verfaſſer hat darin alle den weibesperſonen in unſerer reformation beſonders

Digitized by Google

besonders vorgeschriebene rechte abzuhandeln sich vorgesezet und daher folgende ordnung gebrauchet; im ersten hauptstücke derselben rechte, in ansehung ihrer personen, in dem andern und dritten, so viel die sachen, ihre handlungen und kontrakten betreffen, und endlich im vierten, was selbigen, in absicht auf den proces, für rechte zustehen, an und auszufüren, mithin alle dahin einschlagende stellen der reformation anzuziehen und zu erleutern.

Über verschiedene materien in der reformation.

4) Esaias Philips **Schneiders**, iezo wolverdienten Schöffen und des Rates, one fremden beistand, zur erlangung der höchsten rechtswürde in Erfort 1721. gehaltene probeschrift, specimen. conciliat. antinomiarum quarundam in jure statutario francof. apparentium, worin der gelerte Herr Verfasser, nachdem er in dem eingange derselben eine zwar kurze, iedoch gründliche geschichtbeschreibung der hiesigen geseze gegeben, welche auch oben s. 23. 28. u. a. m. mit nuzen gebrauchet worden, sich vorgesezet, verschiedene in unserer reformation einander entgegen oder zuwiderzulaufen scheinende stellen, durch eine gründliche und geschickte erklärung, zu vereinigen und von allem anscheinenden widerspruche zu befreien, wie er davon, mit sechs angefürten beispielen, eine glückliche probe wirklich gemachet. Von dieser gelerten arbeit hat Hr. **Jenichen** s. 158. f. wol geurteilet, daß sie nicht zu misbilligen sei, noch ihres gehörigen nuzens ermangele, und wäre zu wünschen gewesen, daß wolgedachter Herr Verfasser, mit solcher nüzlichen arbeit, in vergleichung und vereinigung noch mererer dergleichen in unserer reformation sich zuwidersprechen scheinenden stellen fortgefaren hätte; so würde dadurch mannige sonst dunkel und schwer vorkommende örter in ein gehöriges licht gesezet worden sein.

Über verschiedene titel und stellen der ref. ersten teil tit. 13. § 2. tit. 45. 3. 4. 13. zweiten teil, titel 2. §. 7. vierten teil, tit. 9. §. 7. 15. sechsten teil, tit. 2. §. 10. Desgleichen über den ersten teil tit. 3. tit. 42. folg. tit. 49. §. 3. dritten teil, tit. 10. sechsten teil tit. 6. zehenten teil.

5) Hieronymus **Stenzel** probeschrift de rei vindicatione zu Giesen 1654. one beistand, gehalten, worin vorgemeldete stellen, zur erleuterung dieser abgehandelten materie, angefüret und damit zugleich zimlich erkläret worden sind.

6) Dr. Joh. Benjamin **Lehnemans**, probeschrift de privilegiis s. r. imp. liberæ reipubl. moeno-francofurtens. welche er, um die höchste erenstelle in den rechten zu erlangen, in Leipzig 1740. one fremden beistand, gehalten. Es hat der Herr Verfasser eine überaus wigtige und in das besondere statsrecht, gleichwie eines jeden reichsstandes überhaupt, also auch vornämlich hiesiger reichsstadt laufende materie, welche auf die derselben mitgeteilten kaiserlichen freiheiten hauptsächlich sich mitbegründet, zum vorwurfe erwälet und durch deren ausfürung satsame proben seiner geschicklichkeit abgeleget, daher auch Herr **Jenichen** in oftbes. suplem. s. 151. bei anfürung dieser schönen abhandlung, hinzugefüget, es sei derselben das ihr gebürende lob keinesweges abzusprechen. Und da selbiger nicht alle und iede, in dem gedruckten privilegienbuche neuer auflage, befindliche kaiserliche freiheitsurkunden sondern nur die vornemsten davon, zu erleutern sich vorgesezet und mit ihnen also überhaupt verfaren, daß er im ersten hauptstücke ihre äuserliche gestalt und form kürzlich gezeiget, im 2ten die vornemsten, so die hiesige gerichtsbarkeit angehen, und im dritten die besondere vorzüge und vorrechte, welcher unsere reichsstadt sich zu erfreuen, zugleich angefüret hat, unter solchen aber die im zweiten hauptstücke, in ansehung der gerichtsbarkeit, vorkommenden, zur erleuterung verschiedener titel und stellen der reformation, gar wol dienen: so hat man um deswillen nur diejenigen, so hieher gehören, besonders zu berüren für nüzlich

Urteil über diese probeschrift von einigen kaiserlichen freiheiten. Welche davon zur erleuterung der reform. gehören?

erachtet,

Digitized by Google

erachtet, als die im §. 12. vorkommende abhandlung vom alhiesigen Rate, darunter der Schultheis und die Schöffen bekantlich mitgehören und deßen erste ordnung ausmachen, zur erleuterung des dritten titels gehöret. Die im §. 13. folg. gegen die abrufung an fremde gerichte angezogenen und erklärten kaiserlichen freiheiten dienen, zur erleuterung des in der reformation 10ten teile tit. 1. §. 9. von dieser sache vorgekommenen. Was hierauf im §. 20. folg. von den, wegen der berufung, erteilten kaiserlichen freiheiten an und ausgefüret worden, gehöret zu besserer erklärung der im ersten teile stehenden 42. 43. und 44ten titel, nebst diesen daselbst angehängten kaiserlichen urkunden. Durch das im §. 26. folg. von den einkindschaften aus den kaiserlichen freiheiten angefügte bekomt der in der reformation dritten teile hievon handelnde 10te titel seine weitere erleuterung. Das darauf in §. 35. folg. von der nachsteuer oder dem zehenten pfenninge aus den kaiserlichen privilegien angezogene gehöret zu dem 6ten teile titel 6. der reformation und endlich die im §. 42. angefürte freiheit, welche die dem Rate und der stadt mitgeteilten fiscalischen rechte betrift, dienet zur erleuterung verschiedener reformationstellen, als auch von ihm selbst unter andern der erste teil tit. 49. §. 9. desfals angezogen worden ist. Aus welcher kurzen nachricht man klar siehet, daß diese schöne probeschrift, bei vielen stellen der reformation, mit gutem nuzen gebrauchet werden kan und wäre wol zu wünschen gewesen, daß ihr Herr **Verfasser**, da er durch diese in seiner jugend schon rümlich gezeigte probe seine tügtigkeit hiezu an den tag geleget, in der folgenden zeit diese wigtige und nüzliche arbeit mit weiterer erklärung und erleuterung dieser bereits angefangenen, wie auch noch anderer zurückgelaßenen vielen merkwürdigen kaiserl. freiheiten fortzusezen sich hätte gefallen lassen, indem dadurch viele schöne und zur erleuterung der deutschen geschichte mitler zeiten, absonderlich unsere reichsstadt und die benachbarten gegenden angehend, vortreflich dienende sachen wären bekant gemachet und damit, den liebhabern der deutschen geschichte und altertümerkunde, ein nicht geringer dienst geleistet worden. Wie dann noch überhaupt gewünschet wird, daß iemand zu dieser angenemen und nüzlichen arbeit, sich machen möge. Sonst wird von jeztgedachter akademischen abhandlung auch in den allerneuesten nachrichten von juristischen büchern 5ter teil s. 564. eine kurze anzeige gegeben.

7) Joh. Hieronimus von **Stetten** commentationes ad partem primam ref. francof. Sie bestehen aus zwoen streitschriften; deren erste, unter dem vorsize Joh. Richard **Malcomesius** in Giesen, im jare 1668. gehalten wurde und bis auf den 28ten titel sich erstrecket; die andere aber vom 29ten titel anhebet und bis ans ende dieses teiles gehet, welche lezte zu Strasburg im jare 1669. als eine probeschrift, one beistand, zur erlangung der höchsten rechtswürde, abgeleget wurde. Beide begreifen weiter nichts, als eine kurze und bloße anfürung der vergleichung der reformation mit dem römischen rechte in sich, daher in selbigen eine weitere erklärung oder erleuterung ein oder der anderen in diesem ersten teile vorkommenden wigtigen stellen oder schweren materien vergeblich gesuchet wird und sie also von geringem nuzen sind. Über der reform. ersten teil vom gerichtlichen processe.

8) Joh. Christoph **Uffenbachs**, collatio juris romani & francofurt. per prima elementa deducta, welche streitschrift, unter dem beistande des ehemaligen

Digitized by Google

Kanzlers, Joh. Otto **Tabors** in Gieſen 1665. gehalten, und darin mit einer probe in vergleichung beider rechte, nach der lerart und vorſchrift der inſtitutionen oder anfangsgründen des römiſchen rechtes, der anfang gemachet, und die fünf erſten titel derſelben alſo abgehandelt wurden; da ſie aber eigentlich für des lezten arbeit anzuſehen: ſo iſt dieſe ſchrift unter die hernach im jare 1688. in fol. zuſammenherausgekommenen **taboriſchen** werke im erſten bande p. 776. ganz miteingerücket zu finden, wie bereits vorhin ſ. 108. aus derſelben einiges angefüret worden.

Über den erſten teil vom anfange bis titel 42. folg. und die neueren procesordnungen.

9) Dr. Joh. **Adams**, probeſchrift collationem auguſti judicii cameralis & fiſci adversus hoc vel illo pertractandis ſiſtens; welche er zu Gieſen 1740., unter dem vorſize des damaligen öffentlichen lerers daſelbſt, iezo aber hochberümten kaiſerlichen Reichshofrates, Freiherrn von **Senckenbergs** gehalten, und ſelbige zugleich, mit auslaßung des namens dieſes lezten und als ob er ſolche abhandlung, one fremden beiſtand, gehalten, nochmals hat abdrucken laßen. Es kommen darin viele gute ſachen vor, die bei dieſem erſten teile der reformation hin und wieder mit zimlichem nuzen gebrauchet werden können. Im erſten hauptſtücke werden, aus den römiſchen und deutſchen rechten, ſamt ihren quellen, vom proceße algemeine ſachen angefüret. Im andern die urſprünge und quellen des alhieſigen gerichtsproceßes vorgeſtellet und wie derſelbe in unſeren alten und erneuerten reformationen, nach dem vorbilde des kameralproceßes, geändert worden ſei, gezeiget. Endlich wird im dritten eine vergleichung des unterſcheides zwiſchen dem gerichtlichen und auſergerichtlichen proceße und anfürung der ſachen, in welcher bald dieſer bald iener, nach anleitung der kameral und vaterländiſchen rechte, beobachtet werde, angeſtellet und darauf, nachdem in den acht erſten abſäzen dieſes hauptſtückes, die verſchiedene beſchaffenheit dieſes beiderlei proceßes, nämlich des ſowol beim kaiſerlichen kammergerichte, als alhier gebräuchlichen, und darauf der unterſcheid zwiſchen dem hieſigen gerichte und der ſogenanten referir, auch wie man vom erſten hierin weit abgegangen ſei, angezeiget worden, die gegeneinanderhaltung vom ſ. 30. bis ans ende dieſer ſchrift, durch die meiſten hiehergehörigen titel dieſes erſten teiles, als den 2. 3. 4. 5. 9. 10. 15. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 38. 39. 42. folg. beſonders durchgegangen und angefüret, weswegen man ſelbige, in den anmerkungen über dieſen erſten teil, überal an gehörigen orten angezogen, und dabei, ob und wie weit ſolche vergleichung angehe, mit mererem berüret hat.

Über den erſten titel §. 4. und 2ten titel.

10) Dr. Joh. Bernh. **Müllers** probeſchrift, de invaliditate actuum voluntariæ jurisdictionis in feriis divinis celebratis ſo von ihm, one beiſtand, zu Gieſen 1741. gehalten worden und in dieſer kleinen ſchrift eben nichts weiter zu erleuterung dieſer materie dienende angezogen zu finden iſt, als was etwa im titel 1. §. 4. und titel 2. ſtehen mag.

Über den erſten teil, den 7ten und folgenden titel.

11) Dr. Chriſtoph. Fridrich **Kreyſel**, akademiſche abhandlung de citatione ad lib. 2. tit. 4. π. de in jus vocando, cum ref. francof. p. 1. tit. 7. ſeqq. collat. unter dem beiſtande des damals gieſiſchen, iezo berümten göttingiſchen öffentlichen erſten rechtslerers, Herr Joh. Friedrich **Wahls**, zu Gieſen 1732. gehalten, worin der aus dem ſchüzlauterbachiſchen compendio p. 29. ſqq. dahin gehörige titel zum grunde geleget, mit reichen noten und anmerkungen, in welchen die

aus

Digitized by Google

aus der reformation hieher gehörigen stellen zugleich angefüret zu finden, durchgehends erleutert worden.

12) Philip Ludwig **Authäus**, probeschrift de arrestatione, so von ihm zu Strasburg, im jare 1654. one beistand, gehalten worden, in welcher kleinen abhandlung zwar verschiedene feine sachen stehen, so aber doch diese an sich ser wigtige materie eben nicht so, wie es sein solte, erleutern, sonst ist sie in etlichen stellen dieses 12ten titels hin und wider angezogen worden. Uber den 12ten titel.

13) Dr. Joh. Henrich **Werlins**, probeschrift de arrestis, so er zu Giesen 1684. abgeleget hat, in welcher nicht viel besonders enthalten ist.

14) Dr. Joh. Martin **Starcks**, probeschrift de foro aresti privilegiato, welche von ihm, unter dem vorsize vorgedachten berümten Herrn Hofrates **Wahls** zu Göttingen 1749. verteidiget worden. In dieser weitläuftigen schrift werden viele wigtige und schöne materien vorgebracht und gründlich ausgefüret. Ehe aber zu der abhandlung der hauptsache selbst, geschritten wird; so ist vorher in den erstern absäzen bis 21. von der gerichtsbarkeit, derselben verschiedenen arten und gattungen, sonderlich dem befreiten gerichtstande überhaupt, umständlich geschrieben worden; darauf werden im §. 22. folg. die beschaffenheit des deutschen gerichtswesens und deßen mannigerlei arten der gerichtstände weiter angezogen, und endlich vom 29. absaze bis ans ende, dieser besonders befreite gerichtstand des arrestes eigentlich abgehandelt und zu deßen erleuterung sowol die hieher gehörigen kaiserlichen freiheiten, als auch der von dieser wigtigen materie handelnde 12te titel unserer reformation überal angezogen und zugleich erkläret; weswegen man des lezten und nur eigentlich hiehergehörigen teiles dieser nuzbarlichen schrift, bei abhandlung der anmerkungen über diesen titel, hin und wider sich bedienet und selbige, wo es nötig war, angezeiget hat, s. auch allerneuester nachrichten von juristischen büchern 54ten teil s. 566. f. 12ten titel und die dahin gehörigen privilegien, die arresten betreffend.

15) Dr. Joh. Philip d'**Orville**, probeschrift de termino circumducto, so in Marburg 1717. one fremden beistand, gehalten ist. 15ten titel.

16) Joh. Isaak **Moors**, iezo würdiger und wolverdienter Ratesperson alhier, akademische abhandlung, de actionis editione per libellum sec. jus commune & francof reformat. unter dem beistande Herrn Hofrates **Wahls** 1732. gehalten. Worin die oben, unter der zal 11. schon angezeigte lerart wiederum gebrauchet, aus dem schüzlauterbachischen compendio der 13te titel des 2ten buches ff. de edendo, als ein text, zum grunde geleget und mit reichen anmerkungen, in welchen zugleich aus unserer reformation der 17te titel, nebst anderen zu dieser materie gehörigen stellen, angefüret und erkläret zu finden, durchgehends schön erleutert worden ist, weswegen man, bei abhandlung dieses titels, selbige öfters angezogen hat. 17ten titel und einige dahin gehörige stellen tit. 14. tit. 15. §. 1. tit. 21. §. 1. f. tit. 51.

17) Johann Arnold **Mohr**, probeschrift de reconventione, one beistand, zu Strasburg 1664. gehalten. 21ten titel.

18) Joh. Henrich **Klos**, de juramento calumniæ, unter dem vorsize des rechtslerers **Flörike**, zu Jena im jare 1731. gehalten, welche streitschrift Herr **Jenichen** s. 151. als ein schönes und mit vielangenemer gelersamkeit versehenes werkgen angepriesen hat. 23. und 24. titel.

Digitized by Google

29. und 30ten titel. 19) Joh. Balthaſar **Kupferſchmid**, de confeſſione, welche von ihm, um die höchſte ere in den rechten zu erlangen, unter dem beiſtande Wolfgang Adam **Lauterbachs** 1656. verteidiget und da ſelbige, nach der gewönlichen lerart dieſes berümten tübingiſchen rechtsgelerten, geſchrieben, in dem erſten bande der ſamlung deßen juriſtiſcher diſputationen n. 6. als ſeine eigene, miteingerücket anzutreffen iſt.

Uber den 31ten bis 34ten und folgende titel. 20) Dr. Marcus Auguſt **Claudi**, probeſchrift de recognitione inſtrumentorum per teſtes & comparationem literarum, welche er, unter dem vorſize Hrn. Hofrates **Wahls**, zu Göttingen 1750. gehalten. In dieſer ſchönen abhandlung werden, nebſt gründlicher ausfürung der hauptſache ſelbſt, zugleich die von beweiſungen durch ſchriftliche urkunden ſowol, als zeugen und wie, bei beiden, hierin verfaren werden ſol, vorkommenden materien überhaupt völlig ausgefüret; die in oberwenten titeln hievon handelnden verordnungen überal und an gehörigen orten angezogen und alſo erleutert, daß man dieſelbe mit gutem nuzen gebrauchen kan, daher auf ſelbige, in den anmerkungen über dieſe titel, hin und wieder ſich bezogen worden iſt, ſiehe auch die allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern im 6oten teile ſ. 376.

Uber den 31ten titel. 21) Dr. Franz Joachim **Bayn**, probeſchrift de recognitione & diffeſſione manus alienæ, welche von ihm, one fremden beiſtand, zu Gieſen 1750. gehalten worden. In dieſem ſchönen und mit vielem fleiſe ausgearbeiteten werkgen hat der Herr verfaſſer im erſten hauptſtücke von den, bei den alten deutſchen, gewönlichen beweiſen durch briefliche urkunden, auch wie ſelbige vor allen anderen beweisarten den vorzug erhalten und in folgender zeit ſolche genau beibehalten worden, überhaupt gehandelt; darauf im andern die gründe der lere vom erkentniße und verneinung oder ableugnung der urkunden und anderer briefſchaften an ſich umſtändlich vorgeſtellet und dieſe ſache ſelbſt gehörig erkläret; endlich im dritten die materie von dem erkentniße und der ableugnung einer fremden hand, als dem eigentlichen vorwurfe dieſer abhandlung, beſonders ausgefüret, überal aber die in oberwentem vom beweiſe durch ſchriftliche urkunden, handſchriften und dergleichen handelnden 31ten titel unſerer reformation befindlichen abſäze zugleich angezogen, daher man ſelbiger, bei erklärung dieſes titels, mit zimlichem nuzen ſich bedienen kan, und ſie deswegen, in den anmerkungen über denſelben, hin und wieder angefüret zu finden, ſiehe auch der allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern, 59ten teil ſ. 274. f.

Uber den 32ten titel §. 4. samt der reform. 2ten teile tit. 12. und der judenſtättigkeit. 22) Dr. Joh. Georg **Lotrichius**, iezo würdigen beiſizers des hieſigen geiſtlichen gerichtes, de lubrico jurisjurandi judæorum & generatim & illius ſpeciatim, quod ordinatione camerali p. 1. tit. 86. legitur. Welche probeſchrift er, unter dem vorſize des ſer berümten marburgiſchen geheimen rates und vicekanzler, Herrn **Eſtors** 1744. gehalten und zur erleuterung der in der reformation, wie auch den judenſtättigkeiten befindlichen jüdiſchen eidesformeln, davon in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 208. gehandelt worden, gar wol dienet. Einen weitern bericht von dieſer gelerten und brauchbaren abhandlung findet man in den allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern 55ten teile ſ. 70. folg.

33ten titel. 23) Ehrenfried Franz **Klos**, probeſchrift de judæo teſte zu Duisburg 1726. gehalten, darin verſchiedene feine ſachen ſtehen, welche, bei abhandlung der von

den

Digitized by Google

den zeugen überhaupt handelnden 32. und folgenden titel etlichmal angezogen worden.

24) Joh. Nóa de **Neufville**, probeschrift de examine testium ad perpetuam rei memoriam, welche er in Marburg 1717. zu erhaltung der höchsten rechtswürde, gehalten hat und zur erleuterung dieser sache einiger masen dienlich ist. 35ten titel

25) Dr. Heinrich Wilhelm **Ochs**, de transmissione actorum in legibus imperii permissa ejusque repetitione, welche probeschrift er, unter dem beistande des grosen rechtsgelerten Nicol. Hier. **Gundlings**, zu Halle 1722. abgeleget hat. 43ten titel und bürgervertrag §. 19. 20.

26) Benjamin von **Barckhaus**, de nullitate vendit. sub hasta absque praesente pecunia facta, welche probeschrift von ihm, one beistand, zu Erford 1721. gehalten worden, und zur erleuterung dieser titel zimlich dienet. Den 45ten und 46ten titel.

27) Hieronimus **Schneider** de licitatione sub hasta, welche von ihm, um der höchsten ere in der rechtsgelersamkeit sich würdig zu machen, in Strasburg 1670. zur probe ausgestellet worden und ebenfals zur erklärung dieses titels einiges nüzliche beiträgt. über den 46ten titel.

28) Joh. Jacob **Wilds**, in Marburg 1726. gehaltene probeschrift de differ. jur. commun. sax. & ref. francof. circa subhastationes.

29) Dr. Martin **Schmidt** probeschrift, de judice in concursu creditorum competente, welche er, unter dem beistande und vorsize mererwenten Herrn Hofrates **Wahls**, zu Göttingen 1750. gehalten. Und obgleich diese schöne materie nur überhaupt aus den römischen und deutschen rechten abgehandelt, mithin darin eben nicht diese titel der reformation besonders ausgefüret worden: so hat man sie doch alhier um deswillen anfüren wollen, weil darin im §. 17. in not. nicht nur einige stellen aus diesen titeln zur erleuterung angezogen, sondern auch im §. 33. p. 61. vornämlich behauptet worden, daß, nach dem hiesigen gerichtesbrauche, die alhier befindlichen gläubiger und güter an oder unter einen auswertigen algemeinen concurs oder zusamenlauf der gläubiger keinesweges gezogen, sondern, in deren ansehung, alhier ein ganz besonderer concurs angestellet werden könten, da man vorher im §. 30. die richtigkeit dieser lere an sich dargetan hat; davon aber unten, bei abhandlung dieser materie, eigentlich vorkommen wird, wie weit solches stat findet. Eine weitere nachricht von dieser mit grosem fleise ausgearbeiteten schrift ist in den allerneuesten nachrichten von juristischen büchern 6oten teile s. 374. f. zu finden. über den 48ten nebst 50ten titel.

30) Dr Joh. Adolf **Selig**, nummero wolbestelten ratschreibers alhier, unter dem vorsize und beistande des jenaischen öffentlichen rechtslerers Joh. Bernhard **Friesens**, abgelegte probe de different. jur. commun. & statut. francof. in materia de privilegio ac prioritate creditorum, Jena 1721. In dieser akademischen abhandlung sind nur einige hauptunterscheide zwischen beiden rechten beim concurse der gläubiger, nach anleitung des 49ten titels, angefüret und dabei, worin die güterabtretung eines schuldners nach diesen rechten von einander unterschieden, kürzlich gezeiget worden. Uber den 49ten titel.

31) Dr. Georg Wilhelm **Lindheimers**, probeschrift de jure mercedis opificum in concursu creditorum, so er, unter dem beistande des berümten Herrn Hofrates und öffentlichen rechtslerers G. L. **Böhmers** 1753. auf der göttingischen hohen schule, um alda die höchste rechtswürde zu erlangen, gehalten hat. 49ten titel §. 3.

In

Digitized by Google

In dieſer ſchönen akademiſchen ſchrift wird die, bei hieſigem ſchöffengerichte, öfters vorgekommene merkwürdige ſtreitſache, ob nämlich die zur auferbauung eines hauſes erfoderlichen handwerker, wegen desjenigen, ſo ſie ſo wol der zum bauen gelieferten materialien, als auch ihrer verdungenen arbeit halber, zu fodern haben, beim zuſamenlaufe der gläubiger, ein vorzugsrecht vor andern gläubigern, mit rechte fodern, oder aber nur unter die gemeinen und ſchlechten gläubiger gerechnet werden können und müſſen; als davon in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 451. und 708. folg. ſo wol, als auch unten beim 49ten titel §. 3. umſtändlich gehandelt worden, beſonders abgehandelt, auch wie das lezte ſo wol in den gemeinen als hieſigen rechten gegründet ſei, ſchön ausgefüret und auf die dagegen gemachten vermeintlichen einwürfe ſatſam geantwortet, daß alſo dieſe wolausgearbeitete abhandlung, bei dieſer materie, mit gutem nuzen gebrauchet werden kan.

Über eben dieſen 49ten titel, beſonders die §§. 5. 11. folg.

32) Henrich Chriſtian, nunmero Freiherrn von Senckenbergs, hochbetrauten kaiſerlichen Reichshofrates, probeſchrift oder commentatio de juribus ac privilegiis dotium illatorumque in concurſu creditorum tum in genere, tum in ſpecie quoad mulieres judæas, welche von ſchönen und auserleſenen materien angefülte und mit groſer gelerſamkeit geſchriebenen akademiſche abhandlung ieztwolgedachter Freiherr 1729. zu Gieſen, um daſelbſt die höchſte würde in den rechten ſich beilegen zu laßen, one einigen fremden beiſtand, mit vielem rume gehalten und ſelbige, wegen ihres merkwürdigen inhaltes und deren gelerten ausfürung, ſo gleich in die geſtalt eines eigenen werkgens hat umdrucken laßen. Wie dann in deren erſten hauptſtücke von der freiheit und dem vorzuge der ehesteuer, beim zuſamenlaufe der gläubiger, überhaupt verſchiedenes zum grunde geleget, im zweiten der juden ſtand und beſchaffenheit insgemein kürzlich unterſuchet, ſodann in dem 3ten und 4ten die gründe beider meinungen ſo wol für als gegen dieſe freiheit der jüdiſchen weiber vorgebracht, endlich im 5ten des Hrn. Verfaßers eigene und bejahende meinung angefüget und mit den meinungen der rechtsgelerten, des gerichtesbrauches und rechtlicher gutachten der rechtslerer von hohen ſchulen merklich beſtätiget zu finden. Daher es überhaupt eine gemeinnüzige ſache geweſen wäre, wann hochgedacht Derſelbe ſein ſo wol im anfange dieſer ſchönen probeſchrift, als auch, bei der von Ihm ſelbſt in merberürtem verzeichniße der hieher gehörigen ſchriften ſ. 542. beſchehenen anfürung dieſes werkgens, getanes erbieten einer weiteren und richtigeren ausfürung wirklich befolget hätte, dazu aber, wegen anderer, bei Deßen nunmerigem höchſtangeſehenen amte, vorkommenden weit wigtigern und höhern geſchäften, iezo ſchwerlich einige hofnung übrig bleiben wird. Sonſt hat Herr Jenichen in oberwenten ſuplem. bibl. ſ. 158. ſo wol bei anfürung dieſes, als etlicher anderer werken von dieſem berümten Manne, folgendes ſchöne und ware zeugnis angefüret, wie Derſelbe gar nichts geſchrieben hätte, das nicht eines ausnemenden und ganz beſondern lobes völlig würdig wäre, und würden gewislich in der tat die lobenserhebungen nicht hinreichen, wenn man alle diejenigen trefliche und gelerte ſchriften, damit dieſer groſe Rechtsgelerte, bei der gelerten welt, ſich einen unſterblichen rum erworben, nach ihrer würde beſonders anpreiſen wolte; als auch unter andern der verfaſſer dieſer anmerkungen an vielen orten, ſonderlich in der dritten fortſezung und der vorrede, hievon bereits ein mereres angefüret hat.

33) Dr.

Digitized by Google

33) Dr. Christoph Friedrich **Kreusel**, de actione pauliana, welche er, ohne fremden beistand, in Giesen 1732. als eine probeschrift, um die höchste rechtswürde zu erhalten, abgeleget. Es werden darin so wol etliche stellen aus diesem titel als auch einige zu dieser materie überhaupt dienliche und, bei hiesigem schöffengerichte, erteilte urteile angezogen. Über den 30ten titel.

34) Joh. Jacob **Wild**, streitschrift exhibens differentias jur. commun. & statut. liberæ l. r. i. reipubl. francof. ad moen. circa alienationem ad ref p. 2. univers. so von ihm, unter dem beistande Joh. Christoph **Schachers**, in Leipzig 1713. gehalten worden. Über den zweiten teil ersten und folgenden titel.

35) Johann Jacob **Lucius**, iezo hochverdienten Sindicus alhier, specimen. collat. juris statutarii moeno - francof. cum civil. rom. ex part. 2. tit. 1. so er one beistand, als eine rümliche probeschrift der höchsten erenstelle in der rechtsgelersamkeit sich würdig zu machen, in Giesen 1715. abgeleget hat. Wie dann der hochgelerte Herr Verfasser diesen ganzen ersten titel von absäzen zu absäzen mit dem römischen rechte zu vergleichen, die quellen unsers statutes kürzlich anzuzeigen und deßen übereinstimmung mit dem römischen rechte so wol, als worin sie von einander unterschieden, mit vielem fleise, zu bemerken sich bemühet hat, daher sie auch im ersten bande der anmerkungen, bei abhandlung dieses titels, mit nuzen gebrauchet und angezogen worden, und wäre zu wünschen gewesen, daß dieser gründliche rechtsgelerte, seinem in der vorrede getanen versprechen nach, auch die übrigen titel und teile der reformation also zu erleutern ins werk gesezet hätte. Über den ersten titel.

36) Zacharias Conrad **Uffenbachs**, deßen berümter name, wegen seines vortreflichen bücherschazes, in der gelerten welt und verdienste gegen seine vaterstadt noch wol bekant sind, probeschrift de quasi emancipatione german. occasione ref. francof. p. 11. tit. 1 §. 9. welche er unter dem beistande des berümten Christian **Thomas**, zu Halle 1703. zu erlangung der höchsten rechtswürde abgeleget, Herr **Jenichen** in obbes. stelle 158. nennet sie ein von guten früchten angefültes werkgen. Ersten titel §. 8. 9.

37) Dr. Benjamin **Schneiders**, probeschrift de validitate & effectu reservationis dominii & hypothecæ in securitatem residui pretii in rebus præcipuè immobilibus venditis, vulgo restkaufschilling, in civitate imperiali francofurt. usitatæ, so er um die höchste rechtswürde zu erlangen, unter dem vorsize ostgedachten berümten Herrn Hofrates **Wahls**, zu Göttingen 1753. gehalten. Diese weitläuftige, mit vielem fleise und geschicklichkeit ausgearbeitete abhandlung wird in zwene hauptabschnitte eingeteilet; im ersten von §. 1. bis 19. p. 81. werden die eigentliche begriffe und beschreibungen der auf dem titelblat vorkommenden worte, insonderheit die mannigerlei und ganz verschiedenen bedeutungen und einteilungen des eigentums so wol, als auch der pfandschaften, die art und weise, wie diese lezten eigentlich zu errichten, wie auch des kaufens und verkaufens aus den römischen und deutschen rechten überhaupt und insgemein umständlich dargeleget und erkläret, sodann im andern abschnitte vom §. 20. bis ans ende diese restkaufschillingssache an sich besonders abgehandelt, volständig erkläret und die bei dieser materie vorkommenden hauptfragen vorgebracht, in ihr gehöriges Über den zweiten titel §. 7.

Digitized by Google

licht geſezet, und zugleich, mit gar vielen bei hieſigem ſchöffengerichte ergangenen merkwürdigen urteilen, dergeſtalt erleutert und bekräftiget, daß dieſe ſchrift in den meiſten, bei dieſer materie, vorkommenden ſtreitfällen mit vielem nuzen gebrauchet werden kan. Und obgleich von dieſen reſtkaufſchillingen weder in unſerer reformation eigentlich gehandelt wird, noch darin einige verordnung zu finden, vielweniger ſie derſelben gemäs zukommen ſcheinen: ſo ſind ſelbige doch eine alhier ſo bekante und durch den ſteten, ja täglichen gebrauch und gewonheit durchgehends eingefürte und beſtätigte ſache, daß im gerichtesbrauche an ihrer giltigkeit im geringſten nicht mer gezweifelt, ſondern vielmer, beim ſchöffengerichte, täglich darauf geſprochen wird, daher ſie auch im erſten bande der anmerkungen, bei gelegenheit der in der reformation 2ten teile tit. 2. §. 7. befindlichen verordnung, als wohin ſie ſich am füglichſten geſchicket hat ſ. 187. bis 203. umſtändlich abgehandelt worden, iedoch von ſelbiger noch verſchiedenes merkwürdige, ſonderlich in anſehung gar vieler alhier einſchlagenden und im gerichtesbrauche öfters vorkommenden beſondern fälle, zurückgeblieben iſt, ſo eine gute nachleſe, weitere unterſuchung und ausfürung nötig gehabt, welches dann, in oberwenter probeſchrift, meiſtenteils wirklich geſchehen und daher ſie, bei dieſer ſache und den hierüber vorfallenden ſtreitigkeiten, mit vielem nuzen gebrauchet werden kan, wie dann ſelbige in den anmerkungen über dieſen erſten teil, bei vorkommung der dahin einſchlagenden fälle, ſonderlich titel 46. 49. hin und wider angezogen zu finden iſt.

Dritten titel §. 6. folg. und dahin gehörige privilegien.

38) Dr. Joh. **Speicherts**, iezo würdigen Ratesgliedes alhier, probeſchrift de facultate alienand. & aquirendi bona immobilia jure francof. reſtricta, ſo derſelbe, unter dem beiſtande des öffentlichen rechtslerers, Dietrich Herm **Remerichs** 1732. in Jena gehalten. Von welcher ſchönen ſchrift Herr **Jenichen** in beſ. ſtelle ſ. 157. dieſes geurteilet hat, daß dieſelbe, als ein mit groſem fleiſe und beſonderer ausſuchung der ſachen geſchriebenes werkgen, einen algemeinen beifal erhalten, wie dann der Herr Verfaßer dieſe eingeſchränkte freiheit alhier, auf vierererlei art, als 1) in anſehung der fremden, 2) der römiſchen geiſtlichkeit, 3) der eheleute und 4) der hieſigen häuſer betrachtet und gründlich abgehandelt, mithin die zu einer ieden materie gehörigen ſtellen der kaiſerlichen freiheiten und reformation zugleich angezogen hat.

Eben denſelben.

39) Zu dieſem titel und ſonderlich §. 6. gehöret auch Johann Henrich **Klos**, iezo wolverdienten Ratesgliedes, probeſchrift de feudo ædificii, ſo er zu Gieſen 1743. one fremden beiſtand gehalten. In welchrr überaus gelerten und mit rümlichen fleiſe geſchriebenen abhandlung, auſer dem im §. 9. erleuterten §. 6. dieſes dritten titels, viele ausnemend ſchöne und zu treflicher erleuterung der darin abgehandelten beſonders merkwürdigen materien dienende ſachen vorkommen.

Eben dieſen titel.

40) Achilles **Epſtein**, probeſchrift de bonis immobilibus in manum mortuam non transferendis & de amortiſatione, ſo zu Strasburg 1670. gehalten wurde.

Dritten titel §. 7. folg. nebſt roten titel

41) Dr. Joh. Conrad **Rumpels**, iezo würdigen und wolverdienten Syndicus alhier, probeſchrift de præſtat. evict. ad annum & diem ſec. jus ac conſuetud. lib. ſ. r. i. civitat. francof. ad moenum, ſo von ihm zu Gieſen 1733. um die höchſte rechtswürde zu erlangen, abgeleget worden. Der hochgelerte Herr

Verfaßer

Digitized by Google

Verfaßer hat darin im ersten hauptstücke die algemeine lere des von der schadloshaltung handelnden und in Deutschlande angenommenen römischen rechtes, darauf im 2ten hauptstücke, wie solches, durch die vaterländischen statuten und gewonheiten, hierin eingeschränket worden sei, vorgetragen und bei dem lezten, aus den deutschen rechten und gewonheiten, viele merkwürdige dinge, insonderheit, wie aus den hiesigen aufgiften und werschaften diese hauptwirkung der ein jar und tägigen verjärung notwendig fliese, mit vielen tügtigen gründen darzutun sich bemühet, daher diese schrift allen ihr gebürenden rum verdienet, als sie auch in der ersten fortsezung der anmerkungen s. 38. in solcher nüzlichen absicht angezogen worden.

42) Dr. Johann Isaak **Moors**, von welchem man oben, unter der zal 16. eine schöne akademische abhandlung angezogen, probeschrift de jure protimeseos sive retractus conventionalis & legalis in urbe & agro francofurt. usitat. welche gelerte abhandlung der Herr Verfasser, zu erlangung der höchsten eventstelle der rechten, one beistand, zu Giesen 1732. gehalten, und darin diese materie, welche er im zwene abschnitte geteilet und im ersten von §. 1. bis 22. vom abtriebsrechte insgemein, und dann im 2ten von §. 22. bis ans ende, von selbigem, ob und wie weit es, in der alhiesigen stadt und auf den dorfschaften, plaz finde, besonders gehandelt, also umständlich und gründlich ausgefüret hat, daß sie, als eine volständige erleuterung über obermenten titel der reformation, billig angesehen und mit vielem nuzen gebrauchet werden kan, wie sie auch zugleich in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 558. 562. angezogen zu finden. über den 4ten und 5ten titel nebst der reformation achten teil titel 10.

43) Joh. Gerhard **Walrad**, probeschrift de præstat. evictionis, so er unter dem beistande Joh. Fridr. **Böckelmannes**, um die höchste rechtswürde zu erhalten in Heidelberg 1660. abgeleget. Zehenten titel.

44) Paul **Zeh**, probeschrift de differentiis juris rom. & german. in mutuo, welche, unter dem beistande des kanzlers **Ludewigs** zu Halle 1715. gehalten worden, weil aber dieselbe, nach der ludewigischen gewönlichen lerart, geschrieben; so ist sie unter deßen 1720. in fol. herausgekommene vermischte werke opuscula miscella genant, tom. 1. lib. 3. opusc. 4. p. 1089. sqq. ganz miteingerücket worden. Eilften titel.

45) Dr. Joh. Ludwig **Spanier**, des heil. reichsstadt Frankfurt am main wechselrecht, aus dasigen statutis, sonderlich der jüngsten wechselordnung von 1739. methodicè verfasset und mit dem gemeinen wechselrechte überal verglichen, folglich zugleich als eine anleitung zu dem leztern eingerichtet, auch mit einem volständigen register versehen, Frankfurt und Leipzig 1752. Ungeachtet in diesem eilften titel der reformation vom wechselhandel eigentlich nichts verordnet, sondern nur vom leihen und entlenen überhaupt gehandelt wird, auch dieses wechselgeschäft von gar besonderer eigenschaft ist, daß selbiges unter eine eigene klasse der römische kontrakten zuziehen für eine ganz vergebliche mühe anzusehen, indem, bei demselben, vielerlei gattungen der kontrakten, nach beschaffenheit der umstände dieses geschlossenen handels, einschlagen und daher vielmer für ein gar besonders und von den übrigen kontrakten unterschiedenes geschäft, das seinen ursprung aus dem eingefürten gebrauche und der einrichtung der neuern völker ableitet und den alten Römern völlig unbekant gewesen, billig betrachtet werden mus: so pflegt man doch zum zweiten teile, eilften titel, und über die hiesigen wechselordnungen.

Digitized by Google

diesen wechselhandel gemeiniglich zu dem, in obigem eilften titel, befindlichen anleihen und dahin gehörigen kontrakte, der in schriften geschloßen wird und aus der schrift erst deßen verbindlichkeit entstehet, zu rechnen; weswegen auch oberwentes schöne werk, weil sonst in der ganzen reformation nirgendswo etwas davon verordnet vorkomt, alhier hat angezogen und dabei zugleich berüret werden müssen, wie solches, als eine hinlängliche erleuterung des hiesigen wechselrechtes, sonderlich der im jare 1739. ergangenen erneuerten und vermerten wechselordnung, indem selbige überal zum grunde geleget und die vornemsten betrachtungen darauf gezogen worden, wol zu statten kommen und daher, bei vorkommenden streitigkeiten in wechselsachen, alhier eine gute erleuterung und nuzen schaffen kan, mithin deselben gelerte Herr Verfasser dadurch, um das gesamte wechselgeschäft, sich bestens verdienet gemachet hat, weswegen auch solches in den anmerkungen über diesen ersten teil der reformation an denienigen orten, wo von den wechsel und kaufmansgeschäften nur etwas vorgekommen, als dahin unter andern z. e. die 11. 31. 48. und folg. titel zu rechnen, überal gehörig angefüret und darauf sich bezogen worden ist.

Aber die wechselordnung von 1666. und 1676.

46) Dr. Joh. Jacob **Uffenbachs**, probeschrift de protestat. in cambiis, vulgò, protesten in wechselbriefen, so er, um die höchste rechtswürde zu erlangen, one beistand in Altorf 1677. gehalten.

Zwölften titel und judenstättigkeit.

47) Joh. Daniel **Peschmanns**, probeschrift de judæo creditore tam ex jure communi quam patrio, occasione ref. francof. p. 2. tit. 12. Altorf 1733. In dieser kleinen schrift wird in den ersten 7. absäzen von der juden beschaffenheit überhaupt und absonderlich der hiesigen, eine kurze nachricht vorhergesezet und in den übrigen von ihren kontrakten mit den kristen insgemein, sonderlich ihren anleihen, wuchern, pfandschaften u. a. m. besonders gehandelt, auch überal werden dieser titel und die judenstättigkeit angezogen.

48) Dr. Gottlieb Sigmund **Schweizers**, probeschrift de validitate contractuum tam in genere quam in specie cambial cum judæis initorum sec. ius commune & statut. francof. so er im jar 1739. one fremden beistand zu Giesen, abgeleget und füret Herr **Jenichen** bes. stelle s. 158. von derselben an, daß sie ein besonders lob verdienet. Er hat diese abhandlung in zwei hauptstücke eingeteilet, im ersten, nachdem er vorher in den sieben ersten absäzen von der judenaufname, dultung, beschaffenheit und wie sie überhaupt zu behandeln, unterschiedenes angefüret, in den darauf folgenden absäzen, in ansehung der giltigkeit der mit ihnen getroffenen kontrakten und handlungen insgemein aus unserer reformation und ihrer stättigkeit verschiedenes von ihren anleihen, pfandschaften, wucher und wie sie ihre schulden nicht länger, als zwei jare, ungemanet sollen ausstehen laßen, ihren bürgschaften, auch wie weit ihnen schulden überlaßen und abgetreten werden können, angezogen, in andern hauptstücke aber von der giltigkeit der mit denselben geschlossenen wechseln, auch was in unserer reformation und wechselordnungen desfals besonders vorgeschrieben worden, umständlich gehandelt, welches alles, zur erleuterung dieser materie, nüzlich zu gebrauchen ist.

Vierzehenden titel.

49) Dr. Gotlieb **Etling**, de judæorum moeno-francof. conditione duriori præ civibus ac incolis christianis Giesen 1751. von welcher schönen probeschrift schon oben s. 98. nachricht gegeben worden, dahin man sich beziehet, s. allerneueste nachrichten von juristischen büchern 67ten teil s. 282. 50) Joh.

Digitized by Google

50) Joh. Conrad Kreyß, diaſcepſis inaug. jurid. practica circa legitimas ante tempus præfinitum a contractu locati conducti reſiliendi cauſas, occaſione p. 2. tit. 14. §. 8. 10. 11. ref. moeno-francof. ſo der Verfaſſer um die höchſte rechtswürde zu erhalten in Gieſen 1730. abgeleget.

51) Dr. Joh. Adam Kunz, probeſchrift de relocatione tacita, occaſ. ref. francof. p. 2. tit. 14. §. 6. in Marburg 1741. gehalten. Es ſind darin verſchiedene merkwürdige und núzliche dinge enthalten, daher auch ſolche in den anmerkungen gebrauchet worden. Sechzehenten titel.

52) Joh. Mattäus Münch, probeſchrift de expromiſſore, Gieſen 1683. 4. Ebendenſelben, nebſt andern zu dieſer materie gehörigen titeln.

53) Dr. Joh. Phil. Orth, probeſchrift de differ. jur. rom. & germ. in ſenatusconſ. vellejan. atque mulierum obligationibus aliis, occaſione reipubl. franc. ſtatut. pars 1. unter dem beiſtande und vorſize des kanzlers Ludwigs, Halle 1720. abgeleget, und

54) Dr. Hier. Wilhelm Orth, different. earundem part. 11. unter ebengedachten rechtsgelerten in Halle 1720. gehalten. Der Hr. Jenichen in beſ. verzeichniſſe ſ. 157. eignet dieſe arbeit ieztgedachtem halliſchen rechtsgelerten eigentlich und zwar mit rechte zu, und meldet davon, daß beide werkgen auserleſene leren, eine genaue richtigkeit und feines urteil in ſich hielten. Wie dann auch die ausarbeitung derſelben, nach der gewönlichen ludewigiſchen lerart, die er bei allen dergleichen unterſcheiden der römiſchen und deutſchen rechte, in zimlicher anzal herausgegebenen ſchriften und werkgen, deren eine groſe anzal in oberwenten ſeinen vermiſchten werken, opuſculis miſcellis, zu finden ſind, bekantlich beobachtet hat, eingerichtet worden und alſo das darin enthaltene, vornámlich wo ein und die andere beſondere meinung hievon behauptet worden, deßen lerſázen und daraus flieſenden folgerungen lediglich zugeſchrieben werden mus. Sieben und zwanzigſten titel.

55) Dr. Joh. Eraſmus Seifart von Klettenberg, ſtreitſchrift de compoſit. amicabili vom gütlichen vergleiche, occaſione noviſſ. receſſ. imperii de anno 1654. §. Zweitens ſol §. wenigers nicht itemq. ref. francof. p. 2. tit. 27. inſtituta, ſo unter dem vorſize Friedrich Schrags in Strasburg 1682. gehalten. Da ſie nun, zur erleuterung dieſes titels, mitdienet: ſo iſt ſie in der erſten fortſezung der anmerkungen hin und wieder angezogen worden. 27ten titel §. 8. folg. von den accorden und verträgen verdorbener ſchuldner beim zuſammenkaufe der gläubiger.

56) Dr. Joh. Abraham Allein, probeſchrift de pacto partis debiti remiſſorio majoris partis creditorum ſec. jus ac conſuetud. lib. civ. imp. francof. zu Gieſen 1736. one fremden beiſtand gehalten, wie dann von derſelben güte und brauchbarem nuzen in der erſten fortſezung der anmerkungen ſ. 626. folg. das nötige gemeldet und ſie überal an gehörigen orten zugleich angezogen worden, wohin ſich alſo ledig bezogen wird.

57) Unter Joh. Otto Tabors beiſtande und vorſize iſt von Henrich Meurer folgende ſtreitſchrift paratitla ad tit. digeſt. de pactis dotal. ſubjecta omnium leg. explicat. in Gieſen 1664. vertheidiget worden, und ſind darin die meiſten ſtellen aus vorſtehenden titeln der hieſigen reformation zugleich angezogen zu finden. Weil aber oberwenter rechtsgelerte eigentlich der verfaſſer von dieſer arbeit iſt: ſo trift man ſie im erſten teile ſeiner 1688. in fol. herausgekommenen geſamten werke ſ. 791. folg. miteingerücket an, und hat der Freiherr von Sen- Über den dritten teil, erſten, zweiten und dritten titel.

Digitized by Google

ckenberg ſ. 545. bei anfürung dieſes werkgens, gar wol geurteilet, wie darin unſere reformation, nach damaliger beſchaffenheit der zeiten, da man bekantlich alles nach der vorſchrift der römiſchen rechte ledig einzurichten und daraus die erklärung der ſtatuten gleichſam zu erzwingen pflag, zimlich genug ſich erleutert findet.

Dritten titel §. 5. titel 8. §. 8. 9.

58) Dr. Rutger Nicol. Slüter, probeſchrift de variis matrimonii perfectionibus & earum effectibus, welche er, um die höchſte rechtswürde zu erlangen one fremden beiſtand, zu Göttingen 1753. gehalten. Und obgleich dieſe ſchöne abhandlung von keinem hieſigen ſondern einem hamburger geſchrieben worden: ſo hat man doch ſelbige unter die zal der unſere reformation erleuternden ſtreitſchriften mitzurechnen für nüzlich erachtet, weil in derſelben, nachdem vorher von den vielerlei meinungen der rechtsgelerten, ſo ſie wegen der volſtändigkeit einer ehe und der daraus flieſenden rechtswirkungen gefüret und daraus mannigerlei unordnungen der rechte entſtanden wären, umſtändlich gehandelt, und zugleich, wie nach den hieſigen rechten zu den eheverſprüchen der ältern und vormünder einwilligung notwendig erfodert werde §. 23. angefüret worden, nebſt andern vielen land und ſtadtrechten, auch im §. 28. p. 47. ſq. §. 30. p. 50. die aus unſerer reformation hieher gehörigen ſtellen ſonderlich im 3ten teile tit. 3. §. 5. daß nach ſelbigen zu einer wirklichen und volkommenen ehe, auſer den übrigen feierlichkeiten, auch der eheliche beiſchlaf, wann anders die aus unſerer reformation daher flieſenden rechtswirkungen ſtat finden ſollen, nötig ſei, angezogen und dieſe materie ſchön erleutert worden.

Achten und neunten titel, wie auch fünften teil, fünften und folg. titel.

59) Dr. Wilhelm Klos, probeſchrift de uſufructu conjugum ſtatut. cum primis francofurtenſi, ſo der gelerte Hr. Verfaßer, one fremden beiſtand, in Gieſen 1708. gehalten und darin viele ſchöne, zur erleuterung dieſer materie, dienlichen ſachen, ſonderlich die anfürung und vergleichung der benachbarten ſo wol als anderer land und ſtadtrechte mit unſerer reformation, die nicht one guten nuzen zu gebrauchen, angetroffen werden, daher ſelbige in den anmerkungen öfters angefüret worden.

Über den dritten teil tit. 8. §. 8. folg. und ratesordnung vom 15ten Sept 1733. die verlobniße betreffend.

60) Dr. Joh. Bernhard Sieglers, probeſchrift de æquitate juris ſtatutarii francof. circa validitatem matrimonii ſine conſenſu parentum eorumque, qui parentum loco ſunt, contracti, die er um zur höchſten rechtswürde zu gelangen, in Gieſen 1750. gehalten und darin dieſe materie, nachdem er vorher, was nach den natürlichen, römiſchen und päbſtlichen rechten, bei dergleichen volzogenen heuraten rechtes ſei, umſtändlich abgehandelt, im 4ten abſchnitte p. 57. ſqq. bis ans ende, was unſere reformation und ordnungen hierin verordnen, auch wie ſolche volzogene heuraten in rechten und in der billigkeit gegründet ſein beſonders an und auszufüren ſich bemühet hat, weshalb ſie zur erleuterung obiger ſtellen allerdinges gehöret, ſ. auch die allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern, 59ten teil ſ. 275.

Zehenten titel. Vierten teil, erſten titel §. 7.

61) Joh. Adolf Beyers, probeſchrift de unione prolium, vulgo einkindſchaften Marburg 1665.

62) Joh. Ludwig Burgs, probeſchrift de teſtam. coeci, der Hr. Verfaßer, ſo iezo älteſter und hochverdienter Sindicus alhier iſt, hat ſie um die höchſte würde in der rechtsgelerſamkeit zu erlangen, in Marburg 1715. gehalten und Hr. Jenichen, bei ihrer anfürung, zugleich berüret, daß darin viele beſondere dinge wären, die man ſonſt anderswo vergeblich würde geſuchet haben, wie ſie dann auch mit rümlichen fleiſe und vieler geſchicklichkeit ausgearbeitet worden iſt.

63) Chriſt.

Digitized by Google

63) Christ. Theodor. Mezlers probeschrift de differentiis jur. commun. & statut. moeno-francof. in materia ultim. voluntat. zu Leiden in Holland 1731. gehalten, darin unter andern eine besondere erklärung über die im ersten titel stehenden §. 10. 11. von den öffentlichen testamenten zu finden, so aber schon in der zweiten fortsez. der anmerk. s. 261. gehörig widerleget worden ist. Vierten teil sonderlich tit. 1. §. 10. 11.

64) Henrich Christ. Senckenbergs, vortrefliche akademische schrift, so den titel füret disquisitio academica, qua testamenti publici originem & solemnitates extrinsecas sec. jus rom. ac patrium præcipuè statutum francof. part. 4. tit. 1. seq. &c. welche unter Deßen beistande, Hr. Dr. Joh. Bernh. Müller zu Göttingen 1736. verteidiget hatte. Auser dem oben s. 120. von Hr. Jenichen, bei anziehung so wol dieses, als etlicher anderer gelerten werke Deselben, bereits angefürten wolverdienten lobe, ist noch dieses weiter zubemerken, daß einige darin enthaltenen sachen, zu verschiedenen merkwürdigen streitschriften anlas gegeben, dann als ein gewisser sich nicht nennende, durch eine in druck gegebene schrift, unter dem titel » Eilfertiges sendschreiben an seinen auf universitäten studirenden son u. s. f. » etliche ihm, in oberwenter untersuchung, angeschiene unrichtige und irrige meinungen zu widerlegen gesuchet: so hat obged. Freiherr von Senckenberg in einer in ebendem jare in deutscher sprache geschriebenen und also betitelten » Weitere ausfürung von gerichtlichen testamenten » bei den deutschen, auf veranlaßung eines sendschreibens, so gegen die unter seinem » prælidio gehaltene dissertat. de testam. publici orig. &c. alhier herausgekommene » u. s. f. » nachdem Er in der vorrede für den eigentl. Verfasser dieser gelerten arbeit, ob gleich auf dem titelblat obgemeldeter Hr. verteidiger, wie es bei dergleichen herauskommenden akademischen schriften auf den hohen schulen mermals zu geschehen pflegt, dafür ausgegeben worden und davon auch in erstged. weiteren ausfürung ersten abschnites §. 5. meldung geschehen, sich selbst erkläret hatte, die von seinem gegner gemachten einwürfe gründlich beantwortet und völlig widerleget, welcher schönen weiteren ausfürung oberwente ungenante verfaßer des eilfertigen sendschreibens eine andere schrift, unterm titel: » Weitere prüfung und erleuterung der vor einem jare zwischen Hrn. prof. Senckenberg zu Göttingen und ihm sich entsponnenen gelerten » zwistigkeiten wegen der frankf. testamenten vor dreien Ratsherrn u. s. w. » entgegen geseset hat. Und ob gleich der urheber in dieser lezten schrift, ebenfals sich noch nicht zu erkennen gegeben, iedoch aber obwolged. Freiherr von Senckenberg in obgemeldeter seiner weiteren ausfürung an etlichen orten seinen gegen das damalige Ratesglied Dr. Raumburg als deßen eigentl. vers. hierin habenden verdacht, ungeachtet in der vorrede das gegenteil und wie lezterer unmöglich von diesem sendschreiben der rechte urheber sein könte, aus verschiedenen daselbst angezogenen ursachen, die aber, wie der erfolg selbst gezeiget, nur zum scheine angezogen worden, hat vorgegeben werden wollen, deutlich an den tag geleget: so ist dieser dadurch veranlaßet worden folgendes unter der aufschrift » Raumburgische präliminarantwort und erenrettung an Hrn. » H. C. Senckenberg, wegen so wol einer an ersten gestelten dedication, als auch in » dem impresso selbst gegen ihn eingefloßenen injurien, drucken zu laßen » bei welchem wechsel dieser streitschriften es endlich auch geblieben ist: Worin aber sonst die punkte dieses streites die gerichtl. testamenten betr. eigentl. bestanden, auch wie schlecht die von oberwentem vers. des eilfertigen sendschreibens dagegen vorgebrachten einwen- Ersten und weiten titel.

dungen

Digitized by Google

dungen gegründet gewesen, solche überdis von mergedachten Hrn. Urheber der ersten schrift gründlich beantwortet und völlig widerleget worden; davon hat man in der 2ten fortsezung der anmerkungen, über diese zwene titel s. 211. folg. umständlich gehandelt, dahin also, indem daraus die gehörige beurteilung dieses ganzen streites zur genüge abgenommen werden kan, sich ledig bezogen wird.

Dritten titel besonders §. 9.

65) Joh. Gottfried **Schaf**, de exheredat. liberorum & parentum unter dem beistand: D. Wilh. **Matthiä** in Erfurt 1693. gehalten, ist klein und nicht viel besonders darin.

Fünften titel §. 4.

66) Joh. Jacob **Spener**, de fidei comissorum sine solennitate relictorum valore, so von ihm, als eine probeschrift, one beistand, zu Strasburg 1722. abgeleget und selbige in der 2ten fortsez. der anmerk. s. 342. folg. angezogen worden ist.

Sechsten titel.

67) Joh. Hieron. **Fichard**, de legato conditionali unter des tübingischen öffentlichen rechtslerer Burchard **Bardili** beistande 1678. gehalten.

Siebenten titel.

68) Nicol. Conr. **Hupka**, de ultimarum voluntatum inductione unter dem vorsize Nicolaus **Thielen** in Giesen 1683. gehalten.

Zwölften titel.

69) Henr. Georg Phil. **Fleischbein**, de dispositione per relationem ad schedulam, so er als eine probeschrift zu Altorf 1690. one fremden beistand, abgeleget.

Fünften teil titel 4. §. 6.

70) Dr. Casp. Conr. **Staudinger**, probeschrift de consuetudine contradicto judicio firmata ad l. 34. π. de leg. &c. & longa consuetud. um die höchste rechtswürde zu erlangen, one fremden beistand 1753. zu Göttingen gehalten. Nachdem der Hr. Verf. den waren verstand dieses von den rechtsgelerten auf verschiedene weise erklärten gesezes eigentl. dahin, daß zu einfürung einer gewonheit gegen die gesezе, keine gerichtliche handlungen nötig sind, zu erklären, die dagegen stehenden zweifel zu heben und aufzulösen sich viele mühe gegeben, im §. 13. aber zugleich, wie der heutige gerichtesbrauch gänzlich dagegen sei, angefüget: so hat er das lezte im §. 14. f. mit einem zu Frankfurt über die in oberwenter ref. stelle enthaltene verordnung heftig bestrittenen merkwürdigen falle, ob dieselbe durch die gegenteilige beständige gewonheit entweder aufgehoben, oder ein anders im gebrauche eingefüret worden sei, zu erleutern gesuchet und daß unter andern zu deßen gehörigem beweise gerichtl. handlungen oder die herbeibringung eines in seine rechtkraft erwachsenen urteiles, darin also gesprochen worden, nötig sei, ein rechtliches gutachten zur bestätigung angezogen, als hievon in der 2ten fortsezung der anmerkung s. 547. f. verschiedenes angefüret und bei einer anderen gelegenheit als im 46ten titel noch ein mereres vorkommen wird.

Fünften teil 4ten und 5ten titel.

71) Dr. Peter **Büttners**, probeschrift de collat. jur. civ. rom. cum statut. francof. circa succeſſ. conjug. so er in Erfurt 1722. one beistand abgeleget.

Fünften teil 5ten titel.

72) Joh. Es. **Schneiders**, probeschrift de aquisitione conjugali, vulgo von erzeugtem und errungenen gute ad part. 5. tit. 5. ref. francof. unter dem beistande des Freihern von **Lynkers** in Jena 1695. gehalten, welche gelerte schrift der Freiherr von **Senckenberg** seinem merbelobten tom. 1. sel. jur. & histor. n. 5. p. 421. sqq. aus folgenden von Ihm in der selbigem vorgesezten vorre de p. 52. seq. nachdem er sie vorher dem fleise des damaligen respondenten mer als deßen beistande zuzuschreiben geschienen, angezogenen ursachen, weil sie, wegen des erkentnißes des alertums und nüzlichen gebrauches der darin enthaltenen sachen, da ein und das andere in dergleichen schriften gemeiniglich ermangele, gerümet zu werden verdiene, mithin zu

hiesigem

Digitized by Google

hieſigem ſtatutenrechte nicht ein geringes beitrage und nuze, auch ſelbige etwas rar geworden ſei, von neuem ganz einzurücken würdig geachtet, als auch Hr. Jenichen in beſ. ſuplem. 157. eben des lezten erwenung getan hat, und von ihrem nüzlichen gebrauche in der anmerkungen zweiten fortſezung über dieſen 5ten titel, hin und wieder, vieles angefüret zu finden iſt.

73) Dr. Joh. Chriſt. Seifs, probeſchrift de divortio totali ſeu quoad vinculum lege evangelii licito, welche er, unter dem beiſtande und vorſize des öffentl. lerers Hrn. Kayſers 1740. in Gieſen gehalten, aus welcher weitläuftigen und, ſo viel die materie überhaupt an ſich betrift, gut ausgearbeiteten ſtreitſchrift nur allein die zwene lezten abſäze, näml. 25. 26. indem darin der in der ref. 5ten teile befindliche 6te titel, in anſehung der ref. gebüren und vorteilen, welche die ehebrüchigen und einander böslich verlaßenden eheleute verwirken, angezogen zu finden, hiehergehören, daher ſie auch in der 2ten fortſezung der anmerkungen ſ. 579. desfals angefüret worden. Sechſten titel.

74) Dr. Joh. Siegner, probeſchrift de teſtatorum poteſtate in lucra conjugalia pactitia ac ſtatutaria, occaſione ref. francof. p. 5. tit. 4. 5. 7. welche er zu erlangung der höchſten rechtswürde in Gieſen 1743. one beiſtand gehalten. Wie dann von dieſer wolausgearbeiteten ſchrift und der darin geſchehenen beſonderen erklärung der in dieſem 7ten titel enthaltenen, ſonſt ſo vielen ſchwierigkeiten und widerſprüchen unterworfenen verordnungen, ob und wie weit ein ehegenos dem andern ſeine reformationgebüre entziehen oder ſchmälern kan, bereits in der 2ten fortſezung der anmerkung. ſ. 602. folg. das nötige angefüret, auch zugleich deren gründe unterſuchet und beurteilet worden, dahin man ſich ledig beziehet. Über den 7ten titel nebſt titel 4. und 5.

75) Dr. Joh. Caſpar Goethe, probeſchrift electa de aditione hereditat. ex jure rom. & patrio illuſtrat. ſiſtens in Gieſen 1738. gehalten. Es hat der Hr. verf. im erſten hauptſtücke von der erbſchaftsantretung nach dem römiſ. rechte weitläuftig gehandelt und darauf im andern hauptſt. p. 101. ſqq. ebendieſelbe aus den deutſchen rechten und gewonheiten an und ausgefüret und überal, nebſt einigen andern land und ſtadtrechten, aus oberwenten ref. titeln die dahin gehörigen ſtellen zugleich angezogen und erleutert, daher ſie auch in der dritten fortſez. der anmerk. bei dieſen titeln hin und wider angezogen ſtehen, inſonderheit iſt der dieſer ſtreitſchrift 173. f. angehängte glückwunſchbrief merkwürdig und in der 3ten fortſ. der anm. ſ. 2. und 35. angezogen. Sechſten teil, titel 1. 2. und 3. wie auch 6.

76) Anth. Phil. Glock, probeſchrift de juramento manifeſtat. ad l. fin. §. 10. licentia, cod. de jure deliber. in Strasburg 1717. gehalten, in welcher dieſe materie fein abgehandelt wird, ſiehe das in der dritten fortſezung der anmerk. ſ. 77. f. weiter angezogene. Tit. 3. §. 8. 11. nebſt 3ten teile tit. 7. §. 10.

77) Dr. Henr. Remi Bartels, probeſchrift de adparatu & inſtructu nuptiarum vulgò ausſteuer præter dotem in pactis dotalibus promiſſo ejusque jure, quum maritus foro ceſſit, unter dem beiſtande des merangerümten Herrn Eſtors in Marburg 1744. gehalten. In dieſer ſchönen ſchrift, wird im erſten hauptſtücke bis §. 52. von dieſer in den heuratsgedingen verſprochenen ausſteuer insgemein gehandelt, auch ſolche ausſtattung und was darunter begriffen, mit vielen von perſonen höherm und geringern ſtandes genommenen beiſpielen, erleutert, darauf im andern von §. 83. bis 85. dieſer ausſteuer eigentliche natur und beſchaffenheit, ſamt deren gerechtſamen, beſonders ausgefüret und endlich im dritten von §. 86. bis ans ende, was es nach unſe- Titel 5. §. 1. f. nebſt erſten teil tit. 49. §. 5. und 11.

Digitized by Google

rer reformation mit ſolcher ausſteuer, die als ein anhang oder vermerung der eheſteuer anzuſehen, für eine bewandnis habe und ob die ehefrau wegen derſelben, bei dem concurſe der gläubiger, gleich der eheſteuer ſelbſt, in die vierte ordnung zu ſezen ſei, weiter unterſuchet und behauptet, annebſt verſchiedenes, in anſehung ob und wie weit die ehefrau die von ihrem manne gemachten ſchulden, nach der reformation, mitbezalen müſſe oder nicht, zugleich angefüget, daß alſo dieſe ſchrift in ſo fern nicht one nuzen gebrauchet werden kan, wie ſie auch in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 110. f. in betracht was unter der ausſteuerung eigentlich begriefen, angezogen worden iſt. Weiterer bericht von dieſer gelerten arbeit des hochberümten Herrn Verfaſſers ſiehe in den allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern 35ten teil ſ. 246. f.

Dritten titel. 78) Dr. Joh. Eraſmus **Seifart von Klettenberg**, probeſchrift de beneficio inventarii heredit. in Baſel 1684. gehalten.

Siebenten teil. 79) Joh. Phil. **Kellners**, akademiſche abhandlung de judicio ſeu actione tutelæ directa zu Baſel 1674. gehalten, in welcher viele ſtellen aus dieſem ganzen ſiebenten teile angezogen ſind.

Deſſen dreizehenten titel. 80) Dr. Joh. Maximal. **Raumburgers**, probeſchrift de ſalario tutorum & curatorum, occaſione juris patrii francof. p. 7. tit. 13. von belonung der vormünder und curatorn, ſo er in Gieſen 1704. unter dem beiſtande Bernh. Ludw. **Mollenbeckes** abgeleget, welche Herr **Jenichen** in beſagter ſtelle 157. als ein des lobes und beifalles würdiges werkgen angeſehen hat, wie ſelbiges bei dieſem titel wol zu gebrauchen und daher in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 382. folg. öfters angezogen worden iſt.

Achten teil tit. 7. und tit. 9. §. 1. folg. tit. 15. 81) Dr. Friedr. Jac. **Rieſe**, de reſtricta ædificandi libertate ejusque præcipuo effectu, qui conſiſtit in novi operis nunciat., welche ſchöne und gelerte probeſchrift der Herr Verfaßer, um dadurch die höchſte rechtswürde zu erhalten, one fremden beiſtand zu Gieſen, 1734. gehalten. Nachdem ſelbiger im anfange, von der natürlichen freiheit im ſeinigen nach gefallen zu bauen, verſchiedenes angefüret: ſo hat er darauf in den zwenen erſten hauptſtücken, wie ſolche durch die beſondern deutſchen privat und öffentlichen oder ſtatsrechte eingeſchränket worden, gelert und wol ausgefüret, auch zugleich und wo es ſich füglich geſchicket hat, die dahin gehörigen reformationſtellen, ſonderlich den 7ten titel ſowol, als auch verſchiedene hier einſchlagende und in unſerer reichsſtadt ſich zugetragene merkwürdige ſtreitfälle und beiſpiele zu weiterer erleuterung angezogen und endlich im dritten hauptſtücke von der aus dieſer eingeſchränkten baufreiheit flieſenden hauptwirkung, ſo in anlegung des verbotes eines neuen werkes oder eines bauverbotes beſtehet, gehandelt und dabei verſchiedene reformationſtellen aus dem 9ten titel angefüret, daß alſo, bei dieſen 7ten 9ten und 15ten titeln, dieſe wolausgearbeite abhandlung mit nuzen gebrauchet werden kan, daher ſie auch in der dritten fortſezung der anmerkungen an etlichen orten, als ſ. 495. 552. 584. u. a. m. nüzlich angezogen worden iſt.

Digitized by Google

Erſter Theil der Reformation.

Von Gerichten vnd Gerichtlichem Proceß.

Deß Erſten Theils Erſter Titul:

Von Rechtlichen Sachen, wo, wie und wann dieſelben verhandelt werden ſollen.

De judiciis, atque controverſiis judicialibus.

§. I.

Nachdem von Alters, auch je und allwegen, allhie zu Franckfurt alſo herkommen, daß der gemein Raht ſich keiner Rechtshändel, ſondern allein deren Sachen, ſo gemeine Statt, Burgerſchafft, und Regimentsadminiſtration, betroffen, angenommen: Die Rechtliche Sachen aber, zum theil deß Heiligen Reichs Statt Gericht allhie, zum theil auch dem Scheffen-Raht, befohlen: So laſſen wir es nachmals bey ſolchem altem vnd wohlbedachtem Herkommen bleiben.

§. II. Ordnen und wöllen auch hiemit, daß ſolchem nach, auch hinfüran kein rechtliche Sach, ſo vor dem Gericht, oder aber dem Scheffen-Raht zu verhandlen ſich gebüret, vnd nechſt hernach weitter ſoll unterſchieden vnd erklärt werden, für Vns den gemeinen Raht, gebracht, noch auch daſelbſt angenommen werden ſolle: Ohn ehehaffte hochwichtige Vrſachen, ſo bey vnſer, des Rahts, Erkantnuß vnd Ermeſſigung ſtehen ſollen.

Anmerkungen.

Weil nun in dieſen zwenen abſäzen anfänglich gemeldet und verordnet wird, wo und vor welchen gerichten die alhier vorkommenden rechtshändel verhandelt werden ſollen: ſo iſt zu deßen mererer erleuterung zu bemerken nötig, wie vor alters und noch bis in das vierzehente jarhundert hinein, in dieſer reichsſtadt ein eigenes kaiſerliche reichesgericht geweſen, welches die Kaiſer, mit einem ſchultheiſſen oder amtmanne, dem die ſchöffen, welche aus den angeſehenſten bürgern, die im Rate waren und das ſtadtregiment mitverwalteten, dazu erwälet wurden, als beiſizer zugeordnet waren, beſezet hatten und von dem gemeinen Rate ſich ganz abgeſondert fand, indem aus den deutſchen geſchichten damaliger und noch älterer

Vor alters war alhier ein kaiſerl. reichesgericht.

Digitized by Google

zeiten satsam bekant ist, daß die Kaiser so wol im reiche als vornämlich in den reichsstädten überhaupt eine grose gewalt hatten, viele ansenliche vorrechte und gerechtsamen, darunter sonderlich die gerichtsbarkeit mitbegriffen, ausgeübet, auch desfals ihre eigene schultheisen oder amtmänner hiezu bestellet hatten, welche in ihrem namen, da sie von selbigen solches recht unmittelbar erlanget hatten, diesen gerichten vorstehen und das recht, nach dem urteile und der findung der schöffen, aussprechen musten, als unter andern in vielen, absonderlich denienigen kaiserlichen freiheitsbriefen, welche hiesige reichsstadt, wider die in mitlern zeiten gar zu häufig im schwange gegangenen abrufungen an die fremden gerichte, erhalten hatte und die schon merenteils in der dritten fortsez. der anmerk. s. 740. f. angezogen zu finden, mithin sie alhier zu wiederholen unnötig ist, dieses kaiserlichen amtmannes oder schultheisen öfters gedacht und dabei gemeldet worden, daß ein hiesiger bürger vor keinem andern richter oder iemanden zu rechte stehen sol, dann nur dem kaiserlichen schultheisen oder ihrem rechten amtmanne, den die bürger in der stadt iezund haben, oder von den Kaisern und des reiches wegen gewinnen würden, auch derselbe in allen die bürger betreffenden sachen richten solte nach der schöffen urteile, als des gerichtes recht und von alters herkommen wäre, welche freiheiten und gewonheiten der Rat und die bürgerschaft mit briefen und handfesten satsam bewiesen hätten. Woraus also klar folget, daß dis kaiserliche reichesgericht, zu damaliger zeit, von den Kaisern unmittelbar abhing und also mit selbigem der gemeine Rat, gar nichts zu tun, noch beide miteinander einen zusamenhang hatten, auser daß, allem vermuten nach, die dazu erfoderlichen beisizer oder schöffen aus deßen mitteln oder foderſten gliedern genommen wurden. Sonst ward dieses kaiserliche reichesgericht in ältern zeiten in dieser landesgegend so wol, als auch sonst in einem solchen grosen ansehen und rufe, daß daselbe nicht nur eben so gut, als ehedem die rotweilischen und andere kaiserliche landgerichte, im namen des Kaisers oder Königes richtete, wie solches das alte gerichtessigel auch anzeigete, und daher von selbigem keine berufungen weiter stat fanden, sondern auch deswegen keinem andern kaiserlichen landgerichte unterworfen gewesen, wie der hochberümte Freiherr von Senckenberg in seinem sendschreiben an obbelobten Herrn Fries, so der lezte seiner schönen abhandlung vom pfeifergerichte hat vordrucken laßen, s. 3. f. und 11. hievon gar wol angefüret hat und es daher one zweifel irrig sein mag, wann der sonst in den deutschen, sonderlich wetterauischen altertümern wol erfarne und gelerte Herr Bernhard, in seinem davon handelnden buche s. 273. meinet, daß unsere reichsstadt, durch Kaiser Karl des 4ten freiheit von 1349. so im gedruckten privilegienbuche s. 35. stehet, zwar von den fremden gerichten, nicht aber von der advocatia Wetteraviæ (wetterauischen reiches oder landvogtei) welches amt vom Kaiser nicht als ein fremdes sondern ein provincial oder landgericht angesehen ward, frei gesprochen worden wäre, indem ja diese kaiserlichen landvögte, obgleich die Kaiser ihnen, wegen ihres grosen ansehens und wigtigen amtes, zuweilen verschiedene verrichtungen und gewisse oberaufsicht über die vier wetterauischen reichsstädte und darunter auch Frankfurt, als die vornemste davon, mogten aufgetragen haben, niemals eine ordentliche gerichtsbarkeit alhier hatten, als welche die Kaiser, durch ihren eigenen dazu verordneten schultheisen, von alters her verwalten liesen,

wie

Die Kaiser hatten in den reichsstädten grose vorrechte, die gerichtsbarkeit und ihre eigene schultheisen.

In den kaiserl. freiheitsbriefen wird des hiesigen kaiserl. schultheisen oder amtmannes öfters gedacht.

Vor selbigem musten die bürger allein zu rechte stehen.

Vor alters hatte der Rat gar nichts damit zu tun, nur wurden die schöffen aus demselben genommen.

Ob das hiesige gericht einem andern kaiserl. landgerichte unterworfen war?

Ob solches von der kaiserl. wetterauischen landvogtei frei ward?

wie hievon unten im 3ten titel, bei abhandlung dieses ansenlichen amtes, ein mereres vorkommen wird. Weshalb auch ebengedachter gelerte Man in zweien zwar noch nicht gedruckten, iedoch treflichen und von den hiesigen ersten schultheisen des 13ten jarhundertes, auch den ehemals alhier gewesen sein sollenden burggrafen handelnden sendschreiben, so von einem Freunde dem verfaßer der anmerkungen mitgeteilet worden und wofür ihm hiemit der öffentliche dank abgestattet wird, selbst hatte eingestehen müssen, daß von der zeit an, als die vormals alhier gewesene eigene vogtei abgestellet worden, ein schultheis keinen oberaufseher mer hatte und nur noch unter einem wetterauischen kaiserlichen landvogte stehen muste, dieser aber mer um die gemeine ruhe und das kriegeswesen, als die gerichtsbarkeit und ausübung der gerechtigkeit bekümmert ward. Woraus also von sich selbst klar folget, daß das hiesige reichesgericht, auch in älteren zeiten, weder unter ienem kaiserlichen landgerichte in der Wetterau, noch einem andern fremden gerichte gestanden hatte, wie dann gedachte unsere stadt nicht erst in oberwenter karolinischen freiheit von allen und ieden so wol kaiserlichen hof- land- als andern fremden gerichten, darunter dann mergedachtes wetterauische, das eben so wol, wie iene, ein kaiserliches landgericht war, notwendig muste begriffen gewesen sein, befreiet worden, sondern schon gar lange zeit zuvor von den ieweiligen Kaisern und Königen dergleichen statliche befreiung wider alle andere gerichte one ausname, und daß sie allein vor dem hiesigen kaiserl. und reichsschultheisen und nimanden anders zu rechte zu stehen schuldig sein solte erhalten, als hievon die im gedruckten privilegienbuche f. 9. 10. 12. stehenden drei ersten briefe der Kaiser, Rudolf, Adolf und Albrecht von 1291. 94. und 99. unter andern ein klares zeugnis geben und diese sowol, als gar viel andere hier einschlagenden kaiserlichen freiheiten in der dritten fortsezung der anmerkung. f. 739. folg. nebst 202. f. miteinander angezogen zu finden, woselbst diese materie behörig erleutert und ausgefüret worden ist, dahin man sich beziehet. Und obgleich Herr Andreas Peter Hesse, in seiner sonst schönen und gelerten abhandlung de superioritate territor. in civitat. Wezlar. &c. die er zu Göttingen 1751. als eine rümliche probeschrift gehalten, unter andern kap. 1. §. 5. sq. nebst p. 116. eben diese meinung, wie nämlich die ganze Wetterau mit den umliegenden reichsstädten, durch die kaiserlichen landvögte verwaltet worden, und also diese lezten, Frankfurt miteingerechnet, derselben öbere gerichtsbarkeit, so lange bis sie von selbiger durch die Kaiser besonders befreiet worden, hätten erkennen müssen, behauptet und solches durch die von ihm, aus obgedachten Herrn Bernhards wetterauischen altertümern, bei beschreibung dieser landvögte f. 246. folg. angezogenen und alhier einschlagen sollenden kaiserl. befelen und briefen erweislich zu machen sich bemühet und dann im §. 8. die befreiung dieser reichsstädte hievon, sonderlich so viel die hiesige stadt betrift, erst auf oberwente freiheitsbriefe Kaiser Karls des 4ten von 1349. und folg. jaren und andere darauf erfolgte kaiserl. befreiungen herunter zu sezen und begründen vermeinet: so wird doch, aus dem vorhin schon angefürten, zur genüge zu erkennen sein, wie schlechten grund dieses vorgeben habe und solches weder mit der eigentlichen beschaffenheit des hiesigen gerichtes, da daselbe von uralters her ein besonderes kaiserliche reichesgericht gewesen und von den Kaisern unmittelbar mit einem eigenen schultheisen, der weder von den kaiserlichen

ſprlichen landvögten in der Wetterau abgehangen, vielweniger, als ein von denſelben an ihre ſtelle nachgeordneter kaiſerliche unterbeamte hatte angeſehen werden können, ſo doch aus der anderen meinung deutlich zu folgen ſcheint, ſchon im 12ten jarhunderte und darauf folgenden zeiten iedesmal beſezet wurde, noch mit den angezogenen älteren kaiſerl. freiheiten gegen alle kaiſerl. hof- land- und andere fremde gerichte im geringſten beſtehen mag, wie hievon unten im dritten titel, bei ausfürung dieſes ſchultheiſenamtes, gehandelt werden ſol, auch in den ienſeits angezogenen kaiſerl. befelen, die an dieſe wetterauiſchen landvögte, in betracht der vier reichsſtädte, abgelaßen worden, nicht das geringſte von einer ſolchen höheren gerichtsbarkeit, welcher dieſelben eigentlich unterworfen waren, ungeachtet in oberwenter abhandlung kap. 1. §. 5. not. d. p. 10. das gegenteil daraus hat geſchloſſen werden wollen, ausgedrucket zu finden oder ſo doch dahin zu verſtehen wäre enthalten iſt, da vielmer deren inhalt andere ſachen z. b. die kaiſerlichen gerechtſamen, handhabung gemeiner ruhe, die reichsſtädte bei ihren erlangten freiheiten zu ſchüzen und ſchirmen und was dergleichen mer ſtücke ſind, eigentlich zu betreffen ſcheint, ſolches aber eine nähere ausfürung und unterſuchung bedarf, wie davon unten, beim mererwenten dritten titel, noch weiter wird gehandelt werden. Überdis ſol auch das hieſige reichesgericht, nach dem berichte des hochgedachten Hrn. **Reichshofrates**, in ſeiner dem zweiten teile des **Zangeriſchen** buches de exceptionibus angehängten vortreflichen abhandlung de evocationibus p. 1403. überal ſich ſo weit ausgebreitet haben, daß auch die ganze Wetterau ſelbigem unterworfen geweſen, welches lezte iedoch von Ihm one zweifel vornämlich nur dahin wird verſtanden worden ſein, wie dis kaiſerliche reichesſchöffengericht ehedem alſo berümt ward, daß faſt alle wigtige ſachen von den vornemſten orten aus dieſer landesgegend dahin wären gezogen worden, als Derſelbe in faſciculo 2. meditat. 4. §. 16. ſolches mit deutlichen worten widerholet und hinzugefüget hatte, wie daſelbe von den gegenden dieſer länder ſo wol, als auch viel anderen benachbarten, als ihr **oberhof** angeſehen worden, mithin dieſe fremden gerichte ihr recht alhier zu ſuchen und in den gerichtshändeln die urteile zu erfaren, für nötig und gut angeſehen hätten, daher auch in einer alten glaubwürdigen handſchrift dieſes hievon ſtehet » Des heiligen » reichesgerichtes und ſchöffenſtul zu Frankfurt, dahin viele grafen, herren, ſtädte » und dörfer gehören, wäre von zwölf, hernach virzehen ſchöffen beſezet und lange zeit » erhalten worden bis auf den heutigen tag, und ſolche hätten allerlei fremde hän- » del ſchlichten müßen » als auch Herr **Fries** in ſeinem obangezogenen gelerten werke ſelbſt ſ. 15. hievon einiges und zwar, daß dieſe benachbarten in ihren rechtlichen angelegenheiten daſelbſt ſich unterweiſen lieſen und zum teil ihr recht alda zu nemen ſich verbindlich gemachet hätten, daher ſich dann in den regiſtern der alten urteil- und gerichtesbücher die beſondere aufſchrift **unterweiſungen**, bis ins 1625te jar fortgeſezet, in ienen aber dergleichen beſcheide ſelbſten in nicht geringer anzal eingetragen befänden, gemeldet hat, wie dann dergleichen **oberhöfe**, in den mitlern zeiten, faſt überal in Deutſchlande, ſer häufig im ſchwange giengen und eine alte gewonheit waren, daß die, bei einer anſenlichen reichs- und anderer ſtadt anund umliegenden benachbarten gerichte und zuweilen auch andere perſonen vornemen und geringen ſtandes, in denenigen zweifelhaften ſachen, die ihnen ſelbſt zu-

Das anſehen dieſes gerichtes breitete ſich weit aus und war vieler orten ihr oberhof.

Da ſie ihr recht ſuchten und ſich unterweiſen lieſen.

Vom ehemaligen ſtarken gebrauche dieſer oberhöfe.

entſcheiden

Digitized by Google

entscheiden alzuschwer oder wigtig fielen, an iene, als berümte gerichte und oberhöfe sich wenden, daselbst darin erkennen laßen und ihre urteile einholen oder suchen konten, welches entweder durch besondere kaiserliche verordnungen, geseze oder verträge ihnen also anbefolen und sie dazu angewiesen, ausgemachet, oder auch von uralters, als eine für gut angesehene gewonheit, hergebracht ward, als von solchen oberhöfen, so man auch das zugrecht um deswillen, weil die rechtsachen, sonderlich durch besondere verträge, dahin gezogen wurden, zu nennen pflag, auser andern vielen rechtsgelerten, nicht nur **Wencker** in seiner schönen abhandlung de justitia indilata c. 5. sect. 2. pag. 77. sqq. gar gute nachrichten gegeben und mit vielen statlichen beispielen erleutert, sondern auch noch neuerlich der berümte erste vorsteher bei der hohen schule zu Frankfurt an der Oder, Herr Johann Samuel Friedrich **Böhmer**, in der vorrede, so er dem von ihm herausgegebenen tom. 3. part. 2. der väterlichen **Böhmerischen** consultat. & decision. juris vorgesezet hat, von dieser in Deutschlande üblichen gewonheit, da unsere vorfaren an die öbern gerichte oder sogenanten oberhöfe sich gewendet und von ihnen, als orakeln, die rechtsbelerungen und aussprüche eingeholet und gesuchet hatten, ausfürlich und gründlich gehandelt haben, als auch das von **Kopp** in historia juris. part. 5. th. p. 233. sqq. hievon angefürte weiter nachgesehen werden kan. Daß also von dieser die beschaffenheit des deutschen gerichtwesens mitlerer zeiten gar ser erleuternden materie überhaupt vieles anzufüren alhier unnötig und auch gegen das vorhaben zu weitläuftig, sondern nur ein und das andere, was zum beßerm erkentniße des, bei dem hiesigen schöffengerichte, üblich gewesenen oberhofes und wie weit derselbe sich vor alters ausgebreitet hatte, dienlich ist, besonders anzufüren genug sein wil, wie dann, vermöge glaubwürdiger nachrichten, in den vorigen zeiten folgende fremde und benachbarte gerichte, als die zu Limpurg, Oberbonhem, Wisbaden, Waldof, Kirpurg, Niederselters, Itstein, Kreuzenach, Höchst, Homberg oder Homburg an der höhe, Eichen, Heusenstam, Babenhausen, Kainburg, Usingen, Hanau, Ober- und Niederursel, Oberwilstadt, Nideraula, Kronberg, Wezlar, Wimpfen, Münzenberg, Friedberg, Gelnhausen, Merzhausen, Niederstockheim, Giesen, Buzbach, Reifenberg, Ingelheim, Wissenbuchen, Diez, Ortenburg, Wimpfen, Frizlar, Hirschfeld, Wirnheim und Werheim, Völbel, Braunheim, Redelheim, Rodawen, Edichenstein, Festrich, Eppenstein, Wallaw, Königstein, Falckenstein, Klingenburg und Weilburg, das untergericht zu Bergen, Seckbach, Grenberg, Bonamese, Harum, Kalenbach, und viel andere mer ihren oberhof alhier gesuchet, des rechtes sich beleren laßen und die urteile eingeholet haben sollen, als auch Herr von **Lersner** in der franckfurter kronick ersten teile s. 255. und 2ten teile s. 129. gleichfals etwas weniges davon angefüret hat, wie nämlich die schöffen zu Eygen noch im jare 1447. ihren oberhof alhier gehabt und 1452. die schöffen zu Friedberg, als das gericht im Buseckertal an sie, als ihren oberhof (wie auch das gericht zu Melbach bei ebendiesem friedberger oberhofe unterweisung und urteile geholet hatte) eine unterweisung begereten, solche bei dem hiesigen schöffengerichte gesuchet, hiernächst auch 1482. die Kroneberger das alhiesige gericht für ihren oberhof erkennet hätten; als auch die beide gemeinden der in der nachbarschaft liegenden und jezo Kurmainz

Schriften von dieser in mitleren zeiten üblichen gewonheit.

Verzeichnis der benachbarten gerichte, die alhier ihren oberhof gehabt.

Digitized by Google

Sulzbach und Soden ſuchten ihr recht alhier und ob ſolches mer als nur ein oberhof war?

Kurmainz und hieſiger ſtadt gemeinſchaftlich zuſtehenden dörfer, Sulzbach und Soden, von alters hergebracht hatten, ihre urteile und rechte, bei unſerer reichsſtadt, zu holen, wie ſolches alte herkommen nicht nur in Kaiſer Friedrichs im jare 1444. dieſen dörfern erteilten freiheitsbriefe, ſo im gedruckten privilegienbuche ſ. 306. befindlich iſt, mit folgendem ausdrucke »und das ſye mit unſerer und des h. reichs» ſtadt frankford herkommen ſein, ſich zu ir gehalten, ir urteil recht daſelbs geholt »und ander ire ordenunge und regerunge von derſelben ſtat empfangen und ver»ſehen han und das noch alſo tun u. ſ. f. angezogen und von neuem dahin »Daß »ſie ſich mit reyſen, gerichten, freyheiten allmenden, guter gewonheit halten ſul»len zu unſerer und des h. reichs ſtat frankford, die ſy auch verſprechen, verantwor»ten und verteidingen und mit aller ordenunge und verſehunge beſtellen ſollen, als »von alters her gehalten worden iſt» beſtätiget worden iſt, ſondern auch dieſe ge»meinden ſelbſt in einem kurzvorher und in ebendem jare an dieſen Kaiſer abgelaſ»ſenen ſchreiben folgende ausdrücke »Daß unſere altfodern und wir anderthalb »hundert jare und länger beim h. römiſchen riche und des h. richsſtadt frankenford »herkommen ſin und zu dem h. riche und der ſtadt frankenford alwege getrulich ge»halten, derſelben ſtad und zu des h. richs reyſen und zügen myde geholffen, unſere »orteil und recht, unſer allemende zugehörunge, unſer irrungen under uns entſtanden »und andern unſern gebrechen von yn unterwyſet, entricht, entſchieden, geordnet »und geſaz worden, auch von yn und iren amptluden von des h. richs und ihren »wegen verantwurt, verſprochen und verthedinget worden ſyn» gebrauchet und ſie klar eingeſtanden hatten, wie dieſer brief im andern teile der **lersnerischen Kronick** ſ. 619. weiter nachzuleſen. Ob aber dadurch nur allein ein alhier gehabter oberhof derſelben, wie man in einer jüngſthin in druck gekommenen und ſogenanten ſchrift »Reichsfreiheit der gerichte und gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerli»chen Kurmainz- und Frankfurtiſche vogtei- und ſchuzherliche eingriefe erwieſen und »verteidiget,» daraus behaupten und vorgeben wil, daß es in der wilkür ihres gerich»tes ſtund, in zweifelhaften und ſtreitigen ſachen an ihre nachbarn des Ratesfreun»de ſich zu wenden und bei denſelben rates zu erholen, verſtanden, oder nicht viel»mer weit gröſere und wigtigere gerechtſamen, die unſere reichsſtadt zu dieſen dör»fern ſchon damals gehabt hatte, wie aus den obangezogenen merkwürdigen aus»drücken gar deutlich erhellet, angezeiget werden? Davon eigentlich alhier zu han»deln iſt der ort nicht, ſondern ſol vieleicht, bei einer anderen gelegenheit, umſtändlicher geſchehen. Sonſt iſt auch als beſonders merkwürdig alhier anzuziehen, was von dieſer ſache, in einem zwiſchen dem Grafen Philips von Hanau und dem Ra»te alhier, über die neunzehen dörfer des bornheimerberges, deren Hanau ſechzehen und die ſtadt nur drei, nämlich Bornheim, Hauſen und Oberrod behalten, im jare 1481. getroffenen und drei jare darauf, vom Kaiſer Friedrich beſtätigten vertrage vorgekommen, »wie nämlich abgeredet und beteidingt worden, wann die »ſcheffen oder urteilſprecher der gerichte in unſer Philips Graven zu Hanaw dör»fern von der zennte, ſo uns bliben werden, der urteil und ſachen, ſo für ſy kom»men und an ſy zurecht geſtalt werden, nit ſelbs, bei in weiſe wären, da ſy dann »ſolich urteil an den ſcheffen zu Frankfurt holen ſollen, die ſy der, ſo erſt ſyn mo»gen onegevehrlichen weiſen und underrichten ſollen» wie dieſer vertrag im privile»gienbuche

Vergleich zwiſchen Hanau und der ſtadt die 19. dörfer des bornheimerberges betreffend, wegen ihres oberhofes alhier.

Digitized by Google

gienbuche ſ. 342. folg. ganz eingerücket nachzuſehen iſt, auch vom inhalte deſſelben und dem darin vorkommenden zentgerichte dieſes bornheimerberges, ſo vor alters die Königesgrafſchaft genennet wurde, anderswo eine beſondere nachricht gegeben werden ſol, welches hierauf, da von ſeiten Hanau den gerichten dieſer dörfer ihr urteil alhier zu Frankfurt weiter zuholen verboten und darüber von dieſer ſeiten, indem ſolches wider jeztgemeldeten vertrag lief, beſchwerende klage geſüret wurde, im jare 1504. durch einen neuen vergleich abermals beſtätiget, iedoch dabei das landgericht zu Bergen mit ſeinen obrigkeiten und anhängen davon ausgenommen worden iſt, als deßen hiehergehorige worte, ſo in erſtgedachtem privil. buche ſ. 355. befindlich, alſo lauten »die urtel zu erfahren ſollen dieſelben gericht »im kaiſerlichen vertrage angezeiget, ihre urtel in unſer und des reichsgericht zu »Frankfurth, lut des vertrages, holen, usgeſchieden unſerer Grave Reinhards »lantgericht zu Bergen, mit ſinen oberkeiten und anhängen, ſollen des frye und »unverbunden ſeyn» Wie dann im darauf folgenden 1524ten jare, als etliche hieſige bürger bei dem gerichte zu Bockenheim klageten und das lezte ihnen geld zu erlegen anbefolen, um das urteil, ſo ſie ſelbſt nicht weiſen wolten, beim bergergerichte zu erfaren, item daß dieſe 16. dörfer nach Hanau, zu erfarung der urteile verwieſen worden, der Rat, beim damaligen Grafen zu Hanau, ſich darüber ſer beſchwerete, weil es dem gedoppelten vertrage gerade entgegen lief und daher dieſe dörfer zu deſſen feſthaltung anzuweiſen, auch dem bockenheimer gerichte, daß ſie den klägern das erlegte geld widergeben ſolten anzubefelen, begeret hatte, ſonſt er auch an dieſen vertrag nicht gebunden ſein wolte, als **Wencker** im ſchon erwentem werke ſ. 80. ſ. auſer andern verträgen vieler ſtädte, auch vorgemeldeten hanauiſchen mit der ſtadt, zum beweiſe des bei den ſtädten von alters hergebrachten unterweiſungsrechtes und wie ihnen ſolches widerhergeſtellet worden, angezogen hat. Ob nun wol aus dem bisherangefürten, dieſer vor alters auch alhier üblich geweſene gebrauch, bei dem hieſigen ſchöffengerichte, in ſchweren und zweifelhaften fällen, weiſungen oder unterweiſungen, wie ſie in den alten urteils- und gerichtsbüchern genennet werden, zu neuen, zur genüge zu erkennen iſt, ſo kan doch die eigentliche zeit, wann dergl. weiſe, bei ſolchen oberhöfen ſein recht und urteile einzuholen und zu ſuchen, angefangen habe, nicht ſo genau beſtimt werden, ſondern es mögen dieſelben nach und nach, und da verſchiedene urſachen, als unter andern die ſchlechte beſchaffenheit ſolcher gerichte, die meiſtens mit einfältigen und der rechte oder damaligen gewonheiten, welche ganz ungewis und unbeſtändig, auch daher nicht genug im ſtande geweſen, die vorgekommenen ſchweren irrungen zu entſcheiden, unerfarnen leuten beſezet waren, ſodann die öberen, bei den ehemals unruhigen und kriegeriſchen zeiten, für ihre gerichte keine beſondere aufſicht und ſorge trugen und deswegen ihren untertanen ſolche rechtseinnemungen bei den benachbarten gerichten, die von langer zeit her ſich gar bekant und berümt gemacht hatten, einzuholen, nachſahen und geſchehen lieſen, anderer urſachen mer jezo nicht zu gedenken, und von welchen obbelobter Herr **Böhmer** in beſ. vorrede §. 13. ſqq. nachdem er vorher im §. 12. dieſe alte gewonheit ſchon in des 12te jarhundert zurückgeſezet, umſtändlich gehandelt hat, ſiehe auch **Wencker** in obangeregter ſtelle §. 2. ſ. 78. die eigentliche gelegenheit dazu gegeben hatten, aufgekommen und dieſe weiſe,

Anlas zu dieſer alten weiſe bei den oberhöfen recht zu ſuchen.

Digitized by Google

durch die länge der zeit zu einer ordentlichen gewonheit, ja bei einigen gleichſam zur notwendigkeit geworden ſein, welches lezte vornämlich bei denienigen, die entweder durch kaiſerliche urkunden hiezu angewieſen wurden, oder durch beſondere verträge ſich hiezu verbindlich gemachet hatten, ſtat gefunden, als das oben von den ſechzehen zum bornheimerberge gehörigen und den Hanauern allein zugeſtandenen dörfern angezogene beiſpiel klar ausweiſet, ſiehe auch andere beiſpiele beim Wencker in obbeſ. werke d. l. p. 83. ſq. wie dann hiernächſt, in anſehung des erſten, vom Kaiſer Karl dem 5ten in der peinlichen halsgerichtsordnung art. 219. dieſe gewonheit der gerichte, ſo ihre gerichtesübungen und urteile, darin ihnen zweifel zufiel, bei ihren oberhöfen unterricht begeret hätten, auf den alten verjärten gebrauch gegründet und öffentlich gebilliget, auch denſelben, daß ſie in den peinlichen proceßen daſelbſt ihren rat ſuchen ſollen, anbefolen worden iſt; weshalb man in vielen briefen, die entweder von oberwenten gerichten ſelbſt oder ihren landes und oberherren, oder an deren ſtat ihren amtleuten, teils an den Rat, teils auch an den Schultheis und die Schöffen alhier in 14ten und 15ten jarhunderten abgelaßen worden und man credenzbriefe zu nennen plag, wargenommen, daß darin desfals auf das alte herkommen ausdrücklich ſich bezogen worden iſt, als auch in einem hieher gehörenden gar alten ſchreiben an den Rat dieſer ausdruck ſtehet, »wir haben eine gewonheit und recht zu uch zu ſuchen, das wir nit wyſe ſind, »als das von den alten an uns kommen iſt, da bitten wir uch fleiſiglich und um »GOttes willen, daß ir uns unterrichten wollet, darbei wurden zwei urteile, »worüber ſie frageten, angehänget.« Wobei weiter zu bemerken, daß dergleichen ſchreiben, wo ſie an den Rat gerichtet worden, nicht anders als vorſchreiben, damit die erfarung der urteile von den Schöffen, als bei welchen eigentlich der oberhof war, befödert würde, anzuſehen waren. Wie dann ſolche gerichte gemeiniglich, durch beſondere ſchreiben, um die annemung des oberhofes und daß ihnen ihre urteile alda zu erfaren geſtattet werden mögte, anzuſuchen, auch vom Rate ausdrücklich angenommen und darin verwilliget zu werden pflagen, als zu deßen mererer erleuterung unter andern folgendes beiſpiel merkwürdig iſt, wann die befelhaber des gerichtes zu Nüwenwilenaw, im namen ihres Herren zu Naſſau-Grevenwisbach im anfange des 16ten jarhundertes und als unſere erſte reformation alhier ſchon abgefaſt und gedruckt wurde, an den Rat ſchrieben, »Wie ihr gericht »vor zeiten und ehe des h. reichsordnung alhier aufgerichtet, ihren oberhof zu »Morlun gehabt, ſolches aber mit groſer beſchwerden und koſten zugegangen wäre und ſie daher ſolches des endes abgenommen, dagegen vorgerürte des h. reichs »ordnung (iſt vieleicht oberwente erſte reformation von 1509.) bei ſie ins gericht geleget und gegeben, nach derſelben zu handeln. Da nun andere des Hrn. »Grafen gerichte ihren oberhof alhier hätten: ſo bäten ſie auch ſolches gericht, »wie andere ihnen laßen befolen zu ſein und das gericht mit ihren ſchöffen, wann ſie mit berufung kommen, beſcheidentlich anzunemen. Worauf der Rat antwortete, »daß er, wiewol ſie mit eigenen auch ſonſt anderen fremden ſachen, ſo ihren »oberhof vor vielen jaren alhier gehabt, zu ſchicken hätten, doch zu gefallen des »Hrn Grafen der ſachen von Nüwenwilenaw zu unterweiſen, wie andere ſich beladen und alſo ihnen den oberhof alhier vergönnen wolten«, Wie dann der Schöffen

In der peinlichen halsgerichtsordnung wird ſie auf den alten verjärten gebrauch gegründet.

So auch in vielen desfals an den Rat oder das gericht abgelaßenen briefen geſchehen.

Die gerichte pflagen um vergönnung und annemung dieſes oberhofes beſonders anzuhalten. Merkliche beiſpiele hievon.

Digitized by Google

sen gerichtsbarkeit hauptsächlich auf die hiesige bürgerschaft gieng; dagegen sie, wegen ihrer langen und guten erfarung in rechten und gewonheiten, den auswertigen ihren rat in rechten oder unterweisung gaben, siehe auch davon obbelobten Herrn **Böhmers** vorrede §. 10. sq. Also schrieb auch das stift zum h. Peter bei Mainz im jare 1577. an den Rat und begerete, »daß er ihre dorfgerichte von Krozenberg und Bürgel, zu einholung ihrer urteile und unterweisung alhier aufnemen »mögte, weil daselbe von den Kaisern der stadt zum schuz anbefolen, auch bürger »alhier wäre und desfals etliche korngülten gäbe,« siehe die 3te fortsezung der anmerkung. §. 178. f. Sonst ward der gebrauch, daß meistens die gerichte selbst in schweren und zweifentlichen sachen an den oberhof alhier, zu erfarung der urteile oder unterweisungen, so auch öfters ausrichtungen genennet wurden, sich wendeten, zuweilen aber auch geschahe es, daß die parteien selbst, noch vor dem urteile, auf denselben sich zu berufen pflagen, in beiden fällen aber wurden denselben nicht gestattet die urteile für sich einzuholen, sondern solches hatten die gerichte ordentlicher weise, durch ihre desfals besonders abgeschickten, welches bald der schultheis und etliche schöffen, oder auch diese lezten allein waren, verrichten laßen, welche dann den kurzen verlauf der sache, samt den darin abgefaßten urteilsfragen, entweder schriftlich mitbrachten, oder auch solchen, wie meistenteils geschahe, mündlich in einem besonders dazu verordneten verhöre, wozu gemeiniglich der samstag genommen zu werden und man die abgeschickte dazu zubescheiden pflag, vorbrachten und ihnen darauf von den Schöffen die unterweisung gegeben wurde; wie solches aus einem vom Rate an den Grafen zu Nassau im jare 1483. erlaßenen antwortschreiben, da dieser ienem einen rechtshandel, darin eine frau an den hiesigen oberhof sich berufen, schriftlich empfolen hatte, gar deutlich zu erkennen ist, wann darin stund, »wie ihre schöffen erinnert hätten, daß ihre gewonheit und »herkommen nit sei, iemand anders, so für sie berufung geschicht oder erfarung »der urteile gebracht werden, unterweisung zu tun, dann den schöffen und gerichts»männern, die darum für sie geschickt würden, sie auch daselbe mündlich und nicht »in schriften täten, dazu würden ihnen die händel angezeiget, wie das urteil da»rin ergangen wäre, das ihnen auch verhinderung machete, wo sie nicht solchen »bericht hievon hätten.« Ingleichem schrieben die hiesigen Schöffen dieserwegen an die schöffen der reichsstadt Friedberg im 1498. jare also »als ir uns etliche ver»zeichnis der orteile antresend gesand und begert habt, uch in unsern schriften un»terwysunge zu thunde, was darum recht und wie wir is by uns pflegen zu hal»ten, uch laßen wir uwer erbarkeit wißen, daß solchs unser gewonheit nit ist, »dann so uwre fründe in der nechstkommende messe oder hiezüschen one dis gen »frankfurt kommen, meynen wir davon mündliche unterwysung zu tun.« Item schrieben gedachte Schöffen 1407. an die schöffen zu Gelnhausen also »als ir vor»mals uwre fründe by uns gehabt habt, sich eines rechten an uns zu erfaren ꝛc. »Also laßen wir uwer erbarkeit wissen, das wir über die sachen geseßen sin, die »verhört und uns darum als uns bedüncket recht sin, geeyniget han, welche zyt »üch nu gelegen würd uwre freunde uf aynen sambstag darum by uns zu haben, »den meynen wir unser meynung und recht davon zu sagen und zu unterwysen fürter an uch zu brengen.« Sonst muſten die partcien, zu erfarung der urteile, eine

Sie selbst holeten die erfarung der urteile ein, durch ihre gerichtespersonen.

Ob auch und wie die parteien?

Ob und wann solche sachen schrift- oder mündlich alhier vorgebracht wurden?

Digitized by Google

Die parteien musten zu erfarung der urteile geld hinterlegen.

gewiße summe geldes bei den gerichten hinterlegen, weil alles auf ihre kosten ging und solche, zumal wann die sachen nicht bald befödert wurden, sondern die abgeschickten des gerichtes lange zeit darauf warten und zeren musten, öfters gar hoch hinausliefen, daß auch die parteien, über diesen daraus entstandenen misbrauch, gar öfters sich beschweret hatten. Wobei noch anzufüren, daß, wann diese alte gewonheit etliche gerichtspersonen zu erfarung der urteile um sie mündlich zu verhören abzuschicken, wegen unsicherer und gefärlicher zeiten, wie es damals sich gar öfters begeben haben mogte und derwegen diese gerichte um ein sicheres geleit anzusuchen pflagen, ihnen auch solches auf eine gewiße zeit verstattet wurde oder anderer nötigen verhinderniße halber, nicht allezeit genau beobachtet werden konte, von den gerichten die rechtshändel schriftlich und mit beigefügter entschuldigung, warum sotaner alte brauch für diesesmal nicht befolget werden könte, zur unterweisung überschicket wurden. Wie dann auch, auser dem, viele Grafen, Herren und andere ansenliche städte, ob sie gleich keinen sonst gewönlichen oberhof alhier hergebracht hatten, dennoch in verschiedenen wigtigen rechtshändeln eine rechtsbelerung oder treuen rat in rechten, wie sie es ausgedrücket hatten, bei den hiesigen Schöffen öfters zu suchen pflagen, als man von den ersten sowol als lezten, sonderlich den städten Oberwesel, Heilbron, Speier u. a. mer, viele desfals an den Rat abgelaßene schreiben, wo es allenfals nötig wäre, besonders anfüren könte; iedoch nur eines briefes von der reichsstadt Speier, welche selbst einen ansenlichen oberhof hatte, von 1448. zu gedenken, darin sie den Rat alhier um unterweisung in etlichen sachen gebeten, und die vornemsten ratesfreunde und docktores dazu zu bescheiden, damit sie ihren rat hiebei gäben, angesuchet hatte; von welchen, aus freier wilkür geschehenen, unterweisungen, daß sie der sonst bekanten ganz freiwillig übertragenen oder prorogirten gerichtsbarkeit und den rechtsbelerungen der rechtsgelerten nahe und gleich kommen, auch **Wencker** in erst bes. stelle p. 83. und **Kopp** in angezogener histor. jur. §. 1. p. 235. weiter nachzusehen. Weil übrigens dergleichen urteilseinholungen oder unterweisungen, vor diesem, eine grose kraft und ansehen beigeleget und daß von solchen aussprüchen abzuweichen weder den richtern noch parteien gestattet, sondern deren volstreckung, mit beiseitsezung aller dagegen habenden beschwerungsmittel, sogleich behauptet wurde, s. davon **Wencker** in oftangezogener stelle p. 85. und man daher diese alte weise und gewonheit die urteile zu ersaren öfters, bevorab die lezten, mit dem namen der berufung, wie auch unter andern aus oberwentem schreiben zu ersehen, ausgedrucket hatte: so wurde von vielen daraus behauptet, wie solche oberhöfe, für die eigentlichen richter des andern oder öbern gerichtstandes, dahin man wegen der etwa, bei den untergerichten, gefälten urteile sich berufen und daselbst erfaren hätte, ob es bei diesem urteile bleiben solte oder nicht, eigentlich anzusehen wären, siehe davon **Heineck** in elem. jur. germ. lib. 3. tit. 7. §. 54. und 272. in not. Jedoch hat obangezogener Herr **Böhmer** in merbelobter vorrede §. 27. sq. das gegenteil und wie solches ersaren und berufen an die oberhöfe für ein freiwilliges geschäft, so den schöffen solcher obergerichte gar keine gerechtigkeit noch obrigkeit über die sie unterweisenden gerichte zueignete, zu halten wäre, sondern diese vor wie nach ihrer ordenlichen obrigkeit unterworfen blieben, mithin für keine eigentliche richter des höhern

Wie man es in den unsichern und gefärlichen zeiten hierin gehalten?

Viele Grafen, Herren und städte, ob sie gleich keinen oberhof hier hatten, liesen sich doch des rechtes beleren.

Ein beispiel von der stadt Speier.

Die wilkürlichen unterweisungen kommen der übertragenen gerichtsbarkeit gleich.

Von der giltigen rechtskraft der unterweisungen.

Diese oberhöfe wurden für keine öbere gerichtstände gehalten.

Digitized by Google

höhern gerichtstandes angesehen werden könten, umständlich behauptet und mit vielen statlichen gründen zur genüge dargetan hat, welches, daß ehemals der hiesige Schöffenrat auch in solcher meinung gestanden und diese den auswertigen gerichten, auf ihr verlangen, beschehenen unterweisungen in rechtshändeln ordentlicher weise nicht anders, als rechtsbelerungen und ratschläge in rechten, angesehen, mithin auf keine weise für einen eigentlichen richter weder erster noch zweiter instanzen sich gehalten hatte, aus beikommenden etlichen merkwürdigen schreiben, so zwischen einem von Riedesel heßischen erbmarschalk und oberamtmanne in der obergrafschaft Kazenelnbogen und dem Rate, wegen des von der stadt Hirschfeld alhier gehabten oberhofes und der von einem ergangenen urteile geschehenen berufung im 1507ten und folg. jaren desfals gewechselt worden, gar deutlich zu erkennen ist, wann nämlich anfänglich der rat zu Hirschfeld, an oberwenten amtman also geschrieben: » Ewer schreiben ums izt gethan Fridrichs Keils halben ewers » verwandten, die acta bei uns geschehn in gericht zwischen genanten Fridrich und » Chunzen schützmeister unser mitbürger, heruff zu geben seiner appellation nach in» halte ewer schrift, han wir verlesen, und thun ewer erbarkeit guitlichen wissen, » daß der schulteis und scheffen uns bericht haben, das eine sache zwischen genan» ten Chunzen schützmeister und Friedrich an sie gelanget habe an unsers gnedigen » lieben hern gericht, darüber sie orteil und recht, mit hilfe und lare der ersamen » und wisen lüde, der Scheffen zu Frankfurt gesprochen haben, da er und unser » beruf von altem herkommen an ist. So Friderich oder ymandt die vermeint zu » widerfechten und vernichten, müsten wir mit hilfe der obgemelten vonn Frank» furt verantworten; als ist unser gütlich bete an ewer erbarkeit, als an unsern be» sondern lieben junghern, wollet uns bey unserm alten herkommen lassen und nicht » weiter beschweren, uf das wir nicht geursacht werden, radt an unsern gned. lieben Hn. » zu Hessen das zu suchen, als an unsern vorsprüchungs Hern, als wir uch des und » alles gutten gäntzlich getruwen und gleuben, wellen wir mit unsern willigen » dienst verdienen. » Darauf ebengedachter oberamtman von Riedesel an den hiesigen Schultheis und die Schöffen folgende zwei schreiben erlaßen. » Wir etwan » kunen der weisen und nochmals meinen untersassen friedrich Keil den dye sache » angelangt, als heuptsecher an eine und Chuntze schützmeister zu Hirschfelte andere » teil, in recht zu Hirschfelt fürfast und aber nach ergangener urteil hat gemelt » Fridrich sich beschwert befunden und für den hochwürdigen Fürsten und » Herrn, Walpert Abten des stifts zu Hirschfeld des gerichts oberkeit appellirt, » habt ir ungezweivelt wiessen. Sodann einem ieglichen und Friderich appellan» ten, seine appellationsache zu rechtfertigung zubringen acta des fürgenommenen » gerichtlichen handels noit ist, das egnante gericht von der oberkeit zu Hirschfeld » und zu oberflus von mir beschriebenen deme appellanten die gerichtsacta uff sein » ziemlich belonung zugeben, welchs bißhero dem armen zu mergklichen schaden » gewegert, als ir aus hierin verwarter copei irer antwort zum vernehemen haben » » Wüe nun deme also were mögt zu ermessen, das ime sein recht unbillich verhal» tenn und ewerthalben die gerichtsacta verzogen, bitte hierumb fruntlich demsel» bigem, wie den zu Hirschfeld angesonnen, die gerichtshandlungen folgen zu las» sen, des wil ich mich zun uch versehen, oder aber wann sich solcher appellation-

Sondern ihre unterweisungen nur als rechtsbelerungen angesehen. Hiesige beispiele hievon.

Digitized by Google

» sache für euch fürzukommen gebüren solte ewer beschriebenen antwort, bei gegen-
» wertigen warthe und fruntlichen vleis gein euch zu verschulden willig sein» Fer-
» ner, Ewer antwort die vorhaltung der appellationacta, rechtfertigung betreffen,
» habe ich verlesen, und mag mich darus nicht erkunden, ob sich durch die un-
» derwisunge des rechten, so ir den von Hirschfelt euch darumb, als an iren ober-
» hoiff von alter her ansuchende, pflegt mitzuteilen euch des gerichts einiche oberkeit
» gepüren solle, damit in der appellationsache, der beschwerte, für den Abt, als ober-
» hern des gerichts, nicht von rechte fürzukommen habe: wann der appellant, die-
» will die von Herschfeld ewer underwisüng gelebt haben, zur rechtfertigung oder
» nichtung seiner appellation, wie sich von recht gepurt, für den Abt, als ordentli-
» chen oberhern des gerichts zu Hirschfelt, nicht kommen magk, und diewill das
» den beschwerten im stift zu Hirschfelt gar geferlichen were, durch mittel solcher
» underwisunge gnaden der rechte, die den beschwerden, sich an irn oberhern zu
» berufen ufgetan sein, izo wer es ihr noch vil unleidentlicher, deme Abte, als ei-
» nem Fürsten des reiches, durch schein ewer underwisunge, des rechten seins
» obergerichts und rechts solte beraubt werden, erleiden, ist derhalben mein frünt-
» liche bethe mich derhalben klerlich zu underrichten, ob die des undergerichts zu
» Hirschfelt gesprochen urteil, durch ewer, als iren vermeinten oberhoiffs underwi-
» sung des rechten die beschwerten ungeachtet (sol vieleicht so heisen) irer ingesatz-
» ten appellation, zur execution notdürftiglich zwinge, oder aber an uch, aus gewon-
» heit; freiheit oder andern rechten von den untersassen und inwonern zu Hirschfelt
» von irem undergericht billicher dan an irn Abt natürlichen und ordentlichen hern
» appelliren sollen. Also was urteil us uwer underwißung des rechten vom rai-
» the zu Hirschfeld bei zwden gesprochen sinde, das davon an iren Abt Fürsten
» des reichs nach mittel der rechten nicht zu appelliren seye. Und ob derhalben
» szo ewer underwisung des rechten dem raithe zu Hirschfeld mitgeteilt haben soln,
» meinem untersassen Friederichen Keil die acta billich verhalten werden, dan
» wüer vor uch aber süst, inhalt des instruments appellationis zur rechtfertigung
» seiner appellation fürzukommen pflichtig were, wolt ich in daran wisen, das er
» seine appellationsache für uch aber süst wie sich gepüren will und nicht dem Abt
» verfolgen solte» Wogegen diese lezten jenem folgendes geantwortet hatten »Lie-
» ber amtman ewer schriben, darin ir vorhaltung etlichen appellationacta mit vil
» wytheren anzichten der oberkeit, so ein Abt odder stat zu Hirschfelten und ob die
» oberkeit desselben gericht zu Hirschfelt an uns erwachsen oder zu appelliren, ha-
» ben wir abermals verstanden und formals auch deshalb antwurt geben, hetten
» verhoffet, es werde daby verblieben und wyther schreibens on noit, dwill clerli-
» cher und übertürungen gethan antwort wir mit denen sachen oder der von Hirsch-
» felten oberkeit oder gerichten ganz nicht zu thun oder zu dreuwet haben, sunder
» lut füriger antwort, so werden wir von viln nachbarn, umb es och der Fürsten
» und Hern underthanen in rechtlichen händeln, dero sie nit erfaren sin, umb rat
» des rechten und underwysung desselben angesucht, des wir die scheffen von wegen des
» reichsgerichts zu Frankfurt bishere zu früntlicher danckgenemen gefallen und zu hilf
» oder underwysung der schlechten einfältigen erbaren lüten allinthalben von gerich-
» ten zu uns begerende unsern rat und underwisunge des rechten mitgeteilet und

inen

Digitized by Google

» inen von ſtunde irer fürbrachten handel, wie die fur zu beſchloß wern, wieder
» rumb mit ſambt unſerer underwyſung geben, damit denſelbigen gerichtſcheffen
» wer die ſie further, als richter ſollicher ſachen, den parteien zu ußtrag verhelffen
» mogen und nit der meynung, das wir richter darumb ſyn der erſtern oder andern
» inſtanzien, oder dadurch die ſachen an uns als öberen erwachſen oder wir darin
» anderſt dan us rats hilf zu erkennen haben. Und wir aber was oberkeit ein Abt
» von Hersfelt an gemelten ſtat Hirſchfeld ſollich appellation hat odder auch die von
» Hersfelten bißher geübt, gebrucht und gefryt ſint, wir nit in willen inn daran
» abbruch, hinderniß oder intrag zu tun oder jemanden ſuſt ettwas zu verhalten,
» darus ein ſchade erſtehen mögt, wie ſie auch ongezweifelter zuverſicht, ob etlich
» am gerichte zu Hersfelde gehandelt ſy, ſo kunde und muſte auch darüber und
» ſollich acta, wie von ihnen appelliret wirde, herus geben, oder die doch darumb
» nit noit iſt, uns wyther deshalb zu beſchrieben, da wir der von Hirsfelden ober-
» keit nit ſin, mit günſtiger bit, uns deshalb nit wyther zu bemüen, wollen wir nit
» geneiget wollen beſchulden » Und obgleich aus folgendem vom rate zu Hirſchfeld, bei gelegenheit einer anderen ſache, an den hieſigen Rat abgelaßenen ſchreiben von 1549. darin von einer berufung, ſo die partei vor ihrem gerichte an das hieſige getan und der art und weiſe, wie ſie die urteile hieher weiſen ſolten, verſchiedenes vorkomt, das gegenteil zu erhellen ſcheint, als die hieher gehörigen worte alſo lauten: » Wir biden uch dinſtlich unde ſo wir allis gudlichs mogen, ir wollet uns » leren und underwyſen und by diſme geynwertigen ſchriftlich verſtehen laſſen, ob » ſich eyn parteie von diſme gerichte vor uch berufende würde, wy wir dy orteile vor uch » wyſen ſollen, ob wir des gerichtl. briffe uffentlich beſigelt geben ſollen und beyde par-
» tien vor uch wyſſen, odir ob wir dy orteile üch in einem verſigeltem beſloſſen briffe
» ſenden ſellen, und ob ir uwir recht uns widder beſchreiben und beſloſſen ſullet, oder
» ob der ihennen, der ſich beruffet widder unſr orteile, dy andr partie vor uch an gerich-
» te heiſchen ſulle uf eyn undlichen gerichtstag und wy man den beruff von uch und zu
» uch in rechte bringen ſulle, wann eyn ſolichs by unſern lebetagen und gezyten nicht
» mer noit geweſt iſt » ſo wird doch das wort **berufung** alhier im weitläuftigen und uneigentlichen verſtande genommen, ja es zeiget auch vorſtehendes antwortſchreiben des Rates ſolches klar an, daß von keiner eigentlichen berufung oder appellation ſondern unterweiſung geredet, auch ſie urteil erfaren, einholen oder weiſen genennet, mithin für einerlei und gleichgeltende wörter gehalten werden, als mererwenter Hr. **Böhmer** in beſagter ſtelle §. 27. am ende ebendaſelbe, bei dieſer benennung, gar wol erinnert hat, daß die Deutſchen ſich nicht genau an die worte und namen oder auch deren verſchiedene bedeutung gebunden ſondern dieſes wenig geachtet hätten, als gleiche beiſpiele hievon ſchon in der erſten fortſezung der anmerkung. §. 260. angefüret worden, oder wann allenfals ſolche verbindlichkeiten bei einigen ſtat gefunden und man den an den hieſigen oberhof beſchehenen berufungen von den wider ſie ergangenen urteilen die ſonſt den ordentlichen berufungen zuſtehende eigenſchaft beilegen wolte, ſolches für außerordentliche fälle, die ſich auf beſondere desfals ergangene verträge und gedinge, oder auch von der gerichts- und landesobrigkeit beſchehene verordnungen und zulaſſung gründeten, gehalten und nur dahin eingeſchränket hätte, keineswegs aber daraus ein algemeiner ſaz u. regel gemachet werden müſte,

Uneigentlicher verſtand des bei den unterweiſungen gebrauchten ausdruckes berufung.

Die deutſchen banden ſich nicht ſo genau an die wörter.

Zuweilen hatten ſie die eigenſchaft der ordentlichen berufung.

Digitized by Google

müſte, da deßen gegenteil oben zur genüge dargetan und mit einem merkwürdigen ſchreiben des Rates alhier treflich beſtärket worden, wie dann zu ſolchen außerordentlichen fällen etwa der inhalt eines im jare 1469. von einem einwoner in Kalbach an den Rat erlaßenen ſchreiben, darin er klagete, »wie er von dortigem »gerichte durch urteil beſchweret worden und noch weiter beſchweret werden mög»te, derwegen er von gemeldetem gerichte und ihrem ſpruche an Schulteis und »Schöffen alhier, als deſelben gerichtes gebürlichen oberhof, ſich berufen hätte, mit »bitte, dieſe ſache rechtlich zu entſcheiden, angeſehen das gemeldete gericht zu Kal»bach, Wishenne und er (welches one zweifel die parteien geweſen,) dem hieſigen »Rate gewand und in rechten gehorſamlich zu erſcheinen pflichtig wären» gezogen werden mag. Sonſt iſt auch ein anders von dieſer ſache der oberhöfe meldendes ſchreiben, ſo Walter von Reiffenberg, amtman zu Gernsheim an den Rat im 1558ten jare abgelaßen, merkwürdig, wann er darin klaget, »wie Philip »Graf zu Kazenelnbogen und Diez beim gerichte zu Eſchen ein verbot und kummer »auf ſeine güter hätte legen laßen, und er um deßen widerauſhebung gebeten, wo »ſie (das gericht) es aber nicht tun wolten, er ſich des rechtes erbotten hätte auf »Frankfurt, weil es darüber einen oberhof und obergericht iſt (dann das gericht »zu Eſchen hatte alhier ſeinen oberhof) auch man das urteil da einholete, oder auf »etliche Fürſten, Grafen, Herren und ritterſchaft, des rechtes zu erlernen und »erfaren, bäte daher den Rat, daß er an den Grafen ſchreibe, damit ſolches verbot »abgeſtellet und ſein erbieten des rechtes von ihm angenommen würde» Ferner gehöret auch eine merkwürdige verkündigung, ſo in einer alhier angelegten kummerſache vom Schoffengerichte an den beklagten, der ſeine einrede wider deßen gerichtszwang vorgebracht hatte, im jare 1515. ergangen iſt, auf gewiſſe maſe hieher, indem darin daſelbe, das kaiſerl. kammergericht ſeinen oberhof genennet, auch dieſe ſtreitſache, ungeachtet es in ſelbiger ein rechtmäßiger richter wäre, aus gutem willen und damt niemand ſich zu beklagen hätte, dahin zu weiſen ſich erkläret und deswegen dem beklagten einen endlichen gerichtstag, um dieſe weiſung alhier gerichtlich anzuhören, angeſezet hatte; wie dann dieſe verkündigung alhier eingerücket zu werden wol verdienet und alſo lautet: »Wir Schulteis und Scheffen des heyligen »reichsgericht der ſtatt Frankfurt fügen dir Wolffen Schotten hiemit zw wiſſen, »nachdeme dw durch dinen anwald, etliche exceptiones uff die kommer und kla»gen durch dine glaübiger geſchen, inbracht, und in den, alß ob wir die richter in »gemelten ſachen nit ſein ſolten, fürgewant ꝛc. Nü wiwoll wir nichts unbillichs »widder dich gehandelt habenn, das wir woll richter ſin auch rechtes darum li»denn mochten, als wir dir dann jüngſt zugeſchrieben gemelte ſachen, damit ſich »nymant zw beclagen, am nechſt verſchienenn Fritag an unſern oberhoff, das kay»ſerliche Cammergericht, gerichtlich zu weiſſenn. Nachdem dw aber an gemeltem »Fritag; durch dinen anwald, nit erſchienen und uf das dw dich nit, als ob dw »übereylet wereſt, zu beclagen habeſt, ſezen und beſtimmen wir dir einen ent»lichen gerichtstag, nemlich den nechſten mitwoch nach Gregorii ſchierſt zu künf»tig des morgens zw zehen uhrenn an obgemeltem heiligen rychsgericht durch di»nen volmächtigen anwald zw erſcheinen ſollich remißion ſehen und horen geſchenn, »wann du kommeſt erſcheineſt, alsdann odir nit, wirt nit deſtomynder in ſollicher »wiſung, wie ſich gebürt, vollenfaren werden, wollen wir dir nit verhalten, fün»der

Beiſpiel eines ſolchen auſerordentlichen falles.

Merkwürdiges ſchreiben dieſe oberhöfe betreffend.

Beiſpiel einer merkwürdigen verkündigung, darin die ſtadt die kaiſerliche kammer ihren oberhof nante.

Digitized by Google

» der hiemit verkündet haben. Datum unter des strengen Hern Martin von » Heusenstam ritters und obgemelten heil. reichesgerichtsschulteisen und dem ufge- » druckten insigel, das wir die scheffen uns heran mit gebruchen: u. s. f. Wobei endlich noch anzufüren ist, daß diese gewonheit der benachbarten gerichte ihre urteile alhier zu holen und zu erfaren, ungeachtet sie in älteren zeiten gar stark im schwange gewesen und, nach dem anfüren obgemeldeten Herrn **Fries** im vorbelobten werke vom pfeifergerichte s. 15. f. eine nicht geringe anzal solcher bescheide oder unterweisungen in den alten gerichtsbüchern sich finden sol, auch in folgenden zeiten, gleichwie an andern orten und gerichten Deutschlandes nach und nach seltener geworden, ja in neuern zeiten ganz auser gebrauch gekommen ist, indem die reichsstände, da sie mit besserer einrichtung ihrer gerichte beschäftiget waren und zu solchem ende ihre hofgerichte, regierungen und kanzleien aufgerichtet hatten, auch durch solches faren an die oberhöfe sich nicht wenig beleidiget und dieses ihrer gerichtsbarkeit für gar nachteilig hielten, solches verfaren almälig verboten hatten, welches an denjegen orten, wo man desfals keine verordnung oder verträge aufweisen konte, leichter angieng und daher früzeitiger geschahe, an den andern aber, wo dergleichen waren, es viel schwerer hielt solche, durch verordnungen oder verträge, bestätigte gewonheit abzuschaffen, welches obbemeldeter Herr **Böhmer** an besagtem orte §. 30. und **Kopp** in histor. jur. p. 237. gründlich ausgefüret haben, auch das lezte, aus dem obangezogenen beispiele der von Hanau behaltenen sechzehen dörfer des bornheimerberges, gar klar zu ersehen ist, indem von hanauischer seiten in wenig jaren, nach dem desfals getroffenen vertrage, den gerichten dieser dörfer ihre urteile zu Frankfurt zu holen, vermutlich aus jeztangezogenen ursachen, war verboten worden; dagegen aber der Rat, weil es erstgemeldetem vertrage gerade entgegen lief, sich beschweret und daher in dem neuen vergleiche von 1504. zuwege gebracht hatte, daß diese alte gewonheit wider eingefüret und den sechzehen dörfern ihre urteile alhier zu erfaren, als eine schuldigkeit auferleget, iedoch das landgericht zu Bergen hievon befreiet worden ist, wie man dann von seiten des Rates verschiedene wichtige ursachen zur beibehaltung dieses von alten zeiten hergebrachten ansenlichen rechtes und gewonheit, die teils in dem ansehen und glanz des schöffengerichtes, so es dadurch von alters hergebracht hatte, teils in dem nuzen, da dergleichen unterweisungen, so auf kosten der parteien gingen, ihre gewisse taxe hatten, die dem gerichte bezalet werden musten, wie dann solche gefälle und rechte zu dem schultheisenrechte gehöret hatten und demselben zugeeignet wurden, s. hievon Herr **Fries** in osterwentem werke s. 200. ingleichem **Lehmans** speierische kronick buch 4. kap. 13. bestunden, gehabt haben mag, als auch nach des lezten anfüren b. 5. kap. 121. gleiche beschwerde von der stadt Speier wider ihren bischof sol gefüret und diese sache zu der ersten vorteile entschieden worden sein, siehe **Wencker** in bes. werke p. 81. daher es auch one zweifel gekommen, daß dieses recht und gewonheit in mergedachten sechzehen dörfern noch lange zeit in übung geblieben, iedoch bei einigen eher als bei andern, in abgang geraten sein mus, als z. b. der gebrauch, daß das untergericht zu Bergen bei hiesigem Rate ihre urteile abgeholet, am längsten gedauret hatte, bei den untergerichten des bornheimerberges aber viel eher in abgang gekommen sein muste, wie dis aus der vergleichung der solmischen landesordnung mit

Der gebrauch solcher oberhöfe ist nach und nach abgekommen.

Ursachen hievon.

So an den orten, wo diese gewonheit durch verordnung oder verträge bestätiget, schwerer herging.

Ursachen, warum man die alte recht öfters beizubehalten gesuchet.

Die gefälle davon gehöreten zum hiesigen schultheisenrechte.

Wann dis recht und gewonheit in den hanauischen 16. dörfern und deßen andern ge-

Digitized by Google

richten abgekommen?

der ordnung im bornheimerberge, so zu anfange des 17ten jarhundertes errichtet und der neuen auflage des solmischen landrechtes in 8. angehänget worden ist, klar erhellet, indem es daselbst s. 34. tit. 33. ausdrücklich heiset »Am landgerichte »bornheimerberges werden die urtel bei den rechtsgelerten abgeholet (welches schon auf die worte obgemeldeten vertrages von 1504. zielet und sich gründet) »An den »untergerichten aber des bornheimerberges in allen flecken werden dieselben zu Ha»nau in der kanzlei abgeholet, one zu Bergen am untergerichte, bei dem Rate zu »Frankfurt, doch alles auf der parteien kosten» Wiewol auch, was das lezte betrift, dis schon lange zeit über abgegangen sein mag, da man heutiges tages von solchem urteilabholen dieses gerichtes alhier gar nichts mer weis. Gleicher gestalt ist auch der alte gebrauch, da das stadt- und landgericht zu Hanau in vorigen zeiten ihren oberhof alhier gehabt und bei den Schöffen ihr recht gesuchet hatten, wie nicht nur unter dem obangefürten verzeichniße solcher gerichte, Hanau ausdrücklich benennet zu finden und man hiernächst verschiedene von den Grafen von Hanau deshalb an den Rat erlaßenen schreiben allenfalls anfüren könte, sondern auch der in merbelobtem werke des Herrn Fries s. 16. als ein muster, angezogene bescheid von 1569. dieses klar anzeiget, weil darin ausdrücklich stehet, daß diese sache in beiden instanzien vor dem stadtgerichte der gräflichen räten und befelchhaber zu Hanau gerichtlich verhandelt und vom bergergerichte dahin gebracht worden wäre, dem noch ein späters beispiel von 1580., da die Schöffen eine unterweisung nach Bergen gegeben, hinzuzufügen, in folgenden zeiten gänzlich abgekommen, wie aus dem 1681. gedruckten und der solmischen landesordnung angehängten verzeichniße der punkten, in welchen des stadt und landgerichtes zu Hanau ordnung der solmischen ordnung nicht durchaus gleichförmig ist, s. 6. tit. 33. klar zu ersehen ist, wann es alda heiset »die urteil bei den oberhöfen abzuholen ist »am stadt und landgericht nicht gebräuchlich, sondern wo disputirliche fälle vor »gericht vorkommen, werden die urteil bei den rechtsgelerten eingeholet» Wie dann in mergedachter solmischen gerichts- und landesordnung ersten teile titel 33. ein besondere verordnung von den oberhöfen zu finden ist, darin dieser, bei den untergerichten so wol dieser grafschaften, als wie in andern selbiger landesgegend, gewesene gebrauch, bei andern gerichten, als oberhöfen, rates und rechtes sich zu erholen, als in oberwenten verzeichniße derjenigen gerichte, so ihren oberhof alhier gesuchet hatten, auch verschiedene zu den solmischen grafschaften gehörige, die ihr recht bei den hiesigen Schöffen gesuchet, mit aufgeschrieben stehen, gänzlich abgestellet und verboten worden, indem man solches für ein unnüzes und vergebliches faren zu denselben angesehen hatte, weil diese oberhöfe der sachen und rechten ebenso wenig verstandes und wissenschaft gehabt und derwegen an ihre oberhöfe weiters hätten gelangen laßen, dadurch aber nicht nur diese sachen lange zeit aufgehalten, sondern auch den parteien grose unkosten, da sie das hiezu benötigte geld erlegen musten, und schaden zugewachsen wäre, wie dann von diesem alhier angefürten alten brauche, daß dasjenige gericht, so in ansehung anderer untergerichte selbst ein oberhof gewesen, öfters noch besonders seinen eigenen und weitern oberhof gehabt haben mus, nicht nur oben s. 135. ein beispiel von den schöffen zu Friedberg 1452. angezogen, sondern auch dieses aus merern alten briefen wargenommen worden, daß bei vielen

Von des stadt und landgerichtes zu Hanau oberhofe alhier und deßen abgange.

Im solmischen landrechte wurde der gebrauch der oberhöfe verboten.

Ursachen dieses verbotes.

Die gerichte, so andere oberhöfe waren, hatten selbst öfters ihre eigene oberhöfe. Merkliche beispiele hievon.

Digitized by Google

vielen stadtgerichten die dorfgerichte ihren oberhof hatten und jene, wann sie die urteile nicht selbst weiseten, selbige an ihre eigene oberhöfe weiters gesendet hatten; also waren z. b. der dorfgerichte Gambach, Feuerbach, Rockem- und Ziegenburg ihr oberhof das stadtgericht zu Buzbach und dis lezte hatte alhier wiederum seinen weitern oberhof, daher, an die stelle solcher abgeschaften oberhöfe, den schöffen dieser gerichte auferleget worden ist, in solchen wigtigen, zweifelhaften und schweren streitsachen, die sie selbst zu entscheiden nicht im stande wären, bei unparteiischen berümten, erfarnen und in der nähe gesessenen rechtsgelerten des rechtes zu erlernen und sie der urteile sich zu erfaren angewiesen worden sind, wie der inhalt oberwenter solmischen verordnung, als merkwürdig, alhier ganz eingerücket zu werden wol verdienet: » Und wiewol biß daher in unsern grafschaften, gleichwie in andern » dieser landesart, der brauch bei den untergerichten gewesen, daß sie der partheyen » geld genommen und sich bey andern gerichten, als oberhöfen, raths und rechtens » erholet. Wir aber befinden, daß derselben oberhöfe der sachen und des rechtens » gleich so wenig, etwa auch weniger verstands gehabt, oftmahls auch die sachen » derowegen förders an ihre oberhöfe verschoben und gelangen laßen, und also den » partheyen, darunter ein merklicher großer unkosten, neben verlängerung der zeit, » aufgelaufen. Solchem künftiglich vorzukommen §. 2. So wollen wir, daß » hinführo solch unnütz und vergeblich fahren zu den oberhöffen, hiemit gäntzlich » abgestellt seyn, und verbleiben, die partheyen auch so fort nicht schuldig seyn sol» len, darzu einig geld dergestalt zu erlegen §. 3. Sondern ordnen, sezen und wol» len wir, wann die sachen und händel wichtig, irrig und dermaßen geschaffen » seynd, daß die schöpfen sich durchaus nicht mögen verrichten noch der urtheil » vergleichen, daß sie auf der partheyen ziemlichen kosten, allermaßen, wie bey » nechstvorgehenden articul vermeldt, bey unpartheyischer erfahrnen rechtsgelehr» ten, des rechtens und der urtheil sich erfahren, darunter auch kein gefahr brauchen » sollen; man füge hinzu den 32ten titel §. 5. Auf den fall aber, sie die schöpfen, den » handel dermaßen disputirlich, irrig und unrichtig, von wegen deren, durch die ad» vocaten angezogene recht, oder sonst geschaffen befinden, daß er über ihren verstand; » so sollen sie auf beyder partheyen ziemlichen kosten sich darüber bey unpartheyischen » berühmbten und in der nähe geseßenen rechtsgelerten, des rechtens erlernen, » durch dieselben die urtheil faßen laßen, und folgends den partheyen eröfnen, »

Inhalt der hieher gehörigen solmischen landesordnung Titel 33. von den oberhöfen.

Womit die kurmainzische untergerichtsordnung von 1534. übereinstimmet, wann darin blat 16. titel von appellation, so von beiurteilen beschicht, dieser gebrauch völlig abgetan worden ist, da es heiset: » Wir wollen auch hiermit caßirt und ab» getan haben den vermeinten gebrauch, daß etwan von einem untergerichte an » das ander appellirt oder unter sich selber oder auf geheis der amtleuten höff » zuwälen unterstehen, welche sich über sachen und händel zu urteilen unternemen, » die für uns oder unser hofgericht gehörig sein. » Woraus also sich zur genüge offenbaret, daß man von solchen oberhöfen: nachdem sie überal entweder durch ausdrückliche verordnungen und geseze abgeschaffet worden, oder sonst nach und nach gänzlich in abgang gekommen, bei den gerichten heutiges tages nicht das geringste mer weis und also von selbigen kaum ein schatten mer übrig geblieben, hiernächst auch, wann ja von einigen auswertigen gerichten und orten urteile

Item der kurmainzischen untergerichtsordnung.

Heutiges tages weis man bei den gerichten von diesen oberhöfen nichts mer.

Digitized by Google

oder unterweisungen alhier eingeholet worden, oder noch heutiges tages eingeholet zu werden pflegen, solche nicht anders, als freiwillige rechtsbelerungen und gutachten, gleichwie man jezo noch bei den unparteiischen rechtsgelerten auf den hohen schulen zu tun pflegt, als dahin auch die meisten untergerichte verwiesen worden, angesehen werden mögen, wie die von mergedachtem Herrn **Fries** in bes. orte s. 18. angefürten beispiele der neueren zeiten allerdings hieher zu rechnen sind, siehe auch Herr **Böhmer** in merbelobter vorrede §. 30. p. 46. Wie dann diese schöne und in die gerichtsverfassung der Deutschen mitler zeiten laufende materie, nebst anderen dahin einschlagenden fragen, ob sie gleich noch eine besondere und gründliche ausfürung von einem fleisigen nachforscher dieser altertümer wol verdienet, alhier weitläuftiger abzuhandeln zeit und ort gar nicht gestatten, sondern genug ist, daß man nur das vornemste von diesem, in vorigen zeiten, alhier berümt gewesenen oberhofe der Schöffen angezogen hat.

Und sind an deren stelle die belerungen bei den rechtsgelerten auf hohen schulen bräuchlich.

Diese materie gehöret zu der deutschen gerichtsverfaßung mitler zeiten.

Sonst hatte oberwente alte beschaffenheit des hiesigen reichsgerichtes, daß es den Kaisern unmittelbar unterworfen war und von ihren darüber gesezten schultheisen verwaltet wurde, so lange gedauret, bis der Rat und die stadt das kaiserliche schultheisenamt, nachdem es vorher verschiedene herren versazweise innen gehabt, im jare 1376., mit bewilligung des damaligen Kaisers, Karl des 4ten, an sich gebracht hatte, als davon unten beim 3ten titel eigentlich gehandelt werden sol. Da nun von solcher zeit an der Rat diese ansenliche stelle allezeit mit adelichen und vornemen personen selbst zu besezen angefangen und damit bis auf den heutigen tag fortgefaren hat, wie davon unten beim 3ten titel ein mereres vorkomt, mithin die Kaiser die gerichtsbarkeit alhier nicht weiter unmittelbar gefüret hatten, sondern der erste solche teils durch iezigemeldete veränderung und da ihm und der stadt dis schultheisenamt eigentümlich zugefallen war, teils durch die darüber erhaltenen kaiserl. statliche freiheitsbriefe, vermöge welcher er die gewalt erlanget, um diese und auch noch vorhergehende zeiten gesezе und ordnungen zu machen, geben und öffentl. kund zu tun, an sich gezogen: so mag hieraus gar leicht zu begreifen sein, warum in unserm §. 1. stehet, daß der Rat von altersher die rechtliche sachen zum teil des **h. reichs stadtgericht**, zum teil auch dem **schöffenrate** anbefolen habe, weil diese beide gerichte um solche und auch vorherlaufende zeiten, vom gemeinen Rate, als von den Kaisern und Königen demselben solche, obangefürter masen, völlig übertragen worden, wie davon in den anmerk. zweiter fortsez. s. 197. 265. 479. und dritter fortsez. s. 168. 245. s. 666. bereits verschiedenes, so hieher gehöret, angefüret worden, ledig abgehangen haben und noch heutiges tages in solcher verfaßung und verbindung mit demselben stehen, mithin selbige von deßen ansenlichsten gliedern der ersten ordnung, so man die Schöffen heiset, besezet wurden und noch werden. Ungeachtet es nun, wie jezigemeldet, mit der beschaffenheit des alhiesigen Schultheisen und der Schoffen in folgenden zeiten eine andere gestalt, als sie vor alters war, bekommen und noch wirklich hat, auch deswegen dieses gericht nunmero für nichts anders, als ein eigentliches reichsstadtgericht oder stadtgericht, so vom Rate abhanget, angesehen und gehalten werden kan, wie auch daselbe in den über die berufungsachen erteilten kaiserlichen gnadenbriefen, davon siehe die reformation im ersten teile bl. 74. 75. folg. etlichmal also merkwürdig genennet und mit den worten

Die alte verfaßung hiesigen gerichtes daure bis unsere stadt das schultheisenamt an sich gebracht.

Ursachen, warum der Rat nach dem §. 1. dieses titels die rechtlichen sachen dem gerichte und schöffenrate anbefolen.

Digitized by Google

ten **in ihrem stadtgerichte** ausgedrucket und solche ausdrücke in den desfals ergangenen neuesten kaiserl. bestätigungsbriefen, sonderlich dem von Sr. iezo allerrumwürdigst regierenden Kaiserl. Majestet **Franz** vom 8ten junii 1753. darüber allerhuldreichst erteilten, mermals also **in ihrem stadtgerichte** an **dem stadt oder anderen gerichten** bedächtlich wiederholet worden: so sind doch die, aus obgemeldeter alten verfaßung, rürenden benennungen und ausdrücke **des reichsgerichtes**, des h. **reichs stadtgericht**, wie in unserm §. 1. stehet, dem **heiligen reich und unserm gerichte**, siehe titel 4. nach dem §. 16. item in titel 10. §. 1. des h. **reichesgericht alhie**, auch im 10ten teile titel 2. §. 2. **reichsgerichtsschultheisen** u. a. m. gar lange zeit über beibehalten worden, und werden noch zuweilen heut zu tage gebrauchet; ja man findet auch in einem von Kaiser Maximilian dem ersten über die einkindschaften erteilten freiheitsbriefe von 1494. so in der zweiten fortsezung der anmerkung. §. 671. ganz miteingerucket stehet, diesen besondern und merkwürdigen ausdruck »Für der schultheisen und schöffen des »reichsgerichts zu Frankfurth, so yzo sein oder künftig daselbst sein werden, die »wir (nämlich die Kaiser) zu solchen an unser und unser nachkommen stat verord»nen» und es also, nach diesen worten scheinen mögte, als ob der Schöffenrat noch in damaligen zeiten von den Kaisern abgehangen hätte und von ihnen unmittelbar gesezet worden wäre, obgleich zu solcher zeit diese sache an sich selbst sich ganz anders verhielt, wie bereits in erstgedachter zweiten fortsezung §. 197. weiter angefüret worden ist, mithin vorgemeldeter in der kaiserlichen urkunde befindliche ausdruck nirgends anders, als von obgedachter alten beschaffenheit dieses gerichtes, noch abzuleiten und solche benennung nur, als ein überbleibsel, gebrauchet worden ist.

Warum man die aus der alten gerichtsverfaßung rürenden namen reichsgericht, h. reichsstadtgericht beibehalten?

Ein fast gleicher ausdruck scheint in der umschrift des im jare 1524. verfertigten besondern gerichtssiegels beibehalten worden zu sein, wann auf demselben signum judicii imperialis civitatis franckenfurdensis gesezet und solches noch im jare 1624. da daselbe verneuret ward, gebrauchet worden ist, als davon die **lersnerische** kronik im 2ten teile 1. b. cap. 12. §. 122. nachzusehen. Wobei iedoch, zu deßen nötiger erleuterung, dieses überhaupt anzufüren ist, wie der Freiherr von **Senckenberg** in obiger stelle des fascicul. sec. medit. 4. §. 16. p. 367. bei diesen sigeln angemerket, daß das gericht hiesiger reichsstadt, gleichwie andere gröfere gerichte mer, mit einem sigel nicht zufrieden gewesen wäre, sondern ein gedoppeltes zu füren pflag und noch fürete, auch auf den ältern alhier bräuchlich gewesenen sigeln, darauf die worte sigillum ad causas, darunter aber dis gerichtssigel eigentlich zu verstehen, fast eben diese figur und das bildnis, welche auf den kaiserlichen reichssigeln gesehen würden, den zepter allein ausgenommen, gepräget worden wären. Nun ist zwar dieses richtig, daß man, von uralten und undenklichen zeiten her, verschiedene insigel alhier im brauche gehabt, darunter das gröfere die umschrift **Frankenvort**, specialis domus imperii hatte, von welchem und deßen ältesten nachrichten bereits oben §. 32. f. verschiedenes angefüret worden ist, das kleinere aber, so mit obgemeldeter umschrift also opidi franckenvordensis ad causas umgeben, von gar alten zeiten abstammen sol, siehe hievon die **lersnerische** kronik in erstbes. stelle und das daselbst angefügte kupferblat; iedoch ist dis lezte nicht bei den vom Schultheisen, auf geheis der Schöffen, ausgefertigten gerichtes-

Von der auf dem gerichtssigel stehenden umschrift.

Ob das gericht alhier mer als ein sigel gehabt?

Bei hiesiger stadt waren von alters her verschiedene sigel bräuchlich.

Wozu man das sigel ad causas gebrauchet?

Digitized by Google

urteilen und briefen, sondern nur den gemeinen gülten und andern solchen briefen als besazungen, einkindschaften und dergleichen, so man, weil sie mit diesem kleinen insigel gesiegelt wurden, minorwerschaften zu nennen pflag, gebrauchet worden, als davon in den anmerkungen an verschiedenen orten, als erstem bande s. 304. 467. zweiter fortsezung s. 182. folg. 217. 220. f. 232. f. u. a. o. m. vieles vorgekommen ist, auch in obgedachter **leonerischen** kronik erstbesagter stelle ebendis angefüret und zugleich gemeldet worden, wie vor alters die iederzeit gewesenen Schultheisen die von gerichteswegen ausgefertigten urteils- und ergengnisbriefe sowol, als auch andere dahin gehörigen urkunden, mit ihrem eigenen insigel gesiegelt und bestätiget hätten, als ein solcher merkwürdige gerichtesbrief von 1422. welcher vom Schultheisen zu Frankfurt, auf geheis der Schöffen, über eine von des reichsgerichtes wegen, geschehene einsezung in ein haus, gegeben, in der zweiten fortsezung der anmerkung. s. 685. eingerücket worden und vorher s. 268. die erleuterung hierüber geschehen ist, so ieztgemeldetes treflich bestärket und deren allenfals noch merere, wann es nötig wäre, angefüret werden könten, als auch ein von Herrn **Bernhard** in s. wetterauischen altertümern b. 3. k. 5. f. 3. s. 266. angezogener ältere gerichtesbrief von 1344. welcher im namen des damaligen schultheisen Friedrich von Hutten, der zugleich landvogt in der Wetterau war, ausgefertiget worden, hieher gehöret. Da aber ersterwenter Hr. Verfaßer zugleich an deßen richtigkeit ser gezweifelt: so wird unten beim 3ten titel näher untersuchet werden, ob dieser zweifel grund habe oder nicht. Wie dann auch vor alters die Schultheisen bei andern, im namen dieser reichsstadt, ausgefertigten alten briefen und urkunden ihr eigenes insigel gebrauchet und, nebst der stadt grosem sigel, öfters zugleich angehenket hatten, als unter andern in der **leonerischen** kronik s. 302. ein beispiel von 1268. angefüret zu sehen ist und davon unten im 3ten titel ein mereres vorkomt. Sonst ist von dem in neuern zeiten verfertigten und oben schon berürten eigenen gerichtessigel nur noch zu bemerken, wie das darauf stehende kaiserl. bildnis mit der krone auf dem haupte, zepter und reichsapfel in händen habend, nicht bei diesem allein, sondern auch allen andern stadtinsigeln, so in den älteren zeiten üblich waren, zu finden, ausgenommen, daß es dem ersten gerichtes- und dem, bei den werschaften, gebräuchlichen sigel, so die umschrift sigillum ad contractus hat, unten der stadt wapen, welches ein weiser adler ist, hinzugefüget worden, als in merangezogener **leonerischen** kronik 2ten teile s. 122. weiter nachzusehen, wie dann Hr. **Iries** vom pfeifergerichte s. 229. von der gerichtesfane gemeldet, daß das darauf stehende kaiserliche bildnis mit der figur des gerichtssigels übereinkomme, das gerichteswapen sei und solches, dem vermuten nach, Kaiser Karl den vierten vorstelle, als nach deßen zeiten man sotanen wapens sich zu bedienen angefangen habe. Allein es bekomt diese vermutung aus dem vorher angefürten, daß dieses kaiserl. bildnis nicht nur auf den gerichtssigeln, sondern auch allen andern, ja den ältesten stadtinsigeln anzutreffen, mithin deßen gebrauch one zweifel auf weit ältere, als dieses Kaisers, zeiten zu gehen pflegt, ihre gehörige einschränkung und erleuterung, davon iedoch oben s. 32. f. einiges schon angemerket worden. Übrigens ist aus dem obangefürten zur genüge zu erkennen, wie von der alten gerichtesverfaßung, als welche hierin gar keine veränderung gelitten, noch herrüret, daß auch heutiges tages vor dem

Vor alters besigelten die schultheisen die gerichtesbriefe mit ihrem eigenen sigel.

Welches sie auch anderen mit der stadt grosem sigel besigelten briefen anhenkten.

Nachricht vom neueren gerichtessigel.

Von der hiesigen gerichtesfane.

Die noch heutige verhandlung

dem ſchöffengerichte die rechtſachen ordentlich allein verhandelt werden, das alte herkommen in ſo fern unverrücket beibehalten worden und damit, bis auf die heutigen zeiten, unverbrüchlich fortgefaren wird, als man deswegen in unſerm §. 1. auf das alte und wolbedachte herkommen ſich berufen, auch daß es dabei bleiben ſol, verordnet und beſtätiget hat. Es werden alſo die berufungen von deßen urteilen und rechtſprüchen nicht erſt an den ganzen Rat, wie es doch ſonſt ſein ſolte, da nunmero ienes gericht von dieſem ſchlechterdinges abhanget, auch der lezte dem erſten die ausübung der gerichtsbarkeit, ausweis des §. 1. aufgetragen und anbefolen hat, ſondern ſogleich geradeweges an die höchſten reichesgerichte gewendet, als davon unten bei den 42. und 43ten titeln eigentlich gehandelt und ein mereres vorkommen wird. Wobei iedoch noch zu bemerken, daß, vermöge einer alten nachricht, vor alters und noch im jare 1465. in dem, gegen unſerer ſtadt über, liegenden Sachſenhauſen ein freiſtulsgericht ſol geweſen ſein, vor welchem die parteien ihre rechtshändel gefüret und von den daſelbſt ergangenen urteilen an den gemeinen Rat alhier ſich berufen hätten, mithin hieraus zufolgen ſcheint, daß alſo der lezte der entſcheidung aller und jeder rechtſachen keinesweges ſich gänzlich entſchlagen habe. Allein ob dieſe nachricht, die man nur mit obigen wenigen worten in der zum **jungi**ſchen geſchriebenen ſamlung von den hieſigen alten ſachen aufgezeichnet und daraus in der **leron.** kronik 2ten teile k. 5. ſ. 7. ſo wol, als der oben ſ. 116. angezog. **adamiſch.** probeſchrift p. 18. widerholet findet, eben ſo gegründet ſei und was es mit dieſem ehemals in Sachſenhauſen, da ſonſt dieſer ort mit hieſiger ſtadt gleiche gerechtigkeit iederzeit genoſſen, auch unter einerlei obrigkeit und gerichtsbarkeit geſtanden, und noch iezo ſtehet, mithin hierin gar keine beſondere gerichte hatte, geweſen ſein ſollenden frei- oder gerichtsſtule für eine eigentliche beſchaffenheit gehabt? Davon findet man keine nähere und weitere ſpuren, mithin wird deßen genauere unterſuchung den fleiſigen nachforſchern hieſiger altertümer billig überlaßen. Sonſt trift man auch von einem ſolchen freiſtule oder gerichte, ſo ehemals die Grafen von Waldeck zu Sachſenhauſen oder Saſſenhauſen, onweit Freienhagen gelegen, gehabt haben ſollen, in **Kuchenbeckers** anal. Haſſ. collect. 7. n. 3. ſ. 113. f. ein altes document an und werden über dieſes freiſtulgericht, ſo man mit den vormals bekanten und berümtgeweſenen heimlichen freigerichten, welche nicht nur in Weſtphalen, ſondern auch Heßen und andern benachbarten orten gehalten wurden und deren gewalt über ein groſes teil Deutſchlandes ſich erſtreckete, verglichen hat, verſchiedene beträchtliche anmerkungen angefüret, auch von dieſen gerichten überhaupt in der vorrede über dieſe 7te collect. weitere nachricht gegeben, als auch hievon **Hert** in diſp. de conſult. Ige. & judic. §. 20. nachzuſehen. Ob nun gleich an ſich klar iſt, daß durch den, in unſerm Sachſenhauſen, geweſen ſein ſollenden freiſtul ebenjeztgemeldetes freigericht keinesweges verſtanden, noch darunter begriffen werden kan: ſo iſt doch noch ungewis, ob derſelbe von eben ſolcher beſchaffenheit geweſen, als oberwente weſtphäliſche und andere heimliche gerichte und freiſtüle, die auch in Heßen und waldeckiſchen landen ihre ſize hatten und ordentlicher weiſe in peinlichen ſachen urteileten, davon **Hert.** in beſ. ſtelle nachzuſehen, gegen welche und ihre alzuweite eingriefe, als eine überal höchſtverhaſte ſache ſowol, als auch andere fremde gerichte, doch unſere reichsſtadt, durch viele ſtatliche von den Kaiſern

der rechtſachen vor dem ſchöffengerichte rüret von alten zeiten her.

Die berufungen hievon gehen nicht an den Rat, ſondern ſogleich an die höchſten reichsgerichte.

Ob vor alters in Sachſenhauſen ein freiſtulgericht geweſen,

Und man vrn daſigen urteilen an den Rat alhier ſich berufen hatte?

Nachricht von einem freiſtule an einem andern orte dieſes namens.

Der ſtadt freiheiten gegen die weſtphäli-

Digitized by Google

schen heimlichen gerichte.

Kaisern und Königen, auch den Päbsten erteilten freiheiten sich ganz sicher zu stellen gesuchet hatte, wie von denselben in der dritten fortsezung der anmerkung. s. 739. folg. eine umständliche nachricht zu finden, als unter andern, zur erleuterung des daselbst angezogenen und vom Pabst Nicolaus im jare 1451., wider diese sogenanten heimlichen und verbotenen westphälische gerichte erteilten freiheitsbriefes Georg Gustav **Diefenbach**, unter dem vorsize Joh. Burchard **Menkens**. zu Leipzig 1707. eine schöne abhandlung de feimeris vet. westphal. judicii scabinis ad illustrand. patriæ urbi à Papa Nicol. 5. anno 1451. adversus illos concessum privileg. gehalten, darin viele gute diese materie betreffende und erleuternde dinge enthalten sind, aus welcher iezo nur, so viel hieher gehöret, anzumerken ist, wie er im §. 19. aus **Gryphiander** de weichbild. saxon c. 49. §. 13. p. 149. angefüret, daß auch im mainzischen kirchensprengel solche gerichtstüle gewesen, und

Welche ihr viel verdrus verursachet hatten.

daher der noch heutiges tages bekante strich landes, das freigericht, den namen füren sol, auch ferner im §. 23. gemeldet, daß eben unsere vaterstadt diese frei- oder vehmeschöffen, als ihre feinde, erfaren müssen oder selbige ihr viel zu schaffen gemachet hätten; solches könte man teils aus den benachbarten in Heßen und erzstiftmainzischen landen gewesenen freistülen und gerichten so wol, als des Joh. von **Frankford** bezeigtem eifer gegen dieselben klar beweisen, da er sonst selbige, wo sie ihm, als einem frankfurter bürger, nicht genugsam bekant gewesen wären, so vieler laster nicht offenbar beschuldiget haben würde. Es ist aber hiebei ser zu verwundern, daß er eines solchen alhier in Sachsenhausen gewesen sein sollenden freistules, wann es anders mit demselben seine richtigkeit haben sol, mit keinem worte gedacht hat, welches er, vieleicht und one zweifel, getan haben würde, wo er einige gegründete spuren davon

Andere zweifel gegen die wirklichkeit eines solchen freistules in Sachsenhausen.

gehabt. Nicht weniger ist auch zweifelhaft, ob oberwenter sachsenhäuser freistul von einer anderen beschaffenheit ward, daß etwa die Kaiser auch alhier ein besonders gericht gehabt, woselbst die einwoner in Sachsenhausen und andere mer ihr recht hätten suchen können und daselbe unsere reichsstadt hernach, gleichwie mere re kaiserl. gerechtsamen z. b. das schultheisenamt samt dem gerichte, an sich gebracht, oder auch vieleicht vor selbiges nur allein die peinlichen und solche sachen, die leib, ere, leumut und gut betroffen hatten, vorgebracht worden und von solchen an den Rat, weil derselbe in peinlichen sachen allein von altersher zu erkennen pflag, siehe die dritte fortsezung der anmerkungen s. 825. 836. mit merem, die berufung geschehen konte, zumal so wol solche kaiserliche als auch andere gerichte überhaupt stüle oder size der gerichte, woselbst man selbige gehalten und die richter, stulherrn oder stulsaßen genennet wurden, als hievon nicht nur in ebendiesen anal. hass. coll. 2. p. 333. sq. viele stellen angezogen zu finden, sondern auch **Wachter** im glossar. voc. **stul**, wo er dergleichen zusamengesezten wörter dingstul und richterstul angefüret, hievon nachzusehen, von welchem freistule also, da diese sache, wegen ermangelnder alten

Alhier hat man eine eigene und von der stadt unterschiedene gerichtskanzlei.

beglaubten berichte, dunkel ist, man gar nichts zuverläßiges weiter anfüren kan, sondern bei dieser ungewisheit stille stehen und deßen nähere erleuterung von einem fleisigen nachforscher der hiesigen altertümer noch erwarten mus. Sonst befindet sich, aus den obangefürten ursachen, eine ganz besondere gerichtskanzlei alhier, welche von der stadt ihrer völlig unterschieden ist, da in iener nur alle in den rechtshändeln ergangene urteile, bescheide und andere dahin einschlagende gerichtesbriefe

Digitized by Google

briefe ausgefertiget werden, als Hr. Dr. Adam in der oben s. 116. angez. probeschrift coll. jud. cam. & franc. &c. p. 27. auch davon erwenung getan. Woraus also zugleich zur genüge erhellet, warum nach unserm §. 1. der gemeine Rat von altersher sich gar keiner rechtshändel angenommen, sondern selbige dem stadtgerichte und schöffenrate zu aller zeit gänzlich überlassen hat, weil er solches eines teils in ältern zeiten, wegen dieses gerichtes anderer und derjenigen beschaffenheit, daß es von den Kaisern unmittelbar abgehangen, auch Sie daselbe, durch ihre dazu besonders bestelten schultheisen, verwalten liesen, nicht wol tun konte, andern teils auch in folgenden zeiten, ob er gleich solche gerichtsbarkeit, nebst dem schultheisenamte, wie obgemeldet, an sich gebracht hatte, selbiges nicht selbst verrichten, noch hierin einige veränderung machen, sondern es hierin. bei dem alten herkommen, laßen, dagegen für sich keiner anderen, als gemeiner stadt und regimentessachen sich annemen wolte, welches, nach dem ausdrucke des §. 1. auf das alte herkommen sich wiederum gründete, da ja aus den ältern deutschen nachrichten onehin zur genüge bekant ist, wie ehemals in den deutschen, sonderlich reinischen und, nach dieser ihrem beispiele, auch anderen angesehenen reichsstädten, dahin diese reichsstadt Frankfurt, die bekantlich vormals die weltliche hauptstadt des ostfränkischen deutschen reiches war und lange hernach in folgenden und mitlern zeiten zu der Wetterau und dem darin befindlichen Wetter und Niedgaue, weil in selbigem der ware siz der Franken sich am besten mitsuchen läst, als davon Hr. Bernhard in den wetterauischen altertümern s. 4. 147. 155. 176. 179. umständlicher gehandelt, nebst den anderen dreien reichsstädten Wezlar, Friedberg und Gelnhausen, gerechnet wurde, indem man diese reichsstädte gemeiniglich die vier wetterauischen städte genennet hatte, die auch in mitlern zeiten in einem genauern und engern verbindnisse mit einander stunden, und sich eidesgenossen zu nennen pflagen, ja unsere stadt unter selbigen den ersten rang und vorzug hatte, als hievon in der dritten fortsezung der anmerkung. an einigen orten s. 176. 197. 207. folg. 210. 216. und register reichsstädte, wetterauische, unterschiedenes angefüret worden und beim dritten titel noch einiges vorkommen wird, vorzüglich zu rechnen ist, früzeitig bürgermeister und räte waren, welche meistens aus den angesehensten und reichesten bürgern, darunter diejenigen adeliche, so vom lande in die städte sich begeben und auch den namen bürger angenommen hatten, mitzurechnen, bestanden, wie hievon in der dritten fortsezung der anmerkung s. 160. f. ebenfals etliches angefüret worden und albier zu wiederholen ist, auch das regiment, so vornämlich in gemeinen stadt und policeisachen begriefen war, in händen hatten, dagegen die gerichtsbarkeit von den kaiserlichen schultheisen, die dem schöffengerichte vorgesezet waren, ausgeübet worden s. Speners statsrecht b. 2. k. 7. §. 5. buchst. c. k. 10. §. 4. not. c. Heineck in elem. jur. germ. tom. I. lib. I. § 109. 113. Und obgleich dieser lezten gewalt in den reichsstädten überhaupt durch eine algemeine regel nicht bestimt noch beschrieben werden kan, sondern nach einer jeden stadt und ortes gewonheit verschiedentlich ausgeübet ward: so erhellet doch aus der geschichteskunde so viel gewis, daß die vogtei und schultheisenämter an sich auf der reichsstädte regimentessachen keinesweges sich geradehin und völlig erstrecketen, wie der Urheber des berichtes von den reichsvogteien in monit. præliim. 4. und sonst hin und wieder in diesem schönen buche gründlich ausgefüret,

Worauf das im §. 1. gemelbete alte herkommen daß der Rat keiner rechtshändel sich annemen beruhet?

Wohin Frankfurt in ganz ältern und mitlern zeiten gehörete?

Die vier wetterauischen städten waren in enger verbindniß mit einander.

Albier waren früzeitig bürgermeister und räte, und woraus sie bestunden?

Ob und wie weit die ehemaligen k. reichsschultheisen in den reichsstädten an den gemeinen stadtsachen teil nament

Digitized by Google

mithin aus selbigem Knipschild de jur. & privil. civitat. imper. lib. 5. c. 3. weitläuftig wiederholet hat, als der berümte göttingische statsrechtslerer Hr. Hofrat Schmaus in den zusäzen der neuen auflage am ende dieses hauptstückes p. 413. gar wol erinnert, wie alles, in diesem lezten grosen werke von den reichsvogteien bei den reichsstädten, angezogene, blos aus jeztgedachtem volständigem heiderischen buche, darin diese materie vortreflich und gründlich ausgefüret, genommen worden sei; ja es meldet überdis Hert. vol. 2. opusc. disp. de orig. & progressu spec. rom. germ. imp. rerum publ. §. 7. vom ansehen und den amtesverrichtungen dieser reichsschultheisen, daß sie den gerichten vorgestanden, das münzwesen, die zölle, verschiedenen gefälle und andere rechte mer, so die Kaiser vor diesem in solchen städten gehabt, besorget hätten, und wo auch überdis executioneshandhabungen innerlicher ruhe und sonst eine starke hand erfodert wurde, solches alles diesem amte anzukleben pflag, als von dieser sache und worin der ehemaligen kaiserlichen reichsschultheisen alhier ihre gewalt und gerechtsamen eigentlich bestanden, auch ob und wie weit sie an den gemeinen stadtsachen ein anteil genommen, unten beim dritten titel ein mereres angefüret werden sol, s. inzwischen Hr. Fries in merbelobtem werke s. 197. wie man dann auch aus dem bisher angefürten zugleich die ursachen einigermasen warnemen kan, warum gar viele, wo nicht die meisten dieser reichsstadt erteilten kaiserlichen gnaden und freiheitsbriefe, sonderlich die in späteren zeiten, an die Bürgermeister, den Rat und die burger gemeiniglich und nicht an den Schultheis und die Schöffen allein gerichtet worden sind. wiewol in einigen älteren und sonderlich den ersten freiheitsurkunden, so in der gedruckten samlung der privilegien stehen, nicht weniger in anderen damals ergangenen älteren urkunden, auch die Schultheisen und Schöffen zugleich mit jenen genennet und ausgedrucket zu finden sind, wie von solchen abwechselungen in der dritten fortsezung der anmerkung. s. 160. folg. bereits verschiedenes angefüret worden, so zu weiterer erleuterung hieher gehöret. Wann hierauf im §. 2. nachdem vorher das alte herkommen, wie alle rechtshändel an das gericht oder den schöffenrat gehören, bestätiget worden, verordnet wird, daß selbige vor den gemeinen Rat nicht gebracht, noch von ihm angenommen werden sollen, davon siehe auch die dritte fortsezung der anmerkung s. 666. so geschiehet es auch, daß die parteien, wann sie dergleichen zur rechtlichen verhandelung und untersuchung einschlagende sachen beim Rate vorbringen laßen wollen, wie dann der ältere Bürgermeister in dieser versamlung alles vorzutragen pflegt und daher alle bei ihm überreichten und zugestelten schriften öffentlich ablesen läst, selbige sogleich entweder an das gericht oder den schöffenrat, nachdem es die eigenschaft einer ieden sache erfodert, verwiesen werden. Worin aber die am ende dieses §. 2. angefürte ausname der ehehaften und hochwigtigen ursachen bestehet; dis wird nicht besonders und eigentlich ausgedrücket, daher es vermutlich solche sein werden, daran dem Rate oder gemeiner stadt gar viel gelegen, daß sie, bei ihm, als der hohen stadtobrigkeit, die dergleichen nur allein abtun und entscheiden kan, vorgebracht und daselbst verhandelt werden, wie dann öfters viele dieser fälle vorkommen, welche der Schöffenrat für sich allein nicht wol gänzlich entscheiden kan, sondern selbige vor den gemeinen Rat zu ihrer bestätigung erst vorbringen laßen mus, oder dahin gemeiniglich zu verweisen

Von ihrem ansehen und amtesverrichtungen.

Ursachen, warum die meisten und späteren kaiserl. freiheiten an Bürgermeister, Rat und burgerschaft gerichtet wurden.

Alle beim Rate vorkommende rechtshändel werden ans gericht oder schöffenrat verwiesen.

Ausgenommen etliche wigtige sachen, und worin diese bestehen?

Als z. b. sachen, darin

Digitized by Google

verweisen pflegt, zumal in solchen sachen, woraus künftig ein algemeines nach- oder vorurteil, nach welchem andere sich alsbald zu richten und gleichsam für ein neues gesez zu halten pflegen, entstehen kan, als dahin vornämlich zu rechnen, wann bei vorkommenden proceßen oder anderen verhandelungen dergleichen rechtlicher sachen eine solche hauptverbesserung oder veränderung, die etwa zugleich in die entscheidung der sachen selbst einen einflus haben, vorzunemen und deshalb einen gemeinen bescheid, zu künftiger nachachtung, abzufassen nötig ist, da dieses in die macht und gewalt derienigen, so in gebung der geseze und ordnungen bestehet, miteinschlägt, dis aber dem ganzen Rate, kraft der ihm, als einer reichsstädtischen obrigkeit, zustehenden regimentsverwaltung, wie in unserm §. 1. dieser ausdruck stehet und damit verknüpften wirklichen ausübung aller der dahin gehörigen besondern vorrechte und gerechtsamen, eigentlich zukomt, als von dieser sache in den anmerkungen an verschiedenen orten, nämlich im ersten bande s. 138. folg. zweiten fortsezung s. 450. hauptsächlich aber in der dritten fortsezung s. 156. 158. folg. 165. weitläuftig gehandelt worden, dahin man sich also ledig beziehet. Jedoch geschiehet es zuweilen, daß Schultheis und Schöffen in geringen und nur einige stücke des proceßes hauptsächlich betreffenden sachen, wenn etwa dieselben zweifelhaft sind oder durch die gerichtsprocuratores, notarien oder sonst, beim verfaren der rechtshandlungen, misbräuche eingeschlichen und daher verbeßerungen oder veränderungen nötig sind, deswegen zur erleuterung und bequemer ausübung dienende verordnungen ergehen laßen, so aber nicht allemal gedrucket, sondern öfters schriftlich gelaßen werden, welche dann, so fern darin die grenzen ihrer befugniße nicht überschritten werden, eben nicht allezeit die bestätigung des gesamten Rates zu erfodern scheinen, als ebendergleichen bescheide und anordnungen so wol dem kaiserlichen und reiches Kammergerichte, als anderen landstädten und gerichtesobrigkeiten, ob sie gleich mit der gewalt geseze zu geben nicht begabet sind, zu errichten auf gewiße art nachgelaßen und zugestanden werden s. reichsabschied von 1654. §. 94. Herr **Riccius** im entwurfe der stadtgeseze oder statuten b. 2. hauptstück 5. 13. s. 412. s. woselbst er auch anfüret, daß ebendieses von des kaiserl. Reichshofrates gemeinen bescheiden zu sagen sei. Sonst werden in der reformation verschiedene fälle, darin die in diesem §. 2. stehende ausname stat finden sol, besonders ausgedrücket, welche billig hieher zuziehen sind, als im 2ten teile tit. 7. §. 14. wann nämlich bei der ablegung oder wiederkaufung ewiger zinse, irrungen und misverständis entstehen, siehe davon den ersten band der anmerkung. s. 645. ingleichem im dritten teile der reformation tit. 10. §. 8. bei bestätigung der einkindschaften, als hievon die 2te fortsezung der anmerkung s. 196. folg. nachzusehen: item ist in der reformation 9ten teile tit. 8. ausdrücklich verordnet, daß man, von den erkentnißen des ackergerichtes, an den Rat sich berufen sol, so aber in neuern zeiten sich wiederum geändert hat und diese berufung an den Schöffenrat verwiesen worden ist, s. davon die dritte fortsezung der anmerkung. s. 666. f. Auch stehet in der alten reformation von 1509. bl. 49. §. 6. daß die parteien vom gerichte vor den Rat bescheiden wurden, in der zuversicht, den handel durch gütliche mittel beizulegen, davon aber unten beim 41ten titel ein mereres vorkomt. Hiernächst gehöret auf gewisse mase hieher, wann noch neuerlich in der consistorialordnung von 1739. tit. 9. §. 1. verordnet,

der Schöffenrat für sich nichts gewisses setzen kan.

Ob nicht dieser in geringen den proces angehenden sachen gemeine bescheide abfaßen kan?

Der Rat hat etlicher in der ref. ausgedrückten fälle entscheidung sich vorbehalten.

Wohin die heutiges tages gewön.

Digitized by Google

liche berufung an den Rat von consistorialsprüchen gehöret? Er kan allein in peinlichen sachen urteilen.

ordnet, daß von den, bei diesem geistlichen gerichte, ergangenen urteilen, an den Rat provociret oder sich berufen werden kan und sol, welches aber unten beim 42ten titel folg. wann daselbst von den berufungen überhaupt gehandelt wird, weiter erleutert werden sol. Endlich mag darunter gerechnet werden, daß allein der Rat in peinlichen sachen die urteile zu erkennen und die strafen anzusezen pflegt, mithin solche befugnis für den Schultheis und die Schöffen, gleichwie doch in bürgerlichen sachen geschiehet, keinesweges gehöret, als die ursachen davon in der dritten fortsezung der anmerkung. s. 825 f. und 836. f. bereits angezogen worden, jedoch werden die abhandlungen solcher peinlichen sachen, wann sie durch einen förmlichen proces oder rechtfertigung, es sei nun entweder der in der reformation 10ten teile titel 5. und 6. vorgeschriebene anklages, oder heutiges tages gewönliche fiscalische proces, gefüret werden, am gerichte vorgenommen, als auch im §. 3. ausdrücklich stehet, daß die malfizsachen an das gericht gebracht und durch einen ordentlichen proces gerechtfertiget werden sollen, wie dann hievon in erstbesagter dritten fortsezung der anmerkung. s. 829. folg. weitläuftig gehandelt worden und dahin sich ledig bezogen wird. Wobei noch anzufüren, daß die von den Kaisern und Königen in ältern zeiten alhier gesezten reichsschultheisen die gerichtsbarkeit in peinlichen sachen, gleichwie auch in anderen reichsstädten, s. davon obbes. Knipschilds buch lib. 5. c. 3. und daselbst Hr. Schmausens zusäze p. 413. Datten de pace publ. p. 8. Hr. Bernhard wetterauische altertümer s. 240. one zweifel ebenfals gehabt und ausgeübet hatten, daher diese sachen vor dem gerichte, welchem jene vorgestanden und dabei gar vieles, wo nicht das meiste zu sagen hatten, abgehandelt wurden, wie dann selbigen fast alle bussen und strafen zufielen, sie allein das bürger- und landrecht nemen und wiedergeben, wie auch friede gebieten und überdis die strafe der handabschlagung erkennen konten, und was dergleichen in dieses ihr schultheisenamt einschlagenden gerechtsamen mer waren, davon aber, in obangezogener dritten fortsezung der anmerkungen, an etlichen orten als s. 729. 758. f. 861. folg. 870. f. 872. schon vieles vorgekommen ist. Wie dann auch der im jare 1318. bestätigte stadtfriede, so bereits damals von altersher gehalten wurde, sowol im namen des damaligen Schultheisen, als der Schöffen und des Rates, öffentlich verkündiget worden ist, weil in selbigem, auser dem friedegebote, auch von den todschlägen und ihrer strafe, sonderlich wie die flüchtigen des stadtfriedens verlustig sein solten, vorgekommen, mithin es solche sachen betroffen hatte, die zur peinlichen hohen gerichtsbarkeit gehöreten, als nicht nur dieser stadtfriede selbst in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 956. folg. ganz miteingerücket, sondern auch an verschiedenen orten in den anmerkungen s. 758. 765. 857. folg. 859. 869. folg. 878. f. u. a. m. hievon weiter gehandelt worden ist. Wiewol in folgenden zeiten alle diese dem schultheisenamte anklebenden gerechtsamen, als der Rat solches an sich gebracht, sich änderten, selbige dieser lezte an sich gezogen und sich allein vorbehalten hatte, als davon unten beim dritten titel ein mereres vorkomt. Ferner gehören alle, bei den handwerkern, vorkommenden irrungen und streitigkeiten eigentlich vor den gemeinen Rat, da sie onehin unter die policeisachen zu rechnen und werden von den Ratesverordneten eines ieden handwerkes, wo sie für sich selbst solche weder in der güte abtun noch entscheiden können, daselbst vorgebracht und

Obgleich beim gerichte die rechtfertigungen darüber gefüret werden.

Die alten kaiserlichen reichsschultheisen hatten die gerichtsbarkeit in peinlichen sachen.

Es fielen ihnen alle bussen und strafen zu.

Im stadtfrieden von 1318. kamen in die peinliche gerichtsbarkeit laufende sachen vor.

Der Rat hat solche schultheisengerechtsamen hernach an sich gezogen.

Alle streitige handwerksachen gehören vor den Rat.

Digitized by Google

und darauf vom ganzen Rate entſchieden, als von dieſer ſache in der dritten fortſezung der anmerkung ſ. 683. f. 687. f. 690. f. 726. f. umſtändlich gehandelt worden iſt, wiewol es öfters geſchiehet, daß diejenigen handwerkſtreitigkeiten, welche nicht kürzlich und one weitläuftige umſtände abgetan werden können, ſondern dahin geraten, daß von den parteien ſchriftliche handlungen gewechſelt werden müſſen, vor den Schöffenrat, gleichwie andere durch einen ordentlichen proces zu rechtfertigenden ſachen, verwieſen, daſelbſt abgehandelt und entſchieden werden. Wann endlich jemand von denienigen ämtern, die eigentlich keine gerichtsbarkeit, ſondern hauptſächlich mit rechnungs- und anderen, zu gemeiner ſtadthaushaltung gehörigen ſachen vornämlich zu tun haben, als z. e. die rechenei, ſchazung, rente und dergleichen ämter dahin zu rechnen ſind, ſich beſchweret findet und ſeine ſache weiter ſuchen wil: ſo kan derſelbe ſeine dagegen habende vorſtellung nicht beim Schöffenrate, wie doch von andern mit einer gewiſſen gerichtsbarkeit verſehenen ämtern zu geſchehen pflegt und davon unten ein mereres vorkomt, vorbringen, ſondern iſt desfals an den gemeinen Rat ſich zu wenden ſchuldig, es ſei dann, daß er vom lezten an den erſten ausdrücklich verwieſen werde.

Wo nicht ein ordentlicher proces daraus entſtanden.

Alle gegen die mit keiner gerichtsbarkeit verſehenen ämter habenden beſchwerden gehören vor den Rat.

§. III. Dieweil wir aber offtmals befunden, daß zum theil durch Vnfleiß, zum theil auch Vnverſtandt, vnſers Gerichts Procuratorn, die Sachen etwan vnordentlich durch einander vermenget, was für Gericht gehörig, in den Scheffen-Raht, vnd hinwider die, ſo in Scheffen-Raht gehörig, für Gericht gezogen worden, darauß allerley Vnrichtigkeit erfolget iſt: Solches fürohin zu vorkommen; So ordnen vnd erklären wir, daß in Sachen, ſo vnſere Bürger, Beyſäſſen vnd Vnterthanen, zuſammen, oder auch gegen Frembden vnd Außländiſchen, zu verhandlen haben, der Vnderſcheidt gehalten ſoll werden, daß alle Zuſprüch und Forderungen, ſo auß Contracten, Teſtamenten, Erbſchafften, Maleſitzen, oder andern Sachen, die contractorij iudicij ſeynd, vnd ohn einen Gegentheil, oder je Rechtlichen Proceß ſich nicht verhandeln laſſen, für Gericht gebracht, vnd daſelbſt durch ordentlichen formlichen Proceß, gerechtfertiget werden ſollen.

§. IV. Was aber Sachen ſeynd, die auch ohn Contradiction vnd Eynrede, oder ſonſten Rechtlichen Proceß, verhandelt werden mögen, daß dieſelben für den Scheffen Raht, vnd nicht das Gericht, gebracht ſollen werden.

Anmerkungen.

Nachdem in den vorigen abſäzen überhaupt verordnet, wie die verhandlung rechtlicher ſachen teils vor das gericht, teils vor den ſchöffenrat gehörete und aber, durch unfleis oder unverſtand, oder auch zuweilen aus vorſaz der gerichtsprocuratorn, durch welche man, vor dieſem, nur allein in proceſſachen handeln konte, mannige unordnung eingefüret worden, daß ſie, bald bei dem erſten bald lezten, ihre rechtſachen anbrachten, da doch dieſelben, wegen der art und weiſe zu verfaren, gar

Unterſcheid der rechtſachen, ſo vor das gericht oder den ſchöffenrat gehören.

Digitized by Google

ſer von einander unterſchieden waren, ob ſie gleich vor ebendenſelben richtern, nämlich dem Schultheiſen und den Schöffen gefüret wurden: ſo werden alhier beider unterſcheide deutlicher beſchrieben und die ordentlichen zuſprüche und fode-

Welche eigentlich bei dem lezten anzubringen?

rungen, die one rechtlichen proces nicht abgetan werden konten, vor das gericht, die aber one dergleichen widerſpruch oder rechtfertigung verhandelt und ſchleunig abgetan werden mogten, vor den ſchöffenrat verwieſen, auch in den darauf folgenden abſäzen die, vor den lezten, gehörigen ſachen nach einander beſonders angefüret, weswegen unten im 5ten titel §. 6. den gerichtsprocuratorn ernſtlich anbefolen wird, iezgemeldeten unterſcheid aufs genaueſte zu beobachten. Um welche zeit aber dieſer unterſcheid der ſachen alhier aufgekommen; dis kan nicht ſo eigentlich ausfindig gemachet werden; wenigſtens findet ſich in der erſten reformation von 1509. obgleich darin vieles vom gerichtlichen proceße verordnet, nichts davon, ſondern es wird jederzeit des gerichtes nur allein gedacht. Es mus daher merberürter unterſcheid ſolcher rechtſachen zwiſchen den zeiten beider reformationen aufgekommen ſein, wie dann auch derſelbe aus den kaiſerlichen rechten nicht wol geleitet werden mag, indem die römiſchen gerichte und ihre beſchaffenheit, ſo nicht von einerlei art waren, von den deutſchen gar weit unterſchieden ſind, ja die unſerige eher von dieſen, als jenen, herrüren mögen, daß es deswegen eine vergebliche arbeit ſein würde, ſolche miteinander völlig zu vergleichen, wie Kloz in diff. j. c. & ref. über dieſen titel n. 4. gar füglich erinnert hat. Wiewol doch viele ſolcher handlungen, die in dieſem titel vor den hieſigen ſchöffenrat gezogen werden, auf die aus dem römiſchen rechte bekanten handlungen der freiwilligen oder wilkürlichen gerichtsbarkeit, bei welchen keine ſolche richterliche unterſuchung, ſo einen widerſpruch und ſtreit nach ſich gezogen, geſchahe, auf gewiſſe art zugeeignet werden können, und demſelben in ſo fern gemäs kommen, wie dann auch dieſe handlungen ſelbſt von den rechtslerern aus dieſen rechten unterſchieden werden, indem etliche ſind, die nur ein blos richterliches anſehen und eine beſtätigung, andere aber einige unterſuchung, ſo weit ſie nur keinen einſpruch und widerrede gebieren, zulaßen, man ſehe davon Hrn. Dr. Müller in ſeiner probeſchrift de invalidit. actuum volunt. jurisd. in feriis divin. §. 5. ſqq. nach, woſelbſt er auch, aus den heutigen gewonheiten, noch einen weitern unterſcheid anfüret, daß nämlich etliche handlungen von dem richter, one weitläuftigkeit und beiſein der parteien, vorgenommen werden, andere aber, vor gehegtem gerichte, geſchehen müſſen und zugleich meldet, wie dahin unſere reformation allerdinges ziele; wiewol jeztgedachter unterſcheid auf unſere abſäze ſich eben nicht ſo ſchicken wil, da ja alle hieher gehörigen handlungen, bei dem geſamten ſizenden Schöffenrate, den man wol ein gehegtes gericht in dieſer abſicht heiſen kan, vorkommen müſſen, iedoch mag das von ihm darauf hinzugefügte nicht in abrede zu ſtellen ſein, daß es unterſchiedene handlungen gebe, welche, ob ſie gleich zu dieſer art gehören, dennoch nicht vor dem ganzen Schöffenrate, ſondern den Bürgermeiſtern in der kanzlei verrichtet werden, als z. b. die werſchaften, einſäze, verſchreibungen und andere mer dahin zu rechnen. Wie dann auch zugleich nicht unberüret zu laßen, daß in unſerer reformation unterſchiedene ſachen vor den ſchöffenrat gezogen worden, die in den ältern zeiten, bei des Ratesfreunden in der ſtadtkanzlei, vorgegangen, ſolchen briefen der ſtadt klein inſigel angehänget und ſie in die

Um welche zeit dieſer unterſcheid aufgekommen?

Ob er aus den römiſchen oder deutſchen rechten abzuleiten?

Etliche ſachen gehen heutiges tages beim ſchöffenrate vor, die vor

ſogenanten

Digitized by Google

ſogenanten minorwerbücher getragen worden ſind, ſiehe davon oben ſ. 149. f. als unter andern die im §. 14. vorkommende beſtätigung der einkindſchaften zum beiſpiele dienet, ſiehe hievon die 2te fortſezung der anmerkung. ſ. 182. folg. ſ. 671. folg. Weil ſonſt dieſer vor dem gerichte, durch die procuratores, zu fürende ordentliche und förmliche proces, wie er am ende des §. 3. genennet wird, ſo bekanter maſen faſt gänzlich nach dem kameralproceße eingerichtet, als dis in folgenden titeln des mereren ſich klärlich ergeben wird, alzuweitläuftig, mithin den parteien ſer nachteilig und koſtbar befunden wurde, wie unten bei den titeln 40. und 41. wann daſelbſt von den vielen und mannigerlei gerichtskoſten, die ſelbiger verurſachete, vorkomt, weiter gehandelt werden wird, als über die weitläuftigkeit erſtgem. kammergerichtsproceßes, vor dieſem, ebenfals klagen vorgekommen waren, von welchen **Pfeffinger** in vitr. illuſtr. tom. 4. p. 619. lit. a. nachzuſehen: ſo iſt es in neueren zeiten dahin gekommen, daß man auf denienigen tagen, da Schultheis und Schöffen wegen der von den Sindicen, aus den rechtlichen handlungen und ſchriften, abzuſtattenden berichte onehin beiſamen waren, daſelbſt ſeine klagen ſchriftlich zu übergeben und die alda vorgebrachten ſachen zu verhandeln angefangen, auch damit einen viel kürzern und bequemern weg erfunden zu haben, (zwar dieſes auch mit gutem grunde, wie davon unten vorkomt,) geglaubet hatte, welche ſachen dann in folgender zeit bei den verſamleten Schöffen oder auf der referir, als welche von ieztgedachten berichteserſtattungen der Sindicen dieſen namen bekommen, und noch heutiges tages alſo genennet wird, ſich dermaſen angehäufet hatten, daß man ſolches für eine unordnung zu halten vermeinete und daher in der verbeßerten procesordnung von 1631. §. 1. ſ. 3. dieſe einfürung der extrajudicialſuplicationshandlungen verboten, dagegen die, in ſelbiger, beſchehene vorſchrift der reformation wieder genau und bei vermeidung der ſtrafe zu befolgen anbefolen, wie dieſer §. 1. alſo lautet: »Und erſtlich demnach gleich anfangs im erſten titel der reformation klärlich diſponirt, wo, wie und wann die rechtliche ſachen verhandelt werden ſollen; aber »ſolcher verordnung mit überhäufter einfürung der extrajudicialſuplicationshandlungen in vielweg zugegen gehandelt worden: als ſezen, ordnen und wollen wir hiemit, daß die parteyen, advocaten und procuratores der reformation hierin zuforderſt und bei vermeidung der ſtrafe richtig nachgehen und die gemeldete extrajudicialſuplicationes von niemanden angenommen, oder da ſie ja angenommen würden, wiederum verworfen und an gehörigen ort verwieſen werden ſollen» Und als auch hierauf dieſe vermeintliche unordnung, da ſie doch in der tat keine war, nicht hatte nachlaßen wollen, ſondern man damit fortgefaren: ſo wurde im ratſchluße vom 23ten merz 1641. die widerherſtellung der reform. ernſtlich und, bei vermeidung der ſtrafe, anbefolen, welcher in der neuen ſamlung der ordnungen 3ten duz. zal 27. ſ. 70. f. ganz miteingerücket ſtehet und alſo lautet: »Wir der Rath deß h. reichs»ſtadt Franckfurt am Mayn, thun kund hiemit jedermänniglich, daß wir zu ge»müth gefüret, vnd bey vns reifflich erwogen haben, wie vnſer obrigkeitliches »ampt vnd beruff fürnemblich in dem beſtehet, daß neben beförderung der ehren »Gottes, die heylſame juſtici, vnd gleiches, vnpartheyiſches recht vnd gericht, ohne billiche beklagung, jedermänniglich adminiſtrirt, ertheilt, vnd darbey erhalten werde. Vnd obwoln von vhralten zeitenhero dieſer ſtatt ſaz- und ordnungen,

alters in der ſtadtkanzlei geſchaben und in die minorwerbücher kamen.

In folgenden zeiten wurden viele ans gericht gehörigen rechtſachen auf die referir gebracht.

Woher dieſer namen entſtanden?

Ob gleich in den proceesordnungen dieſes als eine unordnung ab- und die vorſchrift der reformation herzuſtellen befolen ward.

Siehe davon die procesordnung von von 1631. §. 1.

Ratſchlus von 1641. welche ſachen für gericht oder ſchöffenraz gehörig.

Die rechtsſachen.

» nungen,

Digitized by Google

» nungen, gute maß vnd anleytnng geben, wie alle rechtſachen, ſo vnſere bürgere, » beyſaßen vnd vnderthanen zuſammen, oder auch gegen frembden vnd außländi- » ſchen zu verhandlen haben, an ſeinem orth ordentlich angebracht, getrieben vnd » außgeübt werden ſollen: ſo haben wir jedoch, mit nicht geringem mißfallen, ei- » ne ziemliche zeithero erfahren vnd ſehen müſſen, daß zum theil mit fleiß, zum » theil auß vnverſtandt der partheyen, advocaten und procuratorn, die ſachen vn- » ordentlich durch einander vermenget, was für gericht gehörig, in den Schöffen- » rath vnd hinwider diß, ſo bey Schöffenrath anzubringen, für gericht gezogen, » ja wol eins vnd anders, weder da oder dort, ſondern das meynſte vnd vnrichtig- » ſte, bey der referier, wider herkommen, vnd die reformation eingeſchoben, vnd » dardurch das recht aller orten geſteckt wirdt. Solches nun hinführo abzuſchnei- » den: ſo thun wir vnſere, auch vnſerer in Gott ruhenden lieben vorfahren ſatz- » und ordnungen, alles ihres inhalts, vnd in ſpecie, was in dem erſten theil, im » erſten titul, vnd §. 3. vnſerer reform. disponirt iſt, hiemit ernewren, vnd allen » vnſerer bürgerſchafft, advocaten und procuratorn, mit fleiß zu obſerviren, ernſt- » lich anbefelen vnd einbinden, daß ſie alle ſprüch vnd forderung, welche bey der » burgermeiſterlichen audienz, de ſimplici & plano, nicht erörtert werden mögen, » vnd auß contracten, teſtamenten, erbſchafften, maleſiz- vnd andern ſachen, ſo » contradictorii judicii ſeyn, vnd ohne einen gegentheil oder rechtlichen proceß » ſich nicht außvben laſſen, mit ordentlicher handlung für gericht, welche aber gantz » ohne ſonderbahre contradiction, einrede, oder ordentlichen proceß ſummariter » verhandelt werden mögen, wie in dem fünfften vnd folgenden §§. bemeldtes er- » ſten tituls zu finden iſt, bey Schöffenrath wolbedächtlich, kurtz vnd ſchließlich » anbringen, fortvben vnd außführen ſollen: zu welchem ende der montag, mitt- » woch vnd freytag zu dem gericht: der ſamſtag aber, wie auch ſonſten in der wo- » chen, wann es die notturfft erfordert, zu dem Schöffenrath, von 9. biß 11. vhr » geſchlagen, wie von alters herkommen, wider angeſetzt vnd beſtimpt, auch darzu » angeſagt, vnd reſpective das zeichen gegeben werden ſoll: mit angehengter ver- » warnung, ſo jemand die eingeſchlichene vnordnung zuernewern, vnd ein ſach » durch vngebührliche renck zu führen, ſich underſtehen würde, daß nicht allein die » ſchrifft alſobalden verworffen, ſondern auch die parthey, neben deren advocaten, » mit gebührender ſtraff angeſehen werden ſolle. Darnach ſich männiglich zu rich- » ten, vnd ihme ſelbſten vor nachtheil zu ſeyn wiſſe. » Man ſehe auch die erſte fortſezung der anmerkung ſ. 608. weiter nach. Und als auch dieſe wiederholtge- ſchärfte verordnung den einmal eingefürten gebrauch vor der referir zu handeln, nicht völlig hatte abſtellen können, ſondern es immer dabei geblieben ward: ſo wurden in der neueren verbeßerten procesordnung von 1676. die in obangeregter neuen ſamlung der ordnungen zal 33. befindlich iſt, §. 1. die vorhergehenden ſazun- gen von neuem beſtätiget und ihre ſteife beobachtung abermal ernſtlich anbefolen, iedoch diejenigen ſachen aus deren verzug ein ſchaden zu beſorgen, oder ſonſt ſchleu- nig abgetan werden können, auf der referir anzunemen, zugelaßen, als die worte des §. ſelbſt dieſe ſind: Es ſoll hinfüro ad evitandam confuſionem jurisdictionum » & inſtantiarum ſive audientiarum, nach anleitung der reformation p. 1. tit. 1. » §. 1. & 2. ſteiff darob gehalten werden, daß jede ſach, wohin ſie ihrer eigenſchaft » nach,

ſo nicht de ſimplici & plano erörtert werden mögen, ſondern contradictorii judicii ſind, ſollen bey gericht, die ſummariſchen aber bey Schöffenrath angebracht werden.

Verbeßerte procesord- nung von 1676. §. 1.

In welcher lezten die ſchleunigen und unverzögerlichen ſachen ausgenommen.

Digitized by Google

» nach gehörig, entweder vor uns den Rath, oder burgermeisterliche audienz an» gebracht, und da gleich in sachen, so vor einer jezterzelter instantien gehörten, einige » schriften zur referier übergeben würden, sollen doch selbige von dar ab- und an ge» hörigen ort verwiesen, auch auf besagter referier nichts, als was zu verlesung » relation, deliberation und decision der submittirten rechtsachen gehöret, verhandelt » werden: Wo aber periculum in mora bey einer sach, so nicht contradictorii » judicii zu seyn scheinet, oder sonsten repentina vorfielen, mag sogleich auf der re» ferir darüber resolviret werden. » Bei welcher gedoppelt wiederholten verordnung zu bemerken, daß dennoch, schon vor deren abfaßung, verständige und in hiesigem processwesen wolerfarne rechtsgelerte gewesen, welche die beibehaltung der, bei der referir, damals vorkommenden rechtlichen handlungen ser gebilliget, und daß künftighin vor dieselbe immerfort mer sachen, als an das gericht, gebracht werden mögten, gewünschet haben, weil selbige daselbst viel hurtiger gefüret und geendiget würden, dagegen der gerichtesproces gar zu weitläuftig und den parteien überaus kostbar wäre, als davon im ersten bande der anmerkungen s. 683, f. eines alten berümten Sindicus, Dr. **Stenglin** genant, bedenken darüber, nach dem die in vorigen zeiten schon vorher beschehenen klagen über die grosen misbräuche dieses gerichtsproceßes angefüret worden, nachzusehen ist; wie dann auch deßen löblicher und gemeinnüziger wunsch in neueren zeiten in solche erfüllung gekommen, daß nunmero, wo nicht alle, doch die meisten sachen, vor der referir verhandelt werden, auser verschiedenen, bei welchen das alte herkommen ordentlicher weise beibehalten worden, daß solche noch heutiges tages an das gericht verwiesen werden, weil man von ihnen, wiewol vieleicht one genugsame gründe dazu zu haben, sich eingebildet, daß sie, ihrer eigenschaft nach, eigentlich dahin gehören müsten, als davon einige in der ersten fortsezung der anmerkung. s. 44. zweiten fortsezung s. 96. f. angefürte beispiele nachzusehen, ingleichem die arrest- und insaznachklagen, wiederholung der geschehenen berufungen; item wann ein schuldner um aufschub der bezalung seiner schulden, auf einige jare, so eiserne briefe heisen, ansuchet, die von den verdorbenen schuldnern suchende abtretung der güter, davon ebenfals unten im 50ten titel gehandelt wird und was dieser fälle mer sind, von welchen unten das nötige angemerket werden sol, gemeiniglich dahin gerechnet werden, wiewol es auch heut zu tage, bei einigen sonst an das gericht meistens gezogenen sachen, sich mannigesmal begeben hat und noch wirklich zuträgt, daß sie auf der referir gutenteils abgehandelt und volfüret werden, als unter andern unten bei den 48. und 49ten titeln ein merkliches beisviel von den, in concursfällen, sich ereignenden rechtfertigungen besonders vorkommen wird, dahingegen werden die vor den schöffenrat gehörigen und in diesem titel verzeichneten sachen noch heutiges tages iederzeit daselbst genau verhandelt, wie dann diese geschehene veränderung von **Klo3** in diff. jur. civ. & ref. d. t. n. 2. und in obgedachter **adamischen** abhandlung p. 29. ebenfals bezeuget worden und man am lezten orte das von der alten Sindicen bedenken darüber angefürte, aus oberwenter stelle der anmerkung. genommen zu haben scheint. Und obgleich in neueren zeiten, auf veranlaßung der gerichtsprocuratorn, ungeachtes durch selbige, nach klaren ausdrücken aller processordnungen, die meisten misbräuche sollen eingefüret und der gerichtesproces so

So ward dennoch der eingefürte gebrauch auf der referir beibehalten.

Weil man dis für nicht so kostbar und weitläuftig als den gerichtsproces ansahe.

Daher heutiges tages fast alle rechtsachen daselbst vorkommen.

Nur etliche fälle werden noch heutiges tages ans gericht verwiesen und daselbst verhandelt.

Derselben verzeichnis.

Jedoch wird auch bei solchen zuweilen hievon abgegangen.

Die vor den schöffenrat gehörigen sachen werden noch heutiges tages alda vorgebracht.

Der gebrauch auf der referir zu handeln

Digitized by Google

wäre zu erhalten.

weitläuftig und kostbar gemachet worden sein, als davon unten im 40ten titel ein mereres vorkomt, dagegen selbige bei den, auf der referir vorkommenden sachen, gar nicht gebrauchet werden dürfen, die wiedereinfürung des in der reformation und der hierin in so fern übereinstimmenden obangefürten neueren procesordnungen vorgeschriebenen processes beim gerichte öfters in überlegung gezogen worden: so haben iedoch hiebei so viele schwierigkeiten, sonderlich in ansehung, wie dieser langwierige und kostspiltige gerichtesproces, als bei welchem nicht nur die gerichteskosten und bretgelder, sondern auch die gebüre für die schriftsteller und procuratores sich ser hoch hinauf erstrecken, zu verbeßern und abzukürzen sei, sich allezeit geäussert, daß es, bei dem bisherigen gebrauche, unverrückt geblieben ist und noch immer bleibt, siehe die erste fortsezung der anmerkung s. 608. auch mit gutem grunde zu hoffen ist, man werde dabei künftig beständig beharren, bevorab das auf der referier gewönliche verfaren, weil eines teils die gerichteskosten, da die bretgelder völlig wegfallen, weit nicht so kostbar, andern teils die procuratores hiebei gar nicht nötig sind, nicht so grose kosten, als iener gerichtliche proces, verursachet. Und wann ja einige verbeßerung des proceßes und justizwesens, welches sonst bekantlich an sich eine höchstnötige und gemeinnüzige sache ist, vorgenommen werden solte: so wäre solche eben nicht, auf ieztgemeldete weise, zu tun, daß nämlich dieser gerichtliche proces, bei allen sachen one unterscheid, wiedereingefüret würde, indem dadurch der endzweck gar nicht erreichet wird, sondern vielmer dahin hauptsächlich und allein zu sehen sein, daß etwa die, bei dieser neueren art auf der referir rechtlich zu handeln, nach und nach eingeschlichenen misbräuche und weitläuftigkeiten abgestellet, mithin eine richtigere und auch nach demienigen, was die verbeßerten procesordnungen blos in ansehung deßen abkürzung und baldigen endigung überhaupt vorgeschrieben, als welche in diesem stücke so gut und heilsam abgefast sind, daß wann sie im gerichtesbrauche genau und nach aller möglichkeit befolget würden, alle processe eben nicht gar zu lange zeit dauren, sondern bald abgetan werden dürften, eingerichtete, oder auch, nach beschaffenheit und wigtigkeit der vorkommenden streitsachen, verbeßerte processform abgefast werden mögte, wie in obgedachtem ersten bande der anmerkung. s. 684. bereits gewünschet worden und unten, bei vorkommenden ieden besondern stücken des proceßes, vornämlich titel 40. und 41. ein mereres davon gezeiget und angemerket werden sol. Wobei auch noch zu berüren, wie im gerichtesbrauche, als vorhin schon erwenet, es sich öfters zuträgt, daß unter den obangezogenen sachen, die sonst noch heutiges tages vor dem gerichte ordentlich verhandelt werden, einige zuweilen auf der referir vollends ausgemachet, oder in selbigen, bei sich ereignenden und keinen verzug leidenden fällen, inzwischen vorsichtesverordnungen und bescheide erkant werden, als wozu die parteien gemeiniglich dadurch, daß sie deswegen auf erstgedachter referir einkommen und die sache selbst dahin ziehen, gelegenheit geben, daraus aber eben nicht sogleich eine vermischung und verwirrung beider procesarten gemachet, vielweniger einige nichtigkeit daher vorgegeben werden mag, zumal wo die gelegenheit und umstände der sache eine schleunige verordnung erfodern, wiwol es auch nicht gänzlich in abrede zu stellen, das es zuweilen beßer getan zu sein scheint, wann diese vermischung vermieden und die sache bei demienigen gerichte, wo sie einmal ordentlicher weise zu

Iedoch die dabei eingeschlichene misbräuche abzustellen.

Und die verbeßerung, nach vorschrift der procesordnungen einzurichten.

Ob durch die auf der referir vorkommenden aber heutiges tages noch ans gericht gehörigen sachen, eine nichtigkeit entstehet?

ver-

Digitized by Google

verhandeln angefangen worden, auch fortgeſezet und geendiget werde, um hiedurch den parteien, vornämlich ihren ſachwaltern, alle gelegenheit zu benemen, bei den höhern richtern, darüber ſich zu beſchweren, ob ſolches gleich gemeiniglich einen ſchlechten oder gar keinen grund haben mag. Sonſt aber iſt auch hier zu bemerken, wie in obangezog. adamiſchen probeſchrift c. 3. §. 1. ſq. eine vergleichung zwiſchen dem beim kaiſerl. und reichskammergerichte bekanten unterſcheide des gerichtlichen und auſergerichtlichen proceſſes, (ſo proceſſus judicialis & extrajudicialis genennet wird) und demjenigen, ſo von unſerm ieztbemeldeten angefüret worden, angeſtellet, lezter vom erſten abgeleitet und die vor das hieſige gericht gehörigen ſachen mit dem erſten, die bei der referir vorkommenden aber mit leztem verglichen worden. Es wird iedoch aus der beſchreibung, die man in dieſem ganzen 3ten kap. von beiden arten der rechtfertigungen gemachet, ſogleich von ſelbſt in die augen fallen, wie ſelbige nicht den geringſten zuſamenhang und einflus miteinander haben, ſondern vielmer von ganz verſchiedener beſchaffenheit ſind, mithin unſere, durch eine langwierige zeit, eingefürte weiſe bei der referir zu verfaren von obgedachtem auſergerichtl. oder extrajudicialproceſſe des Kammergerichtes, als der in den meiſten ſtücken ſich weit anders verhält und ſelbiger dem gerichtlichen proceſſe in allen und ieden ſachen notwendig vorhergehen mus, auf keine weiſe hergeleitet werden kan, wie man auch in eben dieſer probeſchrift §. 7. p. 30. beider groſen unterſcheid ſelbſt hat eingeſtehen müſſen und mag vieleicht der in obangezog. verbeſſerten procesordnung von 1631. ſtehende ausdruck extrajudicialſuplicationshandlung zu dieſer irrigen meinung anlas gegeben haben. Sonſt hat die in vorbeſagter ſtelle gemachte übrige vergleichung dieſer zwenen, ſowol des kameral- als unſers gerichtsproceſſes, da bei abfaſſung des lezten der erſte zum muſter mitangenommen worden, eher einen guten grund, wie auch in den folgenden abſäzen dieſer probeſchrift, bei den abgehandelten beſonderen materien, wirklich geſchehen iſt und bei iedem titel das benötigte daraus angemerket werden ſol. Hiernächſt iſt, bei dieſen abſäzen unſers titels, weiter zu bemerken, daß die rechtlichen ſachen, außer ieztgemeldetem gerichte, ſchöffenrate und referir, auch bei einem der bürgermeiſter angebracht und daſelbſt verhandelt werden können, als welche ihre eigene verhöre und gerichtsbarkeit haben, daher in oberwenter verbeſſerten procesordnung von 1676. §. 1. die bürgermeiſterliche audienz ausgedruckt zu finden, von welchen aber unten, bei den 11ten und 51ten titeln, als derſelben im §. 2. erwenung geſchiehet, das nötige angefüret werden ſol, ſiehe inzwiſchen die erſte fortſezung der anmerkungen ſ. 608. 2te fortſezung ſ. 264. folg. Wann ſonſt die ſtreitigkeiten geringe ſind und gemeine leute betreffen: ſo werden ſie, mit ſelbigen, vor den oberſten richter, der in ſolchen nicht viel bedeutenden ſachen, dahin auch allerlei zänkereien und ſchmähändel gehören, eine gewiße art der gerichtsbarkeit hat, verwieſen, davon aber unten beim 7ten titel gehandelt werden ſol, ſiehe die dritte fortſezung der anmerkung. ſ. 794. In den bauirrungen hat das bauamt ebenfals eine gerichtsbarkeit, kan baubeſcheide und urteile abfaßen und ſprechen, nach welcher die parteien, wann ſie davon, in behöriger zeit, an das ſchöffengericht ſich nicht wenden und dahin berufen wollen, ſich richten müßen, als von dieſer ſache in der reformation 8ten teile verordnet und ſchon in der dritten fortſezung der anmerkungen ſ. 387. 390. folg. 530. ſ. 544. 551. ſ.

Der unterſcheid zwiſchen dem gericht- und auſergerichtlichen kameralproceße iſt mit dem hieſigen gar nicht zu vergleichen.

Eher aber der hieſige gerichtliche mit dem kameralproceße.

Die rechtsſachen werden auch bei dem bürgermeiſterlichen verhören vorgebracht.

Geringer und gemeiner leute ſachen gehören vor den oberſten richter.

Gerichtsbarkeit des bauamtes in bau- und anlaitſachen.

Digitized by Google

Des ackergerichtes in feldstreitigkeiten.

zur genüge gehandelt worden ist, dahin man sich beziehet. Ingleichem ist alhier von altersher ein besonders ackergericht, so über die streitigkeiten, welche wegen der feldgüter, iedoch nur derienigen, die innerhalb der landweren, oder sonst des zu hiesiger stadt gehörigen bezirkes liegen, sich zutragen, sprechen und erkennen kan, auch die parteien, wo sie mit solchen aussprüchen und bescheiden nicht zufrieden sein wollen, sondern darüber sich beschweret finden, ebensals an Schultheis und Schöffen sich berufen können, wie davon in der ref. 9ten teile vorrede und tit. 8. besonders gehandelt, auch in der dritten fortsezung der anmerkungen s. 600. folg. 607. folg.

Des landamtes in streitigkeiten auf den dörfern.

665. folg. diese materie volständig ausgefüret worden ist. Also hat auch das landamt über alle, zwischen den einwonern der stadt angehörigen dorfschaften unter sich und wegen ihrer güter vorkommenden streitigkeiten, eine gerichtsbarkeit und kan in selbigen rechtsprüche erteilen, auch stehet den parteien, wann sie sich hierin beschweret zu sein erachten, binnen der gewönlichen frist von zehen tagen, an den Schöffenrat sich zu berufen frei, als davon in der dritten fortsez. der anmerk. s. 587. folg. verschiedenes angefüret worden und unten beim 43ten titel noch ein mereres vorkommen wird.

Wie es bei den gemeinschaftlichen dörfern hierin bewand?

Bei den, mit Kurmainz, in gemeinschaft habenden zweien dörfern Sulzbach und Soden, ist der erste gemeinschaftliche rechtstand beim mainzischen oberamte Königstein und hiesigen landamte, und von deren aussprüchen kan man an die Kurfürstl. regierung und den hiesigen Schöffenrat durch den berufungsweg sich wenden.

Des hiesigen geistlichen gerichtes und in welchen sachen?

Hieher gehöret auch das in neueren zeiten errichtete geistliche gericht, welchem in kirchen-schul-ehe- und anderen dahin gehörigen sachen eine besondere gerichtsbarkeit mitgeteilet worden, wie dann gleichfals den parteien von deßen abgefaßten urteilen an den gemeinen Rat und nicht die Schultheis und Schöffen, wie oben s. 156. gemeldet, sich zu berufen und daselbst das rechtsmittel der durchsehung der rechtlichen handlungen (revisio actorum genant,) zu suchen verstattet wird,

Die berufungen davon gehören an ein besonders revisionsgericht.

woselbst hierauf eine solche berufungsache an das sogenante revisionsgericht, welches aus dem gesamten Schöffenrate, auser denjenigen zwenen Schöffen, die obgedachten geistlichen gerichtes beisizer sind, und zwenen dazu besonders erwälten Ratesgliedern der zweiten ordnung oder bank bestehet, verwiesen wird, welches entweder die gesamten rechtlichen handlungen, auf begeren der parteien, an auswertige rechtslerer versendet, oder die sache selbst entscheidet, wie hievon die im jare 1739. gedruckte consistorialordnung einen nähern und umständlichern unterricht absonderlich im 9ten titel gibt, als auch im 8ten titel vom proceße, wie die sachen daselbst kurz und schleunig verhandelt und erörtert werden sollen, gehörige vorschrift geschehen ist, davon auch unten am ende des 43ten titels einiges vorkommen wird, siehe die zweite fortsez. der anmerk. s. 3. folg. als auch diese materie eine besondere abhandlung wol verdienet.

Von anderen ämtern die mit einer gewissen gerichtsbarkeit neuerlich versehen worden.

Uberdis sind noch einige stadtämter, als das roszol und furamt, wie auch das in neueren zeiten errichtete vormünder oder curatelamt, vor welchen zwar die in rechtstreitigkeiten verfangenen parteien ihre sachen verhandeln und selbige, von den auf diesen ämtern verordneten Ratesgliedern, entschieden werden können; sie hatten aber solche ihre gerichtsbarkeit nicht also, wie obgemeldete bau- und landämter, samt dem ackergerichte, von alters hergebracht, daß nämlich die von ihnen erteilten bescheide ihre gehörige rechtskraft, gleichwie bei diesen, erlanget hätten, bis endlich in neueren zeiten und in einer im jare 1747. ergangenen

rates-

Digitized by Google

ratesordnung, wegen derselben, eine gewiße einrichtung gemachet und den, bei solchen ämtern erteilten, bescheiden in den fällen, da die parteien, mit beobachtung der wesentlichen stücke eines proceßes und wenigstens fürung eines ordentlichen protocols, gegen einander zulänglich gehöret worden, die kraft eines rechtlichen ausspruches beigeleget worden ist, wie hievon unten im 43ten titel am ende die ordnung selbst eingerücket zu sehen ist, daher so viel das curatel- oder versorgungsamt besonders betrift, Hr. Dr. Müller in bes. probeschrift p. 13. demselben eine eigene gerichtsbarkeit zuzuschreibt, wie es nämlich in vormundschaftsachen sprechen könne, welches auch aus dem iezgemeldeten in so weit richtig ist, auser dem aber daselbe die untersuchung der vormundschaftl. und anderen dahin einschlagenden vergönstigungsachen, welche gemeiniglich von Schultheisen und Schöffen dahin verwiesen werden, allein übernimt und wann die untersuchung daselbst gebürend geschehen, das darüber gefürte protocol, bei gedachten Schöffen, wieder vorzukommen und nach befinden in der sache gesprochen zu werden pflegt, wie in der reform. 7ten teile hin und wieder davon vorgekommen und in der dritten fortsez. der anmerk. in verschiedenen stellen als s. 302. s. 364. s. und anderen mer, das gehörige angemerket worden ist.

Von der gerichtsbarkeit des curatelamtes.

Wie weit vergönstigungssachen dahin gehören?

Sachen, so für den Scheffenrath gehörig.

§. V. Als nemlich: Wann vnmündigen oder minderjärigen Kindern Tutores oder Curatores zu verordnen begert wirdt.

§. VI. Item, wann dieselben jhrer Pflegkindere Haab vnd liegende Güter jhnen von wegen obliegenden Schulden-Lasts, zu verkauffen, oder mit Gülten zu beschwären, vnd Decretum derwegen zu interponirn, begeren.

§. VII Item, wann solche Tutores oder Curatores nach Endung jhrer Vormundschafft bitten, sich wiederumb zu erledigen vnd zu quitiren.

§. VIII. Item, da Insinuationes Donationum wöllen geschehen.

§. IX. Item, Immissiones ex Leg. fin. Cod. de Edicto Diui Adriani.

§. X. Item, Aditiones Hereditatum; Da jemand sich erklärt, daß er einen Erbfall ex Testamento, oder ab intestato, wölle antretten oder annemmen.

§. XI. Item, So dagegen jemand auf ein Erbschafft renuncijren, sich deren begeben, auch zwischen zweyen Eheleuten das Letztlebend, Mann oder Weib, auff deß Erstverstorbenen Nachlaß verzeihen, vnd Separationem Bonorum, Absonderung seiner, von deß Verstorbenen Gütern (davon hernach im Dritten Theil, vnder dem Siebenden Titul, soll gehandelt werden) bitten will.

§. XII. Item, wann umb Vergünstigung zu Inventiren angesucht wirdt.

Digitized by Google

§. XIII. Item, wann Depoſita, ſo hinder Gericht, oder die Rechen Herrn, erlegt, wiederumb erfordert werden.

§. XIV. Item, wann Einkindtſchafften zwiſchen Eheleuten wöllen auffgericht werden.

§. XV. Item, alle Anleyt vnd Vndergeng-Sachen.

§. XVI. Item, Zinß Sachen, da man der Ablöſung halben zwitrechtig oder ſtrittig iſt.

§. XVII. Item, Rottierungs Sachen, da ein Haus, oder ander liegend Gut, für die Zinß liegen bleibt, vnd die Zinßherrn des Verzugs halben ſich zweyen.

§. XVIII. Item, Sachen Alimentorum, So ein Parthey Leibesnahrung begert.

§. XIX. Item, So ein Sequeſtration begert wolt werden, vnd die Sach noch nicht Rechthängig iſt.

§. XX. Item, Appellation Sachen, da die Appellanten den Appellation Eydt erſtatten, vnd dem Gegentheil, vermöge vnſer Keyſerlichen Priuilegien, Caution thun ſollen.

§. XXI. Item, alle Sachen, auß welcher Verzug, ein groſſer Schad vnd Nachtheil zu befahren.

§. XXII. Vnd was dergleichen Sachen mehr ſeynd, darinn keines ordentlichen Proceß vonnöhten.

§. XXIII. Doch ſollen die Procuratores in ſolchen Scheffen-Sachen, nicht deſtoweniger auch ordentlich vnd formlich, nach einer jeden Sachen Gelegenheit, der Partheyen Notdurfft fürtragen vnd handeln.

Anmerkungen.

Verzeichnis der ſachen, ſo an den ſchöffenrat gehören.

In dieſen abſäzen komt ein verzeichnis der, vor den ſogenanten eigentlichen ſchöffenrat, gehörigen ſachen vor, die aber faſt alle miteinander an den orten, wohin ſie eigentlich gehören, ſchon zur genüge erkläret worden und von den übrigen ſachen in dieſem teile noch geſchehen ſol, darauf man alſo, ſo viel die bereits an und ausgefürten betrift, bei iedem abſaze ſich ledig beziehen wird, alhier aber nur überhaupt bemerket, daß ſelbige noch heut zu tage guten teils, vornämlich diejenigen, wo gewiſſe feierliche handlungen beobachtet werden müſſen, als z. b. die vormundſchaftbeſtellungen und deren eidesablegungen, eröfnung der teſtamenten, erbantretungen und einſezungen in die erbſchaften, leiſtung der berufungseide und was dergleichen handlungen mer ſind, vor den gewönlichen ſchöffenrat, auſer einigen, die bei dem gerichte oder heutiges tages auf der referir vorkommen, gebracht und daſelbſt erörtert werden. Alſo wird von der im §. 5. gedachten vormundſchaftbeſtellung in der ref. 7ten teile titel 1. §. 6. 10. und titel 2. gehandelt und iſt in der dritten fortſezung der anmerkung. ſ. 245. ſ. 252. ſ. 372. gehorig erleutert worden, wohin

Sonderlich derjenigen, die gewiße feierlichkeiten erfodern. z. b. die vormundſchaftbeſtellung.

Digitized by Google

wohin auch die aufnemung an kindesstadt, wann selbige etwa heutiges tages noch vorkommen solte, zu rechnen, daß sie nämlich vor dem schöffenrate auf gewisse art geschehe, siehe davon die zweite fortsez. der anmerk. s. 452. folg. Wobei zufälliger weise anzufüren, wie im ersten teile der, unter der aufsicht des jenaischen öffentlichen lerer der rechte Hellfeldes, herausgekommenen volständigen samlung aller üblichen und brauchbaren rechte u. s. f. unter dem artikel adoptio s. 139. unter andern die alhier im jare 1752. vom verstorbenen kaiserl. Reichshofrate von Barckhaus in seinem testamente beschehene aufname an kindesstat seiner schwester sones, Karl Andreas von Wisenhüten und deßen zugleich geschehene erbeinsezung, als ein neues beispiel einer solchen aufnemung an sones stat, angezogen worden. Ob aber selbige, da sie eben nicht, nach masgab und vorschrift der kaiserl. rechte, worauf man doch in der reform. 5ten teile titel 1. §. 5. sich ausdrücklich bezogen hat, siehe davon die 2te fortsez. der anmerk. s. 452. f. mit mererm, vorgegangen, für eine solche, nach dem ausdrucke dieses §. 5. rechtmäsig und gebürl. weise geschehene aufname an kindesstat, die sonst die in den kaiserl. rechten gegründete und in der ref. obbes. stelle wiederholtbestätigte wirkung, sonderl. in ansehung der erbfolge auser dem testamente, wovon in ebengeb. fortsez. der anmerk. bes. stelle und s. 497. ein mereres vorkomt, nach sich ziehen sol, eigentlich angesehen werden kan? Dis zu beurteilen wird andern dieser rechte kundigen überlaßen, so aber sonst mit der im testamente rechtmäsig geschehenen erbeinsezung gar keinen zusamenhang haben u. also auf der lezten giltigkeit haupsächl. mitgesehen werden mag. Daß sonst die Römer von alten zeiten her, auch schon unter dem freien gemeinen wesen, im gebrauch hatten, durch testamente jemand an kindesstat aufzunemen und dergleichen erben nicht nur in ihre güter sondern auch die annemung ihrer geschlechtesnamen einzusezen: davon hat Heineck in antiq. rom. iurispr. lib. 1. tit. 11. §. 18. p. 159. sq. viele beispiele angefüret, aber auch zugleich hinzugefüget, daß, weil dergleichen erbeinsezung keine aufname an kindes stat eigentlich genennet werden konte, da niemand dadurch in die väterliche gewalt kam noch andere rechte der familien erhielt, solche durch ein testament geschehene aufname an kindesstat von neuem auf die gehörige weise bestätiget und widerholet wurde. Der §. 6. komt in der ref. 7ten teile tit. 4. §. 11. s. vor und ist daselbst in der dritten fortsez. der anmerk. s. 302. f. zur genüge erleutert worden. Gleiche bewandnis hat es mit dem §. 7., indem davon im 12ten titel eben dieses 7ten teiles gehandelt wird und in der dritten fortsezung s. 378. f. satsam ausgefüret zu finden ist. Der sal, darin der §. 8. stat hat, komt im 4ten teile titel 13. §. 3. vor und ist davon die 2te fortsez. der anmerk. s. 458. f. nachzusehen, dahin auch die insimuirungen oder überlieferungen der testamenten zuziehen, als dis in erstgedachter zweiten fortsezung s. 265. und 267. gehörig dargetan worden. Vom §. 9. wird in der ref. 6ten teile titel 2. §. 1. 6. weitläuftig gehandelt, als darüber die dritte fortsezung der anmerk. s. 28. f. folg. umständlich nachzusehen. Von der im §. 10. gemeldeten öffentlichen antretung der erbschaft siehe in der reformation den 6ten teil titel 1. 8. 9. und was daselbst in der dritten fortsez. s. 1. folg. 18. f. mit mererm angemerket worden. Item von deren nötigen öffentlichen verzeihung, so im §. 11. vorkomt, wird in erstangezogenem titel 1. §. 8. und osterwenter dritten fortsez. s. 19. f. weitläuftig gehandelt. Das absonderungsgesuch des leztlebenden ehegatten kan auch

Aufname an kindesstat

Ob sie in einem testamente giltig geschehen kan?

Die überlieferung der testamente.

Oeffentliche antretung und verzeihung der erbschaften?

Das absonderungsge-

Digitized by Google

Auch des leztlebenden ehegatten geschieht auch vor gericht.

auch, nach der reformation dritten teile tit. 7. §. 8. vor gericht geschehen, siehe die erklärung davon und wie dabei der heutige gerichtesbrauch sich verhalte in der zweiten fortsez. der anmerk. s. 95. folg. Der inhalt des §. 12. wird in der ref. 6ten teile tit. 3. §. 1. wiederholet und ist daselbst in der dritten fortsez. s. 55. folg. behörig erleutert worden, siehe auch die zweite fortsez. der anmerk. s. 479. Der §. 13. bekomt aus dem in der dritten fortsez. der anmerk. s. 312. angefürten seine gehörige erleuterung, welchem iezo dasienige noch hinzuzufügen, was von den hinterlegungen überhaupt in der visitationsordnung von 1614. so im jare 1616. bestätiget und von neuem 1726. verbeßert worden ist, tit. 1. §. 11. verordnet, daß alle, bei der kanzlei liegenden deposita föderlich zur rechenei hinterleget, daselbst sämtlich zu buche getragen, und in der kanzlei, so one zweifel die stadt oder etwa gerichtskanzlei ist, keine mer angenommen, sondern zumal alle zur stadtrechenei hinterleget werden sollen, worauf im §. 12. ebendieser ordnung vorgeschrieben wird, wie man sie daselbst annemen sol, also lautend: »Wie dann zum 12ten alle solche deposita, »so nun hinfürters so wohl gerichtlich, als andere, so die partheyen zu deponiren, »vorhabens wären, von dem recheneiherren anderer gestalt nicht, als baar darge»zehlet, angenommen und empfangen werden sollen, doch also, daß solche in einer »besondern rubrik zur einnahm, und was sorten in specie gebracht, also auch, wann »dieselben durch gerichtlichen ertheilten bescheid, oder mit der sämbtlichen partheyen »gutem belieben wiederum zu erheben, begehret würden, sollen dieselben deposita, »immaßen sie angenommen worden, inspecie ohne aufhalt den partheyen wieder»rum gefolget, und alsdann in einer sonderbahren rubrique zur ausgab verrechnet, »auch ein sonderbahres buch darüber aufgerichtet werden. Die alte hinterlegte »und verpitschirte deposita aber können also verwahret bleiben,« siehe die erste fortsez. der anmerk. s. 496. Hieher gehören auch die abszze 55. 56. des bürgermeister unterrichtes, die zu einer mereren erleuterung dienen, und da in erstgemeldetem §. 12. der visitationsordnung von zurückfoderung der gerichtlichen hinterlegungen stehet, daß sie, durch einen vorher gerichtlich erteilten bescheid, erkennet werden müsse und diese also nicht eher abgefolget werden sollen: so folget daraus klar, warum es alhier in §. 13. heisset, daß um solche abfoderung beim schöffenrate angesuchet werden sol, welches aber, bei denienigen hinterlegungen, so von den partheien freiwillig geschehen und mit ihrem sämtlichen guten belieben wiedererhoben werden wollen, nicht nötig gewesen zu sein scheint. Nach dem §. 14. gehören die bestätigungen der einkindschaften vor den schöffenrat, so aber in den ältern zeiten sich anders verhielt, wie dis in der zweiten fortsez. der anmerk. s. 184. 194. ausgefüret worden. Vom inhalte des §. 15. komt in der reformat. 8ten teile 9ten titel umständlicher vor und ist diese sache in der dritten fortsez. der anmerk. s. 525. s. 536. s. 541. s. 546. u. a. m. volständig ausgefüret zu finden, dahin man sich beziehet. Des §. 16. erleuterung ist im ersten bande der anmerk. s. 645. s. weiter nachzusehen. Von den im §. 17. gemeldeten rottirungssachen wird in erstgeb. anmerk. s. 645. absonderlich s. 682. umständlich gehandelt. Sonst zeiget der inhalt der sache selbst deutlich an, daß das in diesem §. 17. stehende wort verzug, vorzug heisen sol, wie aus erstbes. stelle klar zu erkennen ist. Da die im §. 18. erwenten leibesnarung und unterhaltungsachen in rechten eine grose gunst und ihre erörterung wol

Was bei den hinterlegungen überhaupt beobachtet wird?

Was bei zurückfoderung der gerichtlichen hinterlegungen nötig?

Bestätigungen der einkindschaften.

Rottierungssachen.

Leibesunterhaltsachen.

Digitized by Google

wol keinen langen aufschub haben: so sind sie von solcher art, daß sie schleunig und one weitläuftigen proces abgetan werden sollen und daher vor den schöffenrat gehören, siehe sonst von den vermächtnißen solcher gattung in der 2ten fortsez. der anmerk. s. 353. f. 363. f. Bei dem §. 19. ist zu bemerken, daß, wo die sache bereits in rechten anhängig geworden, welches nach der reform. beim gerichte geschehen sol, alsdan die hinterlegung solcher streitigen güter, wegen des zusamenhanges der sache vor gericht, heutiges tages, bei der referir, wann die sache daselbst anhängig, begeret werde, davon eigentlich unten im 13ten titel gehandelt wird. Solte aber die sache, wegen solcher güter noch nicht in hangender rechtfertigung schweben: so wäre sie beim schöffenrate anzubringen und daselbst die hinterlegung zu verlangen, als der im titel 13. §. 3. nebst 6ten teile der reform. titel 2. §. 8. gemeldete fal, wann viel erben um den besiz der erbschaft streiten, mithin der erbfal und die darzu gehörigen güter deshalb zu hinterlegen sind, hieher gehören mag, weil dergleichen erbeinsezungen, wie unser fal dahin zu rechnen, onedem solche sachen sind, die vor den schöffenrat gehören und darin schleunig verfaren werden sol, siehe davon 3te fortsez. der anmerk. s. 48. folg. Bei dem §. 20. ist zu erinnern, daß davon unten im 42ten titel §. 10. 11. eigentlich gehandelt wird, wie dann vor den schöffenrat nur der eid der berufung, als eine solche handlung, da der berufer selbst und in person den eid schweren, auch dis, in gegenwart des sizenden vollen schöffenrates, von ihm verrichtet werden sol, gehöret, die vorstandesleistung aber, nach dem ratesbescheide vom jare 1722. in der stadtkanzlei, vor einem der Bürgermeister, weil sie in das insazbuch, gleich wie andere verpfändungen, eingeschrieben wird, zu geschehen pflegt, dagegen das übrige, bei der berufung sonst nötige, ordentlicher weise, an dem gerichte befolget werden mus, wie dann nach dem unten vorkommenden 42ten titel §. 5. die wiederholung der geschehenen berufung, an dem darauf folgenden gerichtes oder schöffenratestage, geschehen sol, als dis alles daselbst mit meterm wird erkläret und ausgefüret werden. In den 21. und 22ten absäzen wird überhaupt wiederholet, daß, auser den in den vorigen verzeichneten besondern fällen, alle sachen, welche eine schleunige untersuchung und erörterung erfodern, mithin keinen langen verzug gestatten, oder bei welchen kein ordentlicher und förmlicher proces nötig ist, an den schöffenrat gebracht werden können, so auch oben im §. 4. bereits angefüret zu finden, und welches in der oben s. 159. f. eingerückten ratesordn. von 1641. wiederholet ist, siehe die 2te fortsez. der anmerk. s. 267. folg. wie dann hievon in der ref. 5ten teile titel 8. §. 7. und 7ten teile titel 11. §. 13. zwene fälle berüret werden, die man, bei dem schöffenrate, vornemen und abtun mus, weil sie one einen weitläuftigen proces schleunig und der billigkeit nach entschieden werden sollen, siehe die 2te fortsez. der anmerk. s. 617. f. und 3te fortsez. s. 374. f. Nach der obangezogenen verbeßerten procesordn. von 1676. §. 1. 2. aber, werden solcherlei sachen, auf der referir, anzubringen gestattet, und im §. 2. vorgeschrieben, wie alda mit selbigen verfaren werden sol, also lautend: »Zu abkürzung der bißhero bey »verhandlung der rechtsachen eingeführten unnöthigen weitläufftigkeiten, und da»durch verursachten verzögerungen der bescheid und executionen, sol sowohl bey der »referir, als dem stattgericht und schöffenrath, der modus hinfüro beobachtet wer»den: nemlich, wann je eine parthey bey referir ihre klag anfänglich eingefüret, und »die sach, vermög der rechten, allein summariæ cognitionis, und nicht etwan ihrer

Wann die hinterlegung streitiger güter bei gerichte oder schöffenrate zu begeren.

Hinterlegung streitiger erbgüter.

Der eid in berufungssachen gehöret vor den schöffenrat.

Die vorstandesleistung aber geschiehet in der stadtkanzlei im insazbuche.

Von wiederholung der berufung.

Alle keinen verzug leidenden und one ordentlichen proces abzutuenden sachen gehören hieher.

So aber nach der procesordnung von 1676. auf der referir vorkommen.

Digitized by Google

» eigenſchaft nach vor burgermeiſteri. audienz, oder ſitzenden ordinari-ſchöffenrath » gehörig iſt; Soll man die eingegebene klagſchrift, wo nicht periculum in mora wä» re, ohnverleſen dem gegentheil ſo gleich communiciren laßen, und wann derſelbe » ſeine antwort oder erklärung darauf erſtattet, ſollen alsdann erſt ſolche beede ſchrif» ten verleßen, und darüber beſcheid, ob die ſach vor eine deputation, umb vor dero» ſelben nach verordnung und anweiſung deß leztern regenſpurgiſchen reichsabſchieds » de 1654. §. zweitens ſoll der richter erſter inſtanz, ꝛc. 104. die gütliche voneinander» ſetzung der ſtreitenden partheyen vor allen dingen zu tentiren, oder aber ſonſten ge» höriger orten zu verweißen ſeye, förderlichſt ertheilet werden.» Daher auch heut zu tage, da, nach dem von langer zeit her eingefürten gerichtesbrauche, die meiſten, wo nicht alle ſachen, bei der referir angebracht werden und beim ſchöffenrate, auſer den obangezogenen beſonders ausgedruckten fällen, weiter nichts vorzukommen pflegt, an obgemeldetem um ſo weniger zu zweifeln und einiger anſtand zu nemen iſt. Die endlich im §. 23. den gerichtesprocuratorn gegebene erinnerung gehöret überhaupt zu ihrem amte, davon unten beim 5ten titel eigentlich vorkomt, und iſt es wol nötig, daß ſie auch in dieſen vor den ſchöffenrat gehörigen ſachen, ob ſie gleich aller weitläuftigkeit ſich enthalten ſollen, alſo handeln, damit ſie ihren parteien nichts verabſäumen und vernachteiligen.

Wie es heutiges tages damit bewand?

Was die procuratores bei den ſchöffenratſachen zu beobachten?

Auf was Tage die Gericht ſollen gehalten werden.

§. XXIV. Die Gericht ſollen, altem Herkommen nach, auff den Montag, Mitwochen vnd Freytag, (doch ſo fern dieſelben auff keinen der nechſthernach beſtimpten Feyertagen, oder in die gewöhnlichen Ferien, gerahten, oder ſonſt andere Verhinderungen fürfallen) gehalten werden: Darzu dann dem Schultheiß, den Scheffen, vnd den Advocaten, auch Gerichtſchreiber und Procuratorn, den Abend zuvor, wie herkommen und bräuchlich, angeſagt vnd verkündt ſoll werden.

§. XXV. Damit aber auch gemeine Burgerſchafft, vnd menniglich zugleich, ſolcher Zeit, wann Gericht gehalten ſoll werden, verſtändiget ſeyen: So haben wir ein ſondere Glocken hierzu auff S. Nicolai Thurn, zurichten laſſen, welche hinfüro eines jeden Tags, wann Gericht gehalten ſoll werden, auff Befehl deß Eltern Burgermeiſters, von Acht Vhrn an biß auf halbe Neun, geleutet, demnach Schultheiß, Scheffen, die Advocaten, vnd andere zum Gericht gehörige Perſonen, alßdann beyſammen ſeyn, vnd darauff das Gericht von Neun Vhrn biß zu Eylffen (es ſeye zu Sommer oder Winterzeit) ſolle gehalten werden.

§. XXVI. Der Scheffen-Raht aber, ſoll alle Sambſtag (auch altem Herkommen nach) vnd ſonſt auch in der Wochen (wann es die Nohtturfft erfordert) da ſonſt nicht Gericht ſeyn würde, gehalten, vnd gleicher Geſtalt von Neun Vhrn an biß auff Eilffe, Auch zu ſolchem Scheffen-Raht angeſagt vnd verkündt werden, allermaſſen, wie hieoben der Gericht halben verordenet.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkungen.

Die in diesen absäzen bestimten tage, auf welchen das gericht und der gewönliche schöffenrat gehalten werden sollen, werden noch heutiges tages richtig befolget und ist, so viel das erste betrift, schon in der ref. von 1509. bl. 11. §. 4. verordnet, wann es heiset: »So wöllen wir, daß unser gericht in der wochen zu dryen »malen, nemlich montag, mitwochen und freitag von neun uheren bis uf eilf uher, »usgeschieden die heiligen tag, so uf solch gerichtstag fallen, inhalt des kalenders »gehalten werden sollen.« Daß aber der Schultheis, die Schöffen und Sindicen am gerichte sizen sollen, wie ihnen dis auch in titel 3. §. 1. 2. anbefolen; solches hat sich in folgenden zeiten geändert und wird nur vom Schultheisen und zweenen Schöffen das gewönliche gericht gehalten, wie diese veränderung bereits in der procesordn. von 1631. §. 2. aus den darin angefürten ursachen, für gut angesehen worden, weun es daselbst also heiset: »Ob dann wol im 3ten titul, sonderlich in §. 1. 2. und 3. »statuirt, wie die Schultheiß, Schöffen, und die Advocaten, zu gericht und zu schöf»fenrath sich finden und einstellen sollen: Jedoch, weil die rechtshändel sich über die »maßen häuffen, und viel mehrere zeit zu den relationen als vor diesem erfordert wird, »So sollen hinführo der Schultheiß, oder in seinem abweßen der älteste, neben noch »zweyen Schöffen, gleich um 9. uhr an das gericht gehen, und daran biß die glock »eylf geschlagen, sizen bleiben: Die übrige Schöffen aber und die Advocaten, die übri»ge zeit vollends den relationen abwarten.« Welches noch heutiges tages meistens beobachtet werden sol und mit rechte nicht wol, auser allen gebrauch, kommen kan; dagegen, bei haltung des schöffenrates, alle Schöffen und Sindicen, gleichwie im §. 26. vorgeschrieben, noch immer zugegen sind. Die dem Schultheisen, den Schöffen und Sindicen nötige ansage zu beiden pflegt der oberste richter zu tun, als ihm, vermöge seines amtes, oblieget, siehe davon unten titel 3. §. 1. und titel 7. §. 1. wie dann in der lezten stelle stehet, daß er deshalb, bei dem ältern Bürgermeister, sich zu erkundigen hat, welches aber nicht wol von den gewönlichen gerichtes- und schöffenratestägen verstanden werden kan, die onedem gewis sind, deren regierung und bestimung auf den Gerichtesschultheisen, als welcher die oberaufsicht beim schöffenrate hat, allein ankomt; dagegen der ältere Bürgermeister hierin nichts zu sagen hat, es sein dann auserordentliche und das gemeine stadtwesen betreffenden sachen vorzunemen und deswegen das gericht oder der schöffenrat auszusezen, welches von ihm eigentlich abhanget, wie auch bei diesem §. 1. angefüret werden sol. Sonst wird diese ansage, h. t. nicht immer so genau befolget, weil die ordentlichen hiezu bestimten tage onehin bekant sind, doch mus sie, bei auserordentlichen schöffenratestagen, noch allezeit geschehen, auch ist die den procuratorn nötige verkündigung ebenfals, auser daß die vorhabende eröfnung der urteile ihnen oder ihren parteien bekant gemachet wird, in abgang gekommen und wissen diese daselbe onehin, wann sie etwas im namen ihrer parteien zu handeln haben. Ingleichem ist die im §. 25. gemeldete gerichtesglocke, so am 27. maji 1546. sol aufgekommen sein, und dem Nikolastürmer für das läuten järlich 2. achtel korn oder wöchentlich zwene läibebrod gegeben worden sind, ganz auser gebrauch gekommen, wie dann die gerichtsprocuratores ihre parteien, des tages vorher, durch die gewönlichen richter, an das gericht einander pflegen gebieten zu laßen, davon aber unten bei den titeln 8. und 10. eigentlich gehandelt wird. Gleiche bewandnis hat es mit der hiesem

Die hier bestimten gerichtes- und schöffenrates tage sind noch heutiges tages üblich.

Die sizung der Schultheisen, Schöffen und Sindicen beim gerichte hat sich heutiges tages geändert? Ursachen hievon.

Ist aber beim schöffenrate noch üblich.

Die ansage hiezu tut der oberste richter und wie?

Bei gerichte und schöffenrate hat der Schultheis, in stadtsachen aber der ältere Bürgermeister die oberaufsicht.

Die ansage geschiehet h. t. nur bei solchen auserordentlichen tagen.

Wann den procuratorn die verkündigung noch geschiehet.

Die gerichts- und ratesglocken

Digitized by Google

sind ganz abgegangen.

sem gewönlichen glocke, mit welcher zu den ratsitzen geläutet worden, als davon in dem bürgermeisterunterrichte §. 77. es also lautet » Nachdeme auch die Bürgermeis» ster vor alters sorge zu tragen gehabt, daß alle ratestage eine halbe stunde zuvor, als » man zu rate gegangen, die ratesglocke ordentlich geläutet worden, und da sie es un» terlaßen, eine gewiße strafe erlegen müssen, aniezo aber die generalverordnung vor » das ganze jar auf den ratestagen desfals gemachet, somit eines besonderen befels » nicht weiter nötig, als ceßirt diese vorsorge » Wobei nur mit wenigem zu berüren,

Von der vor alters vor den ratsitzen gewönlichen ratesmesse.

daß man vor alters, ehe die gewönlichen ratsitze angiengen, eine sonderliche messe in der Nikolaskirche hielt, die der Rat iedesmal in feierlicher versamlung anhörete, welche aber im jare 1530., gleich allen anderen römischkatolischen messen, abgekommen und

Und darauf erfolgten ratespredigten und gebete.

an stat selbiger zwo ratespredigten, die nur eine viertel stunde daureten, eingefüret wurden, so aber auch nicht gar lange gewäret und an deren stelle ein gebet vor dem ratsitze zu lesen verordnet worden, wie dis noch heutiges tages üblich ist. s. Ritters evangelisches denkmal der stadt Frankfurt, s. 143. 328. als auch folg. alte nachricht dieses erläutert: » 1349. hat Ida Seifrieds Stumpen witwe 2. rathsmeßen alle wo-

Alte nachricht hievon.

» chen zu halten, donners- und diensttag im sommer von ostern biß nativ. Mariæ zu » sechs und den winter zu sieben uhr in einer viertel stund zu halten, gestift, daß ein prie» ster mit 2. knaben und dem meßner dieselb versehen und jedesmal der priester und » ein knab 3. heller haben, und der rath in seiner ordnung darein gehen, und in glei» cher ordnung und paar wieder herausgehen, zu rathsitzen und also mit andacht ihr » obrigkeitliches amt antreten solten; solches ist fleisig und andächtig verrichtet wor» den, biß 1527. da die meße gefallen; doch hat man zwei rathspredigten dafür ange» ordnet, so auch nicht länger, als eine viertel stunde währen dörfen, und wurden an» fangs fleisig besuchet, weil aber die predigten sich bißweilen lang verzogen, und hoch» zeiten in solchen tagen einfielen, und sonst streit in ceremonien fürkommen, ward » solche seine andacht algemach verstört, und diese kirche 1543. auf St. Oßwald abend » zu nacht ihrer altären alle beraubt, und ist endlich gar zugeschloßen worden. Sonst sind die gebeter, welche vor und nach dem ratsitze abgelesen werden, in der lersner. fronik 2ten teile 2. buch s. 21. zu finden und weiter nachzulesen.

Zweiter Titul.

Von Vacanz und Ferien.

De Vacantiis atque Feriis.

§. I.

Alsdann in nechst vorhergehendem Titul vermeldet, daß die Gericht bei Vns zu keinen Tagen, so in die Ferien oder sonst andere Feyertage, welche zum theil in den Kaiserlichen Rechten, zum theil auch den Reichs Ordnungen, daran Gericht zu halten, bei Peen der Nichtigkeit, verbotten, sollen gehalten werden: So wöllen wir dieselben Tage den nechsten auch erklären. Vnd sollen hinfüro die Ferien, Feyertage vnd Vacantzen, gehalten werden, wie nachfolgt: §. II.

Digitized by Google

§. II. Von dem vier vnd zwantzigsten Tag Decembris, biß auff Montag poſt octauam Epiphaniæ.

§. III. Item, Zu Faßnacht, Von dem Sontag Eſto mihi, biß auf den Sontag Inuocauit.

§. IV. Item, Vom Palm Sontag biß auff den Sontag Quaſimodogeniti.

§. V. Item, Vom Sontag Vocem Iucunditatis, biß auff den Sontag Exaudi.

§. VI. Vom Pfingſttag Abend biß auff den Sontag Trinitatis. Alles Incluſiuè.

§. VII. Die Vacantzen oder Feriæ Meſſium, ſollen angehen nach Gelegenheit der Zeit, vnd wie der Schultheiß vnd Scheffen die werden anſagen vnd publiciren laſſen: Sollen ſich aber nun hinfüro enden den viertzehenden Tag Auguſti, inſchließlich deſſelben.

§. VIII. Deßgleichen ſoll es mit der Herbſt Vacantz, Ferijs vindemialibus, gehalten werden, Welche auch nach Gelegenheit der Zeit, vnd nach dem der Herbſt früer oder ſpäter angehet, durch die Scheffen publicirt, vnd die Gericht auffgeſchlagen werden ſollen. Es enden ſich aber dieſelben, altem Brauch nach, auf Sontag nach Galli, vnd gehen den folgenden Montag die Gericht widerumb an.

§. IX. Doch ſo die Partheyen, welche in ſolcher Zeit der Erndte oder Herbſt Vacantzen, für dem Scheffen Raht, in Sachen, ſo hieoben ſpecificirt, nothwendiglich gegen einander zu handeln hetten, einhelliglich ſich der Ferien begeben, vnd renuncijren wolten, ſolches ſoll ihnen bevor und frey ſtehen.

§. X. Sonſt ſollen auch am Gericht gefeyert werden alle Sontag, und alle vnſer Frawen Tage, auſſerhalb Præſentationis Mariæ.

§. XI. Item, Aller Apoſteln Tage.

§. XII. Item, Aller Heiligen Tage.

§. XIII. Item, S. Marx vnd S. Lucas, der Euangeliſten, Tage.

§. XIV. Item, Der Tag Caroli Magni, der 28. Januarij.

§. XV. Item, St. Gregorij Papæ.

§. XVI. Item, Inuentionis Crucis.

§. XVII. Item, S. Ioannis Baptiſtæ.

§. XVIII. Item, S. Martins deß Biſchoffs Tag.

§. XIX. Item, S. Catharinæ, vnd S. Nicolai Tage.

§. XX. Bey welchen jetzterzehlten Vacantz und Ferien es hinfüran, damit die Partheyen, ſo Rechtlich zu handlen haben, deſto weniger gehin-

Digitized by Google

dert vnd auffgehalten werden, bleiben, Aber die vbrigen, vnd auch die vngewöhnlichen Fest der Heiligen, abseyn sollen.

Anmerkungen.

Auf den gewönlichen feiertagen hält man kein gericht.

Im §. 1. wird auf den §. 24. des vorigen titels sich berufen, daß auf den gewönlichen feiertagen und in andern alhier bestimten zeiten kein gericht gehalten werden sol, welche aber diese sind, beziehet man sich auf die kaiserlichen rechte so wol, indem darin besondere titel davon zu finden, absonderlich werden in l. 2. 8. c. de feriis, diese feiertage genennet, Klo3 in diff. j. c. & ref. über diesen titel §. 1. als auch auf die reichesordnungen, unter welchen wol die vornemste die kammergerichtsordn. im 2ten teile titel 35. (33.) sein mag, siehe auch von den sogenanten hundesferien den in spätern zeiten geschloßenen reichsabschied von 1654. §. 88. concept des kammergerichtes p. 2. t. 35. §. 8. als aus welchen das meiste in diesem titel genommen worden zu sein scheint.

Die aufrichtung des kaiserl. kammergerichtes gab anlas zur ersten reform.

Dann nachdem das kaiserl. und reiches-Kammergericht im jare 1495. in der form, wie es jezo noch ist, aufgerichtet und alhier das erstemal eröfnet worden: so gab daselbe, weil es allen reichesständen zum muster dienen solte, unserer stadt gelegenheit, die bisher gehabten einzelen statuten und gewonheiten zusamenzutragen und in ordnung zu bringen, mithin darauf im jare 1509. die erste ref. zu eröfnen, wie oben §. 28. weiter angemerket, absonderlich bemühete man sich in processachen dem kammergerichtsproceße in allen stücken, wo es möglich war, zu folgen, wie dis, bei den folgenden titeln, sich weiter offenbaren wird und davon in merangezog. adamischen probeschrift c. 2. §. 4. sqq. umständlicher gehandelt, auch was diesen 2ten titel besonders betrift §. 8. p. 30. eine nähere vergleichung zwischen beiden angestellet worden ist. Unsere erste ref. bl. 11. §. 4. hat die feiertagen, auf welchen man kein gericht halten sol, also eingeteilet » Dwjl dreyerley ferien und fyer, etlich in Gots und seiner heiligen Eer, » die andern ob notdürftigkeit der menschen und die dritten us etlich merkl. zufellen » der oberkeit erwachsen, » Die hierauf im §. 2. bestimte zeit gehet in der kammergerichtsordnung bis auf das drei königesfest, alhier aber bis auf den ersten montag nach der oktav dieses erscheinungsfestes und komt dis zuweilen auf die hälfte des jennermonates hinaus.

Es wurde der hiesige proces, samt den ferien dannoch eingerichtet.

In der ersten reform. wurden diese feiertagen in drei arten geteilet.

Was hier durch die oktav des erscheinungsfestes zu verstehen? In mitlern zeiten rechnete man nach den festen.

Sonst wird durch die oktav die woche, in welcher dieses fest eingefallen, verstanden, da solche rechnung aus dem römis. kirchenkalender herrüret, indem man in mitlern zeiten nach den festen und feiertagen zu rechnen pflag, als z. b. ist Kaiser Richard in der octava Epiphaniä zu Frankfurt zum römischen Könige erwälet worden, Pfeffinger vitr. illustr. tom. 1. p. 159. p. 624. Hert. in disp. de fide diplom. germ. §. 15. Heut zu tage wird diese im §. 2. benennte zeit etwas anders verstanden und können, vermöge solcher, wol vierzehen tage nach dem dreikönigesfeste die gerichtsferien dauren. Daß sonst die oktav nach diesem feste, bei den Franken, ein feiertag war, auf welchem kein gericht gehalten wurde, davon siehe Heineck in elem. jur. germ. tom. 2. p. 468. Wie dann von diesen feiertagen oder ferien überhaupt aus den altertümern gar vieles nüzliche, als z. b. daß man vor alters nicht die monatestage zu zälen, sondern die ferien von einem sontage und feiertage zum andern zu rechnen pflag und da fast ein ieder tag im jare einem heiligen gewidmet war, alle tage ferien und mit der nächsten, zweiten, dritten und vierten ferien vor oder nach ieden heiligen feste die wochentage bemerket wurden, alhier angefüret werden könte, wo es nicht zu weitläuftig wäre und vieleicht

Digitized by Google

bei gelegenheit, wann von unsern kaiserl. freiheiten gehandelt wird, sich beßer schicket, siehe inzwischen hievon einiges in merbelobtem sendschreiben des Freiherrn von **Senckenbergs** an Hrn. **Fries**, welches des lezten gelertem werke vom pfeifergerichte vorgesezet stehet, s. 12. als auch bei diesem Hr. Verfaßer selbst s. 108. wo er vom worte **Ferie** einige gute anmerk. gemachet und dabei gemeldet hat, daß nicht nur die urkunden, sondern auch die alte gerichtsprotocollen darnach ausgefertiget, und wo dis wort in der vielfachen zal stünd, wirkliche feiertage so wol in der kirche als beim gerichte angezeiget würden. Die vom §. 3. bis 6. benamten zeiten kommen mit der kammergerichtesordn. überein und sind an sich klar. Die im §. 7. gemeldeten erntenferien sind, in ansehung ihres anfanges, von der jeztbes. ordnung unterschieden, da sie, nach dieser am 8. julii anheben sollen, dagegen aber hier dieses dem gutfinden des Schultheisen und der Schöffen, wenn sie es ansagen laßen, anheim gestellet wird, und werden solche, wann sie angehen sollen, durch den obersten richter, beim gerichte, öffentlich nach einer vorher von ihm desfals gehaltenen kleinen und zu dieser sache sich schickenden rede, ongefär mit folgenden worten ausgerufen: » Die Woledel, gestrenge, u. s. f. » Herren Schultheis und Schöffen des h. reichsgerichtes alhier, schlagen hiemit die » gerichte auf, bis auf den (einschlieslich) 14ten tag auguſt, wo er ein gerichtstag wäre, » wo aber nicht den nächsten gerichtestag hernach und bleibt das iezige gericht in seinen » kräften, samt geübter handlung « Bei dem hier vorkommenden worte **die gericht aufschlagen** ist zu bemerken, daß dis ein alter, beim gerichtsproceße ehemals gewönliche ausdruck war und dadurch ein aufschub überhaupt angezeiget wurde, daher in den alten gerichtesbüchern von den 14. und 15ten jarhunderten ein mit beider parteien bewilligung geschehener aufschub der beim gerichte fürenden rechtlichen handlungen, auf den nächsten oder einen andern gerichtestag, ein **uffschlack** genennet und also in dieselben eingetragen wurde, damit er keinem teile schadete, wie in mergedachten alten und in Hr. **Fries** abhandlung vom pfeifergerichte eingerückten gerichtsprotocollen von 1380. folg. jaren s. 117. 119. 125. etliche beispiele von solchen uffschlagen des gerichtes zu finden sind; auch gehöret hieher folgender um solche zeit beim gerichte gehaltene vortrag » N. tete durch seinen fürsprecher erzelen, nachdem » die Schöffen inne der gütlichkeit den partien zu gut geseßen und früntlich mittel zu » finden ersucht hatten, daß damit haben mogen folgen, daruf dann rechtseze geschehen » sind, dwil nun in den ferien und feiertagen urtel und recht zusprechen im rechten » nicht geziemen und deshalb die ortel uf die getane rechtsäze verzogen und bis uf hute » ufgeschlagen worden sin, » Desgleichen findet in einem alten gerichtsbuche sich dieses » Jt. uf heut dato sind vor unsere Schultheis und Schöffen inne der grose ratstobe, als » sie um der nachbenamten partien bete willen bei einzukommen u. yne zu lieb zu sezen » und zu horne versamlet waren erschiene u. s. w. Die Scheffen haben um beider parteien willen und yne zu liebe gesessen, wiewol die gericht bis nach st. gallentag ufgeschlagen sin, sie mochten beide partien eines uffschlages verfolgen, bis uf ein neml. » tag, so die gericht wider uf sin werden, büchte die scheffen geraten sin, doch iederman » unschedlich zu seinem rechte, als heutiges tages der uffschlag in viele wege fürgenommen und doch nit endlich beschlossen ward, « Woraus zugleich zu ersehen, daß vor diesem auch, auser den ordentlichen gerichtestagen, auserordentliche gerichte, wann die parteien darum besonders angesuchet hatten, angesezet und gehalten wurden,

Anmerkung über das wort ferie darnach die alten gerichtsprotocollen gerichtet.

Von den erntenferien und ihrer verkündigung.

Anmerkung bei den worten die gerichte aufschlagen.

Vor alters wurden über die gewönlichen auch auserordentliche gerichte gehalten.

Digitized by Google

wurden um dieſe gütlich auseinander zu ſezen.» Gleiche bewandnis hat es mit den im §. 8. gemeldeten herbſtferien, die ſo bald der herbſt bekant gemachet und an die toren angeſchlagen worden, auch beim gerichte ausgerufen, oder wie es in den alten gerichtesbüchern heiſet, die gerichte in den herbſtferien ufgeſchlagen werden, welches lezte iedoch, da die zeit, wann der herbſt anfangen ſol, überal angeſchlagen wird, heutiges tages unterbleiben ſol, ſie mithin bis um die in unſerm §. 8. beſtimte zeit, weil in ſolcher die weinleſe ſich gemeiniglich geendiget, verſchloßen bleiben. In der alten reform. ſtehet von ſolchen bl. 11. §. 5. alſo: »Und ſollen ſolche ernde und herbſtferien »an und usgehen, wie Schultheis und Scheffen, die nach gelegenheit jederzeit ſezen »und ordenen werden.» Wann aber im §. 9. den parteien zugelaßen, der in den zwe-nen vorigen abſäzen benanten gerichtsfeiertagen in ernten und herbſtzeiten, ſich zu begeben und darin vor dem ſchöffenrate zu handeln: ſo ſtehet dis in l. 1. §. 1. l. 6. ff. de feriis, daß die parteien um ſolche zeit freiwillig handeln und der richter ihnen giltig ſprechen könne, wie dieſer verzeihung ſolcher feiertagen auch im gerichtesbrauche ſtat gegeben wird. Lauterb. colleg. d. t. §. 25. Leyſer ſp. 35. m. 3. daher die alte ref. bl. 3. §. 5. dis in ſo weit beſtätiget, wann Schultheis und Schöffen darin verwilligen. Und obgleich ſelbiges auch auf die gerichtlichen handlungen überhaupt zu gehen ſcheint: ſo wird es doch im §. 9. auf die ſachen, ſo vor den ſchöffenrat ordentlich gehören, eingeſchränket, indem ſelbige one weitläuftigkeit und rechtlichen proces abgetan werden können, ſiehe davon oben. Weil aber die gerichte, in obgemeldeten zeiten, ſtille ſtehen und doch die Schöffen und Sindicen, wärender ſolcher gerichtsfeiertagen, auf der referir unausgeſezt zuſamenkommen, mithin daſelbſt die berichte aus den akten vornemen: ſo können auch die parteien ihre ſachen alda ungehindert vorbringen, zumal heutiges tages die meiſten one unterſcheid an ſelbige gebracht zu werden pflegen, es ſein dann ſolche feiertage, die zum öffentlichen gottesdienſte gewidmet, auf welchen gar keine referir gehalten wird, Klos in diff. d. t. §. 3. Ja es wird auch, binnen ſolchen ernten und herbſtfeiertagen, der gewönliche ſchöffenrat gehalten und mögen alſo die dahin gehörigen ſachen wol vorkommen, ſiehe 3te fortſ. der anm. ſ. 548. 795. Was aber einmal vor das gericht gezogen worden; das mus entweder ſo lange, bis ſelbiges wieder eröfnet iſt, ſtille ſtehen, oder wo daſelbe keinen verzug leidet, kan es auch auf der referir vorgebracht werden, daher wiederum hierin dem rechtlichen verfaren bei der lezten, vor dem erſten am gerichte, wegen ſeines offenbaren nuzens, da auf der referir keine ſolche der beförderung und abkürzung des proceſſes gerade entgegen ſtehenden ferien ſtat finden, ein merklicher vorzug gebüret, deswegen es eine gar heilſame ſache wäre, wann dieſe, blos zum aufenthalte der rechtſachen und des proceſſes, ſonderlich derienigen, die ihrer eigenſchaft nach nur ein ſchleuniges und kurzes verfaren geſtatten, als unter andern die beim gerichte noch heutiges tages gewönlichen nachklagen der inſäze zum merklichen beiſpiele dienen, abzweckenden weltlichen gerichtesfeiertage, auch am gerichte entweder gar aufgehoben oder wenigſtens eingeſchränket würden. Sonſt ſollen dieſe ernten und herbſtferien iederman, auch denen, die gleichwol mit ſolchen ſachen nicht beſchäftiget ſind, zu gute kommen und ſie ſich damit entſchuldigen können, Leyſer ſp. 35. n. 8. Stryk u. m. tit. de feriis. Wobei doch zu erinnern, daß in den ſachen, die auf der referir anhängig ſind, wie heutiges tages meiſtens geſchiehet, nur dieienigen, ſo mit dergl. geſchäften um dieſe zeit zu tun haben,

auf

Herbſtferien und deren bekantmachung.

Ob die parteien dieſer feiertagen ſich begeben und handeln können?

Heutiges tages kan man wärend dieſer ferien die ſache auf der referir vorbringen.

Der ordentliche ſchöffenrat wird in dieſer zeit gehalten.

Dieſe zu verzögerung des proceſſes dienenden ferien wären abzuſtellen.

Die ernten und herbſtferien kommen iederman zu ſtatten.

Bei der re-

Digitized by Google

auf gewisse art sich entschuldigen mögen, weil solche gar nicht geschloßen wird, sondern auf selbiger alle handlungen ununterbrochen fortgesezet werden, mithin die ursachen, warum dergl. ferien angesezet sind, die andere nichts angehen, wie auch obgemeldete rechtslerer dis den rechten gemäser zu sein, anfüren. Brun. proc. civ. c. 6. §. 23. sq. Auch ist alhier noch zu berüren, wie auf die, von den rechtslerern, gemeiniglich angezogenen sogenanten gerichtsferien in den meszeiten, binnen welchen den parteien ungestrafet auszubleiben zu statten kommen sol und von einigen diese freiheit, auser den kaufleuten, auch auf andere personen, so nur in den messen einkaufen, gezogen werden wil, s. Schilter ex 7. th. 8. sqq. Brun. ad l. un. c. de nund. & in proc. civ. c. 6. n. 21. 24. bei uns gar nicht gesehen, sondern vielmer das gericht, der schöffenrat oder die referir und bürgermeisterlichen verhöre eben sowol in solchen, als auser selbigen zeiten, immerfort gehalten und darin ganz kein unterscheid beobachtet werden, mithin ein stillestand dieser gerichte nicht bräuchlich ist, indem bekantlich und wie unten, bei abhandlung des 12ten titels so wol, als auch der messen und dahin gehörigen freiheiten überhaupt ausgefüret werden sol, iederman fremden oder gästen und einheimischen ein schleuniges recht widerfaren sol, ja der fremden ihre personen und güter mit kummer und verboten beleget werden können. Woraus also von selbst folget, daß ein solcher geladene schuldner mit der einrede in den meszeiten nicht erscheinen zu dürfen, keinesweges gehöret wird, noch damit von der strafe des ungehorsamlichen ausbleibens sich entledigen kan; wiewol in den sachen, die etwa keine mesgeschäfte und schulden geradehin betreffen, oder bei deren kurzen verzug und aufschube keine gefar zu besorgen, es vielleicht nicht alzuscharf genommen, sondern die kaufleute, bei geschehener ladung oder anderer befolgung, mit der entschuldigung ihrer mesgeschäfte, nach befindenden umständen, noch wol gehöret und auf selbige einige betrachtung gezogen werden dürften, indem es recht und billigkeit erfodert, daß sie darin, nach aller möglichkeit, verschonet und auf keine weise verstöret werden. Sonst ist alhier von einem besondern mesgerichte, das zu abhandlung und erörterung der in meszeiten vorkommenden, absonderlich die handelsgeschäfte betreffenden streithändel nidergesezet wird, gar nichts bekant, sondern es pflegen solche sachen, vor oberwenten ordentlichen gerichtständen, wie andere, gewönlich erörtet zu werden; es findet sich auch überdis in den alten nachrichten gar keine spur, daß in vorigen zeiten ein solches gericht alhier gewesen, als etwa Wencker de justitia indilat. in actis dicta unverzogen recht p. 76. irrig angefüret hat, wenn er schreibt, es sei das strasburger mesgericht, welches in den meszeiten, da die andern gerichte geschlossen wären, von dreien ratesverordneten, so die obermesherren hiesen, besezet, darin alle, wegen der meßen, vorkommende sachen schleunig und one alle procesliche weitläuftigkeit untersuchet und abgetan würden, durch ein ratsdecret von 1415., nach dem beispiele der Frankfurter, die ebenfals ein dergleichen mesgericht hätten, eingefüret worden, wie auch Halwachs de centena illimitata s. territ. p. 6. in gleicher irrigen meinung ist, als ob alhier, gleichwie in anderen grosen handelsstädten, ein eigenes handelsgericht wäre, darin alle handlungsirrungen abgetan würden und den namen pfeifergericht fürete, da ja der ursprung die eigentliche beschaffenheit und benennung dieses lezten gerichtes aus ganz anderen quellen und ursachen abzuleiten ist, wie nicht nur Hr. Fries eine eigene gelerte und ausfürliche abhandlung hievon ans licht gegeben und darin unter andern §. 3. s. 4. s.

ferir aber nur denen, die damit zu tun haben, ursachen davon.

Ob in den meszeiten alhier gerichtsferien sind?

Ein eignes mesgericht ist hier nicht bekant.

Noch das pfeifergericht ein solches.

Digitized by Google

dieſe ungleiche vorſtellung, die einige von dieſem gerichte ſich gemachet, angefüret hat, ſondern auch im 3ten titel ein mereres davon vorkommen wird, mithin daſelbe mit vorgemeldeter, aber an ſich ganz ungegründeten bedeutung eines eigentlichen handelsgerichtes nicht den mindeſten zuſamenhang hat. Ob aber ſonſt die aufrichtung deſelben abſonderlich in meszeiten nicht ein gutes und nüzliches werk ſei, zu ſolchem auch einige kluge und in handlungsſachen eine langwierige erfarung habende kaufleute, als beiſizer, zu ziehen wären, damit bei ſelbigem dergleichen ſtreitſachen, nach dem rechten und auch allenfals dem handelsgebrauche, ſchleunig und one eine weitläuftige rechtfertigung, wenn ſolche leute dabei ſizen, deſto beßer abgehandelt und entſchieden werden können, gleichwie in vielen groſen und berümten handelsſtädten hergebracht iſt? Daran iſt wol an ſich nicht zu zweifeln und hat hievon Marperger in ſeinem neueröfneten handelsgerichte und von den meſſen kap. 11. ſ. 183. folg. 312. f. weitläuftig gehandelt. Allein man wil dieſes alhier um deswillen für unnotig halten, indem beim ſchöffenrate oder auf der referir gemeiniglich etliche mitglieder aus dem handelſtande ſich befänden, welche in ſolchen ſachen eine genugſame erfarung hätten, wovon iedoch, bei beſonderer abhandlung der meſſen, ein merers vorkomen wird. Weiter werden vom §. 9. bis 19. auſer den gewönlichen ſontagen, feſttagen, unſerer frauen, unter welchen doch der Marien opferung ausgenommen wird, und apoſteltagen, noch andere beſonders gemeldet, auf welchen kein gericht gehalten werden ſol, welche meiſtens aus den römiſchkatoliſchen zeiten herrüren und im kalender, ſonderlich dem gregorianiſchen oder jezo neuen, als heilige, gezeichnet ſtehen, auch in der kammergerichtsordn. p. 2. tit. 35. §. 8. darunter gezälet werden. Und iſt, bei dem im §. 14. angefürten feiertage Karl des groſen, dis anzufüren, wie man die urſache davon in dem von Henrich Petrejus Hardeſians beſchriebenen lebenslaufe des Sindicus Fichard, ſo deßen ratſchlägen vorgedrucket, finden wil, wann er daſelbſt ſchreibt, »daß die hieſige ſtadt zu eren dieſes Kaiſers und aus ſchuldiger dankbarkeit, »weil er ſelbige ſonderlich hochgehalten, in ſeinem ganzen fränkiſchen reiche in ein »merkliches anſehen gebracht und derſelben viele woltaten zugewendet, ja ſeinen pal»laſt und aufenthalt öfters alhier gehabt hatte, ſeinen gedächtnistag am 28ten jenner »von alters her gefeiert habe» Wiewol noch ungewis iſt, ob dis eigentlich die beweg urſache oder nicht vielmer eine andere und algemeine geweſen, da dieſer Kaiſer im katoliſchen und neuen kalender mit unter die heiligen gerechnet wird, mithin man ſolchen auch alhier vor alters gefeiret haben mag. Und obgleich derſelbe, beim Kammergerichte, kein ſolcher feiertag iſt, daß man kein gerichtliches verhör hält: ſo folget doch nicht, daß auch bei uns, auf ſelbigem, gericht gehalten werden ſol, indem noch bei ienem viele feiertage, darin kein gericht gehalten wird, benennet ſtehen, die doch bei uns nicht bräuchlich ſind, ſiehe die kammergerichtsordn. p. 2. tit. 35. §. 8. mithin iſt hierin auf eines ieden ortes gewonheit vornämlich zu ſehen. Bei dieſen, in den vorigen abſäzen, erwenten feſt- und feiertagen nun hat es ſein bewenden und werden im §. 20. endlich alle ungewönliche feſten der heiligen aufgehoben, die ſonſt nach der alten reform. bl. 11. §. 4. wie obgemeldet, zugelaßen waren, darin auf alle tage der heiligen, ausweis des kalenders, gericht zu halten verboten ward, ſo aber noch in römiſchkatoliſchen zeiten verordnet, welches auch in der kammergerichtsordn. p. 2. tit. 33. (35.) §. 7. insgemein vorgeſchrieben, daß alle feiertage zu Gottes und der heiligen eren gehanet, durch das ganze jar ferien und vacanzen ſein ſollen, ſo man aber in unſerm titel

Ob die errichtung eines handelsgerichtes ratſam?

Die übrigen feiertage rüren meiſtens aus den katoliſchen zeiten.

Warum der tag Karl des groſen gefeiret wird?

Alle ungewönliche feſttage der heiligen werden aufgehoben.

der

Digitized by Google

der erneuerten ref. zumal um ſolche zeit die evangeliſche glaubenslere durchgehends hier die oberhand hatte, mithin nach derſelben vorſchrift ſolche feiertagen gar nicht beſtehen konten, hat einſchränken und nur, in den in dieſem titel bemeldeten tagen, die gerichtesferien geſtatten wollen. Sonſt gehöret auch das weiter in der alten reform. bl. 11. §. 6. ſtehende hieher » Item in den an oder zufelligen ferien, daran zu zeiten » uns dem Rat und gemeiner ſtatt merglich gelegen iſt, ſol auch kein gericht gehalten » werden, doch wo yemands uf ſolcher tag einen geladen oder fürgeheiſchen wäre, » ſol derſelb alsdann des nechſten gerichtstag darnach erwarten und zu recht erſcheinen, one newe verkündigung oder fürheiſchung, doch mögen in den fyertagen manncherlei gehandelt werden, nach vermöge der recht» Dis iſt nun die dritte art der feiertagen, davon oben ſ. 174. aus der alten ref. einiges angezogen, und dahin die worte des vorigen titels §. 24. gehören » ſonſt andere verhinderungen fürfallen, daß kein gericht » gehalten werden kan » als auch die auſerordentlichen bus und bettage, lob und dankfeſttage, ſo von der obrigkeit, wegen gewiſſer vorgefallenen wigtigen begebenheiten, angeſezet und deshalb die gerichte eingeſtellet werden, dahin zu rechnen ſind, welche die parteien entſchuldigen l. 26 §. 7. ex quibus cauſis majores Leyſer ſpec. 35. 2. Sonſt iſt aus den kaiſerlichen rechten bekant, daß der auf einen feiertag vorgeheiſchene ungeſtrafet ausbleiben kan, l. 2. in f. ſi quis in jus voc. Doch iſt, aus dem päbſtlichen rechte, im gerichtesbrauche angenommen, daß er auf den nächſtfolgenden gerichtestag erſcheinen mus, wie auch in obigem §. der alten reform verordnet, daher bei den gerichten den ladungen die bedingung oder klauſel miteinverleibet wird » Und » würde der termin auf einen feſttag fallen oder ſonſt kein gericht gehalten werden ſolte» (welches lezte auf andere auſerordentliche fälle zuziehen,) » ſo ſol der vorgeladene den nächſten gerichtstag darauf erſcheinen » Es merket aber Stryk in u. m. w. de feriis §. 9. dabei an, daß dis dahin zu verſtehen, wann nicht juſt die vorheiſchung auf ſolchen feiertag geſchehen, ſondern die etwa angeſezte friſt zu erſcheinen, ſo von der beſchehenen inſinuation oder überlieferung zu laufen anhebt, ongefär an ſolchem tage zu ende ging, da er alsdan den nächſtfolgenden gerichtestag darauf erſcheinen müſte; dagegen die im erſten falle beſchehene ladung an ſich unkräftig wäre. Was ſonſt für handlungen auf den feiertagen geſchehen mögen: ſo wird in der erſten ref. auf die kaiſerlichen rechte ſich bezogen und werden in ſelbigen alle gerichtliche handlungen, ſo auf den, zur ere Gottes, gewidmeten feiertagen geſchehen, verboten und für nichtig geachtet l. 2. 3. l. 8. c. de feriis. Und obgleich von den rechtslerern dafürgehalten wird, daß darin die handlungen einer wilkürlichen gerichtsbarkeit zugelaßen: ſo werden ſie doch von andern billig auf ſolche eingeſchränket, die gar keiner unterſuchung bedürfen und an ſich alſo beſchaffen ſind, daß dadurch ein gutes und löbliches werk geſtiftet wird. Brun. ad l. 2. cod. de fer. n. 6. l. 3. n. 3. Lauterb. coll. de feriis §. 20. Alſo werden auch die händel zugelaßen, die keinen aufſchub, one daher ſonſt ſchaden zu befaren, geſtatten, als dahin zu rechnen ſind die berufungen den Bürgermeiſtern zu übergeben und überantworten, davon aber unten beim 42ten titel §. 5. eigentlich vorkomt, arreſte oder kummer anzulegen, oder iemand in gefängliche haft zu ziehen, als wo z. b. ein böſer ſchuldner der flucht verdächtig iſt, ſo auch in peinlichen fällen, ſonderlich wo die gemeine ruhe und ſicherheit darunter not leidet, angehet, und was dergleichen gattungen von ſachen mer ſind, ſiehe davon Lauterb. coll. d. t. §. 18. ſq. Berger oec.

Verordnung der erſten ref. von den zufälligen ferien.

Dahin die auſerordentlichen bustage und dankfeſte gehören.

Verordnung der rechten von dem auf einen feiertag geladenen und ausbleibenden.

Und wie ſolche ladung zu verſtehen?

Welche handlungen ſonſt auf den feiertagen giltig geſchehen?

Digitized by Google

jur. p. 990. sq. Hr. Dr. Müller in obged. probeschrift §. 7. woselbst auch der lezte im §. 12. aus Lauterb. disp. de jurisdict. volunt. §. 51. merklich anfüret, daß es viel beßer und sicherer getan sei, wann alle gerichtlichen handlungen, welche auch sonst von den rechtslerern zugelaßen werden, auf solchen feiertagen unterbleiben, wo es nicht die not oder kristliche liebe gegen den nächsten erfodert, daher die richter wol zu erinnern, daß sie, bei solcherlei handlungen, nicht so leicht sind, sondern selbige, bis auf die andere tage verschieben, dagegen die parteien zu den, ihnen, an solchen feiertagen, obliegenden pflichten kristlich anweisen. Weil sonst die drei hauptreligionen im reiche angenommen sind, und niemand von seinem gottesdienste sich gerne abwendig machen läst: so mag man nicht wol begeren, daß ein der römischkatolischen lere zugetaner auf seinem feiertage erscheine, welches auch wiederum kein katolik von einem protestanten fodern kan, daher bei solchen feiertagen sowol auf den richter als auch beide parteien, kläger und beklagten, zu sehen ist, Leyser sp. ad π. 35. m 7. woselbst er dieses auch auf die juden und andere ungläubigen erweitert, wie dann von den ersten unten im 12ten titel §. 17. eigentlich vorkomt, man sehe inzwischen die erste fortsez. der anm. f. 206. f. mit meretm davon, wiewol, dem vernemen nach, im gerichtesbrauche zumal bei der referir, welche fast alle tage, auser den sontagen und hier gewönlichen feiertagen gehalten wird, nicht allezeit darauf gesehen werden sol. Sonst hat auch Leyser d. l. med. 6. einen merklichen fal, daß ein schuldner, wo er auf einen gewißen tag zu zalen, unter einer benamten strafe, sich verbunden und dieses zalungsziel just auf die feiertage einfiel, wegen dieser, sich gar nicht entschuldigen könte, sondern die von ihm selbst sich auferlegte strafe bezalen müste, weil die geseze von den feiertagen nur von den vacanzen bei den gerichtlichen handlungen redeten l. 9. π. de feriis, und obgleich an den feiertagen von aller arbeit zu ruhen, dennoch die, so one schaden nicht aufzuschieben, ausgenommen wären; sodan der schuldner gar keine entschuldigung seiner saumseligkeit anfüren könte, weil er die instehenden feiertage sowol, als daß er um solche zeit zu zalen versprochen, gewust hätte, mithin nicht den lezten tag abwarten, sondern dem glaubiger eher seine schuld abtragen sollen, arg. l. 2. §. 8. si quis caut. welche lezte ursache den schuldner in die gesezte strafe zu verdammen, wol die wigtigste sein mag.

Was hiebei anzuraten?

Wie es in ansehung der im reiche angenommenen dreien religionen mit den feiertagen zu halten? Auch der juden und anderer ungläubigen.

Ob ein schuldner, wo das bei strafe versprochene zalungsziel auf einen feiertag einfält, sich entschuldigen kan?

Dritter Titel.

Von den Personen, so fürnemlich zu dem Gericht gehören.

De Personis ad iudicium pertinentibus, earundemque officio,

Vnd erstlich von Schultheiß, Scheffen, vnd den Aduocaten am Gericht.

Et primum, de Sculteti, Scabinorum & Assessorum. officio.

Anmerkungen.

Von den das gericht besizenden haupt-

Da in diesem und folg. titeln von den personen, so zum gerichte gehören, absonderlich aber in unserm dritten, von denen, die da selbe hauptsächlich ausmachen, als nämlich dem Schultheisen, den Schöffen und Advokaten oder, wie diese lezten heutiges

Digitized by Google

ges tages heisen, Sindicen gehandelt wird: so wird es nötig und auch müzlich sein, was es in ältern zeiten mit solchen personen für eine beschaffenheit gehabt, ein und die andere nähere und zwar so viel nachricht zu geben, als man sowol aus den gedruckten ersten oder älteſten freiheitsbriefen, und dem hievon in der lersnerischen kronik beiden teilen 14ten und folg. kapiteln stehenden, als auch anderen vorhandenen und zum teil aus den, in den öffentlichen stadtbriefgewölbern, befindlichen briefschaften gezogenen glaubwürdigen urkunden und berichten, hat zusamenbringen können; wobei man aber zuforderst sich ausdrücklich bedinget, wie alhier einen volständigen bericht von der hiesigen älteren gerichtesverfaßung und den dahin gehörigen gerichtespersonen zu geben, eines teils dieses vorhaben gar nicht gestattet und daher deren gehörige ausführung andern fleisigen nachforschern der hiesigen altertümer, zumal wenn ihnen der freie zutrit in die hiesigen öffentlichen briefsgewölber sowol überhaupt, als besonders die sogenante und auf dem rosmarkte liegende Maternskapelle, woselbst die älteſten gerichteshandlungen verwaret sein sollen, vergönnet würde, indem in selbigen, vornämlich der lezten, sicherm vermuten nach, viele dahin einschlagenden gute nachrichten noch verborgen und im staube liegen müssen, billig zu überlassen, andern teils auch hiebei zu beklagen ist, daß nicht nur vorgemeldete freiheitsurkunden nicht weiter, als in die zeiten des 13ten jarhundertes und zwar meistens deßen lezten hälfte zurückgehen, sondern auch andere von den älteren sowol als diesen zeiten vorhandenen beschreibungen und zeitbücher hiesiger reichsstadt, dahin sonderlich obgedachte lersner. kronik, indem die darin hievon gegebenen nachrichten gar unvolkommen und unordentlich zu sein scheinen, zu rechnen ist, zimlich mager und ler sind, mithin, bei ihrem abgange, es schwer fält, von dieser sonst schönen und ser nüzlichen sache etwas gewißes und zuverläßiges anzufüren, man also mit bloſen mutmaſungen, gleichwie bei anderen in die älteren zeiten gehenden nachrichten der geschichte, östers sich zuträgt, noch zur zeit sich behelfen mus. So viel erstens den Schultheisen betrift: so ist er die erste und vornemste person beim gerichte, welcher, als deßen vorsteher, die oberaufsicht und regierung über selbiges hat, wie dann diese schultheisenwürde iederzeit ein von uralten zeiten her gar angesehenes und beträchtliches amt war, aber doch deßen heutige eigenschaft, von seiner ehemaligen gestalt und beschaffenheit, samt dem gerichte selbst, in ser vielen merkwürdigen stücken unterschieden ist und mit selbigem, in späteren zeiten, gar beträchtliche veränderungen vorgegangen sind, wie aus folgender nachricht weiter zu ersehen sein wird. Anfänglich ist nun überhaupt zu bemerken, daß der eigentliche zeitpunkt, in welchem die stadt Frankfurt ihren anfang genommen und gebauet worden, nicht so genau bestimmet werden kan. Dann das hievon in der lersner. kronik ersten teile b. 1. k. 2. bl. 3. folg. angefürte und aus einigen neuern schriftstellern zusamengezogene ist meistenteils ganz falsch und beruhet nur auf fabeln, dagegen scheint das hernach im 2ten teile b. 1. §. 2. s. 1. f. ged. kronik davon angefürte, ob es zwar kurz und etwas dunkel ist, dennoch einen beßern grund zu haben und ist aus des daselbst angezogenen Mabillions berichte, den er in s. vortreflichen werke de re diplomat. lib. 4. §. 60. s. 283. von dieser sache gegeben, ledig genommen worden, welche stelle in der von Martin Diefenbach, unter Burchard Gothelf Struv vorsize, zu Jena 1708. gehaltenen schönen akademischen abhandlung synodum francicam 742. sub Carolomanno habitam perperam nonnullis dici francofurtens. so hernach der

personen.

Kurze nachricht von ihrer vor alters albier gehabten beschaffenheit.

Eine volständige von der ältern gerichtsverfaßung zu geben ist schwer.

Der schultheis ist der oberaufseher des gerichtes.

Dieses amtes alte eigenschaft ist von der heutigen ser unterschieden.

Die älteſten nachrichten vom ersten ursprunge dieser stadt sind ganz ungewis.

Das hievon in der lersn. kronik ersten teil angefürte ist fabelhaft.

Digitized by Google

neuen auflage des grosen struvischen werkes von der deutschen geschichte am ende des 2ten teiles p. 117. folg. ganz angehänget zu finden, in der vorrede dieser schrift ebenfals angefüret und zu behauptung der ältesten nachrichten von unserer stadt zum grunde geleget worden, wann nämlich obged. schriftsteller meldet, daß Frankfurt unter die ältesten palläste der fränkischen Könige zu rechnen, obgleich bei den alten fränkischen schriftstellern vor dem 794ten jare, als in welchem die berümte versamlung der bischöffe alhier gehalten wurde, derselben gar nicht gedacht worden sei, daraus man nun in ebendieser schrift p. 5. den richtigen schlus gemachet, wie das übrige von den neuern schriftstellern, wegen des anfanges und ursprunges unserer stadt, beschehene vorgeben, als ob selbige gar lange zeit vorher und vor dem achten jarhunderte, ehe sie den namen Frankfurt erhalten, unter der benennung Helenopolis oder Teutoburg bekant gewesen wäre, siehe davon obged. erste teil der lersner. kronik, beim abgange ältester schriftsteller, zu den gemeinen irtümern und fabeln zu rechnen wäre, welche offenbare unrichtigkeit er darauf in sect. 2. §. 9. noch klärer an tag zu legen und jene mit vielen guten gründen völlig zu widerlegen sich bemühet. Hiernächst hat er auch in ebendieser vorrede, da er, wie an der warheit des obgedachten mabillionischen berichtes gar nicht zu zweifeln sei, festgeseżet, noch hinzugefüget, daß die geschichte unserer stadt in den acht ersten jarhunderten gar mager, in folg. zeiten aber selbige, wegen der daselbst gehaltenen vielen reiches und kirchenversamlungen, immer berümter geworden wäre. Uber welchen mangel der ältesten nachrichten von dieser stadt der Freiherr von Senckenberg in der vorrede zum ersten teile seiner select. jur. ac histor. p. 5. sich zwar gleichfals verwundert, iedoch zugleich in der note von ihrem ersten ursprunge dieses angezogen, wie Er glaube, daß unser Frankfurt, um die zeiten Chlotarius des fränkischen Königes aus dem merovingischen stamme, eigentlich gebauet worden, da die Franken aus den Niderlanden und dem austrasischen reiche ser viele ausfälle in Sachsen und Thüringen zu tun angefangen; damit sie nun selbige recht sicher tun könten und ihnen die überfurt des mainflußes nicht schwer gemachet würde: so wäre ihnen eine schanze oder ein sonst wolverwarter ort nötig gewesen, um dadurch diese zu verteidigen und bedecken, solcher hätte man den namen francovadum, so erst eine burg, ein befestigter oder ummaureter und mit häusern versehener ort, der auch eine stadt hies, hernach ein pallast und endlich eine ansenliche stadt geworden, beigeleget; es sei aber nicht zu verwundern, daß dieses ortes, ehe er von den Königen bewonet und also ihr pallast wurde, nirgends meldung geschehen, weil die Franken dergleichen dinge mer hatten, welche unbekant sind und von den ältesten schriftstellern, nach ihrer gewonheit, die königl. palläste nur allein wären aufgezeichnet worden. Eine anderere und dieser zimlich nahe kommende mutmasung füret auch Hertius in vol. 2. opusc. in notitia vet. german. popul. p. 3. cap. 1. §. 7. p. 113. sq. also an, er zweifle nicht, daß, als die Franken, nachdem sie die Allemannen geschlagen und verjaget und darauf grose colonien von ihnen, d. i. eine grose anzal von ihren landesleuten, in das zwischen den main und neckerflüssen liegende grose teil des Allemannien, um daselbst sich niederzulaßen, geschicket hatten, so ongefär im 6ten iarhunderte geschehen wäre, an dem orte, wo iezo Frankfurt lieget, das in den alten fränkischen jarbüchern Franconofurt Frankenvurt u. s. f. geheisen, mit ihrem kriegshere in groser anzal über den main gingen, diese edle, Kaiser Karl dem grosen und seinen nachkommen überaus

Was Mabillion hievon berichtet?

Andere berichte hievon haben merern grund und warscheinlichkeit.

Digitized by Google

überaus angeneme und mit einem ansenlichen pallaste ausgezirte stadt solchen namen bekommen hätte, da in deutscher sprache furt ein vadum bedeutete, weswegen **Wachter** in glossario v. furt s. 508. Frankfurt trajectum Francorum nennet, wie er dann in den noten, zu deßen beweise, nicht nur ein ein zeugnis aus den fuldischen jarbüchern von 876. darin sie der hauptsiz des ostfränkischen reiches genennet werde, sondern auch oberwente mabillionische stelle angezogen hat. Einen noch andern bericht davon gibt **Peter Herp**, ein hiesiger Dominicaner mönch in seinem geschriebenen und vom Freiherrn von **Senckenberg** in tom. 2. sel. jur. & hist. n. 1. ganz eingerückten frankfurter jarbüchern von 1306. bis 1500. »Wie nämlich Kaiser Karl der »grose mit seinem kriegeshere gegen die Sachsen, sie zu schlagen, fortgezogen und »diese auch ein groses volk bei sich hatten und ihm an macht so überlegen waren, daß »er auf einen hohen berg, der iezo Hülgen heiset, geflohen; da er nun auf diesem ber»ge war und das kreuz, so er allezeit, wann er in krieg gieng, mit sich fürete, aufrich»tete und Gott um hilfe bat: so hätte inzwischen sein volk die flucht über das wasser, »so der main genennet würde, genommen, welches die Sachsen verfolgeten und ihm »frank fort, frank fort nachschrien, auch diese einen kleinen befestigten ort dahin ge»bauet, welchen sie Sachsenhausen, d. i. das haus der Sachsen nenneten. Indeßen »wäre Karl wieder zu seinem kriegshere gekommen, gegen die Sachsen losgegangen »und hätte sie aus dieser neuerbauten burg verjaget, auf der anderen seite dieses flusses »aber eben einen solchen festen und wolverwarten ort gebauet und ihn von obigem ge»schrei Frankfort genennet, woraus hernach diese ansenliche reichsstadt geworden »und den namen reicheskammer gefüret, der andere gegenüber liegende befestig»te ort aber noch heutiges tages Sachsenhausen heise,« Mit welcher nachricht das im ersten teile der **lersner**. kronik kap. 3. s. 6. aus einer alten sächsischen kronik angefürte übere inzustimmen scheint, obgleich an deren richtigkeit, sonderlich der vorhin angezogenen ableitung des namens dieser stadt billig zu zweifeln und daher die vorher angezogenen zwo nachrichten beßern grund zu haben scheinen. Sonst sind auch im 4ten bande der neuen europäischen stats und reisegeographie buch 4. k. 5. s. 650. folg. einige seine nachrichten vom altertume und erbauung dieser stadt zu finden. Welches bisher angefürte iedoch eine genauere untersuchung verdienet, aber nicht hieher gehöret, sondern nur darum alhier berüret worden ist, damit man auch klar daraus ersehe, wie es gewis und auser allen streit sei, daß unsere stadt in älteren zeiten, unter den fränkischen Königen und folgenden Kaisern des karolingischen stammes, eine königliche stadt und nebst dieser ganzen landesgegend, ihr unmittelbares eigentum und kammergut gewesen, weswegen sie von den geschichtschreibern solcher zeiten öfters die hauptstadt des ostfränkischen reiches, die fast mitten im herzen Deutschlandes gelegen, genennet wurde, und sie **Rhegino** über das 876te jar principalem sedem orientalis regni geheisen hatte, wie man, auser dem iezo angefürten, kürze halber auf des berümten Abtes **Gotefrids** chronicon gotwicense p. 473. sq. die von Hr. Dr. **Müller** in sr. historischen nachricht von hiesigem Bartolomäistifte s. 8. f. angefürten viele stellen, des Hrn. kanzleidirektors von **Buri** behauptete vorrechte der königl. banforste zur Dreieiche u. s. f. s. 20. f. 63. s. und dann was Dr. **Klumpf** in sr. probeschrift de privileg. Henr. 7. rom. regis Francof. dat. &c. in proemio hievon angefüret hat, sich ledig beziehet, indem alhier eine umständliche geschichtbeschreibung vom ursprunge dieser reichs-

Besondere nachricht von dem namen dieser stadt.

Deßen weitere unter-

stadt

suchung wird andern überlaßen.

stadt und wie selbige in den ältesten, auf die ersten fränkischen und karolingischen Könige gehenden und darauf folgenden zeiten, beschaffen gewesen, zu machen gegenwertige arbeit ebenfals nicht zugibt und daher solches andern fleisigen nachforschern der deutschen, sonderlich hiesigen altertümer, billig überlaßen wird, und nur noch einer,

Estors kurze iedoch gute nachricht von hiesiger stadt.

obzwar kurzen und summarischen, iedoch schönen nachricht der geschichte von hiesiger stadt, die man in Kuchenbeckers anal. hass. collect. 2. n. 2. mit der überschrift: specimen. decerptorum ex geographia veteri Hassiæ & nonnullorum viciniæ locorum s. 258. folg. findet und den berümten Hrn. Estor zu Marburg zum urheber hat, zu gedenken nötig ist, indem derselbe darin, nachdem er vorher einiges vom ursprunge ihrer benennung angefüret, von ihrem aus mancherlei stücken und ursachen erlangtem rume verschiedene nicht ungegründete gedanken und mutmasungen beigebracht

Von ihrem alten ansehen und vorzuge.

hat, wie näml. nicht nur die viele von alten zeiten her alhier gehaltenen reichesversamlungen, die er nacheinander anfüret, klar anzeigeten, daß die Kaiser und Könige diesen ort, vor andern, immer überaus wert und lieb gehabt hätten, sondern auch derselbe nicht weniger, durch die vielen darin gehaltenen geistlichen und kirchenzusamenkünfte, so er widerum meistens besonders meldet, darunter die unter Kaiser Karl dem grosen 794. gehaltene die erste und vornemste mitgewesen, berümt geworden wäre; überdis diese stadt, durch die in selbiger bestimten und gewönlichen kaiserwale in grosen ruf und ere gekommen, auch zugleich von ihm einige wolgegründete ursachen, warum eben dieser ort vor andern hiezu gewidmet wurde, angefüret und hiernächst ein zimlich guter bericht, von allen den kaiserwalen, die alhier geschehen und was sich hiebei merkwürdiges zugetragen, gegeben worden sind. Und da in diesem, obgleich kurzen, iedoch mit allen glaubwürdigen schriftstellern bewärten berichte verschiedene nüzliche nachrichten und wolgegründete gedanken anzutreffen sind: so sol derselbe, vieleicht unten im anhange oder sonst bei anderer gelegenheit, in deutscher sprache übersezet angefüret und zugleich, was etwa bei ein oder dem anderen stücke zu weiterer erleuterung

Nachricht von den ältern königl. pallästen oder sälen alhier.

anzumerken dienlich ist, hinzugefüget werden. In dieser stadt hatten oberwente Kaiser und Könige sich öfters aufgehalten und ihre size, höfe, oder palläste gehabt, als der eine davon auf dem plaze und in der gegend, wo iezo die Leonhardskirche ist, gestanden, auch zu Kaiser Karl des grosen zeiten schon berümt ward, und daher in folgenden zeiten, da der neue pallast gebauet wurde, den namen der alten burg zum ewigen gedächtnis beibehalten hatte, s. auch 2ten teil der leron. kronik in obbes. orte, der andere und neuere pallast aber der salhof genant, sol von Kaiser Ludwig dem frommen gebauet, ihm sein son Karl der kale alhier geboren worden, und er auch daselbst gestorben sein, wie überdis deßen anderer son Kaiser Ludwig der deutsche und deßen Prinz Ludwig der jüngere, ihre meiste zeit über in diesem salhofe gewonet hatten, und er deswegen auch in allen von ihnen alhier ausgefertigten briefen, mit dem zusaze in palatio regio (königl. pallast) genenet wurden, s. hievon Hr. Fries vom pfeifergerichte s. 33.

Vor alters wurde diese stadt, durch kaiserl. beamte und ihre nachgeordneten, regieret.

189. 191. 197. leron. kronik ersten teil s. 17. f. und 2ten teil s. 18. und das oben s. 32. 149. bereits hievon angefürte. Diese stadt wurde nun von den Kaisern, gleichwie andere städte und länder mer, die zu ihrem eigentum gehöreten, durch ihre besonders dazu verordneten, als grafen, burggrafen und ihre vikarien oder stelvertreter, vögten, schultheisen und andere beamte, welche die ersten, wann sie, wegen reichesgeschäfte in den städten nicht selbst zugegen sein konten, sondern des Königes hofe folgen oder

Digitized by Google

in krieg ziehen musten, an ihre stelle geordnet hatten, in allen und jeden stücken also völlig regiret und verwaltet, daß sie damals alle die rechte und befugniße, gleichwie heutiges tages die fürsten über ihre landstädte, gehabt, mithin in solchen zeiten auch die hiesige stadt vermutlich wol nicht viel eigentümliches besessen, auch weder das regiment für sich allein besezet, noch die gerichtsbarkeit ausgeübet hatte, sondern dis alles, durch die kaiserlichen beamte vornämlich versehen wurde; und wann sie auch etwa einige verwaltung in stadt und policeisachen erhalten, dieses doch, one besondere kaiserl. erlaubnis, schwerlich hatte geschehen können, als von dieser, unter den karolingischen Kaisern, gewesenen beschaffenheit der städte, ihrer regierungsform und obrigkeiten, Hrn. Dr. **Starck**, iezo wolbestelter gerichtschreiber, in seiner schönen akademischen probeschrift, de civitat. magistrat. in regno Francorum veteri c. 2. §. 5. 9. sqq. weiter nachzusehen ist. Unter den, nach ausgestorbenem stamme der Karolinger, folgenden deutschen Kaisern und Königen wurde gedachte unsere stadt zu den königlichen städten mitgerechnet, welche sie unmittelbar für sich und in ihrer regierung behielten, mithin von den anderen städten, die unter die herzogen oder grafen gekommen waren, unterschieden ward, wie **Gert.** in disp. de spec. rom. germ. imp. rebuspubl. sect. 1. §. 7. von selbiger besonders gemeldet, daß sie von den ältesten zeiten an unter den Kaisern und dem reiche unmittelbar gewesen sei, siehe auch **Conring** de urb. germ. th. 119. Und da ist wol widerum nicht zu zweifeln, es werden auch diese Kaiser und Könige, in derselben anfänglich und eine geraume zeit über alles, durch ihre dazu verordneten vikarien und beamte, wie obgemeldet, die gemeiniglich aus den in dieser landesgegend berümt gewesenen personen vom herren und ritterstande dazu erkoren wurden, und welche zu ihrem und des reiches nuzen alle gefälle einnemen, darüber järliche rechnung tun und solche dem königlichen schaze einliefern musten, auch sonst alle gerechtsamen und gerichtsbarkeit ausgeübet hatten, haben regieren und verwalten lassen, weswegen auch obged. **Gert.** vol. 2. tom. 2. disp. de orig. & progr. special. rom. germ. imperii rerumpubl. §. 7. p. 22. §. 21. nebst der disp. de consultat. leg. & jud. in special. §. 19. & in f. merkwürdig schreibt, es wären in diesen königl. städten, welche von den anderen, so unter den vorgesezten herzogen und grafen gestanden, unterschieden wurden, an der Kaiser stelle die stadtadvokaten, welche man reichskämmerer, reichsvögte, reichsschultheisen oder reichsamtmänner genennet hätte, gewesen, über deren gewalt und verrichtungen aber zwar viel gestritten, iedoch dieses von allen eingestanden worden, daß sie den gerichten vorgestanden, die besorgnis der den Kaisern zuständigen münzwesen, einkünfte, zölle, gefälle und anderer gerechtsamen gehabt. da man diese grosen und ansenlichen gefälle, welche den Kaisern und Königen in vielen landen, absonderl. den königl. oder reichsstädten damals zustunden, als von welchen die kaiserl. kammer wol die meisten und ansenlichsten einkünfte gezogen, und solche dieselbe, vor allen andern, aufs beste bereicherten, regalien oder fiscalische rechte genennet hatte, wie hievon **Buder** in program. so er des **Gnügen** akademischer schrift de juris retract. gentilitii orig. angehenket, besonders der oben s. 153. f. angefürte **Heider** von den alten reichsvogteien und deren verteidigung hin und wider weitläuftig gehandelt haben, weshalb auch mererwenter **Gert.** in obged. stellen und auch disp. de jactitat. vulgo ord. cisterc libert. sect. 3. §. 7. 16. weiter meldet, es wären von ihnen, im namen der Kaiser, ansenliche gerechtsamen ausgeübet worden; wie dann auch von der eigentlichen gestalt der reichsstädte in den ältesten zeiten, daß sie

Von der alten beschaffenheit der städte unter den karolingischen Kaisern.

Unsere stadt wurde unter den folgenden Kaisern zu den königl. städten gerechnet.

Und durch besondere kaiserl. beamte verwaltet.

Worin dieser ihr amt und verrichtungen bestanden?

Sie besorgeten die kaiserlichen rechte und gefälle, die in die kaiserl. kammer kamen.

Sie übeten auch ansenliche gerechtsamen aus.

Digitized by Google

Ob die reichsstädte damals einen eigenen rat hatten?

nämlich damals keinen eigenen und besondern magistrat oder rat für sich gehabt, sondern ihre bürgermeister entweder von den Kaisern selbst oder ihren beamten bekommen und sonst der richterlichen gewalt der grafen, kaiserlichen reichsvögte, pfleger, schultheisen und landrichter überhaupt unterworfen waren, mithin aller gesezgebung ermangelt hätten, der berümte Hr. Hofrat **Schmaus** in addit. über **Knipschildii** tr. de jur. ac priv. civit. imperial. l. 1. c. 2. p. 17. und **Moser** in s. statsrechte 42ten teile s. 183. folg. die verschiedenen meinungen der statsrechtslerer, worin diese ämter vor diesem eigentlich bestanden, nacheinander umständlich angefüret und zugleich berüret haben, daß hiebei keine gewisse regel sich geben lies, sondern es auf eines ieden ortes oder stadt gelegenheit und herkommen, was zu dieses oder ienen amtes gerechtsame gehöret hatte, hauptsächlich angekommen, s. **Heiders** reichsvogteiliche apologi s. 364. f. 449. **Rahle** in comment de variis constituendi feuda advocatiæ modis &c. §. 27. p. 268. sqq. dieses aber unstreitig wäre, daß sie vornämlich mit der verwaltung der bürgerlichen und peinlichen gerichtsbarkeit und einsamlung der kaiserl. gefälle, dagegen mit dem policeiwesen und den stadtregimentsachen wenig oder gar nichts zu tun gehabt, s. davon ein mereres in erstged. **Heiders** werke s. 56. f. 293. f. 467. 469. welches lezte aber nicht so, one unterscheid, behauptet werden mag, siehe oben f. 153. f. wie aus folg. sich noch deutlicher ergeben wird. Daß nun auch, in unserer reichsstadt, um solche zeiten solche eigene reichsvögte gewesen; dis erhellet unter anderen aus einem vom Kaiser Richard derselben im jare 1257. erteilten freiheitsbriefe, so im gedruckten privilegienbuche s. 7. stehet, ganz klar, indem darin dieser Kaiser ausdrücklich wil und gestattet, daß gleichwie die vogtei (quemadmodum ibi advocatia per Fridericum olim imperatorem, de consensu principum, deposita fuit.) durch Friedrich einen ehemaligen Kaiser, mit bewilligung der reichesfürsten, als von diesem alten reichesbrauche oberw. **Heider** in der reichsvogteiapologie s. 27. verschiedene schöne beispiele und s. 128. aus **Lehman** eine hiehergehörige merkwürdige stelle angezogen hat, abgeschaffet worden, es dabei bleiben mögte, wie es iezo sei und die einkünfte dieser vogtei zu dem schultheisenamte geschlagen werden solten. Ob nun gleich an der richtigkeit dieser kaiserlichen reichsvogtei gar nicht zu zweifeln: so findet man doch weder in den übrigen gedruckten freiheitsurkunden noch andern alten glaubwürdigen berichten die mindeste zuverläßige nachricht, um welche zeit und von welchem Kaiser selbige eigentlich errichtet worden, worin dieses wigtige amt alhier bestanden, ob und wie weit diese vögte von den andern alhier gewesenen kaiserlichen beamten, als den burggrafen, wann allenfals dergleichen in hiesiger stadt besonders waren, schultheisen oder amtmännern und übrigen bedienten, als welcher in Königes Konrad, Kaisers Friedrichs des 2ten sones, der stadt erteilten briefe von 1242. siehe davon das privilegienbuch s. 4. mit diesen worten, ac ceteris officiatis nostris postmodum ibi existentibus, überhaupt scheint meldung geschehen, unterschieden gewesen, wie auch wann und von welchem Kaiser selbige wiederum ganz abgestellet worden, daher von dieser dunklen sache etwas gewißes zu sezen schwer fält. Sonst wird ihr anfang und stiftung in der gedruckten überschrift oberwenter richardischen urkunde überhaupt einem Könige Konrad zugeschrieben, one dabei auszudrücken, von welchem romischen Konige dieses namens, da ihrer etliche gewesen, solches eigentlich geschehen sei; überdis ist auch auf ihre richtigkeit, da hievon im briefe selbst nicht das geringste ste-

Die kaiserl. beamten hatten alle gerichtsbarkeit an sich.

Von der ehemaligen reichsvogtei alhier.

Ungewisheit, wann sie errichtet worden ist und worin sie bestanden?

Ob diese vögte von den kaiserl. beamten alhier unterschieden?

Wann sie wider abgestellet ward?

Digitized by Google

het, eben nicht gar viel zu trauen, als von der unvolkommenheit und nötigen verbeſſerung ſolcher aufſchriften der kaiſerl. privilegien überhaupt in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 198. f. bereits einiges angefüret worden. Sonſt iſt wol warſcheinlich, daß, wann man auch allenfals die aufrichtung der hieſigen vogtei einem römiſchen Könige dieſes namens zueignen wolte, ſelbige, allem vermuten nach, entweder Könige Konrad dem 2ten, Salier genant. und der in der erſten hälfte des 11ten jarhundertes regierete, oder auch Konrad dem dritten einem ſchwäbiſchen Kaiſer, ſo im 12ten jarhunderte gelebet, zugeſchrieben werden müſte, weil um damalige und noch ältere zeiten dieſe vogteien in den reichsſtädten und andern landen durchgehends ſtark im gange waren, daher man auch ſolche, wegen dieſer ungewisheit, vieleicht in die zeit der ottoniſchen, ja karolingiſchen Kaiſer zurück ſezen mag, wie in obiger ſtelle des Herrs warſcheinlich dargetan worden. Und wann überdis die in der von Harprecht 1731. herausgegebenen Wettermanns (Freherus) Wetterativa illuſtrata kap. 9. ſtehende nachricht allenfals gegründet iſt, daß kaiſer Konrad der erſte und ſein vater, ehe jener zum kaiſertume gekommen, grafen in Heſſen und der Wetterau, auch zugleich kaiſerl. landvögte, übrigens aber von herkunft edle rittermäſige Franken waren, als er aber darauf Kaiſer geworden, alsbald einen andern landvogt über die Wetterau beſtellet und durch ſelbigen den darin geſeſſenen freien reichsadel, ſo in grafen, herren, rittern und knechten beſtanden, ſamt den vieren reichsſtädten, hätte regiren laßen: ſo wäre die errichtung der hieſigen vogtei in das 10te jarhundert zurückzuſezen, wiewol weit vermutlicher iſt, daß ſie alhier, als eine beſondere kaiſerliche vogtei, die nur auf die ſtadt gegangen, angeſehen werden müſſe, und die, mit der anderen wetterauiſchen landvogtei, ſchwerlich einen zuſamenhang werde gehabt haben, auch Hr. Bernhard in ſ. wetterauiſchen altertümern ſ. 226. beide voneinander wol unterſchieden und dieſe lezte in neueren zeiten herunter geſezet hat. Sonſt findet man von den perſonen, ſo dieſe vogteigerechtigkeit alhier gehabt haben ſollen, weiter keine beſondere und beglaubte nachricht, auſer was von einigen vorgegeben und vermutet wird, es wären vor alters die grafen von Dillingen ſolche kaiſerliche vögte nicht nur alhier, ſondern auch in der reichsſtadt Ulm geweſen, wie man deswegen vornämlich und ledig auf Bruſchens zeugnis in ſ. buche de monaſter. germ. ſub rubr. Neresheim f. 337. ſich beruſet, welchem Heider von den alten reichs und kaſtenvogteien 2ten teile tit. 7. ſ. buchſt. n. n. p. 88. Pfeffing. in vitr. illuſtr. tom 2. p. 821. Lersner in ſr. kronik 2tenteil ſ. 128. u. andere mer ſchlechthin gefolget ſind u. nachgeſchrieben haben, ſiehe auch Hertensteins noten über das pactum ſuper advocatia ulmenſ. ſo in des Freiherrn von Senckenbergs faſcic. 2. med. 6. p. 391. ſtehet, ſolches aber ieztged. Hr. Bernhard in obigem buche ſ. 240. auf oberwenten Bruſchens treue und glauben blos beruhen läſt; dahingegen wil in der oben bereits ſ. 127. angefürten grundgelerten akademiſchen ſchrift in apend. dipl. p. 71. not. d. an der richtigkeit des obigen bruſchiſchen vorgebens darum gezweifelt werden, weil die dillingiſchen herren ſchwäbiſche grafen geweſen und alſo gar nicht zu erſehen ſei, wie ſie, ſo weit von hieſiger ſtadt entfernet, dieſe vogtei hätten verſehen können, daher wird daſelbſt die geſchöpfte mutmaſung eines von den hieſigen älteſten geſchlechtern, namens von Glauburgs, es ſei nämlich dadurch das in der nachbarſchaft liegende Sprendelingen, ſo man vor alters Spirendillingen geheiſen und ihre eigene grafen gehabt hätte, viel-

Warſcheinliche mutmaſungen von ihrem anfange und ſtiftung.

Ob vor alters die grafen von Dillingen ſolche verwaltet?

Von den dagegen gemachten einwendungen.

Digitized by Google

mer zu verſtehen, vorgezogen, iedoch zugleich eingeſtanden, daß man keine gewiſſe anzeige hievon habe und alſo alles ungewis bleibe. Es ſei nun mergedachten Bruſchens zeugnis gegründet oder nicht, obgleich der oben ſ. 133. ſchon gelobte Hr. Verfaßer des von den vormaligen burggrafen handelnden ſendſchreibens daſelbe völlig zu verwerfen und die nichtigkeit dieſes vorgebens, daß nämlich die grafen von Dillingen vor alters burggrafen oder vögte, welche ämter er für einerlei anſiehet, jemals alhier geweſen, umſtändlich und mit anfürung vieler urſachen, da ſelbige unter andern weder in den alten hieſigen briefen gefunden würden, noch in denienigen, darin ihrer beſonders gedacht worden, ſich dafür ausgegeben hätten, darzutun ſich bemühet: ſo mag doch wenigſtens die vermutliche glaubwürdigkeit dieſes zeugnißes nur um deswillen, und wann keine andere erheblichere urſachen hievon dagegen angefüret werden können, daß dieſe grafen von Dillingen, als ſchwäbiſche mithin weit von hier entlegene grafen ſotane vogtei nicht zugleich hätten verſehen können, eben nicht mit genugſamen gründen angefochten werden, indem aus den geſchichten ſolcher zeiten nicht undeutlich zu erkennen iſt, daß die Kaiſer dieſe anſenlichen und einträglichen ſtellen ihren günſtlingen und denen ſie vor andern wol wolten, zu übergeben, auch bei gewiſſen perſonen in dem geſchlechte zu bleiben pflagen, ſie mögten nun nahe oder weit davon entfernet geweſen ſein, indem dergleichen vögte dieſes amt, durch ihre vikarien oder die von ihnen nachgeſezten untervögte, ſchultheiſen und andere angeſehenen bürger, gemeinigl. verwalten lieſen, wie merbelobter Heider im berichte von den reichsvogteien, ſonderlich im 2. teil des diſcurſes und der apologie ſ. 10. 70. 555. f. ebenfals weiter angefüret, aus ihm Knipſchild de civ. imper. tit. 5. c. 3. n. 34. ſolches genommen und wiederholet hat; hiernächſt auch merged. Hr. Bernhard in ſ. wetterauiſchen altertümern ſ. 225. das von ihm, aus Heidern, angezogene, daß man öfters lieber fremde und etwa weit entlegene grafen und herren zu dergleichen reichesvögten genommen hätte, ſo viel die ſtädtiſchen reichsvogteien betrift, ſelbſt hat eingeſtehen und nachgeben müſſen, ungeachtet der richtigkeit an ſich ſelbſt, daß dieſe grafen von Dillingen ein reichesamt alhier eigentlich verwaltet, noch verſchiedenes merkliche abgehen mag. Daß auch überdis von den ehemaligen kaiſerlichen vögten, die ſchultheiſen in den reichsſtädten der gerichtsbarkeit, ſonderlich in bürgerlichen ſachen, vorzuſtehen und ſolche in ihrem namen auszuüben öfters verordnet und beſtellet worden, davon ſiehe Heineck in elem. juris germ. lib. 3. tit. 1. §. 47. 50. hiernächſt oberwente mutmaſung, daß Sprendelingen in den ältern zeiten Spirendillingen geheiſen haben ſol, one allen grund iſt, indem bereits in den älteſten nachrichten die erſte benennung dieſes ortes und wie er noch heutiges tages heiſet, deutlich zu finden, ſiehe davon die im 2ten teile der lersn. kronik b. 2. ſ. 164. folg. vorhandenen ſtiftungsbriefe, welche Kaiſer Karl der dicke im jare 882. dem Bartolomäiſtifte alhier erteilet und Kaiſer Otto der 2te beſtätiget hatte, als darin dieſer ort Sprendelingen deutlich ausgedrücket ſtehet. Ob aber das vorhin gemeldete, auch von den in alhieſiger reichsſtadt damals, als dieſe vogtei noch im gange war, geweſenen ſchultheiſen und daß ſie von dieſen und nicht vielmer den Kaiſern unmittelbar abgehangen und geſezet worden, geſaget werden mag, als das erſte in der lersner. kronik 1ſten teile ſ. 252. da von den vor alters geweſenen ſchultheiſen und præpolitis, als der burggrafen vicariis, nur etwas weniges gemeldet worden, nicht undeutlich angezeiget wird, davon iedoch unten und daß ſolches gar nicht zu glauben,

Ob die ſchultheiſen von den ehemaligen vögten alhier geſezet worden?

ben sei, weiter gehandelt werden sol, und ein gleiches im 2ten teile ebendieser kronik s. 128. aus Heiders oberwentem historischen berichte 2ten teile p. 12. 88. angefüret und wörtlich wiederholet worden? Von diesem kan eigentlich keine zuverläßige nachricht gegeben werden, weil noch unbekant und dunkel ist, worin das amt dieser ehemaligen hiesigen kaiserlichen reichsvögte besonders bestanden, auch wie weit sich ihre gewalt und gerechtsame eigentlich erstrecket hatten, welches man aber, bei einer solchen ungewisheit, aus anderen glaubwürdigen nachrichten und beschreibungen von diesen, in gar vielen deutschen landen sonderlich den reichsstädten, vor alters gewesenen reichsvogteien überhaupt, einigermasen erkennen und abmessen kan, davon iedoch bereits vorhin verschiedenes angefüret worden, indem dieser reichsvögte gewalt und befugniße aus dem begrife und verhältniße der kaiserlichen regalien, hohen vorrechte und anderer gerechtsamen, zu deren verwaltung von den Kaisern sie verordnet waren, am besten beurteilet werden kan, da dieselben, bei allen städten, in ihrem umfange nicht gleich sondern bei einigen weiter als den anderen, sich erstrecket und ausgebreitet hatten, ie nachdem von einer ieden nach und nach bald diese bald iene freiheit erworben worden, s. auch oben s. 153. Weil aber in folgenden zeiten, sonderlich gegen die lezte hälfte des 12ten jarhundertes die städte, vornämlich diejenigen königlichen, worin die Kaiser und Könige ihre palläste hatten und daselbst öfters sich aufhielten oder die reichesversamlungen begiengen, als die stadt Frankfurt, die alle merkzeichen einer uralten reichsstadt, davon in Heiders reichsvogteiliget apologie s. 187. aus der speierischen kronik einiges angefüret worden, unstreitig an sich hat, hauptsächlich darunter zu rechnen, und davon schon oben s. 184. f. gemeldet worden, wie solche an reichtum, ansehen, guten gebäuen und sonst damals ser zugenommen hatte, s. davon in Grundlingianis 18te stück n. 1. s. 224. durch ihre reichtümer und grose handlungen sich gewaltig empor zu schwingen angefangen, auch, da sie von den Kaisern frühzeitig bald diese bald iene gerechtigkeiten und freiheiten, gefälle und güter, die vorher ihnen allein zustunden, durch allerlei titel und weise almälig erhielten und an sich zogen, zu mererer freiheit zu gelangen sich vielerlei wege baneten, mithin dieselben, weil sie hernach, durch viele mit anderen eingegangenen bündniße, in einen guten stand und beträchtliche verfaßung sich sezeten, nicht one wirkung waren: (wie von solchen alten bündnissen, welche unsere reichsstadt mit anderen geschlossen hatte, etliche beispiele in der dritten forts. der anm. s. 206. angefüret stehen, denen iezo noch ein älters, darin selbige mit einigen, wegen der bedrängnisse des erzstiftes Mainz, sich eingelaßen hatte und wie solches der römische König Henrich im jare 1226. zu zertrennen suchete, hinzuzufügen, siehe davon Hr. von Gudenus in cod. diplom. tom. 1. p. 493. auch, überdis zu weiterer erleuterung des in ersigedachter dritten fortsez. s. 206. von dieser sache angefürten noch zwo schöne stellen dazu zusezen sind, deren erste in der geleiten einleitung zu der neuen und volständigen samlung der reichsabschiede kap. 5. §. 5. s. 11. zu finden und dahin gehet, » wie nämlich, da bei diesen unruhen eine völlige unord-
» nung im reiche überhand nam, insonderheit die reinischen städte über die von den ed-
» len des landes (nobilibus terræ) ihnen zum nachteile angelegten schlösser und zölle
» an dem reinstrome sich beschwereten und daher mit vielen fürsten und grafen in ein
» bündnis traten, wodurch sie schon einen zimlichen grad zu ihrer iezigen reichsstand-
» schaft erlangeten, da so gar kurfürsten mit ihnen in bündniße sich einließen und es

Wie weit dieser lezten gewalt und rechte sich erstreckete, ist unbekant?

Viele ursachen hatten die abschaffung der vogteien überhaupt und auch alhier veranlaßet.

Von hiesiger stadt ältesten bündnissen mit anderen.

Einige nachrichten von den damaligen bündnissen der städte überhaupt.

Digitized by Google

» nun an dem war, daß ſie von den gröſten reichesfürſten, als ihnen gleiche reichsſtän-
» de, angeſehen wurden und zur ergreifung des ſizes und ſtimme auf den reichestagen,
» nur ein kleiner ſchrit übrig zu ſein ſchien,» wie dann dieſer ſogenante reiniſche bund im jare 1255. nochmals erneuret und in ebendem jare vom römiſchen Könige Wilhelm zu Oppenheim beſtätiget wurde, als ſelbiger brief in dieſer ſamlung ſ. 30. n. 25. unter dem titel landfriede ſich befindet; die andere aber ſtehet in des berümten Hrn. Eſtors anmerkungen über das ſtats und kirchenrecht 36ten hauptſtück §. 418. ſ. 616. f. und zwecket dahin, » es hätten die ſtädte im ſogenanten zwiſchenreiche der ge-
» legenheit frei zu werden, ſich bedienet, bündniße zuſamengeſchloſſen und ſo gar lande-
» ſtädte an denſelben teil genommen; ferner im jare 1253. errichteten die ſtädte,
» Mainz, Köln, Worms, Speier, Strasburg und Baſel, mit einander einen bund,
» welcher, nach vorher zu Köln, Mainz, Worms und Strasburg angeſtelten unter-
» handlungen, endlich zu Mainz im 1255ten jare mit vielen geiſtlichen, grafen, ko-
» niglichen und landſtädten vermeret wurde, geſtalt Marburg, Alsfeld, Grünberg,
» Hirſchfeld, Fulda u. a. in dieſem bunde waren, ſ. Leibniz in mantiſſa cod. jur.
» gent. diplom. 2ten teil ſ. 93. chronicon auguſt. ad 1247. und die damaligen um-
» ſtände dem Könige Wilhelm nicht erlaubeten die beſtätigung des ſtädtebundes, wa-
» rum ſie ſelbigen ſchriftlich anſucheten, zu verweigern, als die aurede, deren die
» ſtädte in ihrem ſchreiben ſich bedieneten, dieſe war, glorioſo domino ſuo rom. reg.
» Wilhelmo conſules & judices plusquam ſeptuaginta civitatum ſuperioris Ale-
» manniæ reverentiam & obſequium perennale, du Mont corps diplomat. 1. p.
» p. 204. chron. auguſt. ad 1255. beim Freher th. 1. ſcript. rer. germ. Franz Guilli-
» mann de epiſcop. argent. ſ. 212. Joh. à Leidis. rer. belg. l. 23. c. 16.» dem auch Pfeffing. in vitr. illuſtr. tom. 4. p. 447. ſqq. hinzuzufügen und hiernächſt zur ergänzung des ſ. 207. und oben 153. angefürten ein anders engere bündnis, welches die 4. wetterauiſchen ſtädte im jare 1285. unter ſich geſchloßen, zu deßen feſthaltung und erſezung der, auf den übertretungsfal, darauf geſezten ſtrafen, ſie bürgſchaften gegen einander geleiſtet hatten, hieher gehöret, als die urkunde davon in Hrn. von Gudenus ſylloge diplom. p. 480. ſq. anzutreffen iſt und alſo anhebet, Nos officiati, ſcabini, conſules &c. auch bei anderer gelegenheit ein und die andere anmerkung hierüber gemachet werden ſol:) ſo hatten alle dieſe bisherangefürten urſachen den ſtädten ſtarken anlas gegeben, von den ihnen höchſtbeſchwerlichen und nachteiligen reichsvogteien, indem dieſe vögte ihre von den Kaiſern erhaltene gewalt öfters misbrauchten und weit um ſich griefen, entweder ſich völlig frei zu machen, oder ſelbige zimlich einzuſchränken, als davon Heider im diſcurſe von der reichsvogteiligen apologie ſ. 560. f. weiter nachzuleſen, wie dann um dieſe und ſchon vorhergehenden zeiten, inſonderheit Kaiſer Friedrich der erſte, welcher ſich viele mühe gegeben überal im reiche die reichsſtädte zu pflanzen und vermeren, als hievon erſtgedachte apologie ſ. 317. f. weitere nachricht gibt, ihrer macht und gewalt vieles zu entziehen geſuchet, ja nach dem berichte Hrn. Bernhards in ſ. wetterauiſchen altertümern b. 3. k. 5. ſ. 246. einige ſtädte in der Wetterau von ſotaner vögte macht frei geſprochen haben ſol, als dieſer nicht nur einen hier einſchlagenden und der reichsſtadt Gelnhauſen im jare 1170. gegebenen kaiſerl. freiheitsbrief, welcher in Moſers reichsſtädtiſchen handbuche 1ſten teile kap. 16. n. 2. ſ. 752. ganz zu finden iſt und die hiehergehörige ſtelle darin beſtehet,

Digitized by Google

het, daß kein advokat daselbst die gerichtesbarkeit, sondern entweder der Kaiser allein, oder deßen schultheis (villicus) selbige ausüben solte, sondern auch die obangezogene urkunde Kaiser Richards von 1257. darin von der, einem ehemaligen Kaiser Friedrich, abgestelten vogtei vorkomt, desfals angefüret hat, und daraus, daß solche auf hebung von obged. Kaiser Friedrich dem ersten, sonst rotbart genant, geschehen sei, nicht undeutlich den schlus machen wollen, als vieleicht ebendis beispiel der in hiesiger stadt abgeschaften vogtei Hert. in oberwenter disp. de orig. & progressu spec. rom. germ. rerumpubl. §. 21. nachdem er vorher von dem im 12ten jarhunderte beschehenen anwachse der städte und den ursachen, warum sie von diesen vögten, die namens der Kaiser regireten, sich los zu machen getrachtet, meldung getan hatte, zur erleuterung angezogen, und damit auf eine von obgem. Kaiser Friedrich geschehene abstellung derselben, nicht undeutlich gezielet zu haben scheint. Deßen ungeachtet, und ob schon in mererwentem richardischen briefe, daß diese auf hebung von Friedrich, einem ehemaligen Kaiser (olim imperatore) geschehen sei, nur überhaupt beschrieben, dabei aber weder das jar, wann solche geschehen, noch welcher von den Kaisern dieses namens die stadt davon befreiet habe, ausgedrucket worden, wollen andere geschichtschreiber, als Gundling im discurse über die reichshistorie merged. Hr. Bernhard in den wetter. altertümern s. 240. insonderheit aber obangerümter Hr. Verfaßer der disquisitionis de testam. publ. in append. p. 71. dieselbe in die neueren zeiten zurücksezen und Kaiser Friedrich dem 2ten, ausweis der richardischen urkunde, eigentlich zuschreiben; daher merbelobter Hr. Estor an bes. orte s. 617. hievon also schreibt »Und ob »zwar der verlaßene König Richard, bei seiner zurückreise nach Engeland, Philipsen »von Falkenstein die Wetterau, Frankfurt, Fridberg, Gelnhausen und andere das »sige, Philipsen von Hohenfels hingegen Worms, Oppenheim, Mainz, Boppart, »u. a. reinländische städte anvertrauet Joannis rer. mogunt. 1. teil s. 615. Joh. »Wilh. Hofmans jus publ. interregni s. 83. §. 39. (siehe vorged. Hr. Bernhard »in s. wetter. altertümern s. 248.) so sei doch dieses nicht, als eine änderung der »eigenmächtig eingefürten verfassung der städte anzusehen, sondern der Kaiser Richard versprach den städten Frankfurt und Fridberg, daß die vom Kaiser Friedrich »11. abgeschafte reichsvogtei nicht widerhergestellet werden solle, der gegenbericht »der stadt Fridberg app. s. 3. lerete, daß Kaiser Richard dieser stadt versprochen, daß »sie dem Kaiser unmittelbar verbleiben solle« s. auch oberwente klumpische probeschrift de privil. Henr. 7. rom. reg. &c. p. 42. 46. Uberdis ist in der merangezog. disquisit. u. s. f. aus einem alten besazungsbriefe von 1223. welcher auch in der leroner. kronik 2ten teile buche 2. s. 199. zu finden, behauptet worden, es müsse diese aufhebung vor gedachtem jare schon wirklich geschehen sein, da unter den, in selbigem briefe stehenden zeugen, der schultheis allen andern, nämlich den schöffen, vorgezogen und gleich nach selbigem einer namens Johannes, filius advocati genennet, als der vornemste unter den ratesmännern gesezet, solcher aber zum trost der verlornen vogtei, die gleichsam erblich gewesen, mit dieser benennung begabet worden wäre, als auch diese meinung, durch einen vertragsbrief von 1219. welche zwischen dem abte von Auslisberg und der stadt Frankfurt, wegen einiger bei den riderhöfen gelegenen wiesen und felder, errichtet worden und im 2ten teile der leroner. kronik buch 2. s. 47. ganz eingerücket stehet, ihr zimliches licht erhält, indem unter den in diesem briefe genanten

Ob die hiesige vogtei Kaiser Friedrich der erste.

Oder aber erst der andere dieses namens aufgehoben und abgeschaffet.

Digitized by Google

ten zeugen Henricus villicus, welcher damals schultheis war und nicht nur in mer angezogener lersnerischen kronik ersten teile s. 266. im verzeichniße derselben unter diesem jare, als villicus de Francfort stehet, sondern auch in einem briefe Kaiser Friedrichs des 2ten von gleichem jare, eben also genennet und demselben darin anbefolen worden ist, den abt von Aulisberg dieserwegen zu schüzen; diese benennung aber nichts anders, als einen kaiserlichen amtman oder schultheis und richter zu bedeuten und für einerlei gehalten zu werden pflegt, s. du Fresne voc. villicus, sculetus, erstg. klumpfische probeschrift p. 41. sq. zuerst vorgekommen und selbigem einer namens Rubertus advocatus sogleich nachgesezet worden ist, unter den hernachfolgenden schöffen aber Johannes filius advocati die andere stelle erlanget hat, woraus also deutlich zu erkennen, daß in solchem jare noch ein vogt, so durch jeztgemeldeten ausdruck advocatus angezeiget wird, alhier gewesen sein mus. Ob nun gleich im erstangez. briefe von 1223. der erste nämlich schultheis Henrich und Johannes filius advocati noch einmal vorkommen, dagegen aber der andere Rubertus advocatus nicht mer unter den zeugen zu finden: so ist doch daraus gar warscheinlich, daß er entweder binnen diesen vieren jaren gestorben und nach seinem tode dieses amt von Kaiser Fridrich dem 2. nicht wieder besezet, sondern one zweifel, auf ansuchen unserer reichsstadt, da diese stelle ihren von gar langer zeit schon hergebrachten und von den vorigen Kaisern so wol, als auch diesem Kaiser Friedrich selbst teils bestätigten teils weiter erlangten freiheiten und gerechtigkeiten gar nachteilig zu sein schien, mit bewilligung der reichesfürsten, abgestellet und daher in merged. richardischen briefe von 1257. solche abschaffung und daß es dabei so bleiben sol, nur bestätiget worden sein mus. Und weil vom lezten jare an bis auf jene aufhebung bei nahe vierzig jare verstrichen: so ist gar leicht zu erachten, warum von dieser aufhebung, daß sie vor vielen jaren und von einem ehemaligen Kaiser Friedrich geschehen sei, in der richardischen urkunde ausgedrucket worden, oder es kan auch wol vermutlich sein, daß obgedachter Rubertus advocatus, weil einer gleichen namens im ersten teile der lersner. kronik s. 266. unter der zal der schultheisen und zwar im 1225ten jare stehet, ebenderselbe war und dieses amt, nach dem tode Henrichs villicus und da die vogtei abgestellet worden, vom Kaiser Friedrich erlanget haben mag, welches unter andern dadurch zimlich bestärket wird, weil in einem briefe von 1226. so von den gewilkürten richtern über einige, wegen der riderhöfe, strittigen güter, gefälle und zinse alhier ausgefertiget worden, dieser Rubertus sculetus und Johannes filius advocati, nebst andern schöffen, als zeugen, angefüret sind. Ob aber die von obgemeldetem Johannes beibehaltene benennung filius advocati eigentlich, als ein trost der mit oder nach seinem vater verlornen oder aufgehörten vogtei, anzusehen sei? Daran ist um deswillen mit grunde zu zweifeln, weil er diesen namen noch bei leben seines vaters, wie aus obigem briefe von 1219. zu ersehen, schon gefüret, und also solchen, zumal wann sein vater hernach schultheis, wie obgemeldet, gewesen, immer beibehalten hatte, wie es damals gewönlich war, wann vater und son zugleich als zeugen genennet worden, daß der lezte, als des ersten son, sich besonders unterschieden hatte, wie aus ebendem briefe von 1223. da erstlich ein Hartpernus und dann Bertoldus filius Hartperni, so alle beide one zweifel schöffen waren, zugleich vorkommen, klar erhellet. Wobei die in merangez. klumpfischen schrift p. 8. s. 45. angefürte mutmaßung noch zu berüren, wie nämlich diese ehemals alhier gewesene

Der ehemalige schultheis hies auch villicus.

Vermutung des lezten.

Was der ausdruck filius advocati in den alten briefen bedeutet?

Ob die vier wetterauischen

Digitized by Google

wesene kaiserl. reichsvogtei auch über die drei andere wetterauische reichsstädte sich erstrecket und dieser ihr gemeinsamer vogt seinen hauptsiz alhier gehabt hätte, und eben daher der ursprung der vormals genauern und engern verbündniße dieser vier reichsstädte untereinander eigentlich abzuleiten, mithin daraus das von dem daselbst angefürten Reinking de reg. sec. & eccles. lib. 1. cl. 4. c. 20. §. 36. berürte, wie von der stadt Frankfurt die übrigen drei reichsstädte in der Wetterau auf gewisse art abhingen und regieret würden, so aber von andern aus der täglichen widrigen erfarung widersprochen werde, nach dem unterscheide der zeiten zu verstehen und erklären wäre. Allein es ist an der richtigkeit dieser vorgegebenen gemeinschaftl. besonderen reichsvogtei über diese vier wetterauische reichsstädte, welche iedoch alhier von der algemeinen wetterauischen landvogtei billig unterschieden werden mus und davon unten noch besonders vorkommen wird, aus verschiedenen wigtigen ursachen ser zu zweifeln, weil nicht nur diese mutmasung, mit nicht dem geringsten auch nur warscheinlichen beweise, aus den zeugnißen damaliger zeiten, dargetan worden, sondern auch solches darum nicht wol hatte sein können, indem man eines teils weder in den älteren geschichtnachrichten noch den kaiserl. freiheitsurkunden die mindeste spur hievon findet, andern teils in dem die stadt Frankfurt besonders betreffenden briefe Kaiser Richards von bestätigung der vormals abgestelten reichsvogtei blos allein gemeldet wird, dagegen in den, von ebendiesem Kaiser, an die übrigen drei wetterauischen reichsstädte in gleichem jare abgelaßenen freiheitsbriefen, ob sie gleich sonst in den andern stücken einerlei inhaltes sind, gar kein wort davon gedacht, sondern dieser punkt, neben dem von der mainbrücke alhier handelnden, ganz ausgeläßen worden, welches aus gegeneinanderhaltung dieser in der bereits oben s. 37. angerümten lebensbeschreibung dieses Kaisers im urkundenbuche num. 10. 12. 14. 16. stehenden briefen klar zu ersehen ist, und daher deren gelerte Hr. Verfaßer sowol in der abhandlung selbst s. 134. als auch in den noten bei den urkunden s. 360. gar wol angemerket hat, daß diese zwene punkte, so die reichsvogtei und mainbrücke betreffen, die stadt Frankfurt allein angehen und deshalb in den briefen der anderen städte natürlicher und vernünftiger weise hinweggefallen und ausgelaßen worden sind; ja, als diese vier reichsstädte von gedachtem Kaiser begeret, daß man ihnen verspreche, sie nie vom reiche zu veräusern, s. oben s. 37. so habe noch Frankfurt besonders verlanget, daß man Kaiser Friedrichs brief, darin die reichsvogtei zum schultheisenamte geschlagen worden, ingleichem ein anders privilegium, kraft deßen die hälfte der münze und das bauholz aus den reichsforsten zur unterhaltung der brücke anzuwenden sei, bestätigen möge, und als diese erinnerungen genem gehalten worden, habe man die ausfertigung also vorgenommen, daher dann in den, für eine jede stadt, ausgestelten aufsäzen beim niderschreiben ein und die andere veränderungen eingefloßen, welche wolged. Hr. Urheber s. 361. besonders angezeiget hat, und endlich drittenteils aus merangez. briefe Kaiser Richards klar erhellet, daß einer eigenen alhier ehemals gewesenen reichsvogtei ausdrücklich gedacht werde, ihre durch einen Kaiser Friedrich vor dem beschehene abstellung, wie es jezo sei, ferner also bleiben und ihre gefälle dem schultheisenamte heimgeschlagen werden solten, welches aber, wann es allenfals eine über die vier wetterauischen reichsstädte gemeinschaftliche vogtei gewesen, gar nicht angegangen wäre, sonst dadurch der hiesige schultheis auch einiges recht über die andere reichsstädte oder wenigstens den genus von dieser

sche reichsstädte einen gemeinen vogt gehabt und daher ihr engers bündnis zu leiten?

Digitized by Google

angeblichen gemeinsamen vogtei völlig erlanget haben würde. Wozu endlich komt und wie man an andern orten angefüret, daß auch die übrigen drei wetterauischen städte ihre eigene vögte gehabt haben müssen, als man bereits oben s. 190. von der stadt Gelnhausen besonders berüret. Woraus also klar folget, daß oberwentes engere verbündnis dieser vier städte, davon hin und wider bereits verschiedenes angefüret, siehe auch s. 153. keinesweges daher, sondern vielmer aus ihren, als benachbarten und in einem landesbezirke gelegenen reichsstädten, gemeinschaftlichen nuzen und absichten abzuleiten ist und sie deswegen viele kaiserl. freiheiten gemeinsam ausgewirket und erhalten haben, s. obgedachte klumpfische schrift; auser dem aber eine iede reichsstadt ihre eigene innere verfaßung gehabt und in so fern keine von der anderen abgehangen. Und obgleich oben s. 135. angemerket, daß diese drei städte auch ihren oberhof alhier hatten: so zog doch solches keine weitere und genauere verbindlichkeit unter ihnen nach sich.

Ob die Hrn. von Münzenberg eigentlich vögte alhier waren?

Sonst hat der H. Verfaßer des s. 133. erwenten sendschreibens unter andern die meinung, wie es gar warscheinlich wäre, daß die Herren von Münzenberg vögte oder advokaten alhier gewesen und, nebst ihrer landvogtei in der Wetterau, die hiesige zugleich mitbesorget hätten, weil sie aber mit den Kaisern, als reichskämmerer, stäts herum reisen musten, so hätten sie ihre substituten und nachgeordnete gehalten, welches diejenigen gewesen wären, deren in den oben s. 191. f. angez. briefen gedacht worden. Ob nun gleich von diesen Herren von Münzenberg und ihrer vogtei in der Wetterau Hr. Bernhard in s. wetterauischen altertümern s. 160. 224. 226. gar vieles angefüret: so wird doch von dem, daß sie auch vögte alhier waren, nicht das geringste gemeldet, noch solches aus anderen bewärten urkunden bewiesen. Und da auch überdis in oberwenten briefen, so der advokaten gedenken, von einigem ausdrucke, daß sie nur substituten oder von den eigentlichen advokaten an ihre stelle untergeordnete gewesen, welches sie doch unstreitig wirklich würden und müsten getan haben, als wie bei den schultheisen mermals geschehen, gar nichts, sondern nur schlechterdinges und one einschränkung oder beziehung auf eine unterszung advocatus stehet: so ist obiges vorgeben zimlich unerweislich und daher schwer zu glauben, folglich, bei solchen

Wigtige zweifel dagegen.

wigtigen zweifeln und schwierigkeiten, so lange, als sie nicht zulänglich gehoben werden, die unrichtigkeit der weiters angegebenen aussterbung der hiesigen burggrafen oder advokaten, mit dem im jare 1255. ausgegangenen stamme der Herren von Münzenberg, sich von selbst leicht an den tag leget, bevorab man schon oben s. 192. aus der angez. richardischen urkunde gar deutlich gezeiget, daß nicht erst im jare 1255. diese vogtei ausgegangen, vielweniger ausgestorben, sondern lange vorher von einem ehemaligen Kaiser Friedrich, mit

Ob der vogt des schultheisen aufseher war?

bewilligung der fürsten, aufgehoben worden sei. Auch kan überdis mit keinen genugsamen gründen dargetan werden, ob hätte ein damaliger schultheis den vogten zum oberaufseher gehabt, da ja in den briefen und urkunden von dieser zeit, sonderlich oberwentem von 1219. dem noch ein von mergemeldetem Hrn. Urheber jezgedachten sendschreibens angefürter aber noch ungedruckter brief von 1211. darin bei dem Johann schultheisen von Frankfurt, der advocatus Conradus zugleich angetroffen wird, hinzuzufügen, dieser lezte jenem allezeit nachgesezet worden und ist solchemnach mer als nur warscheinlich, es müsse der vogt geringer als der schultheis, dagegen des lezten sein amt ansenlicher als des ersten gewesen sein, so dann auch ein ieder kaiserliche bediente seine besondere verrichtung in dieser stadt gehabt und keiner vom anderen, sondern

Digitized by Google

dern alle beide, als zwene ganz von einander abgesonderte beamte, von den Kaisern unmittelbar abgehangen haben. Wiewol auch alhier wieder eingestanden werden mus, daß man von allen diesen dingen weiter nichts gewisses und festbestimtes anzeigen kan und also in so weit, bei ieztgemeldeten obgleich nicht geringen warscheinlichkeiten bleiben und solche, als die glaubwürdigsten, so lange für einen beweis gelten laßen mus, bis davon klärere und zuverläßigere nachrichten sich finden werden und iemand mit noch gewisseren und stärkeren gründen etwas beßers ans licht zu bringen im stande ist.

Ob noch besondere burggrafen vor alters alhier waren?

Ob hiernächst, auser ieztgemeldeten alten kaiserlichen reichsvögten, noch besondere burggrafen alhier waren? Dieses scheint aus einem kaiserl. freiheitsbriefe, welchen der römische König Konrad der 4te, Kaiser Friedrichs des 2. son, im jare 1242. hiesiger stadt erteilet und im privilegienbuche f. 4. eingerücket stehet, deutlich zu erhellen, indem darin dieser König dem burggrafen, (tibi burgravie, wie die worte des privilegii lauten) und andern nachher sich alhier befindenden kaiserl. amtesbedienten anbefielt die bürgerschaft bei ihren alten so wol, als von seinem vater Kaiser Friedrich erteilten und iezo von neuem bestätigten gnaden, freiheiten, gerechtigkeiten und gewonheiten, durch kaiserliche macht, zu handhaben, schüzen und verteidigen, als die stadt Wezlar einen gleichen brief erhalten, siehe **Ludolf** obs. for. p. 2. app. 2. p. 210. Daher auch im ersten teile der **leron.** kronik f. 252. gemeldet wird »Vor alters habe es burg-

Verschiedene berichte hievon.

»grafen alhier gehabt, welche, nebst dem schultheisen und præposito, als deßen vi-
»cariis, und etlichen schöffen den reichsversamlungen beiwonen müssen; ein gleiches
»füret **Lucä** in des reiches uralten fürsten sale f. 796. an, daß in Frankfurt vor alters
»eine reichsburggrafschaft nebst zwoen burgen, davon die eine auf dem plaze der
»heutigen Leonhardskirche und die andere an dem orte des sogenanten neuen sales,
»welchen Kaiser Ludwig der deutsche erbauete, gestanden hätten, gewesen, solche
»aber im 1250ten jare aufgehoben und in das reichsschultheisenamt verwandelt wor-
»den wäre, vermöge der bestätigung Kaisers Richards,» so auch in merangez. Hrn. **Bernhards** wetterauischen altertümern f. 240. zu finden. Ob aber dieses burggra-

Ob dis burggrafenamt mit der alten vogtei eines war,

fenamt, wann es anders mit demselben seine gewisse richtigkeit haben sol, mit obenwenter vor alters alhier gewesenen vogtei einerlei war und daselbe im 1257ten jare abgegangen, dagegen das reichsschultheisenamt allein übrig geblieben sei, wie von **Lersner** in merangez. stelle sr. kronik f. 252. dafürhält und desfals auf die kaiserl. richardische bestätigung sich berufet, oder solches, nach der obangefürten meinung anderer geschichtschreiber, als auch obbelobter Hr. **Estor** in den anmerk. über das stats und kirchenrecht f. 608. ein gleiches anziehet, im jare 1250. in das schultheisen-

Und hernach ins schultheisenamt verwandelt worden?

amt verwandelt worden? So scheint beides nicht gar richtig zu sein und kan schwerlich mit hinlänglichen gründen dargetan werden, dann daß erstlich die vogtei und burggrafenstellen nicht einerlei sondern zwei verschiedene ämter müssen gewesen sein, erhellet unter andern daraus zimlich klar, weil in obged. **konradischen** urkunde von 1242. der lezten allein, und daß damals noch ein burggraf alhier gewesen sein sol, ausdrücklich gedacht wird, dagegen um solche zeit, ausweis oberwenten **richardischen** brieses und wie vorhin dargetan, die erste schon lange vorher ganz abgeschaffet ward, daher beide unmöglich einerlei amt gewesen sein konten, sondern von einander völlig unterschieden waren, mithin die burggrafschaft viel länger, als die vogtei alhier, gedauret haben muste, weswegen auch der hochberümte Hr. **Verfaßer** der oben f. 127. an-

Digitized by Google

angezog. disquisit. append. in not. p. 71. aus dieſer urſache mit allem grunde an vorgedachter kesner. meinung gezweifelt und dabei angefüret hat, wie es gewis ſei, daß die übrigen wetterauiſchen reichsſtädte auch mit burgen, ja etliche noch heutiges tages damit begabet, mithin von Frankfurt auch einige zeit über nichts anders zu ſagen wäre, ob er gleich den zuſamenhang der ſache eigentlich nicht wiſſe. Wann man aber wegen der zeit, um welche ſolche burggrafſchaft alhier ſol abgegangen ſein, auf des Kaiſer Richards brief ſich berufen wil: ſo wird darin nur von der vogtei und nicht der burggrafſchaft gehandelt, und nicht daß die erſte damals erſtlich, als dieſe urkunde ergangen iſt, abgeſchaffet worden, ſondern dis ſchon lange vorher durch einen ehemaligen Kaiſer Friedrich (per Fridericum olim imperatorem) geſchehen ſei, ausdrücklich gemeldet und ſolches dahin beſtätiget, daß ihre gefälle nur dem ſchultheiſenamte zugewieſen wurden, welche die Kaiſer one allen zweifel vorher werden entweder für ſich eingezogen, oder den burggrafen oder dem ſchultheiſenamte, oder auch ſonſt andern auf allerlei art und ſtückweiſe überlaßen, iezo aber dahin verordnet haben, daß alle dieſelben künftig dem ſchultheiſenamte völlig heimgeſchlagen werden und bleiben ſolten, wie auch oſterwenter Hr. Bernhard in beſ. wetter. altertümern ſ. 246. von der abſchaffung dieſer vogtei ein ganz anders angefüret, mithin, daß ſolche von der hieſigen burggrafſchaft an ſich unterſchieden war, wo man zwiſchen beiden ſtellen keinen widerſpruch geſtatten wil, deutlich angezeiget hat. Ob nun zwar aus dem bisherangefürten klärlich zu erſehen, daß die ehemaligen vogtei- und burggrafen-ſtellen nicht eines, ſondern verſchiedene ämter müſſen geweſen ſein: ſo weis man doch von der lezten ihrer eigentlichen beſchaffenheit, weil von ſelbiger, auſer oberwenter einzigen ſtelle des konradiſchen briefes, nirgends etwas, noch andere briefe von ſolcher zeit, darin der burggrafen, gleichwie doch von den ſchultheiſen geſchehen, meldung getan werde, ſich finden wollen, noch weniger gehörige nachricht zu geben, als wie etwa von der erſten oben ſ. 186. f. angefüret iſt; ja man kan nicht einmal die eigentliche zeit, wann dieſe vermeintliche beſondere burggrafſchaft in abgang gekommen ſein ſol, ausfindig machen, ob es gleich ſer warſcheinlich ſein mag, daß ſolches gar nicht lange, nach erteiltem briefe des König Konrades und zwar um die zeit, als das groſe zwiſchen oder anſtandreich geweſen, da unſerer reichsſtadt, gleichwie anderer groſen ſtädten anſehen, reichtum und ihre damit verknüpfte freiheiten immer angewachſen, dagegen der kaiſerl. beamten gewalt und befugniße almälig abgenommen und von den Kaiſern dem allein übrig gebliebenen reichsſchultheiſenamte alhier, one zweifel, ein groſes anſehen und die von der aufgehobenen vogtei fallenden gefälle demſelben zugewendet worden, eigentlich müſſe geſchehen ſein; dann ſo viel iſt gewis, daß in den folgenden kaiſerlichen freiheitsbriefen, anderen urkunden und nachrichten dieſes zeitlaufes, von einem eigenen burggrafen nicht das geringſte mer vorkomt, ſondern iederzeit des ſchultheiſen und deßen amtes allein gedacht wird. Ob aber die ehemalige beſtellung eines ſolchen angebl chen burggrafen alhier von obgemeldeten zwoen alten kaiſerlichen burgen oder palläſten eigentlich herrüret und ſelbiger darin ſeine wonung gehabt habe, auch über dieſe verordnet und geſezet worden ſei? Davon läſt ſich, wegen mangel zuverläßiger nachrichte, ebenfals nichts gewißes ſagen, wenigſtens iſt ſolches, wegen der alten burg die gar lange vorher entweder abgebrennet oder ſonſt ganz verfallen ward und dieſer plaz hernach vom Kaiſer Friedrich dem 2ten im jare 1219. den bürgern zu erbauung einer

Wann ſelbiges allenfals abgegangen ſei?

Ungewisheit von der alten beſchaffenheit dieſer burggrafſchaft.

Ob der hieſige burggraf von den alten kaiſerl. hoffſitzen abſtamt? Von der alten burg alhier, wo die Leonhardskirche h. t. ſtehet.

Digitized by Google

einer kapelle „ wo iezo die heutige Leonhardskirche stehet, vereret wurde, als davon oben s. 59. 184. schon etwas gemeldet, im geringsten nicht glaublich. Wobei zufälliger weise zu bemerken, daß ieztgemeldeter brief dieses Kaisers Friedrichs die erste urkunde, so in unserm gedruckten privilegienbuche stehet, die darüber befindliche aufschrift aber eben nicht gar so richtig ist, dagegen die in Lunigs reichsarchive 13ten bande s. 557. stehende und also lautend »Daß der stadt ein hof und turn mit deßen zugehö»ren zur erbauung einer kapelle vereret worden,» mit dem inhalte dieses briefes viel beßer übereintrift, auch von diesem turme und dicken mauren noch heutiges tages etwas zu sehen ist; sodann ist auch merkwürdig, was Hr. von Pistorius in amœnitat. histor. jurid. des 7. und 8. teiles vorrede s. 14. f. auf des Hrn. Köhlers, in seiner von ihm in diesem teile s. 2047. folg. ganz eingeschalteten historischen abhandlung, ob Adolf, graf von Nassau, nachmals römischer Kaiser, wirklich ein bürger zu Nürnberg gewesen, vorgegebene meinung, indem dieser daselbst s. 2055. aus gedachter kaiserlichen urkunde unter andern behauptet hatte, wie, zu solchen älteren zeiten, aller grund und boden der reichsstädte dem Kaiser und reiche also zugehöret hätte, daß die bürger, one kaiserliche erlaubnis, nicht einmal einen leren plaz sich zueignen konten, wol geantwortet, wie solches wenigstens aus diesem briefe gar nicht bewiesen werden könte, indem der Kaiser darin ausdrücklich einen plaz benennet und beschrieben, welcher ihm und dem reiche zuständig sei und zu einem kapellenbaue gewidmet werden solte, woraus vielmer geschloßen werden könte, daß solcher ort eben hiedurch von andern gütern, welche den bürgern eigentümlich zugestanden, unterschieden worden. Wie auch Hr. von Pistorius in bes. stelle zugleich anfüret, daß die Kaiser in den städten ihre palatia, burgen, festen u. s. w. gehabt, zu welchen ein gewißer distrikt oder bezirk von dem grunde und boden der stadt gehörete, solches wäre wol unstreitig und ebenso gewis, als sie auser der stadt auch gewisse besondere waldungen und dergleichen zu ihres hofes unterhalte sich zugeeignet. Wann derselbe hierauf obberürter köhlerischen widrigen meinung eine andere urkunde von Kaiser Friedrich von 1180. so in Hrn. von Gudenus syllog. dipl. p. 470. sq. stehet, darin dieser Kaiser den bürgern, burgensibus, zu Wezlar ihre eigentümliche gerechtsamen, so sie vor diesem in ihren hausstätten gehabt, von neuem bestätiget, und daß ein jeder derselben die bestimten järlichen zinse dem herren, von welchem er diese güter innen hätte, (ob aber solche zinse die Kaiser selbst erhoben und darüber nach gefallen geschaltet hatten, wie Hr. Hesse in obged. schönen werke s. 31. und 55. dafürhält? Dis wil der inhalt dieses briefes gar nicht anzeigen) bezalen und dieselben, one alle andere und weitere abfoderung oder beschwerde, ruhig besizen solte, angezogen und bekräftiget hätte, entgegen gesezet: so ist diese urkunde merkwürdig und von ihrem übrigen inhalte, weil darin auch der frankfurter bürger zugleich mitgedacht worden, schon oben s. 60. f. einiges angefüret und erleutert worden; es sol auch bei anderer gelegenheit weiter ausgefüret und klärlich dargetan werden, daß die hiesigen bürger schon zu damaligen und auch noch vorhergehenden zeiten so wol in als auser der stadt eigentümliche güter und gerichtsbarkeit oder gerechtigkeit darauf gehabt hatten, als unter andern ein brief des röm. Königes Henrichs 7. von 1227. so die dem kloster Heina gegebenen riederhöfe und güter betrift, hieher gehöret, wann darin stehet, daß die bürger zu Frankfurt sich beschweret hätten, wie diese walde und weide bei Rideren ad ipsorum jurisdictionem & communitatem

Anmerkung über die erste kaiserl. urkunde im privilegienbuche und ihrer überschrift.

Ob vor alters dem Kaiser aller grund und boden in den reichsstädten zugehöret hatte?

Was zu den alten kaiserlichen pallästen gehörete?

Oder dieselben nicht vielmer ihre eigene güter und gerichtsbarkeit schon gehabt?

Digitized by Google

munitatem gehöreten. Sonst hat auch Kaiser Richard in einer besonderen freiheit von 1257. der stadt versprochen, inwendig der stadtmauren kein festes haus oder bürglichen bau mer aufzurichten, siehe davon das prievilegienbuch s. 5. und wird in des Hrn. von Gudenus syllog. diplom. p. 474. ein solcher brief von gleichem inhalte, so gedachter Kaiser Richard der stadt Wezlar erteilet, angetroffen, dem das in der dritten fortsez. der anmerk. s. 198. folg. von der nötigen verbeßerung der überschrift dieser. in unserm privilegienbuche stehenden richardischen urkunde angefürte; hinzuzufügen, welches auch bei der, in ieztangezog. wezlarischem briefe, stehenden aufschrift gesaget werden mag. Einen gleichen brief hatte damals auch die stadt Friedberg erhalten, darin der Kaiser Richard ihr versprochen, keine festung oder schlos darin aufzurichten, welcher in merbelobten Hr. Gebauers schönen lebensbeschreibung dieses Kaisers s. 359. f. ganz miteingerücket, woselbst dieser gelerte Man in noten mit grunde mutmaset, es habe die stadt Gelnhausen eben einen solchen brief, ob er gleich nicht mer da sei, erlanget und darauf dieser briefe übereinstimmende gleichheit wol gezeiget hat. Woraus aber gar deutlich ersehen werden kan, es müssen die damaligen Kaiser mit diesem vorhaben wirklich umgegangen sein, wie dann in einer noch geschriebenen alten und von einem, namens Faust von Aschaffenburg, herrürensollenden nachricht sich findet, »Es wäre alhier kurz vorher die neue sal Kaiser Ludwigs des deutschen verbrennet, die alte burg aber, wo iezo die Leonhardskirche stehet, verbauet gewesen, und deswegen die Kaiser mit erbauung einer neuen burg umgegangen, so aber die hiesige stadt, durch die auswirkung dieser freiheit, völlig abgewendet hätte.« Wann man hiernächst diese burggrafen allenfals, auf die neue burg oder eigentlicher zu reden, den pallast salhof genant, zu ziehen gedenket: so ist auch dieses gar nicht warscheinlich, da selbiger niemals den namen einer burg, wann er auch gleich mit mauren versehen ward, sondern vielmer die andere benennung eines kaiserlichen pallastes, sizes und aufenthaltes, sonderlich nach dem fränkischen worte sales, meistens gefüret hatte, davon oben s. 32. f. 153. 184. einiges schon angefüret worden, wie dann in folgenden zeiten sich findet, daß von den Kaisern solches königliche haus andern zu einem reichslehen übergeben wurde, und weis man unter andern, wie in dem von Kaiser Ludwig im jare 1330. den töchtern des Eberhards Hrn. zu Breuberg, der kaiserlicher landvogt in der Wetterau war und von welchem Hr. Bernhard in s. wetterauischen altertümern s. 259. folg. umständlich gehandelt, von ihrem vater erblich verlaßenen und bestätigten reichslehen, auch folgendes mit vorkomt und zu Frankfurt das haus, das da heiset, sal, wie davon die lehenbriefe beim Lunig in corp. juris feud. germ. tom. 1. p. 1134. Joannes spicil. tabul. vet. p. 428. nachzusehen. Daß desgleichen auch die Hrn. von Heusenstam ein teil dieses salhofes, als ein reichslehen, besessen, solches erhellet unter andern, aus dem von Moser dem dritten teile sr. einleitung zum reichshofratsproceße s. 667. folg. angehängten lehenregister aller adelichen und bürgerlichen reichslehen in Deutschlande s. 743. folg. wenn darin stehet, »daß diese herren von Heusenstam, nebst anderen stücken, auch ihren teil des salhofes zu Frankfurt, samt ihrem teile der behausung darin, allen renten und gülten, so ihnen darin zugehören, zu reichslehen empfangen,« siehe ebendeselben deutsches statsrecht 43ter teil s. 50. f. wie dis alles, auch der Ratsherr Klos, in seiner gelerten probeschrift de feudo ædificii p. 16. angefüret

Kaiser Richards brief keine burg in der stadt mer zu bauen.

Ob die burggrafen von dem neuen pallaste salhofe herrüren? Dieser ward hernach andern zum reichslehen, auch pfandweise gegeben.

Digitized by Google

füret hat. Ferner wurde daſelbe mit ſeinen zugehörungen von ebendieſem Kaiſer, einem hieſigen adelichen bürger Knobelauch pfandesweiſe übergeben und von Kaiſer Karl dem 4ten im jare 1361. deßen witwe von neuem beſtätiget, als dieſer brief in Glafei anecdot. jus publ. ac hiſtor. illuſtr. n. 513. p. 638. eingerücket ſtehet, wie man hievon, auch was es mit dieſem ſalhofe in neueren zeiten für eine beſchaffenheit bekommen und wie er zu einer ganerbſchaft geworden, in der leron. kronik erſten teile ſ. 17. folg. und 2ten teile ſ. 18. weitere nachricht findet, ſiehe auch den erſten band der anmerk. ſ. 504. die dritte fortſez. ſ. 558. folg. Endlich iſt es eben ſo ungerdis zu behaupten, daß ſolche burggrafen in dieſem kaiſerlichen pallaſte ſonſt ihre wonung gehabt, ein und die andere kaiſerliche regalien, vorrechte und gefälle, zumal noch in ſolchen zeiten, da die vogtei wirklich abgegangen ward, nebſt andern kaiſerlichen amtesbedienten, wie ſolches der in merangezog. briefe König Konrades befindliche ausdruck nicht undeutlich anzuzeigen ſcheint, gewaret und beſorget haben ſolten, wie in unſerm privil. ihm dem burggrafen und übrigen hernach alhier ſich befindenden kaiſerl. bedienten und beamten die handhabung und beſchüzung der bürgerſchaft bei ihren erlangten gerechtigkeiten und freiheiten ausdrücklich anbefolen worden, als auch hieher gehöret und zuſtatten komt, was Spener in ſ. ſtatsrechte b. 2. kap. 7. §. 5. not. f. ſ. 282. f. von dieſen burggrafen und ihrem amte überhaupt anfüret, »Wie der eigentliche name »aus richtigen urkunden iener zeit annoch kaum beigebracht werden könne, viele haben denſelben im 13ten jarhunderte aufgebracht zu ſein vermutet, allein man hat »ihn doch in bewärten nachrichten des 12ten jarhundertes ſchon gefunden; dis amt »hatte ſo mannigerlei geſtalt, daß insgemein von ſelbigem wenig anzugeben. Es »waren burggrafen, die der Kaiſer in einigen burgen der reichsſtädte geſezet; zum vornemſten beiſpiele diene der vormalige burggraf zu Nürnberg, der hatte nach gelegenheit die kaiſerliche regalien auszuüben, die polizei zu verſehen, in appellationen zu »erkennen, ſein landgericht zu halten und davon an den zöllen und andern einkünften »ſeine beſöldung zu erheben. Ob der burggraf in reichsſtädten allezeit vom reichsvogte und reichsſchultheiſen ſei unterſchieden und ienem die ober und dieſem die unter»gerichtsbarkeit, dem burggrafen aber allein die gerichtsbarkeit eines zur burg gehörigen ſtriches anvertrauet geweſen, mag durchgängig nicht ſo wol behauptet werden; vermutlich mögten wol obgenante ämter an ſich geſondert, dennoch mermals »vornämlich in kleinen ſtädten dem burggrafen zuſamen anvertraut geweſen ſein. »In anderen ſtädten waren gar keine burggrafen, ſondern deren amt an den reichs»ſchultheiſen gehörig u. ſ. f. Wiederum die Merovinger und Karolinger hatten eben»fals comites civitatum & præfectorum vieleicht iſt nicht unvermutlich, daß derſelben amt in etwas dem nachherigen burggrafenamte der reichsſtädte nahe getreten, »wiewol was gewißes iſt nicht abzugeben und ſind vieleicht die comites civitatum »von den pagenſibus nicht unterſchieden und allein von ihrer reſidenz in ſtädten benennet worden.» Ferner hat ebendieſer gelerte Urheber von der reichsſtädte burggrafen eigentlichem ſtande vorher im texte ſ. 278. f. ſeine gedanken alſo eröfnet: »Die »burggrafen ſind anfangs gröſern teils in ihrer mas unmittelbar und gewißen ſchlöſſern oder auch burggerichten vorgeſezt geweſen, welche gleichwol in ein oder anderen »reichsſtadt das burggrafenamt zu verſehen gehabt, ſcheinen von anfang her eine unmittelbarkeit hergebracht zu haben.» Ein gleiches, daß die burggrafen nicht von einerlei

Ungewisheit, ob vor alters beſondere burggrafen im ſalhofe gewonet?

Wie es mit der burggrafen amte vor alters überhaupt ſonderlich in reichsſtäd. ten bewandt?

Digitized by Google

einerlei gattung und also ihre gewalt verschieden gewesen, füret, auser Heider im discurse von den alten reichsvogteien p. 26. und lit. Z. z. z. z. sqq. p. 122. sqq. auch Pfeffinger in vitriar. illustr. lib. 1. tit. 17. §. 595. an, und wie, nach dem schwabenspiegel, dieselben über policei und bürgerlichen sachen, dagegen frevel und wunden die vögte haben richten können, wie auch obbelobter Hr. Estor in obangezog. anmerk. hauptstück 36. §. 582. folg. ebendis anfüret, » Daß die burggrafen nicht blos zu schüzung » und verteidigung der örter und städte gesezet, sondern sie auch zugleich die haltung » der gerichte, ausübung des blutbannes, handhabung des landfriedens u. d. g. zu » besorgen gehabt, sie hatten ihren vikarien, schöppen, auch wol vögte und schultheisen, deren verrichtungen unterschieden waren » siehe auch das §. 606. von dem verschiedentlichen gebrauche der benennung eines burggrafen weiter angefürte. Es ist also hieraus mit guten gründen zu schliesen, daß, wie von der beschaffenheit dieses amtes in den reichsstädten keine gewisse algemeine regel gegeben werden kan, sondern daselbe auf unterschiedene weise, nach eines jeden ortes gebrauche und herkommen, ausgeübet sein mus, solches auch von dem, vor diesem allenfals, alhier gewesen sein-sollenden burggrafenamte billig gesaget werden mag und deßen eigentliche gestalt aus besonderen alten und beglaubten nachrichten, die aber alhier überhaupt ser abgehen, und da auser ihm, noch merere kaiserliche beamte, insonderheit die ansenliche stelle eines reichsschultheisen oder amtmannes schon besonders bekant waren, erkant werden mus, und also noch eine eigene und nähere untersuchung erwartet. Daß aber diese burggrafschaft im jare 1250. wie oberwente Urheber insgesamt vorgeben, sol aufgehoben und in das reichesschultheisenamt verwandelt worden, oder wie in obbes. stelle der lersner. kronik §. 252. stehet, im jare 1257. abgegangen und allein das lezte übrig geblieben sein, welches wol mit jenem auf eines hinaus laufet, indem in ebendieser kronik §. 266. samt 2ten teile §. 128. dieser ausdruck sich befindet, » Beschreibung der » burggrafen, welche vom jare 1257. den namen der schultheisen hiesiger stadt F. » beständig behalten u. §. §. » und also der Hr. Verfaßer in den gedanken gestanden haben mus, es wären beide ämter einerlei gewesen und hätte die in vorhergehenden jaren bekant gewesene benennung der burggrafen im jare 1257. in den namen der schultheisen sich verwandelt und man solchen lezten beständig beibehalten; dieses ist wiederum ganz unrichtig und widerleget sich so wol aus dem fortgange des lersner. berichtes selbst, da er nicht nur §. 252. ausdrücklich meldet, daß burggrafen und schultheisen zugleich alhier waren, ja die lezten als der ersten vertreter und vikarien beschreibet, sondern auch in der §. 266. stehenden überschrift den anfang der schultheisen auf das 1193te jar zurücksezet und daß Wolfram von Frankfurt damals schultheis alhier gewesen anfüret, auch dabei glaubet, daß dieser nicht der erste, sondern vor ihm noch ältere waren, die aber, wegen ermangelnder nachricht, nicht aufgeschrieben zu finden, mithin in diesem zeitbuche, ein zimlicher widerspruch, gleichwie man zur anderen zeit von mereren stellen angemerket, sich wiederum hervortut, als auch diese unrichtigkeit dadurch gar deutlich dargetan wird, wenn man in vielen alten briefen, die in das ende des 12ten und den anfang des 13ten jarhundertes, mithin schon gegen dieienige zeit, da die burggrafen noch in ihrem stande und wirklichkeit müssen gewesen sein, hineinlaufen, insonderheit aber der konradischen freiheit von 1242. vorgehen, und den jaren nach älter sind, schon die benennung der schultheisen, die zum teil an deren

Das hiesige burggrafenamt bedarf eine nähere untersuchung. Ob und wann es hier abgegangen, oder in das schultheisenamt verwandelt worden sein sol?

Die benennung der schultheisen

Digitized by Google

deren ende, als zeugen, zuerſt mitangefüret ſtehen, aufgezeichnet findet; als nicht nur ein im privil. buche ſ. 2. ſtehender brief vom römiſchen Könige Heurich, Kaiſer Friedrichs ſone von 1232. der an die ſchultheiſen und gemeine bürgerſchaft der vier wetterauiſchen ſtädte gerichtet worden, ingleichem der von mir belobtem Hrn. Verfaßer der diſquiſit. in ap. p. 71. angez. brief von 1223. ſondern auch einer von 1219. darin der im leron. verzeichniße in ebendem jare ſtehende Henricus villicus de Francfort, vorkomt, dem der Kaiſer anbefielt, den abt von Aulisberg in Heßen zu ſchüzen, item ein brief von 1227. der im namen Eberwinus ſcultetus cum univerſitate civium de Frankenfort ausgefertiget worden; item von 1228. darin dieſe benennung ſcultetus, ſcabini & univerſi cives oder burgenſes, als welcher brief die zolfreiheit des kloſters Arnsberg betrift und im 2ten teil der leron. kronik b. 2. k. 48. ſ. 198. ſtehet und auch in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 178. ſchon angezogen, iedoch im jare, wann alda 1238. ſtehet, geirret worden iſt, ferner etliche briefe von den jaren 1230. 36. und 57. darin des ſchultheiſen Ludolfs ausdrücklich gedacht wird, weiter ein anderer vom jare 1255. worin der römiſche König Wilhelm die mit den damaligen edlen des landes ſtreitigen kirchen und ſtädte, ſo ſie in ihren ſtreithändeln zu keinem gütlichen austrage kommen konten, auſer dem Könige ſelbſt, ſeinem hofrichter und anderen ſchultheiſen, auch an den alhieſigen ſchultheis ihnen recht zu ſprechen verwieſen hatte, wie ſolcher brief in des Freiherrn von Senckenbergs volum meditat. faſcic. 2. m. 4. p. 351. ſq. ganz eingerücket zu finden, auch bereits oben ſ. 190. als ein landfriede angezogen worden, anderer mer nicht zu gedenken, welche ſämtlich beſonders alhier anzufüren zu weitläuftig wäre, ſolches alles ausdrücklich und mit nachdrucke beſtätigen, mithin daraus klar erhellet, daß ſo wol das burggrafen als ſchultheiſenamt ganz verſchiedene ämter und zu gleicher zeit müſſen geweſen ſein. Weil iedoch, bei dem allen, das bisher von dieſer burggrafſchaft angefürte zimlich ungewis bleibt und meiſtens nur aus mutmaſungen beſtehet, da man, auſer der obangezogenen einzigen beglaubten ſtelle des konradiſchen briefes, weiter gar keine rechte und zuverläßige nachricht, darauf man ſich mit einigem grunde genugſam fußen könte, davon findet: ſo mögte vieleicht noch eine andere eben nicht ganz zuverwerfende vermutung die richtigkeit dieſes eigenen burggrafenamtes alhier zweifelhaft und wankend machen. Es iſt nämlich um ſolche zeit, als mergedachter römiſche König Konrad im jare 1242. dieſe urkunde erteilete, einer namens Ludolf, ſchultheis alhier geweſen, welcher ſolches amt von 1230. bis 60. und folg. jare über, bekleidet hat, wie nicht nur aus einigen obangezogenen briefen von dieſen jaren klar zu erſehen, ſondern auch von Leroner im verzeichniße der ſchultheiſen, ſ. erſten teil der kronik ſ. 266. ebenged. Ludolf in dieſe jare ſezet. Nun aber erhellet aus verſchiedenen briefen des römiſchen Königes Henrichs von 1234. 35. jaren klar, daß unter andern einer namens Ludolf, ſo burggraf zu Friedberg war, als zeuge mitgenennet wurde, davon der eine von 1235. im gedruckten privilegienbuche ſ. 3. (als hiebei das, wegen dieſes freiheitsbriefes, im erſten bande der anmerk. ſ. 627. angefürte nachzuſehen und iezo noch hinzuzufügen iſt Hrn. Hofrates Ritters gelerte akademiſche abhandlung zu Wittenberg 1752. de elect. Henric. 7. in regem Roman. darin er gründlich ausfüret, wie dieſer Henrich auf dem zu Frankfurt 1220. gehaltenen reichstage zum römiſchen Könige nicht nur gewälet worden, ſondern auch das reich, bei ſeines vaters abweſenheit in Italien, mit groſem anſehen verwaltet,

komt ſchon in den älteſten briefen vor.

Sie müſſen von den burggrafen ganz unterſchieden geweſen ſein.

Beſondere zweifel gegen dieſe burggrafſchaft alhier.

Nachricht vom römiſchen Könige Henrich dem 7.

Digitized by Google

verwaltet, das majestätssiegel gebrauchet, reichstage gehalten, geseze, privilegien und schuzbriefe u. s. f. gegeben habe, sonderlich sind darin die geseze, deren Henrich eine ansenliche zal gegeben, zusamengesuchet und beigebracht zu finden,) der andere aber von 1234. im 2ten teile der lerener. kronik buche 2. s. 198. nachzulesen sind, ja der lezte an die vier wetterauischen städte, wegen befreiung des klosters Arnsbergs güter, so in diesen städten gelegen waren, gerichtet und also abgefaßet worden, dilectis fidelibus suis L. Burggravio de Fridberg & scultetis de Frankenfort de Wezlar de Geilnhausen & universis civibus, daher es wol sein kan, auch zimlich warscheinlich ist, daß ebendieser burggraf Ludolf zugleich schultheis alhier war, und dem vorher gewesenen Eberwin von Kranichsberg, so in den jaren 1220. 21. ebensals burggraf in Fridberg war und hernach im jare 1227. als schultheis alhier gestanden hatte, im amte gefolget sein mus, wie dann aus einem andern briefe des römischen Königs Henrichs von 1227. die riderhöfe betreffend und welcher bei anderer gelegenheit noch einmal angefüret werden sol, gar deutlich zu ersehen, daß beide, nämlich Ludolf, burggraf zu Friedberg und Eberwin, schultheis alhier, als zeugen angefüret stehen und gleich auf einander folgen, mithin der erste entweder erst nach des lezten tode im jare 1230. das schultheisenamt bekommen, oder, dazu solcher zeit das friedberger burggrafenamt, gleichwie das hiesige schultheisenamt, nicht beständig waren, sondern beide abwechselten und von den Kaisern bald diesem bald jenem nur auf etliche jare gegeben wurden, auch noch eher erlanget haben mag, wie dann in einem andern eben diese höfe angehendem briefe von ietztged. jare dieser Ludolf schultheis zu Frankfurt ausdrücklich genennet und als zeuge angezogen worden ist, folglich ein solcher dieses namens, wie obgemeldet, um diese jare sich unstreitig findet, bevorab er zugleich in oberwentem von ihm ausgefertigten briefe miles d. i. ein burgman oder ritter genennet wird, auch damals etwas gar gewönliches war, daß die Kaiser iederzeit fremde und leute vom ritterm üssigen stande dazu genommen hatten, siehe ein beispiel eines andern burgmannes in der lerener. kronik bes. stelle s. 266. als auch der in oberwentem briefe des römischen Königes Henrichs befindliche ausdruck dieses nicht undeutlich anzeiget, da er auf oberwenten Ludolf, als burggraf zu Friedberg, der aber auch zugleich schultheis in Frankfurt war, gerichtet zu sein scheint. Wann man nun zum grunde sezet, daß der damalige schultheis alhier, namens Ludolf, ebenfals burggraf in Friedberg gewesen sein und beide stellen miteinander bekleidet haben kan: so ist gar leicht die ursache zu erkennen, warum im konradischen briefe die benennung burgravie gerade an ihn ergangen ist, indem selbige, allem vermuten nach, von seinem etwa vornemern amte und bedienung genommen und er doch dadurch, als schultheis, alhier eigentlich verstanden und angesehen worden sein mag, weil man aus anderen gegründeten nachrichten von einem damals alhier gewesenen besondern burggrafen gar nichts, dagegen einem schultheisen Ludolf genant, verschiedenes zuverläßige weis, mithin es wol gar glaublich ist, daß dieser lezte hierunter besonders angedeutet worden, bevorab mergedachter Kaiser Konrad seinen übrigen kaiserlichen bedienten, die nachdem alhier sein und kommen würden, ebendiese besorgung anbefielt, welche aber vermutlich, weil man von keinen kaiserl. vögten noch andern beamten, als dem schultheisen allein, damals etwas mer wuste, wol niemand anders, als die auf den Ludolf folgenden schultheisen sein mögen, wie dann das bisher aus ser warscheinlichen nachrichten

Das friedberger burggrafen und hiesige schultheisenamt waren vor alters nicht beständig.

Warscheinliche ursache, warum im K. Konradischen briefe der schultheis Ludolf burggraf heißet.

und

Digitized by Google

und ursachen angefürte dadurch zimlich bekräftiget wird, wann der Hr. Verfaßer des oben s. 133. angepriesenen und von den hiesigen schultheisen des 13ten jarhundertes handelnden sendschreibens, darin er alle die, so in selbigem gelebet, nacheinander angefüret und von einem ieden besondere nachrichte gegeben, bei beschreibung unsers schultheisen Ludolfs gleiche gedanken geheget, da er von ihm unter andern also schreibt »weil man mit dem vorigen Eberwin (welches der vorhin berürte Eberwin von Kranichsberg, so zugleich in den 1220. und folg. jaren als burggraf zu Friedberg angetroffen wird und ebendieselbe von diesem schreibt, daß, weil damals diese burggrafenstelle auch nicht beständig sondern abwechselnd ward, es leicht geschahe, daß er hieher zum schultheisen berufen wurde) wol gefaren: so wäre dieses wol die ursache »mitgewesen, daß man den Ludolf, als einen burggrafen von Friedberg, zum hiesigen »schultheisenamte gezogen, ja es stehet noch dahin, ob er beide stellen nicht zugleich »bekleidet und ihm eben deswegen erlaubet worden, den Emerich als subsculcetum »zu halten, von welchem lezten siehe die lersn. kronik 2ten teil s. 128. Dieser Ludolf »hätte noch 1236. hiesigem amte vorgestanden, wie ein ungedruckter brief in diesem »jare, daran der stadt insigel hängete, denselben mit verschiedenen ratesgliedern, als »zeugen, bekant machete.» Wie man dann das lezoangefürte, durch einen zwar ungedruckten, aber im hospital alhier in urschrift noch vorhandenen brief von 1233. so die walde und weide an den riederhöfen angehet, gar schön bekräftiget findet, wann unter den darin benamten weltlichen zeugen, der schultheis Ludolf zuerst genennet wird und nach den darauf angezogenen schöffen und ratesgliedern der Emericho, als unterschultheis, subsculcetus & universa plebis multitudo hinzugefüget stehet, zum vermuslichen kenzeichen, daß dieser lezte nur des ersten stelle auf eine zeitlang mag vertreten haben. Wann also diese bisher mit vielen marscheinlichkeiten angezogene vermutung, dafür sie noch zur zeit allein angesehen wird, einigen grund hat, welches weitläuftig und gründlich alhier zu untersuchen, da man zufälliger weise und, bei gelegenheit des schultheisenamtes, von dieser materie nur einige züge anzubringen sich bemühet, andern fleisigen forschern der hiesigen altertümer billig überlaßen wird; so scheint damit das sonst vorgegebene und obenbeschriebene besondere burggrafenamt alhier zimlich zu verschwinden, zumal onehin eine weitere zuverläßige nachricht hievon weder in unsern gedruckten und ungedruckten kaiserlichen freiheitsbriefen noch anderen beglaubten urkunden sich im geringsten finden wil, auch daher einer näheren und gründlicheren untersuchung noch unterworfen bleibt; vieleicht mag auch der hochangesehene Hr. Verfaßer des, der Friesischen abhandlung vom pfeifergerichte, vorgesezten sendbriefes s. 5. dahin gezielet haben, wann er die grafen der städte und grosen vogteien (so et comites civitatum oder advocatos majores genennet) für einerlei gehalten und von ihnen gemeldet, daß wie dieselben nach und nach in den mereſten orten abgegangen, die noch übrigen kaiserlichen rechte dem schultheisen guten teils zugewachsen wären, dann daß ein besonderer kaiserlicher vogt in vorhergehenden zeiten alhier gewesen; dis ist, wie oben s. 186. s. erwiesen, vielweniger streitig als das andere, ob ein eigener und von ienem ganz unterschiedener burggraf in unserer stadt war. Sonst wil auch in dem, oben s. 133. angezogenen und von den, vor alters, bereits alhier gewesen sein sollenden burggrafen und wirklich gewesenen advokaten handelnden sendbriefe behauptet werden, es hätte, an stat der in oberwentem konradischen briefe stehenden worte *burg a-*

Nachricht von den hiesigen schultheisen des 13ten sec.

Warum ein besonders burggrafenamt alhier zu verschwinden scheint?

Ob unter dem ausdrucke burgravie der vogt zu verstehen?

Digitized by Google

vir, advocato geſezet werden ſollen, oder müſte wenigſtens alſo verſtanden und der lezte dadurch angezeiget werden, weil von ebendieſem römiſchen Könige Konrad gleichmäſige briefe in ebendem jare, tage und orte, an die zwo andere wetterauiſchen reichsſtädte Friedberg und Gelnhauſen, welche eigentlich burggrafen gehabt und dieſe denſelben mit der gerichtsbarkeit vorgeſtanden hätten, ergangen wären und alſo, da eine gleiche ausfertigung an unſere ſtadt ſo wol, als die ſtadt Wezlar, ſ. von Gudenus ſyllog. diplom. p. 472. Ludolf app. ad obſ. for. de hiſtoria Wezlar p. 210. welche lezte doch eben ſo wenig, als die erſte, einen ſolchen reichesbedienten oder burggrafen jemals beſonders gehabt hätten, vorgegangen, bei den curialien und ausfertigungen dieſer briefe, die zu Rotenburg eigentlich geſchehen, einerlei und gleiche ausdrücke, wie dieſelben zwar auf die erſten zwene reichsſtädte Friedberg und Gelnhauſen eigentlich ſich ſchicketen, auch bei den übrigen wären gebrauchet und miteingefloßen worden, indem die vier wetterauiſchen ſtädte gemeiniglich zuſamenhielten und um die beſtätigung ihrer freiheiten zugleich gemeinſchaftlich anſucheten; weil nun die bediente, ſo in curiis imperialibus die ausfertigung hatten, vom unterſcheide dieſer vier ſtädte, in anſehung ihrer regierungsform, nicht genau unterrichtet geweſen: ſo hätten ſie deren ausfertigung auf gleiche weiſe eingerichtet, ſo ganz vermutlich auch alhier beſonders geſchehen wäre. Wenn man nun gleich wider dieſen vorgebrachten ſaz, daß alhier, gleichwie in Wezlar, gar keine eigentliche und beſondere burggrafen wirklich geweſen, an ſich nichts hauptſächliches einzuwenden wüſte, zumal bereits vorhin deßen vermutliche richtigkeit, denn weiter als auf mutmaſungen kan man in dieſer ſache nicht gehen, mit zimlichen gründen vorgebracht, hiernächſt auch oben ſ. 193. f. angefüret worden, wie Hr. Gebauer in dem von Kaiſer Richard den vier wetterauiſchen ſtädten gemeinſchaftlich erteilten und von ihm ſ. 350. folg. bis 360. eingerückten freiheitsurkunden, was ihre ausfertigung betrift, ebenfals ein und die andere veränderungen angetroffen und gezeiget habe, wiewol Hr. Heſſe in oberwentem werke de ſuperioritate territ. in civit. Wezlar. &c. p. 28. nebſt 160. ſq. aus erſtgedachtem konradiſchen briefe die wirklichkeit eines ſolchen wezlariſchen burggrafen, der vom Kaiſer über das nahe gelegene ſchlos oder die feſte kalsmunt genant, geſezet worden und ſo wol der wezlariſchen bürger freiheiten im namen des Kaiſers verteidiget, als auch die gerichtsbarkeit verwaltet hatte, behauptet, ſolchen mit den vögten in den reichsſtädten für einerlei gehalten und daß dieſe ſtadtvögte, als unterrichter der Wetterau, dem obern gerichte des algemeinen landvogten damals noch wären unterworfen geweſen, vorgegeben hat, welches lezte er im §. 5. aus den von ihm angezogenen briefen zu beweiſen geſuchet: ſo mag doch oberwente angegebene verwechſelung der worte mit advocato und daß alſo burggraf und vogt für einerlei alhier zu halten, oder dieſer durch jenen eigentlich angedeutet werde, mit der vorhin ſ. 191. f. 195. f. angezogenen und verhoffentl. mit nicht geringen gründen dargetanen erleuterung, wie die vormalige hieſige vogtei ſchon lange vorher, ehe dieſer konradiſche brief ergangen, ſei wirklich abgeſchaffet und aufgehoben geweſen, gar nicht wol beſtehen, bevorab dieſe ſtellen eines vogten und burggrafen, wann der lezte allenfals vor alters alhier in der tat war, ganz verſchiedene ämter müſſen geweſen ſein, mithin, bei dieſen umſtänden, oberwente dißeitige mutmaſung noch eher für gegründeter angeſehen werden, und ſo lange, bis man hierin ein nähers und hellers licht, was für ein kaiſerlicher bediente, durch dieſen burggrafen, in

Die vier wetterauiſchen reichsſtädte erhielten öfters ihre freiheiten zugleich und in einerlei ausdrücken.

Von verſchiedener

anſehung

ansehung unserer stadt zu verstehen erlanget, gelten kan. Ubrigens ist alhier zufälliger weise noch anzufüren, wie bereits oben s. 199. f. beröret worden, daß der name eines burggrafen verschiedentliche bedeutung habe, da er bald im schwabenspiegel k. 390. für einen richter über unrecht mas und gewicht und dergleichen genommen ward, bald deßen amt darin bestund, daß er das gerichtes hauses warten auf und zutun sol u. s. f. davon s. Hr. Estor in merg. anm. s. 606. auch war er der vorneunste bei einer ganerbschaft und dergleichen, davon oberwenter Heider in sm. discurse s. 26. f. 122. f. handelt. Wobei hier noch besonders zu bemerken, daß, wann Limnäus in addit. jur. publ. tom. 4. p. 408. post. n. 91. anfüret, wie dieser name burggraf auch in alhiesiger stadt bekant sei und deshalb aus der stadt Frankfurt historischen verlaufe von 1612. f. s. 297. eine unterschrift, Wir Bürgermeister und Rat u. s. w. sodann Wir burggrafen, zunftmeister und gemeine bürgerschaft u. s. f. angezogen, man aus derselben inhalte so gleich ersiehet, daß in dieser unterschrift nur von solchen kleinen und geringen burggrafen die rede sei, die von den ganerben und andern gemeinschaftern zu vorstehern erwälet werden, dergleichen aus den mitleren zeiten herrürenden burg- und andere ganerbschaften zur genüge bekant und von ienen ehemaligen kaiserlichen burggrafen, die in den städten, vornämlich aber in anderen provinzen Deutschlandes gewesen, und deswegen auch eine ganz andere hoheit und ansehen hatten, gar merklich zu unterscheiden und ob sie gleich dem namen nach übereinkommen, doch im geringsten nicht miteinander zu vergleichen sind, wie auch iezged. Limnäus selbst in lib. 4. c. 4. n. 90. angefüret und in obangezog. addit. p. 408. gemeldet, daß solche geringe burggrafen in des Kaiser Friedrichs reformationsordnung von 1442. den rittern und knechten nachgesezet worden, siehe auch Oldenburg in Limnæo enucleato l. 2. c. 15. p. 250. f. Wie dann die, in oberwenter unterschrift, beschehene benennung noch heutiges tages, bei den vorstehern der uralten gesellschaft Frauenstein, die solche von etlichen jarhunderten hergebracht, ganz allein übrig geblieben ist und sie selbiger sich noch wirklich immerfort bedienet, siehe davon die dritte fortsez. der anmerk. s. 902. f. absonderlich 916. 937, mit mererem.

bedeutung des namens burggrafen.

Was in neueren zeiten dieses wort alhier; bedeutete §

Wann aber sonst das ansenliche schultheisenamt eigentlich seinen anfang genommen und von welchem Kaiser der erste reichsschultheis alhier gesezet worden? Dis kan, aus abgehender zuverläßigen nachricht, wiederum nicht so eigentlich bestimt werden, Hr. von Lersner im ersten teile der hiesigen kronik k. 14. s. 266. machet zwar in seinem schultheisenverzeichniße vom jare 1193. mit Wolfram von Frankfurt den anfang, merket aber auch in der überschrift dieses 14ten kap. zugleich an, wie er nicht glaube, daß ebendieser eigentlich der erste schultheis gewesen sei, sondern er nur keinen weiter hinaus aufgeschrieben finde. Merged. Hr. Verfaßer des sendschreibens, als er von diesem Wolfram eine besondere beschreibung machet, meinet, es hätte Kaiser Friedrich der erste selbigem, als seinem geliebten freunde, da er in grosen gnaden bei ihm stund und sein hofmarschal war, diese stelle alhier am ersten gegeben, und daß zur anfänglichen anrichtung dieses schultheisenamtes diejenige handlung, da dieser Kaiser, als er die stadt Gelnhausen, nachdem er vorher die burg gebauet hatte, angeleget derselben die freiheit verliehen, daß kein vogt daselbst die gerichtsbarkeit ausüben, sondern der Kaiser allein und sein schultheis (villicus) die gerechtigkeit der stadt handhaben solten, davon siehe Hrn. Bernhards wetterauische altertümer s. 246. gelegenheit ge-

Von des hiesigen schultheisenamtes vermutlichem anfange.

Ob Wolfram von 1193. der erste schultheis war? nachricht von ihm.

Digitized by Google

geben und ſolches vieleicht verurſachet hätte, daß ebendieſer Kaiſer obgemeldeten Wolfram mit gleicher ſtelle alhier, nicht alzulange hernach, verſorgen wollen. Ob nun zwar die richtigkeit dieſer geſchichte, daß merged. Kaiſer Friedrich dieſen Wolfram zum ſchultheiſen alhier verordnet hatte, an ſich war ſein mag: ſo iſt doch gar nicht glaublich, daß er der erſte ſchultheis alhier geweſen und dieſes anſenliche amt um ſolche zeit erſtlich müſſe aufgerichtet worden ſein, indem ſelbiges, unſtreitig, weiter zurück hinauf gehen, und ja eben ſo alt wo nicht älẗer, als die vogtei, ſein muß, immaſen in den, um dieſe und nicht lange darauf gefolgte zeiten, erteilten kaiſerl. und anderen briefen beide an ſich von einander unterſchiedene ämter zugleich vorkommen und der ſchultheis dem vogte oder advokaten iederzeit vorgeſezet zu finden iſt, wie oben ſ. 191. f. 194. f. aus einigen beiſpielen angefüret; ſodann die deutſchen Kaiſer und Könige dieſe ſtadt, alle ihr darin gehabte vorrechte und gerechtſamen, gefälle, gerichtsbarkeit u. a. m. damals durch verſchiedene kaiſerl. beamte oder bediente hatten verſehen laßen, unter welchen der ſchultheis, bei dieſen umſtänden, wol nicht der geringſte oder neueſte und lezte mag geweſen ſein. Sonſt iſt daſelbe ein wigtiges und das vornemſte kaiſerl. amt, ſo allem vermuten nach der vogtei vorgegangen, iederzeit alhier geweſen, ſolches auch, obgleich die andere ämter, als jeztged. vogtei und burggrafſchaft, wann ſolche lezte allenfals ein beſonders amt alhier ward, wogegen doch vorhin gar erhebliche zweifel und einwendungen gemachet worden, früzeitig wieder abgegangen ſind, am längſten und bis nach der mitte des 14ten jarhundertes in ſolcher beſchaffenheit, daß es zu damaligen zeiten von den Kaiſern beſezet und bald dieſem bald jenem aufgetragen worden, geblieben, bis ſelbiges hernach eine ganz andere, und in folg. zeiten nach und nach ſolche geſtalt, darin daſelbe heutiges tages noch bekant iſt, bekommen hatte, wobei der Hr. Verfaßer des mergelobten ſendſchreibens, ehe er darin, zur beſonderen abhandlung der ſchultheiſen, ſchreitet, drei algemeine anmerkungen vorausſchicket, woraus man deſſen ältere beſchaffenheit am beſten warnemen könne, dann ſo füret er an, » daß 1) dieſe ſtelle eines reichsſchultheiſen, wie andere ämter, vor alters nicht allezeit auf lebenslang, ſondern nur auf ein oder zwei, auch wol merere jare an einen übertragen worden, und man es vor dieſem, mit mer andern ämtern, wie noch iezo mit den bürgermeiſterſtellen, gehalten hätte, und wann darauf nicht acht gegeben würde, man wider ſeinen willen aus einem wol zwei, und merere perſonen machete, Florian hätte in ſeiner beſchreibung von Frankfurt ſo wenig, als Cerner im erſten teile ſr. kronik ſ. 266. f. darin ſich zu finden gewuſt, der quondam ſcultetus, wie es öfters in den briefen lautete, war und blieb ſo wol ein erlicher man, als der nach ihm folgende wirkliche ſchultheis, weswegen ſie auch unter den ſchöffen, als zeugen mitgeſezet, iedoch wegen ihres vorhergehabten ſchultheiſenamtes zuerſt und zwar mit der benennung quondam oder olim ſcultetus beleget worden, wie man dis in den alten briefen von ſolcher zeit gar öfters findet. Daß dem aber alſo ſei und ein ſolcher man nicht aus verdruße und widerwillen das amt niedergeleget, erhelle allein daraus, weil man ihn zuweilen zum andern und drittenmale dazu berufen habe, wie er dann in der darauf gegebenen umſtändlichen nachricht eines ieden in dieſem 12ten jarhunderte gelebten ſchultheiſen von einigen beſonders gemeldet, daß ſie dis amt etlichmal bekleidet hätten, als z. b. Wolfram, ein enkel des obgemeldeten erſten Wolframs von Frankfurt wäre zweimal zu dieſer bedienung gezogen worden, daher er in

Die Kaiſer lieſen ihre rechte alhier durch verſchiedene beamte ausüben.

Das kaiſerliche ſchultheiſenamt war das vornemſte und blieb am längſten.

Es wurde anfänglich nur auf gewiße jare gegeben.

Bedeutung des ausdruckes olim oder quondam ſcultetus.

Es konte einer daſelbe 2. oder 3. mal erlangen.

Digitized by Google

» in einem briefe von 1263. als zeuge, olim ſculketus, genennet worden, als auch in » Kuchenbeckers anal. Haſſ. coll. 8. p. 289. ſq. zwene briefe von 1267. darin eine » gleiche benennung ſtehet, angefüret, ſ. v. Lersners kronik 2. teil p. 118. item in einem » andern briefe von 1268. Wolfram etwan, (d. i. geweſener) ſchultheis und 1270. hät- » te er dis amt zum 2tenmal erhalten; ingleichem wäre Konrad von Erlenbach dreimal » zu dieſer ſtelle gelanget, als 1290. das erſte mal, da er ſeinem bruder Gotſchalk in die- » ſem amte gefolget, lers. kronik 2ten teil ſ. 128. im jare 1292. erſchien er das 2temal » als ſchultheis und 1298. zum drittenmal und ob er gleich dabei angemerket, daß nach » dem berichte der lers. kronik erſten teile ſ. 266. der Eberwin von Cranichsberg » noch in dieſem jare, als ſchultheis, ſich finden lies: ſo wäre doch hieran um deswillen » zu zweifeln, weil auſer der, aus Kuchenbeckers anal. Haſſ. coll. 8. p. 299. befind- » lichen ſtelle, auch in Hrn. von Gudenus cod. 3. cod. diplom. p. 768. ſq. zwene » briefe von 1298. und 99. ſtehen, darin dieſer Konrad von Erlenbach, als ordentli- » cher ſchultheis, und hiernächſt der Henrich als quondam ſculketus ſich finden. Bei » welchem ſchultheiſen merged. Hr. Verfaßer weiter wol angemerket, daß, obwol » dieſer Konrad dreimal ſchultheis war, es doch iedesmal von kurzer dauer geweſen, » ſo daß es ſcheint, es ſei um dieſe zeit mer, als vorher, gewönlich geworden, einem dieſe » ſtelle auf eine kurze friſt anzuvertrauen, welche öftere abwechſelungen eine geraume » zeit über und bis auf die zeiten Volrads von Seligenſtadt, der wegen ſeiner guten » verdienſte gegen die ſtadt, wol das dritte ja vierte mal zum ſchultheiſen erwälet wor- » den und bis in ſeinen im 1323ten jare erfolgten tod dis amt bekleidet hätte, daher zu » vermuten, wieſelbiger die erſte gelegenheit gegeben, daß man nicht lange nach ſei- » nen zeiten mit dieſem amte nicht mer ſo öfters abgewechſelt hatte, 2) konte das ſchul- » theiſenamt alhier um ſo angeſehener und von gröſerer würde ſein, da man von kei- » nem biſchofe und deßen gerichtshofe alhier etwas wuſte. Lehman in ſ. ſpeieriſchen » kronik und die ihm one unterſuchung nachgingen, irreten offenbar, wann ſie glaube- » ten, ein ieder hauptgau wäre, wie mit einem comite oder advocato provinciali, » alſo auch mit einem biſchoffe verſehen geweſen, Frankfurt wäre unſtreitig die haupt- » ſtadt des Wettergaues in deßen pago ſpeciali Nidgau ſie lag, gleichwol hätte nie ein » biſchof ſeinen beſtändigen ſiz hie aufgeſchlagen, ja die ſtadt Mainz gehörete bekant- » lich in den Wormsgau, ſo daß in einem pago wol zwei, in einem andern aber auch » kein biſchöflicher ſiz ſein konte. Was biſchöffe in etlichen reichsſtädten zu ſagen hat- » ten, das gehörete alhier, ſo 3) zu bemerken wäre, vor das gericht eines burggrafen, » immaſen beiderlei kaiſerliche bediente ein burggraf und ſchultheis zu Frankfurt ge- » raume jare haus gehalten; ſo lange die burggrafen ihr weſen hier hatten, konte ein » ſchultheis die figur noch nicht machen, als nachher geſchehen, da erſtere im jare 1255. » mit den Hrn. von Münzenberg ausgeſtorben, (wiewol das von den burggrafen ge- » meldete, aus dem oben ſ. 195. f. ſchon angefürten ſeine gehörige erleuterung und mäſ- ſigung, wo nicht gar veränderung erhält) von dieſer zeit an hatte ein ſchultheis kei- » nen oberaufſeher mer gehabt, nur, daß er unter einem advocato provinciali, wo- » durch hier die wetterauiſchen landvögte angezeiget werden, ſtehen muſte, (von deßen unrichtigkeit iedoch ſo wol oben ſ. 132. f. einiges erinnert worden iſt, als auch noch unten ein mereres vorkommen wird,) der aber mer um die gemeine ruhe und das krie- » gesweſen, als die juſtiz oder handhabung des rechtes bekümmert ward.» Sonſt

Beiſpiele davon.

Wann die abwechslung dieſes amtes aufgehöret haben mag?

Warum dis amt in einem ſo groſen anſehen ward.

Ob beide kaiſerliche beamte der burggraf und ſchultheis hier waren und haushielten?

Ob der ſchultheis unter einem landvogte geſtanden?

ſol

Digitized by Google

Nachricht von dieses amtes beschaffenheit unter den Kaisern des 13. und 14ten jarhundertes.

sol von der, in folgenden zeiten, beschehenen veränderung dieses schultheisenamtes, wann vorher ein oder die andere, obgleich kurze nachricht, wie daselbe unter den Kaisern und Königen im 13ten und der ersten hälfte des 14ten jarhundertes, mithin ehe solches an die hiesige stadt gekommen, eigentlich bewand war, da man von diesen zeiten an aus den kaiserl. freiheiten so wol als anderen beglaubten urkunden und briefen eine etwas beßere nachricht einziehen kan, angefüret worden, unten ein mereres vorkommen. Also wird, auser den oben s. 186. f. 191. f. angefürten kaiserlichen briefen von 1232. 57. und anderen urkunden, noch in überaus vielen in ebendiesem 13ten jarhunderte ergangenen briefen eines schultheisen ausdrücklich gedacht, als unter andern diese wenige noch anzufüren sind, dann so findet sich in Kuchenbeckers anal. Hass. coll. 8. p. 275. f. ein brief von 1238. so also anhebt, Rupertus dictus de Carben, scultetus in Frankenfurt, ein gleicher von 1239. der eben so anfängt, komt in Hrn. von Gudenus cod. diplom. tom. 1. p. 558. vor und der Hr. Verfaßer des sendschreibens meinet, daß es ebender in der lersner. kronik 1sten teile s. 266. im jare 1225. angezogene Rubertus sei, der in obigen jaren dieses amt zum zweitenmal bekleidet hätte; vermutlich mogte ebengedachter Rubertus auch zugleich burggraf zu Friedberg gewesen sein, weil er in vorged. briefe von 1239. unter den zeugen, vor den schöffen, als Rupertus burgravius genennet und solches von oberwentem Hrn. von Gudenus am rande von Fridberg verstanden worden, wie dann oben s. 202. angefüret, daß verschiedene solcher burggrafen, auch schultheisen alhier waren. Ferner wird in einem briefe vom 1263ten jare des schultheisen Konrad, als eines zeugen gedacht, und nach ihm komt Wolfram olim scultetus, der vor dem Konrad, schultheis gewesen sein mus, davon s. Lersners kronik 2ten teil s. 128. und das vorhin vom worte quondam vorgekommene, siehe auch unten. In der lersner. kronik 2ten teile buch 2. kap. 33. s. 167. stehet ein stiftungsbrief über ein pfund heller von 1267. welcher also anhebet: Nos Conradus scultetus, scabini, consules & universi cives, ingleichem findet sich in ebendiesem 2ten teile der kronik s. 302. von 1268. darin Konrad scultetus (schultheis) milites, scabini, consules & universi cives sich zusamen dahin vereiniget, wie deßen inhalt daselbst weiter lautet. Wann hierauf Kaiser Richard im jare 1269. dem hiesigen Bartolomäistifte vergönnet, die unnützen hölzer aus seinen und des reichsforste Dreieich zu samlen und um Gotteswillen heimzufüren: so hat er dabei seinem schultheisen alhier, der iezo ist und künftig sein wird, anbefolen, sie darin weder zu beeinträchtigen, noch auch solches andern zugestatten, als diesen brief obbelobter Hr. Gebauer im leben Kaiser Richards s. 406. nebst s. 245. ganz miteingerücket. Ferner hat Kaiser Rudolf im jare 1278. den freiheitsbrief, darin er der vier wetterauischen städte freiheit bestätiget, an die schultheisen, bürgermeister und gesamte bürger gerichtet, s. das privilegienbuch s. 8. auch stehet in der vorrede tom. 1. der von Senckenberg: select. juris & histor. p. 41. ein verkaufbrief von 1279. also anhebend nos Henricus scultetus, so nach dem berichte ofterg. sendschreibens ein gebornner vom geschlechte Praunheim sol gewesen sein und stehen zwene von Kaiser Rudolf im jare 1277. 79. an ihn, wegen des damaligen edlen Hrn. Reinhardes zu Hanau ergangene briefe in einer recht und geschichtmäsigen deduction vom reichsadel von 1734. so in Königs select. juris publ. 26ten teile s. 36. f. befindlich) consules scabini & universi cives. Ferner ist in merangezog. 2ten teile der leron. kronik s. 614. ein

Verzeichnis vieler urkunden von dieser zeit, darin eines schultheisen gedacht worden.

brief

Digitized by Google

brief von 1280. darin Henricus ſcultetus, ſcabini, conſules & univerſitas F. die Sulzbacher und Soder, als ihre mitbürger, zu verteidigen und ihnen beizuſtehen verſprechen. Ein gleicher brief iſt in Hr. von Gudenus ſyllog. p. 274. von 1282. zu finden, man ſehe auch die beilagen zur hanauiſchen landesbeſchreibung p. 54 und zum contrahirten inhalte am ende nach. Weiter ſtehet in einem lateiniſchen beſazungsbriefe von 1284. quod ſcultetus, ſcabini & univerſi cives francof. rogatu teſtatoris teſtantur & ſigillo civitatis roborant; auch iſt der brief von den Strasburgern im jare 1284. wegen der zolfreiheit an Henrich den ſchultheiſen, die ſchöffen, bürgermeiſter und bürger gerichtet zu finden, ſ. privil. buche ſ. 8. und darauf die antwort der lezten an die erſten in ebenden namen abgelaßen worden, welcher brief zwar noch eine handſchrift, iedoch mit dem andern gleiches inhaltes iſt. Ferner ſind alte geſchriebene briefe da, als von 1290. den deutſchen Orden alhier betreffend und der alſo anhebt, Wir ſchultheis, ſchöffen, ratmänner und die bürger gemeiniglich, ingleichem befielt K. Adolf in einem briefe von 1293. den ſtädten Frankfurt, Friedberg und Wezlar den ſchuz und die beſchirmung des kloſters Altenbergs und redet ſie alſo an: Strenuis viris, ſculteto in Frankenvord, burgimagiſtro in Fridberg & advocatis in Wezlariae, orundem oppidorum conſulibus & civibus univerſis ſiehe Ludolf in obſ. for. p. 2. append. 2. p. 413. add. p. 424. item vom jare 1293. concordia inter. decan. & capitul. eccleſ. & inter ſcultet. ſcabinos & cives francof. de collatione capellæ ſ. ſpiritus im hoſpital: In Hr. von Gudenus tom. 1. cod. diplom. p. 896. komt ein brief von 1296. vor, darin ebendieſer ſchultheis Volrad, als erſter zeuge, ſtehet, item ein brief von 1297. alſo anhebend: Volradus ſcultetus & ſcabini Francof. recognoſcimus &c. am ende in cuius rei teſtimonium & firmitatem nos ſcultetus & ſcabini prædicti ſigillum univerſitatis noſtræ præſent. duximus appendi. Sonſt wird dieſer Volrad im 2ten teile der lersner. kronik ſ. 128. zu einem ſone des vorhergeweſenen ſchultheiſen Henrich von Praunheim gemachet, daran aber oftgedachter Hr. Verfaßer des ſendſchreibens bedenken trägt und ihn eher für den ſchultheis Volrad von Seligenſtadt, der ſchon 1286. 1291. dis amt bekleidet hatte, halten wil. Und ob gleich klar iſt, daß er im jare 1297. noch ſchultheis geweſen; ſo mus er doch ſolches amt nicht das ganze jar über gefüret haben, weil er in einem von Kaiſer Adolf gegebenen briefe im november ebendieſes jares ſtrenuus vir Volradus, quondam ſcultetus, ausdrücklich genennet, ſo dann in der lersner. kronik erſten teile ſ. 266. der Theodericus in ebendem jare noch gefunden wird. Hieher gehöret auch der in obgedachtem jare errichtete artikelsbrief, in welchem ſchultheis, ſchöffen, bürgermeiſter und andere bürger ihre von alters hergebrachte freiheiten und gerechtigkeiten verzeichnet und ſolche noch ferner im brauche zu halten ſich vereiniget hatten, ſo in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 953. ſ. ganz miteingerücket ſtehet, ſiehe das daſelbſt im vorberichte ſ. 10. ſ. ſo wol als oben ſ. 12. ſ. vom echten und richtigen inhalte dieſer urkunde weiter angemerkte, dem noch jezo hinzuzufügen, daß, ob gleich in dieſem briefe der eigentliche namen des damaligen ſchultheiſen, wider die gewonheit, ſich nicht ausgedrucket findet, dieſes doch der hauptſache an ſich nichts benimt, und müſſen alſo der damalige ſchultheis, entweder Volrad oder Theodericus, welcher lezte im erſten teile der lersner. kronik ſ. 266. in dieſes jar, als viceſcultetus, geſezet worden, geweſen ſein. Dieſen allen iſt auch endlich der im 1318ten jare erneurete und beſtätigte ſtadtfriede, ſo in der dritten fortſez.

Einige nachricht vom artikelsbriefe von 1297.

Item vom ſtadtfriede von 1318.

Digitized by Google

der anmerk. ſ. 956. folg. ganz eingerücket, ſ. auch oben ſ. 13. noch hinzuzutun und alſo anfängt: »Wir Volrad ritter, ſchultheis, die ſchöffen und der rat gemeiniglich »bekennen öffentlich an dieſem briefe u. ſ. f. » da aber im erſten teile der leron. kronik ſ. 266. dieſer Volrad, als ſchultheis, in das 1315te jar geſezet und er ſonſt ebenderſelbe ſein mag, deßen in anal. haſſ. coll. 8. p. 304. in einem briefe von 1307. gedacht worden: ſo iſt zu vermuten, er habe das ſchultheiſenamt zum zweitenmal bekleidet. Welchen bisher angefürten briefen noch viel andere von dieſen jaren, darin die jezo gemeldeten ausdrücke vorkommen, angefüget werden könten, wo es nicht zu weitläuftig und onehin zu dieſem endzwecke ganz unnötig wäre. Ungeachtet nun aus den jezo, aus vielen alten briefen und urkunden, angezogenen benennungen gar deutlich zu erſehen, wie eines teils in den von den Kaiſern und Königen erteilten älteren freiheiten ſo wol, als auch anderen urkunden, die ſchultheiſen gar öfters mit und zuerſt genennet worden, ob gleich nicht abzureden, daß unter ſolchen briefen von dieſer zeit auch einige ſich finden, darin nur die ausdrücke univerſi cives oder conſules ac univerſi cives mit iener auslaßung vorkommen, als von welchen abwechſelungen in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 160. ſ. bereits einiges angemerket worden iſt, andern teils und vornämlich aber in allen damals von hieſiger ſtadt, über iede alhier vorgegangenen handlungen, mit benennung der dabei geweſenen vornemſten zeugen, unter der ſtadtſigel, ausgefertigten briefen faſt iederzeit der ſchultheis zuforderſt und am erſten geſezet, auch unter den, am ende der urkunden, nacheinander benamten zeugen widerum immer der erſte ausgedrucket wurde, mithin dieſes zu einem gar deutlichen und heitern beweiſe dienete, daß ſelbige in den älteren zeiten, und da ſie von den Kaiſern und Königen unmittelbar beſtellet worden, hiernächſt auch von ihnen allein abhiengen und keinesweges der oberaufſicht der vormals hier geweſenen advokaten unterworfen waren, bei den gemeinen ſtadtſachen gar vieles müſſen zu ſagen gehabt, und das beſte der bürger hatten mitbeſorgen helfen, ſ. auch davon oben ſ. 153. ſ. als unter andern ein merkliches beiſpiel davon im jare 1292. ſich zugetragen haben ſol, indem der damalige ſchultheis, als die bürgerſchaft vom Kaiſer Adolf von Naſſau die zu ſeiner wal angewendeten koſten wiederfoderte, derſelbe aber ſie, um ſolche von den juden, als ſeinen kammerknechten, zu erheben, anweiſen wolte, dieſem kaiſerl. vorhaben alſo widerſtanden hatte, daß ſolches nicht zum ſtande gekommen und daher die mainziſchen und trieriſchen erzbiſchöffe mit 20000. mark für ihn deshalb ſich verbürget und verbindlich gemachet hatten, als ſolche nachricht aus den annal. dominic. Colmar. apud Urſtiſium p. 2. p. 26. Hofman in diſp. de advocatia imperat. judaica p. 17. p. 20. angefüret hat; auch überdis dieſe ſchultheiſen, bei den wigtigſten handlungen, zugegen geweſen und die hierüber aufgerichteten briefe in ihrem namen zugleich mit ausgefertiget wurden: ſo iſt iedoch zum teil aus den, in den darauffolgenden, ſonderlich denjenigen zeiten, ſo vom Kaiſer Ludwig dem Baier anheben und weiter hinaus gehen, erteilten kaiſerlichen freiheitsbriefen, zum teil aber auch anderen urkunden und ſchriften ganz klar und deutlich warzunemen, daß mit dieſem ſchultheiſenamte, zumal als unſerer reichsſtadt freiheiten und gerechtigkeiten immer mer angewachſen, erweitert und befeſtiget worden, nach und nach eine gar merkliche verändernng ſich zugetragen, indem man in jenen kaiſerl. briefen gar ſelten findet, daß ſolche zugleich an die ſchultheiſen mitgerichtet worden, nur etliche von erſtgedachtem Kaiſer Ludwig ergangenen

In den alten briefen werden die ſchultheiſen öfters zu erſt genennet.

Sie hatten vor alters bei den gemeinen ſtadtſachen viel zu ſagen. Merkliches beiſpiel hievon.

Sie waren bei den wigtigſten handlungen zugegen

So aber in folgenden zeiten ſich merklich veränderte.

Die kaiſerlichen und an-

gnaden-

Digitized by Google

gnadenbriefe ausgenommen, dann so hatte z. b. derselbe im jare 1336. einen brief an die vier wetterauischen städte, nämlich die schultheisen, räte und bürger gemeiniglich gerichtet, und ihnen darin die gnade und vergünstigung getan, daß iederman ihnen in nöten beistehen und helfen mögte, davon siehe das privilegienbuch s. 22. ingleichem findet sich ein anderer gnadenbrief von ebendiesem jare, so an den schultheisen, den rat und die bürger gemeiniglich alhier gestellet worden, siehe das privilegienbuch s. 23. ferner in einer anderen im jare 1341. erteilten kaiserlichen urkunde stehet dieser ausdruck den schöffen, dem schultheisen, den bürgermeistern, dem Rat und den bürgern gemeiniglich, siehe das privil. buch s. 28. weiter hatte eben der Kaiser Ludwig im jare 1346. an den landvogt in der Wetterau und dann unsere leute, (wie diese lezten worte im briefe selbst also ausgedruckt stehen) den schultheis, den rat und bürger gemeiniglich einen brief dahin ergehen laßen, daß sie die juden in dieser stadt anhalten solten, den güldnen pfenning järlich an Bernhard grafen zu Sulms, dem derselbe für 2000. pfund heller versezet wäre, zu bezalen; item als Kaiser Karl der 4te seinen bruder Wenceslaum zum reichesverweser an seine stelle verordnet hatte; so befielt er in einem im jare 1367. erteilten briefe dem schultheisen, den bürgermeistern, den räten und bürgern gemeiniglich an, daß sie ihm huldigen und schweren solten; dahingegen fast alle übrigen und also die meisten kaiserlichen freiheitsurkunden entweder an die bürger gemeiniglich oder bürgermeister, schöffen, räte und bürger gemeiniglich, ja in den neueren zeiten an die bürgermeister und den rat allein gerichtet worden sind, wie solches in der gedruckten samlung der privilegien überal weiter nachgesehen werden kan, und man deshalb auf oberwente dritte fortsez. der anmerk. s. 162. sich noch einmal ledig beziehet. Und wann auch gleich in dem inhalte der von Kaiser Ludwig so wol, als auch den folgenden Kaisern erteilten privilegien und freiheiten des schultheisen zuweilen meldung geschehen ist, welches doch meistens nur in den gnadenbriefen, so unsere reichsstadt wider die fremden gerichte erhalten hatte, und welche in der dritten fortsez. der anmerk. s. 740. folg. miteinander auszugsweise angefüret worden, vorzukommen pflegt: so wird doch, one zweifel, blos allein damit und hauptsächlich angezeiget, daß er um diese zeiten, im namen des Kaisers und reiches, die gerichtsbarkeit alhier gefüret hatte und die bürger vor niemanden anders, dann demselben, als ihren rechten kaiserl. schultheisen und amtmanne, ihr recht zu suchen, und solches, wie die schöffen urteilen und sprechen, zu nemen schuldig sein solten, als die hieher gehörigen ausdrücke oben s. 132. berüret und in obbes. dritten fortsez. der anmerk. s. 740. f. davon umständlicher angefüret worden. Daß aber diese ehemaligen kaiserlichen und reichesschultheisen, auser jeztgemeldeter gerichtsbarkeit, sonderlich in bürgerlichen sachen, als bei welchen sie am längsten gedauret und davon heutiges tages, obgleich auf eine merklich sich veränderte weise, die überbleibsel noch warzunemen sind, in älteren zeiten noch gar viele beträchtliche gerechtigkeiten alhier ausgeübet und an vielen stadtsachen ein groses anteil mitgehabt haben müssen; solches wird aus den vorangezog. älteren briefen gar deutlich zu erkennen sein und dadurch dasienige, was hievon oben s. 153. f. überhaupt angefüret worden, merklich bekräftiget und erleutert; dann es freilich nicht in abrede gestellet werden kan, daß die deutschen Kaiser und Könige, gleichwie in anderen reichsstädten, auch der alhiesigen, in älteren zeiten gar viele regalien, wie sie gemeiniglich genennet werden, vorrechte,

dere briefe wurden an sie selten mer mit gerichtet.

Etliche wenige neuere kaiserliche freiheiten ausgenommen.

Die meisten wurden an die bürger oder bürgermeister, schöffen und rat gerichtet.

Ursachen, warum zuweilen in etlichen neuen briefen des schultheisen gedacht worden.

Warum die schultheisen in älteren zeiten im namen der Kaiser grose rechte ausgeübet? Worin sie bestunden.

Digitized by Google

und von ihrem weiten umfange.

und andere gerechtsamen, als die bannrechte, zölle, münze und alle gerichtsbarkeit so wol in peinl. als bürgerl. sachen, samt den davon fallenden bussen und strafen, wie auch andere ansenliche einkünfte und gefälle mer gehabt und solche durch ihre eigene beamte, darunter nun der kaiserliche reichesschultheis der vornemste mit ward, ja daß deßen ansehen und befugniße, wie schon oben s. 188. 194. s. mit guten gründen vermutet, weiter, als des ehemals alhier gewesenen vogtes, sich erstrecket haben müssen, mithin keinesweges der erste für des lezten untergeordneten oder daß dieser über den ersten einige oberaufsicht gehabt hatte, vorgegeben werden kan, unter andern auch daraus abzunemen ist, weil er, wie vorhin schon angefüret, in den alten briefen demselben immer vorgezogen und daß er unter den zeugen die erste stelle eingenommen habe gefunden wird, besorgen, verwalten und einnemen liesen, mithin der begrif dieser von den kaiserl. beamten, (wie alhier die schultheisen unter ihnen die vornemsten mitwaren, dieses amtesnamens öfters schlechthin sich bedienet und officiatos genennet hatten, als davon unter andern in **Gudenus** syllog. diplom. p. 476. 480. zwei bündniße und vereinigungen von 1273. und 85. verschiedener städte, darunter die unserige mitzurechnen, zum beweise dienen können, da dieselben also angehoben: Nos officiati, milites, scabini, consules ceterique cives universi, ja die Kaiser und Könige selbst sie mit solchem namen zu nennen pflagen, siehe davon oben s. 190. 195. s. etliche angezogene briefe,) ausgeübten gerechtsamen in älteren zeiten einen gar weiten umfang gehabt haben muste, von welchen noch ein und das andere umständlicher angefüret werden könte, dafern es nicht zu weitläuftig wäre und daher nur noch überhaupt alhier kürzlich zu berüren nötig ist, wie in späteren zeiten alle diese den Kaisern und Königen ehemals alhier, gleichwie in anderen reichsstädten, zugestandenen und durch ihre beamte ausgeübten überausansenliche gerechtsamen, da die hiesige reichsstadt, welche frühzeitig reich und mächtig geworden, auch den ieweiligen Kaisern und Königen grose dienste und beistand mit ansenlichen geldsummen und sonst anderer hilfe wider die mächtigern fürsten und herren gar öfters geleistet, eine freiheit und gerechtigkeit nach der anderen, durch besondere kaiserliche gnaden, erhalten, almälig an sich gezogen und also dadurch eine von den älteren und vorigen zeiten ganz verschiedene gestalt, ob sie gleich unter den Kaisern und dem reiche schon lange vorher unmittelbar gestanden, erlanget hatte, als **Ludolf** in obs. for. p. 2. app. 2. p. 211. aus **Lehmans** speierischer kronik von der ehemaligen art der reichsstädte überhaupt dieses angefüret hat, daß sie von der heutigen weit unterschieden wäre, dann die deutschen geschichte satsam besageten, was die römischen Könige und Kaiser für rechte über dieselben sich gebrauchet hätten, daß auch freiheiten dagegen erlanget werden müsten, welche doch zuweilen wären überschritten worden,) nach und nach verloren gegangen, mithin dadurch der schultheisen und übrigen kaiserl. beamten gebrauchte gewalt und gehabtes ansehen nicht wenig eingeschränket worden oder ganz in abgang gekommen sind, ja bei den ersten nichts weiters, als die gerichtsbarkeit, absonderlich in bürgerlichen sachen, übrig geblieben ist, davon aber unten noch einiges vorkommen wird und iezo nur dieses hinzuzufügen, wie von den Kaisern dieses schultheisenamt, von deßen anfange her bis über die mitte des 14ten jarhundertes, fast iederzeit mit solchen angesehenen und vornemen männern, die meistens adelichen geschlechtes und rittermäsigen standes wären, ob sie eben nicht gleich zum hohen adel, etliche wenige ausgenommen, gerechnet,

Sie nenneten sich öfters blos officiaten.

So aber hernach, da die stadt solche kaiserliche rechte an sich brachte, sie abnamen.

Die Kaiser bestelleten dis amt allezeit mit

Digitized by Google

rechnet werden konten, iedoch meistens auswertige und die in den benachbarten gegenden ihre adeliche sizе und güter hatten, gewesen, ununterbrochen besezet und bestellet worden ist, als davon nicht nur die in der **lersner.** kronik ersten teile s. 266. f. andern teile s. 128. hievon befindlichen, obgleich an sich nicht alzurichtigen verzeichnisse derselben weiter nachzusehen sind, s. auch oftangez. **klumpische** probeschrift p. 42. sondern auch vornämlich die oben s. 133. 205. f. u. a. o. m. etlichmal angefürte beschreibung der ersten erweislichen schultheisen vom 13ten jarhunderte hieher gehöret, und hat der lezten gelerte Hr. **Verfaßer** in der, vor einiger zeit, von ihm weiter abgefaßten und dem urheber dieser anmerk. zu seiner danknemigkeit, gütigst mitgeteilten überausschönen nachlese, darin er den verfolg der hiesigen schultheisen bis nach der mitte des 14ten jarhundertes fortgesezet, unter andern und wann er auf iezgedachte zeiten komt, eben diese gedanken geheget und zugleich eine mutmasung hinzugetan, wie von den Kaisern die bisherigen schultheisen, als ihre reichesbeamte, eingesezet worden, welche dann dieienigen personen, so die ieweiligen wetterauischen landvögte ihnen vorgeschlagen, sich meistens werden haben gefallen laßen, (wiewol an der gewisheit dieses lezten zu zweifeln, dagegen eher zu vermuten ist, es werden die Kaiser selbst diese ansenliche stelle vergeben haben,) woraus er also abneme, daß diese stelle durchgehends der wetterauischen ritterschaft zu teil geworden wäre; als auch hieher gehöret, was **Köler** in der oben s. 197. angez. abhandlung §. 6. angefüret, wie nämlich die ämter und erenstellen, so die Kaiser dem mächtigern grafen, herren, rittern und andern vom adel in den städten mitgeteilet, diese angelocket hätten das bürgerrecht in den reichsstädten öfters anzunemen, um dieselben dadurch desto eher an sich zu ziehen oder sich einen leichten weg dazu zu banen, s. vorrede daselbst s. 11. Jedoch hat mergedachter Hr. **Verfaßer** des sendschreibens, bei beschreibung des im jare 1334. alhier gewesenen schultheisen, Henrich von Holzhausen, welcher schöf alhier war und deßen damals unstreitig adelichen geschlechtes vorfaren, schon vorher diese schöffenstellen bekleidet hatten, daher er auch im 2. teile der **lersn.** kronik s. 269. als bürgermeister angefüret worden, welchem der darauf in den jaren 1345. 1349. gemeldete Gypel von Holzhausen folgete, diesen abfal angemerket, wie man hieraus ersehe, daß, unangesehen zu solcher zeit die schultheisen noch blos vom reiche abgehangen, man doch zuweilen, bei besezung dieser stelle, auf die schöffen betrachtung gezogen hätte, s. auch **Heiders** discurs von den alten reichsvogteien s. 10. und buchst. Ooo p. p. p. s. 87. f. wiewol wann man die in der **lersn.** kronik s. 267. bei ihrer anfürung zugleich hinzugefügten worte, der an **eines schultheisen stat** saße, erweget, nicht undeutlich daraus geschloßen werden mag, daß sie dieses amt, entweder weil das ledige schultheisenamt von den Kaisern noch nicht wieder besezet ward, oder sonst an die stelle der ordentlichen schultheisen beim gerichte mögen vertreten haben. Sonst hat vorerwente von den Kaisern bisher unmittelbar geschehene bestellung der schultheisen so lange gebauret, bis Kaiser Karl der 4te im jare 1350. dieses amt an Hr. Ulrich zu Hanau den dritten dieses namens, der zugleich kaiserlicher landvogt in der Wetterau und bei diesem Kaiser, wegen seiner ihm bezeigten vielen dienste in grosen gnaden war, davon Hr. **Bernhard** in den wetterauischen altertümern buch 3. kap. 5. s. 267. f. weitläuftig gehandelt, um ein gewißes stück geld verpfändet haben sol, als in der **lersner.** kronik ersten teile s. 252. etwas weniges hievon gemeldet, von Hrn. **Bernhard** in obbes. stelle s. 273. f. wiederholet

adelichen und vornemen männern.

So meistens aus der wetterauischen ritterschaft waren.

Ob und wann zum erstenmal ein hiesiger schöf schultheis worden?

Verpfändung dieses amtes an Ulrich Hrn. von Hanau.

Digitized by Google

Ob dieſer daſelbe durch andere an ſeine ſtelle verſehen laßen?

derholet und hinzugeſezet worden iſt, wie er ſolches reichsſchultheiſenamt, durch einen andern, hätte verſehen laßen und deswegen in der liſte der ſchultheiſen, da ihn doch von Lersner in erſtbeſ. kronik ſ. 267. in das jar 1350. miteingebracht habe, nicht wol vorkommen konte, dann wo er daſelbe, von dieſem jare an bis 1366. ausweis obiger ſtelle der kronik ſ. 252. gehabt und im lezten jare erſt an Seyfried von Marburg verkaufet hätte: ſo müſten die, zwiſchen dem Ulrich Hrn. von Hanau und dem lezten, laut des verzeichnißes ſ. 267. in der ordnung ſtehenden ſchultheiſen, als Wintervon Rorbach, ritter und kaiſerl. hofrichter und Henrich im Sal alias Spangenberg des erſten ſubſtituten oder unterſchultheiſen, d. i. die an eines ſchultheiſen ſtelle beim gerichte geſeſſen, geweſen ſein, als der erſte von dieſen beiden in ofterwenter ſchultheiſen nachleſe für einen bedienten und vaſallen des edlen Hrn. von Hanau angegeben wird und er daher von mergedachtem Hrn. Ulrich zu dieſem amte beſtellet worden, mithin um ſo weniger zu zweifeln wäre, daß er einen ſolchen gleichfals von 1350. bis 56. nicht ſolte gehabt haben, welches lezte auch um deswillen gar glaublich iſt, weil um die

Welches damals nicht ungewönlich war.

damaligen zeiten den, von den Kaiſern, alhier geſezten reichesſchultheiſen wol erlaubet ward, im falle ſie ſolches amt ſelbſt zu verſehen verhindert worden, einsweilen an ihre ſtelle, andere und auch unter ſelbigen einige aus den ſchöffen und ratsmännern, um daſelbe gehörig zu verwalten, nachzuſezen, als dis unter andern aus den, in beiden lersn. verzeichnißen ſ. 266. f. 128. f. etlichmal vorkommenden worten **der an eines ſchultheiſen ſtelle ſaß**, gar deutlich zu erkennen iſt, ſ. ofterwente **klumpiſche** probeſchrift p. 43. ſolches auch damals im reiche nicht ungewönlich war, daß dieſe ämter nämlich die landvogtei, burggrafſchaft und a. m., an andern orten, ſamt dem ſchultheiſenamte in den reichsſtädten, von einer perſon zuſamen bekleidet und verwaltet werden konten; wiewol ebenieztgedachter ausdruck auch zugleich dieſes vermutlich anzeiget,

Bedeutung des ausdruckes, der ans ſchultheiſen ſtelle ſaß.

daß dieſe perſonen, die an eines ſchultheiſen plaz alhier geſeſſen, zuweilen ſolches amt, bei erledigter ſchultheiſenſtelle und bis ſelbiges von den Kaiſern, als ſie es noch unmittelbar beſtellet hatten, wiederum beſezet worden, verwaltet und dem ſchöffengerichte vorgeſtanden haben mögen, als auch an der richtigkeit des jezoangefürten deſto

Ob Henrich im ſal nur ein unterſchultheis war?

weniger zu zweifeln iſt, wenn man in beglaubten nachrichten findet, daß obangeregter Henrich im Sal, ſo um ſolche zeit das ſchultheiſenamt alhier beſeſſen, zugleich ſchöf und ratman war und derſelbe alſo wol nicht anders, als ein ſolcher unterſchultheis, der one zweifel von Hrn. Ulrich zu Hanau, welcher das ſchultheiſenamt, wie oberwenet, pfandesweiſe innen und in völligem beſize hatte, um ſolches an ſeine ſtelle zu verwalten, mus geſezet worden ſein, angeſehen werden mag, wie dann ebendieſer Heinze genant Sal, von Kaiſer Karl dem 4. laut eines an den erzbiſchof zu Mainz Gerlach im anfange des nov. 1365. abgelaßenen ſchreibens, welches noch zur zeit eine handſchrift iſt, bei anderer gelegenheit aber zum vorſcheine kommen und erleutert werden ſol, nebſt dreien anderen ratesperſonen aus den handwerkern, weil er mit ſelbigen und andern ſeinen mitgeſellen, an der zwiſchen ihnen an einem und den ſchöffen und etlichen von Rate am andern teile, vorgeweſenen mishelligkeit, ein überaus groſes anteil muſten gehabt haben, weshalb in alten nachrichten von ihnen ſtehet, daß ſie wegen mishandlungen abgeſezet wurden, ihrer ratesämter entſezet und dem Rate zugleich beſolen worden, **andere erbare lute one partye**, an der vorgenanten perſonen ſtelle, zu wälen und dieſe ſo lange in dem rate und ſchöffenrate ſizen ſolten, bis

obgemeldete

Digitized by Google

obgemeldete zweiung mit rechte wäre abgetan worden, als die hieher gehörige ſtelle alſo lautet »Auch ſoll Heinze genant Sale der bishere ſchultheiſe zu Frankfurt iſt ge»weſen, nit verbaz des ſchultheiſen, ſcheffen und ratmanamt daſelbs beſizen u.ſ.w.» Wie dann ebendieſer Kaiſer dem Gotfried von Stockheim von des Ulrich Hrn. zu Hanau, kaiſerl. landvogtes in der Wetterau wegen, (indem er deßen nachgeſezter oder unterlandvogt war) ernſtlich aufgetragen hatte, binnen den nächſten acht tagen, als er in die Wetterau käm, ſolche zweiung mit rechte auszutragen und wo er ſolches nicht zum ſtande brächte, obged. erzbiſchof Gerlach alle dieſe ſtreitigkeiten von reicheswegen gänzlich vollenden mögte. Und obgleich aus der jezo, aus dieſem karoliniſchen briefe, angezogenen ſtelle es das anſehen gewinnet, ob wäre dieſer Heinze genant Sal ebennicht ein bloſer untergeordnete oder der nur an eines ſchultheiſen ſtelle geſeſſen, ſondern der rechte ſchultheis ſelbſt geweſen, indem er ja ſchlechterdings alſo genennet würde: ſo kan doch, aus der damaligen beſchaffenheit dieſes ſchultheiſenamtes und da es bereits an den Hrn. Ulrich zu Hanau pfandweiſe verſezet ward, wol keine andere ſchlusfolge gezogen worden, als es müſſen die perſonen, welche dieſes amt, binnen ſolcher zeit, alhier wirklich beſeſſen hatten, nur als ſolche, die von ienem, welchem daſelbe ſamt ſeinen rechten und nuzungen eigentl. zugeſtanden, abgehangen haben, angeſehen werden, und alſo obged. Hr. von Hanau, nach gefallen, andere, zuweilen auch aus den ſchöffen dazu werde ernennet haben, wo man nicht behaupten wolte, es hätte der Kaiſer, ob er gleich dieſes amt mit ſeinen nuzungen bereits verſezet, dennoch die perſonen, ſo daſelbe wirklich beſizen und verwalten ſolten, unmittelbar zu benennen fortgefaren, welches aber mit deßen damals merklich geſchehener veränderung ſich nicht wol vereinbaren läſt; wenigſtens iſt ſo viel gewis, daß um ſolche zeit der Rat, zu dieſem ſchultheiſenamte, da es noch von den Kaiſern unmittelbar abhing und Kaiſer Karl der 4te an merged. Hrn. Ulrich zu Hanau verſezet hatte, eben noch kein völliges recht hatte, mithin daſelbe gar nicht aus ſeinen mitteln, nach gefallen, beſezen konte, gleichwie er ſolches erſt hernach in ſpätern zeiten erlanget hatte, daher auch der Kaiſer in oberwentem briefe dem Rate keinesweges erlaubete einen andern ſchultheiſen, ſondern nur blos einen ſchöffen und ratman, an des abgeſezten ſtelle, zu erwälen. Woraus auch zugleich klar zu erſehen, wie weit oder wenig das, in einer gewiſſen abhandlung, von dieſem Henrich im Sale angefürte vorgeben, als ob ſelbigen die zünfte und gemeinde zum ſchultheiſen geſezet und den Rat ſolchen in ſelbigen aufzunemen genötiget hätten, da er doch one zweifel ſchon vorher ſchöf und amtman geweſen, gegründet ſei und daher eben keiner beſondern widerlegung bedarf. Wann alſo, wie aus dem vorhin angefürten klar erhellet, auch Hr. **Bernhard** in oberw. ſtelle ſelbſt eingeſtehen mus und in merged. nachleſe gar nicht daran gezweifelt wird, überdis dieſer Ulrich Herr zu Hanau von Kaiſer Karl dem 4. dis ſchultheiſenamt pfandweiſe innegehabt und deshalb ordentlicher ſchultheis alhier geweſen ſein, mithin ſo wol alle dahin einſchlagenden gerechtſamen und befugniße wirklich ausgeübet, als auch die davon fallenden nuzungen eingenommen haben mus: ſo iſt gar nicht zu erſehen, mit welchem grunde man oberwente **lersner.** nachricht tadlen wil, daß in obged. ſtelle ſ. 267. derſelbe in die reihe der ordentlichen ſchultheiſen und zwar gegen 1350. folg. jare geſezet worden, da ihm doch dis amt, durch einen beſondern titel, wirklich zu teil wurde, dagegen aber nichts hindert, er mag ſolches entweder perſönlich, wie von den erſten vier jaren zu vermuten,

Ob dieſer Ulrich Hr. zu Hanau unter die ordentlichen ſchultheiſen zu rechnen?

Digitized by Google

muten, weil man in ſolchen von einem unterſchultheiſen noch zur zeit keine nachricht findet, verſehen, oder durch andere von ihm nachgeordneten habe verwalten laßen, weil dis lezte zu den damaligen zeiten, wie vorhin erwenet, nicht ungewönlich, ſondern erlaubet ward, dann ob gleich in der lersn. kronik beſ. 267. darin geirret worden, daß dieſer Ulrich Hr. zu Hanau ein graf genennet wird, da er ſo wol, als einige ſeiner nachfolger, die edle und landesherrn (nobiles & domini terræ) waren, dieſen titel damals noch nicht geſuchet hatten: ſo kan doch dieſer nur die titulatur angehende feler, die ſache ſelbſt, die ſonſt an ſich ganz gewis iſt, nicht verändern, ſondern mus vielmer beſtätigen, daß der damalige Hr. Ulrich wirklich ſchultheis geweſen, ob gleich beim titel, durch welchen er dis amt an ſich gebracht, von den vorhergehenden ſchultheiſen, die es von den Kaiſern, als reichesbeamte, nur auf einige jare mogten bekommen, in ihrem namen und ſo lange es ihnen die Kaiſer gelaßen, verwaltet haben, eine merkliche veränderung ſich zugetragen, da er ſolches, durch einen beſchwerenden titel, wie es damals bei vielen anderen reichesämtern eben ſo ergangen, an ſich gezogen, und alſo zu deßen ausübung einen weitern umfang und befugnis, als die vorigen gehabt, one zweifel erhalten hatte. Wobei auch noch anzufüren iſt, wie aus einem von Hrn. Bernhard in ſ. wetterauiſchen altertümern ſ. 266. eingerückten alten briefe von 1344. deutlich zu erſehen, daß auch ſchon, vor dieſem wetterauiſchen landvogte, Ulich Hrn. zu Hanau, ein anderer landvogt, iedoch nur unter dem titel eines kaiſerl. reichesbeamten, dis ſchultheiſenamt zugleich bekleidet und beiden ämtern zuſamen vorgeſtanden habe, mithin vom Kaiſer, dem darin gemeldeten Hr. Friedrich von Huttyn, landvogte zu Wetreybe und ſchultheiſſe zu Frankinvort: dieſes lezte amt beſonders aufgetragen worden ſein müſſe. Nun wil zwar derſelbe an der richtigkeit dieſes briefes um deswillen ſer zweifeln, weil er in ſelbigem den titel Hr. ſich ſelbſt beigeleget, ſolches aber eine ganz ungewönliche ſache wäre, derſelbe auch in der liſte der frankfurter ſchultheiſen ſich nirgends finden wolte und daher, unter den landvögten ſo wol als ſchultheiſen, keine ſtelle ſo lange nennen könte, bis beßere briefe dieſe ſache mer aufkläreten. Es ſcheinen aber dieſe merkzeichen einer vermeintlichen falſchheit ſo bewand zu ſein, daß ſie die richtigkeit des briefes eben nicht ſogleich verwerfen können, dann eines teils mus der Hr. Verfaßer mergedachter ſchultheiſennachleſe, bei anfürung dieſes Huttens, eingeſtehen, daß in vorigen zeiten die ſelbſteigene benennung eines herren nicht ſo ungewönlich geweſen, als auch Hr. Scheid vom hohen und nidern adel §. 10. ſ. 67. f. nebſt 148. f. dieſes hievon anfüret, » Wie man in Deutſch» lande niemals auf die titel ſo genau geſehen habe, daß man desfals hinlängliche re» geln geben könne, ſich auch ſer frühe urkunden finden, darin die ritter und edel» knechte das prädikat Herrn ſich ſelber gegeben und bei ihren namen vorangeſezet hät» ten » wovon er etliche beiſpiele zum beweiſe angezogen und auf die von Pfeffinger in vitr. illuſtr. tom. 2. p. 8. 72. n. 9. & 10. angefürten ſich weiter bezogen hat: andern teils komt der abgang, daß er in der liſte der hieſigen ſchultheiſen nicht ſtehet, alhier in gar keine betrachtung, indem das in der lersner. kronik beiden teilen b. 1. k. 14. befindliche verzeichnis ſer unvolſtändig iſt und viele lücken hat, ſonderlich wann man auf die älteren zeiten zurückſiehet, wie ſo wol vom Hrn. Urheber der beſchreibung der älteſten ſchultheiſen einige ausgelaßene angegeben worden, als auch noch viel andere zur ergänzung beigebracht werden könten, wo es nicht zu weitläuftig fiel, überdis

Ob Friedrich von Hutten zugleich wetterauiſcher landvogt und ſchultheiſ[illegible]

Hr.

Digitized by Google

Hr. von Lersner ſelbſt, in der überſchrift des 14. kap. erſten teiles, hat eingeſtehen müſſen, daß ſeine ſamlung nicht die volſtändigſte ſei und er diejenigen, ſo ihm noch zur zeit nicht vor augen gekommen, keinesweges ausgeſchloſſen haben wolle, und dann zwiſchen den jaren von 1338. bis 45. darin dieſer von Hutten ſchultheis alhier war, onedem eine zimliche lücke ſich findet, hiernächſt die am ende mergedachten brieſes, als zeugen, ausgedrückten ſchöffen ihre völlige richtigkeit haben, daß ſie um dieſe zeit wirklich ſolche alhier waren, wie man aus gegeneinanderhaltung derſelben, mit den in der lersner. kronik erſten teile ſ. 269. und andern teile ſ. 135. ſtehenden verzeichniſſen, unter andern klar erſehen kan. Was aber den inhalt des brieſes ſelbſt angehet; ſo iſt er für einen gerichtesbrief, der vom ſchultheiſen, auf geheis der ſchöffen, über eine von gerichteswegen geſchehene einſetzung der den daſelbſt gemeldeten geiſtlichen frauen des kloſters zum trone Marien erblich und von todeswegen übergebenen güter ausgeſtellet ward, anzuſehen, als dergleichen vom gerichte feierlich zu geſchehen pflagen, wie davon in der 2ten fortſez. der anmerk. ſ. 267. f. mit mererm gehandelt und daſelbſt ein dieſem, in den meiſten ſtücken, änlich kommender und im anhange ſ. 685. ganz miteingerückter gerichtesbrief von 1422. gehörig erleutert worden iſt, ſo gar wol hieher gehöret. Wozu noch komt, daß Friedrich von Hutten, ſo ritter und fuldiſcher marſchal war, laut Humbrachts ſtamtafeln 167. und der auch in einem andern, bei Hr. von Gudenus in ſyllog. diplom. ſ. 636. angezog. briefe von 1344. Hr. Friedrich von Hutten genennet worden, damals, als ritter, in gutem anſehen geſtanden und endlich das urmuſter oberwenten brieſes, ſo man, durch gütigkeit eines günſtigen Freundes, zu ſehen bekommen, in den meiſten ſtücken mit der von Hrn. Bernhard beigedruckten abſchrift, auſer dem jare, das es nicht das 1344. ſondern 1341te war, übereinkomt, auch an der darin enthaltenen ſtücken richtigkeit und daß es ein echter und warer gerichtesbrief, der damaligem gerichtsbrauche gemäs eingerichtet worden, wirklich ſei, nicht wol gezweifelt werden kan. Es mus alſo dieſem Friedrich von Hutten eine ſtelle unter den hieſigen ſchultheiſen mit allem rechte gegeben werden, folglich ſelbiger, da er in dieſem briefe ſich zugleich einen landvogt in der Wetterau nennet, dis amt mitbekleidet haben. Ob er aber nur ein wetterauiſcher untervogt und vom damaligen ober oder ordentlichen vogte, wiewol kein ſolcher von dieſer zeit beſonders namhaft gemachet wird, nachgeordnet worden war, wie merged. Hr. Bernhard ſ. 267. allenfals vermutet und auch, aus dem vorhin angezogenen beiſpiele eines ſolchen unterlandvogtes, namens von Stockheim, nicht undeutlich zu erhellen ſcheint, daß es damals nicht ungewönlich war? Dis weiter zu unterſuchen gehöret nicht hieher; nur iſt dis erhebliche dagegen einzuwenden, daß er daſelbe, one zweifel, im briefe zugleich würde ausgedrucket und überdis ſolches unteramt, ſeinem ſchultheiſenamte, das kein nachgeordnetes, ſondern ein von den Kaiſern unmittelbar herrürendes reichesamt war, mithin one zweifel vor dem andern den vorzug hatte, nicht vorgeſezet haben. Daß ſonſt merg. Ulrich Hr. zu Hanau dis ſchultheiſenamt noch im 1660ten jare wirklich pfandweiſe beſeſſen; ſolches erhellet unter andern aus einem pfandbriefe Kaiſer Karl des 4ten von dieſem jare, welcher in Glafeys anecdot. hiſtor. ac jus publ. illuſtr. coll. n. 37. ſ. 67. ganz eingerücket ſtehet, gar klar, dann als darin dieſer Kaiſer ſelbigem und ſeinen erben, wegen der vielen koſten und arbeit, die er, vor der veſte Vilmar, von ſein und des reiches wegen, gehabt hatte, den kaiſerlichen und reichsforſt

Dieſem Ulrich Hr. zu

Digitized by Google

Hanau wurde auch der reichesforst und buchwald alhier verpfändet. Von deßen und des schultheisenamtes wiedereinlösung. Um welche summe es verpfändet oder von der stadt eingelöset ward?

und buchwald bei Frankfurt gelegen, mit allen nuzungen, gefällen und zugehörungen, um 1000. kleine gülden gut von golde, über die 400. gülden, für welche ihm solcher schon vorher versezet ward, noch weiter verpfändet hatte; so ward auch zugleich in diesem briefe gemeldet, daß, wann der Kaiser und seine nachkommen am reiche oder iemand von ihrentwegen, das schultheisenamt zu Frankfurt, das gedachtem Hrn. Ulrich und seinen erben vorher verpfändet ward, laut der darüber gegebenen briefe, wiedereinlösen wolten, sie alsdann auch den forst und buchwald, mit allen nuzungen und gefällen mit 1400. gülden, one hindernis, lösen mögten, mithin dieser forst und buchwald besonders und one das schultheisenamt, nicht wieder eingelöset werden solte. Wie hoch aber die geldsummen eigentlich sich belaufen, für welche dieses amt an ihn versezet worden? Dis findet sich nirgends ausgedrücket, man wolte dann dafürhalten, daß es in der ersten verpfändung des forstes und buchwaldes um 400. gülden zugleich mitbegriefen gewesen, weil selbige hernach, von ebendiesem Kaiser im jare 1371. an die hiesige stadt zusamen auf den widerkauf verkaufet worden, davon iedoch unten besonders vorkommen wird, welches aber, weil diese summe gar zu geringe zu sein scheint, noch ungewis ist; wann hergegen einigen geschriebenen nachrichten, so in den, in der dritten fortsez. der anmerk. im vorberichte s. 11. und sonst angezogenen Uffenbachischen samlungen stehen, sicher zu glauben und trauen ist: so sol er, als damaliger kaiserl. landvogt in der Wetterau, daselbe im jare 1349. von der stadt, von des reichswegen, um 800. pfund heller eingelöset, das geld dem Rate bezalet, und deßen gänzlich geweret haben. Dafern nun dieses sich also verhielt: so müste dieser oder der vorhergehende Kaiser Ludwig solches schultheisenamt an die stadt oder sonst auf wiederlösung schon verpfändet haben, davon aber keine weitere nachricht sich finden wil, als was in einer alten bürgerrolle von 1312. folg. jaren, von welcher in der dritten fortſ. der anm. s. 141. f. schon gemeldet worden, stehet, wie nämlich im jare 1348. nach Michaelsfest, die bürgermeister, im namen der stadt, das schultheisenamt gegen Walter von Kronberg. (als dieser im ersten teile der leron. kronik s. 257. um dieses jar, in die zal der ordentlichen schultheisen, gesezet worden und bereits 1329. im ritterstande war, s. von Senckenberg. select. jur. tom. 3. p. 564.) welcher damals schultheis sol gewesen sein, wiedergekaufet hätten, mithin muste daselbe schon vorher an andere wirklich verpfändet worden sein, wie dann, um solche zeit, der schultheis gewisse abgaben von der bürgeraufname alhier zu empfahen hatte, als es auch überdis nichts ungewönliches war, daß die Kaiser, um solche und auch vorhergehende zeiten, mit ihren und des reiches gütern, gerechtigkeiten, regalien und ämtern, gar freigebig gewesen und solche öfters, um ein geringes geld, andern und auch darunter der hiesigen stadt versezet, verpfändet, veräusert, oder auch, durch besondere freiheiten, auf andere weise weggegeben hatten, als schon vom Kaiser Ludwig im jare 1329. unserer stadt die freiheit und gewalt gegeben wurde, alle von ihm oder seinen vorfaren, an andere verſezte, verkümmerte oder auf wiederkauf verkaufte güter und gülten in und bei Frankfurt gelegen, es sein zölle, wagen, juden, ungeld, bornheimergericht, schultheisenamt, oder was es sei, wiederzukaufen und einzulösen, auch solche, bis zur kaiserlichen wiedereinlösung, innen zu haben und zu benuzen, und wer dieser von der stadt beschehenen einlösung sich widersezete, den solte sie dazu nötigen und angreifen, wie dieser, noch zur zeit ungedruckte kaiserl. brief, vieleicht anderswo, eingerücket werden sol,

Ob es schon vorher an die stadt oder sonst verpfändet ward?

Der schultheis empfing etwas von den bürgergeldern.

Kaiser Ludwigs freiheit, daß die stadt alle verpfändete güter u. s. f. wiedereinlösen konte.

Digitized by Google

sol, auch Hr. Fries vom pfeifergerichte s. 199. davon erwenung getan hat, siehe ingleichem hievon Freiherrn von Senckenberge tom. 2. select. jur. ac histor. p. 605. sq. Sonst ist von diesem Ulrich, Hrn. zu Hanau, kaiserlichen landvogte in der Wetterau, in der dritten fortsez. der anmerk. s. 172. 693. s. wie er im namen des Kaisers eine rachtung, in den streitigkeiten zwischen dem Rate und der bürgerschaft, im jare 1358. s. errichtet hatte, verschiedenes angefüret worden. Wann aber Hr. Bernhard in bes. buche s. 273. als er auch von dieser bisher erwenten sache gedacht hat, dabei vorher gemeldet, wie Frankfurt zwar, durch die von ihm angezogene karolinische freiheitsurkunde von 1349. welche in unserm privil. buche s. 35. zu finden, und auch in der dritten fortsez. der anmerk. s. 741. folg. 744. nebst vielen andern dahin einschlagenden kaiserlichen briefen, umständlich angezogen worden, von den fremden gerichten, nicht aber der wetterauischen vogtei, als welches amt vom Kaiser, nicht wie ein fremdes sondern ein provincial oder landgericht anzusehen, frei gesprochen worden sei, und zu deßen beweise, unter andern, obangefürte vergleichung der streitigkeit zwischen dem Rate und der burgerschaft dahin zu ziehen vermeinet: so ist doch schon oben s. 132. an der richtigkeit dieser meinung mit gutem grunde gezweifelt und verschiedenes wigtige dagegen vorgebracht worden. Dann ob es zwar an sich nicht zu leugnen, daß auch unsere stadt, gleich wie die andere drei mit ihr iederzeit genau verbundenen wetterauischen reichsstädte, allem dem, was die, von den Kaisern, in dieser provinz und landesgegend der Wetterau gesezten zeitigen landvögte, als welche darin, gleich den übrigen reichsvögten in andern landen, nicht nur die gerichtsbarkeit hatten, sondern auch in der Kaiser namen andere ansenliche und wigtige kaiserl. gerechtigkeiten ausübeten, siehe hievon Herr. in disp. de consult. leg & judic. §. 19. p. 443. und disp. de jactit. vulgo. ord. cisterc. libertat. p. 295. diesen städten anbefolen und aufgetragen hatten, in so fern, als sie, wie vorneme und angesehene kaiserl. reichesbeamte und bediente anzusehen waren, nachkommen und gehorsamen musten, wie dann selbige auch von verschiedenen Kaisern, in besondern an sie abgelaßenen briefen, hiezu angewiesen worden sind, als z. b. der römische König Albrecht, in einem, an die vier wetterauischen und etliche mit denselben verbundnen reinischen städte gerichteten schreiben von 1300. selbige, nachdem er es vorher in reifliche überlegung gezogen, ihnen einen algemeinen vogt und vorsteher zu verordnen, an den wetterauischen langvogten, Ulrich den ersten, Hrn. zu Hanau verwiesen, und daß sie ihm, als ihrem vogte, von Kaiser und reicheswegen, in allem getreulich gehorsam sein solten, befolen, wie davon der brief selbst in Hr. Bernhards oftangez. buche s. 254. und der gegenvorstellung die hanaumünzenbergischen lande betreffend s. 89. s. samt beilagen 29. s. woselbst diese so wol, als eine andere als hier einschlagende urkunde eben dieses Kaisers von 1303. zu finden sind, nachzulesen; ferner von Kaiser Ludwig im jare 1333. ein gleicher brief an gedachte vier wetterauische städte und alle, die zu der und in die landvogtei, gehöreten, abgelaßen wurde, darin er ihnen anbefielt, dem von ihm, in der Wetterau, zum landvogte eingesezten Hrn. von Eppenstein, daß er nämlich die lanvogtei inhaben und nuzen sol, mit allen rechten, eren, freiheiten und gewonheiten, als ein landvogt durch recht billig tun und niesen sol, also untertenig zu warten und gehorchen, in allen vorbenanten sachen, als durch recht einem landvogte gehöret, welcher brief in tom. 1. der von Senckenberg. select. jur. ac histor. 1. n. 3. p. 200. sq. zu finden, als noch etliche solcher brie-

Ob die stadt von der wetterauischen landvogtei befreiet?

Ob und wie weit die stadt diesem kaiserlichen landvogte folgen und gehorsamen muste?

Briefe, darin sie von den Kaisern hiezu angewiesen.

Digitized by Google

ſe mer von Hrn. Bernhard in beſ. ſtelle und Hrn. Heſſe in mergedachtem gelerten werke kap. 1. §. 5. angefüret worden, wie auch kein zweifel iſt, es werden gedachte reichsſtädte, wann dieſe landvögte in der Kaiſer namen und auf ihre beſondere befele, einige gerechtſamen und verrichtungen vornamen und ausübeten, als unter andern oberwente alhier von Ulrich Hrn. zu Hanau, zwiſchen dem Rate und der bürgerſchaft getroffene rachtung etwa hieher zu rechnen, wiewol bei derſelben noch dis, als etwas beſonders, zu bemerken iſt, daß ihm ſchon damals das ſchultheiſenamt zugleich pfandsweiſe zugeſtanden hatte, ſelbige jedesmal angenommen und befolget haben, als auch überdis von den Kaiſern ebendieſen landvögten, die reichsſtädte bei ihren erlangten und wohlhergebrachten freiheiten, gerechtigkeiten und übungen zu handhaben und ſchüzen, öfters anbefolen worden, wie unter andern die von Kaiſer Richard dem wetterauiſchen landvogte Philip von Falkenſtein 1260. aufgetragen ſein ſollende vorſorge dieſer vier wetterauiſchen reichsſtädte, ferner der ebendis ausdrücklich beſagende und an den damaligen landvogt, ſo nach berichte Hrn. Bernhards beſ. buches ſ. 264. f. Eberhard Hr. von Breuberg ſol geweſen ſein und die übrigen kaiſerlichen beamte ergangene befel Kaiſer Ludwigs von 1320. ſo im privil. buche ſ. 24. f. ſtehet, darin derſelbe dieſer ſtadtfreiheiten insgemein beſtätiget und ſeinem landvogten in der Wetterau befolen, ſie dabei zu ſchüzen und handhaben, u. ſ. w. hieher gehören, wie dann bereits oben ſ. 133. angefüret worden, daß der kaiſerlichen landvögte hauptverrichtungen mer in handhabung der gemeinen ruhe und ſicherheit des kriegesweſens, als verwaltung der gerichtsbarkeit, beſtanden hätten, welches wenigſtens, in anſehung dieſer reichsſtädte, vornämlich ſtat gefunden haben mag, als auch Hr. Heſſe in merbelobtem werkgen kap. 3. §. 1. und 3. p. 114. da er von der mannigerlei bedeutung der vogteien überhaupt gehandelt, den unterſcheid zwiſchen den vögten über ganze provinzen und die reichsſtädte angefüret und wie dieſe lezten die kaiſerlichen rechte und alle gerichtsbarkeit, im namen der Kaiſer, unmittelbar verwaltet hätten, mithin von der ſchuz und ſchirmgerechtigkeit ganz unterſchieden geweſen wären, gezeiget hat, welches auch von den vier reichsſtädten, in anſehung der verbindlichkeit, darin ſie mit dem kaiſerlichen landvogte in der Wetterau geſtanden, mit allem rechte geſaget werden mag; ſo folget doch aus dieſem allem im geringſten nicht, daß ſelbige ihrem landgerichte ſchlechterdinges unterworfen geweſen und bei demſelben die bürger dieſer reichsſtädte ihr recht hätten ſuchen, oder auch von den, in ihren gerichten, geſchehenen rechtesausſprüchen an jenes ſich notwendig berufen müſſen, als dawider gedachte reichsſtädte, ſonderlich die alhieſige, ſo viele ſtatliche und nachdrückliche ältere und neuere kaiſerl. freiheiten erhalten hatten, daß ſie, vor niemanden anders, als ihren reichsamtmännern oder ſchultheiſen, zurecht ſtehen dürften oder ſolten, mithin daß ſelbige dadurch, von aller anderen gerichtsbarkeit, auch beſonders dieſem wetterauiſchen landgerichte, völlig befreiet worden, gar nicht zu zweifeln iſt, als davon oben ſ. 133. f. einiges angefüret worden und alhier zu widerholen iſt. Und obgleich Hr. Heſſe in obangezog. ſchrift kap. 1. §. 18. von obiger meinung des Hrn. Bernhards darin ab und weiter gehet, wann er nämlich die vermeintliche befreiung unſerer reichsſtadt vom wetterauiſchen landvogteigerichte und beſchehenen unterwerfung den gerichten ihrer eigenen ſtadtvögte, auf die von ihm angefürten freiheiten Kaiſer Karl des 4ten von 1349. und folg. jaren gründen und erſt, von ſolcher zeit an, den urſprung dieſer

Dieſen kaiſerl. landvögten wurden die reichsſtädte anbefolen.

Ob ſie ihrem landgerichte in rechtſachen unterworfen waren?

Und erſt in ſpätern zeiten davon befreiet worden?

Digitized by Google

dieser freiheit ableiten, mithin daß dem kaiserl. wetterauischen landvogte, als Wenzeslaus und folgende Kaiser dem hiesigen reichsschultheisen, nach dem beispiele iezt gedachten Kaiser Karl des 4ten, sein alte rechte bestätiget hatten, alle gewalt in dieser stadt genommen und die gerichtsbarkeit dem stadtschultheisen ganz allein gegeben worden, vorgeben wil: so wird doch die unrichtigkeit auch dieser meinung, aus der bisher umständlich beschriebenen und klar erwiesenen eigenschaft des alhiesigen reichsgerichtes und schultheisenamtes, wie solches von uralten zeiten her ein ganz besonders kaiserliches reichesgericht und amt, so von den Kaisern und Königen mit einem schultheisen iederzeit unmittelbar besezet worden und welcher unter niemanden anders, als eben den Kaisern und Königen geradehin gestanden hatte, so gleich klar in die augen fallen, auch die demselben von oberwentem Hrn. **Verfaßer** beigelegte benennung eines stadtvogtes, so von ihm p. 110. widerholet worden, und dadurch beschehene vermengung dieser beiden ämter unschicklich und irrig alhier angebracht worden ist, indem nicht nur beide, die schultheisen und vogteiämter in unserer reichsstadt ganz verschieden und das erste in gröserm ansehen, als das lezte gewesen, wie bereits oben s. 186. 194. f. zur genüge gezeiget, auch die vogtei alhier schon über hundert jare vorher wirklich aufgehoben ward, deswegen auch das von Hrn. **Bernhard** in bes. buche s. 274. hievon angefürte, wie nämlich das hiesige reichesschultheisenamt ebendas, was andere die stadtvogtei nennen, gewesen sei, in ansehung hiesiger stadt nicht wol plaz finden kan, weil diese zwei ämter iederzeit voneinander völlig unterschieden waren, sodann die von Hrn. **Hesse** zum vermeintlichen beweise angefürten briefe Kaiser Karl des 4ten und folgender, von dieser angeblichen befreiung nicht das mindeste ausdrücken, sondern in selbigen nur allein von der freiheit gegen alle kaiserliche hof und andere fremde gerichte one ausname und wie die hiesigen bürger vor niemanden anders, als ihrem schultheisen, zu rechte stehen sollen, gehandelt wird. Sonst aber zur genüge bekant und auch schon oben s. 133. f. mit mererm angefüret worden ist, wie diese kaiserl. freiheiten keinesweges von mergedachtem Kaiser Karl dem 4ten unserer reichsstadt am allererſten gegeben worden, sondern dieselbe schon von den vorhergehenden Kaisern gar lange zeit zuvor dergleichen befreiung erlanget hatte, wie selbige in der dritten fortsez. der anmerk. s. 739. f. samt 202. f. nach einander angefüret worden, folglich es ein offenkundiger und hiesiger reichsstadt ihren von uralten zeiten erhaltenen freiheiten, auch in ansehung dieses reichesgerichtes, ser nachteiliger irtum ist, wenn man die demselben von uraltersher zustehende eigene und von den ieweiligen Kaisern und Königen unmittelbar gegebene gerichtsbarkeit erst in diese späteren zeiten herab und zurücksezen wolte; da ja vielmer das gegenteil, aus dem bisher angezogenen, klar zu erkennen ist; hiernächst das in obbes. stelle zugleich angefürte, wie Kaiser Wenzel im jare 1370. den hiesigen schultheisen dem ansehen oder der hoheit des damaligen wetterauischen landvogtes widerum unterworfen hätte, auf gleicher unrichtigkeit offenbar beruhet und die desfals angezogene urkunde, davon die hieher gehören sollende stelle s. 17. nachzusehen, weiter nichts anzeiget, als was die übrigen obenangefürten kaiserlichen briefe an die wetterauischen landvögte ausweisen und von welchen vorhin das nötige berüret worden ist, daher auch der von ihm in §. 5. not. d. p 16. angefürte befel Kaiser Ludwigs an den damaligen landvogt Gotfrid von Eppenstein 1333. von gleichem inhalte ist und die unterwerfung deßen gerichtsbarkeit

Digitized by Google

Wie die reichsstädte sich von aller verbindlichkeit dieser landvögte losmacheten?

im geringsten nicht anzeigen kan, weil ebendieser Kaiser in demselben jare die reichsstadt Wezlar von dieser gerichtsbarkeit befreiet hatte, wie er daselbst p. 41. besonders angefüret hat. Wobei auch weiter zu bemerken ist, daß, als in folgenden zeiten diese kaiserliche landvögte ihre gewalt und befugniße zu weit erstrecketen und in der reichsstädte von langen zeiten her wolhergebrachte freiheiten und gerechtigkeiten einen starken eingrif zu tun sich unterfingen, dieses die lezten ihnen höchstnachteilig erachteten und daher, bei den Kaisern, von aller ihrer verbindlichkeit überhaupt sich völlig loszumachen sucheten, wie solches aus einem briefe, den Kaiser Karl der 4te an den damaligen erzbischoffen zu Mainz Gerlach im jare 1360. ergehen lies, gar deutlich erhellet, indem er darin dem lezten anbefielt, dahin zu verfügen, daß unsere reichsstadt dem Hrn. von Hanau und einem von Stockheim, den damaligen des reiches ober und unterlandvögten in der Wetterau (wie dann one zweifel vom ersten der lezte, kraft des ihm zugestandenen befugnißes, siehe Hrn. **Bernhard** 214. selbigem mus nachgesezet worden sein) oder wenigstens, als des reiches **ober** und **unterschultheisen** zu Frankfurt, keinen gehorsam mer leisten solten. Aus welchem kaiserlichen briefe auch zugleich zu ersehen, daß eines teils dieser Ulrich Hr. zu Hanau um diese zeit das schultheisenamt alhier noch wirklich im besize gehabt u. deßen verwaltung einem v. Stockheim aufgetragen hatte, und one zweifel, durch das ieztangefürte, das beschwerungsschreiben, welches die stadt Speier an die hiesige abgelaßen und darin über einen arrest, den der schultheis alhier, weil er foderung an die speierischen bürger um ein stäbgen, zwene handschuen und ein pfund pfeffer zu haben vermeinet, angeleget, sich dahin beschweret hatte, daß sie, da doch solches wider ihre von Kaisern und Königen habende freiheit lief, damit verschonet werden mögte, immasen sie auch bereits deshalb an die edle von Hanau, als damaligen **oberschultheisen**, geschrieben und die gesuchte foderung nie entrichtet, noch darin gewilliget hätte, gar wol erleutert und verstanden werden mag, wie daselbe von Hrn. **Fries** in merbelobtem werke vom pfeifergerichte s. 172. f. erwenet und zugleich angefüget, daß man nicht finde, wie dieser stadt hernachmals dergleichen wider zugemutet worden sei; und obgleich wolged. Hr. Verfaßer die zeit dieses schreibens in eine vil ältere zurück zu sezen scheint: so zeiget doch der ganze zusamenhang der sache gar deutlich an, daß es eben ieztgemeldete, darin der graf oder hr. von Hanau schultheis alhier war, gewesen sein mus, andern teils die befugniße und gerechtigkeiten der ehemaligen hiesigen schultheisen, die sie, auser der gerichtsbarkeit, auch auf andere stadtsachen zu erstrecken sucheten, öfters nicht one wirkung waren, weil sie dieselben im namen der Kaiser füreten und auch solche, wenn man die älteren zeiten betrachtet, auf gewiße weise ihren grund hatten, zimlicher masen eingeschränket, oder gar ganz abgängig müssen geworden sein. Hierauf hatte im jare 1366. dieses schultheisenamt, um die im pfandbriefe ausgedrückte geldsumme vom Hrn. Ulrich zu Hanau entlediget und eingelöset einer namens Seyfried von Marburg zum paradeis genant, welcher beim Kaiser Karl dem 4ten in so grosen gnaden stund, daß er nicht nur ihn und seine männliche erben im jare 1360. zu reichesmannen, da er selbigen schon vorher sein hofgesind nennete, gemachet, (woraus zu ersehen, daß er ein kaiserlicher bediente war und zu denen, die man sonst dinstleute, ministeriales nennet, gerechnet werden konte, wie dann dergleichen personen keine schlechte sondern freie und edelgeborne leute waren, davon Hr. **Scheid** s. 165. folg. weiter nachzusehen.

Der schultheis Ulrich Hr. zu Hanau hatte alhier einen unterschultheisen. Merckliches beispiel hievon.

Sigfrid und Marburg löfete von Hanau das schultheisenamt ein. Welcher ein kaiserlicher bediente war und zum reichsmanne gemachet,

Digitized by Google

zuſehen; ob aber die in dieſer urkunde beſchehene erhebung zu ſolchen reichesmannen, welche ſonſt gemeiniglich zum niedern adel gerechnet wurden, ein weiters und etwa eine ſtufe zum höhern adel anzeiget, iſt ungewis, wenigſtens ſcheint es alſo, weil er vorher, als hofgeſind, one zweifel zum nidern adel ſchon gehörete, ſ. inzwiſchen Hrn. **Scheid** in beſ. buche ſ. 19. f.) und ihm die järliche einnemung von 30. fl. von der judenzinſen ſo lange, bis ihm 600. fl. bezalet worden, ſondern auch in ebendieſem jare die am erſten ledig werdende ſchöffen und ratſtelle dergeſtalt angewieſen und gegeben hatte, daß dem landvogte in der Wetterau ſo wol, als den bürgermeiſtern, ſchöffen und Rate, anbefolen ward, wie ſie ſolchen, bei ſich begebendem falle, one widerrede annemen ſolten, als beide briefe hievon in obangezog. **Glafeys** anecdot. jus publ. ac hiſtor. illuſtr. n. 319. 320. p. 439. ſqq. ganz eingerücket ſtehen, wie er dann auch im jare 1362. nach Dynars von Lichtenſtein tode, wirklich älteſter ſchöf geworden iſt. In iezterwente einlöſung dieſes ſchultheiſenamtes aber hatte ebendieſer Kaiſer nicht allein gewilliget und zu obiger geldſumme noch weiter 1000. gülden geſchlagen, ſondern auch daſelbe ihm und ſeinen erben mit allen eren, rechten, nuzen und gefällen ſo lange innen zu haben und zu genieſen überlaßen, bis ſolches von ihm und ſeinen nachkommen am reiche, um oberwente beide ſummen, würde wieder erlediget und eingelöſet werden, als dieſer beſtätigungsbrief vom jare 1666. im erſten teile der **leron.** kronik ſ. 252. f. ganz zu finden iſt. Wann hiernächſt Hr. **Lersner** in erſtb. ſtelle weiter anfüret, wie dieſer Sigfried zum paradeis hernach im jare 1376. alles ſein, auf dieſes ſchultheiſenamt, gehabte recht, mit bewilligung Kaiſer Karl des 4ten, dem Rate verkaufet hätte: ſo iſt wol an der richtigkeit der ſache ſelbſt und daß dieſe wiedereinlöſung, auf erhaltene kaiſerliche erlaubnis, vom beſagten Rate wirklich geſchehen ſei, obgleich keine darüber ausgefertigte beſondere urkunde von ihm angezogen worden, gar nicht zu zweifeln. Ob aber ſolcher verkauf eigentlich im jare 1376. und etwa nicht ſchon vorher geſchehen ſei? Dis iſt, aus ermangelnden beglaubten urkunden und nachrichten, ungewis, dagegen ein von ebendem Kaiſer Karl im jare 1372. ausgefertigter merkwürdige brief ſich findet, wie hievon ein auszug in Hrn. v. **Buri** ſchöner abhandlung von den behaupteten vorrechten des dreieicher forſt und wildbannes, im urkundenbuche n. 55. ſ. 77. f. anzutreffen, darin derſelbe unſerer reichsſtadt das ſchultheiſenamt und gericht alhier, das forſtamt und die wälder, ſo man das forſt und den buchwald nennet und das lehen gelegen, auswendig der ſtadt über der brücke, ſamt und beſonders mit allen ihren rechten, zinſen, renten, nuzen, gefällen, forſten, püſchen, laiche, heide, weide, wieſen, allementen und anders dazugehörend, von recht und gewonheit, für und um 8800. gülden, guter und genemer gülden an golde und gewicht auf wiederkauf, alſo verkaufet und gegeben hatte, daß ſie dieſes ſchultheiſenamtes und gerichtes, wie das von gewonheit herkommen iſt und dazu die wälde u. ſ. f. gewere und beſizung, das ſie die halten, haben und beſizen, nieſen und gebrauchen ſolten, auch ferner verſprochen, ſolche vorgenante ämter gerichte u. ſ. w. an niemand zu verkaufen und verpfänden, noch mit zinſen zu beſchweren, bis dieſelben von ihnen, um obgemeldete ſumme, wider gekaufet worden u. ſ. f. welchem noch ein anderer brief von ebengedachtem Kaiſer von 1377. hinzuzufügen, darin derſelbe die ihm von der ſtadt weiter geliehenen 5000. gülden nicht nur auf die, in vorhergemeldetem briefe, gemeldeten pfandſchaften, ſondern auch die vorhin ſchon beſonders verpfändeten juden geſchlagen, erweitert

Und zum erſten ſchöffen vorgeſchlagen ward.

Dis amt ſolte er ſo lang behalten, bis es die Kaiſer wider einlöſen würden.

Wie es von ihm an die ſtadt überlaßen wurde.

Wann dieſer verkauf eigentlich geſchehen? Kaiſer Karl 4. verkaufte ſolches noch überdis ſamt anderen ſtücken an die ſtadt auf widerkauf. Briefe darüber.

Digitized by Google

erweitert und zugleich faſt alle die, in jener erſten urkunde, enthaltenen bedingungen ſonderlich die widereinlöſung betreffend, widerholet hatte, daher dieſe briefe, da vom erſten nur allein ein auszug in obged. buriſchen werke gedrucket worden, der andere aber noch eine handſchrift iſt, wegen ihres gar merkwürdigen inhaltes völlig abgedrucket zu werden verdienen und unten im anhange angefüget werden ſollen. Ob nun zwar in dieſen zwoen urkunden von der, wol über zehen jare vorher, an Ulrich Hrn. zu Hanau geſchehenen verpfändung und hierauf von Sigfried zum paradeis, beim erſten, erfolgten widereinlöſung dieſes ſchultheiſenamtes nicht das allergeringſte gedacht wird, ſondern in ſelbigen dieſer, an die hieſige ſtadt, getroffene verkauf auf den widerkauf blos, als eine neue ſache, angeſehen zu werden ſcheint: ſo iſt doch gar kein zweifel übrig, es werde dieſelbe, auſer den oberw. Kaiſer Karl dem 4ten, für dieſes ſchultheiſenamt ſo wol als andere obangefürte ſtücke, bezalten anſenlichen geldſummen, auch noch dem Sigfried zum paradies ſeinen, auf dem erſten, gehabten pfandſchilling bar abgeleget, mithin, durch ſolche widereinlöſung, daſelbe von dieſer alten pfandſchaft völlig befreiet haben, wie dann, aus einem andern briefe ebendieſes Kaiſers von 1376. erhellet, daß ſeinetwegen unſere reichsſtadt, an erſterwenten Sigfried zum paradeis, 300. gülden bezalet und ſolche von jenem, auf ihre andere pfandſchaften, geſchlagen worden. Ferner ergiebt eine andere beglaubte nachricht gar deutlich, daß im jare 1372. auf Veitstage die bürgermeiſter, ſchöffen, rat und bürger gemeiniglich an Kaiſer Karl den 4ten, wegen des ſchultheiſen und forſtamtes, 3800. fl. ſchuldig geworden, die ſie ihm damals, zwiſchen den nächſten zwenen frauentagen, zu bezalen und zu geben dem, der ihnen ihren brief wider geben würde, verſprochen und gelobet hatten. Da nun, aus dem bisher angefürten urkunden, klar erhellet, daß von jeztgedachtem Kaiſer der hieſigen reichsſtadt nicht nur dieſes ſchultheiſenamt mit ſeinen gefällen und nuzungen, ſondern auch zugleich der vor der ſtadt gelegene reichsforſt und buchwald, ſamt allen ſeinen zugehörungen und nuzungen, auf den widerkauf verkaufet worden: ſo hat man, von ſeiten derſelben, in folg. zeiten und als das iezo fürſtliche Iſenburgiſche haus das ihr lehensweiſe zuſtehende forſt und wildbanrecht zur Dreieiche auch über die Frankfurter waldungen erſtrecken wolte, mithin von beiden teilen von langen zeiten her darüber viele ſtreite und tätlichkeiten waren erreget worden, ja endlich daraus ein ſer langwieriger und noch daurender proceſs zwiſchen ihnen entſtanden, ſiehe davon in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 676. folg. eine weitere nachricht, zu rechtlicher behauptung, daß vorgedachte der ſtadt waldung, ſo ehemals ein beſonderer alter königes und reichesforſt war, unter dem bezirke oberwenten wildbannes zur Dreieiche im geringſten nicht begriefen noch dazu zu ziehen wäre, unter andern auf vorangefürten kaufbrief dieſes Kaiſer Karls von 1372. darin Er der ſtadt, nebſt dem ſchultheiſenamte, ſotanen forſt und buchwald ſamt allen zugehörungen, käuflich überlaßen, an vielen orten und ſtellen ſich vornämlich mitbezogen und ſolchen, wie obgemeldet, nur auszugsweiſe, als eine beilage, mitangefüget. Weil nun ieztged. vom gelerten Hrn. Verfaßer der frankfurtiſchen ſchriften zum beweiſe ſeines ſazes angehängte und das erſte mal im drucke erſchienene kaiſerliche urkunde oberwente vermeintliche erſtreckung des dreieicher wildbannes auf die hieſigen waldungen zimlich ſtark zu entkräften ſchien: ſo hatte der gegenteilige Hr. ſchriftſteller, in ſeiner ſo genanten Iſenburgiſchen gegenbeantwortung, in der, in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 677. f. angezogenen

Die ſtadt legte auch zugleich den ſchon darauf geſtandenen pfandſchilling ab.

In dieſem kaiſerlichen verkaufe ward auch der reichsforſt und buchwald vor der ſtadt mit begriefen.

Zweifel gegen die rich-

ſonſt

Digitized by Google

ſonſt ſchönen ſchrift die behaupteten vorrechte der alten königlichen banforſte inſonderheit des wildbannes zur Dreieiche betreffend, zu finden, auf der ſeite 167. f. 182. f. die giltigkeit dieſes karoliniſchen kaufbrieſes anzufechten, mithin deßen falſchheit ſcheinbar zu machen, viele, wiewol an ſich vergebliche mühe, ſich gegeben, indem er, in erſtbeſ. ſtelle ſ. 168. folg. auſer anderen eben nicht viel beſonders auf ſich habenden urſachen, vorgegeben, es wäre ſelbiger weder in den beiden auflagen der gedruckten privilegienbücher, darin er doch, als eine von den wigtigſten urkunden dieſer reichsſtadt, vor allen anderen plaz hätte nemen ſollen, zu finden, noch das geringſte davon in beiden teilen der lersner. kronik zu leſen, auch überdis dieſer forſt, noch lange zeit nach dem im jare 1372. errichteten kaufbrieſe, immerfort der reicheswald genennet worden. Wobei er überdis die richtigkeit des in ebendem kaufbrieſe zugleich mitverkauften reichesſchultheiſenamtes und gerichtes aus folgenden urſachen anzugreifen ſich bemühet, weil auch nach dieſer zeit, noch viele jare über, ein reichesſchultheis oder amtman wäre beſtellet geweſen und ſelbiger iederzeit alſo genennet worden; hiernächſt die frankfurtiſchen geſchichtſchreiber und gelerten nicht einig wären, auf was art die hieſige reichsſtadt des reichesſchultheiſenamtes ſich entlediget und ſolches an ſich gebracht hätte, da von Lersner in ſeiner kronik nur meldete, wie im jare 1376. Sigfried zum paradeis alles ſein gehabte recht, mit bewilligung des Kaiſers, an die ſtadt verkaufet hätte, dagegen Dr. Lehneman in ſeiner probeſchrift de privilegiis moeno-francof. gar keine gewiße zeit hievon anzugeben wüſte, ſondern, wie das alte reichesſchultheiſenamt nach und nach in abgang gekommen wäre, vermeinete, welche aber, wann es mit dieſem kaufbriefe ſeine richtigkeit hätte, ſolchen gewislich anzuziehen nicht würden vergeßen haben; auch wäre aus dem von Lersner angefürten umſtande, daß Sigfried erſt 1376. und alſo vier jare, nach dieſem erdichteten kaufbriefe, das ſchultheiſenamt an die ſtadt verkaufet, deutlich zu erkennen, daß der verfaßer dieſes brieſes kein gewißen ſich gemachet, gerechtigkeiten und ſachen, die K. Karl kurz zuvor an iemand anders wirklich erteilet und alſo ſchlechterdinges mit beſtande nicht weiter hätte veräuſern können, ſeinem auſſaze, als mitverkaufet, beizuflicken und man alſo nicht urſache hätte, aus dieſem unrichtigen kaufbriefe das angebliche mitverkaufte forſtamt zu erzwingen, mithin daraus leicht erſehen werden könte, was man für ein urteil von dem bisher nur auszugsweiſe hervorgebrachten auſſaze und der hiebei, von der ſtadtkanzlei, verübten dreiſtigkeit, da ſie ſolche an ſich falſche und ganz mangelhafte urkunde zu vidimiren oder beglaubigen keine ſcheu getragen, zufällen hätte. Da nun aber die warheit und richtigkeit merged. karoliniſchen brieſes und des darin an unſere reichsſtadt beſchehenen verkaufes ſo wol des ſchultheiſenamtes und gerichtes, als auch des, bei der ſtadt, gelegenen forſtes und buchwaldes, kraft der oben ſ. 217. f. angefürten, aus einigen bewärten urkunden und pfandbrieſen gezogenen und umſtändlich beſchriebenen veränderungen, ſo mit dem erſten, bis dieſes reichesamt an hieſige ſtadt völlig gekommen, ſich zugetragen, ſich zur genüge offenbaren, bevorab wo man den, aus Glafei anecdot. jur. publ. ac hiſtor. p. 67. ſq. oben ſ. 217. f. angefürten und Ulrich Hrn. zu Hanau erteilten kaiſerl. brief von 1360. darin dieſem, nebſt dem vorhin ſchon verpfändeten ſchultheiſenamte, auch eben der reichesforſt und buchwald verſezet und daß keines one das andere von ihm wieder eingelöſet werden ſolte, ausdrücklich verſehen worden, wol erweget und mit den anderen urkunden zuſamenhält, als welcher dem

tig- und giltigkeit dieſes kaiſerlichen kaufbrieſes.

Und auch des darin verkauften ſchultheiſenamtes und gerichtes.

Werden gründlich beantwortet und widerleget.

Digitized by Google

iſenburgiſchen Hrn. **Verfaßer**, da er ihn, in ſeinem behaupteten vorrechte ſ. 187. f. ſelbſt angezogen, alzuwol bekant ſein mus und überdis, bei ſolchen klaren umſtänden, an der richtigkeit der von dem frankfurtiſchen Hrn. **Schriftſteller** in einer, von der ſtadtkanzlei, mit jenem aus der ſtadt briefsgewölbern genommenen hauptbriefe, genau verglichenen, in beglaubter form erteilten und beigefügten abſchrift, nicht das gerinſte zu zweifeln und daher nicht wenig zu verwundern iſt, auf welche unerlaubte und unglimpfliche weiſe der ſonſt in den deutſchen geſchichten und rechten wolerfarne Hr. **Verfaßer** der iſenburgiſchen ſchriften ieztgedachte kanzlei, die ſonſt, one vorwißen und bewilligung des ſchöffen oder gemeinen Rates oder wenigſtens der Burgermeiſter dergleichen beglaubigungen aller wigtigen, beſonders aber ſolcher kaiſerlichen und im archive verwaret liegenden urkunden nicht wol ausfertigen wird noch darf, one genugſamen ſchein, vielweniger einigen grund, eines falſches und unrichtigkeit, zu beſchuldigen ſich hat unterſtehen mögen, indem ihm, als einem ſonſt gründl. gelerten, onehin wol wiſſend iſt, daß für ſolche, in öffentlichen kanzleien, beſchehene beglaubte abſchriften der hauptbriefe die beſte vermutung zu haben iſt, und ſelbigen ein nicht geringer glaube gemeiniglich beigeleget wird, wie man auch one zweifel von ſeiten unſerer ſtadt, in fernerm verfolge dieſer ſtreitſache, ſolcher von der anderen ſeiten ganz zur ungebür vorgegebenen verunglimpfung gehörig zu begegnen und ſolche völlig zu widerlegen nicht ermangeln wird: ſo iſt es alhier unnötig, mit weiterer widerlegung iener vermeintlichen ſcheinurſachen, womit man mererwenten kaufbrief von 1372. für falſch und untergeſchoben angeben wil, ſich lange aufzuhalten, zumal ihre unerfindlichkeit, ſo gleich von ſelbſt ſich an tag leget, ſondern für iezo nur genug iſt, wann man darauf folgendes zur kürzlichen und gründlichen beantwortung anfüret, wie nämlich aus dem, daß dieſer brief mit unter der zal der, in den beiden auflagen, gedruckten privilegien ſich nicht findet, im geringſten nicht folget, als ob er gar nicht an ſich und in der tat vorhanden wäre, indem man ja noch eine zimliche ſtarke anzal anderer der ſtadt erteilten kaiſerlichen freiheiten und briefe hat und aufweiſen kan, an deren richtigkeit und glaubwürdigkeit, ob ſie gleich in dieſer ſamlung ebennicht ſtehen, ſondern entweder gutenteils nur noch handſchriften ſind, oder auch viele davon von andern am erſten in druck gegeben worden, wann anders ihr inhalt aus gegründeten urſachen und vermutungen gehörig dargetan werden kan, dennoch im geringſten nicht gezweifelt wird, wie in den bisher herausgegebenen vier teilen der anmerk. hin und wieder ſo wol, als auch ſonſt viele ſolcher urkunden von neuem gedruckt zum vorſcheine gekommen ſind, davon aber oben ſ. 57. f. ein mereres angefüret worden. Hiernächſt auch, daß unſer karoliniſcher kaufbrief völlig echt ſei, dadurch ſer beſtärket wird, wann in der in neueren zeiten vom Kaiſer Leopold im jare 1680. erteilten beſtätigungsfreiheit die ſchultheiſenwal betreffend, ſiehe das gedruckte privilegienbuch ſ. 489. und davon noch unten vorkommen wird, ausdrücklich ſtehet, daß die vom Rate, bei dieſer unterſuchung, desfals habenden und vorgebrachten haupt und originalbriefe, welche in keinem anderen, als oberwenten das ſchultheiſenamt, auch wie ſolches an die ſtadt vor alters gekommen und dis walrecht bei ihr von uralten zeiten wolhergebracht ſei, angehenden urkunden, obgleich ſelbige damals noch nicht im drucke waren, haben beſtehen können, als genugſam und völlig bewieſen für giltig erkennet und es bei ſelbigen ledig gelaßen worden ſei, daß ſolchemnach, bei dieſer der ſache klaren beſchaffenheit, auf des

Es gibt noch gar viele der ſtadt erteilte kaiſerliche freiheiten, die nicht in der gedruckten ſamlung ſtehen.

Weiterer beweis der richtigkeit dieſes verkauften ſchultheiſenamtes.

von

Digitized by Google

von Lersners in beiden teilen der kronik, wegen dieses besondern kaufbriefes, beschehene stilschweigen nicht die mindeste achtung zu ziehen, indem er eines teils von diesem schultheisenamte, gleichwie vielen anderen sachen, eine gar kurze und unvolkommene nachricht gegeben, als er auch selbst, an einigen orten, über deren abgang und da ihm der zugang zu den hiesigen briefgewölbern eben nicht offengestanden, geklaget hat, siehe inzwischen die dritte fortsez. s. 695. andern teils es zu wünschen wäre, daß dieser zeitgeschichtschreiber, von den vornemsten diese stadt betreffenden sachen, eine volständigere nachricht, als man bei ihm findet, erteilet hätte, mithin die unwissenheit eines privatgeschichtschreibers die gewisheit einer sonst an sich richtigen sache im geringsten nicht schwächen kan, vielweniger die, mit der lersnerischen, nicht übereinstimmende und blos auf ein ungewisses gehende meinung des obangezog. Hrn. Dr. Lehnemans alhier in betrachtung zu ziehen ist, indem man von einem solchen damals noch jungen gelerten und der nur, mit seiner sonst mit gutem fleise ausgearbeiteten akademischen schrift von den privilegien hiesiger reichsstadt, wie bereits oben s. 114. f. davon geurteilet, eine rümliche probe seiner auf den hohen schulen nüzlich zugebrachten zeit hat ablegen wollen, keinesweges eine solche wissenschaft und erfarung in allen hiesiger stadt zustehenden freiheiten und gerechtsamen hat erwarten oder fodern können, daß ihm dieselben insgesamt, sonderlich der mit dem fürstlichen hause zu Isenburg habende langwierige rechtstreit besonders und völlig hätten bekant sein sollen, mithin auch dessen unwißenheit in dieser sache gar nichts nachteiliges verfangen mag; so viel aber die obangefürte und auch nach merged. kaufbriefe von 1372. noch viele jare über in einigen urkunden beibehaltene benennung des reicheswaldes und reichsschultheisen und amtmannes betrift: so mag selbige die richtigkeit des bisher behaupteten keinesweges zweifelhaft machen, indem aus diesen und viel andern briefen zur genüge bekant, auch oben bereits s. 149. und sonst dargetan worden, daß, obgleich das schultheisenamt und gericht an unsere reichsstadt schon wirklich gekommen war, dennoch die benennung » des reichsgerichtes, reichsschultheisen oder amtmannes » noch viele jare über fortgedauret und damit der alte brauch zu nennen, ungeachtet die sache selbst eine ganz andere gestalt bekommen, noch lange beibehalten worden, und endlich der angezogene umstand, daß, da Sigfried erst vier jare hernach das schultheisenamt der stadt überlaßen, also der Kaiser daselbe an einen andern nicht weiter hätte veräusern können, aus dem vorhin angefürten und wie die stadt dieses ihr, vom Kaiser, verkaufte schultheisenamt von der darauf gehafteten pfandschaft noch besonders hatte einlösen müssen, seine abhelfliche mas bekomt, indem es zu damaliger zeit, bei den Kaisern, mermals geschahe, die bereits verpfändeten oder verkauften reichesgüter und gerechtigkeiten, andern wiederum weiter zu verpfänden oder verkaufen, doch daß die lezten die darauf gehafteten pfandschaften hatten einlösen und davon befreien müssen. Und ob man gleich noch merere gründe und ursachen, die eines teils die richtigkeit und gewisheit mergedachten brieses und der darin stehenden dinge erleutern und befestigen, andern teils aber die dawider gemachten vergeblichen einwürfe und zweisel heben und vernichtigen, anfüren könte; so wil man doch, um nicht zu weitläuftig zu sein, mit dem bisher angeregten sich ledig begnügen. Da übrigens von dieser zeit an, als unsere reichsstadt das schultheisenamt und gericht samt allen deßen zugehörungen, auf obgedachte weise, käuflich an sich gebracht, weder von einiger von den folgenden Kaisern

Was bei der lersnerischen und anderen nachrichten von demselben zu erinnern

Der name des reichsschultheisen und reichswaldes wurde noch lange beibehalten.

Alter brauch die bereits verpfändeten reichesgüter weiter zu verpfänden.

Dis amt, da es die

Digitized by Google

stadt an sich gebracht, wurde nicht weiter verpfändet.

geschehenen widereinlösung, oder daß diese es andern weiter versezet und verpfändet, oder mit zinsen und sonst mer beschweret hätten, als dagegen obgedachter Kaiser Karl für sich und seine nachkommen am reiche, in obigem briefe, die stadt ganz sicher gestellet hatte, das geringste sich finden wil, mithin solches, bei derselben, immerfort in ruhe geblieben ist: so hatte der Rat erstgedachtes wigtige amt allezeit mit tügtigen personen,

Sondern der Rat besezte es allezeit mit tügtigen adelichen personen.

die eines adelichen, rittermäßigen und vornemen standes, auch zu fürung dieser ansenlichen stelle geschickt genug waren, zu besezen gesuchet, und deshalb, bei deßen iesdesmaliger vergebung, mit den um daselbe sich gemeldeten personen, welche, wo nicht alle, doch meistenteils auswertige und von benachbarten gegenden waren, die entweder sich selbst dazu empfolen und darum angesuchet hatten oder von andern grafen und herren vorgeschlagen wurden, besondere unterhandlungen, die teils die zeit, wie lange der dazu vorgeschlagene solches übernemen solte, teils die gefälle, nuzungen

Und schlosse darüber besondere handlungen mit ihnen.

und besoldungen, teils auch andere in dieses schultheisenamt einschlagenden sachen und dergleichen mer betrafen, gepflogen, darüber mit demselben eine besondere handlung und verschreibung errichtet, als solches nicht nur aus dem von Lersner in seiner kronik ersten teile s. 266. f. und 2ten teile s. 128. f. bei einigen, in den daselbst angezogenen verzeichnißen, um solche zeit gewesenen schultheisen, angefürten gar deutlich zu erkennen ist, sondern auch mit noch anderen und in ieztgedachten listen gar nicht stehenden beispielen, da solche unterhandlungen mit verschiedenen personen gepflogen worden und die entweder zum stande gekommen oder zurück gegangen sind, wo es nötig wäre, noch beßer erleutert werden könte. Wie dann auch, aus diesen verzeichnißen,

Bis fast gegen ende des 16ten sec. wurden meistens nur fremde genommen

weiter zu ersehen, daß diese vom Rate beschehene annemung fremder personen fast bis gegen das ende des 16ten jarhundertes gedauret, und obgleich, binnen solcher zeit, zuweilen etliche hiesige schöffen dis amt versehen hatten: so findet sich doch, bei den meisten, daß sie entweder an eines schultheisen stelle, weil er abwesend war, am gerichte geseßen, oder solches, wann daselbe durch den tod sonst erlediget und noch nicht wieder vergeben ward, einsweilen verwalteten, als in ieztged. stellen der lersner. kronik einige beispiele stehen, siehe oben s. 213. folg. auch überdis in vielen gerichtesbriefen vom 15ten jarhunderte sich findet, daß darin die damaligen schultheisen sich zuerst älteste schöffen, darauf iezund zur zeit des reichsgerichtes schultheisen genennet und ihr insiegel dabei gedrucket hatten, welches, one zweifel, keine andere, als obgemeldete, mögen gewesen sein, daher auch in den ältern briefen öfters der ausdruck stehet,

Was der an eines schultheisen stelle sasse bedeute?

N. der an eines schultheisen stelle sasse, wie dann Hr. Fries vom pfeifergerichte §. 36. s. 242. ebendis von den älteren zeiten gemeldet, daß dem, bei solchen fällen, an des schultheisen stelle gesessenen ältesten schöffen, die bei diesem gerichte, von den dreien städten, bei aufholung ihrer zolfreiheit, gebrachten gewönlichen gaben gereichet werden musten, als auch ihm die andere schultheisenamtesgefälle gebüreten und zu teil geworden wären, wie er dis mit dem beispiele eines Klaus Stalburgers, so 1546. der älteste im Rate war, und dieses amt, als der ordentliche schultheis vorher abgedanket hatte, so lange, bis ein anderer gemachet ward, verwaltete, erleutert hat. Sonst aber hat

Endlich nam man iederzeit einen schöffen dazu und

man von obgemeldeter zeit angefangen dis ansenliche amt merenteils, einem, aus den Schöffen, mitzuteilen, ihn vom jare 1606. an, auf die, durch zettel eingefürte schriftliche walart, wie sie in merged. lersner. kronik ersten teil s. 253. f. umständlich beschrieben, zu erwälen und damit bis in die späteren zeiten also fortgefaren, daß, bei vorkommenden

Digitized by Google

menden walen, auf die, aus den zwoen uralten geselschaften zum hause Limpurg und Frauenstein genant, im schöffenstule befindlichen glieder vorzüglich gesehen und einer von ihnen, meistenteils wechselsweise, dazu erwälet wurde, als davon in der dritten fortsez. der anmerk. s. 935. einiges angefüret und daher es gekommen ist, daß von den zeiten des alten burgervertrages an, auser dem Joh. Mart. Bauer von Eiseneck (der unstreitig ein Frauensteiner war und von welchem nur dieses zu bemerken, daß er im 1616ten jare von kaiserlicher Majestät, durch die damaligen kaiserlichen Kommissarien, dem Rate, wegen seiner bekantlich berümten tat, zu einem gerichtesschultheisen, da er damals, als ein Frauensteiner, bereits drei jare auf der zweiten ordnung im Rate gesessen, vorgeschlagen und auch von selbigem wirklich dazu ernennet worden, siehe leroner. kronik ersten teil s. 268. Und als demselben, sechs jare darauf, die geselschaft Altlimpurg, dieser seiner verdienste halber, das gesellenrecht zur vererung angeboten, er auch daselbe, nach vorhergegangener reiferer überlegung nicht anders, als mit ausdrücklicher einwilligung der geselschaft Frauenstein, deren mitglied er ward und unter der bedingung, daß er auch, auf dieser lezten, zugleich lebenslang bleiben könte, angenommen und bis in seinen 1634. erfolgten tod, diese zwo geselschaften zugleich beibehalten und besuchet hatte: so ist das von ihm, in dem im ersten teile der leron. kronik stehenden sogenanten ratsherrnkalender s. 28. angezogene, wie er bereits im 1612ten jare, als ein Limpurger oder junker in Rat sol gekommen sein, unrichtig, als auch im andern teile eben dieser kronik s. 235. dieser feler nur dahin geändert worden, wann darin oberw. 1622te jar angegeben wird, daß er in selbigem auf das haus Limpurg gekommen wäre) bis auf die neueren zeiten, vier bis fünf andere, aus eben dieser geselschaft, dis amt bekleidet haben, wie unter andern, aus den, in beiden teilen der leron. kronik k. 14. s. 268. und 130. 130. befindlichen schultheisenverzeichnißen klar ersehen werden kan. Sonst ist diese vorhin gemeldete alte art der schultheisenwal von der zeit an, als in den hiesigen regimentes und stadtsachen in den jaren 1726. und 1732. die kaiserliche verordnungen ergangen und darin, wegen der bürgermeister und anderer ämterwalen, überhaupt eine neue vorschrift geschehen, abgekommen und die vergebung dieses vornemsten und ansenlichsten amtes, nach der weise der andern ratsämter, eingefüret worden, daß nämlich vom ganzen Rate, durch mündliche stimmen, drei aus den ältesten Schöffen one unterscheid, vorgeschlagen und in die kugelung oder das los gebracht werden und wen die güldene kugel trift, derselbe diese würde und stelle davon trägt, wie dann nunmero dis ansenliche amt, ein ser würdiger Man, Hr. Joh. Wolfg. Textor, von deßen grosen rechtesgelersamkeit und anderen rümlichen eigenschaften schon in der dritten fortf. der anm. s. 111. etwas gedacht worden, bekleidet und auch ein iedesmaliger Schultheis, den titel eines immerwärenden kaiserlichen wirklichen Rates, füret, s. dritte fortsez. der anmerk. s. 797. Wobei noch zu bemerken, daß, als im jare 1680. beim Kaiser Leopold, eine gewisse person um diese schultheisenstelle ansuchete, die sache aber, vor einer besonderen kaiserl. Kommißion, untersuchet wurde, und der Rat das bei ihm, von uralten zeiten hergebrachte freie walrecht des schultheisenamtes, aus alten bewärten urkunden, zur genüge beigebracht und dargetan hatte, am 25ten nov. ebendieses jares ein kaiserl. bestätigungsdecret dahin ergangen ist, » daß bürgermeister und rat solch ihr hergebrachtes schultheisenwalrecht gnugsam » dargetan, darin wol gegründet und folglich keinesweges in solchem zu stören oder zu » beeinträch-

von deßen walart.

Vom burgervertrage an wurden nebst den Limpurgern, auch Frauensteiner zu diesem amte gezogen.

Kurze nachricht vom schultheisen Bauer von Eiseneck.

Wie dieß wal heutigestages geschiehet?

Der schultheis füret auch immer den titel eines kaiserlichen rates.

Kaiser Leopolds bestätigung des freien walrechtes dieses amtes.

Digitized by Google

» beeinträchtigen, sondern dabei allerdinges ruhig und frei zu laßen sein, deshalb zu » ihrer und deren nachfolger versicherung dis kaiserl. decret erteilet worden wäre, daß » sie die wal eines schultheisen daselbst, gleichwie hiebevor, also auch ins künftige, frei » und unbeeinträchtiget verrichten und iederzeit ersezen mögen, des gnädigsten verse» hens, sie werden iederzeit eine Sr. kaiserl. Majestät und dem h. reiche getreue und an» zeneme, zu versehung dieses amtes, wol geschickte person erwälen," siehe diese kaiserliche bestätigung im privilegienbuche s. 489. Gleichwie aber vorhin erwenet, daß der Rat schon in vorigen zeiten, mit den von ihm zu diesem amte angenommenen personen, über daselbe, deßen verrichtungen und besoldungen eine besondere handlung geschloßen hatte, solche schriftlich auffezen und in eine verschreibung, die der Schultheis zu unterschreiben pflag, bringen laßen: so ist diese weise, auch in folgenden zeiten, beibehalten worden, und wird noch heutiges tages, bei einem ieden neuerwälten schultheisen, ein besondrer amtes und bestallungsbrief aufgesezet, welchen er eigenhändig unterschreiben und besigeln, auch, bei versamletem Rate, deßen unverbrüchliche haltung mit einem leiblichen eide bestätigen mus, als selbiger, seinem hauptinhalte nach, in obged. stelle der lersn. kronik s. 254. eingerücket und zugleich vorher berichtet worden, wie dem schultheisen der oberste richter den regimentesstab (eigentlich gerichtesstab) welcher ein schwarz brasilienhölzerner stock, oben mit einem grosen silbernen knopfe, in der mitte und unten stark mit silber umfaßet ist, überbringe, dieser aber selbigen ienem so gleich, mit einer ermanung zurück gebe, und der erste solchen allezeit trage, wann er zum gerichte ansaget, (auch berichtet Hr. Fries vom pfeifergerichte s. 19. 235. wie er diesen stab, bei allen feierlichen gerichtshandlungen, insonderheit der haltung des pfeifergerichtes, dem Schultheisen vortrage) auch habe der gerichtesbote auf seinem roten mantel des gerichtesschultheisen wapen mit der umschrift seines namens und amtes, und könten solches mit silber reich eingefaste wapen, nach deßen tode, seine erben um 9. fl. wiedereinlösen. Weil aber dieser bestallungsbrief in obged. stelle nicht volständig, sondern darin einiges merkwürdige, sonderlich die schultheisengefälle und besoldung betr. ausgelaßen worden: so wird es nüzlich sein, deßen völligen inhalt, wie er vor hundert und mer jaren aufgesezet wurde, nebst den dabei iedesmal mitangefügten erinnerungen, in welchen stücken solcher, in den heutigen briefen, sich geändert hat, alhier ganz einzurücken, da in selbigem nicht nur deßen nunmerige amtesverrichtungen, sondern auch etliche andere stücke vorkommen, die zur erleuterung des hernach weiter anzuführenden sogenanten schultheisenrechtes, näml. worin solches vor alters bestanden hatte und zum teil noch iezo bestehet, die beste gelegenheit geben, er lautet aber also » Ich N. Schöf und des Rates alhier, tue kund und bekenne hiemit; dem» nach die titel, Hrn. Bürgermeister und Rat dieser stadt, meine g.g. herren mich, zu ei» nem des heil. reiches und ihres stadtgerichtes Schultheisen (heutiges tages, durchs » los) erwälet und angenommen und mir also solches schultheisenamt zu verwalten » vertrauet und anbefolen, daß ich mich deswegen nachfolgender gestalt gegen ihnen » verpflichtet und verbunden habe, auch in kraft dieses hiemit verpflichte und verbin» den tue. Nämlich sol und wil ich solch amt treulich und besten fleises verwalten, und » so viel mir möglich daran sein, daß das gericht in seinen würden, autorität und anse» hen erhalten, deßen recht und gerechtigkeit nicht geringert werden, sondern, da ich » deßen etwas sehen oder in erfarung bringen werde, solches zuforderst wolermeldetem » Rate

Der neuerwälte schultheis mus einen eigenen bestallungsbrief haben und ihn beim Rate beschweren. Von deßen gerichtsstabe und wapen.

Formel solchen briefes, darin deßen amtesverrichtungen, gefälle und andere rechte vorkommen.

Digitized by Google

» Rate, auch den Schöffen vorbringen und offenbaren, daſelbe haben zuvorkommen
» (oder heutiges tages, damit das nötige beſorget werden könne) Ich ſol und wil auch
» alle und iede gerichtes- desgleichen frevelaudienzen (weil dieſe frevelaudienzen heuti-
» ges tages abgekommen, ſo werden ſie ausgelaßen) und ſchöffenratstäge zu gewönli-
» chen ſtunden fleiſig beſuchen, und im gerichte und ſchöffenrate, bei den Schöffen ſizen,
» und dasienige leiſten, was einem Schultheiſen gebüret, wie ſolches von alters her-
» kommen und gewonheit iſt. Ich ſol und wil auch, in zeit meines ſchultheiſenamtes,
» von gericht und rechteswegen ein gerechter richter ſein, den armen, als den reichen
» nach des gerichtes herkommen und gewonheit (die anhebenden worte ich ſol u. ſ. w.
» bishieher, ſtehen auch nicht im heutigen briefe) auch in- und auſerhalb gerichtes un-
» parteiiſch ſein, und das nicht unterlaßen, um lieb und furcht, um haß oder neid, um
» gab und gunſt oder einigerlei urſache willen, wie man die erdenken mögte, ſonder-
» lich aber aller möglichkeit daran ſein, daß die parteien befödert und in ihren recht-
» hängigen ſachen, ſonderlich denen, welche ſubmittiret, ſchleunig recht erlangen und
» alſo das juſtitienweſen an dieſem ſtadtgerichte in richtigem gange, guter ordnung
» und weſen erhalten werden möge. Ich ſol und wil auch, auf begeren wolermeldeten
» Rates, auf die gewönlichen ratestäge (in dem neuen ſtehet dabei, und ſchöffenratsta-
» gen, bei der in der viſitationsordnung angeſezten buſſe) zu rate erſcheinen und, neben
» andern Schöffen und Ratesperſonen, zu gemeiner ſtadt und bürgerſchaft nuzen hel-
» fen raten, nach meinem beſten und höchſten verſtande und vermögen. Deßen ſol
» und wil wolermelder Rat, wegen verwaltung dieſes ſchultheiſenamtes und beſu-
» chung des Rates, mir von ihrer ſtadtrechnung, järlich für alle competentien, ſo an-
» dere Schultheiſen, vermöge ihrer beſtallung und ſonſt vor mir gehabt 500. rthlr.
» an barem gelde zu meiner beſoldung reichen. Und ſollen darauf angeregte gefälle al-
» leſamt, es ſei an buſſen, frevel, termin und ſportulgeldern, desgleichen was von
» den immißionen, inſtitutionen, cautionen und vormundſchaften, auch denienigen
» fremden, ſo ſich an bürgers töchter oder wittiben verheuraten, gefält, beneben den
» wieſen, ſo die vorigen Schultheiſen in ihrem gebrauche und nuzen gehabt, dem ærа-
» rio zu gutem kommen, auch das tuch nicht gereichet werden. In anſehung aller ſol-
» cher und anderer gefälle, beneben der Schöffen und Ratesperſonen, auſerhalb
» was von etlichen ſtädten in meszeiten, bei aufholung der zolfreiheiten und von den
» Arnſpurger Hrn. gefället, in die vorangeregte ſumma der 500. rthlr. zuſammenge-
» ſchlagen und eingerechnet werden. (An ſtat der obigen worte deßen ſol und wil
» u. ſ. f. bis hieher, ſind in dem neuen, dieſe ſtellen ganz geändert und alſo vermeret » des-
» gleichen wil ich auf die getreue und unverbrüchliche feſthaltung aller in den, occaſio-
» ne derer von beiden commißionen erſtatteten alleruntertänigſten berichten erganger
» ner voriger und ieziger, inſonderheit die am 15ten oct. 1716. den 24ten jan. 1726.
» publicirten kaiſerlichen allerhöchſten reſolutiones und erkäntniſſe, ingleichem die den
» 4ten julii iezigedachten jares publicirte kaiſerliche verbeßerte viſitationsordnung der
» ämter, nach allen ihren datis, rubriken und klauſeln, wie nicht weniger die den
» 14ten merz 1732. ergangene neuere kaiſerl. reſolutiones künftighin halten und aufs
» genaueſte beobachten und mit dem, dem gerichtesſchultheiſen, als präſidi des ſchöffen-
» collegii, ausgeworfenen ſalario à 900. rthlr. ſpecies oder 1800. fl. mich begnügen
» laßen, und weiters keine accidenzien genieſen, auſer was von etlichen ſtädten in

» meszeiten

Digitized by Google

» meszeiten, bei aufhebung der zolfreiheiten, und von den Arnspurger herren auch sonst » dem herkommem nach gefället.) Alle obgeschriebene punkte und artikel hab ich N. » obgenant in gutem treue gelobet und darauf einen leiblichen eid zu Gotte, dem al» mächtigen, geschworen, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und deßen allen zu » urkund diese meine bestallung, mit eigenen händen, unterschrieben und mein angebo» ren insigel derselben anhängen laßen. » Aus dem inhalte ieztangefürter schriftlichen verpflichtung erhellet nun genugsam, wie deßen vornemsten amtesverrichtungen in besorgung der, beim gerichte und schöffenrate, als deren haupt und vorsteher er ist, vorkommenden rechtshändel, und daß so wol das ansehen derselben aufrecht erhalten, als die gerechtigkeit gehandhabet, auch der parteien streitsachen vornäml. und bestens befödert werden, hauptsächlich bestehen und derselbe dabei, um allen hierin enthaltenen stücken, vermöge seiner geleisteten pflichten, ein völliges genüge zu leisten, genug zu besorgen findet, auf daß die heilsame, Gotte und rechtschaffenen menschen, gefällige gerechtigkeit gehandhabet und auf alle weise befödert werde; dagegen er, bei den im gemeinen Rate, wohin er auf deßen begeren iederzeit zu erscheinen sich anheischig gemachet, vorgehenden regimentes und anderen sachen nichts mereres, als ein anderer Schöf und Ratesperson zu sagen, sondern, gleich diesen, sein rätliches gutachten und entscheidende stimme zugeben hat, wie er auch, überaus lange zeit über und da man ihn aus den ältesten Schöffen beständig zu erwälen angefangen, nicht erst auf des Rates verlangen, sondern bei allen ratesversamlungen zugegen zu sein und wegen seines ranges den fodersten plaz, als der vorsizende Schöf auf der ersten bank, einzunemen, auch, da er nicht wol anders, als für die erste ratesperson angesehen werden kan, seine meinung und stimme, bei allen vorkommenden sachen, zu erst zu geben pflegt, mithin auf deßen geschickten, gründlichen und deutlichen vortrag gar vieles ankomt, weswegen auch in der, in den kaiserlichen verordnungen von 1725. vorgeschriebenen walart der Schöffen, des Schultheisen, ob er gleich die wal iedesmal mitverrichtet, gar nicht gedacht, sondern er, wie ein anderer Schöf angesehen, und unter selbige mitbegriefen worden ist, daß also die verrichtungen, welche daselbst dem ersten oder ältesten Schöffen anbefolen sind, der Schultheis nicht eigentlich, als gerichtesschultheis, sondern vorsizender Schöf bewerkstelligen mus; woraus also gar deutlich zu erkennen, wie ser weit und merklich die nunmerigen gerechtsamen und befugniße eines Schultheisen von denen, so er vor alters und in den zeiten, die nicht nur dahin, als dieses amt noch völlig von den Kaisern abgehangen und vergeben wurde, zurück gehen, sondern auch, da solches die stadt an sich gebracht, geraume zeit über fortgedauret haben, gehabt hatte, unterschieden, auch nach und nach also eingeschränket worden sind, daß sie iezo viel eine andere gestalt und ansehen haben und von diesen ehemaligen gerechtigkeiten, ansehen, gewalt und befugnißen in den stadtsachen ein geringer schatten übrig geblieben ist, daher auch **Schweder** in disp. de pari nexu civitat. imp. c. 1. §. 21. p. 35. iezt gemeldetes von den heutigen schultheisen einiger reichsstädte angezogen, daß dieses amt nicht mer von den Kaisern, sondern den obrigkeiten selbst bestellet würde, und sie vor den übrigen bürgern (iedoch ihre überausansenliche würde ausgenommen) nichts besonders und zum voraus hätten, wie dann iene alte beschaffenheit und besondere vorrechte der schultheisen aus ein und anderen besonders anzufürenden beispielen älterer zeiten sich des mereren klar ergeben werden, dann so hatten die schultheisen im 13.

Er ist der vorsteher des gerichtes und sol die handhabung der gerechtigkeit besorgen.

Was er beim gemeinen Rate zu tun und sagen hat?

Wie er bei der schöffenwal anzusehen? Unterscheid des iezigen schultheisenamtes von dem ehemaligen.

Welches mit einigen ältern beispielen erleutert wird.

und

Digitized by Google

und der ersten hälfte des 14ten jarhundertes, bei allen verbindungen, vereinigungen oder anderen das regiment und gemeine stadtwesen betreffenden sachen, mitzusagen und der bürgerschaft bestes mitbesorgen helfen, als unter andern oben s. 210. ein altes merkliche beispiel davon angefüret; weshalb nicht nur alle dahin abzielenden verbriefungen, sondern auch alle in privatsachen vorgegangene handlungen, sie bestunden in kontrakten, übergaben, besezungen und dergleichen mer, zugleich in derselben namen mitgeschahen, sie iederzeit zuerst genennet und ihnen so gleich die schöffen, bürgermeister und gemeine bürgerschaft nachgesezet wurden, wie aus den oben s. 208. f. angefürten formeln vieler briefe und urkunden unstreitig zu erkennen ist, welches aber in späteren zeiten, und da der Rat das schultheisenamt an sich gebracht, auch hiernächst schon vor dieser zeit, die verwaltung des regimentes und der stadtsachen, durch kaiserl. gnaden und freiheiten, an sich gezogen, sich gar merklich geändert und eine ganz andere verfaßung erlanget hatte, wie dis ebenfals s. 211. f. berüret worden. Ferner war und muste er, bei allen krieges zügen und reisen, welche die stadt, von reicheswegen oder sonst, kraft ihrer verbündniße, zu tun hatte, der foderste und anfürer sein, auch das von den Kaisern derselben verliehene reichsbanner, dazu viele grafen, herren, ritter, edelknechte und andere sich geschlagen hatten, füren, als man hievon und wie im jare 1322. Kaiser Ludwig der stadt die gnade mitgeteilet dieses panier ruhiglich zu füren, in der dritten fortsez. der anmerk. s. 219. nebst 204. das gehörige schon angefüret, siehe auch Hr. Fries vom pfeifergerichte s. 199. wie dann solches, in einer, in der lersner. kronik 2ten teile s. 129. am ende stehenden nachricht, deutlich bestätiget wird, wann darin, bei der daselbst beschriebenen und im jare 1571. wegen des schultheisenamtes gewesenen unterhandlung, vorkomt, daß der in der verschreibung stehende punkt der ersteigung der schlößer, weil selbiger nicht mer im brauche, ganz ausgelaßen werden solte. Hiernächst hatte derselbe auch die gerichtsbarkeit in peinlichen und anderen dahin gehörigen sachen und kam, bei solchen, one zweifel das meiste auf ihn an, wie davon oben s. 156. verschiedenes angemerket worden und alhier zu wiederholen ist. Vor alters konte auch der schultheis das verbot in bausachen anlegen, siehe davon die in dritter fortsez. der anmerk. s. 530. angefürten alte statuten von 1352. f. anderer gerechtsamen und befugniße mer, welche die schultheisen, zu damaligen zeiten, ausübeten, dahin auch unter andern die besorgnis der kaiserlichen zölle, gefälle und anderen regalien oder fiscalischen rechte überhaupt zu rechnen, nicht zu gedenken, als Hr. Fries in obbes. werke s. 197. besonders von der kaiserlichen zolverwaltung und daß die schultheisen die kaiserlichen zoleinnemer waren, angefüret hat, wie auch der Freiherr von Senckenberg in merbelobtem, vor diesem werke, stehenden sendbriefe s. 5. ein gleiches angezogen, daß der schultheis derienige war, von welchem der zol, namens des Kaisers und reiches, gehandhabet wurde und demselben, nach abgange der grosen vogteien, die übrigen kaiserlichen rechte gutenteils zugewachsen wären, davon iedoch oben s. 203. einiges erinnert wurde, wiewol auch, vor alters, die Kaiser zuweilen ihre eigene zolbediente und einnemer in den städten hatten, als dis aus einem von Kaiser Rudolf an seine zölner alhier abgelaßenen schreiben von 1280. deutlich zu erkennen, siehe davon das privilegienbuch s. 8. und oben s. 61. wie Sie auch diese zölle hernach andern zu verpfänden oder verkaufen oder sonst zu überlaßen, ja vielen städten und gemeinden, nicht weniger einzelen personen, die zolfreiheiten zu erteilen pflagen, davon siehe oftgelobten Hrn.

Vor altes geschahen alle handlungen in ihrem namen und wurden sie zuerst genant.

So sich aber hernach änderte.

Vor diesem war er der anfürer, bei den krieges-zügen und fürete das reichsbanner.

Hatte auch die gerichtsbarkeit in peinlichen sachen.

Konte das bauverbot anlegen.

Hatte die besorgung der kaiserlichen rechte i. b. die zölle u. a. m.

Die Kaiser hatten auch zuweilen ihre besondere zolbediente.

Digitized by Google

Fries ſ. 185. u. a. ſt. m. desgleichen obangerümtes ſendſchreiben ſ. 5. und oben ſ. 60. f. Hieher gehöret auch der befel, welchen Kaiſer Karl der 4te im jare 1366. an den hieſigen gerichtsſchultheiſen, Sigfried zum paradeis genant, der damals das ſchultheiſenamt pfandesweiſe innen hatte, wegen der alhier ſich aufhaltenden juden dahin erteilet hatte, daß er ſelbige, » Weil ſie, wie die worte lauten, ane willen, wiſſen » und wort unſer und des reichsmeiſter, geſeze undir yn machen und gerichte undir yn » halden, deswegen beßern und ſtrafen, und ſie vürbas von Kaiſer und reicheswegen » keine meiſtere haben, geſeze machen, noch gerichte halten laßen ſolle, izen ſey dan, » daß es ihm von Kaiſer und reichswegen zeitlich und nüzlich dünke, und wann und » weme er die meiſterſchaft von Kaiſer und reicheswegen befele, nach lut der briefe, » die die juden under yn gemacht hätten, der ſolte dabei ungehindert bleiben, » wie ſolcher brief im privilegienbuche ſ. 167. völlig ſtehet, und auch in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 117. nicht nur hievon, ſondern auch von ihrer freiheit, daß ſie, laut der kaiſerlichen verpfändungsbriefe, vor keinem andern gerichte, als dem hieſigen ſchultheiſen und den ſchöffen, ſtehen ſollen, wie von alters gewönlich, einiges angefüret worden, dahin man ſich beziehet. Ob aber durch die aus dieſem kaiſerl. befele ieztangezog. worte **unſer und des reichsmeiſter**, ein von dem Kaiſer über die juden verordneter vogt und ſchuzherr, deßen beſonderen auſſicht alle juden in Deutſchlande ſollen übergeben worden ſein, als **Hofman** in diſp. de advocatia imperat. judaica §. 23. p. 25. eines ſolchen, vom Kaiſer Sigmund, verordneten ausdrücklich gedenket, wie ihm die macht gegeben worden, jüdiſche meiſter zu ſezen und mit ihnen juden, wegen der järlich zu zalenden ſteuer, zu handeln, alhier eigentlich zu verſtehen und wer derſelbe mag geweſen ſein, oder nur die jüdiſchen vorſteher ſelbſt angedeutet werden? Solches iſt zweifelhaft. Siehet man die worte **unſer und des reichsmeiſter**, zumal da aus dem lezten nur ein wort gemachet worden zu ſein ſcheint, an ſich an; ſo iſt zwar das erſte vermutlich, allein, wo man den inhalt dieſes befeles in ſeinem zuſamenhange genau einſiehet und dabei erweget, daß man von einem ſolchen reichesmeiſter der juden alhier nichts zuverläßiges weis: ſo iſt mer, als nur zu warſcheinlich, daß dadurch die hieſigen vorſteher oder, heutiges tages, ſogenanten baumeiſter verſtanden werden müſſen, mithin aus dieſem einen worte **reichsmeiſter**, obgleich ſelbiges im alten privil. buche, **Lunigs** reichsarchive 13ten bande ſ. 582. u. a. m., auch alſo ſtehet, eigentlich zwei gemachet und alſo genommen werden müßen, **one willen, wiſſen oder wort unſer und des reiches, meiſter, geſeze** u. ſ. f. Woraus alſo der verſtand des ganzen briefes viel deutlicher wird, wie ſolches auch in der oben ſ. 99. angerümten **böhmeriſchen** abhandlung p. 23. alſo geteilet angezogen und daraus dargetan worden, daß Kaiſer Karl der 4te den hieſigen juden alle eigenmächtige geſezmachung und gerichtshaltung, mithin auch die beſtellung ihrer meiſter, ausdrücklich verboten hätte, als obged. **Hofman** p. 23. ebendis aus ieztged. kaiſerlichen befele angefüret. Was es aber, mit dieſer beſtellung der jüdiſchen baumeiſter, heutiges tages für ein bewandnis habe; davon wäre hier viel merkwürdiges anzufüren, es ſol aber zur anderen zeit vorkommen, ſiehe inzwiſchen hievon die erſte fortſez. der anmerk. ſ. 209. Hiernächſt iſt auch hier zu berüren, was der Freiherr von **Senckenberg** tom. 4. ſel. hiſtor. ac jur. p. 500. bei gelegenheit eines von Kaiſer Friedrich, 3. im jare 1456. für den Reingrafen von Dhaunſalm, über die ſalmiſchen lehen, ausgefertigten lehenbrieſes, darin der

Kaiſer Karl 4. befel an den ſchultheiſen wegen der juden.

Die juden ſolten nur vor dem hieſigen ſchultheiſen ſtehen. Ob durch den ausdruck unſer und des reichsmeiſter über die juden ihre baumeiſter zu verſtehen?

Kaiſer Karl verbot an die hieſigen juden ihre meiſter zu beſtellen, geſeze und gerichte zu machen.

Digitized by Google

der Kaiser dem Reingrafen auferleget den von solcher lehen wegen, gewönlichen eid und gelübde, dem hiesigen kaiserlichen und reichesschultheisen zu tun, in den noten angemerket hat, wie alhier ein beispiel der alten deutschen gewonheit, daß der frankfurter schultheis, im namen des Kaisers, entweder auf deßen besondern befel oder auch one geheis, die lehen aufgetragen und verliehen hatte, zu finden sei, daher Er auch in der vorrede s. 29. anfüret, wie dieser bestätigte gebrauch, daß die reichesvasallen, in abwesenheit des Königes, die lehen alhier empfangen, der stadt zum unsterblichen rume gereichete. Wobei iedoch nur dieses zu erinnern erlaubet sein wird, daß dis vom Kaiser dem hiesigen schultheisen übertragene geschäft den lehenseid vom Reingrafen abzunemen, vieleicht mer für einen besondern auftrag, darin der schultheis des Kaisers stelle vertreten, als eine alte gewonheit, die etwa die hiesigen schultheisen mermals ausgeübet, und man doch davon keine weitere beispiele findet, angesehen werden mag; überdis die aus der Leron. kronik s. 255. wegen des lehenfalles angez. stelle nicht so wol den schultheisen, als eigentlich die schöffen angehet, daß ihnen der daselbst erwente gebrauch und davon das in obangezog. vorrede s. 28. vorher angefürte eigentlich zu reden scheint, die reichesleben auf einen gewißen fal und in abwesenheit des Kaisers zu empfangen, vor alters, zugestanden haben sol, wovon aber unten, bei abhandlung der schöffen, besonders vorkommen wird. Auser dem versahen und übeten die hiesigen schultheisen, im namen und an stat der Kaiser, auser der stadt und in den benachbarten gegenden, auch andere gerechtsamen aus, welche mit ihrem amte verknüpfet waren, und davon nur die vornemsten iezo anzufüren sind; also gebürete einem schultheisen, im namen des Kaisers und reiches, an dem maigedinge oder gerichte zu Langen in der Dreieiche, bei einem obersten vogte von Münzenberg, zu sizen und wo der einer nicht da wäre, solte das maigeding nit gehalten werden, wie es die hübener 1452. nach altem herkommen geweiset, siehe hievon Leron. kronik ersten teil s. 254. zweiten teil s. 86. und stehet am lezten orte dabei, »auch sol der schultheis einem vogt zu Münzenberg den wildsang helfen schüzen und schirmen, mit hilfe der stadt Frankfurt», wie dann Kaiser Sigmund, in einem an die stadt im jare 1417. erlaßenen schreiben, auf dis alte herkommen, dahin er unterwiesen worden, daß des Kaisers und reichesgerichtes schultheis zu Frankfurt, der dann ie zu zeiten geweſt ist, an eines römischen Kaisers und Königes stat, das maigeding zu Langen in der Dreieiche besessen hatte, sich bezogen und darin zugleich dem erzbischoffe Wernher zu Trier, als erbherrn zu Münzenberg erlaubet hat, daß an seiner stelle ein ritter solches besizen könne, nach seinem tode aber der älteste vogt von Münzenberg wider selbst, bei dem schultheisen und seinen vorfaren, wie von alters her, sizen müste, wie dieser brief im privilegienbuche s. 260. f. stehet, als von diesem, zu sauberhaltung des dreieicher wildbanforstes und vorbeugung aller darin vorkommenden frevel und eingriefe, vor alters angeordneten maigedinge, so im mon. maii, 14. tage nach Walpurgis, gewönlich gehalten wurde, auch wie daselbe in neueren zeiten ganz in abgang gekommen, eine weitere und umständlichere nachricht in Hrn. v. Buri behauptetem vorrechte des dreieicher banforstes s. 26. 183. 289. folg. zu finden ist. Auch hatte ein hiesiger schultheis vor alters, im namen des Kaisers und von reicheswegen, das bekante kaiserliche landgericht und zent des boruheimerberges mithalten und besizen, auch an deßen stelle ein oberster weltliche richter, von reicheswegen, demselben iederzeit beiwonen und solches gericht, nebst einem vogte und den zentgresen

Ob der schultheis im namen der Kaiser öfters die lehen gegeben hatte?

Ein hiesiger schultheis übete auch vor alters im namen der Kaiser viele rechte in der nachbarschaft aus. z. b. er sas beim maigebinge zu langen. Muste auch den wildfang schüzen helfen. Nachricht von diesem maigedinge.

Muste das kaiserliche landgericht und zent des bornheimerberges mithalten.

Digitized by Google

Alte nachrichten von hegung dieſes landgerichtes.

grefen hegen müſſen, wie dann in einer alten beſchreibung oder inſtrumente vom jare 1400. welche, weil darin ausfürlich beſchrieben, wie es vor dieſem, bei hegung dieſes gerichtes, hergegangen und gehalten worden, auch noch alſo gehalten werde, gar merkwürdig iſt, auch mit der unten anzufürenden alten rolle oder weistum vom jare 1300. in vielen ſtücken übereinkomt, und daher im anhange, wann es der plaz geſtattet, ganz miteingerücket zu werden verdienet, unter andern dieſes zu finden iſt, »Daß des reichs» amtman, der Rat zu Frankfurt und ein oberſter richter denjenigen, der die grafſchaft » zum bornheimerberge, als des reicheseigentum, von reicheswegen innen hat, da» bei ſchüzen und ſchirmen ſollen; ferner, auch was zu Frankfurt an das reichesgericht » mit gerichte ergangen und geklaget wird an den leuten in des reichesgrafſchaft born» heimerberges geſeſſen, da mag ein oberſter richter von Frankfurt darauſen in dem » dorfe richten u. ſ. w.» In einer anderen derſelben gleichkommenden und angehängten beglaubten nachricht, ſo die freiheit der hieſigen bürger von dieſem gerichte betrift,

Die bürger und beiſaſſen waren von dieſem landgerichte befreiet.

ſtehet folgendes, »Daß die bürger und beiſeßen zu Frankfurt von ſelbigem landge» richte frei und ausgenommen ſein und wann ſie, wegen begangener frevel, an » demſelben belanget und es darin weiſen oder ſprechen wolte, ſolches ein dabei ſi» zender oberſte richter, von amteswegen, nicht geſtatten, ſondern ſelbige, nach der » ſtadt vom reiche erlangten gnaden freiheiten und altem langen herkommen, vor das » hieſige gericht, fodern und heiſchen ſolte. Und wann die zentgrefen dieſes landgerich» tes oder ihre rechenmeiſter und die auf die freveler gelegten buſſen und ſtrafen um » deswillen, daß ſolche ſache vorhin an dieſem landgerichte angebracht und die frevel » in ſolchem oder anderen dazu gehörigen gerichten geſchehen und zuerſt daſelbſt gerü» get worden wären, an ſich zu ziehen gedächten, und wie ſie ihnen in rechten zu ſtün» den vermeineten: ſo ſolte der ſchultheis zu Frankfurt aufſtehen, einen ſchöffen an ſei» ne ſtat zum ſchultheiſen ſezen und nach der freiheit der ſtadt, die ſie vom h. reiche hat, » und wie es von alters herkommen iſt, dagegen zu handeln macht haben, ſolche bürger » und beiſeßen von dem gerichte des bornheimerberges an das reichesgericht alhier zu » fodern, das erſte dem alſo folgen und dawider nicht ſein noch ferner über ſie, von ſol» cher frevel wegen, weiſen und ſprechen, ſonderlich nachdem die ſache an das reiches» gericht alhie, daran er, als der reichesamtman ſizet, ſei gehandelt und mit urtei» le ſei geweiſet worden, wie ihm dann ſolche buſſen, als des reichesamtmanne » von rechten und langen alten herkommen billig zu ſtehen und eher werden ſollen, » als den zentgrefen oder rechenmeiſtern oder dem gerichte des bornheimerberges; » ſolches hätten die ſchöffen des reichesgerichtes alhier bisher alſo gehalten, daß dem » ſchultheiſen und dem Rate die buſſen billig werden und zuſtehen ſolten und wäre es

Dieſes gericht und deßen dörfer wurden vor alters des Königes oder reichesgrafſchaft genant.

» alſo, nach altem herkommen, mit urteile geweiſet worden.» Weil aber von dieſem kaiſerlichen landgerichte des bornheimerberges und deßen zugehörigen dörfern, ſo vor alters des Königs oder reichesgrafſchaft oder auch des reicheseigentum genennet wurde, nicht nur in etlichen gedruckten ſo wol, als noch geſchriebenen kaiſerlichen privilegien und anderen glaubwürdigen nachrichten, ſondern auch in der gedruckten beſchreibung der hanaumünzenbergiſchen lande, an gar vielen orten, überaus merkwürdige ſachen vorkommen, die zur erleuterung der beſchaffenheit dieſer ehemals ſer berümten und in der Wetterau gelegenen reichesgrafſchaft, auch des daſelbſt geweſenen kaiſerl. landgerichtes vortreflich dienen: ſo erachtet man nüzlich zu ſein davon, in ſo weit, als

unſers

Digitized by Google

unſere ſtadt, bei demſelben, anteil genommen und was es damit für eine bewandnis gehabt, einige und zwar nur ſolche nachricht, als oberwente freiheitsbriefe und andere berichte hiezu gelegenheit geben, kürzlich mitzuteilen. Die erſte unter den gedruckten urkunden, iſt der von K. Wenzel im jare 1398. an die ſtadt ergangene befel, ſo in der ſamlung der privilegien ſ. 225. ſtehet, woſelbſt es heiſet, wie Demſelben ſei vorgebracht worden » Daß die von den vorfarenden Kaiſern vormals an die edlen von Hanau ver» pfändeten 19. dörfer der reichesgrafſchaft zum bornheimerberge genant, die leute, » güter und alle ihre zugehörungen von ſelbigen härter beſchweret würden, als ſie vor » alters dem reiche zu dienen ſchuldig geweſen wären; da nun der Kaiſer verlangete, » daß ſie bei ihren alten gülten und dienſten, die ſie vor alters und ehe die verpfändung » geſchehen, dem reiche geleiſtet hätten, bleiben ſolten: ſo befal er ſo wol dem ſchultheiſ» ſen zu Frankfurt, der iezo ſei oder künftig ſein würde, als dem Rate daſelbſt, daß » ſie obgedachte grafſchaft mit ihren zugehörungen dabei ſchüzen und handhaben ſol» ten. » Wobei iedoch zu bemerken, daß, da in dieſem briefe nicht beſonders ausgedrucket, von welchem Kaiſer dieſe verpfändung an den Hrn. von Hanau eigentlich geſchehen, nach berichte obgedachter landesbeſchreibung ſ. 32. ſolches ſchon im jare 1351. ein von Kaiſer Karl dem 4ten an das haus Hanau verſezter pfandſchilling ſol geweſen ſein, und weiſet der im jare 1434. von Kaiſer Sigmund dem grafen Reinhard darüber erteilte erſte lehenbrief, ſo daſelbſt in den beilagen n. 45. p. 57. nachzuſehen, deutlicher an, daß das gericht, der bornheimerberg genant, von etlichen Kaiſern der herſchaft Hanau vor 4000. pfund frankfurter werung verſezet worden, und Kaiſer Karl der 4te dem Ulrich Hrn. von Hanau auf daſelbe und ſeine zugehörungen 4000. gulden geſchlagen hätte, da aber beide, weder den erſten Kaiſer, der dieſe verpfändung getan, noch die zeit, wann ſolche geſchehen, beſtimmen: ſo kan dieſe ungewisheit aus zwenen der ſtadt erteilten kaiſerlichen gnadenbriefen zimlich gehoben werden, davon der erſte im jare 1336. von Kaiſer Ludwig an die ſtadt dahin ergangen, » daß er » darin derſelben die gnade getan das von ihm an den edlen Man, Ulrich von Hanau, » (der vieleicht der zweite dieſes namens, ſo damals gelebet hatte, war,) verſezte ge» richt des bornheimerges und alles, was dazu gehöret, um den verſezten preis, (ſo » one zweifel die 4000. pfund waren,) wieder einzulöſen und wenn ſie es gelöſet hät» te, ſolches in allen rechten geruhig und ſo lange zu genieſen, bis es die Kaiſer ſelbſt » und niemand anders, um eben dieſe ſumme geldes, wieder an ſich löſen würden. » Und wann ſie es auf ſolche weiſe an ſich zu ziehen gedächten: ſo ſolten ſie ihr ebendie» ienige ſumme, darum ſie es von Hanau eingelöſet hätte, widergeben und was die » gebauerſchaft in dem vorgenanten gerichte zu Bornheim an der löſung gäbe, das ſolte » ihnen auch an der widerlöſung zur hälfte abgehen, die übrige hälfte aber der ſtadt » zufallen, auch ſolten die bürger des gerichtes järlich nit mer genieſen, dann ihr recht » gülte ſtehet. » Der andere brief, ſo im 1366ten jare von Karl dem 4ten der ſtadt wegen der widereinloſung des Ulrich Hrn. zu Hanau verſezten gerichtes am bornheimerberge und was dazu gehoret, erteilet worden, iſt mit dem vorigen gleichen inhaltes, welche beide briefe noch handſchriften und ungedrucket ſind, vieleicht aber, bei anderer gelegenheit, zum vorſcheine kommen werden. Es iſt aber aus denſelben ſo wol als auch obigem vom Kaiſer Wenzel an die ſtadt erlaßenen befele ſo viel deutlich zu erſehen, daß nicht das gericht allein, ſondern auch die dörfer ſelbſt, ſamt den leuten und

Was Kaiſer Wenzel deſfals der ſtadt anbefolen?

Welcher Kaiſer dieſe reichsgrafſchaft an Hanau verpfändet.

Kaiſer Ludwig erlaubete der ſtadt das verpfändete gericht einzulöſen.

So Kaiſer Karl der 4te widerholete.

Unter der verpfän-

Digitized by Google

dung dieſes gerichtes waren auch die dörfer des bornheimerberges mitbegriefen.

gütern des bornheimerberges, den herren von Hanau verpfändet worden, obgleich in oberwenter hanauiſchen beſchreibung ſ. 32. folg. ſamt der beantwortung des fiſcaliſchen berichtes ſ. 86. f. und in vielen anderen ſtellen, das erſte nur allein behauptet worden iſt, ſiehe iedoch den fiſcaliſchen bericht daſelbſt ſ. 68. f. wie auch Hr. Bernhard in ſeinen wetterauiſchen altertümern ſ. 303. ebenfals anfüret, daß das iezo zur herſchaft Hanau gehörige gericht und amt des bornheimerberges, ſo vormals die reichesgrafſchaft hies, an die Hrn. von Hanau anfänglich um eine namhafte ſumme verſezet und darauf von Kaiſer Sigmund 1434. mit bewilligung der Kurfürſten, dem grafen Reinhard und ſeinen erben, als ein manlehen, wäre gegeben worden, wie dann in ebendemſelben jare ieztgedachter Kaiſer hieſiger ſtadt, da ſie vorgebracht hatte, »Daß ſie ſolches dem Hrn. von Hanau vormals verpfändete, iezo aber zu einem man-» lehen geliehene reichesgericht zum bornheimerberge mit ſeinen zugehörungen, mit» ihrem oberſten richter zu beſezen und anders mitzutun, von alters und undenklicher» zeit hergebracht und noch beſizlich hätte, eine erklärung dahin getan, daß ſolche den» grafen von Hanau geſchehene belenung ſo wol ſelbiger, an ihren redlich hergebrach-» ten rechten, gnaden und freiheiten, als andern unſchädlich ſein ſolte,» wie dieſer brief ebenfals im privilegienbuche ſ. 281. eingerücket ſtehet, in der hanauiſchen landesbeſchreibung aber, aus unſchwer zu erratenden urſachen, gar nicht zu finden, oder nur angezogen worden iſt, ob man gleich ſonſt in obangeregter ſtelle ſ. 22. dieſes, der ſtadt zuſtehende recht am gerichte des bornheimerberges mitanteil und, bei deßen hegung, den hieſigen ſchaltheiſen gegenwertig zu haben, nicht hat ableugnen können, ſondern ſolches eingeſtehen müſſen. Als hierauf unſere ſtadt mit Hanau, dieſes gerichtes halber, viele ſtreitigkeiten gehabt und beim Kaiſer Sigmund darüber ſich beſchwerete, »Daß er, graf Reinhard, daſelbe alzuweit zum lehen erhalten, und daher ſie und» andere leute in den 19. dörfern dieſes gerichtes höher beſchwerete, als die vom reiche» an die herſchaft Hanau geſchehene pfandſchaft auswies und von alters herkommen» wäre, ſonderlich Hanau am gerichte ſolchen eintrag getan hätte, das der ſtadt ihr» richter nie dabei ſizen könte, als doch von alters hergebracht wäre, und wie er die» leute, über alt recht und herkommen, mit azungen, notbede und anderen ungewöns-» lichen dienſten beſchwerete, auch ihrem oberſten richter eintrag geſchähe, an den als» lemenden und gemeinden dieſer dörfer, wider die rollen; ferner, wie der hanauiſche» vogt von den leuten des gerichtes geld näme, daß ſie die gemeine allemende aus not» verkaufen müſten; item, wie er den bürgern nicht gönnen wolte, daß ſie in dem ge-» richte etwas kaufeten, one desfals bede und ſteuer davon zu geben; item, er den leuten,» wider altes herkommen, in den ehegenanten dörfern werete, mit denen von Frankfurt» im dienſte der kriſtenheit des reiches und anderen ſachen zu reiſen u. ſ. f.» ſo hatte ebenged. Kaiſer im jare 1436. zwiſchen beiden parteien, nachdem er ſelbige an den Rat zu Oppenheim darüber zu verhören, verwieſen, endlich einen vertrag dahin getroffen »Daß Hanau bei ſolcher lehenſchaft des gerichtes bornheimerberges, mit ſeinen» zugehörungen, bleiben und ſolche alſo nuzen ſolte, als das reich ſolche von alters da-» ſelbſt gehabt und dem von Hanau vormals verpfändet geweſen, auch was der Rat» und die ſtadt an und in dem gerichte des bornheimerberges rechtes freiheit und her-» kommens hätten, es ſei mit ihrem richter zu beſezen, daſelbe zu verboten, oder anders» was es ſei, daß ſie dabei, auch die bürger bei ihren gütern und rechten von Hanau, unbeſchweret

Kaiſer Sigmund gab ſie Hanau zu einem manlehen.

Doch der ſtadt Frankfurt ihren rechten unſchädlich.

Welche mit Hanau, wegen dieſes gerichtes, viel ſtreit hatte.

So durch Kaiſer Sigmund gütlich vertragen worden.

Digitized by Google

» beschweret bleiben und die zentgresen, samt dem zu diesem gerichte gehörenden, schwe-
» ren und daselbe also halten, wie es vor alters herkommen wäre, auch die von Ha-
» nau die leute und güter, mit keinen anderen neuen beden und diensten, weiter beschwe-
» ren solten, als wie es vom reiche an dieselbe pfandweise und von alters hergebracht
» wäre, auch man es, ausweis der rollen, weil beide sich darauf bezögen, ferner hal-
» ten und mit dem nachreisen es darauf ankommen solte, wie solches die zentgresen
» mit recht erkennen würden, » als dieser kaiserliche vergleich im gedruckten privil. buche s. 286. f. stehet. Und obgleich selbiger in der hanauischen landesbeschreibung widerum nirgendswo angezogen worden, (vermutlich aus der ursache, daß solcher kaiserl. vertrag für den sonst von ihnen behaupteten grundsaz vieleicht nicht vorteilhaft zu lauten geschienen,) so wird er doch in einem, von merged. Kaiser im 1437ten abgelaßene befele und rescript, so in den beilagen erstgedachter hanauischen landesbeschreibung n. 56. s. 71. völlig eingerücket, ausdrücklich angezogen, und ein kaiserlicher ausspruch genennet, mit dem zusaze, » Daß gleichwie derselbe dem von Hanau
» hierüber eine erleuterung dahin gegeben, daß er dis gericht und die dazu gehörenden
» leute halten und bleiben laßen solte, wie es von alters her vom reiche an seine vorfa-
» ren gekommen wäre, die stadt eben daselbe gericht auch halten, die leute und güter da-
» bei bleiben laßen, als das von alters her, bei dem reiche, gewesen und darin keine neuig-
» keit machen solte, » wie dieses Kaisers Sigmundes rescript und obgedachte der stadt beschehene erklärung, wegen der an Hanau beschehenen belehnung, im fiscalischen bericht s. 67. f. angezogen worden sind. Worauf unsere reichsstadt in ruhigem beßize ihrer gerechtsame viele jare über geblieben ist; bis von Hanauer seiten im jare 1448. die sogenante alte rolle von 1303, worin die landrechte dieses gerichtes beschrieben, bei dem damals, auf dem bornheimerberge bei Frankfurt, auf die gewönliche art gehaltenen und gehegten gerichte, vorgebracht worden, um solche öffentlich zu verlesen und vom gerichte, daß selbige in allen artikeln bisher gehalten worden, zu erkennen, damit es davon kundschaft nemen und solche zu seinem rechte brauchen könte; wogegen aber etliche zugegen gewesene Ratesverordnete so gleich redeten, wie sie auch briefe über den bornheimerberg hätten, die sie vorlasen und begereten, daß das gericht selbige eben so wol, wie jene rolle, für gut erkennen solte, sonst ihr richter vom gerichte aufstehen würde, welches lezte auch, da der hanauische schreiber dagegen redete, und wie die sache, vor dem reiche am rechten und nicht am gerichte und auf dem bornheimerberge, anhängig und daselbst auszumachen wäre, als dazu er diese rolle nötig hätte, von seiten der Ratesverordneten und des richters wirklich geschehen ist, als das über diese vorgegangene handlung errichtete notariatsinstrument in beilagen n. 57. beigefüget und selbigem oberwente alte rolle von 1303. ganz einverleibet worden, welches gar viel überaus merkwürdige dinge, daraus die alte verfaßung dieses gerichtes am besten zu erkennen, und auf solche von beiden seiten, wie oberwenet, sich bezogen worden, in sich begreifet, woraus man iezo nur das vornemste alhier auszuziehen nüzlich erachtet; dann so lautet die, mit roten buchstaben, geschriebene überschrift also » Dit sind die landrech-
» te der grafschafte zu bornheimerberge, damit sich geistliche lude, bürger und andere
» gute lude sich mit yren landschoddeln, unrechte nöde erweren sollent, in den dorfen. »
Darauf fing diese rolle mit schwarzer schrift also an, „Alle die diesen brief gehorent
» und gesehent, die sollent wissen, daz grose clage yst gewesen von geistlichen luden

Dieser vertrag stehet im kaiserlichen privilegienbuche.

Fernerer kaiserlicher befel darüber an die stadt.

Weitere irrungen in dieser sache.

Alte rolle oder weistum von 1303. daraus die alte verfaßung dieses landgerichtes am besten zu sehen.

Auszug der darin enthaltenen stücke, die landsidlei betreffend.

» und

Digitized by Google

» und von bürger und auch von andern guten luden, die gut hant lygen in des Königs » grafſcheſte zu bornheimerberge, daz man ir landſidele in den dorfen zu unrechte dien- » ſte drange von waſſer und von weyde, daz ſie niemane ſchuldig ſint zu thune, dan ey- » me Könige, dieſe clage wat geworffen für die Scheffen von Frankenfort und für den » Radte gemeinlich und darzu für die zentgreven, die zu bornheimerberge horen, die » daz lantrecht ſprechen ſollen, die namen zu ynen, die ritter, die des Königs amptlu- » de von alter waren geweſen, und wurden mit einander eintrechtig und deileten (d. i. » urteileten) mit gleichem munde daz waſſer und weyde des Königs ſey und niemannes » mer, und daz man davon dem Könige dienen ſol in den dorfen und de keynem ander me » herren, u. ſ. f. » Ferner Men hat auch geſprochen, der vorgenante Radte von Frank- » furt und auch die centgreven, daß die vorgenante Foyde uswendig ihres Fonthofes » und des gutes, daz darinne horet, nymannes gut noch nymannes landſiddeln nicht » enſollent drangen zu keinerley dienſte, kommet iß aber alſo, daz die vorgenanten foi- » de keines mannes gut oder ſinen landſiddeln fürbas zu unrecht wollent dringen, daz » ſall durch rechte eines Königes amptman abelegen mit der ſtädte helfe u. ſ. f. Weiter. » Auch quame clage an daz lantgerichte zu bornheimerberge von den landluden, daz » man ſie lude zweier wege umb ihre landrechte, daz ward vor den centgreven usge- » dragen und einmüdiglich gedeilet, daz man keinen man nirgen ſal laden umb ſin » landrechte, dan an des Königes gerichte zu bornheimerberge; Syt der König richten » ſal von rechte über hals und über heubt und über alles, daz waz klagbare iſt, in den » lante u. ſ. f. » Noch iſt men von den centgreven usgedragen und geteilet, obe ye- » mand in dem lande keynerley fruchte ſewen wolde uf die gemeynde, one des dorfes » willen, die mage ein richter von Frankfurd meyen oder ſchnyden. Ferner. » Auch » mag des Königs amptman und ein richter von Frankfurt in allen dorfen der vorge- » nanten grafſcheſſte die gemeynde rechtfertigen und beluden, wann ſie wolle, ob iß » wole die dorfe nit enheiſchend oder fodern gedorren u. ſ. w. Weiter. » Men iſt auch » vor den centgrefen usgedragen und geteilet, wanne nit Königes en iſt, daz die vor- » genante grafſcheſſt der ſtadt von Frankfurt mit aller der machte, die ſie vermage, » ſal dienen, mit ſolichem unterſcheyde, daz die vorgenante ſtadt daz land und die dor- » fe und auch die lude ſal befridden und beſchirmen, alſo ferre, als ſie ihr crafft gedra- » gen mage u. ſ. f. Widerum » Auch hat machte des Königs amptman und ein rich- » ter von Frankfurt, daz ſie den dorfen mogent gebieden, an daz landgerichte zu ruge- » ne und fürzubrengene alles daz, daz den dorfen und den luden ſchedelich iſt, und alles » daz, daz des Königes recht gedrucken mage u. ſ. w. Auch hant die centgreven daz » rechte, daz ſie niemanne kein dinſte ſollen dun in den dorfen und daz der ſtedte knech- » te von Frankfurt innewendig der ringmauern, ſullent ihn richten, one gold und ſil- » ber, was ſie hant zu ſchaffene u. ſ. w. » Dieſe vorgenanten ſache um des landes not » und um der lude clage ward usgerichtet an dem lantgerichte zum bornheimerberge » von der ſtadt von Frankfurt und von den centgreven, an dem dinſtage vor allerheili- » gen tage unter dem edlen manne Hn. Ulriche von Hanauwe, eines Königes landfoide » und Hrn. Goze Beyere, eyme ritter und eyme ſchultheiſen von Frankfurt, da man » zalten von Gottes geburt 1303. » Aus dem bisherigen auszuge dieſes alten ſchönen weistums oder wie man es im inſtrument genennet, alten rolle, iſt nun klar zu erſehen, daß noch, zu damaliger zeit, dieſe grafſchaft des bornheimerberges das reicheseigen-

Dieſe reichesgrafſchaft war damals

tum

Digitized by Google

tum gewesen, die darin gelegenen dörfer und leute einem römischen Könige, mit allen nuzungen und gefällen, zugestanden und die leute ihm hatten dienen müßen, welcher über selbige den landvogt in der Wetterau, so damals Ulrich Hr. zu Hanau der erste dieses namens war und davon Hrn. Bernhard in wetterauischen altertümern s. 255. gehandelt, zu einem amtmanne verordnet hatte, wie auch dieser das dazugehörige kaiserliche landgericht, nebst dem Schultheisen, den Schöffen und Rate alhier gemeinschaftlich, als richter, besezeten, beide bei deßen haltung und hegung, so von den zentgrafen der darunter gehörigen dörfer, als schöffen des gerichtes, besezet wurde, an ihrer stat andere, nämlich von hanauer seiten einen knecht, wie es in dieser rolle heisset, an des vogtes stat, der stadt Frankfurt seiten aber, besonders im namen des schultheisen, den obersten richter solch gericht mitzubesizen allezeit abschicketen, wie dann dieses weistum oder landrecht am gerichte des bornheimerberges, unter dem ansehen und der aufsicht so wol des Königs amtmannes, als eines hiesigen schultheisen, die one zweifel vom Kaiser hiezu bestellet waren, ausgerichtet und ausgefertiget worden, wie am ende desselben ausgedrucket stehet. Und da auch gar nicht zu zweifeln ist, es werde der, zu solcher zeit alhier gelebte und im amte gestandene schultheis, Göze Beyer geheisen haben und vom ritterstande gewesen sein, mithin dadurch keine zwo besondere und unterschiedene personen verstanden werden können; so mus es unfelbar ebenderselbe sein, der in der, in der lersn. kronik s. 266. stehenden liste der hiesigen schultheisen, im jare 1304. als Gotofridus Beger, miles, aufgezeichnet stehet, obgleich die namen etwas verschieden zu lauten scheinen, wie dann in Kuchenbeckers anal. hass. coll. 8. p. 300. sq. zwei briefe von 1304. und 1305. sich finden, davon der erste, im namen dieses schultheisen und der damaligen schöffen, ausgestellet worden und also, nos Gotfridus Bejer, miles scultetus & scabini de Frankenford anhebet, im andern am ende aber er, als der erste zeuge, ebendiesen namen gefüret hat, und merket auch obenbelobter Hr. Verfaßer der kurzen nachlese zu den ersten hiesigen schultheisen, von ihm an, wie dieser Gotfrid Beyer von Boppach, laut obigen brieses von 1305. zu anfange dieses jares, noch wirklicher schultheis alhier gewesen, allein in ebendiesem jare, bei schlichtung eines streites, den die Adelheit von Boppart, witwe des Konrad von Heusenstams gefüret, als ein zeuge sich quondam scultetus genennet hätte; da er aber im jare 1306. sich wider, als ein wirklicher schultheis, zu erkennen gegeben: so entstehe daraus die vermutung, es habe inzwischen bis auf diese zeit, ein anderer dis amt bekleidet. Sonst ist überdis aus einer glaubwürdigen nachricht, zur erleuterung des bisherangefürten, unter andern mitzurechnen, »Daß zum bornheimermangerichte gehöret hatten, » 1) der oberste richtet der stadt Frankfurt von des h. reiches und der stadt wegen, 2) » ein frager aus den 19. zentstätten dazu erkoren, 3) ein vogt von wegen des Hrn. von » Hanau; solch gericht sol ein oberster richter, durch einen stöcker, (so ein landesknecht » auserhalb genant wird) auf einen donnerstag, verkündigen, dazu sol ein ieder zentgrefe der 19. dörfer kommen und iedem sein dorf einen tournes zur präsenz geben, der » zentgref, so keine rüge hat, mag zwei gerichte ausbleiben, es wäre dann ihm insonderheit dazu verboten, aber das dritte nicht, one urlaub, sonst er in die straf von iedem gericht 20. heller verfält; blieb er aber sechs gerichtestage aus, one leibes » krankheit und ehehaften not: so verfiel er dem obersten richter, dem vogte und den » zentgrefen in die höchste busse.» Ferner ist auch noch dieses anzufüren, wie die verschiedenen

noch das reichseigentum.

Dis gericht besaßen zugleich der wetterauische landvogt und die hiesige stadt.

Nachricht vom damaligen schultheisen, Göze Beyer, so diese rolle oder landrecht mit ausgefertiget.

Was der hiesige oberste richter dabei zu saßen hatte.

Noch weiterer ſtreit über die dienſte und nachreiſen, ſo dieſe dörfer von reicheswegen der ſtadt tun muſten.

ſchiedenen ſtreitigkeiten und irrungen, ſo die grafen von Hanau in folgenden zeiten mit unſerer ſtadt, wegen dieſer grafſchaft des bornheimerberges, ſonderlich da die lezte die zentgrefen und gemeinde dieſer 19. dörfer, wegen etlicher dienſte, die ſie, mit nachreiſen dem reiche und anderer notdurft halber, auf ihr erfodern, zu tun ſchuldig ſein ſolten, verklaget hatte, weiter getrieben und die ſache, durch eine erkante kaiſerliche kommiſſion, um die parteien, durch urteil, auseinander zu ſezen, unter andern vor die ſtadt, nach K. Sigmundes ehedem beſchehener erklärung und erkentniße darüber, dahin entſchieden worden, »Daß ſie, mit urkunden ihre gewere und beſizunge ſolcher der 19. »dörfer dienſte mit dem nachreiſen, von des reicheswegen, mit ihr zu tun, genugſam»lich erwieſen hätte, mithin dieſe dörfer iezo und künftig auf der ſtadt erfodern, ſol»che dienſte, wann ſich das gebürete, von eines römiſchen Königes und reicheswegen »mit ihr zu tun ſchuldig wären und ſie, von Hanauer ſeiten, nicht daran gehindert wer»den ſolten.» Wie dann ieztged. erklärung Kaiſers Sigmundes, worauf die ſtadt ihre gerechtſame gegründet hatte, one zweifel in ebendieſes Kaiſers im jare 1428. derſelben erteilten gnadenbriefe und befele beſtehen mogte, der alſo lautet »Wir »Sigmund u. ſ. f. Liebe getruwen, wir laßen uch wißen, als wir euch auch vormals »geſchrieben haben, daß wir, mit der hülff Gottes dazu geſchicket ſeyn, und willen »haben, gein Rome zu ziehen, unſer kayſerliche kronunge zu empfahen, darzu wir »euch und andern unſern und des riches undertanen geſchrieben und erſucht haben, »mit uns darzu ziehen und zu dienen. Und wann uns nu unſer und des helgen riches »lieben getruwen, die lute und dörfere zu unſer graueſchafft uff bornheimerberge ge»hörende in der Wederaw gelegen, plichtig ſin zu dienen; herumb ſo begehren wir von »euch mit fliſe und gebieten euch auch von romiſcher königlicher macht, in craft dieſes »briefs, das ir mit den zentgreven und luten, zu der vorgen unſer und des helgen »riches graveſchafft zu bornheimerberge gehorende, wollet tun, reden und mit yn be»ſtellen, das ſie ſich dazu richten und gentzlich bereiten, wann ihr ſie von unſern we»gen dazu ermanen und erfordern werdet, das ſie dann zuſamt, one alle ſumen mit »euch zu uns ziehen, uns zu dienen in der maß, als ſie uns und dem riche plichtig ſin; »Auch ſo wollen wir, ſo euch von unſern und des helgen richs wegen mit uns oder un»ſern nachkommen fürter geburet zu reyſen und zu ziehen, das dann die centgreven »und lute in den vorgen dörffern uff bornheimerberge gehörende, ſo dicke ſich das ge»büret, und ir ſie darum von unſern oder unſer nachkommen wegen erſucht, und das »an ſie fordt ziehen und dienen ſollen von unſern und des helgen richs wegen, in der »maſſe ſie dann von alder pflichtig ſin, als lieb yn ſy unſer und des richs ſwere ungna»de zu vermiden, und zu welcher zyt ſie uns und unſeren nachkommen zu ſolichem zug »verzug tun und noch ewer vordrung nicht gehorſam ſunder ſewmig ſeyn wolten. So »heiſſen und bevelhen wir euch und geben euch des gantze macht, das ihr von unſern »und des helgen richs wegen, uff ſie lute, wagen, pferde und anders gewinnen moget, »als vyl ſie der zufuren plichtig ſin, die ſie alsdann auch zu iglicher zeit, verlonen ſollen »und darvor genug tun, one ir widderſprechen und obe ſie des nicht teten, das ir und »die uwere, dan ſie und das ir dafür mogent antaſten, mit rechte und euch des daran »erholen und erkobern, als ferre und viel biß euch ſolichs genzlich bezalt und usgerich»tet wirdet. Und was ir oder die ewern, von unſern wegen, alſo darinnen tun wurdet, »das wollen wir ſtet halten.» Als aber von hanauiſcher ſeiten, im jare 1449. von dieſem

Digitized by Google

sem urteile an den Kaiser Friedrich sich berufen, und auch von dieses Kaisers kammergerichte daselbe von neuem bestätiget wurde: so hatte Hanau in jare 1450. von einem übel unterrichteten, an einen beßer zu unterrichtenden Kaiser und zugleich an die Kurfürsten, weiter sich berufen und dadurch so viel ausgewirket, daß der Kaiser im jare 1453. dem Franken von Kronberg die parteien miteinander gütlich zu entscheiden, von neuem aufgetragen, welcher dann zuwegen gebracht, daß beide teile in der güte einsweilen sich verglichen, wie sie diese streitsache die nächstkommenden 20. jare über, ruhen und anstehen, das gericht aber, als von alter zeit her bräuchlich, handeln und halten laßen solten und wolten, wie davon in der hanauischen landesbeschreib. f. 33. samt den daselbst angezogenen berufungsinstrumente, kaiserlichen auftrage und kommißion nebst dem vergleiche u.a. stücken mer, so alle f. 75. bis 84. ganz eingerücket stehen, eine umständlichere nachricht zu finden und alhier nur um deswillen kürzlich angezogen worden, damit man den zusamenhang und die gelegenheit, wodurch diese, viele jare hindurch gedaureten streitigkeiten, wegen der gerechtigkeit und des herkommens an und in dem landgerichte und der zente des bornheimerberges, mit allen zugehörungen und anhengen, endlich zu dem im privil. buche f. 342. f. stehenden weitläuftigen und beständigen vertrage und der völligen vereinigung von 1481. die der K. Friedrich darauf im jare 1484. bestätiget hatte, gekommen ist, desto beßer verstehen und warnemen kan. Da aber ieztged. vertrag, aus ser vielen und ganz verschiedenen artikeln und punkten, bestehet: so wil man nur die vornemsten davon und welche hieher gehören, auszugsweise kürzlich anfüren, » Es hat nämlich darin die stadt Frankfurt » aller gerechtigkeit und herkommen, so viel sie deßen in der zente zu tun hatte, verzie- » hen und an Hanau also abgetreten, nämlich alles recht und übungen, so sie und von » ihrentwegen der oberste richter und stocker an diesem gerichte und zente gehabt und » hergebracht hatten, daß daselbe ihrenthalben nicht mer verbot werden, noch sie » an den leuten in dorfen und felde auf keine weise mer zu tun haben sollen, auch sollen » die drei dörfer, Bornheim, Hausen und Obernrode, die ihr zustehen und bisher mit » zentrechte in die zente gehöret hätten, künftig von den andern dörfern dieser zente » ganz abgeschieden und nicht mer angeheftet sein; dagegen Hanau, one allen der stadt » eintrag, seine obrigkeit und gerechtigkeit, gerichte, nuzungen, busse, dienste, le- » ger, azung, herreise, nachfolge und alles andere in den übrigen 16. dorfen der zen- » te zu gebieten und alles andere zu tun, wie sie es von recht und gewonheit vom h. rei- » che in übung hergebracht hätte, gebrauchen mögte, doch mit vorbehalte und one » nachteil des rechtes der stadt Frankfurt, so sie zu Seckbach ihres teiles am heneges- » richte gehabt und noch weiter behalten wolte; hinwider hätte auch Hanau alle sei- » ne recht und gerechtigkeit, nichts ausgenommen, so daselbe und die zentgrefen, von » des reiches und der zente bornheimerberges wegen, an diese der stadt zustehenden drei » dörfer bisher gehabt, völlig derselben abgetreten und auf ewig überlaßen, und da- » her die zentgrefe dieser drei dörfer alles eides, so sie dieses zentgerichtes halber getan, » losgesaget. » Ferner wurde abgeredet; » Daß, wo ein bürger oder untertan des ei- » nen teiles den andern in den ieden zugeteilten und abgetretenen dörfern, ihr leib oder » güter mit gerichte kümerte oder aufhielte und foderung täte und der andere dieselbe » an sein gerichte abfodern würde, alsdann der kläger an daselbe, wo die beklagte wo- » nen, verwiesen werden und daselbst recht nemen solte, ausgenommen das eigentum

Neuer vertrag zwischen Hanau und der stadt von 1481. f. so im privil. buche stehet.

Von der teilung dieser dörfer des bornheimerberges und dem dabei vorgliechenen.

Digitized by Google

» des grundes und bodens der erbgüter, welche an den orte, wo sie gelegen, zu verwei-
Von der freiheit der altbürgerlichen güter im hanauischen anteile.
» sen wären. Item, daß der Frankfurter in den 16. dörfern liegende alte bürgerli-
» che güter so wol, als diejenigen freie güter, so sie künftig an sich bringen würden,
» ganz frei bleiben, von denjenigen aber, die vorher bete gegeben und dienste getan
» hatten, dieselbe fürter gegeben werden solte,» siehe auch davon die hanauische lan-
desbeschreibung s. 42. f. » Ferner, daß die männer der dörfer, so dem grafen von Ha-
» nau aus der zente geblieben, mit der stadt zu den reichesreisen zu ziehen und zu dienen,
» wie sie bisher schuldig gewesen, (davon oben schon einiges vorgekommen) vom Ra-
» te fürter nicht mer ersuchet und gemanet werden sollen; Weiter, sol die gerichtsstat,
» da bisher das landgericht der zente gehalten worden, so weit und fern die gemarke
» und heimgerichte zu Bornheim zu beiden seiten ergriffen und anstoßen, der stadt zu-
» stehen und in das gericht zu Bornheim gehören, auch das landgericht da weiter nicht
» gehalten noch gerichtet werden. Endlich sol es, bei der hierin geschehenen abschei-
» dung und teilung dieser dörfer, von beiden teilen, verbleiben und kein teil das andere
» mit seinen erlangten urteilen, klärungen, urteilsprüchen, rollen und erkantnißen,
» so die zente des bornheimerberges und die 19. dörfer berüren, künftig mer anfechten
» noch verhindern, sondern in ewige ruhe gesezet sein.» Welchem noch die bereits
oben s. 136. f. aus diesem vertrage angefürte stelle wegen des oberhofes anzufügen
Kaiser Friedrichs bestätigung dieses vertrages.
ist. Wie dann dieser vertrag von Kaiser Friedrich, wie oberwenet, in allen stücken,
mit volliger aufhebung und vernichtigung aller deshalb vorhergegangenen urteile,
proceßen, erklärungen und handlungen bestätiget und noch hinzugesezet worden» Daß
» künftighin das landgericht und die zent über die 16. dörfer nicht mer, wie sonst vor-
Von haltung dieses landgerichtes über die 16. hanauischen dörfer.
» her geschehen, am bornheimerberge, da derselbe samt den dreien dörfern denen von
» Frankfurt iezo zugeteilet worden, sondern im dorfe zu Bergen gehalten und geübet
» werden sol,» als auch diese lezte stelle der kaiserlichen bestätigung in Pfeffingers
vitr. illustr. tom. 4. p. 679. stehet. Da aber hierauf über ein und die andere, in ober-
Noch ein neuerer vertrag über etliche weitere streitige punkte.
wentem vertrage, enthaltene punkte neue irrungen entstanden: so wurden auch selbige
im jare 1504. zwischen beiden teilen, gütlich verglichen und abgetan, so hauptsächlich
dahin ging, » Daß, wo von seiten der stadt und ihrer bürger im hanauischen gebiete
» und gerichte frevel begangen, und die freveler, binnen jares frist, daselbst betreten
» würden, sie auch solche alda verbüßen; dagegen, wo solche betretung in dieser zeit
» nicht geschähe, auf des frevelers güter keine klage oder kummer geleget, sondern der
» kläger, wegen seines schadens, an die ende, wo der freveler geseßen, verwiesen, und
» ihm daselbst föderlichst zurecht verholfen werden solte;» Ferner » wurde es wegen
erfarung der urteile, beim vorigen vertrage gelaßen, als bereits oben s. 136. f. hievon
gedacht, siehe diesen ganzen neuen vertrag im privilegienbuche s. 354. f. Was es aber
in folgenden zeiten mit solchen den grafen von Hanau, vermöge oberwenten vertra-
ges, völlig gebliebenen 16. dörfern dieses bornheimerberges, für ein bewandis bekom-
men, wie solche unter ein amt getan und von einem amtmanne verwaltet worden, in-
Ob Offenbach zu den dörfern des bornheimerberges gehöret hatte.
gleichem, ob auch der flecken Offenbach darunter gerechnet worden; davon findet man
in mererwenter hanauischen landesbeschreibung s. 33. und der gegenvorstellung da-
selbst s. 43. weitern bericht, woselbst auch das in der lersner. kronik ersten teile s.
461. und 2ten teile s. 602. hievon, wiewol nur gar mager und also dunkel, daß man
alda von dieser bisherangefürten wigtigen bornheimerbergsache gar keine zulängliche
nachricht

Digitized by Google

nachricht erlangen kan, angezogene, ja in der lezten ſtelle, wegen Offenbach, aus oberwenter hanauiſchen beſchreibung, ledig widerholte, zugleich erleutert zu finden, ſo als hier weitläuftig anzufüren der ort nicht iſt. Wann aber die ſtadt in oberwentem vertrage ſ. 344. ihr recht, ſo ſie zu Seckbach ihres teiles am **henegerichte** oder **heimgerichte**, wie dis wort in ebendieſem vertrage beßer unten vorkomt ſ. 348. und dadurch wol nichts anders, dann das dorfgericht verſtanden werden kan, als nicht nur dieſe gerichte öfters, in mitleren zeiten alſo genennet worden, ſ. **Wachters** gloſſar. wort **heimgericht**, ſondern auch dis, aus folgendem, da die grafen von Solms ebenfals ein teil an dieſem ſeckbacher dorfgerichte hatten. wie auch dem verkaufe ſelbſt klar erhellen wird, bisher gehabt und noch ferner zu behalten, ſich ausdrücklich vorbehalten hatte: ſo mus es, nach dem berichte mergedachter hanaumünzenbergiſchen landesbeſchreibung ſ. 36. ſamt beilage 67. ſ. 96. damit dieſe beſchaffenheit gehabt haben, daß Simon von Balshofen, vogt zu Heidelberg, und ſein ſchwager, Eitel Schelm gerichtsherren an dieſem orte ſo wol als in Bornheim geweſen, und da ſie mit Hanau, als landgerichtesherren, verſchiedene irrungen darüber hatten, dieſer ſtreit, durch vermittelung des palzgrafen am reine, Friedrichs, im jare 1468. dahin verglichen wurde, » Daß die erſten in den gerichten, da ſie gerichtesherren ſind, bei ihren fron» dienſten, azungen, beden und ſteuren, geboten und verboten, ſezen und entſezen, » verbleiben ſolten, wie das von alters herkommens wäre, doch alles unſchedlich der » gerechtigkeit, die Hanau von alters her daſelbſt hätte, » wie dieſer vertrag in obangeregter ſtelle ſ. 96. ganz eingerücket ſtehet. Auch hatten die grafen zu Solms damals nicht nur ein teil an dem dorfgerichte zu Seckbach, ſondern auch das dortige höfiſche gericht allein, welche ſtücke aber, nebſt der bede und allen anderen daſelbſt gehabten gütern, nuzungen und gerechtigkeiten, ſie im jare 1563. gegen die hälfte des dorfes Dreiſa, an Hanau vertauſchet hatten, laut des in obbeſ. ſtelle ſ. 97. befindlichen tauſchbrieſes. Auf gleiche weiſe nun hatte auch unſere ſtadt, laut obigen vertrages, ein anteil an dem gerichte dieſes dorfes, ſo man, wie oben gemeldet, **hene** oder **heimgericht** nennete und ob es nur ein dritteil oder gröſeres anteil geweſen, nicht ausgedrücket iſt, ſich vorbehalten, welche aber hernach im 1504ten jare daſelbe anteil mit der bede, nämlich 7. gulden, dazu das lehengeld und eigene leute, mit allen nuzungen und anderen zu Seckbach bis daher im brauch gehabten und benuzten gerechtigkeiten, an Hanau, um 400. fl. ebenfals verkaufet hatte, wie der kaufbrief darüber in merbeſ. ſtelle ſ. 98. ganz nachzuſehen iſt. Und da auch in obgedachtem vertrage von 1468. ausdrücklich ſtehet, daß der von Schelm und ſein ſchwager ebenfals gerichtesherren zu Bornheim geweſen und, nebſt der gerichtsbarkeit, anſenliche gerechtſamen und nuzungen von altersher gehabt haben müßen, als ſie in dieſem vertrage dabei ruhig zu bleiben, wie von alters herkommen, beſtätiget worden, davon auch der fiſcaliſche bericht und deßen beantwortung in ebendieſer hanauiſchen landesbeſchreibung ſ. 72. folg. weitern unterricht gibt: ſo ſollen doch, vermöge einer geſchriebenen nachricht, dieſe adeliche ſolche ihre gerechtigkeiten in Bornheim, gegen das 1470te jar, an die ſtadt völlig überlaßen und verkaufet haben, als in einem darüber errichteten kaufbrieſe wargenommen worden und aus ſelbigem iezo nur dieſes zu bemerken iſt, » Wie die ſchelmiſchen edelleute ihr teil obrigkeit und gerichte, die ſie han an den dorfen den fauthyen » der gerichte und terminei zu Bornheim ein halb teil, und zu Seckbach ein halb teil

Vor der ſtadt anteile an dem ſeckbacher hene- oder heimgerichte.

Und alter beſchaffenheit dieſes dorfgerichtes.

Die ſtadt kaufete das ſchelmiſche und andere anteile am bornheimer gerichte und nuzungen an ſich.

Digitized by Google

» an sieben teilen, davon graf Solms ein 8tel am gerichte zu Seckbach habe, der stadt » verkaufet und sei der verkauf dieser teile getan mit allen oberkeiten und gerechtigkei» ten, zugehörungen, herlichkeiten, azungen, leger, dienste, bede, leuten, man und » frauen, feldern, wäßern, weiden, hünern, kappaunen, gensen, besthaupt, schef» ferei, gülten, zinsen, zehend, bußen, nuzunge, rechte und gefällen; die fauthei zu » Bornheim rürete vom h. reiche zu lehen her, und das zu Seckbach sei vormals von der » herschaft Büdingen zu lehen geweſt und zu eigen gemacht worden; item, die zinse » und gefälle, so sie von Bornheim, Seckbach, Bergen, Dockerwil, Karben, Ir» lenbach, Ridelheim, Brüngesem, Beckersheim und andern dörffern fallen gehabt, » sie haben deswegen auch schultheis und schöffen, wie auch die gemeinde zu Bornheim » und Seckbach aller eiden losgesaget, daß sie nur der stadt Frankfurt dienen sollen, » auch ihr teil an der pfandschaft des schlosses zu Bergen, dis war geschehen um 5696. » fl. 20. ß. und haben die verkäufer für werschaft gesprochen vier jare, daß sie solche » übernemen, ablösen und die stadt davon entledigen wolten, » Wie dann Kaiser Fried» rich im jare 1474. der stadt erlaubet und vergönnet haben sol, das gericht zu Born» heim, so vom reiche zu lehen rürete, ganz oder etliche teil daran zu kaufen und daß sie sol» che an sich bringen, auch selbige von Kaiser und reicheswegen besizen und nuzen mögte. Wie dann, auser dem, eine andere nachricht von 1487. sich findet, die also lautet: » Als » in diesem jare dienstags nach dem neuen jare, von dem Rate das gericht daselbst gehe» get und gehalten, auch von Rates wegen erkant wurde, daß vorgedachtes gericht mit » allen rechten und herlichkeiten, nichts ausgenommen, von den Schelmen auf die » stadt gekommen und also auf derselben grund und boden wäre, mithin weiter nicht » not sei, das gericht zu fragen, es wäre dann, daß dem Rate von iemand einigerlei » eintrag geschähe. Wolte aber der Rat ihr recht und herlichkeit gewiesen haben, als » man vor zeit den Schelmen gewiesen hette; » so begerte das gericht, der Rat solte solches ruhen laßen, bis so lang sie einen schultheis haben, da sie dann tun wolten, als viel ihnen wißentlich ist; davon aber, bei anderer gelegenheit, ein mereres vorkommen sol. Sonst wird es auch alhier nicht unnüzlich sein, vom kaiserlichen und reichsfreien gerichte zu Kaichen in der Wettterau nur so viel, als die stadt Frankfurt mit selbigem zu tun gehabt, kürzlich anzufüren, indem sie one zweifel, nebst vielen anderen, zugleich lehenherr mitgewesen und daselbst ihre güter hatte, welche sie entweder ihren landsiedeln verliehen, oder sonst durch ihre leute, so gebröde gesinde hiesen, bauen lies, auch in dem gedruckten privilegienbuche hievon gedacht worden ist; wie dann dieses gericht die grafschaft Kaichen und alle dazu gehörigen dorfschaften, die auch vor alters bekantlich eine königliche oder kaiserliche grafschaft gewesen, siehe Hrn. **Bernhards** wetterauische altertümer s. 129. f. und heutiges tages unter der burg Fridberg stehet, unter sich begriefen, verschiedene statliche kaiserliche freiheiten von alters her erlanget und gehabt hatte, als man davon, bei vielen schriftstellern des statsrechtes, hin und wider gute nachricht findet, s. **Pfeffinger** vitr. illustr. tom. 4. p. 679. sq. und den daselbst von der besezung dieses gerichtes, auch deßen richter, dem obersten grefen, und nach welchem, die andere dorfgrefen kommen, befindlichen bericht, dem iezo noch eine andere, aus einer alten handschrift, gezogene und vieleicht unten angehängte beschreibung, daraus man deßen eigentliche beschaffenheit, was für sachen daselbst vorgekommen, auch wie die frevel gebüsset und gestrafet worden, mithin solches gericht für ein zent-

Wälches K. Friedrich erlaubete und beßätigte.

Nachricht vom kaiserlichen reichsgerichte zu Kaichen in der Wetterau.

Nachricht von der besezung dieses gerichtes und deßen beschaffenheit.

gericht

Digitized by Google

gericht angeſehen wurde, einigermaſen erkennen mag, hinzu getan werden kan, wie auch Hr. Heuman in diſp. de vera vocis comeciæ ſignif. p. 28. meldet, daß es ehe dem ein landſidelgericht war. Hiernächſt hat der Hr. Verfaßer der oben ſ. 213. angezogenen ſchultheiſennachleſe, bei dem im jare 1330. gelebten ſchultheiſen Friedrich von Karben, gemeldet, » Wie ſelbiger 1320. amtman über das freigericht Kaichen ge» weſen; es werde auch in der ſupplicat. der buſeckertaliſchen ritterſchaft gegen Heſſen» darmſtadt von 1725. in beilagen p. 50. ein brief, ſo K. Ludwig im 1333ten jare gege» ben, angefüret, worin er dieſem Friedrich von Karben, ſchultheiſen zu Frankfurt und » den burgmännern gemeiniglich zu Friedberg das ihrige, ſo ſie im gerichte Kaichen » liegen hatten, beſtätigte, man hätte darin den brief zum erſten bekant gemachet, aber » den übrigen titel des ſchultheiſen ausgelaßen, da er nicht, als ein frankfurter ſchul» theis, ſondern ein bedienter des kaichergerichtes hiebei intereßiret wäre, » An welchem lezten doch vieleicht zu zweifeln, weil der hieſige ſchultheis, der freilich ſonſt ein kaiſerl. bediente alhier war, im namen der ſtadt hiebei zu tun hatte. Als aber, im anfange des 15ten jarhundertes, einige ſtreitigkeiten, zwiſchen der burg Fridberg mit den untertanen dieſes kaichergerichtes entſtunden und vom Kaiſer Sigmund im jare 1423. dem grafen oder hrn. Reinhard von Hanau anbefolen ward, die wider daſelbe beſchehenen viele klagen zu unterſuchen und abzutun, auch derſelbe zu dem ende die oberſten und andere greſen, wie auch die lehenherren dieſes gerichtes vor ſich in ſein ſchlos Windecken fodern lies, wie dieſer kaiſerliche auftrag und befel in Königes ſel. juris publ. 26. teil ſ. 58. folg. ganz nachzuleſen iſt, dieſe aber ungehorſamlich ausblieben: ſo findet man in dem hievon, in obberürtem unſerm privilegienbuche ſ. 266. ſtehenden erſten briefe des Kaiſers Sigmundes von 1428. ausdrücklich, daß gedachter Hr. Reinhard, obgleich des hieſigen Rates machtboten und etliche andere lehenherren, vor dieſem Kommiſſarius, erſchienen, wegen iener ausbleiben, dennoch nichts ausrichten mogte, daher dieſer Kaiſer verordnet, » Daß ſolches gericht in der Wetterau künftig » alſo beſtellet und gehalten werden ſolte, als es von alters her geweſen, und da daſelbe im felde und alſo an ganz unſichern orten gehalten würde, mithin einiger lehen» herr, er ſei geiſtlich oder weltlich, wegen ſolcher feden und unruhen, ſolches ſelbs » nicht ſicher und one gefar beſuchen könte; ſo ſolte er mit einem ſeiner gebrödengeſinde » oder durch ſeinen machtboten oder landſidel, ſolches gleicher weiſe, als ob er ſelbſt » gegenwertig daſelbſt wäre, zu vergehen und verſtehen, befuget ſein, one deshalb in ei» nige buſſe oder ſtrafe zufallen oder ſonſt andere beſchwerde überhaupt zu leiden, » Als unſere ſtadt gleiche freiheit 1423. von ebendem Kaiſer, daß die bürger, wo ſie wegen ihrer güter, gülten, zinſe u. a. m. an auswertige gerichte erfodert würden, ſelbige, durch ihre brodgeſind und machtboten, beſuchen mögten, überhaupt ſchon erhalten hatte, ſ. das privil. buch ſ. 262. Ferner ſolte dis freie kaichergericht, bei ſeinen alten freiheiten bleiben, keinem andern, als dem Kaiſer und reiche zu dienſte ſtehen und deshalb von niemanden beſchweret werden. Als aber auch, in ſpäteren jaren, dieſe klagen nicht aufhöreten und ſonderlich etliche ſtreitigkeiten zwiſchen der burg Fridberg und hieſiger ſtadt noch fortdaureten: ſo hatte ebengedachter Kaiſer Sigmund im jare 1431. dem grafen Joh. von Wertheim den beſondern auftrag getan, mit zuziehung einiger reichsmannen, beide parteien vor ſich zu beſcheiden, um ihre beiderſeits desfals habende alte und neue briefe vorzeigen, ſie darüber verhören und, nach derſelben inhalte, entſcheiden

Was ein hieſiger ſchultheis dabei zu tun hatte?

Was von dieſen gerichten in unſerm privil. buche ſtehet.

Der bürger freiheit, bei den fremden gerichten wegen ihrer güter, durch ihre machtboten zu erſcheinen.

Weiterer ſtreit zwiſchen der burg Fridberg und der ſtadt wegen dieſes gerichtes

Digitized by Google

entscheiden zu laßen. Und nachdem beide teile ihre briefe, zu gehöriger verlesung, vorgezeiget; so wurde darauf entschieden, » Wie die burggrafen und mannen zu Friedberg, » laut vorgezeigter güldenen bulle, das kaichergericht ferner schirmen, schüzen und da- » selbe samt denen, die dazu von alters her gehöret, bei seinem alten herkommen, ru- » hig bleiben, dagegen die von Frankfurt, von ihren von den Kaisern und Königen ha- » benden freiheiten, nicht verdränget, sondern dabei ruhig gelaßen werden solten, und » wo sie bedünkete, daß diese ihre freiheit von iemanden übersaren, sie solche widerso- » dern mögten und könten, » als dieser kaiserl. auftrag und darauf geschehene recht- spruch im privil. buche s. 282. folg. völlig eingerücket, auch daselbst, die vom Kaiser Sigmunde 1434. erfolgte bestätigung und, auf ferners ansuchen des Rates, zugleich gemachte erleuterung zu finden ist, welche lezte vornämlich dahingegangen, » Daß es » mit dem befele des schirmes dieses freien kaichergerichtes, nach dem inhalte der dar- » über von burggrafen und burgmännern habenden briefe und des darauf erteilten » spruches, ledig sol gehalten werden, mithin der stadt und andern lehenherren an die- » sem gerichte ganz unnachteilig und one eintrag sein, sondern vielmer der ausspruch » von Joh. grafen von Wertheim, in ansehung der lezten und ihrer nachkommenschaft, » habenden freiheiten wegen dieses gerichtes, völlig bestätiget sein, auch sie, bei ihren » gnaden und freiheiten, ruhig verbleiben solten, » Als auch von vorg. streitigkeiten und den desfals vom K. Sigmunde, dem grafen zu Hanau und hernach dem grafen Joh. zu Wertheim, zu deren entscheidung, beschehenen aufträgen, Hr. **Bernhard** in s. wetterauischen altertümern s. 302. einiges, wiewol kürzlich, gemeldet hat. Wie dann übrigens, auser anderen kaiserl. freiheiten, welche hiesige reichsstadt wider alle fremde gerichte überhaupt erlanget, und hievon s. 133. 221. einiges gemeldet, auch der befel, so vorged. Kaiser Sigmund im jare 1414. an die grafen und lehenherren dieses kaichergerichtes, die von Frankfurt bei ihren freiheiten zu laßen, sonderlich zu rechnen, der noch eine handschrift ist und also lautet, » Wir Kaiser Sigmund u. s. w. entbie- » ten dem obersten greven und andern greven und lehenherren gemeiniglich unser und » des reiches freien kaichergerichtes in der Wetterau und allen den, die darzu und darin » gehoren, unsern und des reiches lieben getrewen, unsere gnade und alles gutes, wann » die stadt Frankfurt zu uns und dem h. reich gehoret und unsere und deselben reichsca- » mer ist: » siehe von dieser benennung oben s. 32. folg. » und wir sy auch meynen, » bey ihren gnaden und freiheiten gnediglich zu behalden, darumb heisen und gebie- » ten wir uch ernstlich und vesticlich mit diesem briefe, daß ir bürgermeister, rate und » bürger gemeiniglich derselben stad zu Frankfurt, und auch die iren und ire güter » und dieselben stat bei iren gnaden und freiheiten, als sie dann von sel. gedechtnüße ro- » mischer Kaiser und Kunige unsern vorfaren und dem riche habe, gerülichen blieben » laßen, ha thaben und die nit übersarn, noch sy darüber zu büssen oder schaden brin- » gen wölle:, als lieb uch sey unsern und des richs swere ungnade zu vermeyden. » Wie es dann gar vermutlich ist, daß zu den, in diesem kaiserlichen befele, angezogenen gnaden und freiheiten, unter andern auch des Kaisers Ludwigs brief von 1341. darin er der stadt, allen ihren landsideln und gütern, die sie auf dem lande haben, die gnade tut, alle die rechte und freiung gegen männiglich zu haben, als die stadt Nürnberg, die bürger, ihre landsidel und güter auf dem lande haben, s. privil. buch s. 28. auch Kaiser Karl des 4ten brief von 1368. da er dem Rate und den bürgern die gnade getan,

Darauf erfolgter rechtspruch und deßen erleuterung

Kaiserlicher befel an die lehenherren dieses gerichtes der stadt freiheiten betreffend.

Kaiserliche freiheiten der stadt landsideln und güter überhaupt betreffend.

» Daß

» Daß ſie alle ihre auf deren gütern und höfen ſizenden leute, gleich ihren bürgern in » der ſtadt, vertreten und verantworten mögen, ſ. das privil. buch ſ. 181. » Ferner K. » Wenzels freiheit von 1392. daß uf ihre leute und güter niemand mit gerichte beſezen, » urteil ſprechen, oder bede ſezen ſolte, ſo gegen ihre gnade und freiheiten lief, » ſ. das privil. buch ſ. 215. und andere mer zu rechnen ſind. Weiter gehöret auch hieher, wie vor alters einem hieſigen ſchultheiſen von reiches wegen obgelegen, dem oberſten waldboten der urſeler oder homberger märkergedinge in ſchuz und ſchirm, auch abwe-rung aller übertriebe und verübter gewalt in dieſer mark beizuſtehen und zu helfen, als dis unter andern, aus einer alten weiſung am urſeler märkergedinge von 1398. zu er-ſehen, wann darin ſtehet: » Man hat gewiſet, uf ſuntag vor Walburgis a. 98. uf urſe-» ler märkergedinge, daß ein Hr. von Epenſtein oder wer Homberg von der herſchaft » wegen innen hat, ein oberſter waldpode uber die mark ſy. Deß hat der landtman ge-» wieſet, daß eines waldpoden recht ſy, mit namen, das er alle übertriebe und ge-» walt ſchuren und ſchirmen ſolle, und auch ſelbs laßen. Und wer es ſache, daß von us-» merkern in die mark ſolch ſchade geſchehe, daß ein oberſter waldpode nicht könte ge-» wehren, ſo ſolte das ein grave von - mit ſeiner macht helffen wehren; möchte er es, » aber nit gewehren, ſo ſol ein abt von Seligenſtadt ihme das helffen wehren mit » 12½. roßen und was darzu gehöret, und möchten es die beyde nicht gewehren, ſo ſol » ein ſchultheis von Frankfurt, von des richeswegen mit macht das helfen wehren.

Der ſchultheis muſte vor alters den oberſten waldboten des urſeler markgedinges ſchüzen. Altes weis-tum darüber.

Sonſt ſtehet von dieſer hohen mark um den feldberg, welche auch homberger und urſe-ler mark genennet wird, in der **leroner.** kronik 1ſten teile ſ. 465. der abdruck eines al-ten notariatsinſtrumentes vom 14ten julii 1484. welches, bei dem auf der auwe vor Oberurſel, nach altem herkommen, gewönlich gehaltenen märkergedinge und gerichte, aufgerichtet, darin dieſer hohen mark eigentum und ordnung, auch des oberſten wald-botens und der märker recht und gerechtigkeit beſchrieben ſtehen, welches alhier im jare 1632. und auch 1651. in Gieſen von neuem gedrucket worden, daraus man die von alters hergebrachte beſchaffenheit dieſer mark, des waldbotens herlichkeit, das mark-recht und die rüge, auch wie es dabei von alters her gehalten worden und noch gehal-ten wird, nach ausſage und weiſung der damals zugegen geweſenen ſchultheiſen, mär-ker, hübner und landmänner der zu dieſer marke gehörigen dörfer, völlig erſehen kan, als zur erleuterung dieſer ſchönen und hier noch iezo wol bekanten ſache, weil unſere reichsſtadt, da ſie drei dörfer darin haben ſol, dazu gehöret, und bei den, järlich auf mit-wochen nach dem h. dreieinigkeitsfeſte, zu Oberurſel und Seilberg noch zu haltenden gerichten oder gedingen, deren zwei nämlich das alte und hohe gerichte gehalten wer-den ſollen, ihren beamten von Bonameſe und den hieſigen ſtadtamtman dazu zuſchi-cken pflegt, welcher lezte auch die alda fallenden gelder einnemen und berechnen mus, ſiehe davon die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 588. gar viel merkwürdiges und nüzliches umſtändlich angefüret werden könte, wo es nicht, bei anderer gelegenheit, ſich beßer ſchickete; jedoch iſt noch kürzlich ſo viel zu berüren, daß, auſer **Reinhards** gelertem werke, de jure foreſtali germ. und **Widerholdes** ſtreitſchrift de judice & ord., quæ ſub nominibus veniunt der märkergedinge und ordnungen, ſ. auch **Halwachs** co-ment de centena illimitata ſ. territor. §. 12. Hr. Phil. David **Schazmah** von die-ſer hohen und anderen in der Wetterau gelegenen marken und märkergedingen eine überaus ſchöne abhandlung de jure & judiciis communitat. quæ veniunt ſub nomi-

Nachricht von dieſer hohen mark und ge-dinge.

Die ſtadt hat daran, wegen dreier dör-fer, anteil.

Schriften von dieſer und anderen marken in der Wette-rau.

Digitized by Google

ae marcar. in Wetteravia geschrieben, darin diese materie nicht nur überhaupt gründlich ausgefüret, sondern auch im §. 13. das beispiel dieser hohen mark um den feldberg und die darin habenden gerechtsamen des landgrafen zu Hessenhomburg, als auf welches haus die stadt und schloß Homburg an der höhe von den epsteinischen gekommen und also selbiger der oberste waldbote darüber ist, auch die jagdgerechtigkeit darin zu haben meinet, besonders angezogen und erleutert worden, wie zu dieser gemeinschaftlichen mark, auser der herschaft Epstein, die solmischen, hanauischen und königsteinischen herschaften, die stadt Frankfurt und ritterschaft von Reifenberg gehören und von den obersten wald und forstrechten, welche ehemals die deutschen Kaiser und Könige in Deutschlande, sonderlich dieser landesgegend, innen und ausgeübet gehabt, herrüren mag und dieselben, zur behauptung und beschüzung ihrer in diesem königlichen forste und waldungen, so hernach vielen daran liegenden herschaften gemeinschaftlich zu eigen geworden, habenden gerechtsamen ihre wald und forstgrafen bestellet hatten, als dergleichen die Hrn. von Epstein waren, und daher es gekommen ist, daß sowol in obgedachtem alten weistume stehet, als in oberwenten schreibersinstrumente gleich anfänglich geweiset und gesprochen worden, wie die mark der obgeschriebenen dörfer und märken rechtlich eigen sei und darüber ein oberster herr und waldbot der von Epstein oder wer homberg mit rechte innen hätte, wäre, als obg. Hr. Schazman in §. 20. sq. von der gewönlichen haltung und hegung dieser märkergedinge oder gerichte, und wie die dahin gehörigen waldsachen geschlichtet, die frevel gerüget und gebüßet oder gestrafet, auch was sonst dabei beobachtet und wie, nach deßen endigung, gemeiniglich kostbare malzeiten gehalten würden, vieles merkwürdige angezogen hat, so aber alhier anzufüren alzuweitläuftig fiel, iedoch daraus zugleich die järlich, um diese zeit, in Bonamese, einem hiesiger stadt zustehenden orte, gewönliche märkergedingesmalzeit, dabei die meisten Ratesglieder sich befinden, einigermasen ihre erleuterung erhält. Um endlich von einigen in neueren zeiten, wegen dieser marken, vorgekommenen streitigkeiten nur etwas weniges zu gedenken; so hatte man 1650. von gräflich solmischer seiten an die stadt geschrieben, wie die landgräfin zu Hessenhomburg, als oberste waldbotin, den einwonern des dorfes Peterweils, weil sie bei der von ihr angestellten wolfesjagd ihre dienste zu leisten sich verweigert hatten, 100. fl. unkosten und 50. fl. zur strafe abfoderte, auch, vor deren erlegung, ihre in die mark gesendete eckerschweine nicht abfolgen, sondern eher verkaufen laßen wolte, mit dem ansinnen, weil es eine gemeine marksache wäre, derselben sich gemeinschaftlich anzunemen; auch wurde 1702. von seiten des oberamtes Königstein berichtet, wie der landgraf zu Hessenhomburg, als märker, zu weit ging und verschiedene neuerungen den übrigen mitmärkern zum nachteile anfing, sich auch die jagdgerechtigkeit zueignete und dann das neue dorf in die mark zu ziehen trachtete, derwegen selbigem zu begegnen wäre; darauf berichtet wurde, daß zwei markgerichte, das alte und hohe, wären, und wann dieses dorf hinein gebracht würde, derselbe alzeit die meisten stimmen machen könte, indem er alsdan vier, die stadt hingegen nur drei dörfer in der mark hätten. Sonst ist, bei den bisher angefürten mannigerlei arten der gerichte, daran unsere stadt und die hiesige schultheisen anteil gehabt, zu merer erleuterung, noch dis überhaupt kürzlich zu berüren, wie in vorigen zeiten, bei den Deutschen, die gewonheit war, daß fast in einer ieden sache ein besonders gericht geordnet und gehalten wurde, deswegen

Wer zu dieser hohen mark gehöret?

Von gewönlicher hegung dieses gerichtes.

Neuere streite wegen dieser mark.

Von den vielerlei arten besonderer gerichte in Deutschlande.

durch

Digitized by Google

durch die verschiedenen gauen oder landesgegende und dörfer, nicht nur so viele landes, sondern auch besondere dorfgerichte zerstreuet waren, daß man ihre anzal kaum zu nennen weis, wie dann, auser ihren von Herr. de consultat. leg. & judic. in sp. rom.germ.imp.rebuspubl.§.22. sq. angefürten vielerlei gattungen und unterscheiden und dabei angezogenen ursachen, woher ihre mannigfaltigkeit gerüret, noch deren viel merere, als die zentvogtei, forst, märker, strasen, rüge, peter, eigen, landsidel, hübnergerichte, dinghöfe, landdinge, hägergedinge, probst und freigedinge, maiergedinge, höfische gedinge u. a. m. angetroffen werden. Da nun die meisten davon aus lauter landleuten, die allein der einheimischen und von ihren vorfaren auf sie gebrachten gewonheiten kundig und erfaren, dagegen der fremden rechte ganz unwissend waren, bestunden: so ist leicht daraus zu erkennen, wie bei diesen gerichten keine andere weise zu urteilen und erkennen, als die durch fragen, aussagen und antworten geschahe, bräuchlich ward, als von solchen gebräuchen und formeln oben s. 236. f. etliche beispiele angefüret worden. Wie dann auch die gefragten schöffen nicht allezeit so gleich ihre antwort mitteileten, sondern zuweilen in wigtigen sachen sich vorher besonders zusamengetan, miteinander beratschlaget, darauf ihre antwort gegeben und ausgesprochen hatten, welche feierliche ausspräche, so **weistümer** oder **weisungen** genennet wurden, vom gebrauche dieser gerichtlichen fragen eine klare anzeige tun. Es war auch bräuchlich, daß die gerechtigkeiten dieser gerichte, da sie anfänglich nicht schriftlich aufgezeichnet sondern der richter und schöffen glauben und gedächtniße anvertrauet waren, nach gehegtem gerichte in gehöriger form mündlich ausgesprochen wurden, damit sie nicht, durch die vergeßenheit, veralteten, bis endlich vom 14ten jarhunderte an der gebrauch aufgekommen, daß das in diesen besondern gerichten abgehandelte von den notarien und schreibern aufgesezet ward und daher diese instrumenten den namen **weistümer** erhielten, darin alles das, zum erkentniße der alten rechte und gewonheiten, dienende aufgeschrieben wurde, wie hievon merbelobter **Eckhard** de interrogat. in jure faciend. ap. germ. §. 29. sqq. weitere nachricht gegeben. Ubrigens sind alle bisher, wegen der gerechtsamen unserer stadt und der schultheisen alhier, welche sie, in vormaligen zeiten, an obgemeldeten kaiserl. land und anderen besondern gerichten, auch was sie sonst hieran für anteil genommen gehabt, umständlich angefürte stücke, solche merkwürdige und zu erleuterung der obangezogenen dahin einschlagenden kaiserlichen freiheitsbriefe so wol, als auch der in den hiesigen gegenden damals gewesenen gerichtesverfaßung überhaupt überal dienende und nüzliche sachen, welche eine eigene ausfürung wol verdienen, selbige aber alhier ganz kürzlich, ja gleichsam nur im grundrisse und stückweise, indem weitläuftiger hievon zu handeln, die hauptabsicht dieser anmerk. nicht gestattet, anzufüren man darum für gut angesehen hat, damit eines teils das von merbelobtem Hrn. **Kries** in den anmerk. zum sendschreiben des Freiherrn von **Senckenbergs** s. 12. erinnerte nur in etwas befolget, als auch andern teils fleisige forscher der hiesigen altertümer, nach dem löblichen wunsche hocherwenten Hrn. Reichshofrates, zur übernemung dieser schönen und nüzlichen arbeit aufgemuntert werden mögen.

Wie bei selbigen verfaren wurde?

Der schöffen ausspräche wurden weistümer genennet.

Wann diese aufgekommen?

Der stadt und des schultheisen rechte bei den alten kaiserlichen landgerichten, und ihre alte gerichtesverfaßung verdienen eine eigene ausfürung.

Um aber iezo, auf die weitere abhandlung von den hiesigen schultheisen und ihrem amte, wider zu kommen; so erhellet aus allen bisher umständlich angefürten nachrichten gar klar, wie ihre vormalige gewalt, ansehen, gerechtsamen und befugniße

Von der schultheisen

Digitized by Google

alten gewalt und ansehen ist nach und nach vieles abgegangen.

vor alters beschaffen waren, davon aber in späteren zeiten, nachdem mit diesem wigtigen amte, wie oben s. 210. f. weiter ausgefüret, verschiedene merkwürdige veränderungen vorgegangen, gar viele nach und nach abgekommen und dadurch daselbe in neueren zeiten eine ganz andere gestalt und ansehen erlanget hatte, da nunmero deren amt und eigentliche verrichtungen auf das hiesige gericht, den schöffenrat und deßen daselbst vorkommende rechtshändel sich häuptsächlich und allein beziehen, auch in welchen stücken und teilen ihre rechtesbefugniße eigentlich bestehen, in der alten und neuen reform. hin und wieder, besonders in diesem ersten teile, dritten und folg. titeln, umständlich verordnet stehen und überal an gehörigen orten weiter erleutert werden sollen, weshalb in ebenged. beiden reformat. und den neueren dahin gehörigen proces und

Sie besorgen heutiges tages nur das gerichtswesen.

anderen ordnungen die ausdrücke der **Schultheis**, one einen weitern zusaz, oder auch **unser Schultheis** oder **unsere Schultheis** und **Schöffen** iederzeit gebrauchet worden, mithin deßen rechte und eigentliche benennung **Gerichtes-** oder **Stadtgerichtesschultheis** ist, wie er auch in den neuen kaiserlichen verordnungen öfters also genennet und in den lezteren von 1732. noch der beisaz, **präsident des schöffencollegii** zu finden, ja in allen ausfertigungen, so noch heutiges tages von gerichtswegen in der gerichteskanzlei geschehen, keine andere benennung, als wir **Schultheis und Schöffen**, gebrauchet wird. Und obgleich im zusaze der verbeßerten visit. tat. ordn. s. 9. der ausdruck **stadt** oder **gerichtschultheis** vorkomt: so ist doch dis nur einmal zu finden und von ongefär geschehen, indem das so gleich darauf folgende und ebendieser §. selbst solches gar klar erleutert, daß dadurch nur der Gerichtschultheis eigentlich zu verstehen sei, hiernächst die andere und noch zuweilen auch in neueren zeiten vorkommenden ausdrücke und benennungen, des **h. reiches stadt-** oder **reichsgerichtesschultheis**, des **h. reiches und unsers gerichtes Schultheis und Schöffen**, nicht so wol deßen iezige eigentliche beschaffenheit andeuten, sondern vielmer, als ein überbleibsel von der, aus den älteren zeiten herrürenden eigenschaft dieses amtes, anzusehen sind, s. davon etliche beispiele in den anm. 2. fortf. s. 183. f. 674. f. und das hievon s. 148. f. berürte; dahingegen die von einigen, in ganz neueren zeiten, aufgebrachte benennung eines bloßen **stadtschultheisen**, welches ausdruckes man auch in den wetterauischen altertümern s. 267. 273. sich etlichmal bedienet, wol wenig oder gar keinen grund haben mag, indem man weder in den noch vorhandenen älteren und um die zeiten, als dis schultheisenamt von den Kaisern noch unmittelbar abhing, mithin, wie oben s. 211. f. umständlich dargetan, einen weitern umfang, als heutiges tages, hatte und mit selbigem wigtigen gerechtsamen verknüpfet waren, ausgefertigten urkunden und berichten, noch weniger in den späteren und auf vorgemeldeten zeitpunkt, da die stadt daselbe an sich gebracht hatte, gehenden und darauf folgenden verordn. urkunden, gerichtesbriefen und anderen nachrichten einige spur findet oder anzeigen kan, daß diese benennung iemals gebrauchet worden; überdis in den deutschen, besonders reichsstädten, bekantlich ein merklicher unterscheid zwischen beiden arten, nämlich der reiches und stadtschultheisen sich befand, indem das erste amt anfänglich von den Kaisern und Königen, hernach aber auch von der stadt selbst, den grafen, rittern und anderen personen adelichen und vornemen standes gegeben wurde, sie mithin im namen des Kaisers und reiches alle gerichtsbarkeit ausübeten, den stab füreten und andere ansenliche vorrechte verwalteten, oder durch ihre amtesvertreter ausüben

Daher sie mit rechte nur gerichtes nicht aber stadtschultheisen heißen.

Unterscheid zwischen den reiches und stadtschultheisen in den städten.

Digitized by Google

ausüben liesen; hingegen die lezten nur mit policeisachen umgingen und zu tun hatten, folglich von ienen ser unterschieden und eines weit geringern standes waren, wie Hr. Bernhard in s. wetterauischen altertümern s. 240. nebst 247. hiebei gar wol angemerket, bevorab aber von der regimentesverfaßung unserer reichsstadt so wol älterer als neuerer zeiten zur genüge bekant und auch oben s. 153. f. gehörig dargetan worden ist, daß die besorgung der stadtregimentes und dahin einschlagenden policeisachen nicht den Schultheisen, sondern den Bürgermeistern und dem gesamten Rate früzeitig und von altersher eigentlich zugestanden hatte und noch iezo allein wirklich zustehet, daß daher zu verwundern, warum, seit geraumen jaren, ob man gleich gar keine gegründete ursache hievon angeben kan und solches auch dem bisherigen unverrückten langjärigen, oben aus unseren reformat. klar erwiesenen und zur genüge bestätigten gebrauche entgegen laufet, diese eingefürte und in gang gebrachte benennung hat in solche übung geraten können, daß auch dieienigen, so dieses vornemste amt zuweilen überkommen, solche anzunemen sich gefallen laßen. Und obgleich in der, im 1736ten jare herausgekommenen und also betitelten Weiteren ausfürung von gerichtlichen testamenten bei den Deutschen u. s. f. s. 11. in not. a.) bei gelegenheit, da die, in einer an den gesamten Rat gerichteten zueignungsschrift, wegen des gerichtesschultheisen unter andern, in lateinischer sprache, gebrauchte benennung prætor urbanus von einem ungenanten getadelt wurde, wie dieses also gemeiniglich in übung seiende wort stadtschultheis als recht gebrauchet werde, aus den zugleich angefürten ursachen wolte behauptet werden, weil die hiesige stadt das schultheisenamt von den römis. Kaisern und Königen sich zuwege gebracht hätte, daher der zeitige schultheis ein stadt und nicht reichesschultheis zu nennen sei, indem ehemals alle dergleichen höhere richter, unter des Königs banne, richteten und daher reichesrichter genennet wurden, seitdem aber diese bedienung so wol den übrigen höhern ständen, als auch den reichsstädten eigen geworden, man sich des zusazes reiches billig müßigte, wie man solches allenfals aus der leron. kronik 2ten teil. s. 128. erlernen könte: so wird doch hiebei dieses wol zu bemerken sein, daß zwar das iezo, zu einer vermeintlichen ursache, angezogene an sich seine richtigkeit hat, als bereits oben klar dargetan und umständlich ausgefüret worden; allein es kan daraus die giltigkeit dieser in ganz neueren zeiten von dieser sache nicht genug erfarnen eingefürten und darauf sich weiter ausgebreiteten benennung, worauf sie in oberwenter schrift selbst eigentlich gebauet wird, nicht zulänglich erwiesen werden, sondern daselbe gehet nur hauptsächlich auf diese absicht, daß dis schultheisenamt, nach den mit demselben, wie oben angefüret, sich zugetragenen merklichen veränderungen, nicht weiter von den Kaisern und Königen unmittelbar abhanget und daher, in ansehung deßen, der name reichesschultheis nichtmer angehen kan; ob aber an stat deßen der ausdruck stadt und nicht vielmer gerichtesschultheis sich viel beßer hieher schicket? Dis kan, aus oberwenten vielen gründen, am besten beurteilet werden, wie nämlich der erste nicht wol angehet und mer dem neueren gebrauche zuzuschreiben, dagegen der lezte, auf seinen oberwenten guten und bewärten gründen, beruhet; hiernächst auch allenfals die verweisung an oberw. stelle der leron. kronik hier gar nichts zur sache tut, indem auf die daselbst befindliche beschreibung vom schultheisenamte, weil sie mangelhaft, ja vielmer für ein bloses, obgleich eben nicht gar zu richtiges verzeichnüs derselben anzusehen, keine betrachtung zu ziehen und

Ungrund des heutiges tages üblichen ausdruckes stadtschultheis.

Vom lateinischen ausdrucke prætor urbanus.

Nötige erinnerung hierüber.

Digitized by Google

dann das daraus zu erweiſende vorhaben darin eben nicht befindlich iſt, indem daſelbſt weiters nichts, als von den namen der ſchultheiſen hieſiger ſtadt ſtehet, woraus aber die vorgegebene benennung keinesweges dargetan werden mag. Was ſonſt bei den Römern oberw. worte prætor urbanus eigentlich bedeuteten und wie ſelbiger, von den andern, ſo die gerichtsbarkeit über die fremde allein hatten, unterſchieden ward, ja eine viel gröſere gewalt und anſehen, als dieſe, hatte, ingleichem ob und wie weit ſolche alhier recht gebrauchet worden? Davon könte man aus den römiſchen alterthümern, verſchiedenes anfüren, wo es hieher gehörete und nicht zu weitläuftig wäre, ſ. inzwiſchen von ſelbigem **Heineck** in ſyntagm. antiquit. rom. lib. 1. tit. 2. §. 20. ſqq. & append. lib. 1. §. 129. Und da auch hierauf, in oberwentem beſtallungsbriefe des ſchultheiſenamtes, wegen deßen beſoldung, die verſehung geſchehen, daß der Rat einem gerichtesſchultheiſen järlich für alle competenzien oder gebürniße, die andere ſchultheiſen, vermöge ihrer beſtallung und ſonſt vorher gehabt hatten, 500. ſpeciestaler zur järlichen beſoldung zu reichen verſprochen, dagegen alle gefälle, ſie beſtehen in buſſen, freveln, terminen, ſportelgeldern und was von erbeinſezungen, erkentniſſen, ſicherheitsleiſtungen, vormundſchaften und den an bürgerstöchter und witwen ſich verheuratenden fremden gefallen, beneben den von den vorigen ſchultheiſen in benuzung gehabten wieſen, der gemeinen ſtadtkiſte zufallen, auch ihm das buch nicht weiter gereichet werden, und dann endlich, unter obiger ſumme, die ſchöffen und ratesbeſoldung mitbegriefen ſein ſolken: ſo komt hiebei, zumal wenn man in die älteren zeiten wegen der mit dem ſchultheiſenamte vor alters verknüpften gefälle und einkünfte zurückgehet, noch einiges merkwürdige anzufüren vor, wie dann die älteſte nachricht hievon in dem oben ſ. 186. f. 191. angez. briefe Kaiſer Richards von 1257. zu finden, als darin ſelbiger, nachdem er, daß es, bei der von einem ehemals geweſenen Kaiſer Friedrich aufgehobenen vogtei alhier, wie es iezo ſei, bleiben ſolte, verordnet hatte, ferner erwenet, daß die einkünfte dieſer lezten dem ſchultheiſenamte beigeordnet oder zugewendet werden ſolten, worin aber iener ſo wol, als die dem lezten damals ſchon vorher angeklebten nuzungen und gefälle eigentlich beſtanden, und wodurch die einkünfte des ſchultheiſenamtes vornämlich vermeret worden? Dis kan, wegen ermangelnder zulänglichen nachrichten, nicht beſonders ausfindig gemachet werden; wenigſtens iſt überhaupt mit gutem grunde zu glauben, es werden ſelbige, da ſie anſenliche kaiſerl. beamte und bediente waren, ſo nicht nur die gerechtſamen und vorrechte, ſondern auch die einkünfte, welche die Kaiſer, von den in der ſtadt und auſer derſelben ihnen zuſtehenden reichesgütern, zinſen, gülten, ſteuren und ſonſt fallen hatten, beſorgen und einnemen muſten, nicht geringe ſondern gar anſenlich geweſen ſein, zumal in den zeiten, da die beiden der ehemals geweſenen vogtei alhier und dem ſchultheiſenamte beſonders zugeſtandenen nuzungen zuſamengezogen und zum lezten allein geſchlagen worden ſind, daher auch in ſpäteren zeiten, in den urkunden und andern briefen verſchiedene nachrichten vom ſchultheiſenamte, wie auch den demſelben ankledenden gerechtigkeiten und gefällen vorkommen. Alſo hatte Kaiſer Ludwig ſchon im jare 1329. der ſtadt die freiheit gegeben, daß ſie alle in derſelben oder dabei liegende güter und gülten, wie die namen haben und von den Kaiſern an andere verkümmert, verſezet oder auf widerkauf verkaufet worden, es ſein zöllen, wagen, juden, ungeld, bornheimergericht, ſchultheiſenamt, oder was es wäre, widerkaufen und einlöſen, mit

Von deßen beſoldung.

Von den alten gefällen und nuzungen dieſes amtes.

Als die ſchultheiſen noch kaiſerliche bediente waren.

Deßen gefälle gehöreten unter die andere kaiſerlichen rechte, ſo auch an andere ver-

Digitized by Google

mit allen nuzungen und dazu gehörigen rechten so lange innen haben und genieſen mögen, bis er der Kaiser oder seine nachkommen am reiche solche widereinlöſen würden, als auch hernach faſt eine iede von der stadt nach und nach beſchehene einlöſung solcher stücke, von den iedesmaligen Kaiſern und Königen ausdrücklich beſtätiget worden iſt. Woraus also gar deutlich warzunemen, daß das schultheiſenamt und gericht ſamt seinen gefällen, dahin auch einige zölle gerechnet wurden, unter die reichesgüter mitgehöret hatten, die von den Kaiſern schon damals an andere verpfändet werden konten, obgleich keine gewiſſe nachricht beſonders da iſt, daß ſie zu solcher zeit schon wirklich verpfändet geweſen, wie auch noch ungewis bleibt, ob unter den, von Kaiser Karl dem 4ten an Kaiser Günter von Schwarzenburg im jare 1349. verpfändeten aller in hieſiger stadt gefallenen reichesgülten und steuren, ſiehe davon das aus dieſem vertrage hieher gehörige ſtück beim Potgieſer de natura & indole pign. p. 151. selbige mitbegrieſen geweſen. So viel aber iſt gewis und bereits oben mit mererm angefüret, daß ebendieſer Kaiser im jare 1350. das schultheiſenamt und gericht mit seinen zugehörungen an Ulrich Hrn. von Hanau verpfändet und dieſer selbiges so lange im genuße gehabt hatte, bis Sigfried zum paradeis, mit bewilligung des Kaiſers, solches von ihm widereingelöſet, es mit allen seinen eren, rechten, nizungen und gefällen, zu genieſen die freiheit erhalten und darauf unſere reichsstadt solches an ſich gebracht hatte, als dis alles oben ſ. 213. f. umſtändlicher berüret worden. Ob nun gleich von solcher zeit an dieſe lezte selbiges immerfort beibehalten und innen gehabt, mithin keine weitere verpfändung an andere damit geſchehen iſt, man auch überdis in dieſen pfandbriefen nicht genau findet, worin die schultheiſengefälle eigentlich beſtanden: so nimt man doch in einigen andern und in die ſpäteren zeiten laufenden briefen und nachrichten war, daß etliche anteile von denſelben noch anderen perſonen entweder zu erſt verpfändet worden, oder, da ſie vorher schon verſezet oder lehensweiſe gegeben waren, iene darauf so lange geblieben, bis unſere reichsſtadt selbige insgeſamt, durch einlöſung und andere titel, nach und nach an ſich gezogen, und solches von den ieweiligen Kaiſern allezeit beſtätiget worden; alſo ſtehet in einer geſchriebenen nachricht von 1390. daß Henrich von Heuſenſtam ritter, alle jare, auf Joh. enthaupt. 4½. pfund heller geldes vom schultheiſenamte beim Rate in der alten meſſe fallend gehabt; item weiſet ein anderer brief von 1415. daß Wolf von Bommersheim alle jare vom manlehen des römiſchen Königes wegen 22½. ſchilling beim Rate auf der bede und eben so viel auf dem schultheiſenamte järlich fallen hatte; desgleichen findet ſich in etlichen briefen von 1420. darin die edelknechte, Rudolf und Friedrich von Sachſenhauſen gebrüder, unſerer reichsſtadt ihren in derſelben habenden zol, den man den kleinen oder luſezol nennet (der noch heutiges tages alſo heiſet,) und järlich in der alten meſſe zu heben pflegt, sodan 4. pfund heller geldes und 15. ſchilling heller geldes, die da fallen vom schultheiſenamte mit namen 2½. pfund von der wage und 2. pfund 5. ſchill. vom zolle an der pforte, als dieſelben zölle und gülte vom reiche zu lehen rüreten, als erſten um 300. fl. lezte aber um 100. pf. heller guter frankf. werung verkaufet und zugleich verſprochen hatten, des reiches willen und verhengnis, binnen den nächſten dreien jaren, darüber zu erwerben und dis mit briefen und ſigeln zu beſtellen; auch hatten ſie der ſtadt, bis ſolches alles von ihnen geſchehen, ihr dorf und gericht zu Meſſenhuſen mit allen zugehörungen weiter gerichtlich verunterpfändet. Wie dann in den, über oberwente gefälle,

pfändet wurden.

Ob Kaiſer Karl 4. daſelbe an Kaiſer Günther verpfändet? Von deßen verpfändung an Hanau und Sigfried zum paradeis.

Einige anteile von deßen gefällen wurden hin und wieder verpfändet bis ſie die ſtadt an ſich gelöſet. Merkliche beiſpiele hievon.

Vom luſe oder kleinen zolle alhier.

Digitized by Google

le des schultheisenamtes besagenden besondern briefen diese klausel angehänget stehet, »also, daß die vorgenante von Frankenfurt die ehgenante 4. pfunde und 15. schilling »heller geldes, weil sie das schultheisenamte pfandesweise innen hätten, alle jare innen »behalten und die weder den Sassenhusen noch ihren erben oder iemandes anders nit »geben oder reichen sollen. Und were es, daß das schultheisenamt aus ihrer hand wi»der an des reiches oder iemand anders hande käme, wie des wäre: so solte die stadt »dann auch die gülten von denselben järlichs einnemen und man ihr und niemand an»ders geben und reichen, ohne daß sie jemand im geringsten hieran hindern und ein»trag tun solte,» als hierauf im jare 1425. vom K. Sigmunde die bestätigung derselben erfolget ward, und diese briefe, bei anderer gelegenheit und vieleicht mit der abhandlung von den zwoen hiesigen messen, zum vorscheine kommen werden. Ferner findet man in den rechnungen von 1422. daß Eberh. von Heusenstam järlich in der alten d. i. herbstmeße auf Joh. enthauvt. 4½. heller geldes an einem tornos auf dem schultheisenamte und der stadtwage, beim Rate, fallend gehabt, welches mit obgemeldetem übereinkomt und selbige an den Rat wieder verpfändet, auch Kaiser Sigmund im jare 1428. diese verpfändung bestätiget hatte. Hieher gehöret auch das markrecht oder der zol, so vor diesem ebenfals zum schultheisenamte gerechnet wurde, von welchen **Lersner** im 2ten teile der kronik s. 551. meldet, daß selbiger erst im jare 1420. angehoben und solchen vor alters der schultheis und oberste richter genossen hätten, ob man gleich einen brief von Kaiser Albrecht im jare 1306. findet, daß der damalige schultheis Volrad mit einem teile der einkünfte, so man markrecht nennet, beliehen worden sei. Worin daselbe sonst bestehet; dis findet sich in oberwenter stelle der **lers.** kronik und wäre von diesem markrechte und deßen freiheiten vieles anzufüren, so aber, zu vorged. abhandlung der meßen, eigentlich gehöret. Weiter zeiget auch obige schultheisenbestallung klar an, daß dem Schultheisen vor alters entweder die meisten bussen, frevel, gerichtessporteln und andere gelder allein zugefallen, oder er doch ein groses anteil daran gehabt, als unter andern die ihm ehemals zugestandenen weingebüre, welche die, auf die beschehenen vorgebote ungehorsamlich ausgebliebenen zur strafe erlegen musten, s. davon die dritte fortsez. der anm. s. 140. 729. als auch ebendie daselbst gemeldeten weingebüre, so die an hiesige bürgerstöchter oder witwen sich verheiratenden fremde ihm reichen musten, dahin gehören. Ferner hatte er das recht in peinlichen sachen, sonderlich todschlägen, bei gewißen fällen, die bußen anzulegen und einzunemen, als in gedachter 3ten fortsez. der anmerk. s. 861. s. 871. s. einige beispiele, von einlösung der strafe der handabschlagung, oder wann er das verlorne bürger und landrecht iemanden wider gegeben, angezogen worden. Weiter ist vorhin schon angefüret, wie dem schultheisen, als des reichsamtmanne, alle bussen und frevel, welche die hiesigen bürger und beisassen am bornheimerberggerichte verbüssen musten, von altersher zugestanden. Im 2ten teile der **lersner.** kronik s. 86. wird auch der vor alters, von den anlaiten gefallenen gelder gedacht, daß von selbigen dem Schultheisen die eine hälfte, die andere aber den mitgegangenen Schöffen zugewachsen, wie es aber damit heutiges tages bewand; davon siehe die dritte fortsez. der anmerk. s. 545. s. Ingleichem muste, nach berichte ebendieser stelle s. 86. ein Vogt von Münzenberg einem schultheisen alle jare in der alten messe einen hirsch mit blasenden hörnern vor seine türe füren und vereren, und wo er das nicht tat; so konte er den leuten von Langen

Das markrecht oder zol gehörete auch dazu.

Dem schultheisen fielen die frevel, bussen und gerichtessporteln zu.

Dahin die weingebüren gehöreten.

Die bussen der hiesigen bürger am bornheimerberggerichte.

Die anlaitsgelder.

Der vogt von Münzenberg mu-

das

Digitized by Google

das vie nemen oder ſie in der ſtadt kümmern, welcher gebrauch one zweifel von obgemeldetem maigedinge zu Langen, dem der hieſige ſchultheis, als ein reichsbeamter, alle zeit beiwonen muſte, herrüret, davon ſ. auch Hrn. **Buri** behauptete vorrechte der alten königlichen banforſte ſ. 291. Hiernächſt wird auch in ebendem teile der **lersner.** kronik in der ſchultheiſenliſte einiges von ihren gefällen gemeldet, als z. b. » Daß ei» nem Joh. Lum, genant Mor 1502. ſeine gerichtliche buſſen, ſo von freveln das jar » lang gefallen, für vol gelaßen worden und ſolche 19. fl. 17. ſchill. 5. hell. über ſeine » jargebür betrugen, » als von ſolchen frevelbuſſen in der dritten fortſez. der anmerk. hin und wieder, ſonderlich ſ. 765. 793. 803. 805. f. etliches vorgekommen iſt. **Ferner** » Wolte im jare 1523. der ritter Martin von Heuſenſtam ſeinen abſchied haben, weil » er beim amte, der beſoldung halber, ſich nicht länger ausbringen könte, iedoch ver» ſchrieb er ſich, daß er mit rate und tat, auf begeren, ſich finden laßen wolte, dafür ihm » järlich 50. fl. gegeben wurden, ſ. erſten teil der **lersner.** kronik ſ. 268. **Weiter** » wurde, nach berichte des 2. teiles beſ. kr. ſ. 129. f. im jare 1571. mit Joh. Ertel v. Car» ben, des ſchultheiſenamtes halber, alſo verunterhandelt, daß man den von ihm beger» ten zuſchus an haber beſoldung ableinen, ihm dagegen frei laßen ſolte, die beide an» dere bei Mainz und Solms habenden dienſte beizubehalten, obgleich dis bisher kei» nem ſchultheiſen wäre vergönnet worden. Weiter ſolte ihm zu dem gelben duche zu » ſeiner diener kleidung 3. ellen zugeſchoſſen, und ſelbiger, wann er vom Rate ver» ſchicket würde, andern ratesverwandten gleich gehalten werden, item ihm das drit» te teil der frevelbuſſen, in anſehung ſolche iezo erſteigert und dis dritte teil wol ſo hoch » als zuvor das halbe teil ſich erſtreckete, gegeben werden. » Und obgleich Hr. **Fries** vom pfeifergerichte ſ. 200. meldet, daß viel andere dem ſchultheiſenamte aus allerlei urſachen und zumal von den benachbarten orten, ſo burgrecht in Frankfurt gehabt, oder auch bei daſigem gerichte, als ihrem oberhofe, ſich hatten des rechtesbeleren laßen, zugeſtandenen gefälle und rechte auch noch eine zimliche zeitlang anhängig geblieben: ſo iſt es doch ſchade, daß er hievon und worin dieſe eigentlich beſtanden, auch wie lange ſolche gedauret haben, keine nähere nachricht gegeben. So viel erhellet jedoch aus den bisherangefürten berichten, daß die dem ſchultheiſenamte vor alters und in ſolchen zeiten, ehe daſelbe die ſtadt an ſich gebracht, angeklebten gefälle und einkünfte zwar anſenlich waren, ſie aber nach der hand und als unſere ſtadt eine iede gerechtſame und gefälle oder andere nuzungen nach und nach eingelöſet und an ſich gezogen, gar bald gemeiner ſtadtkiſte zugeeignet und mit den von ſelbiger hierauf angenommenen ſchultheiſen, wann ſie auch gleich fremde waren, wegen ihrer beſoldung, iedesmal, beſondere unterhandlungen gepflogen wurden, wie aus den obang. beiſpielen deutlich zu erkennen iſt; als auch im bürgervertrage von 1613. §. 16. das alte herkommen, daß der Schultheis, die Bürgermeiſter und der gerichtſchreiber, beneben dem fiſcus, an den ſtrafen miteinander teilgenommen und ein ieder ſeine gebür daran gehabt hatten, abgeſchaffet, auch, wie zu abwendung alles ungleichen verdachtes und verhütung beſorgender beſchwerung, alle ſolche ſtrafen dem gemeinen gute zum beſten verrechnet, hingegen iene perſonen, oder andere, ſo bisher daran teil hatten, ihrer desfals habenden mühe halber, mit einem gewiſſen järlichen gehalte, verſehen werden ſolten, verglichen worden; hiernächſt auch dem Gerichtesſchultheiſen, nach der viſitat. ordn. von 1616. obgleich in ſelbiger von einer demſelben ausgeworfenen beſoldung, gleich wie doch bei den Bürgermeiſtern,

ſie ihm einen hirſch geben.

Weitere nachriche don anderen vergleichen gefällen.

Item, von den vom hieſigen oberhofe rürenden gefällen.

Die ſtadt zog mit dieſem amte alle gefälle an ſich und handelte mit den von ihr angnommeen neuen ſchultheiſen darüber.

Nach dem bürgervertrage muſten alle ſtrafen ins gemeine gut kommen.

Digitized by Google

Der schultheis bekam eine gewisse besoldung dafür.

Schöffen und Ratespersonen in den 1sten und 10ten titeln geschehen, nichts zu finden, eine gewiße bestallung ein für allemal mus bestimmet worden sein, indem in der lersnerkronik 2ten teile s. 130. von dem, zur damaligen zeit, gewesenen schultheisen, Martin Bauer v. Eiseneck, deßen schon s. 229. gedacht worden, gemeldet wird, daß er 1623. um vermerung der ihm bisher gereichten besoldung von 600. fl. und 200. fl. guadengeldes angesuchet und zu den lezten einen zuschus von 300. fl. auf lebenslang erlanget hätte. In merged. bestallungsbriefe des schultheisenamtes von 1639. ward selbige überhaupt und für alles auf 500. speciestaler gesezet. Ob es aber lange zeit dabei geblieben, oder sie hernach, wie zu vermuten, erhöhet worden; ist unbekant. In den kaiserlichen verordn. und der verbeßerten visit. ordn. von 1726. tit. 4. §. 12. s. 9. wurde solche, gegen abschaffung aller accidenzien, auf 1000. fl. gesezet und ihm noch dabei die schöffenbesoldung mit 525. fl. gegeben, beide in den weiteren kaiserl. erkentnissen von 1732. zusamengezogen und auf eine ansenliche summe von 1800. fl. erhöhet.

So iezo in den kaiserlichen verordnungen bestimt ist.

Er bekomt, nebst den bürgermeistern und einem Sindicus, järlich das baierische legat.

Auch bekomt derselbe, vermöge der beierischen leztenwillensverordnung, von deren beschaffenheit, als sie im 2ten teile der lersner. kronik s. 111. f. ganz eingerücket stehet, in dritter forts. der anm. s. 936. f. ein und anders angefüret worden, ein järliches vermächtnis, so nach dem §. 26. in einem silbernen vergüldeten becher, oder iezo andern geschirre bestehet und deßen wert auf 105. fl. sich belaufet, welche schöne vermächtnisse, da auser ihm, auch ein ieder Bürgermeister und einer von den Sindicen, unter welchen lezten es järlich abwechselt, eben dieselben bekommen, diesen vier obrigkeitlichen personen, als oberbeamten, wie sie im vorerwenten lezten willen heisen, in dieser guten absicht järlich gegeben werden, damit sie den verwaltern oder pflegern dieser beierischen stiftung, so von der uralten geselschaft Frauenstein, als hiezu verordneten immerwärenden testamentarien oder volziehern, aus ihren mitteln alle drei jare verordnet werden, in den bei dieser verwaltung vorkommenden fällen, bevorab wann darüber streitigkeiten entstehen, auf iener geziemendes ansuchen, mit rat, tat und amteshülfe, so viel recht und billigkeit erfodert, ungesäumt an handen gehen und beispringen sollen, wie aus vorangez. §. 26. dieses treflichen stiftungsbrieses weiter zu ersehen und daher obgedachten oberbeamten billig oblieget, bei wirklicher empfahung dieser schönen vormächtniße, nicht allein der darunder hegenden heilsamen absicht des sel. verschaffers stäts eingedenk zu sein und ihr gebürend nachzukommen, sondern auch die von ihm zugleich verordnete und vorgeschriebene gedächtnisaufschrift iederzeit beizubehalten.

Was denselben, wegen dieser järlichen geschenke, obliget?

Von der juden vererungen an einen schultheisen.

Hiernächst sol auch, dem vernemen nach, dem neuerwälten Schultheisen, bei antretung seines amtes, noch heutiges tages die judenschaft ein gewißes an gelde vereren und auser dem ein anteil von unschlicht von 130. pf. järlich geben. Aus dem bisherangefürten ist also deutlich zu ersehen, wie alle diese dem Schultheisen von altersher zugestandene gefälle und benuzungen nummero in die stadt rentkammer fallen, als dis auch in oberw. bestallungsformel ausdrücklich gesezet und damals schon die genüße, welche sonst den Schöffen und Ratespersonen, nach den zeiten der alten visitat. ordn. auser ihren ordentlichen besoldungen, zugefallen und auch ienem, als erstem Schöffen und fodersten ratesgliede, gleichfals zu statten gekommen, darunter begriefen waren, davon aber das, » von etlichen städten in meszeiten, bei aufholung » der zolfreiheiten und von den Arnspurger herren fallende» besonders ausgenommen und ihm ferner gelaßen worden, auch solche der Gerichtschultheis, noch heutiges tages,

Er hat die, bei aufholung der zolfreiheiten,

järlich

järlich empfängt und genieſet, wie Hr. Fries vom pfeifergerichte ſ. 200. ebendis angefüret. Worin nun iezgemeldete gefälle eigentlich beſtehen und wie ſolche zolfreiheiten von dreien ſtädten, von uralters her, bei ſizendem öffentlichen gerichte, ſo man gemeiniglich das pfeifergericht nennet, järlich auf eine feierliche art aufgeholet, auch was für gaben dem Schultheiſen dabei gereichet werden; davon hat oftbelobter Hr. Fries die ſchon mermals angezog. abhandlung vom pfeifergerichte, welches alhier von uralten zeiten her, mit beſonderen und merkwürdigen feierlichkeiten, alle jare nur einmal gehalten wird, ans licht gegeben und durch dieſe, aus den hieſigen altertümern genommene und gründlich ausgefürte geſchichtnachricht, bevorab in ſelbiger noch andere trefliche berichte von dem waren urſprunge der hieſigen beiden reichesmeſſen und anderen zum deutſchen gerichtes und zolweſen gehörigen ſachen zugleich gegeben worden, daß der Freiherr von Senckenberg in ſeinem, dieſem werke, vorgedruckten ſendſchreiben ſolcher ihr wolverdientes lob beigeleget und daß ſie den druck verdiene, mit allem rechte dafürgehalten, um alle liebhaber der deutſchen altertümer und geſchichte, beſonders unſere reichsſtadt ſich beſtens verdienet gemachet hat, mithin dadurch die bereits in der dritten fortſ. der anm. ſ. 797. gemachte hofnung zu dieſer ſchönen arbeit in ihre erwünſchte erfüllung gekommen iſt. Aus welcher man alhier nur das vornemſte und zu gehöriger erleuterung des obangefürten dienliche, dann desjenigen, ſo auf ſeiten 22. bis 103. vom urſprung der meſſen ſtehet, wird man, bei der in dritter fortſez. der anmerk. in der vorrede ſ. 14. und den anmerkungen ſelbſt ſ. 807. verſprochenen und mit der zeit in druck kommenden beſonderen abhandlung derſelben und ihrer freiheiten mit guten nuzen ſich bedienen, iezo anfüren wil. Es wird in §. 4. ſ. 12. f. das pfeifergericht überhaupt alſo beſchrieben, » Wie es ein järlicher gerichtesſiz ſei, ſo vom Schultheiſen und geſamten Schöffen, zur zeit der herbſtmeſſe, den nächſten gerichtestag, vor Mariengeburt, zu gewönlicher zeit und ſtelle gehalten und dabei vom gerichtſchreiber eine namhafte anzal, der ſeit einigen monaten abgefaſten und bis dahin aufgeſamleten hauptend- oder wigtigen beiurteile, den hiezu vorgeladenen parteien und deren anwälden, feierlich eröfnet, auch die hiebei erfoderlichen gerichtlichen handlungen gepflogen, mitlerweil aber zu dreien malen von den abgeordneten, der mit zolfreiheiten begabten ſtädte, Worms, Nürnberg und Altbamberg, welche zu dieſem ſizenden gerichte, mit gewiſſen ceremonien und zumal etlichen blaſenden pfeifern, ſich nahen, um deren erneuerung nachgeſuchet, ſelbige auch vom Schultheiſen, gegen die gewönlichen verſicherungen, ihnen auf ein jar zugeſaget und hingegen demſelben von den iedesmal abgeordneten zur erkentlichkeit die von uralten zeiten her üblichen vererungen gemachet, dieſe handlung aber ſo wol, als die von den abgeordneten zu überreichenden cretidive (beglaubigungſchreiben) vom gerichtſchreiber kürzlich zum gerichtsprotocolle regiſtriret werden.» Und obgleich dieſer gerichtesſiz von gar langer zeit her, iedesmal auf dem nächſten gerichtestage vor Mariengeburt, gewönlich war und noch gehalten wird: ſo hat doch der Hr. Verfaßer §. 14. ſ. 104. f. dabei erinnert, daß er, in ganz älteren zeiten und da noch eine iede der dreien ſtädte ihre eigene pfeifer gehabt, nicht ſo genau beobachtet worden, ſondern öfters abgewechſelt habe, als er dis mit einigen beiſpielen aus den gerichtesbüchern vom 14ten jarhunderte erleutert, darin allemal dieſe aufholung der zolfreiten mit gar kurzen worten, Hant die von Worms oder Nürenberg ir recht bracht, ausgedrucket,

im meſſetäglichen gewönlichen geſchenke noch heutiges tages. Selbige werden beim pfeifergerichte gegeben.

Schöne abhandlung hievon.

Beſchreibung dieſes gerichtſizes.

Die zeit zu deſſen haltung hatte vor alters abgewechſelt.

Digitized by Google

Die städte gaben ihre geschenke mitten unter den gerichtshandlungen.

gedrucket worden; wobei er auch s. 114. folg. eine gar artige anmerkung gemachet, wie vor alters diese städte, mitten unter den gewönlichen gerichtshandlungen, ihre gaben gebracht hätten, iene gar bald wären ausgemachet und mit kurzen worten in die gerichtesbücher getragen worden, als die alda angez. viele auszüge von solcher art das merere auswiesen. Hierauf meldet er §. 16. s. 134. die ursachen, warum nur die alte stadt Bamberg und nicht die neue solche uralte zolfreiheit habe, dagegen die lezte blos den halben zol oder das montetengeld bezalete und füret s. 136. an, wie diese abgeordnete, von seiten der städte Worms und Bamberg etliche ratesverwandten, von seiten Nürnberg aber kanzleisecretarien oder andere ansenliche bürger wären und die städte gern, bei den einmal von ihnen hiezu erkieseten personen, blieben; ferner seite 138. s. wie die pfeifer, so diese altfränkische musik verstünden, von Nürnberg unterhalten, und von den anderen das ihrige dazu gegeben würden. Worauf s. 140. s. die dabei vorhergehenden feierlichkeiten und anrede der abgeordneten, samt des Schultheisen antwort, beschrieben werden, da die erste dahin gehet, » Daß er im namen seiner obern, » laut der volmacht, so er zugleich übergebe, erscheine um den verbürgerten seines ortes, » tes, die, vermöge uralten herkommens, auch habender kaiserl. begnadigung und ver» träge, zustehende zolfreiheit aufzuholen und auf ein jar weiter hinaus zu erneuren, » dagegen aber die gehörige erkentlichkeit, welche gaben oder simbola recognitionis er » zugleich umständlich beschreibt, zu liefern, immasen dann seine obern solches mit » danke erkennen würden; worauf der Schultheis ihn fragt, ob er zuforderst bei den » pflichten, wormit er seiner obrigkeit zugetan, beteuren könne, daß diese zolfreiheit » niemanden, als den verbürgerten seines ortes und denen es mit rechte gehöret, zustat» tenkomme und wo der abgeordnete dis beiahet, wie er es auf seine pflichte bezeugen » könne, und deswegen erschienen sei; so gestehet ihm iener, unter diesem vorbehalte, » die verlangte verneuerung, vermöge alter rachtung, abermals auf ein jar zu, mit dem » anfügen, daß in solcher absicht die präsenten von ihm angenommen werden könten, » der hingegen solche bis dahin in der rechten hand gehaltene geschenke samt der vol» macht dem gerichtesboten einhändiget, und dieser selbige auf den tisch stellet, » Welches s. 143. s. noch einige uralte formeln dieser anrede und antwort beigefüget worden.

Warum nur die alte stadt Bamberg die zolfreiheit hat?

Von den abgeordneten dieser drei zolfreien städte.

Nachricht von den pfeifern.

Deßen feierlichkeiten, der abgeordneten anrede und des schultheisen antwort.

Worin diese zum alten schultheisenrechte gehörigen gaben bestehen?

Diese geschenke, oder wie sie vor alters hiesen, kleinodien, so zu dem uralten schultheisenrechte gehöreten, werden in §. 19. s. 147. folg. also beschrieben, » Daß Worms » einen zierlich geschnizten weisen hölzern becher mit einem pfunde pfeffer, darauf ein » par altfränkische lederne handschue, samt einen, auf diesen lezten, liegenden alten rä» deralbus und einem weisen stäbgen, an stat eines vormals järlich zu liefern gewese» nen bibern filzhutes aber, den der abgeordnete zwar noch iederzeit zusamengeleget, » nebst den übrigen gaben mitbringet, iedoch allemal zurück nimt, einen goldgulden » überliefert. Bamberg gibt ebenfals einen solchen becher mit pfeffer, ein par hand» schue, ein stäbgen und einen räderalbus; also auch Nürnberg, gleichwie Bamberg.» Wobei er zugleich s. 148. s. einige alte nachrichten vom jare 1492. von diesen geschenken, so mit obigen übereinkommen, angefüret, sonderlich aber ist das, aus einem uralten in lateinischer sprache geschriebenen wormsischen zeitbuche von 1266. berüre te gar merkwürdig, wann darin stehet und im deutschen also lautet, » Daß die worm» ser bürger in der frankfurter messe von altem rechte und beobachteter gewonheit » her, ein par handschue, ein pfund pfeffer und ein klein weis stäbgen järlich zu geben

Uralte besondere wormser nachrichten hievon.

» schuldig,

Digitized by Google

» schuldig, dem Schultheisen der stadt daselbst wird gegeben ein hut, so für einen
» frankfurter schilling angeschaffet wird, zwene handschue, die ebensals für einen schil-
» ling gekaufet worden und ein pfund pfesser, item dem præconi civitatis » (so vermut-
lich der oberste richter war, indem er vom schultheisen unterschieden wird, da nun dis
wort in den alten urkunden, auch einen richter bedeutete und vom schultheisen abge-
sondert worden, s. du Fresne glossar. v. prætо; so ist gar warscheinlich, daß dadurch
alhier der oberste richter, der vor alters in grösserm ansehen, als iezo war, auch einige
gerichtsbarkeit zu versehen hatte, und welcher entweder von den Kaisern oder ihren
Schultheisen samt den Schöffen, mus gesezet worden sein und von ihnen abgehangen
haben, davon iedoch unten beim titel vom obersten richter ein mereres vorkomt, ver-
standen wird,) » werden gleichfals ein hut und zwene handschuhe von gleichem werte
» gereichet. It. den Schöffen 42. denarii d. i. frankf. alte grose heller, dem boten, so
» von den wormser bürgern in diese messe geschicket wird, daß er die gerechtsamen ih-
» rer bürger daselbst aufhole, volziehe und ihnen vorstehe oder sich ihrer anneme, wird
» von einem ieden ihren alhier handelnden bürger ein alter heller gegeben und er mus,
» wo es nötig, von denselben ein zeugnis ablegen, daß er ein wormser bürger sei.
» Wann dis also geschehen, ist er von allen zöllen frei. Wo aber ein solcher bürger,
» den vom boten ihm abgefoderten heller nicht gegeben: so kan dieser ihn, wenn er wi-
» der nach haus gekommen, deshalb belangen und mus ihm, nach der schöffen urteile
» dazu verholfen werden. » Daß aber von dieser gewonheit ein und anders abgekom-
men, dis findet sich in einer weiteren hinzugefügten nachricht, also lautend, » Diesen
» zetel han die von Worms bracht und gesagt, daß es in ihrem buche also stee, doch
» so begerten sie dem nicht zu folgen, dann daß man es inen halte als von alder, das der
» Rat inen zugesagt hat, den biberhut, den pfesser-becher, henschuwe, stäbeche mit den
» pfiffen und posunen zu nemen, als von alder. » Darauf wird von merged. Hrn.
Verfaßer §. 20. s. 151. folg. beschrieben, » Wie die hieher handelnden bürger der
» gefreiten städte sich zum wirklichen genuße rechtfertigen müßen, daß sie bei dem frei-
» zeichenamte sich melden und einschreiben laßen, zu dem ende ihr bürgerrecht beibrin-
» gen und gehörig beweisen, auch, wann sie ein freizeichen erlangen wollen, auf ihre eide
» und pflichte, auch bei verlust ihrer freiheit, bescheinigen müßen, daß die verlangten
» waren ihr eigen und niemand anders zustehendes gut sei, wie sie für dis einschreiben
» ein vor allemal 1. fl. und dann wo die waren zu waßer kommen oder fortgehen, am
» fartore, wo aber zu lande in der stadtwage wider 1. fl. zalen müssen, also in ansehung
» dieser zolfreiheit, den übrigen hiesigen bürgern gleich gehalten werden und nichts
» weiters, als was diese entrichten, geben dürfen. » Wobei nur dis wenige zu be-
merken, daß, wo man iezt gemeldetes, mit dem aus dem alten wormser zeitbuche vor-
hin angefürten, vergleichet, es gar warscheinlich ist, wie die wormser bürger, was sie
iezo, wegen einschreibung ihrer zolfreiheit, beim zeichenamte an gelde, erlegen müs-
sen, daselbe vor alters, bei ihrem in die hiesigen meßen mitgekommenen boten, der sich
ihrer gerechtsamen alhier angenommen, befolgen und deshalb oberwenten heller er-
legen musten, so aber in späteren zeiten, nach ihrem eigenen bekentniße, bald wider mag
abgekommen sein. Weiter wird im §. 21. s. 156. folg. berüret, wie diese drei freistäd-
te solche feierlichkeit genau zu beobachten gesuchet, und wann sie hieran verhindert
worden, allemal ihre entschuldigung beigebracht hätten, so auch von seiten dieser

Durch præconem civitat. ward der oberste richter verstanden. Deßen ehemaliges ansehen.

Wie diese bürger zum genuße dieser zolfreiheit sich zu rechtfertigen?

Diese drei städte suchten solche feierlichkeit

Digitized by Google

genen zu beobachten.

stadt zwar öfters, aber doch nicht allezeit, wäre angenommen worden, weil man immer darauf gesehen, daß hierin nichts verabsäumet würde. Im §. 22. wird von den pfeifern, so bei dieser aufholung die musik machen, angefüret, daß ehedem eine iede stadt ihrer eigenen, hernach aber der Nürnberger sich bedienet gehabt, und selbige noch von ihnen gemeinschaftlich gebrauchet würden. Im §. 23. f. 169. f. wird angefüret, wie auch noch viel andere städte und gefreite geistlichen (unter welchen nur vom kloster Ilmstadt zufälliger weise zu bemerken, daß daselbe, schon von uraltersher, diese zolfreiheit von den Kaisern erlanget, da in einem in Hrn. von Gudenus syllog. diplom. p. 571. stehenden briefe K. Friedrich des 1sten von 1157. es heiset, wie er diesen geistlichen, die von seinen vorfaren ihnen geschenkte zolfreiheit in Frankfurt von neuem bestätigte) und weltlichen standes diese zolfreiheit genieſen, ob sie gleich, wie iene, selbige nicht feierlich aufholeten, doch etliche davon, für ihre erneuerung, gewiße geschenke gäben, als unter andern das kloster Arnspurg, wegen seiner desfals 1228. erlangten freiheit dem Schultheisen ein par stifel nebst einem käse, welcher lezte auch einem ieden Schöffen an dem neujarestage vereret wird, järlich zu geben pflege, s. auch die dritte fortsez. der anmerk. f. 178. das kloster Ammersbach gebe järlich in der fastenmesse beim zolle am sartore eine meste habermel und einen kuchen von weismele; die Kartaus bei Mainz ein par flecken oder wecke, Erbach ein halb viertel wein, die Johanniter zu Höchst 20. brödger iedes 6. pf. s. auch das oben von der stadt Speier hievon angefürte, anderer mer nicht zu gedenken und wird hievon, in merg. abhandlung der messen; als woselbst die materie von den zöllen und befreiungen hievon eigentlich vorkomt, ein mereres angefüret werden; nur ist iezo, bei der vom Hrn. Urheber f. 175. angez. mutmasung, was für ein ort, durch das Heugen oder Hengen, so auch die zolfreiheit gehabt, eigentlich zu verstehen sei, dieses noch zu erinnern, daß die vom Freiherrn von Senckenberg in s. sendschreiben s. 11. angezog. zweite vermutung die warscheinlichste ist, wie dadurch Hungen ein in der Wetterau vormals narhafte stadt angedeutet werde, als von selbiger in der hessendarmstädtischen ausfürung, so die, diesem Landgräflichen hause in der Wetterau zustehende hohe geleitesgerechtigkeit betrift und in Ludolfs lymphorem. consult. & dec. for. tom. 3. p. 166. f. angehänget stehet, vieles vorkomt. Im §. 24. f. 178. f. füret der Hr Verfaßer an, daß die hiesigen bürger, ob sie gleich in den städten und orten eine gleiche zolfreiheit haben, als nicht nur in ansehung der stadt Strasburg der im privil. buche f. 8. stehende brief Kaiser Rudolfs von 1280. sondern auch Kaiser Ludwigs von 1329. der stadt erteilte algemeine brief, daß sie von allen zöllen zu waßer und lande überal befreiet sein solte, s. das privil. buch f. 16. f. Pfeffing. vitr. illustr. tom. 3. p. 515. und Hezel de immunitate civ. imperial. à vectigal. §. 14. hieher zu rechnen sind, siehe auch merbelobtes werk f. 211. f. und was desfals oben s. 60. folg. hievon, sonderlich daß unsere stadt, gleichwie andere reichsstädte, in den ältesten zeiten dergleichen zolfreiheiten von den Kaisern wirklich müsse erhalten haben, weiter angefüret worden, dennoch nirgends etwas zur järlichen erkentlichkeit geben, auser in Nürnberg, dahin die stadt einen halben gülden, an stat des pfeifers, reichen laße. Und da hierauf im §. 25. f. 183. f. der ursprung der zolfreiheiten dieser dreien städte und ihrer, bei dem pfeifergerichte, järlich vorkommenden feierlichen aufholung, samt dem damit verknüpften uralten schultheisenrechte, da dieselben bald auf die kaiserlichen freiheiten, bald die verträge, bald das uralte herkommen sich bezogen hatten,

Noch mere städte haben die zolfreiheit.

Was das kloster Arnspurg und andere dafür geben?

Welcher ort durch Heugen oder Hengen zu verstehen?

Ob hiesige stadt, an den orten, wo sie die zolfreiheit hat, etwas zur erkentlichkeit gibt?

Vom ursprunge der zolfreiheiten der dreien städte.

Digitized by Google

hatten, untersuchet wird: so werden vorher einige zur erleuterung dienliche anmerkungen zum grunde geleget; als es hätten anfänglich die Kaiser, vor alters, in den reichesländen die zölle, ihre zolstädte und darin ihre zoleinnemer gehabt, sie hernach andern lehens oder pfandesweise überlaßen, auch einigen personen oder ganzen städten und gemeinden algemeine zolfreiheiten erteilet; ferner wären hin und wider im reiche und städten ihre höfe oder palläste und bei selbigen die kaiserl. burggrafen und schultheisen gewesen, welche ihre regalien (d.i. fiscalische rechte, wie s. 185. f. erwenet) versehen und unter andern die zölle, in ihrem namen, erhoben hätten, welches auch besonders, bei unserer reichsstadt und den darin ehemals gewesenen kaiserlichen schultheisen sich also verhielt, s. 197. f. und endlich wären oberwente drei städte von den ersten mitgewesen, die von den Kaisern solche algemeine zolfreiheiten ausgewirket hätten, als die stadt Worms solcher von den Kaisern Henrich dem 4ten vom jare 1073. Henrich dem 5ten vom jare 1112. und Friedrich dem rotbärtigen von 1183. desfals erlangten freiheitsbriefe sich rümete, davon oben s. 60. f.. bereits einiges angefüret, s. 201. f. die stadt Bamberg auf eine von ebenged. lezten Kaiser von 1163. erteilte freiheit sich bezöge und noch andere kaiserl. briefe von 1335. 1434. zu haben vorgäbe, s. 205. und überdis Nürnberg schon vorher mit ebensolchen freiheiten, da in den zuvor der stadt Bamberg erteilten guaden auf die Nürnberger sich ausdrücklich bezogen wurde, begabet gewesen, nicht minder in einer kaiserlichen sazung vom jare 1219. eben diese algemeine zolfreiheit ihr wäre bestätiget und vom Kaiser Henrich dem 7ten 1313. widerholet worden, s. 205. f. Woraus also gar glaublich zu schliesen wäre, es hätten die kaiserl. zoleinnemer, wann diese von den zöllen befreieten städte ihres rechtes wirklich sich bedienen wolten, daselbe zwar an sich für genem und giltig halten müssen, iedoch auch zugleich ihnen, mit ebenmäsiger vermutlichen genemigung der Kaiser, eine unter beobachtung gewißer feierlichkeiten und abstattung einiger gaben öffentlich zu bewirkende järliche aufholung und erneuerung abzufodern sich berechtiget gesehen, folglich nichts glaublichers wäre, als daß, da vom eigentlichen anfange dieses pfeifergerichtes keine besondere urkunde sich fände, die dabei vorgehenden ceremonien zwar anfänglich mündlich verabredet, hernach nicht nur durch einen järlichen gebrauch, sondern auch vielfältig gewechselte schriften, reverse und versicherungen je mer und mer bestätiget worden, folglich der grund deselben und was dabei vorgehet, teils in den algemeinen zolfreiheiten dieser dreien städten, teils den darauf erfolgten verträgen, vornänlich aber dem uralten und siebenhundert jare über ununterbrochen fortgesezten herkommen zu suchen wäre; wobei im §. 31. f. s. 208. f. die ursachen, warum nur ebendieselben, nicht aber auch andere mit gleicher zolfreiheit versehene städte ihre järliche erneuerung beobachten müsten, auf ihren weit grösern und stärkern handel und gewerb, so sie vor anderen alhier getrieben und dadurch den zöllen mereren eintrag getan, gesezet worden, auch gleicher gebrauch solcher feierlichen aufholung in einigen anderen städten, da z. b. aus Marpergers abhandlung von den messen, Nürnberg, München und Strasburg umständlich angefüret worden, noch wirklich stat hätte. Und da nach weiterm anfüren im §. 33. f. s. 227. f. vor alters in Deutschlande überhaupt alle wigtige handlungen, mittels überreichung gewißer simbolorum oder merkzeichen, sonderlich, bei übergebung liegender güter, gerechtigkeiten und erkentnißen verliehener rechte, volzogen wurden, als hievon in der bald unten anzufürenden Danreuterischen

Die Kaiser hatten vor alters viele zolfreihen erteilet.

Welche die kaiserlichen zoleinnemer unter bedingung deren järlichen aufholung angenommen.

Worin der eigentliche ursprung des pfeifergerichtes zu suchen?

Vor alters geschahen alle wigtige handlungen mittels gewißer zeichen.

akadem.

Digitized by Google

akadem. schrift eigentlich gehandelt wird, dis auch in hiesiger stadt, besonders zu älteren zeiten, durchgehends bräuchlich gewesen und gutenteils, bei etlichen, noch heutiges tages üblich wäre, wie davon einige beispiele angefüret worden: so sei kein wunder, daß man auch, bei der järlichen erneuerung dieser zolfreiheiten, gewiße geschenke zum erkentniße gegeben hätte, wobei auch artige gedanken und vermutungen, warum hiezu ebendiese zeichen und gaben, als der pfeffer, die handschue, eine gold und silbermünze, das stäbgen, ein von holz gedreheter pokal oder becher und endlich von Worms, auser ienen, noch der filzen oder biberhut besonders erwälet worden und dem gerichtesschultheisen überreichet würden, beigebracht zu finden, »Als nämlich es hätte der »pfeffer, vor diesem, das vornemste teil des handels ausgemachet, mit den hand»schuen, als einem, bei vielen anderen handlungen, gebrauchten zeichen hätte man sei»ne absicht auf alles übrige gewerb gerichtet, und da das geld die sele des handels wä»re, solte auch daselbe dabei sein,; ferner das stäbgen, als ein zeichen des richteramtes »muste zu eren des schultheisenamtes ebenfals überreichet werden, und endlich wären »die pokale oder trinkgeschirre bei allen völkern, sonderlich den Deutschen, die gewön»lichste gabe gewesen und da diese art hüte mit der zeit auser gebrauch gekommen und »solche iederzeit in natur zu liefern schwer fiel, wäre ausgemachet worden, an deren »stelle den wert an gelde mit einem goldgülden zu erlegen,» Welchen vermutungen die in des Freiherrn von Senckenbergs obged. ausbündigen sendschreiben §. 6. folg. stehenden gründlichen, aus den deutschen altertümern gezogenen und mit vielen bewärten stellen statlich bekräftigten gedanken hievon noch angehänget zu werden, verdienen,

Warum man, bei aufholung der zolfreiheiten ebendiese jezo übliche zeichen wälete?

Gründliche gedanken über dergleichen alte gaben. z. b. die handschue.

»Daß, weil das zolfreiungsrecht so alt wäre, man auch die alte gewonheit sämtlich »beibehalten hätte; es würden gebracht 1) handschue, um des Kaisers mündlichen »willen der zolfreiheit, auch vor dieses jar zu zeigen, dann dazu des Königes handschue, »nach dem Sachsenspiegel und den von viel andern gemachten anzeigen, gehörete, und »wäre dergleichen handschuleistung an vielen orten Deutschlandes z. b. vom kloster »Arnstein gegen Nassau Diez gebräuchlich, 2) der hölzerne becher sei kein geheimnis »sondern diene den pfeffer darin zu tragen, in welchem lezten der zol gutenteils ent»richtet worden, daß auch daher einige zölle so gar die pfefferzölle geheisen, 3) der rä»deralbus in silber und gulden in gold zeigeten ebenwol die geldsorten an, darin man »den zol bezalete, 4) das weise stäblein bedeutete, daß solches publica autoritate der »zu befreienden städte abgestattet würde, 5) daß die Wormser einen hut brächten, »rürete one zweifel daher, weil sie vor alters viel hüte zum verkaufe hiehergebracht »hätten, und selbige daher davon ein simbolum (zeichen) in natur geben musten; »hiernächst wären alle zölle ehedem in der ware selbst z. b. haber, bezalet worden, bis »man endlich, wegen damaligen mangels des geldes mutmaslich für alle, so unter ei»nem gulden gekommen, den pfeffer genommen, auch wol grösere summen durch vie»le pfunde pfeffer ausgezalet, welchem man, gleich dem gelde, einen ausnemenden »wert um so eher geben könte, als dis das vornemste gewürz war, so die lateinischen »kristen in Europa gebrauchet und daher das sogenante pfeffergeld käm.» Da nun aus dem bisher berürten vornemsten obzwar kurzen inhalte merbelobter abhandlung vom pfeifergerichte die obenangefürten worte des schultheisenbestallungsbrieves und worin die gebüre, so dem schultheisen von etlichen städten in meszeiten, bei aufholung der zolfreiheiten, järlich gefallen, eigentlich bestehen, verhoffentlich ihre gebürende erleu-

Hölzernen becher. Räder albus und goldgülden. Weises stäblein. Den wormser hut.

Den pfeffer.

terung

Digitized by Google

terung erlangen: so ist iezo weiter nichts anzufüren, sondern es wird, auf dis vorhin oft erwente schone werk selbst, sich ledig bezogen und deßen anschaffung allen liebhabern bestens empfolen, weil sie darin viele besondere merkwürdige nachrichten, zu ihrem völligen vergnügen, finden werden; dagegen wil man die übrigen zu weiterer erleuterung nötigen und nüzlichen anmerkungen über etliche dabei vorkommende sachen, sonderlich die zölle, ihre mannigerlei arten und befreiungen davon, deren man einige vorrätig hat, bis zur wirklichen abhandlung mergedachter zwoen hiesigen meßen, sich vorbehalten. Wobei iedoch mit stilschweigen nicht übergangen werden kan, daß dem Hrn. Verfaßer dieses vorhin angepriesenen werkes vom pfeifergerichte erst hernach, als es bereits im drucke erschienen, eine zu dieser materie gehörige akademische abhandlung, welche zu Altorf 1748. von einem Nürnberger Hrn. C. F. Danreuter, als eine probeschrift, de translat. jurium symbolica ex vario itemque & jure norico gehalten wurde, zu gesichte gekommen, sonst er die darin von dieser, beim pfeifergerichte, järlichen feierlichen aufholung der mesfreiheiten, so viel die reichsstadt Nürnberg betrift, gegebene umständliche und feine nachricht, zu beßerer erleuterung, gewislich würde angezogen, auch ein und anders von diesem Urheber in selbiger angefürte unrichtige und dunkle gehörig erleutert haben. Es hat aber der lezte in gedachter schönen schrift, nachdem er in den zwei ersten hauptstücken von solchen in älteren zeiten stark üblich gewesenen und zum teil noch bräuchlichen übergebungen der rechte, mittels gewißer merk oder kenzeichen, überhaupt gehandelt und solche mit vielen besondern fällen erleutert, endlich im dritten hauptst. unter solchen auch bei der stadt Nürnberg üblichen simbolischen oder zeichenübergaben der rechten, dieienigen, mittels welcher selbige ihre uralte zolfreiheiten bei anderen städten, deren er vierzehen namhaft machet, noch järlich aufzuholen pflege, umständlich abgehandelt, von welchen er im §. 20. f. die bei hiesiger stadt gewönlichen besonders angefüret und alle dabei vorkommende feierlichkeiten zimlich richtig erzälet hat: Weil nun solche hier eigentlich zu widerholen unnötig ist, da vorhin das vornemste davon schon angefüret: so wil man nur einiges, so etwa zu des von ihm daselbst und sonderlich in den noten zugleich beigebrachten beßerer aufklärung dienet, erinnern. Also hat das in der note 237. angefürte, daß solche gefreite fremde nicht nur in den meszeiten, sondern auch, auser selbigen, und ein ieder, wann er sich einmal dazu gehörig gerechtfertiget und seine gebür entrichtet, diese zolfreiheit lebenslang zu genießen, seine richtigkeit, s. davon Hr. Fries s. 153. mit mererm. Wann aber hierauf vorkomt, es wären von dieser freiheit etliche waren, z. b. honig, reis, zucker, u. s. f. ausgenommen und müste für selbige, gleichwie von den bürgern, der zol bezalet werden; überdis sei in einem vertrage vom 22ten aug. 1605. zwischen beiden städten unter andern der unterscheid zwischen den zu lande oder wasser ankommenden waren festgesezet worden, daß die ersten ganz frei und für die waren aus der stadt zu füren, nur ein freipfenning des erlangten zeichen halber, bezalet werden müste, unter den lezten aber zwischen der last, ob die von einem refträger zusamen getragen werden könte oder nicht, der unterscheid zu machen und iene frei, dagegen für diese 7. und von einer ieden biedte staht 2. pf. als ein kron oder kranengeld, um solchen so viel beßer zu unterhalten, zu zalen sei: vom brückengelde aber verneme er, daß solches, da es nicht für die personen oder waren, sondern nur die pferde, ein iedes 4. kr. gegeben, auch von den furleuten und allen fremden reisenden one unterscheid bezalet werden

Nachricht von dieser feierlichen aufholung der zolfreiheit die stadt Nürnberg betreffend.

Aus welcher nur das eine erleuterung bedürfende angefüret wird.

Digitized by Google

müste und die pferdmaut genennet würde, welches er, bei gelegenheit der frage, ob das brückengeld unter dieser feierlichen aufholung der zolfreiheiten mitbegriefen, so Engau in disp. de pontium regiorum juribus §. 23. beigebracht und seine unwißenheit hierin erkant habe, erinnern wollen, inzwischen hätten alle die, so von dieser feierlichkeit geschrieben, als Schram im historischen schauplaze der merkwürdigen brücken sect. 3. c. 16. und Geier observat. ad jus & antiq. germ. wort. vom pfeifergericht, welche dem berichte des L. von Hörnigk de regali postar. jure c. 18. th. 20. blos gefolget, wie auch Marperger von den meßen s. 211. 343. f. und die lersn. kronik ersten teil s. 426. ob gleich in dieser lezten vieles besondere hinzugetan, dennoch nichts von der freiheit des brückengeldes gemeldet. Allein es wird das iezo angefürte dadurch bald klar werden, wenn man überhaupt zum grunde sezet, wie die hauptabsicht der diesen fremden zustehenden zolfreiheiten dahin gehet, daß sie, in ansehung der zöllen, den hiesigen bürgern gleich gemachet worden, mithin zwar von den beträchtlichen abgaben, welche sonst unbefreiete fremde erlegen müssen, befreiet, dagegen sie das, was auch die hiesigen bürger one ausname geben, zu entrichten schuldig sind, dahin die sogenante steinfur, das brückengeld, wagen und andere renten gebüre, wie auch der heusenstammer bürgerzol eigentlich gehören, als von welchen niemand, ob er sonst zolfrei wäre, befreiet ist, siehe davon Hrn. Fries §. 20. s. 154. f. auch die gedruckte tarrolle des rentenamtes und zolrollen am far und andern landtoren mit mererm. Das ferner im §. 21. vom stäblein angefürte, daß es, wegen seiner äuserlichen gestalt, mer für eine spannenlange hölzerne strick oder packnadel zu halten, wird als ein offenbarer irtum von ebenged. Hrn. Verfaßer des pfeifergerichtes s. 236. gründlich widerleget, da ja der nürnberger zölner Hans Tracht selbst solches einen richterstab, so gedrehet, genennet, und der Rat in einem schreiben an Nürnberg von 1459. eben den namen gebrauchet hätten. Wann ferner, bei den umständlich beschriebenen handschuen, daß es spannische grose frauenhandschue von feinem rehe oder geisefelle, und ihrer gestalt von ihm in der note 242. dieses angefüret wird, wie zwar der daselbst angezog. Nicolai de usu & abusu chirothec. c. 4. §. 8. sq. meinete, es hätte dieser in der hiesigen herbstmeße gewönliche brauch, da die handschuen bei versamletem Rate auf den tisch geleget würden, keinen andern ursprung, als dadurch das von dem Kaiser, mittels schickung seines handschues, von welchem gebrauche er c. 2. §. 8. etwas angefüret, erlangte mesrecht anzuzeigen; allein er glaubete vielmer, daß durch selbigen, wenn man auch gesezten fals den ursprung daher ableiten wolte, nicht so wol das recht der messen, als die von den Kaisern erlangte zolfreiheit eigentlich zu verstehen wäre: so ist nur dis hiebei zu bemerken, daß erstlich dieser vorgegebene järliche brauch ganz falsch ist und daher Nicolai, da er one zweifel von der gewönlichen mitgabe dieser handschuen, bei unserer feierlichen handlung etwas, obgleich unrichtig, gehöret, solches also irrig hingeschrieben haben mag, weshalb auch Hr. Fries in bes. abhandlung §. 3. s. 5. sq. diesen und den ihm nachgeschriebenen Gericken in s. schoetelio illustrato c. 10. §. 5. unter die schriftsteller, die von dieser feierlichkeit gar nicht recht unterrichtet waren, billig mitgezälet hat, dagegen die von Hn. Danreuter beigebrachte mutmasung der vorhin aus dem von Senckenbergischen vortreflichen sendschreiben s. 6. f. angez. meinung, es werden die handschuen um des Kaisers mündlichen willen, wegen der zolbefreiung, auch vor dieses jar anzuzeigen gebracht, näher beizutreten scheint; Sonst werden die,

Diese von den zöllen befreieten fremde werden hiesigen bürgern gleich geachtet.

Die steinfure, brückengeld, wage und andere rentengebüre müssen beide one unterscheid geben.

Auch den bürgerzol.

Das hölzerne stäblein zeiget einen richterstab an.

Von den handschuen und ihrer eigentlichen bedeutung.

im

Digitized by Google

im k. 2. §. 8. angefürten stellen des sächsischen landrechtes, darin stehet, daß das neue mark oder münzrecht, durch übergebung des Königes handschue, verliehen worden, bei der abhandlung von den meßen, weiters erkläret werden. Die darauf in ebendem §. 21. stehende beschreibung des räderalbus, so aus der leron. kronik ersten teil s. 426. genommen, scheint nicht so richtig zu sein, als die in Hrn. Fries beſ. abhandlung s. 232. hievon stehet, nach welcher lezten, auf deßen einer seite die wapen von Kurmainz, Heßendarmstadt, Maßau und Frankfurt, welches die im münzwesen sich vereinigten reichsstände waren, und auf der anderen seite eine weltkugel, in deren mitte das zeichen zwei d. i. zweier kreuzer und die schrift herum, Mainz, Heßen, Nassau und Frankfurt stehet; und weil sich auf selbigem das mainzer rad, samt der einem rade gleichenden weltkugel ser unterscheidet; so mag er daher den namen räderalbus, dergleichen rädergulden es auch gegeben, erhalten haben, wie das im ersten teile der leron. kronik vor s. 456. stehenden kupferblat zal 8. unter den albus und die alda gemachte beschreibung das weitere klar anzeiget. Wann hingegen in obiger schrift aus Marpergern s. 343. angefüret, daß zwei alte geldstücklein turnes genant, eines zwen kreuzer wert, gegeben würden: solches ist um so weniger glaublich, weil man nicht findet, daß selbige iemals wirklich gegeben worden und dann nicht zwei, sondern nur ein stücke, so in einem alten weispfenninge bestehet, von ieder stadt gereichet werden, und überdis der wert dieser ehemals bräuchlich gewesenen turnes sich viel höher erstreckete, s. davon den ersten band der anm. s. 656. wiewol man beobachtet, daß in neueren zeiten, da vieleicht diese alten albus rar geworden und nicht allezeit zu haben waren, an ihrer stelle allerlei andere alte geldstücke von gleichem werte und die meistens im 16ten jarhunderte gepräget, genommen wurden und es noch heutiges tages damit also gehalten wird. Was hierauf in der 244ten note von dem, so die Frankfurter in Nürnberg, wegen ihrer dasigen zolfreiheit geben, und in einem halben gulden järlich bestehet, hinzugefüget; dis bekomt aus Hrn. Fries §. 24. s. 178. f. wie es damit seit vielen jaren gehalten worden, seine gehörige erleuterung. Endlich ist der in der note 247. erwente kupferstich, darauf diese feierliche handlung sol völlig vorgestellet sein, ser mangelhaft; dagegen dem mergerümten werke vom pfeifergerichte ein zierliches kupferblat vorgesezet zu sehen, darin so wol die s. 139. beschriebene musik und noten, als die 147. s. angefürten gaben oder geschenke schön vorgestellet werden. Sonst aber bestehen die gefälle, welche die mönche vom kloster Arnsburg dem Schultheisen, für ihre zolfreiheit, auser dem oben s. 262. angefürten, järlich entrichten müßen, noch in acht ellen grauen duches, zwenen botschuen und achthalben schill. geldes, siehe davon Hr. Fries in oftbelobtem werke s. 200.

Beschreibung des räderalbus.

Was die frankfurter in Nürnberg für die zolfreiheit geben?

Von einem kupferstiche alhier.

Des klosters Arnsburgs gaben für diese zolfreiheit.

Auf den Gerichtesschultheisen kommen so gleich die Schöffen, welche demselben, da sie beisizer des gerichtes sind, die urteile schöpfen, finden, abfaßen und sprechen sollen, zugeordnet werden, als die hauptpersonen des gerichtes mit vor, wie dann aus der deutschen gerichtesverfaßung mitler zeiten bekant ist, daß der schultheis, als richter, gar nicht nach seinem gefallen und gutdünken, one ihren beirat und zuziehung, da sie das, worüber eigentlich in rechten zu sprechen ward und sie gefraget wurden, untersuchen und auf welche art die urteile abzufaßen, ihre meinungen geben musten, das recht sprechen, iedoch dasienige, so die schöffen, auf sein an sie geschehenes fragen, was sie von der sache hielten, ausgesprochen hatten, in seinem eigenen namen,

Von den Schöffen des gerichtes alhier.

Was die schöffen bei den deutschen gerichten zu sagen gehabt?

Digitized by Google

den parteien eröfnen konte, ſ. davon weiter Brummer de ſcabinis c. 4. §. 6. Ockel in tr. de palatio regio th. 79. 105. Eckhard in coment. de interrogat. in jure ap. Germanos p. 21. ſq. 24. und ſind auch davon oben ſ. 150. etliche beiſpiele vom 14ten jarhunderte angefüret worden, ſ. ferner 29. f. Was es nun mit ſelbigen in den älteſten zeiten, ſonderlich ſo viel das hieſige gericht betrift, eigentlich für eine bewandnis gehabt, von wem ſie zu dieſer ſtelle und würde erwälet oder verordnet worden? Davon kan man wiederum, wegen abgehender gehörigen und beglaubten alten nachrichten, indem ſie, was das 12te jarhundert und die weiter zurückgehenden zeiten angehet, noch zur zeit völlig mangelen, die vom 13ten jarhunderte aber geringe und mager ſind, wol nichts gewißes melden, ſondern mus auch alhier, gleichwie ſ. 186. f. 205. bei beſchreibung der ehemals in dieſer reichsſtadt geweſenen vogtei und älteren beſchaffenheit des ſchultheiſenamtes, geſchehen, nur mit warſcheinlichkeiten, die teils aus der in älteren zeiten geweſenen eigentlichen geſtalt der vornemſten reichsſtädte überhaupt, teils auch aus den iezo noch vorhandenen und hieſige ſtadt betreffenden älteſten urkunden und briefen, genommen ſind, einsweilen und bis auf nähere und gewißere berichte, ſich begnügen. Die im erſten teile leron. kronik ſ. 252. ſtehende und oben ſ. 188. 195. 200. f. bei beſchreibung des ſchultheiſenamtes angefürte nachricht, » Daß es vor alters » burggrafen alhier gehabt, welche nebſt dem ſchultheiſen und præpoſito, als deßen » vicarien und etlichen ſchöffen, welche vom adel oder freibürger geweſen und von der » gemeinde dazu erwälet worden, deren einer oder merere, beneben dem grafen, den » reichsverſamlungen beiwonen müßen » iſt, wie in vorberürten ſtellen erinnert, nur alzukurz, ungewis und auch zum teil irrig. Wie dann der Hr. Urheber dieſes zeitbuches ſelbige aus Lehmans ſpeieriſcher kronik und zwar gar nicht der von ihm angefürten ſtelle buch 2. kap. 18. als welche nur von den zeiten der alten fränkiſchen Könige und wie die regierung in ihren landen bewand war, gehandelt, ſondern eigentlich aus dem 4ten buche kap. 2. neuer auflage ſ. 234. f. faſt wörtlich genommen hat, one daß von ihm hiebei einiger beweis oder grund, ob und wie es damit in ſpäteren, ſonderlich der karolingiſchen Kaiſer zeiten, bewand war, angefüret worden, da er ſonſt eine andere, weit beßer ſich hieher ſchickende und die ehemalige verfaßung des regimentes in den ſtädten zimlich erleuternde ſtelle aus ebendieſer ſpeieriſchen kronik hätte anfüren können, wann nämlich im 2ten buche kap. 22. ſ. 87. f. ausdrücklich ſtehet, » Daß, nebſt den kaiſerlichen grafen und ſtadthaltern, das regiment und gericht in den » ſtädten ſieben, bisweilen auch, nach beſchaffenheit der orten und landſchaften, mere» re perſonen aus der bürgerſchaft, die man ſchöpfen, richter oder razenburger genen» net, mitbeſeßen und dieſe mit ienen alle hohe und nidere obrigkeit gehabt; dagegen » die formen der regierungen durch ammeiſter, ſtädtmeiſter, bürgermeiſter und rates» perſonen, erſt unter den ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern angefangen hätten, die » wal gedachter richter wäre vom königlichen geſanden, bei begehung der landgerichte, » oder auch den grafen, mit zutun der gemeinen bürgerſchaft, verrichtet und aus den » bürgern die anſenlichſten und von gutem geſchlechte herkommenden, auch die ein» heimiſchgebornen, in den rechten und gewonheiten wolerfarenſten hiezu erwälet » worden, » Wie daſelbſt aus den zugleich angezogenen ſtellen der kapitularien der K. Karl des groſen und Ludwigs des frommen, ſonderlich von dieſer richter geſchicklichkeit und eigenſchaft ein mereres angefüret worden iſt, wovon auch, beſonders dieſer alten

Mangel gewißer nachrichten, wie es vor alters mit ſelbigen alhier bewand war.

Nachricht von der alten regimentesverfaßung in den ſtädten.

Digitized by Google

ten schöffen damaligen gewalt und ansehen in Hrn. Dr. **Stark** oben s. 185. angezogenen schönen schrift §. 12. sqq. 16. einige gute und hier einschlagende nachrichten zu finden, s. **Conring** de urbib. germ. §. 73. sq. **Speners** statsrecht b. 2. k. 10. s. 149. desgleichen meldet Hr. **Sorber** de comitiis veter. Germ. ant. vol. 2. p. 185. von den gerichten, so bei den öffentlichen versamlungen nidergesezet worden, den unterschiedenen richtern und ihren beisizern, daß von unsern vorfaren bei ihrer erwälung, auf den stand der adelichen zwar gesehen, iedoch auch andere, bürgerlichen standes, nicht sollen ausgeschloßen worden sein und **Struben** im 3ten teile s. nebenstunden 15ten abhandlung s. 125. f. schreibt, daß weder in den ältesten noch mitleren zeiten die beisizer der gerichte allein aus adelichen bestanden, sondern auch andere freie leute dazu genommen worden; und da ein ieder von seines gleichen beurteilet ward: so wurden in den städten, die gerichte mit bürgern besezet. Sonst gedenket auch **Muratorius** in antiq. Italiæ tom. 1. disp. 10. p. 496. 500. dieser alten in den deutschen städten befindlichen gewonheit und eignet sie den fränkischen Königen zu, füret auch dabei an, daß sie von selbigen, auf die italienischen städte, gebracht worden, indem in den lezten die richter von den schöffen wol zu unterscheiden und die ersten vom Kaiser ledig gesezet, die lezten aber von den stadtmagistraten oder obrigkeiten, mit genemhaltung der bürgerschaft, ernennet worden wären, welchem auch, aus obgedachter speierischen kronik das im 4ten buche kap. 11. s. 261. f. stehende weiter hinzuzufügen, wann alda von dieser alten regierungsform in den reichsstädten, sonderlich zu Speier, dieses gemeldet wird, »Daß nämlich die kaiserlichen grafen oder ihre stadthalter und beamte, »nebst den oberwenten richtern, nicht allein der städte wolfart und nuzen verwaltet »und besorget, sondern auch über alle bürgerliche irrungen, frevel und malefizsa»chen gesprochen und sie bestrafet; auch daß solche, bis auf die zeiten Kaiser Henrich »des 5ten, gedauret hätten, als von welchem eine solche regimentesart, nämlich durch »bürgermeister und rat, dergleichen in Deutschlande zuvor niemals hergekommen, »noch einige stadt im deutscheu reiche also regieret worden, eingefüret und von solcher »zeit an allenthalben im brauche erwachsen wäre, wie dann diese regierung der reichs»städte in Deutschlande allerdinges neu und zuvor niemals hergebracht, sondern von »den Römern erstlich erfunden, hernach den Longebarden in Italien fortgepflanzet »und den Kaisern in den reichsstädten, nachdem sie gefreiet und fürstenrechte erlan»get, als solche ihrem freien stande gemäs angestellet und aufgerichtet, auch selbige in »den deutschen städten gepflanzet und eingefüret worden wäre.« Und obgleich **Conring** in obangezog. schrift de urb. germ. §. 75. sq. meinet, es müsten die städte schon, zu den zeiten der karolingischen und sächsischen Kaiser, ihre eigene bürgermeister und und räte, welche die policeisachen, ob sie gleich geringe waren, besorgeten, gehabt haben und sie von den bürgern erwälet worden sein: so sind doch widerum andere, die das gegenteil und zwar mit grunde verteidigen, der meinung oberwenten **Lehmannes** beipflichten und die einfürung der bürgermeister und räte in den reichsstädten nicht weiter als in obgemeldete zeiten des 12ten jarhundertes sezen, wie auch **Ludewig** in diff. jur. rom. & germ. de senat. & consul. diff. 1. lit. h. & diff. 10. lit. f. g. anfüret, es hätten vor alters die kaiserlichen beamte mit den schöffen in den städten alle herschaft und gerichtsbarkeit ausgeübet und den bürgern recht gesprochen, die weise aber denselben bürgermeister und rat zu sezen wäre erst, unter der regierung Kaiser

Wann die regierungsform der städte durch bürgermeister und rat aufgekommen?

Digitized by Google

Ob sie die Kaiser und hernach deren beamte verordnet und gesezet?

Henrich des 5ten, aus Italien, zu den deutschen städten übergegangen und aufgekommen und daß auch überdis die Kaiser solche gesezet und verordnet hätten; dis sähe man aus einer urkunde und verordnung Kaiser Friedrich des ersten von 1158. die er in der, mit den deutschen, italienischen und französischen fürsten, gehaltenen reichesversamlung im Ronkalischen gefilde hätte ergehen laßen, indem er darin verordnete, daß in den städten, durch die Kaiser, die bürgermeister, räte und übrigen obrigkeiten, mit einstimmung des volkes gesezet werden und dieselben schweren solten, das recht der Könige und bürger zu schüzen, siehe auch Heiders discurs von den reichsvogteien s. 20. 110. f. und apologi s. 63. f. 134. 150. f. 421. f. woselbst eine vergleichung der italienischen städte mit den deutschen reichsstädten anzutreffen ist, Ockel de palatio regio th. 42. sq. welche gewalt sie hernach ihren vorgesezten beamten übertragen hätten, daß diese solche in der Kaiser namen, in ieder stadt ausüben solten. Ja es wollen sogar einige solche erst auf den anfang des 13ten jarhundertes und zwar, unter die regierung Kaiser Henrich des 6ten, zurückstellen und füren deshalb verschiedene gründe an, die bei Kreſſen disp. vindic. justit. judicii recuperat. kap. 2. §. 2. p. 12. sqq. und dem daselbst angez. fortsezer der lehmannischen kronik, Fuchs in obged. stelle und 5ten b. k. 69. weiter nachzusehen, womit das hievon oben s. 153. besonders s. 185. f. aus des berümten Hrn. Schmaus addit. zu Knipschild de civ. imp. p. 17. und andern mer angefürte, wie nämlich die reichsstädte der richterlichen gewalt der kaiserlichen schultheisen und beamten völlig unterworfen gewesen und die meisten, wo nicht alle, von den Kaisern, bis auf die zeiten Kaiser Henrich des 4ten, auf keine andere weise, als wie heutiges tages die landstädte von ihren fürsten und herren, regieret worden, bis sie nach und nach, eine früzeitiger als die andere, von den Kaisern und Königen die freiheiten erlanget hatten, bürgermeister und rat aus ihren bürgern erwälen zu könuen, zimlich übereinkomt. Hiernächst gedenket Hr. Estor in s. anmerk. über das stats und kirchenrecht §. 413. f. s. 609. f. hievon also, » Die königlichen städ-
» te wurden durch kaiserliche beamte regiret, daher darin burggrafen, vögte, schul-
» theisen und schöffen zu finden; nur mit dem unterscheide, daß der adel und die bür-
» gerschaft der regierung sich mitangemaset, die schöffen wären bisher aus der bürger-
» schaft genommen worden. Weil nun zu den unglücklichen zeiten der K. Henrichen
» alles in verwirrung geriet: so säumeten auch die städte nicht freiheiten und vorrechte
» sich zu erwerben, da ihnen die italienischen städte zum beispiele dieneten, die schöffen,
» welche lauter freigeborne sein musten, waren bis daher bestelt gewesen in rechtsachen
» zu sprechen, davon wurden die obersten magistri scabinorum genennet, da sie nun
» anfingen, als ein gewißes collegium sich zu betrachten, welches am stadtregimente
» teil hatte, nanten sie sich zugleich magistros civium sive burgensium und hielten sich
» den lombardischen und römischen consuln oder bürgermeistern gleich, wie dann dieser
» name in einigen städten früher, in anderen später aufgekommen wäre, u. s. f. ja s.
» 622. 626. nennete er es eine krankheit, so die städte überfallen hätte, daß alles nach
» römischer weise eingerichtet werden solte, » Dem noch beizufügen, was Hr. Chr. L. Scheid in sr. nachricht vom hohen und nidern adel in Deutschlande s. 186. folg. von ebenieztgedachter veränderung des regimentes, so um diese zeiten in den städten geschehen, weiter angefüret und diese worte gebrauchet hatte, » Selber die so genanten
» liberæ respubl. imperiales gestehen gar geru ein, daß sie vor den zeiten des 12ten

Weitere berichte von veränderung der regierungen in städten.

» seculi

Digitized by Google

»seculi unter die entia rationis gehöret haben, und deswegen vermutlich in Lehmans speierischer kronik in der obangezog. stelle b. 2. k. 22. ein schreibfeler wäre, »und an stat der sächsischen, fränkische Kaiser hätte gesezet werden sollen, wie »auch die vorhin angefürte lezte stelle dis deutlich anzeigete; ferner die von ihm angezogene stelle und urkunde seine meinung bestärkete, daß unter den schwäbischen Kaisern erst die bürgerliche regimentesform der städte, die in Italien von uralten zeiten »her üblich gewesen, in Deutschlande nachgefolget und angenommen worden sei;« Als auch der in späteren zeiten in den reichsstädten eingefürte gebrauch, daß die am stadtregiment gesessenen personen sich **ratesherren** oder **herren des Rates** nennen laßen, hieher gehöret, als welche benennung in älteren zeiten nicht üblich war, sondern diese personen gemeiniglich **ratesmänner**, **ratespersonen**, **ratesfreunde** hiesen, als die beiden ersten ausdrücke unter andern in den kaiserl. freiheitsbriefen öfters vorkommen, z. b. in zwenen briefen Karl des 4ten von 1366. und Ruprechts von 1408. siehe davon das privil. buch s. 165. 175. 255. u. a. m. der lezte dagegen in vielen alten nachrichten und urkunden sich findet, und es daher ungereimt ist, wenn man diese benennung von der, vor diesem, uneingeschränktgewesenen nahen anverwandschaft, daß dieselbe niemals iemand ausgeschloßen hätte, eigentlich abzuleiten meinet. Wie dann auch **Lehman** in speier. kronik b. 4. k. 13. s. 273. angemerket, daß der rat niemals einige aus ihren mitteln herren genennet hätte, und also dieser titel in älteren zeiten ganz unbekant gewesen, sondern erst später und hernach, da die am regimente teil gehabten personen, wegen dieser ihrer ansenlichen würde, dadurch von ihren andern mitbürgern sich merklich hätten unterscheiden wollen, aufgekommen wäre, man sehe hievon **Ludewig** in diff. jur. civ. & rom. de senatoribus & consulibus diff. 2. p. 16. Hr. von **Pistorius** in der vorrede über den dritten teil seiner amœnitat. histor. jurid. und die vom ersten aus des **Königshoven** elsasser kronik c. 2. §. 194. p. 123. sq. angezogene artige begebenheit, die mit der stadt Strasburg abgeordneten an Kaiser Henrich den 7ten desfals sich zugetragen, weiter nach. Sonst hat den ursprung des wortes ratsherrn **Böhmer** in proloq. ad **Mev.** decis §. 10. in f. vom worte **rate**, dadurch die Deutschen ihre gerichtshöfe oder öffentliche versamlungen, darin die sachen beratschlaget worden, angezeiget hätten und deren beisizer räte, in den städten aber ratherren genennet worden, ableiten wollen, als auch obged. **Ludewig** das wort **raten** einen rat geben, weil der ratmänner amt vornämlich darin bestanden, der stadt bestes mit raten zu helfen, erkläret hat. Ob und wie weit aber das bisher von den reichsstädten überhaupt angefürte auf unsere stadt besonders zu ziehen, und ob sie um obgemeldete zeiten, oder noch früher, die regierungsform durch bürgermeister und rat sich zuwege gebracht? Davon kan, wegen abganges der hiezu gehörigen privilegien, urkunden und anderer nachrichten von diesem zeitlaufe, nichts gewißes bestimmet werden. So viel aber ist, mit gar viel warscheinlichen gründen, zu behaupten und darzutun, wie bereits oben s. 153. f. 185. hievon einiges angefüret, sie werde, als eine uralte königliche stadt, die iederzeit unter den Kaisern und Königen unmittelbar gestanden und in grosem ansehen gewesen, frühzeitiger und vor anderen städten die freiheit und das recht, durch bürgermeister und rat ihre stadt und policeisachen zu verwalten, nebst anderen vorzüglichen freiheiten, wirklich erlanget, oder sich wenigstens in diesen stand gesezet und geschwungen haben, als das in **Seiders** apologi der reichsvogtei s. 150. f. nebst

Von der benennung ratsherr.

Um welche zeit dieße reichsstadt zu solcher regierungsform gelanget?

Digitized by Google

187. folg. von den freiheiten dieſer uralten reichsſtädte und ihren merkzeichen umſtändlicher angefürte hieher gehöret; iedoch, daß die, von den damaligen Kaiſern und Königen, in dieſer ſtadt verordneten ſchultheiſen, auſer der ordentlichen gerichtsbarkeit und dem blutbanne, hieran wirklich mitanteil genommen und ſamt den bürgermeiſtern, ſchöffen und dem Rate das gemeine beſte und nuzen der ſtadt zugleich gemeinſchaftlich beobachtet hatten, als das lezte aus der oben umſtändlich beſchehenen abhandlung des ſchultheiſenamtes hin und wider klar zu erkennen iſt, das erſte aber aus den älteſten gedruckten kaiſerlichen freiheitsbriefen, ſonderlich demienigen, ſo vom römiſchen Könige Konrad von 1242. ſiehe das privil. buch ſ. 4. erteilet worden, indem ſelbiger darin dieſer reichsſtadt ihre erlangte und von alters wolhergebrachte, ſo wol alte als neue freiheiten und gewonheiten, darunter das recht bürgermeiſter und rat zu verordnen und ſezen, auſer zweifel, mitgehöret, beſonders dieienigen, ſo Kaiſer Friedrich der andere ihr vorzüglich gegeben, in allen ſtücken beſtätiget hatte, als auch ein gleiches in Kaiſer Rudolfs bekräftigungsbriefe von 1273. ſtehet, ſiehe das privil. buch ſ. 7. worin nicht nur ieztgedachten Kaiſer Friedrichs, ſondern auch die von deßen Vorfaren am reiche der ſtadt ſchon vorher rechtmäßig und gehörig erteilten freiheiten ausdrücklich angezogen werden, ſich zur genüge offenbaret, und davon anderswo eine weitere nachricht gegeben werden ſol. Wann aber die benennung der Bürgermeiſter allein, oder Bürgermeiſter und Rat zugleich eigentlich angehoben? Dis iſt wider ungewis und kan man davon nichs zuverläßigeres und älteres, als was die briefe vom 13ten jarhunderte anzeigen, aufweiſen, als in welchen der damals im gange geweſenen alten benennung, Schultheis und Schöffen, noch die Bürgermeiſter angefüget und den erſten ſonſt die lezten, bald vor bald nach geſezet worden ſind, davon aber bereits ſ. 154. 208. f. aus etlichen alten urkunden einiges angemerket zu finden, dem noch ein anderer im 2ten teile der Leron. kronik b. 2. ſ. 167. ſtehende brief von 1267. hinzuzufügen; iedoch wird auch dieſes hiebei zu erinnern nötig ſein, daß, auſer der in dieſen briefen befindlichen und nach römiſcher weiſe ſchmeckenden benennung der conſulum, auch der andere ausdruck *magiſtri civium* ebenfals noch gebrauchet und bis in das 14te jarhundert, ja länger beibehalten woreen, wie man aus der bekanten rolle des alten bürgerbuches, davon in der dritten forſez. der anmerk. ſ. 141. ſ. vorkomt und anderen alten gülten und inſazverſchreibungen allenfals zur genüge erweiſen könte; überdis viele inſazbriefe vom 16ten jarhunderte noch vorhanden ſind, darin der bürgermeiſter, vor welchem der inſaz geſchehen, magiſter civium genennet worden. Sonſt weis von Leroner in beiden teilen ſeiner kronik kap. 15. in den von den Bürgermeiſtern und Ratesperſonen handelnden verzeichnißen und liſten keine ältere, als die vom 1311ten jare anheben, anzugeben, welches aber, weil deren anfang und wirklichkeit in hieſiger ſtadt, one allen zweifel, älter ſein mus, unrichtig zu ſein ſcheint. Wann ſonſt einem alten geſchriebenen und in den iezo, auf dem öffentlichen bücherſale der ſtadt, befindlichen uffenbachiſchen handſchriften ſtehenden berichte zu glauben iſt: ſo ſol das amt der Bürgermeiſter erſt unter K. Friedrich dem andern und zwar im jare 1240. obgleich andere berichte, ſo wol ihren als der Ratesperſonen anfang in das 1230te jar und weiter hinaus ſezen, angefangen und mögen ſelbige, an ſtat des kaiſerl. ſtathalters, das regiment und die oberſte gewalt erlanget haben, auch überdis zu ſolchem amte niemand, dann ein ſchildgenos erkoren worden ſein, wie ſie dann iederzeit

Ob und wie viel anteil die ſchultheiſen al hier daran gehabt?

Wann al hier die benennung Bürgermeiſter und rat aufgekommen?

Der name magiſter civium war lange zeit üblich.

Die lerneriſche verzeichnis iſt nicht alt genug.

Wann eigentlich die bürgermeiſter und ratesperſonen angefangen?

am

Digitized by Google

am ersten tage des maimonates gewälet und öffentlich ausgerufen wurden, weil man vermutlich vor alters die reichesversamlungen und dergleichen tage um solche zeit angestellet hatte, s. davon **Pfeffinger** vitr. illustr. l. 1. tit. 2. p. 74. **Speners** statsrecht b. 2. k. 11. §. 1. buchst. c. damit die angehenden bürgermeister alsbald desto füglicher bestätiget würden; es wäre iedoch bald darauf die wal und bestellung derselben dem Rate gänzlich heimgegeben worden. Da aber, bei dieser nachricht, verschiedenes zu erinnern und verbeßern ist: so sol davon zur anderen zeit umständlicher gehandelt und von unsern Schöffen nur dieses iezo weiter angefüret werden, wie unter andern, in einigen alten geschriebenen jarbüchern und nachrichten, welche, nach der anzeige des Freiherrn von **Senckenbergs**, in der vorrede über den ersten teil deßen select. jur. & histor. p. 9. sq. den berümten **Joh. Max. zum Jungen** und **Joh. Fridr. Faust** von Aschaffenburg gemeiniglich zugeschrieben werden, dieses stehet, daß dieselben im 13ten jarhunderte aus rittern und burgensibus bestanden und 1230. unter dem schultheisen Ludolf, ritter, davon oben s. 201. f. erwenet, eine ordentliche versamlung (conseſſus) von sechs rittern militibus und zwölf bürgern burgensibus, als unter den lezten die ratespersonen mitbegriefen, gewesen wäre. Siehet man nun die oben s. 208. f. angezog. viele briefe vom 13ten jarhunderte an, darin der schultheis und die schöffen, als zeugen, angefüret und ein ieder von ihnen mit namen ausgedrucket worden: so ist gar nicht zu zweifeln, daß darunter viele zu finden, die vom ritter und adelichen stande waren, so der meistens dabei stehende ausdruck miles oder milites, ritter, klar anzeiget. Wobei doch zufälliger weise zu bemerken, wie obgedachter Hr. **Scheid** in vorangefürter nachricht vom hohen und nidern adel, an vielen orten und unter andern s. 57. f. 74. f. 102. 172. 249. f. als eine historische warheit, weitläuftig darzutun sich bemühet, daß in mitleren zeiten niemand, als ein ritter, geboren, sondern ausdrücklich und feierlich besonders dazu gemachet wurde, auch wer diese ere erlangen wolte, vorher, als schildträger, famulus, knape, knecht oder edelknecht, bei dem kriegshere, gedienet haben muste und diese lezten daher nur militares. armigeri oder famuli militares in den alten urkunden genennet worden, s. 77. f. mithin solche ere die so wol vom hohen als nidern adel, durch ihre ritterliche taten, erst erlangen konten, und also diese benennungen kein eigentliches kenzeichen allein des nidern adels wären, sondern bei beiden, nach dem oben gemachten unterscheide, stat gefunden hätten s. 79. f. wie von ihm ferner s. 65. f. der merkliche unterscheid zwischen einem ritter und knape durch einige aus den urkunden mitlerer zeiten genommene beispiele erleutert und s. 77 f. samt 244. f. 248. f. daß die vom nidern adel eren halber sich selbst militares genennet, mithin dieser name allemal eine person vom nidern adel geheisen, weiter angezeiget worden. Uberdis findet man auch öfters, unter den in viel alten briefen am ende benamten zeugen, daß die schöffen, welche milites oder ritter gewesen, damit gemeiniglich von den andern, die nicht in solchem stande und doch, als schöffen, zugleich mitgenennet waren, sich unterschieden hatten, wie etliche beispiele solcher urkunden im 2ten teile der **Iserner.** kronik hin und wider vorkommen, als im 2ten buche s. 47. ein brief von 1227. das kloster Haina betreffend, darin unter dem damaligen schultheisen 16. schoffen waren, die als zeugen nacheinander namentlich ausgedrucket worden, item in ebendem teile und buche s. 198. eine andere und das kloster Arnsburg angehende urkunde von 1228. hieher gehören, indem darin zuerst der schultheis Eberwin und etli-

Aus welchen personen die schöffen im 13ten sec. bestanden?

Ob in mitleren zeiten iemand als ritter oder miles geboren worden?

Die schöffen so milites, wurden von den burgensibus unterschieden. Beispiele hievon.

Digitized by Google

che schöffen, die alle milites waren, vorkommen, darauf aber andere, die vorher nur sich burgenses nenneten und diese ienen nachgesezet stehen. Wie dann die ersten, nach der um solche zeiten eingefürten einteilung des deutschen adels, in verschiedene herschilde, meistens auch zu dem nidern adel mitgerechnet wurden, als hievon in der dritten fortsez. der anmerk. s. 699. einiges angefüret, dem iezo die, von dieser materie handelnde schöne abhandlung des Freiherrn von **Senckenberg** de ordinibus exercitus germ. vulgò den sieben herschilden, sonderlich §. 19. hinzuzufügen; auch hiernächst vorher in ebender fortsez. s. 160. f. dargetan worden, wie in älteren zeiten einige adeliche und von gutem geschlechte in die stadt sich begeben und die bürgerschaft angenommen hatten, mithin, gleichwie sie, vor andern, zum regimente mitgezogen worden, auch gar nicht zu zweifeln sei, daß sie, als angesehene und vornemste leute in der stadt, zu den schöffen und gerichtespersonen, werden vorzüglich erwälet worden sein, als auch Hr. **Scheid** in mererwenter nachricht s. 183. folg. da er vorher gemeldet, daß schon ser früzeitig in den städten leute vom nidern adel gewonet, ja so gar der hohe adel um das bürgerrecht in den städten sich häufig beworben hätte und deswegen einige beispiele angezogen, siehe auch hievon dritte fortsez. der anmerk. s. 177. folg. 217. und oben s. 213. gar wol erinnert, wie es unstreitig sei, daß viele unter den patricier aus dem landadel gewesen, und daher nicht zu verwundern, daß man sie so wol, als iene der ritterlichen würde fähig geachtet, als daselbst verschiedene beispiele hievon zugleich angefüret worden. Ob aber die andere schöffen, so blos unter dem namen der burgensium oder civium, der bürger, als mitzeugen, angefüret werden, von adelichem geschlechte notwendig müssen gewesen sein, und nur diese allein, mit ausschliesung der andern angesehensten bürger, welche eben nicht, wo man es gar genau nimt, zum nidern adel gehöret hatten, zu der schöffenstelle gelangen, oder am regimente teil haben konten? Daran ist, aller wolgegründeten warscheinlichkeit nach, billig zu zweifeln, dann ob es wol nicht gänzlich abgeleugnet werden kan, daß durch die, in den älteren urkunden dieses 13ten jarhundertes, vorkommende benennung burgenses oder cives, welche worte ordentlich alhier einerlei bedeuten und für gleichlautend zu nemen, wie dieses aus andern briefen gar deutlich erhellet, als z. b. werden im einen das kloster Haina betreffenden von 1219. so in der **lersner.** kronik 2ten teile s. 47. stehet, die worte cives, oder concives, burgenses, fur eines genommen und dadurch einerlei personen verstanden, überdis obbelobter Hr. **Verfaßer** desmerangez. sendschreibens unter andern dieses meldet, » Daß die burgenses keine andere als cives sind, immasen das » hiesige kaiserliche palatium nie befestiget gewesen, mithin der castellanorum, so » zum schuze gedienet, nicht bedurft hätte, » öfters diejenigen vornemsten angezeiget und verstanden werden, welche am regimente mitgesessen hatten, oder wie alhier in der unter händen habenden materie sich füglicher schicket, schöffen und gerichtespersonen waren, als teils aus **Speners** statsrechte in oberwenter stelle s. 160. f. angefüret worden, teils auch von einigen andern geschichtschreibern und statsrechtslerern wil behauptet werden: so folget doch hieraus im geringsten nicht, daß selbige insgesamt vom adelichen geschlechte und herkommen schlechterdings hatten sein müssen, wie man doch in dem ebenangefürten sendschreiben, » Daß alle die in vorangezog. » briefe genanten burgenses vom ritterlichen stande und adelichen geschlechte gewe» sen » hat dafürhalten und anbei weiter anfüren wollen, daß, obgleich zu solcher

Sie würden zum niedern adel gerechnet.

Einige adeliche begaben sich vor alters in die stadt und kamen mit zum schöffenstule.

Ob unter den burgensibus nur adeliche oder auch andere bürger als schöffen begriefen waren?

Die worte burgenses und cives bedeuteten einerlei.

zeit

Digitized by Google

zeit die schöffen zuweilen schlechthin cives hiesen, solches doch per excellentiam (vorzüglich) geschehen sei, immasen ein ieder scabinus (schöf) gleichfals ein civis (bürger) sei und bleibe, sondern es konten auch dieselben zugleich aus andern freien, redlichen und vor andern wol angesehenen leuten, die in unserer stadt, zum schöffenstule so wol, als regimente, mitgezogen wurden, bestehen, dabei waren sie von solchem guten herkommen und eigenschaften, daß man diese personen, ob sie gleich unter den eigentlichen adel, gleichwie iene, nicht gerechnet werden konten, dennoch als einen anhang zu demselben, ungeachtet sie nur bürger waren, angesehen, und gemeiniglich in den lezten herschild des deutschen adels, als patricier, siegelmäsige und schöffenbare leute, bürger, cives und stadtmanne, wiewol mit eben nicht so gutem grunde, gezälet hatte, als bereits in obangezog. stelle der anmerk. s. 699. weiter berüret worden, wie dann auch Hr. **Bernhard** in s. wetterauischen altertümern s. 129. anfüret, es wären die schöffen bald aus dem nidern adel, der um diese zeit mag aufgekommen sein, dahin oberwente scabini milites oder die adelichen schöffen gehören, bald aber aus den freien redlichen und vor andern wol angesehenen leuten genommen worden, als zu des iezo angemerkten beßerer erleuterung und bestärkung das von obged. Hrn. **Scheid** in s. angezogenen historischen nachricht s. 21. sq. in not. q. umständlich angefürte schön dienet und kürzlich dahin gehet. Wie es gewis sei, daß nicht alle freigeborne, (von welchen er vorher im §. 2. erinnert, wie bereits in den ältesten zeiten, auser dem adelstande, noch dreierlei stände angetroffen würden, nämlich der stand der freigebornen (ingenui) der freigelaßenen (liberti) und der knechte (servi) und daß einige zum ersten gehörende, durch besondere verdienste, sich gewiße vorzüge, ere und freiheiten erworben, welche ihnen vor den übrigen zu ihrer klasse gehörigen einwonern, ein mereres ansehen gegeben, und dis auf ihre kinder ererbet wurde, welche vorzüge man mit dem namen des adels belegete, weil aber, solcher vorzüge ungeachtet, dieser aus der eigentlichen klasse der freigebornen herstammende adel von ienem, den man den adel in vortreflichem verstande nante, besonders unterschieden blieb: so wäre hieraus der unterscheid oder die einteilung zwischen dem hohen und nidern adel erwachsen,) zu der klasse des nidern adels gehöret haben, sondern noch eine stelle für den gemeinen man übrig geblieben, wenigstens sage **Tacitus** durchaus nicht, daß derselbe in Deutschlande nicht freigeboren gewesen sei, ob er gleich nicht edelgeboren war. Zu den zeiten der fränkischen und karolingischen Könige lies die anzal der freigebornen sich unmöglich auf den nidern adel allein einschränken, dann wer wolte glauben, daß, nachdem die städte almälig aufgekommen und man ihnen besondere vorrechte, ein eignes stadtrecht, gericht und eigenen rat gegeben, der ganze bürgerliche orden blos aus freigelaßenen bestanden sei, und obgleich die lezten, so von den leibeigenen abstammen und davon losgesprochen, sich auch in den städten befunden, und also die einwoner zimlich lange von vermischter art gewesen: so wären doch der freigebornen anzal unstreitig weit gröser gewesen, ja wol gröſten teils daraus bestanden, da auch diese freigeborne zuweilen handwerker getrieben; einige städten hätten die ansenliche würde ihre abgeordnete zu den öffentlichen versamlungen, reiches oder landtagen zu schicken, wo niemand als vorneme und freigeborne erschienen, frühzeitig erlanget, s. 25. färet eben dieser Vet fasser fort, es sei der unterscheid unter den freigebornen, daß einige derselben edel, andere unedelgeboren gewesen, eben so alt, als die geschichte des deutschen vaterlandes selbst.

Die schöffen wurden teils aus den adelichen teils andern freien bürgern gewälet.

Nicht alle freigeborne gehöreten vor alters zum nidern adel.

In den städten waren dieselben in starker anzal.

Unterscheid zwischen edel und un-

Digitized by Google

edelgebornen. selbſt. **Weiter**, man könne mit den deutſchen geſchlechtesregiſtern, wo man die fabeln abſonderte, nicht über die zeiten der Karolinger ſteigen, dann ſo ſind wenige fürſten und grafen im ſtande zu ſagen, ob nicht ihr erſter ſtamvater damals ein freigelaßener geweſen, vielweniger kan einer vom nidern adel ſeine abkunft nur von den zeiten Kaiſer Konrad des Saliers beweiſen, da doch zu der zeit der bürgerſtand unleugbar, eben ſo wol die rechte der freigebornen gehabt, als der nidere adel; es ſei der adel aus den freigebornen, welche eher als iene geweſen, durch tugend und verdienſte entſtanden ſ. auch 3. Endlich ſ. 138. füget er hinzu, es machete dieſer merkliche unterſcheid, der zwiſchen dem nidern adel und den andern freigebornen aus dem bürgerlichen ſtande vorgewaltet, in der tat in anſehung iener, eine innerliche hochachtung, und er hatte einen vorzug vor den übrigen freigebornen. Hiernächſt füret er ſ. 183. folg. auch weiter gar wol an, daß obgleich viele unter den patricier aus dem landadel geweſen und der ritterlichen würde fähig geachtet worden, dennoch nicht zu erweiſen ſei, daß dieſelben durchaus eines gleich rittermäſigen urſprunges geweſen, lang minder aber, daß ſie ihr angebliches alter bis auf die zeiten Kaiſer Henrich des voglers hinausrechnen könten. Woraus alſo ebenfals gar deutlich erhellet, wie dieſer Hr. **Verfaßer** weiter dargetan, daß in den älteren zeiten, auſer den adelichen, noch andere freigeborne in den städten ſich befanden, die, ob ſie gleich nicht vom adelichen ſtande, doch in nicht geringem anſehen und daher eben ſo wol, wie iene, regimentesfähig waren, mithin zu den ſchöffen und andern ämtern wol mitgezogen werden konten, als dasienige, was er ſ. 186. ferner von den am reinfluße gelegenen städten anfüret, daß ſelbige, ob ſie ſchon von den zeiten der Karolinger her, einen groſen vorzug vor den dörfern hatten, dennoch nichts anders, als kaiſerliche kammergüter waren, ihr eigentliche und vornemſte freiheit darin beſtund, daß ihre einwoner nicht mer knechte und leibeigene geweſen, wie die andere bauren, ſondern bereits mit dem bürgerrechte eine groſe, obgleich nicht durchgehends ganz volkommene, freiheit erlanget hatten, auch auf unſere uralte reichsſtadt mit allem rechte gezogen werden mag. Faſt auf gleichen ſchlag kommende gedanken hat Hr. Carl. Ferd. **Hommel** in ſ. zu Leipzig 1752. herausgegebenen programmate de particula von noſtris temporibus nobilitatis caractere gefüret, daß die alten Deutſchen alle perſonen in adalingos adeliche, freilingos freigeborne, und laſſos freigelaßene teileten und wird von ihm die gemeine meinung, daß die freigeborne unſere heutige edelleute wären, oder wenigſtens dieſe von ienen abſtammeten, verworfen, da ſelbige nichts anders, als was unſere iezige bürgerliche, geweſen, hingegen die heutigen edelleute von den älteſten zeiten an zum adel wären gerechnet worden; dieſe freigebornen hätten nichts anders, als kleine allodien, dagegen die adelichen lehen, um dafür kriegesdienſte zu tun, beſeſſen, daher dieſe auch milites genennet werden, welche lezte, bei den alten deutſchen geſchichtſchreibern, von den freigebornen unterſchieden würden, zu einem ſatſamen merkmale, daß ſie ganz etwas anders geweſen, ſtammeten alſo unſere heutige bürgerliche nicht von den knechten, ſondern den freigebornen her. Und obgleich von einigen dieienigen burgenſes, ſo auch burgmanni hieſen, in älteren zeiten unter die adeliche und zwar zum ſechſten herſchilde gerechnet und blos darin von den andern ritterlichen ſtandes, militibus, daß ſie in kriegszügen nicht mitgehen, ſondern nur die burgen beſchüzen muſten, unterſchieden wurden: ſo hatte man ſie doch von den freien bürgern abgeſondert und denſelben

Freigeborne waren eher als adeliche.

Ob alle patricier ritter waren?

Die bürgerlichen freigeborne waren auch des regimentes und zu den ſchöffenſtellen fähig. Von den reiniſchen reichsſtädten.

Weitere nachricht von den freigebornen.

Warum man zuweilen burgenſes unter die adeliſchen gerechnet?

Digitized by Google

ben entgegen gesezet, s. davon Schilters thesaur. teuton. in glosl. wort burgenses, Weil man aber bei uns, um solche zeit, keine eigentliche burg alhier mer gehabt, und der kaiserliche pallast nie befestiget gewesen, mithin eines schuzes nicht bedurft hatte; so kan dis wort nicht leicht in solchem verstande genommen werden, sondern mus wol auser zweifel, mit dem gewönlichen worte cives einerlei bedeutung haben, siehe davon Wachters glossar. w. bürger civis, lat. barb. burgensis und die unten noch anzufürende urkunde Kaiser Friedrich des ersten von 1180. s. auch oben s. 60. Und ob schon in einigen in diesem jarhunderte, vornämlich deßen ersten hälfte, vorkommenden briefen, darunter auch die vorher angefürten mitzurechnen, sich findet, daß darin die damaligen schöffen cives oder burgenses sich schlechthin genennet hatten, oder von andern also geheisen wurden, als auch etwa die bei Joannis script. rerum mogunt. tom. 2. p. 656. stehende urkunde, also anhebend, Henricus scultetus & cives in Frankenfort, und unten scabini & quam plures alii nostri concives dahin zu rechnen und von einigen desfals auch auf den brief des römischen Königes Henrich 7. von 1235. so den universis civibus in Frankenfort pro tempore constitutis gegeben worden und im privilegienbuche s. 3. stehet, auf gewiße mase, sich bezogen werden wil: so kan doch daraus gar nicht mit zureichendem grunde der schlus gemachet werden, daß zu damaligen zeiten nur allein die schöffen oder ratespersonen, und zwar von adelichem geschlechte, überhaupt und iederzeit also wären genennet, die übrigen zu solcher zeit in der stadt eingesessenen bürger aber, sie mochten nun obige stellen zugleich mitbekleidet haben oder nicht, von dieser benennung gänzlich ausgeschloßen worden, wie sonst der in merg. stelle der dritten fortsez. s. 160. angez. Spener und mit diesem übereinstimmende Hr. Verfaßer des oben s. 133. und sonst merged. sendschreibens zu behaupten scheinen, auch einige andere mer dis für gegründet ansehen wollen; sondern es müssen vielmer solche briefe aus ihrem inhalte und den darin vorkommenden materien, ob sie nämlich allein die schöffen oder andere ratesglieder angehen oder von ihnen ausgefertiget worden, da solche personen und auch, unter denselben, die vom ritter und adelichen stande, so bald sie in der stadt sich niederliesen, den namen bürger, gleich andern, angenommen hatten und selbigen zu füren für gar nicht zu geringe achteten, erleutert und verstanden werden, als der erste und aus Joannis mainzischen geschichtschreibern vorhin angezog. brief ein gütlicher vergleich ist, welchen das stift alhier und die schultheis und schöffen, als erwälte schiedesrichter, zwischen dem mainzischen marienstifte zu den Graden und den edlen von Bergen getroffen hatten, darin die lezten sich scultetus & cives genant hatten und unten die schöffen, als zeugen, angezogen worden, worin der unterscheid zwischen ihnen, wegen ihres ritter und adelichen standes, klar stehet, da die milites scabini zu erst genennet werden und die übrigen darauf folgen, die eben keine milites sondern nur cives oder burgenses d. i. freigeborne waren und neben ihren andern mitbürgern, zugleich angezogen wurden, indem durch die zulezt angehängten worte, quam plures alii nostri concives, nicht nur andere hier besonders ausgedruckte schöffen oder die etwan beim regimente mitzusagen hatten, sondern auch noch zugleich merere redliche und vor anderen wol angesehene männer und bürger, ob sie gleich eben nicht am stadtregimente mitgewesen, verstanden werden können, weil um solche zeit, bei allen und ieden wigtigen und in öffentlicher versamlung vorgegangenen handlungen der Deutschen überhaupt, zu ihrer deste beßeren bekräftigung, gar viele

So aber bei uns nicht anging.

Ob durch den in den alten briefen von den schöffen gebrauchten ausdruck cives nur die adelichen zu verstehen?

Die in städten sich niedergelaßenen adeliche nanten sich auch cives.

Unterscheid, so zwischen den adelichen und andern freigebornen schöffen gemachet ward.

Vor alters muten alle wigtige handlungen öffentlich

Digitized by Google

und vor vielen zeugen geschehen.

zeugen dazu genommen und in den darüber ausgefertigten briefen, die vornemsten davon allein namentlich ausgedrucket, die übrigen aber unter der algemeinen zal und ausdrücken, complures alii oder alii quam plures, item & quam plures alii cives francof. fide digni nur überhaupt und insgemein begriefen wurden, indem solche alle besonders zu benennen, da ihre anzal meistens stark war, alzuweitläuftig würde gefallen sein, iedoch selbige eben so wol, wie die andere eigentlich ausgedruckten, angesehene und glaubwürdige leute gewesen sind. Wobei iedoch zu bemerken, daß diese besonders und mit namen ausgedruckten zeugen solche urkunden gar nicht selbst unterschrieben hatten, wie etwa ein sonst gelerter Man dafürgehalten hat, welches zur selbigen zeit gar nicht bräuchlich sondern genug war, wann sie nur genennet worden, daß sie, nebst viel andern zugegen gewesenen zeugen, bei dieser handlung waren, wie unter andern die in einem briefe von 1219. so in Hrn. von **Gudenus** sylloge diplom. s. 187. stehet, am ende befindlichen worte cum testium annotatione fecimus communiri klar anzeigen, welches man auch aus noch viel anderen alten urkunden deutlich erweisen könte, wo es hier nicht zu weitläuftig wäre; inzwischen sind hievon unter andern zwene kaiserliche briefe von 1219. und 1235. im privilegienbuche s. 2. 3. ferner die s. 191. aus dem 2ten teile der **lersn.** kronik s. 47. 198. angezogenen, desgleichen in Hr. von **Gudenus** cod. diplom. tom. 1. p. 850. auch etliche hieher gehörigen briefe in **Kuchenbeckers** anal. hass. coll. 8. §. 20. sqq. p. 298. sqq. zu finden; insonderheit ist aus einer am lezten orte s. 301. f. stehenden urkunde von 1304. zu bemerken, daß an ihrem ende, nach den daselbst benamten schöffen, noch andere namentlich ausgedrucket und mit den worten, & quam plures alii cives frankenvord. fide digni beschloßen worden, daß also die unter den zulezt genanten, one zweifel, solche waren, welche, ob sie zwar keine schöffen, doch teils andere ratespersonen oder angesehene bürger müssen gewesen sein, als auch diese weise hernach lange zeit über beibehalten und in den, in spätern zeiten, ausgefertigten deutschen briefen, mit dem am ende angehängten ausdrucke, **und andere erbare leute** angedeutet worden ist. Wie es dann, bei den Deutschen, iederzeit eine uralte gewönheit war, die unter ihnen feierlich vorgegangenen und geschloßenen handlungen, um solche von der sonst, durch die länge der zeit, unterworfenen vergessenheit zu befreien, mit ausfertigung schriftlicher urkunden, anhängung der insiegel und benennung der dabei gewesenen vielen zeugen zu bestätigen und befestigen, damit sie, als immerwärende feierliche briefe und handfesten, die einen völligen glauben über die richtigkeit der geschloßenen handlungen nach sich ziehen, zu aller zeit gelten und bei nötigen fällen deren besizer und inhaber, gegen alle und iede ansprüche sicher stellen konten, welches man öfters in die desfals, in älteren zeiten, in lateinischer sprache ausgefertigten briefe, als bewegursachen ongefär mit diesen worten, quoniam vitæ præsentis, quamtumque discrete fiant negotia, nisi scripto committantur, diuturnitate temporis oblivione novercatæ plerumque consueverunt irritari, præsenti paginæ decrevimus inserre, &c. ne ea quæ fiunt in tempore, successione temporum a memoria hominum elabantur, cautum est, ut testimonio *literarum confirmentur* oder scripto & *testibus confirmetur*, oder ea quæ aguntur, ne in oblivionem transeant, *scripto, sigillis testiumque munimine solent firmius roborari* eingerücket und ausgedrucket hatte, siehe davon unter andern, als klare zeugnisse, einen brief von 1227. im 2ten teile der **lersner.** kronik b. 2. s. 47. und die in ieztangezog. anal. hass. collect. 8.

Warum man in ältern briefen nur die vornemsten genennet, die übrigen aber insgemein angefüret? Ob diese benamten zeugen die urkunden unterschrieben?

Diese weise wurde lange zeit beibehalten.

Alle handlungen und urkunden wurden mit zeugen und sigeln bekräftiget.

Damit solche stäts gälten und beweiseten. Merkwürdige ausdrücke hievon.

befindlichen

Digitized by Google

befindlichen urkunden vom 13ten jarhunderte, nämlich s. 279. f. von 1253. s. 281. von 1255. s. 292. sq. von 1269. Ja es wurde in den alten gesezen eine gewiße art und formel, wie die über solche handlungen auszufertigenden briefe beschaffen sein solten, und was für stücke hiezu, daß sie einen völligen und immerwärenden glauben hatten, erfodert wurden, vorgeschrieben, als davon unter andern in Hrn. Dr. Bain oben s. 118. gelobter probeschrift cap. 1. eine gute nachricht zu finden ist. Wie dann vor alters die streithändel, durch vorzeigung solcher urkunden, darin so viele zeugen angefüret und selbige mit den unten angehängten sigeln bestärket worden, so gleich ausgemachet wurden, weil man, ausweis der schwabenspiegels und landrechte, solchen mit zeugen bestärkten urkunden, die man auch handfesten nennete, so gleich einen volkommenen glauben beilegete, Hauschild von der gerichtesverfaßung der Deutschen §. 11. p. 26. folg. Es kan aber zu des bisher überhaupt und besonders vom hiesigen gebrauche, auf welche weise solche öffentliche handlungen vorgegangen und wie die darüber errichteten briefe ausgefertiget worden, angefürten näherer und beßerer erleuterung eine in Ruchenbeckers analect. hass. collect. 8. n. 3. s. 275. f. stehende alte urkunde von 1238. treflich dienen, indem selbige also anhebt, Rupertus dictus de Carben, scultetus in Frankenford scabini & universi cives ibidem &c. am ende etliche als zeugen benennet und der zusaz & alii quam plures viri idonei & discreti hinzugetan worden, so alles mit oberwentem völlig übereinstimt. Es sind aber die hierauf am ende des briefes folgenden worte, in cujus evidentiam presentem scedulam sigillis nostris duximus muniendam. Acta sunt hec coram nobis Frankenfort in mallo, quod à vulgo buwedung vocatur, supra dicta bona sub bannum & protectionem Dni. Imperatoris comprehendendo, gar merkwürdig, weil sie den eigentlichen ort anzeigen, wo diese öffentliche handlungen als z. b. die in diesem briefe enthaltene und von einem hiesigen mitbürger samt seiner frau, an das kloster Hegenehe oder Haina geschehene todesschenkung aller ihrer güter in Seckbach und eines alhier habenden hauses eigentlich betroffen, geschehen und zu stande gebracht worden sind. Nun wird zwar in der unten am briefe in diesen analect. stehenden anmerkung s. 276. das wort mallus dahin erkläret, daß er bei den alten eigentlich nichts anders, dann eine öffentliche zusamenkunft und den ort, wo gericht gehalten worden, oder nach heutiger art zu reden, das landgericht selbst bedeutete, daher mallare, admallare nichts anders heise, dann heischen, laden, zu gericht fodern und es noch heutiges tages üblich sei, daß der ort, so vor diesem mallus geheisen, die malstatt genennet würde. Ob nun zwar an dieser erklärung, daß man durch das wort mallus die gerichtsstätte der alten verstanden, an sich nichts auszusezen und auch sonst aus anderen alten nachrichten und briefen zur genüge bekant ist: so wird doch gar ser zu zweifeln sein, ob diesem in unserm briefe also beschehenen ausdrucke ein solcher, einen eigentlichen gerichtesort, wo man alhier gewönlich hatte gericht gehalten, bedeutender verstand mit grunde beigeleget werden kan, da ja der inhalt der darin vorgekommenen sache keinen gerichtlichen streithandel, sondern ein ganz anders geschäft, nämlich eine schenkung von todeswegen, wie obgemeldet, eigentlich betroffen hatte. Da aber auch überdis das wort mallus überhaupt eine öffentliche versamlung und den ort oder die malstatt, wo diese geschehen und alle wigtige handlungen vorgenommen worden, bedeutete, siehe hievon Wachter in glossar. voc. Mal. comitia, coetus p. 1027. so mag alhier solche

Vorschrift von dieser alten briefe einrichtung.

Sie hatten den volkommensten glauben.

Merkliches beispiel einer hier einschlagenden alten urkunde.

Wo diese öffentlichen handlungen vor alters alhier vorgegangen.

Was vor alters mallus überhaupt,

Und besonders alhier bedeutete?

bedeutung

Digitized by Google

bedeutung eigentlich eher, als daß es ein gerichtesort sei, angenommen werden, welches durch einen in Hrn. von **Gudenus** tom. 1. cod. diplom. p. 558. stehenden alten brief, so im gleich darauffolgenden 1239te jare in hiesiger stadt über die darin vorgegangene handlung ausgefertiget worden, noch viel deutlicher gemachet und bestärket wird, wann darin die worte postmodum in nostrum commune convenientes befindlich und eben dasienige, was in obigem briefe mallus heiset, nämlich den ort der öffentl. zusamenkunft, woselbst man, wegen dergleichen handlungen, die vor derienigen ordentlichen obrigkeit oder gerichte des ortes gemeiniglich geschahen, zusamengekommen, selbige durch die gewönlichen feierlichkeiten in ihre richtigkeit gebracht und hernach durch einen brief gehörig ausgefertiget hatte, gar klar anzeigen, wie dann dieser ort one zweifel, vom gemeinen manne oder sonst anderswoher, den namen **buwedung** wird erhalten haben. Ob aber auch daselbst die gewönliche gerichtesstätte, wo man ordentliches gericht gehalten und die streithändel ausgemachet hatte, gewesen? Dis kan so eigentlich nicht gesaget werden, da sonst diese bedeutung von beiden den ordentlichen zusamenkünften der alten und ihren daselbst vorgegangenen öffentlichen handlungen und denn, daß die streitsachen daselbst mannigesmal mitabgetan worden, genommen zu werden pflegt, siehe davon **Hauschild** von der gerichtsverfaßung der Deutschen §. 39. Hr. **Scheid** in bes. historischen nachricht §. 211. folg. wenigstens ist so viel gewis, daß in oberwentem unserm briefe die erste bedeutung eigentlich hier stat findet und der anderen vorzuziehen ist. Sonst haben die am ende dieses briefes folg. worte, sub bannum & protectionem Domini Imperatoris, &c. unter der vielfältigen bedeutung dieses ausdruckes, sonderlich des banni, siehe davon die glossatores, alhier wol keinen andern verstand, als diese güter unter des Kaisers oder Königes gewalt, hohen gerichtsbarkeit und schuz unmittelbar ziehen und begreifen, wie in obged. andern briefe von 1239. diese sache etwas anders, nämlich in regalem protectionem suscipientes ausgedruckt stehet und doch einerlei bedeutete, mithin man dadurch hatte andeuten wollen, in diese hohe gerichtsbarkeit, die der Kaiser damals durch seinen schultheisen und die schöffen alhier hatte ausüben laßen, diese güter zu nemen und dadurch die giltigkeit dieser vor ihnen beschehenen handlung im namen des Kaisers, kraft deßen von ihm erhaltener macht und gewalt, zu handhaben, s. **du Fresne** glossar. bannum regale p. m. 515. **Schilter** gloss. teuton. p. 81. Wie dann auch **Lodman** de orig. judic. Vemicorum p. 7. sqq. anfüret, daß die Vemgerichte, im namen des Kaisers oder Königes, ausgeübet und von deßen erlangten gewalt, kaiserliche freigerichte genennet, des Königs friede unter seinem banne ausgerufen und die richter in deßen namen zu sizen geheisen wurden, mithin niemand des Königes bann gebrauchen durfte, der ihn nicht vom Kaiser besonders erhalten hatte. Und ob es gleich sonst das ansehen weiter gewinnen mag, es wäre aus dem, den in §. 277. angez. freiheitsbriefe Königes Henrichs, befindlichen worten universis civibus angefügten zusaze, pro tempore constitutis, nicht undeutlich zu schliesen, daß etwa derselbe an die damals verordnet gewesenen schöffen so wol, als andere am hiesigen stadtregimente teil gehabten ratespersonen, wann sie zu solcher zeit schon wirklich gewesen und von ienen unterschieden waren, vornämlich gerichtet worden: so erhellet doch aus dem ganzen inhalte dieser königlichen urkunde gar klar, daß die darin gemeldeten freiheiten der ganzen bürgerschaft oder gemeiner stadt selbst, welche civitas vestra genennet worden, in ansehung

Ob an diesem orte gewönliches gericht gehalten worden?

Von bedeutung der ausdrücke sub bannum & protect. Dni Imperatoris.

Was durch den ausdruck universis civibus pro tempore constitutis zu verstehen?

Digitized by Google

ſehung der von ihr, vor den übrigen ſtädten und leuten, dem Kaiſer vorzüglich bezeigten treue, des gehorſames und dienſtes, hauptſächlich mitgeteilet worden und ſie eigentlich angehen, wie die ausdrücke univerſis civibus und civitas, univerſitas civium gar algemein ſind, und wo man nicht der darin enthaltenen ſache ſelbſt gewalt antun wil, nicht anders verſtanden werden können; der übrige zuſaz obiger worte aber bei ſolchen umſtänden auf ſelbige allein und ledig gezogen werden mag, daß nämlich dadurch die zu ſolcher zeit alhier geweſenen bürger überhaupt angedeutet und darunter nicht nur die damaligen ſchöffen und allenfals ratesglieder, als die vornemſten und vorſteher der bürgerſchaft, die man auch cives vorzüglich nante, ſondern auch die übrigen geſamten bürger begriefen wurden, daß ſolchemnach, wann auſer dieſen nur zuweilen ſich ganz klar zeigenden eingeſchränkten ausdrücken, univerſorum civium oder burgenſium, (d. i. gemeiner bürger) in den briefen damaliger zeiten überhaupt erwenung geſchiehet, und die erteilte gnade und freiheit, oder die darin vorkommende ſache ſelbſt an ſich ſo bewand iſt, daß ſie die ganze ſtadt und darin ſich befindende bürgerſchaft insgemein angehet, keinesweges nur von denen, die etwa bereits im regimente wirklich geſtanden oder dazu fähig waren, ſondern auch von allen denienigen, ſo das bürgerrecht überhaupt alhier hatten und genoſſen, unſtreitig verſtanden und ſolche zugleich darunter mitbegriefen werden müſſen, als in merged. ſtelle der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 160. bereits dargetan, daß ſolches, von den erſten und älteſten in der gedruckten ſamlung der privilegien ſtehenden briefen und urkunden, alſo und nicht anders erkläret werden könne, daher auch der in einem andern von ebendem römiſchen Könige Henrich kurz vorher 1232. erteilten briefe, ſtehende ausdruck, univerſis civibus nur von der ganzen bürgerſchaft verſtanden werden kan und mus, indem die darin enthaltene kaiſerliche freiheit gegen die kaiſerlichen zwangheuraten, ſo wol der ratesperſonen als geſamter bürgerſchaft ihre töchter und blutesfreundinnen one unterſcheid angehet, wie ſolches unter andern auch in oberwenter klumpfiſchen probeſchrift §. 7. p. 43. klar gezeiget worden, ſ. den vorbericht der dritten fortſ. ſ. 12. woran um ſo weniger mit einigem grunde zu zweifeln, als nicht nur ſchon in ganz älteren urkunden, durch die worte, burgenſes, alle bürger one unterſcheid angedeutet worden, wie zu deſſen beweiſe eine urkunde und ſazung vom kaiſer Friedrich dem erſten, ſo er im 1180ten jare den bürgern (burgenſibus noſtris) zu Wezlar gegeben und ihnen darin das von alters hergebrachte eigentümliche recht auf ihren hofſtätten und gründen dergeſtalt beſtätiget hatte, daß ein ieder von dem ſeinigen dem herrn, von welchem er ihn hatte, vier denarios (ſo one zweifel alten pfenninge ſ. erſte fortſ. der anm. ſ. 155. 572. dritte fortſez. 143.) zum zinſe bezalen ſolte, auch beſagte bürger, ſo præſcripti homines noſtri genennet werden, beim ein und abzuge mit ihren waren, ebenderjenigen gerechtigkeiten und freiheiten, wie die Frankfurter (qua homines noſtri de Frankinvurt potiuntur) genieſen, ſich zu erfreuen haben ſolten, gar füglich dienet, als ſolche in Ludolfs obſ. for. p. 2. app. 2. p. 209. und dem alda angefürten Hrn. von Gudenus in ſylloge diplom. p. 470. weiter nachzuſehen, auch ſchon oben ſ. 60. 197. f. angefüret und in etwas erleutert worden iſt; wie dann ferner eine von ebendem Kaiſer im jare 1183. den wormſer bürgern beſtätigte zolfreiheit, darin auf K. Henrich des 4ten erteilte freiheit ſich ausdrücklich bezogen wird, in Hrn. Fries abhandl. vom pfeifergerichte ſ. 201. f. zu finden, in welcher dieſer ſo wol, als unſerer und anderer reichsſtädte zolfreiheiten,

Durch die burgenſes oder cives univerſos werden meiſtens alle bürger angezeiget.

Merklicher beweis davon aus alten urkunden.

Digitized by Google

daß ihre bürger (eorundem civitatum ſ. oppidorum cives) keinen zol geben ſolten, ausdrücklich gedacht worden iſt ſiehe davon oben ſ. 60. ein mereres, ſ. auch wegen der ſtadt Nürnberg beſ. buch ſ. 206. dem oberwenter und im 2ten teile der leroner. kronik ſ. 198. ſtehende brief, der alſo ſcultetus, ſcabini & univerſi burgenſes anhebt, hinzuzufügen, darin die ſchöffen zuerſt und beſonders genennet und denſelben die geſamten bürger nachgeſezet worden, ja durch die lezten niemand anders, als die univerſi cives oder algemeine bürgerſchaft, die in damaligen und folgenden zeiten in der ausfertigung zumal ſolcher briefe, darin andern einige freiheiten gegeben oder fremde zu mitbürgern angenommen oder ihnen ſonſt etwas gegeben worden, zugleich hatten mitausgedrucket und benennet werden müſſen, gleichwie auch die, zu ſolcher zeit, an ſie abgelaßenen kaiſerlichen und andere briefe eben ſo eingerichtet wurden, als man hievon oben hin und wider verſchiedene beiſpiele angefüret hat, ſondern auch in erſtgemeldeten freiheitsurkunden der ausdruck univerſi cives öfters mit univerſitate civium noſtrorum ſich verbunden findet, und beide benennungen vielmals verwechſelt worden ſind, als dis unter andern der im privilegienbuche ſtehende erſte freiheitsbrief K. Friedrich des 2ten von 1219. klar anzeiget, dem noch oberwenter das kloſter Haina beſagende brief von 1227. ſo in der leron. kronik beſ. ſ. 47. ſtehet, zu mererer erleuterung hinzuzufügen, alſo anhebend, Eberwinus ſcultetus cum univerſitate civium de Frankenford u. ſ. w. ingleichem die in ebenged. 2ten teile dieſer kronik ſ. 302. befindliche verbindung, welche Konrad der ſchultheis, milites die ritter, ſchöffen, (da unter ſelbigen viele von ienen waren und daher dieſe benennung vorſezeten, in andern briefen aber zuweilen nachfolgete;) bürgermeiſter und gemeine oder alle bürger (univerſi cives) im jare 1267. unter ſich getroffen, daß ſie einem ieden ihrer mitbürger, unicuique noſtro concivi, alles das, ſo er in her- und kriegeszügen verloren, widererſezen oder wo er gefangen würde, ſelbigen widereinlöſen wolten, hieher zu rechnen und wol nicht anders, als daß unter den obigen worten die ganze bürgerſchaft und nicht der Rat allein mitbegriefen, verſtanden werden kan und mus, ſiehe auch oben ſ. 208. f. andere beiſpiele; ingleichem ſtehet im privilegienbuche ſ. 8. ein brief von 1284. darin die ſtädte Frankfurt und Strasburg univerſitas civium genennet und dadurch beiderſeits bürger insgeſamt angezeiget werden, anderer hieher gehörenden urkunden mer, ſo dis bisher angefürte klar und deutlich beſtätigen und aufklären, iezo nicht zu gedenken. Und da dieſe ſache in mergedachter ſtelle der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 160. folg. bereits zur genüge ausgefüret, auch was es damit in ſpäteren zeiten für ein bewandnis gehabt, zugleich angezogen und aus verſchiedenen ſtellen der neuern kaiſerlichen briefe gehörig erleutert worden: ſo wil man ſich iezo auf ſelbige ledig beziehen und die dagegen gemachten einwürfe, ob wären durch den in dieſen kaiſerlichen urkunden ſtehenden ausdruck bürger, nur allein die adeliche zu verſtehen, noch beſonders gründlich zu beantworten und widerlegen, hiermit ausdrücklich vorbehalten. Von wem ſonſt unſere Schöffen in älteren zeiten, zu dieſem amte der gerichtesperſonen erwälet worden? Davon kan ebenfals, wie obgemeldet, nichts gewiſſes geſaget werden, dann das ſ. 268. f. angefürte leron. vorgeben, daß ſie vor dieſem blos allein vom volke, ſo bei uns die gemeine bürgerſchaft mogte geweſen ſein, gewälet worden, iſt wol one allen grund, auch ſtehet in der von ihm desfals unrichtig angefürten ſtelle der ſpeieriſchen kronik gar nichts hievon, ſondern es iſt vielmer aus anderen

Von wem vor alters die ſchöffen erwälet oder verordnet worden?

Digitized by Google

deren daſelbſt ausgezogenen ſtellen und ſonſt, weiter als nur warſcheinlich, daß anfänglich die Kaiſer entweder ſelbſt, oder durch ihre alhier gehabten beamte, z. b. die reichesſchultheiſen, als welche die vorſteher des gerichtes waren, in iener namen alle gerichtsbarkeit und andere kaiſerliche gerechtſamen ausübeten, die ſchöffen vornämlich werden erwälet und verordnet haben, doch daß ſie zugleich mit zutun oder vorwiſſen der bürgerſchaft oder vielmer der ſchöffen, welches lezte, wann ſie allenfals, ſo aber noch zur zeit ungewis iſt, etwas dabei zu ſagen gehabt und vieleicht den vorſchlag getan haben ſolten, für glaublicher zu halten, auf ſolche perſonen, die vor andern zu beſezung des gerichtes tügtig, in den väterländiſchen rechten und gewonheiten wol erfaren, auch von den angeſehenſten und vornemſten waren, ſie mochten nun adelichen geſchlechtes, oder auch andere freigeborne und erlichen herkommens ſein, hauptſächlich mogten geſehen haben, wie dann Hr. Eſtor in merangezog. anmerk. des ſtatsrechtes ſ. 615. meinet, » Es hätten auch die königlichen ſtädte ihre ſchoſſen und dergleichen » erwälet, auch einige verordnungen gemachet, welche aber nicht anders, als in kö» niglichen ſtädten, mit bewilligung des Kaiſers oder deßen beamten wären giltig ge» weſen, als zu Köln die ſchöppen von dem burggrafen beſtätiget wurden, » Daher nicht zu zweifeln iſt, daß, da hernach in hieſiger ſtadt, gleich anderen vornemen reichsſtädten, die veränderung der durch bürgermeiſter und rat zu verwaltenden regierung eingefüret worden, und dieſelbe hierauf auch das recht, ſolche ſelbſt aus der bürgerſchaft zu ſezen und verordnen, wird hergebracht und von den Kaiſern, durch beſondere kaiſerliche gnaden und freiheiten, wo nicht anfänglich erlanget, doch bald darauf ausdrücklich beſtätiget bekommen haben, von den zu ſolchen ratesämtern erwälten perſonen, die man, one zweifel aus den angeſehenſten, vernünftigſten und erfarenſten leuten genommen, die ſchöffen meiſtens werden erwälet und gezogen worden ſein. Sonſt hatten dieſelben vom Kaiſer Ludwig im jare 1322. die gnade erlanget, alle freitage in der woche ein fuder brenholzes aus des Kaiſers waldung zu Frankfurt zu holen, wie dieſer brief im 6ten teile des Freiherrn von Senckenbergs ſelect. juris ac hiſtor. p. 558. ſq. zu finden, ſiehe ferner davon Hrn. v. Buri behauptete vorrechte u. ſ. w. ſ. 186. n. 71. ſ. 90. Auch gehöret ein anders von einem alten geſchichtſchreiber angefürte und ongefär in ebendie zeit einſchlagende alte herkommen hieher, es hätte nämlich der lüttiſche biſchof Adolf von Marke, der es mit Kaiſer Ludwig des Baiern gegenpart, Friedrich von Oeſterreich, gehalten und wol gemerket hatte, daß er, da der erſte die oberhand behielt, die belenung von ihm, als ſeinem feinde, nicht erhalten würde, die gelegenheit beobachtet, einer alten reichesgewonheit, kraft welcher, wann der Kaiſer jenſeits des Maſtromes wäre, die diſſeits des flußes gelegenen biſchöffe ihre lehen von den ſchöffen in Frankfurt erhalten könten, ſich zu bedienen, daher er, in einem ſchlechten grauen rocke verkleidet, hiehergekommen, und durch erworbene gunſt zwener ſchöffen, namens Rindfleiſch und Knobelauch, dieſe lehen wirklich erlanget, auch darauf ſogleich und ehe es ſeine feinde gewar worden, ſich wider fortgemachet hätte, und als dieſer lehenbrief im lüttiſchen kapitel verleſen worden, ein gelächter über die zunamen dieſer beiden ſchöffen, da ſie im lateiniſchen den worten nach überſezet worden, indem rindfleiſch zu ſeinem eigenen ſalze oder gewürze ſich wol ſchickete, entſtanden wäre, welches merkwürdige ſtück des altertums Joh. Horſenius in ſeiner geſchichte der lüttiſchen biſchöffe, ſo im 2ten teile der von Chapeauville herausgegebenen vornemſten geſchichtſchreiber der ebenged. biſchöffe zu

K. Ludwigs gnade, daß die ſchöffen holz aus der waldung holen dürfen.

Alte gewonheit daß von den ſchöffen die biſchöffe ihre lehen auf gewißen fal erhalten konten.

Digitized by Google

finden, 2. b. k. 4. sol eigentlich aufgezeichnet und aus solchem andere, als du Fresne glossar. voc. regalia, besonders Diefenbach in der unter dem vorsize Joh. Burkhard Menkens in Leipzig 1707. gehaltenen schrift de foimeris vet. Westphal. jud. p. 40. Lersner kronik ersten teile s. 255. samt der daselbst angezogenen gramischen streitschrift de jure regal. in dedicat. und Schud in seinen jüdischen merkwürdigkeiten b. 5. k. 12. s. 454. da sie das vor alters gehabte ansehen und die ere der hiesigen schöffen mit diesem beispiele anzeigen wolten, ledig genommen haben, siehe auch davon oben s. 235. Sonst ist wol gar nicht zu zweifeln, es werden in späteren und bis ins 14te jarhundert laufenden zeiten, die bürgermeister, schöffen und der rat das recht und die freiheit, die schöffen so wol als ratespersonen, aus der bürgerschaft zu erwälen, von alters wolhergebracht und entweder darüber eine besondere kaiserliche freiheit erhalten haben, oder diese alte gewonheit, unter den von den Kaisern und Königen bestätigten algemeinen freiheiten und wolhergebrachten gewonheiten, überhaupt mitbegriefen worden sein, als dis aus der in dritter fortsez. s. 172. 693. folg. und oben s. 219. s. angezogenen und in der lersner. kronik 2ten teil s. 324. stehenden rachtung von 1358. unter andern gar klar zu ersehen ist, wann darin, auser den übrigen punkten, auch dieses zu lesen, »Auch sollen die scheffen zu Frankfurt bei ihrer kure bleiben scheffen zu kiesen, uf ihren eid, als es von alters herkommen ist, und der Rat bei seinen rechten und gewonheiten, als sie es von alters herbracht han, one daß es mit den vorgenanten schöffen gemeret ist;« Woraus also deutlich zu erkennen, daß die schöffen, da man schon damals auf das alte herkommen sich ausdrücklich beziehet, bereits gar lange zeit über das walrecht für sich allein müssen gehabt haben. Und ob gleich aus einer anderen im jare 1360. von Kaiser Karl dem 4ten erteilten urkunde, die in obwenter stelle der anmerk. s. 172. gleichfals schon angefüret und bei Glafei in anecdot. histor. ac jus publ. illustrant. s. 58. stehet, warzunemen, wie darin dieser Kaiser seine vorher, wegen der wal und kure der schöffen gegebenen briefe mit diesen worten, »Waz briefe wir auch vormals gegeben haben, als von der wal und kure der schöppen zu Frankenfurt, die sullen in irer macht gentzlich unverrükkt bleiben« bestätigete: so wollen doch, in unserm privilegienbuche, keine solche von dieser sache sich finden, weshalb der gnadenbrief, so von ebendem Kaiser, wegen der schöffenwal, sechs jare später gegeben wurde und im gedachtem privil. buche stehet, auch davon unten noch besonders vorkommen wird, wol der erste sein mag, der von dieser materie handelt, zumal in selbigem, von einigen desfals vorher ergangenen besondern freiheitsbriefe gar nichts gedacht, sondern sich nur auf andere kaiserliche freiheiten überhaupt bezogen und wegen der schöffenwal auf das alte herkommen allein berufen wird, davon aber bald ein mereres angefüret werden sol. Ferner ist auch, auser unseren iezt gemeldeten urkunden, aus dem oben s. 222. s. angez. und von K. Karl dem 4ten im jare 1360. an den Rat ergangenen befele, darin er Syfrid zum paradeis die zuerst ledige schöffenstelle mitgeteilet, gar deutlich zu erkennen, daß zwar die Schöffen und der Rat sonst ordentlich und für sich solche von alters her eigentlich hatten zu vergeben und besezen pflegen, auch dis ihr recht auf das alte herkommen und oberwente von K. Karl dem 4ten angefürte besondere freiheit sich gründete, iedoch aus ebendem kaiserlichen briefe dieses zugleich warzunemen, wie noch damals die Kaiser, aus kaiserlicher macht und besonderer gnade, zuweilen ein und der anderen person diese schöffenstelle,

Der Rat und die schöffen hatten von alters das walrecht derselben wolhergebracht. Deßen beweis wegen der schöffenwal.

Ob dessen besondere kaiserliche freiheitsurkunden das

Die Kaiser hatten vor alters einigen diese stelle zuweilen mitgeteilet.

als

als wie hierin vorgedachtem Syfrid, der ein bürger war, dieſes geſchehen, muſten gegeben haben, indem die darin befindlichen ausdrücke, » So wollen wir und ſezen mit » wolbedachtem muet us ganzir wizze mit keiſerlicher mechte, mit dieſen unſerm gegen» werige geſeze, wenne daz ſache ſey, daz in der obgenant unſer ſtadt zu Frankenfort » aller ſchireſt und allirerſt, nachdeme, als dieſer brief iſt, eyn ſcheffenſtul und ſtat im » rat ledig werdit, daz an dieſelbe ſtul und ſtat der egen. Syfrid genommen, empfan» gen und geſazt werde und nymand andirs u. ſ. f. und wer daz ſache, daz an denſelben » ſtul und ſcheffen ſtat die allernechſte ledig wirt, ander ymand empfangen oder ge» nommen wurde, daz ſol zumal untoglich ſeyn und nicht haben dheine craft. » Wie dann das darauf weiter erfolgte oben ſ. 223. aus den daſelbſt angezogenen kaiſerlichen briefen mit mererem nachzuſehen iſt, daß dieſer Syfrid ſogleich älteſter ſchöf geworden, one vorher unter die ratesglieder zweiter ordnung, als aus welchen man ſonſt unſtreitig ſchon damals die ſchöffen zu erwälen pflag, zu kommen. Sonſt findet ſich die erſte nachricht unter den gedruckten privilegien von den ſchöffen und ihrer wal, in zwenen von merged. Kaiſer Karl dem 4ten, in einem jare, nämlich 1366. desfals erteilten freiheitsbriefen, deren erſter auf den nächſten ſontag nach neujare, der andere aber auf Barbará tage ausgefertiget worden, welche im privil. buche ſ. 165. 175. ſtehen und auch aus ſelbigen einige ſtellen in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 151. f. bei abhandlung des bürgereides, ſodann ſ. 172. f. und 693. f. wegen aufhebung der ſechſe, welche die zünfte einige zeit über im rate geantwortet, angefüret und erleutert worden. In beiden urkunden nun, nachdem eine algemeine beſtätigung aller von den kaiſerlichen Vorfaren erteilten gnaden und freiheiten vorhergegangen und daß die ſtadt bei allen ihren beſtätigten rechten, freiheiten, gewonheiten, handfeſten und briefen ungehindert und gänzlich bleiben ſolte, von neuem bekräftiget worden, komt von der ſchöffenwal dieſes vor, » Wanne auch ein ſcheffen zu Frankenfurt ſturbe oder ſynen ſcheffenſtul ufflizze, ſo offt daz geſcheet, ſo offte ſullen die andern ſcheffenen zu Franken» furt binnen zwein manden noch der zeit, als der ſcheffen geſtorben were, oder den ſchef» enſtul ufgelazzen hette, uf den eyd, den ſie dem reich und der ſtadt zu Frankenfurt ge» tan habend, einen andern erbern ſcheffen kieſen, der dem reiche und der ehegenanten » ſtat ſei nüzlich nach yren beſten vernunften, die ſie von Gote haben, one geverde, » Wie dann dieſe worte in oberw. zweiten briefe ledig widerholet worden, nur daß vorher ſtehet, » Auch han wir der ſtat zu Frankenfurt von kaiſerlicher mechte genade getan. » Es iſt aber bei dieſer ſtelle wol zu bemerken, daß die darin gemeldete art und weiſe der ſchöffenwal nicht etwa erſt um ſolche zeit aufgekommen, oder von dem Kaiſer ganz neu vorgeſchrieben und eingefüret worden, ſondern es mus ſelbige ſchon lange zuvor alhier im brauche geweſen ſein, weil nicht nur dieſe beide briefe für beſtätigungen und erneuerungen aller vorher erlangten und hergebrachten freiheiten und gewonheiten überhaupt, ſonderlich aber der im lezten briefe beſonders ausgedrückten, anzuſehen ſind, wie aus ihrem ganzen inhalte deutlich zu erkennen, ſondern auch dieſes aus einer anderen bereits oben angezogenen urkunde von ebendieſem Kaiſer von 1360. da er darin auf einige, wegen der ſchöffenwal, gegebene briefe, ob ſie gleich nicht mer da ſind, ſich ausdrücklich beziehet, klar zu erſehen iſt; hiernächſt auch die in ebendieſen kaiſerl. briefen, wegen beſchehener aufhebung der ſechſe, welche die zünfte etliche jare über im rate geantwortet hatten, angefürte urſache, weil ſolches vor alters alſo nicht geweſen wäre, gar deutlich zu verſtehen gibt, daß es mit den walen der ſchöffen und

Die ſchöffen wurden ſchon vor alters aus den ratesgliedern genommen.

Erſte nachricht von den ſchöffen und ihrer wal findet ſich in den briefen K. Karl 4.

Was in ſelbigen hievon vorgeſchrieben.

So ſchon lange vorher bräuchlich war.

Digitized by Google

ratesmänner, welche lezte die Schöffen und der gemeine Rat zugleich und miteinander wälen sollen, bei der von altersher bräuchlichen weise gelassen und sie von neuem bestätiget worden. Und obgleich ferner in diesen briefen nicht besonders ausgedrucket, noch als eine notwendigkeit, daß die schöffen in erwälung eines neuen mitschoffen, auf die andere im gemeinen Rate sich befindenden glieder, schlechterdings sehen müsten, erfodert zu werden scheint, indem es darin überhaupt heiset, » Daß sie einen andern ern » bern scheffen, der dem reiche und der stadt Frankfurt nüzlich und erlich sei, nach ihren » besten vernünften, die sie von Gote haben, kiesen sollen: » so ist doch im geringsten nicht zu zweifeln, es werde schon damals von alters hergebracht sein, daß sie bei der wal, auf die im ganzen Rate befindlichen mitglieder, als welche, da sie schon im regimente gesessen und das gemeine stadtbesten mitbesorget hatten, dadurch vor andern die beste wissenschaft und erfarung in den stadt und gerichtsachen erlanget, vorzüglich und iederzeit gesehen haben, zumal dieselben, nebst den bürgermeistern und schöffen den gesamten Rat ausgemachet, und daher, als regimentesfähige personen, welchen, als ihrer vorgesezten obrigkeit, die bürger zu schweren in diesen kaiserlichen freiheitsbriefen bereits angewiesen worden, betrachtet werden musten, ja dieser von alters hergebrachte brauch auch in späteren zeiten unverrücket beibehalten worden ist; dagegen der vorhin von Syfrid zum paradeis angefürte fal, als etwas auserordentliches, und da er die von Kaiser Karl dem 4ten ihm desfals verliehene besondere kaiserliche gnade vorzeigen konte, anzusehen ward, so der sonst obgemeldeten ordentlichen und wolhergebrachten gewonheit auf keine weise nachteilig oder schädlich sein, noch von anderen im mindesten darauf sich berufen werden konte. Das hierauf in Kaiser Wenzels briefe von 1387. so im privilegienbuche f. 207. stehet, von den schöffen vorkommende gehöret eigentlich nicht hieher, indem sie daselbst nicht so wol, als gerichtespersonen, sondern für die fodersten glieder des ganzen Rates, auch wie sie zu diesem politischen und die regimentesverwaltung in händen habenden leibe gehören, anzusehen sind, welches der inhalt dieser urkunde, worin die bürger angehalten werden, den Schöffen und dem Rate, die iezund sein, oder die sie hernach sezen oder küren, als das von alters herkommen ist und auch also bleiben und besezet sol werden, fürbas ewiglich, so oft es ihnen not dünket, schweren sollen; so dann, daß selbige alle übeltaten an leib und gute oder sonst strafen können, davon in dritter fortsez. der anmerk. als nämlich dem ersten stücke f. 152, f. dem lezten aber f. 825. 836. f. weiter gehandelt worden, klar anzeiget. Daraus aber alhier so viel zur erleuterung dienet, daß von diesem Kaiser die von alters hergebrachte walart der schöffen von neuem bestätiget und daß es dabei künftig unverrücket bleiben sol, verordnet worden. Und als hierauf ebendieser Kaiser im jare 1390. den Bürgermeistern, Schöffen und dem Rate, auf ihr ansuchen, die von alten und vergangenen zeiten bisher gehabte zal der 43. glieder im Rate, so alle sachen abgehandelt und dem Rate bisher vorgestanden hatten, ihnen aber iezo die last zu schwer fiel, mit 20. personen zu vermeren erlaubet, auch daß diese 63. personen künftig in drei teile abgeteilet und ein ieder 21. personen außmachende teil ein ganzes jar den Rat besezen, sie also wechselsweise selbigem vorstehen und das regiment verwalten, auch wo einer oder merere von dieser zal der 21. der oder die dem Rate wirklich vorstünden, stürbe oder seine stelle aufgäbe, die übrigen einen oder merere, nachdem es nötig wäre, an des verstorbenen stelle, binnen eines monates frist, kiesen und nemen

Alter brauch die schöffen aus dem gemeinen rate zu wälen.

Nach Kaiser Wenzels briefe sollen die bürger den schöffen und dem rate schweren.

Bei damaliger vermerung des Rates, wurden die schöffen und ihre hergebrachte walart bestätiget.

solten,

Digitized by Google

solten, verordnet hatte: so wurde doch der fal, wann der verstorbene ein schöf war, zugleich hievon ausgenommen und den schöffen aus allen dreien Räten einen andern zu kiesen und zu ihnen zu nemen anbefolen, als dis von alters herkommen und also wäre gehalten worden, siehe diesen kaiserlichen brief im privilegienbuche s. 208. Woraus also wieder klar erhellet, daß den Schöffen das von alters hergebrachte recht einen aus des Rates mitteln in den schöffenstul an die erledigte stelle zu besezen und erwälen, abermals bestätiget worden, und dadurch die richtigkeit des obangezogenen alten gebrauches, daß die lere schöffenstelle nur aus den gliedern des gemeinen Rates wider besezet worden, sich zur genüge offenbaret. Und da auch überdis in dieser und den vorhergehenden urkunden Kaiser Karl des 4ten von der eigenschaft und tügtigkeit dieser in schöffenstul und Rat zu erwälenden personen erfodert ward, daß es **erbare schöffen**, desgleichen **erbare und unversprochene leute** sein solten: so ist in der dritten fortsez. der anmerk. s. 698, bis 704. folg. umständlicher ausgefüret worden, welche personen eigentlich dadurch zu verstehen und wie darunter keinesweges nur allein adeliche, sondern auch andere erliebende, ansenliche, redliche und glaubwürdige leute begriefen wären, dahin man sich also hauptsächlich beziehet und nur iezo zu weiterer und beßerer bestärkung des daselbst behaupteten ein im ersten bande der anmerk. s. 732. ganz eingerücktes statut von 1438. die monparschaften betreffend hinzufüget, indem darin stehet, daß man, wenn unmündige kinder keine nahe freunde zu übernemung der vormundschaft oder monparschaft, (da erste auch diesen lezten namen fürete,) hätten sonst andere **erbare lude** dazu bitten und nemen solte. Sonst hatte auch merged. Kaiser Wenzel 1390. den schöffen die gnade und freiheit gegeben, daß sie von allen denen, so das urteil entfält und geurteilet wird, vier alte grose turnes nemen und solche zu ihrem nuzen oder derer, die zu solchen zeiten das gericht besizen und urteil sprechen, d. i. die bei abfaßung dieses urteiles waren, anwenden solten, welches aber schon lange wider abgekommen ist, wie davon unten ein mereres vorkomt. Uberdis lies auch ebendieser Kaiser 1395. einen andern merkwürdigen befel an die hiesigen schöffen, besonders ihre wal betreffend, dahin ergehen, wie derselbe, nachdem er vernommen, daß die stadt von den vorhergehenden Kaisern und Königen also begnadiget und versorget wäre, daß iederzeit 14. schöffen daselbst, und weder mer noch weniger sein solten, und da iezo diese zal nicht vol wäre, das recht nicht befödert würde, zu abhelfung dieses gebrechens hiemit gebiete, daß die schöffen, oder wo einige abwesend wären, die merere zal der gegenwertigen oberwente 14te zal ihrer mitschöffen kiesen und erfüllen, mithin männiglich zu unverzogenem und volkommenem rechte verhelfen, auch wo einer oder der andere, der doch nicht leibesschwachheit oder anderer not halber verhindert würde, nicht zu gerichte gehen wolte, die übrigen einen andern an seine stelle wälen solten, da der Kaiser nicht zugeben könte, daß die stadt und leute alhier an ihren rechten und gerichte gehindert würden, man sehe diesen brief im privil. buche s. 217. nach, und ist iezo nur so viel zu deßen erleuterung anzufüren, daß von der alhier festgesezten zal der 14. schöffen in den vorher angez. gedruckten karolinischen urkunden eben nichts stehet, es wäre dann, in den obangefürten anderen schöffen und ihre wal angehenden briefen ebendieses Kaisers, hievon etwas gemeldet worden, wovon man aber, weil sie nicht mer da sind, nichts gewißes behaupten kan; jedoch gibt oberwenter inhalt des wenzelaischen brieses die sichere vermutung, daß entweder

Was in den kaiserlichen briefen wegen der tügtigkeit der hieher zu erwälenden vorgeschrieben?

K. Wenzels freiheit, daß die schöffen von den sachfälligen 4. alte turnes nemen solte.

Ebendieses Kaisers befel wegen der zal der 14. schöffen.

Sie sollen iederman unverzogenes recht schaffen.

in

Digitized by Google

in diesen nicht mer vorhandenen karoliniſchen oder andern vorhergehenden kaiſerl. briefen etwas gewißes von dieſer anzal der ſchöffen mus beſtimt und vorgeſchrieben worden ſein; wenigſtens iſt auſer zweifel, daß dieſe zal von alters hergebracht und beibehalten worden. Ob man aber aus obberürten urkunden und briefen vom 13ten jarhunderte, in welchen viele ſchöffen, als zeugen, namentlich angezogen und genennet worden, auf eine gewiße anzal mit grunde ſchlieſen kan; Daran iſt um deswillen zu zweifeln, weil ſolche, wie aus den briefen ſelbſt zu erſehen, gar öfters abwechſelte und mannigesmal viele und wol merere als 14. als z. b. in einem im 2ten teile der **leron.** kronik b. 2. ſ. 47. ſtehenden alte briefe von 1227. 16. ſchöffen, als zeugen, teſtes huius facti, ſich benennet finden, öfters auch wenigere und unter dieſer zal beſonders benennet worden, die übrigen aber, nebſt den bei der vorgehabten handlung zugegen geweſenen Ratesmännern oder anderen angeſehenen bürgern alhier, nicht beſonders benamten zeugen unter dem algemeinen ausdrucke, quam plures alii, quam plures alii noſtri concives, item & ceteri quam plures viri idonei diſcreti ſ. 277. f. oder **gndere erbare leute**, welches lezten man, bei den in ſpäteren zeiten in deutſcher ſprache geſchehenen ausfertigungen der briefe, eine geraume zeit über, ſich noch bedienet hatte, ſiehe davon unter andern einige alte briefe und andere nachrichten in den anmerk. hin und wider, als z. b. im erſten bande ſ. 725. f. 729. 732. erſter fortſez. ſ. 702. zweiter fortſez. ſ. 212. 214. f. 219. und 676. dritter fortſez. ſ. 700. f. mitbegriefen worden ſind. Gilt aber alhier eine aus den deutſchen nachrichten mitlerer zeiten überhaupt genommene vermutung, wie die anzal der ſchöffen, bei den gerichten der Deutſchen insgemein, beſchaffen war: ſo weis man, daß ſelbige zwar abgewechſelt und nicht immer einerlei, ſondern nach gewonheit der orten oder beſchaffenheit der geſchäfte, bald gröſer, bald geringer geweſen, iedoch die gerichte meiſtenteils, wenigſtens mit ſieben perſonen beſezet, und wenn die geſchäfte ſich häufeten und vermereten, dieſe zal verdoppelt und vierzehen dazu genommen wurden, ſiehe davon weiter **Brummer** de ſcabinis c. 5. §. 10. ſq. c. 6. §. 3. ſq. **Polack** in jurispr. germ. antiq. lib. 4. c. 1. p. 230. und auch obbelobte **ſtarkiſche** abhandlung §. 13. wie es damit zu den zeiten der karolingiſchen Kaiſer beſchaffen ward. Sonſt ſol vor alters der hieſige ſchöffenſtul mit 12. hernach 14. perſonen beſezet und dieſe lezte zal meiſtens in ſpäteren zeiten, indem man in einigen nachrichten und beſonders dem verzeichniße der ſchöffen von den 15ten und 16ten jarhunderten findet, daß zuweilen merere, auch öfters wenigere zugleich waren, beibehalten worden ſein, und wird auch noch heutiges tages auf ſelbige die genauſte betrachtung gezogen, daß ihrer iezo nicht mer noch weniger ſein dürfen. Und da hiernächſt vom K. Ruprecht im jare 1408. auf begeren des Rates, die vom vorigen K. Wenzel vorher vermerte zal der Ratesperſonen von 63. auf die alte zal der 43. wiedergeſezet worden: ſo wurde in dem darüber erteilten freiheitsbriefe auf das alte herkommen und der ſtadt gewonheit, auch wegen derſelben küre und wal, ſich ledig bezogen und damit die zugleich von alters üblich geweſene wal der ſchöffen ſamt ihrer auf 14. perſonen ſich belaufenden anzal von neuem beſtätiget, ſiehe hievon den brief ſelbſt im privilegienbuche ſ. 255. und die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 704. Sonſt wil man, wegen des in Kaiſer Maximilians 1. briefe von 1494. ſo im privil. buche ſ. 352. ſtehet, von den ſchöffen vorkommenden, auf das oben ſ. 149. hievon angefürte ſich beziehen. Ob gleich ferner von der weiſe, wie die ſchöffenwal eigentlich geſchehen ſol, in oberwenten ſtellen der

Ob dieſe zal ſchon aus den briefen vom 13ten ſec. warzunemen ſ

Von der ſchöffen anzal bei den deutſchen gerichten überhaupt.

Die zal der 14. wird noch heutiges tages genau beobachtet.

Kaiſer Ruprechts beſtätigung der alten walart und anzal.

Von der eigentlichen

hieher-

Digitized by Google

hiehergehörigen kaiserlichen freiheitsbriefe nichts besonders verordnet, (dann ob in den oben s. 284. f. angez. und wegen der schöffenwal besonders erteilten kaiserlichen urkunden etwas besonders hievon vorgeschrieben, kan wegen ihren abganges nicht gewis gesaget werden) sondern vielmer in selbigen solche dem gutfinden der Schöffen ledig überlaßen worden, daß sie, vermöge des eides, den sie dem reiche und der stadt getan, nach ihren besten vernünften, die sie von Gotte haben, eine solche person kiesen sollen, die dem reiche und der stadt nüzlich und erlich sei: so ist es doch in späteren und neueren zeiten dahin gediehen, daß man, ungeachtet die in den stellen obangezog. freiheitsurkunden zur neuen wal angesezte frist von zwenen monaten, wo nicht iederzeit, doch meistens beobachtet worden, bei dem, auf der zweiten ordnung oder bank, vorsizenden Ratesgliede, zu erst und one unterscheid, in der ordnung gar lange zeit über geblieben, siehe 2ten teil der leroner. kronik s. 99. bis endlich im jare 1682. eingefüret worden, daß, wo ein Schöf aus den beiden geselschaften Limburg und Frauenstein mit tode abgegangen, merenteils der von diesen geselschaften auf der ratesbank erst sizende, one weitere wal, dazu genommen und es eben also mit denen aus der übrigen bürgerschaft gehalten wurde, nur daß man, bei der lezten geselschaft, diese regel nicht allemal genau beobachtet, sondern zuweilen, aus der vermutlichen ursache, weil ihre anzal im Rate nicht so gros, als der ersten war und es daher entweder an gliedern derselben auf der zweiten ordnung öfters felete, oder selbige noch zu weit unten sassen, eine andere aus der bürgerschaft vorsizende und den öbersten plaz inhabende Ratesperson dazugenommen hatte, wie dann das in der leroner. kronik im ersten teile s. 255. hievon stehende schwerlich anders, denn also verstanden und erleutert werden kan, auch das vorhin angefürte im 2ten teile eben dieser kronik s. 99. widerholet und die ursache dieser eingefürten neuerung auf die gleichheit der limburger zal, gegen der frauensteiner und bürgerschaft zusamen, daß nämlich von den ersten sieben, und den beiden lezten auch sieben zugleich im schöffenstule sizen sollen, hat gesezet werden wollen. Jeztged. weise der schöffen wal, da man gemeiniglich oder meistens, beim öbersten oder vorsizenden auf der ratesbank, geblieben und denselben, wie er in der ordnung gefolget, gewälet hatte, mithin von der haupteigenschaft einer echten wal, als in welcher one zweifel auf den besten und tügtigsten hauptsächlich mitgesehen werden sol, zimlich abgegangen und sie daher nur im weitläuftigen verstande also genennet worden, ist nun viele jare über beständig und so lange beibehalten worden, bis hierin in den kaiserlichen verordnungen von 1726. eine gar merkliche veränderung geschehen und folgende walart vorgeschrieben worden, die aus der ersten kaiserlichen resolut. s. 7. f. also lautet, »Wann hiernächst auf der ersten raths- d. i. der schöpfenbank, eine schöpfenstelle ledig wird, sol innerhalb zwey monaten, a dato des todesfals oder abgang, der schöpfenrat unter sich sieben eligentes, folgendergestalt durch das los ausmachen. 1) Es sollen bei versamleten schöpfenrate, in einem dazu bequemlich gedräheten hölzern gefäse, so viel hölzerne weise und darunter sieben versilberte kugeln, als schöpfen am leben sind, untereinander geworfen werden. 2) Jeder schöpf sol darauf in der ordnung, wie sie sizen, eine kugel herausnemen, und welche die silberne bekommen, den neuen schöpfen wälen. 3) Zu solchem ende sollen die sieben so fort von dem übrigen schöpfenrat, inhalts nachgesezter formul, in besondere eidespflichten genommen werden, und dieses alles sol, in gegenwart dreier bürger, welche die quar-

art die schöffen zu wälen findet man in den kaiserlichen privilegien nichts.

Wie man es hierin in folgenden zeiten gehalten?

Insonderheit in ansehung der ratesglieder aus beiden geselschaften.

Vom gebrauche, da alzeit der in der ordnung folgende gewälet worden.

Von der neuen walart nach den kaiserlichen verordnungen.

Digitized by Google

» tier zu benennen haben, um allen verdacht zu benemen, geschehen. 4) Nach gelei-
» stetem eid, sollen die drei bürger abtreten, sodann vorbemeldte sieben eligentes sich
» in ein besonders verschloßenes gemach auf dem römer begeben, und außer unvermu-
» tet überfallender leibesschwachheit, keinem, bei strafe des meineides, erlaubet sein,
» sich aus dem gemach, weder aus freien willen, noch auf anderweite veranlaßung
» zu begeben, und auser seinen mitwählern, mit iemanden zu sprechen, gestalten auch
» niemanden, wer der auch sei, sich unterstehen sol, sich diesem gemach zu nähern,
» geschweige hinein zukommen, oder mit iemand zu sprechen, bei verlust aller bürger-
» lichen eren und freiheiten, und noch dazu, nach gestalten sachen, bei vermeidung würk-
» licher leib und schandstrafen. 5) Wann nun die sieben sich also in ihrem gemach ver-
» schloßen befinden, sollen sie nach ihrem besten wißen, gewißen und geleisteten eid,
» zu der erledigten schöpfenstelle drei subiecta, einen limburger, einen frauensteiner
» und einen ansenlichen bürger, darunter sonderlich auch auf gelerte zu reflectiren,
» welche erlich, redlich uud nach denen reichsconstitutionen von ihnen, kraft leiblich
» geschwornen eides, darzu am qualificirsten gehalten werden, und zwar wie von al-
» ters herkommens, von und aus der zweiten bank des Rates erwälen. 6) Diese drei
» erwälte sollen darauf sofort dem übrigen schöpfenrat, von denen sieben angezeiget
» werden. 7) So bald die anzeige geschehen, sol der erste schöpf, in gegenwart der
» dreien bürger, die namen der dreien candidaten, ieden auf einen besondern zettul
» schreiben, die zettul zusammenwickeln, und in eine offene hölzerne büchsen
» untereinander werfen, und darauf 8) die drei jüngste Schöpfen in der ordnung, wie
» sie sonst sizen, hinzu treten und ieder einen zettul herausheben. 9) Auf welchen num
» iedes candidaten name trift, der sol in erhebung des leztern loses desselben stelle ver-
» treter sein. 10) Es sollen aber hierauf von dem ältesten schöpfen abermal drei beson-
» dere zettul mit num. 1. 2. 3. bezeichnet, zusamengewickelt, und in obbesagter büchse
» untereinander geworfen, sodann von denen stellevertretern, die billets gehoben
» werden, um zu wissen, in welcher ordnung das lezte los von ihnen gehoben werden
» solle. 11) Hierauf sollen in eine besondere darzu bequemlich gemachte büchse, drei
» gelbe und unter solchen eine verguldete kugel untereinander geworfen, dieselbe aber
» von deren dreien candidaten, durchs los, ernenten stellevertretern, in der ordnung, als
» iedem der numerus gefallen, in gegenwart der dreier gehoben werden. 12) Wer
» nun die überguldete kugel bekomt, deßen candidatus oder principal ist und bleibt
» der neue Schöf, und ist darauf, one einigen anstand, zu verpflichten und zu bestellen,
» auch wann deren merere auf einmal abgingen, auf gleiche weise zu verfaren.» Und
weil in der 12ten zal dieser kaiserlichen vorschrift stehet, daß der neuerwälte schöf so-
gleich und one anstand verpflichtet und bestellet werden, auch in den der eidesform
angehängten worten deßen beeidigung vor dem ganzen Rate geschehen sol: so pflegt
deswegen der lezte auf dem waltage desfals sich besonders zu versamlen, und bis die
Schöffen mit der wal fertig geworden, dann jener mit derselben gar nichts zu tun hat,
zu warten, damit sogleich oberwente beeidigung, auf vorgeschriebene weise, vor ihm ge-
schehen kan, dahin also das von Hrn. von **Lersner** in der fr. kronik 2ten teile s. 121. s.
kürzlich angefürte zu verstehen ist. Wann aber derselbe in ieztangezog. stelle am ende,
da er vorher von der ebenfals vorgeschriebenen neuen wälart der Ratespersonen, wel-
che mit iener schöffenwal in den meisten stücken gleich komt, nur daß an stat sieben,

Der neuerwälte schöf mus sogleich vor ganzem Rate schweren.

Worin die neue schöf-

neun

Digitized by Google

neun walperſonen aus geſamtem Rate und zwar ieder ordnung drei, durch die kugelung, dazu erfodert werden, ſiehe hievon oberwente kaiſerliche verordnung §. 12. ſ. 8. f. einiges, obzwar ſer kurz und ganz undeutlich, z. b. daß die neun walperſonen drei aus der bürgerſchaft zu ratesperſonen ernenneten, da es doch ganz anders in den kaiſerlichen verordn. als wie vorhin bei der ſchöffenwal zu erſehen, vorgeſchrieben worden, angefüret hat, ob es gleich beßer geweſen, wenn er die worte der kaiſerl. verordn. ſelbſt beibehalten und miteingerücket hätte, endlich hinzu geſezet, **daß ihm hievon ein mereres zu melden nicht erlaubet ſei**: ſo iſt nicht wol zu erſehen, was er damit hat eigentlich anzeigen wollen. Sonſt könten auch, bei ieztgemeldeten walarten der ſchöffen und ratesglieder, noch viele anmerkungen teils von dem, was in neueren zeiten, bei einigen walen, vorgekommen und darüber etliche kaiſerl. erklärungen eingeholet worden, teils auch, ſo zu dieſer ſache gehörigen erleuterung überhaupt dienlich wären, angefüret werden, man wil aber, weil dieſes alzuweitläuftig und auch zu gegenwertigen vorhaben, da man nur von dem, wie die Schöffen heutiges tages gewälet werden, das vornemſte hat anfüren müſſen, nicht weiter gehöret, hievon abſtehen und iezo zu dem gewönlichen eide, den ein ieder neuerwälte Schöf ſo gleich, als er gewälet worden, ablegen mus, ſchreiten, welcher, da in ſelbigem die von altersher gewönliche form beibehalten und durch oberwente kaiſerliche verordnungen, darin nichts geändert worden, alſo lautet, »Ein ieglicher, der zu des heil. reiches und dieſer ſtadt Frankfurt »gerichtesſchöffen erwälet wird, der ſol geloben und zu Gott ſchwören, recht urthel »zu ſprechen, nach ſeinem beſten ſinne und verſtand, ſo ihm von Gotte verliehen und „nach des gerichtes alhier zu Frankfurt recht, reformation und herkommen, und das »nicht zu laßen, umb lieb, umb mieth, umb gab, umb gunſt, umb furcht, umb haß »umb neid, noch umb keinerley andern ſachen willen, die iemand erdenken möchte, ohne alle gefehrde.» Daß aber der hauptinhalt dieſes eides, von uralten zeiten her, ſchon üblich ward; dis erhellet daraus, weil man denſelben 1389. bereits findet, »wie die ſchöffen ſchweren muſten, recht und urtel zu ſprechen, nach ihren beſten vernünften und nach des gerichtes recht und herkommen zu Frankfurt,» Welcher mit obiger form nur daß man im neuen eide die reformation dazugetan, faſt gleich iſt, weil man ſie in iener zeit noch nicht abgefaſt hatte, ſondern die rechte meiſtens in beſondern ratſchlüßen oder überkommungen und alten wolhergebrachten gewonheiten beſtunden, welche in der mitte des 14ten jarhundertes, den geſez- oder ſtatutenbüchern einverleibet wurden, ſiehe davon des Freiherrn von **Senckenbergs** tom. 1. ſel. jur. ac hiſtor. zal 1. ſ. 1. f. und oben ſ. 12. folg. ein mereres, aus welchen hernach die reformation gezogen und ausgefertiget worden iſt, wie dann von dieſem eide unten weiter vorkomt, iezo aber noch dis zu melden iſt, daß dieſe Schöffen, deren anzal von altersher, wie obgemeldet, in 14. perſonen beſtund, wider in ältere und jüngere eingeteilet, und die erſte hälfte mit ienem, und die andere mit dieſem namen beleget worden, auch ſelbige, beim gerichte, auf verſchiedenen bänken geſeſſen haben, wie dann dieſer unterſcheid ſer alt ſein ſol, deßen in der reform. im 10ten teile tit. 2. §. 9. ausdrücklich gedacht, und dabei in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 797. angefüret worden, daß iene in etwas gröſerm anſehen, als dieſe waren, welches teils ihrem alter und vorſize, teils ihrer beßeren erfarung und wißenſchaft, die ſie durch die länge der zeit ſich zuwege gebracht haben ſollen, billig zuzuſchreiben iſt; auch wurde zugleich gemeldet, wie

Von der ratswal unterſchieden?

Vom gewönlichen ſchöffeneide.

Deßen inhalt.

Komt mit der uralten form meiſtens überein.

Nur daß in der neueren die reformation angezogen.

Die einteilung der ſchöffen in 7. ältere und 7. jüngere iſt ſer alt.

Digitized by Google

Unter jenen wechselte das ältere bürgermeisteramt ab.

vor diesem nur unter ihnen das ältere bürgermeisteramt abwechselte, dahin man es auch, seit geraumen jaren, widergebracht hat und iezo fast allezeit aus den sieben älteren Schöffen drei personen, durch die meisten stimmen des ganzen Rates, gleich wie bei allen andern ämtern, nach vorschrift der kaiserlichen verordn. von 1725. s. 9. vorgeschlagen und in das kugellos gebracht werden, welches mit dem jüngern bürgermeisteramte eben so gehalten und diese veränderung am ende des jares, damit sie auf den ersten tag des neuen jares, ihr amt antreten können, iederzeit zu geschehen pflegt.

Diese ältere schöffen haben den titel kaiserlicher räte.

Hiernächst haben auch diese sieben ältern Schöffen den titel immerwärender wirklichen kaiserl. Räte erhalten, davon s. die dritte fortsez. der anmerk. s. 797. 929. s. welche vorzügliche gnade von des iezo allerrumwürdigst regierenden Kaisers, **Franz** Majestät, am 8ten mai 1753 ihnen von neuem allermildest bestätiget wurde. Daß sonst dieser unterscheid der ältern und jüngern schöffen, bei den alten Deutschen, ebenfals schon bekant, und iene, wegen ihrer langwierigen erfarung, in mererem ansehen, als diese waren, davon siehe **Brummer** de scabinis c. 5. §. 9. Von ihren besoldungen und anderen in vorigen zeiten gehabten vielfältigen genüßen, könte zwar viel merkliches angebracht werden; es sol aber iezo nur so viel, als man so wol in den gedruckten briefen und verordn. als der **leren.** kronik beiden teilen, davon wirklich aufgezeichnet findet, kürzlich angefüret werden. Also ist schon s. 287 aus einem freiheitsbriefe K. Wenzels, von 1390. gemeldet, wie sie von der partei, so das urteil verloren, vier alte turnes fodern und nur die allein, so daselbe abgefaßet, unter sich teilen konten, mithin die abwesenden nichts davon bekamen; auch sollen selbigen, die für die von ihnen, als einem oberhofe, beschehenen unterweisungen bezalten gelder zugestellet worden sein, siehe s. 140. 145. In der **leren.** kronik 2ten teile k. 17. s. 144. stehet ein ratschlus von 1472. darin den Schöffen die 120. fl. um des gerichtes zu warten, gegeben und solche präsenz genennet wurden. In der oben s. 14. s. angez. alten gerichtesordn. von 1475. wird von den Schöffen verordnet, »Daß sie ernst zum gerichte haben, des »mit fleise warten und bedenken sollen, daß sie daran an Gottes stat syn und sich keinerlei sache bewegen laßen, dann dem rechten allein vereint, die blos gerechtigkeit, »die Gott allein ist, so fern sie sich mit allen ihren vernünften versteen oder vergewysen »und darum ist noit, sie dem rechtlichen mit vflys nachzugedenken; die schöffen sollen »den partyen noch ihren fürsprechen nit anwysung thun oder geben, es sy am gericht »oder ußwendig des gerichtes, ob sie anders die urthel wollen mit helffen schöpfen oder »stellen.» Ferner komt in oberwenter **leren.** kronik s. 147. vor, »Wie im jare »1492. die schöffen des reichesgerichtes angebracht, daß sie des jares mit den 120. fl. »an der schöffenpräsenz nicht zukommen könten, so die 14. alturnes zu iederzeit præsentibus gegeben werden, weil sie in sechs jaren um die 27. fl. hinter sich gegangen »sein; so wurde ihnen künftig 130. fl. gegeben, des gerichtes zu warten und dabei zu »bitten, des gerichtes ere anzusehen, dem Rat und der stadt zu nuz und zu notdurft »der armen zu warten und selbst ordnung zu bestellen und unter ihnen vorzunemen, »damit die gerichte desto statlicher gehalten werden. Nach der s. 148. hatten die »schöffen 1498. wieder gebeten, ihnen ihre präsenz, wie vor alters, werden laßen und »sie dabei erinnert wurden, daß sie fleis ankereten, damit der merere teil und über die »hälfte zu gerichte sizen, den leuten fürderlich recht zu verhelffen und düncke dem Rat, »daß die tornes von den schöffen, so nicht zu gerichte zu kommen geschickt, unter sich

Von der schöffen ehemaligen besoldung und genüßen.

Nach Kaiser Wenzels briefe konten die abwesenden von dem urteilsgelde nichts fodern.

Sie hatten die, wegen ihres oberhofes bezalten unterweisungsgelder.

Von ihren alten präsenzgeldern.

Sie sollen des gerichtes beßens warten und fürderlich recht helfen.

»zu

Digitized by Google

»zu teilen, billig betrachtet und angesehen würde, doch ihnen zu sagen, daß sie selbst »tun, als sie meinen zu verantworten.» Auch ist es 1507. bei dieser alten präsenz und besoldung abermals gelaßen worden. Von diesen schöffenpräsenzen (dann der Ratespersonen ihre gehören nicht hieher, und wird von selbigen vieleicht anderswo gehandelt) komt nun in der alten visitat. ordn. von 1616. titel 10. s. 18. ein eigner titel vor, darin ausgemachet worden, wegen der schöffenpräsenzmoderation dienlicher zu sein, einem ieden schöffen, er trage ein amt oder nicht, für seinen schöffen ratesund amtessiz und alle von den ämtern gehabte accidentien, balleten und untertrunk, järlich eines für alles 120. fl. zu geben, welchen vorschlag die damaligen kaiserlichen Kommissarien gutgeheisen und daß es dabei gelaßen, auch die auserordentlichen schöffen- und ratessize, one reichung der präsenzen, darunter begriefen sein, dagegen alle vorhergehabten accidentien, als strafen und anderes gemeiner stadtkiste allein bleiben und fallen sollen, wie dann, nach ausdrücklicher anzeige der **lersner.** kronik 2ten teile s. 158. »diese besoldung durch einen ratschlus von 1624. auf noch einmal so hoch, einem ieden »160. rthlr. zur schöffen und ratespräsenze gesezet, den ratespersonen 120. fl. zuge»ordnet, auch zugleich verordnet worden, daß hinfüro die schöffen vormittags kein »amt besizen, sondern bei gerichte und schöffenrate bleiben sollen.» Wie es in den darauf folgenden zeiten weiter gegangen, ob und wie solche sogenante präsenzen noch mer erhöhet und die vorhin verbotenen accidentien widereingefüret worden, davon findet sich keine weitere gedruckte nachricht, auser wann in merangezog. **lersner.** kronik s. 159. stehet, daß im 1649ten jare vom Rate beschloßen worden, einem ieden zugegen gewesenen Ratesgliede, bei iedem ratsize, um merern fleis zu erwecken, zwei alte turnes zur präsenz reichen zu laßen, und auch hievon ein weiteres alhier anzufüren, gar nicht hieher gehöret. Wann hierauf in den kaiserlichen verordnungen von 1726. stehet, daß einem ieden Schöffen, mit abschaffung aller und ieder accidentien, sie haben namen wie sie wollen, eine besoldung von 525. fl. ausgeworfen und in der verbeßerten visitat. ordn. s. 9. es dabei ledig gelaßen worden: so ward endlich in den neueren kaiserlichen verordn. von 1732. selbige um ein ansenliches vermeret und auf 1500. fl. gesezet, » Daß nunmero die schöffen, nach dem klaren ausdrucke dieser kaiserlichen ver»ordnungen, mit solcher ansenlich verbeßerten besoldung sich wol begnügen können „und sollen, auch selbige unter keinerlei vorwand der auserordentlichen size oder an»derer erfindungen erhöhen, auch aller onedem ungebürlichen nebenbesoldungen, com»petenzen, turneßen, schöffen und ratespräsenzen, wie sie auch immer namen ha»ben oder erdacht werden mögen, sich enthalten sollen, noch selbige einfüren oder ne»men dürfen.» Hiernächst wird es auch nüzlich sein, aus dem in gar vielen artikeln bestehenden rateseide, (so im 1417ten jare sol aufgesezet worden sein und den die neuerwälte Ratesperson, vor antrite ihres amtes, so gleich teils mit einem leiblichen eide beschweren, teils über einige deßen punkten nur handgelübde tun muste, als diese eidesform, ob sie schon viel eher dann vor 200. jaren abgefast worden, wie aus 2ten teile der **lersner.** kronik kap. 17. s. 150. deutlich zu ersehen, daß sotaner eid schon vor dem 1511ten jare, weil er aus dem gesezbuche öffentlich verlesen werden solte, muste stat gehabt haben, auch gutenteils noch heutiges tages bräuchlich ist,) etliche hiehergehörige, welche die Schöffen eigentlich mitbetreffen, besonders anzufüren, indem die übrigen nur die Ratesglieder überhaupt angehenden punkte, vieleicht anderswo

In der visit. ordn. werden die schöffenpräsenzen abgeschaft. Und ihnen eine gewiße besoldung gemachet.

Sie sollen vormittags kein amt besizen.

Von dem ratspräsenzen.

Von ihrer besoldung nach den kaiserlichen verordnungen.

Vom rateseide und deßen alter.

Digitized by Google

derswo vorkommen und erleutert werden sollen. Also ist darin, unter andern, einem Schöffen, gleich den übrigen Ratespersonen, verboten, » nach den der stadt zugehö-
» rigen gütern, gnaden, freiheiten und andern dergleichen zu stehen oder zu trachten,
» oder was derselben zuwider und nachteilig ist, und ob er etwas der stadt zugehöriges
» unter händen oder sonst dero widerwärtiges ausgebracht hätte; sol er daselbe unver-
» züglich widereinliefern, oder davon ablaßen und dieses nicht allein, dieweil er Schöf,
» des Rates oder bürger alhier ist, sondern auch die zeit seines lebens also zu halten,
» schuldig sein. Ferner, » Daß der in den Rat oder zum schöffengerichte gewälte,
» deßen sich beladen und solche stelle, one widerrede, annemen, ob ihm aber darnach
» redliche ursachen anfielen, deshalb ihn bedünkte, daß er solchen rates oder schöffen-
» amte nicht mer vorstehen oder auswarten könte, vor sizendem Rate öffentlich und
» mündlich solch sein anliegen und ursachen anzeigen und also aus dem Rate oder vom
» schöffenrate urlaub begeren, darauf der Rat sich unterreden und so die vorgebrachten
» ursachen redlich und genugsam, ihm einen gütlichen abschied zu nemen, einwilligen
» solte, alsdann und nicht eher mögte er sein rates und schöffenamt in seinem versigel-
» ten briefe ufschreiben. Würden aber die vorgewendeten ursachen und anliegen vom
» Rate, nach gelegenheit der person, nicht für genug angesehen: so mögte ihm der
» Rat unterweisen von seinem begeren abzustehen und das beste helfen zu tun und ra-
» ten, ungefärlich, dem er auch gehorsam sein sol, (aldieweil er zu Frankfurt bürger
» und wonhaft ist) und meinet sich der Rat darin nach eines ieden und seiner sachen ge-
» legenheit zu halten, sondern alle gefärde, » als auch in oberwenten beiden karolini-
schen privilegien von 1366. der auflaßung oder aufgebung des schöffenstules oder der ratmannesstelle ausdrücklich gedacht worden ist. Zu welcher verordnung one zweifel viele solcher, in vorigen zeiten, sich zugetragenen fälle, da die Schöffen und Ratespersonen ihr amt aufgesaget hatten, one daß sie allemal gehörige bewegursachen dazu gehabt, müssen gelegenheit gegeben haben, indem man unter dem weitläuf-
tigen verzeichniße der meisten Ratespersonen, so im 2ten teile der lersner. kro-
nik kap. 17. f. 134. folg. stehet, f. 145. einen desfals 1475. ergangenen ratschlus fin-
det, » darin, als etliche ihr schöffen und ratesamt auffageten, des auch viel wurde und
» man geratschlaget hatte, wie solchem mit fuge vorzukommen sei, geschloßen wor-
» den, wer ein rates oder schöffenamt uffaget, der sol das vor einem offenen Rate tun,
» dabei die ursache und das anliegen warum, sagen, auch dis in das gesezbuch geschrie-
» ben werden, welches im 1476ten jare widerholet worden, daß künftig niemand,
» one genugsame ursache, im Rate resigniren oder auffagen sol, » Weshalb diese ver-
ordnungen zu ihrer beobachtung in vorgedachten rateseid miteingerücket worden sind, wie man in obangez. stellen der lersner. kronik viele beispiele findet, welche sowol in die vorhergehenden und ebendie jare, darin obige ratschlüße ergangen, als auch in spä-
teren zeiten laufen, da die Schöffen oder Ratespersonen ihr amt, teils aus schwächlich-
keit und krankheit, daß sie solches nicht weiter gebürend verwalten konten, teils aus anderen bewegursachen aufgesaget und um urlaub gebetten hatten, daselbe auch ihnen, nach erwogenen umständen, entweder zugelaßen, oder aber, wo die vorgebrachten ursachen nicht erheblich genug waren, abgeschlagen, dagegen selbige, daß sie länger bei ihrem amte bleiben mögten, ersuchet und angehalten worden, wie daselbst alle diese bei-
spiele weiter nächzusehen sind. Woraus aber nicht undeutlich zu schliesen, es werden

Darin ist den schöffen verboten nach der stadt güter zu trachten.

Sie sollen die schöffenstelle one widerrede annemen.

Die, so diese stellen widerauf-geben, müssen redliche ursachen haben.

Welche der Rat untersuchen sol.

Dergleichen auffagungen geschahen vor diesem öfters.

Alter ratschlus dagegen.

Auch viele sageten dis ihr amt wegen langwieriger

in

Digitized by Google

in älteren zeiten die, ſo entweder wegen langwieriger krankheit oder ſchwachheit die ſchöffen und ratesämter nicht weiter behörig verwalten konten, ſolche, vermutlich aus einer guten abſicht, daß ſie teils ihre beſoldung und präſenze nicht umſonſt genieſſen wolten, teils auch ihre alſo felende ſtelle nicht immer offen bleiben, ſondern mit einer andern zu wirklicher bekleidung derſelben tügtigen perſon verſehen und damit ihr abgang erſezet werden mögte, vorgenommen haben, oder ihnen auch vieleicht ihre ſchöffen und und ratesbeſoldung, ſamt den präſenzen, bei ihrem anhaltenden ausbleiben, alſo fort zu genieſen und einzunemen, nicht ſo ſchlechthin zugelaßen noch ſelbige fortgereichet worden ſein, wie dis unter andern aus einem in merbeſ. lersner. kronik 2ten teile ſ. 146. ſtehenden ratſchluße von 1486. zimlich deutlich abzunemen iſt, wann darin ſtehet. » Daß derienige, ſo krank würde, es dem bürgermeiſter anzeigen » ſolte, und wo er eine zeit nicht zu rate ging, wobei 14. tage gemeldet werden, ihm » doch die präſenzen gegeben werden ſolten. » Daraus aber warſcheinlich iſt, daß dieſe präſenzen, dafern die krankheit etwa länger als 14. tage gedauret, nicht werden fortgegeben, ſondern erſt, nach erlangter widergeneſung, von neuem gereichet worden ſein, zumal in ebendieſer lersner. kronik nur etliche wenige fälle angefüret ſtehen, da denen, die ihr amt aufgeſaget hatten, aus etwa beſonderen urſachen, als daß ſie z. b. arm waren, ſ. davon einige beiſpiele in merbeſ. zeitbuche ſ. 136. 141. 151. folg. dennoch ihre ratespräſenz fortgereichet worden, welches aber von ſolchen, die etwa bemittelt und in guten umſtänden waren, ſchwerlich zu glauben iſt, weil dieſe beſondere fälle wie eine ausname von der regel ſchienen angeſehen zu werden. Sonſt findet ſich in den in oftged. lersner. kronik beiden teilen kap. 17. angezogenen verzeichnißen der Schöffen und Ratesperſonen, ſo viel die ſpäteren und neueren zeiten betrift, wenig beiſpiele mer, da ein oder der andere, etwa wegen langwieriger krankheit oder anhaltender ſchwachheit, oder ſonſt anderer beharlichen verhinderniße, ſeine ſchöffen oder ratesſtelle aufgegeben, ſondern dieſelbe ſamt deren genuße und beſoldung, ſich beibehalten haben mogte. Ob ſonſt der oben aus dem rateseide angefürte fal, daß nämlich die zum ſchöffengerichte erwälte ratesperſon dis amt anzunemen ſich geweigert, in vorigen zeiten ſich wirklich zugetragen? Davon iſt weder in den vorhin etlichmal aus der lersner. kronik kap. 17. angefürten verzeichnißen, noch ſonſt anderen nachrichten ein beiſpiel aufgezeichnet, und mögen daher ſolche fälle ſelten vorgekommen ſein, indem man dieſe anſenliche würde nicht leicht auszuſchlagen pflegt. Wann iedoch der fal ſich zuträgt: ſo wäre ein ſolcher, weil er ein eidlich verpflichteter und alhier eingeborner bürger iſt, kraft dieſes bürgerlichen bandes, auch an ſeinem orte alles zum gemeinen ſtadtbeſten mitbeizutragen und zu befödern, alſo auch, wann ihm dergleichen dahin abzweckenden ämter aufgetragen werden ſolten, ſelbige zu übernemen allerdinges ſchuldig, wo er nicht dagegen redliche und erhebliche urſachen beibringen könte, als in neueren zeiten ein beſonderer fal ſich alhier begeben, da eine ſonſt in ihren amtesverrichtungen ſer fleiſige Ratesperſon, den auf ſelbige, nach der hergebrachten ordnung, am nächſten gekommenen vorſchlag zur ſchöffenwal abzuwenden geſuchet und dieſe ſtelle, wo man ſie, nach der heutigen walart, in die kugelung mitbringen würde, nicht anzunemen ſich öffentlich erkläret und davon verſchonet zu bleiben ſchriftlich angeſuchet hatte; worin aber ihre vorgebrachte entſchuldigungsurſachen beſtanden, davon kan nichts gewißes, iedoch ſo viel gemeldet werden, daß, bei der darauf vorgeweſe-

krankheit und ſchwachheit auf.

Ein dieher gehöriger alter ratsſchlus.

Von den fällen, da ein ratesglied die ſchöffenſtelle anzunemen ſich weigert.

neu

Digitized by Google

nen schöffenwal, auf ihr begeren gesehen und selbige nicht in vorschlag gebracht wor-
Oder wo ein bürger die ratesstelle nicht annemen wil.
den. Daß aber eine zur ratesstelle erwälte person, zu deren annemung sich wirklich ge-
weigert habe; solche fälle werden wiederum rar gewesen und noch sein, dann in oft-
angez. **lersner.** verzeichniße s. 155. f. nur ein einziges beispiel aufgezeichnet ist, da
im jare 1565. ein mitglied aus der gesellschaft Limpurg, namens **Albrecht Fladen**,
die auf ihn gefallene rateswal nicht annemen und lieber aus der stadt ziehen wolte,
als man ihm aber hierin gehorsam zu leisten und den eid zu tun, oder erhebliche ursa-
chen dagegen vorzubringen und vom Rate bescheides darüber zu erwarten, hatte ange-
saget und wo er hiebei weiter ungehorsamlich sich bezeigete, ihn alsdann in sein haus,
bis auf weitern ratbeschlus, zu verstricken beschloßen: so ist doch das lezte, auf bitte sei-
nes vetters, Peter **Orths** des Rates, und daß er dieserwegen gedachtem **Fladen**
nochmals gütlich zureden wolte, unterblieben, wie es nun damit weiter abgelaufen, da-
von stehet an oberwentem orte nichts; da aber selbiger in mererw. liste der **lersn.** kro-
nik f. 17. sich nicht findet; so ist es vermutlich, daß er diese stelle nicht wirklich ange-
Deren seltenheit.
nommen. Sonst wird der fal sich schwerlich weiter zugetragen haben, noch sich heuti-
ges tages leicht begeben, daß man iemand, zu übernemung der ratesstelle, zu nötigen
ursache hätte.

Durch die advokaten am gerichte werden die heutige Sindicen verstanden. Hiesen vor alters meister oder pfaffen.

Durch die hierauf, in der überschrift, benamten Advokaten werden die heutigen
Sindicen oder Consulenten verstanden; sie wurden vor alters, laut der **lersner.** kro-
nik ersten teiles b. 1. k. 16. meister, pfaffen oder stadtpfaffen genennet, davon unter
andern in **Menckens** markschreierei der gelerten s. 344. diese ursachen stehen, wie
in älteren zeiten, bei den rechtsgelerten, bräuchlich war, lieber sich magisters oder mei-
ster, als docktores zu nennen und die lezte benennung erst im 14ten jarhunderte aufge-
kommen, ja vor alters der titel magister dem andern wäre vorgesezet worden, als
auch im allemannischen rechte c. 12. der rechtsgelerte **Marcellus**, meister vom land-
rechte, genennet wurde, siehe **Schilters** glossar. w. **meister.** Der name **pfaf** aber
stamt vermutlich ebenfals aus dem altertum ab, weil vor diesem die geistlichen (cleri-
ci) fast allein in den wissenschaften und der gelersamkeit erfaren waren, und die welt-
lichen, so sich nur auf das kriegeswesen legeten, sich wenig oder nichts darum bekün-
merten, wie dann dieienigen, so die rechtsgelersamkeit verstunden und von andern um
rat und ausstellung ihrer rechtlichen bedenken gefraget wurden, im 14ten jarhunder-
te den namen der **pfaffen** in rechten füreten, s. davon in 3ter forts. der anm. s. 213. ein
merkwürdiges beispiel, als etliche reichsstädte zu Mainz über einige fragen, wie sie
wegen der damals vorgewesenen wal Kaiser Ruprechts sich zu verhalten, sich berat-
schlaget und ein rechtsbedenken von den pfaffen eingeholet hatten, angefüret und der
ganze ratschlag im ersten teile der **lersner.** kronik s. 86. f. zu finden ist, darin sie »wi-
»se gelerte grose pfaffen in den bebstlichen und kaiserl. rechten» genennet werden. Da-
Die notarien füreten eben den namen.
her auch ehedem die öffentlichen schreiber oder heutigen notarien meistens pfaffen
oder klerken waren und sich also nenneten. In beiden teilen der **lersner.** kronik b. 1.
kap. 16. s. 276. f. und 131. fängt ihr verzeichnis vom 1377ten jare an, darin magi-
ster Herman von **Orba** gelebet und wird dieser, als der erste, so sich hat finden wol-
len und kein älterer angefüret. Von welchem **Orbe**, **Itter** in s. werke de gradibus
academ. c. 19. p. 349. eine stelle aus seinem bestallungsbriefe also angefüret »Ich
»Herman an den Baumgarten von Orbe (ist also ganz falsch, wann ersigedachter

»von

Digitized by Google

»von Lersner s. 276. aus diesem einen namen zwene besondere Sindicen gemachet,
»ein Licentiat im geistlichen rechte bekenne öffentlich an diesem briefe allen den, die ihn
»sehen oder horen lesen, daß ich pfaffe oder diener worden bin u. s. f. desgleichen von
»einem Dr. Welder von 1399. »Ich Henrich Welder bekenne und tue kund uf-
»sentlich mit diesem briefe, daß ich pfaffe und diener worden bin, der ersamen wisen
»lude des Rades und der stadt zu Frankenford fünf ganzer jare, u. s. f.» welche zeit er
mit dem Rate etlichmal erneuret hatte, wobei obged. Itter zugleich gemeldet, daß das
wort pfaffe ihr amt bedeutete, da auch alle gelerte leute von iedem stande klerken,
sonderlich die rechtsgelerten, klerk von rechten, auch sonst gemeiniglich mer meister, als
docktores genennet wurden und wird in den noten zu des Heineck histor. juris auflage
von 1751. p. 1036. hinzugetan, daß noch heutiges tages in Frankreich, England
und den Niderlanden die, so in rechten schriften machen, den namen klerken von rechten
füreten. Sonst hat der oben s. 133. 205. f. 213. s. und sonst mer angezog. Hr. Ver-
faßer des schönen sendbriefes, wenn er von dem im 1291. folg. jaren alhier gewese-
nen schultheisen, namens Elyas, einige nachricht gegeben und unter andern einen brief
aus des Hrn. von Gudenus cod. diplom. tom. 2. p. 265. sq. angefüret, darin er mit
den schöffen in diesem jare zu gerichte gesessen hätte, zugleich gemeldet, wie derselbe
auch desfals merkwürdig sei, weil darin der Theodericus notarius miterscheine, und
dadurch kein anderer, als ein consulent und sindicus der stadt, zu verstehen sei. Allein
es ist an der richtigkeit dieser meinung darum mit gutem grunde zu zweifeln, weil in
damaligen und noch älteren zeiten durch diesen ausdruck ordentlich keine andere, als
die schreiber, aktuarien oder setretarien, wie sie heutiges tages meistens heisen, ver-
standen werden, als welche alle vorgegangene offentliche handlungen abfaßen, in die
öffentliche bücher bringen, sie zugleich gehörig ausfertigen und besigeln musten, wozu
keine geringe und schlechte leute, sondern vorneme erbare und beglaubte männer, die
man zu diesem amte besonders beeidigte, genommen wurden. Daß aber solche perso-
nen schon zu den zeiten der fränkischen Könige solchen namen der notarien gefüret hat-
ten; davon findet man in den älteren deutschen gesezen viel nachrichten, als Heineck in
elem. jur. germ. tom. 2. lib. 3. tit. 1. §. 71. & in not. p. 427. sq. deren einige anger
füret. Woraus also mer als zu warscheinlich folget, daß der in oberwentem briefe, (so
keinesweges für einen von gerichtswegen, daß nämlich, der darin enthaltenen sache
halber der schultheis mit seinen schöffen besonders zu gerichte gesessen, und er dieselbe,
als einen rechtshandel, entschieden hätte, ausgefertigten gerichtsbrief, wie obged.
Hr. Verfaßer meinet, sondern vielmer, als eine vor den damaligen am stadtregimen-
te gewesenen personen, darunter der schultheis, die schöffen und bürgermeister die
vornemsten waren, von der darin benamten Adelheit, einer hiesigen bürgerin, besche-
hene erklärung und aufgebung des ihrer in dem kloster Aldenburg befindlichen tochter,
nach ihrem tode zukommenden gleichen erbrechtes mit ihren brüdern, so sie an dem or-
te der versamlung, wo dergleichen handlungen gemeiniglich geschahen und davon
oben s. 279. f. gehandelt worden, vor den dabei gewesenen personen und zeugen öffent-
lich getan hatte, allerdings angesehen werden mus,) als ein mitzeuge zugleich gemel-
dete Theodericus, kein anderer, als der schreiber, notarius oder aktuarius, der diese
urkunde auf die gewönliche weise abgefaßet, ausgefertiget und besigelt hatte, gewesen
sein kan und mus, mithin etwa mit dem heutiges tages in der stadtkanzlei befindlichen

Ob selbige vor alters durch die notarien ang. zeiget wurden?

Wer diese vor alters waren? von ihrem amte und ansehen.

Digitized by Google

vornemsten bediente, stadtschreiber genant, verglichen und selbiger daher für keinen sindicus gehalten werden kan, weil man das sindicatamt, zu solcher zeit, noch nichtalso beständig hatte, auch daselbe allenfals mit ausfertigung solcher brieflichen urkunden nichts zu tun bekam, und man endlich nicht findet, daß die Sindicen in älteren zeiten iemals diesen namen gefüret hätten, sondern, wie bereits oben gemeldet, ganz anders genennet wurden. Ob aber auser dem dieser **Theodoricus** notarius, eben derselbe war, der im ersten teile der **lersner.** kronik s. 266. im 1297ten jare unter den schultheisen und zwar mit der benennung capellarius miles, vicescultetus gesezet worden? Dis wird zwar daselbst nicht eigentlich ausgedrucket, ist aber doch, gegründeter vermutung nach, glaublich, weil der ihm beigelegte name *capellarius* eben sein amt, das er zugleich, als vorhin gemeldet, verwaltet hatte, gar deutlich anzuzeigen scheint, indem in solchen und noch älteren zeiten diejenigen, so der notarien amt bekleideten, die öffentlichen urkunden ausfertigten und die archiven unter ihrer verwarung hatten, auch gleichen namen füreten, siehe hievon **du Fresne** glossar. voc. *cappellani* s. 868. sq. solches auch keine geringe, sondern vorneme und glaubwürdige leute sein musten, und es daher sein kan, daß dieser **Theodericus** zugleich vom ritterstande war und darauf entweder das schultheisenamt selbst, oder, daß er es nur an eines andern stelle einsweilen verwaltete, erlanget haben mag. Sonst findet sich in einer in **Kuchenbeckers** anal. hass. coll. 8. p. 304. sq. stehenden urkunde von 1307. daß unter den am ende benamten zeugen, nach einigen schöffen, ein Theodericus notarius und Eckhardus tabellio, namentlich und darauf der gewönliche algemeine zusaz & quamplures alii cives frankenf. fide digni folgen und ausgedruckt werden. Daß es nun ebendieser **Theodericus**, von dem iezo gehandelt worden, wirklich sei; solches ist vermutlich, da die jare nicht weit von einander stehen, und er das schultheisenamt oder beßen stelle für einen andern nur auf einige jare, wie damals nicht ungewönlich war, vertreten und hernach wider sein voriges amt bekleidet haben mag. Weil ihm aber so gleich ein anderer, namens **Eckhard**, mit dem zusaze tabellio, nachgesezet, und dieser namen sonst mit dem notarius fast einerlei amt anzuzeigen scheinen, ja des ersten verrichtungen in eben den sachen, wie des lezten eigentlich bestanden haben, indem schon zu damaligen zeiten personen, welche die schriften und urkunden der kontrakten, testamenten und anderer handlungen auffezeten, diesen namen füreten, s. **du Fresne** glossar. v. tabellio: so entstehet iedoch daraus, da beide zugleich, obzwar mit verschiedenen ausdrücken, genennet werden, einiger erhebliche zweifel, ob diese zwene einerlei oder besondere verrichtungen, da dis lezte ihre eigene namen anzuzeigen scheinen, gehabt haben und etwa der damalige notarius, vornemer und ein rat von hiesiger stadt zugleich gewesen sein, der andere aber nur die ausfertigung der briefe versehen haben mag, besorab vor alters das kanzler oder protonotarienamt nicht anders, als das schreiberamt genennet wurde, wie oben gezeiget und also die vorhin in zweifel gezogene vermutung des Hrn. **Verfaßers** des sendschreibens in so weit warscheinlich zu sein scheint, oder wo beide einerlei bedeuten sollen, daraus folgen mag, man werde vor alters alhier mer als eine person zu solchen öffentlichen geschäften, wegen vielheit der sachen, gebrauchet haben. Sonst dienet zur erleuterung des bisher angefürten, das von Hrn. **Scheid** in sr. mergelobten nachricht vom hohen und nidern adel s. 128. f. angefürte, wie der landesherr (also auch vornämlich die Kaiser und Könige) ordentlich keine andere

Vor diesem war das sindicatamt noch nicht beständig.

Vor altes wurden diese notarien auch capellarii ihres amtes halber genennet.

Ob diese notarien auch tabelliones diesen und es einerlei amt war?

Digitized by Google

re räte, als aus dem ritterstande, hatten, auser daß zuweilen das kanzler, oder wie es damals genennet wurde, schreiberamt, weil zu solcher zeit der adel in studiis nicht geübet ward, an geistliche vom bürgerlichen stande kam. Hiernächst nimt man bei den, in obigem verzeichniße der Sindicen gemeldeten personen war, daß in älteren zeiten viele, nicht nur von den hiesigen geschlechtern, sondern auch öfters fremde darunter gewesen, überdis auch gar viele solches amt, nach damaligem gebrauche, nur auf gewiße jare angenommen hatten, und sie, bei deßen endigung, entweder ihres dienstes erlaßen, oder von neuem in selbigen auf eine bestimte zeit wider aufgenommen, ja mit den meisten, wegen ihrer bestallung, besonders gehandelt und sie auf ein gewißes gesezet worden, als man hievon oben ein beispiel von Henrich Weldern angefüret. Ferner sind noch einige aus denen, die sonst das fürsprecheramt alhier gefüret, zu dieser stelle gelanget, indem vor alters dieses amt, so die heutigen gerichtsprocuratores versehen, von vielen gelerten und tügtigen personen, ja noch in neueren zeiten von den, der rechten gewürdigten zuweilen bekleidet wurde. Es wird aber der Sindicen in unserm titel unter andern darum vornämlich gedacht, weil sie, nebst den Schöffen, nicht nur beim gewönlichen gerichte und schöffenrate iederzeit miterscheinen und sizen sollen, s. davon oben s. 170. sondern auch die zwischen den kriegenden parteien gefürten rechteshandlungen in händen bekommen, um aus selbigen den Schöffen, zu abfaßung der urteile, einen gehörigen und volständigen bericht oder relation abzustatten, als worin, so viel diese rechtshändel betrift, ihre vornemste verrichtung mitbestehet, wie in diesem titel selbst weiter vorkommen wird. Auserdem haben selbige noch überauswigtige geschäfte zu versehen, indem sie des Rates und gemeiner stadt Räte und Consulenten sind, und daher unten im 7ten titel §. 1. des Rates Advokaten ausdrücklich heisen, mithin von den andern gemeinen advokaten oder sachwaltern gar wol zu unterscheiden sind, als der Rat selbst, in einem gewißen an den Kaiser abgelaßenen schreiben dieses also angefüret, » Wir, neben unsern bestelten consulenten und advoka» ten, welche unsere assessores oder beisizer an das h. reichesstadtgericht und kein cau» sidici sind, für nötig befunden u. s. f. » Daher sie auch von einer anderen sonst bekanten art der sindicen, welche ganze gemeinden oder collegien, zu fürung ihrer rechtshändel und anderer sachen annemen, merklich unterschieden sind. Worin sonst ihre amtesverrichtungen und pflichten überhaupt bestehen: Dis kan aus beigehender form ihres bestallungsbriefes, welchen sie, beim antritte ihres amtes, vor dem ganzen Rate selbst ablesen, selbigen mit einem leiblichen eide beschweren und von ihnen eigenhändig unterschrieben und besigelt zur verwarung überliefern müssen, am besten ersehen werden, wie deßen inhalt ongefär dahin gehet, » Ich N. bekenne öffentlich mit diesem briefe, demnach tit. Bürgermeister und Rat des h. reichsstadt u. s. w. zu dero »Consulenten, Advokaten und Sindico mich auf und angenommen, daß Ihnen ich mich »derowegen, nachfolgendermasen, verpflichtet, tue auch solches und in kraft dieses. »Nämlich sol und wil ich Ihnen getreulich und mit allem fleise advocando und con»sulendo dienen, Ihr und gemeiner stadt bestes werben und schaden warnen, alles »nach meinen sinnen und vernunft, so mir von Gotte verliehen sind, in allen und ie»den, so wol geist- als weltlichen, religion und profansachen, wieder allermännig»lich, wann Sie das an mich gesinnen, desgleichen auf die gewönliche gerichtes- und »schöffenratstäge, zu rechter zeit mich im römer finden laßen, und dieselbe, beneben

Das sindicat war vor alters öfters nicht beständig.

Die fürsprecher wurden auch zuweilen sindicen.

Von ihrem amte bei den gerichtshändeln.

Sie sind auch des Rates und gemeiner stadt consulenten.

Ihre verrichtungen sind aus ihrem bestallungsbriefe am besten zu ersehen.

Deßen inhalt.

Digitized By Google

» den Schöffen beſitzen helfen. Nicht weniger auch ſol ich auf die ratstage, wann des
» an mich begeret wird, im römer zu erſcheinen und die parteien, dazu ich vom E. E. Rate
» verordnet werde, meines beſten verſtandes zu vergleichen und zu entſcheiden helfen
» ſchuldig und verpflichtet ſein; die acta, ſo mir vom gerichtſchreiber ad referendum
» zugeſtellet werden, ſol und wil ich nicht allein in höchſter geheim halten, ſondern
» auch dieſelbe, mit allem getreuen fleiſe, durchleſen, und fürter ſecundum juris nor-
» mam und nach ausweiſe der reformation, nach meinem beſten verſtand, one vermi-
» ſchung einiges falſches, fleiſig ponderiren, examiniren und treulich referiren, auch da-
» rin nicht anſehen freundſchaft, feindſchaft, gunſt, haß, geſchenk und gaben, ſondern
» mich in judicando, & ferenda ſententia alſo unparteiiſch erweiſen, wie ich ſolches vor
» Gotte dem almächtigen, und der weltlichen obrigkeit zu verantworten getraue; vor-
» nämlich aber ſol mir zwiſchen den kriegenden parteien, one vorwißen E. E. Rates ver-
» träge zu machen ernſtlich verboten ſein, wie ich denn gleichmäſiger geſtalt nicht
» macht haben ſol, einiger partei in den ſachen, ſo ſie an dieſem ſtadtgerichte recht-
» hängig hat, advocando oder ſonſt in andere wege zu dienen oder zu raten. Ich ſol
» auch niemand, er ſei geiſtlich oder weltlich, dienen, raten oder helfen wider E. E. Rat
» der ſtadt F. derſelben bürger oder untertanen, oder die ihnen zu verſprechen ſtehen,
» ſondern vielmer dieſelben wider alle und iede fremde, ſo viel rechtens, vertreten,
» ihnen, auf ihr der bürger bitte und ſo viel one meinen ſchaden und verhinderung
» geſchehen kan, helfen, dienen und raten, gegen billige belonung. In zeit mer ermel-
» deten meines dienſtes ſol mir gleichfals nicht zugelaßen, ſondern verboten ſein, mich
» one vorwißen und vergünſtigung meiner Hrn. in fremde beſtallung, ſo dieſer beſtal-
» lung einigermaſen zuwider oder hinderlich ſein mögte, einzulaßen. Und obgleich ſol-
» ches, ſo viel behinderung betrift, mit ihrer gunſt beſchehe; ſo ſol doch darin aus-
» genommen ſein, E. E. Rates, auch deſelben angehörige bürger und untertanen, wi-
» der welche ich, wie obgemeldet, niemand dienen oder raten ſol. Da mir auch einige
» acta, ſchriften oder E. E. Rates privilegien, zu meiner notwendigen nachricht, zuge-
» ſtellet worden, die wil ich, ſo bald nach verrichtung ſolches geſchäftes, deswegen ſie
» mir zugeſtellet worden, in die kanzlei dem ſtadtſchreiber oder regiſtratorn bona fide
» wieder überantworten, und was ich alſo in zeit meines dienſtes erfaren, ſehen, hö-
» ren oder leſen werde, des Rates und der ſtadt geheime privilegien oder andere arca-
» na betreffend, ſolches alles ſol und wil ich die tag meines lebens bis in meine grube
» in höchſter geheim halten und niemanden offenbaren; alles treulich und ſonder ge-
» färde. Hierum und für ſolchen meinen dienſt ſollen mir vorgedachte meine Hrn.
» järlich zur beſtallung geben, neben 20. achtel korns und 2. ſtoße buchen holzes 600.
» wellen oder an deren ſtat 1½. ſtos holz (550. fl. das iſt zu iedem quartal 137½. fl. von
» ihrer rechenei gegen meine quittung, desgleichen die präſenz, immaſen ſolche den
» ſchöffen järlich gereichet wird, und da ich in ihren geſchäften fern oder nahe reiſen
» müſte, ſol mir ebenmäſig, gleich andern Ratesperſonen, wegen iedes tages die ge-
» wönliche präſenz gegeben werden, und denn für meinen diener järlich 10. fl. für duch
» zu einem kleid; Ich ſol auch von ihren günſten der hut und wachten, ungeldes und
» niederlaggeldes vor wein und früchten, deren ich zu meiner notdurft in meiner haus-
» haltung bedarf, frei ſein, da ich aber kaufmanſchaft damit treiben würde, ſol ich da-
» von, gleich andern bürgern, die gebür entrichten, auch alle onera ordinaria und ex-
» traordi-

Digitized by Google

» traordinaria unweigerlich mittragen helfen. Wenn auch meinen Hrn. ungelegen
» sein wolte, mich länger in ihren diensten zu behalten: so mögen sie mir das ein vier-
» tel jahr zuvor thun ansagen und den dienst aufkündigen, und mich mit bezalung mei-
» ner besoldung, nach anzal, beurlauben, dabei ich dieses gutwillig angenommen und
» zugesaget, daß ich nicht weniger nach abdank und erlaßung dieses meines dienstes
» und bestallung, wider des Raths und gemeine stadt Frankfurt mich consulendo vel
» advocando oder sonst nicht wil gebrauchen laßen, sondern vielmer nach möglichkeit
» ihr bestes wißen und befördern helfen. Alle und iede vorgeschriebene punkte und arti-
» kel hab ich N. obgenant in treuen gelobet, und darauf einen leiblichen eid zu Gotte
» dem almächtigen geschworen, steet, vest und unverbrüchlich zu halten und darwider
» nicht zu tun, noch durch andere zu tun gestatten. Alles treulich und sonder gefärde; zur
» urkund habe ich diese meine bestallung mit eigenen händen unterschrieben und mein
» insiegel zu ende angehangen; so geschehen u. s. f. Daraus ist nun zur genüge zu erse-
hen, daß ihre amtesgeschäfte wigtig genug sind und einen weiten umfang haben, da
sie nicht nur auf die bürgerlichen und andere privatrechtshändel, als aus welchen derie-
nige Sindicus, dem die desfals von den parteien gepflogenen rechtfertigungen und
acten vom Gerichtesschultheisen, welcher alle dieselben, nach gutfinden, unter ihnen
auszuteilen pflegt, zugestellet worden, einen getreuen und volständigen bericht den
Schöffen abstatten mus, eigentl. abzwecken, dann die peinlichen und andere dahin ge-
hörenden sachen werden nicht einem Sindicus allein, sondern zu absaßung ihrer recht-
lichen gedanken allen zugleich zugestellet, als von dem hiebei gewönlichen verfaren in
dritter fortsez. der anmerk. s. 835. f. eigentlich zur genüge gehandelt worden, sondern
auch auf alle andere öffentliche und das gemeine stadtwesen betreffende sachen sich er-
strecken, daß sie in selbigen, vor allen dingen, ihre bedenken und rätliche gutachten
entweder mündlich oder, wo es die wigtigkeit der sache erfodert und von ihnen verlan-
get wird, auch schriftlich geben müßen, als diese lezten sachen gemeiniglich vom äl-
tern bürgermeister dem iederzeitversamleten schöffenrate, wann die zur gehörigen ab-
handlung der rechtshändel gewidmeten stunden vorbei sind, vorgetragen werden, dar-
auf die Sindicen zu erst und ehe die sachen bei den Schöffen in umfrage kommen, ih-
re rätliche meinung darüber eröfnen müßen und der älteste in der ordnung damit den
anfang machet. Wann zuweilen beim Rate gar wigtige und solche sachen vorkommen,
darin man der Sindicen rätliches gutachten vorher und ehe sie in umfrage gestellet
werden, zu vernemen nötig erachtet: so pflegen selbige dazu auserordentlich berufen zu
werden, da sie dann ihre meinung zu erst mündlich ablegen und sogleich wieder abtre-
ten, worauf vom versamleten Rate, nach geschehener umfrage, durch die meisten
stimmen die entscheidung geschiehet. Sie müssen auch alle streitigkeiten und andere
geschäfte, so die stadt mit auswertigen und sonst zu tun hat, über sich nemen, die des-
fals nötigen schriftlichen auffäze, ausfürungen und abhandlungen verfertigen und
mit vieler mühe ausarbeiten. Uberhaupt komt fast keine beträchtliche sache vor, darin
nicht die Sindicen gemeiniglich zu rate gezogen, und zumal, wo die feder nötig ist,
gebrauchet werden; daher zu solchem wichtigen und müsamen amte wol keine andere,
als gelerte, der stats und privatrechte, sonderlich aber des hiesigen gemeinen stadtwe-
sens kundige und erfarne, ja überhaupt tügtige leute, und die überdis ein äuserlich gu-
tes ansehen haben, weil sie bei allen vorkommenden feierlichen gelegenheiten und der

Ihre amtesgeschäfte sind wigtig und von weitem umfange.

Sie müssen in den wigtigsten stadtsachen ihr gutachten mündlich oder schriftlich geben.

Pflegen deswegen zuweilen in ganzen Rat gerufen zu werden.

Müssen auch der stadt streitigkeiten mit andern besonders ausfüren.

Dieses amt können nur gelerte und geschickte männer verwalten.

Digitized by Google

anweſenheit hoher ſtandesperſonen, als zu welcher handlung ſie gewönlich, nebſt einem Schöffen und Ratesgliede zweiter ordnung, verordnet werden, meiſtens das wort füren müſſen, genommen werden können und ſollen, weswegen auch Knipſchild in tract. de jur. ac privil. civit. imp. lib. 5. c. 4. n. 18. ſq. von den Sindicen in den reichsſtädten überhaupt gar wol anfüret, daß ſie die zungen, oren und augen derſelben, mithin den in andern ländern befindlichen kanzlern gleich zu achten wären, ob man ſchon in ſelbigen dieſes ausdruckes und ſolcher erenbenennung, aus beſcheidenheit ſich enthielte, ſ. auch Moſers ſtatsrecht im 42ten teile ſ. 410. f. Wie es dann freilich an dem iſt, daß die reichsſtädte, in benennung ihrer Räte und anderer anſenlichen bedienungen, gemeiniglich bei den alten gebräuchen bleiben, als z. b. auſer den obberürten namen der Sindicen, die benennungen der ſtadtrat- und gerichtſchreiber hieher gehören, da doch dieſe lezten gemeiniglich gelerte und der rechten gewürdigte perſonen ſind, auch ihre verrichtungen ein weit mereres, als blos eines ſchreibers dienſte ausweiſen, auf ſich haben, mithin ihnen wol der an andern orten gebräuchliche ſekretarien, oder ſonſt andere anſtändigere titel mit rechte beigeleget werden könten. Da nun obgemeldeter Sindicen amt überaus wigtig iſt und gar viel zu ſagen hat: ſo iſt auch recht und billig, daß daſelbe in allen eren und anſehen erhalten, mithin ihnen der gebürende vorzug und rang mitgeteilet werde, wie ſie dann ſelbigen, zwiſchen den ältern und jüngern Schöffen doch alſo, daß ſie den erſten nach, den lezten aber vorgehen, von alters wolhergebracht hatten, iedoch in neueren zeiten, darin einige änderung geſchehen iſt, daß ein ieder neuerwälte Sindicus, beim antrite ſeines amtes, allen Schöffen und nunmero auch den Ratesgliedern zweiter ordnung nachgehet und mit ihnen ſo lange und bis er an die reihe der ältern Schöffen komt, hinaufrücket, als die urſache ſolcher veränderung vermutlich der achtung, ſo ein ſolcher gegen die jüngern Schöffen und Ratesperſonen, als ſeine mitbeföderer, heget, zugeſchrieben werden mag. Auch genieſet der älteſte oder vorſizende unter ihnen, gleich dem Schultheiſen und den ſieben ältern Schöffen, den titel eines kaiſerlichen wirklichen Rates, davon ſiehe dritte fortſez. der anmerk. ſ. 797. 929. und kan in die kirchen, ſo ſonſt niemanden, auch nicht den Ratesgliedern zweiter ordnung, ſondern nur den Schöffen gewönlich geſtattet wird, wann es als ein vorzug anzuſehen, begraben werden. Wann ſonſt die Sindicen, bei verſamletem Rate, wie oben gemeldet, zuweilen erſcheinen: ſo haben ſie gleich an dem Schultheiſen, iedoch oben auf der dritten bank, ihren gewönlichen plaz. Wie dann übrigens für die aufrechthaltung des anſehens, auch der damit verknüpften vorzüge und gerechtſamen dieſer amtesgeſelſchaft der Sindicen um ſo mer ſorge anzuwenden, und dieſe dabei auf alle weiſe zu handhaben ſind, weil ſie doch diejenigen Räte und leute ſein ſollen und auch wirklich ſind, die alle und iede wigtige geſchäfte der ſtadt unter händen bekommen und auszuarbeiten haben, man mithin, bei ſolchen umſtänden, ihrer ſo zu reden, und daß oberw. von Knipſchild beſ. orte gebrauchte, obzwar figurliche, iedoch artige und ſich alſo wirklich ſo verhaltende redensarten hier wiederholet werden, nicht wol entberen kan, ſondern ſelbige gleichſam in alle ſättel gerichtet ſein müſſen, weswegen auch obged. Knipſchild in vorerwenter ſtelle b. 5. kap. 4. n. 43. unter andern, gegen den in den reichsſtädten öfters eingeſchlichenen misbrauch einiger Ratesglieder, welche die Sindicen, zumal wann ſie im rechtſprechen ihnen oder den ihrigen, etwa nicht günſtig geweſen, verächtlich hielten und, „daß ſie ihre diener wären,

mithin

Knipſchilds abbildung derſelben.

Die reichsſtädte bleiben in benennung ihrer bedienten beim alten brauche.

Der Sindicen ere, anſehen und rang.

Der älteſte iſt wirklicher kaiſerlicher rat.

Ihr gewönlicher ſiz bei Rate.

Warum ihr anſehen und würde aufrecht zu erhalten?

Digitized by Google

»mithin ihnen nichts einzureden hätten,» sich berümeten, nachdrücklich geeifert, folglich solches, als eine sache von bösem exempel angesehen hat, daher es die selbstredende billigkeit erfodert, daß selbige für ihre viele mühe, arbeit und getreue dienste, die sie zum gemeinen stadtbesten anwenden und dabei, wann sie anders ihren amtespflichten ein gehöriges genüge leisten wollen, sich gleichsam verzeren, auch einiges ihren verdienſten und stande gemäsen genußes sich zu erfreuen haben, als Se. kaiserliche Majestät Selbst, in dieser absicht, in den kaiserl. verordn. von 1732. selbigen, auf ihr bitten, die besondere gnade, »Daß einem Sindicus, nach langjärigen diensten, »eine erledigte schöffenstelle vor andern, mit seinem schon onedem habenden range, »immediate nach den ältesten Schöffen erteilet werden könne, widerfaren laßen und »dis für recht befunden haben,» wiewol in neueren zeiten solches in ein und den anderen stücken sol erleutert und gemäsiget worden sein. Und ob wol nicht abzureden, daß unter den Schöffen und andern Ratespersonen, auch tügtige und gelerte männer sich finden, die zu eben solchen wigtigen arbeiten geschickt genug sein mögen: so ist es doch eines teils ordentlich nicht herkommens, daß sie solche, bevorab wann schriftliche aufsäze und ausfürungen nötig sind, übernemen, sondern selbige, sogleich den Sindicen übertragen, andern teils wird es auch, da man einer solchen müsamen und viele zeit erfoderten arbeit eben nicht gewonet ist, noch die tägliche erfarung und übung dazu hat, one beschwerde nicht ablaufen und daher lieber beim alten gelaßen werden. Nach dem herkommen bekommen die Sindicen alle schriftliche aufsäze über sich.

Sonst wird in erstgedachter kaiserlichen verordnung weiter vorgeschrieben, daß es bei der anzal der vieren, da solche in vorigen zeiten öfters abgewechselt und bei den überhäuften geschäften noch der fünfte genommen worden, bleiben sol, wiewol auch in neueren zeiten, und da ebenfals die geschäfte sich überaus vermeret, der fünfte dazu gekommen ist. Sie werden heutiges tages, gleichwie bei andern ämtern geschiehet, da nämlich vom Rate drei tügtige personen durch die meisten stimmen, in vorschlag gebracht werden, erwälet, und trägt derienige, den das kugellos trift, diese stelle davon. Von ihrer anzal und wal.

Endlich ist die in obangezogenem briefe ausgeworfene besoldung niemals beständig gewesen, sondern hat öfters, da sie nach beschaffenheit der zeiten immer verändert oder vermeret worden, abgewechselt, als man aus dem in der **Iersner.** kronik zweiten teile kap. 16. stehenden verzeichniße der alten Sindicen, und wie man mit einem ieden, durch besondere unterhandlung, einig geworden ist, weiter ersehen kan; so aber in neueren zeiten sich geändert und in den kaiserlichen verordnungen denselben für bestallung und andere vorhin gehabte zufällige einkünfte an korn, holz und anderen hausſachen, wie auch freiheiten überhaupt, eine gewiße summe geldes für alles ausgeworfen worden, als anfänglich im jare 1726. einem ieden 1200. fl. zur besoldung gegeben, dagegen alle andere accidentien genommen wurden, auser daß ihnen der für eine deputation zu bezalende reichstaler, welcher iedoch von den parteien nicht anders, als wann sie um selbige angesuchet haben, entrichtet wird, bezalet, dagegen für die von amteswegen angesezte nichts gegeben, sondern solche unentgeldlich gehalten werden sol, gelaßen worden, wie dann obige summe in den kaiserlichen verordnungen von 1732. also vermeret wurde, daß nunmero ein jeder Sindicus für alles miteinander 1600. fl. zu seiner järlichen besoldung bekomt. Und besoldung.

§. 2.

Digitized by Google

§. I.

Damit hinfüro die Recht Sachen desto mer gefürdert, auch am Gericht (nach dem die dazu bestimpte Zeit etwas kurtz ist) nicht vbereilt werden: So sollen Schultheiß und Scheffen zu den gewöhnlichen Gerichtstagen (wann zu Gericht geleutet,) auch im Scheffen Raht wann darzu durch den Obersten Richter angesagt worden,) sich zeitlich in die vndere grosse Rahtstub zusammen verfügen, Vnd nemlich also, daß sie auffs lengst zu halben Neunen beysammen seyen, die gefaste Vrtheil, Item Relationes der Freffel Sachen, darinn desselben Gerichtstags Vrtheil oder Bescheid eröffnet werden sollen, auch Supplicationes, vnd sonst andere nohtwendige Sachen, so je zu Zeiten fürfallen, anzuhören, zu bedencken. Vnd sollen demnach zu Neun Vhrn vnverzüglich an das Gericht gehen, vnd daran, biß die Glock Eylff geschlagen, sitzen bleiben.

§. II. Deßgleichen vnsere bestellte Aduocaten vnd Beysitzer auch thun, vnd deren, wo nicht zween, doch zum wenigsten einer, jederzeit bei dem Gericht sollen erscheinen vnd verharren.

§. III. Zum andern, Sollen die Scheffen hinfürter, sonderlich aber in den Meßzeiten, in gebürlicher Anzahl, vnd nemlich, auffs wenigst biß in acht, allwegen zu Gericht erscheinen, vnd daran, wie nechstgemeldt, sitzen bleiben.

§. IV. Zum dritten, Als etliche Jahr her der Brauch gewesen, daß die Gerichts Händel vnd Acten auff den Sambstägen referirt worden, vnd aber gemeiniglich an solchen Tägen sich vor dem Scheffen Rath, von wegen oberzehlter Sachen, so darfür sonderlich verhandlet werden, mehr Geschefft, als etwan zu den Gerichtstagen, zutragen: Darauß dann erfolgt, daß das Referiren mehrmahls verblieben, vnd die Vrtheil desto langsamer haben eröffnet werden müssen. Solches nun zu vorkommen: So sollen fürohin an den Sambstägen, die Relationes der Acten vnderlassen werden: Es were dann, daß etwan auff einem Sambstag im Scheffen Raht sonst nicht viel zu thun were.

§. V. Welche Zeit aber die Aduocaten zu dem Referiren gefast seyn werden, Sollen sie solchs vnserm Eltern Burgermeister anzeigen, Der soll demnach jederzeit auff einen Mitwochen (wo sonst kein Feyer oder ander bequemlicher Tag sich in der Wochen zutrüge,) einen besondern Referir Tag machen, vnd darzu allein dem Schultheiß, Scheffen, jhnen den Aduocaten, vnd dem Gerichtschreiber, sonst aber keiner Partheyen, verkündet und angesagt werden.

§. VI.

Digitized by Google

§. VI. Zum vierdten, Dieweil an dem referiren der Acten fürnemlich vnd viel gelegen, auch alle Vrtheil vnd Beſcheidt in der Scheffen Namen publicirt vnd außgeſprochen werden: Damit dann die Relationes hinfüro deſto ſtattlicher geſchehen, deſto weniger überſehen, vnd der Gebür nach damit gehandelt vnd geſchloßen werde. So ſollen die Scheffen auff ſolche Mitwochen, oder andere Referir Täge, bey den Relationen in aller Geſtalt, wie hie oben von den Gerichts vnd Scheffen Rahtstägen, der Zuſammenkunfft, Zeit vnd Anzahl halben, ſtatuirt iſt, erſcheinen, vnd ſich verhalten.

§. VII. Zum fünfften, Sollen die Scheffen, ein jeder in ſeiner Vmbfrage, ſeine Meinung klärlich, verſtändlich vnd auff ein beſchließlichs, anzeigen, keiner dem andern einreden, ſich auch ſonſt vnnöthigs Geſprächs in den Relationibus, auch der Vmbfrage, enthalten, Damit einer den andern recht hören, auch ſelber in ſeinem votirn in ſeiner Meinung deſto beſſer gehört, vernommen, vnd die Mennig, oder das Mehrer, deſto richtiger, gewiſſer und ohn Jrrthumb, vermerckt vnd gefaſt werden möge.

§. VIII. Zum ſechſten, Sollen die Scheffen vnter dem Referiren mit ernſtlichem Fleiß darauff geben, vnd darob halten, damit von allen Perſonen deß Gerichts, dieſer neuwen Reformation vnd Ordnung allenthalben der Gebür gelebt, vnd gegen den Verbrechern oder Vbertrettern jederzeit mit gebürlicher Straff vnnachläßlich fürgefahren werde.

§. IX. Sonderlich aber ſollen die Aduocaten, was ſie für Exceß vnd Vbertrettungen in den Acten befinden, dieſelben vnder jhrem Referiren anden, vnd den Scheffen anzeigen. Darauff ſie, die Scheffen, ſo bald der Straff gegen dem Vbertretter, nach Gelegenheit, ſich vergleichen, auch dieſelbig den Gerichtſchreiber eigentlich auffſchreiben, vnd durch den Oberſten Richter in acht Tagen, den nechſten, einbringen laſſen ſollen.

Anmerkungen.

Bei dieſem und folg. titeln iſt überhaupt zu bemerken, wie die darin geſchehenen verordnungen ſchon meiſtens in den 1565. folg. jaren, als beſondere ratſchlüße über die abſtellung der teils beim gerichtlichen proceße, teils bei den perſonen, ſo am gerichte gebrauchet werden, eingeſchlichenen misbräuchen und unordnungen ergangen und aus ſelbigen die meiſten ſtücke, in dieſem erſten teile, hin und wider eingeſchaltet worden ſind. Alſo iſt das in den dreien erſten abſäzen ſtehende ebenfals, in vorangefürten ratſchlüßen, bereits befindlich, als von der darin den gerichtesperſonen auferlegten und zu gebürender zeit nötigen erſcheinung beim gerichte und ſchöffenrate oben ſ. 171. f. das nötige, auch wie dis in ſpäteren zeiten auf gewiße maſe ſich geändert und noch heutiges tages ſich verhalte, angefüret worden. Es werden überdis die beim gerichte zu eröfnenden

Die in diesem und folg. titeln stehenden processordnungen sind meistens aus alten ratschlüßen genommen.

Die gerichtesperſonen ſollen zu rechter zeit erſcheinen.

Digitized by Google

Die gerichtesurteile werden vorher auf der referir abgefaßt.

Von den relationen in frevelsachen.

pfnenden urteile zuvor auf der referir, welche bekantl. aus den versamleten Schultheisen, Schöffen und Sindicen bestehet, und daselbst von den lezten die berichte (relationes) aus den gerichtlichen und anderen rechteshandlungen abgestattet oder vorgetragen werden, damit die ersten aus selbigen das urteil abfaßen können, geschöpfet, aufgesezet und noch einmal öffentlich abgelesen. Wann aber im §. 1. von den relationen in frevelsachen besonders stehet, daß solche vor gericht und nicht, wie bei anderen bürgerlichen sachen, geschehen sollen; so ist dis aus der ref. auflage von 1578. blos genommen, als nach welcher im 10ten teile tit. 2. §. 2. f. alle frevelsachen, vor dem ordentlichen gerichte, mündlich, schleunig und kurz gefüret werden musten, und also die vorträge darin auch so gleich mit geschehen konten, indem damals noch kein eigenes frevelgericht, dahin hernach diese sachen allein verwiesen worden, errichtet ward, von welcher in der reform. 10ten teile tit. 2. vom frevelgerichte besonders vorkommenden veränderung aber in dritter fortsez. der anmerk. s. 790. folg. weitläuftig gehandelt, und wie es mit solchen schmähungen, frevelsachen noch heutiges tages gehalten werde, zugleich das gehörige angefüret worden. Da aber nach §. 2. zwene oder wenigstens euner von den Advokaten oder Sindicen allezeit beim gerichte erscheinen sollen: so wird im 2ten teile der lersner. kronik s. 99. angefüret, daß dis erstlich im jare 1516. aufgekommen und zuvor die Advokaten nicht zu gerichte gesessen hätten, so aber aus dem daselbst angefürten falle, daß die damaligen Schöffen einen Advokaten gegen järliche besoldung von 150. fl. angenommen und ihm alle gerichtestage, beim gerichte, zu erscheinen auferlegt haben, gar nicht folget, als ob die übrigen vorher nicht ebendis schon beobachten musten, da ja vielmer aus der beschaffenheit der sache selbst und dem in der lersner. kronik s. 131. stehenden verzeichniße der Sindicen das gegenteil zu erkennen; sodann vorgemeldetes nur anzeiget, wie des neuangenommenen amtesverrichtungen unter andern auch darin, daß er alle gerichtestage, bei den Schöffen, mit am gerichte sizen und ihm dafür die schöffenpräsens auch gereichet werden sol, bestanden. Sonst ist s. 171. aus der procesordn. von 1631. §. 2. angefüret, daß sie heutiges tages gar nicht mer beim gerichte erscheinen, sondern auf der referir, ihren berichten aus den rechteshandlungen, vornämlich abwarten. Der inhalt des §. 3. zielet auf die zeiten, da die Schoffen, wo nicht alle, doch meistens beim gerichte saßen, und wird daher zugleich verordnet, daß daselbe, bevorab in meszeiten, wenigstens mit acht personen besezet sein solte, weil um solche zeit, wegen der in der städt in groser anzal sich befindenden fremden und gästen, weit merere sachen an das gericht gelangeten und daher nötig war, daß in selbigen also gebürlich und rechtmäsig verfaren wurde, damit etwa daraus keine nichtigkeit gezogen werden mogte. Weil aber dis, wie obgemeldet, wegen der anzal der Schöffen, beim gerichte überhaupt, sich hernach geändert: so wird iezo daselbst in meszeiten nicht anders, als wie auser denselben gewönlich, verfaren; ja es kommen alle fremde sachen, die onehin, weil sie keinen verzug leiden, sondern aufs schleunigste zu befördern sind, meistens auf der referir oder bei den, auser den zwenen ordentlichen ratestägen, allezeit versamleten Schöffen vor und werden nach möglichkeit, wie es auch billig sein sol, schleunig abgehandelt. Wie aber sonst, in älteren zeiten, die Schöffen zu gerichte gesessen, auch wie viel deren zugleich gegenwertig sein und was die zu spät kommenden für strafe geben musten, davon gibt das alte gesezbuch von 1352. folg. so in mergerümtem von Senckenbergischen tom. 1. select. jur. & histor. p. 2. stehet, siehe

Von erscheinung der Sindicen bei gerichte, und wann dis abgekommen?

Vor diesem musten fast alle Schöffen beim gerichte sizen.

In meszeiten sollen alle fremde sachen schleunig abgetan werden.

Altes gesez von der schöffen gerichtessizung

Digitized by Google

ſiehe oben ſ. 13. weitere nachricht, wenn es daſelbſt alſo lautet, » Zu dem erſten machen wir das allezeit die Scheffen dry zu dem mimeſten zu gerichte ſuln ſizen, und ſullen dry einen tag ſizen, und dry den andern tag, und wan ein teil ſizet, durffen ſy dann der andern, ſo ſullen ſie bei irem eyde zu inen kommen, ane geverde. Darzu mögen ſie in gerichte gen jeder man, als er es vor Got verantwurten wolle. Welliche teil auch gerichte ſullen halten, die ſullen da ſein, wanne man prime geludit, willicher des nicht endit, der hat dyſe pene virloren, mit namen einen turnoz. Für den turnoz ſol man yn zur ſtund phenden, der turnoz ſol den andern ſcheffen werden, unn enſal yn der phand nicht werin by ſyme eyde adir nymannen darum argewenigen. Wanne man auch nune ludit, ſo mogen die ſcheffen aſſten ane geverde. Werz auch das ir eynir nicht mochte kommen, vor ehehafftir not, der ſal eynen andirn an ſin ſtadt biten ane geverde. » Welche ſehr alte verordnung in obged. ratſchlüßen von 1565. ſ. widerholet und von neuem alſo beſtätiget worden, » nämlich als zu Rat angebracht, daß die Schöffen ſehr langſam zuſamen kommen, wodurch viel parteien verhindert werden und nachdem dieſelben abgetreten, wurde beſchloßen, daß die Schöffen künftig zu allen gerichtestägen um 9. ur in der ratſtube ſein und ieder an ſein gewönliche ſtat ſizen ſol, bey ſtraf der verlierung desienigen ihm zur präſenz worden ſeyn ſol. » Was aber die ſamſtag, wenn man ſchöffenrat hält, betrift; ſollen ſie bey obberürter ſtrafe um 8. ur gebürend erſcheinen, da aber einer oder mer etwas nötig zu verrichten hätten, dieſelben beim ältern Bürgermeiſter um erlaubnis bitten. » Hiernächſt findet man auch in den älteren zeiten einige erinnerungen, die der Rat an die Schöffen hat ergehen laßen, » Daß ſie nämlich das gericht fleiſig beſuchen und warten, und darin alſo ſich verhalten ſollen, damit das gericht deſto ſtatlicher gehalten und der parteien ſachen befödert werden. » So ſtehet in den aus der lersn. kronik oben ſ. 292. ſ. angezog. verſchiedenen ſtellen wegen der ſchöffenbeſoldung und präſenz unter andern ſ. 147. des Rates erinnerung, » Daß die Schöffen des gerichtes ere, anſehen, dem Rat und der ſtadt zu nuz und nötdurft der armen waren und ſelbſt ordnung unter ihnen beſtellen ſollen, damit die gerichte deſto beßer gehalten werden; auch von 1498. daß ſie fleis anwenden ſollen, damit der merere teil und über die hälfte zu gericht ſizen, und den leuten fürderlich recht verhelfen ſollen, » welche ratesordn. im 1507ten jare an die Schöffen wiederholet worden, ſiehe erſtbeſ. lersner. kronik im 2ten teile ſ. 149. Und da hiernächſt in ebendieſer ſtelle ſ. 148. ein ratſchlus von 1502. angefüret wird, worin verordnet, » Daß die Schöffen im ſommer am gerichte bis viere und im winter bis drei ſchlägt, ſizen ſollen; » ſo folget daraus, daß auch vor alters des nachmittages gericht gehalten worden, obgleich weder in den älteren geſezen und anderen nachrichten, noch in den beiden reformat. die geringſte ſpur hievon zu finden iſt, ſondern iederzeit von einem gerichte, ſo morgens gehalten wurde, geredet wird, auch dieſe zeit hiezu viel bequemer iſt und ordentlich dazu genommen worden; es mus alſo das hier von der nachmittageszeit verordnete one zweifel von den auſerordentlichen und überhäuften ſachen, daß man auch in ſolchen ſtunden gericht zu halten nötig erachtet, verſtanden werden, auch dieſe gewonheit gar bald und noch vor abfaßung der erſten ref. wiederabgekommen ſein. Und obgleich ſonſt das beſt 292. ſ. bei der ſchöffenbeſoldung, gebrauchte wort präſenz nicht undeutlich anzuzeigen ſcheint, daß nur diejenigen Schöffen, ſo gegenwärtig waren und bei gerichte geſeßen, ſolche wirklich genoſſen

und der zu ſpätkommenden ſtrafe.

Es in den ratſchlüßen von 1565. erneutet.

Des Rates erinnerung an die Schöffen, das gericht fleiſig zu beſuchen.

Ob auch vor alters nachmittags gericht gehalten ward?

Von der ſchöffen präſenz und wer ſie genoßen?

Digitized by Google

sen hatten: so mag doch dieses nur von den turnesen, welche, wie obgemeldet, teils von denen, so das urteil verloren hatten, gegeben, teils von den zu spät oder gar nicht zu gerichte gekommenen Schöffen gereichet werden musten, oder sonst denselben zugefallen waren, eigentlich zu verstehen sein, als welche die andere beim gerichte gewesenen schöffen unter sich geteilet hatten, als dis aus oberwenten alten statuten von 1350. f. jaren, des K. Wenzels briefe von 1390. und dann den in der leron. kronik obberürten ratschlüßen 1492. 98. gar deutlich zu ersehen ist. Auch findet sich unter den im jare 1525. von der bürgerschaft dem Rate vorgehaltenen und diesem lezten eingegangenen 46. artikeln, von welchen in der dritten forts. der anm. s. 708. f. umständlich gehandelt worden, auch einer, so dahin gehet, »Daß die proces oder streitsachen der armen »so wol als reichen, binnen eines monates frist und so bald es geschehen kan, entschieden und abgetan, mithin selbige nicht von den advokaten und procuratorn, nach ihrem gutdünken, verzögert und aufgehalten, auch die gerichtessporteln und procuratorsbesoldung um die hälfte verringert werden solten,« siehe davon den daselbst angez. **Gnodal** in **Schardens** script rerum germ. tom. 2. p. m. 172. In dem im jare 1613. darauf erfolgten bürgervertrage §. 18. stehet von der schleunigen und unparteiischen rechteserteilung dieses »wie E. E. Rat möglichen fleises achtung geben sol, daß »männiglich unparteiisch recht und gerechtigkeit mitgeteilet werde und da über zuversicht einige unordnung und misbräuche im schöffengerichte oder dem Rath eingeschlichen, dieselben abgeschaffet und verbeßert werden,« Welches nicht nur in dem bekanten entwurfe des vergleiches von 1714. über die absäze 15. 16. 17. 18. mit umständlichen worten widerholet und daß demselben, mit allem pflichtmäßigen eifer, nachgesezet werden sol, von neuem bestätiget, sondern es auch in den kaiserlichen verordn. von 1726. über diesen 18ten artikel des bürgervertrages bei demselben gelaßen »der »Magistrat zu fleisiger und durchgehender justizadministration angewiesen und alles deßen, dadurch der gerade justizlauf verhindert werde, sich zu enthalten ernstlich ermanet worden.« In der visitat. ordn. von 1616. titel 26. s. 29. ist verordnet, daß den, one erhebliche wigtige und ehehafte ursachen, zu Schöffen- und ganzem Rate, bei der ersten umfrage, nicht erscheinenden, oder gar ausbleibenden, wie auch die überschrift dieses titels klar anzeiget, eine strafe von dreien bazen angesezet, auch, daß sie von eines ieden besoldung abgekürzet und gemeiner stadtkiste zugewendet werden sol, wie dann zu deßen gehöriger beobachtung, beim ganzen Rate, der ratschreiber, beim schöffenrate aber, der gerichtschreiber besonders dazu bestellet worden diese bussen, der gebür nach, einzufodern, iedes quartal mit gebürlicher rechnung zur rechenei zu liefern und einen ieden ein viertel von diesen bussen, für ihre deswegen habende mühe, gegeben werden sol, als es auch in der 1726. beschehene kaiserlichen verbeßerung und bestätigung dieser visitat. ordn. bei dieser heilsamen verordnung, ledig gelaßen und dem Rate anbefolen worden, solcher künftighin beßer als bisher geschehen, nachzuleben, wie daselbst s. 29. weiter zu ersehen ist. Wie es aber mit deren heutigen gebrauche bewand; davon kan nichts zuverläßiges berichten. Hiernächst scheint der betrag der strafe selbst zwar etwas gering zu sein, vermutlich aber von der vor alters gewönlichen turnesstrafe abzustammen, da ein solcher alte turnes eben so viel, ja noch mer betrug, und mit der damaligen geringeren besoldung und präsenz von 130. fl. einige nähere vergleichung, als man etwa heutiges tages anstellen kan, anzuzeigen. Damit aber übrigens die

Schoffen,

Was wegen schleuniger und unparteiischer rechtsmitteilung in den artikeln von 1525.

Bürgervertrage von 1613.

Entwurfe des vergleiches und kaiserlichen resolutionen gehet.

Von der strafe der zu spät kommenden und ausbleibenden schöffen und Ratespersonen nach der visitat. ordn.

Vom betrage dieser strafe.

Digitized by Google

Schöffen, auf den ſchöffen oder referirtagen deſto fleiſiger zu erſcheinen, nicht verhindert werden, ſo iſt überdis in obangez. viſitat. ordn. tit. 10. ſ. 18. nüzlich verordnet, » Daß ſie von den geringen ämtern erlaßen ſein ſollen, damit ſie auf obgemeldete tage, » bei welchen vielmals wigtige parteienſachen vorfallen und referiret werden, in groſer » anzal, als mannigesmal durch dieſe amtesbedienung beſchehen mögen, beiſamen » ſein und dem ſchöffenſtul beßer abwarten können, » als in der 1726. geſchehenen beſtätigung die genaue befolgung dieſes artikels ernſtlich anbefolen worden. Weil iedoch von alters herkommen, daß auf den meiſten ämtern von einer ieden ratesordnung oder bank einer zu ſein pflegt, wie dann, bei etlichen wigtigen ämtern, als der rechenei, ſchazung, u.a.m. die zal der Ratesglieder verdoppelt wird, und der Schöf, als der älteſte und vorſizende, die oberaufſicht und den vortag gemeiniglich bei ſelbigen hat, durch dieſe ämterverwaltung aber die Schöffen an gehöriger beſuchung des ſchöffenrates auſer zweifel muſten ſer gehindert worden ſein: ſo wurde ſchon im jare 1624. vom Rate geſchloßen, daß hinfüro die Schöffen vormittages kein amt beſizen, ſondern zu gerichte und ſchöffenrate bleiben ſolten, als ſelbiges in der leron. kronik 2ten teile ſ. 158. angefüret nachzuſehen iſt, woraus von ſich ſelbſt folget, daß dieſelben, da ſie doch die über ſich habenden ämter, ausweis ihres beſondern amteseides ſo wol, als bei vermeidung der auf das ausbleiben geſezten ſtrafe, davon in der viſit. ordn. tit. 26. ſ. 29. weiter gehandelt wird, gebürend zu beſorgen ſchuldig waren, dieſe amtesſize one zweifel öfters nachmittags hatten halten müſſen, welcher guten verordnung genau nachzuleben, in den neuen kaiſerlichen erkentnißen, beſonders obbeſ. ſtelle ihnen nachdrücklich anbefolen worden. Das hierauf in den abſäzen 4. 5. von den referirtagen verordnete und daß ſelbige vom ältern Bürgermeiſter zu beſtimmen ſind, komt mit dem oben ſ. 171. ſ. angefürten überein, und mogte dieſes, ob gleich der ältere Bürgermeiſter in gerichtes und rechtshändeln nichts zu ſagen hatte, ſondern deren oberaufſicht vom Schultheiſen ledig abhing, one zweifel daher rüren, weil alle haupt und das gemeine ſtadtweſen betreffenden ſachen, unter ienes regierung, ſtehen und er beim Rate ſo wol als Schöffenrate, wenn obgemeldeten ſachen daſelbſt vorkommen, den vortrag tut, mithin ſolche anderen vorgezogen werden, daß auch, wann es etwa die unvermeidliche notdurft erfodert, die abhandlungen der rechtshändel deswegen ausgeſezet werden müſſen. Sonſt iſt die beſtimmung dieſer beſondern referirtagen heutiges tages nicht weiter nötig, indem, weil nicht mer alle, ſondern nur zwene Schöffen, wie oben gemeldet, zum gerichte gehen, die übrigen aber ſamt den Sindicen bei der referir bleiben, nunmero faſt täglich, auſer den zwenen ratestagen, ſchöffengericht, oder wie man es alhier im gerichtesbrauche heiſet, referir fortgehalten wird, woſelbſt aus den akten oder rechtshandlungen referiret und entweder, wo ein Sindicus mit ſeiner berichteserſtattung bereit iſt, ſolches dem Schultheiſen angezeiget zu werden, oder iener, wie ihn die reihe trift, die ihm zugeteilten und ſo wol zu beiurteilen, als endurteilen, reifen ſachen vorzubringen pflegt, wozu auch der ſamſtag, dafern beim gewönlichen ſchöffenrate in den dahingehörigen ſachen und handlungen nicht viel zu tun iſt, gemeiniglich genommen wird. Und obgleich im §. 4. verordnet, daß auf den ſamſtagen die berichteserſtattungen oder relationen zu unterlaßen: ſo wurden doch in merged. alten ratſchlüße die ſachen der fremden und wegfertigen, auch die unterweiſungen davon ausgenommen, ſiehe von den lezten oben ſ. 139. Sonſt dauren die berichteserſtattungen

Sie ſollen von geringen ämtern verſchonet bleiben.

Und vermöge ratſchluſſes von 1624. des morgens kein amt beſuchen.

Von den referirtagen und wer ſie ehemals anſagen laßen?

Und warum ſelbiges heutiges tages nicht mer bräuchlich iſt?

Auf den ſamſtagen wurden der fremden ſachen vorgenommen.

Digitized by Google

Die abhandlung der rechtshändel dauret bis 11. ur.

tungen aus den rechtshändeln gemeiniglich bis eilf ur, da sodann die beide Burgermeister, die vorher bei abhandlung der rechtsachen gar nicht zu sein, sondern ihren verhören, als besondern rechtständen, solche zeit über, ordentlich abzuwarten pflegen; auf die referir kommen, der ältere die gemeinen stadt- und andere dahin einschlagenden sachen vorbringet; wie dann auch, wann dieselben von besonderer wigtigkeit sind; sonderlich, wo die gewönlichen ratschlagungen, so aus dem ganzen Schöffenrate, den Sindicen und etlichen fordersten Ratesgliedern von der zweiten und dritten ordnung bestehen, dazukommen, zuweilen die zur abhandlung der rechtshändel sonst gewidmeten nötigen stunden dazu genommen, aber auch dadurch mannigesmal die beförderungen der rechtlichen privatsachen, verhindert und aufgehalten werden. Im §. 6. komt vor, wie die Schöffen, bei den berichteserstattungen, weil an selbigen überaus viel gelegen und sie, nach ihrem inhalte, das in ihrem namen auszusprechende urteil schöpfen und abfaßen sollen, siehe davon unten titel 4. §. 12. eben um solche zeit und in gebürlicher anzal erscheinen sollen, als ihnen im §. 3. wegen der gerichtes und schöffenratestage vorgeschrieben, welches auch in den ältern ratschlüßen verordnet ward, s. oben s. 292. s. 307. aus der darin angez. ursache, weil wegen deren geringen anzal die verkleinerung des gerichtes und andere ungebürlichkeit erfolget wäre. Es ist aber s. 171. 306. schon erinnert, daß dieses in späteren zeiten, wegen des ordentlichen gerichtes, sich geändert habe, dagegen bei dem schöffenrate noch alle Schöffen, oder wo dis nicht wol sein mag, wenigstens acht, nebst dem Gerichtesschultheisen, zugegen sein müssen, sonst bei deren ermangelung über die giltigkeit der daselbst verhandelten geschäfte und abgefasten urteile leicht ein zweifel erreget werden kan. Eine gleiche beschaffenheit sol es auch auf der referir, bei der Sindicen relationen aus den akten, haben, daß wenigstens achte zugegen sind, zumal wo ein haupt und endurteil abzufaßen ist, wie fast eben daselbe beim Kammergerichte, siehe das concept p. 1. cit. 14. vorgeschrieben, daß in einem solchen rate 6. 7. bis 8. beisitzer da sein sollen. Damit aber die Schöffen, an dieser obliegenheit, durch ihre andere ämter, nicht verhindert werden: so ist bereits vorhin gemeldet, was man deshalb für verordnung dagegen gemachet hat. Wie viel aber sonst hieran überhaupt gelegen; dis wird in unserm §. 6. selbst gar deutlich angezeiget und solches dem Schultheisen, als dem haupte und vorsteher des schöffenrates, one zweifel oblieget darauf zu sehen, daß kein vortrag, bericht oder relation in wigtigen rechtshändeln, bevorab, wo ein endurteil oder beträchtliches beiurteil abzufaßen, abgestattet werde, wobei nicht die hierzu erfodernde anzal der Schöffen zugegen, da sonst, bei deßen entstehung oder abgange wol zu befaren ist, es werde derienige teil, gegen welchen das urteil ausgefallen, wie mermals sich zugetragen haben sol, daraus eine nichtigkeit machen wollen, und dieses zu allerlei beschwerungen, auch allenfals zu besorgender verantwortung anlas geben. Hieher gehöret auch das s. 288. von den deutschen gerichten in älteren, sonderlich der fränkischen Könige zeiten gemeldete, wie sie meistens mit sieben, oder nach gelegenheit oder wigtigkeit der sache, merern schöffen aus den bürgern besezet waren, welche, neben den grafen oder deren schultheisen, die gerichtsbarkeit verwaltet hatten, siehe auch davon Hert. de leg. consult. & jud. §. 16. und die einleitung zur nachricht von den reichsstädten s. 110. 140. Sonst ist auch zu bemerken, daß heutiges tages der Gerichtschultheis unter die zal der acht Schöffen gemeiniglich mitgerechnet und seine stimme ebenfals gezälet werden sol, welches aber

Daraus die öffentlichen sachen vorkommen.

Von den daselbst vorgehenden ratschlagungen.

Die Schöffen sollen den berichteserstattungen fleißig beiwonen.

Wie viel wenigstens zugegen sein sollen?

Wie, bei den alten Deutschen, die gerichten besezet sein mußten?

Ob des gerichtschultheisen stimme mitzuzälen?

unserm

Digitized by Google

unſerm titel entgegen zu ſein ſcheint, indem in den abſäzen 6. 7. 8. ſamt titel 4. §. 12. nur allein der Schöffen meldung geſchiehet, daß ſie, auf die beſchehene umfrage, ſo der jüngſte Schöf zu tun pflegt, ihre ſtimmen und meinungen anzeigen, die urteile ſchöpfen, auch ſelbige nur allein, in ihrem namen, ausgeſprochen und feierlich eröfnet werden ſollen, mithin hierin vom Schultheiſen eben nichts gedacht wird, indem ihm, als dem haupte und vorſizer, die oberaufſicht zuſtehet und durch ſelbigen dem gerichte und ſchöffenrate das erfoderliche anſehen und die gehörige giltigkeit gegeben wird, daher er die gerichtesacten und rechtshandlungen unter die Sindicen austeilet, auch zugleich andere überaus wigtige und feierliche handlungen, zumal beim ſchöffenrate, z. b. die erb und andere gerichtlichen einſezungen zu tun, handgelübdniße und eide abzunemen und dergleichen mer zu beobachten hat, wie davon in der ganzen ref. hin und wider vieles vorkomt. Auch können weder das gericht noch der ſchöffenrat, one deßen gegenwart, oder daß iemand deßen ſtelle, welches der erſte Schöf am ſize allezeit verrichtet, vertrit, giltig gehalten werden, wie dann dieſes lezte von altersher alſo bräuchlich geweſen, als unter andern aus dem oben ſ. 132. f. 150. 213. f. angefürten klar zu erkennen iſt, daß er nämlich »nach der ſchöffenurteile und als des gerichtes »recht oder von alters herkommen und gewonheit iſt, richten wolle,» und was dieſer formeln mer ſind. Ja er pflag überdis ſolche gerichtesbriefe, auf geheis der Schöffen, von welchen das urteil geſprochen worden, auszufertigen und ſelbigen von gerichtes wegen ſein inſiegel anzuhenken, wie davon unter andern etliche beiſpiele in der anmerk. zweiter fortſez. ſ. 687. folg. dritten fortſez. ſ. 527. und oben ſ. 150. nachzuſehen.

Von deßen eigentlichen amte bei gerichte und rechtshändeln.

Es ſind aber auch hiernächſt die hieſigen Schöffen, für die eigentlichen richter, billig anzuſehen, und werden daher nicht nur nach dem §. 6. alle urteile und beſcheide in ihrem namen eröfnet und ausgeſprochen, ſondern ſie können auch die übertreter der reform. und anderer dahin gehörigen ordnungen beſtrafen, wie in unſerm §. 8. ſtehet, ſo ebenfals von den alten deutſchen ſchöffen, welche die gerichte beſeſſen, als richter die urteile geſchöpfet und geſprochen, auch die übertreter geſtrafet hatten, noch eigentlich herzuleiten iſt, ſ. Gundlings diſcurs über die reichshiſtorie ſ. 186. daher Leyſer ſpec. 70. med. 2. gar wol angemerket, daß man bei ſolchen ſchöffen an den gerichten der ſtädten noch die ſpuren der alten deutſchen ſchöffen findet, wie dann der hieſigen Schöffen ihr amt vornämlich im urteilſprechen beſtund, der Schultheis aber, der one die Schöffen, bei den gerichten, nichts tun konte, ſiehe das davon ſ. 267. f. aus dem Ockel angefürte, daſelbe ausgeſprochen und in ſeinem namen, von gerichteswegen, eröfnet hatte, als hievon in beſ. orte einiges gemeldet worden, daher viele das wort ſchöpfen vom urteil ſchöpfen, finden, beſchlieſen und rechtſprechen ableiten, wie auch unten im 4ten titel §. 12. eigentlich darauf gezielet worden, Brummer beſ. buch de ſcabinis c. 1. §. 5. ſ. und Wachter gloſſar. ſchöppen dieſe ableitung vorziehet, ſ. Schilter in gloſſar. Böhmer in elem. jurisprud. crim. §. 281. wiewol der erſte §. 5. 6. dieſem worte einen fränkiſchen urſprung geben und daß es ſo viel, als einen richter oder ſchiedesrichter, bedeutet, für gegründeter halten wil, dagegen Hert vol. 1. opuſc. diſp. de conſult. & judic. §. 16. p. 435. daſelbe von ſchaffen abfüret, und daß es eben ſo viel, als zum richter erwälen und kieſen, bedeutete, behauptet, ſiehe auch Freiherrn von Senckenbergs diſp. de teſtam. publ. p. 12. not. f. Wie aber ſonſt iezterwentes, zu ſpäteren zeiten, im gerichtesbrauche ſich gar ſer geändert; iſt bereits

Ob die Schöffen für die eigentlichen richter anzuſehen?

Woher das wort ſchöffen rüret?

vorhin

Digitized by Google

Heutiges tages hat der Gerichtesschultheis die erste stimme und gibt den ausschlag.

vorhin berüret und hat nunmero der Gerichtesschultheis, nachdem die Sindicen vorher ihre meinungen und rätliche gutachten gesaget, die erste stimme, welche zu der Schöffen ihren mitgezälet wird, und wann unter denselben die stimmen gleich ausfallen, und doch die meisten in der sache, wie es nicht wol anders sein kan, den ausschlag geben sollen; so tut er, als das oberhaupt und vorsizender, denselben, und in dieser absicht mag ihm wol eine doppelte stimme zugeeignet werden, gleichwie auch in solchen, beim Rate, sich begebenden fällen, der ältere Bürgermeister der sache den ausschlag gibt und welcher meinung derselbe beitrit, diese für giltig und vorziehend angesehen wird. Was hierauf die Sindicen anbelanget: so pflegen nicht nur derienige, welcher aus den rechtlichen handlungen seinen bericht gehörig abstattet oder referiret, selbigem sein rechtliches gutachten anzuhenken, sondern auch die übrigen Sindicen ebendaselbe in diesen streitsachen zu beobachten und ihre meinungen zu sagen, welche aber für keine eigentliche stimmen, die etwas entscheideten und daher mitzuzälen wären, sondern nur, als mündliche rechtliche gutachten, angesehen werden können, weil von ihnen in unserm titel nichts weiters verordnet, als daß sie den Schöffen, aus den gepflogenen rechteshandlungen, um deswillen einen volständigen und hinlänglichen bericht oder relation tun sollen, damit diese hernach in der sache selbst, nach vorschrift des §. 7. ihre meinung deutlich, verständlich und auf ein beschließliches sagen und anzeigen können, daher nicht den ersten, durch ihre stimmen, den ausschlag des urteiles zu geben, sondern solches allein den lezten, als welche daselbe eigentlich schöpfen sollen, siehe auch unten tit. 39. §. 5. gestattet worden ist, wiewol hernach die Sindicen deßen inhalt, wie er durch der Schöffen meisten stimmen ausgefallen, abzufaßen pflegen. Und ob es gleich scheint, daß auch dieses in ieztangez. 39ten titel §. 5. den Schöffen wiederum besonders zugeeignet worden: so mag doch solches von ihren entscheidungstimmen und dem daraus entstehenden ausschlage des urteiles selbst vornämlich und allein zu verstehen sein. Sonst haben diese der Sindicen angezeigten meinungen und rätlichen gutachten zumal desienigen, so den bericht aus den rechteshandlungen abstattet und zugleich seine rechtliche gedanken, die er mit den aus den akten, welche derselbe, da er sie selbst durchgelesen, am besten innen hat, gehörig gezogenen gründen bestärket hat, eröfnet, ein nicht geringes gewigt und ansehen, daß es wol öfters, bei selbigen bleibt und, one erhebliche und rechtmäsige ursachen, nicht leicht davon abgegangen wird. Woraus also nicht undeutlich zu erkennen ist, daß sie in der tat fast eben so viel zu besizen scheinen, als ob sie ihre entscheidungsstimmen wirklich zugeben hätten. Und da bei solchen umständen gar viel auf den referenten ankomt: so ist freilich nötig, daß iederzeit fromme, erlibende, gewißenhafte und rechtschaffene Männer, die von allem verdachte einer parteilichkeit, bestechung oder sonst abweichung auf nebenwege, darzu sie sonst gar viele gelegenheit und verleitung haben, ganz frei sind, zu diesem wigtigen amte genommen werden, wie dann der ansenlichen versamlung der ieztlebenden Sindicen das gebürende lob billig beizulegen, daß sie samt und sonders solche herliche und gute eigenschaften rümlich besizen. Hierauf wird im §. 7. den Schöffen ferner vorgeschrieben, wie sie, bei der berichteserstattung oder relation, welcher sie vom anfange bis ans ende völlig und ununterbrochen beizuwonen haben, und der, nach ihrer beschehenen anhörung, vorzunemenden umfrage, sich verhalten, auch darauf, wenn das stimmen an sie komt, von der art und weise, wie sie ihre meinung anzeigen sollen, umständlich

Obgleich die Sindicen keine entscheidende stimme haben.

So sind doch ihre rätliche gutachten von nicht geringem gewigte.

Bei den rechtshändeln komt gar vieles auf den referenten an.

Was die Schöffen, bei anhörung der berichte und gebung ihrer stimmen, zu beobachten?

Digitized by Google

umständlich vorgeschrieben, welche heilsame verordnung mit dem im kammergerichtes-concepte p. 1. tit. 23. §. 19. von den Beisizern dieses höchsten reichesgerichtes hievon stehenden meistens übereinkomt, s. die s. 116. angez. adamische probeschrift p. 33. Es mag aber aus der, in unserm §. 7. beschriebenen eigenschaft der meinung und stimme, so ein ieder Schöf anzeigen und geben sol, nicht undeutlich zu erkennen sein, wie es bei nahe für eine nötige sache anzusehen, daß selbiger nicht nur eine zulängliche wißenschaft und erfarung in den hiesigen rechten, besonders unserer reformation, gewonheiten und gebräuchen, sondern auch ein gehöriges erkentnis der damit genau verknüpften gemeinen, so wol fremden, als vornämlich einheimischen und deutschen rechte, weil aus dem weitlauftigen zusamenfluße und vermengung aller dieser rechte gar vieles, wo nicht fast das meiste, gleichwie in andere landrechte und statuten, also auch in diese reformation gebracht und in die deutsche sprache übersezet worden, siehe hievon die vorrede über den ersten band der anm. und das oben s. 8. f. 80. f. angefürte mit mererm, besize und innen habe, wann er anders, bei gebürender erörterung und entscheidung der vorkommenden rechteshändel und streitigkeiten, welche öfters verwirret, dunkel, auch wegen der vielerlei und ganz verschiedenen meinungen der rechtsgelerten, schwer genug zu entscheiden sind, seine meinung klar, verständlich und auf ein gewißes beschliesliche, wie doch, vermöge solcher in diesem §. 7. gebrauchten ausdrücke, erfodert wird, mit bestande und nuzen anzeigen und eröfnen wil, welches, wie leicht zu erachten, one eine gehörige wißenschaft und erfarung in der rechtsgelersamkeit, wenigstens der hiesigen reform. und gewonheiten, nicht wol volständig geschehen kan, noch auch die etwa vom Sindicus abzustattenden berichte und relationen, wann sie gleich noch so umständlich und deutlich aus den rechteshandlungen vorgebracht und die Schöffen davon völlig unterrichtet werden, allemal und so schlechthin zureichend sein mögen, einer in den rechten ganz unerfarnen gerichtesperson, die doch in den rechtshändeln ihre entscheidungsstimme auf die im §. 7. vorgeschriebene weise geben sol, die vorgehenden streitsachen und worauf es, bei selbigen, hauptsächlich ankomt, ganz begreiflich zumachen, daher die oben beschriebene beschaffenheit unserer heutigen rechte es gleichsam zur notwendigkeit zu machen scheint, daß dieienigen, so bei vorkommenden streitfällen, als richter, sprechen und urteilen wollen, in der erfoderlichen wißenschaft der rechte, worauf sie ihre meinung und entscheidungsstimme gründen sollen, gehörig unterrichtet sind, dafern sie ihrem richterlichen amte und pflichten ein schuldiges genüge zu leisten gedenken. In welcher absicht one zweifel in den kaiserl. verord. von 1725. s. 7. zal 5. s. 8. zal 6. so auch im bürgervertr. von 1613. §. 2. schon mitangedeutet, den Schöffen, bei erwälung eines neuen mitschöffen, siehe ihren waleid, s. 9. anbefolen worden, sonderlich auch auf gelerte oder graduirte personen zu reflecktiren und zu sehen s. 290. Wann iedoch die umstände und fälle sich äuserten, daß nicht allemal gelerte oder graduirte personen, indem ja die in den kaiserlichen erkentnißen sonst vorgeschriebene walart genau beobachtet werden mus und nach selbiger, nebst einem ansenlichen bürger, iedesmal ein limpurger und frauensteiner zugleich in die schöffenwal und kugelung mitgebracht werden sollen, wie dis in ansehung der beiden lezten in einer anderen kaiserlichen verordnung vom 5ten merz 1739. von neuem bestätiget worden, (wiewol bei denen gliedern dieser geselschaften, die in den Rat und darauf auch in schöffenrat einmal zu kommen hoffen, als ein nötiges stück erfodert zu werden scheint,

Ob die Schöffen eine in rechten nötige wißenschaft besizen müßen?

Ob und wie bei den schöffenwalen auch auf rechtsgelerte vornämlich zu sehen?

Digitized by Google

daß sie, durch die rechtesbeflißenheit und erlernung gelerter wißenschaften sich ganz geschickt zu machen suchen, damit sie in stand kommen, dieses ihnen zustehenden vorzuges sich gebürend würdig zu machen, als hievon in dritter fortsez. der anmerk. s. 927. einiges erinnert worden,) genommen, sondern an deren stelle mannigesmal ungelerte, dafern sie anders sonst kluge, verständige und erfarne personen, die der stadtrechte und gewonheiten zimlich kundig sind, auch wie es im 4ten titel §. 20. ausgedrucket wird, die reformation, samt den damit verknüpften procesordnungen, wol im kopfe und stäts vor augen haben, erwälet werden; so wäre bei solchen sich ereignenden fällen diese gewonheit eben nicht zu verwerfen, als auch **Leyser** spec. 70. med. 4. 5. in f. solches gleichfals angefüret und wie iedoch hiebei zweierlei zu beobachten wäre, zugleich dafürgehalten hat, daß man erstlich, nach dem gemeinen gebrauche zu reden, nur diejenigen ungelerte zu nennen pflege, welche auf den hohen schulen der rechtesgelersamkeit sich nicht besonders beflißen haben, dagegen es gar nicht die meinung hätte, ganz rohe und unerfarne zu einer richterstelle zu laßen, welches ungereimt wäre, da sie ja die geseze und gewonheiten einer stadt oder ortes, wo sie richteten, notwendig wissen müsten, ob sie gleich in den röm. und päbstlichen rechten oder dem übrigen eine weitere einsicht erforderlichen unwissend wären, sodann würde, nach den heutigen gewonheiten, erfodert, daß doch in solchen versamlungen noch andere gelerte beisizer oder sindicen, wie gemeiniglich geschiehet, mitsäßen, welche die übrigen, nach dem beispiele der römischen beisizer, wo es nötig, in den rechten unterrichten und wie die vorkommenden schweren streitfälle, aus den geschriebenen gesezen, zu entscheiden beleren könten, daß es solchemnach noch wohl angehen mag, wann etwa einige ungelerte bei solchen gerichten sizen, die übrigen aber merenteils gelerte und der rechten kundige sind, als auch **Ludolfs** in obs. for. p. 2. append. 2. p. 241. sq. in not. gleiche gute gedanken auf gewiße mase hieher gehören. Wie dann noch hinzuzufügen, was, beim kaiserlichen Reichshofrate, etliche Ratesglieder aus dem handelsstande, als sie sich beschweret hatten, wie sie bei den schöffenwalen bisher allezeit übergangen und durch die gelerten, so man ihnen vorzöge, gleichsam verdrungen würden, daß iezo niemand von ihrem stande im schöffenrate wäre, durch einen am 28ten merz 1738. ergangenen schlus erhalten, »Daß man bei den nächsten schöffenwalen vorzüglich auf den handelsstand mitsehen »und die der handelssachen und streitigkeiten erfarnen, so lange mit in die kugelung »bringen solte, bis wenigstens zwene oder drei aus demselben im schöffenrate sich be»finden würden, und alsdan die gelerten wider bedacht werden, iene also, wegen ih»res handelsstandes vom schöffenrate nicht ausgeschloßen sein solten.» Als aber hierauf oberwente zwo geselschaften hierüber und als ob ihnen dadurch an ihrem in den kaiserlichen verordn. erlangten vorrechte ein nachteil wäre zugezogen worden, sich beschwereten: so wurde, durch einen weitern kaiserl. Reichshofratesschlus vom 5ten merz 1739. vorige verordnung dahin erkläret und gemäsiget, daß solches nur wider die gelerten allein zu verstehen wäre, keinesweges aber der beiden geselschaften ihren aus den kaiserl. verordnungen desfals zukommenden rechten abbrüchig sein, sondern es bei denselben iederzeit ledig bleiben solte, kraft welcher allemal ein limpurger und frauensteiner in die wal und kugelung gebracht werden müsten, als beide schlüße in **Mosers** statsrechte 42ten teile s. 280. f. ganz eingerücket nachzusehen sind, s. die dritte forts. der anm. s. 909. Überhaupt ist es wol hiebei am besten, wann lauter geschickte

Ob und wie fern auch ungelerte in schöffenrat kommen können?

Ob ratesglieder des handelstandes zur schöffenstelle tügtig?

Vom vorzuge der beiden geselschaften bei den schöffenwalen.

und

Digitized by Google

und rügtige leute in Rat gewälet werden, und überdis merg. geselschaftesglieder, wie oben erwenet, des ihnen zustehenden vorrechtes sich würdig zu machen sich befleisigen: so wird alsdann bei der schöffenwal aller zweifel von sich selbst leicht gehoben. Sonst ist es wol, auserdem, an sich nicht abzureden, daß in den älteren, absonderlich denienigen zeiten, da K. Karl der 4te im jare 1366. die freiheitsurkunde wegen der schöffenwal gegeben, eben nicht nötig war, daß das zu einem Schöffen zu erwälende mitglied eine in der eigentlichen rechtsgelersamkeit erfarne person gewesen, sondern vielmer, nach diesem kaiserlichen briefe, siehe das privilegien buch s. 165. 175. genug war und weiter nichts erfodert wurde, als daß die Schöffen, nach ihren besten vernünften, die sie von Gotte haben, einen solchen mitschöffen wälen solten, »der dem reiche und der »stadt Frankfurt nüzlich und erlich sey.» Daher auch die alte und s. 291. schon angez. eidesform von 1389. welche die Schöffen vor diesem hatten abschweren müssen, nur dieses enthielt, »Wie sie sollen geloben und zu Gotte schweren, recht und urtel zu »sprechen, nach ihren besten sinnen, vernünften und verstand, so ihnen von Gotte »verliehen und nach des gerichtes alhier zu Frankfurt recht und herkommen, und das »nicht zu laßen, umb lieb, umb mieth, umb gab, umb furcht, has noch umb keinerley an»der sachen willen, die jemands erdenken möcht, one alle geferde.» Als man diese formel iederzeit unverändert beibehalten und, was noch hernach dazugesezet worden, in obbes. stelle berüret hat. Es haben aber die ursachen, warum sotane alte eidesform der Schöffen blos also eingerichtet ward, one zweifel darin bestanden, weil aus den geschichtnachrichten des 14ten jarhundertes, darin dieser kaiserliche brief erteilet worden, zur gnüge bekant ist, wie um solche und noch ältere zeiten die fremden und weitläuftigen römischen und päbstlichen rechte, ob sie gleich nur einiger masen bekant geworden, gleichwie bei den deutschen gerichten überhaupt, also auch alhier noch gar nicht dergestalt angenommen wurden, daß man darnach, in allen vorgekommenen rechtshändeln, one unterscheid gesprochen, dagegen vielmer, die bei denselben wolhergebrachten erbaren guten gewonheiten und gebräuche beibehalten, mithin, nach ihrer vorschrift, die streithändel ledig entschieden hatte, wie dann diese lezten keinen so weiten umfang in sich begriefen, sondern in wenigen stücken bestunden, die leicht hatten gefasset werden können, solchemnach auch diejenigen personen wol wusten und wißen konten, die sonst einen guten verstand, einsicht und langwierige erfarung in solchen väterlichen rechten und gewonheiten besaßen, mithin hiezu eben keine weitläuftige und alzugenaue wißenschaft, zumal der fremden rechte, die damals noch gar nicht völlig im gange waren, nötig gewesen, weshalb, bei den gerichten, zu einem solchen schöffenamte, keine andere, als ansenliche, erbare, kluge und erfarne, auch der einheimischen gewonheiten und bräuche, als welche unter andern in unserer reichsstadt früzeitig bekant gemachet und in die gesez- oder statuteubücher so gleich gebracht wurden, wie von selbigen bereits oben s. 12. folg. umständlicher gehandelt, völlig kundige personen erkieset worden, Leyser spec. 70. med. 4. sq. Wie dann damals in den reichsstädten, so wol bei den bürgermeistern und räten, als auch dem schöffenrate oder gerichten, die rechtsgelerten oder der fremden rechte gewürdigten, weil solche in den gerichten überhaupt, den deutschen schöpfenbaren leuten ser verhast waren, zimlich unbekant gewesen und daher es öfters schwer hielt, daß selbige in den rat gelangen konten, wie man auch, als die römischen rechtsgelerten in Deutschlande durch-

Vor alters und nach den kaiserlichen freiheiten war einem schöffen die kunde der rechte eigentlich nicht nötig.

So die alte eidesformel ausweiset.

Ursachen, warum?

Die schöffen muſten erbare, kluge und erfarne leute sein.

In den reichsstädten waren vor alters die der fremden rechte gewürdigten unbekant und verhaſt.

Digitized by Google

Deren annemung und beförderung hielt überaus schwer.

gehends, sonderlich bei den gerichten, bekant und eingefüret werden wolten, sich dagegen ser gesezet und also beschweret hatte, daß auf dem gemeinen reichstage von 1441. art. 5. der schlus gemachet wurde, dieselben weder in den gerichten, noch bei einigen rechten zu leiden, mit dem bedenklichen zusaze, daß sie nicht so wol lerer als verkerer der rechte, in den gerichten keine väter, sondern stiefväter wären, welche das recht in ungerechtigkeit aufhielten, mithin tod und abe sein solten, als hievon **Ludewig** in der vorrede über die hallischen consilia §. 35. folg. in noten schön gehandelt, auch **Hauschild** von der gerichtesverfaßung der Deutschen §. 59. s. 200. in note eben diese stelle zum beweise, wie gegen ausgang des 14ten und bis fast zur hälfte des 15ten jarhundertes diese fremden rechte in Deutschland so stark eingedrungen, daß mancher gelerte von den deutschen rechten fast nichts gewust, und daraus der eifer gegen diese docktores der fremden rechte, so dieselben seit 50. jaren zuwege gebracht hätten und sie als die gröbsten unwissenden in den einheimischen rechten anzusehen wären, zu ersehen sei, angefüret hat, ob er gleich vorher s. 121. an der richtigkeit dieser von **Goldast** herausgegebenen reichesreformation, aus verschiedenen von ihm angezog. ursachen, gezweifelt und sie für einen aufsaz eines müsigen projectenmachers ausgegeben hat. Sonst wird auch von oberwentem Freiherrn von **Senckenberg** in sr. weiteren ausfürung von den gerichtlichen testamenten s. 51. angefüret, es hätten im jare 1414. keine rechtsgelerte im Rate sich gefunden, es verstund einer so viel, als der andere, sie wusten ihre stadtsachen, gewonheiten und gute gebräuche und bekümmerten sich wenig um die scrupulosam juris scientiam (d. i. die dunkle und zweifelhafte rechtsgelersamkeit) welches alles aber in späteren zeiten sich gar ser geändert hatte, indem man, bei solchen wolhergebrachten gewonheiten, nicht mer ledig geblieben, sondern auch die nach und nach, ie länger ie mer, bekant gewordenen fremden rechte also überhand genommen, daß sie iene alte einheimische gewonheiten und gebräuche bei nahe fast verschlungen hätten, wie dergleichen auch alhier sich zugetragen, wann man, nach anzeige der vorrede über die reformation von 1509. viele alte gewonheiten und übungen, ob sie gleich in langer zeit hergebracht, aber doch den gemeinen rechten nicht gemäs waren, one unterscheid für untügtig angesehen und daher abzuschaffen, dagegen diese lezten völlig einzufüren sich bemühet und auch dis gutenteils in stand gebracht hatte, als hievon s. 8. f. umständlicher gehandelt worden. Wie dann um solche zeit, als im jare 1495. auf dem reichestage zu Worms die römischen geseze aufgenommen wurden, verordnet ward, daß sie, bei den höchsten und andern reichesgerichten, wann die deutschen sazungen, gewonheiten und das herkommen, auf welche zuforderst zu sehen, seleten, zur hilfe genommen und aus selbigen ergänzet werden solten, ja es überdis, bei solchen sich veränderten umständen, von dieser zeit an geschehen ist, daß die richter und beisizer im deutschen reiche, allein der römischen rechte gelerte sein, und, wo möglich, auch die höchste würde in denselben erlanget haben solten, siehe die kaiserliche kammergerichtsordn. p. 1. tit. 3. §. 2. und hat erstbelobter **Ludewig** in bes. stelle §. 37. folg. hievon mit mererm gehandelt; wiewol es anfänglich viel mühe kostete, bis die römischen rechtsgelerten wider die schöffen, welche nach den alten gewonheiten und herkommen in ihren urteilen sich richteten, durchgedrungen, siehe **Gundlings** otia in 3ter auflage s. 250. so aber hernach, da man die rechtshändel aus den kaiserlichen und päbstlichen gesezen zu entscheiden begunt und iene alten richter mit dem urteilsprechen

Ob im 15ten jarhunderte gelerte im Rate waren?

Mit einfürung der fremden rechte kamen auch die darin gelerten bei den gerichten empor.

Digitized by Google

chen gar nicht mer zu rechte kommen mogten, nicht anders sein konte, als die der rechten gewürdigten in die gerichte auf und anzunemen, Hr. **Strubens** nebenstunden, 3ter teil 13te abhandlung §. 124. daß deswegen gar nicht zu verwundern, wann, bei solchen sich zugetragenen merkwürdigen abwechselungen, nunmero fast nötig sein wil, daß die gerichte mit lauter in den rechten wolerfarnen personen beſezet werden, mithin es iezo eben nicht genug sein mag, nur allein solche zu nemen, die der väterlichen rechte gewonheiten und hergebrachten gebräuche blos allein kundig wären. Bei diesem §. 7. ist auch noch anzufüren, daß, wegen der unter den Schöffen alhier sich ergebenden anverwandschaft, nichts besonders zu bemerken nötig, indem selbige aus den Ratesgliedern der zweiten ordnung gewälet werden, unter den gesamten Ratespersonen aber, durch die neueren kaiserlichen verordnungen, diese anverwandschaft weit hinaus geſezet und auf die Sindicen erweitert worden, daher der fal einer sonst verbotenen anverwandschaft der Schöffen und Sindicen untereinander sich nicht wol zutragen kan. Ob und wie weit aber diese gerichtespersonen, bei vorkommenden streitsachen der parteien, die ihnen anverwand oder verschwägert sind, zugegen sein dürfen oder aufstehen müssen? Darüber hat es alhier öfters irrungen gegeben, zumal nach den kaiserlichen rechten zugelaßen, daß der vater des sones und der son des vaters richter sein können l. 6. π. arbitr. l. 77. ſq. π. de jud. In den kaiserlichen verordn. von 1732. ist der Rat über den §. 18. des b. v. von 1613. zu halten besonders angewieſen worden, mit dem zuſaze, daß die Räte bei denienigen sachen, so ihre anverwande betreffen, allezeit abtreten sollen; Da sonst in ieztged. §. 18. weiter nichts stehet, als daß der Rat, nach möglichem fleiſe, acht geben sol, damit iederman unparteiisches recht und gerechtigkeit mitgeteilet und da über zuversicht einige unordnung und misbrauch im schöffengerichte oder Rate eingeschlichen, selbige abgeschaffet und verbeßert werden. Damit aber, wegen dieser anverwandschaft etwas gewißes bestimt würde: so hatte man im schöffenbeſcheide vom 1. oct. 1739. verordnet, daß die Schöffen und Sindicen in den fällen, wann die parteien ihnen überhaupt also anverwand und verschwägert sind, daß sie deswegen nicht zu Rate gezogen werden können, auch bei ihren vorkommenden streithändeln weder ihre stimmen geben noch referiren können, sondern vor der relation aufstehen sollen, welches verbot auch, bei vielen andern gerichten, bräuchlich sein sol, als **Lauterb.** in diſp. 1. ad jus prov. würtenb. §. 6. bezeuget und zugleich eine ausname in solchem falle, wo der richter mit beiden parteien zugleich verwand wäre, angefüret, weil alsdann der verdacht einiger parteilichkeit weichet, ob gleich beßer getan ist, wenn auch in dieſem falle der befreundete richter, als die Schöffen oder Sindicen alhier, des gerichtes sich entäuſern, da es ja sein kan, daß ſie doch einem von dieſen anverwanden günſtiger als dem andern sind, mithin auch hierin aller verdacht zu vermeiden ist. Was aber die mit dieſen gerichtespersonen anverwanden sachwalter betrift: so werden, laut obged. schöffenbeſcheides, nur vater und schwiegervater also ausgeſchloßen, daß im falle der son oder tochterman die sachwalterschaft füret oder schriftſteller ist, der Schöf aufstehen mus und der Sindicus in dieſer sache nicht referent sein, noch sonst sein rechtliches gutachten geben kan, und wird demnach diese verordnung gar nicht auf die weitern anverwanden gezogen, iedoch sol der Sindicus, wann er im anfange des proceßes aus der unterſchreibung der ersten schriften warnimt, daß ein solcher sachwalter mit ihm in obbeſagter weiteren anverwandschaft stehet, die ihm zugeſtellten

Und scheinen selbige heutiges tages fast nötig zu sein.

Ob der fal der verbotenen verwandschaft bei den Schöffen untereinander sich zutragen kan?

Was in ansehung der parteien hierin stat?

Wie es in ansehung der sachwalter hierin gehalten wird?

Digitized by Google

ſtelten rechteshandlungen zur austeilung an andere zurückgeben, wie dis aus dem inhalte dieſes ſchöffenbeſcheides deutlich zu erſehen, » Als heute darüber, ob wann ein » bruder, ſchwager oder anderer naher anverwande des ſindici, in einer bei referir, ſchöf» fenrat oder gericht anhängigen ſache, advocando, bedienet wäre, ſelbiger Sindicus » der relation mitbeiwonen oder ſelbſt aus den ackten referiren könne, deliberiret und » zugleich der extract aus hieſigem alten geſezbuche p. 7. tit. 5. §. welche ratesperſonen, ſo » verwandnis halber abtreten ſollen etc. und die dahin einſchlagenden ratesconcluſa vom » 10. aug. 1675. 17. u. 29. aug. 1676. u. 25. nov. 1710. verleſen worden: ſo wur» de reſolvirt, daß es 1) bis auf anderweite ratesverordnung, wegen der, bei referir, » ſchöffenrat oder gericht vorkommenden proceſſachen beim ratesconcluſo vom 10ten » aug. 1675. dergeſtalt zu laßen, daß, wann ein ſon oder tochterman eines der Schöf» fen oder Sindicorum advocandô bedienet wäre, deßen vater oder ſchwiegervater » bei der relation nicht bleiben, noch vielweniger referentenſtelle vertreten ſollen; da» hingegen wann 2) ein bruder, ſchwager, oheim, bruder oder ſchweſter ſon, oder » geſchwiſterkind eines oder des andern teils advocat wäre, um deswegen weder » Schöffen noch Sindici ſchuldig ſein, bei den relationen aufzuſtehen, oder die ihnen » reſpectivè zur relation durch den Schultheiſen zugeſtelten acta zurückzugeben, au» ſer daß man doch 3) vor gut befunden, daß, wann künftighin, gleich bei anfange des » proceßes, aus der ſubſcription der klag oder exceptionſchrift wargenommen würde, » daß einer von vorbeſagten anverwanden, bruder, ſchwager, oheim, bruder oder » ſchweſter ſon oder geſchwiſter kinder advokat von der einen partei iſt, der mit ihm » befreundete oder verſchwägerte Sindicus, ſolche acta dem Schultheiſen zur neue» ren diſtribution zurückgeben ſolle, und endlich 4) es dabei ſein verbleiben habe, daß, » wann die ſach ſelbſt einen vater, ſchwiegervater oder andere aſcendenten oder deſcen» denten, ſchwäher, bruder, ſchweſter, ſchwäger, oheim, bruder oder ſchweſter kinder » oder geſchwiſterkind des Schultheiſen, der Schöffen oder Sindicorum betreffe, » der anverwande darin weder referiren noch votiren möge, ſondern einen abtrit zu » nemen gehalten ſei; aber die weitere blutsfreund- oder ſchwägerſchaft nicht entgegen » ſtehen, daß Schultheis, Schöffen und Sindici in dergleichen ſachen votiren und refe» riren mögen.» Damit man aber auch zugleich erſehe, was hievon in den, im ſchöffen» beſcheide, angez. alten geſezbuche von 1384. und alten ratſchlüßen verordnet worden:

Welche Ratesperſonen ſo nach dem alten geſezbuche verwand, aus dem Rate abtreten muſen?

ſo lauten dieſelben alſo: » Der Rat iſt überkommen, welche eyne ſache vor dem Rade zu » ſchicken und uſz zutragen hait, er ſy inebendig und uſzebendig des rades, das dann, » dieſe nachgeſchrieben perſonen, die inn dem Rade ſeſzen, welche der demſelben zuge» hörten, ſo man inne dem Rade darumb fragen will, dieſelben zyt als lange die fra» ge weret, uß dem Rade geen ſollen vnd uß dem Rade plieben, biſz daſz die frage » eyn ende hait, vnd daſz ſie die in vorgeſchriebener maiſz üſztreten ſollen, mit namen » obe eyner in dem Rade deſz ihenen, den die ſache angeet, vatter oder ſone were, item » obe eyner ſin bruder were, item obe eyner mit ime geſchwiſterde kinde were, item » obe eyner ſin ſchwager were, item obe eyner ſin vetter were, item obe eyner in dem » Rade were, wie wol der dem ihenen mit zu gehorte, der zu viel uff eyn ſyten me reds» te, dan uff die andern, den ſollen die burgermeiſter üſztreten haiſſen, biſz daſz die » frage eyn ende hait, act. feria 5ta proxima poſt Petr. & Paul. apoſt (1384.)» Der

So in folgenden ratſchlus vom 10ten aug. 1675. war dieſer: » Der Rat hat, auf veranlaßung eini»ger

Digitized by Google

» ger von denen vorfaren, wegen des abtretens bey den umbfragen, heilsamlichen sta- schlüßen auf
» tuten, nach reiflich erwogenen umständen verordnet und geschloßen, daß künftig- den schöf-
» hin, um allen ungleichen verdacht von des reichesgericht, schöffenrat und referir abzu- rat erwei-
» wenden, alle und iede Schöffen und referenten, deren söhne oder töchtermänner in tert wurde.
» ein oder andern vor gericht, schöffenrat oder referir schwebenden sache advocando be-
» dienet sind, bei vorkommender umfrag dergleichen sache, von gericht, schöffenrath
» oder referier abtreten und darzu vom Schultheisen, bei vorfallenheit, anerinnert,
» auch dergleichen von dem ältern Bürgermeister bei Rath beobachtet und dann solche
» verordn. denen statutis und gesezen dieser stadt beigezeichnet werden solle. » Eine wei-
tere erleuterung geschahe hierauf am 17. und 26ten aug. 1676. dahin, » Als die ra-
» tesordnung, welche ratespersonen, wegen naher anverwandnis, beim votiren in ihrer
» anverwanden sachen abzutreten haben, aniezo zur nachricht verlesen worden: sol
» man solche ordnung, bei Schultheis und Schöffen, verlesen, und von dem eigentli-
» chen umstand reden, so dann hiernächst bei Rat wider vorbringen laßen. Am 26ten
» aug. 1676. ist in kraft den 17ten huj. ergangenen ratsdecretes von Schultheis und
» Schöffen, in beisein der Advokaten, vom eigentlichen verstand derienigen sanction, »
so im gesezbuche p. 7. fasc. 2. sich befindet und also margininiret ist, **welche Ratesper-
sonen so verwand, austreten sollen**, 2c. und zwar absonderlich vom verstande
der darin befindlichen worte **schwager** und **vetter** geredet und per maiora dahin ge-
schloßen worden, daß durch das wort **schwager** niemand anders, als also genante
leibliche schwäger, darin einer nämlich des andern schwester, oder deßen schwester des
andern bruder geheuratet, durch das wort **vetter** aber dieienigen verstanden werden
sollen, so in auffsteigender linie gleichsam an stat der ältern, oder des vaters und der
mutter bruder seind. Wobei auch ferner erinnert, daß wegen gevatterschaft künftig-
hin kein abtrit gestattet werden sol. Der am 25ten nov. 1710. ergangene ratschlus
lautete also, » Bei Rat ward beschloßen, daß künftig der supplicanten nechste anver-
» wanden, bei begebung der dienste, bei Rath abtreten sollen. » Weiter gehöret auch zu Die referen-
dieſem §. 7. das in den ratesverordn. von 1563. f. die verbeßerung der eingeschlichenen ten sollen
misbräuche beim gerichtlichen proceße betreffend, wegen der abgefasten urteile vor- die entschei-
geschriebene, » Daß nämlich die Advokaten oder Sindicen, damit auch in künftigen dungsgrün-
» fällen und da es die notdurft erfodert, anzeige und urkund vorhanden sei, aus welchem de der urtei-
» grunde in den rechtshändeln geurteilet worden, in allen wigtigen sachen und davon le den akten
» die berufung ergrieſen werden mögte, die ursachen und bewegungen, darauf sie bei beilegen.
» abfaßung der endurteile vornämlich sich gegründet, verzeichnet, dem gerichtschrei-
» ber einhändigen sollen, um selbige zu den rechtlichen handlungen zu legen, » wovon
auch in dem 4ten titel §. 3. wann daselbst von den zu den ackten gelegten verzeichnißen
der Advokaten gedacht wird, vorkomt, und schon 1546. denselben anbefolen wor-
den, ihre motiven den urteilen beizusezen, welches billig eine heilsame und gar nicht
aus der acht zu laßende verordnung ist, damit man selbige, bei vorkommenden fällen,
besonders wann die Schöffen, so das urteil gesprochen haben, allenfals zur verantwor-
tung gezogen werden solten, haben kan. Sonst pflegen diese bewegnis oder entschei- Sie werden
dungsgründe, wie sie genennet werden, ein teil der rechtlichen handlungen also zu sein, bei den be-
daß sie, wann von den hiesigen rechtsprüchen das berufungsmittel an die höchsten rei- rufun-
chesgerichte ergriffen worden, den zu verschickenden abgeschriebenen ackten, zu mererer gen zu den
ackten ge-
leget.

nachricht

nachricht des höchsten richters beigeleget werden, als auch selbige weiter dazu dienen,

In welchem falle selbige ser nüzlich sind.

daß wann von den höchsten reichesgerichten, auf beschehene berufung an selbige, einschreiben um bericht in der sache erkennet wird, so dann die bewegursachen, warum in dieser streitsache also gesprochen worden, in dem zu erstattenden berichte zugleich umständlich an und ausgefüret werden müßen, welches also, wann sie bei iedem haupt- und endurteile sogleich den rechteshandlungen beigeleget werden, seinen grosen nuzen hat, zumal wann etwa der vorher gewesene referent mit tode abgegangen, und man alsdann, bei deren mangel, die entscheidungsgründe nicht so genau mer wissen

Die Schöffen und Sindicen sollen auf alle übertretungen acht geben und sie bestrafen.

kan. Hierauf wird in den absäzen 8. und 9. den Schöffen und Sindicen auferleget, auf alle von den personen des gerichtes, darunter sonderlich die sachwalter und gerichtesprocuratores zu rechnen, wider die reform. und darauf erfolgten neueren procesordn. verübten übertretungen genau acht zu geben und sie anzuzeigen, welches lezte auch im 4ten titel §. 20. dem gerichtschreiber anbefolen wird, damit gegen dieselben teils mit den in diesen ordnungen deshalb gesezten strafen one anstand fortgefaren, sie dem urteile einverleibet und sodann, durch den obersten richter, eingetrieben werden,

Ob und wie weit sie hierin besondere strafen ansezen können?

teils bei denienigen ausschweifungen, darin noch keine gewiße strafe verordnet, eine gebürliche strafe angesezet werden möge, welches alhier den Schöffen, daß sie solche strafen ausfindig machen können, gestattet wird, doch mag solches, one zweifel, nur von geringen, die etwa wegen der, wider die reform. und procesordn. laufenden übertretungen anzusezen wären, zu verstehen sein, dann wo die gelegenheit solcher übertretungen eine höhere strafe erfoderte: so stünde solche befugnis dem Rate, als der obrigkeit, welche geseze geben und wegen ihrer übertretung strafordnungen machen, auch solche im nötigen falle schärfen kan, allein zu, wie auch ebenged. Rat in der ref. 10ten teile titel 2. §. 27. bei den strafen der frevel dieses sich ausdrücklich vorbehalten, s. davon die dritte fortsez. der anmerk. s. 801. f. und das oben s. 155. einiger masen erinnerte. Wann endlich dem gerichtschreiber solche strafen aufzuschreiben und dem obersten richter sie binnen acht tagen einzutreiben auferleget worden, davon s. auch unten den 7ten titel §. 10. so wird es in der procesordn. von 1631. §. 3. mit einem neuen zusaze also bestätiget, »Und weil zu end erst besagten titels, (so nach anzeige des §. 2. un»ser dritte ist,) der strafen halber gewiße verordnung gemacht, sol darüber gehalten und »sonderlich durch den gerichtschreiber und obersten richter alles in gebürender zeit in »acht genommen, sonst aber durch sie die uneingebrachte strafen selbsten erlegt werden, »wie auch deswegen den 22ten jan. 1578. (sol one zweifel 1579. sein, weil selbiger »erst ein jar nach publicirter ref. herausgekommen,) ein sonderbarer ratschlus gemacht »und ihn mit allem ernst zu halten anbefolen worden,» Weshalb auch in ebendem ratschluße dem ersten auferleget wird, daß er auf der procuratorn ausschweifungen acht geben und die strafen eintreiben sol, ja ausweis des titels 4. §. 20. lieget ihm ob, alle die, so er wider die ref. gehandelt zu haben vermerken würde, den Schöffen anzuzeigen, daß sie darin einsehens tun mögen, s. auch die dritte forts. der anm. s. 731. f. wie alles obige und in diesen absäzen stehende bereits in merangez. ratschlüßen von 1563. f. verordnet, daß also aus selbigen diese zwene absäze und im 4ten titel §. 20. 21. genommen zu sein scheinen, daher die hieher gehörigen worte also lauten, »Zu wißen, als die »Hn. S. v. S. aus denen beschehenen relat. actorum vielfältig befunden, daß die procu»rat. ingemein der hernachfolg. neuen procurat. ordn. so ihnen 1549. gegeben worden,

Wer diese strafen eintreiben sol?

»in

» in viel weg nicht allein ohngemäß, sondern auch offt zuwider gehandelt, und das » solchs fürnehmlich darauß erfolgt, daß die strafen und verfallene bußen durch den ge- » richtschreiber nicht aufgezeichnet, noch dem oberstrichter zugestellt, derwegen auch » durch denselben nicht eingebracht worden, also, daß daher sie die procuratores desto » fahrläßiger worden, und die ordnung wenig geacht; so haben demnach ermeldte S. » v. S. die procurat. alle 4. uf heut den 28ten jan. zu eingang dieses neuen 63ten jahrs, » und als damahls die gericht wieder angehen sollen, im schöffenrat für sich erfordert, » und denselben mit ernst fürhalten laßen, was ihnen, wie oberzehlt, fürkommen » und sie selbst befunden hätten, und demnach ihnen ernstlich ansagen und mandiren » laßen, sich hinfüran ermelden ordn. alles ihres inhalts zu halten, bey vermeydung » darin verleibter strafen. Nachdem aber hievor in etlichen urthelen und bescheiden, » sie die procuratores albereit in strafen erkent worden, solten dieselben von ihnen auch » nochmahls eingebracht werden. Weiter, so ist auch in beyseyn ihr der procurat. » dem gerichtschreiber und oberstrichter gleichergestalt auch mit ernst angesagt, ufer- » legt und befohlen worden, dem gerichtschreiber, daß er alle bußfälle, so er für sich » selbst befind, oder durch die Advocaten in relat. angezeigt werden, fleisig aufzuzeich- » nen und dem obersten richter die haben einzufordern, zustellen, dem obersten richter » aber, daß er solcher verzeichnuß nach die strafen und buße bey den procuratorn ohn- » nachläßig einmahnen und bringen soll, mit angehenckter penen, da sie beyde dem » nicht nachkommen, daß alsdann sie oder derjenige, so hierin säumig und ungehor- » sam befunden, dieselben strafen aus ihrem seckel dem gericht erlegen sollen ꝛc.

Vierter Titul.

Von deß Gerichtschreibers Ampt.

De officio Notarij Iudicii.

§. I.

Erstlich soll der Gerichtschreiber seine Protocolla oder Gerichtsbüchere, so er jedes Jahrs besonder pflegt auffzurichten vnd zu halten, auff das letzlichst, so immer müglich, zu schreiben sich befleissen, auch vngewohnlicher vnd vnverständiger Abbreuiaturn sich enthalten, Damit nicht allein er selbst, sondern auch seine Substituten, desgleichen die nachkommende Gerichtschreibere, auch derselben Substituten, vnd andere nach jhnen, sich darauß ohn Hindernuß vnd Zweiffel wissen zu richten.

§. II. Item, Soll er sich in dem Gerichtsbuch alles radirns, nachbesserns, vnd alles anderß, darauß einiger Argwohn, oder Verdacht, entstehen möchte, enthalten.

Digitized by Google

§. III. Item, Auch keinem Procurator, derselben Substituten, noch andern, denen es nicht gebüret, vber die Gerichtsbücher, Vrtheilbücher, vnd andere dergleichen, Noch auch vber die Acten, vnd denselben je zu zeiten beygesetzten der Aduocaten Verzeichnussen, Allegaten vnd Motiuen, zu gehen (wie etwan geschehen,) die ihres Gefallens zu ersehen, und darauß abzuschreiben gestatten: Sondern so etwas jhnen, den Procuratorn, aus den Acten vonnöthen seyn würde, vnd sich jhnen hinauß zu geben gebürte, solchs Copeyweiß jhnen mittheilen.

§. IV. Item, Soll er die Partheyen, auch deren Procuratorn vnd Anwälde, mit den Copeyen einkommener Producten oder Schrifften, auch Processen vnd andern Brieffen, so viel müglich, vnd also befürdern, daß sie sich keines Aufhaltens haben zu beklagen, Sonder ich aber, wann die Partheyen frembd oder außländisch seynd, vnd die Sachen sonst Befürderung bedürffen.

§. V. Item, Soll er allwegen die Relationes der Richter, vnd deß Gerichtsbotten, deßgleichen die Constitutiones vnd Substitutiones der Procuratorn oder Anwälde, zu den Actis (welches biß daher vielfältig underlassen worden) registriren, Auch zu Ende derselben, die darinn publicirte Diffinitiuas vnd Endvrtheil, damit der Gerichtlich Proceß vollkömmlich beysammen zu finden, Vnd sonderlich auch darauß, ob in Contumacijs ordentlicher rechtmessiger Weiß sey procedirt vnd gehandelt worden, möge abgenommen werden.

§. VI. Item, Soll er, der Gerichtschreiber, die Instrumenta vnd andere Brieffliche Vrkunden, so zu der Beweisung, oder sonst, Gerichtlich eingebracht werden, läßlich vnd verständtlich in die Acta registriren, auff ein jedes Original Documentum, oder Beylag, besonder das Productum auffzeichnen, vnd die darvon gemachte Copeyen ebenmessig signiren, vnd dieselbe allein, mit nichten aber die Originalia bey die Acta häfften lassen, Auch allwegen ehe vnd zuvor er die Originalia derselben, den Partheyen widerumb hinauß gibt vnd zustellt, solche Copias dagegen mit Fleiß selber collationiren. So es auch Lateinische, Welsche, Niderländische, oder sonsten anderer Sprachen vnd dermassen Schrifften, weren, so nicht wolleßlich oder verständlich: Soll er dieselben nicht den Substituten, viel weniger aber den jungen Expisten, jhn die Acta zu registriren, befehlen, noch vertrauwen, Sondern er selbst dieselben abschreiben, damit darinn desto weniger geirret vnd verstossen werde.

§. VII. Also soll er auch seine Concepta der Vrtheil, Anleydt, Vertragsbrieffe, vnd anderer dergleichen schrifftlichen Schein vnd Documenten,

Digitized by Google

ten, daran den Partheyen sonderlich gelegen, Auch der Citationen und Verkündungen in wichtigen Sachen, allwegen zuvor der Aduocaten einem, die haben zu ersehen, bringen oder schicken, vnd alßdann erst Ingrossiren lassen.

§. VIII. Dieweil die Sachen, nach dem dem sie zu Bey- oder Endvrtheil beschlossen, offtmahls lang liegen blieben, ehe sie den Aduocaten ad referendum vbergeben worden: Darauß dann erfolgt, daß die Partheyen mehrmahls sich beklagt, als wolte jhnen das Recht oder die Vrtheil nicht mitgetheilt, sondern verzogen werden: Solches hinfürter zu vorkommen, Soll der Gerichtschreiber eine jede Sach, die ad interloquendum beschlossen, innerhalb viertzehen Tagen, (zum wenigsten,) die aber zum Endvrtheil beschlossen, in Monatsfrist (auffs aller längst,) registriren vnd compliren lassen, vnd den Aduocaten vbergeben.

§. IX. Damit auch er, der Gerichtschreiber, wissen möge, in welcher Sachen zu Bey- vnd Endvrtheiln beschlossen, vnd solchem Beschliessen nach, das Referiren sein gebürliche Ordnung haben möge, vnd nicht die neuwen Sachen vor den alten (wie vielmals geschehen) gefürdert werden: So soll er hinfürter, wann in einiger Sachen zu Bescheid, oder aber diffinitiuè vnd endtlich beschlossen, dieselbige in ein besonder Register verzeichnen, vnd sich darinn zeitlich ersehen, damit er dieselben ad referendum in gebürlicher zeit wisse zu vbergeben.

§. X. Er soll auch daneben ein sonder Register vnd Verzeichnuß haben, welchem Aduocaten die oder jene Acten vbergeben worden, damit die Acten bey einem Referenten (das ist, bey dem, welchem sie anfangs zu referiren vbergeben worden) bleiben, vnd sonst der Aduocaten keiner für dem andern mit den Actis vberladen werde.

§. XI. Auch sol der Gerichtschreiber, deßgleichen seine Substituten, welchem Aduocaten die Acten ad referendum vbergeben worden, bei sich in geheim behalten, auch die Partheyen, vmb jhre Vrtheil zu sollicitiren, jhnen den Aduocaten nicht zu Hauß weisen.

§. XII. Dieweil der Gerichtschreiber auff solche Tage, wann Referirt wirdt, sonst nicht viel noch sonderlich im Scheffen Raht zu schreiben hat, So soll er auff dieselben Referir Täge eigentlich in sein Prothocoll verzeichnen, welcher Aduocat jede Acten referirt, Auch welche Scheffen darbey gewesen, vnd die Bey- vnd Endvrtheil haben schöpffen helffen: Damit mann umb das alles künfftiglich, da es die Nohtturfft erfordern würde, desto statlicher wisse Rede vnd Antwort darüber zu geben.

§. XIII. Alßdenn etliche mahl Klag fürkommen, daß der Gerichtschriber, wann gleich die Acten referirt, auch die Vrtheil gefaßt, dieselben doch

Digitized by Google

ehe nicht publiciren wöllen, er seye dann von den Partheyen, oder deren Anwälden, seines außständigen Copien oder Actengelts zu vorderst bezahlt: Darauß dann erfolget, daß offtmahls die Vrtheil (sonderlich Diffinitiuæ) lange Zeit (dem Gericht vnbewust) hinderhalten worden, vnd darvnter die Scheffen in vnverschuldten verdacht, auch etwan Nachrede, bey den Partheyen erwachsen, als wölle jhnen fürderlichs vnd endtlichs Rechtens an vnserm Statt Gericht nicht verholffen werden: So ist demnach vnsere ernstliche Meinung, vnd wöllen, Daß gedachter Gerichtschreiber dermassen die Partheyen mit jhrem Rechten, vnd Auffziehung der Publication gefaster Vrtheil, zu pfänden sich hinfüro gäntzlich enthalten, Sondern die Vrtheil jederzeit vnverzüglich den Partheyen publiciren vnd ergehen laßen solle. Da jhme dann bey denselben einige Bezahlung noch außstehen würde, darumb wird er sie, die Partheyen und jhre Anwälde, wol zu finden, vnd seine Bezahlung durch andere gebürliche Wege einzubringen, wissen: Darzu jhme dann die Scheffen alßdann jederzeit auch schleunig verhelffen sollen.

§. XIV. Als bißher der Gerichtschreiber die Tax der Gerichtlichen Expenß allein gestellt hat, welche doch folgends in gemeinem der Scheffen Namen, publicirt worden, deß sich etliche beschweret haben: So ordnen vnd wöllen wir, daß hinfüro der Gerichtschreiber mit der Tax weiter nichts zu thun haben soll, dann daß er den Expenßzeddel gegen dem Prothocoll vnd Actis conferire: Damit er zu den Referir Tägen den Scheffen Relation vnd Bericht thun möge, welche Receß sich im Prothocoll befinden, oder nicht, auch welche doppel oder sonst vnnöthig gehalten: Darauff dann die Tax durch die Scheffen vnd vnser Aduocaten gemacht vnd geschlossen werden solle.

§. XV. Nach dem auch zeitlich und vielfeltiglich Confessiones vnd Erkanntnussen, Schulden halben, von den jenigen, so Gelt auffgenommen, vmb mehrer und gläublicher Beweisung willen, für dem Gerichtschreiber in das Confeß Buch, von Frembden so wol als Einheimischen, beschehen, darinn aber auch Mißbrauch imbergelauffen: So wöllen wir, daß dieselben Confessiones vnd Erkanntnussen, durch niemands anderß, dann den Gerichtschreiber selbst, oder aber seine geschworne Substituten, angenommen, angehört, vnd eingeschrieben werden sollen.

Anmerkungen.

Von des gerichtschreibers amte. Der Gerichtschreiber ist unter die personen des gerichtes mitzurechnen, weil er, bei selbigem alle gerichtliche handlungen aufzeichnen und in die gerichtesbücher schreiben

Digitized by Google

ben mus, als im c. 11. X. de prob. dem richter ſolche perſonen, die ſelbige aufzeichnen ſollen, anzunemen befolen, Leyſer ſpec. 71. med. 1. ſq. daher ſeinen protocollen und gerichtesbüchern ein völliger glaube zuzuſtellen, und ſie nicht anders, als durch drei zeugen oder die eidesheimſchiebung, wann anders ſolche ſtücke dabei ſind, daß ſelbiger ſtat zugeben, wie untem beim 39ten titel §. 13. davon vorkomt, umgeſtoßen werden mögen, Wernher p. I. obſ. 12. Es iſt aber die urſache, warum eigentlich drei zeugen hiezu nötig, weil zwene nur eben ſo viel glauben, als eine gerichtliche regiſtratur, haben, mithin die ſache alſo anzuſehen, als wenn keines etwas bewieſen hätte, durch drei zeugen aber dieſelbe überwogen würde, Leyſer d. ſp. med. 14. ſqq. Da nun vom gerichtſchreiber viel erfodert wird: ſo iſt von deßen amtesverrichtung in dieſem titel weitläuftig verordnet, wie dann in ofterwenter adamiſchen abhandlung tit. 4. p. 34. angefüret wird, daß deßen meiſten abſäze aus der kammergerichtesordn. genommen, daher auch der am rande befindliche lateiniſche ausdruck mit den, bei dieſem höchſten reichesgerichte, befindlichen perſonen übereinſtimt und ſelbige darin notarien genennet werden, ob ſie gleich von dem ordentlichen notarien und ihrem amte völlig unterſchieden, mithin eigentlich gerichtesacktuarien oder ſchreiber ſind, und alſo heiſen ſolten. Von ihm komt in der alten reform. bl. 47. §. 1. dis vor » Der Gerichtſchreiber ſol alle » gerichtshendel, ſo in ſchriften oder möntlich gehandelt werden, mit uſmerkendem » fleis eigentlich uſzeichnen, und nach einem jeden gerichtstag uſs füderlichſt, was » am nechſten gericht gehandelt und von der hant uſgeſchrieben iſt, in ein beſun» der gerichtsbuch ad mundum machen und ſo der gerichtſchreiber des nit mer not» dürftig iſt, den bürgermeiſtern überliebern, daſelbe buch bei die andere gerichtsbü» cher zu legen, » Dabei aber zu bemerken, daß man in der ſ. 320. angezog. ratesordn. von 1563. als worin vom gerichtſchreiber umſtändlich verordnet und aus ſelbiger faſt alles in unſern titel gebracht worden, dieſen §. der alten ref. geändert, weil ienes niemals im brauche war oder gehalten worden, ſondern der gerichtſchreiber, gleich beim anfange eines ieden jares ein protocol oder gerichtesbuch aufgerichtet, darin er alle gerichtliche handlungen geſchrieben hat, und es bei dieſem gehaltenen brauche noch zur zeit bleiben ſol, woraus alſo die vorſchrift unſers §. 1. genommen iſt. Wann aber in den 2. erſten §§. alle ungewönliche und unverſtändliche ſchreibabkürzungen, auch das nachbeßern und ausſtreichen, zumal in hauptſtücken, auch das an den rand geſchehende ſchreiben und dergleichen in den gerichtesbüchern und protocollen verboten werden: ſo iſt davon bereits oben die urſache angefüret, weil ſolchen büchern ein volkommener glaube zugeſtellet wird, mithin ſelbige von allem, aus ienen felern, etwa leicht entſtehen könnenden verdachte frei ſein müßen, indem dieſe ſtücke unter die erfoderniße einer richtigen regiſtratur, nach erſtged. c. 11. X. de probat. und dem herkommen der deutſchen gerichte mitgezälet werden, wobei Leyſer ſpec. 71. m. 10. anfüret, daß, wo vom ſchreiber ein oder das andere, ſo etwa nicht zur hauptſache ſchlechthin nötig iſt, ausgelaßen würde, ſo könte dieſer mangel, durch des gerichtſchreibers eidliche beſtärkung, ergänzet werden, indem es hart wäre, ein ſolch ganzes gerichtesbuch oder protocol, wegen ein oder des andern darin ſtehenden felers, völlig zu verwerfen. Die in den folg. §§. dem gerichtſchreiber vorgeſchriebenen ſtücke, da ſie umſtändlich und deutlich genug ſind, brauchen keiner weiteren erleuterung. Das im §. 3. ihm verbotene, nämlich die gerichtesbücher und andere acten, beſonders die von den Sindicen den rechtshandlungen

Seine bücher und protocolle haben einen vollen glauben.

Von beſchaffenheit deßen gerichtesbücher.

Alles abkürzen, ausſtreichen und nachbeſſern in ſelbigen iſt verboten.

Er darf nicht andere in ſelbige einſehen laßen.

Digitized by Google

lungen beigelegten relationen und darin enthaltenen entscheidungsgründe andern zur einsicht bekant zu machen oder gar mitzuteilen, wird auch unten im §. 16. seinem substituten oder nachgesezten in der eidesformel untersaget und im 5ten titel §. 27. den procuratorn ebendis zu verlangen verboten; auch ist das oben s. 319. vom nuzen solcher den akten beizulegenden verzeichniße angemerkte nachzusehen. Hieher gehöret noch, daß niemanden, die bei dem schöffenrate oder auf der referir heutiges tages verhandelten urschriften der rechtlichen handlungen, gezeiget, noch zur einsicht zugestellet werden sollen, weil von dem, die sache unter händen habenden Sindicus die bescheide auf die schriften östers geschrieben werden, dieser aber, nach dem §. 11. geheim und den parteien unwißend bleiben sol, wo nicht von ein oder dem andern teile die einsicht der rechteshandlungen verlanget, und selbige, in gegenwart des widerteiles, vorzunemen, richterlich gestattet worden. Beim §. 4. bemerket man, daß deßen inhalt in der alten ref. bl. 47. §. 3. stehet und auch heutiges tages die schriften und andere vorbringungen gemeiniglich, nach vorschrift einer neueren ordn. zur beförderung der sachen gedoppelt übergeben werden sollen, und für ihre beschehene vergleichung der gerichtskanzlei die gebür gezalet werden mus, wie dann ein teil bei den hauptschriften der ackten bleibt, das andere teil aber dem gegenteile, durch den gerichtesboten, zugeschicket und damit das kanzleiabschreibgeld, welches höher komt, ersparet wird. Da auch nunmero die kanzelisten keine schreibgebüre mer, sondern überhaupt ihre ordentliche besoldung bekommen, mithin das abschreiben und solche gebüre in die gemeine stadtkiste gebracht werden: so geschiehet es heutiges tages selten, daß etwas in der kanzlei abgeschrieben wird und man daher, wo nicht die schriften gedoppelt übergeben werden, da wegen anderer geschäfte ihre ausfertigungen sich östers verzögern, sich nur selbst aufzuhalten pflegt. Daß sonst die fremde oder ausländische betreffenden oder andere keinen verzug leidenden sachen, den übrigen gewönlichen, vorzuziehen, eher vorzunemen und baldmögligst abzutun; dis ist in der natürlichen billigkeit gegründet und in älteren zeiten, sowol von den deutschen überhaupt, als auch alhier gar genau beobachtet worden, wie solches das **gastrecht** genennet wurde, s. davon s. 84. 169. Was im §. 5. und 6. von den ordentl. verzeichnißen oder registrirung und zusamenheftung der rechteshandlungen und aller dazu gehörigen stücke vorkomt; dis hat seinen guten nuzen, damit alles beisamen bleibt und nichts davon verloren gehet, als die am gerichte gefürten handlungen, noch heutiges tages, also in langer form gelaßen, zusamengeheftet und denselben das beim gerichte gefürte protocol, darin der gerichtesprocuratoren reeße vornämlich mitstehen, vorgebunden werden, dagegen die beim schöffenrate oder auf der referir verhandelten ackten nur in gevierter form zusamengeleget, und nach den zalen registriret werden. Wie sonst die aufschriften der daselbst zu überreichenden schriften, samt ihren beilagen, einzurichten, und auch das papier beschaffen sein sol? Dis weiset der ratschlus vom 30ten merz 1734. das weitere aus. »Demnach man »bisher wahrgenommen, daß die alhier gewönliche form in rubricirung der in proces- und anderen sachen übergebenen schriften, suppliquen und memorialien, bey »nachhero erfolgter zusamenheftung der acten, in durchgehung derselben, denen referenten und andern, so damit beschäftiget sind, die müh vermehret, insonderheit »aber das von einigen hiezu gebrauchte entweder allzugrosse oder zarte und postpapier »von geringer dauer befunden, und, wann es mit ordinairem schreibpapier zusam-

»men

Noch iemand die originalakten zeigen.

Die schriften sollen doppelt übergeben werden.

Fremde und unverzögerliche sachen sind den anderen vorzuziehen.

Von registrirung der ackten.

Was bei den gericht- und referirsachen hierin noch beutiges tages bräuchlich?

Neuer ratschlus die überschriften, einrichtung der schriften und beilagen betreffend.

Digitized by Google

» men gebunden, bald abgenutzet und verſchliſſen worden, ſo wird hiemit allen und » jeden, welche bey Rath, referir, gericht und ſchöffenrath etwas zu ſuchen, zu ver- » handlen, oder zu überreichen haben, inſonderheit aber denen allhieſigen advocaten, » procuratoren, notarien und ſchreibern anbefolen, von nun an die rubriquen der ex- « hibendorum, nicht weniger die inſcription und bezeichnung der beylagen nicht mehr » auf die bishero gebrauchte, ſondern auf die andere ſonſt ledig gebliebene ſeite, auf » art und weiß, wie ſolches, bey höchſtpreißlichem kayſerlichen Reichshofrat, üblich iſt, » ſetzen, mithin die ſchriften, memorialien und ſuppliquen, wie auch deren copeyliche » anlagen, entweder ſogleich auf geſtempelt papier, in conformität der hierüber beſa- » genden beſondern ordnung, oder da ſie ſolch geſtempelt papier nur beylegen wolten, » auf anders dieſem in der gröſſe ſolches ordinair gut und ſtarck ſchreib- keinesweges » aber zärtlich poſt- oder allzugroſſes papier ſchreiben und ausfertigen laſſen, weniger » nicht, iedesmal mit wenigen worten auf der rubric des exhibiti den begrif des petiti » anzeigen, oder da ſie hierwider handelten, gewärtig ſeyn ſollen, daß ihnen ſolche » ſogleich wieder zurück gegeben, und biß ſie nach vorgeſchriebener form eingerichtet, » nicht wieder angenommen werden ſollen. » Wann aber im §. 6. dem gerichtſchreiber verboten wird, die hauptbriefe der urkunden, regiſter und dergleichen überhaupt den rechtlichen handlungen anzuheften, ſondern ſelbige allein bleiben ſollen: ſo iſt die urſache, weil ſolche den parteien, auf ihr verlangen, ordentlich wieder herausgegeben werden müſſen, und zwar nach dem §. 17. nicht eher, als wann die in der ſache ſelbſt ergangenen endurteile eröfnet worden und iene dadurch ihre endſchaft erreichet, ſ. hievon unten beim 31ten titel §. 19. ein mereres; iedoch müſſen die bei den ackten zurückbehaltenen abſchriften, mit den urmuſtern, vor ihrer zurückgabe, gegen einen von den parteien desfals auszuſtellenden ſchein, genau verglichen werden. Weil nun bei der herausgabe ſolcher urbriefe einiger misbrauch ſich eingeſchlichen: ſo wird hier und im §. 17. dem gerichtſchreiber, wie er ſich dabei zu verhalten, vorgeſchrieben. Bei der kaiſerlichen Kammer wird der unterſcheid gemachet, ob ſolche briefliche urkunden zu der ſtreitigen ſache allein gehören, oder algemein ſind und noch auf andere ſachen gehen, oder ſonſt anderswo gebrauchet werden können, da in ienem falle die urbriefe bei den ackten bleiben müſſen, in dieſem aber ſelbige, gegen zurückbehaltung der damit verglichenen abſchriften, wieder herausgegeben werden, Gail. I. obſ. 134. n. 25. ſq. wie von den lezten in der alten reform. bl. 47. §. 6. ebendis verordnet worden, » Item ob etwann von parthyen briefe, regiſter, acta, oder andere geſchrift, daran » ihnen gros und viel gelegen weren, in gericht gelegt werden und zu beſorgen, daß » ſolche briefe, acta, und andere ſchrift an andern orten auch nothdürftig ſein möch- » ten; iſt bedacht und geratſchlagt, daß hinfür die parthy wider die ſolche einlege be- » ſchicht, ſollen und mögen ſolche ingelegte ſchrift beſichtigen, ihre inrede, ob ſie die wi- » der ſichtbarlich argwönigkeit, oder gebrechen an ſiglen, ſigneten, oder ſchriften, » derſelben brief oder ſchriften hätte, von ſtund an demſelben gericht fürwenden, es » wäre dann, daß die Schöffen uß urſachen länger zeit darzu geben würden. Und » darnach ſollen die parthyen ihre briefe auf ihr oder ihres procurators begehren wie- » der gegeben werden, doch das davon allwegen glaubwirdig abſchrift, die durch ei- » nen gerichtſchryber collacionirt werden, bei den actis und hinter dem gericht blyben » ſollen, und davon dem gerichtſchreiber ſunderlich belonunge, laut nachfolgender ord- » nunge

Warum die originalbriefe nicht bei die ackten gehefet werden ſollen?

Was bei deren zurückgabe zu beobachten?

Und deswegen an der kaiſerlichen kammer bräuchlich?

Digitized by Google

» nunge der copeyn halber beſcheen ſol. » Was aber in dieſem §. wegen der dem gegenteile, wider welchen ſolche briefe und urkunden vorgebracht, geſtatteten beſichtigung und einwendung verordnet, davon wird unten beim 31ten titel §. 18. 19. vorkommen.

Wie es damit heutiges tages gehalten wird?

Heutiges tages pflegt man, bei übergebung der hauptbriefe, ſogleich die abſchrift beizulegen und zu bitten, daß das urmuſter, nach deren beſchehenen behörigen und fleiſigen vergleichung und beglaubigung, wieder zurückgegeben werde, hiernächſt wird dabei angeboten, ſolches, auf begeren, iederzeit wieder vorzuzeigen, welches nötig iſt, wann ſie dem gegenteile, wider den ſie eingebracht worden, vorgeleget werden müßen, oder ihre einſicht der richter nötig hält.

Wie weit des gerichtſchreibers abſchriften beweiſen?

Wie weit ſonſt dieſe vom gerichtſchreiber von den urbriefen genommenen und mit gehörigem fleiſe verglichenen abſchriften beweiſen? davon ſiehe unten titel 31. §. 7. 20. **Gail.** I. obſ. 134. n. 24. In unſerm §. 6. und 17. wird verordnet, daß ordentlich die urbriefe, bis nach geendigter ſtreitſache, auſer ieztgemeldetem falle, bei den rechteshandlungen bleiben und darauf den parteien gänzlich wieder zugeſtellet werden ſollen, welches auch wol der bequemſte weg ſein mag, und davon unten beim 31ten titel §. 18. f. noch ein meres vorkomt. Beim §. 7. bemerket man nur, daß der gerichtſchreiber, nach der ordnung von 1563. ſolche aufſäze den Schöffen, oder wenn ſie es befelen, zur einſehung überſchicken ſol: ſo aber alhier merklich geändert und ſelbiger angewieſen worden, einem der Advokaten oder Sindicen ſolche zur durchſehung zuzuſtellen, weil ſelbige, zumal der referent in der ſache, am beſten davon urteilen können; auſer dem pflegen auch die aufſäze, ſo von einiger wigtigkeit ſind, heutiges tages auf der referir, vor ihrer ausfertigung, abgeleſen zu werden.

Der gerichtſchreiber ſol ſeine aufſäze von einem Sindicus durchſehen laßen?

Er ſol die zum berichte kommenden rechtſachen befödern.

Was im §. 8. dem gerichtſchreiber, die zur berichteserſtattung kommenden ſachen, ſonderlich wo ſie auf ein beiurteil geſchloßen worden, zu befördern auferlegt worden; davon ſtehet in der alten reform. bl. 38. §. 7. dieſes: » Wo dann uf ſolche zugelaßene » exception ein rechtſaz geſchiehet, darus ein byurtel folgt, ſol unſer gerichtſchreiber » alsbald, (welches in unſerm §. 14. tage ſind,) die acta überliefern, uf daß die ſa» chen fürderlichen zu ustrag kommen mögen » Welches auch in der procesordn. von 1631. §. 4. beſtätiget wird, mit dem zuſaze, » Daß in ſachen, da periculum in mora » (die keinen verzug leiden) oder daran den parteien ſonderlich gelegen, auch die rech» teshandlungen nicht weitläuftig, ſondern mit wenigem ausgefertiget werden kön» nen, alsbald die acta ad referendum gegeben werden ſollen, » ſo aus dem oben f. 169. angefürten ſeine gehörige erleuterung bekomt. Daher wann von den parteien geſchloßen und die ackten noch keinem Sindicus übergeben worden: ſo pflegt man durch bittzetel, bei dem Schultheiſen, um ihre baldige austeilung anzuſuchen, desgleichen wo ein Sindicus bereits die ſache in händen hat und mit der berichteserſtattung es etwas lange wird: ſo wird gleichfals, durch einen ſolchen bittzetel, um die beföderung gebeten, welches man alles, bei den am gerichte ſchwebenden ſachen, noch alſo beobachtet. Da aber heutiges tages die meiſten ſachen, ſ. oben 161. folg. auf der referir ſchweben: ſo wird vom Gerichtesſchultheiſen die erſte ſchrift einem Sindicus ſogleich zugeſtellet, der die ſache unter hände bekomt und die beſcheide, ſonderlich wo ſie dem gegenteile mitzuteilen, auf die ſchriften ſchreibt, welche austeilung auch noch, mit den vor gerichte verhandelten ſachen, iedoch nicht eher als bis ſelbige ganz geſchloßen und hierauf dem Schultheiſen zugeſtellet worden, beobachtet wird. Die abſäze §. 9. 10. 11. ſind meiſtens aus der kammergerichtesord. genommen, und wann nach dem §. 9. der gerichtſchreiber

Deren beföderung wird öfters durch bittzetel geſuchet.

Wie heutiges tages bei der referir die austeilung der rechtſachen geſchiehet?

Digitized by Google

ſchreiber die beſchloßenen ſachen in ein eigenes regiſter verzeichnen ſol: ſo wird in der älteren ordn. von 1563. dieſes alſo ausgedrucket, daß er ſolche in ein beſonders buch ſchreiben und das immer bei ſich im ſchöffenrate haben ſol, damit die Schöffen und Advokaten darin erſehen und wiſſen mögen, wie es, der geſchloßenen ſachen halber, gelegen ſei. Das im §. 10. anbefolene verzeichnis der referenten ſol, bei den am gerichte vorkommenden ſachen, noch bräuchlich ſein. Die im §. 11. dem gerichtſchreiber und ſubſtituten auferlegte geheimhaltung des referenten iſt eine an ſich heilſame ſache, damit ſelbiger deſto getroſter die ſtracke und unparteiiſche gerechtigkeit ausüben kan, one deshalb von den parteien übel angeſehen oder ausgetragen zu werden, ob es gleich h. t. wie auch ſ. 326. erinnert, eben nicht immer ſo genau gehalten werden kan, da man ihn leicht in erfarung bringen mag, zumal wo in der ſache, gleich anfanges, ein ſchöffenausſchus zum gütlichen vergleiche, dabei der Sindicus, dem die ſache übergeben worden, gemeiniglich zu ſein pflegt, erkant worden iſt, daran aber ein die unparteiiſche, Gotte und menſchen gefällige gerechtigkeit liebender richter ſich auch im geringſten nicht zu keren hat, es mögen die parteien von ihm urteilen und reden was ſie wollen. Ferner iſt das im §. 12. dem gerichtſchreiber auferlegte, daß er nicht nur den Sindicus, der aus den rechtlichen handlungen wirklich referiret hat, ſondern auch die dabei geweſenen Schöffen, und welche das urteil, durch ihre ſtimmen, haben ſchöpfen helfen, von welchem worte ſiehe ſ. 311. und die dritte fortſ. der anm. ſ. 541. beſonders aufzeichnen ſol, eine gute ſache; davon die urſache am ende dieſes §. angefüret und ſ. 310. 319. einiges angemerket worden; daher es nicht genug zu ſein ſcheint, nur die gegenwärtigen Schöffen aufzuzeichnen, ſondern auch öfters nötig und nüzlich iſt, wann ihre meinungen und ſtimmen zugleich aufgeſchrieben werden, um daraus zu erſehen, welche für das ausgefallene urteil oder anderer meinung waren, weil es, zumal in wigtigen ſachen, mannigesmal dahin kommen kan, daß das ausgeſprochene urteil nicht nur blos wiederrufen und umgeſtoſen wird, in welchem falle, die bloſe aufzeichnung der zugegengeweſenen Schöffen, noch wol hingehen mag, indem die meiſten ſtimmen ordentlich den ausſchlag geben müſſen, davon ſiehe ſ. 312. ſondern auch die urteilsverfaßer, nach deren beſchaffenheit, zuweilen rede und antwort geben, auch allenfals dafür ſtehen ſollen, weshalb es, bei dieſen lezten umſtänden, nötig zu ſein ſcheint, daß man eigentlich diejenigen, ſo das urteil haben ſchöpfen helfen, beſonders aufzeichne, damit nicht die andere, welche dagegen und anderer meinung waren, wider ihr verſchulden, in verantwortung mitgezogen werden, wie einige beiſpiele, da bei den höchſten reichesgerichten oder ſonſt der ſchöffenrat, zur verantwortung und auch angemuteter erſezung des von den parteien, durch ſeine abgefaſte urteile, etwa erlittenen ſchadens, wirklich belanget worden, ſich ſollen zugetragen, aber doch dabei keinen widrigen ausgang erhalten haben, daher, bei dieſen bedenklichen umſtänden, es one zweifel ſicherer ſein wird, wann man die nüzliche vorſchrift dieſes §. 12. bevorab bei wigtigen und vieleicht ein groſes nachteil zuwege bringen könnenden ſtreitſachen, nach möglichkeit zu beobachten ſuchet und es, bei dem bloſen aufzeichnen der gegenwärtigen Schöffen, nicht allemal bewenden läſt. Und da auch, heutiges tages, der die ſtreitſache unter händen habende Sindicus gemeiniglich das von den Schöffen abgefaſte urteil oder den beſcheid aufzuſezen und auf die akten und ſchriften oder ſonſt eigenhändig zu ſchreiben pflegt: ſo fraget es ſich, ob dis lezte demjenigen, gegen deßen meinung die beſcheide und urteile, durch die meiſten ſtimmen, ausgefallen ſind, wider ſeinen willen zugemutet, oder ſolches nicht vielmer

Die beſchloſſenen ſachen ſollen in ein eigenes regiſter verzeichnet werden.

Vom verzeichniße der referenten und ihrer geheimhaltung.

Das lezte wird doch, durch die gewönlichen deputationen, bekant.

Wie der gerichtſchreiber den referent und die dabei geweſenen Schöffen, ſo das urteil geſchöpfet, anzeichnen ſol?

Deßen nuzen.

Ob der referent die gegen ſeine meinung ausgefallene urteil ſelbſt ſchreiben mus?

Digitized by Google

vielmer, entweder seinen amtesgenoße oder auch dem gerichtschreiber, aufgetragen werden kan, wie dann in der kammergerichtesordn. p. 1. tit. 11. §. 20. den beisizern die bescheide auf die supplication zu schreiben verboten und solches der notarius tun mus, s. auch reichshofratesordn. tit. 5. §. 10 tit. 7. §. 10. Nun füret Leyser spec. 641. p. 265. sq. diesen fast unglaublichen und, dem ansehen nach, unrichtigen saz an, daß öfters ein gerechter richter wider beßer wißen, aber niemals wider gewißen, spreche, und rechnet unter die daselbst angefürten fälle auch num. 2. denienigen mit, wann ein vorsteher oder beisizer des gerichtes, durch die meisten stimmen überwunden, derienigen meinung, welche er für sich gar nicht gutheiset, beitreten und das urteil in seinem namen eröfnen mus. Woraus also zu folgen scheint, daß ein Sindicus, in obged. falle und da er referent in der ganzen sache gewesen, mit anreichigen gründen, sich deßen nicht wol entschütten kan, iedoch mag dabei selbigem, wann er allenfals, daß der schreiber oder gerichtsacktuarius ein solches wider seine meinung gehende urteil abfaße und aufschreibe, nicht erhalten kan, die vorsicht nicht wol mit grunde abgesprochen werden, daß er, zu seiner relation oder sonst, schriftlich aufzeichne, wie dis urteil, durch die meisten stimmen, iedoch wider seine meinung, also geschöpfet und beschloßen worden sei, damit man nicht, aus seinem bei den rechtlichen handlungen befindlichen eigenhändigen aufsaze des urteiles, künftig schliesen mögte, er wäre für sich dieser meinung zugetan gewesen. Im §. 13. wird dem gerichtschreiber verboten, die behörige eröfnung der urteile, wegen seiner an die parteien zu fodern habenden gebüre, zurückzuhalten, mithin durch solche pfändung sich selbst zur bezalung zu helfen; dagegen ihm, durch die Schöffen, zu seiner befriedigung schleunig verholfen werden sol, welches im jare 1558. durch einen besondern ratschlus schon verordnet worden, obgleich dis, bei andern gerichten, öfters geschiehet, daß die urteile nicht eher ausgefertiget werden, es sein dann vorher die gebürniße dafür entrichtet, welches auch, nach der heutigen verfaßung, da fast alle gebüre in die gemeine stadtkiste kommen, öfters beobachtet wird, um die verdrieslichen nachfoderungen und restanten zu vermeiden. Wann aber im §. 14. stehet, daß er bisher die schäzung der gerichtesunkosten allein gestellet habe: so scheint selbiges mit dem unten beim 41ten titel stehenden nicht wol übereinzustimmen, als wo es ausdrücklich heiset, daß schon in der reform. von 1509. eine gewiße taxordnung des gerichtesgeldes, der belonung des gerichtschreibers und obersten richters gemachet worden, nach welcher der erste, die tax und unkostenzetel hatte einrichten müßen, weil aber daselbst zugleich gemeldet wird, daß hernach diese alte schäzung, in ansehung der teuren zeiten, zu geringe war und daher in diesem titel erhöhet worden, wie daselbst weiter angefüret wird: so ist kein zweifel, daß es, bei selbiger, nicht lange geblieben, sondern solche der gerichtschreiber auf einen höhern fus gesezet und nach gefallen eingerichtet haben mag. Weil man nun auser zweifel darüber sich beschwerete; so wurde ihm solches alhier untersaget, und hatten die Schöffen samt den Sindicen selbige zu machen sich vorbehalten, als dergleichen verordn. schon in merged. erwentem ratschluße von 1563. geschehen und daraus unser §. 14. genommen ist, sonst siehe von der taxordn. selbst beim 41ten titel und wie selbige von der in der auflage von 1578. in gar vielen stücken unterschieden, unten ein mereres. Endlich komt der inhalt des §. 15. unten beim 30ten titel noch weitläuftiger vor und ist schon im ersten bande der anmerk. s. 401. folg. und erster fortsez. s. 148. folg. gehörig erkläret worden. Wohin auch gehöret,

Ob wegen der gerichtesgebüre die eröfnung der urteile aufzuhalten?

Wer die tax der gerichtesgebüre machet?

Von deren taxordnung.

Von den ehemaligen

Digitized by Google

höret, was, wegen der ehedem gewönlichen inſätze über die farende habe, bei ihm vorgegangen und davon in der ref. 2ten teile titel 17. §. 14. folg. ein weiteres verordnet, als dieſe materie in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 384. folg. völlig erleutert und ausgeführet worden, ſiehe auch ieztged. erſten band der anmerk. ſ. 405. folg. erkentniſſen und inſätzen beim gerichtſchreiber.

§. XVI. Als bißher der Gerichtſchreibermehrertheils angehende vnd ungeſchickte Jungen zu ſeinen Geſchefften gebraucht, welche auß Vnverſtandt allerley Confuſiones vnd Vnrichtigkeit verurſacht. Damit dann ſolches hinfürter auch vorkommen vnd verbeßert, die Acta, Schrifftliche Schein, Compaßbrieff, Copien vnd andere Schrifften, deſto ſtattlicher vnd fleiſſiger regiſtrirt, geſchrieben vnd gefertiget werden: So ſoll er, der Gerichtſchreiber, hinfüro rechtgeſchaffene Geſellen, ſo eines erwachſenen verſtändigen Alters, vnd ſtudirt haben, zu Subſtituten annemmen: Welche er demnach vnſern Scheffen anzeigen, präſentiren, vnd fürſtellen ſolle, derſelben Gelegenheit ſelbſt haben zu ſehen. Vnd ſollen auch alßdann dieſelben im ScheffenRaht angeloben vnd ſchweren, vermög folgender Form:

Des Gerichtſchreibers ſubſtitutenendt.

Deß Gerichtſchreibers Subſtituten ſollen dem Heiligen Reich, vnd vnſerm Gericht, Erſtlich in guten Treuwen zu Handen deß Schultheiſſen, oder Elteſten Scheffen, angeloben, vnd demnach einen leiblichen Eydt zu Gott ſchweren, daß ſie jhrem Befelch vnd Ampt, darzu ſie angenommen, mit Regiſtrirung der Acten, Ingroſſirung der Schrifftlichen Schein, Einſchreibung der Erkanntnuſſen, auch Abſchreibung der Producten, vnd Fertigung der Copien, vnd was dergleichen mehr iſt, treuwlich vnd fleiſſig obſeyn vnd außwarten: Das Gericht vnd deſſelben Perſonen ehren, den Partheyen, ſo gegen einander im Rechten zu handeln haben, weder der Zeugen ſagen (ſo noch nicht publicirt,) noch was ſie ſonſt von Rahtſchlägen der Sachen, auch Verfaſſung der Beſcheidt vnd Vrtheil (ſo noch vneröffnet) desgleichen der Aduocaten Verzeichnuſſen, vernommen, nicht eröffnen, Darzu keine Copey der eingebrachten Brieffen, Schrifften, vnd anderß, ohn Vorwiſſen vnd Erlaubnuß jhres Herren, deß Gerichtſchreibers, hinauß geben, Auch kein Parthey vnderrichten, noch verwarnen, Noch auch dieſelben, oder jhre Procuratores, über die Gerichts vnd Vrtheil Bücher, oder die Acten, vnd denſelben beygeſetzte der Aduocaten Verzeichnuſſen, gehen, etwas darauß abſchreiben, oder ſonſt jhres Gefallens ſich darinn erſehen laſſen, Sondern ſich allenthalben der Ehrbarkeit vnd Redligkeit vnverweißlichen befleiſſigen wöllen, Sonder alle Gefährde.

§. XVII. So ſich dann auch vielfeltiglichen zutregt, daß durch die Partheyen verſigelte vnd andere ſchrifftliche Documenta, Vrkunden,

Digitized by Google

Brieffe, Regiſter, vnd dergleichen, Gerichtlich einbracht werden, Welche aber nach geendter Rechtfertigung, nach Abſterben der Partheyen, zum theil durch deren Erben Vnwiſſenheit, zum theil auß Vergeſſenheit, auch etwan Nachläſſigkeit, hinder dem Gerichtſchreiber liegen bleiben, etwan auch verlegt, oder gar verlohren werden: Wie dann deßhalben allerley Klage an uns gelangt: Solches auch zu vorkommen; So ordnen vnd wöllen wir, daß der Gerichtſchreiber alle ſolche brieffliche vnd ſchrifftliche Vrkunden, ſo im Gericht eingebracht, vnd ſolcher Geſtalt hinder jhnen kommen, in guter treuwer vnd ordentlicher Verwahrung hinder jhme, biß dieſelben ad Acta regiſtrirt vnd collationirt, auch biß die Endtvrtheil eröffnet, behalten: Folgends aber, da die Rechtfertigung, in deren ſie einkommen, ihre Endtſchafft durch die Endtvrtheil erreicht hat, dieſelben den Partheyen, welchen ſie zuſtehend, innwendig viertzehen Tagen den nechſten (ohngefehrlich) nach eröffneter Vrtheil (auch vnerfordert) widerumb in jhre Behauſungen (ſo ſie allhie geſeſſen) vberlieffern laſſen, oder wann ſie außländiſch, jhren Anwälden zuſtellen ſolle.

§. XVIII. Auch ſoll der Gerichtſchreiber kein Product noch Schrifft, ſo durch die Procuratorn, vermög nachfolgender Ordnung, vnſubſcribirt, nicht annemen, Sondern den nechſten dem Procurator zu ſubſcribiren widerumb zuſtellen.

§. XIX. Der Gerichtſchreiber ſoll auch ſchuldig ſeyn, einen ſondern Außzug zu machen, was alle Wochen für Vormündere, vnd weme ſie verordnet, vnd deren Namen mit Benennung der Zeit jhrer Beeydigung vnd Confirmation, vnſern Verordneten zu den Vormundſchafften alle Viertheil Jahrs zuſtellen, in Abhörung der Rechnungen ſich darnach haben zu richten. In gleichem ſoll er auch einen ſondern Außzug deren Vormündere, denen liegende Güter zu verkauffen im Scheffen Raht erlaubt, vnd das Gelt zu hinterlegen aufferlegt wirdt, fertigen, vnd denſelben wochentlich, da ſich dergleichen in derſelben Wochen begebe, vnſern Verordneten zur Recheney zuſtellen, darmit dieſelbe Aufſſehens haben, vnd Verſehung thun laſſen mögen, daß das Gelt befohlender Maſſen hinderlegt werde. Ebener Geſtalt ſoll es auch mit den Curatoribus Bonorum gehalten werden.

§. XX. Vnd beſchließlich, ſoll er, der Gerichtſchreiber, dieſe verneuwerte Reformation wol im Kopff und ſtäts vor Augen haben, allenthalben derſelben ſich gemeß erzeigen, vnd da er vermerckt, daß derſelben zuwider von jemand were gehandelt worden, ſolches anden, vnd den Scheffen anzeigen, darinn wiſſen ein Einſehens zu thun.

§. XXI.

Digitized by Google

§. XXI. Dann so er sich deß vngeachtet in einem oder mehr Puncten dieser Reformation zuwider, oder auch vngemeß halten, vnd solches die Scheffen befinden, oder sonst Klags vnd glaubwirdiger Weiß an sie gelangen würde: So soll er darüber nach Gestalt vnd Ermessung der Vberfahrung, jhrer, der Scheffen, oder auch vnser ernstlichen Straff, vnnachläßig wissen zu gewarten.

Anmerkungen.

Aus dem §. 16. erhellet, daß der gerichtschreiber damals mer, als einen substituten, gehabt und solche, nach gefallen, mus angenommen haben, als dis auch aus obigen abßäzen 1. 6. u. 11. deutlich zu erkennen und, nebst denselben, auch junge kopisten oder abschreiber waren, davon §. 6. welche in der gerichtschreiberei haben mitabschreiben und andere alhier gemeldete verrichtungen versehen helfen. Weil nun von selbigem zu diesen stellen, junge und ungeschickte leute genommen wurden: so ist ihm dis alhier untersaget und anbefolen, verständige und solche leute, die in den gelerten wißenschaften erfaren, anzunemen, wie das auch in mererw. ratschluße von 1563. geschehen, daß der gerichtschreiber einen oder zwene rechtschaffene und verständige personen dazu nemen, und den Schöffen, one zweifel zu ihrer bestätigung, vorstellen sol, welche vor gerichte, oder nach dem §. 16. schöffenrate den hier eingeruckten eid hatten schweren müssen. Allein es hat in neueren zeiten solches sich bekantlich ganz geändert, indem nur ein gerichtsubstitut oder dem gerichtschreiber nachgesezter ist, der von ganzem Rate, zu solchem amte, gewälet und gekugelt, auch gemeiniglich eine tügtige, gelerte und geschickte person hiezu genommen wird, weil deßen amtesverrichtungen, heutiges tages, viel weiter und auf wigtigere sachen, die sonst nach der reform. und den procesordn. dem gerichtschreiber allein zukamen, sich erstrecken, indem er, bei den täglich versamleten Schöffen oder auf der referir, woselbst nunmero, wo nicht alle, doch die meisten sachen vorkommen, alles versiehet und dasienige beſorget, was sonst dem andern, sonderlich bei den von den Sindicen aus den ackten abzustattenden berichten obgelegen, und in diesen und anderen stellen der reform. anbefolen worden; dagegen der gerichtschreiber ordentlich nur allein die am gerichte noch vorkommenden sachen versiehet, gleichwie also iener weit merere mühe und arbeit hat, vornämlich bei solchen sachen, dazu eine gute geschicklichkeit und gelersamkeit erfodert wird: so ist er auch iezo in weit beßerm ansehen und achtung, als ihm in unserer reform. mitgeteilet wird und genieset daher, nebst seiner järlichen beſoldung, ein gewißes anteil von den eingehenden gebürnißen und gerichtskoſten. Was er auch bei den inventiren zu tun hat, davon siehe die dritte fortſ. der anm. §. 66. weiter nach, beſonders das daſelbſt von der gründlichen gelersamkeit und den guten verdiensten desienigen geschickten **Mannes**, so dieses substitutenamt, zu ieziger zeit, mit vielem rume und vornämlich völliger zufriedenheit des Schöffenrates, verwaltet, und auch neuerlich, durch die §. 259. belobte schöne abhandl. vom pfeifergerichte, bei der gelerten welt, sich bekant gemachet hat, angerümte hieher gehöret. Sonst ist der ihm alhier vorgeschriebene eid in etlichen stücken geändert, einiges zugeſezet und nach dem heutigen gebrauche eingerichtet, als dahin der, durch einen schöffenbeſcheid von 1656. am ende des eides beſchehene zuſaz zu rechnen, daß er one

Von des gerichtschreibers substituten.

Und wie es in deren ansehung heutiges tages bewand? Deßen heutige amtesverrichtungen sind viel wigtiger, als vor diesem.

Von seinem eide.

Digitized by Google

vorbewust der Hn. S. und S. seinen abschied nicht nemen sol, welchen eid er nunmero beim antrite seines amtes, vor ganzem Rate, ablegen mus, gleichwie auch der gerichtschreiber tut und von altersher seinen bestallungsbrief vor dem Rate öffentlich selbst ablieset und beschweret, als deßen inhalt vermutlich in den meisten stücken dieses titels bestehet und mit dem substituteneide zimlich übereinkomt. Auser dem sind noch etliche kanzelisten, so die stelle der in §. 6. gemeldeten jungen abschreiber vertreten, sie wurden vor diesem vom gerichtschreiber gemachet, werden aber heutiges tages vom Rate erwälet, sie haben eine gewiße besoldung von 300. fl. dagegen dürfen sie keine weitere schreibgebüre begeren, davon unten titel 41. ein mereres vorkomt. Von zurückgebung der beim gerichte vorgebrachten urbriefe ist auch f. 327. einiges angemerket. Im §. 17. ist der fal, da der gerichtschreiber solche bei den ackten befindlichen briefe, nach völlig geendigter rechtfertigung und wann sie nicht mer nötig sind, den parteien auch ungefodert, zurück liefern sol, weil sie alsdann bei den rechtshandlungen nichts mer nuzen und eine von solchen stücken richtig genommene abschrift zu ihrer ergänzung genug ist; dagegen die urbriefe, zumal wo selbige auch noch auf andere sachen gehen, den parteien wol zur nachricht nötig sein können. Was ihm im §. 18. oblieget, wird im folg. 5ten titel §. 5. den procuratoren selbst anbefolen und titel 40. §. 14. 15. auch den sachwaltern, welche die schriften verfertigen, diese unterschreibung auferleget, welches, noch heutiges tages, bei allen auf der referir vorkommenden schriften, genau beobachtet wird, daß keine schriften, one unterschrift und zwar derer schriftsteller, die alhier ordentlich angenommen worden und geschworen haben, dürfen übergeben werden; nur wäre der, von einigen angenommenen sachwaltern, dem äuserlichen vernemen nach, eingefürte misbrauch, da sie auch, aus gewinsucht, fremde arbeit unterschreiben und für ihre eigene ausgeben, als eine ihrem stande und würde ser schimpfliche und nachteilige sache, auf mögliche weise abzustellen, davon iedoch unten beim 5ten titel §. 5. und 40ten titel §. 13. f. ein mereres. Der inhalt des §. 19. stehet nicht in der auflage von 1578. sondern ist erst, auf erinnern Sindicus Schachers, der von 1611. eingerücket, die sache selbst aber, durch einen besondern ratschlus vom 20ten jenner 1579. anbefolen, auch bereits in der reform. 7ten teile so wol titel 4. §. 11. 16. als auch titel 11. §. 4. vorgekommen und in dritter fortsez. der anmerk. f. 300. f. 312. 361. folg. gehörig erleutert worden, siehe auch die erste fortsez. der anmerk. f. 495. f. So wiel aber die am ende des §. 19. **ebenergestalt** 2c angefügten worte betrift: so ist in den geschriebenen noten davon diese ursache angefüret, »Weil die tägliche erfa»rung bezeuget, wie die güterversorger den glaübigern zu gut die gelder öfters nicht »hinterlegen, und oftmals diesen das ihrige dermasen schwer und mühsam gemachet, »daß selbigen etwan beßer gewesen, den verdorbenen schuldman in aller narung zu »laßen und die schuld gar zu schenken, als mit den curatorn erst krieg und hader zu füren, mithin mit dem ihrigen sich bestreiten zu laßen,» wovon man aber in der reform. 7ten teile tit. 10. und dritter fortsez. der anmerk. f. 312. 339. folg. 342. weitläuftig gehandelt hat. Das endlich in den 2. lezten absäzen dem gerichtschreiber auferlegte gehet auch den Gerichtesschultheis, die Schöffen und Sindicen vornämlich mit an und ist ihnen im vorigen titel §. 8. 9. aufgetragen, dergleichen befundene übertretungen dem gerichtschreiber zum aufschreiben anzuzeigen, welcher denn selbige, durch den obersten richter, ungesäumt eintreiben laßen sol, wie f. 320. f. angemerket. Würde er nun

Von den gerichtes-kanzelisten.

Von zurückgebung der vorgebrachten urbriefe.

Keine schriften sollen one unterschrift der sachwalter angenommen werden.

Ein auszug aller gemachten vormünder sol den vormundschaftesverordneten zugestellet werden.

Warum dis auch, bei den güterversorgern, nötig?

Von nötiger anzeige der reform. übertretungen und eintreibung der

Digitized by Google

nun hierin ſeinem amte kein genüge leiſten, ſondern über ihn geklaget werden: ſo ſolte er nicht nur von den Schöffen, oder wo es die wigtigkeit der ſache erfodert, vom gantzen Rate gebürend geſtrafet werden, ja nach der, bei obigem titel 3. §. 9. angefürten procesordn. von 1631. §. 3. ſol er, nebſt dem oberſten richter, die nicht eingebrachten ſtrafen ſelbſt erlegen, welches alles aus der ſ. 320. f. bei dem §. 8. u. 9. eingerückten ordn. von 1563. genommen zu ſein ſcheint. Auch mus er, vermöge eines beſcheides vom 22. jenner 1579. auf der gerichtesprocuratoren übertretungen acht geben und die dagegen angeſezten ſtrafen, durch den oberſten richter, eintreiben laßen. darauf geſezten ſtrafen?

Fünfter Titel.

Von den geſchwornen Procuratorn deß Gerichts, jhrem Ampt, vnd weß ſie allenthalben ſich verhalten ſollen.

De Procuratoribus Iudicij iuratis, eorundemque officio.

§. I.

ANfänglich ſollen die Procuratores dieſe vnſere erneuwerte Reformation mit Fleiß leſen, jhnen wohl einbilden, in guter Gedächtnuß haben, vnd ſich derſelben, auch dem Eydt, den ſie in Annemmung jhres Procuratorſtandts leiblich geſchworen haben, in vnd auſſerhalb Gerichts, in allen jhren Handlungen, die geſchehen gleich Schrifftlich oder Mündtlich, in alle Wege gemeß halten vnd erzeigen, damit ſie nicht ſtraffbar vnd bußfällig werden.

§. II. Sonderlich aber ſollen die Procuratores ſich vor Gericht ehrbarlich vnd beſcheidentlich erzeigen, aller vngeſchickten, vngebürlichen, auch ſpöttlichen, ſonderlich auch Schmach und Scheltwort, in jhrem Fürtragen gantzlich enthalten.

§. III. Sollen auch einander nicht in die Rede fallen, Sondern hin vnd wider jhre Fürträge richtig, verſtändtlich vnd ordentlich, auch dermaſſen thun, damit der Gerichtſchreiber dieſelben ohn Mißverſtandt vnd Verwirrung, eigentlich auffſchreiben möge.

§. IV. Nicht allein aber ſollen ſie ſich aller Stupff, Schmehe, vnd Scheltwort, enthalten: Sondern auch kein Schrifft, ſo ſchmähelich, bevorab da dieſelbig auch dem Gericht verkleinerlich, einbringen. Da ſie aber ſolches vbertretten würden, ſoll die vbergebene Schrifft verworffen werden, mit Vorbehalt der Straff, ſo vnſere Scheffen demſelben vbertrettenden Procurator, nach Gelegenheit der Sachen, ſollen auffzulegen, er ſich auch darmit, daß er in der Sachen nicht Anwalt, ſondern nur nudus Procurato ſeye, vnd mit ſolchem Zuſatz das Product underſchreiben, nicht zu entſchuldigen haben.

§. V.

Digitized by Google

§. V. Vnd damit demselben desto besser gelebt werde, So sollen die Procuratores hinfüro keine Schrifft vbergeben, sie haben dann dieselbig zuvor vberlesen, vnd vnderschrieben, ob gleich dieselbige auch von dem Advocaten were subscribirt worden. Vnd ohn Vnderschreibung deß Procurators, soll durch den Gerichtschreiber kein Schrifft angenommen werden.

§. VI. Die Sachen, so sie fürzutragen haben, sollen sie mit Fleiß vnderscheiden, Also daß sie diejenigen, so für das Gericht gehören, nicht vorm Scheffen Raht, noch die, so vor den Scheffen Raht gehörig, vnd hieoben bey dem Ersten Titul erklärt seynd, für dem Gericht fürbringen.

§. VII. Sollen auch allewegen, wann Arresta zu eröffnen, oder Citationes, dariñ der bestimpt Terminus comparendi erschienen, zu reproduciren seyndt, solchs zum ersten, vnd gleich zu Anfang deß Gerichts, ein jeder in seiner Ordnung, verrichten, Damit vnvonnöthen seye, derwegen Prorogationes (wie biß anher vielfeltig geschehen, zu bitten. Auch sollen sie allwegen die ältesten Sachen vor den neuwen handlen, deßgleichen die gegenwertigen Partheyen (damit sie an jhren Geschefften nicht verhindert werden,) für den Abwesenden befürdern.

§. VIII. Die Partheyen, von denen sie zu Rednern und Procuratorn angenommen werden, sollen sie mit rechten treuwen meinen, jhnen zu keiner mutwilligen vngegründten Rechtfertigung rahten, noch sie darzu halßstercken: Sondern da sie befinden, daß ein Parthey ein solche mutwillige vnd vnbefügte Rechtfertigung, darinn einiger Sieg nicht zu verhoffen, fürnemen wolte: Sollen sie dieselbig davon abzustehen, vnd den vnnützen Kosten zu sparen, mit bester Bescheidenheit, vnd mit Fleiß, vermahnen vnd anweisen.

§. IX. Aller vnnöthigen, auch weitleufftigen langer mündtlicher Receß, sonderlich deß zwifächtigen vnd vergeblichen Contumacijrens (da zuvor gehandelt) Auch überflüssiger Rechtsätz zu den Beyvrtheiln, dardurch die Sachen verlängert, vnd die Scheffen nur vergeblich bemühet werden, sollen sie sich gäntzlich enthalten.

§. X. Da sich aber zutrüge, daß der Sachen Nohtturfft mit der kürtz mündtlich nicht fürgetragen werden möchte, so sollen die Procuratores solchs schrifftlich so bald, oder ad rescribendum, vbergeben, damit andere Sachen durch die langen vnd weitläufftigen Fürträge desto weniger auffgehalten werden.

§. XI. Sonder gnugsamen Gewalt oder Vollmacht, sollen sie von keiner frembden, noch auch abwesenden Parthey wegen, sich in Recht einlassen. Wolten sie aber Caution vnd Bestand de rato thun, so mögen sie darzu

Digitized by Google

zu gelassen werden. Doch daß sie also bald vnerfordert herbey tretten, vnd vnserm Schultheissen, oder in seinem Abwesen dem Elteſten Scheffen würcklich angeloben, auch alßdann innerhalb eines, oder (da die Partheyen weit entsessen) zum längsten zweyer Monat, in allewege aber für endtlichem Beschluß der Sachen, die Vollmacht cum ratificatione gewißlich einbringen.

§. XII. Sollen auch auß Einbringung deß Mandats oder Vollmacht, keinen sondern Termin machen (wie offtmals hievor geschehen) sonder neben der Klag, oder sonst anderer Handlung, dieselbig vbergeben.

§. XIII. Von keiner frembden noch außländischen Personen sollen sie Generale Mandatum, oder gemeinen Gewalt zu allen Sachen, darinn an vnserm Stadt Gericht zu procuriren, annemmen.

§. XIV. Da auch sie, die Procuratores, einen solchen gemeinen Gewalt von einem Bürger oder Beysesß angenommen hetten, vnd krafft desselben folgens, vber kurtz oder lang, in andern neuwen- oder sonderbahren Sachen als Anwälde handlen wolten: So sollen sie Copiam desselben jhres gemeinen Gewalts, wann die Constitutio geschehen, oder solcher Gewalt erstmals Gerichtlich einkommen seye, cum signatura fürbringen vnd beylegen.

§. XV. Die schrifftliche Documenta vnd Beylagen, welche in frembder Sprach geschrieben, wie auch etwa die jüdische Subscriptiones, sollen sie anderer Gestalt nicht, als mit Beylegung einer verständtlichen Teutschen Translation, produciren vnd einbringen.

§. XVI. Wann ein Procurator zum andernmal contumacijrt wird, vnd er abermals mit Handlung nicht gefast, doch kein glaubwürdige Verhinderung noch Entschuldigung darthun kan, Soll er derwegen gestrafft werden.

§. XVII. Im Contumacijren, so ein Procurator Dilationem, die vorige Receß, oder sein Prothocoll zu ersehen, bitten wolt, Soll er zu solchem lenger Zeit nicht als ad proximam zu bitten haben, Auch jhme mehr Zeit nicht, dann zu demselben nechsten Gerichtstag, gegeben vnd zugelassen werden.

§. XVIII. Als sich auch offtmahls zutregt, daß die Procuratores die Producten oder Schrifften ad rescribendum übergeben, dieselben aber folgends (etwan mit Aufffatz) lang hinderhalten, dardurch die Sachen merklich gehindert werden: Solches abzuschaffen, ordnen vnd wöllen wir, So hinfüro einiger Procurator ein Schrifft ad rescribendum vbergibt, daß er dieselben gewißlich innerhalb acht, oder aufs längst zehen Tagen, in deß Gerichtschreibers Hauß liessern vnd schicken soll.

Digitized by Google

§. XIX. So ein Procurator ein Citation, Verkündung, oder dergleichen, im Gericht reproducirt, vnd dieſelbig daneben anderß, dann deren Innhalt iſt, referirt, der ſoll auch nach Innhalt hierunden gedachter Straffordnung verfallen ſeyn.

§. XX. Die Procuratores ſollen in Sachen, ſo vber fünffzig Gülden im Wehrt anlauffen, deß Aduocirens (damit die Partheyen nicht verkürtzt oder vernachtheilt werden) hinfüro ſich enthalten.

§. XXI. Sollen auch zu jeden Gerichten, was ſie für die abweſenden Partheyen für Sportulas auff das Brett ſchuldig werden, ſo bald ohn Auffzug bezahlen.

§. XXII. Jhrer Belohnung halben, ſollen ſie die Partheyen nicht vbernemmen, Sondern bey der Taxordnung, ſo jhnen gemacht, vnd hierunden zu Ende dieſes Erſten Theils zu finden iſt, bleiben.

§. XXIII. Sollen auch mit Partheyen jhrer Belohnung halben kein Geding machen, noch einiger jhrer Schrifften oder Receß Bezahlung vor der Tax (dieſelbig zu vorkommen) den Partheyen anfordern noch abnemmen.

§. XXIV. Auch jhnen, den Partheyen, die Buſſen vnd Straffen, ſo ſie durch jhre eigene Nachläſſigkeit, in Vbertrettung dieſer vnſer Ordnung verwirckt haben, nicht zurechnen noch abnemmen.

§. XXV. So auch einiger Procurator durch ſein Vnfleiß, Verſehen vnd Fahrleſſigkeit, ſeine Parthey an jhrem Rechten verſaumen, verkürtzen vnd vernachtheilen würde, Solchen vervrſachten Schaden ſoll er derſelben Parthey, auß ſeinem Beutel, nach Erkanntnuß deß Gerichts, zu erſtatten pflichtig vnd ſchuldig ſeyn.

§. XXVI. Die Procuratores ſollen ſich hinfüro, Verträg in jhren Häuſern, oder anderßwo, jhrer Partheyen Sachen halben, hinder denſelben, vnd ohn deren Beyſeyn oder Vorwiſſen vnd Bewilligen, auch ohn Beyſeyn anderer mehr verſtändiger vnd vnpartheyiſcher Perſonen, auffzurichten gäntzlich enthalten. Vnd nicht deſto weniger ſoll der gemacht Vertrag auch nichtig vnd krafftloß ſeyn.

§. XXVII. Es ſollen auch die Procuratores, wann ſie in deß Gerichtſchreibers Behauſung kommen, die Protocolla, Acta, vnd Vrtheilbücher, jhres Gefallens zu erſehen, vnd etwas darauß ſelbſt abzuſchreiben vnd außzuzeichnen ſich mäſſigen: Sondern was jhnen vonnöhten, deſſelben von dem Gerichtſchreiber, oder deſſen Subſtituten jederzeit Copiam begeren vnd nemmen.

Anmerkungen

Digitized by Google

Anmerkungen.

Von den procuratorn des gerichtes, welche im deutſchen fürſprecher und redner heiſen, und im §. 8. in der eidesform §. 38. beſonders der alten reformation überal alſo genennet werden, iſt der unterſcheid überhaupt zu bemerken, welchen hier Klo3 in diff. jur. civ. & ref. vom römiſchen rechte anfüret, indem nach dieſem iederman zu dieſer ſtelle gelaßen wurde, wo nicht unverſtand, geſchlecht oder ein anderer verdächtige lebenswandel iemand hiezu untügtig macheten l. 1. π. de poſtul. da bei den Römern keine gewiße leute dazu beſtellet waren, ſondern gute freunde genommen wurden, die dis amt umſonſt verrichteten, l. 15. c. de procur. dagegen alhier, von alters her, eine gewiße anzal derſelben war und ſie die eigenſchaften an ſich haben muſten, ſo im §. 28. beſchrieben ſtehen, als ſie auch beſonders zu dieſem amte beeidiget worden ſind, wie dann das im §. 29. vorgeſchriebene, daß alle rechtſäze beim gerichte, durch die ordentlichen redner oder procuratores vorzutragen, mithin ſolches die parteien nicht ſelbſt tun durften, wieder von den kaiſerlichen rechten unterſchieden war, als nach welchen die lezten ihre ſachen ſelbſt vorbringen konten, Klo3 in obbeſ. diff. n. 6. daher auch Hert. in par. jur. 42. p. 454. dafürhält, wie unſere heutige procuratores an der alten römiſchen ſachwalter ſtelle gekommen, welches man aus ihrer benennung redner, fürſprecher, deutlich erkennen könte, als auch vorged. Klo3 meldet, daß, bei der ſchöffenreferir, weil daſelbſt alles ſchriftlich verhandelt würde, gar keine procuratores nötig wären, daher dieſe geſchwornen procuratores, nachdem nunmero die meiſten ſachen, wie §. 161. §. 176. §. u. a. o. gemeldet, auf der referir verhandelt werden, bei weitem nicht ſo viel geſchäfte mer haben und alſo faſt alles in dieſem titel ihnen vorgeſchriebene, nur bei den rechtſachen, die noch heutiges tages am gerichte ordentlich gefüret werden, davon ſiehe §. 161. noch ſtat findet, ungeachtet einiges darin verordnete auch auf das, bei ged. referir, gewönliche verfaren und ſonderlich die ſachwalter gezogen werden mag, wie an behörigen orten gezeiget werden ſol. Sonſt ſollen, bei erleuterung dieſes titels, allemal die deshalb ergangenen neueren procesordn. ſo viel in ſelbigen unſere §§. entweder mer erleutert, verbeßert oder gar geändert worden, angezogen werden. Zu beßerm verſtande des §. 1. iſt zu bemerken, wie ſchon in der procuratorordn. von 1549. oder nach anderen abſchriften 1551. im eingange von ihnen gemeldet, daß durch ſie die meiſten unordn. in proceſsachen eingefüret worden und daher eine verbeßerung nötig geweſen, welche in dieſer ordn. erfolget und daraus das meiſte in unſern titel gebracht worden iſt, als dieſe worte alſo lauten, » Nachdem bey » des h. r. und unſers gerichtes procuratoren allerlei unordentliche mängel und beſchwerden, als mit verlängerung und aufzügen der gerichtlichen händel, überneh» mung der partheyen, unfleiſigen und unförmlichen verhandlung der ſachen und an» dern dergleichen vielfältig verſpühret und im werk gefunden worden, dadurch nicht » allein das gericht in verkleinerung komt, ſondern auch bis anher etwan manchem » das recht verzogen, viel ſachen zur nichtigkeit gerathen, etliche gar verſäumt und al» ſo die partheyen, durch ſie die procuratores, mehrmahls höchlich beſchwert und ver» nachtheilt worden ſind, damit dann ſolche unordnung, beſchwerden und vnfleis der » procuratorn in künftiger zeit der gebühr nach abgeſtellt, zu guter richtigkeit bracht, » die ſachen, ſo viel immer möglich, gefürdert und den partheyen allenthalb die billigkeit » wiederfahren, auch ſchleunigs rechten verholfen werden möge; ſo ſezen und wollen

Worin die hieſigen procuratores von denen im römiſchen rechte unterſchieden?

Sie müſſen alle rechtſäze beim gerichte vortragen.

Sie haben heutiges tages ihre geſchäfte nur beim gerichte.

Durch die procuratores ſind die meiſten unordnungen im proceſſe eingefüret.

Digitized by Google

» wir, daß die Schöffen dieſe nachgeſchriebene ordnung und artickel den procuratoren » zum fürderlichſten fürhalten, und ihnen bey ihren pflichten und auch den penen da- » rin beſtimt, und andern ernſtlichen ſtrafen, nach geſtalt ihrer überfahrung, gegen » ihnen fürzunehmen, ernſtlich einbinden und auflegen, und wo ihr einer oder mehr » brüchig werden, gegen dem oder demſelben, mit abnehmung der beſtimten penen » oder nach geſtalt der übertrettung mit weiter gebührlicher ſtrafe, ſtracks fürfahren, » oder ob ſie noth deuchte, die verhandlung an uns gelangen laßen, und keines darin » verſchonen ſollen, » Als auch ſchon 20. und mer jare vorher von der bürgerſchaft über dieſer ſowol, als der ſachwalter verübte unordnungen und verzögerungen in der parteien ſtreithändeln und dieſen daraus zugewachſenen groſen koſten geklaget wor- den, ſ. oben ſ. 300. Sonſt iſt obiger ord. nicht lange darauf im jare 1563. eine andere gefolget, davon oben ſ. 320. ein groſes teil eingerücket worden; woraus zu erſehen,

Urſachen hievon.

daß die procuratores dieſer ihnen gegebenen neuen ordnung, in vielen wegen, zuwi- der gehandelt und unter andern ſolches daher vornämlich mitentſtanden wäre, weil die denſelben angeſezten ſtrafen und buſſen vom gerichtſchreiber nicht aufgezeichnet, noch durch den oberſten richter eingebracht worden, daher iene aus farläßigkeit die ordnung wenig geachtet hätten, wobei ihnen die genaueſte beobachtung dieſer ordn. und bei vermeidung der darin geſezten ſtrafen eingebunden worden. Was nun ihnen in oberw. ordn. in allen ſtücken zu befolgen vorgeſchrieben; dis wird in unſerm titel mei- ſtens wiederholet und in einigen punkten vieles hinzugefüget, oder auch, nach befin- den geändert, als wann z. b. am ende des §. 1. die worte, » Damit ſie nicht ſtrafbar » und busfällig werden» in dieſer ordnung alſo ſtehen, » bey ſtrafe gegen den überfarer » nach ermäßigung der Schöffen iederzeit unnachläßig fürzunemen. » Die folgenden abſäze bis auf den 11ten aber ſind in dieſer ordnung gar nicht anzutreffen. Weil nun zu den damaligen zeiten, da faſt alle ſachen am gerichte verhandelt werden muſten, die

Was in den proceſsord- nungen desfals verordnet?

meiſten unordnungen durch die procuratores eingefüret worden: ſo ward ihnen in der proceſsordn. von 1631. §. 5. die genaue befolgung dieſes titels ſo wol, als der ganzen reform. und anderer dahin gehörigen ordn. dahin erſtlich anbefolen, » Dieweil auch » durch die procuratores die meiſten unordnungen eingefüret, und aber im 5ten titel » des erſten teils reform. von ihrem amte und weßen ſie allenthalben ſich verhalten ſol- » len, gnugſam verſehung gemacht: als werden ſie ernſtlich erinnert, derſelben gebür- » lich nachzukommen und ſich ſo wol ged. ref. als dieſer und anderer unſer gemachten » ordn. bei vermeidung unnachläßiger ſtrafe, gemäs zu verhalten. » Die §§. 2. 3. 4. ſind aus der kaiſerlichen kammergerichtesordn. als worin im erſten teile titel 23. 52. ſiehe das concept tit. 35. §. 6. 16. tit. 66. hievon verordnet, ledig genommen, und iſt

Sie ſollen keine ſchmäh- ſchriften übergeben.

bei der am ende des §. 4. den gerichtesprocuratorn abgeſchnittenen entſchuldigung zu bemerken, daß die worte, er ſich auch damit u. ſ. f. erſt in der neuen auflage von 1611. eingerücket worden, aus der von Sindicus Schacher an einem andern orte angefürten urſache, » Wie dieſer vorwand einen procurator gar nicht von der ſtrafe » entledige, indem er ſich der reform. gemäs zu verhalten, derſelbe ſei der ſache an- » wald, oder füre nur der anweſenden partei das wort, er mache ſich der ſache teilhaf- » tig, weil er die ſchrift mit mund und eigner hand übergebe und dazu diene, ſonſt es » eben ſo viel wäre, als wann ein procurator gerade dadurch, da er dazu angenommen » worden, zugleich mit befreiet wäre, iederman mit reichung ſchmähafter ſchriften

» zu

Digitized by Google

» zu schmähen, welches unerbar, den parteien beschwerlich und dem gerichte verklei-
» nerlich wäre. » Und damit auch diesem verbote einige schmähliche schriften zu über-
geben, desto beßer nachgelebet werde: so sollen nach dem §. 5. die fürsprecher selbige
durchlesen und, nebst den sachwaltern, so die schriften abgefaßet haben, von welchen
lezten aber unten beim 40ten titel §. 13. f. ein mereres vorkomt, selbst unterschreiben,
wie unten im §. 15. wiederholet wird, sonst dergleichen von ihnen nicht unterschriebene
schriften nicht angenommen, sondern so gleich zurück gegeben werden, daher im 4ten
titel §. 18. dem gerichtschreiber solche anzunemen verboten und den procuratorn zur
unterschrift wieder zuzustellen befolen worden, s. 334. welches auch in der, nach anzeige
der gedruckten neuen samlung der ordn. n. 28. siehe iedoch davon die 2te fortsez. der
anmerk. s. 245. f. 682. f, am 1sten nov. 1641. ergangenen verbeßerten reform. ord.
das amt der advokaten, procuratorn und notarien betreffend, wiederholet und ihnen
eine strafe von 2. rthlrn. dabei angesezet worden, wenn es daselbst s. 74. heiset, » Uber-
» das sollen sie die procuratores nun hinfüro keine schrift mer zu gericht oder auf der re-
» ferir produciren, oder einzugeben übernemen, sie sey dann dieser ordnung gemäs
» vom advokaten, principaln oder beßen gewalthabern, wie nit weniger von ihm dem
» procuratorn selbst eigenhändig unterschrieben, bei vermeidung 2. rthlr. strafe und
» verwerfung derselben schriftlichen handlung, (sonst sind folgende worte, ob sie gleich
nicht in oberwentem neuen drucke stehen, doch in andern handschriften dazu gefüget,)
» weil zu glauben, es werden dieselben durch solche ihnen auferlegte unterschrift, sich
» wol in acht nemen, keine mit schmähungen angefülte schrift, dem verbot zuwider,
» unterschreiben und dadurch in verfallung einiger strafe sezen, sondern ihre parteyen
» dafür vielmer warnen. » Es ist also kein zweifel, daß solche von schmähungen und
anderen anzüglichkeiten angefülte schriften, wann sie gleich von vorerwenten personen
behörig unterschrieben, nach vorschrift des §. 4. dennoch so gleich mögen verworfen, die
schriftsteller und fürsprecher so wol, als die parteien selbst, wegen der übertretung,
und da es zur verkleinerung und geringachtung des gerichtes abzwecket, zur gebüren-
den strafe gezogen werden, welches auf die heutiges tages, bei der referir, zu überrei-
chenden schriften von solcher art billig zu erweitern ist, daß man auch hierin diesen heil-
samen und zur aufrechthaltung der dem schöffengerichte gebürenden ererbietung die-
nenden ordnungen genau nachlebe. Wie ferner die gerichtesfürsprecher das ihnen im
§. 6. vorgeschriebene genau beobachten können? Davon gibt ihnen die oben titel 1. §. 3.
f. angezogene umständliche verordnung den besten unterricht, siehe s. 165. Warum
aber selbige nach §. 7. die eröfnung der getanen arresten oder kummer und die auf einen
gewißen tag beschehene ladung genau befolgen und daß sie nicht vorbei gegangen, oder,
wegen der menge anderer zu verhandelnden sachen, versäumet werden, vor allen ande-
ren zu erst vorbringen sollen, damit sie um erstreckung der fristen one not anzusuchen,
nicht nötig haben? Davon stehet die ursache wegen des ersten unten im 12ten tit. §. 5.
weil sonst der kummer gefallen und erloschen ist, mithin hiedurch den parteien ein gro-
ßer schaden zuwächst, welchen er derselben, allenfals, zu erstatten hat, Berger dec.
198. wie daselbst weiter auszufüren; wegen des andern aber ist in ebendiesem titel §.
10. f. ausgedrucket, weil auf solchen tag der geladene fremde onfelbar erscheinen mus,
davon unten ein mereres, siehe die erste fortsez. der anmerk. s. 44. welches auch von
den vorgeboten, so den hießigen geschehen, zu verstehen ist, als davon beim 10ten titel

Alle schriften vorher durchlesen und unterschreiben.

Von der dagegen gesezten strafe.

Was sie, bei eröfnung der arreste und ladungen, zu beobachten?

Digitized by Google

eigentlich gehandelt wird. Der übrige inhalt des §. 7. stehet schon in der alten reform. bl. 35. §. 10. »Daß nämlich die fürsprecher zu allen zeiten die alten sachen zum ersten »und fürderlich fürbringen sollen,» so auch im §. 7. auf die sachen der gegenwärtigen vor der abwesenden gezogen worden, und in der billigkeit gegründet ist, daß iene vor diesen eher verhandelt und abgetan werden. Die im §. 8. den fürsprechern gegebene anweisung ist gar heilsam, weswegen sie und ihre genaue befolgung auch den advokaten oder schriftstellern sonderlich aufs nachdrücklichste anzupreisen ist, wann sie anders ihrem an sich wigtigen amte ein gewißenhaftes gnüge leisten und daselbe, durch die, den bei ihnen sich meldenden parteien, in ihren ungegründeten sachen beschehende bestärkung, auch zu unnötiger und mit vergeblichen kosten anratender und verleitender rechtfertigung, nicht verkleinerlich und unerbar machen, noch dadurch sich in nicht geringe verantwortung sezen wollen. Und da sonst die procuratores gemeiniglich den proces mer hindern und aufhalten als befördern, indem sie, nach dem schönen ausdrucke des berümten **Gundlings**, nur mit dem leibe arbeiten, fatalien besorgen, aufschübe suchen und so zu sagen, alle gänge und mühe, auch bei der allergeringsten sache, zälen, und ihren parteien grose kosten verursachen: so wird von denen, so die abkürzung der proceße zu befördern suchen, unter andern vornämlich mitangeraten, solche leute abzuschaffen, oder dieses amt den sachwaltern zugleich aufzutragen, weil die lezten beides zusamen wol versehen könten, und ie mer personen bei den rechtshändeln zusamen kämen, ie länger würden sie aufgehalten und kostbarer, siehe davon ebenged. **Gundlings** einleitung zur waren statsklugheit §. 399. f. Das hierauf in den §. 9. 10. von ihren receßen oder vorträgen, wie sie in unsern titeln öfters genennet werden, stehende, wird in den neueren procesordnungen wiederholet und noch beßer erleutert, als in der ordnung von 1620. §. 4. »Und damit auch der receß wegen das gericht, die relationes und schöffenratssachen desto weniger gehindert werden: so sollen die procuratores sich fürohin kürzer receßen befleissen und was sie über 10. zeilen lang (deren »in protocollo judiciali gewönlichen schrift nach zu rechnen)(so wol zu schöffenrat als »gericht) (auch so viel die frevelclag und gegenclagen betrifft) vorzubringen haben, »solches in schriften übergeben und, als mündlich vorgetragen, so bald ablesen laßen, »bei straf eines ½. fl. so oft dem zuwider gehandelt wird.» In der procesordnung von 1631. §. 6. 7. lautet es ferner also »In specie sollen sie, nach ausweisung des §. 9. v. 10. »(der ref. tit. 5.) kürzer und förmlicher receßen sich befleisigen, aller unnötigen überflüßigen worte sich enthalten, und da ja einiger reces oder vortrag etwas wenigs lang »seyn wolte, selbigen so bald schriftlich, auch zur ablesung, oder da ja die sache ein »anders notwendiglich und aus erheblichen ursachen erfodert, alsdann ad rescribendum doch one verzug zu präsentiren übergeben.» Der §. 7. aber wird unten im 15ten titel §. 10. eingerücket werden, welches auch in der verb. ref. ordn. von 1641. umständlich wiederholet und von neuem bestätiget worden, siehe oberwente neue samlung §. 73. wenn es alda heiset, »Und ob ihnen den procuratoren schon in ermeldten »tit. §. 9. & 10. wie nicht weniger in deren nechsthin im jar 1631. verbeßerter ordn. »und nach inhalt deren darauf geleisteten eydespflichten, ohne das sich der kürze und »förmlichen receßen zu befleißigen, und gleichwie in andern wohlbestelten judiciis, »zu gewinnung der zeit, und beförderung der partheyen und deren sachen, aller unnötigen, überflüßigen worte zu enthalten, auch da ja die unumgängliche nothdurfft erfoderte,

Die alten sachen sind vor den neuen zu verhandeln.

Die im §. 8. den procuratorn geschehene anweisung betrift auch die sachwalter.

Warum die ersten den proces mer hindern als fördern?

Was in den procesordn. von ihren receßen vorgeschrieben?

» fodertte, einen vortrag mit zimlichen umständen und etwas lang, sonderlich etwan » über 10. und zum meisten 12. zeilen, dem gerichtesprotocol nachzurechnen, fürzu» bringen, selbigen durch schrift, an stat mündlichen receßes, entweder alsobald, oder » ad rescribendum zu übergeben, und dabey der reformation gemäß zu verfaren auf» erlegt und anbefohlen; jedoch weilen solchen nothwendigen und sehr nützlichen » ordnungen fast wenig nachgegangen werden wil, und durch das überflüßige receßi» ren viel zeit verderbet, die gerichtesprotocollen mit unnöthiger weitläuftigkeit ange» füllet, andere partheyen verabsäumet, und dem lauf der justitien allerhand nach» theil und hinderniß zugefüget wird, als wiederholen wir solche verordnung anhe» ro und wollen, daß hinfüro bey straf von jeder überflüßigen zeil eines halben gul» dens, oder nach gestalt der sachen, einer mehrern bestrafung, darnach procedirt wer» den sol.» Dem endlich die worte des §. 6. in der procesordn. von 1676. hinzuzufü gen, darin die procuratores auf die vorige ordnungen, wegen des langen receßirens ver» wiesen werden, » Daß sie solches nicht tun, noch die merita causæ in ihren recessi» bus tractiren, oder mit sonst unnöthigen wiederholungen das gericht oder den schöf» fenrat aufhalten sollen, bei vermeidung hoher strafe.» Aus welchen bisher angefür ten vielen sonst ser guten verordn. und ihnen darin gestatteten schriftlichen, an stat mündlichen receßen, der in darauf folgenden zeiten eingefürte gebrauch, da der Schultheis und zwene Schöffen, als welche nach der procesordn. von 1631. §. 2. an das gericht gehen und daselbst zwo stunden bleiben sollen, wie oben §. 171. 306. 310. erwenet, nur alsdann, wann etwa urteile, zumal nach vorhergängiger reproducirung geschehener ladung, zu eröfnen sind, zu gerichte kommen, und so lange daselbst verhar ren, bis von den procuratorn um deren abschrift und mitteilung gebeten, einige receßen gehalten, das übrige aber ad protocollum verwiesen worden, um daselbe darin nachzutragen, da so dann, nach geendigtem gerichte, merged. procuratores ihre auf diesen gerichtestag habenden rechtsäze dem gerichtschreiber ins protocol zu schreiben ansagen, oder gar schriftlich übergeben, damit er sie nach bequemlichkeit eintragen kan, auf gewiße maße, bevorab diese gerichtespersonen auch bei der referir gar nötig sind, entschuldiget werden kan, ob er gleich mer für einen solchen brauch, welcher in diesen ordn. eben nicht alzu gegründet zu sein scheint, angesehen werden mag, immasen in selbigen nur das gar zulange und unnötige receßiren, damit nicht dadurch andere nötige sachen aufgehalten werden, untersaget, und daß solche schriftliche allein im falle, da sie anders, der sache beschaffenheit nach, nicht kurz vorgetragen werden können, gestattet werden, welches aber doch, daß es ordentlich in gegenwart des richters geschehe, nötig zu sein schien, auf daß, one dieselbe, an deren giltigen kraft nichts ausgesezet werden mogte, wie dann nach §. 7. der procesordn. von 1631. nur die contumacienreceße, nach geendigtem gerichtlichen verhöre, in beisein der gegenteiligen procuratoren, zum protocol gegeben werden solten, da solche, als ser nötig, nicht unterlaßen werden durften, wie in der alten ordn. von 1551. hievon also stehet, » Als sich etwan begibt, daß ein parthey » nicht erscheint, sondern ungehorsam ausbleibt und gegen dieselbe in contumaciam » rechtlich procedirt wird und aber an solchem proceß contumaciæ viel gelegen, auch » bißher darinnen der procuratorn unfleis und unformliche handlung sonderlich ge» spüret: so sollen sie fürter solche proces in sonderlich guter achtung ordentlicher wei» se führen und nach inhalt der reform. mit ausbringung der ladung mit klagen articu» lirung

Wann S. u. S. heutiges tages zu gerichte kommen?

Vom gerichtesbrauche der receßen, so die procuratores ins protocol geben?

Digitized by Google

» lirung und deducirung der ganzen sachen bey pön, wo nichtigkeit ihres unfleisses und » unförmlichen handels halben fürfallen würde, daß sie den partheyen allen unkosten » von dem ihren wieder erstatten sollen.» Aus dem bisher angefürten ist auch zugleich gar deutlich abzunemen, wie schwer es iederzeit hergegangen, diesen gerichtlichen proces in seiner gehörigen ordn. zu erhalten, mithin mer deßen misbrauch, als rechter gebrauch, meistenteils vorgewaltet haben mag, ja die haltung unnötiger und überflüßiger mündlichen, auch übergebung alzulanger schriftlichen receßen, fast zu nichts anders, als weitläuftigkeiten, welche nur den procuratorn vorteilhaft, den parteien aber, wegen der dadurch vervielfältigten übermäßigen kosten ser beschwerlich waren, zu dienen geschienen, als von diesem langwierigen und kostbaren gerichtesproceße überhaupt im ersten bande der anm. s. 683. f. und s. 159. 161. f. das weitere angefüret worden ist. Was sonst im §. 9. von der untersagung des zwifächigen und doch vergeblichen ungehorsamsbeschuldigen stehet; dis bekomt aus dem in mergedachter alten ordn. von 1551. hievon notirten seine erleuterung » Nachdem sich auch im täglichen » contumaciren allerlei unordnung zuträgt, und daß oft contumacia beklagt wird, » das doch zuvor verhandelt ist, so sollen die procuratores sich des hinfüro bey strafe » 6. schilling enthalten» Die worte des §. 11. doch daß sie also bald u. s. f. bis angeloben, stehen nicht in der auflage von 1578., sondern sind erst der von 1611. eingerücket worden, wie Sindicus Schacher erinnert, weil in den relationen oder berichten aus den rechteshandlungen der mangel der volmachten vielfältig verspüret worden. In der alten ordn. der procuratorn von 1551. als woraus dieser titel meistens genommen, stehet davon also, » Soll hinfür kein procurator mer one mandat » und befel, oder auch lub spe. ratificat. sich vor gericht oder schöffenrat in handlung » einlaßen, welcher aber dermaßen sonder befel handeln wolte, der sol de rato & man- » dato proferendo wie sich in recht und vermög der reform. gebürt, caviren und be- » stand tun, bey pen 6. schill.» Weiter ist aus einem schöffenbescheide vom 17ten jenner 1586. zu ersehen, wie wenig die procuratores diesem §. nachgekommen, deßhalb ihnen deßen genaueste befolgung ernstlich anbefolen und selbiger auch, auf die einheimischen mannes und weibespersonen, erweitert worden, so also lautet » Decretum die » mandata procuratoria und cautiones de rato belangend, ist in Senatu Scab. den pro- » curatoribus per Scultetum zugestellet worden, Wiewol in dieser stadtref. im ersten » theil 5ten tit. §. 11. ausdrücklich geordnet ist, daß kein procurator sonder gnugsamen » gewalt von keiner fremden oder auch abwesenden partheyen wegen, sich einlaßen sol, » wo sie aber caviren und de rato bestandt tun wolten, daß sie dazu gelaßen werden mö- » gen, doch daß sie alsdann, innerhalb eines oder zum längsten zweyer monaten, allweg » aber vor endlichem beschluß der sachen, die volmacht cum ratificatione gewißlich » einbringen: so befindt sich aber in relationibus caussarum, daß solches vielfältig » überschritten wird, indem sie die procuratores von fremder und hiesiger partheien » wegen, in dero abwesen, ohne einiges mandat oder caution handeln, ja bißweilen » sich mit unwahrheit anwälde nennen, da doch keine constitutio noch gewalt in actis » zu finden, deßgleichen uff begeren der männer an statt derselben mit erscheinenden » weiber, und (das doch ganz schimpflich ist) auf begeren der weibspersohnen, in nah- » men jhrer abwesenden männer, sonder caution und gewalt handlen, dadurch fol- » gends viel unnötiges interloquiren, (zu verhütung nullitäten, auch da es etwan zur » appellation

Vom vergeblichen contumaciren.

Die procuratores sollen one volmacht nicht erscheinen.

» appellation kommen solt, zu verhütung spott und verkleinerung) verursacht und den » referenten doppelt mühe gemacht wird, deß aufzugs und verlängerung zu geschwei- » gen; solches hinführo zuvorkommen, wollen die Schöffen ihnen den procuratori- » bus hiermit ernstlich anbefohlen haben, obangezogenem §. es treffe einheimische oder » frembde, mannes oder weibespersonen an, fürters beßer dann bißher geschehen zu » geleben, mit der verwarnung, wo ir einer solchen übertretten zu haben befunden » wird, daß die handlung simpliciter verworffen, der procurator seiner parthey, in » die biß dahin aufgewandte gerichteskosten condemnirt, und darzu ein halben gulden » zur straf, toties quoties, verfallen seyn sol, darnach sie sich endlich zu richten.» Sonst komt der inhalt des §. 11. absonderlich was den bestand oder vorstand um die volmacht noch einzubringen betrift, mit der kammergerichtesordn. ersten teile tit. 21. §. 1. sq. siehe das kammerconcept tit. 33. §. 1. überein, nach welcher der anwald entweder eine volmacht so gleich beibringen oder angeloben und bestand tun mus, daß sein principal alles genem halte; welcher vorstand, bis zur kriegesbefestigung dauret, da er so dan die genemhaltung, mit fürterm gewalte vorbringen mus, welche besondere gutheisung, da sie onehin in den alhier gewönlichen formeln der gerichtlichen volmachten stehet, bei uns besonders einzubringen schwerlich nötig ist. Wie dann der hieher gehörige schöffenbescheid vom 26ten jenner 1663. siehe neue saml. zal 30. f. 77. dahin lautet, » Demnach eine zeithero verspürt worden, daß die procuratores gar viel one gewalt » gehandelt, und darnach sich der sachen abgetan, oder auch wol gewalt producirt, » aber nicht präsentiret, und sonst unordentlich gehandelt und versaren: als werden sie » hiemit alles ernstes erinnert und verwarnet, die gewälte alsobald in primo termino » zu produciren und präsentiren und gebürlich zu agnosciren oder gestracks de rato zu » caviren, und doch darauf die gewälte zeitlich ante cônclusionem, ad acta zu bringen » und sonst sich in allen ihren handlungen der reform. und ordn. gemäs zu verhalten, » oder in widrigem falle onfelbarlich gewärtig zu sein, daß sie mit den in gedachten ord. » bestimten und anderen strafen unausbleiblich belegt werden sollen.» Weil aber sonst eine rechtliche handlung, one gehörige volmacht, nicht wol giltig geschehen mag: so wird die alhier gestattete frist des noch einzubringenden gewaltes, nebst gutheisung des vorher verhandelten, in der procesordn. von 1676. §. 6. zimlich eingeschränket » Daß nämlich die procuratores entweder so gleich, bei der ersten oder nächstfol- » genden erscheinung, wann die streitige sache einheimische parteien betrift, ihre man- » data procuratoria oder, so die sache fremde angehet, selbige innerhalb vier wochen, » nach der ersten erscheinung in behöriger form, und auf die versarung so wol in erster » als anderer instanz (gerichtesstände) ad acta zu bringen, u. s. f. bei hoher strafe schuldig » sein sollen,» welches one zweifel, damit zu desto baldiger einlieferung der gewälte, die ein ser nötiges stück bei den proceßen sind, daran ser viel gelegen und, one dieselben, nicht wol kräftig gesprochen werden kan, geschritten werde, abzwecket, ob gleich von den procurat. hierin sehr nachläßig gehandelt und die einbringung der volmachten, bis auf den beschlus der sache, one daß zuvor von ihnen deswegen angelobet worden, zurück gehalten wird, zumal wo der andere teil auf deren einbringung nicht eher dringen solte, Klo3 in dif. jur. civ. & ref. über diesen §. 3. alwo er auch vorher n. 1. sq. einen unterscheid zwischen dem römischen und unserm rechte alhier anfüret, daß nämlich nach ienem niemand, one gehörige volmacht, eines fremden sache zu füren zugelaßen

Von ihrem vorstande de rato um sel- bige noch einzu- bringen.

Von der desfals in der neuesten procesord. geschehenen einschrän- kung.

Wie hierin die römi- schen rechte unterschie- den?

Digitized by Google

Wie die procuratores ihre volmacht im ersten termin einbringen sollen?

wurde, ob er gleich desfals vorstand getan hatte. Sonst ist alhier zu bemerken, daß das iezo aus der procesordn. angezogene mit dem im reichesabschiede von 1654. §. 42. davon stehenden zimlich übereintrift, wie die procuratores ihr gewälte und rechtfertigungen in diesem ersten termin sub præjudicio (bei verlust und ausschliesung) richtig einbringen oder darüber vorstand leisten sollen, welches lezte eigentlich dahin zu verstehen, daß sie solche mit der genemhaltung ehstens einbringen wollen und wäre hiebei die in obiger ordnung angesezte zeit zu beobachten. Sonst mag niemanden, ob er zwar zur sache dienliche urkunden beibringet, dennoch aber keinen gehörigen gewalt von seinen principal zu handeln dabei hat, eine sache zugesprochen werden, er habe dann vorher, mit dem lezten, sich hiezu völlig gerechtfertiget, welches in den urteilen gar öfters miteingerücket wird, wie Leyser spec. 53. m. 3. einen solchen fal anfüret. Wann aber im §. 12. den procuratorn zu einbringung ihrer volmacht eine besondere frist zu machen untersaget wird; so ist wol die ursache hievon, damit sie den parteien keine unnötige kosten verursachen, welches aber seinen abfal leidet, wann denselben zu ihrer einbringung eine besondere zeit angesezet worden, welche sie zu beobachten haben. Bei dem in den §. 13. und 14. gemachten unterscheide, daß die procuratores von fremden keine gemsine volmacht, die auf alle gegenwertige und künftige rechtsachen, gehet, annememen dürfen, sondern selbige nur auf die wirklich zu verhandelnde sache gehen sol, dagegen die einheimischen dergleichen geben könen, machet Klos in diss. über diese absäze einen von den kaiserlichen rechten abgehenden unterscheid, daß in selbigen gar kein verbot hievon zu finden, mithin solches zugelaßen sei, und wäre wol die ursache ienes verbotes, damit die procuratores derselben nicht misbrauchen und einem andern einen mutwilligen proces anhängen könten, daher, wegen der sonst den einheimischen, zugelaßenen algemeinen bevolmächtigung, auf daß auch diese nicht misbrauchet werde, und der procurator sich behörig dartue, im §. 14. erfodert wird, daß er eine vom gerichte gesiegelte abschrift des vorher übergebenen und bei anderen gerichtlichen handlungen bereits liegenden urmusters beibringe und sich also damit rechtfertige. Sonst ist auch noch der unterscheid zwischen einem gemeinen und besondern gewalte, welcher lezte nur, in ansehung gewißer besonderen verrichtungen, allemal nötig ist, zu bemerken, davon aber beim 6. titel §. 7. ein mereres. Wie sonst die ordentlichen und gemeinen gerichtlichen volmachten eingerichtet werden? Dis zeiget die alhier gewönliche und gedruckte form, welcher die gerichtesprocuratores, bei verhandelung der rechtsachen, sich zu bedienen pflegen und die so wol mit den, bei den höchsten reichesgerichten, bräuchlichen und gedruckten mustern, davon ein abdruck in Hn. Hofrates von Zwirleins herausgegebenen concepte der verbeßerten kammergerichtesordn. welches des Hn. Estors anfangsgründen des gemeinen proceßes in 4. angedrucket worden s. 303. f. nachzusehen, als auch anderer gerichte der reichesstände, so nach iener masgab vornämlich abgefaßet sind, in den meisten stücken übereinkome, klar an, welche man hier zwar ganz einzurücken, iedoch die darin vorkommenden lateinischen wörter zugleich, den dieser sprache unerfarnen zum besten, ins deutsche zu übersezen, für nüzlich erachtet hat; sie lautet also: » Ich zu end benamte urkunde hiemit und thue » bekennen, daß ich, zu volführung meiner an einem W. L. gerichte des h. f. reiches » stadt Fr. habenden rechtfertigung sachen entgegen und wider N. den N. constituirt » (verordnet) habe, wohlermelden gerichtesgeschwornen procuratorem ordinarium » (ordentlichen)

Es mag niemanden eine sache, ohne beigebrachte volmacht, zugesprochen werden.

Warum die procuratores zu ihrer einbringung keine besondere frist machen?

Noch von fremden einen gemeinen walt annemen dürfen?

Wol aber von einheimischen und wie?

Die einrichtung der gerichtesvolmachten weiset die gedruckte form aus.

So also lautet.

Digitized by Google

»(ordentlichen gerichtesprocuratoren oder fürſprecher) alſo und dergeſtalt, daß ich »zuforderſt alles und jedes, was durch ihn oder andere von meinetwegen gehandelt »worden, ratificire (genemhalte) und daß er darauf in dieſer ſache activè und paſ- »ſivè (ſo wol wirklich zu handeln, als anzuhören, oder klage anzuſtellen, oder anzu- »hören) erſcheinen, allerlei proces aus und wiedereinbringen, fori declinatorias »und andere exceptiones (die einreden der ableinung des gerichtſtandes und andere »ausflüchte mer) übergeben, libelliren, litem conteſtiren, articuliren, reſpondiren, »juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, reſpondendorum, in »litem æſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis, expenſarum, »damnorum & intereſſe, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis (klagen, »den kriegrechtes befeſtigen, die klage in ſazſtücke oder artickel zu bringen, darauf zu »antworten, und was dem weiter anhänget, die eide der warheit, bosheit, für »gefärde, wegen übergebener ſazſtücke und deren antworte darauf, der ſchäzung des »ſtreites, oder der im ſtreite befangenen ſache, reinigungs und zu erfüllung oder er- »gänzung des beweiſes, der gerichteskoſten und andern ſchadens, der vierten bedenk- »zeit und deren erſtreckung) auch einen ieden andern zimlichen in rechten, und mit ur- »teil auferlegten eid, etiamſi litis deciſorium fuerit, (wann er gleich der entſchei- »dungs eid wäre, oder wie es im titel 40. §. 4. ausgedrucket wird, zur abſchneidung »der hauptſache erſtattet würde) in meine ſele erſtatten, allerley beweis einbringen, »dereuthalben alle nothdurft verhandlen, dieſelbige tuiren, (ſchüzen oder verteidi- »gen) wider gegenteiligen beweis, auch ſonſt exeipiren und reſpectivè repliciren, ꝛc, »einrede und widerrede tun) ſigilla & manus recognoſciren oder diffitiren (hand und »ſiegel erkennen oder eidlich verneinen und verwerfen,) in contumaciam procediren, »dieſelbige purgiren (mit anklagung des andern ungehorſames, nach vorſchrift der »hieſigen ref. verhelfen und den ſelbſt eigenen gehörig reinigen und ledigen) zu bey- und »endurteilen beſchlieſen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch »ſonſten reſtitutionem in integrum (wiedereinſezung in den vorigen ſtand) da nötig, »begehren, expenſas damna & intereſſe deſigniren (die erlittenen unkoſten, ſchaden »und verluſt gehörig aufzeichnen) zu taxiren bitten, dieſelbige, auch was in der haupt- »ſachen erkant und taxiret, erheben, empfangen, dafür quittiren, auch in executione »(in der hilfesvolſtreckung) von meinetwegen alle nothdurft übergeben und verhan- »deln, einen oder mehr afteranwälde, ſo oft ihm beliebig, ſubſtituiren, revociren, »(unter oder nachſezen, widerrufen,) und ſonſt alles anders thun und laßen ſolle, was »ich ſelbſt zugegen iederzeit handeln, thun und laßen könte oder mögte. Und da er- »melder mein anwald eines weitern gewaltes, dann hierin begriffen, bedürftig wäre, »denſelbigen wil ich ihm auch hiermit am allerkräftigſt- und beſtändigſten, wie das »vermöge deren rechten und de ſtylo (nach dem üblichen gebrauche) wolgedachten ge- »richtes, geſchehen ſolle, kan oder mag, auch gegeben haben. Was dann nun mein »obgemeldter conſtituirter (verordneter) anwald, oder ſeine ſubſtituirte, (nachge- »ordnete) alſo, wie vorſtehet, handlen, thun und laßen werden; das verſpreche ich »ſtet, veſt und unverbrüchlich, ihne auch und ſeine ſubſtituirte (nach und unterge- »ſezte) aller bürden der rechten præſertim ſatisdationum de judicio ſiſti & judica- »tum ſolvi (inſonderheit des vorſtandes zum rechten nicht nur dieſe rechtfertigung »bis zu ende auszuwarten, ſondern auch zur zeit des endurteiles ſich alhier einzuſtel-

Digitized by Google

» len, und dem, was erkennet wird, ein genüge zu tun) frey und schadlos zu halten,
» bey haabhafter verpfändung meiner haab und güter, so viel hiezu vonnöthen, ohne
» gefärde. Deßen zu wahrer urkund habe ich u.s.w. » Welcher auch diejenige, so man
Form der notarien volmachten bei den bürgermeisterlichen verhören und andern ämtern.
den, bei den bürgermeisterlichen verhören und andern ämtern, gebräuchlichen nota-
rien, ordentlich zu geben pflegt, wo nicht in den meisten, doch vornemsten teilen gleich-
komt, und dieses inhaltes ist: » Ich endesunterschriebener, vor mich, meine erben
» und erbnehmen, gebe hiermit und kraft dieses Hrn. u.s.f. kaiserlich. offenbahren,
» geschwornen und approbirten (alhier angenommenen und immatriculirten) nota-
» rio in optima forma juris, qua fieri potest & debet, cum clausulis con- & &
» substitutionis atque revocationis toties ac quoties & cum libera, aliisque solitis,
» necessariis & utilibus clausulis & universis, (in bester form rechtes, als solches
» sein kan und sol, mit den klauseln und bedingungen einen neben oder afteranwald zu
» setzen oder wiederrufen, so öfters es ihm gutdünket, mit fernerer und unumschränk-
» ter gewalt, auch anderen gewönlichen und nüzlichen klauseln, samt und sonders)
» volmacht und gewalt, in sachen, u.s.w. Daß er an statt meiner, vor hochansehnlich-
» bürgermeisterlicher audienz (verhöre) auch andern hochlöblichen judiciis (gerichten)
» und ämtern, wohin die sache gehöret und künftig hinkommen mögte, active & pas-
» sive (ist überflüßig und stehet schon in folgendem) erscheinen, klage anstellen oder an-
» hören, respective excipiren, repliciren und dupliciren, (einrede, widerrede und
» nachrede zu thun,) nicht weniger nötigen fals, impetrata venia, tripliciren und qua-
» drupliciren (nach erhaltener erlaubnus weitere rede und gegenweitere rede zu thun)
» documenta zur recognition produciren, (die schriftlichen urkunden zum erkentniße
» vorzulegen) dergleichen der sachen beschaffenheit nach recognosciren oder jurato diffi-
» tiren, juramenta de- & referiren und acceptiren, (zu erkennen oder eidlich zu ver-
» neinen, die eide heim- oder zurück zu schieben und anzunemen) beweis und gegenbe-
» weis füren, in contumaciam procediren, (auf des andern ungehorsam gehörig und
» weiter zu verfaren,) transigiren, compromittiren, liquidiren, dilationes suchen,
» de rato caviren, (zu vergleichen, auf einen wilkürlichen schiedesrichter zu bewilligen,
» klar und richtig machen, bedenkzeit suchen, den vorstand der genemhaltung und
» noch beizubringender volmacht zu tun,) in specie aber einen arrest (oder kummer) auf
» des beklagten effecten (güter) oder deßen person selbst, auf meine gefar und verant-
» wortung, begeren, auch solchen hinwieder relaxiren laßen, (wiederauftun laßen)
» zum spruche und bescheide beschliesen, selbigen anhören, in utilibus acceptiren, (in
» nuzdienlichen stücken annemen) in contrariis (in widrigen) aber, die dienlichen re-
» media suspensiva & juris salutaria, in specie die provocation (und heilsame recht-
» liche beschwerungsmittel, insbesonder die berufung) an tit. Hrn. Schultheis und
» Schöffen, transmission der acten in vim revisionis, appellation, restitution in
» integrum &c. (verschickung der rechtlichen handlungen in kraft der acktenbesichti-
» gung, ordentliche berufung, wiedereinsezung in vorigen stand) ergreifen und selbi-
» ge behörig prosequiren (fortsezen) expensas, damna & interesse designiren, (die ge-
» richtes und proceskosten, wie auch andern schäden gehörig verzeichnen,) geld oder
» geldeswert in empfang nemen, und in meinem namen darüber gebürendermasen
» quittiren, in entstehung der zahlung aber um promte und parate execution der sen-
» tenz, (bereiteste und schleunige hilfesvolstreckung des urteiles) inständigst bitten

» und

Digitized by Google

» und gewönlich vollenſtrecken laßen, da aber dergleichen executiones wider mich » verfüget werden ſolten, dagegen alle in rechten zuläßige und paratam executionem » hindernkönnende exceptiones (die geſchwinde hilfe hindernde oder hemmende » einreden) bis zu endlicher erörterung des puncti executionis (des hilfesvolſtre- » ckungpunktes) vorſchützen, mithin alles und iedes, was ich ſelbſt in perſon gegen- » wärtig zu mein und der ſache beförderung, nuzen und beſten hätte tun, handlen und » verrichten ſollen, können oder mögen, tun, vornemen und verrichten ſolle, könne » oder möge, welches alles und iedes, was er oder ſeine ſubſtituti (nachgeordnete) » meinetwegen tun oder laßen werden, ich nicht allein volkommen ratificire, (genem- » halte) ſondern auch ihn und ſeine ſubſtitutos (nachgeſezten) deswegen in allen ſtücken » ſchadlos zu halten, hiermit ſub hypotheca bonorum quantum ſatis (bei verpfän- » dung meiner güter, ſo viel hiezu genug) verſpreche, getreulich, one einige argeliſt und » gefärde. Urkundlich habe ich dieſe wiſſentlich und wohlbedächtlich von mir ausge- » ſtelte volmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt: ſo geſchehen u.ſ.w.» Von welcher lezten volmacht aber bei den 11.u.51ten titeln eigentlich gehandelt werden ſol. Bei dieſen beiden volmachten iſt zu bemerken, daß ſie, bei fürung der rechtshandlun- gen, welche iemand wider einen andern am gerichte, vor den bürgermeiſterlichen ver- hören und andern ämtern, anzuſtellen hat, als z.b. die erſte formel, bei den gerichtlichen inſazklagen und anderen am gerichte vorkommenden rechtſachen, in täglicher übung iſt, den procuratorn oder notarien mitgeteilet werden, wann auch gleich die erſten nur zu rednern und fürſprechern von den einheimiſchen parteien angenommen worden, wie dann der unterſcheid zwiſchen den eigentlichen anwälden und bloſen fürſprechern, deßen ſonſt oben im §.4. ob er gleich in dem daſelbſt berürten umſtande verworfen wird, meldung geſchehen, auch alhier zu bemerken und ſelbigem, auf gewiße maſe, plaz zu geben iſt, weil bei den erſten noch viele beſondere umſtände und eigenſchaften, wie von ſelbigen im 6ten titel eigentlich vorkomt, ſich befinden müſſen, welche aber, bei den lezten, da ſie nur allein, als fürſprecher, vor gericht zu handeln angenommen werden, gar nicht nötig ſind, wiewol auch viele ſtücke ſich finden, die bei dieſen eben ſo wol als ienen erfodert werden, und von beiden ein gleiches geſaget werden mus, als unter an- dern die volmachten dahin zu rechnen ſind, daher im 6ten titel §. 6. und 14ten titel §. 2. wegen der anwälde gewalt auf unſern §. 11. ſich berufen wird. Hiernächſt iſt auch z. b. das in den abſäzen 23. 33. angefürte von den eigentlichen anwälden zu verſtehen und auf den fal, wann ſie von den einheimiſchen nur zu bloſen procuratorn angenom- men worden, nicht wol zu ziehen, weil im lezten falle das urteil immer auf die haupt- partei zu gehen pflegt, und des anwaldes gar nicht gedacht wird, welches unter andern die täglich vorkommenden inſazklagen und darin ergangenen urteile klar genug anzei- gen. Sonſt iſt wol an dem, daß auch die gerichtesprocuratores, ob ſie gleich, auf obgemeldete weiſe, nur als dieienigen, welche, vermöge ihres amtes, dazu ſie beſon- ders ausdrücklich angenommen und beeidiget worden, die rechtſäze allein vor gericht tun dürfen, ſiehe davon den §.29. von den parteien gebrauchet werden, dennoch den na- men der anwälde füren können, weil ſelbige an ihrer principalen oder hauptteile ſtelle am gerichte handeln, daher ſie, in obiger gedruckten form des gewaltes, etlichmal alſo genennet werden, ungeachtet ſolche an ſich von den eigentlichen und rechten anwälden in vielen ſtücken unterſchieden ſind, wie aus dem 6ten titel das merere zu erſehen iſt.

Wann beide arten der volmachten eigentlich nötig?

Vom unterſcheide zwiſchen einem eigentlichen anwalde und bloſen fürſprecher.

Warum die procuratores auch anwälde beiſen, wann ſie gleich nur fürſprecher ſind?

Digitized by Google

Weiter iſt auch die vom berümten **Böhmer** in diſp. de contractu non prælecto c. 2. §. 2. ſq. über die, bei den meiſten gerichten, üblichen formen der gedruckten volmachten gemachte merkwürdige erinnerung anzufüren nötig, wie dieſelben gemeiniglich mit überaus vielen kunſtwörtern und juriſtiſchen klauſeln, und zwar in lateiniſcher ſprache, angefüllet wären, daß ſie öfters diejenigen, ſo doch in den rechten erfaren ſein wollen, geſchweige andere, die darin ganz unwißend ſind, nicht alle deutlich genug verſtehen könten, daher es bei ſelbigen ſich meiſtens zutrüge, daß einer eine volmacht von ſich ausſtellete und doch entweder gar nichts oder das wenigſte, was darin ſtehet, davon verſtünde oder wüſte und zu welchem ſtücke er ſeinen gewalthaber eigentlich bevolmächtigte, wie das bei den gedruckten volmachtsformeln, ſo zum gebrauche vorgeſchrieben, (als davon die vorhin eingerückte hieſige form ein klares beiſpiel gibt,) gemeiniglich ſich begebe, und die procuratores nur darum, daß ſie von ihrer partei blos unterſchrieben und beſiegelt würden, ſorge hätten, um das übrige aber und ob ihre principalen oder ſelbſacher derſelben inhalt wißen und gehörig verſtehen oder nicht, ſich wenig bekümmerten, da doch dis der eigenſchaft und natur einer bevolmächtigung gerade entgegen lieſe, als dazu beider teile wiſſen und einwilligung, nach den rechten, l. 1. pr. ff. mandat. erfodert würde, ſolches aber, auf unwiſſende und nicht verſtehende dinge, keinesweges gezogen werden könte; überdis die procuratores ihres unwißenden principaln beſchaffenheit nicht verſchlimmern mögten, l. 49. ff. de proc. worauf er auch im §. 3. weiter unterſuchet, ob eine ſolche volmacht, als mangelhaft und untügtig, den rechten nach, angeſehen und verworfen werden könne, dabei aber zugleich anrät, daß die in ſolchen gedruckten gewälten befindlichen unverſtändlichen und in lateiniſcher ſprache geſezten kunſtwörter und klauſeln entweder vernämlich und in deutſcher ſprache geſezet, oder dem gewalteserteiler aufs deutlichſte erkläret würden, wenn er hieraus zu allen darin enthaltenen ſtücken für rechtlich verbunden gehalten werden ſolte, wiewol von ihm beklaget wird, daß dis im gerichtesbrauche gar nicht geſchähe, ſondern man ſo immer, bei der einmal eingefürten gewonheit und ſchlendrian, bliebe, welches alſo überal, ob es gleich an ſich im geringſten nicht gutzuheiſen, bräuchlich gehalten und auf eine andere vernünftigere und verſtändlichere einrichtung ſolcher gerichtlichen volmachten gar nicht gedacht, ſondern dieſer misbrauch immerfort beibehalten würde, welches auch unter andern daher mitrüren mag, weil von ſolcher form der alten gedruckten volmachten obged. Hr. v. Zwirlein in vorerw. ſtelle ſ. 303. anmerket, wie man ſie auf den reichestage von 1654. abgefaßet, ſiehe davon den reichsabſchied §. 101. und darin verbeſſert hätte, daß alle übrige weſentliche bedingungen (ſubſtantialklauſeln) ſo nur zu gänzlicher abtuung des proceſſes gehöreten, und die verzögerung abſchneiden könten, einverleibet worden. Daß aber ſonſt dieſem iezo angefürten ſchädlichen misbrauche dadurch, wann alle die, in obigen gedruckten formeln der gerichtlichen volmachten, ſtehenden lateiniſchen ausdrücke, wo man ſie anders völlig beibehalten und nicht in mannigen ſtücken, wie es doch ſer nötig und nüzlich wäre, ändern, verbeßern und abkürzen wolte, mit guten deutſchen worten verwechſelt werden, leicht abgeholfen werden könne; dis zeiget die vorhin angefügte und dabei eingeſchloßene deutſche überſezung des lateiniſchen gar zu deutlich an. Und obgleich mannigem dieſe ausdrücke ungewönlich und fremd vorkommen und nicht anſtehen mögten: ſo kan man doch verſichern, daß darin keine andere deutſche wörter gebrauchet worden, als welche in den alten und neuen ref. ſelbſten an den ſtellen, wo von dieſen ſachen

Nüzliche erinnerung wegen der lateiniſchen ausdrücke in den gedruckten volmachten.

Von deren nötigen verbeſſerung.

Wie ſolchem misbrauche am beſten abzuhelfen? Und das lateiniſche ins deutſche zu ſezen?

Digitized by Google

chen gehandelt und verordnet wird, bereits stehen und in der deutschen sprache also gegeben worden sind, wie, bei aufschlagung der titel, in welchen diese sachen vorkommen, sich so gleich finden wird, daß also gegen sotane vermeintliche, doch in der tat, wie obgemeldet, höchst vernünftige und nüzliche neuerung, da solche ausdrücke, mit den ref. völlig übereinstimmen, mit bestande nichts erhebliches eingewendet werden kan, auch daher die abänderung der iezo noch gewönlichen volmachten, auf erstgemeldete weise mit grunde zu wünschen ist, wiewol es weit nüzlicher und ratsamer wäre, wann selbige, weil darin etliche stücke, teils beim heutigen rechtesverfaren völlig abgeschaffet, oder zum teil geändert worden, als unter andern z. b. die sazstücke oder artikel und antworten samt ihren eiden, die vierte bedenkzeit und deren erstreckung u. a. m. dahin gehören, teils auch von solcher eigenschaft sind, daß dazu noch eine besondere volmacht nötig ist, wie davon unten im 6ten titel §. 7. eigentlich vorkomt, und sie also gar nichts helfen, in vielen punkten anders und nach der heutigen art zu verfaren eingerichtet und verbeßert würden, welches vornämlich von der notarien volmachten, bei den bürgermeisterlichen verhören und andern ämtern, zu bemerken, indem darin so viele unförmliche und bei diesen rechtständen ganz unstathafte dinge stehen, daß selbige entweder gar auszulaßen oder zu ändern und dahin zu verbeßern wären, wie es die beschaffenheit des bei denselben stat finden sollenden schleunigen verfarens mit sich bringet, davon doch unten beim 11ten titel ein mereres. Sonst verdienet, zu merklicher erleuterung und bestätigung des bisher angefürten, die form einer solchen woleingerichteten und blos in deutscher sprache abgefaßten volmacht, die beim kurpfälzischen hofgerichte gebrauchet und übergeben worden, etwan als ein muster alhier eingerücket zu werden, also lautend: »Ich endsunterschriebener bekenne hiemit, daß ich zu rechtlicher vollfürung meines vor dem (gerichte) vorseienden proceßes, wieder die - - wie »auch allen den oder dieienigen, welche dieser sachen wieder mich beitreten werden, »den z. b. Paul, zu meinem ohngezweifelten gevollmächtigten angenommen und darstelle, so fort nicht allein alles dasienige, was er bereits vorhin hierinnen getan, hiermit genem halte und bestätige, sondern auch demselben noch weiter unumschränkte »gewalt und volmacht gebe, alles das zu tun, was die zierlichkeit des proceßes und »die rechtliche ausfürung der sache, bis zum ordentlichen beschluße und ausgange, »auch volstreckung des urteiles, erfodert und er gut ermeßen wird, es mag in klagen, »antworten, ableinung des gerichteszwanges, behauptung und gegenbehauptung, »beweisen, beweis anhören und widerlegen, allerlei eide schweren, oder dem andern »auftragen, briefe, unterschriften und sigillen, erkennen oder verwerfen, anklage des »ungehorsams oder deßen entschuldigung, begerung der wiedereinsezung in vorigen »stand, anhörung des urteiles, ausbringung der executionsbefelen und deren volziehung, oder worin es, der sachen art und eigenschaft nach, immer wolle, bestehen, »dergestalt, daß wo das urteil auch zum teil oder ganz wider mich ausfiel, er nach »gutbefinden auch sich berufen, oder andere zuläßige rechtesmittel vorkeren, oder wo »die sache daraufhin noch ferner vor diesem gerichte bliebe und gefüret würde, solche »wie vorhin, völlig ein- und ausfüren, desgleichen so oft und lange es ihme gefiel, »auf seine gefar ein oder mer andere anwälde an seinen plaz bestellen solle und dürfe, »ja auch alles dasienige, welches hieran etwa abgehen mögte, oder, den rechten nach, »sonsten eine besondere gewalt und macht erfoderte, sol ihm hiermit auf das allerkräf-

»tigste

Oder die volmachten überhaupt besser und dem heutigen gerichtesbrauche gemäser einzurichten?

Muster einer einer in deutscher sprache wol eingerichteten form.

Digitized by Google

» tigſte und beſtändigſte, als zu recht immer geſchehen mag, übergeben und freigeſtel-
» let ſein. Was alſo mergemeldeter mein bevolmächtigte, oder dieienigen, ſo er an ſei-
» nen plaz ſtellen wird, in dieſer ſache tun und laßen werden, ſie mag ausſchlagen,
» wie ſie wolle, ſolches alles und iedes wil ich ſtet, feſt und onverbrüchlich, ihn obge-
» meldeten gevolmächtigten und ſeine afteranwälde aber, wann ſie dieſerwegen onver-
» ſchuldeten ſchaden leiden, auf richterliche erkantnis, ſchadlos halten, bei verpfän-
» dung des meinigen, ſo viel dazu vonnöten, alles getreulich ſonder gefärde, mit aus-
» drücklich offentlicher und hiermit geſchehender gerichtlicher verzeihung aller aus-
» flüchten und entſchuldigungen, ſo ich oder meine erben hiernechſt gegen dieſe vol-
» macht vorkeren wollen u. ſ. f. » Als auch hieher gehöret, was in dem vorberichte zur
dritten fortſez. der anmerk. ſ. 15. folg. hievon, beſonders von dieſem faſt durchgehends
eingefürten ſchädlichen misbrauche, der bei abfaßung ſo wol der, unter der obrigkeiten
anſehen, herauskommenden verordnungen und ſchlüße, als derienigen ſchriftlichen
auffäze, welche über die getroffenen händel, kontrakten u. a. m. von andern, beſon-
ders den notarien, gemeiniglich verfertiget werden, hierin iederzeit ſich wirklich ereig-
net, umſtändlich angefüret und ausgeſezet worden iſt. Wie dann dieſen groſen mis-
ſtand und offenbare ungeſtalt auch dieienigen, ſo ſonſt dergleichen auffäze, darin eine
groſe menge fremder wörter ganz unſchicklich eingeſtreuet und vermiſchet zu finden,
zu machen gewonet ſind, da ſie vieleicht in ihren jüngern jaren nicht beßer unterrichtet
worden und alſo mit dem gemeinen vorurteile der ſchädlichen ſelbſtliebe und nur in der
einbildung ſtehenden ſchande in den älteren jaren ſich noch zu ändern, behaftet ſind,
ſo ihnen noch einiger maſen wol hingehen mag, wann ſie nur eine vernünftige überle-
gung darüber bei ſich machen wollen, ſo gleich von ſelbſt eingeſtehen werden und müſ-
ſen, ob ſie ſchon von dieſem ihnen ſich von jugend auf alſo angewönten ſchlendrian ab-
zugehen ſchwer zu bringen ſind, und lieber aus eigenem willen, bei dieſer bundſche-
ckigten ſchreibart, immer beharren, unter dem lächerlichen vorgeben, man müſte bei
dem bisherigen und von den vorfaren, die auch kluge leute waren, eingefürten gebrau-
che alſo fortbleiben, und keine ungewönliche neuerung hierin aufbringen, welches
aber in der tat nicht anders, als ein überbleibſel einer ſchmuzigen ſchulfüchſerei, da-
rin nur kleine geiſter ſich gros dünken, angeſehen werden kan, wie alſo der in obangez.
vorberichte ſ. 15. f. ſchon belobte Hr. **Eſtor**, da er unter andern in ſeinem unterrichte
von geſchickter abfaßung der urteile und beſcheide 37ten hauptſt. von der kanzlei oder
juriſtiſchen deutſchen ſchreibart ſ. 964. folg. gar nachdrücklich geſchrieben und eine
gute anweiſung zu ihrer reinigkeit gegeben, dieſe und noch andere artige ausdrücke und
vergleichungen wol gebrauchet hat. Der §. 15. ſtehet nicht in der auflage von 1578.
ſondern iſt erſt, auf erinnern des Sindicus Schachers, in die von 1611. aus der urſa-
che eingerücket worden, weil ſolche überſezung vormals am ende des rechtſazes erſt hat
auferleget werden müſſen. Was ſonſt, bei abſchreibung ſolcher in einer fremden
ſprache geſchriebenen urkunden und briefen dem gerichtſchreiber zu befolgen anbefo-
len? Davon ſiehe ſ. 322. Weil an der ungehorſamsbeſchuldigung viel gelegen und we-
gen ſolcher ſaumſeligkeit, der ſachen beföderung nicht aufgehalten werden mag: ſo
ſollen die procuratores hierin nichts verſehen, ſondern der vorgeſchriebenen reform.
und ordnung genau nachleben, wie die §§. 16. 17. aus den oben beim §. 9. angefürten
ſtellen der alten procurat. ordn. und procesordn. von 1631. §. 7. ihre gehörige erleute-
rung

Wie obged. misbrauch auch auf andere ſachen ſich ausgebreitet?

Und deßen änderung ſchwer hält?

Von nötiger überſezung der in fremder ſprache geſchriebenen beilagen.

Die procuratores ſollen im contumaciren nichts verſäumen.

Digitized by Google

mung bekommen, welchen der in eben dieser ord. titel von insätzen, stehende §. 15. hinzuzügen, » Daß die procuratores, in kraft ihrer pflichten und bei gewartender strafe » mit dem contumaciren und submittiren keinem etwas übersehen sollen, « daher ihnen auch, wegen des contumacirens, in unserm §. 17. keinen längern aufschub, als bis auf den nechsten gerichtestag, zu bitten gestattet werden sol. In der ordn. von 1641. siehe neue samlung §. 74. heiset es hievon also » Desgleichen sol es zu beförderung der » parteien und rechtesproceßen, mit dem contumaciren, präsentiren, arrestiren, pro» rogiren und dergleichen, nach inhalt der allegirten neuen ordn. gehalten, und solches » alles, finitis audientiis, hinfüro beßer, als bisher geschehen, bei vermeidung ernster » bestrafung, observiret werden: « davon aber unten beim 15ten titel ein mereres. Das hierauf im §. 18. stehende wird in der procesordn. von 1631. §. 8. nicht nur wiederholet, sondern also geschärfet, » Es sol der procurator, wegen dero ad rescribendum » producirter und in termino nicht präsentirter hauptschrift, nach ausweis obged. rat» schlußes von 1578. gestrafet, und da in acht tagen, nach verfliesung solches termi» ni, solche schrift abermals von ihm nicht präsentirt würde, dieselbe ferners nicht an» genommen, und da der partey dadurch schaden zuwachsen solte, der procurator den» selben abzutragen schuldig seyn. « Wie aber in der procesord. von 1676. §. 5. solche präsentirzeit gar abgeschaffet worden, solches ergibt sich aus deßen inhalte, » Nicht weniger sol das, bey production der schöffenrat- und gerichtlichen handlungen eine zeither gebrauchlich gewesene tempus præsentandi in das künftig gänzlich und allerdings abgeschaft, der terminus ordinis aber bei gericht von 14. zu 14. tagen und bei » schöffenrat von 8. zu 8. tagen, mit diesem additament und beysaz bestätiget seyn, » daß alwegen die handlungen, so die parteyen bey gericht oder schöffenrat produciren, » zugleich bey der production ad acta würklich präsentirt werden, doch sol so wol einer » als der andern partey, aus bescheihlichen erheblichen ursachen, (wobei die procurato» res sich aller geferhde und colluſion, bei vermeidung ernstlicher bestrafung, enthalten » sollen) prorogationem termini bitten zu laßen, termino adhuc currente, onbe» nommen seyn, « von welchen bedenk- oder aufschubzeiten sonst unten titel 18. vorkomt. Und da auch in ebendieser procesordn. §. 4. zu desto beßerer und schleuniger beförderung der rechtsachen verordnet, daß künftighin alle schriften doppelt übergeben werden sollen: so ist diese præsentation ad rescribendum (überreichung zum umschreiben) daß nämlich die schriften in der gerichteskanzlei abgeschrieben werden, nicht mer nötig und geschiehet auch selten. Der §. 19. ist an sich deutlich und die angezog. straford. vermutlich dieienige, von welcher im §. 39. gedacht, und in ebendem jare publiciret worden. Den §. 20. betreffend, so wurde in der alten reform. bl. 43. §. 3. den fürsprechern die sachwalterei gestattet, one auf eine gewiße summe zu sehen, da es heiset, » Wo aber ein fürsprech etliche sunder arbeit an stat eines advocaten in schrif» ten oder möntlich dapfer handelung zum krieg, notdürftig fürtragen würde, demsel» ben soll sein belonung durch S. v. S. nach gelegenheit der sache, uf der partyen an» regen, wo sie sich des unter ihnen nit gütlich vertragen mochten, taxirt und gesezt » werden, « so auch der kammergerichtesordn. p. 1. tit. 19. §. 5. gemäs ist, indem alle procuratores one einschränkung zugleich die sachwalterei versehen, ja zuweilen hiezu genötiget werden konten, Gail. 1. obſ. 43. n. 6. welches auch, wo es lauter gelerte und tügtige leute sind, als wie die lezten aus solchen, die zugleich die höchste würde in den

Noch die schriften ad rescribendum aufhalten.

In der verbeßerten procesordn. ist diese präsentirzeit abgeschaft.

Vom werthe der sachen, darinnen die procuratoren nicht advociren dürfen.

Digitized by Google

rechten müſſen erhalten haben, beſtehen, gar billig iſt. Weil aber alhier in ſpäteren zeiten, auch ſchlechte und dieſer verrichtung eben nicht allezeit genug gewachſene leute zu der redner und fürſprecher ſtelle werden gekommen ſein: ſo iſt ihnen die ſachwalterei, in ſachen, die über 50. fl. im werte ſind, unterſaget worden, wo ſie nicht gelerte und in den rechten erfarne leute, mithin deshalb vom Rate in die ordentliche zal der ſachwalter aufgenommen worden, welches nicht nur in vorigen zeiten mermals geſchehen, da die der höchſten erenſtelle in den rechten gewürdigten zugleich dis fürſprecheramt übernommen hatten, ſondern man auch einige neuere beiſpiele hievon hat, oder zuweilen einigen procuratoren die erlaubnis ſchriften zu machen, aus beſonderer gunſt gegeben worden, welches lezte iedoch heutiges tages nicht mer geſchiehet. Sonſt iſt die verord. des §. 20. in merged. ord. von 1641. f. neue ſamlung f. 73. nochmals beſtätiget worden, mit dem anhange » Daß ihre ſchriften in höheren und mereren ſummen, ob ſie » gleich unterſchrieben, nicht angenommen und regiſtriret, ſondern entweder hinge» legt oder gar verworfen, doch dieſelben, wann ſie docktores und licentiaten ſind, von » der advokatur nicht ausgeſchloßen werden ſollen, nur daß ſie ſich zu ihrer aufname » gehörig zu melden ſchuldig.» Gleiches ſtehet auch in der procesordn. von 1676. §. 4. am ende, » Daß den procuratoren in ſachen, ſo unter 50. gulden im werte ſich belaufen, » ſchriften zu ſtellen und ſelbige zu unterſchreiben, unverweret ſein ſol, » welches auch im ratſchluße vom 17ten dec. 1737. §. 3. ſo beim 40ten titel §. 13. miteingerücket werden ſol, wiederholet und die ſumme auf 100. fl. erhöhet wurde, daß die parteien in ſachen, ſo unter dieſem werte ſich belaufen, der procuratoren ſich bedienen dürfen. Wobei iedoch zu erinnern, daß die nunmerigen gerichtesprocuratores, weil ſelbige ſich beklagen, wie heutiges tages ſo wenig ſachen an das gericht gebracht würden, f. 161. f. und ſie daher faſt nichts mer oder nicht ſo viel zu tun hätten, davon ſie leben könten, entweder ſich alſo tügtig und geſchicket zu machen ſich befleiſigen mögen, damit ſie in ſtand kommen die höchſte rechteswürde zu erlangen, und zugleich um die ſachwalterei anzuſuchen, oder ſie können auch, vor den bürgermeiſterlichen verhören, gleichwie ſie beim geiſtlichen gerichte dazu ausdrücklich angenommen worden, ſiehe unten am ende dieſes titel, der parteien ſachen verhandeln und dadurch der ſonſt bei denſelben bräuchlichen notarien, als von welchen eben nicht alle die erfoderliche geſchicklichkeit zu dieſem geſchäfte immer beſizen, und daher ihrer parteien ſachen zuweilen mer verderben, als gut machen, ſtelle zugleich mitvertreten, davon aber beim 51. titel ein mereres. Endlich beſtehet die urſache des im §. 21. verordneten vermutlich darin, weil die gerichtesproc. gemeiniglich der fremden eigentliche und rechte anwälde ſind, und daher nach §. 33. alles in anwaldes namen füren, mithin ſie auch alle proceskoſten und ſportelgelder ſelbſt, für ihre principalen oder hauptſacher, zalen müßen. So viel aber die einheimiſchen betrift: ſo werden von den parteien ſelbſt die bretgelder eingefodert und bezalet. Das im §. 22. ſtehende bekomt unten aus der eidesform und §. 39. wie auch 40ten titel ſeine zimliche erleuterung, als woſelbſt von demienigen, was ihnen an receßen und anderer bemühung zur belonung beſtimt und eigentlich bezalet werden ſol, vorkomt und daſelbſt aus den neuen procesordn. erkläret werden wird, ſiehe inzwiſchen den erſten band der anmerk. f. 117. folg. Der inhalt des §. 23. aber erhält aus dem, in erſtbeſ. erſten bande der anmerk. f. 115. folg. hievon weitläuftig angefürten ſeine volſtändige erleuterung, das übrige in dieſem §. von der tax gemeldete aber wird unten

Sie können auch vor den bürgermeiſterlichen verhören, gleichwie am geiſtlichen gerichte handeln.

Sollen der abweſenden gerichtesgebüre one nuſzug bezalen.

Verbot, die parteien an belonung zu übernemen.

Und deshalb einig geding mit ihnen zu machen.

Digitized by Google

unten titel 40. erkläret werden. Das im §. 24. befindliche verbot komt mit der kammergerichtesordn. überein, wobei aber der berümte Urheber des so genanten schlendrians cel. pract. magistri p. 47. gar artig bemerket, daß die procuratores solche strafen gemeiniglich von ihren parteien wiedereinzutreiben pflegen, weil sie um ihrentwillen gestrafet, ja von ihnen, für die deshalb erlittene beschimpfung, mannigesmal noch etwas weiters angerechnet würde, siehe die unten im §. 37. angezog. strafordn. Das im §. 25. vorkommende gründet sich darauf, daß die parteien wider ihre fürsprecher und anwälde, die ihnen in rechten gegebene befelsklage anstellen können, allen ihnen, durch ihre nachläßigkeit und versehen, verursachten schaden zu erstatten l. 9. c. mand. l. 6. §. 1. l. 8. §. 4. ff. eod. l. 28. l. 42. §. 2. de proc. Solten aber selbige, wegen mangel der mittel, solchen schaden zu ersezen nicht im stande sein: so wäre den parteien das rechtesmittel der wiedereinsezung in den vorigen stand, wegen eines solchen versehens, daß sie hiedurch an ihren rechten verkürzet und versäumet worden, zu geben, wobei iedoch dieselben das ihnen daraus wirklich zugewachsene nachteildarzutun hätten, wie solche meinung im gerichtesbrauche, beim Kammergerichte, angenommen ist, Gail. 1. obs. 45. n. 6. sq. Leyser spec. 64. med. 3. Berger dec. 198. Mev. ad jus lub. lib. 5. tit. 2. art. 6. n. 12. sqq. Der §. 26. ist in der ref. 2ten teile tit. 27. §. 7. ganz wiederholet, und daselbst in der ersten fortsez. der anmerk. s. 618. f. gehörig erkläret worden, dabei man es ledig bewenden läst; auch ist der inhält des §. 27. oben beim 4ten titel §. 3. vorgekommen und s. 325. folg. das nötige angemerket worden.

Oder die ihnen angesezte strafen anzurechnen.

Die parteien können wegen ihres schadens bei ihnen sich erholen.

Wann selbigen die wiedereinsezung in vorigen stand zu gut komt?

§. XXVIII. Zu dem Procuratorstandt soll niemand zugelassen noch auffgenommen werden, er seye dann eines ehrbarn Wandels, ein geschworner inngesessener Bürger dieser Stadt Franckfurt, vnd zu solchem Ampt tüglich erkennt, Auch daß er den Eydt, (dessen Form nechst hernach folgen wird) leiblich schwere.

§. XXIX. Es mag auch ein jeder Bürger hie seßhafft, oder ein Frembder, einen frembden außländischen Redner (ob er will) stellen vnd brauchen, oder seine Nohtturfft selbst mündtlich (da er es besser als ein ander zu thun getrauwet,) fürbringen, doch daß die Rechtsätze allwege durch die geschworne Procuratorn geschehen.

§. XXX. Wann sich zutrüge, daß ein Procurator zweyer oder mehr Partheyen Anwaldt were, vnd dieselben folgends gegen einander vor Gericht, oder im Scheffen Raht, zu handlen hetten: So ordnen vnd wöllen wir, daß alßdann solcher Anwaldt dem klagenden Theil zu reden vnd zu dienen, (vermög vnserer alten Reformation) verpflicht seyn soll.

§. XXXI. Nach dem auch etwan die Partheyen sich beklagt haben, daß die Procuratores jhnen zu dienen sich geweigert, vnd sie die Wahl vnder den Partheyen haben wollen: Da aber vnser alte Reformation dieselbig jhnen den Partheyen, sonderlich aber dem klagenden Theil, gegeben: So wöllen wir, daß hinfüro sie, die Procuratores, der Partheyen, welche

Digitized by Google

ehe sie zum ersten jhre zu dienen ersucht, jhren Dienst zusagen vnd leisten sollen: Sie haben dann ehehaffte Vrsachen, warumb sie solches nicht wol thun können, noch sollen, welche zu vnser Scheffen Ermessigung stehen sollen.

§. XXXII. Wann einer ausserhalb vnserer Stadt Franckfurt verbannet, oder auß andern Vrsachen vorflüchtig worden were, vnd der, oder dieselben, vor vnserm Stadt Gericht zu handlen hetten: So wöllen wir, daß dieselben durch einen Anwaldt zu erscheinen vnd zu handlen verbunden sollen seyn, auch handlen mögen.

§. XXXIII. Als von Alters herkommen, so ein Procurator von frembden Partheyen sich zu Anwald constituiren vnd setzen lassen, darauff auch in derselben Sachen, als Kläger, oder aber Beklagter, in Anwaldts Namen Rechtlich biß zu Endt verfahren hat, die Endtvrtheil aber wider seine Parthey gefallen ist, Daß alßdann die Execution solcher Vrtheil in sein deß Procurators Person vnd Güter geschehen: So lassen wir es auch dabey bleiben: Es sollen aber die Procuratores derwegen hiemit verwarnet seyn, daß sie von frembden vnd außländischen Partheyen kein solche Anwaldtschafften annemmen, sie seyen dann von denselben zuvorderst mit Rucksburgschafft, oder in ander wege, gnugsam versichert.

§. XXXIV. Sonder Vorwissen vnd Erlaubnuß vnserer Bürgermeistere, soll kein Procurator sich vom Gericht absentiren noch verreysen.

§. XXXV. Sollen sich auch deß Procurirens auff dem Landt, wann allhie die Gericht gehalten werden, enthalten, Damit sie vnserm Stadt Gericht, vnd denen daran schwebenden Rechtsachen desto besser obseyn vnd abwarten mögen.

§. XXXVI. Vnd beschließlich, Sollen die Procuratores alle vngebürliche vnd gefährliche Exceptiones vnd Handlungen, dardurch die Sachen nur auffgehalten, vnd die Partheyen in vergeblichen langwirigen Vnkosten geführt, gäntzlich vermeiden, vnd jhren, Uns dem Raht vnd Scheffen, geschwornen Eydt, (dessen Form nechst hernach folgen wird) jederzeit in guter Gedächtnuß, vnd vor Augen haben, vnd demselben, sampt dieser Ordnung, allenthalben sich jederzeit gemeß zu erzeigen befleissigen.

§. XXXVII. Alles bey Vermeidung deren Peenen vnd Straffen, so einem jeden oberzehlten Artickul in der Straffordnung, so wir jhnen, den Procuratorn, besonder haben zustellen lassen, verleibt vnd auffgesetzt seyndt: Auch dem Gerichtschreiber vnd Obersten Richter darüber ein sondere Verzeichnuß, derselben nach, die verwürckten Peenen vnd Bussen haben von den Vbertrettern zu erfordern, vnd vnnachläßlich einzubringen,

(darzu

Digitized by Google

(darzu auch die Scheffen jhnen behülfflich seyn sollen vnd wöllen) ist behändigt worden.

§. XXXVIII. Ein jeglicher, der vom Burgermeister, Scheffen, vnd Raht, allhie zu Franckfurt mit dem Procurator oder Fürsprechen Ampt, an deß Heiligen Reichs Gericht auffgenommen, vnd zugelassen wird, der soll in guten Treuwen geloben vnd zu Gott schweren, Daß er die Partheyen, deren Sachen er zu handlen annimpt, jn derselben Sachen mit gantzen vnd rechten Treuwen meinen, vnd solche jhre Sachen nach seinem besten Verständtnuß, den Partheyen zu guten, mit Fleiß fürbringen vnd handlen, vnd darinn wißentlich keinerley Falsch oder Vnrecht gebrauchen: Keine gefehrliche Schübe vnd Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, noch es die Partheyen zu thun oder zu suchen, nicht underweisen: Auch mit den Partheyen keinerley Fürgeding, seines Lohns halben, machen, oder ein Theil von der Sache, darinn er im Rechten Redener ist, zu haben oder zu gewarten: Auch Heimligkeit vnd Behelff, so er von den Partheyen vermerckt, oder Vnderrichtunge der Sachen, die er in jhme selbst empfindet, seiner Parthey zu Schaden, niemand offenbaren: Das Gericht vnd Gerichts Personen ehren und fördern: Vor Gericht, Ehrbarkeit gebrauchen, vnd Lästerung, bey Peen, nach Ermessigung deß Gerichts, sich enthalten: Darzu auch von den Partheyen mehr nicht als herkommen, zu Belonung nemmen solle, Nemlich, von einem jeglichen, der sein begeren, oder jhnen vor Gericht sein Wort zu sprechen gewinnen wird, zwölff Heller, außwendig den Messen, vnd in den Messen, achtzehen Heller, Jnnhalt der Gerichtlichen Ordnungen, als dick als das vor Gericht zu Klag vnd Antwort kommet, oder auß Nohtturfft von seiner Partheyen wegen ichts dem Gericht anzutragen ist, vnd sonst seine Partheyen mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren oder erhöhen wölle, vnd ob Soldts vnd Lohns halben, zwischen jhme vnd den Partheyen, Jrrung oder Späne entstünden, desselben zu bleiben bey den Scheffen, deß Reichs Gericht, oder denen sie das befehlen würden, Vnd wie sie durch dieselben entscheiden werden, deß begnügig zu seyn, vnd es dabey bleiben zu lassen: Daß sie sich auch der Sachen, so sie angenommen haben, ohn redliche Vrsach vnd deß Rechten Erkänntnuß, nicht wöllen entschlagen, sondern jhren Partheyen getreuwlich biß zu Endt deß Rechten handlen: Auch ohne Vorwissen vnd Erlaubnuß deß Eltern Burgermeisters auß der Stadt, anderer Sachen vnd Geschefft halben, nicht verreysen wöllen, Alles treuwlich vnd sonder Gefährde. Der Procuratorn Eydt.

§. XXXIX. Auß jetzt erzehlter Form deß Eydts, ist gnugsam abzunehmen, was jhre der Procuratorn gemeine Belohnung jhrer Fürträge

Digitized by Google

Receß halben, so sie in Namen jhrer Partheyen für Gericht, oder auch dem Scheffen Raht thun vnd halten, seyn solle. Was aber für Termin zu achten, vnd in der Tax jhnen den Procuratorn (damit sich die Partheyen Vbernemmens nicht zu beklagen haben) passirlich: Davon ist hierunden in diesem Ersten Theil, vnder dem viertzehenden Titul, weitere Erklärung vnd Ordnung zu finden.

Anmerkungen.

Wer zum procuratorstande albier tügtig?

Vom inhalte der §§. 28. 29. ist in der ref. von 1509. bl. 35. §. 2. schon ein gleiches verordnet, nämlich, »Es sol auch keiner zu fürsprechen oder montpar in rechten zu »handelen zugelaßen werden, er sy dann seshaftig und ingeseßener bürger zu Fr. Es »mag auch ein ieglicher bürger hie seßhaftig oder ein fremder ein fremden fürsprechen »stellen, doch das die rechtseze durch die geschwornen redner geschehen. Es merket **Alo3** in diff. j. c. & ref. über diesen titel p. 4. n. 4. da er vorher den hierin abgehenden unterscheid von den kaiserlichen rechten angefüret, wie oben s. 339. angemerket, diesen nuzen hievon an, daß durch solche gute verordnung nicht allein die einwendung, die man sonst wider die personen der gerichtesfürsprecher machen könte, völlig abgeschnitten, sondern auch den parteien zugleich geraten würde, damit sie, durch derselben unverstand und unerfarenheit, nicht so leicht in gefärde gesezet werden könten, wiewol die Römer ganz anders hierin geurteilet, da sie keine eigene und ordentliche fürsprecher gehabt, sondern man einen ieden guten freund dazu nemen konte, weil man von ihm versichert ward, daß er den proces mit fleise gar nicht aufhalten würde, so aber von den heutigen procuratorn, deren geschäft meistens auf den eigennuz siehet, vielmer anders dafürzuhalten wäre, daher auch **Gundling** im discurse über die statsklugheit s. 201. neuer auflage s. 300. dieses zur verbeßerung des justizwesens mitempfolen hatte. Was im §. 29. den parteien, wegen annemung ausländischer redner zugelaßen; dis ist ihnen auch, der sachwalter halber, verstattet worden, iedoch daß es, mit bewilligung des gerichtstandes, wo die sache anhängig, geschehen, siehe aber davon den unten beim 40ten titel §. 13. anzufürenden ratschlus von 1737. §. 3. Daß sonst einem ieden seine sache vor gericht selbst vorzutragen erlaubet; dieses ist zwar an sich eine ser gute und löbliche verordnung, da man eben nicht gerade genötiget ist, iederzeit mit einem fürsprecher zu erscheinen und wird gewislich die partei selbst ihre notdurft kurz genug vorbringen, an unnötiger und ihr unfelbar kostbar zu stehen kommender weitläuftigkeit keinen gefallen haben, sondern fro sein, wenn ihre sache bald zu ende gehet; allein, da doch derselben zugleich auferleget wird, die rechtsäze, welche nichts anders, als die receßen sind, so die procuratores bei ieden terminen halten und ihrer parteien notdurft besorgen, one die sache selbst abzuhandeln, als welches lezte ihnen in der procesord. von 1676. §. 6. sonderlich verboten, s. oben s. 343. durch diese vorbringen zu laßen: so wird das vorhin der partei verstattete selbst erscheinen wenig oder nichts nuzen, weil doch die fürsprecher, bei diesem formelkram, ihren weg immerfort gehen, und an haltung gnugsamer receße nichts werden abgehen laßen. Nachdem aber die ganze art dieses gerichtesproceßes also beschaffen und nach dem muster des kammergerichtesproceßes vorgeschrieben ist, daß selbiger, durch gewiße förmliche handlungen und rechtsäze, getrieben und die schriften übergeben werden müssen: so kan

Ob fremde fremde fürsprecher zuläßig? Ein ieder kan selst vor gericht erscheinen.

So aber, da die procuratores die rechtsäze tun sollen, nicht viel hilft.

Warum das selbsterscheinen beim gerichte rar ist?

bei

Digitized by Google

bei solcher bewandnis nicht leicht iemand alda seine sache selbst gehörig füren, er neme dann den gerichtesfürsprecher mit zu hilfe, welcher dem unerfarnen hierin an hand gehen und seine sachen procesförmig füren mus, bei welchen umständen und wann diese art am gerichte zu verfaren nicht anders eingerichtet wird, den parteien das selbsterscheinen nicht viel helfen wird, iedoch mag etwan dieser nuzen daraus entspringen, wie ein solcher mit seinem fürsprecher vor gerichte erscheinende nicht nötig hat ihm noch eine besondere schriftliche volmacht zu geben, da deßen gegenwart und wann der redner in seinem namen handelt, eben so viel, als eine gewalteserteilung, anzusehen ist, wie also im jare 1628. in sachen Nicol. Beßingers, entgegen Vincenz Schnaden sol gesprochen worden sein, daher der gerichtschreiber in das gerichtesprotocol, **erschien selbst** *N. comparebat* zu sezen pflegt und damit die volmachteskosten ersparet werden, davon siehe auch den 6ten titel §. 2. Sonst werden solche mündliche receßen, wie obgemeldet, von den procuratorn, bei iedem termine abgehandelt, zugleich die hauptschriften mit wenigen worten übergeben und, was bei einer ieden erscheinenden frist zu handeln, genau beobachtet, welches die eigentlichen rechtsäze sind, davon in diesem §. 29. und beim §. 9. stehet. Was nun die fürsprecher also mündlich vortragen; dis wird vom gerichtschreiber ad procollum oder ins gerichtesbuch geschrieben, und was dabei schriftlich übergeben wird, zu den rechteshandlungen geleget; auch wenn die sache beschloßen und die ackten volständig sind: so wird iederzeit das dazu gehörige protocol aus den gerichtesregistern oder büchern gezogen, und mit den gerichtlichen handlungen zusamengeheftet, s. oben s. 326. wie es auch, beim kaiserl. Kammergerichte und in den meisten reichesstädten, also bräuchlich ist. Dagegen solches mit den, bei der referir, gepflogenen rechtlichen handlungen sich anders verhält, indem daselbst alles in schriften verhandelt, und dabei keine mündliche oder schriftliche rechtsäze gehalten, sondern die bescheide auf die schriften gemeiniglich geschrieben, und sofort die schriften zur antwort oder einrede, wider und nachrede u. s. w. den parteien mitgeteilet werden, als davon ein weiters anderswo wird angefüret werden. Auser dem aber ist noch beim §. 29. überhaupt zu bemerken, wie es eine gar heilsame, zu schleuniger beförderung und abtuung der streitigkeiten, überaus dienende sache ist, wenn die parteien vor dem richter selbst erscheinen, ihre notdurft und sachen daselbst, one einige zutuung der sachwalter, fürsprecher oder notarien, welche lezte bei den bürgermeisterlichen verhören gemeiniglich gebrauchet werden, vorbringen und abhandeln, weil dadurch die sachen in einer viel kürzeren zeit und one umständliche weitläuftigkeit weit eher abgetan werden können, dafern nämlich ein kluger und verständiger richter die streitenden parteien selbst über die streitigen klagpunkten vernimt, sie sanftmütig und geduldig anhöret, die ware beschaffenheit der sache von selbigen, die er auch auf diese art leichter herausbringen wird, ausforschet und erkundiget, hiebei entweder durch vernünftige und gründliche vorstellungen, wie auch ein bescheidenes und nachdrückliches zusprechen, besonders bei der etwa unrecht habenden partei, wie sie ihr keine beschwerliche und vergebliche kosten machen sol, u. s. f. die zwistigen teile auf billige art gütlich zu vergleichen oder auf eine andere rechtliche weise, aufs kürzeste und geschwindeste, auseinander zu sezen suchet und seine entscheidung gibt, als wann solche rechtliche beistände, wie oberwenet, die wol öfters mer auf ihren eigenen nuzen, als ihrer parteien bestes zu sehen pflegen, wie davon bereits in erster forts. der anm. s. 618. f. einiges erinnert wor-

Der selbst erscheinende brauchet keine volmacht.

Worin diese rechtsäze bestehen?

Wie man hierauf weiter damit verfäret?

Und es hierin auf der referir gehalten wird?

Groser nuzen, wann die parteien ihre sachen selbst vorbringen.

Was hiebei ein kluger richter gutes ausrichten kan?

Die rechtlichen beistände sehen öfters mer

Digitized by Google

auf ihren eigenen als ihrer parteien nuzen.

worden ist, zugleich zugegen sind, da ja die lezten, durch ihre viele, öfters unnötige recessen und anders undienliche vorbringen, der parteien angelegenheit nicht selten in grose weitläuftigkeiten und solche verwirte umstände sezen, daß wol in gar langer zeit kein ausgang der sachen zu hoffen stehet, damit aber die guten parteien in viele beschwerliche und unnötige kosten gebracht werden, so iedoch, auf obgemeldete weise, öfters vermieden werden könte, und man daher solches, vornämlich bei denienigen gerichtständen, woselbst alle vorkommenden streitsachen onedem schleunig und one weitläuftigkeit, mithin mündlich verhandelt werden sollen, als z. b. unsere bürgermeisterliche verhöre, das geistliche gericht und andere mit einiger gerichtsbarkeit versehene ämter, z. b. das bauamt und ackergericht dahin gehören. aufs möglichste zu befolgen eifrig bemühet sein solte, wie davon unten im 11ten titel §. 2. f. ein mereres wird angemerket werden, s. die erste fortsez. der anmerk. s. 608. Daher auch, bei einigen gerichten, rümlich und wolhergebracht ist, daß in den daselbst rechteshängigen sachen aufs kürzeste und geschwindeste verfaren wird, mithin zu verhütung aller weitläuftigkeiten ordentlich keine sachwalter oder andere rechtliche beistände zugelaßen werden, als hievon **Mev.** ad jus lub. lib. 5. tit. 2. art. 2. und **Leyser** spec. 53. med. 1. sq. ser gründlich gehandelt; ja es offenbar und in der tat widersprechend sein mag, die proceße an sich abzukürzen und doch zugleich nicht zulaßen wollen, daß man, one solchen beistand, beim richter erscheinen sol, wie **Gundling** in sr. einleit. zur statsklugheit s. 198. 201. 296. f. u. a. o. gar schön gezeiget hat. Sonst ist nicht abzureden, wie das bisher angefürte nicht so durchgehends und one einen vernünftigen unterscheid zu gebrauchen, behauptet werden mag, als ob solche beistände überhaupt im geringsten nicht zuzulaßen wären, indem ja öfters die sachen von solcher wigtigkeit und mit so vielen verwirten umständen behaftet sind, daß die parteien, one hilfe solcher in rechten erfarnen personen, ihre notdurft entweder aus unerfarenheit und unwißenheit oder blödigkeit nicht deutlich genug vorbringen und gehörig verteidigen, oder selbige auch, wegen krankheit oder anderer wigtigen verhinderungen, nicht selbst erscheinen können, als bei welchen umständen und wann iezterwente stücke von einem klugen richter genau untersuchet und für erheblich angesehen worden, den parteien alsdann einen solchen rechtlichen beistand mitzubringen, oder an ihre stelle zu schicken, nicht wol verweret werden kan, als auch dergleichen fälle, in oberwentem lübeckischen rechte, ausgenommen und sodann erst die rechtesbeistände und fürsprecher zugelaßen werden.

Dis selbsterscheinen solte, bei den gerichtständen, da schleunig verfaren wird, eingefüret werden.

Wobei iedoch ein vernünftiger unterscheid in ansehung dieser beistände zu machen.

Daß aber, auser diesen notfällen, die parteien zum persönlichen selbsterscheinen, zumal wo die gute absicht ist einen gütlichen vergleich zwischen ihnen zu treffen, durch alle dienliche mittel und wege angehalten, ja der, one einige erhebliche ursache, sich dagegen sezende teil, bei strafe des ungehorsames, dazu genötiget werden könne, daran ist wol schwerlich mit einigem grunde zu zweifeln, sonst die desfals gegebenen verordnung und darunter hegende heilsame absicht leicht vernichtiget werden könten, daher verschiedene rechtschaffene rechtesgelerte solches verteidiget, für recht und billig gehalten haben, als teils unten beim 11ten titel, da von den bürgermeisterlichen verhören vorkomt, teils 14ten titel, wo von dem, bei der referir, erkanten schöffenausschuße zum versuche eines gütlichen vergleiches gehandelt wird, ein meres vorgebracht werden sol.

Bei gütlichen vergleichen ist das selbsterscheinen nötig und nüzlich.

Der procurator sol

Die stellen der in §§. 30. 31. ang. alten ref. bl. 35. §. 9. 11. lauten also, » Wo auch ein » montpar oder anwald zwyer oder mer personen montpar were, die vor gericht wider-

» einander

» einander handeln wolten, ordnen und wöllen wir, daß alsdann solcher montpar oder » anwalt dem cleger zu dienen verbunden sol seyn. Diwyl der cleger die wal und » chur hat ein fürsprechen zu welen und zu nemen, so wöllen wir, daß die fürsprechen » zuvor die parthien fragen sollen, ob sie cleger oder antwurter syn, wo sie dann ant- » wurter weren, sollen sie ire sachen nit hören, noch darin mit inen ratschlagen; » Aus welchen worten unsere absäze etwas deutlicher verstanden werden können, da sie den fal zum grunde sezen, wann ein fürsprecher zwoen parteien in ganz verschiedenen sachen schon wirklich dienete, und diese hernach selbst widereinander gerichtlich zu klagen hätten, oder welches noch eher bei den alten monparn, so die wolhabenden leute, als zinsheber, anzunemen pflagen und die auch ihre sachen am gerichte zugleich handeln konten, angieng, daß ein solcher, der vorher beider hernach gegeneinander in proces geratenden teile wirklicher monpar war, einem ieden vor gericht dienen solte, davon man aber unten titel 6. §. 12. eigentlich handelt. Da wird nun selbigem, wie auch den übrigen fürsprechern, anbefolen, den klagenden teil vorzuziehen, weil ihm vor dem beklagten die wal gelaßen, einen fürsprecher zu wälen, so zu seinem gunste also verordnet wurde, deshalb auch ihnen in obigem §. 11. verboten ward, den beklagten oder antworter anzunemen oder ihm zu dienen, welches dahin zu verstehen ist, so lange zu warten, bis der kläger einen fürsprecher wirklich angenommen hat, da er alsdann den antworter wol annemen mogte, weil damit dem andern an seinem walrechte nichts weiter abgegangen wäre, indem sonst die fürsprecher den bei ihnen sich gemeldeten beklagten nicht so schlechthin abweisen und ihm ihre dienste versagen konten, da sie, als öffentliche geschworne personen, hiezu verbunden waren. Sonst scheint man im §. 31. von der alten ref. hierin abzugehen, da der kläger bloserdings vorgezogen worden, dagegen alhier derienige den vorzug haben sol, so die fürsprecher zu erst um ihre dienste angesuchet hat; woraus also folget, daß sie solchem dienen müßen, ob er gleich der beklagte oder antworter wäre, weil er sie zu erst darum angesprochen, welches aber dem vorigen §. 30. da dem kläger der vorzug hierin gegeben wird, zimlich zu widersprechen, und man hierin von der alten ref. gänzlich abzugehen scheint, es sei dann, daß man zwene besondere fälle alhier unterscheiden wil, wie nämlich nach dem §. 30. wo der anwald oder monpar den hernach in streit miteinander geratenen parteien wirklich schon bedienet, selbiger dem klagenden teile vor dem beklagten zu dienen schuldig wäre; hingegen wo er beiden nicht vorher gedienet hätte, er so dann demienigen teile, der ihn zu erst um das fürsprecheramt angesprochen, zu reden pflichtig sein solte, wiewol mit diesem gemachten unterscheide, die alte reform. und der §. 30. nicht wol übereinzustimmen scheinen. Sonst bestehet die den procuratorn auf die übertretung dieser absäze gesezte strafe in 4. fl. im falle sie mer dem beklagten, als kläger, oder nicht den parteien, die sie darum am ersten ersuchet, dienen solten, siehe unten §. 37. Weiter ist überhaupt zu bemerken, daß ein fürsprecher, one erhebliche ursachen, niemanden seine dienste versagen darf, er hätte dann rechtmäsige entschuldigungen hiezu, welche auf das erkentnis und ermessen der Schöffen beruhen sollen, als z. b. hauptfeindschaft, krankheit, nötige verhinderniße und andere dergleichen ursachen dahin gerechnet werden, Gail. 1. obs. 43. n. 9. obs. 46. n. 1. sq. Sonst konte, nach den kaiserlichen rechten, ein fürsprecher einem andern zu dienen, wider seinen willen, nicht genötiget werden, l. 17. c. de proc. dagegen es mit den sachwaltern sich anders verhielt, l. 1. §. 4. π. de postul.

da seine parteien, deren anwald er sonst ist, miteinander proces füren, dem kläger dienen.

Die procuratores sollen dem dienen, der sie zum ersten darum anspricht.

Von der strafe der dagegen handelnden.

One ehehafte ursachen dürfen sie ihre dienste niemanden versagen.

Welche ins Schöffen erkentniße stehen.

Digitized by Google

l. 7. §. 1. c. d. tit. weil dieſes, bei den Römern, ein öffentlich beſtelltes amt ward, da aber ſelbiges, in anſehung der fürſprecher, nach der kammergerichtesordn. p. 1. tit. 19. §. 5. und bei andern gerichten ebendieſe beſchaffenheit erlanget: ſo iſt das von ienen verordnete auch auf dieſe gezogen worden, und dürfen alſo die fürſprecher, one rechtmäſige urſachen, niemanden ihre dienſte verſagen; daher geſchiehet es auch öfters, daß ſie, gleich den ſachwaltern, den parteien, welche etwa, wegen der übermacht ihres gegenteiles, aus armut oder ſonſt anderer urſachen halber, keine fürſprecher oder ſachwalter bekommen können, von amteswegen mitgeteilet werden, und ſolche von übernemung dieſes geſchäftes, one erhebliche urſachen, ſich nicht entſchütten dürfen, **Gail.** lib. 1. obſ. 43. n. 9. **Mev.** ad jus lub. lib. 5. tit. 2. art. 4. Der inhalt des §. 32. iſt aus der alten ref. bl. 35. §. 7. wörtlich wiederholet, ſonſt konten ſolche verbannete oder in die reichesacht erklärte keinen fürſprecher zum klagen, wol aber zu ihrer verteidigung, annemen, weil im erſten falle ſie das eigentum ihrer güter verloren hatten, kammergerichtesordn. p. 2. tit. 9. §. 2. **Lauterb.** coll. d. t. §. 33. **Gundling** digeſt. d. t. §. 21. Da aber dieſe urſache, bei unſerm banne oder unſerer flucht aufhöret: ſo mag auch, im erſten falle, dis angehen und es daher alhier überhaupt **handeln**, ſolches ſei klagen oder antworten, heiſet, ſiehe auch in der ref. 10ten teile titel 6. §. 3. und die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 865. folg. Der §. 33. wird unten im 39ten titel §. 17. wiederholet und auf dieſen §. ſich bezogen, mit dem zuſaze, daß ſolche urteile auf dieſe anwälde geſtellet werden ſollen, weil ihre volſtreckung auf ihre perſon und güter zu geſchehen pflegt. Sonſt iſt der erſte teil dieſes §. wegen abfaßung des urteiles dem römiſchen rechte gemäs l. 1. c. de ſent. & interloc. omnium jud. arg. l. 61. ff. l. 23. c. de proc. und eigentl. die urſache, weil der anfang der verbindung von des fürſprechers perſon rüret, mit ſelbigem gleichſam gehandelt, und er, durch die kriegesbefeſtigung, eigentumsherr des ſtreites wird, l. 9. 11. §. 1. ff. de dol. mal. except. l. 23. c. de proc. allein der lezte teil dieſes §. wegen der volſtreckung ſolcher urteile, gehet von den kaiſerlichen rechten ab, indem der procurator auf die wider ihn ergangenen endurteile an ſeiner perſon und güter gar nicht angegriefen werden mag, dafern er nicht ein ſolcher in ſeiner eigenen ſache wäre oder zu der rechtfertigung freiwillig ſich angeboten, mithin für ſeine hauptpartei ſich verbindlich gemachet, l. 61. ff. de proc. l. 4. ff. re jud. ibid. **Brunn.** daher auch **Klo3** in diff. alhier, wegen des lezten, einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten angefüret und dabei n. 3. behauptet hat, daß, nach unſerer reform. den fürſprechern hierin kein unrecht geſchähe, indem ſie, da ihnen dieſe verordn. wol bewuſt, mit einer rückbürgſchaft ſich iederzeit verſehen ſolten und ſelbige, wo ſie dieſe vorſicht nicht beobachteten und doch von fremden zu anwälden ſich ernennen lieſen, ſolches ihrer eigenen ſchnld beizumeßen hätten. Dabei iſt nun zu bemerken, daß dieſes alhier, als etwas beſonders verordnetes anzuſehen, und man auch damit auf die wirkungen des ſo genanten eigentumes des proceßes zugleich geſehen habe, ſiehe davon im 6ten titel §. 11. ein mereres, weswegen auch im anfange dieſes §. 33. auf das hieſige alte **herkommen** und den gebrauch ſich berufen wird, wie dann im würtenbergiſchen, ſächſiſchen und an einigen andern orten eben dis vorgeſchrieben, davon ſiehe **Seifarts** reichsproces c. 23. §. 11. Sonſt aber verhält es ſich hierin am kaiſerlichen Kammergerichte und viel andern orten mer, ganz anders, indem bei ſelbigen, ob gleich die ſachen durch die fürſprecher allezeit gefüret werden, auch nicht wol durch iemand anders

Sie werden auch zuweilen amtes halber verordnet. und wenn?

Verbante und vorflüchtige mögen durch einen fürſprecher handeln.

Warum die urteile und ihre volſtreckung auf der fremden ihre anwälde gehen?

Dieſe ſollen mit einer rückbürgſchaft oder ſonſt ſich verſichern.

Hierin wird es bei der kaiſerlichen

anders verhandelt werden können, dennoch die urteile auf die hauptparteien geſtellet werden, auſer daß man die ſchmähungen und frevelſachen auf die procuratores richtet, Ludolf jus cam. p. 91. Gail. 1. obſ. 111. woſelbſt er n. 3. zugleich anfüret, daß man die oben, aus den kaiſerlichen rechten, angezog. künſteleien oder grillen, nach dem päbſtlichen rechte, in gar keine betrachtung gezogen, Ludolf obſ: 223. p. 633. wie auch Lauterb. in diff. jur. civ. & prov. würtenb. p. 1. th. 68. ebendis angefüret, daß in dieſen landen, auf ſolche rechtesſpizfindigkeit, ganz nicht mer geſehen, ſondern die urteile bald auf die hauptpartei, bald den anwald, oder ſie beide zugleich, geſtellet werden, Böhmers jus eccleſ. proteſt. lib. 1. tit. 38. §. 44. Daher vorged. Seifart an erſtbeſ. orte anfüret, wie es noch an wenig orten mer bräuchlich ſei die urteile gerade auf die anwälde zu richten, als auch, dem ſichern vernemen nach, man in hieſigem gerichtesbrauche von dieſer in der reform. vorgeſchriebenen künſtelei völlig ſol abgegangen ſein. Und ob man zwar die urteile mannigesmal auf die anwälde ſolcher fremden zu richten pflegt: ſo werden doch ihre volſtreckungen niemals auf ihre perſonen oder güter erweitert, es ſei dann, daß ſie, durch einen geleiſteten vorſtand, ſich hiezu verbunden. Weil iedoch dieſe verordn. des §. 33. ganz klar iſt und es leicht geſchehen kan, daß man etwa, bei vorkommenden fällen, darnach ſprechen mag, zumal wo die urteile von auswertigen rechtesgelerten, die gemeiniglich gerade nach den worten und ausdrücken unſerer ref. one zu wiſſen, ob und wie es im gerichtesbrauche damit ſich geändert, zu ſprechen pflegen, abgefaſt werden ſolten: ſo tun die gerichtesprocuratores gar vorſichtig, wann ſie, bei übernemung der anwaldſchaft fremder perſonen, mit einer genugſamen ſchadloshaltung ſich ſicher ſtellen. Sonſt halten auch einige rechtslerer dafür, daß, wo der proces durch einen zu den acten ſich genug bewieſenen gevolmächtigten gefüret, die urteile auf ſelbigen gerichtet und eröfnet worden, dieſe allezeit ihre giltige kraft haben, wenn gleich die hauptpartei, vor deren eröfnung, geſtorben, Zigler in introd. ad proc. c. 15. §. 6. Seifart in erſtbeſ. buche §. 21. Der §. 34. wird dahin verſtanden, daß ſie, nach ihrem geleiſteten eide, one erlaubnis des ältern Bürgermeiſters, ſonderlich auf den tagen und zeiten, da das gericht gehalten wird, nicht aus der ſtadt reiſen ſollen, damit ſie, um ſolche zeit, ihren ſachen daſelbſt beſſer abwarten können, daher auch ihnen im §. 35. das fürſprecheramt auf dem lande, in ſo weit, als ſie dadurch an ihren hieſigen geſchäften beim gerichte, verhindert werden, unterſaget worden iſt. Im §. 36. wird den procuratoren, ſo auch die ſachwalter angehen mag, nachdrücklich eingebunden, daß ſie alle unnötige und ihren parteien ſer koſtbare weitläuftigkeiten vermeiden, wie auch nur die ſache ſelbſt blos aufhaltende dinge vorzubringen, abſonderlich in vorſchüzung allerlei ungebürlicher und gefärlicher ausflüchte ſich enthalten ſollen, welches alles zu der weiſe, wie beim proceße verfaren werden ſol gehöret, und davon im 17ten und folg. titeln weiter gehandelt, auch daſelbſt aus den neueren procesordn. behörig erleutert werden wird. Die übrige in dieſem §. beſchehene algemeine erinnerung brauchet an ſich keiner erklärung. Sonſt iſt die im §. 37. erwente ſtrafordn. der procuratorn, ob gleich alhier von ihr gemeldet worden, daß ſie bereits behörig eröfnet und den procuratorn zugeſtellet wäre, dennoch erſt im darauf folg. 1579. jare am 22ten jenner zum ſtande gekommen und bekant gemachet worden, welche, da ſie zur völligen erleuterung dieſes §. und titels dienet, alhier eingerücket werden ſol. »Dieweil die tägliche erfarhung giebt, daß kein ordnung, gebott noch

Kammer anders gehalten.

Und ſol auch alhier nicht mer bräuchlich ſein.

Die auf die anwälde geſtellten urteile gelten, ob gleich die hauptpartei geſtorben.

Sie ſollen one erlaubnis nicht verrreiſen noch auf dem lande procuriren.

Alle gefärliche und weitläuftige handlungen vermeiden.

Von der procuratorn ſtrafordn. von 1579.

Und ihrem inhalte.

Digitized by Google

» verbott ohn angehengte gebürliche straf weſentlich mag unterhalten werden; darum
» dann der Rat hievor im jahr der ringern zahl 49ten uffgerichteten neuen ordn. allein
» den gerichtlichen proces belangend, unter dem titul ordnung der procuratorn faſt al-
» len articuln beſondere namhafte ſtrafen, im fall der übertrettung, hat angehengt,
» welche ordnung im nechſtverſchienen 78ten jahr in damals uffgerichten neueren ref.
» etwas weitläuftiger iſt ausgeführt worden, doch die ſtrafen uff obberürten fall der
» übertrettung, aus beſondern bedenklichen urſachen, darinn nahmhaft zu ſetzen unter-
» laßen, gleichwol in ged. reform. 1ſten teil titel 5. von der procuratorn ampt einer
» neuen ſtrafordnung gedacht worden, uff daß dann daran nichts mangelt erſchiene,
» damit auch ſolche unſere ordn. und erneuerte reform. deſto mehr gehalten werde.
» Als hat er der Rat ſich anheut entſchloßen, daß im fall deren §§. oder artickul, ſo in
» obberürtem titel 5. der reform. den procuratoren zu halten ufferlegt und eingebun-
» den ſeindt, einer oder mehr übertretten würden, (welches gleichwohl er der Rat un-
» gern ſehen wolte,) es mit der ſtraf gehalten werden ſoll, wie nachfolgt, 1) Als in etli-
» chen den wigtigern articuln er der Rat ihm die ſtraf unbenantlich vorbehalten, ſo leſt
» mans nochmals bey demſelben bleiben. Den andern articuln ſind nachfolgende ſtra-
» fen ſonderlich ufgeſetzt, den zweiten, unerbarkeit, ſtumpfirungen und zanckwort vor
» gericht beſagend 1. ß. Den 17ten, daß die ſchriften, ſo ad reſcribendum überge-
» ben worden, in acht oder zum längſten 10. tagen in des gerichtſchreibers hauß ſollen
» geliefert werden, 12. ß. Den 18ten, wann eine ſchrifft anderſt dann deren inhalt iſt,
» in reproductione referirt wird 1. ß. Den 19ten, daß in ſachen, ſo über 50. ß. an-
» treffen, ſie die procuratores nicht advociren ſollen.) Den 22ten, daß ſie mit den par-
» theyen kein ſonder geding machen, noch gefehrlicher weiß von denſelben vor dem tag
» ihre belonung nit einfordern ſollen 1. ß. Den 25ten, daß ſie in ihren häuſeren, ohne
» beiſein der partheyen, keinen vertrag machen ſollen 1. ß. Den 26ten, daß ſie in des
» gerichtſchreibers behauſung nit über die acten, protocoll noch urtheilbücher laufen
» ſollen 1. ß. Den 29ten v. 30ten, daß man ſie erſuchet, mehr dem klagenden als dem
» beklagten, deßgleichen deren partheyen, ſo ihr zu dienen ſie erſucht hat; dienen ſol-
» len 4. ß. Bey dem 34ten, daß ohne erlaubnuß des ältern Hrn. Bürgermeiſters ſie
» nit außreiſen ſollen 1. ß. So viel dann die übertrettung der übrigen articul belanget,
» die wil E.E. Rat (als der an dem ſtrafgeld gar keinen luſten noch gefallen hat, ſon-
» dern am liebſten ſehen wolt, daß ſie die procuratores, in betrachtung ihrer gethanen
» eydtpflicht auch der erbarkeit aller gebür ſich erzeigen,) es bei einem ort eines ß. bleiben
» laßen. Da auch die exceß und übertrettung ſo groß und wichtig ſein würden, daß ſie
» höherer ſtraff (um dergleichen künfftig zuvorkommen) würdig weren; ſo will er der
» Rat dieſelbig jederzeit, nach ermeßigung, haben zu ſtrafen, ihme auch hiermit vorbe-
» halten haben. Damit nun die hieroben geſchriebene ſtrafordn. ſo neben dem 5ten ti-
» tel 1ſten teils ref. ſonderlich den procuratoren geſtellt, deſto beßer gehalten werde:
» ſo hat E.E. Rat dem gerichtſchreiber, mit zuſtellung gedachter ordnung, ernſtlich be-
» fohlen, uf dieſelbig, und daß deren allenthalben gelebt werde, gut achtung zu ge-
» ben, die übertrettungen, ſo er inn oder außerhalb gerichts vermerket, auch die, ſo
» durch ſein des Rates Advocaten ihme angezeigt werden, fleißig uffzuzeichnen und auß
» ſolcher verzeichnus dem obriſten richter einen zettul zuzuſtellen, die verwirckten ſtraf-
» fen und büßen noch in derſelben wochen (umb friſcher gedächtnus willen) wißen und
» haben

Digitized by Google

» einzufordern. Deßgleichen thut E. E. Rat ihme, dem obrist richter, auch ernstlich » befehlen, nechstgemeldte bussen und straffen bey den übertrettern also, wie obstehet, » ohnnachläßig einzufordern und einzubringen. Da sich auch einiger procurator in » dem widersezen würde, solche jederzeit dem ältern Bürgermeister anzuzeigen, solches » fürter dem Rath haben fürzubringen, darauf die gebür haben zu verfügen. Solche » bußen und strafgelder sollen in ein besonders dazu verordnete büchs geworffen, und » dieselben jedes jahrs, **wann krezerei** gehalten und andere frevel und mißethaten » verrechnet werden, eröffnet und das darinn gefundene geld in zwei theil, davon dem » Rat der halbe theil, und der ander halbe theil dem gerichtschreiber und obrister richter » gefallen soll, zugleich mit einander haben zu theilen. Würden aber auch sie der ge- » richtschreiber und oberste richter hierin nachläßig und wolten diesem des Rats ernst- » lichen befehl, inmaßen hievor vom 49sten jahr an biß dahin geschehen, in vergeß » stellen; so sollen sie die verwürckte bußen und strafen auß ihrem seckel erlegen; dar- » nach sollen sie sich wißen zu richten. » Das übrige dieses §. 37. aber ist in tit. 3. §. 8. 9. tit. 4. §. 20. 21. vorgekommen s. 320. 334. und kan, mit zuziehung dieser strafsord- nung, eines aus dem andern am besten erleutert werden. Die eidesform komt mit der in der alten ref. bl. 43. stehenden, welche der, beim kaiserl. Kammergerichte vorgeschrie- benen in den meisten stücken gleich ist, siehe die ordn. p. 1. titel 36. und das concept titel 77. ganz überein, auser, daß die vier lezten zeilen in der neuen hinzugesezet, und an stat **zwölf heller**, in der alten **zwölf alten heller** und an stat **achtzehen heller** ein **tornes** stehen, wiewol ienes auch in ebenged. alten reform. bl. 43. §. 2. zu finden, daß für einen ieden termin so viel bezalet werden sol, als von alters herkommen. Wie aber dieser tax in spätern zeiten sich geändert und höher gestiegen? Davon wird bei den 40. und 41ten titeln das nötige angefüret. Sonst sind die in diesem eide begriefenen sa- chen selbst meistens schon in diesem titel vorgekommen und überal gehörig erleutert worden. Endlich bekomt der §. 39. im 40ten titel (ist also das alhier vom 14ten titel stehende verdrucket, wie aus der auflage von 1578. klar zu ersehen,) seine völlige erleu- terung, als im §. 22. bereits erinnert worden, s. die dritte fortsez. der anmerk. s. 807.

Von der procuratorn eidesform.

Ihr tax hat in neuern zeiten sich merklich geändert.

Ubrigens ist das, beim anfange dieses titels, angefürte hier zu wiederholen, wie bei den Römern dis geschäft umsonst gefüret wurde und den fürsprechern keine gewiße belo- nung gegeben worden, l. 15. c. de proc. welches aber mit den unserigen sich ganz an- ders verhält, als aus iezterürtem zu ersehen. Endlich ist alhier noch überhaupt zu bemerken, wie die verordneten und angenommenen gerichtesprocuratores zugleich, bei dem geistlichen gerichte, den parteien dienen und für selbige, wenn sie nicht selbst er- scheinen wollen, handeln können. Was nun denselben hierin oblieget, und wie sie beim proceße daselbst verfaren sollen; dis wird ihnen in der consistor. ordn. von 1739. titel 5. nebst ihrem s. 31. stehenden eide und titel 8. umständlich vorgeschrieben, als die zwo ersten stellen alhier ganz eingerücket zu werden verdienen, also lautend » §. 1. » Sol keiner, der nicht von alhiesigem consistorialgericht ordentlich angenommen wor- » den, und deswegen pflichten geleistet habe, sich der procuratur bei dem consistorio » unterziehen, oder da sich deßen iemand unterstünde, so fort mit verweis abgewiesen » werden, §. 2. liegt ihnen ob, dem directori und übrigen consistorialibus allen schul- » digen respect und ehrerbietung zu erzeigen, und sich beim sollicitiren und erteilender » privatinformation, der bescheidenheit und aufrichtigkeit zu gebrauchen. §. 3. Den » parteien

Bei den Römern ward dis ge- schäft um- sonst ge- füret.

Die procu- ratores pflegen auch vor dem geistlichen gerichte ih- rer parteien sachen zu füren.

Was ihnen beim rechtl. verfaren in der consist. ordn. vorge- schrieben?

Von den procurato- ren.

Digitized by Google

» partheyen, ſo ſich ihres beiſtandes bedienen, oder ihnen ihre angelegenheiten ver-
» trauen, mit gebührender redlichkeit, treu und fleis an handen gehen, die ihnen zu-
» geſtelte originalbriefſchaften in guter verwarung halten, und was denenſelben dar-
» ob wiſſend worden, zu ihrer principalen ſchaden nicht propaliren und ausſchwäzen.
» §. 4. Sich in ihren vorträgen und receßen, nach vorheriger genugſamer legitima-
» tion zur ſache, der möglichſten kürze und deutlichkeit befleißigen, in ſämtlich ihnen
» aufgetragenen ſachen, nach ihrem beſten verſtand zum nuzen der parteyen handeln,
» ſich keines falſches gebrauchen, noch einigen gefliſſenen aufenthalt und verzögerung
» zu ſchulden kommen laßen, ſondern die endſchaft beſtmöglichſt zu befördern trachten.
» §. 5. Die parteyen zu unnötigem klagen nicht verleiten, noch wärenden proceßes ver-
» halsſtarrigen, und von gütigen vergleichen abwendig machen. §. 6. Dieſelbe wegen
» ihrer bedienung nicht überſezen, und ein mereres, als die gerichtesordnung von anno
» 1676. mit ſich bringet, oder von dem judicio gebilliget wird, nicht fodern. §. 7.
» Sich aller prævarication, colluſion, erhandlung ſtrittiger ſachen, oder eines an-
» teils derſelben, allerdings enthalten, und übrigens §. 8. alles dasienige, ſo die al-
» hieſige reformation und gerichtesordnung, wegen ihrer der ſtadt gerichtesprocura-
» toren alſchon heilſamlich verordnet, und dem amt und pflichten eines gewißenhaf-
» ten procuratoris gemäs iſt, ſich treulich anbefolen ſein laßen. Ihr ſollet ꝛc. ꝛc. Daß
» ihr gegen die das conſiſtorium beſizende director und conſiſtorialen, allen ſchuldigen
» reſpect bezeigen, die euch von denen parteien erwartende ſachen treulich beſorgen und
» in euren vorträgen vernünftig, kurz und deutlich, ohne einmiſchung einer anzüglich-
» keit oder ſchmähung, euch erweiſen, keinen falſch und unrecht wißentlich gebrau-
» chen, vor verlängerung der ſachen, oder verhalsſtarrigung der parteien, bei bekant-
» nis gütlicher auseinanderſezung euch beſtens hüten, deroſelben arcana (heimlichkei-
» ten) niemand zu ihrem ſchaden offenbaren, und ſie mit übermäſigen koſten und anfor-
» derungen nicht beſchweren, ſondern euch der vorgeſchriebenen ordnung in allen ſtü-
» cken gemäß verhalten, und die bei dem conſiſtorio zu übergeben etwa nöthig finden-
» de ſchriften jedesmal unterſchreiben wollet.» Dagegen das im titel 8. der conſiſto-
rialordn. wegen des proceßes vorgeſchriebene beim 11ten titel §. 3. vorkommen wird.

Von ihrem eide, den ſie beim conſiſtorio ablegen müſſen.

Sechſter Titul.

Von Anwälden, Gewalthabern vnd Vertrettern, Auch von Monparen.

De Procuratorijs mandatariis, & Defenſoribus.

§. I.

Dieweil nicht ein jeder ſeine Sachen im Rechten, anderer ſeiner obliegender Geſchefft halben, auch daß er offtmals dem Gerichtſtul entſeſſen, eigener Perſon verhandlen vnd vertretten mag, So haben die Recht heylſamlich zugelaſſen, daß ein jeder, er ſey Kläger oder Beklagter in allen Bürgerlichen Sachen einen Anwalt und Gewalthaber an ſein ſtatt ordnen vnd ſetzen möge. Vnd geſchicht ſolches bei uns auf zweyerley Weiß:

§. II.

Digitized by Google

§. II. Nemlich, Daß die heimische Bürger vnd Jnngesessene, auch die fremden Außländischen, da sie allhie seyndt, selbst Persönlich einen auß den vier geschwornen deß Gerichts Procuratorn, apud Acta, das ist, entweder für Gericht, oder dem Scheffen Raht, Oder aber ausserhalb deß Gerichts, vor dem Schultheissen, oder zweyen vnsern Scheffen, alles in Beysеyn deß Gerichtschreibers, oder Obersten Richters, zu jhrem vollmächtigen Anwalt constituiren vnd machen mögen: Der Gestalt, daß sie dem Schultheiß, oder Eltern Scheffen, angeloben, Was derselbig jhr Anwalt von jhrentwegen handlen würde, daß sie solches stät, fest, auch jhne den Anwalt derwegen schadloß halten wöllen.

§. III. Es soll auch daneben zugleich, wider wen, vnd was Sachen halben, auch welcher Gestalt, der Gewalt geben werde, angezeigt, vnd solchs alles, darzu auch wann, vnd für welchen Scheffen, es geschehen, durch den Gerichtschreiber in sein Prothocoll eigentlich geschrieben, vnd folgends zu den Acten registrirt werden.

§. IV. Aber die Abwesenden Außländischen, mögen einen Anwaldt, wen sie wöllen, auß vnsers Stadt Gerichts Procuratorn, oder auch einen Frembden (doch cum Clausula substituendi, vnd daß derselbig Anwaldt, so er dem Gericht nicht selber abwarten kan, einen andern auß den Procuratorn fürters Substituiren vnd vndersetzen möge) durch einen schrifftlichen Gewalt, es seye zu klagen oder antworten, vollmächtigen: Welcher Gewalt auch in Recht, doch daß er förmlich, mit Jnnhalt der wesentlichen Terminen gestellt, auch vnder eines Herrn, Stadt, Edelmanns, oder andern ehrbarn vnd bekannten namhafften Manns, oder auch deß Principals selbst (so der Sigelgenoß) Jnsigel, oder sonst für Notarien vnd Zeugen, Jnstrumentsweiß, gefertigt seye, zugelassen vnd angenommen werden solle.

§. V. Doch soll dem Gegentheil seine Notturfft vnd Einrede (da er einige zu haben vermeint) wider solchen Gewalt fürzubringen, hierdurch vnbenommen, sondern vorbehalten seyn.

§. VI. Da auch darauff solcher Gewalt durch die Schöffen vngenugsam erkennt würde, vnd der Anwaldt oder Procurator einen andern vollkömmlichern und genugsamen Gewalt einzubringen sich erbieten, vnd derwegen Bestandt thun würde, soll er zu der Handlung gelassen werden: Doch daß er demnach den Gewalt in Zeit hieoben, vnder dem nechstvorgehenden Titul, Von Procuratorn, bestimpt einbringe.

§. VII. Es soll auch ein gemeiner Gewalt, auff die Fälle, darinn die Recht Speciale Mandatum, das ist, einen besondern Gewalt erfordern, nicht gezogen werden. §. VIII.

Digitized by Google

§. VIII. Wiewol aber niemand von eines andern wegen vor Gericht, ohn gnugſamen Gewalt, es ſey im Klagen oder Antworten, zugelaſſen ſoll werden: So laſſen doch die Keyſerlichen Recht, auß ſondern ehehafften Bedencken, auch ohn Fürbringung Gewalts, beyde zu Klagen vnd zu Antworten, etliche Perſonen zu, Als nemlich die jenigen, ſo einander Geblüts halben nahend geſipt, oder auch Schwagerſchafft halben nahend verwandt ſeyndt, Als ein Vatter für ſeinen Sohn oder Tochter, den Sohn für den Vatter, auch für ſeine Schweſter, den Schweher für ſeinen Tochtermann, den Tochtermann für ſeinen Schweher, den Stieffvatter für ſeinen Stieffſohn, oder Stiefftochter, vnd hinwieder, Auch der Mann für ſeine Eheliche Haußfrauw, Deßgleichen ein Gemeinder für ſeinen Gemeindern, das iſt, mit dem er in Gemeinſchafft eines Guts oder Handels ſitzt. Dabei wir es auch laſſen bleiben.

§. IX. Doch ſollen ſolche Geſipte vnd verwandte Perſonen, wann ſie alſo ſonder Gewalt handlen wöllen, gnugſame Caution vnd Sicherheit thun, De rato, das iſt, daß der Principal, von deßwegen ſie handeln, oder gehandelt haben, ſolch jhre Handlung angenem haben vnd halten wölle vnd ſolle.

§. X. Da auch ein Vnverwandter von deß Antworters oder Beklagten wegen für Recht denſelben zu vertretten, erſcheinen, vnd ſich einlaſſen wolte, ob er gleich keinen Gewalt von demſelben fürzulegen hette, doch gnugſamen Beſtandt vnd Sicherheit thun wolte, der Sachen außzuwarten, den Beklagten zu vertretten, vnd dem jenigen, ſo in Recht erkennt würde, zu geleben vnd gnug zu thun: So ſoll er, vnangeſehen Mangel deß Gewalts, gehört vnd zugelaſſen werden.

§. XI. Es ſoll auch ein jeder, ſo ſich alſo der Anwaldtſchafft vnderziehet, vnd von einem andern Gewalt annimpt, ſich befleiſſigen, demſelben durch ſich ſelbſt, oder ſeine rechtmeſſiglich Subſtituirte, gnug zu thun, Soll ſich auch derſelben (bevorab ſo der Krieg Rechtens befeſtiget, vnd er dardurch Dominus litis worden) ſeinem Principaln vnd der Sachen, zu Nachtheil nicht entſchlagen: Er hette dann deſſen rechtmeſſige, erhebliche vnd redliche Vrſachen fürzubringen: Welche zu Erkanntnuß der Scheffen ſtehen ſollen.

§. XII. Als auch vor Zeiten in dieſer Stadt Franckfurt bräuchlich geweſen, daß die Geſchlechter, vnd andere wolhabende Bürgere, jhre eigene Monparn. das iſt, Zinßhebere vnd Schuldtforderer, gehabt, welche ſo wol als die geſchwornen Procuratorn ihrer Partheyen Sachen halben für Gericht gehandelt haben, derwegen auch einen ſondern Monpar Eydt,

wie

Digitized by Google

wie der in voriger vnſer alten Reformation verleibt, haben ſchweren müſſen, Alſo, daß auch dero Zeit Monpar vnd Procuratorn, zwey vnterſchiedliche Ampt geweſen: Vnd aber ſolche Monparſchafft folgends allgemächlich von ſich ſelbſt abgangen: So wöllen wir dieſelbig, als vnnohtwendig, vnd ſonders nicht dienſtlich, hiemit außtrücklich vnd gäntzlich, zu ſampt dem jährlichen Monpar Gülden, ſo wol der Frembden als der inngeſeſſenen Bürger halben, auffgehebt vnd abgeſchaffet haben.

Anmerkungen.

Nachdem man in vorigem titel von den alhier geſchwornen gerichtesprocuratorn, als durch welche allein die rechtſachen beim gerichte vorgetragen werden ſollen, den im §. 29. begriefenen fal ausgenommen, wo einer entweder ſelbſt oder durch einen ausländiſchen redner handeln wolte, daß iedoch die ordentlichen rechtſäze durch iene geſchehen müßen ſ. 358. f. weitläuftig gehandelt: ſo wird in dieſem titel von den anwälden, die iemand an ſeine ſtelle rechtlich zu handeln ſezen kan, überhaupt verordnet, und komt das darin ſtehende, dem in den kaiſerl. rechten von den procuratorn und gevolmächtigten insgemein vorgeſchriebenen näher bei, mithin iſt ein unterſcheid zwiſchen den hieſigen bloſen gerichtesprocuratoren und denen, ſo zugleich, als eigentliche anwälde, von den parteien, um in ihrem namen ihre rechtliche ſachen zu füren, beſtellet werden, zu machen, als ſchon ſ. 344. 49. erwenet, wiewol auch in ebendem titel, als §. 11. f. §. 22. f. §. 33. und anderen ſtellen mer vieles vorkomt, ſo auf die eigentliche anwälde vornämlich zu gehen ſcheint, als auch die hieſigen gerichtesprocuratores meiſtens zu ſochen anwälden genommen werden, und wer in der ſache ein procurator iſt, gemeiniglich zugleich, für einen gevolmächtigten, angeſehen wird und ein ſolcher ſein kan, iedoch iſt es auch nicht ungewönlich, daß gelerte oder ungelerte aus der bürgerſchaft zu anwälden geſezet und von ſelbigen die gerichtesprocuratores untergeordnet werden, ſ. davon unſern §. 2. es mag daher das in dieſem titel von ihnen ſtehende, auch auf ſelbige, eigentlich gezogen werden und ſtimmet mit dem in den kaiſerlichen rechten hievon verordneten guten teils überein, weswegen auch im §. 1. auf ſelbige ſich ausdrücklich bezogen wird. Bei der in den §§. 2. 3. beſchriebenen erſten weiſe die anwälde zu beſtellen, wird von den kaiſerlichen rechten abgegangen, indem in dieſen ſolche gerichtliche ſezung nicht erfodert wurde, wie Klox in diff. j. c. & ref. über den §. 13. tit. 5. n. 3. angemerket hat. Wenn ſelbiger aber zugleich anfüret, daß dis heutiges tages nicht mer beobachtet werde: ſo irret er hierin, indem es noch zuweilen geſchiehet, daß ſo wol von den einheimiſchen als fremden die anwälde beim gerichtſchreiber beſtellet und angezeiget werden, ſonderlich die erſten dis öfters tun, um hernach der erteilung einer ſchriftlichen volmacht entübriget zu ſein und ſolche zu erſparen, wie dann der gerichtſchreiber in dieſem falle in das gerichtesbuch comparebat, erſchien ſelbſt, zu ſchreiben pflegt, als oben ſ. 359. angemerket; dabei aber die übrigen in dieſen §§. beſchriebenen feierlichkeiten im gerichtesbrauche für unnötig gehalten werden, welches, ſo viel der einheimiſchen am gerichte habenden rechtſachen betrift, da ſie ſelbige, durch die ordentlichen gerichtesprocuratores, verrichten laßen, und nachged. §. 29. auf gewiße maſe dazu verbunden ſind, wol angehen mag; bei den, von den fremden, zu beſtellen-

Worin die eigentlichen anwälde von den gerichtesprocuratoren unterſchieden?

Dieſe lezten werden öfters zu anwälden genommen.

Wie die gerichtliche beſtellung der anwälde alhier geſchehen kan?

Und wie fern ſolche noch heutiges tages üblich?

den eigentlichen anwälden aber, wann anders von selbigen die alhier beschriebene erste weise der am gerichte vorgehenden mündlichen bestellung wil vorgenommen werden, auch die alhier vorgeschriebenen stücke beabachtet werden müssen, dafern dieselbe ihre geltende kraft haben sol; wiewol doch diese weise nicht so öfters, als die erteilung schriftlicher volmachten, vorkomt. Sonst ward diese gerichtliche bestellung der gewalthaber, bei den Deutschen, gar bräuchlich, welche sie, durch die angelobung an den gerichtesstab, bewerkstelligen liesen, um dadurch alle verfälschungen zu vermeiden, dagegen von solcher bevolmächtigung desto gewißer und sicherer zu sein, wie davon Gundling in prota. digestor. lib. 3. tit. 3. p. 306. weiter gehandelt, auch dieselbe vor alters alhier allein gegolten hatte, siehe davon das beim §. 12. von den montparn angezogene alte statut, als dis noch in einigen benachbarten statuten also vorgeschrieben, wie Heineck in elem. jur. germ. tom. 2. §. 102. von den heßischen und nassauischen aus Schilter bezeuget. Wobei ferner zu bemerken, wie, bei solcher vor den gerichtespersonen zu bestellenden anwaldschaft, eben nicht bloshin erfodert wird, daß einer von den geschwornen procuratorn dazu genommen werden mus, sondern auch ein fremder oder anderer hiesige bürger und einwoner hierzu erwälet werden mag, weil dis im §. 4. bei den schriftlichen volmachten ausdrücklich zugelaßen und in der alten reform. bl. 43. §. 2. nach welcher auch ein jeglicher »bürger hie seshaft oder »fremder ein fremden fürsprecher stellen mag, doch daß die rechtfeze durch die ges»schworne redner geschehen,» und dem daraus genommenen §. 29. des 5ten titels den parteien insgemein verstattet worden, mithin solches auf beide, die mündlichen und schriftlichen volmachten, zu erweitern ist; doch wäre, wegen des lezten abfalles, dabei nötig, daß demselben zugleich ein hiesiger procurator oder afteranwald, zu den rechtshandlungen, nachgesezet würde. Wie aber diese mündliche volmacht beschaffen sein sol; dis wird in den 2. v. 3ten absäzen umständlich vorgeschrieben, und erhellet überdis daraus, daß solche zwar für eine gemeine und ordentliche volmacht, in ansehung der besonderen, wovon im §. 7. gedacht wird und welche nur in gewißen fällen nötig ist, iedoch auch, als eine besondere, in betracht desienigen algemeinen gewaltes, welcher auf alle sachen überhaupt gehet, und davon im tit. 5. §. 13. 14. gehandelt wird, zugleich anzusehen ist, weil nur iene und nicht diese fremde und ausländische personen geben können, als daselbst §. 346. angemerket. Bei der anderen art der gewaltesertei lungen, welche ausweis des §. 4. von den abwesenden ausländischen schriftlich gegeben werden, ist zu bemerken, daß sie förmlich sein und die nötigen erfoderniße haben müssen, als von welchen in l. 65. ff. de proc. einige vorschrift geschehen, und dahin vornämlich gehören, der von und zu nennen der hauptpartei, wie auch nach dem reichsabschiede von 1654. §. 99. die ausdrückung der erben und erbnemen, obgleich selbige klausel in der im titel 5. §. 11. angefügten gedruckten form der procuratorn volmachten nicht, dagegen in der notarien ihrer zu finden, §. 346. §. als sie auch im röm. rechte nicht erfodert wurde, sondern der procurator, nach wirklich geschehener kriegesbefestigung, den proces sogleich fortfüren konte, l. 15. pr. l. 23. c. de proc. Weil iedoch vorgedachte klausel im gerichtesbrauche diesen nuzen hat, daß dadurch die neue ladung der erben den proces wiederanzunemen vermieden wird: so rücket man sie den volmachten, nach vorschrift oberwenten reichesabschiedes §. 99. gemeiniglich ein. Stryck u. m. ff. d. t. §. 29. wiewol auch in einigen neueren procesordn. als der revidirten sächsischen

Solche geschahe auch bei den Deutschen und wie?

Zu den anwälden können auch andere, als procuratores, bestellet werden. Doch müssen diese die rechtsfize tun.

Wie diese mündliche volmachts bestellung am gerichte geschiehet?

Von den erfodernißen der schriftlichen volmachten so abwesende fremde von sich ausstellen.

Obin selbigen die ausdrückung der erben nötig?

ſchen dieſe klauſel für überflüßig geachtet wird und daher ihre unterlaßung eben nicht ſo gleich die volmacht vernichtiget. Ferner der name des anwaldes und die dabei gefügte klauſel, kraft welcher dieſem die freiheit gegeben wird, einen andern afteranwald nachſezen zu können, welches bei allen ſchriftlichen volmachten gewönlich iſt, ſ. davon die ſ. 346. f. angefürten gedruckten formeln und bevorab in dieſem falle, wo ein ſolcher hauptanwald kein hieſig geſchworner gerichtesprocurator iſt, da doch durch dieſe allein die rechteshandlungen am gerichte gefüret werden müſſen, nötig ſein wil, daß iener die volmacht habe dieſe unterſezen zu können, wie nicht nur im §. 4. ausdrücklich ſtehet, ſondern auch eben dis in der alten reform. bl. 35. §. 3. ſchon verordnet ward. Wo aber eine fremde perſon einen anwald hieher ſchicken würde, der ſolcher ſachen in eigener perſon nicht auswarten mogte; ſo ſol derſelbe einen andern anwald ſezen, wie obgemeldet, ſ. auch das ſ. 358. f. angemerkte. Auch ſol die ſache und handlung, ſo der anwald verrichten mag, ausgedrucket werden, ſiehe §. 3. wie dann die volmacht auf den ganzen rechteshandel und alſo eingerichtet ſein mus, damit der anwald ſo wol des klägers, als beklagten ſtelle vertreten kan, ſ. 346. die gedruckte form. Weiter iſt die benennung des jares und tages, auch des namens unterſchrift nötig, welche mit eigener hand geſchehen mus; ingleichem die beidruckung des ſiegels, bei welchem lezten ſtücke aber nach §. 4. nicht eines ieden hauptſachers privatſiegel genug iſt, ſondern das inſiegel der darin genennten perſonen erfodert wird, oder auch der principal ſelbſt ein ſiegelgenos ſein mus, weil ein ſolcher, in älteren zeiten, für einen erbaren, namhaften und glaubwürdigen man angeſehen, deßen unter ſeinem ſiegel ausgeſtelten urkunden und briefen ein völliger glaube beigeleget wurde, hingegen nicht ein ieder für ſich und one die erlaubnis beſonders dazu erhalten zu haben, ein ſiegel füren durfte, wie hievon im erſten bande der anmerk. f. 333. erſter fortſez. ſ. 150. f. und dritter fortſez. ſ. 699. f. einiges, zu weiterer erleuterung dieſes ausdruckes, dienliche angefüret. Weil aber dieſes, wie in der zweiten ſtelle ſchon angezogen, ſich h. t. geändert, und der misbrauch eingeriſſen, daß ein ieder ſein eigenes ſiegel und petſchaft füret: ſo wird dis auch im gerichtesbrauche für genug gehalten, wann ſelbiges der volmacht angedrucket, ja ſo gar die klauſel für giltig angeſehen, daß N. in mangel ſeines eigenen petſchaftes, des Peters ſiegel beigedrucket habe. Hiernächſt mag das angefügte petſchaft, one unterſchrift oder zeugen nichts beweiſen, und iſt daher nötig, daß der principal noch unterſchreibe, oder da er dis nicht tun kan, es durch notarien und zeugen verrichten laße, **Leyſer** ſp. 53. med. 10. Sonſt aber und auf daß an der glaubwürdigkeit der auswerts ſchriftlich ausgeſtelten volmachten um ſo weniger gezweifelt werde, iſt nötig, daß ſelbige, von ſolchen, in ebendem §. 4. vorher genennten oder anderen glaubwürdigen perſonen beſiegelt werden, wann ſie anders ihren völligen glauben erlangen ſollen. Wobei auch dis überhaupt zu bemerken, daß, bei einrichtung ſolcher gerichtlichen volmachten, meiſtens auf denienigen gerichtesbrauch und die formel hauptſächlich zu ſehen, wo die anwaldſchaft beſtellet wird, l. 6. ff. de evict. l. 34. ff. de reg. jur. **Lauterb.** coll tit. de proc. § 18. dazu aber auch eine beſcheinigung der obrigkeit oder des gerichtes eines ſolchen ortes nötig iſt, daß die alſo daſelbſt ausgeſtelte gerichtliche volmacht in allem ihre gehörige richtigkeit habe, von der hauptpartei unterſchrieben und beſiegelt worden ſei, damit an ihrem volligen glauben nichts ausgeſezet werden könne, als auch eine vor notarien und zeugen erteilte und hernach inſtrumentesweiſe ausgefertigte vol-

Was bei einem fremden anwalde zu beobachten?

Die volmacht mus auf die ganze ſache gerichtet ſein.

Was bei ihrer beſiegelung nach der reform. nötig?

Dagegen heutiges tages bräuchlich iſt?

Von notwendigkeit der unterſchrift.

Was bei auswertigen ſchriftlichen volmachten beſonders nötig?

Wobei auf eines ieden gerichtes brauch allein zu ſehen.

Von den vor notarien und

Digitized by Google

zeugen ausgestelten volmachten.

macht allen glauben verdienet, wie am ende dieses §. 4. ausdrücklich verordnet, welches von den des schreibens unerfarnen meistens geschiehet, und auch selbige gemeiniglich der im §. 2. beschriebenen gerichtlichen volmachtesbestellung sich bedienen mögen. Ob aber die, in solchen fällen, den gevolmächtigten oder gerichtesprocuratorn ausgestelten so genanten **blanketen zur volmacht**, da einer auf einen bogen papier blos seinen namen schreibt und sein petschaft beidrucket, zugleich aber auch die worte zur volmacht anfüget, wie dis öfters geschiehet, zur gehörigen rechtfertigung genug sind? Daran wird, wegen des dabei unterlaufenden verdachtes einiger verfälschung, von **Carpz.** p. 1. const. 1. def. 28. **Lauterb.** coll. d. t. §. 18. ser gezweifelt und hat auch **Böhmer** in disp. de contractu non prælecto c. 2. §. 2. 20. sq. weiter ausgefüret, daß solchen gattungen der volmachten, den rechten nach, gar kein glaube beizulegen, da ja selbige vom bevolmächtigten mit solchen punkten und klauseln ausgefüllet und erweitert werden könten, welche die hauptpartei weder wüste, noch verstünde, oder ihr selbige vorher bekant gemachet worden, mithin die im gerichtesbrauche zuweilen beschehene zulaßung solcher blanketen, wann man sie, nach vorschrift der rechte, genau prüfete, nicht wol verteidiget werden mögte; daher auch einige rechteslerer derselben giltigkeit nur auf die ordentlichen gemeinen und gewönlichen volmachten einschränketen, zumal wann der anwald vorstand und sicherheit, wegen seines principalen genemhaltung, zu tun sich dabei anböte, dergleichen aber, bei denen fällen, wo eine besondere volmacht noch überdis erfodert würde, keinesweges zuzulaßen, noch dis für giltig zu halten wäre. Sonst aber wird, zu beßerer sicherheit solcher blanketen, erfodert, daß entweder die sache, in welcher die volmacht gegeben wird, zugleich mit ausgedrucket, oder wenigstens dabei **blanket zur volmacht, wie obstehet**, oder auch **zum rechtlichen verfaren** hinzugesezet werde, **Berger** elect. disc. for. p. 217. welche hernach vom procurator, nach der gewönlichen form, ausgefüllet und die volmacht eingerücket wird; ja, wo dieser hierin etwas versiehet, oder mer hineinrücket, als die eigenschaft solcher volmacht erfodert: so wird er darum billig bestrafet und die hauptpartei stehet, wegen solcher, wider ihr wissen und willen, beschehenen erweiterung, in keiner verbindlichkeit **Cocceji** über **Lauterbachs** comp. d. t. quæst. 2. **Berger** œconom. jur. p. m. 964. Also mag auch ein anwald, mit vorlegung eines blosen briefes, zu keinem rechteshandel, sich rechtfertigen, er habe dann alle erfodernisse einer volmacht in sich, so aber nicht leicht geschiehet, daher mus ein solcher, bis zur einbringung einer richtigen volmacht, handelnde auf die nächste tagefart de rato (d. i. unter anhoffender genemigung) bestand tun, **Martini** ad proc. fax. tit. 7. §. 3. n. 56. sq. wiewol auch dadurch der gelegenheit allerlei irrungen und einwendungen dagegen vorzubringen nicht gnugsam vorgebeuget werden mag, **Gundling** prota digest. p. 310. sq. Was endlich die solchen schriftlichen volmachten angehängte gewönliche klausel, »Daß sie alles, was ihr anwald ihrentwegen in dieser sache handeln und tun würde, »stät, fest und genem, ihn auch deswegen schadlos halten wolle,« siehe s. 346. f. die gedruckte formen am ende, betrift: so scheint selbige, ob sie gleich an sich für überflüßig zu achten, und onehin aus der natur dieses bevolmächtigungsgeschäftes flieset, auch darunter schon stilschweigend begriefen ist, aus den, bei den gerichten, mündlich beschehenen volmachtsbestellungen, siehe oben §. 2. 3. zufliesen und auf selbige gezogen worden zu sein, da man vermeinet, es werde dadurch alles ergänzet, was an einer volmacht

Ob blanketen zur volmacht giltig?

Ob ein anwald mit vorlegung eines briefes sich rechtfertigen kan?

Von der gewönlichen klausel, alles genem und den anwald schadlos zu halten.

Digitized by Google

macht mangelt, wie ſie dann heutiges tages überal bräuchlich iſt und in c. 1. X. de proc. beſtätiget wird, **Gundling** beſ. tr. p. 309. Ob aber die in dieſen volmachten hinzugeſezte verpfändung der habe und güter einigen nuzen hat, und der procurator oder gevolmächtigte ein pfandrecht hiedurch erlanget? Daran iſt, wenigſtens bei uns, da alle pfandſchaften gerichtlich eingeſchrieben werden müſſen, völlig zu zweifeln. Sonſt iſt dem gegenteile, nach dem §. 5. gar nicht benommen ſeine einwendungen wider ſolche gewälte vorzubringen, zumal wo ihre feler die weſentliche ſtücke derſelben, dadurch ſie an ſich ganz unkräftig werden, betreffen; dagegen ſelbige, wegen ermangelnder unnötigen und überflüßigen feierlichkeiten, nicht ſo gleich angefochten, für ungiltig oder unzulänglich gehalten werden mögen, daher alhier gar vieles auf das richterliche erkentnis ankomt, wie im §. 6. ſtehet; und wo die Schöffen ſolche allenfals für unzulänglich erkennen, dagegen der anwald oder procurator einen tügtigern und volſtändigern gewalt beizubringen ſich erbieten und derwegen beſtand tun würde, ihm ſolches geſtattet und er inzwiſchen, zur rechtlichen handlung, gelaßen werden ſolte, doch daß er das wegen der zeit, in welcher er ſolchen vorzubringen, vorgeſchriebene und desfals auf titel 5. §. 11. ſich bezogene richtig befolge, wie daſelbſt ſ. 344. f. das nötige hievon angemerket. Welche anbietung aber, im falle ſo wol, wann die volmacht wegen ihres weſentlichen mangels, an ſich ungiltig iſt, als auch wofern überdis die eigenſchaft der ſache noch eine beſondere volmacht erfodert, davon im §. 7. eigentlich gehandelt wird, nicht wol ſtat finden mag, l. 1. c. de proc. ibid. **Brun.** Der unterſcheid im §. 7. zwiſchen einem gemeinen und bei einigen fällen in rechten nötigen beſondern gewalte iſt aus den rechten genug bekant und bei allen gerichten bräuchlich, wie dann die rechtslerer alle diejenigen handlungen überhaupt, woraus dem hauptteile ein merkliches nachteil zuwachſen kan und ſie daher unter die wigtigen und beträchtlichen, weswegen man zweifeln kan, ob ſie die hauptpartei ſelbſt getan haben würde, gezälet werden, c. 18. de reg. jur. in 6to. hierunter begreifen; als dahin unter andern folgende gehören, die wiederannemung oder verzeihung eines rechtshandels oder andern rechtes, eine angefangene klage zu ändern, urkunden oder andere briefe zu erkennen, oder daß ſelbige mit des anwaldes genemhaltung für erkennet geachtet werden, die anhaltung der vierten friſt; ferner wo die wiedereinſezung in das vorige recht begeret werden ſol, oder ſich zu vergleichen, oder auf einen ſchiedesrichter oder andern obman ſich zu verabreden, den eid für gefärde und bosheit abzuſchweren, ſiehe davon unten titel 23. §. 6. 7. titel 24. die eide heimzuſchieben, oder die zurückgeſchobenen anzunemen, um anlegung eines kummers oder einer gefänglichen haft anzuſuchen, ſiehe davon titel 12. §. 2. bei der veräuſerung, zalung oder einfoderung der ſchulden, erbſchaftesantretung oder deren verzeihung oder erbeinſezung, ablegung des berufungseides, im falle des §. 10. titel 42. dieſes erſten teiles und dergleichen mer, davon viele ſtellen des päbſtlichen rechtes handeln und faſt alle rechtslerer nachzuſehen. Welche geſchäfte alſo entwe der einen beſondern gewalt darüber erfodern, oder doch, nach der gemeinen lere, nötig iſt, daß ſie im gemeinen gewalte ausdrücklich und beſonders mit benennet werden, als derſelben viele in den oben angez. gedruckten formen mit klaren worten ausgedrucket und eingerücket, ja auch die gewönliche klauſel » und da mein » anwald eines weitern gewaltes, dann hierin begriffen, u. ſ. f. » hinzugeſezet ſtehet, wie dann dieſer lezten im päbſtlichen rechte c. 4. de proc. in 6to. die kraft beigeleget

Vom nuzen der darin ſtehenden verpfändung habe und güter. Von des gegners einwendungen wider dieſe volmachten.

Von einbringung eines beßern gewaltes, da der erſte nicht genug iſt.

Von den fällen, darin ein beſonderer gewalt nötig.

Etliche davon werden in den gemeinen volmachten beſonders benamt.

Ob die klauſel, da mein anwald ei-

Digitized by Google

nes weitern gewaltes, dann hierin stehet, nötig u. s.f. nuzet?

zu werden pflegt, daß solcher gewalt auch auf die nicht ausgedruckten fälle oder wenigsteus dieienigen, die mit den ausgedruckten eine gleichheit und zusamenhang haben, und man aus des hauptteiles meinung vermutlich schliesen mag, er habe sie darunter begriffen, erweitert werden kan. Weil aber darüber allerlei zweifel und daraus neue irrungen leicht entstehen mögen: so wird im gerichtesbrauche auf die gemeine klausel nicht gesehen, sondern vom anwalde die beibringung eines besondern gewaltes, über die nicht ausgedruckten besondere fälle, noch erfodert, Böhmer jus eccles. lib. 1. tit. 38. §. 2. sq. welches auch nach unserm §. 7. nötig sein wil, ja aus deßen inhalte nicht undeutlich zu folgen scheint, daß, ob gleich in dem gemeinen gewalte, als wie obged. alhier gewönlich gedruckte formel ausweiset, einige besondere fälle ausgedrucket stehen, dennoch wegen derselben eine eigene volmacht erfodert werde, weil im §. 7. ausdrücklich verboten wird, iene auf diese zu ziehen, und so dann bereits s. 349 f. erinnert worden, wie an dieser gemeinen formel, die so viele weitläuftige und der hauptpartei meistens unverständige stücke und klauseln in sich hält, vieles auszusezen wäre, daß daher schwerlich zu glauben, es werde ein anwald mit derselben vorbringung, zu wirklicher befolgung der darin ausgedruckten und sonst einen besonderen gewalt erfoderlichen fällen und handlungen, one unterscheid sich gerechtfertiget haben, zumal wo sie von solcher wigtigkeit und nachdrucke sind, daß daraus dem principalen ein groses nachteil wiederfaren kan, und deswegen ser zu zweifeln ist, ob er sie, selber zugegen, tun würde, bei welchen also die herbeibringung eines besondern gewaltes darüber wol nötig sein mögte. Wobei iedoch im gerichtesbrauche der unterscheid nicht ganz auser acht zu lasen wäre, daß dergleichen gedruckte volmachten, worin meistens alle zum rechtesstreite gehörigen handlungen ausgedrucket stehen und denselben oberwente klausel beigefüget zu finden, auch in den nicht ausgedruckten fällen, wenn sie nur zu fortsezung des proceßes gehören, zuzulaßen sind; dagegen wann, auser dem, viele besondere fälle von besonderer wigtigkeit und dadurch der hauptpartei ein groser schaden zuwächst, vorkommen, selbige wol niemals, unter obiger gemeinen und mit oberwenter klausel versehenen volmacht, begriefen sein noch werden können, und daher selbige allerdings einen besondern gewalt erfodern, als dahin z. b. sich zu vergleichen, dem rechtes handel zu verzeihen, eide nachlaßen, gelder in empfange zu nemen und dergleichen gehören; wozu auch die kummernachsuchung, erbschaftsantretung, verzeihung und einsezung, und andere solche mer zu rechnen. Da aber auch alle diese sachen und fälle, die eine besondere volmacht erfodern, nicht so genau und samtlich in den gesezen ausgedrücket und bestimt zu finden: so komt es hiebei auf das herkommen und den gebrauch der gerichte, vornämlich aber das gutfinden eines klugen richters, gar viel an, bei welchen handlungen man eine besondere volmacht vorzubringen schuldig sei, Blum proc. cam. tit. 63. n. 80. sq. Martini ad ord. proc. sax tit. 7. §. 5. n. 8. sqq. Wie dann im gerichtesbrauche öfters, wegen der eigentlichen beschaffenheit der volmachten, ob sie nämlich alle erfoderniße haben und an ihrer giltigkeit nichts felet, alzuviel zweifel und einwendungen gemachet, durch solche zänkereien aber die rechtes händel übermäsig verzögert und aufgehalten werden, mithin darin viel weiter, dann bei den Römern gegangen wird, indem diese in dergleichen stücken gar nicht so umständlich gewesen, sondern einem ieden mit einer gemeinen volmacht versehenen fürsprecher, worin ihm die freiheit gelaßen worden alle rechtliche handlungen zu verrichten, alles

Bei den handlungen, darin eine besondere volmacht nötig, komt vieles auf den richter an.

An der giltigkeit der volmachten sol one not nicht zu viel gezweifelt werden.

one

Digitized by Google

one unterscheid zu befolgen verstattet haben, l. 58. ff. de proc. wie Huber in præl. ad ff. d. t. §. 4. und mit ihm Gundling in prota digest. d. t. p. 312. gar wol angemerket. Hierauf kommen im §. 8. einige personen vor, welche in rechten, auch one volmacht, beim gerichte zugelaßen werden, weil man vermutet, daß solche anverwande und gemeiner ihrer nicht gegenwertigen angehörigen und mitgesellen bestes beobachten werden l. 35. pr. ff. de proc. l. 2. c. de conſ. ejus lit. dahin alle in auf und absteigender linie, so weit sie gehen, gerechnet werden. In der seitenlinie und schwägerschaft aber gehet dis, nach den kaiserlichen rechten, nur bis auf den andern grad. Und obgleich andere landesordn. und statuten solches bis auf den dritten und vierten erstrecken: so bleibt man doch alhier, bei den in diesem §. ausdrücklich angezogenen kaiserlichen rechten; nur ist bei der schwägerschaft anzumerken, daß daselbe blos dahin zu verstehen, so lange selbige dauret, das ist das weib, durch welche sie entstanden, im leben bleibt, indem nach ihrem tode keine freundschaft mer vermutet wird, sondern solche, was die bürgerlichen rechteswirkungen betrift, aufhöret, Wernh. obſ. for. p. 2. obſ. 381. Den eheman betreffend, so wurde er, nach dem römischen rechte, doch unter vorstande, in ansehung der von der ehefrau sich vorbehaltenen eigenen und ihres mannes verwaltung nicht übergebenen güter, zugelaßen l. 21. c. de proc. wegen der ehesteuer und anderer zugebrachten güter, aber durfte selbiger solchen bestand nicht tun, indem er one volmacht ihrentwegen, als eigentümer und nuznieser, wol handeln konte, l. 9. c de rei vind. heutiges tages hat der man an vielen orten, one auf den unterscheid dieser güter zu sehen, solchen vorstand zu tun nötig, Lauterb. coll. d. t. §. 23. und in diff. j. c. & würtenb. p. 1. §. 34. dagegen in Sachsen und an viel andern orten er für seine frau, one unterscheid, zugelaßen wird und keine sicherheit leisten darf, es wäre dann in den fällen, die einen besondern gewalt erfoderten, welches auch wol bei uns, wegen der, dem gebrauche nach, stat findenden gütergemeinschaft und des den eheleuten zustehenden beisizrechtes, wol angehen mag, weshalb selbiger in den rechtlichen handlungen, uxorio nomine d. i. namens seiner ehefrau oder in ehevogtesnamen, gemeiniglich verfäret und sich unterschreibet, siehe die erste fortsez. der anmerk. §. 422. Ob aber der eheman für seine ehefrau einen andern bevolmächtigten sezen und ihm den gewalt dabei bestand zu tun geben kan? Dis verneinet Bergev dec. 262. Daher auch, im heßischen, die procuratores von den weibern selbst bestellet werden müssen. Was ferner einen gemeiner anlanget: so konte er für seinen gesellen nicht eher one volmacht gerichtlich erscheinen, als bis der krieg rechtens wirklich befestiget worden, indem dis die erste gerichtliche handlung war, l. f. c. de consort. ejusd. lit. Weil aber heutiges tages die ladung schon für die erste angesehen wird; so kan auch ein gemeiner für den andern, ehe der krieg befestiget worden, iedoch unter leistung eines vorstandes, erscheinen, welches auch von vielen rechtslerern auf den fal, wenn gleich der andere, für welchen man erscheinet, ein unmündiger und minderiäriger oder sonst so beschaffen ist, daß er für sich keine volmacht erteilen kan, gezogen worden, Wernh. p. 6. obſ. 353. Sonst ist aus dem röm. rechte bekant, daß nur die personen des männlichen, niemals aber weiblichen geschlechtes, für andere am gerichte haben erscheinen können, also auch nicht die frau für ihren eheman Gail. 1. obſ. 133. n. 8. welches auch, nach den schwäbischen und sächsischen landrechten stat gehabt, ob gleich die ursachen aus dem röm. gar übel angenommen worden, Heineck. el. jur. germ. tom.

Wer auch one volmacht rechtlich handeln kan?

§. b. anverwande.

Was bei den schwägern zu bemerken?

Bei den ehemännern?

Ob ein eheman an stat seiner frau iemand bevolmächtigen kan?

Was bei den gemeinern nötig?

Ob auch weiber für andere rechtlich handeln können?

Digitized by Google

2. p. 441. 449. Leyser sp. 51. m. 7. iedoch wurde den weibesleuten, nach l. 41. ff. de proc. verstattet in einigen fällen für ihre ältern und kinder, wann selbige zu erscheinen verhindert wurden, und die sache keinen verzug litte, item wo der eheman, die ältern oder nahen anverwande in gefänglicher haft saßen, Gail. d. l. oder die sache allen vorschub v. gunst verdienete, zu erscheinen, Brun. ad d. l. 41. wo er auch n. 4. anfüret, daß heutiges tages die weiber, bei den niedrigen gerichten, in geringen und ihnen bekanten sachen, für andere zu erscheinen zugelaßen werden, welches an vielen orten noch bräuchlich ist, Schilter ex 10. th. 18. und solches alhier fast die tägliche erfarung bezeuget, daß die gemeinen weiber, bei den bürgermeisterlichen verhören und auf andern ämtern, so wol für ihre männer als andere erscheinen, und mit ihrer schwäzigkeit öfters die sache in solchen stand sezen, daß sie wol eher ausgehet, als wann andere für sie erschienen wären, sonst siehe Ludewig in disp. de diff. jur civ. in s. c. vellej. p. 1. p. 79. 24.

Ob die mutter für ihre kinder?

Auch sol die mutter für ihre kinder nicht erscheinen dürfen, Wernh. p. 1. obs. 135. welches doch seinen abfal leidet, wann selbige eine witwe und mit ihren kindern in der gütergemeinschaft lebet, da sie in ihrem eigenen und ihrer kinder namen

Was hierin alhier bräuchlich ist?

handeln könte, Mev. p. 8. dec. 448. so auch bei uns angehet, weil in solchem falle die mutter, als eine rechtmäsige vormünderin und lebzüchterin, in ihrer kinder namen, wol handeln kan, wobei iedoch, wann sie, bei auswertigen gerichten, verfaren wil, hergebracht ist, daß sie zuvor, zu einer ordentlichen vormünderin, bestellet werde, und dieienigen stücke, welche ihr in der reform. 7ten teile titel 2. vorgeschrieben, befolgen müsse, siehe die dritte fortsez. der anmerk. s. 261. f. Wann sie darauf, namens ihrer kinder, daselbst proces füren und dazu iemand, so in rechten nicht anwald oder procurator, sondern nur actor heiset, ob gleich zwischen ihnen in der sache selbst kein unterscheid ist, bevolmächtigen wil: so hat sie sich, durch beilegung eines von der gerichtskanzlei verfertigten versiegelten scheines, darin sie ihr vormundersrecht (tutorium) das ist, daß sie, als vormünderin, obrigkeitlich bestellet worden, bescheinigen mus, sich zugleich, wie andere ordentliche vormünder, zu rechtfertigen; welches sie aber, gleich wie der vater, kraft ihres mütterlichen gewaltes, als eine rechtmäsige und natürliche vormünderin, bei den hiesigen gerichten, im gerichtesbrauche nicht nötig hat, wofern nicht die kinder mündig oder aus der väterlichen gewalt gekommen, da sie alsdan, wie der vater, entweder sub cautione rati (unter dem bestande der genemhaltung) erscheinen oder eine volmacht beibringen mus, siehe ersten band der anmerk. s. 547. und an-

Wie die vorstandesleistung geschehen mus?

dere stellen mer. Sonst muste die im §. 9. erfoderte vorstandes- und sicherheitsleistung im römischen rechte mit bürgen geschehen, l. 12. c. de proc. so aber heutiges tages auch mit pfanden, doch daß selbige gerichtlich gemachet und in das insäzbuch gehörig eingeschrieben werden, oder mittels hinterlegung einer gewißen summe geldes, deren bestimmung auf der richterlichen willkür beruhet, bestellet werden kan; dagegen

Ob die mit liegenden gütern hier angeseßenen davon frei?

eine nur eidliche sicherheitsleistung alhier nicht leicht zugelaßen wird. Ob aber der, welcher mit liegenden gütern hier angeseßen, von obigen arten des vorstandes und der sicherheit zu befreien und es hergegen selbigen nur mit schlechter angelobung zu bestellen genug sei? Dis mag wol aus dem 10ten titel §. 2. verteidiget werden, wie daselbst weiter vorkomt, als dis auch der erleuterten sächsischen procesordn. gemäs und an andern orten mer bräuchlich ist, daher das meiste, auf eines ieden gerichtes gewonheit und das richterliche gutfinden ankomt, Lauterb. disp. 1. ad jus würtenb. §. 35.

Stryck.

Digitized by Google

Stryck. u.m: ff.tit. qui ſatisd. cog. §. 2. 3. 8. in f. Übrigens mag dieſe art, one volmacht gerichtlich zu handeln und erſcheinen, in den fällen, die ſonſt einen beſondern gewalt erfodern, dahin vornämlich gehöret, wann durch ſolche dem hauptteile ein groſes nachteil zuwächſt, ſiehe davon ſ. 373. f. nicht angehen, indem bei ſolchen die vermutung weichet, daß der hauptteil eine volmacht hiezu werde gegeben haben, Berger oecon. jur. p. m. 966. Doch ſtehet demjenigen, für welchen der andere alſo handelt und deswegen eine genugſame ſicherheit leiſtet, frei, ob er dergleichen vorgenommene handlung gutheiſen wil oder nicht. Beim §. 10. iſt zu bemerken, daß alhier von den verteidigern eines beklagten, die für ihn, one einen gewalt zu haben, zu rechte erſcheinen und ſelbigen vertreten mögen, gehandelt und ſolches iederman in rechten zugelaßen werde, weil des beklagten umſtände alle gunſt und vorſchub haben, welche perſonen daher eigentlich den namen der vertreter (defenſorum) wie die lateiniſchen randworte dieſes titels anzeigen, füren und von benennung der übrigen, da die von den beklagten ſonſt verordneten procuratores, oder die, wegen eines vermutenden gewaltes, für einen andern gerichtlichen handelnden und davon in den vorigen §§. vorgekommen, in rechten auch alſo genennet werden, zu unterſcheiden ſind. Welche im §. 10. angezeigten vertreter, nach dem römiſchen rechte, in bürgerlichen ſachen, als von welchen nur und nicht den peinlichen verteidigern, da von dieſen lezten in der ref. 10ten teile titel 5. titel 6. §. 3. eigentlich vorkomt und in der dritten fortſez. der anmerk. an etlichen orten ſ. 829. folg. 840. folg. folg. 843. folg. 869. folg. u.a. m. weitläuftig gehandelt worden, alhier die rede iſt, nicht zugelaßen wurden, ſie hatten dann anreichige ſicherheit dem im rechte erkanten genug zu tun geleiſtet, l. 46. §. 2. ff. l. 76. ff. de proc. l. un. c. de ſatisdat. welches in beſ. §. 10. nicht nur beſtätiget, ſondern auch, auf die auswartung der ſache und vertretung des beklagten erweitert worden, damit eines ſolchen abweſenden ſache ihren gewißen endzweck und ausgang erlange, als worauf der richter vornämlich zu ſehen hat, l. 21. ff. de reb. cred. wie eine gleiche verordn. Lauterb. in diff. j.c. & jur. provinc. würtenb. p. 1. §. 36. anfüret, welches auch in viel anderen deutſchen landesgeſezen, bei ſolchen fällen, erfodert wird und mit den alten gewonheiten eher übereinzukommen ſcheint, weil die Deutſchen nicht gern geſehen, daß ſich iemand in fremde ſache einmiſchet. Ob aber ein ſolcher vertreter überdis auch die ſicherheit de rato, (d. i. der genemhaltung, oder daß der principal dieſe ſeine handlung genem halten werde,) davon im vorigem §. 9. ſtehet, zu leiſten ſchuldig ſei? Da wird nun der unterſcheid zwiſchen einer dinglichen und perſönlichen klage gemachet, und bei der erſten ſelbige zugleich erfodert l. 40. §. 2. ff. d. t. weil niemand vom ſeinigen, wider ſeinen willen, verdrungen werden könne; dagegen bei der perſönlichen klage dem beklagten nichts hauptſächliches daran gelegen ſei, da ja die andere ſicherheitsleiſtung der ſache ihr abhelfliches mas gebe l. 45. §. 5. ff. d. t. auch dieſelbe, weil ſie den verteidiger genau verbindet, für weit kräftiger, als dieſe, anzuſehen ſei, Lauterb. colleg. d. t. §. 71. Wann endlich im §. 11. den anwälden der einmal von ihnen übernommenen anwaldſchaft ſich zu entſchlagen, überhaupt unterſaget, ſondern, wie ſie derſelben genug tun und ſolche zu ende bringen ſollen, anbefolen wird: ſo iſt dis auch den gerichtesprocuratorn inſonderheit am ende ihres eides eingebunden, »Daß ſie ſich der ſachen, ſo ſie angenommen haben, one redliche urſachen und des rechten erkentnis, nicht wöllen entſchlagen, ſondern ihren parteien getreulich bis zu ende des rechten handeln,« welches

Ob die handlung one volmacht, in den eine beſondere erfoderten fällen, angehet?

Ob und wie vertreter eines beklagten one volmacht handeln können?

Wann ſolche im römiſchen rechte zugelaßen wurden?

Ob ein ſolcher die ſicherheit der genemigung leiſten muſte?

Die anwälde und procuratores ſollen die übernommene ſache ausfüren.

Digitized by Google

auch, nach dem päbstlichen rechte, clem. 1. de proc. so wol vor als nach der kriegesfestigung behauptet und beim lezten falle in unserm §. 11. die ursache zugleich angefüret wird, weil solches, als eine wirkung von dem proceseigentume, so der anwald durch die kriegesbefestigung erlanget, anzusehen wäre, ob ihm gleich, nach dem römischen rechte, ehe er ein solcher eigentümer geworden, die verzeihung der anwaldschaft noch frei stund, l. 16. ff. de proc. **Wernh.** p. 6. obs. 345. **Berger** oecon. jur. p.m. 974. nach der hand aber er von selbiger sich nicht eher entledigen konte, er wüste dann beim richter rechtmäsige ursachen anzufüren, worüber also, wann der principal so wol als der gegenteil vorher deswegen gehöret worden, zu erkennen wäre, l. 22. c. de proc. wie dann, daß dergleichen auch in anderen procesordnungen mer verordnet, **Böhmer** in jure eccles. lib. 1. tit. 38. §. 33. angefüret und dabei gezeiget hat, daß, auserdem und wo dieses nicht ausdrücklich verordnet, ein procurator zu fortsezung seines amtes nicht genötiget werden könte, indem dis, wider die regeln der klugheit und billigkeit liefe, einen procurator wider willen zu fortfürung seines geschäftes zu nötigen. Sonst mag es wol im gerichtesbrauche selten dazukommen, daß deshalb eine untersuchung angestellet werde, weil der gegenteil nicht leicht widersprechen wird, wenn so gleich ein anderer anwald bestellet und die sache fortgetrieben wird. Was hierauf die bis an das ende der rechtfertigung schuldige fortsezung betrift: so gehet solches auch auf den weitern und höhern gerichtstand, daß er nicht nur die berufung anfänglich ergreifen, sondern auch selbige gehörig fortfüren und zu ende bringen mus, l. 18. ff. de apell. l. 2. c. de proc. obgleich, nach dem päbstlichen rechte, dieses, so viel das lezte stück angehet, geändert und nur die berufungsergreifung für genug gehalten worden, welches auch im gerichtesbrauche gelten sol, weil in den volmachten gemeiniglich das gericht genennet und also auf selbiges eingeschränket wird, siehe davon s. 346. die volmacht **Stryck.** u. m. ff. d. t. §. 43. **Böhmer** jus eccles. d. t. §. 57. Sonst mag auch nach heutigem gebrauche, die hauptpartei ihren gevolmächtigten iederzeit abdanken, doch daß, da in diesem §. 11. von der wirkung des proceseigentumes gedacht wird, diese erst, nach der kriegesbefestigung, beschehene wiederrufung, durch ein richterliches erkentnis, entschieden werde, ob auch gleich dis im gerichtesbrauche selten vorkomt, und dem gegenteile wol gleich gilt, wer eigentlich der procurator ist, wann nur in der sache selbst unveränderlich fortgefaren und sie dadurch nicht aufgehalten, auch der abgedankte procurator befriediget worden ist, **Berger** oecon. jur. p.m. 974. Hiernächst wird auch noch in diesem §. 11. der rechtmäsig nachgesezten afteranwälde gedacht, welche macht solche anzunemen die rechte den procuratorn, dafern sie eigentümer des rechtstreites schon geworden, zugestehen, one daß sie vom principalen hiezu eine besondere erlaubnis nötig haben, l. 8. 11. 13. c. d. t. Ob nun zwar viele rechtslerer diese wirkung ieztgemeldeten eigentumes, als bei den gerichten noch geltend, behaupten, **Gail.** 1. obs. 74. n. 11. **Stryck.** u. m. ff. d. t. §. 39. so füren doch andere an, daß das gegenteil an den meisten orten bräuchlich sei; wie nämlich dem procurator oder anwalde eine solche bestellung eines afteranwaldes nicht verstattet sei, er habe dann dazu einen besondern gewalt in seiner volmacht erhalten, welches auch der kammergerichtesordn. p. 1. tit. 20. §. 1. und dem reichesabschiede von 1654. §. 100. gemäs, mit denen unser §. 11. übereinzustimmen scheint, da durch die darin benamten **rechtmäsiglich substituirten** wol keine andere, als die, so mit wißen oder auf zulaßung des prin-

Wo nicht rechtmäsige ursachen ein anders zulaßen.

Ob die fortsezung und endigung des rechtshandels auch auf die höhere instanz gehet?

Ob die partei ihren anwald allezeit abdanken kan?

Ob die procuratores die afteranwälde für sich bestellen können?

Digitized by Google

principals angenommen worden, zu verſtehen ſind, daher auch ihnen in den gedruckten volmachten ſolche freiheit gemeiniglich mitgeteilet wird, ſ. davon oben ſ. 346. f. wo ſelbſt der unterſezung eines oder mererern afteranwälde ausdrücklich gedacht wird; und ſolche heutiges tages gebräuchlich iſt, ſo dem reichesabſchiede von 1654. §. 100. am ende gemäs und bei der kaiſerl. Kammer auch üblich iſt, welche dann, nach der art, als ſie wirklich angenommen worden, entweder zugleich oder einer allein in der ſache handeln können, Stryck. u. m. a. d. t. §. 27. daß demnach auch in dieſem ſtücke die wirkung des proceseigentums nicht mer ſtat hat. Böhmers jus eccleſ. d. t §. 50. Wie dann hiebei überhaupt zu bemerken, daß zwar in dieſem §. 11. gleich wie in einigen reichesgeſezen und anderen deutſchen landes und procesordn. dieſes eigentumes des ſtreites meldung geſchiehet, iedoch deßen vornemſte, wo nicht alle aus dem römiſchen rechte eigentlich flieſende wirkungen, heutiges tages, bei den gerichten, faſt gar keinen oder wenig nuzen mer haben, und daher nicht ſtat finden, als dieſes bei erſtged. Böhmer in jure eccleſ. lib. 1. tit. 38. §. 42. ſqq. bis 57. nachdem er eine iede wirkung aus den rechten beſonders angefüret und den vermeintlichen nuzen im gerichtesbrauche hievon unterſuchet hat, weiter nachzuſehen, Beier poſ. ad a. d. l. poſ. 71. ſqq. Schilter ex 10. §. 47. ſqq. Wie dann Ludolf obſ. 223. von dieſem kriegeriſchen eigentume und deßen heutigen brauche, auch was hievon beim Kammergerichte noch gelte, verſchiedenes angefüret hat, indem faſt alle von ihm daſelbſt angezogenen wirkungen, beſonders die wiederrufung und entſchlagung der volmachten, alſo beſchaffen ſind, daß ſie wenig oder faſt gar nichts bedeuten, daraus man etwa einen merklichen nuzen deſelben behaupten könte, ſ. auch die anmerk. ſ. 362. f. Daher oberwenter Böhmer beſ. tr. d. l. meinet, daß, wo auch noch auf einige wirkungen deſelben in heutigem gebrauche geſehen würde, ſolches mer aus der eigenſchaft und natur der volmachten, als dieſem in den römiſchen rechten blos gekünſtelten eigentume, herzuleiten wäre. Der inhalt des §. 12. iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 481. nebſt 732. eingerücket und daſelbſt weiter ausgefüret worden, was die monparn alhier in vorigen zeiten eigentlich waren, und man zu deßen beßerer erleuterung noch dis wenige iezo hinzufüget, anfänglich das von der ſezung ſolcher monparn in den alten ſtatuten von 1354. welche in des Freiherrn v. Senckenbergs tom. 1. ſelect. jur. & hiſtor. n. 1 p. 24. zu finden, ſtehende, »Item, wer muncpar ſeczen wil, der ſal ſie ſezen vor Schulteis und Scheffen am gerichte, wers aber, daß eyner die gerichte nicht anqueme, »es were man adir frauwe, der mochten den Schulteiſen bey ſich eyſchen, wo he wolde und der Scheffen alſe vele, als in duchte das he ir dazu dorfte odir daby haben »wulde und mochte die muncpar vor jn ſeczen.« Woraus zugleich der §. 2. dieſes titels ſeine gehörige erleuterung bekomt, daß von altersher, wie die fürſprecher, alſo auch die monparn, hatten, auf die iezigemelde weiſe, geſezet und angenommen werden müſſen: ſiehe ein mereres hievon in der 2ten fortſez. der anmerk. ſ. 217. f. auch die alte ref. bl. 50. §. 2. indem darin ſtehet, »Item ſo ein montpar an des rychsgericht oder ſunſt »vor dryen Schöffen in ſachen vor des reichsgericht zu handeln geſezt werden, gibt der jene, der den montpar ſezet, auch 28. heller. Von dem im §. 12. abgeſchaften monpargulden ſtehet in der alten procesord. 1551. dieſes, »Der monpargulden, ſo eine partei ihren procuratorn gegeben, ſol dem gegenteile nicht zugerechnet werden, wie dann ſolches auch hinfüro ſamſtags nach cantate anno 23. im Schoffenrat beſchloßen wor-

Vom ſchlechten nuzen des proceseigentumes.

Von den monparn.

Ihrer ehemaligen ſezung beim gerichte oder anderswo.

Vom abgeſchaften monpargulden.

Digitized by Google

»den. Es ſoll auch ſimplex conſtitutio, für eine monpatſchaft, gehalten, noch auch der »conſtituent dem conſtituirten anwald oder procurator, davon den gewönlichen mon»pargulden zu bezalen ſchuldig ſein. Im jare 1559. haben die Schöffen beſchloßen, »daß der monpargulden den procurat. in der hieſigen parteyen und bürger ſachen gar »nit, ſondern allein in der fremden parteyen ſachen in betracht, daß ſie mit denſelben »durch vielfältiges hin und wiederſchreiben und ſunſt allerlei mühe haben, ſol taxiret »werden,» welches aber hernach, da die monparn ganz abgegangen, auch in anſehung der fremden abgeſchaffet worden, wie eben dis unten im 40ten titel §. 10. verordnet. Es mag aber dieſer järliche monpargulden vermutlich nichts anders, als etwa die iezo gewönliche ſo genante arrha, das hand oder fauſtgeld, ſo noch alle procuratores, als eine gebür, anrechnen, geweſen ſein, oder mit ſelbigem eine zimliche gleichheit gehabt, und ſolches die procuratores, ob ſie gleich keine eigentliche monparn waren, ihren parteien dennoch angeſchrieben haben, als etwa noch heutiges tages ein ſolcher järliche gehalt oder gebür von den agenten und procuratorn bei den höchſten reichsgerichten angeſezet zu werden pflegt. Was endlich die ableitung des wortes ſelbſt betrift: ſo wil **Wehner** obſ. pract. daſelbe vom franzöſiſchen mon pere herfüren, daß es nämlich einen vater oder eigentlichen pflegvater bedeutet; ſo viel iſt gewis, daß in mitleren zeiten die vormünder alſo genennet wurden, wie das im erſten bande der anmerk. ſ. 481. folg. 732. angezogene alte ſtatut klar anzeiget, ſiehe auch oben ſ. 287. ja dergleichen alte benennung in Deutſchlande üblich war und treuenhender oder vormünder bedeutet hatte, ſiehe **Schilter** ad jus Alem. p. 133. §. 18. **Heineck** elem. jur. germ. tom. 1. §. 360. not. eben derſelbe meldet in gloſſar. teut. voc. **momper** hievon, monpar d. i. mundbar, bedeutet eigentlich einen redner und fürſprecher und ziehet zu deßen beweiſe oberwente ſtellen unſerer alten ref. an, ſiehe auch der anmerk. 2te fortſez. ſ. 216. f. und dritte fortſez. ſ. 243. f.

Ob ſelbiger das heutige hand-geld oder arrha ward?

Von der ableitung dieſes wortes.

Siebenter Titul.

De ſupremi Apparitoris officio in judicialibus.

Von dem Oberſten Richter vnd ſeinem Ampt, in Gerichtlichen Händeln.

§. I.

Dem Oberſten Richter gebürt, von wegen ſeines Ampts, zu jeden Gerichts, auch Scheffen Rahtstägen (deren er bey dem Eltern Burgermeiſter ſich jederzeit hat zu erkundigen) dem Schultheiſſen, den Scheffen, auch vnſern des Rahts Aduocaten, dabey zu erſcheinen, den Tag zuvor, bey Sonnenſchein, zu verkünden vnd anzuſagen.

§. II. Da auch gegen ermeldten Schultheiß, Scheffen vnd Aduocaten, jemand einige Forderung vnd Zuſpruch für Gericht, oder aber dem Scheffen Raht fürzubringen hette: So ſoll jhnen durch gedachten Oberſten Richter dazu fürgebotten werden.

§. III.

Digitized by Google

§. III. Also gebürt auch dem Obersten Richter allein zu den Anleyten oder Vndergengen, den Partheyen für zu gebieten, deßgleichen auch zu den Bey- vnd Endvrtheiln.

§. IV. Were er aber nicht innheimisch, oder daß er sonst Leibs Schwachheit halben nicht zu Weg gehen kündte, So mag er solchs einem andern Richter an seine statt befehlen.

§. V. Zu allen Gerichts vnd Scheffen Rahtstägen, gebürt jhme persönlich zu erscheinen, die Sportulas (das Gerichts Gelt auffs Brett) einzunemmen, vnd zu verrechnen, Auch den Partheyen, die aufferlegte Eydt zu stäblen, vnd anderß, wie herkommen, zu verrichten.

§. VI. Jhme gebürt auch Amptswegen, bey allen Inuentirungen, neben dem Gerichtschreiber zu seyn.

§. VII. Es ist auch deß Obersten Richters Ampt, die Citationes per Edictum, Denunciationes, oder Verkündungen, vnd die Feyltrags Zeddel, an die Gerichts Thür anzuschlagen, Auch widerumb nach Erscheinung deß darinn bestimpten Termins, vnd die Feyltrags Zeddel, nach Außgang vier Wochen, widerumb abzunemmen, vnd den Partheyen, oder deren Procuratorn, die fürters Gerichtlich haben zu reproducirn, zuzustellen.

§. VIII. Daneben er auch alßdann dem Gerichtschreiber Relation thun soll, wie lang solche Brieffe vnd Zeddel, an der Gerichts Thür gestanden, vnd wann sie widerumb von jhme abgenommen.

§. IX. Gleicher gestalt soll er Relation thun, aller seiner Verkündungen, zu den Bey- vnd Endvrtheiln.

§. X. Es soll auch hinfüro der Oberst Richter so wol zu den Vrtheiln in Freffel Sachen, als in den Ciuil Sachen, den Partheyen verkünden, vnd Relation darüber thun, Damit dieselben jhres Aussenbleibens halben, sich der Vnwissenheit nicht haben zu behelffen.

§. XI. Auch soll er die Bussen vnd Straffen, so durch die Procuratorn, welche diese vnsere Reformation vnd Ordnung vbertretten hetten, wie der Gerichtschreiber dieselben jhme jederzeit verzeichnet vbergeben wirdt, mit Ernst vnd Fleiß einbringen, vnd jährlichs auff den Montag vor Nicolai Episcopi, beneben dem Gerichtschreiber, vnsern verordneten Rechen Herrn treuwlich verrechnen.

Anmerkungen.

Anfänglich ist überhaupt zu bemerken, daß in mitleren zeiten, bei einem ieden gerichte der Deutschen, auch personen waren, die man fronboten genennet und so viel, als des schultheisen diener oder aufwärter, geheisen hatte, wozu keine knechte oder geringe

Bei den deutschen gerichten waren fronboten.

Digitized by Google

Worin ihre verrichtungs beſtund?

ringe, ſondern freie leute genommen, und die jüngern ſchöffen auch alſo genennet wurden, ſiehe du Fresne gloſſar. voc. præco. Ihre verrichtungen beſtunden nun teils in volſtreckung der von den ſchöffen geſprochenen urteile, teils auch die vorgebote und ladung zu verkündigen und einzuhändigen, welches bei den Römern die apparitores oder gerichtesboten waren, ſiehe den lateiniſchen ausdruck am rande, daher ſie auch bittel, welches wort vom vorgebieten abſtamt, hieſen, wie ſie auch bei den gerichten noch andere verrichtungen mer hatten; deswegen dis geſchäft kein geringes und verächtliches, ſondern ein anſenliches und nur freien leuten aufgetragenes amt war, welche auch einige gerichtsbarkeit, abſonderlich in ſchlägereien, zänkereien und dergleichen fällen, hatten, auch von ihnen ſtrafen angeſezet werden konten, ja es geſchahen in vorigen zeiten die volſtreckungen der in peinlichen ſachen gefälten urteile, durch anſenliche perſonen, entweder von den ſchöffen ſelbſt und meiſtens dem jüngſten oder auch dem fronboten, ſiehe hievon Heineck, in el. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 49. 119. 274. Gundling prota digeſt. p. 165. §. 7. ſq. wobei der lezte, beim worte bittel zugleich angemerket, daß, weil in ſpäteren zeiten immer ſchlechtere leute dazu genommen, ja dieſer name nachgehends auch den häſchern beigeleget worden: ſo wolten die leute, welche die ladungen an die gerichte taten, dieſen verächtlichen namen nicht mer füren, ſondern gerichtes oder kanzleidiener und boten heiſen, wie noch heutiges tages überal bräuchlich iſt und davon im titel 8. eigentlich vorkomt. Der hieſige oberſte richter, welcher auch vor dieſem den lateiniſchen namen eines præconis civitatis fürete, wie davon ſ. 261. einiges berüret, ſamt ſeinen ihm untergebenen gemeinen weltlichen richtern, waren nun von eben dieſer gattung, wie vorhin die alten fronboten beſchrieben wurden, und findet man in der im 2ten teile der lersner. kronick ſ. 836. befindlichen nachricht von denienigen, ſo dis oberſten richtersamt bekleideten, daß darunter adeliche und andere anſenliche leute waren, die ſo wol dieſes, als auch das gemeine weltliche richteramt verſahen, ja beide hatten eine gewiße art der gerichtsbarkeit, indem man in einem alten ſtatute vom 14ten jarhunderte warnimt, daß der oberſte richter macht hatte zu richten über eine halbe mark und darunter, als von der erſten ehemaligem werte in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 143. einiges angefüret worden, die andere g. weltl. richter aber über eine ordnung (oder vierling) ſo den 4ten teil einer mark betragen, Döderlin de numis germ. med. ſ. 208. und darunter, davon auch in erſtangezogener lersner. kronik ſ. 87. gleiche nachricht zu finden; nur iſt das daſelbſt ſtehende wort darüber unrichtig und mus darunter heiſen, indem ſie im rechtſprechen über dieſe ſumme nicht ſteigen durften, wie dann der oberſte richter noch heutiges tages einige gerichtsbarkeit hat und ſelbige täglich ausübet, als hievon im bürgermeiſterunterrichte §. 68. folg. alſo ſtehet, »Beide Bürgermeiſter mögen nach eigenem be»lieben die gar geringe und ihnen verdrieſsliche und beſchwerliche ſachen, ſonderlich »ſchlechte zänkereien und ſcheltworte, vor den obriſt richter, wol verweiſen, welchem ies»dennoch keinesweges erlaubet, one vorwißen einer der Bürgermeiſter, die geringſte »execution zu verfügen, auch geſchehen laßen mus, daß von ſeinem ſpruche an die Bür»germeiſter provocirt werde,« Da aber dis amt in neueren zeiten von ſeinem alten anſehen zimlich heruntergekommen und von den bürgern alhier überhaupt, iedoch aus übelgefaſter meinung, für zu geringe, ja faſt ſchimpflich geachtet wurde, daß ſie vor dem oberſten richter recht nemen ſolten: ſo hatten die bürgerlichen verordnete, bei dieſen worten

Dis amt verſahen nur freie leute.

Sie hatten einige gerichtsbarkeit.

Vor alters wurden die peinlichen urteile durch anſenliche leute volſtrecket.

Die bittel verrichteten die ladungen.

So heutiges tages die gerichtes und kanzleiboten tun.

Der oberſte richter ſamt ſeinen richtern alhier waren von obiger art.

Dieſe ämter verſahen vor alters adeliche und anſenliche leute.

Worüber ſie richten konten?

Der oberſte richter hat noch heutiges tages einige gerichtsbarkeit.

Was hievon im bürgermeiſterberichte vorkomt?

Digitized by Google

worten des bürgermeistersunterrichtes, erinnert, dieſe gerichtesbarkeit wäre bei tag-
lönern, beiſaßen und anderen geringen perſonen wol auszuüben, nicht aber auf erliche bürger, gleichwie mermals geſchehen, zu erweitern. Hieher gehöret auch der in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 794. f. angefürte ſchöffenbeſcheid von 1546. kraft welches der züchtiger, ſtocker und ihres geſindes gegeneinander zu klagen habenden frevel vor den oberſten richter verwieſen werden ſolten; wo es aber einen bürger beträfe, die Schöffen ſolches annemen wolten. Sonſt hat er auch verſchiedene verrichtungen bei den hilfesvolſtreckungen der urteile in bürgerlichen ſachen, davon unten in etlichen titeln einiges vorkomt, als unter andern auch von ſeiner ihm gegebenen belonung der 41te titel §. 36. folg. 45te §. 3. 46te §. 1. 2. und andere ſtelle mer hieher gehören. Bei den peinlichen und anderen dahin zu rechnendende ſachen aber hat ſelbiger wiederum ſo wol im proceße ſelbſt, da er öfters, als fiſcal, des peinlichen anklägers ſtelle vertrit, als auch bei volſtreckung der abgefaſten urteile mannigerlei geſchäfte, welche er auch bereits in vorigen zeiten verſehen, wie davon in der reform. 10ten teile titel 5. 6. einiges angefüret, und dieſe materie in dritter fortſez. der anmerk. an etlichen orten, als ſ. 830. f. 832. f. 836. f. 851. f. 853. u. a. m. weitläuftig abgehandelt worden. Weiter wurde auch derſelbe, in älteren zeiten, vom Rate zu auswertigen verrichtungen an die Kaiſer, päbſte, fürſten und andere ſtände öfters verſchicket, als dis nicht nur aus obged. orte der **lersner.** kronik ſ. 836. ſondern auch den kaiſerlichen privilegien ſ. 263. 334. klar zu erſehen iſt, in welcher lezten ſtelle beſonders Kaiſer Sigmund im jare 1423. der ſtadt altes herkommen, daß der Rat, wo er in fede und krieges ſachen vor den gewilkürten richtern ſeine unſchuld dazutun nötig hätte, dieſes durch ſeinen abgeſchickten oberſten richter, wie er bisher iederzeit getan, ferner tun laßen könte, und davon nicht verdränget werden ſolte, beſtätiget und im jare 1478. der pabſt Sixtus der 4te dieſe beſtätigung ebenfals von neuem bekräftiget haben, als hievon in der dritten fortſez. der anmerk. ſ. 199. bereits einiges angefüret; daher findet man in einer alten nachricht von 1387. wie acht weltliche richter alhier waren, die ihren oberſten gehabt, durch welche der Rat alle ſeine ſachen und gerechtigkeiten auswerts und an fremden orten hatten verrichten laßen, durch ſie wurden alle inſäze, bedingte verkäufe und leihen aufgerichtet, ſolche geſchahen auch bisweilen von einem oder zwenen allein, darüber ſie ihren verſiegelten ſchein gaben, davon in folgendem titel ein mereres vorkomt: wie dann ſolches ihr gericht allezeit von anſenlichen erbaren perſonen beſezet worden: Daß ferner der oberſte richter das ehemalige zentgericht des bornheimerberges hatte mitbeſezen helfen, davon ſiehe ſ. 236. f. 241. f. Wie er ſo wol, als die andere gem. weltl. richter in den ſtädten dieſer gegend die volzieher der ergangenen urteile waren; dis zeiget auch eine merkwürdige ſtelle in der ausfürung, den zuſtand der reichsſtadt Fridberg betreffend, gar deutlich an, als darin ſtehet p. 1. p. 65. n. 26 »Richter werden, nach bekanter ſprache, in den ſtädten dieſer orten und vornämlich zu »Frankfurt und Friedberg genant, welche die proces oder urteile exequiren, wie daher der vornemſte executor juſtitiæ zu Frankfurt der oberſte richter genennet wird, »ſo dem bürgermeiſter die faſces, nämlich den ſilbernen ſtab nachträgt, ceteri mini»ſtri judicum (gerichtesdiener) als die pedellen werden ſpeciali nomine (beſondern »namen) zu Frankfurt und Friedberg richter genennet, alſo auch mer und ganz wol »bekant, daß executores ſententiarum in criminalibus die nach- oder ſcharfrichter ſind

Des züchtigers, ſtöckers und deßen leute händel gehören vor ihn.

Seine verrichtung bei den hilfesvolſtreckungen.

Bevorab in peinlichen ſachen.

Vor alters ward er vom Rate an auswertige orte verſchicket.

In fedeſachen bei den gewilkürten richtern gebrauchet.

Er nebſt ſeinen acht richtern verrichteten der ſtadt auswertige ſachen.

Vor ihnen wurden inſäze, verkäufe u. a. m. aufgerichtet.

Er beſezte das alte bornheimerbergge-richt.

Dieſe perſonen waren hier und in anderen ſtädten die volzieher der urteile.

Digitized by Google

» sind und durch hinrichten nichts anders, als das urteil exequiren, bedeutet wird, » wie auch schon vorhin erinnert, daß der oberste richter noch heutiges tages, bei der vollstreckung der peinlichen urteile, etliches beobachten mus. Wobei auch, wegen des vom silbernen stabe vorhin gemeldeten, zu bemerken, daß er gar nicht den Bürgermeistern nachgetragen, sondern dem neuerwälten Gerichtesschultheisen von dem obersten richter, als welcher von ienem, als ein gerichtesdiener, abhanget, zugestellet wird, welchen aber dieser von ienem so gleich wieder zurückempfängt, deßelben bei der ansage zum gerichte, schöffenrate und anderen gerichtesfeierlichkeiten, noch heutiges tages sich bedienet, siehe davon oben s. 230. ein mereres, dritte fortsez. der anmerk. s. 543. auch findet man im 2ten teile der **leron.** kronik s. 836. eine nachricht von 1583. wie ihm dieser gerichtesstab zum unterscheide der andern richter zu füren, besonders gemachet worden, und was er gekostet hatte: Was aber derselbe beim gerichte und andern rechtlichen händeln eigentlich für verrichtungen hat; davon wird eben in diesem titel gehandelt und ist aus der ihm zugeordneten und unten im 41ten titel §. 36. folg. stehenden belonung unter andern zugleich zu ersehen. Der erste §. ist im ersten titel §. 24. 26. und 3ten titel §. 1. schon vorgekommen und oben s. 171. 305. gehörig erkläret worden, dem noch hinzuzufügen, daß der oberste richter auch das in peinlichen sachen gewönliche gericht, weil hiezu keine gewiße tage bestimt, anzusagen pflegt, davon s. 3te fortsez. der anmerk. s. 835. f. Da sonst alle bürger, durch die gem. w. richter ans gericht vorgeboten werden, davon unten in titel 9. 10. vorkomt: so sollen doch, nach §. 2. die alda gemeldeten gerichtespersonen, wann wider sie klage erhoben wird, durch den obersten richter geladen werden, deßen ursache one zweifel die ererbietung und hochachtung, die man für diese personen, als richter, zu hegen schuldig ist, sein wird, daß sie, durch den vornemsten richter vorgeboten werden, so auch noch iezo billig sein solte. Ob es aber auch auf die Ratesglieder der 2. oder 3ten ordnung zu ziehen? Dis ist ungewis, wenigstens werden sie heutiges tages, wie andere vorneme bürger, gar nicht durch die gem. weltl. richter, sondern die gerichtes oder andere kanzleiboten geladen, siehe davon unten beim 10ten titel. Der §. 3. stehet teils in der ref. 8ten teile titel 9. §. 7. und wird auch teils beim 39ten titel §. 4. nochmals vorkommen, wie dann der oberste richter deshalb im 41ten titel §. 36. 47. seine ihm dafür ausgeworfene gebüre einzufodern hat. Ob aber von ihm dieses noch heutiges tages beobachtet wird oder nicht vielmer solche vorgebotene durch den gerichtesboten geschehen? Davon siehe dritte fortsez. der anmerk. s. 543. f. woselbst zugleich angefüret, daß er, bei den schöffenanlaiten, zugegen sein und, nebst den werkleuten, im ausgange vorher gehen und sonst aufwarten mus, wie dann die ihm desfals zustehenden gebüre in der procesordn. von 1676. p. 17. n. 1. 2. ausgeworfen stehen. Übrigens werden die vorgebote zu den bei- und endurteilen am gerichte zwar noch beobachtet, solches aber ist, bei den auf der referir abgehandelten sachen, wegen des daselbst üblichen andern verfarens, da anstat der vorgebote die schriften, durch einen bescheid, dem gegenteile eingehändiget werden, nicht mer nötig noch bräuchlich. Ferner kan der oberste richter dis sein amt des vorgebietens, wo er es selbst zu verrichten verhindert wird, nach dem §. 4. einem andern g. w. richter darum befelen, weil sie von ihm und seinen befelen, als ihrem obersten und vorgesezten richter, abhangen, wiewol dieses heutiges tages, durch den gerichtes oder einen andern kanzleiboten, geschiehet. Von der im §. 5. ihm anbefolenen einname

Er empfängt den stab vom schultheisen, und wann er sich deßen bedienet?

Seine verrichtungen beim gerichte werden in diesem titel beschrieben.

Von seiner ansage zum gerichte und schöffenrate.

Wann und welche personen er ans gericht vorgebieten sol?

Ob er noch heutiges tages die vorgebote zu den anlaiten und urteilen tut?

Mus bei den schöffenanlaiten sein.

Ob und wie die vorgebotten zu den urteilen heutiges tages bräuchlich?

Ob er die gerichtesgel-

und

Digitized by Google

und berechnung der gerichtesgelder, so auf das bret bezalet werden und in die gemeine stadtkiste kommen, wird im 41ten titel §. 2. und der gerichtesordn. von 1676. § 17. samt ihrem betrage und tax mit mererem gehandelt. Bei abschwerung der den parteien, durch urteile oder sonst von gerichtes und schöffenrates wegen, auferlegten eide mus der oberste richter iederzeit zugegen sein und solche stäblen, als vermutlich durch das lezte der gebrauch des gerichtesstabes, an welchen die parteien in vorigen zeiten, vor wirklicher beschwerung, hatten geloben müssen, angedeutet wird, welches aus der alten deutschen gewonheit, da man solche simbolische oder durch zeichen bemerkte sachen stark geliebet, rüret, siehe davon ersten band der anmerk. s. 305. daher Schilter in glossar. teuton. voc. eid p. 217. anfüret, daß zu einer feierlichen eidesleistung zwei stücke gehöreten, einmal die gelübde, d. i. der verspruch, welcher vorgelesen ward und also im inhalte des abzuschwerenden bestund, und dann folgete so gleich darauf die eidliche verbindung durch die vorstabung des eides, welche mit anrürung des zepters oder gerichtesstabes unter der gewönlichen formel »Das alles und iedes, sol und wil »ich stät, fest und unverbrüchlich volziehen u. s. f. geschahe. Und ob gleich Wachter in glossar. wort eid, das wort eidesstab anders woher ableitet und dadurch ein rechtesurteil verstehet, dis auch an sich, so viel die gar alte bedeutung dieses wortes betrift, auf seinem werte beruhen mag: so komt doch die von Schilter iezt beschriebene feierlichkeit der eidesablegung, bei unserer materie, wol zu statten, wie dis wort im niedersächsischen staven heiset, einen eid vorher sagen und schweren laßen, da man die hände dabei aufhebt und demienigen, der ihn vorsaget, nachsprechen mus, bedeutet, siehe Frischs wörterbuch, wort, staben. Es sol aber solche eidesstäblung hernach alhier ganz abgekommen sein, und allein die, bei einem ieden eide, gemeiniglich vorhergehende handgelübde, welche in den, bei dem gerichte oder schöffenrate, erkenten eiden, dem Gerichtesschultheisen, in den auf der referir verhandelten sachen aber, dem älteren Bürgermeister geschiehet, noch täglich beobachtet werden, davon s. Hrn. Fries vom vseifergerichte s. 235. wie dann diese angelobung an einen stab, welchen ein gem. weltl. richter, bei eidlicher aufnemung der juden in die stättigkeit, in händen hat, bei dem rechencamte noch bräuchlich sein sol, siehe die erste fortsez. der anmerk. s. 134. und nach der gedruckten taxrolle dieses amtes bekomt dieser richter für citation und angelobung zu stabe 15. kr. zur gebür, welche lezte die juden, noch heutiges tages, bei den bürgermeisterlichen verhören und sonst überhaupt beobachten müssen. Ja bei den, vor dem schöffenrate, abzulegenden eiden, als dahin die vormünder, berufungs und dergleichen eide gehören, sol der oberste richter, nachdem man dem schwerenden den eid abnimt, den stab in den händen haben, wie dann von diesem gerichtesstabe und gebrauche des stäblens, Hr. Fries in obbelobtem buche s. 233. f. artige nachrichten beigebracht hat. Sonst pflegen alle, beim gerichte oder schöffenrate, vorkommenden eide, vom Gerichtesschultheisen, die andere aber, welche bei den bürgermeisterlichen verhören nötig sind, gleich wie alle übrigen in gemeinen stadt und ämtersachen abzulegenden eide überhaupt, vom ältern, in deßen abwesen aber, dem jüngern Bürgermeister abgenommen zu werden, siehe davon ihren unterricht §. 58. folg. Bei denen nun, die am gerichte oder schöffenrate geschehen und auch eigentlich in die rechtshändel laufen, mus der oberste richter, wie schon gemeldet, zugegen sein, denienigen, so schwerensol, erinnern auf das, was ihm der acktuarius vorlesen würde, wol acht zu geben und nachdem dieser

der noch einnimt und berechnet?

Was das ihm zukommende eidstäblen bedeutet?

Welches aus den deutschen gewonheiten rüret.

Diese eidesstäblung sol heutiges tages abgekommen

Und nur bei den zudeneiden noch üblich sein.

Bei den eiden vor schöffenrat sol der oberste richter den stab haben.

Die eide werden beim gerichte und schöffenrate vom schultheisen, sonst aber von einem der bürgermeister abgenommen.

Was der oberste rich-

Digitized by Google

der bei den ersten zu tun hat?

die eidesformel vorgelesen, so wird vom ersten der schwerende zum Gerichtesschultheissen verwiesen, um zu hören, was ihm würde weiter vorgehalten werden, worauf der leztе selbigen fraget, ob er das iezo vorgelesene wol verstanden und, auf deßen bejahung, sich handtreulich angeloben läst, da dann endlich gedachter oberste richter den eid auf die gewönliche weise mit den worten, wie mir iezo vorgelesen worden, u. s. f. ordentlich vom schwerenden abzunemen pflegt. Von seiner gebür dafür stehet in ersterw. procesordn. von 1676. p. 19. n. 17. daß er von abschwerung eines oder mererer in einer sache interesßirten kristeneides vor der bürgermeisterlichen verhöre 15. kr. bekomt, wiewol dis nicht mer so bräuchlich ist. Wie dann auch in älteren zeiten der oberste richter oder ein anderer gemeine richter vor den heiligen war, da man die eide zu schweren pflag, s. davon den 2ten teil der lersner. kronik buch 1. s. 836. und vorher s. 87. werden die heiligen, darauf man alhier zu Rat vor alters geschworen hatte, beschrieben »Daß sie »ein krucifix und das jüngste gericht in einem gelben felde gemalet waren,« welche denienigen, so zu den heiligen schweren solten, vorgehalten wurden. Ingleichem müssen der oberste richter, nebst dem gerichtschreiber oder iezo deselben nachgeordneten, dem gerichtesboten und einem g. w. richter, bei abnemung der judeneide, welche gemeiniglich in ihrer schule vor ihrer tora geschehen, siehe die hiebei gewönlichen feierlichkeiten in der ersten fortsez. der anm. s. 210. zugegen sein und wird vom substituten dem schwerenden juden die warnung wider den meineid vorgehalten, als auch die judenbeeidigung vor dem zeugenverhöre ebenfals in ihrer schule geschiehet, das zeugenverhör selbst aber, vor den ordentlichen verhörern, im rathause vorgenommen wird, welche handlungen obged. substitut verrichtet, dafür er und der oberste richter ihre gebüre haben, siehe davon titel 41. §. 43. 44. 46. und die procesordn. von 1676. p. 17. n. 34. p. 18. n. 7 8. 9. solches wird nun der grose jüdische eid genennet. Und ob gleich ehedeßen der so genante kleinere öfters, bei den bürgermeisterlichen verhören, in geringen rechteshändeln erkennet und abgeleget wurde, wie davon in erstged. procesordn. s. 18. n. 8. die gebüre dafür ausgeworfen: so hatte sich doch dieses eine zeitlang dahin geändert, daß man alle eide in rechteshändeln one unterscheid in der judenschule abgeleget, nunmero aber sol der alte gebrauch widereingefüret worden sein. Der §. 6. komt in der ref. 6ten teile titel 3. §. 5. vor, auch werden daselbst im §. 13. 14. dem obersten richter die gebüre, für seine dabei habende mühe, ausgeworfen, wie dis alles in dritter fortsez. der anmerk. s. 66. f. 81. s. bereits angefüret ist. Das in der alten ref. bl. 51. §. 33. von den in §. 7. f. stehenden stücken angefürte, wird titel 41. angemerket. Sonst kommen die im §. 7. dem obersten richter obliegenden verrichtungen im 12ten titel §. 11. 14. nebst titel 48. §. 3. wie auch titel 46. §. 1. 2. 4. umständlicher vor und sollen alda, weil diese materien dahin gehören, gebürend erleutert werden, auch stehen die gebüre dafür titel 41. §. 37. und in merged. procesordn. s. 17. n. 3. verzeichnet. Wobei doch zu bemerken, daß in neueren zeiten der gerichtesbote auch diese stücke versiehet und ihm daher in iezтged. ordn. s. 20. n. 8. seine gebüre ausgeworfen werden, so aber gegen die reform. ist, indem in deßen im 9ten titel beschriebenen amtesverrichtungen hievon nichts stehet. Die hierauf im §. 8. 9. vorgeschriebenen berichte sind nötig und haben den nuzen, damit sie der gerichtschreiber zu den rechteshandlungen aufzeichnen und heften kan, wie von eben solchen berichten der g. w. richter im 8ten titel §. 2. 6. item des gerichtesboten 9ten titel §. 9. gehandelt wird, siehe oben s. 326.

Er oder seine richter waren bei den heiligen, darauf man vor alters schwur.

Er ist nebst andern gerichtesbedienten bei abnemung der juden eide.

Alle judeneide geschehen in ihrer schule.

Deßen verrichtungen bei den allgemeinen verkündigungen, feiltragszeteln u. s. f.

Welche auch heutiges tages der gerichtesbote versiehet.

Digitized by Google

§. 326. welchen eingeſchriebenen nachrichten, da ſie von beeidigten gerichtesbedienten geſchehen, ſodan ein völliger glaube zugeſtellet wird; heutiges tages geſchiehet es auch, daß in den, vor der referir, ſchwebenden ſachen, der gerichtesbote zuweilen und nach befindenden umſtänden einen ſchriftlichen bericht abſtatten mus, der zu den rechteshandlungen geleget wird. Von der im §. 10. ſtehenden verkündigung zum frevelverhöre und urteile wird in der ref. 10ten teile titel 2. §. 6. 7. folg. nebſt titel 41. §. 45. gehandelt und iſt in 3ter fortſ. ſ. 796. 808. das nötige hievon angefüret. Von der verkündigung in bürgerlichen ſachen, ſiehe oben im §. 3. und hat die nötige berichteserſtattung ihren guten nuzen, wie ieztgemeldet. Vom inhalte des §. 11. ſiehe oben ſ. 320. ſ. Die järliche verrechneten ſtrafen fallen gemeiner ſtadt zu und ſind daher auf die rechenei, als die hieſige rentkammer, zu liefern; wie es aber h. t. damit bewand? Dis zeigen unter andern die kaiſerlichen verordnungen von 1732. reſol. 7. an, darin den gerichteskanzleibedienten ernſtlich anbefolen. daß alle bei ihnen eingehenden gelder (dahin auch die gemeldeten ſtrafen gehören) one ausname treulich verzeichnet, und das geld allezeit und one aufſchub in eine dazu gerichtete verſchloßene büchſe, ſamt einem verzeichniße, wochentlich zur rechenei geliefert werden ſollen, ſiehe dritte fortſez. der der anmerk. ſ. 731. wiewol die in rechteshändeln erkanten ſtrafen, durch den bürgermeiſterlichen befel und deßen hilfe, gemeiniglich eingetrieben werden.

Vom nuzen ſeiner relationen. Und ihrem glauben. Von verkündigungen zum frevel. und übriger urteile. Von verrechnung der ſtrafgelder.

Achter Titul.

Von den andern gemeinen Richtern, oder Stadtknechten, vnd jhrem Ampt, ſo viel das Gericht belangt.

De inferiorum Apparitorum officio.

§. I.

EIn jeder Richter ſoll ſich befleiſſigen, ſeiner Roll, ſo jhme in Annemmung ſeines Ampts von vns zugeſtellt worden, alles jhres Innhalts treuwlich, vnd mit beſtem Fleiß, zu geleben und nachzukommen.

§. II. Sonderlich aber, wann ſie von jemand, der ſeye heymiſch oder frembd, von Amptswegen vmb Fürgebott, Gebott, Kummer, oder Arreſt, oder Verkündungen zu thun, erſucht werden, ſollen ſie ſich dazu gutwillig finden laſſen. Doch zuvorderſt vnd ehe ſie ſolches verrichten, ſich von den Partheyen wol berichten laſſen, wene, oder was, ſie kümmern, gebieten, verbieten, oder verkünden ſollen. Auch in weß Namen, gegen wem, vnd vmb was Forderung oder Zuſpruch willen: Damit ſie ſolches der Gebür nach, vnd recht, außrichten, auch darüber dem Gerichtſchreiber eigentliche Relation thun mögen.

§. III. Doch ſollen ſie kein Arreſt gegen den Frembden, weder in die Perſon, noch auf derſelben Güter, anzulegen Macht haben, es ſeye denn, daß die Parthey, ſo den Kummer oder Arreſt anzulegen begert, ſolches bey

Digitized by Google

vnſerm Eltern Burgermeiſter, ſo jederzeit ſeyn wirdt, erlangt hab, vnd er der Richter deßen gewiß ſeye.

§. IV. Die Fürgebott zu Gericht, ſollen ſie allewegen zu rechter Tagzeit vnd noch bey Sonnenſchein thun, am vorgehenden Tag, vor dem Gerichts Tag, auff welchem der Partheyen zu erſcheinen fürgebotten wirdt; Damit ſich niemand, daß er verkürtzt worden, zu beklagen hab.

§. V. Was auch jhnen von Gerichtswegen, es ſeye mit Fürgebotten, Verkündungen, Rachtungen, vnd andern dergleichen, zu verrichten aufferlegt vnd anbefohlen worden, das ſollen ſie fürderlich, vnd beſtes Fleiß, verrichten.

§. VI. Auch nach Verrichtung aller ſolcher Arreſt, Fürgebott, Gebott, Verkündungen, ꝛc. unverzüglich, vnd in alle wege, für dem angeſetzten oder nechſtkünfftigem Gerichts Tag, dem Gerichtſchreiber eigentliche Relation thun, von weßwegen, wem, war für, vnd wann, ſie die Kummer oder Fürgebott gethan haben, damit derſelbig ſolchs ad Acta Protocolliren vnd Regiſtriren möge.

§. VII. Die Richter ſollen keinen Brieff vber Erb vnd Eigen, oder jemand damit zu obligirn, auffrichten, Auch kein ſchriftliche Kundſchafft jhrer Verhandlung, jemands geben, noch verſiegeln.

§. VIII. Als die Richter hievor je zu Zeiten zwiſchen Chriſten vnd Juden, Schuldenhalben zu theidigen, vnd darüber Verträge auffzurichten ſich undernommen, den Geſuch oder Wucher zum Hauptgut geſchlagen, vnd auß den beyden eine neuwe Hauptſumma geflochten haben: So ordnen vnd wöllen wir, daß ſie deßen fürhin ſich gäntzlich enthalten, Auch ſolche Rachtungen vnd Verträge, durch ſie, dieſer Ordnung entgegen auffgericht, vntüchtig vnd vnkräfftig ſeyn ſollen.

§. IX. Alſo ſollen ſie auch den Jüden keine Schuldtbrieff, von andern geſchrieben, auff ihr Erſuchen Siegeln, allen böſen Verdacht zu verhüten.

§. X. So offt Gericht, auch Anleyten, durch die Scheffen gehalten vnd begangen werden, Sollen die Richter gut Auffmerckung haben, ſich darzu verfügen, vnd mit Fleiß auffwarten.

§. XI. Was die Richter für Rumor, Schlägereyen, Vnfug vnd Freffel Sachen, gläublich erfahren, Sollen ſie ſo baldt vnſern Burgermeiſtern anzeigen, vnd derſelben Beſcheidts darüber ſich halten.

§. XII. Alles bey Vermeidung derer Peen vnd Straffen, ſo einem jeden der obgemeldten Articul, zugeordnet vnd auffgeſetzt ſeyndt.

§. XIII.

Digitized by Google

§. XIII. Es soll kein Richter oder Stadtknecht einig Gebott, Fürgebott, Arrest, oder Verkündung zu thun schuldig seyn, es hab dann der, so solches begert, jhme seine gebürende Belohnung gegeben vnd entricht, oder jhme sonst seinen Willen darumb gemacht. Von Belohnung der Richter.

§. XIV. Nemlich aber gebüren jhme dem Richter, von einem Fürgebott, Arrest, vnd Verkündung, so er vermöge seines Ampts, auff Ansuchen der Partheyen thut, außwendig vnd innwendig beyden vnsern Messen, in der Alten vnd in der Neuwen Stadt, auch zu Sachssen-Hausen, Acht Heller, für seine Belohnung, Darüber er auch sein Relation dem Gerichtschreiber thun solle, wie obstehet, auch demselben sein Einschreibgelt geben, wie von alters herkommen. Doch in Freffel Sachen gebüren dem Richter für das Fürgebott, Eylff Heller, vnd dem Gerichtschreiber für Einschreibgelt, Drey Heller.

§. XV. Und so mannicher Person Fürgebott, Kummer oder Verkündung (ob es gleich nur eine Sachen vnd Anspruch belangte) geschicht: So soll doch nicht desto weniger dem Richter für eine jegliche Person, deren das Fürgebott, Kummer, oder Verkündung geschehen were, sein Gebietgelt, wie obstehet, zu jederzeit, inn vnd ausserhalb der Messen außgericht werden:

§. XVI. Wurden auch sie die Richter erfordert, ausserhalb vnser Stadt auff dem Landt in vnsern Dörffern, vnd in vnserm Gebiet, Fürgebott oder Verkündungen zu thun: So soll jhnen von der Meil vier vnser Schillingen, vnd was vnder einer Meilen, nach Anzahl, verlohnet werden, neben dem Gebietgelt.

§. XVII. Vnd sollen sie die Richter, vber jetzt gesetzte Belohnung, keinen Burger, noch auch Frembden, weiter vbernemmen noch beschweren, Die wolten dann von Freyem Willen, Verehrungsweiß, ein mehrers geben, das mögen sie annemmen.

Anmerkungen.

Von der gemeinen weltlichen richter beschaffenheit in älteren zeiten ist s. 382. gezeiget worden, wie sie eine gewiße art der gerichtsbarkeit hatten, über eine geringe und bestimte summe sprechen durften, dem noch eine andere alte nachricht von 1367. hinzuzufügen, »Darin die richter des weltlichen gerichtes sich verschrieben hatten, »dem Rate auf ihren verlust zu dienen und mitzureiten, auch da sie mit einem bürger »eine sache hätten, solches vor dem amtmanne (schultheisen) und gerichte alhier auszu»tragen; es waren damals, die solche verschreibnng taten, Ryle Kepler, oberste rich»ter, Joh. Gast, Joh. Kelner, Göz von Medenbach, Loz von Hofheim, Hartmund, »Fegdang, Günter zu Denhut und Merkel Gast;» Woraus also zu ersehen, daß sie vom Rate, gleich dem obersten richter, in auswertigen angelegenheiten verschicket wurden, Von der s. w. richter älteren beschaffenheit. Wie sie vor alters dem Rate sich verschrieben hatten? Sie wurden auch in auswertigen sachen gebrauchet.

Digitized by Google

Konten, auf geheis des Schultheisen, rechtsprechen.

wurden, ſ. davon im 2ten teile der lersner. kronick ſ. 836. einige beiſpiele, ja ſie konten, auf geheis des Schultheiſen, als von dem ſie abhingen und deßen gerichtsdiener waren, einem ieglichen recht ſprechen, wie hievon ein altes ſtatut vom 14ten jarhunderte alſo lautet, »Die richter ſollen unter andern, ſo ſie vom Schultheis geheiſen »werden, einen iglichen unverzogentlich zu richten und ungefug und frabel für ge»richt zu bringen und auch zu ſtüren, wo ſie das gewar werden,» als auch im erſten bande der anm. ſ. 497. und erſter fortſ. ſ. 403. noch ein anders alte ſtatut angefüret,

Sonderlich in pfandſachen.

darin der Schultheis ihnen macht geben konte, in gerichtlichen pfandſachen zu richten, wann es auch gleich die ihnen ſonſt beſtimte ſumme überſtige, indem dieſe, als klare unzweifentliche und keinem ſtreite unterworfene ſachen, angeſehen wurden und daher ſo gleich gerichtet werden konten, weswegen ſie, in ſolchen klaren inſäzen und anderen geringen bürgerlichen ſachen, zu richten und entſcheiden pflagen, auch von den, vor ihnen, geweſenen parteien handgelübde an eides ſtat, um das entſchiedene oder verglichene deſto ſtracker zu halten, abnemen konten. Ferner muſte ihr amt, vor alters, alle jare,

Ihr amt ward alle jare erneuret.

wann man neue Bürgermeiſter erkieſete, erneuret werden, wie es im alten geſezbuche von 1352. ſo im 1ſten teile der v. Senckenbergiſchen ſel. jur. & hiſtor. n. 1. ſ. 5. ſtehet, hievon alſo lautet, »uf denſelbin dunreſtag nach pfingſten ſollin die richtere ihre ſtebe »niederlegin, weme dann die Bürgermeyſtere und der Rat die ſtebe widder lyhen, »das iſt gud.» Welches noch heutiges tages, bei der auf ieden neujarestag vorgehenden bürgermeiſterveränderung, beobachtet wird, indem die geſamten richter vor ganzem Rate zu erſcheinen pflegen, ihre ſtäbe auf den tiſch niederlegen, da dann der Gerichtesſchultheis, nach ihrem genommenen abtrite, die Bürgermeiſter fraget, ob an ihrer bisher beſchehenen amtesverrichtung nichts auszuſezen ſei, und wo dieſelben nichts zu erinnern finden, gedachte richter auf ein weiters jar wieder angenommen und ihnen die abgelegten ſtäbe zurück gegeben werden, ſiehe auch Hr. Fries vom pfeifergerichte ſ. 235. Daß ſonſt ihre perſonen und ämter, in vorigen zeiten, beßer und viel anſenlicher waren, als da ſie in ſpäteren zeiten herunter gekommen; dis zeigen nicht nur das oben angefürte verzeichnis, daß darunter öfters adeliche und andere erbare perſonen aus der bürgerſchaft begriefen, ſondern auch ihre ehemalige wigtige amtesverrichtungen, da ſie auch ihre eigene amtesſiegel gehabt, klar an; ia es iſt überdis aus ſelbigen der oberſte richter öfters genommen worden, als aus dem verzeichniße des 2ten titels der lersner. kronick ſ. 836. ſqq. zu erſehen. Wie aber dieſes ihr amt hernach und laut etlicher nachrichten, nach den 1450. folg. jaren, ie länger ie mer in abgang, ja gar in neueren zeiten über die gebür und wider die reform. und andere verordn. als in welchen ihre verrichtungen, die an ſich gar nichts verfängliches nach ſich ziehen, beſchrieben werden, herunter gekommen und auf ganz unrechtmäſige weiſe gar geringe, ja faſt verächtlich geworden? Davon iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 362. erſter fortſez. ſ. 384. 403. und dritter fortſez. ſ. 728. mir mererem gehandelt worden. Worin aber ihre verrichtungen beſtanden; dis weiſet die ihnen gegebene rolle, d. i. der unterricht, wornach ſie ſich zu richten, dabei ſelbigen zugleich die belonung angeſezet worden, wie viel ſie von iedem handel eigentlich nemen ſollen, deutlich aus. Ob nun zwar dieſelbe, gleichwie der bedienten bei andern ämtern ihre, gar nicht gedrucket worden: ſo kan man doch die vornemſten ſtücke hievon, ſonderlich das gericht betreffend, aus dieſem titel und anderen ſtellen der ref. zur genüge erſehen, wiewol ſie ſonſt noch vilerlei

Ihr beſchaffenheit war vor alters anſenlicher, als heutiges tages.

Aus ihnen ward der oberſte richter genommen.

Woher ihr abnemen gekommen?

Ihre rolle und dieſer titel weiſen ihre verrichtungen aus.

andere

Digitized by Google

andere geschäfte gehabt und noch haben; dann so sollen sie, nach einer gewißen ordn. von 1625. über die gassen die aufsicht haben und daher ihre zal nach den quartieren der stadt eingerichtet werden, so in der ord. von 1695. wiederholet wurde; auch müssen sie alle übertreter der policeiordn. gebürend anzeigen, s. dritte fortsez. der anmerk. s. 777. ferner sagen sie die auserordentlichen ratsize an, s. 3te fortsez. s. 728. item haben sie nach dem bürgermeisterberichte §. 88. die pfortenschlieser, welche alle jar auf sommerjohannestag gemachet werden, vorzuschlagen, die aber lauter bürger sein müssen, und sodan von den beiden Bürgermeistern, auf dem grosen römersale, in eid und pflichte genommen, auch von ihnen, die etwa, wegen des schlüßeltragens und sonst vorkommenden streitigkeiten, untersuchet und entschieden werden. Von den im §. 2. gemeldeten vorgeboten komt im 10ten titel vor, und ist auch in dritter fortsez. der anmerkung. s. 728. f. das nötige angefüret. Da aber dieselben in neueren zeiten zu diesem geschäfte aus einer ganz ungegründeten meinung, nicht mer oder gar wenig genommen worden: so ist den Bürgermeistern in ihrem unterrichte befolen, sie zur ladung der parteien, vor andern, wiederum zu gebrauchen, siehe ersten band der anmerk. s. 362. 2te fortsez. s. 64. folg. 3te fortsez. s. 728. und wäre es gut, wann dis genau befolget, aber auch beßere und tügtigere leute, als heutiges tages geschiehet, zu diesem richteramte genommen würden, um daselbe in sein voriges ansehen, wo nicht ganz, doch so viel möglich ist, wiederzubringen. Sonst werden alhier, durch die verkündigungen, die schriftlichen vorladungen, so den aus der stadt abwesenden, iedoch in hiesigem gebiete, sich befindenden geschehen, verstanden, s. §. 16. welche also ihnen und nicht dem gerichtesboten zugekommen, auch werden dadurch im titel 9. die schriftlichen ladungen angezeiget, s. titel 7. §. 7. und in der ref. 2ten teile titel 10. §. 2. 5. 6. komt eine besondere art der offenen vorladung vor, die denunciation oder verkündigung genennet wird, davon in erster forts. der anm. s. 40. f. einiges angefüret worden. Uberhaupt siehet man so viel aus diesen und folg. titeln klar, daß die worte vorgebote, ladungen, citationen und verkündigungen öfters für gleichlautende genommen werden, die nach beschaffenheit der vorkommenden fälle ihre besondere bedeutung anzeigen. Die kummer oder arreste können sie nicht anders, als mit erlaubnis des ältern Bürgermeisters, anlegen, weil durch solches verfaren dem gekümmerten ein groses nachteil zuwächst und sie daher, one vorher wol überlegte und genugsame ursachen, nicht leicht zu verhängen sind, wie davon im §. 3. und 12ten titel §. 1. f. weiter gehandelt werden sol. Was aber die richter dabei zu beobachten; dis wird ihnen in unserm §. 2. deutlich vorgeschrieben, welches in der procesordn. 1551. noch umständlicher geschehen, und daraus diese 2. absäze genommen sind, » Nachdem die kummer und fürgebott, so durch die richter allhier ge» schehen, ein anfang sind einer ieden rechtfertigung, und aber die Schöffen befinden, » daß gedachte richter sich in dem, ihrer rollen, so sie haben, sonderlich in nachfol» genden stücken, ungemeß halten, daraus denn allerlei unrichtigkeit in gericht und » rechten entstehet: so werden wir verursachet darin einsehens zu thun, als folgt 1) » als ged. rolle ihnen ausdrücklich auflegt, daß ir jeder über den kummer, fürgepott, » verkündung und dergleichen, alsbald und in alle weg von dem angesezten gerichtstag » dem gerichtschreiber relation tun sol, bei straf der erstattung des unkostens, dem er » beiden parteien soleh gerichtstag (wo die relat. von ihm unterlassen) bezalen sol, aber » solches von den richtern bisher merklich vergeßen worden, also, daß gar wenig rela» tionen

Sie hatten die aufsicht über die gassen.

Geben alle übertreter der policeiordn. an.

Sagen die extraratsize an.

Schlagen die pfortenschlieser vor.

Von ihren vorgeboten und heutigem gebrauche.

Was hier durch die verkündigungen zu verstehen?

Welche öfters mit den vorgeboten, ladungen eines sind.

Was sie, bei anlegung der arreste und kummer, zu beobachten?

Digitized by Google

» tionen und faſt ſpat von ihnen geſchehen, ſo wollen wir, daß ged. richter und ihr jeder » inſonderheit ſich obberürter ihrer rollen halten, und wie ieztgemeldt, relation tun ſol» le, bei poen 6. ſchill. welche ſie über die unkoſten, ſo ſie den parteien, wie obſtehet, » erſtatten ſollen, dem gericht unnachläßig, ſo oft ſie hiewieder handeln, verfallen ſein » ſollen. Sie ſollen ſich von den parteien wol berichten laßen, wann oder was ſie küm» mern, gepieten, verkünden ſollen, damit ſie ſolches der gepür nach und recht aus» richten, auch darüber dem gerichtſchreiber, wie nechſtgemelt, eigentlich relation » tun mögen, abermal bei poen 6. ſchill. ſo oft ſich befinden wird, daß ihrer der richter » einer hierin farläßig geweſen.» Hieher gehöret auch, daß die richter die vom Bür-

Ob ſie die erkanten bauverbote anlegen?

germeiſter erkanten bauverböte anlegen ſollen, ſiehe der reform. 8ten teil titel 9. §. 2. f. dritte fortſez. der anmerk. ſ. 529. folg. Bei welchen alhier beſchriebenen verrichtungen der richter aber überhaupt zu bemerken, daß ſolche, heutiges tages, nicht mer ſo öf-

Durch die rachtungen werden alhier die hilfe in unbewegliche und farende güter verſtanden.

ters, durch ſelbige, als vielmer die gerichtes und kanzleiboten, ſamt andern bedienten geſchehen, ſo iedoch nicht anders, als ein dieſen richtern ſchädlicher misbrauch, wie oben erwenet, anzuſehen iſt. Der inhalt des §. 4. wird im 10ten titel §. 2. nochmals vorkommen. Im §. 5. ſtehet eine algemeine gute erinnerung, daß ſie alles ihnen anbefolene, treu und fleiſig ausrichten ſollen. Ob zwar ſonſt, durch das hier ſtehende wort, **rachtungen** die hilfesvolſtreckung und der wirkliche angrif in die unbeweglichen güter ordentlich verſtanden werden, wodurch die, mittels aushauung eines ſpanes aus dem hauſe, oder ſonſt auf andere weiſe wirklich geſchehene einſezung angezeiget wird, welche der volſtrecker, nebſt dem geſchwornen richter, ſo aber heutiges tages der oberſte richter ſelbſt, in beiſein ienes verſiehet, zu tun pflegen, als davon im 45ten titel §. 3. 13. weiter verordnet und dis auch alda erkläret werden ſol, ſiehe inzwiſchen erſten band der anmerk. ſ. 306. f. erſte fortſez. ſ. 605. f. ſo findet man doch, in den alten gerichtesbüchern vom 15ten jarhunderte, daß die gemeinen richter auch in die farende habe des ſchuldners eigentlich rachtung getan und ſo viel von ſelbiger, als zur bezalung nötig ward, angegriefen hatten, wie dis unter andern aus einem von einem ſolchen richter getanen berichte auf ſeinen eid von 1481. klar erhellet, darin er ausgeſaget, daß er, für die ausſtehenden zinſe von 5. fl. nit genugſam farende habe finden können, welches aus den artickeln oder der gerichtesordn. von 1475. die richter betreffend, ſiehe davon oben ſ. 14. folg. einige nachricht, noch deutlicher zu erkennen iſt, wann darin ſtehet, » Daß man zur ſelben zeit, als der ſchultheis zu gerichte ſaſſe, pfande ufbieten, » die richter rachtung beſagen und alle ſachen handeln mögen, als am ofenen gerichte,» von welchen aber bei den 45. und 46ten titeln, dahin dieſe materie eigentlich gehöret,

Von ihrer berichtesерſtattung und glauben.

ein mereres. Die im §. 6. vorgeſchriebene berichteserſtattung, iſt ein nötiges und nüzliches ſtück, wie im titel 7. §. 8. 9. ſchon erinnert und auch titel 4. §. 5. angefüret worden, was der gerichtſchreiber hiebei zu beobachten hat. Ein gleiches wird bei der anlegung eines bauverbotes, in der ref. 8ten teile titel 9. §. 3. befolen, ſiehe die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 529. f. Daß aber dieſen, zu den rechteshandlungen, niedergeſchriebenen berichten ein völliger glaube zugeſtellet wird; rüret auch aus den alten deutſchen rechten und gewonheiten her, weil eines ſolchen fronboten, mit welchem unſere richter in eine ziemliche gleichheit kommen, zeugnis eben ſo viel, als zwene andere zeugen,

Des gerichtſchreibers geſchäfte hiebei.

Es iſt ihnen verboten

gegolten, Heineck. elem. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 129 nebſt 49. p. 401. 484. ſ. auch dritte fortſez. der anmerk. ſ. 534. f. Durch das den richtern im erſten abſaze des

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. beſchehene verbot werden one zweifel die inſäze über liegende güter verſtanden, die nur allein, vor einem der Bürgermeiſter, gemachet und in das inſazbuch der ſtadtkanzlei getragen werden muſten, wo ſie anders giltig ſein ſolten, ſiehe davon der ref. 2ten teil titel 18. §. 2. und die erſte fortſez. der anmerk. ſ. 403. f. woſelbſt desfals zwei alte ſtatuten angefüret ſtehen; dagegen durften die inſäze über die farende habe vor ihnen geſchehen, als auch hievon in ebenged. 2ten teile titel 17. §. 14. f. beſonders verordnet und dieſe ſache in ged. erſter fortſ. ſ. 384. f. bis 391. volſtändig erkläret, auch zugleich eine alte ſazung wegen ſolcher inſäze angefüret und wie ſelbige, ſchon lange zeit über, auſer gebrauch gekommen, umſtändlich gezeiget worden. Und ob gleich nach dem andern abſaze dieſes §. 7. ſelbigen kundſchaft ihrer verhandlung zu geben und ſolche zu ſiegeln verboten, damit dis von ihnen nicht misbrauchet werde: ſo wird doch, auſer dem, ihrem zeugniße, welches ſie ihres amtes halber ablegen müſſen, one neue beeidigung, der gehörige glaube zugeſtellet, wie davon unten im 32ten titel §. 9. verordnet und weiter erkläret wird. Weil auch ſonſt, durch die im §. 8. beſchriebenen und von den richtern vorhin errichteten arten der verträge, die in rechten als wucherlich und bei verluſte der ſchuld verboten, ſiehe davon erſten band der anmerk. ſ. 450. folg. und erſte fortſez. ſ. 452. f. ein mereres, allerlei unterſchleif geſchehen und groſer wucher getrieben, mithin der gemeine man gar ſer gefärdet und hinter das licht gefüret werden konte: ſo ſind ihnen ſelbige künftighin aufzurichten, bei ſtrafe ihrer nichtigkeit, nachdrücklich unterſaget worden. Und da auch überdis die richter ihre eigene amtesſiegel gehabt, damit allerlei geſiegelt hatten und den, von ihnen, als beglaubten und beeidigten perſonen, alſo beſiegelten briefen ein ſtarker glaube zwar wird zugeſtellet, iedoch dabei, one zweifel, allerlei gefärde gebrauchet worden und böſer verdacht daraus entſtanden ſein: ſo iſt ſelbigen im §. 9. dieſes misbrauches halber, ſolche beſiegelung der ſchuldbriefe verboten worden, ſiehe erſte fortſ. der anm. ſ. 384. f. Daß ſonſt die juden den richtern und dieſe ienen nicht leihen dürfen, davon ſ. erſte fortſez. der anmerk. ſ. 198. Da hiernächſt die richter gerichtesdiener ſind und daher die vorgebote, wie ſ. 391. gemeldet, tun müſſen: ſo iſt auch nötig, daß ſie nach §. 10. beim gerichte iederzeit erſcheinen und gehörig aufwarten, eben alſo bei den anlaiten, doch daß der oberſte richter ſolche vorgebote verrichten ſol, ſ. davon oben ſ. 384. Die ihnen im §. 11. auferlegten amtesverrichtungen ſtehen in dem, beim anfange dieſes titels, angezogenen alten ſtatute; ſie müßen alſo alle, auf den öffentlichen ſtrafen und ſonſt vorgehende händel und ſchlägereien den Bürgermeiſtern, ſonderlich dem jüngeren, als vor welchen alle ſolche ſachen eigentlich gehören, anzeigen, ſiehe die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 760. Wie dann von der ſtrafe derer, welche ſie an dieſen ihren amtesgeſchäften freventlich verhindern und vergewaltigen, beſonders wo die gefangene aus ihren händen geriſſen werden, in der ref. 10ten teile titel. 1. §. 16. f. verordnet und in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 772. ſelbige umſtändlich erleutert worden. Von ihrer verrichtung bei dem ehemals üblich geweſenen frevelgerichte wird in eben dem 10ten teile titel 2. §. 5. 19. 28. gemeldet und iſt in ieztgedachter dritten fortſez. ſ. 790. folg. 801. folg. das nötige hievon angefüret. Auch gehöret hieher die ſtrafe derer, ſo über das, durch die richter bei der höheren buße, geſchehene vorgebot ungehorſamlich ausbleiben, davon gleichfals in der dritten fortſez. ſ. 728. gehandelt worden. Die abſäze 13. bis 17. brauchen keiner weiteren erklärung, als

inſäze über liegende güter zu machen.

Dagegen über farende habe war ihnen erlaubet.

Wie weit ihrem amtszeugniße zu glauben?

Warum ſie keine verträge zwiſchen kriſten und juden aufrichten dürfen?

Sie hatten vor dieſem ihre eigene amtesſiegel, ſo ihnen aber hernach verboten.

Sie dürfen den juden nichts leihen und dieſe nicht ienen.

Sie ſollen allezeit beim gerichte und den anlaiten, ſein.

Alle rumor und ſchlägereien anzeigen.

Strafe derer, ſo ſie an ihrem amte hindern.

Von ihrem geſchäfte beim frevelgerichte.

Von ihrer belonung.

Digitized by Google

als ihre belonung in der procesordnung von 1676. ſ. 20. erhöhet worden, wann von einem vorgebote ein bazen, von anlegung und verkündigung eines kummers, wie auch in anderen ſachen, da einige daran teil haben, von ſo viel perſonen, als verkündiget wird, ſo viel bazen, von den vorgeboten und verkündigungen auſer der ſtadt auf den dorfſchaften, von ieder meile und was darunter 10. kr. bezalet werden ſollen. Von ihrer belonung in frevelſachen, ſ. ref. 10ten teil titel 2. ſ. 28. und dritte fortſez. ſ. 807. folg.. Was ſie ſonſt von der juden angelobung an den ſtab ſ. davon die erſte fortſez. der anmerk ſ. 134. das oben ſ. 385. und von Hrn. Fries vom pfeifergerichte ſ. 234. von dieſen ſtäbgen, ſo ein ieder gemeine richter in der ſcheide ſeines hirſchfängers trägt und von ſchwarzbraunem holze oben mit meßing beſchlagen ſind, angefürte, bekommen; davon ſtehen in der taxrolle des recheneiamtes 15. kr. In den kaiſerlichen verordnungen von 1726. ſ. 27. ſ. ſtehet von den gemeltl. richtern dieſes »Dann ſeynd unter hieſigen ſtadtbedienten vier weltliche richter, worunter der ſchazungsrichter mitbegriefen, dem oben ſchon das ſalarium ausgeworfen, ſo ſ. 24. zu ſehen, nämlich, nebſt freier wonung und citationsgelder järlich, 60. fl. bleiben, mithin noch vor drei die ſalaria zu reguliren; unter dieſen dreyen haben zwei, als der eine, als ſendenrichter auf dem bornheimer und der andere auf dem galgenthurn die freie wonung, und beſtehet ihre verrichtung darin, daß ſie bei der bürgermeiſterlichen audienz aufzuwarten und die parteien zu citiren haben, und mus ihnen von iedem gange 4. kr. von einem arreſt aber 20. kr. gezalet werden. Daher iſt einem ieden beſonders, wie ſie bisher auch genoßen, für alles und alles von der rechenei järlich 15. fl. dem aber, der auf der rechenei die citirung tut, weil er erſtlich keine freie wonung, und auch verſchiedene gänge unentgeltlich tun mus, 10. fl. mereres, alſo in ſumma 25. fl. gereicht werden: hingegen aber dieſe vier richter ſamt und beſonders alle gänge, wozu ſie von den ſtadtämtern ordiniret werden, one weitere zalung von denen ämtern, zu thun ſchuldig, und ſich mit ihrem ſalario und citationsgebüren von den parteien begnügen können und ſollen.« Sonſt ſiehet man auch an dem ende der conſiſtorialordnung von 1739. daß die gemeinen richter zu den ladungen gebrauchet werden und ihnen 4. kr. dafür zu fodern vorgeſchrieben iſt, ob gleich auch der diener oder türhüter dieſes geiſtlichen gerichtes, ſolche ladungen und die zuſtellung der ſchriftlichen handlungen und beſcheide ordentlich verſiehet, ſiehe davon den 6ten titel dieſer ordnung und ſ. 35. deßen ihm vorgeſchriebene gebüre. Ferner wurde ihnen in der viſitationsordnung von 1616. titel 11. ſ. 19. wegen ihres anbringens ztel der ſtrafen und buſſen auf dem ſendegerichte und der ſo genanten inquiſition (davon iezo das erſte zum geiſtlichen gerichte, die lezte aber zur ſchazung gezogen worden) zugeordnet. Item ſollen ſie die misbräuche der taubenſchläge dem ackergerichte anzeigen, ſ. 21. und dritte fortſezung der anmerk. ſ. 595. item ſol ihnen und andern anbringern auf dem bauamte ein drittel von den ausſchüſtrafen werden ſ. 33. ſiehe die dritte fortſez. ſ. 388. 450. ſ. 580.

Was von ihnen in den kaiſerl. verordn. ſtehet?

Sie werden auch vom conſiſtorio zu den ladungen gebrauchet.

Ihre gebüre bei anbringung der ſtrafen auf dem ſendgerichte, ſchazung, bauamte und ackergerichte.

Neunter

Digitized by Google

Neunter Titul.

Von dem Gerichts Botten, vnd seinem Ampt.

De officio Cursoris Iudicij.

I.

Der Gerichts Bott, welcher auch sonst deß Schultheissen Bott genennt wirdt, vnd fürnemlich darzu bestellt ist, daß gleich wie die Richter in der Stadt, den Bürgern, Jngesessenen, auch Frembden, so gegenwertig seynd, Fürgebott an das Gericht thun: Also er den Außländischen abwesenden, die Schrifftliche Citationes, Ladungen vnd Verkündungen, exequirt, Derselbig solle in Annemmung seines Diensts vnd Ampts, hernach beschriebenen Eydt schweren, auch sich befleissigen, demselben treuwlich also nachzukommen, vnd zu geleben.

§. II. Sonderlich aber, Soll er ziemlich Schreiben vnd Lesen können; Also daß er seine Executiones selber leßlich vnd verständtlich auff die Proceß, so er tregt, schreiben möge, So wol auff die Copeyen, als auff die Originalien.

§. III. Die Citation oder Verkündungen, so jhme vom Gerichtschreiber zugestellt werden, soll er fürderlich an die Partheyen vnd Orth, dahin sie gehören, tragen vnd Exequiren, vnd in dem nicht seumig erscheinen, Es were dann, daß ehehaffte Vrsachen der Verhinderungen fürfielen.

§. IV. Solche Execution aber soll von jhme dem Gerichts Botten also geschehen, Daß er sich befleissen soll, die Citation oder Verkündung, dem jenigen, wider den sie außgehet, vnder Augen, vnd zu seinen selbst Handen, (wann solchs füglich geschehen mag) oder wo nicht, in seine gewöhnliche Behausung, treuwlich zu überantworten vnd zu verkünden. Were aber derselbig nicht anheymisch, vnd er der Bott seiner, ohn stillschweigen nicht erwarten köndte: Alßdann soll er die Proceß in derselben Citirten Partheyen Behausung, seiner Haußfrauwen, Sohn, Tochter, oder andern seinen Ehehalten, so eines erwachsenen verständigen Alters, vnd nicht Kinder seyndt, zustellen, vnd befehlen, dieselben fürters dem Haußherrn zu seiner Widerkunfft alßbald zu zustellen: Oder da sich derselben in kurtzem nicht were zu versehen, alßdann dieselbe jhme auffs fürderlichst, mit eigener Bottschafft, zu zuschicken, Kosten vnd Schaden, so jhme sonst darauß entstehen möchte, zu verhüten.

§. V. Were es aber, daß niemand solche Proceß von jhme Botten annemmen wolte, Soll er dieselbige in der Behausung liegen lassen, doch in

Digitized by Google

Beyseyn eines oder zweyer Zeugen. Würde auch das Hauß gefehrlicher weiß für jhme beschlossen, vnd sich niemand wolte sehen lassen: Soll er der Nachbarn, zween oder drey, zu sich beruffen, vnd in deren beyseyn, die Proceß an das Hauß kleiben oder anschlagen.

§. VI. Were es auch ein Citation, oder Verkündung, so per Edictum außgangen: So soll der Bott zuvorderst die Oberkeit deß Orts, da sie offentlich soll angeschlagen werden, bittlich ersuchen, jhme dieselbig also offentlich anzuschlagen, zu gestatten.

§. VII. In solchen Executionibus vnd Verkündungen, soll der Gerichts Bott das Original der Citirten Partheyen zustellen, vnd er die Copiam behalten, Auch auff die beyde mit eigener Hand vnderschreiben, wem, wann, vnd wo, solche Proceß, auch in weß Beyseyn er Exequirt hab: Soll sich auch allwegen befleissigen, daß er ein par, (wo müglich) es seye von den Benachbarten, oder auch den Ehehalten im Hauß, als Zeugen, darzu haben vnd bekommen möge.

§. VIII. Were es aber Sach, daß die Citation oder Verkündung gegen mehren Personen, so an underschiedlichen Orten gesessen, außgangen were: So soll der Bott das Original den Citirten sehen vnd lesen lassen, folgends widerumb zu sich nemmen, vnd denselben gleichlautende Copiam hinder lassen, vnd es sonst mit der Subscription, von wegen gethaner Execution, halten, wie nechst hieoben vermeldet ist.

§. IX. Auch wöllen wir, daß der Gerichts Bott in Verrichtung seiner anbefohlenen Executionen, sich der Gebür, vnd bescheidenlich, halten solle, niemandt mit Worten noch sonst beschwären. Vnd ob gleich ihme durch diejenigen, denen er Exequirt, oder die ihren mit vnbescheidenen Worten begegnet würde: So soll er doch dagegen sich bescheidenlich halten, vnd gütlich anzeigen, was jhme befohlen, dem muß er also nachkommen.

§. X. So er dann seine Sachen also verricht hat, Soll er zu ehester seiner wider Heymkunfft, dem Gerichtschreiber die Copeyen der Proceß, so er Exequirt hat, widerumb zustellen, vnd daneben eigentliche Relation thun, wie es jhme mit der Execution ergangen, vnd er dieselbig verrichtet, auch was die Citirten Partheyen auff solche Citationes vnd Verkündungen geantwortet, vnd sich vernemmen haben lassen. Welches alles demnach der Gerichtschreiber fleissig Prothocolliren soll.

§. XI. Auch gebürt dem Gerichts Botten, wann er anheymisch ist, beneben dem Obersten Richter: dem Gericht jedesmal beyzuwohnen, vnd fleissig auffzuwarten, Inmassen herkommen ist.

Ein

Ein jeder, so zu solchem Ampt auff vnd angenommen wird, Soll in guten Treuwen angeloben, vnd darauff einen leiblichen Eydt zu Gott vnd den heiligen Evangelien schweren, Daß er dem Schultheissen, vnd dem Gericht gewertig vnd gehorsam seyn, die Citation vnd Verkündungen, so im Gericht erkennt, vnd jhme durch den Gerichtschreiber jederzeit überantwortet vnd befohlen werden, getreuwlich vnd mit fürderlichem Fleiß, außrichten vnd Exequirn, denen Personen, an welche solche Citation oder Verkündungen stehen, in jhre eigne Person, oder aber, da sie die nicht haben können, in jhre Häußliche Wohnungen, allermassen wie solches oberzehlte vnsere Ordnung, vnd diese Reformation, inhelt, verkünden, Solcher Verkündung, Tag vnd Malstatt, darauff schreiben, vnd folgends zu seiner Widerkunfft gläubliche vnd eigentliche Relation, auch sonst alles thun vnd handeln wölle, so jhme vermög obbemeldter vnser Ordnung gebürt, Alles treuwlich vnd vngefährlich. Des Gerichts Botten Eydt.

§. XII. Dem Gerichts Botten soll von jeder Meilwegs, die er umb Verkündung der Citation vnd anderer Gerichts Brieffe zu lauffen hat, Drey Schilling, vnd von einer jeden Execution, so er an einem Orth thut, Sex Schilling, zu Belohnung gegeben werden. Von Besoldung des Gerichts Botten.

§. XIII. Wurde sich aber begeben, daß mehr als ein Person in solcher Citation begriffen, vnd dieselben an vnderschiedlichen Orthen von einander gesessen weren: So soll jhme von jeder Meilen, die er weiter lauffen mus, auch Drey Schilling, vnd für jede Execution, Sex Schilling, gegeben werden.

§. XIV. So er auch an ein Orth mehr als ein Citation oder Verkündung zu tragen hett, in vnderschiedlichen Sachen: So soll jhme nicht mehr als ein Lauffgelt, aber von jeder Execution Sex Schilling, das ist, ein Orth eines Gulden, gegeben werden.

§. XV. Trüge er aber nur ein eintzige Citation oder Verkündung, auff acht, biß in zehen Meilen weit, so soll jhme von der Execution, neben dem Lauffgelt (wie obgemeldt) ein halber Gülden, dieser Stadt Wehrung, gegeben werden.

§. XVI. Vnd sonst kein Stillieggelt in allen oberzehlten Fällen, Es wäre dann, daß die Partheyen jhme dem Botten, still zu liegen, vnd auff Antwort zu warten, sonderlich befohlen hetten.

Anmerkungen.

Vom gerichtesboten wird in der ersten fortsez. der anmerk. s. 42. etwas gemeldet, daß er nämlich des Gerichtesschultheisen wapen auf der rechten schulter über den roten mantel henken hat, siehe davon oben s. 230. Sonst ist in erstged. stelle der anmerk. Der gerichtsbote trägt des Schultheisen wapen.

Digitized by Google

merk. ſ. 41. f. nebſt 2ter fortſez. ſ. 96. der ganze inhalt dieſes titels, da er meiſtens aus der kammergerichtesordn. teil 1. tit. 49. folg. genommen, auf unſer gericht gezogen und in ſo weit es dieſes lezten beſchaffenheit erfodert, in einigen ſtücken geändert worden, ſiehe auch dritte fortſez. der anmerk. ſ. 853. überhaupt genug erkläret und zugleich gezeiget worden, worin heutiges tages des gerichtesboten amt vornämlich beſtehet und wie es im gerichtesbrauche mit den ladungen der ausländiſch abweſenden ſich ganz geändert, und, da ſelbige iezo, mittels der hilfes und erſuchſchreiben an die obrigkeit der orten, zu geſchehen pflegen, mit ſolchen eigentlich gehalten werde, auch endlich wie alle ladungen der fremden am gerichte wieder vorgebracht werden müſſen; welches alles, da es unſern titel und deßen heutigen gebrauch gehörig erleutert, alhier zu wiederholen, auch bei dieſen §§. nur noch und ein anders blos zu ihrer erleuterung dienliche zu berüren iſt. Alſo gehöret zum §. 1. wie die auf den dörfern und anderswo ſich aufhaltenden bürger eben nicht ſchriftlich geladen werden müßen, ſondern ſolche, durch die richter, mündlich vorgeladen werden können und ſollen, ſiehe tit. 8. §. 16. und erſtbeſ. ſtelle der anmerk. ſ. 42. Die §§. 2. 3. ſind aus der kammergerichtesordn. genommen, ſiehe das concept p. 1. tit. 50. §. 1. 5. und an ſich klar, nur daß das in dieſer lezten vom botenmeiſter ſtehende, der gerichtſchreiber alhier zu beſorgen hatte. Das im §. 4. 5. von der art und weiſe, wie der gerichtesbote, die obhabenden ladungen vollſtrecken und zu ſtande bringen, auch ſich dabei verhalten ſolte, komt mit dem kammergerichtesconcept tit. 51. §. 15. ſqq. meiſtens überein, hat aber, wegen des heutiges tages, bei den ladungen der ausländiſch abweſenden überhaupt ſich geänderten gebrauches, gar keinen nuzen mer, iedoch kan es auch auf die noch iezo gewönlichen vorgebote, an das gericht oder die vom gerichtesboten nunmero beſchehende überlieferung der bei der referir vorgekommenen und dem gegenteile mitzuteilenden ſchriften, urteile und beſcheide auf gewiße maſe erweitert werden, wie wegen der erſten in folg. 10ten titel §. 4. 7. der inhalt dieſer abſäze kürzlich wiederholet ſtehet, woſelbſt auch das notige weiter angemerket werden ſol. Und ob gleich ſonſt dem berichte des gerichtesboten, wegen ſeiner verrichtung, ſo im §. 10. beſchrieben, als einer beeidigten perſon, ein völliger glaube zuzuſtellen und daher keine zeugen weiter nötig wären: ſo wurde doch im §. 5. das lezte erfodert, wann der vorgeladene ſich gar nicht ſehen lies, oder niemand ſonſt die proceſſe von ihm annemen wolte, damit alle, bei ſolcher widerſezlichkeit, vorgegangenen umſtände, zumal, wann etwa der gerichtesbote mit ſcheltworten, ſchmähungen oder anderen tätlichkeiten angegriefen und mishandelt worden, deſto glaubwürdiger vorgeſtellet und an der gehörigen überlieferung nichts ausgeſezet werden könte, ſ. die ſ. 116. angezog. kneuſelſche abhandlung n. 114. Von der im §. 6. gemeldeten ladung, ſo durch ein edikt ausgegangen, komt untem im 10ten titel §. 14. vor, wie dann ſolche anſchlagung an fremden orten, one bewilligung der obrigkeit des ortes, da ſie ein handel und ausübung der gerichtsbarkeit iſt, ſo aber in fremdem gebiete als ein eingrif angeſehen und daher nicht erlaubet ward, nicht wol geſchehen konte, welches auch auf die andere an ausländiſche, mittels der erſuchſchreiben, beſchehenen ladungen, auf gewiße maſe gezogen werden mag, ſiehe davon erſte fortſez. der anmerk. ſ. 43. welchem lezten noch hinzuzufügen, daß, wann die fremde obrigkeit dieſem anſuchen allenfals nicht ſtat geben wil, ſelbige entweder von ihrem obern richter, darunter ſie ſtehet, hiezu wol genötiget werden, oder, wo auch dadurch nichts zu erhalten, ſo dann die

Worin deſſen amt heutiges tages meiſtens beſtehet? Und es mit der ladung der fremden iezo gehalten wird?

Die auf den dörfern ſich aufhaltenden bürger werden nicht ſchriftlich geladen.

Des gerichtesboten amt bei ladung der fremden hat h. t. keinen nuzen mer.

Welcher glaube ſeinen berichteser ſtattungen zuzuſtellen?

Vom anſchlage der edikt ladungen an fremden orten.

Und ladung durch hilfesbriefe.

Digitized by Google

die algemeine ladung oder verkündigung, per edictum d. i. durch öffentlichen anſchlag ſtat haben kan, Gail. 1. obſ. 56. n. 7. Der inhalt der §§. 7. 8. iſt wieder aus dem concept der kammergerichtesordn. titel 51. §. 15. 18. genommen, und kan durch das im §. 7. ſtehende wort executionibus nichts anders, als die volziehung der ladungen und verkündigungen verſtanden werden. Es muſte aber freilich, bei ſotanen verkündigungen gegen merere, alle behutſamkeit gebrauchet werden, weil der gerichtesbote gemeiniglich deren hauptbrief wieder zurückgenommen, welcher hernach, auf dem darin beſtimten tage der erſcheinung, vom kläger, nebſt des gerichtesboten berichtes-erſtattung von ſeiner beſchehenen ausrichtung oder dem überlieferungsſcheine, bei gerichte vorgebracht worden iſt. Da aber ſonſt in obged. erſten fortſez. der anm. ſ. 43. gemeldet, wie heutiges tages des gerichtesboten amt vornämlich darin beſtehet, daß er die auf der referir oder auch beim gerichte überreichten ſchriften und alda abgefaſten urteile, den parteien gehörig einhändiget: ſo füget man iezo noch hinzu, daß er die am gerichte übergebenen ſchriften nur denen, ſo durch ihre procuratores um ihre abſchrift haben bitten laßen, zuſtellet, die auf der referir überreichten ſchriften und ergangenen ſchöffenbeſcheide aber überliefert er gemeiniglich den parteien. Und wo ihrer merere an der zal ſind und kein ausdrücklicher befel iſt, daß ſie einem ieden beſonders zugeſtellet werden ſollen: ſo werden ſie der hauptperſon, ſo das meiſte anteil an der ſtreitſache hat, mit dem vermelden, daß er den übrigen teilhabern davon nachricht gebe, eingehändiget. Iſt aber die ladung vieler perſonen an das gericht geſchehen: ſo trägt er die namen der geladenen in ein beſonders buch ein, ſamt einer kurzen anzeige, was ein oder der andere, nach beſchaffenheit der umſtände, für antwort darauf gegeben. Und ob gleich derſelbe auch die auf den hieſigen dörfern wonenden nachbarn, wann ſie bei gerichte in der ſtadt proceße füren, laden und ihnen die ſchriften zuſtellen kan: ſo geſchiehet doch ſolches gewönlich, vermittels des landamtes, dem er die ſchriften zu weiterer beſorgung einhändiget. Der §. 9, iſt wieder aus dem koncept der kammergerichtesordn. titel 50. §. 11. blos genommen und waren die von den geladenen parteien wider ſolche boten vorgenommenen ausſchweifungen beſtrafungswürdig, daher auch, beim kaiſerlichen kammergerichte, der fiſcal ſein amt gegen ſolche gebrauchet, Ludolf jus cam. ſect. 1. §. 6. n. 24. p. 60. ſo aber bei uns, wegen ganz anderer beſchaffenheit der gerichtsbarkeit, nicht angebracht werden kan. Daß ſonſt die im §. 10. vom gerichtesboten erfoderte berichteserſtattung, damit ſie der gerichtſchreiber in die gerichtesbücher gehörig eintrage, ein nötiges ſtück ſei und ſelbiger ein völliger glaube zugeſtellet werde, davon iſt ſ. 386. 392. das nötige vorgekommen und angemerket, wie dann in den von Hrn. Fries in ſr. abhandlung vom pfeifergerichte ſ. 114. f. aus den alten gerichtesprotocollen von 1380. f. angefürten auszügen ſ. 128. ein beiſpiel anzutreffen, wie es mit ſolchen berichten des boten vor dieſem gehalten wurde. Der §. 11. iſt klar, daß der gerichtesbote, als ein gerichtesdiener, aufwarten mus, daher er heutiges tages auf der referir, wo Schultheis und Schöffen verſamlet ſind, iederzeit zu ihren dienſten bereit ſtehet. Dieſe eidesformel komt mit der im kammerkoncept p. 1. titel 84. befindlichen faſt ganz überein. Deßen beſoldung aber iſt in der proceſordn. von 1676. ſ. 20. in dieſen poſten alſo erhöhet worden, daß von einer ieden meile ſo er um verkündung der ladung oder anderer gerichtesbriefe zu laufen hat 5. bazen, von einer ieden volſtreckung oder verrichtung beſonders 5. bazen, von ieder meile, die er

Von volziehung der lad- und verkündigungen.

Er inſinuiret h. t. alles von der referir kommenden ſchriften und urteile.

Wie er ſich dabei verhält?

Ob und wie er auch die nachbarn der hieſigen dörfer ladet?

Er hol bei der execution ſeiner verrichtung auch gegen die ungebürlichen beſcheiden ſein.

Von der relation ſeiner verrichtung?

Von deßen eide und beſoldung.

Digitized by Google

er nach beſchehener erſten verkündigung weiter gehet, 5. bazen, was über acht meilen iſt, von der execution 10. bz. ſtillieg- oder lagergeld ſol er anders nicht fodern, als wann er auf antwort zu warten und die partei ihm ſolches befolen hätte, den tag über 30. kr. item bei einer anlait aufzuwarten 5. bz. bei einer gerichtlichen einſezung in erbſchaften, halmgeld 15. kr. davon ſiehe dritte fortſez. der anmerk. ſ. 36. ladungs und feiltragszetel anzuſchlagen und widerabzutun, zuſamen 15. kr. wie dann dieſe angeſezte belonung faſt alle in der reform. gegründete handlungen betrift, nur daß ſie, wegen veränderung zeiten, erhöhet worden. Weil aber nunmero des gerichtesboten verrichtungen eines teils, da dergleichen überlieferung der ladungen an ausländiſche perſonen und orten heutiges tages auf dieſe art nicht mer geſchiehet, wie oben gemeldet, andern teils auch, wegen der in heutigen zeiten ſich ganz veränderten weiſe rechtlich zu verfaren, indem die meiſten ſachen auf der referir vorgebracht werden und der gerichtesbote die alda erkanten beſcheide ſamt den ſchriften den parteien überliefert, auf einem ganz andern fuße ſich befinden: ſo iſt auch, wegen ſeiner beſoldung, in den kaiſerlichen verordn. von 1732. eine merkliche veränderung geſchehen, daß er nämlich, nebſt einem 4ten, oder nach befinden des Rates, dritten teile an den bei ihm eingehenden zufälligen gebüren, 100. fl. zur beſoldung hat, worin aber dieſe gebüre beſtehen und wie viel ſie betragen; davon kan man nichts gewißes beſtimmen. Sonſt richtet er nebſt dem bürgerlichen gegenſchreiber die rechnung der gerichteskoſten ein und ſchreibt ihren betrag entweder auf die ſchriften und beſcheide, oder verfertiget desfals einen beſondern zetel, iedoch daß in beiden fällen ſelbige von ihm und ieztgedachtem gegenſchreiber unterſchrieben werden.

Welche leute ſich heutiges tages ganz verändert hat.

Zehenter Titul.

Von Citation vnd Fürgebotten, ſo den Bürgern vnd Inwohnern geſchehen.

De Citatione Ciuium & Incolarum.

§. I.

Welcher Bürger oder Beyſeß gegen einem andern Ingeſeſſenen Bürger oder Innwohner dieſe Statt, Anſpruch vnd Forderung zu haben vermeint, vnd dieſelbige rechtlich gegen jhme fürnemmen will: Der ſoll demſelben an deß Heiligen Reichs Gericht allhie, durch einen vnſer geſchwornen Richter oder Stattknecht, zu erſcheinen fürgebieten, vnd in ſolchem Fürgebott außtrücklich vermelden laſſen, Auff weß Anſuchen, auch vmb was Sachen vnd Forderung willen, er zu antworten für Gericht erſcheinen ſolle, Damit der Antworter deſſen wiſſen haben, vnd darauff bedacht ſeyn möge.

§. II. Solch Fürgebott aber ſoll auffs längſt an dem nechſten Tag vor dem Gerichts Tag, bey rechter Tagzeit, vnd noch bey währendem Sonnenſchein, auch eines jedem Tags in der Wochen, geſchehen.

§. III.

Digitized by Google

§. III. Doch wöllen wir, daß solche Fäll, so in Vorheischung oder Citationen auß Befelch, oder mit Willen vnd Erlaubnuß der Oberkeit geschehen, hierinn nicht verstanden, noch gezogen werden sollen.

§. IV. Wurde auch der, dem also fürgebotten, zu dem ersten Gericht nicht erscheinen: So soll jhme zum andern, Vnd so er abermahls nicht erscheinet, darnach zum drittenmahl fürgebotten werden, Welche Fürgebott geschehen sollen mit Vnderscheidt, Nemlich, das erst Gebott in die Person, vnd under Augen, Aber die andern zwey, mögen zu Hauß vnd Hoff, in Abwesen dessen, dem fürgebotten wird, seiner Haußfrauwen, oder erwachsenen verständigen Kindern, oder Haußgesind, geschehen, vnd angesagt werden.

§. V. Außgeschaiden die Meß Gebott, auch die so vor heurige vnverjährte Zinß, vnd in Freffel Sachen, geschehen: Dann auf dieselben ein jeder gleich nach dem ersten Fürgebott (das doch auch also, wie obsteht, in die Person geschehen soll) zu erscheinen, vnd Antwort zu geben, wie solches von alters herkommen, pflichtig ist.

§. VI. Doch so jemand jhme drey Fürgebott hett thun lassen, ohn das er erschienen: So soll er in seiner Antwort vnd Gegenwehr nicht gehört werden, er habe dann seiner Vngehorsame halben dem Kläger seinen erlittenen Kosten zuvor entricht vnd wider gegeben.

§. VII. Wolte sich aber einer Persönlich nicht finden, oder seiner gefährlichen verläugnen lassen: So sollen vnd mögen nichts desto weniger die Fürgebott, es were das Erst, Zweyt, oder Dritt, zu Hauß geschehen, Vnd alßdann dieselben Gebott auch kräfftig geacht vnd gehalten, vnd darauf Procedirt werden.

§. VIII. Were es auch sach, daß ein Bürger oder Beysetz, vor oder nach beschehenem Fürgebott, auß der Stadt verreysete, vnd also abwesend were: So soll der Kläger desselben Widerkunfft zu erwarten schuldig seyn. Es were dann, daß ein solcher sich gefährlicher weiß, entäusserte, vnd man solches gläublich spühren möchte. Dann in solchem Fall, soll man jhme zu Hauß vnd Hoff, in massen obsteht, zu verkünden, vnd darauff zu Procediren Macht haben: Doch einem jeden vorbehalten, redliche Vrsachen, da er die hett, darwider fürzubringen, warum solches nicht seyn, oder geschehen solte, vnd darüber erkennen zu lassen, darinn auch ein jeder Rechtlichen gehört soll werden.

§. IX. Von allen solchen Fürgebotten, sollen die Richter dem Gerichtschreiber, oder seinen Substituten, auffs förderlichst Relation thun, vnd

Digitized by Google

die einschreibenlaſſen, Wie dann ſolches hie oben in ihrer der Richter Ordnung weiter verſehen iſt.

Anmerkungen.

Was hievon in der alten ref. ſtehet?

Dieſer titel ſtehet faſt ganz in der alten reform. bl. 3. §. 1. bis 4. »Welcher bürger oder beyſeß einem andern ingeſeßenen bürger oder inwoner dieſer ſtatt Fr. vor »und an des heil. reichsgericht gebieten wil, derſelb ſoll urſach der ſachen und forderung warumb, und woher die erwachßen in ſolchem gebot meldung thun, damit der »antwurter der ſachen und fordrung wißen, und darauf bedacht mög haben, und ſollen einem jeglichen bürger dry fürgebott geſchehen, mit unterſcheit, wie hernach »folget, nemlichen, das erſte gepot perſönlichen, und mögen darnach die andern zwey »gebott zu hauß und hoff gethan werden, außgeſcheiden für die hürige zinß, und die »meſſegebott ſoll ein jeglicher nach dem erſten gebott (das auch alſo, wie obſteet, in die »eygen perſon geſcheen ſoll) erſchynen und antwurt zu geben, wie von alter herkommen iſt, pflichtig ſein, alſo doch das ſolche fürgebott geſcheen vor dem gerichts»tag bey ſonnenſchein, durch einen weltlichen richter zu Franckenf. Welche gebott »auch ein jeglicher richter dem gerichtſchryber on allen verzug müntlichen oder ſchrift»lichen anſagen und inſchryben laßen, ſo offt ſich die begeben. Doch ſo wöllen wir »ſoliche fälle, ſo inn der fürheiſchung und citation mit willen und erlaubung der öber»keit geſchehen, ſollen hierinn nit gezogen noch verſtanden werden. Wolt ſich auch »einer perſönlichen nit finden, oder ſeiner geverlichen verleucknen laſſen; ſo ſollen »und mögen nichts deſto minder die gepott, es wären das erſt, ander, oder drit zu huß »geſchehen, und alsdann dieſelben gebott creftig geacht und gehalten, und darauf »procedirt werden. Und ſo der antwurter, der alſo wie jetzt erlaut, fürgeheiſchen iſt, »zum erſten gepott und gerichtstag nit erſchynet, ſo ſoll und mag der cleger vff des »antworters außblybens und ungehorſam ein rüffens begeren, das anſchryben, und »ime darnach zum andern mal fürgepieten laſſen, deßglychen zum drittenmal pe»remptorie, alſo doch das der antwurter in ſeiner gegenwere, nit ſoll gehört werden, »er habe dann dem cleger ſeiner ungehorſam halber den erlitten coſten zuvor entricht »und widergegeben.» Woraus alſo das meiſte genommen und vieles zu deßen erleuterung dienliche in dritter fortſez, über der ref. 10ten teil titel 1. §. 2. §. 728. f. angemerket worden, ſo hier zu wiederholen iſt. Dieſe, one vorher den ordentlichen richter zu erſuchen, bräuchliche weiſe vorzugebieten rüret aus den deutſchen rechten und gewonheiten und iſt noch in neueren zeiten an vielen orten, ſonderlich in der reiniſchen und dieſer landesgegend herum, bekant und hergebracht, Schilter ex 7. §. 7. in not. als Heineck in elem. jur. germ. tom. 2. §. 115. ſqq. aus den alten deutſchen rechten und gebräuchen weitläuftig angefüret, wie beide arten der vorgebote, ſo teils mit erlaubnis und auf geheis des richters, teils one deßen wißen, entweder durch den kläger ſelbſt, mit zuziehung zweyer oder mererer zeugen, oder auf deßen begeren, vom boten oder richter geſchehen, vor alters bräuchlich waren und ſodann §. 126. ſq. mit obged. Schilter, ihren an einigen orten noch üblichen brauch aus den gerichtesord. beobachtet, wie dann, nebſt den von ihm in erſtbeſ. ſtelle angezogenen, auch in der kurmainziſchen untergerichtesordn. von 1534. bl. 3. dis ausdrücklich ſtehet, »Daß der gewonheiten etlicher orten, da die fürheiſchung oder ladung durch den vürer oder bittel, »one

Dieſe weiſe vorzugebieten rüret aus den deutſchen rechten, und iſt hin und wieder noch üblich.

Digitized by Google

»one erſuchung des richters geſchehen, und dann nit mer als ein fürgebot getan wer-
»den ſol, nichts abgebrochen und benommen werden, ſondern in den fällen gleicher-
»weis, als weren ſie mit erlaubnis oder drey fürgebot geſchehen, gehandelt werden
»ſol,» ſiehe auch dritte fortſez. der anmerk. ſ. 604. Dieſe art der vorgebote nun, vor-
nämlich derer, ſo durch die g. w. richter geſchehen, als welche an die ſtelle der vom
kläger vor alters dazu genommenen zwenen zeugen getreten, weil ſelbigen, als beeidig-
ten gerichtesdienern, eben ſo viel glaube zugeſtellet worden, wie ſ. 392. erwenet, mithin
die zunemung der zeugen ganz abgekommen, ſ. **Gundlings** prota digeſt l. 2. tit. 4.
§. 13. p. 166. ward alhier iederzeit gewönlich und ſo wol am gerichte als bei den Bür-
germeiſtern beobachtet, wie wegen der lezten ſolches aus tit. 11. §. 2. ſ. und 10ten tei-
le tit. 1. §. 2. klar zu erſehen iſt. Und obgleich ſelbiges, heutiges tages, bei den lezten, in
abgang gekommen ſein und nunmero keine andere vorheiſchung, als auf ihren befel und
erlaubnis, davon in unſerm §. 3. ſtehet, giltig geſchehen mag, wie in dritter fortſez.
der anmerk. ſ. 729. angemerket: ſo iſt doch dieſer gebrauch, bei den am gerichte vor-
kommenden rechteshändeln, beſonders den heutigen inſaznachklagen, immer beibehal-
ten worden und wird noch täglich ausgeübet, ſ. erſten band der anm. ſ. 676. und dritte
fortſ. ſ. 729. Nach dem §. 2. ſollen ſolche vorgebote am nächſten vorm gerichtestage,
bei noch währendem ſonnenſcheine und ehe der abend ſich nahet, geſchehen, als die urſa-
che in tit. 8. §. 4. angefüret, damit niemand, über die verkürzung ſich zu beklagen habe,
wie eben dis in der ref. teil 9. titel 1. §. 2. bei den vorgeboten ans ackergericht verord-
net, ſiehe dritte fortſez. der anmerk. ſ. 601. 604. welches auch im päbſtlichen rechte
c. 24. X. de offic. & poteſt. jud. del. und anderen ordn. erfodert wird, als daſelbe wie-
der aus den alten gewonheiten rüret, da der geladene zu früher tageszeit am gerichte
erſcheinen, mithin zeit genug haben muſte, auf die wider ihn geſchehene klage ſich ge-
faſt zu machen, wie dann die Deutſchen ihre gerichte frühe morgens und gleich beim
aufgange der ſonne, beſezeten und die rechteshändel vornamen, dagegen nachmittages
gemeiniglich policei und andere öffentliche ſachen abhandelten, daher die vorhei-
ſchungsformel dahin lautete, »Daß der antworter bei früher tageszeit erſcheinen ſol-
»te,» welches h. t. dahin zu verſtehen, daß dis noch ſo lange, bis das gericht ſich ge-
endiget hat, geſchehen mag, **Heineck** el. jur. germ. d. t. §. 128. in noten, **Gundling**
prota digeſt. lib. 2. tit. 12. p. 208. und diſcurs über ſelbige ſ. 670. Hrn. Dr. **Kneu-
fels** diſp. de citat. n. 96. n. 109. Und weil dis vorgebieten auf einen ieden tag in der
wochen geſchehen kan: ſo werden davon die ſonn- und feiertage, auch andere zu Got-
tes ere gewidmeten algemeinen auſerordentliche bet- und danktage ausgenommen, daß
auf ſelbigen daſelbe, oder h. t. die überlieferung der ſchriften, nicht zugelaßen ſind, ſo
auch in l. 2. l. f. c. de feriis gegründet, **Brun.** ad d. leg. Es mag alſo das auf oberwen-
ten feiertagen beſchehene vorgebot nichts gelten, noch den vorgebotenen zur erſchei-
nung verbinden, ſondern ein anderweites nötig ſein; ſo aber auf die andere menſchli-
chen feiertage nicht zu erweitern, obgleich von vielen rechtslerern das gegenteil, daß
nämlich ſolche zuſtellung der ſchriften auch auf den feiertagen überhaupt zugelaßen ſei,
behauptet wird, **Martini** in proc. ſax. tit. 4. §. 1. n. 300. ſp. Wann nach dem §. 4.
ſolche vorgebote zu dreienmal geſchehen ſollen und nach §. 6. der antworter nicht eher
für ungehorſam zu erkennen: ſo iſt aus obged. §. 4. der alten ref. zur erleuterung zu
bemerken, daß zwar das erſte vorgebot, one erſuchung des richters, geſchehen konte,

Die vorgebote geſchehen durch die g. w. richter.

Dieſer brauch iſt h. t. allein bei gericht, nicht aber den bürgermeiſterlichen verhören und ſonſt üblich.

Wann und wie dieſe vorgebote geſchehen ſollen?

Solches rüret aus den deutſchen gewonheiten.

Wie die worte bei früher tageszeit zu verſtehen?

Die vorgebote auf ſonn- und feiertagen gelten nichts.

Ob dis auch auf menſchliche feiertage zu ziehen?

Was bei den dreimal geſchehenen vorgeboten zu bemerken?

Digitized by Google

bei den zweiten und dritten aber ein rufen begeret und um die erkennung eines richters gebeten werden muste, als aus dem 4ten titel §. 5. nicht undeutlich zu ersehen, auch im ersten bande der anm. s. 676. f. angemerket und zugleich, was die procuratores in spätern zeiten hiebei für einen misbrauch eingefüret, erinnert worden, dahin man sich beziehet, mithin solche eigenmächtige vorgebietung einiger masen eingeschränket wurde, ob auch gleich dieses vom Schultheisen beschehene erkentnis eines richters, so auf des klägers begeren so gleich erfolget, fast für ein bloses formelwerk anzusehen, indem ieuer weder um die beschaffenheit dieses vorgebotes noch der vorzugebietenden person sich zu bekümmern pflegt. Sonst wird in solmischer gerichtesord. 1. teil tit. 9. §. 1. gar kein vorgebot, one erlaubnis des schultheisen, gestattet, auf daß keiner den andern, nach eigenem gefallen, beunruhige. Uberdis ist auch aus einem alten schöffenbescheide, so vermutlich noch vor der ersten ref. abgefast wurde, klar zu erkennen, daß vor alters das dritte vorgebot gemeiniglich bei der busse geschahe, und der vorgebotene, wo er so dan, nachdem die glocke zehen geschlagen, am gerichte nicht erschien, darin verfallen ward, selbiger auch dabenebst nicht weiter gehöret werden konte, als bis er zugleich dem kläger die unkosten erstattet hatte. Ob nun zwar in unserm §. 4. und obiger stelle alter ref. von dieser busse oder strafe nichts stehet, dagegen im §. 6. nur von den unkosten, die der ungehorsamlich ausbleibende antworter dem kläger zu erstatten, verordnet, daß er vor ihrer entrichtung nicht gehöret werden sol: so ist doch das iezt angefürte aus der ref. 10ten teile titel 1. §. 2. gar deutlich zu erkennen und auch eben diese strafe, bei den vorgeboten ans ackergericht, angesezet worden, siehe davon in der reform. 9ten teile tit. 1. §. 2. und was in dritter fortsez. der anmerk. s. 601. f. 729. f. weiter angemercket; daher nicht zu zweifeln, es werde das lezte vorgebot bei der busse zu erscheinen in vorigen zeiten, auch bei allen rechtesh ändeln, sie kamen gleich am gerichte oder bei den Bürgermeistern vor. üblich gewesen und die desfals angesezte strafe von ungehorsamlich ausbleibenden antworter eingetrieben worden sein, davon aber hier noch einmal besonders zu verordnen darum unnötig war, weil es in der ref. 10ten teile tit. 1. §. 2. darin von den bussen in bürgerlichen sachen überhaupt gehandelt wird, geschehen, s. dritte fortsez. der anm. s. 730. f. woselbst auch zugleich umständlich angefüret, was es mit dieser strafe des ungehorsames, im heutigen gerichtesbrauche, für eine bewandnis habe. Wie aber sonst diese vorgebote, die gemeiniglich mündlich geschehen, von den g. w. richtern auszurichten und was ihnen desfals im §. 4. vorgeschrieben; dis bekomt aus dem titel 9. §. 4. seine weitere erleuterung und haben also diese richter vornämlich dahin zu sehen, daß das erste vorgebot an die person selbst und unter augen geschehe, weil alsdann die übrigen vorgeschriebenen arten, die nur bei unmöglicher beobachtung des ersten ordentlich stat finden und deswegen alhier nur bei den zweiten und dritten zugelaßen werden, in keinen betracht kommen, daher auch, wo das erste vorgebot in die person und unter augen oder zu seinen selbsthänden nicht wirklich geschehen, da es doch möglich war, der vorgebotene eben nicht so gleich, als ein ungehorsamer, erkläret werden mag, Mev. p. 7. dec. 275. welches nicht nur auf die heutiges tages meistens gewönliche überlieferung der schriften und schöffenbescheide, so durch den gerichtesboten geschehen, siehe davon titel 9. §. 4. sondern auch die, bei den bürgermeisterlichen verhören, bräuchlichen vorgebote, ladung, oder wo auch schriften zugestellet werden, aus einerlei grunde zu erweitern ist, als noch kürzlich ein bei der lezten, in sachen

Vor alters geschahe das dritte vorgebot bei der busse.

So in der ref. bei den vorgeboten ans ackergericht noch stat.

Wie es h. t. mit dieser strafe des ungehorsams bewandt?

Was die g. w. richter bei diesen mündlichen vorgeboten zu beobachten?

Vorsicht bei heutiger ladung zu den bürgermei-

Engel

Engel gegen Willin erkantes ungehorſamsurteil, da die ſache durch den berufungsweg an auswertige rechtsgelerte geſchicket wurde, aus ieztgemeldeten urſachen aufgehoben und geändert wurde, indem dieſe unter andern, zur entſcheidungsurſache, mitangezogen, » Wie die überantwortung der ſchriften oder ladung nicht dem beklagten » und hernach berufenden teile, ſondern iedesmal ſeiner ſchweſter geſchehen, die ref. » aber im 1ſten teile tit. 10. §. 4. verordne, daß das erſte gebot in die perſon und unter » augen geſchehen ſol, die andere zwei aber zu hauſe und hofe geſchehen mögen, ſolchem» nach beklagter um ſo weniger pro contumaci oder (ungehorſam) zu halten geweſen, » als ſelbſt aus der ordonanz N. ad marg. notirten relation zu erſehen, daß er den be» klagten niemals ad faciem citiret (d. i. ins angeſicht geladen habe.» Wil aber der vorgebotene nicht perſönlich ſich finden laßen oder gefärlich verleugnen; ſo mag alsdan nach §. 7. auch das erſte vorgebot zu hauſe geſchehen, Leyſer ſp. 32. m. 3. 4. Hr. Dr. Kneuſel in erſtbeſ. ſchrift n. 113. Was ſonſt die zu hauſe und hofe geſchehenen vorgebote betrift: ſo werden durch die im §. 4. und titel 9. §. 4. gemeldeten ehehalten alle die angezeiget, die beim vorgebotenen im hauſe und in der koſt, mithin ſeine hausgenoßen ſind, weil zu vermuten, es werde der vorgeheiſchene von ſolchen gehörige nachricht erhalten, darunter aber andere nächſte anverwande oder einwoner zur miete und beſtänder nicht begriffen, Leyſer ſp. 33. m. 6. Sonſt wird es heutiges tages alſo gehalten, daß die auf der referir, durch einen ſchöffenbeſcheid, dem gegenteile mitgeteilten ſchriften oder andere beſcheide und urteile vom gerichtesboten, den parteien allezeit und, wann ſie nicht ſelbſt anzutreffen, ſodan den in ihren häuſern befindlichen leuten und ehehalten zugeſtellet werden, dabei es auf deßen bericht, wie und auf welchen tag ſolche überlieferung geſchehen, ſo er auf die ſchriften gemeiniglich zeichnet, hauptſächlich mitankomt, damit ſelbigem ein völliger glaube zugeſtellet werden kan. Weil aber, bei ſolchen überantwortungen, wo ſie nur allein an die hausgenoßen geſchehen, öfters mannige unrichtigkeiten vorfallen und doch, wie obgedacht, das erſte vorgebot, oder, wie beim heutigen verfaren, die zuſtellung der erſten ſchrift und die mit ſelbiger zugleich auferlegte antwort gemeiniglich in die perſon, nach der ref. ausdrücklich erfodert wird und das in ſelbiger titel 9. §. 4. dem gerichtesboten, in anſehung der fremde auferlegte, auch aus gleichem grunde, auf das iezo, bei der referir, gewönliche ſchriftliche verfaren wol zugeeignet werden kan: ſo iſt in ſolchen fällen dem geladenen eben nicht benommen, durch zeugen, oder wenn er eine glaubwürdige perſon iſt, ſeine eidliche beſtärkung, das gegenteil zu beweiſen, wobei iedoch auf das richterliche gutdünken überhaupt gar viel ankomt, ob und wie weit auf ſolche umſtände und deshalb geſchehene einwendungen zu betrachten ſei oder nicht. Weiter hat auch Alos in diff. j. c. & ref. über dieſem titel den unterſcheid zwiſchen beiden rechten angemerket, daß nach dem römiſchen der alſo an das gericht gerufene ſo gleich erſcheinen oder eine genugſame ſicherheit deshalben auf eine andere zeit zu kommen ſtellen muſte; dagegen in der reform. dem vorgebotenen bürger hierin in ſo weit, daß er vorher dreimal vorgeboten ſein muſte, ein nachlas geſchehen ſei. Von dieſen dreifachen vorgeboten werden im §. 5. einige fälle, darin man ſo gleich nach dem erſten, da es nämlich an die perſon geſchehen, zu erſcheinen hatte, ausgenommen, als anfänglich ſind die in meszeiten, wegen der handlung, vorkommenden ſtreitigkeiten alſo befreiet, daß ſie ſchleunig und one einige weitläuftigkeiten abgetan werden ſollen, damit die in den hieſigen meſſen alhier

ſterverhören oder zuſtellung der ſchriften von der referir.

Wie, wann der vorgebotene ſich verleugnet?

Von den zu hauſe geſchehenen vorgeboten.

Wer unter ehehalten begriffen.

Wie es h. t. mit inſinuirung der referirſchriften gehalten wird und der gerichtesbote hiebei zu tun hat?

Bei erkennung der richtigkeit der inſinuationen komts aufs richterliche gutdünken an.

Worin unſer titel von den kaiſerlichen rechten hier abgehet?

Fälle, darin nur ein einfaches vorgebot genug iſt.

Die meſſachen ſollen

Digitized by Google

schleunig abgetan werden.

sich befindenden handelsleute an ihrem handel und gewerbe gar nicht gehindert und aufgehalten, sondern ihnen vielmer aller vorschub gegeben und zu ihrem rechte schleunig verholfen werde, daher es auch, von altersher, zu aufrechterhaltung dieser messen verordnet, daß, wo es meszalung betrift und nicht gar erhebliche einwendungen dagegen waren, unverzüglich dazu geholfen werden sol, siehe davon erste fortsez. der anmerk. s. 386. f. und oben s. 84. 177. 306. 326. Ob aber diese mesgebote und die ihnen alhier beigelegte wirkung von der zeit schon angehoben, da die messen eingeläutet worden, als bis aus der ref. 10ten teile titel 2. §. 26. nicht undeutlich zu schliesen, indem auf daselbe so gleich die mesfreiheit anhebet, oder alsdann erst, wann das mesgeleit eingeholet worden? So ist das lezte eher vermutlich, weil das einläuten der messen 14. tage oder wol 3. wochen vorher, als bei der herbstmesse sich öfters zuträgt, ehe selbige wirklich anheben, noch h. t. geschiehet und also, wegen dieser verlegung oder veränderung der messen, siehe davon Hrn. Fries vom pfeifergerichte s. 40. dieselben nicht wol eher, als auf dem geleitstage, eigentlich anheben mögen; davon sol aber, bei der in dritter fortsez. der anm. im vorberichte s. 14. und s. 807. versprochenen abhandlung dieser zwoen reichesmessen, ein mereres und wie es damit heutiges gehalten wird angezeiget werden. Von den heurigen unverjärten zinsen aber ist im ersten bande der anmerk. s. 398. 674. folg. das nötige, zugleich auch die ursache angefüret und gezeiget worden, wie diese, bei solchen zinsen und gülten, schleunige art zu verfaren, in spätern zeiten auf die insäze erweitert und in der procesordn. von 1631. ein eigener kurzer insazproces vorgeschrieben, iedoch auch selbiger in ganz neueren zeiten, durch die gerichtesprocuratores, guten teils in den ordentlichen und weitläuftigen gerichtesprozes wiederverwandelt worden sei, wovon auch beim 46ten titel, weil alda der titel von insäzen erstbes. procesordn. ganz eingerücket und gehörig erkläret werden sol, ein mereres vorkomt. Von den frevelsachen, auch dem ehemals üblichen besondern frevelgerichte und proceße, wird in der reform. 10ten teile titel 2. bes. §. 15. folg. umständlich verordnet und ist in dritter fortsez. der anmerk. s. 786. folg. das nötige zur erleuterung angefüret worden. Hiernächst laßen auch die feldirrungen beim ackergerichte, da sie schleunig und kürzlich abgetan werden sollen, eigentlich nur ein vorgebot zu, siehe davon der ref. 9ten teil titel 1. 2. und die dritte fortsez. der anmerk. s. 599. folg. Desgleichen mus der, auf befel der obrigkeit oder des richters, davon im §. 3. verordnet, geladene sogleich und auf die erste ladung erscheinen, wann er anders in die strafe des ungehorsames nicht verfallen wil, wie dann, bei den bürgermeisterlichen verhören h. t. keine andere vorheischungen bräuchlich sind und dem ungehorsam ausbleibenden eine wilkürliche strafe angesezt wird, siehe ein mereres in dritter fortsez. der anmerk. s. 730. folg. Endlich gehöret auch der fal, wann die sich hier aufhaltenden fremde vorgebot en werden und davon in titel 11. §. 1. vorkomt, hieher. Wann nun der antworter oder beklagte, auf das ihm beschehene dritte vorgebot, dann eher zu erscheinen war er nicht schuldig, sondern konte wol ungestrafet ausbleiben, wie aus diesem titel besonders den im §. 5. davon ausgenommenen fällen klar zu erkennen ist, am bestimten gerichtestage nicht erschienen: so ward er für ungehorsam angesehen, ob er gleich den darauf folgenden gerichtestag erschien, und wurde daher mit seiner antwort nicht gehöret, er hätte dann dem kläger die bereits gehabten kosten wieder gutgetan, wie im §. 6. klar stehet, welches die strafe des ersten ausenbleibens war, als auch die aus den gemeinen

Wann die mesgebote und ihre wirkung eigentlich angehoben?

Warum bei den unverjärten zinsen nur ein vorgebot stat? Und wie bis auf die insäze erweitert worden? Wie auch in frevelsachen?

Beim ackergerichte hat nur ein vorgebot stat. item bei den auf richterlichen befel geladenen.

Bei den sich hier aufhaltenden fremden. Von der strafe des ersten ungehorsams.

Digitized by Google

gemeinen rechten bekante verzögerliche ladung auf gewiße maſe damit übereinkomt, da auf ſelbige die ſtrafe des ungehorſames nicht eher, als das drittemal, erfolgete, arg. l. 33. §. 1. ff. de re jud. l. 68. 69. ff. de jud. doch daß der das erſte und zweitemal alſo geladene, wegen ſeines ausbleibens, die dem kläger verurſachten koſten der tagefart erſtattete und von neuem geladen wurde, Stryck u. m. ff. tit. de in jus voc. §. 6. ſo aber alhier, erſt nach dem dritten vorgebote, geſchehen mag; wiewol auch vor dieſem noch eine beſondere geldſtrafe von ihm erleget werden muſte, da er das drittemal, bei der höheren buſſe, vorgeboten wurde, wie ſ. 404. angemerket, ſ. dritte fortſez. ſ. 729. Bleibt aber ſelbiger noch weiter ungehorſamlich aus: ſo wird im tit. 15. §. 5. folg. dem kläger vorgeſchrieben, wie er desfals ſich ferner verhalten ſol, davon unten ein mereres, ſonſt ſ. auch im erſten bande der anmerk. ſ. 677. was die procuratores für einen misbrauch hiebei eingefüret. Der §. 7. iſt ſchon beim §. 4. zugleich miterkläret. Der inhalt des §. 8. aber aus der alten ref. bl. 3. §. 7. obgleich mit etwas veränderten worten genommen, da er alſo lautet » Ob auch ein burger oder frembder eynen andern » burger fürnemen oder gebieten, der uff die zeit nit inheimiſch were, ſolch gebott ſoll » und mag der cleger zu deſſelben hüſelichen wonunge, ſeiner elichen haußfrauwen » oder kindern über 14. jar alt, ob er die hette, oder ſeinem beſtendigen geſinde thun, » und wo ſich alsdann zu verſehen und zu vermuten, das derſelb auß redlichen ſachen » und geſchefften vß were, und kurtzer leidlicher zeit widder anheimiſch kommen würde, » ſo ſolte der cleger dazwüſchen biß vff deſſelben widerzukunfft ſtille ſteen, doch eynen » yeden fürbehalten redlich urſachen darwider fürzubringen, warumb ſolches nit ſeyn » oder beſchehen ſoll, erkennen zu laſſen, darinn auch ein jeglicher rechtlichen gehört » ſoll werden. » Ob nun zwar nach dieſem §. 7. einem abweſenden und aus der ſtadt verreiſeten bürger das vorgebot ſo gleich zu hauſe und hofe geſchehen konte: ſo ſcheint doch ſolches in unſerm §. 8. nicht eher geſtattet zu werden, als bis ſich äuſert, daß der abweſende ſich gefärlich wegbegeben hat. Es läſt ſich aber dieſer anſcheinende widerſpruch wol dahin vergleichen und erleutern, daß zwar in ſolchem falle der abweſenheit das erſte vorgebot zu hauſe und hofe ſo gleich geſchehen, aber in der ſache nicht eher fortgefaren werden kan, bis warſcheinliche vermutungen ſich ſpüren laßen, daß ſolche abweſenheit gefärlicher weiſe vorgenommen worden, ſonſt im zweifel und da ſolches gar nicht zu vermuten, der kläger des beklagten wiederkunft abwarten müſte. Wann aber aus den umſtänden jene gefliſſentliche entäuſerung wargenommen würde, welches der kläger freilich gehörig darzutun hat: ſo konte nach unſerm §. 8. wol auf das zu hauſe und hofe geſchehene erſte vorgebot in der ſache ferner fortgefaren werden, iedoch daß dem abweſenden beklagten, durch anfürung redlicher urſachen, den wider ihn alſo obwaltenden verdacht einer gefärlichen entäuſerung und abweſenheit abzuleinen unbenommen bleibt, als er damit billig gehöret werden ſol, wie auf ſolche weiſe dieſer §. 8. gar wol verſtanden werden mag, auch ſelbiger alſo und nur von dieſem falle von Hrn. Dr. Knenſel in obbeſ. ſchrift de citat. n. 113. erkläret worden iſt. Siehet man aber obangez. ſtelle der alten ref. und ſonderlich die lezten worte genauer an: ſo ſcheinen ſolche vom andern falle, wann nämlich der kläger redliche urſachen vorzubringen weis, warum auf des vorgeboteuen zurückkunft nicht gewartet werden ſolle, ſondern in der ſache fortgefaren werden könne, welche one zweifel auf die vorſezliche und gefärliche entäuſerung des vorgebotenen gehen müſſen, eigentlich zu handeln

Strafe der höheren buſſe.

Wann einem abweſenden bürger das vorgebot zu hauſe mit wirkung geſchehen kan?

Digitized by Google

deln. Wiewol auch der in dem §. 8. der neuen ref. befindliche fal nicht davon ausgeschloßen worden zu sein scheint, welches dann auch von oberw. §. 7. der alten ref. zu sagen ist, daß also beide fälle in dieser verord. zugleich begriffen und darunter zu verstehen sind, mithin die lezten worte so wol auf den einen als andern fal gezogen werden können, welches die algemeinen ausdrücke einem ieden, warum solches nicht sein oder geschehen solte, nämlich entweder in der sache fortzufaren oder die wiederkunft des klägers abzuwarten, klar anzeigen. Sonst aber und so lange man des vorzuheischenden aufenthalt weis, wenn er gleich auswerts wäre und dann das vorgebot oder die ladung in seine wonung noch geschehen kan: so lange findet auch die algemeine ladung durch ein edikt oder verkündigung nicht stat, welche ordentlich nur in gewißen fällen plaz hat, als davon unten vorkomt. Es gehöret aber auch hieher, wenn der vorzugebietende ein liederlicher und herumschweifender mensch ist, der nirgendswo ein gewisses heimat oder wonung hat; da mag wol diese leztere art der ladung angehen. Wie übrigens die hier gestattete einwendung redlicher und erheblicher ursachen überhaupt bewand sein mus; dis erhält aus den 12. und 15ten titeln, als woselbst, wie weit ehehafte und erhebliche ursachen von der strafe des ungehorsamlichen ausbleibens befreien, gehandelt wird, seine erleuterung, s. dritte fortsez. der anmerk. s. 604. 731. f. Die endlich im §. 9. beschehene vorschrift von der berichtserstattung der geschehenen vorgebote ist oben titel 8. §. 2. 4. 6. vorgekommen und alda, wie sie ein nötiges und nüzliches werk sei, um dadurch die richtigkeit der geschehenen volziehung des vorgebietens zu beweisen, weiter angemerket worden, siehe auch titel 4. §. 5. wie der gerichtschreiber solche berichte den rechteshandlungen gehörig beizubinden habe, damit man von der richtigkeit der geschehenen vorgebote oder überantwortung der ladungen genugsame nachricht habe. Wann also solche aufzeichnung etwa vergeßen und versäumet worden, diese richtigkeit aber sonst auf andere art gehörig bewiesen werden kan: so bleibt sie in ihrer vollen giltigkeit und kan vom geladenen teile nicht wol umgestoßen werden, Leyser sp. ad m. 31. med. 5.

In welchem falle erst die öffentliche verkündigung stat?

Wie weit erhebliche ursachen gegen solche hausvorgebote stat? Von berichtserstattung und aufzeichnung solcher vorgebote.

Eilfter Titul.

Von Citation deren Frembden vnd Außländischen, so doch in dieser Stadt anwäsend seyndt.

De Citatione Exterorum siue qui sunt præsentes, Forensium.

§. I.

Wann sichs begibt, Daß ein Bürger gegen eim Frembden, oder ein Frembder gegen einem andern Frembden, Sachen halben, so allhie in Franckfurt Contrahirt, oder da gleich der Contract an andern Orthen geschehen, doch die Bezahlung allhie in dieser Stadt zu thun, versprochen worden, vnd derselbig Persönlich allhie betretten würde, zu sprechen hette: So soll er demselben für das Gericht durch einen Richter gebieten lassen doch nur einmal. Der auch alßdann auff solche einige Citation vnd Fürgebott am Gericht zu erscheinen schuldig seyn soll.

§. II.

Digitized by Google

§. II. Auch mag ein Bürger einem Frembden, oder ein Frembder einem Frembden, deßgleichen auch einem Bürger, ob er wolte, für vnsere Bürgermeistere gebieten lassen, Welche demnach beyder Theil Anliegen, nach Nohtturfft anhören, vnd sie darauff in der Billigkeit in der Güte zu entscheiden, sich befleissen sollen. Da sich aber der ein oder ander Theil in der Güte nicht wolt weisen lassen, vnd Rechts begern würde, So sollen sie beyde Partheyen, an das Gericht allhie, durch ehegedachte vnsere Bürgermeister gewiesen werden.

§. III. Wurde auch der Antworter, dem also für die Bürgermeistere gebotten wird, der Schulden, so an ihnen gefordert wirdt, durch seine eigene Handtschrifft, oder andern glaubwürdigen Schrifftlichen Schein vnd Vrkundt, so bald vberwiesen, oder köndt er derselben sonst nicht in Abrede seyn: Alßdann haben vnsere Bürgermeistere, sampt oder sonder Macht, demselben von Amptswegen auffzulegen, den Kläger zu bezahlen, oder jhme genugsame Versicherung mit Pfanden oder Bürgen zu thun, oder aber zu Schloß (auff deß Klägers embsig Anhalten vnd Kosten) zu gehen, In massen solches von Alters ist herkommen.

Anmerkungen.

Im §. 1. komt auch ein fal vor, da das vorgebot nur einmal geschehen darf und der vorgebotene fremde auf das erste so gleich erscheinen mus, als davon im vorigen titel §. 5. f. 405. f. einiges berüret, siehe dritte fortsez. der anmerk. f. 728. und ist die ursache, weil die fremde solche gunst dreimal vorgeboten zu werden, als wie die einheimischen, nicht genieſen und über dis zu besorgen ist, daß, wo man ienen dieses zu statten kommen lies, selbige inzwischen sich hinwegbegeben würden, damit die klage vergeblich angestellet werden und der einheimische kläger zu kurz komuen dürfte, daher der fremde, wo er einmal geladen worden, alsbald alhier dingpflichtig gemachet wird, welches diese wirkung hat, daß hernach der richter oder die obrigkeit, darunter sonst der ausländische stehet, ersuchet werden mag, die ihm geschehene weitere ladung zu überantworten und wider solchen ungehorsamlich ausbleibenden rechtlich fortgefaren werden kan, **Berger** oecon. jur. p. m. 931. Sonst stehet der im §. 1. gemeldete fal, in welchem ein sich hier aufhaltender fremde vor gericht erscheinen mus, in der alten ref. bl. 4. §. 2. »Wann sich auch begibt, das ein burger mit einem frembden, oder »ein frembder mit einem andern frembden, umb sachen willen, so sich hier zu Frank»furt begeben, oder aber an andern enden erhaben und contrahirt das bezalunge »hier zu Fr. geschehen sol und dergleichen fellen im rechten anstünden und zufielen, und »derselbig persönlich inn der stadt Fr. betretten erfunden und ankommen würde, dies»selben sollen uf eynig citation oder fürgebot am gericht erscheynen, »als auch derselbe im römischen rechte gegründet ist, da nach selbigem dieser, aus dem alhier getroffenen handel oder verspruche daß die zalung in dieser stadt geschehen sol, entstehende gerichtstand plaz gefunden; ob auch gleich der schuldner nicht hier gewesen wäre, l. 19. §. 1. ff. de judiciis, so aber im päbstlichen rechte und durch die gewonheiten auf den fal, daß,

Warum die sich hier aufhaltenden fremde nur einmal vorzugebieten?

Wie fern der aus dem getroffenen handel rührende gerichtstand hier stat?

Digitized by Google

daß ein solcher fremde alhier angetroffen wird, damit das vorgebot oder die ladung ihm selbst geschehen könne, eingeschränket worden, c. 1. de for. compet. in 6to. Gail. 2. obs. 36. n. 14. Wernher p. 8. obs. 304. und mogte einen solchen fremden, die von ihm etwa vorgegebene freiheit, daß er vor fremden gerichten nicht stehen dürfe, gar nicht schüzen, weil diese einwendung, bei der gattung unsers gerichtstandes, so durch die rechte eingefüret und überal bräuchlich ist, nicht stat hat, indem der, so an einem orte einen handel trift und schlieset, eben so, als ein zu solcher zeit seiender untertan der obrigkeit desienigen ortes anzusehen und der getroffene handel den gesezen dieses ortes unterworfen ist, Cocceji de fundat. in territor. potest. concurr. tit. 4. §. 11. als in den anmerk. über der ref. 10ten teil titel 1. §. 9. nachdem von dem rechte oder der befreiung wider die abrufung an fremde gerichte, oder vor selbigen zu rechte zu stehen, in dritter fortsz. s. 739. f. weitläuftig gehandelt worden s. 749. f. auch ieztgemeldetet abfal davon, nebst einigen andern mer, und daß man in selbigen der gerichtsbarkeit wider die fremde alhier, gleichwie andere obrigkeiten und gerichte tun, ebenfals sich wirklich bediene, und auch in dieser absicht in unserm §. 1. die dahin gehende verordn. geschehen sei, umständlicher angefüret worden. Es wird aber dieser rechtstand alsdann erst begründet, wann der handel alhier eigentlich zu stande gebracht worden, daß daraus eine wirkliche verbindlichkeit entstanden, obgleich an andern orten noch etwas dazu gekommen, oder er erstlich, nur zu einem beßern beweise, in schriften abgefaßet worden wäre, wo nicht das lezte zum wesen des handels selbst gehöret und daher, durch den schriftlichen auffaz, selbiger erst eigentlich zu seiner richtigkeit gekommen, da sodann der ort, wo dis geschehen, betrachtet werden mus, l. 19. §. 2. l. 45. de jud. l. 17. c. de fide instr. Cocceji jus controv. l. 5. tit. 1. qu. 12. als dahin die wechselsachen einigermasen gehören, weil bei selbigen derienige plaz, wo die schrift verfertiget, oder der wechselbrief ausgestellet worden, eigentlich für den ort des geschloßenen handels anzusehen, Leyser spec. 133. med. 2. Wiewol bei solchen, sonderlich den so genanten bezogenen oder negotiirten wechselbriefen, die zu stracker beförderung der handelschaft eingefüret worden, der gerichtstand des geschloßenen handels unterschieden ist, indem in einem dergleichen wechsel verschiedene personen und kontrackten oder händel zugleich vorkommen und einschlagen; dann ein anderer wird zwischen dem remittenten oder herrn des wechsels, welcher am ersten das geld bezalet und dem trassanten oder beziehr und aussteller deselben getroffen; ein anderer zwischen dem präsentanten oder briefesinhaber und dem trassaten, bezogenen oder acceptanten, dafern dieser den wechsel einmal angenommen und die zalung versprochen hat; wiederum ein anderer zwischen dem acceptanten und trassanten oder beziehr, und endlich noch ein anderer, wann der wechselbrief an iemand anders wider abgetreten, verhandelt und cediret wird, unter den so genanten indossanten und indossaten, davon man in erster fortsez. der anmerk. s. 589. gehandelt. Nach diesen verschiedenen kontrackten nun sind auch die gerichtstände und rechte unterschieden, dann wo ein streit zwischen dem herrn des wechsels und beziehr oder trassanten entstehet: so hat man auf das gericht und die rechte des ortes zu sehen, wo der wechselbrief ausgestellet worden, weil in den schriftlich aufgesezten kontrackten derienige ort des handels gedennet wird, in welchem die schrift ausgefertiget worden, wie vorhin bereits erwenet. Bei dem streite zwischen dem präsentanten oder briefinhaber und acceptanten oder annemer ist

Wann dieser gerichtstand eigentlich begründet wird?

Der gerichtstand des contraktes bei wechselsachen ist gar verschieden.

Digitized by Google

ist der ort der bestimten bezalung, one zweifel, auch für den ort des contraktes, zu halten; zwischen dem acceptanten und beziehер des wechsels ist derienige plaz für den ort des getroffenen handels anzusehen, an welchen der beziehер seinen befel oder avisbriefe, wie man sie nennet, gerichtet hat, und diese dem acceptanten widergegeben worden. Endlich wird zwischen dem cedenten oder indossanten und cedirten oder indossaten ausser zweifel, derienige ort betrachtet, wo diese cession, transport oder indossament, geschehen ist, s. erste fortsez. §. 589. Nach welchen mannigerlei fällen diesemnach wol ausfindig gemachet werden kan, welcher gerichtstand des contracktes, bei solchen wechselgeschäften, eigentlich in betrachtung zu ziehen, wie Leyser sp. 73. ad m. med. 4. diese sache auf solche art deutlich vorgestellet, auch mit einem merkwürdigen streitfalle und deßen rechtlicher entscheidung erleutert hat, davon aber vieleicht unten ein mereres; auch hat Franck in institut. camb. lib. 2. sect. 7. tit. 2. §. 4. sq. von diesen in wechselsachen statfindenden gerichtständen so wol überhaupt als des getroffenen handels und der bestimten zalung gehandelt s. oben 123. Es werden auch die, bei einem handel, erfoderlichen feierlichkeiten nicht nach den rechten des ortes, wo die zalung geschehen sol oder die sache gelegen, sondern da der handel selbst vorgegangen und geschloßen worden, beurteilet, l. 6. m. de evict. Leyser spec. dict. med. 3. Und obgleich sonst in solchem falle ein abwesender ausländische vor dem gerichtstande des handels nicht belanget werden mag, noch selbiger zu erscheinen schuldig ist: so leidet doch dieses seinen abfal, wenn er güter an solchem orte liegen hat und besizet, als an welche sodann der kläger, wo er die sache in rechten gewonnen hat und der fremde verurteilet worden, sich halten und davon bezalet machen kan, Mev. de arrest. c. 12. n. 8. p. 1. d. 239. Leyser dict. spec. med. 1. Daher auch Cocceji in jure controv. lib. 5. tit. 1. quæst. 13. dieses als eine wirkung, daß der abwesende im gerichtstande des handels belanget werden möge, ansiehet und dem nach hinzufüget, daß, wann er auch durch urteil und recht verloren, der richter des ortes, wo er entweder zu hause ist, oder seine güter liegen hat, um die volstreckung deselben urteiles angesuchet werden, und dafern von ihm diese hilfe versaget würde, man des widervergeltungsrechtes sich bedienen, oder wo der verdamte einsmal sich einfinden solte, man wider selbigen mit kummer und arrestirung verfaren könte. Übrigens wird hievon der fal ausgenommen, wo der handel mit einem fremden, von dem man gewust daß er so gleich wieder abzureisen im begrife war, getroffen und ihm geborget worden, indem selbiger nur beim richter, wo er seshaft, zu belangen wäre, l. 19. §. 2. m. de jud. Wernher p. 8. d. obs. 304. wiewol doch selbiger, wann er am orte des getroffenen handels betreten würde, sodann entweder daselbst belanget oder auch, ausweis titels 12. §. 1. alhier angehalten werden mag, ob er auch gleich nur durchreisete, sonst die kraft der desfals erhaltenen kaiserlichen freiheiten ganz vergeblich sein und der schuldner sich allezeit damit entschuldigen würde, s. Carpz. p. 1. const. 30. def. 8. Ob aber selbiger im falle, wo der beklagte fremde solchen getroffenen handel, entweder gar ableugnen oder, daß er noch zweifelhaft sei, vorgeben, mithin, wie er darum vor diesem gerichte nicht stehen dürfte, vorschüzen wolte, doch plaz finde und die untersuchung darüber von solchem richter anzustellen sei? Solches wird von Leyser sp. dict. m. 2. beiahet, weil diese ausflucht die untersuchung der sache selbst nicht aufheben und verzögern könne, zumal wo aus dem vom kläger vorgebrachten schon in etwas erhellet, daß zwischen ihm und dem beklagten

Nach welchem orte die bei einem handel nötige feierlichkeiten zu beurteilen?

Wann ein abwesender ausländische beim kontraktes-gerichtstande zu belangen?

Ob dieser gerichtstand hat, wo der fremde im begrife, so gleich wieder abzureisen?

Ob, wo der fremde solchen handel leugnet oder zweifelhaft machet?

ren einiger handel vorgegangen, obgleich deren völlige umstände nicht genug am tage liegen, l. 20. ff. de jud. Und wann auch gleich einige rechtslerer meinen, es könne wegen aufhebung eines handels, auch bei solchem gerichtstande, klage erhoben werden: so wird doch dis von andern billig verneinet, arg. l. 2. c. ubi & ap. quem. Berger d. l. Lauterb. coll. de jud. §. 49. Aus unserm §. 2. und der reform. 10ten teile titel 1. §. 2. erhellet nun klar, daß die alhier im §. 1. gemeldete art des gebietens vor das gericht, auch in vorigen zeiten an die Bürgermeister, weil ein ieder von ihnen eine besondere gerichtsbarkeit in rechtshändeln von alters hergebracht und noch wirklich haben, bräuchlich war, daß also der Verfaßer der weiteren prüfung die frankf. testamenten betr. §. 25. hierin stark irret, wann er dafürhält, wie die Bürgermeister um die zeiten der ref. noch keine solche ordentliche gerichtsbarkeit gehabt hätten. Es ist aber solcher brauch der vorgebote, bei ihnen, hernach abgekommen und gelten nunmero keine andere ladungen, als welche, mit ihrem vorwißen und erlaubnis, geschehen, als §. 403. v. in dritter fortsez. §. 728. §. das nötige hievon bemerket und zugleich angefüret worden, wie man, bei den bürgermeisterlichen verhören, wider die ungehorsamlich ausbleibenden, verfare, sie strafe und zum gehorsame bringe. Die Bürgermeister sollen nun diese vorgebote oder ladungen, durch die g. w. richter, verrichten laßen, als selbige in den kaiserl. verordn. und ihrem unterrichte §. 82. dazu angewiesen werden, siehe oben §. 391. und ist in dritter fortsz. der anm. §. 728. angefüret, ob und warum dis h. t. sich geändert habe. Sonst wird in unserm §. 2. und titel 51. §. 2. obgleich in der ref. von 1509. hievon nichts stehet, die beschaffenheit ihrer gerichtsbarkeit beschrieben, daß sie der, bei ihnen, sich meldenden parteien anliegen notdürftig anhören und nach billigkeit in der güte zu entscheiden sich befleißigen sollen, womit sie also, vor allen dingen zwischen beiden teilen, gütliche vergleiche zu treffen angewiesen werden, als man hievon und was solche, durch sie, gestiftete rachtungen und verträge für eine wirkung haben, in erster fortsez. der anmerk. §. 608. §. das gehörige angemerket hat. Wann aber in ged. §. 2. und titel 32. §. 7. stehet, daß, wo ein oder der andere teil in der güte sich nicht weisen laßen, sondern seine sache rechtlich auszufüren begeren wolte, so dann die Bürgermeister sie an das gericht weisen solten: so scheint daraus zu folgen, ob könten selbige gar keinen rechtesausspruch, als eigentliche richter, geben; Allein siehet man den titel 51. §. 2. an; so erhellet hieraus klar, daß sie auch »einen den rechten und »und der billigkeit gemäsen bescheid» erteilen mogten, zumal in geringschäzigen und über 5. fl. im werte nicht betreffenden sachen, als welche nur allein vor sie und nicht das gericht hatten gebracht werden dürfen. Daß aber auch die Bürgermeister in anderen und diese summe übersteigenden sachen rechtliche bescheide und sprüche haben erteilen können; dis wird in dem §. 3. gar deutlich angezeiget, indem ihnen darin die macht gegeben worden in ganz klaren und unleugbaren sachen, dem schuldner die bezalung aufzulegen, oder in deßen entstehung, dem kläger, durch richterliche amtshilfe, dazu zu verhelfen, welches also einen vorgehenden rechtlichen ausspruch ongezweifelt erfodert, siehe auch die provocationsordn. von 1740. §. 1. worin ausdrücklich stehet, daß sie über höhere, als auf 25. fl. sich belaufende summen sprechen können; dagegen die in obigen abszen einem oder dem andern teile gestattete rechtliche ausfürung seiner foderung oder klagwerkes und damit an das gericht beschehende verweisung nicht wol anders verstanden werden mag, als daß, wo allenfals dieser oder ienet in einen

Ob er auch sat, wo um die aufhebung des handels geklaget wird?

Vor alters hatte auch die art vor gericht zu gebieten, bei den Bürgermeistern sat.

So sich aber bei den lezten hernach geändert.

Wie sie h. t. geschiehet?

Die g. w. richter sollen vorgebieten.

Die Bürgermeister sollen die parteien zuforderst gütlich vergleichen.

Sie können in den meisten sachen rechtausprüche tun.

Sonderlich in klaren und unleugbaren sachen.

Ob sie sachen aus gericht oder h. t. auf die referir verweisen können?

Digitized by Google

nen gütlichen vergleich sich gar nicht einlaßen wolte, die Bürgermeister selbige so gleich an das gericht, oder heutiges tages, auf die referir verweisen konten. Ob aber, im falle dieses von den Bürgermeistern nicht geschähe, sondern sie die sache, bei ihren verhören, annemen und die parteien bei ihnen weiter handeln laßen wolten, einem solchen teile verweret werden könne, sogleich und noch, vor abfaßung eines ausspruches in der sache, von ihnen abzugehen und selbige entweder an das gericht, oder wie h. t. gewönlich, die referir sich zuwenden? Daran ist um deswillen schwerlich zu zweifeln, weil diese verhöre oder gerichtsbarkeiten von solcher art sind, daß man selbige, dafern die klage obged. summe von 25. fl. übersteiget, völlig übergehen und sein recht sogleich beim schöffenrate oder auf der referir suchen kan, wie dis, noch heutiges tages, also bräuchlich und im bürgermeisterunterrichte §. 14. welcher unten eingerücket, klar verordnet ist, siehe auch 2te fortsez. der anmerk. §. 264. wiewol, seit geraumen jaren und da alle sachen von den Bürgermeistern angenommen und bei ihren verhören gar weitläuftig abgehandelt werden, wie unten davon ein mereres, es eingefüret worden, daß selbige selten übergangen, sondern one zweifel, durch mitangebung der notarien, die bei der referir und am gerichte sonst nichts zu tun haben, auch solches geschäft an sich, zu ihrem notariatamte, gar nicht gehöret, fast alle händel, sie sein noch so verworren, schwer und wigtig, dahin gebracht werden, indem man in der, wiewol an sich irrigen, einbildung stehet damit einen weitern rechtstand zu erlangen, aber es auch dadurch öfters geschiehet, daß nicht nur die meisten sachen in das weite hinaus gespielet werden, und man davon nicht so bald das ende sehen kan, sondern auch die parteien in gröfere kosten gezogen werden. Und ob man gleich, gegen obiges, einwenden mögte, es wären die parteien, wo sie sich einmal, bei einem der Bürgermeister, eingelaßen, ihre sache daselbst auszufüren und einen rechtspruch abzuwarten schuldig, weil ihnen alsdan das rechtesmittel der berufung an den schöffenrat noch bevor bliebe, solches auch die eigenschaft einer ieden gerichtsbarkeit an sich mit sich brächte: so scheint doch eben keine wigtige verhinderungsursache mit bestande angefüret werden zu können, warum nicht eben daselbe, was sonst bekantlich einer partei, nach dem bürgervertrage von 1613. §. 19. »Wann künfftiglich eine oder die andere parthey in rechthängigen sachen »an das schöffengericht gesinnen solte, auf seinen kosten die verschloßene acta zur rechtesbelehrung auf eine unpartheyische universität zu schicken, soll dasselbige niemand »abgeschlagen werden, sondern das schöffengericht die acta begehrter masen verschloßen, in ihrem namen, überschicken, und bey faßung der urteil solches der universitäts »eingeholt rechtliches bedenken gebührlich in acht zu nehmen haben» in ihrer, beim schöffengerichte, anhängigen sache, noch vor abfaßung des urteiles, um verschickung der rechtshandlungen an unparteiische rechtesgelerte anzusuchen gestattet wird, wie davon unten titel 39. und 43. ein mereres, den parteien bei den bürgermeisterverhören entweder gleich im anfange der untersuchung und wann die zu versuchende güte fruchtlos ablaufet, oder noch in wärendem verfaren und vor wirklicher abfaßung des bescheides, auch erlaubet sein solte, ihre streitsache, zur weiteren rechtlichen ausfürung, entweder ans gericht oder heutiges tages auf die referir ziehen zu können, indem alhier eben diese ursachen und gründe offenbar obwalten und solches in unserm §. 2. wann die worte und rechts begeren würde, nicht vergeblich gesezet sein sollen, gar deutlich angezeiget wird, ob gleich von einigen hierin die andere meinung, daß nämlich

Ob die partei, noch vor dem urteile, von ihnen ab und ans gericht gehen kan? Man kan die bürgermeisterlichen verhöre übergehen.

Warum dis heutiges tages nicht so öfters geschiehet?

lich der, ſo bei den bürgermeiſterverhören ſich einmal eingelaßen, alda ſeine ſache aus, füren und einen ausſpruch abwarten müſſe, da ihm ja hernach das gewönliche berufungsmittel zu ſtatten komme, behauptet werden wil, ob und wie weit aber dieſes mit obigem übereinkomme; ſolches läſt man dahin geſtellet ſein. Was ſonſt in erſtged. b.v.§.11. wegen dieſer bürgermeiſterlichen verhören beſonders verordnet, dis lautet alſo, »Alsdann auch, über der Bürgermeiſter amtesverrichtung im römer allerhand »klag und beſchwerden vorgelaufen, ſolle zwar der Bürgermeiſter die gewönliche au»dienzen, wie gebräuchlich, halten, iedoch daß allewegen zwo alte erfarne Rathsperſo»nen ihme dem Bürgermeiſter, bei ſolchen audienzen, zugeordnet werden, »Daher dieſe beiſizer iezo, ausweis der im anhange des bürgermeiſterunterrichtes ſtehenden formel, einen beſondern eid dahin ſchweren müßen, »Daß ſie dasienige amt, ſo ihnen »aufgetragen, treu und fleiſig verſehen, inſonderheit dem Bürgermeiſter, dem ſie zu»geordnet, bei entſcheidung der parteien ſtreitſachen, nach ihrem beſten wißen und ge»wißen, beirätig ſeyn, mithin die gerechtigkeit, auſerſten vermögen nach, zu adminiſ»triren und handhaben helfen wollen.» Woraus alſo nicht undeutlich zu erkennen, daß ihre amtesverrichtung mer in einem beirate, als einer entſcheidungsſtimme, zu beſtehen ſcheint, wiewol das lezte auch iezo bräuchlich ſein ſol, welches aber vermutlich nur allein von den rechteshändeln der parteien zu verſtehen iſt, wie aus dem ſo gleich anzufürenden bürgermeiſterunterrichte §. 3. f. deutlich erhellet. Wie dann dieſe beiſizerbeſtellung, als in den kaiſerlichen verordn. von 1726. über dieſen 11ten artickel §. 10. »die künftighin beſtändige beiordnung ſolcher zwene erfarnen Ratesglieder, »zu den bürgermeiſterlichen verhören, one darauf zu ſehen, ob ſolches die parteien »verlangen oder nicht, welche lezten worte auf den §. 8. des vergleichentwurfes von »1714. zielen, beſtätiget und von neuem anbefolen worden,» wieder in gang gekommen und nunmero einem ieden Bürgermeiſter zwo Ratesperſonen, als beiſizer, bei ienergegen ende des jares gewönlichen veränderung, iederzeit und zwar dem ältern zwene aus den jüngern Schöffen, dem jüngern aber zwene andere Ratesglieder aus der 2ten ordn. zugegeben und ſie, durch die bei andern ämtern gewönliche art der kugelung, erwälet werden, daher in obged. weiteren prüfung u. ſ. w. wieder geirret wird, wo man vermeinet, daß ſolche bürgermeiſterverhöre, als eigentliche und förmliche gerichte, erſtlich, durch die neuen kaiſerlichen erkentniße, wären neuerrichtet worden, da ſie doch zu den zeiten oberw. bürgervertrages ſchon bekant waren, und auch damals ein ordentlicher ſchreiber zu fürung der protocollen beſtellet wurde, ſo aber in folgenden zeiten almälig mus wiederabgekommen ſein, dagegen, durch merged. kaiſerliche verord. von neuem in gang gebracht worden iſt. Wobei nur noch dieſes anzufüren, daß, bei beſezung der dem jüngern Bürgermeiſter zugeordneten beiſizer in neueren zeiten, an ſtader, nach dem ausdrucke des b. v. und anderer ordnungen erfoderten zwoer alten erfarnen Ratesperſonen, gemeiniglich die unterſten auf der zweiten bank zu dieſem amte genommen werden, und obgleich damit obgedachter hierunter geſuchte endzweck eben nicht allezeit erreichet zu werden ſcheint: ſo iſt doch dieſen beiſizern ſelbſt ſolches ein gar nüzliches amt und geſchäft, weil ſie hiedurch für ſich eine gute wißenſchaft und erfarung erlangen, wie ſie dereinſt das ihnen etwa zukommende bürgermeiſteramt wol und tügtig verwalten können. Daß ſonſt die Bürgermeiſter, da ſie eine ordentliche gerichtsbarkeit haben und die bei ihnen vorkommenden rechteshändel rechtlich

Zwo alte erfarne Ratesglieder ſollen bei ihren verhören ſizen.

Von dieſer ihrem eide und amtesverrichtung.

Wann und wie ſie gewälet werden?

Ob dieſe verhöre erſt in neueren zeiten eigentliche rechtſtände worden?

Erinnerung wegen der beiſizer bei dem jüngeren bürgermeiſterlichen verhöre.

Ob die Bürgermeiſter

Digitized by Google

entscheiden können, bevorab in neueren zeiten fast alle sachen von ihnen angenommen, ja bei selbigen öfters die wigtigsten und schwersten weitlauftig verhandelt und von selbigen entschieden werden, wie dann im bald anzufürenden unterrichte dis ihr richteramt und wie sie sich hiebei zu verhalten, umständlich beschrieben worden, eigentlich rechtsgelerte oder der rechte völlig kundige personen sein müssen; dis wird weder in der reform. noch dem bürgervertrage und bürgermeisterunterrichte ausdrücklich erfodert; ja es zeiget die tägliche erfarung, daß auch ungelerte zu diesem amte gezogen werden, wie dann solches bei vielen niedergerichten anderer städte und orten bräuchlich ist, daß ungelerte personen die richterstelle öfters vertreten, Mev. ad jus lub. lib. 1. tit. 1. rubr. 1. n. 40. sq. lib. 5. tit. 1. art. 1. n. 8. sq. Martini ad proc. sax. tit. 1. §. 1. n. 229. sq. p. 66. Allein es ist auch dabei nicht in abrede zu stellen, daß derienige, so in den rechten die gehörige kundschaft und erfarung hat, beßer und mit gröserm nuzen solches richteramt versehen, die rechteshändel gewißer und den rechter gemäser entscheiden kan, als wann er selbiger ganz unwißend ist; da doch die vorkommenden rechtstreitigkeiten merenteils also beschaffen sind, daß sie vom richter eine genaue wißenschaft der rechte erfodern, mithin es der gute natürliche verstand und die bloße erfarung nicht immer allein ausmachen wollen, sondern die vorkommenden rechtesfälle öfters ein weit mereres erfodern, ja auch der rechtsgelerte eben solchen guten verstand, wie ein anderer, besizen kan, aber doch demselben darin, daß er die zur entscheidung der rechteshändel nötige erfarnis in den rechten, vor ienem, besizet, billig vorgezogen werden mag. Wie dann der berümte Hr. geh. justizrat Struben im 4ten teile seiner auserlesenen nebenstunden 31ten abhandlung von verbeßerung des justizwesens u. s. w. s. 500. hievon wol schreibt, » Nur dieienige können verworrene rechteshändel gebürend entscheiden, welche fleis angewand haben zu erlernen, was recht und unrecht ist, gleichwie die wenigsten menschen, one lerer solche philosophi und mathematici werden, daß sie schwere ihnen vorgelegte philosophische und mathematische fragen gründlich beant worten können: so sezet auch die bloße vernunft, one cultur, niemand in den stand, das richterliche amt gebürend zu verwalten und zu bemerken, in welchen fällen die ieder man bekante geseze einzuschränken oder auszudenen sind, welches iedoch ganz notwendig ist, « als auch das oben s. 313. f. hievon angefürte, auf gewiße mase, hieher gehöret und Leyser spec. 680. med. 37. sq. noch hinzuzufügen ist. Weswegen auch bei einigen reichesstädten die verfaßung ist, daß den gerichten, wo die streitigen sachen und rechteshändel am ersten vorgebracht werden müssen, gemeiniglich nur der rechten kundige personen aus dem Rate vorgesezet werden, als dergleichen unter andern in Hamburg, Bremen u. a. m. bräuchlich sein sol. Da es aber, wie vorgemeldet, als hier von alters hergebracht, daß dis richterliche amt der Bürgermeister, wiewol ihre amtesverrichtungen nicht blos in entscheidung der rechteshändel, sondern auch noch viel anderen wigtigen stücken bestehen, auch ungelerte bekleiden und versehen können: so scheint es doch, wenigstens in ansehung der ihnen zugeordneten beisizer eher nötig zu sein, daß wo nicht beide, doch einer von ihnen, die in den rechten nötige wißenschaft und erfarung besizen, weil, kraft des von ihnen abzulegenden eides, siehe oben, ihre hauptverrichtung darin bestehet, daß sie zur entscheidung der parteien rechteshändel ihren beirat geben sollen, welcher aber bekantl. obige erfodernise zum grunde sezet, und hiernächst auch dieser nuzen daraus entstehet, daß dieser rechtsstand nicht mit lauter

rechtsgelerte sein müssen?

Ob auch deren beisizer?

der

Unterricht für die bürgermeister.

der rechten unerfarnen personen beſezet wird. Wie aber ſonſt dieſe verhöre, in neueren zeiten, eingerichtet worden und die Bürgermeiſter hierin, bei vorkommung der rechtes-händel, ſich zu verhalten; davon giebt der für ſie aufgeſezte unterricht, auſer andern dis ihr wigtiges amt betreffenden ſachen, vom anfange bis §. 20. eine umſtändliche nachricht, welche deswegen und weil man auch auf dieſe abſäze ſich öfters beruſet, alhier eingerücket werden ſollen. »Gleichwie das burgermeiſteramt das erſtere »und anſenlichſte, dabei aber auch das allerimportanteſte und wigtigſte von allen »ſtadtämtern iſt; alſo haben die zeitlichen Bürgermeiſter, deren officium haupt-»ſächlich darin beſteht, daß ſie die ganze woche hindurch, auſer an ſonn- und feyerta-»gen, vor und nachmittages im römer ſich aufhalten, und die in groſer menge ſich ein-»findende parteien, ſo ihre klagden bei ein, oder dem andern derſelben vorbringen, »anhören und entſcheiden müſſen. 1) ſich vor allen dingen äuſerſten fleiſes angele-»gen ſein laßen, daß ſie alle ihre actiones wohl überlegen, und mit der gröſten behüt-»ſamkeit verrichten; inſonderheit aber 2) die vorkommenden parteien, mithin ſo wol »den kläger mit ſeiner klage, als den beklagten mit ſeinen exceptionibus genau und »wohl anhören, den caſum recht faßen, alle dabei ſich ergebende umſtände examini-»ren und ponderiren, und ſodann, nach dero beſten wißen und verſtand, einen wolüber-»legten, den rechten und der alhieſigen ſtadtref. gemäſen ausſpruch erteilen. Und »weil 3) zufolge des 11ten art. des 1613. errichteten b. v. und deren den 24ten jan. »1726. publicirten allergerechteſten kaiſerlichen reſolutionen, den bürgermeiſterli-»chen audienzien zwey erfarene Ratsperſonen, ſeit einiger zeit, wirklich zugeordnet »worden, welche nach ihrem beſten wißen und gewißen den Bürgermeiſtern beirätig »ſein, mithin die gerechtigkeit, äuſerſten vermögen nach, adminiſtriren und handhaben »helfen ſollen: ſo haben 4) die Bürgermeiſter die adiunctos zu den audienzien in par-»teiſachen nicht vorbei zu gehen, ſondern mit ihnen reiflich zu überlegen, und deren rat »ſich, (nach erinnerung der kaiſ. Kommißion, in allen fällen) zu bedienen. Und da auch »5) nach 15ten art. beſ. b. v. zu den bürgermeiſterlichen audienzien ein eigner ſchrei-»ber beſtellt iſt: ſo haben die Bürgermeiſtere ſorge zu tragen, daß alle klagen und »antwort, ſo vor ihnen einkommen, ſamt dem beſcheid, ſo darauf erteilet wird, von »ged. ſchreiber fleiſig protocolliret und eingeſchrieben, auch iedem, ſo es begehret und »nothdürftig iſt, um leidlichen tax, davon abſchrift und copei ertheilet werden möge. »Wie ſie denn auch 6) mit allem fleiſe darauf zu ſehen, daß die ſchreiber und protocol-»liſten bei ihren audienzien ihren teuren geſchwornen eide und behändigten inſtructio-»nen treulich nachzukommen, und alle darin enthaltene punkten äuſerſten vermögens »zu erfüllen ſich angelegen ſein laßen. Und damit 7) die protocolla deſto ordentlicher »gefürt werden mögen: ſo ſind alle decreta, darin den Bürgermeiſtern etwas com-»mittirt und aufgetragen, und zu dem ende ihnen aus der gerichtskanzlei die copei zu-»gefertigt wird, wie weniger nicht was etwa ſonſt an beilagen und rechnungen von »den parteien ſelbſt beigebracht werden dörfte, ordentlich zu numeriren, und mit ie-»desmaliger beziehung darauf in dem protocollo zu allegiren; ſo dann in einem apar-»ten faſciculo von dem protocolliſten in dem expreſſe dazugemachten ſchank nebſt den »protocollis, verwarlich aufzubehalten. Und weil 8) bei den Bürgermeiſtern, und »ſonderlich dem ältern, auſer den parteiſachen und ſtrittigkeiten, noch viele andere »und darunter ſehr wichtige dinge vorkommen welche die adiunctos zu den audien-

»zien

Digitized by Google

» zien eigentlich nicht angehen, folglich in das bürgermeiſterliche protocoll nicht ge-
» bracht werden. e. gr. wenn dem ältern und in deßen abweſenheit, dem jüngern
» Bürgermeiſter appellationes, proteſtationes, teſtamenta oder ſonſt andere dinge
» inſinuiret, an dieſelbe immiſſiones begeret, handwerksgebote verlanget, bürger
» und andere eide abgenommen, renunciationes auf handwerker und andere profeſ-
» ſionen geſchehen, arreſte, kummer und verbote angeleget, acta verſchicket und erö-
» net, von churfürſtlichen und gräflichen geſandten und räten, oder ſonſt ſchriftlich
» oder mündlich ein und andere dinge angetragen werden, wovon in Senatu oder Sca-
» binatu relation abzuſtatten iſt: So wird 9) nicht undienlich, ja allerdings höchſtnö-
» tig ſein, daß ein jeder Bürgermeiſter, nebſt dem ordinari vom ſchreiber oder proto-
» colliſten zu haltende protocol, noch ein apartes diarium pro memoria füre, darin alle
» dieſe bei ihm vorkommende und an ihn allein gehörige ſachen fleiſig notirt und auf-
» gezeichnet werden, um allenfals ſich alles deſto beßer erinnern und auf erfordern ge-
» höriger orten gebürende rede und antwort darüber geben zu können. Gleichwie
» auch 10) beide Bürgermeiſter ohne unterſcheid der cauſarum, parem jurisdictio-
» nem haben, mithin den rechtſuchenden parteien frei ſtehet, ihre klagden (auſer wann
» ſie um anlegung eines verbotes oder arreſtes anhalten, ſo nach dem bisherigen ge-
» brauch und der in der reform. p. 1. tit. 12. §. 1. it. p. 8. tit. 9. §. 3. enthaltenen ex-
» preſſen verordn. dem ältern Bürgermeiſter allein zuſtehet) bei einem deroſelben
» nach eigenem belieben, entweder ſelbſt, oder durch ihren mandatarium, ſo ge-
» meiniglich ein käiſerlicher notarius iſt, fürzubringen. Alſo haben dieſelben 11) zu ver-
» meidung aller colluſion, misverſtändnis, unordnung und jalouſie ſich wohl in acht zu
» nehmen, daß keiner derſelben einer partei, derentwegen alſchon bei der andern au-
» dienz klage gefüret worden, anneme, ſondern ſie ſofort und ſo bald er es innen
» wird, oder ſonſt nachricht davon bekomt, an denienigen Bürgermeiſter, wo die ſa-
» che zu erſt anhängig gemachet, zurück verweiſe. Zu welchem ende 12) höchſtnötig
» ſein wil, daß alle citationes, zu verhütung nur beſagten zu beſorgen ſtehenden incon-
» venien, accurate notirt und in das protocoll eingetragen werden. Welches auch 13)
» dieſen doppelten guten nuzen und effect haben wird, daß man nicht allein ſogleich
» wißen könne, bei welchen von beiden bürgermeiſterlichen audienzien, die präven-
» tion fundiret, ſondern auch wie oft und vielfältig der reus citiret worden, um allen-
» fals, wegen deßen bezeigten ungehorſames und contumaciæ, deſto beßer und gründ-
» licher gegen ihn verfaren zu können. Doch bleibet 14) bei der beiden Burgermeiſtern
» zukommenden gleichen jurisdiction und habenden erſten inſtanz denen parteien al-
» lerdings unbenommen, dieſelbe und deren audienzien zu übergehen, und ihre klag-
» den ſo fort und immediate bei Schultheis und Schöffen einzubringen. 15) Die
» cauſas, ſo bei den bürgermeiſterlichen audienzien vorgebracht zu werden pflegen,
» ſelbſten betreffend; ſo können 16) nach ausweis der ſtadtref. p. 1. tit. 51. §. 2. die
» Bürgermeiſter die ſachen, ſo im werte über 5. fl. nicht antreffen, ohne zulaßung eini-
» niger provocation, gänzlich entſcheiden, in den andern in dieſen wert überſteigenden
» ſachen aber mögen ſie auch wohl, prævia ſummaria cognitione, beſcheide erteilen,
» es iſt aber den parteien, wo ſie ſich darüber beſchweret zu ſein erachten, allerdings
» erlaubt, ad Scabinatum zu provociren. Alwo dann 17) dergl. provocationes von
» dem Schultheiſen ſo fort angenommen und verleſen, mithin rechtlichem befinden

Digitized by Google

» nach die bürgermeisterlichen beschelde entweder con- oder reformiret werden. 18) So » bald nun eine partei von dem bürgermeisterlichen spruch oder bescheid eine provoca- » tion interponiret, oder bei Schultheisen und Schöffen die sache weiter zu suchen sich » beziehet; so haben die Bürgermeister solcher provocation allerdings zu deferiren » und, ante effluxum decendium, mit der execution keinesweges fürzufahren, damit » die partheyen nicht übereilet, und der weitern instanz priviret werden mögen. Wann » auch 19) in den, bei Schultheis und Schöffen, rechtshängigen sachen, den Bür- » germeistern per decretum Scabinatus die execution aufgetragen wird: so haben sich » dieselbe ebenfals wol in acht zu nemen, daß sie, vor verfliesung der zehen tage, als in » welcher zeit den parteien ad supremum judicium zu appelliren erlaubet ist, die wirk- » liche execution nicht verhängen, und ist wol das allerratsamste, daß man solchen- » fals den parteien, ante executionem, noch einen kurzen termin zur zalung oder pari- » tion präfigire und abwarte, ob sie etwan, intra adhuc currens decendium a die latæ » sententiæ, ein appellation ergreifen oder nicht, indem sonst allerhand unlusten und » verantwortung daraus entstehen und die parteien wegen übereilung sich zu beschwe- » ren befugte ursache nehmen können. Wie, auf was art und in welcher ordnung » aber 20) die executiones geschehen sollen? Solches ist in der stadtref. p. 1. tit. 45. §.

Die bei den Bürgermeistern vorkommenden rechtes-händel sind schleunig abzutun.

» 8. 9. 10. &c. ordentlich vorgeschrieben, worauf sich brevibus bezogen wird. » Daß sonst von den Bürgermeistern alle, bei ihren verhören, vorkommenden rechtes-händel kurz und schleunig untersuchet, auch, mit vermeidung aller unnötigen proceßweitläuf- tigkeiten, sogleich abgetan werden sollen; dis erfodert nicht nur die eigenschaft dieser gerichtsbarkeit, da sie für ein verhör und den ersten rechtstand anzusehen, bei wel- chem alles mündlich und die angelegenheiten der parteien, one zutuung rechtlicher bei- stände, kürzlich abgehandelt werden, sondern es ist auch in unserm §. 2. titel 32. §. 7. und tit. 51. ausdrücklich verordnet, daß beider teile anliegen von ihnen nach notdurft angehöret, mündlich und kürzlich untersuchet und abgetan werden sol, mithin sol- che weise zu versaren, der sonst in diesen §§. verlangten rechtlichen ausfürung am gerichte und schriftlichem versaren entgegen gesezet worden, als auch diese summari- sche oder kurze untersuchung und abhandlung in vorged. bürgerm. unterrichte §. 2. 10. besonders 16. in dem ausdrucke (prævia summaria cognitione) mit klaren worten wie- derholet und von neuem bestätiget worden, s. 3te fortsez. der anmerk. s. 803. welchen

Die schreiber sollen alles vorkommende kurz protocolliren.

noch der §. 15. des b.v. von 1613. so vom schreiber und protocolliste bei diesen verhören handelt und im §. 5. oberw. unterrichtes, als wovon auch in 2ter fortsez. der anmerk. s. 266. gedacht worden, beizufügen, darin ihm auferleget, alle klagen und antworte, samt den darauf erteilten bescheiden kürzlich zu protocolliren, wie eben dis in seinem schriftlichen unterrichte (so dem bürgermeisterlichen beigefüget und welchen er, bei an- trite seines amtes, zu beschweren hat, §. 4. von neuem nachdrücklich anbefolen worden, » der parteien vorträge des klägers und beklagten getreulich und in möglichster

So nur mündliche handlungen zum grunde gesezet.

kürze zum protocol zu bringen. » Welches alles nichts anders, als eine mündliche und kurze abhandlung und untersuchung der rechtsachen anzeiget, daher die parteien oder die in ihrem namen, als bevolmächtigte, erscheinenden ihr anliegen mündlich, kurz und deutlich vorzutragen und in das protocol niederschreiben zu laßen angewie- sen werden, sie mithin aller unnötigen weitläuftigkeiten sich völlig enthalten sollen. Nachdem aber nicht gar lange, nach obged. wiedereingerichteten art der bürgermeister-

verhöre

Digitized by Google

verhöre, die weiſe almälig zugleich miteingefüret worden, daß man die notarien, bei ſelbigen, um als bevolmächtigte für andere handeln zu können, ſo gleich und one unterſcheid zugelaßen hat, ſ. den §. 10. des bürgerm. unterrichtes und es iezo dadurch dahin gekommen iſt, daß die parteien ſelten mer ſelbſt, oder wenigſtens nicht allein, ſondern merenteils mit einem ſolchen beiſtande erſcheinen, indem gar viele, wo nicht die meiſten, in der an ſich ganz übel gegründeten meinung ſtehen, ſie müſten eines beiſtandes ſich bedienen und könten one ſelbigen ihre ſachen, notdurft und anliegen nicht gehörig oder geſchickt genug vorbringen: ſo iſt es, wie leicht zu erachten, gar zeitig dahin gediehen, daß auch ebengedachte notarien alle procesliche weitläuftigkeit, bei den bürgermeiſterverhören, mit in gang gebracht haben, indem ſie nicht nur lange und die ſache ſelbſt öfters verwirrende mündliche vorträge und receße zu halten und ſolche mannigesmal, auch in abweſenheit der Bürgermeiſter, dem protocolliſten in die feder, um ſelbige dem gewönlichen protocolle einzuverleiben, anzuſagen, ſondern auch weitläuftige und unordentliche ſchriftliche vorträge, die bisweilen etliche bögen ausmachen und einer groſen ſchrift ſer änlich kommen, ja mermals ganze ſchriften zu übergeben, überdis die handlungen, wie wol one not, zu vervielfältigen und die ſache alſo weitläuftig zu füren pflegen, daß dabei nicht die mindeſten ſtücke des ordentlichen und förmlichen proceßes vergeßen werden, ſ. 3te fortſez. der anmerk. ſ. 803. welches unter andern auch die von ihnen ausgeſtelten gedruckten volmachten klar anzeigen, als in welchen alle, zu einem weitläuftigen und förmlichen rechtesverfaren, gehörige ſtücke und künſteleien ausgedrucket ſtehen, ob ſie gleich zu der eigenſchaft eines ſummariſchen proceßes ſich im geringſten nicht ſchicken, wie die formel davon oben ſ. 348. f. eingerücket und alda erleutert worden, da doch vielmer eine ganz andere und auf iezt gedachte art des proceßes ſich beßer ſchickende volmachtesform billig hätte abgefaßt werden ſollen, ſ. davon ſ. 351. Es iſt aber hiedurch verurſachet worden, daß die rechteshandlungen in einer einzigen ſache vielmals ſo hoch angewachſen, daß ſie der, beim ſchöffenrate, gewönlichen art in ſchriften zu verfaren, wo nicht gleich, doch ſer nahe beikommen, folglich viele von dieſen ſachen in eine ſolche weitſchweifigkeit getrieben werden, daß ſelbige mannigesmal, in geraumer zeit, nicht zu ende gehen, auch zugleich die parteien in überausgroſe unkoſten, weitläuftigkeit und öfters wirklichen ſchaden gebracht werden, als unter andern dieſer eingefürte misbrauch, aus dem ratſchluße vom 17ten dec. 1737. ſo der conſiſt. ordn. von 1739. ſ. 140. angedrucket, ganz deutlich zu erkennen iſt, indem darin klar ſtehet, »Daß die notarii und andere perſonen, ſo öfters in den rechten unerfaren wären, ſchriften und andere gerichtliche handlungen »zu verfertigen und ſolches zum teil damit, daß ſie zu mandatariis beſtellet wären, zu »entſchuldigen, weniger nicht bei den bürgermeiſterlichen audienzien und ſtadtämtern »ſehr weitläuftige und confuſe receße zu übergeben ſich anmaſeten,» daher man im §. 4. ged. ratſchlußes, um ſotanem üblen gebrauche zu ſteuren, und mit beſtande zu begegnen, zu verordnen bewogen ward, »Daß bei denſelben künftighin keine »ſchriftliche receße, one beſonders ermeſſen und gutfinden der zeitlichen Bürgermeiſter und Deputirte, angenommen werden ſollen,» Deswegen man vornämlich ſich dahin zu bemühen hat, daß dieſer heilſamen verordnung, im gerichtesbrauche, aufs genaueſte nachgelebet werde und die notarien, welche bei ſotanen verhören den parteien auf dieſe art öfters mer ſchädlich als nüzlich ſein mögen, ſiehe ſ. 354. aller weitläuftigen

Welches aber h. t. in den meiſten ſtücken ſich geändert.

Warum die parteien h. t. ſelten oder wenigſtens nicht one beiſtand erſcheinen?

Dagegen durch die notarien handeln laßen?

Der lezten misbrauch beim rechtlichen verfaren daſelbſt.

Ihre gedruckte volmachten ſchicken ſich zum ſchleunigen verfaren gar nicht.

Welches iezo gar weitläuftig iſt.

Ratſchlus wegen dieſes misbrauches und mittel dagegen betreffend.

Digitized by Google

Am beßen iſts, wo die parteien zum ſelbſterſcheinen zu vermögen.

und unnötigen ſchriftl. vorträge ſich enthalten. Noch beßer und heilſamer aber wäre es, wann, nach dem guten beiſpiele anderer wolbeſtelten und mit obbeſchriebener eigenſchaft unſerer bürgermeiſterverhöre, übereinkommenden gerichtſtände, die rechtlichen beiſtände überhaupt, wie z. b. alhier die notarien, zu verhütung aller weitläuftigkeit, nicht ſo gleich und one unterſcheid, ſondern alsdann erſt, wo es die notdurft und andere ſich äuſerende wigtige umſtände und urſachen erfodern, zugelaßen, dagegen die parteien zuforderſt dahin, daß ſie ſelbſt erſcheinen, durch alle dienliche wege und mittel vermöget würden, indem dadurch die ſtreitſachen viel eher und leichter ausgemachet werden, mithin dieſe von vielen unnötigen und beſchwerlichen koſten verſchonet bleiben könten, wie von deßen groſem nuzen oben ſ. 359. f. mit mererem gehandelt worden, und durch ſolche weiſe das verfaren bei dieſen bürgermeiſterverhören auf denienigen fus, wie es die eigenſchaft dieſes ſummariſchen rechtſtandes mit ſich bringet, auch in der reform. in unſerm §. 3. tit. 51. und mergedachtem bürgerm. unterrichte §. 2. 16. verordnet worden, eher widergeſezet würde, bevorab in iezterw. ſtellen

Der Bürgermeiſter hauptwerk iſt die parteien gütlich zu vergleichen.

den Bürgermeiſtern, als ihr vornemſtes hauptgeſchäft, ausdrücklich aufgetragen worden, beider teile anliegen notdürftig anzuhören und ſie der billigkeit nach in güte zu entſcheiden; da aber deßen endzweck nicht wol beßer erreichet und mit nuzen etwas fruchtbarliches ausgerichtet werden kan, als wann die parteien ſelbſt erſcheinen und von ihnen, durch eines klugen und vernünftigen richters fleiſiges und geſchicktes ausforſchen der geſchichte, ſamt allen dabei vorgegangenen umſtänden, die warheit her-

Ob die parteien zum ſelbſterſcheinen zu nötigen?

ausgebracht wird: ſo iſt es, wie in obged. ſtelle ſ. 360. angefüret, eben für keine ungereimte, ſondern vielmer heilſame ſache anzuſehen, wann die parteien, ſo bei den bürgermeiſterverhören ihr recht nemen und hilfe ſuchen wollen, anfänglich zur perſönlichen erſcheinung genötiget und ihre beiſtände nicht eher, als bis ſie, wegen des nicht ſelbſterſcheinens, erhebliche verhinderungsurſachen vorgebracht, angenommen werden, dadurch dann obged. gute und gemeinnüzige endzweck die ſtreitenden teile gütlich zu entſcheiden viel leichter zu wege gebracht werden kan. Und da auch im reichesabſchiede von 1654. §. 110. alle richter des erſten rechtſtandes nachdrücklich angewieſen werden die parteien in zweifelhaften ſachen, durch alle dienliche mittel und wege in der güte auseinander zu ſezen, um dadurch alle weitläuftige koſtſpieltige rechtfertigung zu verhüten, als dieſe ſtelle in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 609. ſchon eingerücket und davon beim 14ten titel ein mereres vorkommen wird; dieſer heilſame endzweck aber, wie vorhin gedacht, nicht beßer, als wann die parteien ſelbſt erſcheinen, erhalten werden kan: ſo liegt freilich einem richter zuforderſt ob, ſelbige nicht allein, durch dienliche wege und mittel, wie oben erwenet, dazu zu bereden, ſondern er iſt auch wol, nach beſchaffenheit der umſtände, berechtiget, dem, one erhebliche urſachen, ſelbſt zu erſcheinen ſich wiederſezenden teile, unter bedrohung der ſtrafe des ungehorſames und durch andere geziemende rechtesmittel, hiezu zu nötigen, wie verſchiedene rechtesleret ſolches verfaren verteidiget ſ. 360. f. und Seifart von Klettenberg in der oben ſ. 125. angezog. ſtreitſchrift vom gütlichen vergleiche p. 23. zwene ſtatliche rechtesgelerte Oldenkop de jurejur. in alterius animam p. 27. ſq. und Cothman vol. 1. reſp. 36. n. 111. ſqq. desfals angefüret hat. Und obgleich dagegen gemeiniglich pflegt eingewendet zu werden, wie es eines teils gar vieler leute beruf und narungsſtand nicht verſtatten, ihre zeit beim richter zuzubringen und wegen des öftern und wol manigesmal

Nach dem reichesabſchiede ſollen die richter zum vergleiche alles anwenden.

Beantwortung der einwürfe, ſo dagegen ge-

Digitized by Google

nigesmal vergeblichen erscheinens, ihre narung zu versäumen, andern teils auch viele personen, besonders unter den gemeinen leuten, sich finden, die aus blödigkeit nicht selbst zu reden oder ihr wort gehörig und geschickt genug vorzubringen im stande sind; so mögen doch diese einwendungen eben nicht so erheblich anzusehen sein, daß dadurch vorerwenter heilsame endzweck völlig aus der acht gelaßen und bei seite gesezet werden solte, indem ja, so viel die erste betrift, durch die dagegen, von seiten eines klugen richters, zu machenden guten anstalten und vorkerungen, daß solche selbsterscheinende parteien weder vergeblich gefodert, noch one erhebliche ursachen und not alzulange aufgehalten werden, selbige gar leicht gehoben werden kan, die andere aber also bewand ist, daß es wenig leute giebt, die nicht reden und ihre notdurft, es sei noch so einfältig, selbst solten vorbringen können und daher eben nicht allezeit nötig haben, so gleich nur durch andere ihre sachen verhandeln zu laßen, zumal wann ein verständiger richter ihnen, im falle sie nicht so gleich sich zu helfen und deutlich genug zu erklären wißen, durch ein vernünftiges und vernemliches fragen und nachforschen zu hilfe komt, da ja die warheit öfters viel eher herauskommen wird, als wann solche einfältige leute immer durch andere, die nur ums geld reden und auch die sache bisweilen mer verwirren als deutlich machen, handeln laßen, wie **Gundling** in merangez. einleitung der statsklugheit siehe §. 358. f. schön davon geurteilet und hiernächst, gewißer mase, das in der ref. tit. 24. §. 1. stehende, »daß die parteien ofmals die gefärlichen aufzüge und »handlungen für sich selbst nicht wüsten, wann sie durch ihre advokaten und procura»toren, (also auch notarien) nicht darzu angewiesen würden, hieher gehöret.« Und ob auch schon gemeiniglich wil vorgeschüzet werden und auf gewiße art an sich nicht ganz abzureden ist, daß niemand, in bürgerlichen sachen, selbst zu erscheinen, oder in einen gütlichen vergleich sich einzulaßen, schlechtweg genötiget werden könne: so sind doch keine solche erhebliche verhinderungsursachen anzuführen, warum man nicht von dieser übel verstandenen meinung, bei sich ereignenden umständen und wann dadurch der heilsame endzweck alle streitigkeiten nach möglichkeit entweder in der güte so gleich abzutun, oder sonst durch den kürzesten rechtesweg zu entscheiden, am ersten erlanget werden kan, als dahin die Bürgermeister vorzüglich in obged. rechtstellen und reichsabsch. angewiesen werden, abweichen, eine sonst, zum offenbaren besten der parteien selbst, ledig abzweckende verordnung ergehen laßen, und also auch dieses mit unter die sonst bekanten auserordentlichen fälle, darin man die parteien, zur einlaßung eines gütlichen vergleiches in so fern nötigen kan, von welchen in erster fortsez. der anm. §. 610. gehandelt worden, mit gutem fuge rechnen mag. Da auch one zweifel sicher zu glauben ist, daß, wo dieser weg einmal eingefüret und der endzweck bei etlichen beispielen wirklich erreichet worden, hernach die parteien selbst zu erscheinen, keine weitere schwierigkeit mer machen werden, bevorab, wann selbige warnemen, daß dis zu ihrem offenkundigen nuzen abzielet, wie dann überdis die, so bei diesem rechtstande der Bürgermeister, ihr recht suchen und nemen wollen, darüber sich zu beschweren keine gegründete ursache haben, indem, nach obangefürten ref. und reichesabsch. stellen der Bürgermeister, als richter, hauptgeschäft eben darin bestehen sol und sie hiezu angewiesen werden, als auch iene, im falle sie sich hiezu nicht verstehen und in der güte weisen laßen wollen, entweder diesen gerichtstand sogleich übergehen und an den schöffenrat sich wenden können, oder auch sich gefallen laßen müßen, wann sie von den Bürgermeistern

machet werden.

Ob man in bürgerlichen sachen zum selbsterscheinen genötiget werden kan?

Vom groſen nuzen dieſes weges.

Ob die Bürgermeister die hierin widerſtehen.

fügen von sich ab und ans gericht weisen können?

meistern, wegen dieser ihrer verweigerung und da sie dadurch ihre begierde einen langwierigen proces zu füren, klär an tag legen, nach masgab obangezog. ref. stellen, an das gericht oder h. t. auf die referir ledig verwiesen werden, indem diese verordn. noch billig für giltig zu achten und kraft selbiger die Bürgermeister, bei solchen umständen, und wo sie nicht gern wollen, bei ihren verhören, den rechtsachen, auser wann die summe, nach der in neueren zeiten geschehenen erhöhung, nur 25. fl. betrift, den processlichen lauf zu laßen keinesweges verbunden sind; wobei iedoch der bereits oben s. 360. angemerkte unterscheid, so wegen der in gewißen fällen stat findenden zulaßung dieser beistände zu machen, nicht aus der acht zu laßen, aber auch zugleich selbigen, bei solchen auserordentlichen fällen, von den Bürgermeistern nachdrücklich und bei vermeidung ernstlicher strafe, einzuschärfen wäre, daß sie alle unnötige und überflüßige weitläuftigkeiten und verzögerungen, als welche die ware eigenschaft ihres rechtstandes gar nicht gestattete, sorgfältig vermeiden, dagegen ihre sachen kurz und deutlich vortragen mögten, sonst sie nicht gehöret, sondern so gleich abgewiesen werden solten. Daß übrigens nur die immatriculirten notarien, bei den bürgermeisterverhören, zugelaßen werden und wie sie sonst daselbst geziemend erscheinen sollen; davon ist in dem bürgerm. unterrichte §. 76. dieses verordnet, „Die notarios betreffend, so haben die Bürgermeister darüber zu halten, daß keiner in stock und degen, sondern in mänteln „(gleich auch den handwerksgeschwornen oblieget,) vor bürgermeisterlicher audienz „erscheinen und nach der jüngsthin gemachten verordnung nur immatriculirte notarii zugelaßen werden; sonderlich aber sind sie fleisig zu erinnern, daß sie die hiesige „in anno 1670. errichtete notariatsordnung wol observiren und sich in specie der im „§. 10. wegen verhörung der gezeugen enthaltenen verordnung gemäs verhalten sollen," Als auch ein am 16ten merz 1739. bei den bürgermeisterverhören ergangener schlus hieher gehöret, also lautend, „Es wird hiermit allen und ieden notariis „und sämtlich erscheinenden klägern und beklagten bekant gemachet, daß die bisherige „unordnung und daraus erfolgte exceße und unfug in den bürgermeisterlichen audienzien weiters zu vermeiden, hinkünftig nicht mer dann eine partei nach der andern daselbst vorgelaßen, mithin wann sie vernemen, daß schon eine partie vorstehe, niemanden, er habe dann eine appellation zu überreichen, oder sonst etwas höchstnötiges und keinen verzug leidendes vorzubringen, in das zimmer treten, auch diejenige, welche blose citationes begeren, zu erst, wann die citirte parteien expediret sind, sich anmelden sollen," Welchem der ratschlus vom 35ten junii 1750. noch hinzuzufügen und vieleicht im anhange, wegen seiner merkwürdigkeit, angehänget werden sol, da darin verordnet, „Daß der immatriculirten und gutgeheisenen notarien namen so „wol in beiden bürgermeisterlichen verhören, als stadt und gerichtskanzleien, auf öffentlich ausgehängten tafeln, zu iedermans nachricht, aufgeschrieben worden, damit „ein ieder erfaren mögte, daß man keine verschreibungen, testamenten, instrumenten, „handlungen und was es vor notariatsgeschäfte immer sein können, durch andere, „als nur die obigen notarien, verrichten und verfertigen laßen solle, sonst die von den „unimmatriculirten notarien vorgenommenen handlungen nicht gelten noch kraft haben sollen. Welcher verordnung gemäs dieselben ihre namen und wonungen besonders haben drucken und überal austeilen laßen." Sonst ist auch ihnen, durch einen ratschlus von ebendem jare, alle verfertigung der schriften, so wol beim Rate, als den

Was bei abhaltung dieser beistände doch zu beobachten?

Wie ihnen die vermeidung aller weitläuftigkeiten einzuschärfen?

Nur die immatrikulirten notarien dürfen bei den Bürgermeistern erscheinen und anders alhier verrichten.

Was ihr rentwegen in neueren zeiten verordnet?

Wie dieser ihre namen bekant gemachet werden sollen?

Sie dürfen keine schrif-

anderen

anderen ämtern, untersaget und dis allein den ordentlichen sachwaltern alhier überlas-
sen worden. Ferner komt wegen der zeugenverhöre unten beim 34ten titel vor. Ob nun
zwar die art und weise, wie bei diesen bürgermeisterverhören zu versaren, nicht so eigent-
lich vorgeschrieben, sondern nur überhaupt verordnet ward, daß in den rechtsachen
summarisch gehandelt werden sol: so wird doch verhoffentlich kein beßers beispiel an-
zufüren sein, als wann der in der consistorialordn. von 1739. titel 8. vorgeschriebene
proces, wie die sachen, vor diesem geistlichen gerichte, verhandelt werden sollen, als da-
rin das bishergemeldete gar schön und deutlich verordnet worden, auch bei merged.
bürgermeisterverhören, indem selbige hierin, daß die bei ihnen vorkommenden sachen
summarisch abgehandelt werden sollen, wie man aus obged. ref. stellen und bürgerm.
unterrichte §. 2. 16. bereits dargetan, mit dem geistlichen gerichte eine gleiche beschaf-
fenheit haben, zum muster genommen, in allen stücken beobachtet und selbigem genau
nachgelebet wird, zumal in diesem 8ten titel, mit abschneidung aller unnötigen und
so wol ziemliche zeit als grose kosten erfoderten weitläuftigkeiten, allein die beobach-
tung der wesentlichen stücke des proceßes und die one nichtigkeit nicht auszustellenden
erfodernißе vorgeschrieben worden, als zu welcher beobachtung der wesentlichen
hauptstücke des proceßes, auch die bürgermeisterverhöre in der neuen ratesordnung
vom 1sten aug. 1747. die erleuterung einiger von den arresten und verboten handelu-
den ref. stellen, im eingange von neuem ausdrücklich angewiesen worden sind, mithin
selbige alda blos allein beobachtet werden müssen, daher wegen dieser, bei beiden recht-
ständen, sich befindenden gleichheit und ähnlichkeit selbiger gar wol plaz finden kan, und
seines merkwürdigen inhaltes halber alhier eingerücket zu werden verdienet. Titel 8.
vom proceße. » §. 1) Obwolen der in den gerichten übliche proces so wol vielfältig von
» den rechtslerern beschrieben, und die art zu versaren, ausfürlich an hand gegeben
» worden; weniger nicht aus hiesiger stadtref. und nachgehends herausgekommenen
» verschiedenen verordn. genugsam bekant; so wollen wir doch, weil solches versa-
» ren vielen umständen und weitläuftigkeiten unterworfen, mithin ziemlich zeit und
» kosten erfodert, daß die bei dem consistorio vorkommenden sechen, summarischer
» weise und in möglichster kürze, mit beobachtung der essentialstücke des proceßes und,
» one nullität, nicht auszustellende erfodernißen tractiret, und dieselbe, so bald als
» immer tunlich, zu ende gebracht, mithin den litigirenden teilen zeitlich abgeholfen
» werde; zu welchem ende dann 2) das bequemste mittel sein würde, daß die parteien
» ihre notdurft entweder mündlich, oder da sie sich dazu nicht geschickt genug befin-
» den, (wobei iedoch das oben §. 420. wegen des, bei den bürgermeisterverhören, nöti-
» gen und nüzlichen selbstерscheinens berürte zu bemerken ist,) durch einen procurato-
» rem mittels eines wol abgefaßten receßes, kurz und nervosé vortrügen und solches
» so fort ad protocollum genommen würde. Da dann 3) sonderlich dahin zu sehen,
» damit die procuratores in ihren vorträgen und receßen, den nächsten weg zu fürstel-
» lung der eigentlichen beschaffenheit der sachen, gebrauchen; hingegen vor aller ver-
» drehung, anzüglichkeit, einmischung ohndienlicher umständen und verzögerung,
» sich gänzlich hüten, als wozu dieselbe durch ansezung nahmhafter strafe ernstlich an-
» zuweisen sind. 4) Wenn niemand ohne erhebliche ursachen und dafern es nicht die
» wigtigkeit der sachen ohnumgänglich erfodert, zur schriftlichen handlung, als wel-
» ches derer Consistorialen ermessen heimgestellet wird, weniger aber ad processum
» ordinarium

ten ma-
chen.
Der proces beim geist-
lichen ge-
richte ist ein beispiel, wornach man bei den bürger-
meisterver-
hören ver-
faren sol.
Weil darin alle weit-
läuftigkeit völlig abge-
schnitten.
Und nur die wesentli-
chen stücke des proce-
ses beibehal-
ten.
Inhalt des aus der con-
sistor. ordn. hiebergehö-
rigen titels.
Die par-
teien kön-
nen mündlich oder durch pro-
curatores handeln.
Diese sollen in ihren vorträgen kurz sein.
In wigtigen sachen wird schriftliche handlung ingelaßen.

Digitized by Google

Der versuch zur güte ist vorzüglich nötig.

» ordinarium zu admittiren; So bald aber das factum dergestalt vorgestellet und » klar gemachet worden, daß richterlicher seiten, worin die strittigkeit eigentlich beste» het, genugsam abgenommen werden kan; so sol vor allen dingen, besonders wo die » umstände und der ausgang der sache zweifelhaft, und bis man zu derselben entschei» dung gelangen kan, annoch zeitverlust und kostspieligkeit zu vermuten, die par» teien durch nachdrücklichen zuspruch und erinnerung zum vergleich und gütlicher hei» bung der sachen zu bewegen, alles fleißes getrachtet werden. Dafern aber 5) die güs » te nicht plaz greifen wolte; wären die sachen rechtlicher ordnung nach, jedoch wie obs » gedacht, in möglichster kürze zu volfüren, und so bald darin von den parteien ges » schloßen worden, wie in titel 2. §. 6. 7. sich verordnet befindet, daraus zu referiren, » und ihnen die abhelfliche mas zu erteilen.» Wie dann, bei genauer beobachtung dieser vorgeschriebenen weise rechtlich zu handeln, gar nicht zu zweifeln ist, es werden die vorkommenden streitigkeiten in kurzer zeit ihre endschaft erreichen.» Und ob man zwar wider das bisher behauptete einwenden könte, wie zwischen beiden rechtständen ein groser unterscheid zu machen wäre, da beim geistlichen gerichte keine andere sachen vorgebracht würden, als welche, nach ihrer eigenschaft und gunst, die sie in rechten hätten, überhaupt nicht anders, als summariter d. i. schleunig v. one weitläuftigen proces abgehandelt werden könten, sie mithin, von dem ordentlichen proceße, ausgenommen, in rechten und allen gerichtesordn. unter die summarischen sachen gerechnet würden; dagegen, bei den bürgermeisterlichen verhören, allerlei bürgerliche und darunter zuweilen gar wigtige sachen, es sei nun durch eine angestelte persönliche, dingliche oder andere klage, vorkämen, welche wol nicht anders, als durch einen ordentlichen und förmlichen proces, verhandelt werden könten, hiebei alle in selbigem vorgeschriebenen stücke und teile genau beobachtet werden müsten, mithin eine solche kurze untersuchung und abtuung, weil die eigenschaft der sachen es nicht mit sich brächte, nicht wol zugelaßen werden dürfte: so ist doch dabei wol zu bemerken, wie es zwar nicht in abrede zu stellen, daß alle bürgerliche sachen überhaupt und die, ihrer beschaffenheit nach, zum summarischen proceße eigentlich nicht gehören, nach der sonst vorgeschriebenen und eingefürten ordentlichen processform, abgehandelt werden sollen, selbige mithin, wider des klägers willen, nicht aus der acht gelaßen und auf eine schleunige weise erörtert werden können; allein es mag doch dabei einer obrigkeit gar nicht verweret werden, sondern erfodert solches vielmer ihr amt und pflicht, alle unnötige processumschweife überhaupt und nach möglichkeit abzuschneiden, auch daher zu verordnen, daß die, bei ihren gerichten, vorkommenden sachen, one weitläuftige rechtfertigung, in möglichster kürze erörtert und abgetan, mithin nur die dabei wesentlichen hauptstücke des processes, da selbige, one zu befarende nichtigkeit, nicht wol unterbleiben mögen, beibehalten werden, clem. sæpe de V. S. Böhmers jus eccles. lib. 2. tit. 1. §. 3. Wie dieses, nach dem beispiele anderer procesordn. so viel mergedachte bürgermeisterverhöre betrift, als bereits s. 360. erwenet, also heilsamlich verordnet worden, weshalb Hr. Estor in der anweisung zum summarischen proceße u. s. f. 2ten haupst. §. 18. s. 13. n. 1. deßen hinreichenden grund auch darin mitgeleget hat, wann die hohe obrigkeit, so die macht hat geseze zu geben, anbefielt, daß in einer sache summarisch und one weitläuftigkeit verfaren werden sol, es mag sonst ihre eigenschaft also bewand sein oder nicht, weil es alhier auf ihren befel ankomt, daß diese oder iene rechtsachen

Ob zwischen den sachen beim geistlichen gerichte und bürgermeisterverhören hierin ein wirklicher unterscheid?

Die obrigkeit sol alle processweitläuftigkeit abkürzen.

schleunig

Digitized by Google

ſchleunig verhandelt werden werden ſollen und daher der unterſcheid zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen proceße, auch nur in der vorgeſchriebenen weiſe zu verfaren, für gegründet angeſehen werden mus, Cocceji jus controv. tit. de jud. quæſt. 1. not. 2. 4. n. 6. Böhmer über Schilters inſt. jur. can. lib. 1. tit. 5. m. 26. Wie dann bei ſolchen ſchleunigen proceßen gemeiniglich blos erfodert wird, daß der kläger das anliegen und die ſache ſelbſt, an ſtat einer ordentlichen klage, kurz erzälet, der beklagte aber wieder kurz und deutlich darauf antwortet, die parteien, an die ſtelle eines ordentlichen und förmlichen beweiſes, nur beſcheinigung und gegenbeſcheinigung füren, der richter entweder amteshalber, oder auf der parteien begeren, das mündliche verhör vornimt, die zeugen über die hauptumſtände der ſache ſelbſt allein abhöret, one daß die ſonſt vorkommende beſondere übergebung der beweisartikel und fragſtücke dabei nötig iſt, daher ſolche art die zeugen, nachdem ſie vorher nur hatten eine handgelübde an eides ſtat tun müſſen, abzuhören, bei den bürgermeiſterverhören, bisher wirklich beobachtet worden, mithin ſolches die eigenſchaft eines ſummariſchen proceßes, ſo dieſes mit ſich bringet, onehin klar anzeiget, als dis unter andern aus einem protocolsauszuge vom 19ten nov. 1735. des älteren bürgerm. verhöres deutlich zu erſehen. »Erſchien N. producirte einen zeugen, welcher in gegenwart notarius J. die war» heit zu deponiren, in handgelöbnis genommen, nachher aber ſeparatim befragt »worden: pro nota, da hierauf dieſer lezte, als mandatarius des partis adverſæ, anzeig» te, wie in ſachen Setheus contra Wagnerin oder Setheus und conſ. 1731. ein »ſchöffendecret ergangen, daß alle, bei der audienz, abzuhörenden zeugen vorher beei» diget werden ſollen, er auch ſolches jezo prätendirete; ſo wurde ſelbigem anbefo» len ſolch decret. in forma probante zu produciren, bis dahin das iezige zeugenverhör »ausgeſezt bleiben ſolte, Notarius producirte das ſchöffendecret von der gerichtskanz» lei hand mit bitte, den producirten zeugen zwar ſummariſch, iedoch nach vorheriger be» eidigung, ad protocollum zu conſtituiren und ihm copiam von deßen depoſition zu ge» ben. Hierauf wurde, nach in Scabinatu beſchehener anfrage, beiden teilen weitläuftig »explicirt, was es auf ſich habe, daß ſie die beeidigung des zeugens coram audientia »begerten, und daß ſie hernach, wann ein oder der andere teil von dem zu gewarten »habenden beſcheide an Schultheis v. Schöffen zu provociren gemeinet wäre, ſolcher »zeuge daſelbſt weiter nicht ad articulos & interrogatoria abgehöret, ſondern es le» »dig bei deßen depoſition gelaßen würde» Oberwentes ſchöffendecret vom 22ten oct. 1731. lautete alſo »communicetur und wird dieſe ſache zu dem ende vor die bürger» »meiſterliche audienz zurück verwieſen, damit, wann alda zeugen abzuhören wären, »ſolches, nach vorheriger beeidigung derſelben, ordnungsmäſig geſchehen möge.» Es wird aber unten tit. 32. §. 4. was es mit der alhier angefürten beeidigung für eine bewandnis habe, ein mereres vorkommen. Wie dann auch, bei dieſem proceße, die ſonſt feierliche eröfnung der zeugenausſagen und darüber fürenden ſtreitgeſeze gemeiniglich unterbleiben, dagegen ſo gleich der rechtſpruch erkant wird, mithin nur die weſentlichen hauptſtücke eines proceßes beobachtet werden, damit nicht aus dieſer ihrer unterlaßung ein übereiltes und unordentliches verfaren (proceſſus tumultuarius) entſtehen möge, dict. clem. Böhmer jus eccleſ. lib. 2. tit. 1. §. 3. ſq. Cocceji ad dict. tit. quæſt. 1. n. 3. Und ob gleich im reichesabſchiede von 1654. §. 33. und hieſiger procesordn. von 1676. §. 2. 3. verordnet, daß in allen ſachen die klage ſummariſch ge-

Was bei den ſchleunigen proceßen nur erfodert wird?

Wie bei den bürgermeiſterlichen verhören die zeugen abgehöret werden?

Ob nachdem procesordn. aller unter-

Digitized by Google

scheid zwischen dem ordentlichen und summarischen proceße wegfält?

fast und übergeben, ja nach den älteren und neueren procesordn. überhaupt alle rechtshändel durchgehends summarisch, d. i. one alle weitläuftigkeit, verhandelt werden sollen und daher der unterscheid, zwischen der ordentlichen und schleunigen rechtfertigung, wegzufallen scheint: so wird dennoch deselben beibehaltung, bei den gerichten und der alda bräuchlichen art zu versaren, sich zur genüge offenbaren, als auch selbiger, wo der an hiesigem gerichte noch heutiges tages gewönliche proces, so daselbst weitläuftig und kostbar gefüret wird, siehe oben s. 160. f. 339. f. recht eingesehen und

Wie hierin der gerichtesbrauch bewand?

eine vergleichung mit der art rechtlich zu handeln, die entweder h. t. auf der referir bräuchlich ist oder bei den bürgermeisterverhören, wie s. 418. f. angefüret, vorgeschrieben worden, angestellet wird, sich gar deutlich an tag leget, obgleich an sich nicht in abrede gestellet werden kan, daß im gerichtesbrauche auch bei diesen lezten, mannige und fast eben die procesweitläuftigkeiten, welche sonst der ordentliche und förmliche proces verursachet, nach und nach eingefüret worden, und daher deren verbeßerung, wie bereits s. 162. und in dem alda angez. ersten bande der anm. s. 684. gewünschet

Bei den bürgerm. verhören solte nur der summarische proces stat finden.

wurde, ein heilsames werk wäre, besonders wann bei den bürgermeisterverhören, als von welchen alhier eigentlich gehandelt wird, dieienige art zu versaren, welche der eigenschaft dieses summarischen gerichtstandes gemäs komt, allein beibehalten oder selbige, nach dem in obgedachter consistorialordn. titel 8. löblich vorgeschriebenen muster eingerichtet und in gang gebracht, das noch abgehende aber, nach vorher ergangener reifer überlegung, also verbeßert und ergänzet würde, daß die grenzen eines kurzen und

Warum die parteien mit bestande sich dagegen nicht beschweren können?

summarischen proceßes nicht überschritten werden. Wie dann auch die parteien das über sich mit grunde zu beschweren um so weniger ursache haben, als denselben eines teils und im falle ihnen solche art summariter oder kurz zu versaren nicht anstehet, sondern sie einen ordentlichen und weitläuftigen proces lieber haben wollen, frei stehet, diesen bürgermeistergerichtstand so gleich zu übergehen, indem sie selbigen wider willen zu ergreifen, bekantlich, gar nicht genötiget werden, sondern an die referir oder das schöffengericht, wie auch noch h. t. öfters geschiehet, sich alsbald wenden und alda ihre procesbegierde vergnügen können, andern teils auch, wenn ein bürgermeisterlicher ausspruch wider sie ausfält, ihnen ebenfals das berufungsmittel an das schöffengericht noch unbenommen bleibt, und da so dann bei selbigem noch genugsam untersuchet werden kan, ob dieser ausspruch zu bestätigen oder zu ändern sei, mithin allen vermeintlichen beschwerden und klagen, die man etwa wider die gerechtigkeit und ziltige kraft eines solchen schleunigen proceßes einwenden mag, völlig abgeholfen, dagegen die eigenschaft dieses bürgermeister rechtstandes an sich aufrechterhalten, den dahin sich wendenden parteien ein föderlich schleuniges und unverzogenes recht, one weitläuftige processlichkeit, mitgeteilet und dadurch die heilsame gerechtigkeit

Ob der vorteil eines weitern gerichtstandes hier in anschlag komt?

aufs beste befödert werden kan. Uberdis der sonst angegebene vorteil, daß durch die bürgermeisterverhöre den parteien ein weiterer gerichtstand verstattet werde, mithin alles daselbst, nach gewönlicher processform, untersuchet und gefüret werden müsse, ist der tat nicht also bewand ist, daß er die von uralters hergebrachte, in der reform. klar gegründete und im bürgerm. unterrichte von neuem bestätigte eigenschaft deselben ändern kan, ja durch unnötige vervielfältigung der rechtstände, die gerechtigkeit öfters mer aufgehalten und verzogert, als befödert wird, bevorab wann man dabei erweget, daß die parteien, da sie von den, beim schöffengerichte, wider sie ergangenen urteilen,

Digitized by Google

len, die sonst ihnen gegebenen berufungsmittel, welche, nach beschaffenheit der sachen und berufungsfähigkeit, entweder an die höchsten reichesgerichte oder sonst auswärtige rechtsgelerte, durch den weg der rechtesmittel der untersuchung oder besichtigung der rechtshandlungen, gemeiniglich zu gehen pflegen, wie davon unten beim 42. folg. titeln gehandelt wird, wirklich ergreifen und ihr recht weiter suchen mögen, über einige verkürzung, oder daß sie, wegen ihres rechtes, nicht genug gehöret worden, mit grunde sich gar nicht beklagen können. Sonst ist von den bürgermeisterausspruchen und bescheiden an sich dieses zu bemerken, daß nach tit. 51. §. 2. wider selbige, wo die sache im werte über 5. fl. sich nicht beliefe, indem solche an das gericht nicht gebracht werden solte, kein beschwerendes rechtesmittel an das schöffengericht stat fand, sondern es dabei bleiben muste, weil die sachen von solchem geringen werte nicht angenommen wurden; wann aber der rechtspruch darüber stiege: so konte man an ieztgemeldeten schöffenrat sich berufen, welches auch im b.v. von 1613. §. 12. besonders abgeredet, hernach in den kaiserlichen erkentnißen von 1726. bestätiget, und im bürgermeisterunterrichte §. 16. 17. wiederholet, iedoch diese nicht berufungsfähige summe in den neuesten kaiserlichen verordn. vom jare 1732. auf 25. fl. erhöhet worden, wie dis alles bereits in erster fortsez. der anmerk. s. 608. und 2ter fortsez. s. 264. weiter angefüret stehet. Woraus also folget, daß, gleichwie in vorigen zeiten derienige, so wegen einer unter 5. fl. betreffenden sache die bürgermeisterverhöre übergehen und am gerichte c der auf der referir zuerst sich melden wolte, davon ab und an iene verwiesen worden, wie im titel 51. §. 2. ausdrücklich stehet und dahin die in der procesordnung 1676. §. 1. 2. befindlichen worte: »jede ihrer eigenschaft nach vor bürgermeisterliche »audienz gehöret» zu verstehen sind, siehe oben s. 161. 163. da auser dem und wo die sache diese summe überstiege, man so gleich an das schöffengericht gehen mogte, dieses auch nunmero von der auf die 25. fl. erhöheten summe verstanden werden mus, und man daher, wo diese sich nicht höher belaufet, weder die bürgermeisterverhöre übergehen und auf der referir klagen, noch von solchen rechtlichen aussprüchen das rechtsmittel der berufung an den schöffenrat ergreifen darf, wie dis auch in der provocationsordn. von den bürgermeisterausspruchen von 1740. §. 1. klar versehen ist, siehe erste fortsez. der anmerk. in obbes. stelle. Sonst wird, von dieser art der berufungen und was die parteien dabei zu beobachten, beim 42. folg. titeln eigentlich gehandelt. Weiter lautet der inhalt des §. 3. dieses titels in der alten ref. bl. 4. §. 3. also »Vnd so in »solchem fürgebott durch den cleger an den antwurter sich an recht zu stellen bestant, »vnd caution begert würde. Wo dann der antwurter solch recht in eigner person ver»steen will, so soll er schuldig und pflichtig seyn, bürgen zu setzen, sein leib und per»sone uff den fürgebotten gerichtstag ann recht zu stellen, also doch, das er derselben »sachen rechtlichen vß warten wölle. So aber der antworter bürgen zu haben, oder zu »setzen nit vermöcht, und dem cleger nichts geständig were, so solt der richter wie von »alter her, gelübd von im nemen, sich ins gericht zu stellen, wo aber der belcagt oder »bekömert, der schuld oder klag gestendig were, so solt er dem cläger gnugsam versiche»rung thun oder zu schloß geen.» Aus welchem aber so gleich zu ersehen, daß nur dessen lezte worte: **wo aber der beclagte** 2c. hieher, dagegen die vorhergehenden zum §. 1. dieses titels gehören, da vom vorgebote eines hier sich befindenden fremden gehandelt und von dem also ans gericht gebotenen, so der antworter ist, vom kläger sicherheit und vorstand begeret wird: so aber unten titel 16. §. 3. eigentlich vorkomt. Sonst

Wann man von den bürgermeisterausspruchen sich weiter berufen kant

Die 25. fl. und darunter betreffenden sachen gehören für die Bürgermeister allein.

Vom vorstande, so der beklagte auf des klägers begeren leisten sol.

Digitized by Google

sind die hieher gehörigen worte zwar mit unserm §. 3. gleiches inhaltes, reden aber nicht eigentlich von dem, vor den Bürgermeistern, sondern am gerichte vorgekommenen falle, und wird auch nur überhaupt oder insgemein ausgedrucket, was in diesem §. 3. deutlicher beschrieben worden, da übrigens die sache einerlei ist, sie mag am gerichte oder vor den Bürgermeistern vorgekommen sein, wie dann auch von solcher gefänglichen verhaftung des schuldners beim 45ten titel §. 15. wann er, durch urteil und recht, zur bezalung verdamt worden und nichts an gütern hat, daran der obsiegende teil sich erholen kan, gehandelt wird. Von dem alhier gemeldeten wege aber, dadurch der antworter oder beklagte seiner schuld so gleich völlig überwiesen werden kan, wird titel 31. da vom beweise durch schriftliche urkunden und dergleichen, sonderlich im §. 10. von den handschriften und im 29. titel den selbsteigenen gerichtlichen bekentnißen vorkomt, gehandelt und gehörig erleutert. Wie viel zeit aber die Bürgermeister, bei solchen klaren und erkanten schulden, dem schuldner zur bezalung geben sollen? Dis ist hier nicht besonders ausgedrucket. Nach dem titel 45. §. 4. sollen in schuldsoderungssachen dem verlustigten teile sechs wochen überhaupt zur zalung gegeben weden, ehe die volstreckung vorgenommen werden mag. Und obgleich daselbst von solchen sachen, die durch urteil und recht am gerichte oder auf der referir also erkennet worden, geredet wird, und auch die Bürgermeister, bei volstreckung ihrer amtessprüche, sich zwar darnach zu richten haben: so können sie doch, gleich wie auch der Schöffenrat, wol eine kürzere frist, nach befindenden umständen, zur zalung ansezen, zumal wo etwa der schuldner, wegen der flucht verdächtig, oder seine umstände also bewand sind, daß die amtshilfe oder volstreckung keinen so langen verzug oder aufschub verstattet, als bei den in der stadt betretenen fremden, so wegen schulden am gerichte oder bei den Bürgermeistern verklaget und derselben so bald überwiesen worden, zu geschehen pflegt, wie dann die verordn. dieses §. 3. von diesen lezten hauptsächlich zu verstehen ist, als aus obiger stelle der alten reform. samt den vorhergehenden absäzen, die s. 409. f. angefüret, so wol als unserm titel, absonderlich der überschrift und dem §. 1. so aus ienen genommen und nur von den fremden handelt, klar zu ersehen ist. Und ob gleich im §. 2. in den worten **desgleichen auch einem bürger**, auch der bürger mitgedacht wird: so ist doch dieses nur darum, weil von den vorgeboten der Bürgermeister insgemein geredet wird, also miteingerücket worden; dagegen der folg. §. 3. wieder allein von den fremden verstanden werden mus. Da sonst bei der hilfesvolstreckung überhaupt, in ansehung der bürger, der im titel 45. vorgeschriebene weg vorher zu beobachten ist, ehe die Bürgermeister mit einem solchen schuldner zur gefänglichen einziehung schreiten können, wie daselbst im §. 15. klar verordnet und auch in ihrem unterrichte §. 22. ausdrücklich anbefolen worden, daß selbige, nach der ref. titel 45. keinen schuldner eher ins gefängnis sezen sollen, bis er gar nichts mer hat, siehe dritte fortsez. s. 731. 775. Weil aber bei den fremden alhier betretenen schuldnern es selten geschiehet, daß sie güter oder andere waren und barschaft alhier haben: so ist in unserm §. 3. der weg vorgeschrieben, wie dem kläger, zu seiner schuldsoderung, am besten verholfen werden kan, daß nämlich ein solcher so gleich bezale, oder desfals genugsame versicherung tue, oder endlich in ausbleibender befolgung beider stücke, gefänglich eingezogen werde. Und da ist freilich den fremden eine kürzere frist anzuberaumen, als von den bürgern oben aus dem 45ten titel §. 4. berüret worden, sonst selbige sich heimlich aus der stadt wegbegeben und der kläger

Von der Bürgermeisters macht in klaren und erkanten schulden.

Wie viel zeit sie hierin zur zalung ansezen sollen oder können?

Dieser §. 3. scheint eigentlich nur auf die fremden zu gehen.

Wie die hilfesvolstreckung gegen bürger zu tun?

Wie, gegen die alhier betretenen fremden schuldner?

Digitized by Google

kläger um das seinige kommen würde, welche frist nun, nach vorkommenden umständen, vom richter anzusezen ist, damit in derselben der schuldner gehöret werden könne, welche zalung oder versicherungsmittel er vorschlage, damit der gläubiger befriediget, oder doch sicher gestellet und er damit vom gefängniße verschonet werde, zu welcher aber, wann er keines von beiden zu leisten im stande ist, noch hinlängliche ursachen, die ihn davon befreien, anfüren kan, sodan one anstand zu schreiten und auf des klägers kosten (welche im titel 45. §. 15. täglich auf 2. albus gesezet worden, in neueren zeiten aber gewönlich 5. kr. betragen sollen,) so lange darin zu behalten ist, bis er den andern zufrieden gestellet, oder sich sonst mit ihm verglichen hat, siehe die endworte dieses §. 15. Wie dann dieses gefängnis in unserm §. 3. und den alten reformationstellen zu schloß gehen heiset, welches wort von einschliesen eigentlich abzuleiten ist, und bei den Deutschen einen verschloßenen und wolverwarten ort bedeutete, dahin man nicht leicht kommen konte; daher auch die mit mauren wolverwarten örter schlöſſer hieſen, Wachter gloss. schloß, Schilter gloss. teut. sclos. s. oben s. 182. Es wird also hier ein verwarter ort, darin die gefangenen gehen musten, verstanden, wie auch Mev. ad jus lub p. 1. tit. 3. art. 1. n. 98. von einem privatgefängniße also redet, » Er mag ihn in seinen eigenen schlößern halten. » Und ob gleich überdis solche gefängliche einziehung von keinem andern richter, als worunter der schuldner seshaft ist, ordentlich geschehen mag: so gründet sich doch dis recht der hiesigen obrigkeit teils auf die oben im §. 1. angefürte und aus dem getroffenen handel rürende gerichtsbarkeit, teils das alte herkommen, welches lezte hier ausdrücklich angezogen wird s. 69. und von der gefänglichen einziehung des schuldners, welche so wol vom schöffengerichte, als auch den Bürgermeistern geschiehet, zu verstehen ist, da die lezten von alters her, eine gerichtsbarkeit haben, mithin ihnen auch die richterliche hilfes und volstreckungsmittel zu gestatten sind. Wann aber sonst die Bürgermeister die in den, vor ihren verhören, vorgekommenen, hiesige bürger und einwoner betreffenden sachen, beschehenen rechtesausspruche und bescheide, durch die richterliche hilfesmittel, zu volstrecken nötig haben: so müssen sie, wie bereits oben gemeldet, die im 45ten titel vorgeschriebene weise genau beobachten, und kan von ihnen der verlustigte teil, ordentlich nicht eher zur gefänglichen haft eingezogen werden, bis er gar nichts am vermögen übrig hat, wie im titel 45. §. 15. ausdrücklich stehet und gedachte Bürgermeister in ihrem unterrichte §. 20. siehe 3te fortsez. der anmerk. s. 731. 774. f. darauf angewiesen werden. Ob aber diese in der reform: vorgeschriebene weise der hilfesvolstreckung auch in wechselsachen statt findet? Dis wird im entwurfe des bürgervergleiches von 1714. §. 9. bejahet, wann darin stehet » Daß der bürgervertrag §. 12. 13. in seinem ganzen inhalte verbleibe, iedoch daß in liquiden schulden und wechselsachen vom Rate, nach masgab der ref. und wechselordn. wie auch des lezten reichsabschiedes verfaren werden sol » welches in den kaiserlichen erkentnißen vom 1725. über den 12. 13. 14ten artickel des b. v. dahin bestätiget worden, » Daß es bei demselben schlechterdinges gelaßen werden sol, » wie mit beider teile gutem belieben solches im entwurfe des neuen vergleiches gefaßet ist, » hiernächst auch in der in diesem vergleiche angez. alten wechselordn. von keiner anderen art der volstreckung etwas gemeldet, sondern nur der schleunigen zalung überhaupt gedacht wird, und endlich die Bürgermeister im unterrichte §. 22. insgemein angewiesen werden keinen schuldner eher einzusezen, er habe dann nichts mer,

Von ihrer gefänglichen einziehung.

Was zu schlos gehen bedeutet?

Das recht solcher gefänglichen einziehung gründet sich aufs herkommen.

Die Bürgermeister sollen die in der reform. stehende vorschrift der hilfe genau befolgen.

Ob auch in wechselsachen?

Digitized by Google

und man deshalb auf die reform. tit. 45. sich bezogen, so dann ihnen im §. 20. die weise zu exequiren, so der ref. titel 45. gemäs ist, vorgeschrieben wird, siehe dritte fortsez. der anmerk. s. 731. 774. folg. Siehet man aber die neuere wechselordn. von 1739. §. 20. 28. und folg. an: so stehet nur dieses davon verordnet » Dem strengen wechsel-» rechte unterworfen, item daß die schärfste execution nach wechselrechte gesuchet und » wo die bezalung nicht alsbald und längstens in 24. stunden geschiehet, damit one » aufenthalt an hand gegangen werden sol, » Welche volstreckung nach wechselrechte in folg. §§. etlichmal wiederholet, worin sie aber eigentlich bestehet, nicht besonders ausgedrucket worden ist. Nach dem §. 35. sol der verurteilte wechselschuldner zur zal- oder hinterlegung der wechselschuld executivè angehalten werden, und daß dagegen keine berufung und anders beschwerende rechtesmittel zu ergreifen gestattet, sondern so gleich, in noch laufenden 10. tagen, die volstreckung geschehen mag und wird deshalb der reichesabsch von 1654. §. 107. samt dem von Sr. kaiserlichen Maiestät bestätigten entwurfe des bürgervergleiches §. 9. angezogen, davon aber der erste weiter nichts als vorgemeldetes, der andere dagegen vom inhalte dieses §. 35. gar nichts besaget, sondern nur oberwente der ref. gemäse volziehung überhaupt in sich begreifet, wie dann die verordn. des §. 35. in der ordn. der provocationen von den, bei den bürgermeisterverhören, erteilten bescheiden von 1740. §. 8. wörtlich wiederholet stehet. §. 8. Soll » alles dasienige, was hieoben wegen der provocationsachen insgemein verordnet » worden, auch bei provocationsfällen in wechselsachen also, iedoch dergestalt in acht » genommen werden, das nichts do minder dasienige, was in unserer 1739. erneuer-» ten wechselordn. §. 35. begriffen ist, in seiner völligen kraft und würkung verbleibe, » daß nemlich die provocationes von den in klaren wechselsachen bei unseren bürger-» meisterlichen audienzien erteilten bescheiden und decretis executionis, wann die » wechselbriefe von dem schuldner recognosciret und von ihm keine in wechselgeschäf-» ten zuläßige exception in continenti erwiesen worden, keinen effectum suspensivum » haben, sondern derselben ohngehindert von dem richter erster instanz, auch noch in » laufendem decendio, der condemnirte wechselschuldner zur zal- oder deponirung der » wechselschuld mit oder one caution des glaubigers, nach der sachen befind- oder er-» mäsigung, executivè angehalten werden solle. » Wovon aber unten titel 43. eigent-» lich wird gehandelt werden. Da nun auf diese weise die art der hilfesvolstreckung nicht eigentlich ausgedrucket, die in der ref. titel 45. vorgeschriebene ordnung der volstreckung aber alzulangweilig fallen, und in den, gleich wie bei den wechselschulden, gar keinen verzug leidenden sachen schwerlich angehen mag: so kan selbige aus den worten, **schärfste execution nach wechselrecht**, welche wörter auch in dem beim 32ten titel einzurückenden reichshofratesschluße vom 17ten merz 1740. der judenwechselbriefe betreffend, bei der gelegenheit des dagegen eingewendeten unerlaubten wuchers, **iedoch daß die *parata executio* nach wechselrechte nicht aufgehalten werde**, also wiederholet zu finden, am besten erleutert werden, welche worte aber bekantlich klar andeuten, auch überal in handelsstädten und plätzen, wo wechselordnungen sind, der wechselbrauch ist, daß der verurteilte wechselschuldner, wo er binnen 24. oder 48. stunden nicht volle zalung leistet, so fort zur gefänglichen haft gezogen wird und so lange darin bleiben mus, bis er völlig bezalet, indem der, so wechselbriefe von sich ausstellet, damit so gleich, im miszalungsfalle, zur gefänglichen haft sich gleich-

Worin die volstreckung nach strengem wechselrechte bestehet?

Ob in wechselsachen berufungen stat?

Welcher art der hilfe in wechselsachen eigentlich plaz zu geben?

sam

Digitized by Google

sam anheischig machet, Böhmer jus eccl. lib. 3. tit. 23. §. 2. sqq. §. 13. Kan nun dieser solche zalung nicht alsbald und geschwind verschaffen und hat doch noch vermögen; so wird daselbe angegriefen und damit freilich also verfaren, wie hievon die ref. im titel 45. bei der execution oder hilfesvolstrekung der güter vorschreibt, nur daß selbige bestmöglichst beschleuniget werde, weil der schuldner, bis zu völliger abzalung, in gefänglicher haft bleibt und die besizung unbeweglicher güter ihn davon nicht wol befreien mag, welches die strenge des wechselrechtes und schärfeste execution nach sich ziehen, Frank inst. camb. l. 2. sect. 7. tit. 17. §. 3. Daher es auch gemeiniglich geschiehet, daß ein solcher, wann er zu bezalen nicht im stande und etwa merere gläubiger sich melden, wo man seiner person sich nicht vorher versichert, so bald unsichtbar wird und fortgehet, welches also die fast überal in wechselsachen gewönliche volstreckungsart ist, derer man auch im gerichtesbrauche billig und one unterscheid folgen solte, da sie zu schleuniger beföderung des unentberlichen und gemeinnüzigen handels und wandels höchstnötig ist, dieser aber eine solche sonst in der ref. vorgeschriebene langsame und weitaussehende weise zu volstrecken im geringsten nicht gestattet, überdis auch die gefängliche einziehung aus unserm §. 3. gar wol verteidiget werden mag, dann da in selbigem, bei ganz klaren und unleugbaren schulden, den Bürgermeistern die macht gegeben worden, die alhier betretenen fremde zur zalung anzuhalten, oder, in deren entstehung, in gefängliche haft zu ziehen, wie vielmer mus solches in den wechselschulden plaz finden, da bei selbigen alle ausflächte ordentlich verworfen werden, dagegen zu beförderung und aufname der gemeinen, absonderlich aber wechselhandlung, schleunige gerechtigkeitshilfe zur zalung zu verschaffen erfodert wird, s. neue wechselord. §. 33. erste fortsez. der anmerk. s. 599. lq. als davon unter beim 31. und 45ten titel noch ein das andere angemerket werden sol. Sonst hat auch Hr. Dr. Span in seinem oben s. 123. angefürten wechselrechte kap. 17. §. 127. s. 109. von der execution selbst in wechselsachen erwenet, » Daß solche gemeiniglich alhier, durch den obersten richter, mittels der obsignation oder verstegelung der habhaft geschehe, und selbige öffentlich » vergantet werde, « womit er alsó auf die, bei allen schuldsachen, gewönliche art der hilfesvolstreckung in des schuldners güter, so in der ref. tit. 45. vorgeschrieben, sein absehen gerichtet und daß solche im gerichtesbrauche also beobachtet werde, deutlich angezeiget hat; es scheint aber solches mit dem von ihm vorher s. 93. hievon angefürten nicht wol übereinzustimmen. Ob und wie fern jedoch selbiges an sich zu verteidigen und mit der natur und eigenschaft der wechselgeschäfte übereinkomt, ist vorhin angezeiget worden. Es kan aber selbiger in erstbes. stelle s. 309. zugleich nicht in abrede und zweifel stellen, » Daß auch der persönliche arrest oder die gefängliche haft, bewanden » umständen nach, wofern es nämlich die sicherheit des gläubigers erfodert, bräuchlich » sei, gleichwie nicht nur im §. 27. der w. o. sondern auch p. 1. tit. 11. §. 3. der reform. » in processu executivo deßen gedacht werde, « s. gleichfals s. 93. Allein dadurch wird noch nicht die eigentliche art der hilfesvolstreckung, ob solche nämlich, bei allen wechseln, durch die schärfeste execution nach wechselrechte, wie im §. 28. der w. o. stehet oder diejenige, so in der ref. titel 45. vorgeschrieben, stat findet, eigentlich ausgedrucket und klar gemachet, da man vorher die lezte weise vorzuziehen scheint, und dann der von ihm obangezogene §. 27. der w. o., darin daß mit personalarrest verfaren worden sol, ausdrücklich stehet, von einem besondern falle, nämlich den alhier auf andere

Wann die versicherung eines solchen schuldners person nötig ist?

Ob nicht die nach vorschrift der ref. hierin gebenden hilfesvolstreckungen bedenklich?

Der in der w. o. §. 27. gemeldete personalarrest ist von

einem besondern falle zu verstehen.

andere örter so wol ausgegebenen als vernegotiirten oder verhandelten sola oder prima wechselbriefen gehandelt und darin obgemeldetem persönlichen arrest alsdan erst und im falle, wo der ausgeber oder girant auf des remittenten vorweisung des protestes der nicht beschehenen acceptation oder annemung, unerwartet der verfalzeit des wechselbriefes, die deshalb verlangte zulängliche sicherheit nicht leisten könte oder wolte, plaz gegeben wird, wovon unten ein mereres vorkomt, so aber auf andere wechselbriefe überhaupt so schlechtweg nicht gezogen werden wil, und also diese sache, wie es eigentlich alhier mit der hilfeswolstreckung in wechselsachen überhaupt gehalten wird, noch etwas ungewis zu bleiben scheint. Weil sonst die Bürgermeister mit gefänglicher haft oder einziehung der bürger, in vorigen zeiten, one zweifel sich öfters werden übereilet und hurtig verfaren haben, dieses aber an sich, als ein überausnachteiliges und schimpfliches werk anzusehen und daher, nach dem römischen rechte, niemand schulden halber, wo er nicht dabei ein anders verbrechen verübet hatte, gefänglich eingezogen werden durfte, sondern durch ergreifung der woltat der güterabtretung, wenn er auch gleich durch seine schuld und verschwendung, um das seinige gekommen, sich davon befreien konte, l. 2. c. de exact. trib. l 1. c. de cess. bon. Leyser sp. 474. med. 3. sq. Gerr. par 91. n. 1. davon unten titel 50. §. 1. ein mereres vorkomt: so ward ihnen im b. v. von 1613. §. 14. solche bemächtigung, welcher ausdruck darin gebrauchet, eingeschränket, als deßen inhalt im bürgermeisterunterrichte §. 21. 22. wörtlich wiederholet und von neuem bestätiget eingerücket worden, wie diese abſäze bereits in dritter fortsez. der anmerk. s. 731. gänzlich angefüret stehen, alhier aber, ihrer merklichkeit halber zu wiederholen sind, »Alldieweil auch im b. v. §. 14. klärlich verabredet, daß »hinfüro der Bürgermeister keinen bürger um einigerley ursachen willen in gefängliche haften zu nemen berechtiget sey, außerhalb derer in der ref. gesetzten fällen und »wo summum in mora periculum, sondern wann dergleichen an ihn begehret würde, oder es die notdurft erforderte, sich zuvor beym Rath bescheides erhohlen soll, in »den anno 1726. den 24ten jan. publicirten kaiserlichen resolut. und in specie in dem »projectvergleiches aber es nicht allein bei dem buchstäblichen inhalte dieses allegirten »§. des b. v. gelaßen, sondern auch was darin von gefänglicher inhaftirung der bürger geordnet, eben also, auf die execution, so mit einlegung der soldaten biß daher »geschehen, verstanden werden sol; als haben die Burgermeister auch dieses wohl in »obacht zu nemen, und insonderheit nach dem §. 15. p. 1. tit. 45. der reform. keinen »schuldner ehe ins gefängnuß setzen zu laßen, bis er gar nichts mehr habe.» Wobei nur noch zu erinnern, daß alhier die im §. 14. des b. v. darauf folgenden worte, »Jedoch wofern einer erhebliche exceptiones einzuwenden vermeinet und damit vieleicht »nicht gehöret werden solte, mag er, wie beim §. 12. gesezt, darüber provociren» ausgelaßen worden, welche aber dahin zu verstehen sind, daß er nämlich, nach dem inhalte dieses §. 12. an den Rat oder Schöffenstul provociren kan. Ob und wann aber iezt gemeldete wider die volstreckung eingewendeten ausflüchte stat finden? Davon siehe tit. 45. §. 2. und das daselbst anzumerkende. Sonst lauten die worte ersterwenten entwurfes des vergleiches also »Daß es beim buchstäblichen inhalte des §. 14. bleiben und »was darin von gefänglicher inhaftirung der bürger geordnet, eben auch also auf die »execution, so mit einlegung der soldaten ein und andermal geschehen, verstanden »werden, also daß dergleichen, auser den in der ref. gesezten fällen und wo summum »pericu-

Die Bürgermeister sollen mit gefänglicher haftirung der bürger behutsam verfaren.

Von den einreden gegen die hilfevolstreckung.

Digitized by Google

» periculum in mora, von den Burgermeiſtern gegen keinen burger, one ſich zuvor bey
» Rat (wobey der Rat erinnert, weil er bekantlich in der woche nur zweymal verſam-
» let, ſelbiger auch onedem, vermöge der reform. alle ſachen, ſo proceße betreffen,
» dem Schöffenrat aufgetragen, daß alhier, nebſt dem Rate, auch des Schöffenrates
» gedacht werden möge) beſcheids erholet zu haben, verhängt werden ſolte.» Wozu noch komt, wie desfals im §. 5. der obged. neuen ratesordn. von 1747. die anlegung und nachklage der arreſten betreffend, die Bürgermeiſter erinnert worden, bei erkennung der perſonalarreſten, alle in den rechten und hieſigen ſtatuten erfoderte behutſamkeit zu gebrauchen und dieſelbe, gegen ſeshafte perſonen und wo ſich bei denſelben kein gegründeter verdacht einer vorgeſezten flucht äuſert, nicht leicht zu erkennen. Weiter iſt aus den lezten worten des §. 21. des bürgermeiſterunterrichtes noch ein anderer und zwar in neueren zeiten eingefürter gebrauch der hilfesvolſtreckung zu erſehen, davon auch in dritter fortſez. ſ. 731. vorgekommen, welche art gemeiniglich für leidlicher und gelinder, als das gefängnis, geachtet, und bei den perſonen vornemen und mitlern ſtandes meiſtens gebrauchet wird, daß nach befinden ſolchen wiederſpenſtigen bürgern 1. 2. und merere ſoldaten auf ihre koſten, da ein ieder drei bazen täglich bekam, eingeleget wurden, als nach mergeb. unterrichte §. 81. beide Bürgermeiſter über die ſoldaten zu befelen haben und ſie, zu benötigter hilfesvolſtreckung und anderen erfoderten verrichtungen, gebrauchen mögen, one vorher mit den verordneten des kriegeszeugamtes deswegen zu reden, mit welcher art der volſtreckung man iedoch in bürgerlichen ſachen nicht ſo gleich zu zufaren ſondern ſer behutſam zu gehen, ſelbige gar ſelten und nur im äuſerſten notfalle zu verhängen hat, weil ſie mit der in der ref. titel 45. vorgeſchriebenen weiſe gar nicht übereinkomt, welche lezte doch die Bürgermeiſter vor allen dingen zu beobachten in ihrem unterrichte §. 20. 22. angewieſen werden, mithin dieſe einlegung der ſoldaten, gleichwie die gefängliche einſezung, wol nicht eher, als bis die andere im 45ten titel vorgeſchriebenen wege vorher befolget worden, vorgenommen werden ſol und kan, daher h. t. ſelten dergleichen fälle vorkommen. Ferner mus auch der ort, wohin die bürger in ſolchen unzalbaren ſchuldfällen geſezet werden, eben juſt kein ſchuldturn, ſondern ſol ſonſt ein leidliches, bequemes und nicht ſchimpfliches behältnis ſein, wie ſolches ehemals die bürgercuſtodi genennet wurde; da aber dieſe ſchon lange abgekommen und iezo auch dieſer ort, indem er abgeriſſen worden, nicht mer da iſt: ſo mag ſolcher plaz nunmero in der haupt und conſtablerwache oder ſogenanten melwage beſtehen, wohin alle verbrecher von einigem ſtande hingeſezet werden, dann das turngefängnis nur bei den gemeinen und freventlichen miſſetätern und verbrechern ſtat fand, wol aber gar nicht um ſchulden willen gebrauchet ward, als ſchon in einem alten geſeze von 1352. dem Schultheiſen und den Bürgermeiſtern verboten wurde, iemand, um ſchulden willen, zu türnen, ſiehe Freiherrn von Senckenbergs tom. 1. ſel. jur. & hiſt. p. 42. wo das alda ſtehende geſez alſo lautet »Auch »wanne eyner gefangen wirt, den ſal man an daz neyſte gerichte furen. Man laſſe in »den lygin mit des Schultheizſen und der Burgermeiſtere rade. Man ſal auch keynen »gefangin uzlaſen, he du dann vore urfehe gein dem ſchultheizſen und der ſtäd, und »gein den die daz ruret adir dye da midde begriffin ſint: Auch um ſchult enſullent ſie »nymannen thürnen.» Wie dann das wort turn, ein hohes, ſpizes und rundes ſteinernes gebäu, auch einen dergleichen mit türnen wol verwarten ort, burg oder ſchlos bedeutete,

Vom gebrauche ſoldaten einzulegen.

Die Bürgermeiſter können die ſoldaten zur hilfe brauchen.

Vom orte, wohin die bürger in ſchuldſachen geſezet werden.

Alles ſtatus darin das turngefängnis verbeten.

Digitized by Google

bedeutete, Wachter gloss. germ. thurn, siehe auch das oben s. 182. 184. 196. s. von den alten königlichen burgen alhier angefürte. Wie dann sonst dergleichen türne in den städten an den mauren noch viel gefunden und die missetäter hinein getan werden, siehe das oben s. 429. angezogene; wiewol man aus den endworten dieses alten statutes schliesen mögte, man hätte alhier in älteren zeiten niemand überhaupt, um schulden willen, gefänglich einziehen dürfen, indem auch die Deutschen, vor alters, andere strenge mittel die schuldner zur schleunigen bezalung anzuhalten gebraucheten, als daß selbige, in unzalbarem stande, von den richtern ihren gläubigern überlaßen und zu eigen gegeben wurden, welche sie zur arbeit gebrauchen konten, oder daß sie die gläubiger in ihre verwarung einschliesen konten, oder auch die schuldner und ihre bürgen zur leistung und vergeiselung sich verbindlich gemachet hatten, Heineck. el. jur. germ. tom. 1. §. 37. 379. 387. Mev. ad jus lub. lib. 1. tit. 3. art. 1. n. 85. sq. als die lezte art, gleichwie in Deutschlande überhaupt, also auch alhier, stark im brauche war, aber in neueren zeiten, wegen der dabei eingeschlichenen grosen misbräuche, hier wiederabgekommen ist, siehe davon die erste fortsez. der anmerk. s. 294. Allein daß die gefängliche einziehung der schuldner, bei uns, gar nicht üblich gewesen sein sol; diesem stehet unser §. 3. darin man sich auf das alte herkommen beziehet, ser entgegen, zumal auch aus den vorhergehenden alten statuten nicht undeutlich erhellet, daß, da insgemein von den gefangenen geredet und der privatleute, die solche haben sezen laßen, auch wie die urfedeschwerung in bürgerlichen sachen stat gefunden habe und noch platz hat, siehe davon dritte fortsez. der anmerk. s. 880. gedacht worden, wol zu glauben ist, es werde, durch die daselbst verbotene eintürnung ein schweres und schimpfliches gefängnis, das man an solchen orten hatte ausstehen müßen und nur für freveler und grose mißetäter gehörete, s. 3te fortsez. s. 886. verstanden, dagegen die bürgerliche und leidentliche verwarung, durch das zu schlos gehen, angezeiget, als auch die erste art dem gläubiger den schuldner zu eigen zu geben, an den meisten orten, bald abgegangen und an deren stelle die einsteckung in den schuldturn gekommen ist, von welcher lezten, als in Deutschlande überal bräuchlichen art, beim Martini in proc. sax. tit. 52. §. 1. n. 72. sq. Gerl. par. jur. 89. §. 3. par. 91. gar viele statuten angezogen stehen, dahin unsere alte und neue ref. zu rechnen sind und solches in der ref. 10ten teile titel 1. §. 17. ausdrücklich wiederholet worden, wie in dritter fortsez. s. 774. f. hievon weitläuftig gehandelt. Von solcher gefänglichen einziehung sollen aber, nach dem b. v. §. 69. docktores, advokaten und andere gefreiete, (als dahin die adelichen und andere in vornemen stande sich befindenden personen, als z. b. die in der ref. öfters gemeldeten geschlechter, siehe von selbigen die zweite fortsez. s. 197. und dritte fortsez. s. 902. s. wie auch andere in rechten befreieten, als die, welche der rechtswoltat der güterabtretung zu genieſen haben, siehe titel 50. die geistliche, unmündige und minderiärige, deren vormünder, auch andere in rechten gemeldete personen mer, davon unten 50ten titel ein mereres vorkomt, Mev. ad jus lub. 1. tit. 3. art. 1. n. 41. sq. de arrest. c. 8. gehören) befreiet sein » und sol man dieselben so viel in acht und respect halten, daß ihrer in bürgerlichen und frevelsachen, so keine peinliche strafe auf sich tragen, » mit gefänglichen turnshaften verschonet werde. » Wie dann um solcher frevel willen der freveler öfters zur gefänglichen haft gezogen wurde, als davon im 10ten teile titel 1. einige fälle angefüret und in dritter fortsez. der anmerk. überal daselbst erleutert worden.

Die Deutschen hatten andere scharfe bezalungsmittel.

Von der vergeiselung.

Welche personen von der gefänglichen einziehung befreiet?

Digitized by Google

worden. Es werden aber die wechselsachen gemeiniglich davon ausgenommen, als bei welchen keine erenstellen und würden von der gefänglichen einziehung befreien, da dieses die strenge des wechselrechtes gar nicht zuläst und es auch überal also gehalten werden sol, siehe die wechselordn. von 1739. §. 8. wort, allen und jeden u. s. f. Frank inst. jur, camb. lib. 2. sect. 7. tit. 17. §. 3. Auch leidet obiges seinen abfal, wann solche leute zum persönlichen arreste und kummer sich ausdrücklich verbindlich gemachet, oder, bei errichtung der schulden, auserordentliche gefärde und betrug gespielet haben, Böhm de clerico debit. c. 4. §. 9. Carpz. p. 2. const. 22. def. 18. wie dann auch ieztgemeldete verbindung in rechten für giltig geachtet wird, l. 9. de serv. export. l. 3. §. 5. de lib. hom. exhib. und ein solcher so gleich, auf des klägers begeren, eingezogen werden kan, Carpz. p. 2. const. 21. def. 1. sq. s. erste fortsez. der anmerk. s. 295. Doch pflegt man es alhier, bei solchen personen, öfters dahin zu richten, daß ihnen ein hausarrest angeleget und soldaten eingeleget werden, davon s. bürgermeisterunterricht §. 21. und s. 433. Daß sonst die weiber, nach den neuen kaiserl. rechten, wegen schulden, nicht gefänglich eingezogen werden können; dis ist aus der novel. 134. c. 9. auch. hodie novo jure c. de custod. reor. klar, dagegen, daß solches im gerichtesbrauche nicht beobachtet werde, behaupten viele rechtslerer, zumal wo die statuten in algemeinem ausdrucke von der gefänglichen einsezung der schuldner reden, mithin die weiber auch darunter mit begriefen sind und die ursachen, so wegen des in den kaiserlichen rechten enthalteuen verbotes aus der Römer eifersucht vornämlich herrüren, bei uns nicht stat finden, Leyser spec. 13. med. 1. wenigstens ist dis gewis, daß in wechselsachen die weiber, so handlung treiben, wann sie wechsel von sich ausgegeben, auch nach wechselrechte gerichtet und daher, bei entstehender bezalung, gefänglich eingezogen werden können, wie aus dem §. 8. der neuen wechselordn. gar deutlich erhellet und es überal also gehalten wird, Frank d. l. §. 3. siehe erste fortsez. der anmerk. s. 331. folg. Ja es geschiehet auch zuweilen im gerichtesbrauche, daß die weibesleute, sonderlich von ganz geringem stande, wegen anderer unleugbaren und klaren schulden, nach befinden, eingestecket, iedoch an solche örter gebracht werden, die sich für ihr geschlecht schicken, mithin zu keinem ärgerniße und unfuge gelegenheit geben, wozu gemeiniglich der hospital oder das armenhaus genommen werden, welches auch aus obgemeldetem algemeinen ausdrucke der ref. die unter dem geschlechte keinen unterscheid machet, zu verteidigen und es überdis mit unsern weibern, welche eben so, gleichwie die männer, handeln und wandeln, auch was dahin gehöret verrichten, nicht weniger vor gericht erscheinen können, eine ganz andere beschaffenheit hat, dann bei den Römern war, als davon in den vorigen teilen der anmerk. hin und wieder gar vieles angefüret worden, siehe in den registern frau, weiber. Daher auch nach obangefürtem §. 8. der wechselordn. die von den weibern, so keine handlung treiben, ausgestellten wechselbriefe, wie andere schuldscheine angesehen und also in rechten, ausweis der ref. behandelt werden sollen, welche aber die gefängliche einziehung wegen schulden, wie obgemeldet, überhaupt verstattet. Sonst mag auch diese gefängliche haft, wegen geringer schuldposten, deren bestimmung dem gutfinden des richters zu überlaßen, als ein schimpfliches zwangmittel, eben nicht wol verhänget werden, zumal wo der gläubiger gewust hat, daß sein schuldner in schlechtem und zur wiederbezalung unvermögendem stande sei und ihm dennoch geliehen hat, Carpz. p. 1. const.

Ob diese gefreieten auch in wechselsachen frei?

Sie sind nicht frei, wofern sie sich zum arrest verbinden.

Von hausarresten solcher personen.

Ob die weiber von gefänglicher haft frei?

Bevorab in wechselsachen?

Von ihren wechselbriefen.

Ob die gefängliche haft in geringen schulden stat?

Digitized by Google

Zur gefangennemung werden die g. w. richter gebrauchet.

30. def. 9. p. 2. c. 22. def. 22. 17. Wie aber sonst die Bürgermeister, zu solcher gefangennemung, der g. w. richter sich bedienen sollen und was für strafe demienigen, so einen solchen um schulden willen zur gefänglichen haft fürenden aus ihren händen entwältiget, gehöret; davon ist in der ref. 10ten teite titel 1. §. 17. verordnet und in 3ter fortsez. der anmerk. s. 772. folg. gehörig erleutert worden, siehe auch oben titel 8.

Die Bürgermeister sollen den ämtern mit hilfe beistehen.

Wie ferner die Bürgermeister den um ihre amteshilfe und volstreckung ansuchenden ämtern an handen zu gehen haben; davon lautet es in ihrem unterrichte §. 23. also: »Wann auf einem amt vor nötig erachtet wird, jemanden zu seiner schuldigkeit, es »seye in puncto præstandorum oder sonst via executiva anzuweisen, und die deputir»te des amtes einen derer Bürgermeister um hilfe ansprechen, so hat derselbe sine »ulteriori causæ cognitione dem amte zu aßistiren, und wie und auf was art die exe»cution verlanget wird, selbige zu leisten.« Zu deßen erleuterung ieztged. dritte fortsez. der anmerk. in erstbes. stelle und das wegen der beim ackergerichte geschehenen pfändungen und den hiebei nötigen stücken in ebenged. 3ten fortsez. s. 636. folg. angemerkte nachzusehen ist. Übrigens da in diesen 2. §§. nebst titel 51. §. 2. von den Bürgermeistern und ihrer gerichtsbarkeit gehandelt, auch das hiebei nötige zugleich zur erleuterung angefüret worden: so wäre von ihrem amte, welches das wigtigtigste und ansenlichste unter allen stadtämtern hier ist, gar vieles zu berüren, indem selbige in sachen, so gemeine stadt, bürgerschaft und die regimentsverwaltung betreffen, und ausweis tit. 1. §. 1. an den ganzen Rat gehören, siehe oben s. 148. 153. f. die oberaufsicht und den vorsiz füren, ja der ältere im gemeinen Rate so wol, als wann bei den Schöffen und anderen ratschlagungen, zu welchem ein engerer ausschus von ganzem Rate ausgezogen wird, gemeine stadt und andere öffentliche sachen vorkommen, iederzeit den vortrag tut und beide die stimmen, iedoch also einsamlen, daß der ältere an die Schöffen, der jüngere aber die Ratespersonen von den zwoen übrigen ordnungen die umfrage um und zu ihrer stimmeablegung aufrufen, wie dieses in ihrem unterrichte §. 46. f. umständlich vorgeschrieben und also lautet »Mit der umfrage bei Rath wird es also »gehalten, daß der ältere Bürgermeister den Schultheisen und die Schöffen nach »ihrem siz und ordnung, der jüngere aber die herren des Raths der 2ten bank mit ih»ren namen aufrufen, doch also, daß nach den herren der 2ten bank der unterste und »lezte herr der dritten bank zu erst und also zurück die übrigen, nach diesem allen aber »der ältere Bürgermeister von ihm gefraget werde, welcher dann endlich den jüngern »Bürgermeister, als lezten votanten, auch aufrufet; bei den publicis aber, so um 11. »uhre auf der referir bei Schultheisen und Schoffen tractiret werden, wie auch bei »den ratschlagungen, oder wann Schultheis und Schöffen extraordinariè in die bür»germeisterliche audienz erfodert werden, hat der jüngere Bürgermeister die umfra»ge zu tun. Wie viel sachen und materien 47) in eine umfrage zu bringen seyen, sol»ches dependirt vom ältern Bürgermeister. Damit aber alles desto beßer überleget »und durch vielheit derselben nicht übereilet werden möge: so ist wol das beste und »ratsamste, daß über 2. bis 3. sachen auf einmal nicht in umfrage gestellet werden. »Ist aber eine sache von sonderbarer wigtigkeit: so pflegt man allein deswegen umzu»fragen. Wann bei Rath 48) die vota, wie es öfters zu geschehen pflegt, paria sind: »so hat der ältere Bürgermeister den ausschlag,« siehe davon das oben s. 310. 312. angefürte. Weil aber alle ihre wigtige amtesverrichtungen nach einander alhier

Von der Bürgermeister amtesverrichtungen.

Als beim Rate und Schöffenrate.

zu

Digitized by Google

zu melden nicht nur zu weitläuftig wäre, ſondern auch, da ſer viele davon in der rechtshändel und andere in der ref. enthaltenen ſachen gar nicht einſchlagen, hieher nicht gehören, ſodann der im jare 1727. für ſie umſtändlich abgefaßte unterricht eine genugſame nachricht hievon giebt, davon beſonders die abſäze 40. bis 54. umſtändlich handeln: ſo wil man iezo nur von denen hier etwas gedenken, welche bereits in den vorigen teilen der anmerk. und den übrigen ſtellen hin und wieder angezogen und aus erſtged. unterrichte die dahin gehörigen abſäze miteingerücket worden; alſo hat man die 20. erſten §§. vorhin eingeſchaltet und erkläret, ſ. dritte fortſez. der anmerk. ſ. 666. 774. Der §. 10. iſt beſonders, wegen der, auf erlaubnis des älteren Bürgermeiſters, anzulegenden verbote, kummer und arreſten erſter fortſez. der anmerk. ſ. 490. eingerücket und komt noch im titel 12. davon vor. Der §. 16. wegen ſtiftung gütlicher vergleiche in ebendem teile ſ. 608. Den §. 24. wie nämlich die inſäze vor ihnen geſchehen müſſen, ſ. in erſter fortſ. ſ. 405: Der §. 25. was die Bürgermeiſter, wegen der weiber, in anſehung ihrer hiebei nötigen verzeihung der weiblichen freiheiten, zu beobachten, beſ. fortſez. ſ. 322. ſq. 327. ſq. 345. ſq. 339. ſq. Die §. 26. bis 33. beſagen, was ſie bei den werſchaften über liegende güter zu tun haben, davon ſ. zweite fortſez. der anm. ſ. 61. ſq. Der §. 34. ſtimmet mit dem §. 10. überein. Der §. 35. komt in titel 12. vor; Der §. 36. iſt bei der ref. 8ten teile titel 9. §. 3. in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 531. erkläret worden. Der §. 37. komt unten titel 42. vor. Der §. 38. in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 733. f. Von den ihnen geſchehenden überantwortungen der teſtamenten, ſiehe ged. 2te fortſez. ſ. 263. 265. folg. wobei zur erleuterung des alda angefürten, noch zufällig zu bemerken, daß in der gedruckten taxrolle der ſtadtkanzlei ſtehet, wie für inſinuirung eines teſtamentes, und es in das gewönliche buch hierüber zu notiren und einzutragen, auch einen ſchein darüber zu erteilen, wann er ein bürger 45. kr. ſo er fremd 1. fl. ein beiſas aber 1. ½. fl. bei deßen wiederabfoderung der erſte 1. ½. die lezten dagegen 2. fl. zalen müſſen; woraus erhellet, daß vor dieſem ſolche teſtamentesüberlieferungen öfters geſchehen. Der §. 39. von verſchickung der acten komt beim 43ten titel vor. Die §. 55. 56. ſind oben ſ. 168. angefüret und erkläret. Der §. 57. komt unten titel 46. §. 12. vor. Vom inhalte der §. 59. bis 62. iſt oben titel 7. folg. ſ. 385 f. einiges angemerket. Die §. 63. 64. und 65. ſind in der reform. 10ten teile tit. 5. eingerücket und in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 825. folg. gehörig erkläret worden. Die abſäze 66. bis 70. ſind teils in der reform. 10ten teile titel 2. §. 2. teils oben ſ. 382. eingerücket und in dritter fortſez. ſ. 794. folg. 836. 839. gebürend erleutert. Der von der juden ſchulbanne handelnde §. 74. iſt in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 191. folg. gleichfals eingerücket und dieſe materie daſelbſt, ſamt erſten bande der anmerk. ſ. 129. folg. gehörig ausgefüret worden. Welchem, zu weiterer erleuterung und ergänzung des alda angezogenen, dieſes iezo noch hinzuzufügen iſt, wie es an ſich nicht in abrede geſtellet werden kan, daß in neueren zeiten dem inhalte des im erſten bande der anmerk. ſ. 130. angefürten urteiles und beiſpieles von 1680. darin dem jüdiſchen käufer, der durch den beſchehenen ſchulbann die geſtalene ſache wieder herbeigeſchaffet, auferleget wurde, eidlich zu entdecken, wer ihm ſelbige zu hauſe d. i. zum verkaufe oder ſonſt gebracht und wie hoch er ſie erkaufet, etlichmal zimlich gemäs geſprochen worden, als aus zweenen ſchöffenbeſcheiden das mehrere deutlich zu erſehen, deren erſter, ſo eigentlich mer für einen gemeinen beſcheid oder ſchlus anzuſehen, am 28ten dec. 1725. ergangen

Auch in anderen ſachen überhaupt, davon ihr unterricht umſtändliche nachricht gibt.

Die in den anmerk. erklärten abſäze werden hier kurz wiederholet.

Gebüre für die ihnen geſchehene teſtamentsüberlieferungen.

Vom juden ſchulbanne, und was hierin in neueren zeiten vorgekommen?

gangen und, samt der vorhergesetzten kurzen geschichte und umfrage, also lautet » Als » occasione eines der Burgkin durch diebstal entkommenen, aber auf einen vom jün» gern Bürgermeister anzulegen verordneten schulbann wieder zur hand ge» brachten schwarzen weiberkleides, dafür der schulklöpper 11. rthl. prätendiret, her» nach aber sich mit 9. rthl. begnügen laßen wollen, in deliberation und umfrage ge» kommen, ob nicht, um gleichwol des schulklöppers discretionsmäßigen foderungen » in dergleichen fällen nicht exponiret zu sein, zu verordnen nötig, daß fürohin, wann » durch einen schulbann die gestolenen sachen wieder herauskommen, der schulklöpper » den käufer anzuzeigen, dieser aber, wann es der oder dieienige, so bestolen worden, » verlangen würde, eidlich zu manifestiren gehalten sein solte, wie viel er für das ge» stolene gut bezalet, zumal einige præjudicia, bei Schultheisen und Schöffen, vor ja» ren alschon desfals ergangen und hiebevor solche eidliche manifestation vor billig, » recht und nötig befunden worden? Solle man, wann durch bürgermeisterliche an» ordnung eines schulbannes, wobei die Bürgermeister die impetranten allemal zu » erinnern, daß sie, was der käufer auf das gestolene gut bezalet, bei deßen wiederer» haltung, demselben zu restituiren hätten, die gestolene sachen wieder an tag kommen, » und der impetrantische teil nicht von selbst und gutwillig das vom schulklöpper bege» rende lösegeld erlegen wolte, sondern sich deswegen bei den Bürgermeistern beschwe» ren solte, den schulklöpper zu namhaftmachung des käufers, diesen aber zu eidlicher » manifestation, wie viel er vor das gestolene gut gegeben, anhalten und alsdan vom » bestolenen ihm das eidlich manifestirte quantum restituiren laßen » Der andere aber vom 19ten junii 1741. ienem zimlich gleich komt und dieses inhaltes ist » In sachen » Jac. Friedr. Eiselin, contra den jüdischen schulklöpper. Es findet das gesuch, daß » derienige jude, welcher die dem Eiselin zugehörigen jubelen erkaufet und auf den ge» tanen schulbann solche, durch den jüdischen schulklöppr, anzeigen laßen, zu deren un» entgeltlicher herausgebung angehalten werden möge, nicht stat; iedoch ist der schul» klöpper, auf das Eiselin verlangen, den käufer zu benennen und der käufer das eigent» liche quantum des ausgelegten kaufgeldes eidlich, bei der thora, in der judenschule zu » bestärken schuldig » Pro nota hierbei ist resolviret worden, daß wann der käufer » das wirklich angegebene quantum des ausgelegten kaufgeldes eidlich bestärket, der » Eiselin die kanzleigebüre, wegen abschwerung des eides, zu entrichten, auf den fal » aber, daß der käufer, bei ablegung des eides, ein geringers quantum anzeigen wür» de, der käufer die kanzleigebüre zu bezalen habe. » Bei welchen schöffenbescheiden nur dieses noch zu bemerken, wie es zwar nicht abgeleugnet werden mag, daß der im er» sten vorgewesene fal, dem im ersten bande der anm. s. 131. als ein für die andere mei» nung dienendes beispiel, angefürten, wenn man die bei beiden angezogene zeit, summe und andere umstände gegeneinander hält, zimlich gleich zu kommen, ja fast einerlei zu sein scheint; weil aber daselbst nicht das in diesem falle erteilte decret selbst, sondern selbiger nur erzälungsweise und wie man von einem, bei damaligem schöffenrate, zuge» gen gewesenen mitgliede berichtet worden, angefüret wurde, mithin über diese sache die meinungen ganz verschieden waren: so kan es wol sein, daß, obgleich einige Schöffen dieser widrigen, sonst im §. 81. der judenstättigkeit an sich gegründeten, auch mit der natur und eigenschaft dieser sache übereinkommenden meinung zugetan, dennoch durch die meisten stimmen, obgedachter schlus ausgefallen ist und würde man diesen be-

scheid,

Digitized by Google

ſcheid; wo er damals bei handen geweſen, auch beſonders anzufüren, nicht ermangelt haben. Sonſt iſt es freilich an dem, daß oberwente zwei urteile für den gerichtesbrauch der anderen meinung gar deutlich das wort reden, aber auch aus ſelbigem ſo viel zugleich klar zu erſehen iſt, daß darin nur allein von einem punkte, nämlich der entdeckung des käufers und deßen eidlicher offenbarung, wie viel er für das geſtolene gut eigentlich bezalet habe, geredet werde, welches auch in ſo fern, daß man es in dieſem falle auf des ſchulklöppers willkürliches angeben und beſtimmen des abgefoderten geldes, damit der andere die geſtolene ſache wiedereinlöſen mus, nicht blos allezeit ankommen laßen kan und ſol, noch eher ſeinen grund haben und verteidiget werden mag, dagegen vom andern in oberwentem alten ſchöffendecret von 1680. enthaltenen und in ſchuldiger anzeige des käufers, wer ihm die geſtolene ſache zugebracht, beſtehenden punkte, in obged. neuen ſchöffenbeſcheiden gar nichts ſich befindet, mithin ſelbige für keinen gerichtesbrauch hierin angegeben werden können. Uberdis auch an ſich, zumal wenn man auf dis lezte beſtehen, den diebſtal und deßen täter ſelbſt weiter beſonders unterſuchen und inquiriren wolte, wie noch neuerlich im jare 1753. in einer gewiſſen ſache, dem vernemen nach, vom unterſuchungsamte ſol geſchehen ſein, die wirkung dieſes ſchulbannes, als ein ganz beſonders und auſerordentliches erforſchungsmittel die geſtolene ſache wiederherbei zubringen, dadurch ſer geringe geachtet und ſelten oder wol ſchwerlich einige wirkung haben würde, da ja die haupturſache dieſes im §. 81. der judenſtättigkeit verſehenen und, durch vormaligen brauch, öfters beobachteten banmittels, welches darin beſtehet, daß niemand, mit verluſte ſeines ausgelegten geldes, ſich ſelbſt zu verraten, folglich zu einer weiteren beſonderen peinlichen unterſuchung gelegenheit zu geben ſchuldig ſei, wie auch Herr. in par. jur. p. 569. ſelbige ausdrücklich angezogen und gar wol eingeſehen hat, völlig wegfiel, als bereits in obged. ſtellen der anmerk. weiter ausgefüret und zugleich klar gezeiget worden, daß der etwa, zum behufe dieſer meinung, zu ſtehen ſcheinende §. 51. der judenſtättigkeit nicht wol angefüret werden könne, indem er von einem ganz andern falle, als durch den ſchulbann die geſtolene ſache herauszubringen, gar deutlich rede, ſiehe in erſtgedachter fortſez. der anmerk. ſ. 194. 197. hievon ein mereres. Der §. 75. ſtehet in der reform. 10ten teile tit. 1. §. 1. und iſt in dritter fortſez. ſ. 726. erkläret. Der §. 76. iſt ſchon ſ. 422. angezogen und bekomt auch beim 34. titel ſeine erleuterung. Der §. 77. iſt oben ſ. 172. ſchon vorgekommen, dahin man ſich beziehet. Des §. 81. wurde ebenfals vorhin gedacht. Vom §. 82. wegen der vorgebote durch die g. w. richter, ſiehe die 2te fortſez. der anmerk. ſ. 64. und das oben titel 8. ſ. 391. angemerkte, ſ. dritte fortſez. ſ. 728. Wann im §. 83. der bürgermeiſterfanen, welche ihnen in das haus geliefert werden, gedacht wird: ſo wird in der leroner. kronik 1. teile ſ. 255. aus Korbachs nachricht von 1462. dieſe urſache angefüret, »Ob man ſturm klencket oder leu»tet, ſo ſollen die Bürgermeiſter mit ihren panieren auf ihre pläze kommen, und doch »die paniere zulaßen, bis not wird.« Dieſe fanen ſind im jare 1549. neu gemachet und auf beiden ſeiten ſtehet der ſtadtadler, wie dann ſolches in den mitleren und unruhigen zeiten, da entweder mit den benachbarten irrungen und feden, oder auch innerliche unruhen waren, mag öfters geſchehen ſein, davon aus den kaiſerlichen freiheitsurkunden und geſchichten mitler zeiten weitere erleuterung zu holen und das in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 204. 218. f. von dem der ſtadt verliehenen gebrauche des reichs-

Von den bürgermeiſterfanen.

Digitized by Google

chesbanners oder panieres angefürte etwa hieher gehöret. Da aber heutiges tages, wegen sich geänderter umstände, oberwentes nicht leicht geschiehet; so mögen wol diese sanen selten mer gebrauchet werden. Der §. 88. ist in titel 8. §. 1. s. 391. angezogen.

Die übrigen zur erleuterung der ref. nicht dienenden absäze gehören nicht hieher. Unterricht die untersucher der gefangenen betreffend.

Und da die übrigen absäze dieses unterrichtes zur erleuterung unserer ref. gar nicht gehören: so sind selbige alhier nicht anzufüren; hergegen ist die demselben angefügte unterrichtung für die zum verhöre der gefangenen aus dem Rate verordneten ordentlichen untersucher, in dritter fortsez. der anmerk. s. 827. folg. ganz eingerücket und ihr inhalt in den meisten stücken gehörig erleutert worden. Aus welchem verzeichniße also deutlich zu erkennen ist, daß die meisten absäze dieses bürgermeisterunterrichtes in den anm. über die reform. hin und wieder angezogen und, bei vorkommenden fällen, ihre gehörige erklärung erhalten. Sonst ist auch, wegen der Bürgermeister wal, noch zu bemerken, daß sie vor alters alle jare, donnerstags in der pfingstwoche, erwälet wurden, wie aus einem alten statute von 1352. so in tom. 1. der v. Senckenbergischen sel. jur. & histor. p. 5. stehet, zu ersehen, wann es heiset: »Auch sal man alle jar je uffe »den dunrestag in den heiligen tagen zu pfingisten Bürgermeistere kysen: so sullen uf »den dunrestag darnach die aldin Burgermeystere und alle die der stade geld ufhebin, »rechnunge tun, was sie haben ingenommen und uzgegeben, uf selben dunrestag, als »man Burgermeistere küset.» Weil nun solche zeit in den maimonat gefallen: so ist von alters her eingefüret und die gewonheit bis in neuere zeiten beibehalten worden, daß man der Bürgermeister, gleich wie aller andern ämter veränderungen allemal auf den ersten tag dieses monates vorgenommen und meistens, bei dem ältern, der aus den Schöffen und dem jüngern, so aus der zweiten ordnung der Ratesglieder genommen worden, in der ordnung geblieben, davon die dritte fortsez. der anmerk. s. 719. und das s. 272. s. 289. erwente nachzusehen, bis durch die neueren kaiserlichen verordnungen hierin ein anders dahin verordnet, daß aus ieder dieser zweien ordnungen drei glieder gewälet, darauf gekugelt werden und welche die güldene kugel trift, die neue Bürgermeister sein sollen, wie dann diese wal kurz vor dem ende des alten jares vorgehet, damit, auf dem neuen jarestage, die abgehenden Bürgermeister den neuen das amt abtreten können. Was nun heutiges tages für feierlichkeiten dabei vorgehen; dis ersiehet man aus dem §. 94. des bürgermeisterunterrichtes, also lautend »Wann »nun die Burgermeistere solchergestalt ihr beschwerliches amt ein jar verwaltet und »andere an ihre stelle erwälet worden: so haben die abgehenden denen neuangehenden »behörige liefferung zu tun, welche darin bestehet, daß sie ihnen dasjenige, was in »ihren burgermeisterschänken etwa an briefschaften und sonst enthalten, vorzeigen und »specificè überantwortten, so dann die schlüßel zur kanzley, dem darin befindenden »burgermeisterschank, schreibpulten und schublade, worinn das ratsprotocoll verwaret »liegt, wie auch schänklein in der bürgermeisterlichen audienz auf einem teller mit ei»nem krantz, präsentiren und überlaßen, so dann zu der überkommenen dignität ihre »gratulation abstatten.» Auch gehöret hieher die nachricht, so in der lersner. kronik ersten teile s. 254. davon stehet, ob sie gleich mager und schlecht ist; iedoch mag deren daselbst s. 269. befindliche liste, da sie vom 1311ten jare anhebt, zimlich volständig sein, siehe 2ten teil der lersner. kronik s. 130. und das hievon s. 153. s. 272. angefürte. Sonst bekomt die in obged. statute stehende rechnung, welche die alten den neueren Bürgermeistern tun muſten, aus dem b. v. §. 13. 16. wie auch 1sten titel der

Was hievon in ihrem unterrichte stehet?

Von den vor alters gewönlichen

visitat.

Digitized by Google

visitat. ordn. von 1614. s. 7. folg. ihre zimliche erleuterung, als darin stehet, wie alle strafen, so die Bürgermeister auch selbst taxiret und angesezet, samt anderen einkünften in ihr amt gefallen und sie meistens eingezogen hatten, welches aber hernach, durch eben diese ordnung abgeschaffet und diese gefälle, nachdem ihnen eine gewiße järliche besoldung ausgeworfen, gemeiner stadtkiste heimgewiesen und auf der rechenei in einname besonders verrechnet werden, daß nunmero die bürgermeisterrechnungen für eine ganz abgekommene und unbekante sache anzusehen sind. bürgermeisterrechnungen.

In obged. alten statute ist noch eine andere merkwürdige stelle, so in besagt. tom. 1. select. jur. s. 23. von 1354. zu finden' also lautend »Item man ist übirkommen uff dem gemeynnen Rade, wanne man nuwe Burgermeystere hat gekoren, dieselbin nuwen Burgermeystere sulint zu stund alse man die hat gekoren, und auch, ob sie die man gekoren hat, zu der zit, uff dem huse sin, dem eldisten Scheffen, der zu der zit uff dem huse ist entruwen globin an eydes stat, alle bruche, die sie gewar werden, die by in geschehin, die wyle sie Burgermeystere sint, sullen rechtfertigen, un wers das sie nicht gerechtfertigetin enhetten, die wil sie Burgermeystere werin, wanne man dan andere Burgermeystere gekúset an ire stat, was bruche sie dan wizsen, die noch uzse stunden, und die sie nicht gerechtfertiget enhetten, so sullen sie by die nuwen Burgermeystere ezen, die man nach in gekorn hat, und sullen miteynander alle bruche, die by den alden Burgermeystern sint geschehin rechtfertigen, ane alle geverde.« Welches aber nichts anders andeutet, als daß die Bürgermeister alle in der stadt begangenen frevel und unordnungen hatten untersuchen, richten und mit einer gewißen geldstrafe belegen können, dann das wort bruche so wol das verbrechen und den frevel selbst, als die dafür angesezte strafe bedeutet, Schilters glossar. teuton. p. 133. 137. dritte fortsez. der anmerk. s. 805. Altes statut, darin die Bürgermeister vor alters alle frevel untersuchen und bestrafen konten.

Hatten nun die abgehenden Bürgermeister alle die, bei endigung ihres amtes, begangenen frevel und verbrechen nicht völlig abtun können, sondern einige den neuern überlaßen müßen: so musten sie solche gemeinschaftlich vornemen und zusamen ausmachen, one zweifel aus der ursache, weil die alten Bürgermeister eine merere wißenschaft von solchen zu ihrer zeit begangenen freveln, als die neuern, hatten, daher iene diese hievon kürzlich unterrichten, sie aufs geschwindeste und leichteste mit abtun helfen konten. Ob aber solcher alte brauch auf die sachen und rechteshändel, welche etwa die alten den neueren Bürgermeistern, bei überlieferung ihres amtes, zurück laßen, indem selbige, zumal bei dem iezo eingefürten und oben umständlich angezogenen weitläuftigen und langwierigen verfaren in den rechtsachen, zuweilen auf eine zimliche anzal sich belaufen, auch gezogen werden kan, damit iene hiedurch, alle bei ihnen wirklich vorgekommene rechteshändel, in wärendem ihrem amte, desto hurtiger abzutun und zu entscheiden aufgemuntert werden? Dem scheint wol nichts erhebliches im wege zu stehen. Wie sonst die Bürgermeister strafen anzusezen bemächtiget sind, dis zeiget der §. 13. des burger vertrages, so oben angefüret, das weitere klar an, und lautet also: »Dieweil der Burgermeister bemächtiget, straffen aufzusetzen, damit gebührlicher respect bey männiglichen erhalten werde; so sol ihme nach wie vor damit gebührlicher weis zu verfahren ungewehret seyn: da aber der gestrafte vermeynen solte, daß ihm zu viel geschehen, mag er sich auch deswegen an den Rat oder schöffenstul beruffen, und soll auf solchen fall mit der executiun biß nach erlangtem bescheid, ingehalten, und niemand darüber zur ungebühr beschwert werden.« Die bei abtretung ihres amtes zurückgebliebenen frevel musten sie mit den neuern ausmachen. Ob dis nicht auch auf andere rechteshändel zu erweitern?

Digitized by Google

»werden.» Wie dann in der ref. 10ten teile titel 1. verſchiedene grobe frevel beſonders angezogen ſtehen, auf deren ieden eine beſondere geldbuſſe oder andere ſtrafe geſezet worden, als in dritter fortſez. beim ganzen titel weiter nachgeſehen werden kan.

Zwölfter Titul.

Von Arreſten und Kummern, wie die gegen den Frembden angelegt, vnd darauff Procedirt ſoll werden.

De Arreſtis, & Citatione contra abſentes.

Dieweil die Rechtfertigungen an deß Heiligen Reichs vnd vnſerm Stadt Gericht, gegen den Frembden vnd Ausländiſchen mehrertheils auch durch Arreſt vnd Kummer (deren halben dann dieſe Stadt von Römiſchen Keyſern vnd Königen, nicht allein ſolcher Sachen vnd Schulden halben, ſo alhie verhandelt vnd gemacht, oder da die Bezahlung allhie zu thun, verſprochen, Sondern auch deren, ſo ſonſt an andern Orthen Contrahirt, für andern deß Heiligen Reichs Städten, höchlich vnd ſonderlich Priuilegirt und ſonderlich gefreyet iſt) angefangen werden: Damit dann mit ſolchen Arreſten, die geſchehen gleich in die Perſon oder auff Güter, auch ordentlich umbgangen werde, vnd derſelben mit Billigkeit ſich niemand beſchweren, noch beklagen möge: So ordnen vnd ſetzen wir, daß es damit gehalten werden ſoll, wie vnderſchiedlich hernach folget:

§. I. Erſtlich ſoll kein Arreſt noch Kummer, weder in die Perſon noch auff Güter, anderß dann durch vnſere geſchworne Richter, auch nicht ehe noch anderß, dann auff Erlaubnuß und Zulaßung vnſers Eltern Bürgermeiſters, geſchehen, vnd angelegt werden.

§. II. Es ſoll auch fürohin keiner vnſers Gerichts Procuratorn, noch auch jemand anderß, von eines andern wegen einig Arreſt oder Kummer anlegen laſſen, Er hab dann von dem jenigen, von deſſen wegen ſolcher Kummer geſchicht, dazu ein ſonderlich Mandat, vnd außtrücklichen Befelch. Vnd ſo ſolches vberfahren würde, Soll ſolcher Arreſt und Kummer nichtig und krafftloß ſeyn.

§. III. Vnd ſoll in Anlegung deren Arreſten, allwegen von weß, auch von was Zuſpruch vnd Forderung wegen ſolches geſchehe, durch den Richter dem Arreſtirten klärlich angezeigt werden.

§. IV. So auch der Kummer auff Güter, die hinder vnſerer Bürger oder Beyſäſſen einem gefunden würden, angelegt wolt werden, So ſoll derſelbig

Digitized by Google

derselbig dem Haußherrn, oder desselben Haußfrauwen, vnd nicht dem vnachtsamen Haußgesind, durch den Richter geschehen, vnd angesagt werden.

§. V. Solcher Arrest soll den nechstfolgenden Gerichts Tag, nachdem er angelegt, Gerichtlich eröffnet, fürgebracht, auch so der Arrestirt Persönlich vorhanden, zugleich die Klag gegen demselben Mündtlich oder Schrifftlich fürgebracht werden. Dann da solches nicht geschicht, so ist der Arrest, altem Herkommen nach, gefallen vnd verloschen.

VI. Were aber vor oder nach Eröffnung des Kummers (wie nechst gemeldt) der Arrestirt auß dem Kummer davon gezogen, dieweil es biß daher im selbigen Falle keine gewisse Zeit gehabt, wann dem eröffneten Kummer solt nachgeklagt werden. Vnd darauß erfolget, daß offtmahls solchen angelegten vnd auch eröffneten Arresten langsam, etwan auch gar nicht, nachgeklagt worden. Nicht desto weniger die gekümmerten Waaren vnd Güter im Arrest (zu nicht geringer Beschwärung der Partheyen) liegen blieben: Solchen mißbrauch der Gebür nach abzuschaffen: So ordnen vnd wöllen wir, daß nun hinfüro die angelegte Arrest und Kümmer, nicht allein am nechstfolgenden Gerichts Tag eröffnet. Sondern auch, im Fall da die Arrestirte Parthey gegenwertig, die Klag alsbald neben vnd mit Eröffnung (wie obgemeldt) im Fall aber die Parthey, deren Güter, oder sie selbst Persönlich, Arrestirt worden, nicht gegenwertig oder verreyst were, Alßdann die Klag auffs längst in Monats frist, nach Eröffnung deß Arrests, fürgebracht werden. Vnd darauff gegen der abwesenden Partheyen (so fern dieselbig vor jhrem Abreysen keinen vollmächtigen Anwaldt zu der Sachen apud Acta oder sonst Constituirt vnd hinderlassen hett,) Erstlich ein Rufen, vnd demnach ein Citation an dieselbige, den angelegten Kummer zu vertretten, vnd auff fürbrachte Klag im Rechten zu antworten vnd zu vollfahren, durch den Arrestanten oder dessen Anwaldt, soll gebetten werden. Da aber solchs nicht also geschicht, Solle alßdann der angelegte Arrest gleicher gestalt, als were derselbig weder angelegt noch eröffnet worden, nichtig, krafftloß, erloschen, vnd gefallen seyn.

§. VII. Also sollen auch die Arrest, im Fall der Arrestirt sich ins Recht stellet, den Kummer zu vertretten, oder hierzu einen vollmächtigen Anwaldt setzet vnd machet, so bald gefallen vnd abseyn.

§. VIII. Es were dann, daß der Arrestant redliche Vrsachen dagegen fürbrecht, warumb der Kummer nicht solt auffgethan werden. Dann da dieselben durch Rechtliche Erkanntnuß erheblich, Rechtmessig vnd gnugsam, befunden würden: So sollen alßdann solche arrestirte Güter Sequestirt,

ſtirt, das iſt, hinder Recht zu gemeiner Handt, biß zu Außtrag der Sachen, gelegt werden.

§. IX. Were es ſach, daß das jenig, ſo Arreſtirt, eſſende Waar, als Pferdt oder Vieh, were, ſo durch den Verzug in die Länge verſtehen, vnd ſich ſelbſt verzehren, oder ſonſt leichtlich Schaden nemmen möchte, der jenig aber, dem ſie zugehörig, außgewichen were: So mag alßdann der Arreſtant, oder ſein Anwaldt, Gerichtlich begeren, daſſelbig durch die geſchworne Vnderkäuffer offentlich zu verkauffen, vnd das darauß erlöſt Gelt hinder Recht zu erlegen, jhme zu geſtatten. Welches auch demnach alſo vergünſtiget vnd erkennt ſoll werden.

Anmerkungen.

Da im vorigen titel verordnet, daß die anweſenden fremde, wegen eines hier getroffenen handels, oder da die zalung hieſigen ortes zu tun verſprochen worden, vor unſerm gerichte ſtehen ſollen, und deshalb an daſelbe geladen werden können, wie ſ. 409 f. gehörig ausgefüret: ſo wird hierin in dieſem §. 1. noch weiter gegangen, daß auch wider ihre perſonen oder güter ſo wol in obberürten fällen, als auch auſer ſelbigen und überhaupt, mit arreſte und kummer ſo gleich verfaren und dadurch die rechtfertigung wider ſie ans hieſige gericht gebracht und angefangen werden kan, daher ſelbige von vielen rechtslerern, als eine wirkliche ladung, angeſehen und zu der vorheiſchungsmaterie gerechnet werden, weil ſie in dieſer abſicht geſchehen, damit dadurch der gerichtſtand gegründet und in der ſache ſelbſt geſprochen werde, Huber prael. ad ff. lib. 2. t. 4. de arreſtis p. 81. ſq. ſolcher weg auch weit nüzlicher und ſicherer zu achten, als iene bloſe ladung und daher öfters gebrauchet worden iſt, als unter andern das im anfange ſtehende wort, mehrerteils, klar anzeiget. Wie dann die rechtmäſigkeit dieſes gerichtſtandes auf die von den Kaiſern hieſiger reichsſtadt deshalb mitgeteilten gnaden und freiheiten vornämlich begründet wird, welches ſchon in der gerichtesordn. von 1550. ſ. geſchehen, » Da auch die rechtfertigung, kraft der freiheit, am gericht zu zeiten durch arreſt » angefangen werde, darin bisher der gerichtesbrauch geweſt. » Und ob zwar in der alten ref. bl. 5. §. 5. ſo unten eingerücket werden ſol, der kümmer und verbote auf der fremden güter meldung geſchiehet: ſo wird doch daſelbſt dieſer kaiſerlichen freiheiten gar nicht gedacht, ſondern ſelbige auf das herkommen gegründet, man ſehe auch bl. 31. §. 2. » Dwyl aber in viel fällen übung iſt, das komer hie zu Fr. uf gütern in pr. » ſönlichen und andern klagen. » Dahingegen in der älteren gerichtesordnung von 1475. ſo wol aufs alte herkommen, als der ſtadt freiheit, ſich ausdrücklich bezogen worden. » Ob ſich auch begebe, daß ein fremder oder ausmerker oder ein bürger einen » andern fremden um ſachen oder bezalung willen, darumb und deshalb zu Fr. nicht » gehandelt noch contrahirt, auch die bezalung hin hern nit verſchrieben were und an- » der dergleichen ſachen mit geboten und komer anfengen würde: ſo ſol ſolcher komer » oder fürgebot, lut der ſtedte fryheit und alten herkommen, geſcheen und fürter mit » demſelbigen beklagten gehandelt werden, wie hievor unterſchieden iſt. » Unter dieſen kaiſerlichen freiheiten ſind nun die zwo, von Kaiſer Friedrich im jare 1465. in einer zwiſchenzeit von 4. wochen, zugleich erteilten die vornemſten, darin unſerer reichsſtadt

Durch arreſten und kummer gegen die fremde wird der gerichtſtand alhier begründet.

Deſen rechtmäſigkeit beruhet auf den kaiſerlichen freiheiten.

Die alte ref. beziehet ſich nur auf die übung.

Die vornemſten da- von hat Kai-

dieſe

dieſe gegebene beſondere gnade die freunde alhier zu bekümmern, in verbot oder verhaft zu nemen ausdrücklich erwenet und deswegen auf das recht, alte herkommen, gewonheit und ordnung des hieſigen reichesgerichtes und der ſtadt ſich beſonders bezogen wird, ſiehe das privil. buch ſ. 317. bis 322. Welche kaiſerliche freiheiten von den folgenden Kaiſern, als Ferdinand I. im jare 1559. Maximilian II. 1566. Rudolf II. 1579. Ferdinand II. 1619. Ferdinand III. 1638. Leopold 1662. und folgenden Kaiſern, nebſt der algemeinen beſtätigung aller anderen gnaden und freiheiten dieſer reichesſtadt, auch beſonders ausgedrucket und von neuem beſtätiget worden, ſiehe davon das privil. buch ſ. 373. f. 379. f. 412. f. 433. 447. 469. Wie dann auch noch neuerlich, in der von Sr. iezo allerrumwürdigſt regierenden kaiſerlichen Majeſtät, Franz in der am 8ten junii 1753. allergnädigſt erteilten algemeinen beſtätigung aller und ieder privilegien, eben dieſelbe beſonders namhaft gemachet, erneuret und beſtätiget worden iſt. Wobei iedoch zu bemerken, daß in ſelbigen allemal der von Kaiſer Friedrich mitgeteilten zweiten und auf montag nach Lucientag, ſo gegen die mitte des kriſtmonates einfält, gegebene brief nur allein angezogen worden, weil in ſelbigem der inhalt dieſer ſache etwas deutlicher, beßer und umſtändlicher, als in dem vorher auf Martini ausgefertigten, ausgedrucket worden, weshalb auf dieſen lezten, ob gleich beide in der hauptſache ſelbſt meiſtens übereinſtimmen, der vornemſte betracht um ſo mer zu ziehen iſt, als ſelbiger von obged. Kaiſern, allezeit beſonders angefüret und erneuret worden, der erſte aber zu merer erleuterung noch angezogen werden mag. Wie dann ſonſt beider inhalt ſ. privil. buch ſ. 321. f. vornämlich dahin gehet, »Das »Schultheyſen und Scheffen des gemelten gerichts und all ander dazu gehörende, die »yezundt ſein oder hinfür ſein werden, allen und yeden iren bürgern, inwonern, aus»lendigen perſonen, kaufflutten und andern, ſo meße und merckte bei ine beſuchen oder »ſunſt dahin komen, auf ir yeglichs erfodern und anſuchen, als ſich das gebüret »und herkomen iſt, alle und yegliche, in was wirden, weſen oder ſtandes der oder »die weren, und ihre gutte, auch wider und gegen dieſelben und einem yeglichen umb»inpflichtige güttere, eigen, erben, in irer ſtatt und termeney gelegen, auch gülte, »ſchulde, verpflichtigung, ſachen, ſprüch und voderung, welcherley die weren, wo »und an welchen endten und wie die verſchrieben oder verſprochen weren, ſich gemacht »und begeben haben, innen und auſerhalb Frankfurt, auch zwiſchen und gegen wem »das were, nichts ausgenomen, ſo der oder die, mit iren leiben oder gutten in der»ſelben ſtatt und termeney, one ir geleitte oder tröſtunge erfunden betretten, darum »als vorſtett mit recht verheſſtet, erfordert und vor in angelangt werden, nach deſel»ben und des reichsgerichts und der ſtadt Frankfurtt recht, alt herkomen, gewon»heit und ordenung, in haſte und verbott nemen, aufhaltung tun, darinne handeln, »richten, urteil ſprechen, recht ergeen laßen und procediren mugen, auch ſich daran »einich obgemeld gnade, freiheitt, noch die penen, darinnen beſtimbt, ſo von uns und »unſern vorfaren am reiche, römiſchen Keyſern und Kunigen gegeben und erworben »wern, und von uns und unſern nachkomen gegeben und erworben würden, wie »die weren, ſo vil die hiewidder tetten oder ſein möchten, und ob auch die mit ſonder»lichen worten und articeln, oder von wortte zu wortte hierinne begriffen und »beſtimbt ſein ſolten, nicht irren oder verhindern laßen, dann wir die alle und yede, »ſo vil die hiewider weren, tetten oder ſein möchten, hiemit, als ob die hierinne

ſer Friedrich 2. erteilet. So auf das alte herkommen ſich beziehen.

Von derſelben eigentlichen inhalte.

Digitized by Google

» von wortte zu wortte völlicklich und offenlich geschrieben stünden, in den gemelten sa-
» chen und gegen dem yetzgenanten gerichte und anclegern, von obgemelter unser key-
» serlicher macht, ganz aufheben und anstellen, das die hiewider nicht statt haben,
» zugelaßen werden oder yemand pynnden, in einich weise, so ferre diſe unser gnade
» und freyheitte, inn denſelben fürgebrachten freyheiten von wortte zu wortte nit ge-
» schrieben steen und davon volkomen offenliche gedechtnüs und meldung erfunden
» wirtt.» Aus welcher lezten stelle auch ſich daran u. ſ. f. anhebend, gar deutlich zu
ersehen, daß dieſer gerichtstand des arreſtes und der kummer hieſiger reichsſtadt alſo
nachdrücklich und in ſolchem weiten umfange zugeſtanden und bekräftiget worden,
daß die von einem bekümmerten fremden vorzuſchüzende freiheit, welche darin beſte-
het, daß die einwoner und untertanen in ihrem lande, wo ſie zu hauſe ſind, dahin be-
freiet, vor keinem andern gerichte, als wo ſie ſeshaft wären, zu recht zu ſtehen ſchul-
dig ſind, (als eben ſolche befreiung und rechte die hieſigen bürger und einwoner, durch
viel andere ſtatliche kaiſerliche briefe erhalten hatten, wie ſelbige in dritter fortſez.
ſ. 740. folg. nach einander angefüret und zugleich gehörig erleutert worden,) keines-
weges dagegen ſtat finden, ſondern gänzlich verworfen werden ſolte, als gleich im an-
fange dieſer kaiſerlichen urkunde ſ. 320. ſ. ausdrücklich angefüret, daß von verſchiede-
nen fremden dieſe kaiſerlichen begnadigungen wirklich angezogen worden wären, und
damit unſerer reichsſtadt ein merklicher eintrag und nachteil in dieſe ihre von alters
wol hergebrachte gerechtſame hätte gemachet und der gebrauch ihrer gerichtsbarkeit
verhindert werden wollen, weswegen der Freiherr von Senckenberg in merbelobter
vortreflichen diſp. de evocat. germ. c. 4. §. 5. dieſe freiheit wider die ziehung an frem-
de gerichte überhaupt zwar dahin erweitert, daß ſie auch vom gerichtſtande des arre-
ſtes befreiet, dabei aber zugleich in §. 12. n. 2. ſq. p. 1446. den abfal hinzufüget, wo
nicht ein gewißer ort oder land, durch eigene kaiſerliche gnade, davon beſonders aus-
genommen wäre, und zum merklichen beiſpiele in beſ. kap. 4. §. 5. nebſt 3. unſere kai-
ſerliche freiheit angezogen hat, als in welcher dieſe ſtadt, wegen der arreſte, eine alge-
meine befreiung erhalten hätte und darin alle dagegen andere erteilte widrige freihei-
ten völlig wären vernichtiget und aufgehoben worden, daß alſo in ſolchem falle der ar-
reſte und kummer die vorſchüzung der freiheit wider die abrufung an fremde gerichte
dawider gar nicht mit beſtande erhoben werden könte, ſondern hierin der gerichtſtand
des arreſtes billig den vorzug haben müſte, ſ. davon dritte fortſez. der anmerk. ſ. 748. f.
wie dann auch im anfange des erſten freiheitsbriefes Kaiſer Friedrichs, ſiehe privil.
buch ſ. 317. ausdrücklich gemeldet wird, daß diejenigen fremde, welche ſotane be-
freiung vorſchüzen wolten, » ſolche gnade vor dem hieſigen gerichte von alters nicht ge-
» brauchet, genoßen noch in übung hergebracht hätten.» Woraus alſo folget, daß hie-
ſige reichsſtadt, ob ſie gleich dieſen rechtſtand, als von alters hergebracht, gegen ieder-
man verteidiget und ſich dabei, nach möglichkeit zu handhaben, geſuchet haben mochte,
dennoch wegen der vielen deswegen beſchehenen einwendungen und vorſchüzungen
obgemeldeter freiheiten ſolches alte herkommen durch beſondere kaiſerl. begnadigun-
gen, ſicher ſtellen und von neuem bekräftigen zu laßen nötig geachtet haben muſte, da-
her auch in der oben ſ. 117. angefürten ſtarkiſchen probeſchrift de foro arreſti pri-
vil. §. 29. p. 68. §. 40. p. 89. aus den anfangsworten der kaiſerlichen freiheiten ange-
zogen, daß, obzwar einige grafen, freiherren, ritter, edelleute und ſtädte, ſamt ih-
ren

Dieſer gerichtſtand alhier hat einen ſolchen umfang.

Daß alle von fremden dagegen vorſchüzenden freiheiten nicht ſtat finden.

Auch nicht einmal die wider die ziehung an fremde gerichte.

Dis alte herkommen wurde gegen alle eingriffe dawider in den kaiſerlichen freiheiten beſtätiget.

Digitized by Google

den untertanen sich alle mögliche mühe gegeben, diesen befreieten gerichtstand alhier, durch vorschüzung ihrer dawider habenden kaiserlichen freiheiten übern haufen zu werfen, dennoch ihre heftige bemühungen und unternemungen, durch die schuzwere obged. kaiserlicher begnadigungen, ganz wären niedergeschlagen und zurückgesezet worden, als auch solcher alten gewonheit der bekümmerung schon in einem briefe K. Karl des 4. von 1376. so im priv. buche s. 189. stehet, gedacht ward, daß nämlich alle die ein gut kümmern, daran gleiche teile haben und zugelaßen werden sollen, auch darin zugleich auf des gerichtes recht und herkommen desfals sich bezogen worden, weshalb solche kummer bereits damals vor gericht hatten geschehen und alda gehörig eröfnet werden müßen, wie dis aus den alten und in Hrn. Fries b. vom pfeifergerichte s. 115. f. eingerückten gerichtesprotocollen von 1380. f. jaren klar zu ersehen ist, indem darin viel solcher kümmerungen und ihrer gerichtlichen eröfnung mit kurzen worten aufgezeichnet stehen, als unter andern die s. 118. folg. am merkwürdigsten sind, »Kaldenbecher had einem K. (d. i. kummer) geoffnet, auf alle farende habe in henne bü»ckings huse und hofe vor 4. fl. it. herme schwab had einen K. getan uf eigen und erben »deselben u. s. f. s. 125. hat einen komer erfolgt (d. i. one zweifel gerichtlich nachgekla»get) s. 126. it. h. Koch had sinen komer zum 3ten mal geoffnet, uf diedr. nagiln, nach»dem er vorgekomert had.» Aus welchem lezten erhellet, daß diese gerichtliche eröfnung öfters 3. mal hatte geschehen müßen, auch deshalb im §. 5. wegen der gerichtlichen eröfnung das **alte herkommen** ausdrücklich angezogen stehet, davon aber unten, wann von der wirkung der arreste oder kummer vorkomt, eigentlich gehandelt wird. Daß aber sonst hiesige reichsstadt und ihre bürger in alten zeiten die freiheit erhalten, wie sie durch anderwerts angelegten arreste und verstrickungen, als welche, vermöge kaiserlicher freiheiten verboten waren, an auswertige gerichte nicht gezogen werden durften; dis hatten selbige iederzeit, als ein uraltes und auf die desfals erlangten kaiserlichen befreiungen sich gründendes herkommen, behauptet, als in der im jare 1390. von Kaiser Wenzel erteilten urkunde wider die fremden gerichte, siehe privilegienbuch s. 210. ausdrücklich stehet, »Daß ir die vorgenante unser und des reiches bürger und ihre leibe, habe und gute wider sulche freiheit nicht becla»gen, ufhalten, bekumern noch vorbieten sullet, sunder sie bey sulcher freyheit noch »laute ir briefe genzlichen und ungehindert bleiben laßet, und hat ymand zu in ichtes »zu sprechen, der suche, daß vor dem egenanten schultes zu Frankenfurt do im ein vol»kommen recht wiederfaren sol u. s. w.» siehe auch hievon in dritter fortsez. der anm. s. 742. ein meres. Und da hierauf der Rat in einer im jare 1480. beim Kaiser Friedrich angebrachten klage und beschwerde, über den kaiserlichen hofrichter zu Rotweil, welcher die von ihm an Jacob Budner verkaufte gülte und leibgeding verheftet verboten und bekümert hätte, desfals auf diese freiheiten und das alte herkommen sich bezogen: so hatte ged. Kaiser diesem hofrichter anbefolen, mit solcher kummer und proceße so lange anzustehen, bis er von der stadt, wegen sotaner von ihr vorgeschüzten kaiserlichen befreiung und darauf gegründeten alten herkommens, einen völligen unterricht bekommen hätte, siehe diesen befel im privil. buche s. 338. welches befreiungsrecht aber auf iezterwehnte freiheiten so wol, als auch die übrigen, welche die stadt von alters her, von vielen Kaisern und Königen wider die abrufung an fremde gerichte, in den kräftigsten und algemeinsten ausdrücken überhaupt erhalten, sich vornämlich

Von selbigem wird schon in Kaiser Karl des 4. freiheit von 1376. gedacht. Auch in den uralten gerichtesprotocollen.

Der stadt freiheit, daß sie durch arreste an auswertige gerichte nicht zu ziehen.

Befel Kaiser Friedrichs an den hofrichter zu Rotweil dieser freiheit wegen.

begründete

begründete und dieſelben ebenfals auf die arreſte und kummer beſonders gezogen worden, wie nicht nur aus den anfangsworten des vorangezog. Wenzeliſchen brieſes, als darin ſtehet, »Wann die B. S. R. und bürger der ſtadt zu Fr. von unſern vorfaren ahn »dem reiche romiſchen Keyſern und Kunigen, und ouch von uns alſo gefreiet ſind, »das ſie ire leib, gute und habe, nimand wer der ſey, um dheynerley ſache beclagen, »uſhalten noch bekumern ſulle noch möge, dann vor unſern und des reichs ſchultheſen »zu Fr. der in zeiten were, als das in andern brieven die dorüber geben ſint, volkom-

Die kaiſerlichen freiheiten wider die fremden gerichte giengen auch auf die fremden arreſte.

»lichen begriffen iſt,« ſiehe privil. buch ſ. 209. f. ſondern auch dem alda ſ. 212. f. ſtehenden beſtätigungsbriefe von 1392. von welchem die dritte fortſez. der anmerk. ſ. 742. nachzuſehen, mit den worten, »Daß ſie die obgenanten burger der ſtatt zu Fr. »noch ihr cheinen beſamt oder beſunder ir lib oder ir gut, wider dieſe vorgeſchriebene »fryheiten für cheinerley lantgericht oder ſuſt ander gerichte fürladen, heiſchen, bekum»mern u. ſ. w.« ganz deutlich zu erſehen iſt, ſiehe auch obbelobte von Senckenbergiſche ſchrift c. 4. §. 5. p. 143 f. am ende, mithin die eigenſchaft dieſer kaiſerlichen befreiungen überhaupt die auswerts geſchehenen kümmerungen im geringſten nicht geſtattete und dis als eine wirkung derſelben anzuſehen war, Mev. ad jus lub. lib. 5. tit. 3. art. 4. n. 16. ſpq. wie ſolches auch in der ſolmiſchen landgerichtesordn. teil 1. tit. 10. §. 7. ausdrücklich verordnet, daß die ſchöffen auf ſolche freiheit ſehen ſollen, alſo lautend: »Da er aber auf ſolche citation nicht erſcheinen, doch von ſeiner ordentli»chen obrigkeit, etwa in kraft derſelben, für die fremden und ausländiſchen gericht, ha»bende kayſer- und königliche privilegia, abgeheiſchen, oder abgefordert würde, und ſich »dieſelben privilegien dermaſen glaublich befinden, daß die ſache darauf mögte gewie»ſen werden: ſollen die ſchöffen dieſelbige weiſen, doch daß dem arreſtirer alsdan von »des ausländiſchen obrigkeit ſchleunigs rechtens verholfen werde.« Wie dann das alte hieſige herkommen ſolche der ſtadt freiheit ſtärket hatte, daher auch Joh. Gryphiander über das ſächſiſche Weichbild c. 60. n. 5. von ihr bezeuget, daß ſie, vermöge ihrer kaiſerlichen freiheiten, durch arreſte an auswertige gerichte nicht gezogen werden könte, als dis zeugnis von Authäus in ſr. oben ſ. 117. gedachten probeſchrift de arreſtat. §. 18. am ende angefüret worden, weswegen im §. 17. des b. v. von 1613. ſte-

Nach dem b. v. ſol der Rat die bürger in abrufungsarreſte und freiheitsſachen handhaben. Sie dürfen im bornheimer berggerichte nicht arretirt werden.

het, »Daß der Rat die bürger in avocationen arreſte und privilegienſachen handha»ben und ſich ihrer behöriger orten kräftig annemen ſolle.« Als auch in der vergleichung der ſolmiſchen ordn. mit der bornheimerbergesordn. ſo der neuen auflage in 8v. der erſten hinten angehänget, ſ. 33. es ausdrücklich heiſet, »Daß es mit arreſtirung »der fremden, wie im 10ten titel 1ſten teils §. 4. verordnet, indem darin die kümme»rung gegen fremde und ausländiſche one unterſcheid zugelaßen worden, im Bornhei»merberge alſo durchaus gehalten werde, one allein gegen die Frankfurter, die ſich »ihrer privilegien berümen, welche bis daher weder perſönlich noch ihre güter ſein ar»reſtirt worden,« weshalb in vorerwentem §. 7. ſolm. landesordn. die ſchöffen darauf zu ſehen, angewieſen worden. Welche der ſtadt freiheit auf einen beſondern zwiſchen Hanau und ihr im jare 1481. getroffenen und von Kaiſer Friedrich 1484. beſtätigten vertrag, ſiehe privil. buch ſ. 345. folg. und oben ſ. 243. f. ſich gründet, darin-

Hanauiſcher vertrag darüber mit der ſtadt.

dem landgerichte und zenten des bornheimerberges ausdrücklich verboten, »Die hie»ſigen bürger oder die ihren, ihr leib oder gut liegend und farend, mit gerichte zu »kümmern und aufzuhalten, oder ſonſt verbot anzulegen; Und wann der Rat, im

»falle

Digitized by Google

» falle dis geschehen, ihre bürger abfodern würde, solches geschehen und der kläger an » das hiesige gericht, nach ihrer freiheit, gewiesen sein solte; da sich aber finden würde, » daß die klage die in den hanauischen 6. dörfern des bornheimerberges liegenden » güter betreffen solte, daß der Rat solche an die gerichte, wo solche erbgüter gelegen, » wieder zurückweisen solte, wie es dann auch disfals mit den hanauischen unterta- » nen, bei den der stadt zugehörigen dreien dörfern, eben also gehalten werden solte, » welches darauf im jare 1504. da wegen der in den hanauischen landen begangenen frevel irrungen entstanden, deren halber eingeschränket und erkläret wurde, wie der oben s. 244. angezogene auszug weiter ausweiset. Ob aber unsere reichsstadt solcher kaiserlichen befreiungen auch gegen dieienigen, die eben solche freiheiten wegen der arreste und kummer besonders erhalten, sich bedienen und sie mit bestande vorschüzen kan? Dis wird gemeiniglich nach der bekanten regel, daß ein befreieter gegen einen andern gefreieten dieser seiner freiheit sich nicht bedienen möge, sondern es hierin bei den gemeinen rechten bleiben müße, verneinet, Leyser spec. 61. med. 1. sq. als auch dieser absal in obangez. v. Senckenbergischen schrift c. 4. §. 12. n. 3. p. 1446. angefüret worden, s. auch davon Hrn. Buri von den königlichen banforsten s. 306. sq. wie wol doch am ersten orte weiter hinzugefüget wird, wie die rechtslerer mit allem rechte hiebei erfoderten, daß beide befreiungen von gleicher stärke und kraft wären, und etwa eine die andere hierin nicht überwöge, folglich dadurch vernichtigte, als vorhin ein solches beispiel aus des Kaiser Friedrichs briefe wegen der arresten, so nach deßen inhalte, wider die von allen fremden gerichten befreieten auswertige hauptsächlich ergangen, angezogen wurde, darin man alle dagegen erteilten befreiungen, welche dieser von den kummern und verhaftungen erteilten kaiserlichen freiheit zuwider, gänzlich aufgehoben hatte, weshalb in obged. schrift §. 4. p. 1435. §. 12. n. 2. ebendis von unserer kaiserlichen freiheit die arresten betreffend, angefüret worden. Allein ob auswertige obrigkeiten und richter h. t. bei den sich ereignenden fällen, darin ihre gerichtsbarkeit sonst an sich gegründet ist, an obgedachte kaiserliche befreiungen die bürger und ihre güter auf keine weise zu kümmern oder zu bestricken, sich so genau keren und des nunmero entweder fast durchgehends oder an den meisten orten Deutschlandes hergebrachten gemeinen gerichtstandes des arrestes, in deren ansehung, begeben, auf hiesiger stadt verlangen und zugleich die von ihr vorgeschüzte freiheit, die verstrickten bürger oder ihre sachen so gleich wieder los geben werden? Dis zu erhalten wird vieleicht mannige schwierigkeit verursachen, bevorab die meisten von dergleichen wider die arresten und kümmerungen erteilten kaiserlichen befreiungen, so die reichesstände und städte aufzuweisen haben, mer auf die, den deutschen rechten und gewonheiten nach, wie auch der neueren reichesverordn. von 1594. §. 81. f. zu folge, für unerlaubet zu achtenden, als auf die sonst erlaubten und in rechten zugelaßenen kummer und verhaftungen zu gehen scheinen, indem solche kaiserliche freiheitsbriefe zu der zeit gemeiniglich erteilet worden, da noch keine besondere reichssazung wider solche arreste, die in vorigen unruhigen zeiten in starker übung waren und ser gemisbrauchet wurden, ja man mit denselben mermals, ganz one rechtmäsige ursachen und unerwogene hauptsache, zugefaren sein mag, vorhanden gewesen, daher andere reichesstände iezo mit vorschüzung solcher freiheiten an ihren sonst habenden gerechtsamen und der ihnen von rechtes und gewonheit wegen zustehenden, oder auch wol, durch kaiserliche freiheiten, selbst erlangten und

Ob hiesige stadt ihre freiheit gegen andere ebenfals gefreite brauchen kan?

Ob auswertigen obrigkeiten h. t. nach solchen freiheiten sich richten?

Auf welche arreste und kummer diese kaiserliche freiheiten eigentlich zu gehen scheinen?

Digitized by Google

Wie, wenn selbige auf alle und jede kummer one ausname gerichtet?

an sich gegründeten gerichtsbarkeit, in erlaubter anlegung der arreste, wol schwerlich sich werden abbruch tun laßen, wo man nicht behaupten wil, daß dergleichen befreiungen, die von solchem algemeinen inhalte und dahin zu deuten sind, daß sie mit rechtesbestande auf alle und iede, mithin auch die sonst in rechten erlaubten und zugelaßenen bekümmerungen, gezogen werden können, als man vieleicht oberwente unsere freiheit dahin ziehen mag, noch einige wirkung beizulegen wäre, (s. ein fast gleiches in dritter fortsez. der anmerk. s. 752.) davon aber in Steins abhandlung lübschen rechtes 4ten teil §. 319. s. 437. s. 441. ein mereres nachzusehen, auch das in dritter fortsez. der anmerk. s. 748. s. von der frage, ob die gegen die abrufung an fremde gerichte erlangten kaiserlichen freiheiten, in ansehung der gelegenen sache, des handels, verbrechens, arrestes und kummers oder anderer fälle noch h. t. mit wirkung angezogen werden mögen, weiter abgehandelte hieher gehöret. Wann iedoch ein hiesiger bürger, beisas und einwoner, einen andern bürger, beisaßen und einwoner alhier oder seine sache z. b. schulden halber, an auswertige orte mit arreste belegen oder bekümmern, und diesen dadurch an einen fremden gerichtstand zu ziehen suchen wolte: so würde dis verfaren wol nicht mit rechte bestehen, sondern die in der ref. 10ten teile titel 1. §. 9. wegen derer, die ihre mitbürger u. s. f. an fremde ausländische gerichte mit rechte vornemen, beschehene verordn. und darauf gesezte strafe derselben, die dagegen handeln, allerdinges stat finden, s. davon in der dritten fortsez. s. 753. ein mereres; ia es kan einem solchen übertreter, bei bedrohung einer nach beschaffenheit der umstände anzusezenden wilkürlichen und höheren strafe, auferleget werden, daß er den auf seinen mitbürger, deßen güter und habe u. s. f. anderwerts erhaltenen arrest und kummer forderſamst wieder erledigen und frei machen, dagegen sein recht alhier gehörig suchen möge, wobei iedoch der in erstbes. 3ten fortsez. s. 752. angemerkte abfal, in ansehung der auf die auswerts gelegenen güter gerade gehenden dinglichen klage, zugleich in betracht zu nemen wäre. Sonst erhellen die ursachen, welche den Kaiser Friedrich das hergebrachte alte herkommen, die fremde alhier zu bekümmern, durch besondere freiheitsurkunden von neuem zu bestätigen bewogen hatten, aus obangefürten worten des lezten briefes zur genüge, daß selbige zum gemeinen nuzen und vorteile der hiesigen bürger und einwoner so wol, als vornämlich derer, so die messen und märkte alhier besuchen, ihr gewerb und handel treiben, hauptsächlich abzwecken, damit sie zu ihren foderungen und ansprüchen, one einigen umschweif und schwierigkeit, rechtlich gelangen, ihnen verholfen, auch dadurch handel und wandel aufrecht erhalten und vor allen dingen befördert würde; dagegen denselben, wofern sie etwan den gerichten solcher fremden schuldner nachgehen und alda ihre foderungen eintreiben müsten, dis nicht nur alzubeschwerlich fallen, sondern auch ein groses nachteil und abbruch an dem ihrigen dadurch zugezogen werden, mithin die handlung einen nicht geringen schaden und verhinderung leiden dürfte, als das lezte besonders im ersten kaiserlichen briefe s. privil. buch s. 317. noch umständlicher, als im lezten, darin die eingeschloßenen worte nicht stehen, ausgedruckt worden, wie selbige also lauten »Deßhalb wo solch »angezogen freyheitten, daz die, das vorberürt vnser vnd des reichs stattgericht zu »Fr. an seinen alten vnd hergebrachten gerichtszwang mit seiner vbung vnd gebrauchung hinfür verhindern, darwider understanden vnd zugelassen werden vnd sein »solten, demselben vnserm und des reichs gerichte vnd statt Fr. auch iren bürgern, »einsessen,

Ob ein bürger, beisas u. s. f. seine mitbürger u. s. f. auswerts bekümmern kan?

Die kaiserliche freiheiten sind zum nuzen der bürger und die messen besuchenden mitgeteilet worden.

Als im kaiserlichen briefe folgende ursachen angeführet stehen.

Digitized by Google

»einsessen, außlendigen personen, kaufflüten vnd allen den, so ir statt, messe und »merkte daselbst besuchen, vben und gebrauchen, (on ervorderung und erlangung irer »versprochen gelt schulden, handlung, auch andern sprüchen, erbe, eygen haab und »gute) merklich abbruch, verhinderung und beschedigung zugezogen würden, (als »auch solchs, auß altem herkommen, ordnung, vbung vnd gebrauchung so lange zeit »und jare bisher, daselbs herkommen vnd gehalten sey, nicht billich zugelassen wer»den, oder stat haben solte, angesehen, daz das obgemeldte gericht, umb einpflichti»ge güttere, eygen und erbe, in irer statt vnd termyney gelegen, auch gelt schulden, »verpflichtung, handlung vnd anderer sachen wegen, so sich von gesten, kaufluten, »ein- vnd auslendigen personen in irer statt und termyney begeben, darinne zu beza»len, verschrieben, oder dieselben personen, oder ir gütte von solcher oder anderer »sprüche vnd vordrung wegen, daselbst on gelaitte oder tröstunge betretten, erfunden »vnd zu recht ervordert werden, daz auch etlich auf glauben vnd in hoffnung ir gelt»schuld, durch daz gemelt ir gericht zu erlangen, ir gutt vertrawen, auch einsessen vnd »außlendigen personen, swer vnd sorglich were, einem yeden vmb solch egemelt erbe, »güttere, geltschuld, versprechnuß, handlung vnd vorderung, an solche ferre fromb»de vnd in vngelegene vnd vnsichere, zu zeitten dörffere oder andere gerichte nach zufol»gen.)« Daß man diesemnach den gerichtstand der arreste vnd kummer für ein gutes und zu beförderung der handlung, bevorab in meszeiten, überaus nützliches und dienliches werk alhier immerfort angesehen und daher selbigen völlig aufrecht zu erhalten, mithin gegen alle dawider beschehenen eingriefe, mittels oberwenter kaiserl. begnadigungen, nachdrücklich bestätigen und erneuren zu laßen sich bemühet hat, in welcher absicht auch und damit man derselben, wider alle künftig zu besorgende anfechtung, desto sicherer und standhafter sich bedienen, und solche in unverrücktem gebrauche erhalten könne, von allen folgenden Kaisern, wie obgedacht, deren vorzügliche und besonders namhaft gemachte erneuerung und bestätigung iederzeit erfolget ist; als auch gar nicht in abrede zu stellen, daß, da die gläubiger hiedurch viel leichter zu dem ihrigen gelangen können und daher nicht nötig haben, mit vieler beschwerung und kosten, ihre auswertige und hartnäckige schuldner erstlich bei dem gerichte, worunter sie seshaft sind, zu belangen, sondern selbige, dieser beschwerlichkeit zu entgehen und viele unkosten zu ersparen, eine bequeme gelegenheit abwarten, entweder des schuldners person oder seine sachen, wann etwa sie alhier, bevorab auf den gewönlichen messen, angetroffen werden, mit kummer zu belegen, der gemeine nuzen dieser kümmerungen und verstrickungen sich gnugsam offenbaret, weswegen auch dieser gerichtstand, darunter iemandes person und güter sich finden, one dabei auf die andere erfoderniße, die sonst ordentlich zu deßen begründung gehören, zu sehen, als gegründet und von alters her in vielen deutschen ländern, besonders in grosen handels und anderen reichsstädten, eingefüret worden, auch noch immerfort gebrauchet wird, ja desfals nicht nur verschiedene reichsstädte und kaiserl. freiheiten in älteren zeiten sich versehen hatten, sondern auch sonst in vielen landrechten und statuten davon umständlich verordnet worden, wie unter andern die solmische landsgerichtesordn. im 1sten teile titel 10. §. 1. 4. hievon also lautet »§. 1. Nachdem sich aber bisweilen zuträgt, daß von arresten und kummern der rechtliche proces angefangen wird, sonderlich aber gegen fremde und ausländische, welche, da sie betretten, in der person arrestirt oder bekümmert, oder wo-

Dieser gerichtstand deß arrestes befördert die handlung bevorab in meszeiten.

Die gläubiger können dadurch viel leichter zum ihrigen kommen.

Dieser rechtstand ist sonderlich in handelsstädten sehr eingeführet.

Digitized by Google

» nicht, alsdann derſelben güter, ſo ſie etwan unter demſelben gerichtesſtab oder ge-
» richteszwang liegen haben, in verbott gelegt werden: damit dann ſolches auch or-
» dentlicher weis, und ſonder billiche klag derer ausländiſchen, hinfüran geſchehe:
» ſo ordnen und wollen wir, daß es damit alſo gehalten werden ſoll, wie nachfolget. »
§. 4. Aber ſo viel die fremden und ausländiſchen belangt, da mögen dieſelben wohl in
der perſon, oder auch ihres abweſens derſelben güter arreſtirt oder gekümmert wer-
» den: doch daß ſolcher kummer zuforderſt durch den ſchultheiſen deßelben ortes er-
Dieſes hilfesmittel füret aus den deutſchen rechten. » laubt ſey worden, und darauf durch den büttel gebührlicher weiſe geſchehe. » Da-
her auch von den rechteslerern, wie dieſes hilfesmittel in den deutſchen rechten und ge-
wonheiten blos ſeinen grund habe angefüret, Mev. de arreſt. c. 3. n. 13. 23. bl. 25.
c. 15. n. 11. Stryck. u. m. a. tit. de jud. §. 32. Huber præl. d. l. §. 4. und als ein in
Deutſchlande faſt gemein übliches recht, dadurch die gerichtsbarkeit in der perſon
oder ſache, wegen welcher der kummer ausgebracht worden, gegründet werde, ange-
ſehen wird, Steins abhandlung des lübſchen rechtes 4ter teil ſ. 412. folg. 436. wie-
wol in merged. ſtarkiſchen probeſchrift p. 38. ſq. p. 82. ſq. gegen die richtigkeit des
iezo angefürten, verſchiedene zweifel gemachet und dagegen behauptet worden, daß
allein in Deutſchlande die bekümmerung der perſon oder ſache ſchwerlich einen recht-
ſtand ausmache, wo nicht ſelbiger, auch aus anderen urſachen, daß er entweder in den
gemeinen rechten oder beſonderen kaiſerlichen freiheiten gutgeheiſen, begründet wer-
Es aber den kaiſerlichen und päbſtlichen rechten auf vielerlei art zuwider. den könne. Wie dann auch derſelbe den römiſchen und päbſtlichen rechten, als in wel-
chen dergleichen verſtrickungen ordentlich verboten l. un. c. de prohib. ſequeſtr. c. 1.
X. de ſeq. poſſ. & fruct. clem. un. eod. junct. l. 58. a. 2. de re jud. l. f. c. eod. l. 9. c.
de obl & act. gar nicht gemäs komt, ſondern darin ganz unbekant geweſen, in welcher
abſicht Kloz in diſſ. j. c. & ref. über dieſen titel, nachdem er vorher die rechte unſerer
reichsſtadt wegen der arreſte, aus obgemeldeten kaiſerlichen urkunden, angefüret, n. 4.
dartut, daß ſelbige auf viererlei weiſe den kaiſerlichen rechten entgegen wären, da 1)
der ſchuldner ſeine ſache, ehe er der ſchuld überfüret, oder ſonſt verurteilet wäre, ent-
beren müſte, ſo aber ged. l. un. c. de proh. ſequeſt. gerade zuwider, 2) würde dadurch
der gerichtſtand alhier erreget, welchen 3) der richter über einen fremden, der unter
ihm nicht ſeshaft wäre, noch alhier einen handel geſchloßen oder zu bezalen verſprochen
und über welchen er ſonſt keine gerichtsbarkeit hätte, in ſachen, die für ihn ordentlich
gar nicht gehöreten, erlangete, da ſonſt der kläger des beklagten rechtſtande zu folgen
hätte, l. ult. a. de jurisd. und endlich 4) wäre die in den kaiſerlichen freiheitsbriefen
hiebei vorgeſchriebene art zu verfaren, für ganz ſonderbar und ſchleunig anzuſehen,
ja es könte, nach eben denſelben, ſolche arreſte und kummer auch in meszeiten geſche-
Wie hier für deßen erhaltung ſer geſorget werde? hen, ſo doch gegen den klaren ausdruck des l. un. c. de nundin. liefe; darauf er endlich
n. 7. ſchlieſet, wie die hieſige reichsſtadt auf die beibehaltung und ſtäte ausübung die-
ſer kaiſerlichen befreiungen gar fleiſige ſorge trüge, weil ſie wol ſähe, welchen groſen
ſchaden und abgang die handlung und gewerbſchaft alhier, davon doch die blüte und
der reichtum dieſer ſtadt meiſtens abhanget, leiden würde, wann den in der gefar ei-
niges verluſtes ſtehenden kaufleuten dieſes geſchwinde hilfesmittel gar benommen und
Ob dieſer gerichtſtand der gerecht- und billig- verweigert werden ſolte. Jedoch iſt dabei eben nicht ganz abzureden, daß wider die
gerechtigkeit und billigkeit dieſes rechtſtandes, wenn man ihn an ſich betrachtet und
da er ſo gleich von der volſtreckung anzuheben ſcheint, mithin dieſe verkümmerung

von

Digitized by Google

von vielen rechtslerern für eine tätliche vorladung angesehen wird, Gail. de arrest. c. 1. n. 15. Huber prælect. d. l. §. 5. lib. 5. tit. 1. §. 79. noch verschiedenes eingewendet werden mag, indem selbiger auch unter andern für einen eingrif in die gerichtsbarkeit, wenn eine fremde obrigkeit iemand, der sonst ordentlich unter einen andern richter gehöret, anhält, oder seine sache verkümmert angesehen und daher, durch die reichsgeseze, alle dergleichen unbillige und tätliche verstrickungen verboten worden, reichesabsch. von 1570. §. 84. woselbst stehet, daß die arreste, wie die repressalien, durchgehends in rechten untersaget sind; überdis man überhaupt nicht wol anders sagen kan, als daß diese in den deutschen landen, besonders reiches und grosen handelsstädten, eingefürte gewonheit des gerichtstandes des arrestes eigentlich in den ehemaligen kriegerischen und unruhigen zeiten, als das ganze gerichteswesen insgemein völlig zerrüttet und man, durch tätliche wege, sich selbst zu seinem rechte zu verhelfen genötiget ward, eigentlich müße aufgekommen und öfters misbrauchet worden sein, da man sonst in den vorhergehenden älteren zeiten, bei den Deutschen, gewonet war, dem rechte seinen stracken lauf, mithin einem ieden in gar kurzer zeit ein unverzogenes recht schleunig angedeihen zu laßen, keinesweges aber auswertige für seine gerichte zu ziehen gestattet, sondern dieses, als etwas verhastes und für einen eingrif in die gerichtsbarkeit, angesehen und verboten wurde, daher wider alle, vornämlich von den kaiserlichen hof und andern fremden, wie auch westphälischen gerichten, hierin beschehene und damals gar stark überhand genommene vielfältige eingriese, die reichsstände, besonders die städte, mit kaiserlichen befreiungen davon, sich sicher zu stellen genötiget worden, als die viele statlichen freiheitsbriefe, welche auch unsere reichsstadt deswegen erhalten, in dritter fortsez. der anmerk. s. 739. folg. nacheinander angezogen, diese materie daselbst umständlich ausgefüret worden, und man iezo, zu deren weiteren erleuterung, nur dieses hinzufüget, wie aus einer alda s. 740. und im anhange s. 953. aus dem artikelsbriefe von 1297. darin der hiesigen stadt von altersher gebrauchte, auch noch in übung gewesene und beibehaltene freiheiten und gerechtigkeiten verzeichnet stehen, unter andern angezog. stelle klar erhellet, daß man zwar wider die abrufung an fremde gerichte sich besonders vereiniget und sicher gestellet hatte, iedoch dabei den abfal, wo er nicht vorher in hiesiger stadt seine sache vorgebracht und bei den richtern recht gesuchet hätte, dazugetan und damit zugleich deutlich zu verstehen gegeben zu haben scheint, daß im falle dis lezte alhier geschehen und dem fremden kein unverzogenliches recht, indem etwa der bürger alhier nicht hatte zu recht stehen wollen, mitgeteilet worden, der andere alsdann muste befuget gewesen sein, denselben oder einen andern seiner mitbürger überal gerichtlich anzusprechen oder einzuziehen, aus der ursache, weil er, beim hiesigen gerichte, sich nicht hatte einlaßen wollen, und von ihm dadurch, daß dem fremden ein unverzogentliches recht mitgeteilet würde, verhindert worden wäre, welches aus zwoen anderen in eben diesem uralten artikelsbriefe stehenden und in oberwenter lezten stelle der anmerk. s. 955. ganz eingerückten artikeln, sonderlich den worten, » Wir sagen auch, so iemand käme zu unser stadt und eine sache » wider einen klagte und im gericht erhält, daß urteil und recht darüber ergehen sol, » so es ihm nicht angezeigt wird, alsdann an welchem ort er ihn siehet, oder einen an» dern seiner mitbürger, daß er wol kan durch ein gericht ihn ansprechen und einziehen, » darum, daß er ihm zu rechte nicht hat stehen wollen, » gar deutlich zu erkennen ist

keit zuwider?

Woher selbiger eigentlich abzuleiten?

Vor alters gab man iederman schleuniges und unverzogenes recht.

Kaiserliche freiheiten wider die abrufung an fremde gerichte.

Was deßfals im alten artikelsbrife von 1297. für ein abfal vorkomt?

Digitized by Google

Wann vor alters die einziehung hiesiger bürger nachgegeben ward?

und also daraus von selbst folget, daß schon, zu damaligen zeiten, die einziehung oder arrestirung eines bürgers oder eines andern seiner mitbürger, wegen schulden, auf gewiße maße und erst im falle, wann dem fremden kläger kein urteil und recht alhier mitgeteilet worden, mit bestande hatte geschehen können, dieses auch von seiten unserer stadt als billig angesehen und sich dagegen gar nicht gesezet, sondern solches verfaren, des schuldners eigner schuld, daß er alhier nicht hatte zurecht stehen wollen, vornämlich zugeschrieben wurde, als auch in den meisten unserer reichsstadt erteilten kaiserl. freiheiten wider die fremden gerichte, der abfal ausdrücklich beigesezet wurde, daß die kläger, im falle ihnen das hiesige gericht kein unverzogenliches recht mitteilete oder denselben solches gar versagete, die bürger vor das reichshofgericht laden konten und diese daselbst zu recht stehen musten, siehe davon dritte fortsez. der anmerk. s. 740, s. 754. f. wie dann solcher gerichtstand der einziehung, arreste und repreßalien bereits um diese zeiten, in ieztgemeldeten fällen, auch an anderen orten Deutschlandes mer für recht und billig mus angesehen und daher nicht nur zugelaßen und geduldet, sondern auch, bei verschiedenen ständen, mit kaiserl. freiheiten bestätiget worden sein, siehe hievon weiter **Wencker** de justit. indilata pag. 23. sq. **Gundling** ad tit. π. de judic. so in exerc. suis. 20. p. 972. sq. stehet und oberw. **starkische** probeschrift p. 68. Hiernächst wird auch, zu beßerm verständiße des iezo weiter folgenden, noch zu wiederholen nötig sein, wie in solchen älteren zeiten viele stände und städte, teils durch verträge sich miteinander verabredet, teils auch sonst gegeneinander sich erboten hatten, einem ieden an seinen gerichten ein unverzogenliches und schleuniges recht wiederfaren zu laßen, um dadurch nicht nur alle damals stark eingerißene unrechtmäßige bekümmerungen, verhaftungen, aufhaltungen und verstrickungen, gegen andere, öfters auch unschuldige leute, sondern auch oberwente schädliche abrufungen an fremde gerichte, als eine der eigenen gerichtsbarkeit gar nachteilige sache, überhaupt abzustellen, dagegen iene alte gewonheit einem ieden sein unverzogenliches recht mitzuteilen, wider einzufüren und festzustellen. Da aber diese gute gewonheit der unverzogenen rechtes erteilung, in folgenden unruhigen zeiten, mannigerlei schickſale erfaren, indem die abrufung an fremde gerichte so wol, als die bestrickungen und verkümmerungen, nebst den ihnen gleichkommenden gewönlichen repressalien oder aufhaltungen, welche bekantlich darin bestehen, wann entweder einer für den andern oder eines güter und waren für des andern verhaftet werden, noch immer anhielten, häufig im schwange giengen und ser gemisbrauchet wurden, ja die nach und nach eingeschlichenen langwierigen proceße und fremden rechte darauf eingefüret worden: so hatte iene unverzogenliche rechtes hilfe nicht wieder völlig zu stande und in gang gebracht werden können, sondern man muste den arresten und ihren proceßen, als welche zuerst in den landen der reichesfürsten, zum nachteile der reichsstädte, gestattet; **Wencker** de justitia indilata p. 50. und an stat der schleunigen erteilung der rechtes hilfe eingefüret wurden, mithin selbige nicht wol gänzlich abgeschaffet werden konten, auf gewiße maße ihren lauf laßen, ja dieselben wusten, teils durch die gewonheiten und statuten, teils auch die desfals erhaltenen kaiserlichen freiheiten, bis auf den heutigen tag sich zu erhalten und durfte man nur damit zufrieden sein, wann bei selbigen aller misbrauch aufgehoben und vorgeschrieben wurde, wie darin zu verfaren sei und man sich dabei zu verhalten habe, um solche, gegen alle einzuwendenden beschwerden, zu rechtfertigen. Sonst aber mag

Wo unverzogenliches recht nicht erteilet ward, hatte schon vor diesem dieser gerichtstand stat.

In verträgen hatte man einander unverzogenliches recht zu geben versprochen. Dadurch alle abrufungen, arresten, kummer und anders dergleichen zu verhüten.

Worin repressalien bestehen?

Warum hernach den arresten und dergleichen almälich stat gegeben?

Und nur ihrem misbrauche durch ordnungen gesteuret wurde?

auserdem

Digitized by Google

auserdem freilich nicht in abrede gestellet werden, daß noch ein und andere erhebliche bewegursachen, welcherhalb die deutschen geseze und gewonheiten, die anlegung der arreste und kummer zulaßen und billigen, angefüret werden können, indem selbige aus der angebornen art und eigenschaft der Deutschen selbsten mit herzuleiten, als welche mit sich bringet, daß kurz und gut verfaren und alles dahin gerichtet werde, damit treu und glaube bestmöglichst erhalten, die getroffenen händel und gedinge gewis erfüllet werden und demnach dem gläubiger billliche hand zu leisten sei, daß er, nach verhandelter und untersuchter sache, desto mer in sicherheit stehe dasienige, so er klar zu fodern hat, auch geschwind und wirklich zu erlangen, siehe davon Steins abhandlung lübschen rechtes 4ten teil §. 417. Ja es ist noch überdis und besonders die gewonheit derer arreste und kummer, welche hiesige reichsstadt von uralten zeiten wolhergebracht hatte, als eine derselben und ihren messen, damit darin einem ieden geschwind und one umschweif zum seinigen verholfen werde und ein schleuniges recht angedeyhe, höchstnüzliche sache angesehen worden, daher man selbige, gegen alle etwa von andern dawider befürchtenden oder wirklich beschehenen eingriefe oder vorzuschüzende ungerechtigkeit und unbilligkeit, oder auch gar das vermeintliche vorgeben dawider habender kaiserlicher freiheiten, (wie dann in mergedachter starkischen probeschrift §. 29. p. 66. sqq. als darin vom ursprunge dieses befreieten gerichtstandes verschiedenes merkwürdige, so zum teil oben angefüret worden, anzutreffen, auch folgendes zur mitbewegungsursache die desfals erhaltenen kaiserl. freiheiten auszuwirken, aus merged. kaiserlichen briefe zugleich angezogen wurde, daß viele von den fürsten, grafen und herren auf die alten väterlichen rechte und die erlangten kaiserl. freiheiten wider die fremden gerichte eifrig zu halten sich aus allen kräften bemühet und daher wider willen der städte, sonderlich der reichsstädte, dieienigen untertanen, so von ihnen, wegen eines getroffenen handels, begangenen verbrechens oder sonst in ihren städten wären betreten worden, und sie dieses recht, durch einen langwierigen besiz, wol hergebracht, mit gewalt wieder heraus gefodert hatten, dadurch aber hiesiger stadt, ihren messen und gemeiner handelschaft, ein groses nachteil und schaden zugewachsen wäre; als die hiehergehörige stelle der kaiserlichen briefe §. privil. buch §. 317. v. 320. also lautet, »Wie etliche unser und des h. reiches graven, freyen, herren, rittere, knechte, stette, »undertanen, auch derselben inwonere, undersessen und gewanden von stetten und »auf dem lande, anziehen, fürnemen und vermeinen, wie sy von uns und unsern vor»faren am reiche römischen Kayserrn und Kunigen begnadet und gefreyet, das sy »mynndert zu rechten steen oder ervodert werden, sy werden dann von erste für und »durch die gerichte, darunter ir yeder gesessen und anheim ist, mit recht ersucht und »angelangt, bey verliesung merklicher pene in denselben freyheitten, darüber außgan»gen begriffen, dadurch sy mich in craft solicher freyheitte vor unserm und des reichs»stattgericht zu Fr. so sy die iren, oder ir gutte von den bürgern daselbs oder andern »personen in der gemelten statt und irer termeney betretten, verheftet und angespro»chen werden, zu recht zu steen und zu antwurten, nit schuldig sein sollen,«) durch besondere kaiserliche begnadigungen hatte bestätigen und sicher stellen laßen, hiernächst auch, wegen des, bei solchen arresten und kummern, nötigen proceßes, damit darin ordentlich verfaren und aller misbrauch gänzlich aufgehoben werde, mithin niemand, besonders die ausländischen, darüber sich zu beschweren oder beklagen ursache haben,

Noch weitere ursachen, die sonst deren billigkeit beweren.

Das hiesige alte herkommen ist der stadt ser nüzlich.

Und daher durch kaiserliche besondere freiheiten bestätiget worden.

Was hiezu auch mitwegen hatte?

Es ward auch, wie man hiebei zu verfaren

eine vorschrift gemachet.

haben, eine gewiße ordnung vorgeschrieben worden, welche in unserm titel eigentlich enthalten und auch damit obged. §. 1. der solmischen gerichtesordn. übereinkomt. Wie

Die darnach geschehene arreste und kummer sind in den reichsabschieden verstattet. Wider selbige haben keine strafgebote plat.

dann sonst diese, auf die kaiserlichen freiheiten und von alters wolhergebrachte gewonheit sich gründenden arreste und kummer, wann bei selbigen der vorschrift der rechte und statuten gemäs verfaren worden, in den reichsabsch. vom jare 1570. §. 84. und von 1594. §. 81. sq. als in welchem leztern der erste zugleich erkläret wurde, gebilliget und für erlaubet gehalten, ja daß auch, wider selbige, die befele oder strafgebote auf die sazung von arresten nicht erkennet werden mögten, indem selbige nur von den tätlichen und in rechten verbotenen arresten allein zu verstehen wären, verordnet worden, als man dieses auch im kammergerichtesconcept p. 2. tit. 24. §. 2. noch deutlicher wiederholet findet, da im §. 3. ausdrücklich stehet, » Daß die arresta, so von einem richter oder der obrigkeit eines ortes, welche von einer dritten person, als der partei pro » interesse suo (ihres nuzens wegen) amtes und obrigkeits halber angerufen werden, » erlanget worden und geschehen sind, zu dieser reichessazung nicht gezogen, noch wegen derselben etwas erkennet werden sol, » Daher, daß beim Kammergerichte, in sachen Frankfurt wider Hanau am 16. sept. 1587. also gesprochen worden, Rudinger cent. 1. obs. 34. n. 6. angefüret hat, als auch dis in obged. §. 2. auf die, der schuldigen nachsteuer halber, geschehenen arreste und kummer erweitert worden, s. davon ersten hand der anm. s. 292. Und obgleich sonst und im falle, da iemand, der nur durch einen fremden ort oder stadt gegangen und daselbst gar nichts gehandelt hat, bekümmert worden, die reichessazung wider die arreste gegeben wird: so werden doch hievon dieienigen orte, die mit solchen kais. freiheiten, daß sie kummer und verbote schlechthin anlegen dürfen, versehen, ausgenommen, als Roding. in pandect. cam. lib. 1. tit. 11. §. 41. 69. sq. und Blum. de proc. cam. tit. 33. §. 12. unter andern von der hiesigen und in der reichsstadt Köln gleichmäsigen gewonheit ausdrücklich melden, daß nämlich diese reichsstädte, durch kaiserliche freiheiten, erhalten und hergebracht, das recht fremde und ihre güter one unterscheid, sie mögen daselbst gehandelt haben oder nicht, arrestiren oder verkümmern und daher dentenigen, der alsd bekümmert worden, daß er seine sache vor ihren gerichten ausmachen müße, zwingen zu können, folglich solche, von der kaiserlichen Kammer, wann nicht höchstwigtige umstände es erfoderten, keineswegs wieder aufgehoben, iedoch wider den, so dergleichen arreste und kummer zuwege gebracht, zuweilen und im falle die sache bei diesem höchsten gerichte schon anhängig wäre, die proceße dahin erkennet werden könten, daß er deren wiederaufhebung zuwege bringen solte, als in einer gewißen sache also wäre erkant worden, Gylman tom. 3. p. 47. Blum. in proc. cam. d l. n. 12. 17. suplic. tit. 7. n. 5. Wie dann von dieser materie ein weitläuftiger bericht, samt rechtlichem gutachten, in der, bei der kaiserlichen Kammer, zwischen bürgermeister und Rat der stadt Oppenheim & cons. entgegen Schultheis und Schöffen zu Fr. und Jac. Knobelauch viele jare über anhängig gewesenen streitsache beim erstged. Gylman simphorem. tom. 1. p. 2. tit. 11. vol. 7. p. 247. anzutreffen, Roding. ad n. cam. d. tit. 11. §. 69. als im jare 1564. das urteil in dieser sache dahin ergienge, » In puncto mandati läst man es bei beschehener » anzeige bleiben und in puncto citat. ist allem vorbringen nach zurecht erkant, daß gestalt beklagten, nach gestalt dieser sachen, zu absolvirn und zu erledigen sein, als » wir sie auch hiemit erledigen, wie auch eben dieser Gylman. tom. 3. voc. p. 47. arrestum

Beispiel hievon. Arreste und kummer haben wegen der nachsteuer stat. Ob solche arreste auch bei den nur durchreisenden fremden stat und giltig?

Merkwürdiges beispiel zwischen Oppenheim und hiesigem gerichte.

Digitized by Google

reſtum bezeuget, daß niemals wider Frankfurt, wegen ihrer desfals habenden freiheiten, die proceße erkant worden wären, Roding ad pr. cameral. d. tit. §. 70. ſiehe auch Uffenbach vom Reichshofrat c. 15. ſubject. 8. Klock de contrib. c. 3. n. 83.

Daß ſonſt der Rat dieſe, in anſehung der wider die fremde anzulegenden arreſte und kümmerungen, erteilten und ſo nachdrücklich beſtätigten kaiſerlichen freiheiten, als ein zu aufrechthaltung und beföderung des gemeinen handels und gewerbes, beſonders in meszeiten, vorzüglich dienendes gemeinnüzige werk, davon ſiehe das oben ſ. 452 aus Klock angefürte, iederzeit angeſehen und ſolche gegen iederman, auch der höhern und andern reichesſtände untertanen, wirklich gebrauchet und wider alle dagegen geſchehene einwendungen und beeinträchtigungen immerfort rechtlich zu behaupten, ſich alle mühe gegeben; dieſes könte mit gar vielen, alhier ſo wol in älteren als ſpäteren zeiten, ſich zugetragenen beiſpielen zur genüge dargetan und beſtätiget werden, wo es nicht hier zu weitläuftig wäre; iedoch wird, zu beßerer erleuterung des bisher angefürten, ein aus alten beglaubten nachrichten gezogenes verzeichnis anzufüren nüzlich ſein, woraus man deutlich warnemen kan, daß dieſe gerechtſame in vorigen zeiten auch gegen fremder herſchaften perſonen und güter ſelbſt öfters ausgeübet worden, da ſelbiges alſo lautet » Arreſt und rechtesverhelfung auf fremder herſchaften perſo- » nen und güter in der ſtadt, auch gegen vornemer herſchaften untertanen und deren » güter 1) der wohlgebohrne Hr. Phil. von Dhun zum Oberſten und Falckenſtein tut » dem Burgermeiſter zu Frankfurt in Heinerhof handgelübde, nicht aus der ſtadt zu » ziehen, ſondern zuvor dem wirth im Heinerhof zu befriedigen. anno 1530. 2) Frauen » Annen von Solms, gräfin zu Seyne, Wittiben werden zu Frankfurt, etliche » ſchweine arreſtiret 1423. 3) Graf Otten zu Solms wird zu Frankfurt gekauft tuch » gekümmert. 4) Ein burger von Marpurg wird uf den Landgrafen ſeinen Hrn. zu » Fr. uf anrufen Ludw. von Holtzhauſen, Schöffen daſelbſt, gekümmert. 5) Biſchof » Conrad zu Mez, wird etlich gelt, nemlich 80. rheiniſche gülden zu Fr. gekümmert, » 1442. 4) Graf Philip zu Hanau und Hr. zu Lichtenberg werden etliche truhen zu » Fr. arreſtiret, 1517. 7) 2. burgern von Wertheim, werden etliche weine, uf graf » Joh. zu Wertheim in Fr. arreſtirt 1488. 8) Graf Hans von Hohenſtein, Hr. zu » Heldrungen, wird etlich getraid uf 200. fl. werth zu Fr. arreſtiret 1463. 9) Etliche » untertanen und angehörige graf Hanſen zu Wertheim, werden uf jeztgedachten » ihren Hrn. und die ſtadt Wertheim zu Fr. gekümmert 1473. 10) Grafen Joh. zu » Ziegenhain und zu Niedda und ſeiner ſtadt Dreiſa, werden etliche weine zu Frank- » furt arreſtiret 1440. 11) Jungckher Phil. von Eppenſtein, Hr. zu Königſtein » wird etlich getraid zu Fr. gekümmert 1477. 12) Conr. Hr. zu Trimperg werden 2. » diener zu Fr. von ſeinetwegen gekümmert. 13) Joh. zu Aßenheim, teutſchen or- » dens, wird das ſeine zu Fr. gekümmert 1404. 14) Rudolph von Rückingen wer- » den durch den amtman zu Bonemes ſein wagen und pferd daſelbſt gekümmert 1424. » 15) Volrad von Seligenſtadt, werden durch den Schultheiſen zu Fr. 2. kummer » verkündt 1413. 16) A. Ruprechts von Carben, ritters ſ. wittwe, wird ein pferdt und » anders zu Fr. beklebt und ein verbot darauf getan 1439. 17) Francken von Cron- » berg wird alles das ſeinige liegend und fahrend in Fr. terminey liegend und begriefen, » uf begehren Eltheis von Vilbel, Bertrams tochter arreſtirt 1447. 18) Hennen » von Hatzſtein, Conr. ſ. ſon werden ſeine güter zu Niedererlenbach mit kummer und

Der Rat hat dieſe freiheit der ſtadt gegen iederman von alters her behauptet und gebrauchet.

Verzeichnis ſolcher in älteren zeiten ſich zugetragenen beiſpiele.

Digitized by Google

»arrest beschlagen 1445. 19) Herzog Erichs von Braunschweig und Lüneb. güter »werden zu Fr. arrestiret und bekümmert 1513. 20) Elschen und Jutte von Preun- »heim geschwister, closter jungfern zum Rethiers clagen, daß ihrem vater, uf daß er »Volrad uf dem riedhofe habe, ein kummer geschehen seye vor 10. fl. beschweren sich »deßen, als geistliche personen, weil ihr vater und mutter ihnen gülte uf solchem hof »ihr lebtage verschrieben, mit willen und consens der brüder, weil der hof reichslehen »gewesen. 21) Ludw. v. Rumpenheim läst seinem bruder Caspar v. Rumpenh. etliche »gültbriefe hinter dem Schultheisen zu Fr. Joh. v. Haine oder Lune, genandt Mohr, »hinterlegt nach der stadt gewonheit und recht mit kummer zu beschlagen, welcher ar- »rest ihme Caspar durch einen richter verkündt worden 1508. 22) Graf Adolph v. »Willenaw. werden zu Fr. pferd und geschirr, auch etliche mesgewandt und ander »geräth arrestiret und bekümmert 1437. 23) Vogten von Ursel; Bertrams son, »deßen vormund Henrich von Beldersheim gewesen, werden alle eigen und erb in »terminey und begrif der stadt und gericht zu Fr. nichts ausgenommen, gekümmert »1405. 24) Dem vesten Kurth. Herdan von Buches, werden haus, hof und gesäs- »se mit seiner zugehör, in der newenstadt gelegen, gekümmert, wie auch andern ade- »lichen interessenten 1405. 25) Dem von Schönecke wird das haus Waldecken zu »Fr. gelegen, mit seiner zugehörd gekümmert 1406. 26) Eberhard von Heusenstam, »werden sein haab und harnisch mit des reichsgericht zu Fr. bekümmert 1422. 27) »Hen. v. Beldersheim, amtman zu Seligenstadt und Steinheim, wird seine hause- »frau um 4. fl. willen arrestiret und bekümmert, sine anno.» Was aber in späterem zeiten, wegen wirklicher ausübung dieser beträchtlichen und auf die, desfals habenden statlichen kaiserlichen freihetten, sich gründenden gerechtsamen, alhier mermals vorge- kommen; dis ist aus folgendem gar deutlich weiter warzunemen, wann z. b. der Rat im jare 1641. in sachen Petersen, gegen Renner zu Darmstadt, den dortigen fürstli- chen Räten, die der ladung halber sich beschwereten, dahin geantwortet, »Daß der- »gleichen in arrestsachen alhier herkommens, auch nicht eigentlich eine ladung, son- »dern vielmer eine zum besten der bekümmerten oder arrestirten selbst wolgemeinte »verkündigung sei, damit er nämlich erscheine, wann er es für gut und nuzdienlich »erachtet, daher er alhier nicht so wol als beklagter, sondern wie kläger anzusehen »wäre. Und sei dieses von undenklichen jaren gegen kurfürstliche, gräfliche und reichs- »städtische untertanen also beobachtet worden.» Ingleichem, als man von seiten eines höchsten und fodersten Reichsstandes im jare 1642. über die einem seiner in hies- ger stadt betretenen untertanen, wegen des alhier getroffenen handels, geschehene kümmerung sich beschweret, auch wie dadurch ihren in der güldenen bulle dagegen ge- gründeten freiheiten zu nahe getreten und dawider gehandelt worden sei, vorgeschüzet hatte: so wurde hierauf vom Rate, in einem desfals abgelaßenen antwortschreiben, auf die hierin habenden besonderen alten kaiserl. freiheiten wegen der arreste, auch das uralte und beständige herkommen sich berufen und, um dieses sein verfaren gebürend zu rechtfertigen, zugleich viele wigtige ursachen und gründe angefüret, welche, da sie zu erleuterung dieser sache sich wol schicken, auszugsweise eingerückt zu werden verdie- nen, dahin gehend »Und wann er Pr. demnach sich ratione fori competentiæ auf hie- »sigem locum contractus, und ratione arresti auf unser uralte privilegia bezogen: »alles weitern inhalts seines hierüber uns zugestellten und unterthänigst beygefügten berichtes:

So auch aus etlichen neueren schreiben des Rates gar deutlich zu ersehen.

Es werden darin wigtige ursachen, die dis ver- faren recht- fertigen, angefüret.

» berichtes: so thun E. K. Gn. wir zu erkennen anheimstellen, ob wir ihm die obrig-
» keitliche hand zu bieten, vns wol entbrechen konten. Vnd ob nit vielmehr Dit. Str.
» E. K. Gn. zu vnverschuldeter vnserer vervnglimpfung, der sachen warhafte beschaffen-
» heit gefährlich supprimirt vnd verschwiegen, hingegen aber dieselbe ganz vngleich
» berichtet habe. Daß aber, durch verstattung dieser vnd dergleichen arresten, E. K.
» G. in der güldenen bulle fundirten privilegiis (welches wir zuversichtiglich jederzeit
» von vns ferne seyn laßen) wir zu nahe getretten vnd dawider gehandelt haben sol-
» ten; deßen verhoffen wir werden E. K. Gn. aus nachstehenden vnsern gründlichen
» entschuldigungsrationibus, viel andern vnd beßern bericht gnädigst vermerken, sin-
» temal 1) aus vnsern in das h. reich, durch offenen druck, publicirten privilegiis, be-
» sonders K. Friedrichs 3. von 1465. offenbar vnd reichskundig: Daß der stadt Frank-
» furt freyheit, gnade, rechte, vbung, gebrauch vnd herkommen, uti sonant formalia,
» circa arresta vnd jura arrestandi, auch in dem falle stat haben sollen, da gleich ältere
» kaiser- und königliche begnadigungen vnd freyheiten, daß eines vnd andern standes
» vntertanen und angehörigen in andert zu recht stehen oder erfordert werden sollen, sie
» seyen dann von ersten für und durch die gerichte, darunter ihr ieder geseßen vnd an-
» heim ist, mit recht ersucht und angelangt worden, obhanden weren. Deßen sich
» dann zum 2) vnsere vorfordern vnd wir von vielen seculis her ohne vnterschied, auch
» genen K. vntertanen vnd hintersaßen ruhig gebraucht, vnd vnsers wißens niemal
» contradiction gelitten, oder doch, auf erstatteten beßern bericht, dabey gelaßen wor-
» den, zumal 3) diese freyheit vnd herkommen nit vns vnd vnsern bürgern, sondern
» durchgehends allen vnd jeden in vnd auser reiches angeseßenen, so die commercien fre-
» quentiren, vnd hiesige meßen besuchen, insgemein zum besten verstanden vnd angese-
» hen; auch 4) auf dieser general vnd gemeinnützlichen vrsach vnd fundament radici-
» ret und gegründet, damit einer dem andern in hofnung, daß er facilem conveniens-
» di debitoris sui copiam haben möge, desto statlicher trauen vnd glauben zustellen
» möge, vnd ein jeder, so seinem creditori nit zuhält, sich des beneficii nundinarum
» forthin nit zu getrösten, noch dieselbe zu besuchen habe. Als uns dann 5) kein zwei-
» fel beywonet, daß E. K. Gn. selbst wißenschaft tragen vnd sich erinnern werden, zu
» erfodertem notfal vnsere gerichtsprotocollen nachricht erstatten könten, daß dergleis
» chen arresta gegen E. K. Gn. vntertanen nit so wol von vnsern bürgern, als frem-
» den, vielmals gesucht vnd erhalten worden, deren gleichsam infinita præjudicia ob-
» handen. Auch vngeachtet etwa, per falsa narrata rescripta, deswegen ausgewürket,
» es dabey gelaßen vnd niemal weder vnsern vorfordern noch vns solches vor ein vn-
» gebür oder schmälerung eines H. E. wohlhergebrachter privilegien imputirt vnd
» ausgedeutet worden; gestalten es ferner vnd 6) an dem, daß E. K. Gn. vnterta-
» nen vnd angehörige sich solches beneficii auch active und nuzbarlich indistincte ge-
» gen andere, ob selbige auch gleichfals K. vntertanen weren, gebrauchen, vnd da ei-
» ner oder anderer seinen debitorem alhie betrittet, sich seiner, mediante arrestorum
» beneficio, mächtig machet, vnd ihme dardurch zur schuldigen gebür compellirt vnd
» auftreibet, auch sich wohl befüget, daß sie etwa die personen ihrer debitorum in
» E. K. Gn. landen antreffen, selbige dannoch anzufechten unterlaßen, sondern erst
» hernach alhier dero waren, in quibus plus cautionis est, niderwerfen und beklagen,
» wir auch denselben dißfals ganz gern justitiam administriren vnd wiederfahren las-

» sen. Wann aber endlich, mit E. K. Gn. vntertanen, es eines andern walten solte, » wir denselben auch active solches privilegium nit gedeyhen laßen könten, vnd männ » niglich mit ihnen alhie vnd vorab in meszeiten zu negotiiren vnd zu handlen, denselben » zu fidiren, trauen vnd glauben zuzustellen, perplex vnd irrig gemacht, dardurch » aber ihnen selbsten vnd zugleich den gemeinen notwendig vnd nützlichen comerciis » grose hinderung vnd confusion zugezogen würde. Allermaßen dann wir nit dafür » halten, noch befinden könten, daß wir weder in præsenti casu, Dietr. Str. betr. » noch in genere, ratione arrestorum, etwas gegen vnd wider die billigkeit oder das vn- » zweifentliche vnd allen den, so E. K. Gn. vnd hiesiger stadt zustand rechte wißenschaft » tragen, bekante herkommen, vorgenommen vnd verhandelt oder E. K. Gn. wol- » hergebrachten privilegiis im geringsten eintrag getan haben solten, die wir vielmehr » vns in E. K. Gn. gnade zu conserviren, vor den grösten schatz vnd kleinod erachten » vnd halten, auch vns solches, nach äuserster sorgfalt vnd vermögen, angelegen seyn » laßen u. s. f. » Als auch überdis Herr. in einem eigenen ratschlage tom. 1. resp. 14. den fal, daß eine landesherliche obrigkeit kurfürstliche untertanen, wann sie an einem fremden orte, z. b. in einer reichsstadt, gehandelt haben und hernach alda entweder selbst betreten worden, oder ihre güter sich befinden, dieselben mit arreste zu belegen, um dadurch die zalung desto leichter zu erhalten, wol befuget und hierin wider die güldene bulle titel 11. §. 1. 3. gar nicht anzufüren, noch selbige auf den ort des getroffenen handels, wann der schuldner oder deßen güter daselbst sich befinden, zu ziehen sei, mit statlichen rechtesgründen umständlich an und ausgefüret hat, welches auch Ludewig in sr. erleuterung der güldenen bulle ersten teil s. 771. f. nebst s. 783. ungeachtet er vorher darzutun sich bemühete, daß in älteren zeiten die befreiung von fremden gerichten one unterscheid und in allen fällen, wenn gleich die königlich böhmischen, also auch nach dem 11ten titel der g. b. aus gleicher freiheit, andere kurfürstliche untertanen auserhalb landes sich befinden, einen sichern grund habe, dennoch selbst eingestehen müßen, daß solches gemeinen rechten und ieziger gewonheit gar ser entgegen stünde, mithin ein solcher entweder an dem orte des getroffenen handels oder wo er sonst betreten und daselbst ergriefen worden wäre, diesen richter erkennen müste und mit iener freiheit sich gar nicht behelfen könte, weil sonst dergleichen privilegium den andern reichesständen zu groser beschwerung gereichen würde. Welchen iezo angezogenen merklichen beispielen noch ein neueres, so vor einigen jaren sich zugetragen, hinzu zufügen ist, darin man, bei den öbern gerichten eines höchsten Reichesstandes, die rechtmäsigkeit solcher auf ihrer untertanen güter und alhier eingehandelter habschaft schulden halber, in dieser stadt angelegten verkümmerung und wie hiedurch den Demselben und deßen hohen E. desfals zustehenden kais. freiheiten nicht entgegen gehandelt worden sei, eingestanden und nachgegeben hat, wie dann der wäre verlauf dieser sache darin bestund: Es hatten nämlich die handelsleute F. mit einem schuzjuden M. seit vielen jaren verschiedene handlung gehabt, und da er, mit gehöriger abfürung der ihnen schuldigen posten, niemals richtig eingehalten, auch iens wegen eines rückstandes von -- rthlr. alles öftern gütlichen erinnerns ungeachtet, auf keine weise befriediget werden konten, alhier, als dem orte des getroffenen handels und erfolgender bezalung, in der herbstmeße 1750. deßen cofre oder reisekiste, durch einen der Bürgermeister, arrestiren oder bekümmern zu laßen sich genötiget gefunden; über welches

Ob auch kurfürstliche untertanen diesem gerichtstande unterworfen?

Digitized by Google

verfaren obged. jude, bei daſigem erſten gerichtſtande, ſich beſchwerete und durch ſeine ungegründete vorſtellung es dahin brachte, daß oberwenten kaufleuten einige ſtück weine in beſchlag genommen, ſelbige aber bald darauf, bis auf eines, wieder frei gelaßen wurden, und überdis, nachdem ſie, bei dieſem gerichtſtande, iedoch mit ausdrücklicher verwarung nicht anders, als in ſo weit ſie den rechten nach ſchuldig wären, ſich einzulaſſen und mit ihrem gegneriſchen juden einige ſchriften zu wechſeln ſich gemüßiget ſahen, daſelbſt am 28ten aug. 1751. folgendes urteil ergangen „Daß beklagter den „ſo fürteilig verarteſtirten, ihnen klägern, juden M. erben zuſtändigen coſre, ſamt „deme, was tempore impetrati arreſti verwarlich darin geweſen, one längern vor„enthalt, verabfolgen zu laßen, ſo fort die an klagenden juden ſeiner ſchuldfoderung „halber ihm reſervirte actio coram judice competente in foro debitorum binnen 4. „wochen, als welche friſt ihm pro omni termino anberaumt wird, zu inſtituiren und „förmlich auszumachen gehalten ſein, des endes dann auch das depoſitum der — rthlr. „annoch bis dahin verwarlich liegen bleiben, übrigens aber nicht nur wegen dem (one „vorher behöriger orten geklagt zu haben) entgegen die kläger ſo widerrecht- als „ſchimpflich impetriret und præpoſtere angelegten arreſt dem parti impetratæ pro „ſatisfactione privata 50. rthlr. ſondern auch benebſt, propter violationem ſpecialis „privilegii, eine poen für dismal nur 200. fl. intra eund. terminum 4. ſeptiman. bar „zu erlegen und zu bezalen ſchuldig und gehalten ſein ſolle.“ Und als hierauf der beklagte von dieſem ihm wiedrigen urteile an die Regirung gehörig ſich berufen und zugleich ein nachdrückliches vorſchreiben an dieſelbe, von hieſiger obrigkeit, ausgewirket hatte, ſo wurde in dieſem rechtſtande am 12. maji 1752. das vorige urteil widerrufen und dahin geändert: „Daß von richtern voriger inſtanz übel geurteilet, wol davon ap„pelliret, ſo fort ſotanes urteil dahin zu reformiren ſei, daß appellant ſo wol von an„dictirter ſtrafe und privat ſatisfaction zu entledigen, als auch der auf das eine ſtück „wein erlangte arreſt hinwider zu relaxiren, ſo dann die bei M. vom juden deponirte „— rthlr. an appellanten, iedoch dergeſtalt auszubezalen ſein, daß zuforderſt der zu „Fr. arreſtirte jüdiſche coſre, mit den darin geweſenen effecten, den appellaten da„hier dagegen zugeſtellet werde, wie wir in ſachen ernanten Kommiſſarien alſo zu recht „erkennen, die appellatiſche juden in die allenthalb aufgelaufenen gerichtskoſten fällig „erteilend, u.ſ.w. Wie dann auch ferner dieſes lezte abgeänderte urteil, bei dem reviſionsgerichte, als dahin vorgedachte juden ſich weiter berufen und um die acktenbeſichtigung gebetten hatten, im darauf folgenden jare, abermals völlig beſtätiget wurde, „Daß allem vor- und anbringen, auch der ſachen erwogenen umſtänden nach und we„gen nicht befindlicher contravention gegen die kaiſerlichen privilegien, zurecht erkant, „daß von richtern voriger inſtanz wolgeſprochen, übel davon reviſion geſuchet, fort„hin ſotanes urteil zu confirmiren und zu beſtätigen, als wir zu dieſer reviſionsin„ſtanz ernanten Kommiſſarien alſo erkennen, confirmiren und beſtätigen, dabenebſt „dem impetrantiſchen teil in die bei dieſer inſtanz aufgeloffenen gerichteskoſten fällig „erteilend u. ſ. w.“ Worauf endlich, wegen gebürender volſtreckung der, bei den höhern gerichtſtänden, in den in ihre rechtskraft erwachſenen urteilen, zuerkanten gerichteskoſten, da ſelbige vorher, bei iedem rechtſtande, gehörig gemäſiget wurden, das weitere gehandelt worden iſt. Endlich iſt bei dem, von der rechtmäſigkeit und groſen nuzen dieſes rechtſtandes der arreſte und kummer, beſonders in den meszeiten, bisher

Ob dieſem rechtſtande der arreſte

Digitized by Google

und kummer in meszeiten die so genante mesfreiheit entgegen?

umständlich angefürten, bis noch weiter zu bemerken und anzuziehen, wie demselben die sonst nach den gemeinen rechten, bevorab dem l. un. c. de nundin. gemeiniglich stat finden sollende und von den rechtslerern fast einmütig behauptete mesfreiheit, daß alle die, so dergleichen freie öffentliche messen besuchen, auf dieselben ab und zureisen, ihres handels und wandels halber, um solche zeit sich alda aufzuhalten pflegen, von niemanden, wegen schulden und anderer foderungen, rechtlich belanget, vielweniger mit kummer und arresten beleget werden sollen, gerade entgegen stehet. Ob man nun gleich in der, in dritter fortsez. der anmerk. im vorberichte s. 14. und s. 807. versprochenen besonderen und ausfürlichen abhandlung von den zwoen alhier berümten reichesmessen und ihren freiheiten unter andern, bei an und ausfürung aller dahin gehörigen, in solchen meszeiten stat findenden und unter dem so wol in älteren, als neueren zeiten gar bekanten und merkwürdigen ausdrucke, **mesfreiheit**, begriefenen gerechtigkeiten und freiheiten, auch von oberwenter befreiung und wie selbige bei den hiesigen messen gar keinen nuzen habe, besonders zu handeln sich vorgenommen, wie dann, wann dieses werk eigentlich herauskommen wird, in der vorrede zu diesem teile einige nachricht gegeben werden sol: so wird es doch nötig und nüzlich sein, wann aus selbiger einiges des von dieser vermeintlichen mesfreiheit besonders abgehandelten, da solches zu dieser materie und ihrer volständigen erleuterung eigentlich gehöret, ihrem vornemsten

Worauf sonst diese vermeintliche mesfreiheit gemeiniglich gegründet wird?

inhalte nach, alhier eingerücket wird. Die ursachen, worauf iezterwente mesfreiheit gegründet werden wil, bestehen darin, damit nicht durch solche rechtliche belangung, arreste oder kümmerung die freie handlung gestöret und die leute die messen deshalb zu besuchen abgeschrecket werden, welches nicht nur in oberwenten l. un. c. de nundin. bereits versehen sei, sondern auch in anderen städten und orten, wo solche öffentlich befreiete messen sind, als zu Leipzig, Braunschweig, Naumburg hergebracht sein und beobachtet werden sol, wie dann fast alle rechtslerer, sonderlich die von den messen besonders geschrieben, von dieser freiheit umständlich geredet und zugleich viele zu dieser sache gehörigen fragen, als wie lange solche mesfreiheit z. b. bis zu ihrer ausläutung daure, welche und ob auch die in meszeiten wirklich gemachten schulden darunter begriefen; item ob diese freiheit auf alle andere orten im reiche, durch welche die die messen besuchenden kaufund andere leute reisen müssen, zu ziehen, oder nur solche orte, wo diese messen gehalten werden, allein angehen, ob es nur von den kaufleuten oder auch anderen solche messen besuchenden personen, wie auch den bürgern und einwonern dieser orten zu verstehen sei; ferner in welchen fällen und bei welchen personen dergleichen mesfreiheit nicht stat finde, wo z. b. der schuldner ihrer sich ausdrücklich begeben und was dergleichen mer, weitläuftig abgehandelt haben **Gerr.** de super. territ. §. 21. p. 241. **Pfeffing.** vitr. illustr. tom. 3. p. 194. sq. **Ant. Glock** akademische abhandlung de nundinis n. 119. sqq. **Fritsch** de regali nundin. jure cap. 7. **Leyser** sp. 11. med. 4. **Martini** über die sächsische procesordn. tit. 51. §. 9. n. 10. sqq. **Brun.** ad d. l. un. c. und viel andere, von welchen allen iedoch alhier vieles anzufüren unnötig ist, weil, nach dem bisher angefürten und wie es auch **Glock** §. 129. selbst bezeuget, diese freiheit bei den hiesigen messen gar keinen nuzen hat und auf selbige nicht wol zugeeignet werden kan, indem, wie s. 445. f. 450. f. erwenet, unsere reichsstadt dagegen ausnemend und dahin befreiet ist, daß alle schuldner, so alhier betreten werden, iederzeit, besonders aber auch in wärenden beiden messen, nicht nur de-

Sie hat alhier gar keinen nuzen, sondern vielmer kraft der kaiserlichen

Digitized by Google

ren personen, sondern auch ihre güter mit kummer, haft und verbot beleget werden kön- freiheiten
nen, weshalb Hr. Estor in seinen procesanfangsgründen titel 227. §. 1923. s. 690. das gegen-
bei der frage, ob wärender messe ein kaufman mit arreste beleget werden könne, die be- teil stat.
jahende meinung mit der mesfreiheit zu reimen sich nicht getrauet, es sei dann, daß ie-
mand in der zalwoche die zalung versprochen und vorher sich davon machen wolte;
auch hat Leyser sq. 679. med. 1. sq. die lere von den messen recht zu erklären und un-
ter gewiße algemeine regeln zu bringen, die auf alle messen sich ziehen laßen, für eine
überausschwere sache angesehen und zugleich angefüret, wie die titel und geseze, wel-
che im algemeinen gesezbuche davon handeln, gar wenig und dunkel sein, und dasie-
nige, was man mit vieler mühe daraus zu ziehen suche, gar nicht beobachtet werde,
welches er mit dem aus dem l. un. c. de nund. gezogenen beispiele, daß von den wa-
ren, die auf die messen gefüret werden, gar kein zol noch etwas anders dafür, wo sie
verkaufet werden, gefodert werden solle, da doch das gegenteil überal eingefüret, wie
dann auch gegenwertiger fal allerdings dahin gerechnet werden kan, erleutert hat,
weswegen in dieser sache ganz andere und oberwenten wider die gestattung der arreste
und kummer, da sie dieser mesfreiheit und beförderung der handlung ser verhinderlich
sein solten, gemeiniglich angefürten ursachen gerade entgegen stehende gründe beige-
bracht werden, indem man dafür hält, daß kummer und verbote, sonderlich in den Ursachen,
meszeiten, zu aufrechthaltung und beförderung der gemeinen kauf und handelschaft warum in
vielmer ein groses beitragen und hauptsächlich abzwecken, als in merged. kaiserlicher den hiesigen
freiheit unter andern dieses ausdrücklich stehet, daß, wo hiesiges gericht an diesem sei- messen die
nem alten wolhergebrachten gerichteszwange verhindert werden solte, unter andern de- arreste und
nen, so hiesige messen und märkte besucheten und gebraucheten, one erfoderung und er- kummer zu
langung ihrer versprochenen geldschulden, handlung und anderer ansprüche groser ab- gestatten.
bruch, verhinderung und schaden zugezogen werden dürfte, s. oben s. 450. f. da im ge- Und wie ie-
genteile, durch iene vermeintliche mesfreiheit, die gemeine handlung ser aufgehalten ne ver-
und verhindert würde, wegen allerlei daraus leicht entstehen könnender betrügereien- meintliche
und unterschleifes, wenn man, in wärenden messen, solche böse und im zalen hartnä- mesfreiheit
ckigte schuldner anzuhalten, oder ihre waren zu verkümmern nicht befugt sein solte, wes- dem gemei-
wegen der freien und allen vor, schubnötigen handlung, wann die schuldner in solcher zeit nen handel
frei wieder hinweg ziehen und ihre waren mitnemen, sie dagegen, zur bezalung ihrer ser schädlich
schulden, nicht angehalten werden könten, ein groses nachteil und stos zugezogen wer- sei.
den dürfte, daher Berlich p. 1. concl. 77. §. 9. p. 523. sq. wol erinnert, daß die kauf-
leute, wann sie weder an den mesorten noch denienigen, wo sie durchreiseten, belanget
werden dürften, wol niemals verklaget werden könten, indem die meisten fast immer,
wann sie von einer messe zur anderen reiseten und damit das ganze jar über beschäftiget
wären, dadurch von der sonst schuldigen bezalung sich los machen würden, daher sol-
che freiheiten, wo sie noch stat hätten, entweder ser eingeschränket werden müsten,
oder doch, durch den ganz widrigen gebrauch, wirklich abgegangen wären, weswegen
auch Klock de contribut. c. 3. n. n. 83. und mit ihm Schilter ex 7. th. 30. anfüren,
daß unsere reichsstadt, an diese so genante mesfreiheit, sich gar nicht kerete; dagegen
ihre habende arrestesbefugniße, kraft hergebrachter alter gewonheit und kaiserlichen
freiheiten, sich zueignete und immerfort gebrauchete, als auch lezter von der naum-
burger messe ein gleiches angefüret; zu dem ende meldet Klok in diff. jur. civ. & ref.

über

über unſern titel 12. n. 5. daß, kraft dieſer freiheiten, die arreſte auch in meszeiten angeleget würden, ob es gleich dem l. un. c. de nund. zuwider wäre, ſiehe ſ. 452. Daß man aber ſonſt von uralten zeiten her, denienigen kaufleuten, ſo bei hieſigem gerichte ihre ſchuldner verklaget, alsbald, bevorab in meszeiten, ein unverzogenliches und ſchleuniges recht widerfaren laßen und einige dagegen vorſchützende freiheit oder geleite gar nicht angeſehen habe; dis erhellet nicht nur aus dem inhalte obang. kaiſerlicher freiheiten, indem darin auf den an hieſigem gerichte von alters hergebrachten gerichtszwang und herkommen ſich ausdrücklich bezogen worden, ſondern es iſt auch, aus den vielen geleitsbriefen, welche hieſige reichsſtadt, den um ein ſicheres und und freies geleit anſuchenden kaufleuten, ſo lange ihre mesfreiheit gedauret, nach hieſiger gewonheit, hatte zu geben pflegen, gar deutlich zu erſehen, weil darin zugleich die erklärung geſchehen iſt, wie man ſolches auf dergleichen verſchuldeten und alhier verklagten kaufleute nicht ſo ſchlechthin hatte erſtrecken können, ſondern den gläubigern zu ihrem rechte ſchleunig verholfen ward, ſonſt die hieſigen meſſen und ihre freiheit groſen ſchaden davon getragen haben würden, daher die ſtadt in ſolchen fällen entweder kein geleit gegeben oder das bereits gegebene wieder aufgeſaget hatte, wie dann unter andern der Rat in ſeinen antwortſchreiben, wegen ſolcher ſchuldner, allezeit gewarnet, daß ſie mit den kaufleuten, denen ſie ſchuldig ſind, ſich vorher gütlich vertragen und abfinden ſolten, damit er ſolches geleit deſto beßer verantworten könte, da auſerdem er daſelbe gehörig zu befolgen nicht getrauete, welches alſo denſelben in zeiten zuvor verkündiget werden ſolte, auf daß ſie ſich darnach richten könten, als das ieztangefürte auch in einem antwortſchreiben, welches an den römiſchen König Ruprecht die ſtadt im jare 1407. wegen des geleites, ſo ſie auf deßen befel einem verſchuldeten kaufmanne zugeſtanden, abgelaßen, gar deutlich angezeiget und dieſem Kaiſer von ihr ganz bewglich vorgeſtellet worden, alſo lautend »Als uwer Gnade uns geſchrieben, hat Fri»tzen Hofman gelaide by uns zu geben von der ſchulde wegen, als er etzlichen kauff»luten ſchuldig iſt ꝛc. Gnediger lieber Herr, darauf haben wir Fritzen egenant geleide »gegeben, des ſint für uns kommen, Johan Gul. Dietrich Bolch, burger zu Cöllen, »und Rode Contze von Mentze, den er ſchuldig iſt: Und han eleglich von Fritzen ege»nant geclaget, von irer ſchulde wegen, da han wir ſie gebeten, von uwere Gnade »wegen der ſchulden einen vffzog zu geben, nach uwer Gnade begerunge. Daruff »ſie uns geantwortet han, daz ſie des nit vermögen zu thun und ſie fordern und bege»ren ernſtlich, daß wir ihn von Fritzen egenant uwer und des heiligen richsgerichts »recht laßen wiederfahren. Deſelben glichen han auch die Redtemeiſter von Mentze »von Rode Contze, wegen irs mitbürgers, ernſtlich begert und gefordert. Herumb lie»ber gnediger Herre, nach dem als die meſſe und merkte von uwer Gnaden und dem »heiligen riche gefryet iſt; ſo getruwen wir gein den kaufluten nit wol ſolich geleide »lenger zu verantworten vnd bitten und flehen uwere königliche Gnade demüdiglich »mit gantzem fliese, daz nit in ungnaden oder zu unwillen von uns zu verſteen. Dan »wir beſorgeten, wo wir ime daz geleide nit uffſageten, daz dann von den vorgenanten »ten und andern kaufluten ein groſer unwille entſten mochte, davon uwer und des »heiligen richs meſſe und merkte großlich verhindert mochte werden. Und getruwen »auch uwer hochwirdigliche königliche Wirdekeiden, uwer und des heiligen richsſtadt »Frankenfort und uns in den ſachen gnediclich zu verſorgen. Als wir uns des gentzlich

»zu

Den die meſſen beſuchenden hatte man von altersher ein ſchleuniges recht widerfaren laßen. Wie dis auch aus den ehemals ertelten geleitsbriefen

Und anderen alten urkunden klar erhellet.

Digitized by Google

» zu uwer kuniglichen gnaden verſehen und auch mit ſchuldigſter truwe und dienſtbar-
» keit williclich und gerne verdienen wollen, als billich iſt. Dat. in vigilia nativit. bea-
» tæ Mariæ Virg. 1407. » Wann aber in merged. kaiſerl. freiheitsbriefen, als darin von bekümmerung und verhaftung der in den hieſigen meſſen erfundenen und betretenen fremden vorgekommen, dis dabei ſtehet, die one ir geleitte oder tröſtunge, betreten erfunden und zurecht erfodert werden: ſo ſcheint hieraus zu folgen, als ob die mit ſolchem mesgeleite verſehen geweſenen davon befreiet waren, wie bereits vorhin angefüret und auch ſonſt, aus alten beglaubten nachrichten, deutlich warzunemen iſt, daß fremde und benachbarte herſchaften für ihre die hieſigen meſſen beſuchenden kaufleute, bei unſerer ſtadt, öfters um ein ſicheres und freies mesgeleit angeſuchet, dieſe auch ienen daſelbe gegeben und geleitesbriefe von ſich ausgeſtellet hatte, kraft welcher ſolche kaufleute in der ſtadt, ſo lange die mesfreiheit daurete, ein ſicheres und freies geleit hatten, ſie auch zuweilen und nach beſchaffenheit dieſes gegebenen geleites, vermutlich gegen mannigen anſpruch ihrer gläubiger, werden bedecket geweſen ſein, wiewol doch dieſelben, wann ſie etwa von andern, ſchulden wegen, am hieſigen gerichte verklaget wurden, deßen nicht allezeit ſich ſicher hatten bedienen, noch ſie unſere ſtadt deswegen ſchüzen können, ſondern dem kläger ein unverzogenes recht angedeihen laſſen muſte, indem ſonſt ihre meſſen dadurch groſen ſchaden würden gelitten haben, wie dieſes, aus obangefürtem antwortſchreiben an den K. Ruprecht und andern dergleichen briefen mer, deutlich zu erſehen iſt, daß daher ſolche geleitesſicherheit, ob gleich mit obigen worten auf ſelbige ſcheint geſehen worden zu ſein, dieſe perſonen ihrer ſchulden halber, doch nicht allemal von der haft und bekümmerung befreiet haben mag, wo nicht ſelbige ausdrücklich und dahin erweitert worden, dabei ſie aber dennoch die ſtadt allezeit zu ſchüzen und dieſe geleiteserſtreckung zu verantworten ſich nicht getrauet hatte, mithin dieſelbe wol ſelten ihre wirkung erreichet und den kaufleuten ein ſolches geleit oder tröſtung, welches wol nichts anders, als die ſicherheit, heiſet und einerlei bedeutung hat, wie gleicher ausdruck in den reichesgeſezen z. b. in der landesfriedensord. von 1548. ſtehet, nicht eher geholfen haben mag, es ſei dann ſelbiger die befreiung von der haft und verbotnemung ausdrücklich mit einverleibet worden, als eben ſolche freiheiten auch andere ſtädte bei ihren meſſen erlangeten, dann ſo hat die ſtadt Schweinfurt von K. Sigmund 1427. die befreiung erhalten, daß keiner hinfüro für ſchuld oder miſſetat ein geleit mer haben ſolte, es werde ihm dann das beſonders gegeben, ſ. Pfeffing. Vitr. illuſtr. tom. 3. p. 183. und mögen ſolche etwa mit den h. t. gewönlichen ſichern geleitesbriefen, ſo den verunglückten und zurückgekommenen ſchuldnern von der obrigkeit erteilet werden und ſalvi conductus heiſen, übereinkommen, welche dahin abzwecken, daß ſie die meſſen ungeſtöret beſuchen, frei kaufen und verkaufen, mithin ſicher ab und zugehen dürfen, als gleicher fal in Schilters ex 7. th. 30. v. anhange p. 161. ſtehet, da von der naumburgiſchen Stiftesregierung einem kaufmanne, der zwar in abfal ſeiner narung gekommen, aber doch mit ſeinen meiſten gläubigern ſich gütlich geſezet hatte, ein ſicheres geleit, um die dortige meſſe frei und ungehindert zu beſuchen, gegeben worden. Sonſt werden auch im fortgange dieſer freiheitsbriefe, ſ. oben ſ. 446. f. alle gegen dieſe freiheiten etwa erteilte widrige ſo wol ältere als jüngere gnaden und freiheiten ganz aufgehoben und für unſtathaft erkläret, wo ſie nicht, nach dem ausdrucke des erſten kaiſerlichen briefes ſ. 319. an demſelben gerichte

Ob die mit einem mesgeleite verſehenen fremde von dieſer arreſtir- und bekümmerung frei waren? Vom ehemaligen gebrauche dieſer mesgeleite.

Wie weit mit ſolchen die heutigen geleitsbriefe übereinkommen?

In dieſer kaiſerlichen freiheit werden alle dagegen erteilte wi-

Digitized by Google

drige freiheiten aufgehoben.

von alters her gebrauchet, hergebracht und besonders zugelaßen, oder nach den worten des andern briefes s. 322. so fern diese gnade und freiheit in ienen fürgebrachten befreiungen von worte zu worte nicht geschrieben und darin öffentlich gemeldet worden wären, daß derowegen unsere reichsstadt, auf die von andern, gegen alle bekümmerung und verhaftung, vorgeschüzten kaiserl. begnadigungen, da sie durch obige kaiserl. freiheiten, in ansehung hiesiger stadt gänzlich verworfen und für ungiltig erkant worden, die mindeste achtung zu geben nicht schuldig, sondern vielmer ihren wolhergebrachten

So bereits in einem briefe Kaiser Sigmunds wegen der Friedberger geschehen.

freiheiten und rechten völlig nachzukommen mit bestem grunde befuget gewesen, wie dann solches nicht nur die anfangsworte erstged. kaiserlicher freiheitsbriefe deutlich besagen, sondern auch schon im jare 1428. Kaiser Sigmund unserer stadt eine solche freiheit mitgeteilet hatte, daß nämlich die Schöffen denen, so gegen die in den hiesigen messen sich befindenden Friedberger, wegen alhier gemachter oder zu zalen versprochener schulden, bei hiesigem gerichte klagen würden, aller von denselben dawider vorgeschüzten käiserlichen befreiungen, nämlich vor keinem andern gerichte, als wo sie seshaft wären, rechtlich zustehen ungeachtet, zum rechte verhelfen solten, weil sonst das gericht von hier verzogen und solches den die messen besuchenden kaufleuten überaus beschwerlich gemachet würde, wann sie ihrer schuldsoderung halber erst nach Friedberg in die burg oder anderswo, da sie zu hause wären, gehen und ihre schuldner dorten verklagen solten, siehe diesen freiheitsbrief im priv. buche s. 271. so auch in dritter fortsez. s. 751. in ansehung des rechtstandes der alhier gelegenen sache bereits angefüret worden, daß also dieienigen, so dergleichen kaiserliche freiheiten, daß sie nirgends anderswo, als an ihren orten, wo sie ihr heimat hätten, verklaget, mithin weder mit ihrem leibe noch gute verkümmert werden solten, erlanget hatten, selbige alhier, weder binnen noch sonst auser den meszeiten, auf einige weise vorschüzen, noch sich damit behelfen konten, indem dieselben meistens, wie oben gemeldet, in unserer kaiserlichen freiheit aufgehoben und ihnen ihre giltige kraft genommen worden, weil sie sonst den hiesigen mesfreiheiten, der beförderung der kaufmanschaft, und vornämlich den, wegen der arreste, erhaltenen kaiserl. freiheiten gar nachteilig gewesen

Wie es mit solchen freiheiten öfters bewand?

wären, wie dann Leyser spec. 679. med. 1. sq. bei dieser sache bemerket, daß es mit solchen freiheiten öfters diese beschaffenheit gehabt, daß sie merenteils, auf der darum ansuchenden bitten und vorstellen, one dieienigen, denen daran gelegen, vorher darüber gehöret zu haben, ausgewirket und denselben dasienige, was sie begeret, gemeiniglich einverleibet worden, so aber den benachbarten und andern, die bereits vorher eben dergleichen freiheiten erhalten, schaden und nachteil verursachet hätte und daher zuweilen nötig gewesen, iene auserordentliche und überwiegende freiheiten erklären, mäßigen und einschränken, oder ihnen auch ihre giltige kraft und anfürung, in ansehung anderer mit eben dergleichen oder kräftigeren freiheiten begabten, benemen und sie vernichtigen zu laßen, wie etwa in gegenwertiger kaiserlicher begnadigung wirklich geschehen sein mag, s. das privil. buch s. 319. und 321. s. als auch eben dieser Leyser in erstbesagter stelle ein änliches merkliche beispiel eines von Kaiser Ludwig unserer stadt erteilten freiheitsbriefes, darin er die anderen städten gegebenen mesfreiheiten erklä-

Ob dieser freiheit die von Kaisern Karl 4.

ret und eingeschränket hatte, zur erleuterung angefüret. Sonst mag oberwenten unsern kaiserlichen befreiungsbriefen wegen der bekümmerungen in meszeiten eine andere freiheit, welche Kaiser Karl der 4te im jare 1360. unserer stadt gegeben und Kaiser

Sigmund

Digitized by Google

Sigmund 1424. von neuem beſtätiget hatten, ſo dahin gehet, wie alle die, welche die zwo hieſigen meſſen beſuchen, nicht nur in des h. reiches ſchirm, friede und geleite genommen werden, ſondern auch von allen verboten, bekümmerungen, banne, acht, klagen und ufheb- oder aufhaltungen ſachen halber, ſo vor dem kaiſerlichen hofe oder andern gerichten bereits ſchweben, ſo wol in der ſtadt und ihrem gebiete, als eine meile um dieſelbe, dieſe meszeiten über, völlig befreiet, noch ihnen ſelbige, wo ſie von ienen gerichten ergangen wären, auf keine weiſe ſchädlich ſein ſollen, wie im privil. buche ſ. 163. 264. f. des merern zu erſehen, gar nicht im wege ſtehen, indem dieſe lezte von ſolchen arreſten, kümmern und verboten, ſo vom kaiſerlichen hof- oder andern gerichten, wegen der bei ihnen bereits ſchwebenden ſtreitſachen begeret oder alda wirklich erlaſſen worden, nur allein redet und daß ſolche, als der alhieſigen mesfreiheit höchſtſchädlich, weder geſtattet, noch auf ſelbige, wenn ſie wirklich erkennet worden, der mindeſte betracht gezogen werden ſol, anbefielt, folglich durch dieſe nur von beſondern fällen handelnde freiheit, ob gleich ſelbige, da dergleichen in ſpäteren zeiten in abgang gekommen, nicht leicht mer ſich begeben konten, den andern unſerer reichsſtadt erteilten ſtatlichen begnadigungen, daß man in meszeiten alle alhier ſich aufhaltende kaufleute, ſchulden halber, am gerichte verklagen und ihr ſo wol leib als gut, in verbot und verhaft nemen laßen darf, nicht das geringſte benommen werden, oder einiger eintrag geſchehen mag, ſondern ſelbige, als eine gemeiner ſtadt überhaupt höchſtnüzliche und bevorab in wärenden zwoen meſſen, zu aufrechthaltung und beföderung der handelſchaft, ſer dienende ſache immer in ihrer wirklichen kraft bleibt, und noch bis auf den heutigen tag in unverrücktem gebrauche beobachtet wird. Auch gehöret hieher, was in dem, zwiſchen Hrn. Wolfgang, Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz und der ſtadt, im jare 1584. getroffenen vertrage, unter andern, wegen des angrieſes, kummer und arreſtirung in den mainziſchen markſchiffen ſo wol in als auſer den meſſen, nicht nur der markſchiffer und ihrer leute, ſondern auch anderer darin befindlichen perſonen und waren halber, beſonders verglichen worden, wie dieſer vertrag im privil. buche ſ. 417. f. ganz nachzuleſen und die hier einſchlagende ſtelle alſo lautet »Anfänglich, »als wir der Rath zu Fr. von wegen gemeiner vnſerer ſtatt des angriffs, kommers »vnnd andere gerechtigkeit, ſo wol in civil als criminal ſachen, in den mainziſchen »markſchiffen, ſo inner vnd auſerhalb der meß von Mainz hinauff gehn Frankfurt »fahren, vns vnternemen wöllen. Welches aber wir der Erzbiſchoff vnd Churfürſt »zu Mainz nicht geſtändig geweſen: ſo haben wir Vnns demnach dieſes punks halben »dahin vertragen vnd ſtetiglich zu halten vereinbart, verglichen vnd zugeſagt, daß die »markſchiffer, jre knecht, geſinde vnnd zugehörde deß ſchiffs inn vnd auſerhalb der »meszeiten in cauſis civilibus mit einigem arreſt im markſchiff nicht behafftet wer»den, ſondern da jemand, wer der were, an ſie zu ſprechen hette, der oder dieſelben »ſollen an vns, dem Erzbiſchöffen vnnd Churfürſten zu Mainz, als ire ordentliche »obrigkeit, verwieſen werden. Da dann dem clagenden oder anſuchenden theil für»derliche ſchleunige hülff gedeyen vnd widerfaren, vnd hierin kein gefar gebraucht »werden ſolle, welches yedoch alſo, vnd mit dieſem austrücklichen vorbehalt verſtan»den werden ſol. Wenn der markſchiffer oder ſeine diener etwas gen Fr. zuführen an»genommen hetten, vnnd der liefferung oder fuhrlohns halber zu Fr. irrungen für»fielen, dergleichen wo der markſchiffer, oder ſeine knecht vnd diener jemands zu Fr.

und Sigmund wider alle bekümmerung in den meszeiten erteilten entgegen ſind?

Vertrag von 1584. zwiſchen Mainz und dieſer ſtadt die arreſte und kummer in den markſchiffen betreffend.

Digitized by Google

» schuldig würden, es sey gleich mit kauffen, borgen, oder für miedgeldt aus häu-
» sern, stallungen vnnd bettungen, in diesen nechst angezogenen fällen ist vertragen,
» bewilligt vnnd angenommen, daß vns, dem Rath, die erkantnuß vnd gebührliche erör-
» terung zu thun vorbehalten vnd vnbenommen seyn soll. Wann aber ein marckschiffer
» ein diener hette, der bürger zu Fr. were, gegen demselbigen sollen wir, der Rath,
» vnseres rechtens vnd jurisdiction indifferenter vns zu gebrauchen haben. s. 419.
» Was aber die sachen belangen mag, daß einer den andern umb schuldforderung wil-
» len (es weren gleich die contracten geschehen, wo vnnd was orten sie wolten) zu Fr.
» arrestiren vnd behemmen wolte, vnd derselb schuldner oder seine güter, oder auch bee-
» de im marckschiff antroffen oder befunden würden, so sollen wir, der Rath, auff des an-
» suchenden theils, gebettene arrestation, die güter oder personen, oder auch beides, so,
» wie gemeldt, arrestirt werden sollen, nit im marckschiff behemmen, sondern begehren,
» daß man dieselb personn, ihre güter oder beedes heraus aufs land liefern solle, im
» fall der marckschiffer vnd deren gesinds befundener wiedersetzlichen sperrung, soll
» vns, dem Rathe, (doch sonsten obvermeldter massen vns, dem Churfürsten zu Maintz,
» an vnserm auf dem mainstrom habenden Regal ohn nachteilig) zugelassen sein, solche
» güter, die person, oder beedes selbst aus dem schiff zu nemen, vnd solches alles nicht
» allein, wann das schiff noch angemeirt, sondern auch den Main hinab naher Höest,
» zwischen dem gestaden vnd dem pollwerk bey dem maintzer thörlein dermaßen und
» gestalt, wie nechst hieoben bey dem criminalischen oder malefitzischen vnd peinlichen
» fällen vnd händeln anmeldung beschehen. Da aber, wie auch zuvor angezogen,
» daß marckschiff schon vnder das pollwerk bey dem Maintzer thörlein kommen were,
» sollen wir, der Rath, vns einiges kommers oder arrests nicht annemen, noch da-
» mit zu schaffen haben: doch dabey gleicher gestalt vns dem Rath, an unser juris-
» diction, auch andern unsern rechten vnnd gerechtigkeiten ohnschedlich.» Wobei
noch anzufüren, daß die stadt, als sie im jare 1688. in erfarung gebracht, wie eini-
ge kaufleute, durch das markschif, falsche münze heimlich einzufüren getrachtet, dasel-
be angehalten, hatte durchsuchen und das gefundene falsche geld wegnemen laßen,
mit dem damaligen Erzbischoffen und Kurfürsten Hrn. Anselm Franzen, darüber
in schwere und grose irrungen gekommen, indem Selbiger solches verfaren ungnädig
aufgenommen und daher, weil iene sein regal und gerichtsbarkeit auf dem mainstrom
und über das markschif höchlich verlezet hätte, repressalien gebrauchet, einige bür-
ger, kauf und handelsleute und andere der stadt zugehörige untertanen, an verschiede-
nen mainzischen orten, wegnemen und gefänglich einsezen laßen, daß deswegen der
Rat genötiget wurde, ein kaiserliches gebot und mandat auszuwirken, darin anbefo-
len worden, die in arrest und verstrickung genommenen bürger, kauf und handels,
wie auch handwerks und landleute des arrestes so gleich zu entlaßen und aufzuheben,
dieselben auf freien fus zu sezen, alles abgenommene zu erstatten und zurück zu geben,
die verursachten schäden und unkosten ihnen zu ersezen und gut zu machen, nicht weni-
ger auch kläger und deßen an- und zugehörige in keinerlei weise fürohin zu stören, be-
kümmern und zu beleidigen und alles tätlichen verfarens sich gänzlich zu entschla-
gen, sondern da man von K. M. seite wider dieselbe foderung zu haben und sie deren zu
entschlagen nit vermeinte, sich des ordentlichen weg rechtens zu gebrauchen und damit
begnügen laßen, wie solches kaiserliche gebot, nach seinem ganzen inhalte, in Pfeffin-
gero Vitriar. illustr. tom. 3. p. 743. f. eingerücket stehet, woraus man aber nur allein

Was deßfals im 1688ten jare für irrungen vorgegangen?

Von dem darauf erfolgten kaiserlichen mandat.

diese

Digitized by Google

diese stelle hier anzufüren dienlich erachtet, »Wie nämlich durch solche sonst im ganzen reiche verbotene repressalien und tätlichkeiten nicht allein das algemeine nüzliche »commercium, als welches vornämlich die anwesenheit und gegenwart der kaufleute »erfoderte, in kauf und handelsstädten, zu des ganzen reiches höchstem nachteile und »schaden gestecket und gehemmet, sondern auch, durch dergleichen anhaltung erlicher »unschuldiger bürger kauf- und handels- wie auch handwerks- und landleute, zumalen »bei instehenden höchstprivilegirten messen, aller handel und wandel gesperret und die »jenigen, welche diese repressalien betreffen, nicht allein um ihren credit, als gleichsam die sele der handelsstadt, sondern auch teils als arme handwerks- und landleute, »deren man zu täglicher leibesnotdurft nicht entberen könne, und welche dergleichen »arreste armuteshalber nicht ausstehen könten, mit unerwindlichem schaden um ihre »gänzliche narung und zeitliche wolfart ganz unverschuldeter weise gebracht würden, »u. s. w.« Wie dann auch in diesem kaiserlichen gebotbriefe eines, gegen alles verfaren, repressalien, arreste und andere tätlichkeiten, dieser reichsstadt am 20ten october 1682. erteilten sonderbaren kaiserlichen specialprotectorii oder conservatorii, welches von ihr einigen benachbarten reichesständen kund gemachet wurde, etlichmal ausdrückliche meldung geschehen ist; als solches, nebst deßen im jare 1683. beschehenen wiederholung und erweiterung, im privil. buche s. 492. f. mit mererm nachzusehen. Hieher gehöret auch, wann unter die mesfreiheiten gemeiniglich gerechnet wird, daß die so genanten repressalien an den kaufleuten und ihren waren, in solchen zeiten, nicht ausgeübet werden sollen, und wie dis von einigen nur auf die mesorten eingeschränket werden wil, siehe davon **Glock** in disp. de nund. §. 142. sq. **Frisch** d. tr. c. 7. n. 85. sq. Da aber dieselben sonst überhaupt für unrecht und wider die natürliche billigkeit angesehen werden, auch im reiche überal, als eine hochschädliche sache, verboten sind: so kan das vorhin angefürte eben nicht wol, als eine besondere mesfreiheit, angesehen und auf diese zeiten allein eingeschränket werden, als die in dem vorhin angefürten kaiserlichen mandat angefürten ursachen des mererm anzeigen. Ob aber sonst dergleichen repressalien, so die reichesstände, zumal mächtigere gegen die geringern h. t. öfters auszuüben pflegen, an sich und auf gewiße mase gutgeheisen werden können, wie etwa von vielen bewerten rechtslerern behauptet werden wil? Davon wird zu anderer zeit ein mereres gemeldet werden.

Und der stadt mitgeteilten besondern kaiserlichen schuzbriefe.

Von den repressalien und ob sie zu gestatten?

Da nun aus dem s. 444. f. umständlich angefürten, die rechtmäsigkeit des gerichtstandes der arreste alhier sich zur genüge an tag leget und sodan auch in merangezog. kaiserlichen freiheitsbriefen den Schultheisen und Schöffen die macht gegeben worden, nach des hiesigen gerichtes, der stadt rechte, altem herkommen, gewonheit und ordnung, in haft und verbot zu nemen, aufhaltung zu tun, darin zu handeln, richten, urteil sprechen, recht ergehen laßen und zu procediren, diese arreste und kummer aber, zumal wo sie mutwillig geschehen, dem also verhafteten und bekümmerten öfters ein ziemliches nachteil, einen bösen ruf und namen, ja zuweilen schimpf und schaden zuzuziehen pflegen, wie im §. 16. wol ausgedrücket, mithin mit selbigen, daß niemand darüber sich zu beschweren gegründete ursache habe, behutsam und ordentlich zu verfaren, ja selbige, da sie für eine art der volstreckung anzusehen, one rechtmäsige ursachen nicht leicht zu verhengen sind: so wird in diesem titel, wie es damit überhaupt gehalten werden sol, umständlich verordnet, und in den ersten §§. wie man, bei ihrer an-

In den kaiserlichen briefen werden Schultheis und Schöffen zu anlegung der arreste bemächtiget. Wobei iedoch behutsamkeit nötig.

In ihrer anlegung sollen die g. w. richter gebrauchet werden. Ob h. t. die kanzleiboten?

legung sich zu verhalten, besonders vorgeschrieben. Nach §. 1. sollen nun die geschwornen richter, zur anlegung gebrauchet werden, als dis in ihre amtesverrichtungen mitlaufet, und was sie hiebei zu beobachten, davon siehe oben s. 393. folg. Und ob es gleich im gerichtesbrauche dahin gediehen ist, daß h. t. die kanzleiboten oder anderebediente öfters dazu genommen werden, weswegen diesen in der gedruckten taxrolle der stadtkanzlei für einen arrest anzulegen und wiederaufzutun, iedesmal 20. kr. zur gebüre angesezet worden: so rüret doch dieses aus einer vorgefaßten irrigen meinung her und solte nicht sein, siehe ersten band der anmerk. s. 362. dritte fortsez. s. 534.

Sie können one erlaubnis des ältern Bürgermeisters nicht geschehen?

Merkwürdiger aber ist es, daß solche arreste und kummer, one vorhergehende erlaubnis des ältern Bürgermeisters nicht geschehen können, siehe dritte fortsez. der anmerk. s. 530. iedoch ist auch der Schöffenrat hievon nicht auszuschliesen, daß er einen arrest oder kummer anlegen kan, zumal in den kaiserl. freiheitsbriefen des reichesgerichtes allein gedacht wird, siehe erste fortsez. der anmerk. s. 490. wie dann solches, in den auf der referir oder am gerichte bereits anhängigen rechtsachen, oder in den fällen der hilfesvolstreckung und wann schon gesprochen worden, gemeiniglich geschiehet, in welchen fällen aber die sonst, bei diesen arresten, nötige gerichtliche eröfnung und ihre nachklage für überflüßig zu halten, mithin der sache ihr völliger ausgang schlechtweg abzuwarten ist, als ebendis von den, bei den Bürgermeistern, in gleichmäßigen fällen, angelegten arresten und verboten in der ratesordn. von 1747. §. 2. 3. verordnet worden; wie davon beim tit. 13. §. 4. ein mereres angemerket und diese 2. §§. eingerücket werden sollen. Wann man unsere alte ref. bl. 4. §. 5. 6. 7. ansiehet: so lauten die von den kummern und verboten handelnden und hieher gehörigen worte also »Wo aber dieselben »nämlich fremde) in eygner person hier in der statt Fr. nit betreten oder ankommen »möchten werden, und doch sunder güter, es weren ligende oder farende habe im »frankfurter gebiet juen zustendig liegende hetten: so sol der cleger macht haben, uf »dieselben gütere kommer und verbot zu legen und zu tun u. s. f. das übrige dieses §. »komt noch unten vor, §. 7. so dicke und oft einer uf eines andern frembden hier gelege»ne liegende gütere oder farende habe, clagen und die als für sein eygen gut ansprechen »wil, solchs sol mit kommer und verkündunge, wie oblut, gescheen und darin procedirt »werden, wie da oben von dem nachfolgende geseze der ungehorsamkeyt meldung ge»scheen ist und beschriben folgt.» welchen noch die in ebender ref. bl. 31. von bekommerten und hinterlegten gütern, in lateinischer überschrift, de arrestis & sequestratione handelnden absäze 2. 3. 4. so aber unten eingerücket werden sollen, hinzuzufügen. Und ob gleich in diesen worten eben nicht ausgedrücket stehet, durch wen und wie diese kummer eigentlich angeleget wurden: so ist doch aus dem vorhergehenden §. 3. bl. 4. vor gedachter alten ref. darin des richters, der den schuldner zu schlosse gehen heisen sol, ausdrücklich gedacht worden und darunter wol niemand als Schultheis und Schöffen verstanden werden können, mit gutem grunde zu schliesen, es habe dis, mit ihrer erlaubnis, und zwar durch die g. w. richter, als welchen solches, gleichwie alle vorgebote, zu tun, vermöge ihres amtes, obgelegen, s. oben s. 393. f. geschehen müßen, da es nicht glaublich ist, daß der kläger solche kummer und verbotesanlegung für sich und one vorher, bei den Schultheisen und Schöffen oder Bürgermeistern, um erlaubnis anzusuchen, den geschwornen richtern habe auftragen können, indem die kaiserlichen freiheitsurkunden ausdrücklich besagen, daß die ersten, nach des gerichtes herkommen

Ob vom Schöffenrate und in welchen sachen? Ob bei den lezten die gerichtliche nachklage nötig? Was die alte ref. hievon verordnet?

Ob vor alters schultheis und schöffen die arreste erkant?

Digitized by Google

men, auf anſuchen der kläger, ſolch verbot und kummer anzulegen verſtattet worden.
Ferner iſt auch noch, bei ieztged. abſäzen der alten ref. zu bemerken, daß, ob zwar nur der kummer und verbote der güter allein, nicht aber der perſonen zugleich gedacht worden, iedoch ungezweifelt dafür zu halten ſei, man werde auch die lezte art die perſonen zu arreſtiren im gebrauche gehabt haben, da dis nicht nur die kaiſerlichen freiheiten ausdrücklich melden, ſondern auch im vorigen §. 3. eben dieſer ref. ſo oben ſ. 427. ſtehet, des beclagten oder bekömmerten ſelbſt erwenung getan wird, welches aber wol kein anderer, als der mit einem ſonſt perſönlichen arreſte belegte, ſein kan; ſo dann überdis in obigen §§. der alten reform. desienigen falles, wenn die fremde nicht ſelbſt in eigener perſon zugegen wären, ſondern nur ihre güter in der ſtadt hätten, allein gedacht wird, dadurch aber der andere und zwar nicht ſo gar deutlich ausgedruckte, iedoch ſonſt in den kaiſerlichen privilegien und dem alten herkommen gegründete fal, gar nicht für ausgeſchloßen angeſehen werden mag. Sonſt iſt der inhalt unſers §. 1. im bürgermeiſterunterrichte §. 10. oben ſ. 417. bereits eingerücket, auch in den §. 34. 35 wiederholet und wie der ältere Bürgermeiſter hiebei, aus den darin angefürten urſachen, die aus dem ſ. 458. f. angez. v. auszugsweiſe eingerückten antwortſchreiben, ihre zimliche erleuterung bekommen, behutſam zu verfaren habe, vorgeſchrieben worden, welche §§. alſo lauten »Daß die kummer, verbott und arreſte allein von dem älteren »Bürgermeiſter geſchehen und angeleget werden ſollen, iſt oben n. 10. alſchon erinnert. Wie aber ſothane kummer und arreſte gegen die fremde angeleget, und darauf »procedirt werden ſolle, iſt in der reform. p. 1. tit. 12. per tot. umſtändlich verordnet, »worauf ſich breviatis ſtudio bezogen und nur dieſes annoch in obacht zu nemen erinnert wird, daß der ältere Bürgermeiſter keinen arreſt gegen einen fremden anzulegen erlaube, es tue dann derjenige, ſo ſolchen begehrt, ſelbſt in perſon, darum die »anſuchung, oder ſein bevolmächtigter zeige ein ſonderbares oder ſpeciales mandat und ausdrücklichen befel deswegen auf. Und ob wohl E. L. Magiſtrat und inſonderheit die Bürgermeiſter den hieſigen bürgern in arreſt oder privilegienſachen, »nach §. 17. des bürgervertrages ſich, auf ihr anſuchen, willfärig zu erzeigen, die benachbarten Kur- und Fürſten aber, wegen ihres privilegii de non evocando, dem »Magiſtrat nicht zugeſtehen wollen, daß er befugt ſey, gegen ihre in und auſerhalb »denen meſſen in Fr. handlende untertanen, auf dero perſonen oder güter, einigen arreſt zu verhängen: ſo haben jedennoch die Bürgermeiſtere, zu evitirung der mermahlen angedroheten repreſſalien und der ſtadt zuwachſenden gröſern unheils bey »dergleichen wohlbefugten arreſten ſich behutſam auſzufüren, und allenfalls, bey »Schultheiſen und Schöffen ſich guten raths zu erholen.» Wie dann in mergedachter ratesord. von 1747. ſo die erleuterung der von anlegung gerichtlicher eröfnung und nachklage der arreſte und verbote u. ſ. f. handelnden ref. ſtellen betrift, im §. 1. dieſes ausdrücklich wiederholet »Daß vermöge erwenter ref. die arreſte anders nicht, als »auf erlaubnis und zulaßung des ältern Bürgermeiſters, geſchehen und angeleget »werden mögen.» Und ungachtet der bürgerliche ausſchus, bei abfaßung dieſer abſäze, erinnerte, daß, ob er gleich hoffete, es werden die zeitigen Bürgermeiſter künftig, bei vorfallenheiten, mit der erfoderlichen execution und arreſten gegen fremde, ſich willfäriger, als bis daher zu eines und des andern erfolgten nachteile nicht allemal geſchehen, erweiſen, die in dieſen §§. enthaltenen und angehängten umſtände, als den hieſiger

Ob die arreſte der perſonen auch in der erſten ref. gegründet?

Von bekümmerung der fremden güter.

Der ältere Bürgermeiſter hat bei ihrer erkennung vorſichtig zu verfaren.

Was ihr unterricht hievon vorſchreibt?

Welches gar nötig und nüzlich iſt.

Digitized by Google

ſiger ſtadt verliehenen kaiſerlichen privilegien ſchädlich, ausgelaßen werden mögten: ſo kan doch dieſe den Bürgermeiſtern anbefolene vorſicht und behutſamkeit nicht anders, als eine für ſie gar nüzliche ſache, billig angeſehen werden, weil man, in abſicht der fremde, beſonders benachbarter höherer und mächtiger reichesſtände untertanen, wenn ſie oder ihre ſachen hier verkümmert werden, gar leicht in verdrus, und allenfals verantwortung, geraten kan, wie etwa obangezogene beiſpiele das weitere anzeigen, auch Mev. p. 5. dec. 112. p. 8. dec. 233. merkwürdig davon geſchrieben hat, bevorab wann ein fremder an einem auswertigen orte, oder ein fremder gegen einen fremden, um ſolchen arreſt oder kummer anſuchete und entweder die ſache an ſich ſelbſt oder die urſache des anzulegenden arreſtes oder kummers, noch einigermaſen zweifelhaft wäre, indem eine obrigkeit, bei dieſen umſtänden, wegen eines fremden ſchwerlich ſogleich, als etwa ihrer einheimiſchen bürger halber ſonſt geſchiehet, in verdrus ſich ſezen wird etwa hierin zu weit und über die gebür verfaren zu haben, wie merg. Stein in abhandlung des lübſchen rechtes 4. teil ſ. 430. alſo davon geurteilet und hinzugefüget, daß ja an der ſicheren und baldigſten erlangung der foderungen, ſo den fremden zuſtehen, einem lande oder einer ſtadt, eben nicht allezeit, ſo viel gelegen ſei, als wann einer ihrer bürger und einwoner an ſolche fremde zu fodern hat, daher in den meiſten von arreſten und kummern handelnden landes und ſtadtordnungen nicht undeutlich angezeiget werde, daß ſie mer zum beſten der bürger und einwoner, wenn ſie an ausländiſche und fremde zu fodern haben, mögen angeordnet worden ſein, weswegen auch die reichsſtadt Nürnberg in dieſer abſicht, damit ſie aus verhängnis ſolcher arreſte und kummer, wann ſie fremde gegen fremde betreffen, keinen verdrus, verantwortung oder gar ſchaden haben, ſondern ſolche von ſich abwenden mögte, vom Kaiſer Friedrich im jare 1440. eine freiheit dahin ausgewirket, daß ſelbige gäſten gegen gäſte, die ihre ſtadt beſuchen und bei ihnen handeln und werben, weder ihr leib noch gut, um ſache, die ſich daſelbſt nicht ergangen, zu verbieten, oder rechtes bei ihnen zu helfen oder zu geſtatten nicht pflichtig ſein ſolle, ſondern ſolche an ihre geordnete richter verweiſen möge, als ſelbige, in oftterw. ſtarkiſchen probeſchrift §. 40. auszugsweiſe angefüret worden. Weil iedoch, wie ſchon ſ. 445. 450. f. gemeldet, die unſerer reichsſtadt, wegen der arreſte und kummer, mitgeteilten kaiſerlichen freiheiten, eines algemeinen inhaltes und ſo wol auf die hieſigen bürger und einwoner, als fremde one unterſcheid gerichtet ſind, ſo dann die in ſelbigen angezogenen und bereits oben erwenten haupturſachen auf die beföderung des handels und gewerbes überhaupt und vornämlich in den meszeiten, damit diejenigen, ſo ſelbige beſuchen, ihr gewerb und kaufhändel alhier treiben, zu ihrem rechte, aufs ſchleunigſte und kürzeſte gelangen mögen, ihre voenemſte abſicht haben, mithin die aufnam und beföderung der kaufmanſchaft dadurch aufrecht erhalten wird, folglich die wolfart gemeiner ſtadt gar ſtark damit verknüpfet iſt: ſo kan daraus leicht geſchloßen werden, daß derſelben gar nicht zu verdenken, wenn ſie dieſe ihr, wegen der arreſte und kummer, gegebenen, von allen folgenden Kaiſern beſonders vorzüglich beſtätigten, auch von ie her beobachteten kaiſerl. freiheiten, als eine derſelben und dem darin blühenden gewerb und handelſchaft gemeinnüzige ſache, worauf doch gutenteils ihre wolfart mit beruhet, bei ſolchen umſtänden und vorkommenden gelegenheiten, auf mur mögliche weiſe beizubehalten und zu verteidigen ſich alle mühe gibt, wie auch in vorged. ſtarkiſchen abhandlung §. 40. gleiches zur behaup-

Zumal wo ſolche arreſte fremde gegen fremde betreffen. So aber, wo es einen bürger betrift, ſich anders zu verhalten ſcheint.

Kaiſerliche freiheit der ſtadt Nürnberg gegen die arreſtirung fremder wider fremde.

Die hieſigen kaiſerlichen freiheiten geben auf alle fälle wegen beförderung des handels. Und wird die beibehaltung ihres gemeinnüzigen gebrauches geſuchet.

tung

tung der gerechtigkeit dieses alhier besondern gerichtstandes des arrestes einschlagende und auf den gemeinen nuzen der stadt, des darin blühenden handels und gewerbes, sonderlich in meszeiten, abzweckende ursachen und gründe angezogen stehen, wiewol es freilich nicht abzureden, daß der obangefürte unterscheid, wann die anlegung eines gesuchten arrestes und kummers, entweder mur allein fremde gegen fremde angehet und solche, wegen verschiedener sich mit einmischenden umständen, daß etwa dadurch oder daraus der stadt ein weiters nachteil und verdrus zu befaren wäre, bedenklich fält, oder solche einen hiesigen bürger und einwoner betrift, oder derselbe wenigstens dabei anteil hat, iederzeit noch zu bemerken und nicht aus den augen zu sezen, sondern, nach den dabei vorkommen umständen, hierin behutsam zu verfaren, mithin das sicherste und beste mittel zu erwälen ist. Wie dann nicht zu zweifeln, daß der obrigkeit obliegenheit, im lezten falle mer als im ersten erfodert die desfals erlangten kaiserlichen freiheiten aufrecht zuerhalten und auf alle mögliche weise zu befolgen, bevorab der Rat im b. v. von 1613. §. 17. sich hiezu ausdrücklich dahin verbunden »Wann »künftiglich ein bürger bey E. E. Rath um avocation oder handhab in arrest oder »privilegiensachen anhalten wird, so sol der Rath, auf solch suchen, sich willfährig be»zeigen, auch, da es nöthig seyn solte, am kayserlichen Kammergericht sich pro inte»resse einlaßen, und sonst zu möglicher handhabung aller privilegien, freyheit und »gerechtigkeiten thun, was einer obrigkeit gebüret und ihres amtes ist.» Sonst ward auch dem ältern Bürgermeister, durch einen ratschlus vom 16ten julii 1607. ebendis obangefürte zur nachachtung schon vorgeschrieben »Wie er in dergl. erlau»bung nicht zu hurtig sein noch dafür halten sol, man könne keinen arrest abschlagen, »und sei alles, auf der arrestanten gefar, zu erlauben, sondern insgemein behutsam zu »gehen habe und den arrest nicht eher gestatten, es habe dann der kläger seinen fug »und anfoderung in etwas bescheiniget,» Welches teils geschiehet durch vorzeigung des schuldscheines entweder im urbriefe oder abschrift, doch sol die lezte, nach einiger rechtslerer meinung, beglaubiget sein, **Berger** oecon. jur. lib. 4 p. 1169. teils durch einen beglaubten auszug des handelsbuches, daß darin die ursache der schulden und das verzeichnis der waren, oder des getroffenen handels, weshalb die foderung geschiehet, zugleich gemeldet werde, wie aus §. 3. nicht undeutlich zu schliesen, **Barth.** hodeg. for. c. 3. §. 13. s. 550. sqq. oder es kan auch selbige, auf andere weise, glaubwürdig bescheiniget werden, als z. b. durch zwene zeugen, die solches bezeugen, wie dann überhaupt die warheit und gewisheit der foderung glaublich darzutun ist, nicht aber, daß sie ganz klar und dagegen nicht das geringste einzuwenden sei, erfodert wird, **Leyser** spec. 475. med. 1. sq. Ferner wil auch nötig sein, daß der ansuchende teil, die beim verzuge zu besorgende gefar, und wie der schuldner der flucht verdächtig sei, oder sein vermögen durchbringe oder die übrigen gläubiger alles wegnemen werden, mithin er sonst gar nicht, oder doch, one weitläuftigkeit und ungemach, zu seiner foderung nicht gelangen könne bescheinige, **Mev.** de arrest. c. 6. **Leyser** d. l. **Ludov.** civilproces c. 4. §. 6. welches aber von arrestirung der schuldner überhaupt, sonderlich wo sie einheimisch, zu verstehen; dagegen bei denienigen, so fremde sind und sie oder deren güter alhier betreten werden, als von welchen eigentlich hier gehandelt wird, von den einheimischen aber in tit. 13. §. 4. vorkomt, auf iezgemeldete umstände eben nicht allezeit so genau, sondern vielmer die hauptabsicht, warum die kaiserlichen freiheiten un-

Ob der unterscheid, daß die anlegung der arreste einen fremden oder bürger angehet, zu beobachten?

Was dem Rate beim lezten besonders obliget?

Ratschlus, darin dem Burgermeister alle vorsicht angeraten.

Wie und mit was der kläger oder den arrest begerende seine foderung zu bescheinigen?

Der ansuchende sol die beim verzuge besorgliche gefar anzeigen.

Ob dis auch, bei arrestir- und kummerung der fremden, eigentlich nötig?

Digitized by Google

ſerer ſtadt, in anſehung derſelben, gegeben worden, zu ſehen iſt, welche blos auf den nuzen und die ſicherheit gehet, damit der gläubiger das ſeinige alhier, mit beßerer bequemlichkeit und deſto geſchwinder, erlangen könne, dahingegen nicht nötig habe, dem etwa wieder von hier abreiſenden fremde, mit groſer beſchwerde, nachzugehen und an ſeinem ſonſt ordentlichen rechtſtande zu belangen, als oben ſ. 450. f. angefüret. Sonſt liegt hiebei dem richter, der die arreſte zu geſtatten hat, überhaupt ob, alle vorkommende umſtände genau zu überlegen, damit er durch eines teils unbedächtliches und füreiliges zufaren, andern teils aber ungegründete und unnötige verweigerung des arreſtes, den parteien allen etwa hiedurch zuwachſenden ſchaden, ſchimpf und nachteil zu erſtatten nicht in gefar laufe, Carpz. p. 1. conſt. 29. def. 24. Wernher p. 7. obſ. 220. daher einem richter obgemeldete klauſel » auf gefar des um den arreſt anſuchenden, » oder, wann bei deßen erkennung hinzugeſezet wird, » ſo viel von rechtswegen geſchehen » kan, » eben nicht viel helfen mag, wenn nicht die vorhin gemeldeten regeln der vorſichtigkeit zugleich mit inachtgenommen werden, weil er die verordnungen, nach ſeinem eigenen wiſſen und verſtande und nicht auf eines andern gefar und bloſes anziehen, abzufaßen ſchuldig, mithin ihn nicht entſchuldigen mag, daß er, auf des gläubigers anſuchen und deßen gefar, den ſchuldner an ſeinem guten rufe und glauben gefärdet habe, da er vorher hätte wißen ſollen, ob und wie weit der arreſt, den rechten und gewonheiten nach, plaz finden mag, Ludovici civilproces c. 4. §. 5. daher auch von bewärten rechtslerern und in einigen ord. erfodert wird, daß der richter, wo er an der rechtmäſigkeit des arreſtes, einigen zweifel heget, den darum anſuchenden teil mit leiſtung eines genugſamen vorſtandes zuvor anhalte, um ihn gegen alle verantwortung ſchadlos zu halten, Martini ad proc. ſax. tit. 51. §. 3. n. 78. ſqq. p. 536. Da aber ſonſt die arreſte und kummer überhaupt etwas ſchimpfliches an ſich haben, ſiehe davon §. 16. und eine ſache von groſer wigtigkeit ſind: ſo iſt, nach dem §. 2. freilich nötig, daß der, welcher in eines andern namen deren anlegung begeret, eine beſondere volmacht hiezu habe, ſiehe oben ſ. 373. f. iedoch wird eben nicht allemal eine feierliche volmacht erfodert, ſondern es mag zuweilen eine iede ſchrift, daraus man des hauptteiles ausdrücklichen befel deutlich erſehen kan, und wo anders gegen die richtigkeit ſeiner hand und willensmeinung nichts erhebliches eingewendet werden mag, für genug anzuſehen ſein, Mev. de arreſt. c. 7. n. 31. daher in den kaufmanſachen bisweilen die bloſen ſchreiben zugelaßen werden, Carpz. lib. 4. tit. 5. reſp. 36. proc. tit. 21. art. 2. n. 16. ſqq. doch wird nötig ſein, daß, bei dergleichen fällen, im verfolge der arreſtes nachklage, eine gehörige volmacht nachgebracht werde. Da hiernächſt, wegen der perſonen, die ſonſt one volmacht für andere erſcheinen und handeln können, ſiehe ſ. 375. f. bekant, wie ſie, in den eine beſondere volmacht erfodernden fällen, ſolche ebenfals nötig haben: ſo folget daraus, daß ſie auch ſelbige, bei anſuchung der arreſtesanlegung, vorbringen müßen, obgleich von den rechteslerern dieſe leute one volmacht, iedoch unter behöriger genugſamen ſicherheitsleiſtung, gemeiniglich zugelaßen werden, daher der richter ſer behutſam zu verfaren und ſolchen perſonen die arreſtesanlage nicht eher zu erlauben hat, es ſei dann ihre notwendigkeit und daß der principal ſolche onfelbar genem halten werde, zur genüge beſcheiniget worden, wie dann im falle und wo der, ſo mit einem andern in gemeinſchaft ſtehet, ſolchen arreſt oder kummer auf gemeinſame ſchulden begeren ſolte, ſo bevorab, bei handelsgeſelſchaften, ſich öfters begibt, ſelbiger eben nicht

Der richter ſol hiebei alle umſtände wol unterſuchen.

Ob die klauſel auf gefar des anſuchenden etwas hilft?

Ob er vorher vorſtand leiſten muß?

Zu deren anſuchung gehöret eine beſondere volmacht. Wie ſie beſchaffen ſein ſol?

Ob die, ſo für andere one volmacht ſonſt ſcheinen können, dazu tüchtig?

Ob wo ein geſelſchafter darum anſuchet, der andern

Digitized by Google

nicht ſo ſchlechterdings abzuſchlagen und auf die herbeibringung einer beſonderen vollmacht alzu ſtark zu dringen wäre, zumal, wenn die übrigen gemeiner ſolches hernach genem halten würden, Textor ad rec. imp. novis. diſp. 9. th. 15. weshalb bewärteſte rechtsleŕer anfüren, daß, da es die höchſte not erfoderte mit anlegung des arreſtes eilfertig zu verfaren und eine volſtändige gewalt nicht ſo fort angeſchaffet werden könte, dergleichen arreſtirung giltig geſchehen möge, wo nur hernach genug dargetan wird, daß der andere ſolches gutheiſe, Berger oecon. jur. p.m. 1170. n. 11. Leyſer ſpec. 475. med. 6. Gleichwie aber der, ſo einen kummer begeret, die urſachen, warum er ſolchen verlanget, anzeigen mus, welches alhier ſonderlich, bei den zuſprüchen und foderungen nötig iſt, daß er ſolche gehörig beſcheinige: ſo hat nach dem §. 3. der g.w. richter, ſo ſelbigen anlegen ſol, auch dieſelben dem arreſtirten zugleich anzuzeigen, welches öfters die verkündigung des arreſtes genennet wird, ſiehe die procesordn. von 1676. §. 20. von belonung der richter, woſelbſt ſtehet, » Daß ihnen für die anlegung »v. verkündigung eines arreſtes ein bz. bezalet und wann ihrer verſchiedene intereßiret, denen dieſe verkündigung zu tun, er eben ſo viel bazen bekommen ſol. Dieſe verkündigung, wie ſie im §. 3. beſchrieben, geſchiehet dem arreſtirten oder verkümmerten darum, damit er die urſache hievon wißen und darnach ſich richten könne. Und da ſelbige im §. 3. bei den arreſten überhaupt und one unterſcheid, ſie gehen auf die perſon oder güter, erfodert wird: ſo iſt nicht zu erſehen, warum ſelbige, bei der erſten art, wie in oftged. ſtarkiſchen probeſchrift §. 92. ſtehet, für überflüßig zu halten, da ſie doch ihren nuzen hat, daß der arreſtirte die urſache ſeines arreſtes eigentlich zu wiſſen bekomme; auch mus der g. w. richter oder derienige, ſo den arreſt und kummer angeleget, nach tit. 8. §. 6. dem gerichtſchreiber von ſeiner verrichtung umſtändlich berichten, damit er ſolchen dem gerichtesprotocol oder dem, in neueren zeiten, eingefürten beſondern relationbuche, einverleibe, §. 391. f. Die kümmerung der güter oder ſachen gehet nun entweder an den ſchuldner ſelbſt, oder einen dritten, in anſehung des ſchuldners ſachen, die dieſer etwan im beſize hat, welches lezte der im §. 4. gemeldete fal iſt, wann fremde, bei den hieſigen bürgern oder beiſaßen, ihre ſachen hinterleget und auf ſelbige ein kummer begeret würde, wie ſolches bei den kaufleuten, die ihre waren zwiſchen den beiden meßen, alhier zurück laßen und andern zur verwarung übergeben, öfters geſchiehet. Und da mus ein ſolcher den alſo bei ihm angelegtn kummer in ſeiner kraft laſſen, der obrigkeit hierunter gehorſamen und darf nichts hievon verabfolgen laßen, bevor er deshalb einen anderweiten richterlichen befel erhalten, ſonſt er allen hiedurch verurſachten ſchaden aus dem ſeinigen zu erſezen hat, Wernher p. 8. obſ. 252. ie doch bleibt einem ſolchen dritten unbenommen, ſeine vorſtellung wegen dieſer bekümmerung zu tun, daß er z. b. an der hausmiete, welche ein anderer hat verkümmern laſſen, ſeinen vorſchus oder die nötigee baukoſten ſicher und frei behalte, Hrn. Eſtors proceſanfangsgründe in 4. §. 686. Sonſt iſt auſer zweifel, daß fremde und dem ſchuldner gar nicht angehörige ſachen, ob ſie gleich bei ihm gefunden worden, ordentlich nicht verkümmert werden können, dafern nur der ſie alſo angebende oder welchem ſie eigentlich zugehören, dieſes vorgeben gehörig beweiſet, wie dann hiebei das bloſe vorſchüzen gar nicht genug iſt, ſondern der etwa auf ſelbige angelegte kummer ſo lange in ſeinen kräften bleibt, bis der andere ſein recht hieran zur genüge dargetan, weil die vermutung iſt, es gehören alle, beim ſchuldner, gefundene ſachen auch ihm eigen-

volmacht nötig?

Ob im notfalle ſelbige alzeit erfordert wird?

Die urſachen ſind bei ihrer anlegung zu verkündigen.

Was dafür zu zalen?

Welche verkündigung bei allen arreſten und kummern nötig?

Von dieſer anlegung mus ſchriftlich berichtet werden.

Die kümmerung auf die ſache kan auch bei einem dritten geſchehen.

Welcher demſelben nachkommen mus.

Jedoch ſeine vorſtellung dagegen tun kan.

Fremde ſachen können nicht verkümmert werden.

Digitized by Google

Ob pfande und schulden verkümmert werden können? Ob besoldungen?

tümlich zu, Mev. p. 8. dec. 331. de arrest. c. 9. n. 9. 16. Sonst kan eines dritten sache, im falle, wann der gekümmerte ein pfandrecht daran hat, wol verkümmert werden; auch ist einem zugelaßen, seines blosen schuldners soderung an einen dritten zu verkümmern, Hn. Estors ged. procesanfangsgründe titel 222. §. 1925. Also pflegt man auch alhier täglich auf iemandes besoldung einen kummer zu legen, iedoch mit der mäßigung, daß ihm ein teil davon, zum behufe seines nötigen lebensunterhaltes, frei gelassen wird, davon titel 45. einiges anzufüren ist. Daß aber sonst die richter oder andere den arrest und kummer anlegenden personen, bei ihrer anlegung, vorsichtig zu handeln, und das im §. 4. ihnen vorgeschriebene zu beobachten; dis zeiget der nuzen von selbsten, damit eine solche kummeranlegung genau in obacht gehalten werde und etwa der hausherr, bei beschehener verabfolgung solcher güter, mit der unwißenheit und daß sein gesind daselbe anzuzeigen vergeßen habe, sich nicht entschuldigen möge. Da man §. 444. f. gemeldet, daß durch die verkümmerung der rechtstand alhier begründet, und wie im anfange dieses titels stehet, die rechtfertigung beim gerichte angefangen werde, welches auch in den worten der neuen ratesordn. von 1747. §. 1. » Wann durch » einen arrest u. s. f. das forum erst fundiret oder durch selbigen oder durch ein verbot » der proces angefangen wird, » wiederholet worden: so mus auch selbiger von dem, so dieselbe angeleget hat, verfolget, gerichtlich eröfnet und ihr gehörig nachgeklaget werden. Wie nun damit zu verfaren; dis wird in diesen §. 5. bis 9. umständlich vorgeschrieben und ist genau zu befolgen, wann anders der angelegte kummer an sich nicht fallen und erlöschen sol, als auch §. 447. angefüret ward, wie man schon vor alters diese gerichtliche eröfnung hatte tun müssen. Da wird nun im §. 5. v. 6. der unterscheid gemachet, ob der arrestirte noch persönlich vorhanden oder aus dem kummer davon gezogen ist, welches lezte zwar, wenn der arrest auf die person eigentlich geleget worden, nicht wol anders geschehen mag, als da ihr nur anbefolen worden, aus dem hiesigen gerichtzwange nicht eher, als bis zum austrage der sache und das verbot wieder aufgehoben, sich zu begeben, da selbiger, nach befindenden umständen, entweder auf die stube, das haus oder die stadt eingeschränket wird, so aber, in ansehung der fremde, öfters fruchtlos ist, da selbige gemeiniglich sich davon machen und damit den beschehenen arrest übertreten und verlezen, wo man nicht ihrer person, mit einlegung der soldaten, oder sonst sich versichert, welche persönliche arrestirung aber bei den schulden, es sein dann wechselschulden, §. davon §. 428. f. ein mereres. oder andere wigtige ursachen, die solches erheischen, als z. b. daß der fremde wieder wegziehen, oder sich davon machen werde, nicht so leicht verhänget wird, siehe auch den §. 433. aus der ratesord. von 1747. angez. §. 5. dagegen die kümmerung auf die güter, waren und andere habschaft, so die fremde hier haben, meistens und viel öfters geschiehet und dahin ihre abzicht hat, daß solche in unverändertem stande gelaßen, nicht eher losgegeben und verabfolget werden dürfen, bis eine gehörige genugtuung geschehen, oder die sache sonst ausgemachet und das gebot wieder aufgehoben worden, wie solches aus §. 6. nicht undeutlich erhellet und in obg. alten ref. stellen fast allein der kummer auf die güter gedacht worden. Da auch alda des kummers auf liegende güter zugleich gedacht wird: so ist dis dahin zu verstehen, daß, ob sie gleich nicht eigentlich verkümmert werden können, dennoch das verbot solche nicht zu veräusern, dem arreste gleich geachtet wird, Mev. de arrestis c. 9. n. 25. bl. 121. Die eröfnung deselben sol nun, in beiden fällen,

Bei verkümmerung ist die vorschrift des §. 4. zu beobachten.

Durch die verkümmerung wird ein gerichtstand begründet.

Von der gerichtlichen eröfnung und nachklage.

Unterscheid, ob der arrestirte noch da oder davon gegangen?

Wenn in schulden die persönliche arrestirung angehet?

Die kümmerung auf die güter geschiehet öfters.

Wie sie auf liegende güter geschehen kan?

den

den nächst darauf folgenden gerichtestag geschehen, wie auch eben dis in der solmischen gerichtsordn. tit. 10. §. 5. und mainzischen gerichtsordn. bl. 5. verordnet, welche durch die gerichtsprocuratores verrichtet werden mus, daher ihnen, um diese angesezte zeit genau zu beobachten, tit. 5. §. 7. anbefolen, solche, vor anderen sachen, zuerst vorzunemen, s. 341. Welche eröfnung noch, im heutigen brauche, beim gerichte, durch einen mündlichen reces, geschiehet und entweder mit selbigem die schriftliche arrest-nachklage so gleich übergeben oder solche, auf den nächsten gerichtestag um den jüngsthin gerichtlich eröfneten arrest fortzusezen, zu überreichen ausdrücklich vorbehalten wird, welches lezte aber, wann der arrestirte alhier zugegen, nach diesen §. 5. 6. nicht sein, sondern so gleich, neben und mit der gerichtlichen eröfnung, bei strafe, daß sonst der arrest erloschen und gefallen sei, geschehen sol. Sonst ist noch h. t. gewönlich und iederzeit beibehalten worden, daß diese eröfnungen und nachklagen des beschehenen arrestes oder kummers immer vor gericht geschehen müssen und gar nicht auf der referir angebracht werden können, s. oben 161. erste fortsez. s. 42. 44. dritte fortsez. s. 536.

Wann die gerichtliche eröfnung geschehen sol?

Ob mit selbiger zugleich die nachklage verbunden wird?

Beide geschehen noch h. t. vor gericht.

Im §. 6. wird das im §. 5. vom falle, wo der arrestirte noch zugegen ist, der nachklage halber verordnete wiederholet und so dann wegen des andern falles, da selbiger von hier weg, oder verreiset wäre, vorgeschrieben, wie solche, aufs längst in monatesfrist, vorgebracht werden sol, welches schon in der gerichtesordn. von 1550. mit diesen worten stand, » Darin bisher der gerichtsbrauch geweſt, daß ein ieder kummer an nechsten gerichtstag, nachdem er beschehen, eröfnet hat werden sollen, aber dem kummer nachzuklagen, keine gewiße zeit gesezet worden, daraus denn etwa den eröfneten arresten nit nachgeklaget worden, und nichts do weniger die gekümmerte güter in arrest blieben: so sollen hinfür die arresten nit allein am nechsten gerichtestag eröfnet, sondern auch, da die arrestirt partey da ist, die klage alsbald mit der eröfnung, oder wo sie abwesend, alsdan die klag der eröfnung, ufs lengst in monatsfrist, nachfolgen, sonst der arrest nichtig und gefallen sein sol. » Daß also vor alters im lezten falle keine gewiße zeit gesezet ward, indem im obang. bl. 4. §. 5. der alten ref. nur dieses verordnet wurde, » Welicher kommer und verbot an dem nechsten gericht darnach durch den cleger sol eröfnet, und fürter dem antworter ein nemlicher gerichtstag binnen bestimter zyt, als er dann weit oder nahe seshaftig were, gesezt und verkündet werden. » Weil aber darin von der nachklage und binnen welcher zeit solche vorgebracht werden solte, nichts gewißes bestimt ward: so mag es daher gekommen sein, daß man sotane nachklage entweder gar nicht, oder erst in langer zeit, nach dem, beim gerichte schon eröfneten kummer, getan hatte, mithin hiedurch den parteien, da inzwischen die verkümmerten güter im verbote geblieben, groſe beschwerde mogte zugezogen worden sein, weswegen, um diesen misbrauch abzustellen, eine gewiße zeit längstens von 4. wochen, welche doch nicht von einem augenblicke zum andern fortläuft, sondern die nachklage auch, auf den lezten tag solcher frist, noch gestattet wird, Carpz. lib. 4. resp. 37. proc. tit. 21. art. 4. n. 18. Berger dec. 470. hiezu anberaumet worden, mit der angehängten klausel, daß wann binnen solcher zeit, den, vorher schon gerichtlichen eröfneten arreste und kummer, nicht gehörig nachgeklaget worden, selbige, gleichwie im §. 5. wegen der eröfnung verordnet, kraftlos, erloschen und gefallen sein sollen, wie man desfals auf das alte herkommen sich beziehet, als ebendis, bei der alten ref. angemerket und auch seinen guten grund hat, daß, wofern die, bei einer handlung,

In welcher zeit die nachklage, im falle der arrestirte davon gezogen, geschehen mus?

Bei deſen entſtehung der kummer erloſchen iſt.

Digitized by Google

vorgeschriebene form nicht genau beobachtet wird, selbige für nichtig und kraftlos anzusehen ist welches an andern orten mer, wegen verfolgung und nachklage der arreste auf das besezte gut, also vorgeschrieben zu sein Ruland de commiss. p. 4. l. 4. c. 6. n. 57. Martini ad proc sax. tit. 51. §. 10. n. 26. sq. n. 31. Möller semestr. lib. 4. c. 11. bezeugen. Und ob gleich sonst diese strafe, im falle der arrestant oder bekümmernde in der rechtfertigungsfrist ausblieb, für zu hart gehalten werden wil, wie Hr. Estor in den procesanfangsgründen titel 227. §. 1931. meinet: so ist doch dieses gar nicht zu ersehen, da ja onehin solches arrestgeschäft eine gattung der hilfe ist, davon, als einem auserordentlichen mittel, der richter, one erhebliche ursachen, nicht so gleich anfangen darf, sondern er dabei alle behutsamkeit zu gebrauchen nötig hat, mithin selbiges eben keine so grose gunst verdienet, daß man, wo das dabei vorgeschriebene nicht genau beobachtet worden, deßen giltigkeit mit gutem rechte nicht wieder aufheben könte. Sonst kan ein solcher gefallene und erloschene arrest oder kummer vom kläger, in eben derselben sache und aus gleichmäsigen und schon vorher angez. ursachen, nicht von neuem wieder begeret und angeleget werden, weil selbiges für etwas auserordentliches und von den gemeinen rechten abgängiges anzusehen, ja öfters allerlei üble nachrede verursachet, siehe unten §. 16. Mev. p. 3. d. 315. und wann eben derselbe, aus vorsicht, abermals angeleget und wiederholet werden könte, er nimmer für verloschen angesehen werden dürfte, und diese angesezte 4. wöchige zeit vergeblich sein würde, Besold. in disp. ad jus prov. würtenb. p. 1. §. 171. Daher auch, wo die nachklage erst, nach ablaufe dieser zeit, geschehen und wegen des beklagten ungehorsamlichen ausbleiben, sonst verfaren worden, dennoch darüber nicht gesprochen werden kan, weil durch den erloschenen arrest dieser gerichtstand ganz aufhöret, und nicht weiter plaz findet, wie in sachen Jacob Nickers entgegen Bütels alhier also sol gesprochen worden sein; als auch die in diesen §§. geschehene vorschrift in der ratesordn. von 1747. §. 1. mit den worten » Die sache vor gericht gebracht und mit der eröfnung » und nachklage dermasen verfaren werden sol, wie in diesen 2. titeln der ref. weitläuf» versehen ist, » von neuem bestätiget worden, und selbige also noch h. t. genau beobachtet werden mus; wie man dann in ihrem eingange warnimt, daß, ob gleich in der ref. 12. und 13ten titeln, wegen der arreste, kummer und verbotanlegung, ihrer gerichtlichen eröfnung und nachklage, umständliche verfügung geschehen, dennoch in neueren zeiten einige zweifel und anstände sich müßen ereignet haben, ob in allen und ieden fällen, wo arreste oder verbote, bei den bürgermeisterverhören, erkant worden, ihre eröfnung und nachklage vor gerichte nötig sei; welche zweifel vermutlich darin bestanden, daß viele geglaubet, es müsten auch die von den Bürgermeistern in den, bei ihnen, schon rechtshängigen sachen angelegten arreste und verbote, ingleichem die, so nach ergangenen rechtesurteilen, in kraft der hilfesvolstreckung, etwa nötig gefunden worden, one unterscheid und eben, wie beim andern oberwenten und in unserm titel versehenen falle, reformat. mäsig eröfnet und ihnen nachgeklaget werden. Da nun, nach anzeige iezt geb. anfanges, unstreitig irrungen darüber werden entstanden, auch daraus unnötige weitläuftigkeiten und kosten erfolget sein: so hat der Rat, um selbigen zulänglich abzuhelfen und sie abzuschneiden, nötig erachtet, diese neue ordnung ergehen zu laßen und dadurch die vorkommenden fälle, nach genauer erwegung der umstände, gehörig zu unterscheiden, welche also unsere beide titel der ref. wie die aufschrift klar anzeiget,

Warum diese strafe nicht zu hart?

Ob ein erloschener kummer wieder angeleget werden kan?

Durch die erlöschung höret dieser gerichtstand auf.

Die vorschrift dieser ref. abseie ist in der neuen ordnung bestätiget.

Ob und bei welchen arrest und verbotfällen nachklagen nötig wird in dieser ordnung erkläret.

Und darin der unterscheid der fälle bestimt:

Digitized by Google

anzeiget, erleutern ſollen, ſo auch in den folg. §§. wirklich geſchehen, daß, wann in den im tit. 12. §. 2. und tit. 13. §. 4. ausgedrückten fällen, die arreſten und verbote, durch den ältern Bürgermeiſter, angeleget worden, alsdan nur in ſelbigen ihre gerichtliche eröfnung, nachklage und ferners verfaren, wie ged. titel vorſchreibt, nötig; dagegen in den andern oberwenten zwenen fällen, ſolches für überflüßig zu achten wäre, als vom erſten bereits oben, an einigen orten, das nötige vorgekommen, wie dann die dieſe lezten fälle betreffenden zwene abſäze unten beim titel 13. §. 4. weil ſie dahin eigentlich gehören, ganz miteingerücket werden ſollen. Als auch aus dieſer neuen ordnung weiter zu erſehen iſt, wie es öfters müße geſchehen ſein, daß man von der, nach vorſchrift dieſer beiden titel unſerer ref. geſchehenen anlegung der arreſte und verbote, das ſonſt wider die bürgermeiſterlichen ausſprüche in andern fällen gewönlich verſtattete rechtsmittel der berufung oder provocation an das ſchöffengericht ſo gleich ergrieſen und damit dieſe arreſtes oder verbotesanlegung habe hintertreiben und vernichtigen wollen, welchem ſchädlichen und viele vergebliche koſten verurſachten misbrauche aber, da ſelbiger der klaren vorſchrift unſers titels, als nach welchem dieſe ſachen ſo gleich ans gericht und daß daſelbſt hierin, nach masgab der ref. verfaren werde, verwieſen und gebracht werden müßen, gerade entgegen laufet, völlig abzuſtellen, man im §. 4. dieſe verordn. getan, » Wann ein arreſt angeleget und von einer » partei davon provociret wird, kan auf ſolche provocation in vim effectus ſuſpenſivi » (d. i. ein ſolches beruf- und beſchwerungsmittel, dadurch die wirkung des ausſpru» ches, oder wie hier, der arreſt und verbotesanlegung gehemmet wird) nicht reflecki» tiret werden, ſondern gehöret in den unter num. 1. oben angefürten fällen, (das ſind » aber dieſe, davon in unſern 2. titeln gehandelt wird) die arreſtſachen vor unſer gericht, » woſelbſt der arreſtatus ſeine exceptiones (einreden) contra arreſtum (wider den ar» reſt) wann er dergleichen ſich bedienen wil, vorzubringen und darüber beſcheid zu » gewertigen gehalten iſt. » Wie hierauf, nach gehörig geſchehener gerichtlichen eröfnung und vorgebrachter nachklage des arreſtes oder kummers, ferner zu verfaren; dis zeiget unſer §. 6. weiter an, daß ein rufen und ladung an den abweſenden gebeten werden ſol, als vom erſten im tit. 15. §. 4. und lezten unten im §. 10. f. wo von der ladung der fremde eigentlich vorkomt, gehandelt und daſelbſt erkläret wird, wie auch die alte ref. in obiger ſtelle faſt eben dis von der verkündigung verordnet und darauf im §. 6. hinzu tut, » Und ob alsdann der antworter durch ſich ſelbſt oder ſeinen anwald ſolchen rechts» tag (welches die in der ladung dem fremden zu erſcheinen beſtimte zeit iſt) und kom» mer zu verſteen und zu verantworten nit erſchynen würde; ſo ſolt darauf ferner ge» handelt und procedirt werden, wie hernach von den ungehorſamen unterſchidli» chen beſchrieben, » Welches verfaren gegen den ungehorſam ausbleibenden beklagten im titel 15. §. 4. folg. vorkomt und alda erkläret werden ſol, ſiehe auch erſte fortſezer anmerk. f. 42. 44. ſolm. gerichtesordn. titel 10. §. 8. Weil ſonſt, durch die im §. 6. gemeldete davonziehung oder weichung aus dem kummer eine übertretung deſelben vorgehet, damit aber das obrigkeitliche amt gering geachtet und nicht wenig beleidiget wird, mithin ſolches verfaren ſtrafwürdig iſt: ſo wird desfals in der procesordn. von 1631. §. 9. verordnet, » Dann, wann der arreſt angeleget, aber die arreſtanten » ſich oder ihre waren aus dem arreſt entziehen, oder welchergeſtalt auch ſonſt die ar» reſta violirt werden; ſolches iedesmal der oberſt richter, bei dem gerichtſchreiber, pro» curatorn

Ob man gegen dieſe arreſtesanlegung provociren kan?

Wie auf dieſe eröfnung und nachklage weiter zu verfaren?

Von der ſtrafe derer die ſich oder ihre waren aus dem arreſt ziehen oder ihn ſonſt verſtellen.

Digitized by Google

» curatorn und richtern fleisig erkundigen und uf die referir verzeichnet übergeben soll)
Und derer, die sie heimlich verbergen. » damit es nach befindung gebürlich bestraft werden möge.» Welche strafe also wil kürlich ist und nach den vorgekommenen umständen eingerichtet wird, wie dann auch die, so dazu geholfen und solche aus dem arreste und kummer gezogene personen oder waren heimlich verbergen, zu bestrafen sind, **Authaus** in bes. probeschrift §. 32. Der inhalt der §§. 7. 8. ist aus der alten ref. bl. 31. §. 2. 3. 4. genommen, also lautend, » D'wyl aber in vil fellen übung ist, das kommer hie zu Fr. uff güter geschehen, » in personlichen und anderen clagen: so ordenen vnd setzen wir, das der jhene, des » gut gekommert ist, so ferre dann derselbe durch sich oder seinen anwalt hie an das » richsgericht zu recht steen wil, das alsdann die güttere des gethanen kommers ledig » sollen seyn; es were dann, das einer redlich vrsach fürbrecht, daruß er hie zu recht zu » steen nit schuldig were, oder auch wo der kommerer, so das gut gekommert hätte, » vrsach fürbrecht, warumb der kommer nit solt vffgethan werden. Wann dan solche vr» sachen gnügsam fürgebracht, das der kommer nicht solt vffgethan werden, solten als» dann soliche gekömerten güttere sequestiret, das ist in gemein hant biß zu vßtrag der
Durch die rechtstellung den kummer zu vertreten, ist dieser gefallen. » sachen gelegt werden.» Diese §§. gehen nun dahin, daß, wo der arrestirte oder bekümmerte sich erbietet, entweder selbst oder durch seinen anwald, alhier zu recht zu stehen und die sache auszufüren, der arrest ordentlich gefallen sein sol, welches geschiehet, wo er so wol auf des arrestirenden gehörig geschehene nachklage sich einläst, als auch einwendet, daß ihm, durch solche verkümmerung, zu viel geschehen sei, und er daher wie im tit. 13. §. 5. stehet, eine genugsame versicherung anbietet. Ob aber diese lezte, wann sie nur dahin gehet das ordentliche recht auszuwarten und sich iederzeit zu stellen, wo es nötig sein wird, allein genug sei, oder nicht auch dahin erweitert werden müsse, daß derselbe, im falle er die sache durch urteil und recht verlieren solte, selbige samt allen schäden und kosten dem kläger ausrichten wolle? So scheint das erste in obigen §§. gegründet zu sein, als **Peck** de jure sist. c. 4. n. 8. **Mev.** p. 4. d. 36. anfüren, wie dis zwar auch den kaiserlichen rechten gemäser komme, iedoch im gerichtesbrauche fast überal eingefüret sei, daß das lezte dazu erfodert werde, mithin diese vorstandesleistung zugleich dahin gehen müße, wann anders selbige etwas wirken sol, daß der arrest oder kummer aufgetan und der arrestirende oder kümmernde dabei sicher gestellet werde, welches obiger ref. stelle tit. 13. §. 5. gemäs komt, wann daselbst ausdrücklich stehet, daß die arreste und verbote, auf anbietung und erstattung eines genugsamen vorstandes, erst relaxiret, d.i. aufgetan und eröfnet werden sollen; wie eben solche verordn. im solm. landrechte bes. tit. 10. §. 6. stehet, so unsere ref. hierin schön erleutert, wann es heiset » So dann auf solche citationen der citirte ausländische per» sönlich erscheinen, sich in recht, one einig einrede oder exception, einlaßen, auch cau» tion, so zum rechten genugsamer (davon hernach an seinem orte auch weiter verord» nung und erklärung geschehen sol) tun würde: so sol dadurch der angelegte arrest auf» gehebet und gefallen sein, und demnach sonst in der hauptsache, wie sich gebürt, pro» cedirt werden.» Als von solcher sicherheitsleistung unten tit. 16. §. 1. 3. überhaupt verordnet, und darin beide stücke zugleich erfodert zu werden scheinen, davon doch unten vorkomt, wie eben diese erklärung in solm. ordn. tit. 16. der genugsamen vorstandesleistung zu finden ist. Es mus demnach solche, wann sie anders wirken sol, daß der arrest und kummer wieder aufgetan werde, ordentlich durch bürgen oder pfande, geleistet

Bevorab, wo er deswegen versicherung anbietet. Ob selbige auch auf die genugtuung des rechtlich erkanten zu ziehen?

Mithin beide zugleich erfodert werden?

Wie solche vorstandes-

Digitized by Google

geleiſtet werden. Wie aber die erſten ſo wol als lezten beſchaffen ſein ſollen? Da wird von ienen in der ref. teile 2. titel 16. §. 8. und in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 308. dieſen aber in eben dem teile titeln 17. v. 18. gehandelt und bei vorerwentem §. 1. tit. 16. noch weiter erkläret, an welchem orte auch ſtehet, daß ein gnugſam begüterter bürger, welcher nämlich, mit ſo viel liegenden und dafür geachteten gütern angeſeßen iſt, daß ſie zu bezalung der ſchuld ſatſam anreichig, davon befreiet ſei, Peck de jure ſiſt. tit. quibus mod. arreſta ſolv. und davon unten ein mereres. Sonſt gilt dieſe auf beide ſtücke gehende vorſtandesleiſtung überal im gerichtesbrauche, Martini ad proc. jur. ſax. tit. 57. §. 1. n. 142. ſqq. Authäus in d. diſp. §. 29. daher ſie eine arzenei wider den arreſt genennet wird, Mev. de arreſt. c. 25. n. 41. ſq. p. 1. dec. 240. p. 3. d. 55. bevorab, wo die foderung noch unlauter und auf weiterer unterſuchung beruhet, Leyſer ſp. 210. m. 2. Die eidliche verſicherung aber hat ordentlich nicht ſtat, es wäre dann der arreſtirte oder bekümmerte ein beſonders erlicher und redlicher man, wolte auch zugleich ſeine anderwerts gelegene güter verpfänden, Gail. 1. obſ. 148. n. 6. lib. 2. obſ. 47. n. 8. 13. Authäus in dict. diſp. §. 29. iedoch iſt billig und recht, daß der arreſtant oder bekümmernde hierüber vorher gehöret werde, ehe der richter ſolche vorſtandesleiſtung für giltig annemen kan, wie im §. 8. klar angezeiget wird, daß der kummer nicht eher aufgetan werden mag, es ſei dann der arreſtant zuvor deshalb vernommen, ob er nicht redliche urſachen dagegen vorzubringen, mithin auch an der, vom gekümmerten angebotenen verſicherung, etwas erhebliches auszuſezen, oder ſonſt darwider einzuwenden habe, indem ſolche beſazungen und arreſte nicht zur ſicherheit der foderung allein, ſondern auch ihrer baldigen und leichteren tätlichen eintreibung und erhaltung gemeiniglich abzwecken, Böhmer de act. ſect. 2. c. 3. §. 100. Leyſer ſp. 475. m. 1. ſq. weil ihm ia am meiſten daran gelegen, daß er, durch ſotane aufhebung des kummers, nicht gefärdet werde, Mev. de arreſt. c. 25. n. 50. daher ſelbige, im falle die foderung ganz klar und unleugbar iſt, auch gegen einen gnugſamen vorſtand nicht einmal geſtattet werden ſol, bis der andere völlig bezalet hat, Martini ad proc jur. ſax. tit. 51. §. 1. n. 160. ſq. Leyſer ſp. 475. m. 10. ſq. Alſo mag auch einiger vorſtand, im falle der ſchuldner ſich verbunden, von dem orte nicht eher ſich wegzubegeben, bis er bezalet, keinesweges ſtat haben, Chriſtinäus vol. 1. dec. 258. Sonſt komt alhier, auf das richterliche unterſuchen und gutfinden, gar vieles an zu beurteilen, ob die vom arreſtanten oder bekümmernden vorgeſchüzten einwendungen anreichen oder nicht, den vom arreſtirten angebotenen vorſtand anzunemen oder zu verwerfen, oder einen beßern und ſichern aufzulegen, da ſo dann, nach befinden, mit auftuung des arreſtes oder kummers zu verfaren iſt, Mev. p. 3. dec. 233. dec. 275. p. 4. d. 36. 165. ad jus lub. lib. 4. t. 11. art. 5. n. 11. ſq. Wie dann, bei deßen aufhebung, eine vorhergehende viel genauere unterſuchung, als bei der anlegung, erfodert wird, Leyſer ſp. 475. m. 12. ſq. Alſo ſtehet beim Blum. in proc. cam. tit. 33. §. 20. ein ſal, da am kaiſerlichen Kammergerichte in arreſtſachen Amſchel juden zum ſchue alhier, die angebotene algemeine caution aller güter verworfen, dagegen eine beſondere gnugſame verſicherung auferleget worden, ſiehe davon deßen ſuplicat. cam. tit. 7. n. 5. hingegen wurde im jare 1619. ein kölniſcher bürger Mattias Heldewir, gegen eine eidliche verſicherung, nebſt gerichtlicher verpfändung aller ſeiner in Köln und alhier habenden güter, um nicht nur iederzeit hier zum rechte zu ſtehen, ſondern auch das geurteilte zu bezalen,

leiſtung beſchaffen ſein mus?

Ob genugſam begüterte bürger davon frei?

Der vorſtand wird eine arzenei wider den arreſt genennet.

Ob ein eidlicher vorſtand hier plaz?

Der arreſtirende iſt vor auftuung des arreſtes zu vernemen.

Ob in klaren ſachen der vorſtand den kummer aufhebet? Ob er, im falle der ſchuldner nicht wegzuweichen verſprochen ſtat? Hierin komt viel aufs richterliche gutdünken an.

Die arreſtesaufhebung iſt viel genauer als die anlegung zu unterſuchen. Beiſpiel, darin der algemeine

vorstand verdorfen. Ein anderes, darin der eidliche angenommen wurde.

zalen, aus dieser ursache losgelaßen, weil die wider ihn, aus der mit seinem zurückgekommenen bruder gehabten gesellschaft entstandenen foderungen noch nicht ganz klar waren, derselbe fünf monate hindurch alhier gewesen und nicht heimlich, da er doch gekönt, sich weggemachet und dabei eine reiche frau haben solte. Und da hierauf, nach 2. jaren die alhiesigen gläubiger warnamen, es hätte iemand in der messe gedachtem Heldewier 2000. fl. zu zalen und darauf bei deßen schuldner einen arrest anlegeten, in der meinung, mittels solchen vorstandes sich beßer vorzustehen: so ist doch hernach dieser arrest wieder aufgetan worden, weil die gläubiger einmal die erste vorstandesleistung angenommen, siehe hievon s. 468. wie nämlich der einmal erloschene oder aufgetane arrest nicht wiederholet werden mögte, überdis der zustand der sache noch in alten umständen wäre, und darin sich nicht geändert, sie auch noch nicht ihre klage in solcher zeit, gegen den Heldewier, angestellet hätten, endlich durch solche neue arrestsanlage derselbe, als ein kaufman, in einen üblen ruf kommen und sein guter glaube leicht geschwächet werden dürfte. Woraus also genug erhellet, wie ein richter hiebei vorsichtig zu verfaren und die bei der sache iedesmal vorkommenden umstände wol zu untersuchen hat. Wann aber auch im §. 7. die bestellung eines anwaldes angenommen und im §. 6. deßen schon gedacht wird: siehe auch den 6ten titel §. 2. so bekomt solches aus dem 5ten titel §. 33. und oben s. 362. seine gehörige erklärung, da es doch hiebei vornämlich darauf beruhet, daß der kümmerer mit selbigem zufrieden und seiner foderung halb genug gesichert sei, wenn der kummer, durch solche vom fremden beschehene bestellung eines hiesigen anwaldes, losgegeben werden sol. Und ob gleich sonst die vorstandesleistung, als eine arzenei wider die arreste und kummer, angesehen wird, Mev. p. 1. d. 184. p. 3. dec. 55. n. 5. dec. 76. mithin durch solche selbige sobald gefallen und ab sein sollen, wie auch am ende des §. 7. ausdrücklich stehet: so mus doch, nach §. 6. hierüber und ob sie gnug sei, vorher ein rechtliches erkentnis geschehen und so dan erst der arrest aufgetan werden, siehe titel 13. §. 5. als woselbst eine gnugsame sicherheitsleistung zu auftuung der arreste und verbote überhaupt erfodert wird. Es darf also der arrestirte oder bekümmerte vorher weder aus dem arreste oder kummer gehen noch die bekümmerte sache hinweg bringen, one deshalb des verletzten und übertretenen arrestes beschuldiget und darüber gestrafet zu werden, Mev. de arrest. c. 25. n. 49. Martini d. l. n. 150. sq. Daß sonst die verkümmerten güter, im falle sie aus erheblichen ursachen, als z. b. wo sie bei dem, da sie verkümmert worden, nicht gnugsam gesichert wären und doch von der verkümmerung nicht losgegeben werden könten, nach §. 8. bis zum austrage der sache hinter recht zu gemeiner hand geleget und in sicherheit gebracht werden sollen; davon wird titel 13. eigentlich gehandelt, wie dann beide, die verkümmerung und diese art der hinterlegung wirklich von einander unterschieden, da man zu iener eher, als zu dieser gelangen kan, weil bei der lezten ein mereres nötig ist, Martini ad proc. fax. tit. 51. §. 1. n. 8. sqq. ob gleich nicht abzureden, daß zwischen diesen zwoen eine zimliche gleichheit obwaltet und von einer zu der anderen öfters der schlus wol gemachet werden kan, bis ihr unterscheid klar dargetan worden, Mev. de arrest. c. 1. n. 16. weswegen auch Leyser spec. 177. m. 1. sq. ein fast völlige gleichheit zwischen ihnen behauptet und daß sie mer, nach dem namen als der tat selbst, von einander unterschieden angefüret hat. Weiter gehören zu der im §. 9. gestatteten öffentlichen vergantung der in kummer genommenen sachen überhaupt alle, die sich nicht

Der einmal aufgetane arrest kan nicht wiederholet werden.

Ob hier die bestellung eines anwaldes statt?

Wer der auftuung ist eig rechtliches erkentnis nötig.

Von der arrestirten güter rechtlicher hinterlegung bis zum austrage der sache.

Ob und wie diese von der verkümmerung unterschieden? Oder einander gleich zu achten?

Von vergantung

lange

lange aufhalten laßen, one daß ſie, durch ihren verzug, ſchaden nemen oder gar zu grunde gehen, wie daß ſolches im gerichtesbrauche wol zu beobachten, Gail. 1. obſ. 148. n. 3. ſq. angefüret und von ſolchem verkaufe und hinterlegung des daraus erlöſeten geldes in l. 20. c. de agric. & cenſ. gehandelt wird. Warum und wie aber ſolcher verkauf öffentlich und durch die geſchwornen unterkäufer geſchehen müße? Davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 214. f. 410. folg. 693. erſte fortſez. ſ. 370. folg. 378. folg. dritte fortſez. ſ. 302. f. Da ſonſt nach §. 9. das daraus erlöſete geld hinter recht zu erlegen erfodert wird: ſo geſchiehet dis gewönlich auf die rechenei, ſiehe davon oben tit. 1. §. 13. v. 19. ſ. 168. f. dritte fortſez. ſ. 312. Sonſt iſt merkwürdig, daß vom verkaufen ſolcher verkümmerten ſachen überhaupt in dem ſchon ſ. 447. ged. freiheitsbriefe K. Karl des 4. vom jare 1376. ſ. das privil. buch ſ. 189. gemeldet wird, wie ein ſolches gekümmerte gut, wo deßen eigentümer ſich nicht alhier befände, mithin deſelben verkaufung beßer und nüzlicher wäre, ſo gleich verkaufet und das davon erlöſete geld, zu ieglichen ſeinem rechte, liegen bleiben ſolte, iedoch daß den abweſenden, ſo wol einheimiſchen als fremden, drei ſechs wochen, vorher hiezu verkündiget werden, entweder in des erſten haus oder lezten herberg, darin er gelegen hat, wie dieſer kaiſerliche brief alſo lautet » Das » wir redelichen unterweiſet ſin, das vile gebreſten und erreſal, als von kummere vnd » clage wegen, infellig, vnd tegeliches zugeet, vnd geſchiet in vnſer vnd des reichs ge» richte, der ſtatt zu Frankenfurt vff dem meyne gelegen, dorvmb haben wir mit wol» bedachtem mute, vnd mit rechtem wiſſen, vnd mit keiſerlicher mechte, den Burger» meiſtern, Schepfen, Rate und den burgern gemeinlichen, der egenanten ſtatt zu » Frankenford, vnſer vnd des reichs lieben getrewen, von ſunderlichen gnaden geheiſ» ſen, vnd heiſſen, mit dieſem brieve, alſo wo vnd welche zeit kummere doſelbiſt zu » Frankenford geſcheen, das do von dem gute vff das gekummert iſt, jglichem kumme» „rer werden vnd gefallen ſol, mit namen einem als viele, als dem andern, nach » marketzal, jgliches ſchult, als man das kundlichen itweiſet, vor gerichte, als des » gerichtes recht iſt, vnd herkommen iſt, zu Frankenford aneſteende gulde vnd czinße » das ſol vorheen geen, als das von alter herkommen iſt, were es ouch ſache, das man » den, oder die, nicht finden mochte, oder vzz der lande were, vff das gut gekümmert » worde, dem oder den ſolde man das zu dryen ſechs wochen ſeine tage ſetzen, vnd das » vorkunden, in ſein hus zu Frankenford, do er ynne gewunet hette, were er aber ein » gaſt, ſo ſullen ſie es vorkunden in ſeyne herpirge, do er ynne gelegen hat, vnd was » gutes do were, das nutzer vnd beſſer were, das man es zuſtund voruzſerte oder vor» kawffte, wenne es blebe virlegen, das mochten Schultheiſen vnd Schepfen tun alſo » das das geld das davon geloßet worde, doch bleiben ſoll ligen, jglichem zu ſyme rech» ten u. ſ. f. » Es bekomt aber die alhier geſezte verkündigungszeit, aus den bei den alten Deutſchen gewönlichen ladungen an die gerichte, ihre erleuterung, indem ſelbige von 14. zu 14. nächten geſchahe, welche zeit eine ſchlechte und einfache ladung ausmachete, weil dis bei denſelben die gewönliche friſt an ihren gerichten war. Da nun ſelbige zu dreienmalen wiederholet werden muſte, ehe iemand in die ſtrafe des ungehorſames fiel: ſo kam eine ſolche zeit von 6. wochen heraus, und da auch 3. tage geſezet wurden, auf welchen man erſcheinen muſte: ſo entſtund hieraus die in neueren zeiten bekante ſächſiſche friſt, davon man in Gundlingian. p. 26. obſ. 1. und Heineck elem. jur. germ. tom 2. §. 120. 128. p. 475. 483. gehandelt, ſiehe Kreuſeliſche ſchrift de citat.

der in kummer genommenen aber ſich nicht haltenden ſachen.

Das daraus erlöſete geld wird auf die rechenei hinterleget.

Wie der verkauf der verkümmerten güter nach der karoliniſchen freiheit geſchahe? iedoch muß ſolches den abweſenden der verkündiget werden.

Die in dieſer freiheit angeſezte verkündigungsfriſt komt aus den deutſchen rechten.

Digitized by Google

Wie viel zeit durch die drien sechs wochen zuverſtehen?

n. 96. 102. 104. Daß alſo die worte dryen ſechs wochen nicht wol von 18. wochen verſtanden werden können, ſondern dadurch die gewönliche zeit der dreifachen verkündung, ſo zuſamen 6. wochen ausmachet und bei den alten Deutſchen auch um die zeiten, da dieſes kaiſerliche privilegium ergangen, ſchon bräuchlich ward, angezeiget werden mus, als auch die an die fremde ergehende ladung alhier noch h. t. eine zeit von 6. wochen in ſich faßet, davon aber unten ein mereres. Und obgleich erſtged. Heineck an beſ. orte p. 475. gemeldet, daß auch in peinlichen ſachen einem ſchöppenbarfreyen man, dem es an ſeinen leib ging, dieſe ſechs wochen dreimal beſonders gegeben worden: ſo war doch dis ein auſerordentlicher fal, ſo aber ſchwerlich auf andere, bevorab bürgerliche ſachen, erweitert worden zu ſein ſcheint. Sonſt erhellet auch aus dieſem briefe, daß alle die, welche ein gut kümmern, ſo, wie oben gemeldet, gerichtlich geſchehen muſte, hieran gleiche anteile haben ſollen, mithin dieſe kümmerung ein oder dem andern teile kein vorrecht oder pfandſchaft, ſondern nur allein eine ſicherheit zuwege bringt, welches auch den gemeinen rechten gemäs iſt, und, auſer Sachſen, an den meiſten orten alſo gehalten wird, l. 12. pr. π. de rebus author. jud. l. ult. c. de bonis auth. jud. daher ein ieder, dem von einem andern angelegten arreſte oder kummer ſich anhenken und beitreten, mithin, auf die ſchon verkümmerte ſache, ſolchen ebenfals ſuchen kan, weil die kümmerung, in anſehung der zeit, niemanden ein vorzugsrecht gibt, ſondern es hier auf die vorzüglichkeit der ſache ſelbſt ledig ankomt, Mev. p. 9. d. 177. Wenn alſo der, ſo bereits ein pfandrecht darauf hat, einen arreſt oder kummer erlanget: ſo gehet er den andern, die kein ſolches haben, billig vor, Mev. de arreſt. c. 19. n. 22. ſp. Hr. Eſtor procesanfangsgründe in 4to titel 228. §. 1939. folg. deswegen in obigem kaiſerlichen briefe die zinſe und gülten vorgezogen worden, weil ſie ein dingliches recht, ſo allen andern vorgehet, auf dem gekümmerten gute bereits gehabt, davon ſiehe erſten band der anmerk. §. 424. f. nebſt §. 389. folg. woſelbſt dieſe materie ihre volſtändige erleuterung erhält. Wie dann ſonſt, aus dem anfange oberwenten kaiſerlichen briefes, deutlich zu ſchlieſen, es müſſe, wegen dieſer kummer und ihrer daraus flieſenden wirkung, zumal wo viele ein gut zugleich gekümmert hatten, mannige und ſolche irrungen entſtanden ſein, daß die ſtadt nötig gehabt, ſolche ihre gebräuche, durch eine kaiſerl. freiheit, beſonders beſtätigen und ſicher ſtellen zu laßen, wie dann, dem vernemen nach, im Kurmainziſchen ehedem das herkommen und der brauch ſol geweſen ſein, daß die kümmerer allen andern, auch den pfandgläubigern, vorgiengen, davon man allenfals beiſpiele anfüren könte, ſo aber hernach, durch die revidirte hofgerichtesordn. §. 15. geändert und wie es nach den kaiſerl. rechten hierin zu halten ſei, anbefolen worden. Wann übrigens zwene oder merere, wegen ihrer ſchlechten foderungen, einen arreſt oder kummer nacheinander ausgewirket, oder ſelbigem beigetreten und ſich angehenket haben: ſo bekommen beide ihre befriedigung, nach dem ertrage ihrer foderungen, daß es auch alhier heiſet, »Eines arreſtanten oder gläubigers vorlauf iſt dem »andern unſchädlich,» davon iedoch unten beim 48ten titel eigentlich gehandelt wird. Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 1. art. 4. n. 11. ſqq. addit. Es füret aber Leyſer ſpec. 475. med. 7. aus dem l. 10. §. 16. π. quæ in fraud. cred. einen abfal an, wann durch die verkümmerung eine ſache, ſo ſonſt zu grunde gegangen oder gar weg und auf die ſeite gekommen ſein würde, erhalten worden, indem es ſo dann die billigkeit erfodere, daß der, ſo den kummer darauf erhalten, allen andern gläubigern vorgezogen werde. Mev.

Wann viele zugleich ein gut kümmern, haben ſie gleiche teile.

Alſo auch die eines andern arreſte beitreten.

Die aber ein pfandrecht habenden gehen vor.

z. b. die im kaiſerlichen briefe gemeldeten zinſe und gülten.

Warum die ſtadt den gebrauch der kümmerungen ſchon von K. Karl 4. beſtätigen laſen?

Eines arreſtirenden vorlauf ſchadet dem andern nicht.

Fal, darin ein kümmerer den andern gläubigern vorgehet.

Digitized by Google

ad jus lub. d. l. art. 4. n. 2. sq. Hieher gehöret auch, was in den bekanten geschriebenen noten über unsere ref. wegen arrestirung und bekümmerung der römischkatolischen geistlichen, dann die evangelischen hierin keine solche freiheit haben, sondern in bürgerlichen sachen eben so, wie andere bürger, angesehen und behandelt werden, siehe ersten band der anmerk. s. 298. bei unserm titel angemerket stehet, daß auch denselben ihre eigene oder andere bei ihnen befindliche güter verkümmert werden mögen, als die frage im jare 1640. in sachen von Meurs entgegen von Frankenstein, Domherrn zu Mainz, vorgekommen wäre, und man auf die kaiserl. freiheiten desfals sich berufen hätte, als welche im algemeinen ausdrucke stünden und daher gar niemand ausschlößen auch deren beobachtung den geistlichen auferleget und viele urteile obhanden wären, s. oben s. 457. f. auch der interponent sich in proces eingelaßen und in der sache geschloßen hätte, durch den religionsfrieden die geistliche gerichtsbarkeit gehemmet oder suspendiret und in zeitlichen gütern und dergl. dinglichen klagen die geistlichen vor dem weltlichen richter, wo die sache gelegen, stehen müsten, Gail. de pignorat. und ungeachtet die stelle aus selbigem nicht angezeiget ward: so mag es vieleicht die in diesem buche stehende observ. 7. n. 2. sq. sein. Und obgleich sonst dafürgehalten werden wil, daß auch die arreste und verkümmerungen in den häusern und gütern der geistlichen, wie auch den gefreiten höfen und häusern nicht wol angeleget werden könten, davon s. iedoch Authäus in merbes. probeschrift §. 23. und es daher, zwischen dem Rate und der hiesigen geistlichkeit, klöstern und den in anderen gefreieten häusern befindlichen verwaltern und einwonern, iederzeit nicht geringe streitigkeiten, sonderlich in solchen fällen, wann die lezten ihre häuser, kammern, böden, gewölber, keller u. s. w. an bürger oder fremde verleihen und doch nicht gestatten wollen, daß in selbigen, bei sich ereignenden fällen, als z. b. wann die in solchen häusern sich befindenden und einem verdorbenen schuldner zustehenden waren oder güter, von gerichtes wegen, in öffentlichen verschlus gebracht und inventiret werden müßen, einiger kummer oder verbot angeleget oder versigelt werden könten, gegeben hatte; so ist doch, von seiten des Rates, alles widerspruches und protestirens der geistlichen und klöster ungeachtet, immer zugefaren, mithin sein hierin habendes und durch die kaiserlichen freiheiten, one ausname, bestätigtes recht wirklich auszuüben und dabei sich zu handhaben gesuchet worden, als man desfals gar viele, so wol in vorigen als ganz neueren zeiten, sich zugetragene beispiele anfüren könte. Wie dann auch selbige solche obrigkeitliche verfügungen, nach vorher ihnen geschehener nachdrücklichen vorstellung dieser offenbaren gerechtsame, und sonderlich, daß sie durch solche widerstrebung mer schaden als nuzen, indem sonst die obrigkeit ihren bürgern und einwonern alle fernere mietung ihrer häuser, kammern u. dergl. mer verbieten müste, davon haben würden, merenteils eingestanden und darin nachgegeben haben, siehe auch das hievon oben s. 95. angefürte.

Was wegen bekümmerung der geistlichen und ihrer güter albier stat?

Ob dieselbe in ihren häusern und gütern geschehen kan?

§. X. Mit den Citationen vnd Verkündungen, so gegen dem Abwesenden (wie nechst hievor gemeldt) Gerichtlich erhalten werden, Auch von Gerichts wegen, vnd vnder dessen Gerichts Insigel außgehend, soll es also gehalten werden, Daß dieselbigen allwegen, auff weß Anruffen, auch wasserley Forderung vnd Zuspruch halben, die erkennt, Mit Benennung eines

Digitized by Google

nes bestimpten gewissen Rechts Tags, auff welchen der Citirt selbst eigener Person, oder aber durch seinen vollmächtigen Anwaldt, soll erscheinen, vnd der Sachen außzuwarten, inhalten sollen.

§. XI. So auch der Citirt dem Gericht vber zehen Meil wegs entsessen were, So soll, zu Ersparung vberflüßigen Vnkostens, gegen demselben nur eine Citation erkennt, vnd derselben diese Clausula Certificatoria angehenckt werden: Daß er hinfüro zu allen vnd jeden nachfolgenden Terminen, anderß nicht, dann an der Gerichts Thür, solle offentlich Citirt werden, Er erscheine demnach oder nicht, daß nicht desto weniger auff ferner Anruffen ergehen vnd geschehen werde, was Recht ist.

§. XII. Doch soll solche Citation drey vnderschiedliche geräume Termin, als, Für den Ersten, Zweyten vnd Dritten Peremptoriè, innhalten, welche nach ferre oder nähe deß Wegs, länger vnd kürtzer, vnd also angesetzt sollen werden, daß der Citirt je zu fünff Meilen wegs einen Tag zu reysen, vnd den fünfften Tag still zu liegen haben möge. Welche zeit den obbemeldten dreyen vnderschiedlichen Terminen nach, Triplicirt werden soll.

§. XIII. Da aber der Citirt innerhalb zehen Meilen dieser Stadt vnd dem Gericht, gesessen were, vnd keinen Anwaldt zur stette hett: So soll er zu jeden wesentlichen Terminen Schrifftlich Citirt werden, In massen solches von alter ist herkommen.

Citatio per Edictum.

§. XIV. Were es auch, daß die Person, so Citirt werden solle, keinen gewißen Anseß noch Enthalt hett, dahin jhre die Verkündung geschehen möchte, vnd derwegen Citatio per Edictum, an etliche namhaffte Städt vnd Orth, da solche Person vermuhtlich am meinsten pflegt zu versiren vnd wandeln, vnd von dannen auß jhre zu wissen kommen möge, gebetten würde: So soll solche Citation auch erkennt, vnd also Exequirt, doch derselben die obgemeldte Clausula Certificatoria auch Inserirt werden.

§. XV. Alßdann in vnser alten Reformation geordnet, daß der Antworter von Zeit an beschehenen Fürgebotts, oder außgangener Citation, sich einiger Præscription oder Verjärung nicht zu gebrauchen haben, Sondern die Præscription durch solche Fürgebott oder Citation interrumpirt seyn soll: So lassen wir es nochmals dabey bleiben: Doch mit diesem Zusatz, daß auch solchem Fürgebott oder Citation würcklichen nachgeklagt, vnd zum wenigsten der Krieg Rechtens befestiget werde.

§. XVI. Dieweil sich auch offtmals zutregt, daß einer den andern, oder desselben Wahr vnd Güter, muthwilliglich vnd trutzlich Arrestirt, vnd jnen dardurch in Schaden, bösen Ruff, Schmach vnd Vnglauben, bringt:

Digitized by Google

bringt: So ordenen vnd wöllen wir, Da sich inn oder zu Ende vollführter Rechtfertigung befinden würde, daß sich jemand, vnser der Arresten halben habenden sonderlichen Keyser vnd Königlichen Priuilegien, mißbraucht, vnd einen andern mit Vnfugen vnd Vngrundt arrestirt vnd beklagt hett, Daß alßdann derselbig, dem vnbillig Arrestirten, nicht allein allen auffgelauffenen Gerichts Kosten, sondern auch andere, sonderlich aber deß Arrests halben erlittene Schäden, auff ermeldts Arrestirten Anruffen, vnd vnserer Scheffen Richterliche Mäßigung, zu erstatten schuldig, Vnd darzu auch vns dem Raht, nach Gelegenheit der Sachen vnd Verhandlung, weitere Straff gegen demselben fürzunemmen, vorbehalten seyn solle.

§. XVII. Zum letzten, Soll in Judischen Schulden vnd Sachen, auff jhren Sabbath oder Feyer, kein Christ, Bürger, Unterthan, oder Außländischer, besprochen, arrestirt, oder in Schuldthurn eingezogen werden, weder auff jhr, der Juden selbst, noch eines andern Anhalten, von jhrent wegen.

Anmerkungen.

Ob wol in diesen §§. von ladung abwesender fremde, die entweder aus dem arreste gegangen oder deren güter, in ihrer abwesenheit, verkümmert worden, besonders gehandelt und deswegen im §. 10. auf die §§. 6. 7. sich bezogen wird: so gehet doch ihr inhalt auch auf alle ladungen der abwesenden fremde überhaupt, welche der gerichtesbote verrichtete, s. davon oben titel 9. und s. 395. f. woselbst zugleich s. 400. angefüret worden, wie dis h. t. sich geändert habe. Sonst ist hier citation und verkündung einerlei und hat gleiche wirkung, siehe oben s. 391. doch aber von der oben im §. 3. gemeldeten und mit der arrestesanlegung verknüpften verkündigung auf gewiße mase unterschieden, da selbige von den gegenwertigen arrestirten fremden, eigentlich zu verstehen, und dann, beim verfolge dieses arrestes und deßen gehöriger nachklage, noch eine besondere ladung oder vorgebot geschehen mus, um auf selbige zu antworten und rechtlich zu versaren; dabei doch dis zu bemerken, wie iene sogleich den rechtstand wirket und die sache anhängig machet, daß hernach in der hauptsache rechtlich und der gebür nach gehandelt werden kan, es mag der arrest noch dauren oder, durch eine vorstandesleistung, aufgetan worden sein oder nicht, siehe obangez. stelle solmischer landesordn. tit. 10. §. 6. Mev. de arrest. c. 17. §. 14. Sonst ist von der ladungsmaterie der ausländisch abwesenden in der anm. ersten fortf. s. 42. 44. 378. f. 2ten fortsez. s. 96. f. einiges vorgekommen und gehörig erleutert, auch dabei gezeiget worden, wie es mit selbiger im gerichtesbrauche, wegen ihrer überantwortung, gehalten werde, so hier zu wiederholen ist. Und obgleich, nach den gemeinen rechten, zu einer ieden gerichtlichen handlung und wesentlichen frist, wie im §. 13. stehet, eine besondere ladung nötig ist: so wird doch im §. 11. in ansehung der abwesenden fremden, zu ersparung der kosten, die sonst dem kläger ser beschwerlich fielen, nur eine algemeine und auf die ganze sache gehende ladung für genug gehalten, wie solches auch bei der kaiserl. Kammer und andern obergerichten mer bräuchlich ist, Blum. proc. cam. tit. 65. §. 11.

Von ladung oder verkündigung abwesender fremde.

Worin diese lezte von der oben bei der arrestirung gemeldeten verkündung unterschieden ist

Die verkündung wirket den gerichtstand.

Vom gerichtesbrauche solcher ladungen der fremden abwesenden.

Ob hier eine gemeine und auf die ganze sache gehende ladung genug?

Ludovici

Ludovici civilproces c. 10. §. 5. so die wirkung hat, daß hernach der beklagte nicht weiter besonders geladen werden darf, sondern dis entweder an der gerichtesture hernach geschiehet, oder wo er einen anwald alhier bestellet, selbiger zu den folgenden fristen iederzeit geladen wird, Wernher p. 1. obs. 231. n. 6. Auch ist diese algemeine ladung allezeit so eingerichtet, daß sie zerstörlich und gleich das erstemal die andung des ungehorsames nach sich ziehet, welches die im §. 11. gemeldete vergewisserungsklausel, so solchen ladungen immer beigefüget und einverleibet wird, deutlich anzeiget, welche zerstörliche ladung wieder, bei der kais. Kammer und einigen andern gerichten, nur allein üblich und hergebracht ist, Blum. bes. tit. n. 5. 6. Wie darn selbige eine solche zeit, als sonst die drei verzögerlichen ladungen haben, in sich begreifen mus, l. 72. ff. de jud. dis auch im §. 12. ausdrücklich stehet, und wie sie, nach der ferre oder nähe des weges einzurichten vorgeschrieben ist, wobei um solche zeit gehörig und also zu bestimmen, daß der geladene über die kürze des angesezten termins, sich zu beklagen keine ursache findet, gar vieles auf das richterliche überlegen und gutfinden ankomt, wie in bes. l. 72. stehet, Struck. u. m. ff. d. t. §. 6. Ludov. civil. proc. c. 10. §. 9. Kneuselische obbes. schrift n. 55. als auch bei uns solche an fremde orte, mittels der gewönlichen ersuchschreiben, abgelaßene ladungen eine frist von 6. wochen, da selbige dreimal 14. tage, als die gewönliche bedenkzeit beim gerichte, siehe unten titel 18. ausmachet, gemeiniglich anberaumet wird, so von der zeit der beschehenen überlieferung zu laufen anhebt. Wäre aber der ort gar zu weit entfernet: so wird wol eine längere frist, als von 6. wochen gegeben, so iedoch, weil durch die h. t. wol eingerichtete posten, alles gar füglich ausgerichtet wird, selten geschiehet. Sonst ist bei dem in §. 11. 13. wegen der entlegenheit des ortes, gemachten und auf, über oder unter 10. meilen weges bestimten unterscheide zwischen einer algemeinen und auf die ganze sache und dann auf eine eigene und wesentliche gerichtshandlung gehende besondere ladung, noch zu bemerken, daß auch in der alten ref. bl. 4. §. 5. hievon stehet, »Welcher komer und verbot an »dem nechsten gericht darnach durch den cleger sol eröfnet und fürter dem antworter »ein nemlich gerichtstag bynnen bestimter zyt, als er dann weit oder nahe seshaftig »were, gesezt und verkündet werden.» Weil aber darin diese ortesentlegenheit nicht genau bestimt, sondern ungewis gelaßen und doch, im alten gerichtesbrauche, der in der neuen ref. gemachte unterscheid one zweifel immer beobachtet worden: so ist dis vermutlich die ursache, warum man auf selbigen in unserer ref. sich ledig bezogen. Wobei iedoch dieses zu erinnern, daß solcher unterscheid der ladungen, im heutigen gerichtesbrauche, nicht weiter üblich, sondern es wird, bei der ladung aller ausländisch abwesenden, die erste nur allein one unterscheid gebrauchet, auf ieztgemeldete art eingerichtet und durch besondere ersuchschreiben an der orten obrigkeiten ausgefertiget, mithin ist auch die sonst an die nahen örter, durch den gerichtesboten, ehemals geschehene besondere ladung gänzlich abgekommen; als eine formel von einer solchen art der ladung, wir sie in schuldfoderung und pfandklagsachen, davon in der ersten fortsez. der anmerk. s. 378. schon gehandelt, h. t. bei der gerichtskanzlei ausgefertiget wird, hiebei komt, also lautend »Wir Schultheis und Schöffen des heil. röm. reichsstadt Fr. am Main, »fügen euch N. bürgern und N. zu N. hiemit zu wissen, wasmasen bei unserm gerich»te, montags den - - - der hiesige bürger und N. das abschriftliche beiliegende supplicat »produciret, und uns darin beschwerend zu vernemen gegeben, wie daß ihr ihm bereits

Von ihrer wirkung.

Und wie viel zeit sie in sich begreifet?

So auch nach gelegenheit des ortes verlängert wird.

Von dem auf die verschiedene weite des ortes bestimten unterscheide der ladungen.

Welcher aber h. t. nicht mer bräuchlich ist.

Formel der h. t. gewönlichen ladungen in pfandschuldsachen.

Digitized by Google

»reits unterm - des jares, gegen eine zu dem ende ausgestelte obligation und zu seiner si-
»cherheit behändigtes silberpfand die summe von fl. -- schuldig geworden; jedoch dem
»am -- erschienen zalungstermin so wenig beobachtet, daß ihr ihm vielmer, bis diese
»stunde, des mermaligen anmanens ungeachtet, weder das kapital noch die mindeste
»interesse abgefürt, mit angelegentlicher bitte, weil ihm nicht zugemutet werden
»könte, bei so bewanden umständen, länger in geduld zu stehen, daß wir die in solchen
»fällen gewönliche und, mediantibus subsidialibus, auszufertigende citation ad sol-
»vendum & reluendum pignus, an euch zu erkennen, uns gefallen laßen möchten,
»gestalten ihr solches alles, ab dem obbemelden copeilichen supplicat und dessen anla-
»gen, breitern inhaltes, zu ersehen haben werdet. Wann nun wir dem imploranten
»in seinem rechtlichen begeren zu wilfaren, angefürter ursachen halber, kein bedenken
»getragen, demnach citiren, laden und fodern wir euch N. zu N. obbenandt, sezen
»und bestimmen euch, zu einem gewissen termin und rechtstage, und zwar peremtorie
»für den ersten andern dritten und lezten termin, primam juridicam, nach verfliesung
»6. wochen, vom dato der insinuation dieser ladung anzurechnen, daß ihr sodann
»selbst oder per mandatarium, bei sotanem unserm gerichte, erscheinen, und ob und
»was ihr, gegen die wider euch eingeklagte schuld und pfandklage etwa einzuwenden,
»gehörig an und fürbringen, in deßen entstehung den kläger, wegen zu fodern ha-
»benden kapitals, interesse und kosten befriedigen, oder aber, daß eures ausenblei-
»bleibens ungeachtet, in der sache dennoch rechtlich versaren, mithin der producirte
»schuldschein in contumaciam, pro recognito, angenommen, so fort das quæst. pfand,
»prævia taxatione, an den meistbietenden verkaufet und aus dem daraus zu erlosen
»stehenden pretio, ersagter kläger, mit kapital, interesse und kosten, salvo jure residui
»befriediget, ihr aber weiter nicht werdet gehöret werden, gewärtigen sollet; ihr
»kommet und erscheinet nun oder nicht; so wird gleichwol in der sache, was nach den
»rechten und hiesiger stadtref. sich eignet und gebüret, ergehen und geschehen, ihr
»auch hinkünftig anders nicht, als nach hiesiger gerichtsobservanz bei der gerichtsstü-
»re und zwar nur um urteil anzuhören, citiret werden; wornach ihr euch zu richten: so
»gegeben unter obged. des h. r. stadtgerichtes hieselbst gewönlichem insiegel den -- tag
»montags -- im jare --.» Wie dann auch dergleichen ladungen, in wechsel und pfand-
klagschulden, arresten oder auch anderen sachen, erkennet werden, und darin die haupt-
formeln, nur daß der vorhergehende inhalt, nach beschaffenheit der sache, geändert
wird, einerlei bleiben. Sonst wird, in ansehung der zu ladenden parteien, das wort
ihr, euch, wann es aber ein standes oder doch sonst vorneme und in ansenlichem am-
te stehende person ist, **er, ihm**, und wann es juden betrift, **du, dich** gebrauchet
als auch **Gail.** 1. obs. 51. n. 13. anfüret, daß der unterscheid zwischen einer auf die
ganze sache und nur eine iede haupthandlung und einen wesentlichen termin, nach der
weite und entlegenheit des ortes, gehende ladung, bei der kaiserl. Kammer, ebenfals
nicht mer beobachtet, sondern selbige auf die ganze sache so gleich gerichtet wird, wel-
ches oberwente klausel eben mit sich bringt. Die im §. 14. gemeldete gemeine ladung
oder verkündigung, so durch ein öffentliches edickt, patent oder anschlag geschiehet, hat
in verschiedenen fällen stat und wird, auser dem orte des gerichtes, meistens in zwoen
oder dreien anderen namhaften städten und orten, wo etwa der zuladende sich zulezt
aufgehalten oder am meisten zu sein pflegt, oder zu vermuten ist, daß er am ersten davon

Wechsel und anderer dahin gehörigen sachen.

Der geladene wird nach unterscheid des standes angeredet.

An welchen orten die ladung durch den anschlag und wie sie geschiehet?

Digitized by Google

Die orten werden öfters von der partei vorgeschlagen.

nachricht erhalten werde, angeschlagen, welche orte von demjenigen, der solche ladung ausgewirket hat, öfters vorgeschlagen werden, Kneuselische merkes. disp. de citat. n. 40. und wann solches nicht geschehen, von der gerichtskanzlei, zu beförderung der sache, an die benachbarten orte ausgefertiget wird.

Solche verkündigung wird auch an die hiesige gerichtstüre geschlagen.

Daß aber die ladung auch alhier an die gerichtestüre, welches die vordern türen am rathause sind, angeschlagen werde, erhellet teils oben aus tit. 7. §. 7. da solches in des obersten richters verrichtung laufet, iedoch h. t. der gerichtesbote besorget, s. 386. teils unten dem 48ten titel §. 3. Hiernächst stehet auch im tit. 9. §. 6. daß der gerichtesbote die obrigkeit des ortes, wo der anschlag geschehen sol, darum ersuchen mus, so aber h. tages auf gewiße mase sich hierin anders verhält, s. oben s. 398.

In welchen fällen sie gemeiniglich erkant wird.

Sie wird aber meistens in folgenden fällen erkennet, wenn der zu ladende teil unter dem gerichte sich noch heimlich aufhält und die überlieferung der ladung hindert, da er so dann an die gerichtestüre öffentlich angeschlagen werden kan; wenn er herumschweifet und nirgends zu hause oder seshaft ist; item beim concurse der gläubiger, wenn ihrer vermutlich noch unbekante da sind, die geladen werden müssen, davon s. unten tit. 48. §. 3. und tit. 50. von der güterabtretung ein mereres. siehe erste fortsez. der anmerk. s. 640. folg. weiter beim proceße einer bösen und mutwilligen verlaßung eines ehegatten; wenn iemand, one bekante erben, stirbt und der fiscal oder das gemeine gut den nachlas an sich ziehen wil, da mus diese ladung der unbekanten erben vorhergehen, siehe ersten band der anmerk. s. 143. f. item wann der fremde richter die, durch ersuchschreiben, begerte ladung den geladenen zu überantworten abschlägt und was dergleichen fälle mer sind, Ludovici civ. proces c. 10. §. 3. 4.

Formel von dergleichen öffentlichen verkündigung, sonderlich in concurssachen.

Kneuselische bes. schrift n. 42. Wie sonst solche ladungen durch den öffentlichen anschlag, bei entstandenen concurssachen, ausgefertiget werden; solches zeiget beigefügte formel der merern an, »Wir S. und S. des h. r. reichsstadt Fr. am M. fügen allen »und ieden gläubigern, des von hier entwichenen (verstorbenen) hiesigen bürgers N. »zu wissen, wasmasen wir, in deßen hinterlaßenen debitsache, unter andern provisio»nalverordnungen, auch noch gegenwärtige edictalcitation an euch zu erkennen und »ausfertigen zu laßen bewogen worden. Wir citiren, laden und fodern demnach »euch, alle und iede creditores des N. obbenandt, seßen und bestimmen euch zu ei»nem gewissen termin und rechtestage, und zwar peremtoriè, für den ersten, andern, »dritten und lezten termin, (wie dann, als bereits oben gemeldet, iedesmal die drei gewönlichen gerichtesterminen, ieder zu 14. tage zusamengenommen werden und sechs wochen ausmachen) »montags den --- des nächstkommenden monates N. oder da»fern an selbigem dato kein gerichtliche seßion alhier gehalten würde, den erstfolgen»den gerichtestag hernach, daß ihr sodann selbst, oder durch genugsam hierzu bevol»mächtigte anwälde, bei unserm gerichte erscheinen, eure forderungen vorbringen und »liquidiren, ratione prælationis und sonst gebürend verfaren, auch der sache, bis zu »ihrer rechtlichen beendigung, abwarten, oder aber, daß euers ausenbleibens unge»achtet, hierin dennoch, wie recht ist, erkant und verfüget, mithin der erscheinenden »creditorem liquidationes angenommen und sie, prævia collocatione, aus der vorrä»tigen massa befriediget, ihr aber weiter nicht werdet gehöret, sondern ausgeschlos»sen werden, gewärtigen sollet; ihr kommet nun dieser ladung nach oder nicht, so »wird dennoch, was sich nach den rechten und hiesiger stadtref. disfals eignet und ge»büret, ergehen und geschehen, ihr auch hinkünftig anders nicht, als nach hiesigem

»gerichtes-

Digitized by Google

»gerichtesbrauche ad valvas publicas und zwar nur ad audiend. sententiam citirt wer-
» den, wornach u. s. w.» Solte dergleichen ladung auch in andern fällen auszuferti-
gen stehen; so komt zwar der inhalt an behörigen orten und stellen anders heraus, die
formel der ladung aber bleibt einerlei. Wie aber die darin gemeldete ladung an die ge-
richtesture hierauf abgefaßt und angeschlagen wird; dis ist wieder aus einer anderen
beigerückten formel gar deutlich zu ersehen. »Wir fügen allen und jeden creditoren
» des von hier entwichenen bürgers N. hiemit zu wissen, wasmasen wir, in dessen de-
» bitsache, ein urteil abgefasset, so den -- dieses monates bey hiesigem gerichte publi-
» ciret werden sol. Wir citiren demnach, laden und fodern euch, die sämtlichen credi-
» tores des N. obbenandten, daß ihr sodan, bei gemeldetem unserm gerichte selbst oder
» durch eure anwälde erscheinen und publicationem sententiæ anhören, oder aber
» daß euers ansenbleibens ungeachtet, damit dennoch werde fortgefaren werden, ge-
» wärtigen sollet, wornach ihr u. s. f.» Diese algemeine ladung durch einen öffentlichen
anschlag, hat nun, wenn anders alle stücke und erfodernisse dabei beobachtet, mit den
anderen ordentlichen ladungen gleiche wirkung und kan, gegen des ausbleibenden un-
gehorsam, weiter rechtlich verfaren werden. Die im §. 15. stehenden worte **als dann**
u. s. f. bis dabey bleiben, sind aus der alten ref. bl. 4. §. 1. wörtlich genommen, wel-
che also lauten »Es sol auch der antwurter von der zeit an des gepots eyniche präscrip-
» tion oder verierunge nit gebruchen, sunder die citation sol die präscription hiemit in-
» terrumpiren» und wird von den meisten rechtslerern behauptet, daß solches den
kaiserlichen rechten, als in welchen, durch die ladung, alle verjärung unterbrochen wird,
l. 2. c. de annal. except. l. 7. & fin. c. de præscr. 30. vel. 40. ann. gemäs komme, da-
gegen sind auch andere bewärte, welche meinen, daß die verjärungen von 3. 10. und
20. jaren, nach dem l. 18. ff. de rei vind. erstlich, durch die kriegesbefestigung, un-
terbrochen werden, und solches aus dem l. 10. c. de præscript. long temp. l. 10. c. de
acquir. & retin. possess. auf alle veriärungen erweitern, **Ummius** in proces disp. 5
n. 74. p. 224. und alda viele alte rechtslerer. Ob nun unsere ref. verfaßer, durch den
in diesem §. 15. in den worten **doch mit diesem** u. s. f. beigefügten zusaz, den lezten ge-
folget, und mittels dieser alhier beschehenen einschränkung, die sonst in der alten ref. an-
genommene meinung, wie nämlich durch die ladung die veriärung unterbrochen wer-
de, gleichsam ganz geändert haben und von ihr wieder abgegangen sind? Dis scheint
aus dem bisher angefürten nicht undeutlich zu folgen, solchemnach, kraft des §. 15.
nicht mer behauptet werden könne, es werde, durch das vorgebieten oder die ladung
allein, die veriärung gehemmet, man wolte dann solchen zusaz dahin erklären, daß,
da die alte ref. nur von den vorgeboten geredet, selbige aber, wie oben tit. 10. gemel-
det, one vorwißen des richters und ehe die klage wirklich übergeben worden, vom klä-
ger ans gericht geschehen konten, dagegen nach den neuesten kaiserlichen rechten der
kläger vor der ladung die klage übergeben muste, **Klok** in diff. über titel 14. alhier
im §. 15. die nachklage des vorgebotes oder die gerichtliche vorbringung, als von wel-
cher im tit. 14. gehandelt wird, wann anders die veriärung unterbrochen werden sol,
zugleich erfodert werde, immasen auch die rechteslerer, so sonst der ladung ieztgemel-
dete wirkung beilegen, eine solche eigentlich erfodern, die auf des klägers vorher über-
gebene klagschrift erkennet und befolget worden, **Carpz.** p. 2. const. 7. def. 5. **Franzk.**
resol. 19. n. 30. Weil iedoch in ged. §. 15. auch der ausgegangenen ladungen zugleich

So aber in anderen sachen etwas geändert wird.

Formel des anschlages, so nur an die gerichtesture geschiehet.

Diese hat mit den andern ordentlichen ladungen gleiche wirkung.

Durch die vorgebote oder ladung sol die verjärung unterbrochen werden.

Ob dis den kaiserlichen rechten gemäs, oder die kriegesbefestigung dabei nötig?

Ob und wie weit man hierin dem lezten gefolget und von der alten ref. abgegangen?

Digitized by Google

mitgedacht wird, diese aber überhaupt, vermöge tit. 10. §. 2. und unsers §. 10. wegen der fremde, mit wissen und willen der obrigkeit oder des richters, erhalten und von gerichtes wegen ausgefertiget werden, mithin, bei selbigen, der kläger vorher seinen anspruch vorbringen mus, durch selbige aber allein, nach diesem §. 15. die verjärung nicht unterbrochen, sondern noch die nachklage derselben und die kriegesbefestigung dazu erfodert werden: so mag freilich hieraus nicht undeutlich zu schliesen sein, daß man darin derer meinung, die nach den kaiserlichen rechten das lezte auch für nötig gehalten, gefolget zu haben scheint, als auch **Textor** in praxi judic. p. 1. c. 4. n. 36. sq. eingestehen mus, daß zwar, nach den kaiserlichen rechten, die verjärung, der blos beschehenen ladung ungeachtet, fortgesezet und zu stande gebracht werde; iedoch aber, im gerichtesbrauche, wegen des hierin angenommenen päbstlichen rechtes, kraft welches die ladung den andern in einen bösen glauben sezete, dieser unterbrechung stat zu geben sei. Wiewol auch diese ursache, da man in unserer ref. beim verjärungsgeschäfte überhaupt, als einer günstigen sache, mer den kaiserlichen als päbstlichen rechten gefolget und iene angenommen hat, s. davon ersten band der anmerk. s. 342. f. und dritte fortsez. s. 651. folg. alhier gar nicht einschlagen mag, daß solchemnach die in unsern §. 15. hinzugesezten worte, **daß auch solchem fürgebote** u. s. f. wann sie nach der lere, da zur unterbrechung der verjärung, auser der ladung, die kriegesbefestigung noch erfodert wird, verstanden werden sollen, mer für eine abänderung und daß man von dem vorher verordneten völlig hat abgehen wollen, angesehen werden mögen. Da aber solches der im §. 15. gebrauchte ausdruck doch **mit diesem zusaze** u. s. f. gar nicht anzeiget, sondern vielmer eine weitere erleuterung der vorher aus der alten ref. angezogenen und durch die vorhergehenden worte **so laßen wir es nochmals dabei bleiben**, von neuem bestätigten verordnung gar klar andeutet: so kan hierdurch eine von der alten ref. abgehende neue verordn. auf keine weise verstanden werden, als welches, ihre ausdrücklich beschehene bestätigung, gar nicht zugibt, sondern diese hinzugesezten worte müßen, one zweifel und wenn man keinen unterscheid zwischen beiden ref. und daß durch die neuere die alte hierin geändert worden, als auch nicht wol sein kan, nachgeben wil, also erkläret und verstanden werden, wie nämlich, auser dem vorgebote und der ausgegangenen ladung, noch erfodert werde, daß der kläger seine klage, nach vorschrift des tit. 14. §. 1. beim gerichte vorbringe und darin zugleich bitte den beklagten darauf zu antworten und den rechtlichen krieg zu befestigen anzuhalten, womit dann, von seiten des klägers, der krieg rechtes schon befestiget worden, welches aus dem tit. 22. §. 3. gar klar zu erkennen ist, wann darin dem kläger auferleget wird, auf des beklagten antwort und kriegesbefestigung, seine klage und dabei schon getane bejahende kriegesbefestigung, als welche, wie ieztgemeldet, durch die gerichtliche einbringung der klage von ihm bereits geschehen, mit kurzen worten zu wiederholen; woraus also klar zu folgen scheint, daß in den endworten unsers §. 15. auf diese gerichtliche einbringung der klage und damit, von seiten des klägers, verknüpfte bejahende kriegesbefestigung, welche auf den gerichtestag, an welchem der geladene erscheinen sol, geschiehet, eigentlich gesehen werde und nicht auf die, von seiten des beklagten, sonst erfoderliche kriegesbefestigung zugleich erweitert, noch daß auch solche vorher nötig sei, verstanden werden mag, sonst eine ganz neue und von der alten ref. abgehende verordn. so aber alhier, da sie vielmer bestätiget worden, im geringsten nicht sein kan,

Oder selbige nur beßer und dahin erleutert?

Daß sie von des Klägers vorbringung seiner klage und kriegesbefestigung zu verstehen.

Digitized by Google

kan, herauskommen und auch selbige dem kläger, im falle der beklagte ungehorsamlich ausbliebe und mit seiner kriegesbefestigung verzögerte, ser nachteilig sein würde. Wann solchemnach, bei der h. t. auf der referir mur allein gewönlichen art schriftlich zu versaren, dieser sal vorkäme: so wäre gar nicht zu zweifeln, daß durch die daselbst übergebene schriftliche klage, darauf, mittels eines schöffenbescheides, wie gewönlich geschiehet, erkante mitteilung und dem beklagten oder gegenteile gehörig erfolgte überlieferung derselben, so gleich die veriärung unterbrochen werde, wie auch diese meinung und daß sie im gerichtesbrauche meistens stat findet, von den rechtslerern durchgehends behauptet wird; da es sonst und wenn diese unterbrechung nicht eher stat haben solte, als bis der beklagte mit seiner schriftlichen antwort, welche er doch durch sein ungehorsames ausbleiben gar lange zeit über, zumal da h. t. der kläger wol 2. bis 3. mal deßen ungehorsam anschuldigen mus, verzögern konte, wirklich eingekommen wäre, für den kläger eine gar schädliche sache sein würde, bevorab wann die zur verjärung bestimte zeit bald zu ende gehen solte. Weil auch überdis, nach der procesordn. von 1676. §. 3. dem kläger seine klagschrift kurz, deutlich, schlieslich und förmlich vorzutragen und zugleich den krieg beiahend zu befestigen, auferleget: so geschiehet hiedurch der vorschrift des §. 15. der ref. auf gewiße art das völlige genüge, indem ia die besondere wiederholung derselben gar nicht weiter nötig ist, sondern selbige in der übergebenen klagschrift, ob gleich nicht mit dürren worten, doch in der tat selbst allezeit geschiehet, wie dann überhaupt, bei der eingefürten weise schriftliche klagen einzugeben, die sonst geschehene besondere kriegesbefestigung, verschwunden ist, Hr. Estor processanfangsgründe in 4. s. 67. und man auf selbige nicht weiter siehet, davon iedoch unten ein mereres vorkommen wird. Sonst mag auch dem also geladenen und sich eingelaßenen beklagten diese unterbrechung oder verhinderung der veriärung nicht eher schaden, als wann er in der sache selbst unten gelegen und sie verloren hat; dann wo er vom richter losgesprochen worden: so bleibt er in seinem ruhigen besize und kan die veriärung fortsezen §. 4. inst. de interd. l. 18. 22. ff. de rei vind. Hop. ad inst. §. 7. de usucap. m. 325. Es kan aber hiernächst eine ausergerichtliche veekündigung oder gemachter anspruch und verwarung nichts wirken, noch die veriärung hindern, l. 13. ff. pro emt. Wie dann der etwa dadurch hinzukommende böse glaube alhier in keine betrachtung gezogen wird, da, nach unserer ref. bei dem veriärungsgeschäfte nicht die päbstlichen sondern kaiserlichen rechte gelten, wie vorhin gemeldet. Uberdis bringt auch die ausgegangene ladung andere statliche wirkungen zuwegen, als nämlich, daß, wo man an verschiedenen gerichtständen klagen kan, selbiges bei demienigen, wo die ladung ergangen ist, den vorzug verursachet und man davon nicht wiederabgehen kan, es sei dann, daß der kläger selbst nicht erscheint, da sie so dann erlischt l. 73. §. 1. ff. de jud. Mev. p. 6. dec. 6. d'Orville probeschrift de term. circumducto §. 14. Ob ferner durch selbige, gleich wie die kriegesbefestigung, auch eine sache für rechtshängig geachtet werde, wie etliche ex arg. l. 30. ff. de jud. c. 2. x. ut lite pend. behaupten? Siehe davon des berümten Hrn. Pütters gelertes werk, de prævent. & inde nata fori præscript. c. 2. §. 29. dem noch hinzuzufügen, was er §. 113. von einem ehemals sich alhier zugetragenen besondern merkwürdigen streitfalle, bei gelegenheit, daß auch die höchsten Reichesgerichte von den andern gerichten, wann die sache bei diesen wirklich anhängig gemachet worden, vorgekommen und daher

Wann beim heutigen schriftlichen verfaren auf der referir die verjärung unterbrochen wird?

Bei der h. art zu verfaren, ist keine besondere kriegesbefestigung mer nötig.

Diese unterbrechung hat nicht stat, wann der beklagte gewinnet.

Eine auserverbindung hindert die verjärung gar nicht.

Die ladung wirket den vorzug des gerichtstandes.

Ob dadurch eine sache rechtshängig wird?

Fal, darin vom höchsten reiches-gerichte der

Digitized by Google

vorzug einer bei dem niedern gerichte rechtshängigen sache für recht erkant ward.

her an iene nicht gezogen werden könten, angefüret; es wäre nämlich im jare 1693. vor hiesigem Rate (war one zweifel der Schöffenrat) zwischen dem grafen von Schönborn und dem zeitigen commenthur des Johanniterordens alhier über eine, auf einem bürgerlichen hause, haftende pfandschaft ein rechtstreit, ob solches pfandrecht dem ersten oder lezten eigentlich zustünde, gefüret worden, aber diese sache lange zeit unausgemachet liegen geblieben, bis endlich die erben des besizers dieses hauses, da sie gern von dieser beschwerde sich frei machen wolten, aber noch ungewis waren, welchem von beiden darum streitenden gläubigern sie das geld auszalen solten, im jare 1738. an das kaiserliche Kammergericht sich gewendet hätten, weil sie meineten, daß deßen gerichtsbarkeit aus dem zusamenhange der sache und in ansehung der ganz verschiedener gerichtsbarkeit unterworfenen personen und gläubiger satsam begründet wäre. Allein es hätte dis höchste Reichesgericht, da diese streitsache bei hiesigem gerichte schon anhängig und also daraus eine vorkommung wirklich entstanden ward, durch ein am 31ten aug. 1739. eröfnetes urteil, selbige wieder hieher verwiesen, wie es also lautet, »Ist die sache an diesem gerichte nicht angenommen, sondern werden beide teile mit »ihrem suchen an den stadtmagistrat in Frankfurt, woselbst die sache schon anhängig »gemachet, verwiesen,» Wie sonst der ausbleibende geladene für ungehorsam gehalten werde; davon wird titel 15. vorkommen, anderer wirkungen mer iezo nicht zu gedenken. Weil endlich die arreste und bekümmerungen etwas schimpfliches sind und der arrestirte, zumal, wo es seine person betroffen, da in solchem falle es weit mer bedenkliches auf sich hat, als wo nur deßen güter verkümmert worden, hiedurch an seinen narungsumständen in einem üblen ruf und unglauben bei andern, auch öfters in schaden gerät, wie dis sonderlich bei den kaufleuten sich begibt, daß dadurch ihr glaube, an welchem ihnen doch, als der sele der handlung, das meiste gelegen, geschwächet oder gar übern haufen geworfen wird: so ist billig und recht, daß der, so einen solchen unrechtmäsigen kummer und besazung aus einem bloßen mutwillen verursachet und erlanget hat, dem besezten und verkümmerten nicht nur allen schaden und kosten erstatte, sondern er auch darüber obrigkeitlich bestrafet werde; weswegen dem bekümmerten in rechten so wol die schmäklage l. 31. §. 5. f. ff. de rebus auth. jud. possid. l. 13. §. 6 l. 7. §. 31. ff. l. 7. c. qui bon. ced. als die auf die erstattung alles schadens und kosten gehende gegeben wird, daß deswegen im falle, geld verkümmert worden, der also unrechtmäßig arrestirende oder den kummer anlegende in die zalung der zinse verurteilet werden mag, Leyser sp. 475. m. 1. sq. wie auch in unserm §. 16. deutlich verordnet und dabei die strafe, so von der obrigkeit, nach befindenden umständen, wilkürlich anzusezen, vorbehalten wird. Wann aber die schimpf- und schadenersezungsklage wirklich stat finden sol: so ist nötig, daß die arrestirung und bekümmerung blos aus einer bösen absicht, den schuldner in einen üblen ruf, schmach und vnglauben zu bringen, welches die worte des §. 16. mutwilliglich und truzlich deutlich anzeigen, geschehen sei, dann wo diese nicht aus den umständen erkennet wird, und etwa der arrestirende, durch unrichtige briefe oder andere ungegründete nachricht, von des schuldners abname odr üblem zustande dazu verleitet worden: so kan obige klage nicht stat haben, daher auch Mev. de arrest. c. 14. n. 8. sq. meinet, daß zwar die schmäklage plaz greife, aber mit selbiger, weil des andern geflißentliche gefärde schwer zu beweisen, nicht wol fortzukommen, dagegen die schadenersezungsklage viel sicherer sei.

Der mutwillig arrestirende mus dem unbillig arrestirten allen schaden ersezen. Und ist auch zu bestrafen.

In welchem falle diese schimpf- und schadenklage statt?

Die schadenklage hat eher plaz als die schimpfklage.

Digitized by Google

ſei. Wie aber, auſer dem arreſtirenden, oder dem, ſo den arreſt hat anlegen laßen, auch die richter, bei ſolchen fällen, zuweilen in verantwortung ſtehen, deswegen allenfals und wann gegen den erſten nichts ausgerichtet werden kan, von dem auf eine unrechtmäſige art bekümmerten belanget werden können? Davon iſt oben ſ. 474. einiges angefüret, dabei aber auch dis nicht unbemerket zu laßen, wie es mit dergleichen wider die obrigkeit zulezt gehenden klagen überhaupt ſchwer hergehet und ſelten etwas fruchtbarliches ausgerichtet wird, ſiehe davon unter andern erſte fortſez. der anmerk. ſ. 414. f. und die dritte fortſez. derſelben ſ. 367. f. Sonſt füret **Wehner** in obſ. pract. voc. arreſt p. 30. ein beiſpiel von einer wider die obrigkeit, daß ſie das verkümmerte geld hinaus gegeben, angeſtelten klage und deswegen verſchiedene rechtslerer an, als auch hier dergleichen klage ehedem angeſtellet, aber die obrigkeit, weil ſie hiebei nichts wider ihr amt laufendes verſehen hätte, von unparteiſchen rechtsgelerten entlediget worden iſt. Sonſt gehöret zur erleuterung dieſer ſache **Brückners** diſp. de act. injuriar. ob arreſtum contra debitorem ſolv. exiſtent. doloſe impetrat. competent. woſelbſt ſelbige beſonders in kap. 2. gründlich ausgefüret worden. Der inhalt des §. 17. iſt bereits in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 206. folg. eingerücket und gehörig erkläret worden, ſiehe auch oben ſ. 179. f. von den feiertagen, woſelbſt zugleich angefüret, daß ſonſt die arreſte überhaupt auf ſolchen tagen wol angeleget werden können, **Authäus** in merangezogener probeſchrift §. 24.

Ob und wie fern der richter deswegen zu belangen?

Ob arreſte auf den feyertagen anzulegen?

Dreizehenter Titul.

Von der Sequeſtration, oder Hinderlegung der ſtrittigen Güter, Auch von Verbotten, vnd wie es damit ſoll gehalten werden.

De Sequeſtratione & Interdicto.

§. I.

Nachdem ſich zu Zeiten zuträgt, daß in hangender Rechtfertigung, etwan auch darvor, von den Partheyen Sequeſtratio, oder Hinderlegung der ſtrittigen Güter, begert wird, Welche gleichwol in allen Rechten regulariter vnd gemeinlich verbotten (dieweil niemandt vnerkannts Rechtens ſeiner Poſſeſſion ſoll entſetzt werden) Doch auch in etlichen ſonderlichen Fällen die Sequeſtratio zugelaſſen iſt: So wöllen wir, daß es mit ſolcher Sequeſtration, vermög der Kayſerlichen Rechten, gehalten werde.

§. II. Vnd derwegen dieſelbig nimmer geſtattet werden ſoll (ſonderlich wann einer oder der ander Theil in ruhiger Poſſeſſion der ſtrittigen Güter iſt,) es geſchehen dann auß denſelben im Rechten gegründten ehehafften vnd nohtwendigen Vrſachen, Als, Da der Beſitzer ein Verſchwender vnd böſer Haußvatter iſt, ſo ſeine ſelbſt Güter vnnützlich durchbringt: Wann er auch,

Digitized by Google

auch, daß er gar vorflüchtig werden möcht, verdächtig iſt: Oder wann jhme Caution zu thun aufferlegt, er aber dieſelbig Contumaciter, vnd muthwilliglich zu thun ſich verweigert: Vnd was dergleichen Fäll mehr ſeyndt.

§. III. Wir ordnen vnd wöllen auch, wann viel Erben eines abgeſtorbenen ſich umb den Poſſeß der Erbſchafft vnd darunder gehöriger Güter, dringen, vnd mit einander, oder zu gleich, zum Rechten kommen: Daß alßdann derſelbig Erbfall, vnd darin gehörige Güter, Sequeſtrirt werden ſollen, biß ſo lang Rechtlich außfündig wirdt, wem die Poſſeſſion zuſtehen vnd gebüren ſolle. Welchem Theil dann dieſelbig zugeſtellt wird, vnd der ander Theil in Petitorio, deß Eigenthumbs halben klagen wolte, So ſoll er darzu gelaſſen, vnd gehört werden.

§. IV. Alßdann vielfeltig ſich bey uns zuträgt, Ob wol kein Bürger dem andern ſeine Güter Arreſtirn vnd Kümmern kan, daß doch Verbott auff Wehrſchafften in vnſer Schreiberey, auch ſonſt in der Stadt auff Schulden, Bargelt, vnd fahrende Hab, ſo in deren Namen, denen man ſchuldig, vnd aber ſie die Bezahlung von jhren Schuldigern nicht bekommen mögen, durch die Richtere, geſchehen. Vnd d ch, wann ſolchen Verbotten nachgeklagt ſolt werden, biß daher kein Zeit beſtimpt geweſen, ſondern ſolche Verbott für vnd für Prorogirt worden: So ordnen vnd wöllen wi., Daß hinführo ſolchen Verbotten auch in Monatsfriſt, nach dem ſie angelegt worden ſeyndt, gleich den Arreſten vnd Kummern nachgeklagt werden ſolle, Vnd da ſolches nicht geſchicht, daß alßdann ſolche Verbott auch nichtig vnd gefallen ſeyn ſollen.

§. V. Wir wöllen auch, daß alle Arreſt vnd Verbott, auff Anbietung vnd Erſtattung gnugſamer Caution, Relaxirt vnd eröffnet werden ſollen.

Anmerkungen.

Von zweierlei arten der hinterlegung ſtreitiger güter. Wie ſie von der gemeinen unterſchieden?

Dieſe art der hinterlegung, ſo auch im titel 12. §. 8. 9. hinder recht zu gemeiner hand heiſet, wird nun eingeteilet in eine ſolche, ſo von den ſtreitigen parteien freiwillig geſchiehet, und ſelbige in kaiſerlichen rechten zugelaßen iſt, l. 6. ff. depoſ. als davon in erſter fortſez. der anmerkung ſ. 492. ſchon einiges angemerket, daß ſie nämlich von der anderen gemeinen hinterlegung unterſchieden, da iene notwendig von zwenen oder merern und zwar mit der bedingung geſchiehet, daß, wann dieſes oder ienes nicht erfolget iſt, die ſache nicht wieder zurück gefodert werden konne, indem ihr recht mit beider teile bewilligung alſo übertragen worden, daß ein oder dem andern teile die hinterlegte ſache, wie ſie ausfallen wird, ganz erſtattet werden ſol, anderer unterſcheide mer nicht zu gedenken, welche Gail lib. 1. obſ. 147. §. 9. und Cocceji in jure controv. tit. depoſ. quæſt. 17. weiter angefüret. Die andere art der hinterlegung ſtreitiger güter aber iſt die, ſo vom richter, auf anrufen dieſes oder ienen teiles und zwar, wider willen des beſizers, erkennet wird, von welcher alhier

Wann ſie vom richter erkennet wird?

Digitized by Google

hier eigentlich die rede und solche ordentlich in rechten verboten ist, l. un. c. de prohib. sequest. l. 9. c. de obl. & act. weil sie für ein auserordeutliches und verhastes mittel gehalten wird, so die art einer hilfesvolstreckung, gleichwie bei den arresten und kummern, anzeiget, von welcher aber nicht so gleich der anfang gemachet werden kan, Mev. p. 1. dec. 167. daher die richter öfters felen, wann sie, auf anrufen des ein oder anderen teiles, alsbald solche hinterlegung streitiger güter und zwar mit der gewönlichen klausel, auf des begerenden teiles gefar, davon s. tit. 12. §. 1. f. s. 474. erkennen, welches doch in rechten nicht giltig ist, daher derienige, welcher einen solchen angesagten hinterlegung nicht so gleich folget, von aller strafe befreiet bleibt, Mev. p. 5 dec. 307. ja, wann der richter auch diese unbillig erkante hinterlegung mit gewalt getan hat: so mag der andere wider ihn die klage auf den raub desfals anstellen und mus auch derienige, so um solche hinterlegung angesuchet und selbige erhalten, dem andern alle unkosten und schaden ersezen, Stryck. u. m. ℵ. tit. depos. §. 13. Wernher supl. nov. ad p. 3. obs. 231. Auch gehöret das oben tit. 1. §. 19. im falle um die daselbst erwente art der hinterlegung angesuchet wird, angefürte hieher, an welchem orte solches eigentlich begeret werden sol, siehe davon s. 169. Weil sonst selbige, zum nachteile des ruhigen besizers, abzwecket: so ist dieser vorher hierzu zuladen, um ihn darüber zu vernemen, wo nicht, wegen des verzuges, eine gefar entstünde, oder andere billige ursachen wären, so die vorkerung dieses mittels schleunig erfoderten, dann in solchen fällen selbige, auch den andern teil ungehöret, erkennet werden kan, Mev p. 2. dec. 246. n. 9. sq. p. 5. dec. 233. iedoch wird erfodert, daß eine schleunige und kurze untersuchung der beschaffenheit der sache vorhergehet, z. b. ob das recht des an diese sache anspruch machenden gegründet sei, ob die ursachen, warum diese hinterlegung begeret wird, anreichig und von demienigen einige vorhandene gefar, dagegen dieses mittel vorzukeren nötig wäre, zu besorgen sei; ferner ob nicht dieselbe mit einem andern mittel, z. b. einer tüchtigen vorstandesleistung, abgewendet werden könne? Mev. d. l. Brun. ad d. l. un. cod. de prohib. sequestr. n. 6. Stryck. u. m. ℵ. d. t. §. 14. § 9. solm. gerichtesordn. Die rechtmäßigen und erheblichen ursachen aber, kraft welcher diese hinterlegung gestattet werden kan, sind in rechten gar verschieden, welche auch und noch merere in erstged. solm. ordn. teil 1. tit. 10. §. 9. ausgedrücket stehet, » Nachdem » sich auch etwan zuträgt, daß von dem klagenden teil begehret wird, daß man den be» klagten die streitige güter nemen, von gerichteswegen sequestriren, und zur dritten » hand hinderlegen, oder die sonst darauf gewachsene frucht, jährlichs bis zu austrag » rechtens, hinderführen lassen solte: solches begehren sollen die schopffen keineswegs » verfolgen, noch jemand seines inhabenden possessos oder besitz ohn erlangtes rech» tens, entsetzen. Es wäre dann, daß der kläger genugsame ursachen, so in den rech» ten gegründet, so bald anzeigen und auch beybringen mochte, warum die sequestra» tion geschehen solte, als, so der beklagte die güter, so rechtlich erfordert werden, au» genscheinlich in abfal und unbau kommen lassen, und daraus zu besorgen wäre, daß » er in hangenden rechten solches noch mehr thun würde. Item, wann ein solch klag » und verdacht auf ihnen fiel, und er nicht vermöchte caution oder sicherheit dagegen » zu thun. Item, wann der beklagte ein verthuner ist, und jährlichs, was ihm wächst, » aufgehen läst, und verschwindet. Item, wann auch sonst zu besorgen stünde, daß » er die jährliche schaaren und frücht, im fall, da sich die rechtfertigung in erster oder

Was derselbe hiebei zu beobachten?

Ursachen, wann sie zu gestatten.

Digitized by Google

»zweyter instanz in die länge und auf etliche jahr verweylet, zuletzt dem kläger, so er »gleich das recht endlich erhalten hätte, nicht vermögen würde zu restituiren. Item, »so er unvermöglich an seiner nahrung wäre, dann daß er in jetzterzehlten fällen, sol»cher fürsorgen halben, gebürliche und genugsame caution und sicherheit dem kläger »thun möchte, und was dergl. mehr ursachen, so in den rechten gegründet seynd, daß »durch die schöpffen die begehrte sequestration zu willigen und zu thun, billig bewegt »werden mögen. Dann in solchen fällen, ihnen solches zu gestatten, sol zugelassen »seyn.» Die noch übrigen aber sind aus den kaiserlichen rechten zu ergänzen, als z.b. die furcht der tätlichkeit oder waffen, des unterganges oder der verringerung einer sache, wann nämlich derienige, so zu wenig auf ein vergantetes gut geboten und solches doch, vor deßen wirklicher heimerkennung, eigenmächtig eingenommen hat; also können auch die früchte und nuzungen, so iemand von einem gute erhoben und selbige entweder verzeret oder sonst auf die seite bringt, hinterleget werden; item wann der beklagte mutwillig abwesend ist, auch wo die gläubiger, bei einem entstandenen zusamenlaufe oder concurse, entweder insgesamt oder einige davon solches begeren, in welchem falle die beschlagung und versiegelung des schuldners habschaft gemeiniglich stat findet, davon aber beim §.4. vorkomt, u. andere dergl. m. von welchen **Gail.** 1.obs.148. **Berger** œcon. jur. p. 591. **Stryck.** u.m. ff. d.t. §. 15. u. a. m. handeln, ia es können, auser den in rechten besonders ausgedruckten fällen, noch andere gleichmäsige und wigtige vorkommen, da aus erheblichen ursachen solche zu gestatten, welches von der vorsicht eines klugen richters zur ermäßigung abhanget, **Cocceji** in disp. de jure sequest. §. 23. s. obged. §. 9. des solm. landrechtes. Von den in unserm §.2. ausgedruckten fällen aber ist besonders zu bemerken, wie beim ersten nicht genug sei, daß diese verschwendung nur angefüret, sondern auch zugleich etwas bescheiniget werde, als wo z.b. der schuldner also unordentlich und liederlich lebet, daß selbige hieraus zu befaren ist; **Gail.** 1. obs. 147. n. 5. sq. **Stryck.** u.m. ff. d.t. § 15. beim andern ist nötig, daß ein solcher flüchtige gar keine liegende güter, oder wenigstens nicht so viel besizet, als etwa hiezu genug sind, der dritte fal aber stehet in l. 7. §. 2. ff. qui satisd. cog. da der besizer eines beweglichen gutes geheisen werden kan, die sache so lange beim richter zu hinterlegen, bis er anreichigen vorstand getan, zumal wann selbiger der flucht verdächtig ist, **Brun** ad d. l. n. 5: sq. Sonst ist der vorstand überhaupt, als eine arzenei dawider, anzusehen und also bewand, daß er nicht nur diese hinterlegung verhindert, sondern auch die bereits geschehene wieder aufhebt, **Mev** p. 1. dec. 161. n. 8. daher wider einen richter, der solche hinterlegung, gegen angebotene genugsame vorstandesleistung, nicht wieder auftun wil, strafgebote ausgewirket werden können. **Gail.** 1. obs. 26 n. 1. lib. 2. obs. 44. n. 9. auser wann die ursache, warum die hinterlegung wirklich ergangen, dadurch nicht gehoben wird, **Müller** über **Struv.** ex 21. th. 53 p. 1424. Es ist aber diese sicherheitsleistung ordentlich mit guten bürgen, siehe davon die ref. im 2ten teile tit. 16. §. 8. und erste fortsez. der anmerk. s. 208. oder guter pfandschaft zu leisten und daher die eidliche nicht genug, wo nicht der sie anbietende ein erlicher und braver man ist, so bekantlich einen guten lebenswandel füret, auch dabei die summe nicht zu gros ist, **Carp3.** p. 1. const. 30. def. 20. n. 6. **Stryck.** u.m. ff. d.tit. §. 14. **Cocceji** in jure controv. d.t. quæst. 23. welches lezte aber nicht eher stat, als wo kein besserer vorstand aufgebracht werden kan. **Mev.** p. 9. dec. 42. **Cocceji** d. l. s. oben s. 481:

Ob ein vorstand die hinterlegung hindert oder aufhebt?

Wie er beschaffen sein mus?

wo:

Digitized by Google

woſelbſt auch der tit. 16. §. 1. 3. angezogen worden, daraus zu erſehen, wohin dieſer vorſtand eigentlich gehen ſol. Zu dieſen §§. iſt auch zu rechnen, daß das, für eine art einer ſolchen hinterlegung, gehalten wird, wann alle auf einem ſtreitigen gute befindliche mobilien und früchte aufgezeichnet werden, mit dem verbote, ſelbige nicht von hinnen zu bringen, noch zu veräuſern, Leyſer ſpec. 177. med. 1. ſq Der §. 3. iſt ſchon in dritter fortſez der anmerk. ſ. 48. folg: bei gelegenheit der ref. 6ten teil tit. 2. §. 8. eingerücket und daſelbſt gehörig erkläret worden, darauf man ſich ledig beziehet. Sonſt gehet dieſe hinterlegung überhaupt dahin, daß die ſtreitige ſache iemanden anvertrauet wird, in der abſicht, damit dieſer ſolche beware und, nach geendigtem ſtreite oder ſonſt auf richterlichen befel, dem wiederherausgebe, welchem ſie zuerkennet worden, daher zu ſolcher verwarung nicht ein ieder, ſondern gemeiniglich redliche, vermögende leute und gute haushälter ausgeſehen werden, als auch ſelbige nicht eigentlich den beſiz der ſachen, ſondern nur deren inhabung, verwarung und verwaltung bekommen, es ſei dann, daß die parteien den erſten ihnen zugleich eingeſtanden haben l. 17. §. 1 de- poſ. ſie müßen, wegen dieſer ihrer verwaltung, gehörige rechnung ablegen, und hat der richter dahin zu ſehen, daß dis von ihnen järlich geſchehe, damit nicht das bekante ſprichwort » ſequeſter machen lere neſter » war werde, Berger œcon. jur. p. m. 591. Hert. tom. 2. paroem. jur. 12. Sie endiget ſich, durch aufhebung des richters, und wo allenfals ihre unrechtmäſigkeit ſich äuſert, kan derienige, ſo ſelbige ausgewirket, die verurſachten koſten und ſchaden zu vergüten verurteilet werden. Weiter bekommen die, bei welchen ſolche ſachen hinterleget worden, eigentlich keine beſoldung, iedoch wird ihnen eine vergeltung, nach beſchaffenheit der umſtände, dafür zugeſtanden, ein mereres von dieſer materie, ſ. beim Huber in præl. ad ff. tit. depoſ. §. 13. ſqq. Lauterb. coll. d. t. §. 44. ſqq. und Hrn. Eſtors proceſanfangsgründe in 4. titel 236. Und obgleich in dieſen §§. nur von der hinterlegung ſtreitiger güter gehandelt wird: ſo konnen doch fälle ſich begeben, da zuweilen perſonen ſelbſt ſequeſtiret, etlichen und frommen leuten zur verwarung übergeben werden, als z. b. ein eheweib, wann ſie bei ihrem manne, wegen ſeiner grauſamkeit, ihres lebens nicht ſicher iſt; ferner eine ledige weibesperſon, wann über ihrer eheliche verlobung irrungen entſtehen und deshalb einige gefar oder unerſezlicher ſchaden zu beſorgen iſt, von welchen Böhmer in jur. eccleſ. proteſt. lib. 2. tit. 17. §. 4. ſq. weiter gehandelt und in Uffenbachs reichshofrate c. 15. ſubſect. 7. davon angefüret wird, wie er ſich erinnere, daß in Frankfurt einige ſolcher beiſpiele, da eine braut, darum ſich zwene gezanket, ſequeſtiret und in eine ſichere verwarung getan worden, vorgekommen wären, welchen noch etliche ganz neuere fälle leicht angefüget werden konten, wo es nicht zu weitläuftig fiel. Ob zwar im §. 4. ſtehet, daß kein bürger des andern güter arreſtiren und verkümmern kan, weil dis, nach dem vorigen 12ten titel, nur wider die fremde und ihre alhier ſich befindende güter geſtattet wird, wie gleiches verbot in der ſolm. landesordn. teil 1. tit. 10. §. 2. ſtehet, und dabei befolen worden, » Daß, was einer wider den andern » zu klagen hat, es belange die foderung bewegliche oder unbewegliche güter, zuforderſt » rechtlicher gebür vornemen und ausfüren ſol, wo nicht ehehafte wigtige urſachen wären, daß es die notdurft erfoderte, das verbot der güter zu geſtatten »: ſo iſt doch den erſten die verbotsanlegung, als ein ſtarker gebrauch, zugelaßen. Wann nun gleich dieſe lezte von iener verkümmerung unterſchieden ſein ſol: ſo mag ſie doch, wo man ſie recht

Von der güteraufzeichnung und verbot ſelbige nicht weg zu tun?

Abſicht dieſer hinterlegung.

Die verwarer ſolcher hinterlegten güter müſſen rechnung tun.

Wann ſie ſich endigen?

Fälle, darin zuweilen perſonen hinterleget werden.

Die verbotsanlegung der bürger unter ſich iſt von der verkümmerung

Digitized by Google

kümmerung nicht viel unterschieden.

einsiehet, in der tat eben so viel, als eine wirkliche verkümmerung und arrestirung, bedeuten und für einerlei angesehen werden, indem auch die benennung des verbotes gemeiniglich »vor verarrestiren, verkümmern, in verhaft legen, verstricken, die güter »zuschlagen oder in beschlag nemen» gebrauchet und solche für gleichgeltende wörter und einerlei sache gehalten werden, Wehner obs. pract. arrest, wie dis auch aus dem beim vorigen titel angez. stellen der kaiserlichen freiheiten, als darin »verkümmern, in haft und verbot nemen, aufhaltung tun,» eines bedeutet, klar zu ersehen ist, mithin in unsern §§. arrest und verbot zusamengetan und von ihnen eben daselbe verordnet zu finden, überdis in obigem §. 2. solm. gerichtesordn. arrest, kummer v. verbot für einerlei gehalten wird, so dann es die sache selbst, weil fast alles das in ieztangezogenem tit. 12. vom verfaren, bei den angelegten arresten und kummern, vorgeschriebene, auch bei unsern verboten beobachtet werden mus, und deswegen in der ratesordn. von 1747. die arreste und verbote betreffend, beide zusamengenommen, von ihnen die in unsern 2. titeln geschehene vorschrift bestätiget, als einerlei sache in der tat angesehen und ein gleiches verordnet worden, wie unten weiter angefüret wird, zur genüge anzeiget, daß zwischen beiden arten eben kein wigtiger hauptunterscheid anzutreffen und man also von einer auf die andere einen wolgegründeten schlus machen kan, auser wenn man etwan auf die person selbst gehen wil, daß selbige nicht so leicht und bald, als bei einem fremden geschiehet und bräuchlich ist, verarrestiret werden kan, es sein dann wigtige ursachen, als ein offenbares unvermögen zu zalen oder verdacht, wegen der flucht und entweichung, oder daß er in seinem mutwilligen ungehorsame des ausbleibens beharret, oder die sache so bewand und weit gekommen ist, daß er rechtlich überwunden und man mit gefänglicher einziehung oder belegung einiger soldaten wider ihn verfaren kan, wie davon s. 432. f. 476. gehandelt und dis auch aus §. 5. vorged. ratesordnung ausdrücklich zu ersehen ist, wann darin die Bürgermeister angewiesen werden, bei erkennung der persönlichen arreste, alle in rechten und hiesigen statuten erfoderte behutsamkeit zu gebrauchen, selbige wider seshafte personen und wo bei selbigen kein gegründeter verdacht einer vorgesezten flucht sich äusert, nicht leicht zu erkennen. Aber die verkümmerung der güter oder sachen komt mit unserer verbotesanlegung in den meisten stücken überein und ist one zweifel darum, durch die gewonheit und das herkommen, alhier eingefüret worden, damit man, bei hartnäckigen und bösen schuldnern, desto geschwinder und sicherer zum seinigen gelangen kan und also dieses hilfesmittel, gleich wie die arreste und kummer überhaupt, auf die desfals fast überal in Deutschlande hergebrachte gewonheit sich vornämlich begründet, s. davon s. 452.

Bei der ersten mus, wie bei der lezten, verfaren werden.

Wann die verkümmerung oder arrestirung der personen stat?

Warum die sachenverkümmerung verbote genennet werden?

Da iedoch deren benennung, weil es hier ein bürger mit seinem mitbürger zu tun hat, und die ausdrücke »arrestiren und kümmern» da sie doch etwas schimpfliches bei sich füren und man hierin gleichsam mit der hilfe oder volstreckung, ungeachtet sie nur das ansehen derselben zu haben scheint, Lyncker resp. 23. n. 6. so gleich anzufangen pflegt, sich nicht wol schicken wolte: so hatte man es mit dem worte verbot, belegen und dadurch gleichsam ein gelinders mittel andeuten wollen. Auf welche sachen nun solche verbote geleget werden können; dis wird in unserm §. 4. ausgedrücket und sind es lauter solche, auf welche auch die kummer und arreste getan werden mögen, daher selbige keiner weitren erleuterung bedürfen, als daß, durch die werschaften in der

Auf welche die verbote angeleget werden können?

Was durch die wer-

schreiberei alhier, nichts anders, als die iärlichen renten, gülten, pensionen und zinse,

so,

Digitized by Google

so zu damaliger zeit gar häufig im schwange giengen und in welche man, gleichwie über andere liegende güter, sich hatte weren und solche in der stadtschreiberei in die so genanten minorwerbücher einschreiben laßen müßen, angedeutet werden, wie solches aus erstem bande der anmerk. §. 327. f. nebst §. 466. f. woselbst die verschiedene benennung der werschaften und was selbige alhier eigentlich bedeuten, ausfürlich abgehandelt stehet, weiter klar zu ersehen, auch ist in der lezten stelle zugleich berüret worden, wie solche järliche gülten, in neueren zeiten, nicht mer so stark im schwange geblieben, sondern an ihrer stelle die insazverschreibungen über liegende güter ser bräuchlich geworden, daher man nunmero auf solche, in der stadtkanzlei, ein verbot dahin anlegen laßen kan, mit selbigen, bis zum austrage der sache, keine veränderung, welche etwa im ab und zuschreiben an einen andern oder gar austuung derselben bestehen mag, vorzunemen, wie daselbe h. t. auch öfters zu geschehen und so wol auf diese, als alle andere dem schuldner gehörige sachen und güter, sie haben namen wie sie wollen, und ob sie auch bei einem dritten gefunden werden, oder deßen schuldner, zinse, gefälle und andere foderungen, daß sie weder ihrem gläubiger, wider den das verbot eigentlich geschehen, noch iemanden anders das geringste, bis zum ausgange der sache, bezalen oder verabfolgen laßen sollen, zu gehen pflegt, als davon §. 475. einiges angefüret, §. erste fortsz. der anm. §. 490. wovon auch die liegenden güter, ob sie gleich an sich nicht verkümmert werden können, nicht auszuschlieſen, da ia auf selbige das verbot sie nicht zu veräusern geschehen kan, **Mev.** de arrest. c. 9. n. 25. doch werden von den rechtslerern aus den rechten einige sachen angefüret, die von dieser verbotesanlegung, gleichwie den arresten und kummern, befreiet sein sollen, als fremde und dem schuldner nicht gehörige, so der also vorgebende zu beweisen hat, und bis dahin das verbot in seinen kräften bleibt, **Mev.** p. 8. dec. 331. der ehefrau güter, wegen ihres ehemannes schulden l. 2. t. t. c. ne ux. pro marito wo sie nicht für selbige rechtskräftig gutgesaget und sich verbürget hat; item die zum unterhalte des schuldners gemidmeten güter l. 33. pr. l. f. pr. ff. de bon. aut jud. poss. liegende erbschaft nov. 115. c. 5. §. 1. auth. sed. neque c. de sepulchr. viol. stipendiengelder, die besoldungen der bedienten überhaupt, wie auch der in kriegesdiensten stehenden personen, so wol ober- als unterhauptleute und anderer, so dan auch gemeiner soldaten und dazu gehörigen, **Mev.** p. 8. d. 271. mit welchen es doch alhier anders gehalten wird, indem man, durch einen der Bürgermeister, bei dem rechneiamte, als der stadtrentkammer, und von welchem alle diese besoldungen der bürgerlichen bediente, dagegen der in kriegesdiensten sich befindlichen, vom kriegeszeugamte bezalet werden, ein verbot darauf legen laßen kan, wie dann in solchem falle gemeiniglich und nach befindenden umständen, nur ein teil davon zur bezalung der schulden zurückbehalten, das übrige aber, zur nötigen unterhaltung, frei gelaßen und dem schuldner fortgereichet wird, **Carpz.** p. 1. const. 29. def. 32. wobei iedoch, wegen dieser in kriegesdiensten stehenden personen überhaupt, am 14ten jenner 1755. wie es in ansehung ihrer schulden und deren bezalung künftig gehalten werden sol, eine neue verordnung ergangen ist, die, ihrer merkwürdigkeit halber, unten angefüret werden sol, ferner das handwerkeszeug, auch was sonst zur bauung der äcker und feldgüter nötig ist, l. 78. & auth. agricult. c. quæ res pign. obl: weil der schuldner sich und die seinigen damit ernären mus; weitet die bette, tägliche kleider und noch andere dergleichen sachen mer, **Authäus** in **Sel.** disp. de arrest. §. 20. **Carpz.** p. 2. const. 29.

schaften hier zu verstehen?

Auf in die werden verbote geleget.

Ob auf liegende güter ein verbot geschehen kan?

Welche sachen davon befreiet?

Ob man auf besoldungen ein verbot legen kan?

Wie es damit, bei den kriegesbedienten, bewand?

Digitized by Google

def. 29. ſqq. wie auch von den lezten unten in tit. 45. §. 11. 12. verordnet, daß ſie, bei der volſtreckung eines ſchuldners, nicht eher angegriefen werden ſollen, als wo es die äuſerſte not erfodert, doch daß vorher die Schöffen hierüber erkennen ſollen, die dann hierin beſcheidenheit und mäſigung zu verordnen wißen werden, wie daſelbſt weiter angemerket wird. Sonſt müßen ſolche verbote, durch die g. w. richter, angeleget werden, da aber ihnen im tit. 8. §. 2. und tit. 12. §. 1. 2. unterſaget wird, die kummer und arreſte, one erlaubnis des ältern Bürgermeiſters, anzulegen: ſo iſt auch ebendis von unſern verboten zu verſtehen, weil ſelbige von ienen in der tat ſelbſt nicht viel unterſchieden und alle privatbeſezung, arreſtirn und verkümmerung überhaupt, als ein eigenmächtiges zufaren und dadurch man ſich ſelbſt recht ſchaffen wil, in rechten verboten, ſondern die obrigkeitliche hilfe darum anzuſuchen iſt, wie auch im gerichtesbrauche ſolche verbotesanlegungen allezeit, durch die Bürgermeiſter und zwar ſonderlich den ältern, vorher erlaubet und zugelaßen werden müßen, als nicht nur aus dem eingerückten §. 10. des bürgerm. unterrichtes, ſondern auch dem §. 1. merged. ratesordn. gar klar erhellet, daß auch ſolche, gleichwie die arreſte und kummer, nicht anders, als auf erlaubnis und zulaßung des ältern Bürgermeiſters, ordentlich und nach vorſchrift der ref. angeleget werden ſollen, als dieſe darin von neuem beſtätiget und auch auf die verbote, welcher zugleich meldung geſchiehet, und von beiden zuſamen die ganze ordn. handelt, ausdrücklich gezogen worden, ſiehe erſte fortſez. ſ. 490. wie dann ſelbiger dasienige auch alhier zu beobachten hat, was davon ſ. 471. f. vorgeſchrieben und alda angemerket, welches hauptſächlich dahin gehet, daß er ſolche vorgebote, one ehehafte wigtige urſachen, ſo ſcheinbarlich vorhanden, nicht erlaube, wie dis in obigem §. 2. tit. 10. ſolm. landesordn. auch ausgedrucket ſtehet und man, in anſehung dieſer urſache, auf den, wegen der ſequeſtration ergangenen §. 9. welcher ſ. 497. angefüret, ſich beziehet, dann wo auch hierin zu hurtig, one gehörige not und offenbaren nuzen, zugefaren wird, allerlei nachteil demienigen, wider welchen das verbot angeleget worden, zuwachſen kan, und derſelbe, wann ihm hierin zu viel und unrecht geſchehen, als z. b. da keine urſache hiezu vorhanden, oder er mit liegenden gütern genug angeſeßen und dergleichen mer, wider den andern die klagen des ſchimpfes und der ſchadenserſezung anzuſtellen berechtiget iſt, ſ. davon ſ. 492. Es mögen aber dieſe ausflüchte, daß man mit liegenden gütern genug angeſeßen und der flucht halber gar nicht verdächtig ſei, oder andere ſolche einwendungen nur wider den, welcher eine bloſe perſönliche klage und ſeinen ſatſam begüterten ſchuldner mit unnötigen verbote oder kummer beſchweret, nicht aber einen andern, der etwa ein gut oder andere ſache ſelbſt, als ſein eigentum, anſpricht und in dieſer abſicht obrigkeitlich verbote, damit der andere ſelbige nicht heimlich an ſich ziehen oder ſonſt nachteilige dinge dabei ausüben möge, ſtat finden, ſondern dergleichen verbote können im lezten falle, mit rechtbeſtande, angeleget werden. Und obgleich ferner, wegen der nötigen gerichtlichen nachklage ſolcher verbote, im §. 4. eben das verordnet wird, was vorher in tit. 12. §. 6. der auf der abweſenden fremde alhier bekümmerte güter halber vorgeſchrieben, daß ſie, binnen monatesfriſt, geſchehen, mithin es damit den arreſten und kummern gleich gehalten werden ſol, nur daß wegen der dazugeſezten zeit, in anſehung der alhier ſich befindenden fremde, als wider welche die nachklage ſo gleich mit der arreſteseröfnung auf nächſtfolgenden gerichtestag geſchehen mus, in ged. tit. 12. §. 5. 6. einiger unterſcheid ſich findet, der one zweifel wol

Verbote können one erlaubnis des ältern Bürgermeiſters nicht angeleget werden.

Was dieſer dabei für vorſicht zu gebrauchen?

Welche ausflüchte und wann ſie gegen ſolche verbotsanlage ſtat?

Von rechtlicher nachklage dieſer verbote.

darauf

Digitized by Google

darauf ſich gründen mag, damit die lezten, mit dem verfolge und der nachklage des arreſtes, nicht alzulange alhier aufgehalten, ſondern dieſe kummerſache hierin geſchwind und aufs ſchleunigſte abgetan werde, mithin ſie baldmöglichſt wieder von hier weggehen können, ſo aber mit den hieſigen eine ganz andere bewandnis hat: ſo wird doch dieſe nachklage, im gerichtesbrauche, öfters mit der gerichtlichen eröfnung, alsbald übergeben, ob es gleich nach unſerm §. 4. keine notwendigkeit zu ſein ſcheint. Sonſt hat man auch, wegen beider nämlich der arreſte und verbote miteinander habenden gleichheit, nötig gehalten, die lezten auf den nächſten gerichtestag, nachdem ſie angeleget worden, gerichtlich zu eröfnen; und ob ſchon von dieſer eröfnung im §. 4. nichts ausdrückliches verordnet, noch darin ſelbige anbefolen worden: ſo wird doch der ſchlus von iztgemeldeter ihrer gleichheit hergenommen, das im tit. 12. §. 5. von der nötigen eröfnung der arreſte ſtehende auf ſelbige gezogen und ſolches auf dieſe art h. t. iederzeit beobachtet, davon man allenfals und wann es nicht überflüßig wäre, gar viele beiſpiele und urteile anfüren könte, und auch daſelbe daraus bewieſen werden wil; weil in der procesordn. von 1676. §. 12. von dem taxe der ſporteln oder bretgelder n. 18. ſtehet, daß von der eröfnung eines verbotes, ſamt dem receße, welchen der procurator darüber abhält, 4. bz. bezalet werden ſollen, wie auch ſolches im §. 1. merged. ratesordn. gar deutlich beſtärket zu werden ſcheint, wann darin ſtehet, »Daß, da »durch einen arreſt oder verbot der proces angefangen wird, die ſache vor gericht gebracht und mit der eröfnung und nachklage dermaſen verfaren werden ſolle, wie in »vorangefürten ſtellen der ref. (das ſind die gleich im anfange dieſer ordn. angezogenen 12. und 13ten titel,) weitläuftig verſehen iſt. Dem noch die im eingange dieſer neuen ordn. ſtehenden worte »Wo arreſte oder verbote bei erwenten audienzien erkant werden, derſelben eröfnung und nachklage vor hieſigem ſtadtgerichte nötig,» ſo in folg. §§. daß die eröfnung und nachklage zuſamengenommen und auf beide gezogen werden, öfters wiederholet worden, ein weiteres licht zu geben ſcheinen. Und ob man gleich in dieſer ord. nichts neues und weiters, als was die ref. hierin beſaget, hatte verordnen, ſondern in ſelbiger nur die in dieſen 2. titeln, wegen anlegung der arreſte und verbote, auch hievon ergriefener berufung, enthaltenen ſtellen, einiger darüber im gerichtesbrauche entſtandenen zweifel halber, erleutern wollen, auch das in unſern titeln hiebei verordnete, zugleich von neuem mitbeſtätiget wurde, wie im §. 1. klar ſtehet; mithin daraus zu folgen ſcheint, daß es, beim verfolge und der nachklage der angelegten verbote, nach vorſchrift unſers §. 4. gehalten werden müſte und daher ſo wol ihre gerichtliche eröfnung gar nicht nötig wäre, als auch die nachklage ſpäter, dann iezo gewönlich iſt, geſchehen könte, folglich, wann etwa in beiden ſtücken anders, als h. t. herkommens, verfaren würde, man eben keine nichtigkeit zu begehen ſchien, dafern nur das im §. 4. hiebei vorgeſchriebene beobachtet worden: ſo iſt doch gar nicht zu erſehen, wie man mit ſolchen einwendungen, da nicht nur ſo wol die gerichtliche eröfnung als nachklage der verbote auf den nächſten gerichtestag im gerichtesbrauche iederzeit befolget, ſondern auch ſolche in merged. ratesordn. wie aus dem obangefürten deutlich zu erſehen, ausdrücklich beſtätiget und damit, was etwa in der ref. ſonderlich §. 4. nicht deutlich ausgedrücket, gehörig erleutert und verbeßert worden, mithin alſo nach ſelbiger, als einem neuem geſeze eigentlich zu gehen iſt, etwas ausrichten werde und daher viel ſicherer tut, weun man, bei den verboten, eben ſo, wie bei den arreſten,

So h. t. mit der gerichtlichen eröfnung zugleich geſchiehet.

Und noch iezo nach der neuen ratesord. nötig iſt.

in

Digitized by Google

in deren verfolge verfäret. Sonst geschehen die verbotes, wie auch arrestseröfnung und nachklage, wann sie zusamengenommen werden, von den gerichtsprocuratorn durch einen vortrag also » proc. N. als anwald N. wiederholte das fürgebot N. (welches der » beklagte und dieienigen sind, bei welchen das verbot geschehen) durch den kanzleibo» ten O. den ersten dieses gebürend geschehen und eröfnete hierauf einen wider beklag» ten, bei ernanten debitoren, und zwar auf erlaubnis des ältern Bürgermeisters, auf » dis oder ienes gut, sachen oder schulden, angelegten arrest oder verbot, um mit dem» selben keine veränderung vorzunemen, weniger einem oder dem andern teile etwas » auszuzalen, bis in dieser sache von Schultheisen und Schöffen wird pronunciret » seyn, betreffend, wie in der reform. mäßigen arrest oder verbotesnachklage, welche mit » gewalt (so die gerichtesvolmacht ist) hiemit produciret wird, mit merem enthalten, ges » horsamlich bittend, diesem also angelegten und in proxima juridica so eröfneten als » nachgeklagten arreste oder verbote, in vigore zu erhalten und wolte erscheinen gewer» tig seyn » Worauf des gegners procurator, mit vorbehalte aller gedeilichkeit rechtes, » vom gegenteiligen gehaltenen recesse und übergebenen arrestnachklage copiam, ab» schrift, bittet, welche so gleich und terminus ordinis, das ist die gewönliche 14. ta» gige bedenkzeit, siehe tit. 18. erkennet wird. » Dabei aber noch weiter zu bemerken, daß, wo solche verbote, in wärender rechtfertigung oder proceße, siehe erste fortsez. der anmerk. s. 490. vom Schöffenrate, entweder amteshalber oder auf ansuchen der streitenden partei, erkennet werden, in solchem falle weder ihre gerichtliche eröfnung noch anklage nötig sind, als eben dis bei solchen arresten s. 470. angefüret und in mer angez. neuen ratesordn. von 1747. §. 2. 3. auf die sachen, welche die Bürgermeister entweder in der untersuchung haben und zur sicherheit des künftigen ausspruches ein arrest oder verbot, bei ihnen, gebeten und verhänget wird, oder solche, in kraft der hilfesvolstreckung, anzulegen nötig erachten, erweitert und wie in beiden fällen, weder eine gerichtliche eröfnung noch nachklage derselben nötig sei, dafürgehalten, sondern was sonst dabei zu beobachten, weiter vorgeschrieben worden ist, als diese also lauten, » Dafern aber die Bürgermeister eine sach bereits in der untersuchung haben und zur »sicherheit des künfftigen ausspruchs, wegen der auf dem verzug haftenden gefahr oder » besorglichen flucht eines beklagten, oder aus andern rechtmäsigen ursachen ein arrest » oder verbot bey denenselben gebeten und verhänget wird, so bedarf es keiner gericht» lichen eröfnung und nachklage, als welche one würkung seyn, und nur vergebliche » unkosten verursachen würde, sondern ist zu deren gültigkeit und bestand genug, wann » die würkliche anlegung solchen arrest oder verbotes durch denienigen, welchem sol» che zu volziehen befolen worden, in ein besonder buch aufgeschrieben und von dem» selben der mündliche bericht, ob dieselbe von denenienigen, bei welchen sie angelegt » worden, angenommen, oder was sonsten vor eine antwort von ihnen gegeben wor» den sei, abgestattet und von dem actuario dem protocollo audientiæ consularis ein» verleibet, auch hiernächst in der hauptsach, nach völlig instruirter sach, ein rechtlicher » bürgermeisterlicher bescheid ertheilet und denen parthien, so sich etwa dadurch be» schwert zu seyn erachten, in denen in rechten nicht besonders ausgenommenen fällen » die provocation an unser schöffengericht, welcher alsdann der freye lauff zu laßen ist, » verstattet wird. Solte sich auch 2) zutragen, daß die Bürgermeister, in fällen, da » sie schon rechtskräfftig gesprochen haben, einen arrest oder verbot in vim executionis

an-

Wie die procuratores hierin recesiren?

Die vom Schöffenrate beschehene verbote brauchen keiner gerichtseröfnung und nachklage. Auch nicht die, so von den Bürgermeistern amteshalber geschehen.

Digitized by Google

»anzulegen vor nöthig fänden: so wäre die gerichtliche eröfnung und nachklage eben»falls überflüßig, mithin die sachen, bis zu ihrer völligen endschaft, bey den audienzien »zu laßen.» Und wann man allenfals von solchen angelegten arresten und verboten an das schöffengericht sich berufen hat: so wird ferner im §. 4. ged. ord. verordnet, wie auf solche berufung, als ein rechtsmittel, so die volstreckung hemmet, nicht gesehen werden sol, in diesen zwenen fällen aber das erkäntnis und die erörterung, ob die beschwerungsursachen der berufung (gravamina provocat.) erheblich, die arreste und verbote giltig oder nicht, zwar vor die Schöffen gehöret, iedoch daß, mitlerweil und bis zu erfolgten reformatori oder wiederrufung, diese verbote aufrechterhalten und bei strafe nicht verlezet werden.» In dem 2ten und 3ten falle aber die erkäntnis und erörterung, »ob die gravamina provocationis erheblich und die arreste und verbott gültig seyen »oder nicht? zwar vor unsere Schultheis und Schöffen, iedoch, daß mitlerweil und »bis zu einer etwa erfolgenden reformatoria, dergleichen arresta und verbotte aufrecht »erhalten und auf keine weise, bei den in rechten darauf gesezten strafen, violiret werden.

Wie es bei der berufung von diesen verbotesanlegungen zu halten?

Wie sonst alle arreste und verbote, durch abstattung eines gnugsamen vorstandes, wiedereröfnet oder aufgetan, (welches hier einerlei und diese bedeutung also, von der im tit. 12. §. 5. 6. gemeldeten gerichtlichen eröfnung, die nebst der nachklage geschiehet, wol zu unterscheiden ist,) werden sollen? Davon ist oben s. 476. f. v. in unserm §. 5. das nötige angemerket. Ferner geschehen diese arrestes und verbotes gerichtliche eröfnung und nachklage noch h. t. vor gericht und werden sie auf der referir nicht angenommen, sondern so gleich an ienes zurück verwiesen, als dis auch in merged. ratesordn. §. 1. von neuem bestätiget worden, daß diese sachen vor gericht gebracht werden sollen, siehe oben s. 161. davon aber die nachklage der angelegten bauverbote auszunemen, als welche auf nächstfolgendem schöffensize oder der referir, wegen ihrer schleunigkeit, geschehen mus, wie in der dritten fortsez. der anmerk. s. 536. folg. weiter angefüret.

Durch vorstandeslei, stung werden die verbote wieder aufgetan.

Die eröfnung und nachklage geschehen noch h. t. vor gericht.

Solte aber ein solches verbot, wegen einer geringen und etwa unter 25. fl. sich belaufenden foderung, erlanget worden sein: so ist es schwerlich nötig, daß selbigem beim gerichte nachgeklaget werden müße, weil bekantlich die unter diese summe gehenden sachen weder an diesem gerichte, noch auf der referir angenommen, sondern an die Bürgermeister verwiesen werden sollen; deswegen auch ieztgemeldete stücke vor ihnen vorgebracht und daselbst abgehandelt werden können, wie auch überdis die gerichtes und andere kosten, so onehin, bei diesem kostbaren proceße, sich so gleich anhäufen, wann bei solchen geringen sachen diese vorschrift beobachtet werden solte, gar leicht die ganze foderung aufs gedoppelte übersteigen und also gar übel getan sein würde, solche geringe verbotsachen an daselbe zu verweisen, welches auch wol in denen geringfügigen sachen, die auf eine etwas höhere summe sich beliefen, bewanden umständen nach, stat finden könte, wann bei solchen diese vorschrift beobachtet werden solte. Daß aber sonst, wegen dieser geringen posten, verbote angeleget werden können; dis mag wol aus den rechten behauptet werden, indem selbige auch, wegen schlechter sachen, besorget sind und deshalb die gehörigen rechtesmittel an hand geben, l. 5. §. 3. l. 7. §. 2. exhib. l. 14. §. 2. de cond. furt. l. 70. §. 9. π. de leg. 3. §. 10. inst. de rer. divis. ibid. Hop. Authäus in merbes. schrift §. 19. aus welchem zugleich zu erkennen ist, daß auch auf sachen von einem geringen werte, da in unserm §. 4. der farenden habe überhaupt gedacht wird, one zu unterscheiden, ob sie von grosem oder schlechtem werte sind, ver-

Wo nicht die foderung unter 25. fl. sich belauset.

Ob wegen geringer sachen verbote angeleget werden können?

Digitized by Google

Ob bei selbigen die persönliche arrestirung statt?

bote angeleget werden können, dagegen es mit der persönlichen arrestirung eine gröſere bedenklichkeit haben mag, solche, wegen geringer posten, so gleich zu verhängen, indem es ganz unbillig wäre, ein dergleichen schimpfliches zwangesmittel zu gebrauchen, indem in merangez. neuen ordn. §. 5. die Bürgermeister onehin angewiesen werden, bei ihrer erkennung, alle in rechten und statuten erfoderte behutsamkeit zu gebrauchen, s. davon s. 476. 500. Wie viel aber sonst unter selbigen verstanden werden

Von den kummer und verbotesanlegungen, so von der obrigkeit amtes halber geschehen.

mag, dis hanget von des richters gutdünken ab, Carpz. p. 1. const. 30. def. 9. Übrigens gehöret auch zu dieser bisher abgehandelten materie der arreste, kummer und verbotesanlegungen der güter, wie selbige in einigen fällen, auf befel der obrigkeit, als alhier entweder des ganzen Rates oder nur des Schöffenrates, von den dazu gehörigen gerichtespersonen verarrestiret, in beschlag genommen, verwaret und zugesiegelt werden, als wo z. b. die güter oder verlaßenschaft, wegen der zu entrichtenden schazung und davon abhangenden nachsteuer, zu beßerer sicherheit mit arreste beschlagen und, nach beschaffenheit der umstände, zugleich mit aufgezeichnet worden, damit man hiedurch hinter das ware vermögen desto beßer kommen möge, siehe davon ersten band der anmerk. s. 291. folg. weshalb auch fremde erben in die erbschaft nicht eher eingesezet werden, sie haben dann vorher, wegen des zehenten pfenninges, mit dem schazungsamte sich abgefundeu, siehe auch dritte fortsez. der anmerk. s. 42. 71. f. Ferner bei mutwilligen bankeruten und fallimenten, wann entweder der schuldner auf die seite sich begeben hat, davon in der neuen fallitenordung von 1708. §. 4. verordnet, daß so dann die laden und gewölber one anstand versperret, geld, güter, waren, handelsbücher und briefschaften in beschlag genommen und versiegelt werden sollen, siehe hievon erste fortsez. der anmerk. s. 623. folg. item wann ein solcher schuldner in einem ganz verschuldeten zustande gestorben ist: so pflegt die verkümmerung deßen verlaßenschaft vom Schöffenrate, entweder amteshalber oder auf ansuchen der gläubiger, zu geschehen, davon siehe zweite fortsez. der anmerk. s. 474. item wo der schuldner um die rechteswoltat der güterabtretung ansuchet, da so dann dis sein begeren ans gericht verwiesen und inzwischen deßen güter in beschlag genommen werden, wovon unten titel 50. eigentlich vorkomt; ferner wann iemand one bekante erben gestorben und man nicht weis, ob und wo selbige vorhanden und sich aufhalten; da pflegt auch alsbald so wol die verwarung und verschlieſung eines solchen nachlaßes, als auch, wann es nötig ist, die inventirung zu geschehen, siehe davon 6ten teil titel 6. §. 5. 7ten teil titel 10. §. 6. und dritte fortsez. der anmerk. s. 237. f. 354. f. welchen der erste band der anm. s. 142. f. 144. als man darin umständlich davon gehandelt, hinzuzufügen; item, wann hieſige erben, so etwa weitläuftige anverwande sind und man den eigentlichen erben noch nicht weis, darum ansuchen, anderer solcher fällen mer iezo nicht zu gedenken. Als sonst in der procesordn. von 1676. p. 16. n. 29. 30. p. 19. 15. 16. die gebüre, so der gerichtschreiber, an deßen stelle h. t. der gerichtsubstitut und oberste richter, als welche diese handlungen verrichten, dafür bekommen, aufgezeichnet stehen, s. davon dritte fortsez. der anm. s. 66. 82. f. Sonst haben diese gattungen und arten der verwarung und verschlieſungen gar keiner gerichtlichen eröfnung und nachklage nötig, da sie nämlich, auf befel der obrigkeit oder des richters, und zwar in den fällen, darin solche für höchstnötig erachtet werden, geschehen, mithin von der bisher abgehandelten arrestirung und verbotesanlegung der güter, als welche, auf bloses ansuchen der arrestirenden partei, erlaubet

Werschiedene hieher gehörige fälle.

Diese gattungen bedürfen keiner gerichtseröfnung oder nachklage.

Digitized by Google

laubet werden, ihrer beschaffenheit nach, völlig unterschieden sind, und endlich dergleichen im beschlag und verschliessung genommene sachen so lange in kräften bleiben, bis vom richter ihre eröffnung und auffthuung, nach ausgange der sache, oder sonst erkennet und anbefolen worden, davon aber in dritter fortsez. der anmerk. s. 71, folg. schon einiges vorgekommen ist.

Vierzehenter Titul.

Vom gehorsamen Erscheinen Klägers vnd Beklagtens.

De Comparitione Actoris & Rei.

§. I.

So dann der Gerichts Tag, auff welchen den heymischen vnsern Bürgern vnd Beysessen, auch anwesenden Frembden, fürgebotten, oder die abwesenden durch eine Schrifftliche Citation geladen worden, erschienen: Soll der Kläger, da er selbst zugegen, so baldt seine Klag, Schrifftlich oder Mündtlich, durch seinen Procurator, oder Fürsprechen fürbringen, Mit Bitt, den Beklagten darauff zu antworten, vnd den Rechtlichen Krieg zu befestigen, anzuhalten.

§. II. Wolt aber er Kläger, nicht Persönlich, sondern durch einen Anwaldt, handeln, Deß soll er Matht haben, Doch alßdann im selben Ersten Termin, solcher Anwald sein Mandatum Procuratorium, vnd Vollmacht, neben der Klag auffzulegen schuldig seyn, Er wolt dann de rato Cauirn: Da es alßdann vermög der hieoben beym Sechsten Titul, im 6. §. gesetzten Ordnung damit soll gehalten werden: Da auch klagender Anwaldt mit der Klag noch nicht gefast were, So soll jhme Zeit zu acht Tagen peremptoriè mitgetheilt werden.

§. III. Es were dann der Antworter frembd, also daß ihme solcher Verzug beschwerlich seyn wolte. Dann alßdann soll der Kläger seine Klage so baldt, wo die Schrifftlich nicht gefast, Mündtlich, doch förmlicher, rechtmässiger, vnd verständlicher weiß (in massen solchs hernach soll erklärt werden,) fürtragen lassen.

§. IV. So auch der Rechtlich Proceß auff ein außgangne Citation angefangen würde, So soll dieselbig Citation auff den bestimpten Gerichts-Tag Reproducirt werden, sampt deren Execution vnd Relation, auch kurtzer Mündtlicher (doch warhaffter) Erzehlung deren Innhalts, vnd mit Bitt, Den Gegentheil, oder dessen vollmächtigen Anwaldt (da der vorhanden) zur Antwort, wie obsteht, anzuhalten.

Digitized by Google

§. V. Dagegen, so der Antworter selbst Persönlich erscheint, mag er auff eingebrachte Klag, was sein Notturfft ist, so bald, (ob er kan und will,) fürtragen lassen, Oder, so er nicht gefast, so mag er der Klagen Abschrifft, vnd die an vnserm Stadt Gericht gewöhnliche Zeit Viertzehen Tag, & infrà, dagegen zu handeln, bitten, Die jhme auch mitgetheilt soll werden.

§. VI Da aber der Antworter durch einen Anwalt erscheinen würde, Soll derselbig zuvorderst auch seine Vollmacht vorlegen, Oder, da er damit noch nicht gefast, de rato Cauiren, wie vorgemeldt, vnd darauff zur Handlung zugelassen werden.

Anmerkungen.

Wann mündlich oder schriftlich zu klagen?

Der inhalt des §. 1. wird beim 17ten titel §. 1. wiederholet und zugleich, wegen des, in ansehung ob die klage mündlich oder schriftlich vorgebracht werden sol, zu beobachtenden unterscheides, auf den titel 51. §. 1. sich bezogen, welcher dahin gehet, daß die sache, so unter 30. fl. hauptgeldes beträgt, nur mündlich, nicht aber schriftlich verhandelt und unnötige kosten zu ersparen, keine schriften angenommen werden sollen, so man in solm. gerichtesord. t. t. 11. §. 1. auf 20. fl. gesezet, als davon unten vorkomt; iedoch ist dem kläger nicht verweret, in den über diese summe steigenden sachen, auch mündlich zu handeln, wann er dis verständig und richtig zu tun im stande ist; ist er kan solches selbst und one zuziehung eines procurators verrichten, nur daß durch den lezten die rechtsäze vorgebracht werden müßen, siehe davon oben s. 358. f. auch eben dis in vorged. solm. landesordn. bes. tit. §. 3. verordnet und hinzugetan ward, daß er nur seine sache förmlich, rechtmäsiger weise und dieser ordn. gemäs vorbringe. Wann er aber einen anwald hiezu annemen wil: so sol, nach unserm §. 2. ged. kläger seine vollmacht mit der klage zugleich vorbringen oder vorstand der genemhaltung seines hauptsachers und nachheriger ihrer einbringung leisten, s. davon oben tit. 5. §. 11. s. 344. f. tit. 6. §. 6. s. 369. folg. Ungeachtet nun sonst der kläger oder deßen anwald, auf dem durch das vorgebot oder die ladung bestimten gerichtestage, ordentlich seine klage so gleich vorbringen sol: so wird ihm doch am ende des §. 2. da er mit der klage noch nicht gefast ist, eine frist von 8. tagen zu ihrer einbringung zu bitten gegeben, welche selbigem doch also gestattet werden sol, daß dieselbe, wo er sie hat vorbeistreichen laßen, die andung des ungehorsames so gleich nach sich ziehet, davon im tit. 15. vorkomt; wobei iedoch, in ansehung des beklagten anwesenden fremden, im §. 3. ein abfal stehet, daß der kläger wider selbigen seine klage alsbald, wo die nicht schriftlich gefast ist, mündlich vorbringen sol, damit nicht iener, durch solchen verzug, aufgehalten und ihm zu seinem längern hiersein anlas gegeben werde, indem bekantlich alle die fremden betreffende sachen schleunig abgetan werden sollen. Die hierauf, auf dem bestimten gerichtstage der erscheinung im §. 4. anbefolene gerichtliche wiedervorbringung der ausgegangenen ladung gehet eigentlich auf dieienige, welche an fremde und abwesende nach §. 1. schriftlich abgelaßen worden, als deshalb den procuratorn im tit. 5. §. 7. auferleget wird, solche, vor allen anderen sachen, zuerst gerichtlich vorzubringen, weil hieran, wegen des beklagten erscheinens, viel gelegen und man nicht nötig habe, derwegen

Der kläger kan in höheren summen mündlich klagen und wie?

Ob der kläger seine klage, beim ersten gerichtestage, so gleich vorbringen mus?

Die gerichtliche wiedervorbringung der ladung gehet auf die ienige, so den fremden geschehen.

Digitized by Google

wegen um erſtreckung zu bitten, ſiehe ſ. 342. als auch derſelben der bericht, welchen der gerichtesbote, bei volſtreckung ſolcher ſchriftlichen ladung, getan, ſiehe davon oben tit. 9. §. 7. beigefüget werden ſol. Sonſt iſt noch h. t. dieſes im gebrauche, daß alle ladungen der abweſenden fremden, ſie ſein gleich am gerichte oder auf der referir erkennet, ſo bald ſie zurück gekommen, den parteien und ihren procuratorn abſchriftlich mitgeteilet oder ſonſt, auf ihr anfragen, nachricht hievon gegeben und ſo dann auf den gehörigen termin, beim gerichte wieder vorgebracht werden müßen, nur daß, an ſtat der vorgemeldeten anfügung des vom gerichtesboten abgeſtatteten berichtes, iezo die zurückgeſchickten überantwortungſcheine zu den rechteshandlungen kommen, davon ſiehe erſte fortſez. der anmerk. ſ. 44. Gleichwie nun der kläger, wie obgemeldet, perſönlich und one einen anwald erſcheinen und ſeine ſache füren kan: ſo iſt auch eben dis dem beklagten zugelaßen und mag er nach §. 5. ſeine antwort entweder ſo gleich, auf die angebrachte klage, vortragen oder um ihre abſchrift und die am gerichte gewönliche bedenkzeit dagegen zu handeln, bitten, welche ordentlich in 14. tagen beſtehet und davon unten titel 18. eigentlich vorkomt; iedoch iſt ihm auch, im lezten falle, unverweret, noch eher mit ſeiner antwort einzukommen, um dadurch die ſache abzukürzen, welches die worte dieſes & infra klar andeuten, ſo aber in der procesordn. von 1631. titel von inſäzen §. 2. in anſehung der inſazklagen, geändert und dem beklagten gar kein aufſchub ſeiner antwort geſtattet worden, ſondern er alsbald auf die klage antworten mus, ſiehe davon den inhalt im erſten bande der anmerk. ſ. 675. und beim titel 46. ein merers. Wie aber dis verfaren h. t. ſich geändert und auch im gerichtesbrauche dieſe bedenkzeit dem beklagten geſtattet werde, indem der inſazproces, meiſtens in den ordentlichen verwandelt worden? Davon ſiehe die urſachen in ged. erſten bande der anmerk. ſ. 676. f. Wann ſonſt des klägers procurator, durch einen rechtſaz, ſeine klage, nebſt der volmacht und dabei das geſchehene vorgebot wiederholet, handelt und inhaltes der klage bittet: ſo erſcheint gemeiniglich des beklagten procurator, bittet um abſchrift der klage und die gewönliche bedenkzeit zu antworten, welche ihm auch ſo gleich mündlich zuerkennet wird, ſiehe tit. 18. darauf er, wann dieſe zeit erſchienen, mit ſeiner antwort einkomt. Und wo er durch einen anwald erſcheinen wil; ſo mus dieſer nach dem §. 6. entweder mit der antwort ſeine volmacht vorlegen, oder auch eben den beſtand tun, wie oben vom kläger angemerket. Wann nun von beider parteien procuratorn die volmachten mit bitten ſolche für tügtig und giltig zu erkennen, (ad agnoſcendum) wie die formel lautet, vorgebracht worden: ſo werden ſie auch, wann nichts erhebliches dawider einzuwenden, von eben denſelben, ſo wol des klägers als beklagten, bonâ fide, für gut erkennet und agnoſciret, laut der gewönlichen form N. agnoſcirte den gewalt bona fide und bate u. ſ. f. von welchem erkäntniße und deßen wirkung unten tit. 31. §. 19. ein merers vorkomt. Übrigens iſt das bisher angefürte, wie es, mit dem gehorſamen erſcheinen des klägers und beklagten, beim gerichte gehalten werde, blos aus unſerm titel angezogen und etwas deutlicher erkläret worden, wie dann in der procesordnung von 1631. §. 7. die procuratores, wegen der parteien erſcheinen oder ungehorſamlichen ausenbleiben, der ref. titel 14. 15. ſich ganz gemäs zu verhalten, ausdrücklich angewieſen worden ſind. Es merket aber Mo in diſſ über dieſen titel dabei einen unterſcheid von den neueſten kaiſerlichen rechten überhaupt an, als nach welchen der kläger ſeine klage vorher ſchriftlich übergab und ſolche dem beklagten, bei der ladung, abſchrift-

h. t. werden alle ladungen der fremden gerichtlich wiederholet und wie?

Der beklagte kan bei gericht ſelbſt handeln.

Ob bei den inſazklagen der beklagte alsbald auf die klage antworten mus?

Wie des beklagten procurator auf die klage handelt und bedenkzeit bittet?

Was bei erkennung beider teile volmachten vorgehet?

Ob und wie die vorſchrift dieſes titels von den

kaiſerlichen rechten unterſchieden?

ſchriftlich mitgeteilet ward, nov. 53. c. 3. mithin es nicht geſchehen konte, daß eine beſondere friſt zu einbringung der klage angeſezet wurde; dagegen es, nach unſerm titel ſich ganz anders verhielt, wie aus dem bisherigen zur genüge zu erſehen; doch wären, bei dem heutigen gewönlichen verfaren auf der referir, iene gemeine rechte faſt völlig wieder eingefüret worden, da der kläger ſeine klage ſo gleich und ehe noch dem gegenteile vorgeboten, ſchriftlich übergebe, deßen abſchrift dem beklagten ſo dann zugeſtellet werde, welches im gerichtesbrauche alſo ſtets beobachtet wird, da nämlich, ſo bald der kläger ſeine klagſchrift auf der referir überreichet hat, der tag, wann ſolches geſchehen, darauf verzeichnet, auch darnach, durch einen ſchöffenbeſcheid, das gewönliche communicetur ſub termino octidui (welches die beim ſchöffenrate oder auf der referir eingefürte ordentliche bedenkzeit von acht tagen iſt) geſchrieben wird, ſo aber nicht anders, als für eine dem beklagten ſchriftlich geſchehene ladung oder mitteilung um binnen 8. tagen, davon unten titel 18. ein mehrers vorkomt, ſich hierüber, durch eine antwort, vernemen zu laßen, angeſehen werden kan, wie dann hierauf dieſe klagſchrift durch den gerichtesboten dem gegenteile zugeſtellet wird und die kraft einer ordentlichen ladung nach ſich ziehet, davon aber teils ſ. 493. einiges angefüret, teils unten auch noch geſchehen ſol. Als von dieſen zwoen erſten ſchriften der klage und antwort in der procesord. von 1676. §. 2. v. 11. dieſes vorgeſchrieben worden, daß, nach ſolcher, die auf der referir eingegebene klagſchrift, wo nicht aus dem verzuge eine gefar zu beſorgen, dem gegenteile oder beklagten unverleſen ſo gleich mitgeteilet, und wann dieſer ſeine antwort oder erklärung darauf erſtattet, alsdann erſt ſolche beide ſchriften öffentlich verleſen und darüber der beſcheid, ob die ſache vor eine ſchöffendeputation d. i. einen ausſchus, um vor ſelbiger nach vorſchrift des reichesabſchiedes von 1654. §. 110. 133. die gütliche vergleichung und auseinanderſezung der ſtreitenden teile vor allen dingen zu verſuchen, oder aber ſie ſonſt an gehörige orten zu verweiſen ſei, förderlichſt erteilet werden ſol, welchen, nach vorher gewechſelten zwoen ſchriften, nötigen verſuch zur güte zuforderſt vorzunemen im §. 11. abermals gar ſer empfolen und desfals auf voranged. ſtelle des reichsabſch. vornämlich ſich bezogen worden iſt, als dieſe 2. §§. alſo lauten »Zu abkürzung der bishero bei verhandlung der rechtſachen eingefürten »unnötigen weitläuftigkeiten und dadurch verurſachten verzögerungen der beſcheid »und executionen, ſol ſo wol bei referir als dem ſtadtgericht und ſchöffenrat der modus »hinfüro beobachtet werden: nemlich, wenn ie eine partei bei referir ihre clag anfänglich eingefüret, und die ſache, vermög der rechten, allein ſummariæ cognitionis, »und nicht etwan ihrer eigenſchaft nach, vor bürgermeiſterliche audienz, oder ſitzen »den ordinari ſchöffenrat gehörig iſt: ſol man die eingegebene clagſchrift, wo nicht »periculum in mora wäre, ohnverleſen dem gegenteil ſo gleich communiciren laßen, »und wenn derſelbe keine antwort oder erklärung darauf erſtattet, ſollen alsdenn erſt »ſolche beede ſchriften verleſen, und darüber beſcheid, ob die ſach vor eine deputation »(nur vor deroſelben nach verordn. und anweiſung des leztern regenſp. reichsabſchieds »von 1654. §. 104. (110.) die gütliche voneinanderſezung der ſtreitenden parteien vor »allen dingen zu tentiren) oder aber ſonſt gehoriger orten zu verweiſen ſei, förderlichſt »erteilt werden. §. 11. Und ſintemalen, nach ausweis obangez. leztern regenſpurg. »reichsabſchieds von 1654. die richter erſter inſtanz verbunden ſeind, daß ſie, die parteien in zweifelhaften ſachen, nicht allein vor angefangenem rechtsſtand, und der »litis-

Wie h. t. auf der referir hierin verfaren wird?

Auf ſelbiger beſtehet die gewönliche bedenkzeit in 8. tagen.

Was wegen überreichung der zwoen erſten ſchriften in der proces-ordn. vorgeſchrieben?

Wann der verſuch zum gütlichen vergleiche ſtat findet und erkant wird?

» contestation, sondern auch in quacunque parte judicii, durch alle dienliche mittel » und wege, auch schiedliche erinnerungen, in güte voneinander zu setzen und hier» durch alle weitläuftige kostspiltige rechtfertigungen zu verhüten, auf die daselbst » bestimte weise und maas sich befleisen sollen: so sol hinfüro bei alhiesigem stadtge» richt dieser modus auch nach angefangener rechtfertigung ebenmäsig observirt wer» den, daß, wann 2. schriften gewechselt, und der beklagte hierobberürtermasen mit » seiner eventual litiscontestation, und hauptsächlicher handlung, einkommen » sein wird, vor fernerer verfarung die güte inter partes, per deputatos tentirt, bei » entschlagung derselben aber alsdann in der sachen fürgefahren, und allwegen in » distributione, relatione, & expeditione actorum die ältere sachen den jüngern » vorgezogen werden. » Wie dann die darin etlichmal angefürte stelle des reichesab- schiedes bereits in erster fortsez. der anmerk. s. 609. ganz miteingerücket und was da- selbst vom guten und grosen nuzen, so diese versuche und handlungen eines gütlichen vergleiches öfters nach sich ziehen, zugleich angefüret worden, nachzulesen ist. Und da in diesen stellen, sonderlich des reichsabschiedes, den richtern des ersten gerichts- standes nachdrücklich anbefolen, daß sie, in allen zweifelhaften sachen, iederzeit nicht allein ehe und da die rechtfertigung eben angegangen, sondern auch, wärend derselben und wann sie es ratsam und nüzlich erachten, die parteien gütlich auseinander zu sezen und hiedurch alle weitläuftige und kostspiltige proceße zu verhüten sich zuforderst be- fleisigen sollen: so erfodert es es ihre amtesobliegenheit von selbst, daß sie mit deren er- kentniße nicht dahin, bis ein oder der andere teil solche unterhandlung eines gütlichen vergleiches begeret hat, abwarten, sondern solche, so bald sie selbige für nötig und nüz- lich halten, von amteswegen, so gleich erkennen, hiernächst auch die parteien auf alle mögliche weise dahin zu vermögen suchen sollen, daß sie nicht so gleich, durch gevolmächti- tigte oder rechtliche beistände, sondern selbst persönlich erscheinen, weil der, bei die- sem versuche zur güte habende gute endzweck, auser zweifel, viel leichter erreichet und etwas fruchtbarliches ausgerichtet werden kan, als wann sie entweder nicht selbst oder doch nicht anders, als mit solchen ihren beiständen kommen, weil diese öfters hiebei mer auf ihren nuzen und daß die sache nicht gütlich auseinander gesezet und vermittelt, son- dern durch einen weitläuftigen und kostspiltigen proces zu rechtlicher ausfürung und entscheidung gebracht werde, als ihrer partei bestes, zu sehen pflegen, als man hievon in der ersten fortsez. der anmerk. s. 618. f. einiges und sonderlich aus dem daselbst an- gefürten lübeckischen rechte und deßen vortreflichen erleuterer **Nevius** angefüret, wie solche beistände, als hinderniße, bei solchen vorhabenden gütlichen vergleichen, an- gesehen und daß daher selbige ordentlich nicht dabei erscheinen, sondern nur erst dan, wann die parteien, aus erheblichen verhindernißen, nicht selbst erscheinen können, zu- gelaßen werden sollen, gar heilsam verordnet worden, siehe auch das oben s. 359. f. 420. f. davon weiter angefürte. Und obgleich gemeiniglich, daß niemand, zumal in bürgerlichen sachen, wider seinen guten willen selbst zu erscheinen schlechterdinges ge- nötiget werden könne, eingewendet wird: so ist doch gleichfals oben in erstbes. stellen besonders s. 420. f. auf diesen einwurf gehörig geantwortet und selbiger verhoffentlich satsam widerleget worden, dahin man sich ledig beziehet; als auch überdis ein merkli- cher misbrauch sein mag, wann der richter, von der ihm sonst für gut und nüzlich an- gesehenen abhandlung zum gütlichen vergleiche, auf ein oder des andern teiles blo-

Von deßen grosen nuzen.

Und erkennung von amteswegen.

Nuzen, wo die parteien selbst und one beistände dazu erscheinen.

Ob die parteien zum gütlichen vergleiche und selbsterscheinen genötiget werden können? Ob der richter, auf des einen teiles

sen

Digitized by Google

bloſen widerſpruch ſo gleich davon abſtehen kan?

bloſen und nur unter dem vorwande, wie er ſeine ſache durch den weg rechtens proceslich ausfüren und deren ausgang erwarten wolle, beſchehenen widerſpruch, welcher doch öfters ganz ungegründet iſt, ſo gleich abzuſtehen und ſelbige faren zu laßen pflegt, da doch ſolches mit der, in obiger reichesabſchiedesſtelle, ihm nachdrücklich angewieſenen amtespflicht, nicht wol übereinſtimt, und er daher von ſelbiger, one erhebliche und gegründete urſachen, keinesweges abzugehen, ſondern vielmer auf die wirkliche vornemung einer ſolchen gütlichen unterhandlung, nach möglichkeit, zu beharren hat, wobei iedoch die in mergedachtem §. 110. des reichesabſchiedes ſtehende ausname, daß der, bei einer offenbaren ungerechten ſache, rechthabende teil damit nicht beſchweret werde, gar nicht aus der acht zu laßen, ſondern in dieſen fällen die gerechtigkeit, one weitern verzug, foderſamſt zu erteilen iſt, ſonſt dadurch der andere, wider alles recht und billigkeit, aufgehalten und ſer vernachteiliget werden dürfte, ſiehe davon oberwente Seifartiſche ſtreitſchrift de amicab. compoſit. p. 25. ſq. und die erſte fortſez. der anmerk. ſ. 609. Endlich iſt auch noch anzufüren, daß, wann ſolche verſuche zum gütlichen vergleiche von den Schöffen entweder amteshalber oder auf anſuchen der parteien erkennet werden, nach vorſchrift der reformations ordnung vom 1ſten nov. 1641. ſiehe neue ſamlung der ordnungen n. 28. ſ. 71. folg. die parteien zu ihren beiſtänden (wobei iedoch das von ihrer zulaßung oben ſ. 360. und 422. angefürte zu bemerken iſt) niemand anders, als einen aus den ordentlich angenommenen ſachwaltern, nemen dürfen, weil man geglaubet, es werden ſelbige der parteien beſtes zu befördern und die ſache ſchleuniger zu ende zu bringen ſuchen, wie dieſe worte ſ. 74. alſo lauten, » Und weilen iziger zeit » ſo wol uf anſuchung der parteien, als auch unterweilen aus andern bewegenden » urſachen ex officio deputationshandlung pflegt verordnet zu werden, als iſt un» ſer will und meinung, daß den parteien niemand, als einer aus den ordinariis » advocatis bedient ſein und gehöret, oder in deßen entſtehung nichts protoeollirt » noch referirt werden ſol und ſolches ſo wol aus obangezogenen urſachen, als auch » der parteien ſelbſt zum beſten und deſto beſtändiger und ſchleuniger die ſache zu expe» diren, » Welches auch von ſelbigen, zumal wann ſie unter die zal derienigen rechtſchaffenen und gewißenhaften advokaten, von denen in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 619. gemeldet, mit rechtesfuge ſich rechnen wollen, wol eher, als von den daſelbſt angefürten procuratoren und notarien zu hoffen ſtehet. Wenn ferner der geſuchte gute endzweck, bei ſolchen verhören zum gütlichen vergleiche, als wozu gemeiniglich derienige Sindicus, ſo die ſache unter händen hat und einer oder zwene Schöffen ernennet werden, erreichet und die parteien in der güte völlig auseinander geſezet worden: ſo pflegen die verglichenen punkte von dem dabei ſich befindenden ſchreiber, beſonders und deutlich aufgezeichnet, auch wann es die parteien verlangen, den darauf folgenden ſchöffenrates oder referirtag öffentlich verleſen und durch einen beſondern ſchöffenbeſcheid beſtätiget zu werden; dafern aber noch etliche punkte in der güte nicht abgetan werden können: ſo werden ſie gemeiniglich, zur richterlichen entſcheidung, ausgeſezet.

fremde ſachwaltor können hiebei keine beiſtände ſein.

Verfaren bei ſolchen verhören zum gütlichen vergleiche.

Funf-

Digitized by Google

Funfzehenter Titul.

Vom vngehorſamen außbleiben Klägers oder Beklagtens, Auch wie in Contumaciam ſoll Procedirt werden.

De Contumacia, tàm Actoris quàm Rei.

§. I.

WVrde ſich auch begeben, daß der Kläger auff den beſtimpten Gerichts Tag ſelbſt ungehorſam were, durch ſich oder ſeinen Anwaldt zu erſcheinen, Der Antworter aber ſelbſt Perſönlich, oder durch einen Anwaldt, erſchiene: So mag derſelbig ein Ruffen begeren, demnach deß Klägers eigen Vngehorſam beklagen, vnd darauff deß vierdten, nechſt nach erkenntem vnd beſchehenem Ruffen, folgenden Gerichts Tags (alſo daß darzwiſchen drey Gerichts Täge vollkömmlich erſchienen ſeyen) erwarten. Vnd ſo der Kläger, oder ſein Anwaldt, auch auff denſelben nicht erſcheinen würde, alßdann bitten, Sich von der Ladung, mit Erſtattung der Gerichts Koſten vnd Schäden, ledig zu erkennen. Darauff er auch durch die Scheffen gebettener maſſen, abſoluirt vnd ledig erkennt werden ſolle.

§. II. Da auch der Kläger gleich im Rechten erſchienen were, vnd ſeine Klage eingebracht hette, doch folgends, ehe vnd zuvor der Krieg Rechtens befeſtiget worden, vngehorſamlich ausbliebe: So ſoll zu deß Antworters Willkür ſtehen, nach ergangenem Ruffen, vnd verlauffung der dreyen nechſt nach einander erſchienener Gerichts Täge, zu bitten, Sich von der Ladung vnd dem Rechtſtandt ledig zu erkennen, (wie obſtehet) Oder aber zu bitten, den Krieg Rechtens auff fürbrachte Klage mit jhme von Amptswegen zu befeſtigen, vnd demnach in der Hauptſachen ſo viel darzu thun, daß er endtlich von der Klag ledig erkennt werden möge.

§. III. Würde aber der Kläger, nach dem die Sach mit Klag vnd Antwort verfaſt, vnd der Krieg befeſtiget, auch fürters vngehorſam auſſen bleiben: So ſollen alßdann auff deß Beklagten Begeren, die Scheffen von Terminen zu Terminen, vnd auff endtlichen Beſchluß, nach geſtalt vnd befindung der Sachen, erkennen vnd vrtheylen waß Recht iſt, Doch in allwege der Gehorſam, ob gleich derſelbig die Vrtheyl verlühre, deren Gerichts Koſten enthebt, vnd darein nicht Condemnirt, ſondern dieſelben alßdann zugleich auffgehebt werden ſollen.

§. IV. Herwiderumb, da der Beklagt vngehorſamlich außbliebe, Soll der Kläger auch ein Ruffen bitten, vnd darauff deß vierdten Gerichts-Tags erwarten. So dann auff denſelben der Beklagt abermahls vngehorſamlich

ſamlich ausbleibt: Soll er Kläger gleicher geſtalt die Willkühr haben, auff der zweyen nach gemeldten Wegen einen zu handeln.

§. V. Der erſt Weg iſt, daß er mag wider den vngehorſamen Antworter Procedirn vnd vollfahren, ad Primum & Secundum Decretum, wie die Recht ſolches außweiſen vnd vermögen.

§. VI. Der ander Weg iſt, daß der Kläger ſeine Klag Schrifftlich oder Mündtlich fürbringe, vnd in deß beklagten beharliche Contumaciam vnd Vngehorſame, begere, die Scheffen wöllen ex officio mit jhme den Rechtlichen Krieg für befeſtiget annemmen, Vnd ſo ſolches geſchehen, jnen zu Beweiſſung ſeiner Klag zulaſſen, Auch daß er demnach ſeine Beweiſſung vollnführe, vnd fürters ordentlicher Weyß, biß zu endtlichem der Sachen Beſchluß, Procedire. So dann die Scheffen befinden würden, daß die Klag zu Recht gnugſam bewieſen: Sollen ſie den Beklagten durch jre Vrtheyl, nach Jnhalt derſelben, condemniren, mit Erſtattung erlittener Gerichts Koſten vnd Schäden.

§. VII. Wo aber der Kläger nichts beygebracht, noch zu Recht genugſam bewieſen hätte: So ſollen die Scheffen den Beklagten von gethaner Klag ledig erkennen, dieweil die Gegenwertigkeit Gottes, das Abweſen deß Antworters erſtattet, Laut der Recht, Alſo doch, wo der Kläger auff Ermeſſung der Scheffen, Vrſach zu klagen gehabt hett, daß ſie alßdann den vngehorſamen Antworter in die Gerichts Koſten vervrtheiln ſollen.

§. VIII. Weiter ordnen vnd wöllen wir, So ſich zutrüge, daß der Vngehorſame, es were der Kläger oder Antworter, in wärendem Proceß, nach einem oder mehren Terminen, für Recht erſchiene, vnd handeln wolte, So ſoll er auff ſein Bitt und Begern zugelaſſen vnd gehört werden, Doch anderſt nicht, dann in dem Standt, wie er die Sach und Proces findet. Dann zu den zuvor gehaltenen Terminen, ſoll er keinen Hinder noch Zugang mehr haben, Auch darzu dem gehorſamen Theil, alle Koſten vnd Schäden, ſeiner Vngehorſame halben erlitten, auff der Scheffen Mäſſigung zuvorderſt außrichten vnd erſtatten. Welches auch in allen Vngehorſamen, wann vnd wie ſich die ſonſt begeben würden, alſo gehalten werden ſolle.

§. IX. Wir wöllen auch in allen vnd jeden deß Klägers vnd Antworters Vngehorſame, den Scheffen ganze Macht vnd Gewalt gegeben vnd vorbehalten haben, einen jeden Vngehorſamen ferner nach geſtalt der Sachen, vnd vermöge der Recht, zu ſtraffen.

§. X. Nach dem ſich auch etwan begibt, daß eine Parthey vngehorſamlich gar außbleibt, Alſo daß gegen derſelben In Contumaciam vom Anfang

Digitized by Google

fang biß zum Ende müssen vollnfahren werden: Vnd aber an solchen Processen Contumaciarum, viel gelegen, auch bißher der Procuratorn Vnfleiß vnd vnförmliche Handlung vielfeltig darinn gespürt worden: So ordnen wir, daß die Procuratores solche Proceß Contumaciarum in sonderlicher guter Achtung haben, ordentlicher vnd Rechtmessiger Weiß, mit auß vnd widerumb Einbringung der Citation, mit Articuliren, mit der Beweisung, vnd Deducirung der gantzen Sachen biß zum Beschluß, verhandeln sollen, Bey Peen, wo Nichtigkeit jres Vnfleiß vnd vnformlicher Handlung halben befunden würde, daß sie den Partheyen allen Vnkosten auß dem jhren erstatten vnd ablegen sollen.

Anmerkungen.

Nach diesen §§. kan der kläger auf dreierlei weise ungehorsamlich ausbleiben, und ist das hier verordnete fast ganz aus dem kammergerichtesproceße genommen, siehe davon die ordn. im 2ten teile titel 42. f. und das concept titel 51. 53. nach welchen wider den, auf den bestimten gerichtestag, nicht erscheinenden kläger keinesweges das ungehorsamesurteil sogleich erfolgen konte, sondern vom erscheinenden antworter wieder ein rufen begeret und solches, durch ein besonders urteil, erkennet werden muste, worauf der pedel, im gerichteshause auf dem gange, dreimal den kläger ausrufet und davon seinen bericht den rechteshandlungen beileget, welche gewonheit von den alten deutschen gerichten rüret, da der fronbote die abwesenden parteien nochmals öffentlich herzurufete und man solches im päbstlichen rechte ein rufen nennete, als auch selbiges, bei der kaiserlichen Kammer, anfänglich durch den gebrauch, eingefüret, darauf in der kammergerichtesordn. und dem reichsdeputat. abschiede von 1600. bestätiget worden, iedoch heut zu tage fast nirgends, als bei ieztgedachtem höchsten reiches und einigen andern gerichten, besonders aber alhier, da man auch hierin dem kameralproceße, wie in den meisten stücken, gefolget, gar nicht weiter üblich ist, Ludolf de jure cam. sect. 2. §. 4. n. 10. siehe hievon dritte fortsez. der anmerk. s. 870. als auch dieser gebrauch von den kaiserlichen rechten abgehet, nach welchen der beklagte, wenn der kläger auf den bestimten tag nicht erschienen, auf beschehene ungehorsamesbeschuldigung, so gleich vom gerichtstande entlediget wurde, l. 73. §. 1. ff. de jud. Klox in diff. jur. civ. & ref. über diesen titel n. 3. Dahingegen nach unserm §. 1. dem kläger in den vom beklagten abzuwarten schuldigen dreien gerichtestagen noch zu erscheinen, die ursachen seines ausbleibens anzufüren zugelaßen und solches eben so angesehen wird, als wann er an dem bestimten gerichtestage wirklich erschienen; wofern er aber auf den vierten nicht erscheinet: so mag der beklagte bitten, daß er von der ladung mit erstattung der gerichteskosten und schäden, was aber durch die lezten eigentlich zu verstehen; davon komt titel 39. §. 15. sq. vor, ledig erkennet werde. Diese drei gerichtestage nun machen eine ganze woche aus, da in selbiger nur dreimal gericht gehalten wird, als dis auch, beim Kammergerichte, anfänglich also bräuchlich war. Und ob man gleich hernach, bei dem lezten, alle tage gerichtliches verhör gehalten und also sechs gerichtestage dazu bestimt hatte, solche auch, ungeachtet darauf die gerichtestage wieder auf drei eingeschränket worden, doch also beibehalten wurden, daß der beklagte

Der kläger kan auf dreierlei art ungehorsamlich ausbleiben.

Vom gewönlichen rufen.

Wann der beklagte vom gerichtstande entlediget wird?

Digitized by Google

klagte nunmero, bei der kaiserlichen Kammer, sechs gerichtestage abwarten muß: so ist doch in unserm §. 15. der erste gebrauch drei gerichtestage völlig abzuwarten angenommen und beibehalten worden, daß der beklagte, wo der kläger am vierten nicht erscheinet, um die ledigerkennung bitten kan, als dieses alhier, noch täglich, also beobachtet wird, Dr. d'Orville in seiner probeschrift de termino circumducto über diesen titel th. 5. Nur ist noch bei dem, vom procurator, begerten rufen zu bemerken, daß daselbe zwar noch h. t. so gleich erkennet wird, die rufung selbst aber, die vor diesem, durch den obersten richter, wirklich geschehen, in langer zeit ganz auser übung gekommen und allein in das gerichtesprotocol, mit dem ausdrucke decretum & factum, d. i. erkant und geschehen, gesezt ward, bis es neuerlich wieder in gebrauch gekommen sein sol, s. dritte fortsez. der anmerk. s. 870. Und ob gleich in den §§. der alten ref. von 1509. bl. 3. §. 5. 6. darin vom ungehorsamen ausbleiben des klägers verordnet, vom rufen gar nichts stehet: so wird doch deßen im §. 4. wann von des beklagten ungehorsame gemeldet, ausdrücklich gedacht und ist daraus zu ersehen, daß man schon damals hierin dem kameralproceße gefolget hatte, die ersten lauten also » Ob aber » der antwurter zum ersten, zum andern oder dritten gebott erscheinen, und der cleger » ausblyben und sein gerichtstag einen oder mehr nit versteen, und der antwurter dar- » uff ad contumaciam procediren würde, alßdann solte der cleger dem antwurter den- » selben costen wieder zugeben verfallen und der antwurter daruff ledig erkant werden. » Wolt aber der cleger nach entrichtung soliches schadens die sach widderum rechtli- » chen fürnemmen, möchte er thun, also das er dem antwurter darumb von nüwen ge- » bieten soll. §. 6. Vff welche newe fürgebott, ob der cleger verlengerunge oder vffzug » der sachen suchen oder gebruchen würde: so mag der antwurter bitten und begeren, » den cleger zu zwingen, sein clag bynnen bestimpter zeit zu thun, vnd ob er die alß- » dann nit thete, ime ein ewig schweigen vffzulegen erkennen lassen. » Die hierauf im §. 2. dem beklagten, im falle der kläger zwar den ersten gerichtestag erscheinet, aber hernach und noch vor der kriegesbefestigung ausbleibt, gegebene wal ist in der billigkeit gegründet, indem selbigem nicht allemal genug, vom gerichtstande entlediget zu sein, sondern auch ihm zuweilen nötig und nüzlich ist, daß er, wider alle vom kläger künftig zu besorgenden ansprüche, mit der ausflucht des in seiner rechtskraft erwachsenen urteiles, sich sicher stellen kan. Wenn er daher in der hauptsache so weit verfärt und den beweis seiner einwendung wider die klage gehörig beibringt: so wird er in der sache selbst völlig losgesprochen, dagegen der kläger in die unkosten verdamt, wiewol die bekl. diesen lezten weg selten erwälen, weil der beweis beschwerlich und ihnen meistens an der beschleunigung der sache eben nicht gar viel gelegen ist, Ludovici civilproces c. 11. §. 2. Wann endlich der kläger, nach geschehener kriegesbefestigung, ausbleibt: so wird die hauptsache gehörig fortgefüret und darin so weit verfaren, bis ein endausspruch geschehen kan; fält nun selbiger wider den gehorsamen beklagten aus: so sol er doch, nach dem §. 3. von den unkosten losgesprochen und selbige gegeneinander aufgehoben werden, wiewol solches, in ansehung des lezten, nach den gemeinen rechten und dem kammergerichtesbrauche, sich anders verhält und der ungehorsam ausbleibende, ob er gleich in der hauptsache gewonnen, democh in die unkosten des ungehorsames und der verzogerten rechtfertigung verdamt wird, siehe kammerconcept titel 51. §. 4. Gail. 1. obs. 60. n. 9. Blum. proc. cam. tit. 66. n. 52. 67. 89. d'Orville in

Ob das rufen noch h. t. üblich?

Wie beklagter bei des klägers ungehorsamlichem ausbleiben, in der hauptsache verfaren kan?

Digitized by Google

in beſ. ſtelle th. 6. Die wirkung der ungehorſamesbeſchuldigung wider den kläger aber beſtehet darin, daß der beklagte nachher mit ihm ſich nicht weiter einlaßen darf, bis iener ihm die verurſachten koſten und ſchäden wieder erſtattet hat, wie die §. 1. v. 8. deutlich anweiſen, dieſes auch in den kaiſerlichen rechten l. 79. ff. l. 15. c. de jud. ſeinen grund hat; iedoch werden ſolche vom richter, nach befinden, gemeiniglich gemäßiget, wie wieder im §. 8. deutlich ausgedrucket. Sonſt iſt auch an einigen orten der gebrauch, daß der beklagte vom kläger den vorſtand, die rechtfertigung fortzuſezen begeren kan, wie aus dem päbſtlichen rechte c. 1. x. de dol. & contum. c. 1. eod. in 6. zu erſehen: ſo aber an vielen andern orten, wie auch nach unſerm titel, gar nicht erfodert wird, indem in ſelbigem weiter nichts, als von der entledigung des rechtſtandes und erſtattung der unkoſten verordnet, ſiehe iedoch hievon dritte fortſez. der anmerk. ſ. 807. Hat nun der kläger dis bewerkſtelliget: ſo kan ſelbiger die klage wieder von neuem anheben, er mus aber auch desfals dem beklagten abermals vorgebieten laßen, weil dieſer von der ladung des erſten gerichtestages entlediget worden, ſiehe oben die alte ref. §. 5. l. 35. de jud. Gail. 1. obſ. 59. n. 2. Und wann alsdann der kläger das wiederangehobene klagwerk, one einige not, verzögert und aufzuhalten ſuchet: ſo darf, nach ebengedachter alten ref. §. 6. der beklagte bitten, daß ienem eine gewiße zeit ſeine klage zu tun anberaumet oder in deßen entſtehung ein ewiges ſtilſchweigen auferleget werde, als damit übereinſtimt, was **Martini** ad proc. ſax. tit. 10. §. 1. n. 11. dem beklagten, im falle der kläger wieder ungehorſamlich ausbleibt, angeraten, daß er das rechtsmittel aus dem geſeze diffamari genant, gegen denſelben dahin anſtelle, damit dieſer entweder die angefangene klage fortfüre, oder, daß ihm ein ewiges ſtilſchweigen auferleget werde, gewertig ſein müſſe, als von welchem rechtsmittel er vorher über den titel 1. §. 5. n. 79. ſq. eigentlich gehandelt hatte; und ob gleich daſelbe in einigen ſtücken von unſerm falle abgehet: ſo kan es doch zur erleuterung obiger ſtelle alter ref. auf gewiße maſe dienen, **Mynſing.** cent. 4. obſ. 72. n. 7. ſqq. Sonſt gehöret auch hieher, was in der ref. 10ten teile tit. 2. §. 15. bei der frevelklage hievon ſtehet und in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 801. weiter angefüret worden. In Sachſen und einigen andern gerichten mus der ungehorſamlich ausbleibende kläger die friſteskoſten erſtatten, und ſeine klage, bei ſtrafe ihrer verluſtigung, binnen einer ſächſiſchen friſt, fortſezen, ſ. verbeßerte ſächſiſche procesordn. tit. 10. §. 1. welche ſtrafe der ſachfälligkeit auch, bei den alten Deutſchen, ſol plaz gehabt haben, wie **Stein** in der abhandlung des lübſchen rechtes 4ten teil §. 108. folg. von der wigtigkeit und billigkeit dieſer ungehorſamesſtrafe, da ſie auch nach dieſem rechte ſtat hat und mit dem ſächſiſchen proceße hierin übereinkomt, viel ſchönes angefüret und daher zu wünſchen, daß ſolche, bei allen gerichten, wiedereingefüret würde; iedoch hat er zugleich im §. 111. ſ. 139. dieſe ſtrafe der ſachfälligkeit, in anſehung des ungehorſamen klägers, dahin eingeſchränket, wie ſolche den fal zum grunde ſeze, daß der beklagte im gerichte erſchienen, wider die klage verſchiedentliches beigebracht und ſie in etwas erweislich gemacht hätte, auſerdem und wenn der beklagte ſich ſchlechthin ſchuldig bekennet, dieſes nicht angehen könte. Sonſt aber wird gemeiniglich dafürgehalten, daß dem kläger unverweret ſei, die klage gänzlich fallen und liegen zu laßen, wann er nur dem beklagten die verurſachten koſten, wie obgemeldet, erſtattet. In den 4. bis 7ten abſäzen wird weiter vorgeſchrieben, wie der kläger, bei des beklagten ungehorſamen ausbleiben, ſich verhalten ſol, und

Worin die wirkung gegen des klägers ungehorſam beſtehet?

Ob der beklagte an den kläger vorſtand den rechtſtreit fortzuſezen

Oder ihm auch, bei widerangeſtelter klage, ein ewiges ſtilſchweigen aufzulegen begeren kan?

Von des klägers ungehorſamsſtrafe in der ſachfälligkeit?

Ob der kläger ſeine klage gänzlich liegen laſſen kan?

Vom verhalten des

Digitized by Google

Klägers, da der beklagte ungehorsam ist.

komt wieder mit der verordn. der kammergerichtesordn. meistens überein, wie dann, wegen des rufens, eben das zu beobachten ist, was in den vorigen §§. dem beklagten im ungewendeten falle, desfals vorgeschrieben; dabei iedoch zu bemerken und wiederholen ist, daß der beklagte, wo er nach beschehenem rufen und binnen diesen 4. gerichtestagen erscheinen solte, doch mit seiner antwort nicht eher gehöret werden mag, er habe dann, seines ungehorsames halber, dem kläger seine erlittene kosten zuvor wiederstattet, wie oben titel 10. §. 6. verordnet und s. 406. f. weiter angemerket, wiewol dieser punkt, wegen erstattung der unkosten, öfters bis zum endurteile ausgesezet wird, so aber gegen die ref. laufet und daher gar nicht zu billigen ist. Sonst stehen die hierauf dem kläger gegebenen zwene wege, von welchen er eines oder des andern, nach abgewartetem 4ten gerichtestage, wider des beklagten beharliches ungehorsame ausbleiben, sich bedienen kan, auch in der alten ref. bl. 5. §. 5. 6. 7. 8., die also lauten: »§. 5. So nun der cleger vor gericht sein clag zu thun geschickt und der antwurter nit »zugegen erscheint, wil dann der cleger im rechten vollensaren: so sol und mag er uß »den nechstgeschrieben zweyen wegen einen für sich nemen §. 6. der erst wege ist, das er »mag widder denselben ungehorsamen procediren und vollensaren, ad primum & secundum decretum, wie die recht solchs vsweisen und vermögen und sollen nun hinfür die erfolgnüs hie an das reichsgericht in dem fall kein statt haben« (welche lezte worte »und sollen u. s. w. aus einer anderen stelle eben der ref. bl. 49. §. 10. wann es daselbst heiset »Item von einem ieglichen erfolgniß oder ledigwerdung 8. heller zuzuschreiben,« ihre erklärung erlangen; es ward nämlich von uralters her bräuchlich, daß derienige, so von des andern anspruche oder foderung ganz ledig werden wolte, solches von dem gerichte erhalten und ins gerichtesbuch sich zuschreiben laßen, mithin dafür diese 8. heller gerichtesgeld geben muste, damit er also dadurch, gegen allen weitern anspruch, ganz frei und sicher gestellet wurde, als dergleichen lossagungen oder ledigungen, es sein von schulden oder andern ansprüchen, in den von Hrn. Fries vom pfeifergerichte s. 115. f. eingerückten gerichtesprotocollen von 1380. f. jaren gar viel angetroffen werden, die mit kurzen worten ist ledig u. s. f. eingetragen wurden. Weil aber derienige, so aus dem zweiten erkentniße in die güter eingesezet worden, bekantlich nur eine volkommene und mit allen nuzungen versehene besizung erlangete, dagegen dem ungehorsamen beklagten auf das eigentum dieser güter, nicht aber mer die besizung zu klagen, auch ihn deswegen, rechtlicher ordnung nach, zu hören und helfen, vorbehalten ward: so folget also von sich selbst daraus klar, daß oberwente erfolgnis oder ledigwerdung an hiesigem gerichte, in diesem falle keinesweges hatte stat finden, noch ersterwentem besizer der güter zugeteilet werden können:) »§. 7. Der ander weg »ist, das der cleger sein clag schriftlich oder müntlich fürbringe und begere sich mit recht »die beyzubringen zuzulaßen, so er dann solche clag beybringen kan oder mag, sol alßdann durch den richter inn der hauptsach entlich urteil gesprochen werden, mit erstattung kosten und schaden, wie dann des rychsordenung zu Wormbs ufgericht und begriffen, des orts widder die ungehorsam meldung thut, §. 8. Wo aber der cleger »nichts beybringen würde: so sol der richter den antworter von solicher clag ledig erkennen, d'wyl die gegenwertigkeit Gots, das abweſen des antworters in dem fall »erfüllet, lut der recht, also doch, wo der cleger vff ermessunge des richters ursach zu »clagen gehabt hett, solt alsdann der richter den antworter in gerichtscosten verurteilen.«

Er hat zwene wege gegen den beklagten.

Deßen rufen.

Was vor alters erfolgnis bedeutete?

Digitized by Google

» len. » Worin nun der im §. 5. gemeldete erſte weg zum erſten und andern decret und erkentniße eigentlich beſtanden; dis wird nicht beſonders beſchrieben, ſondern auf die rechte desfals ſich berufen, ob gleich einige bewärteſte rechtslerer und mit ihnen Klo3 in diff. jur. civ. & ref. d. t. behaupten, daß dieſe art der einſezung in des beklagten güter, im röm. rechte, nicht ausgedrucket ſtehe, ſondern von den rechtslerern, aus deßen unrechtem verſtande, blos gezogen und erdichtet worden; daher der lezte hierin einen ſechsfach gemachten irtum gezeiget, aber doch dabei n. 6. eingeſtanden hat, daß unſere ref. verfaßer der gemeinen meinung gefolget, als auch Böhmer in jure eccleſ. proteſt. lib. 2. tit. 15. dieſen irtum aus dem päbſtlichen rechte, ſo hierin das römiſche übel verſtanden, hergeleitet, auch wie ſelbigem der gerichtesbrauch und die meiſten ſtatuten nachgefolget, mit merem gezeiget und die ſtellen der lezten ganz miteingerücket hat. Wie es aber damit, bei uns, hergegangen und worin dieſer weg eigentlich beſtanden; dis wird unter andern auch in ſolm. gerichtesord. 1. teil tit. 13. §. 3. - 8. umſtändlich beſchrieben und zu dieſer ſache erklärung, weil beide benachbarte rechte einen verfaßer gehabt, ſelbige hier ganz einzurücken nüzlich ſein » Oder aber mag er kläger, » nachdem der beklagte alſo, wie obſtehet, ungehorſam erkennt, und erklärt worden, » und der krieg rechtens noch nicht befeſtiget iſt, die inſazung in des beklagten güter, » durch die erſte oder zweyte erkäntnüß des richters, in latein ex primo & ſecundo decreto genannt, begehren, doch mit unterſcheid, wie folgt: §. 4. Und nemlich, » wann die klag auf ein liegend gut, ſo unter dem zwang deſſelben gerichts gelegen, » dafür die rechtfertigung ſich erhält, geſchehen iſt, und der antworter oder beklag- » ter für der kriegsbefeſtigung ungehorſam erkennt worden iſt: ſo mag alsdann der » kläger begehren, auf ſolche ungehorſame des beklagten, ihnen in das angeſproche- » ne ſtreitige gut aus erſter richterlicher erkäntnüß, ex primo decreto, einzuſetzen, » welches auch die ſchöpffen alsdann verfolgen, erkennen und thun ſollen. §. 5. Hät- » te aber kläger den beklagten perſönlich, oder von einer ſchuld wegen, angeſprochen, » und der beklagte wäre ungehorſam erkannt worden: alsdann ſoll der kläger auff ſein » anruffen, in des beklagten fahrende und bewegliche güter, oder auch, ſo es die noth- » durft alſo erforderte, in die liegende güter, doch weiter nicht, dann nach anzahl der » geforderten ſchuld, ungefährlich, auch aus erſter erkantnüß eingeſetzt werden. §. 6. » Doch ſoll in ſolchen beyden begehren, vor den erkäntnüſſen, dem beklagten zuvor ver- » kündt werden, ſolche inſatzungen zu geſchehen, zu ſehen oder hören, oder aber recht- » mäßige urſachen, warum ſolche inſatzungen nicht geſchehen ſollen, anzuzeigen, da- » mit er ſich je nicht der überenkung hierin hab zu beklagen. §. 7. So nun die inſatzun- » gen auß erſter erkantnüß alſo geſchehen wären, und aber der ungehorſam beklagt » hernacher, doch innerhalb deſſelben jahrs, käme, und erböte ſich für gericht, dem » kläger ſeinen aufgewandten koſten und erlittene ſchäden, wiederum zu erſtatten, » auch caution und ſicherheit zu thun, die ſach hinfür an, wie recht, außzuführen, » und käme auch ſolchem ſeinem erbieten würklichen alſo nach: ſo ſol er wiederum zur » ſachen gelaſſen, und die zuvor erkandte inſatzung wiederum auffgehebt und abge- » ſchafft, und förders in der ſachen, wie ſich gebührt, vollnfahren werden. §. 8. Wür- » de aber der beklagte ſolches nicht thun, ſondern verlaſſen: ſo mag alsdann, nach ver- » lauffung eines jahrs, von der vorigen inſatzung anzurechnen, oder aus rechtmäſigen » bewegenden urſachen und erkäntnüß deß gerichts, auch vor völliger ablauffung deſ- » ſelben

Ob der erſte der anweiſung durchs erſte und andere decret in rechten ausgedruckt ſ

Oder aus dem päbſtlichen rechte zu leiten ?

Wie ſolcher im ſolm. landrechte erkläret wird.

Digitized by Google

» selben zweyten jahrs, auf deß klägers ferneres anruffen, zu der insatzung auß dem » zweyten decret geschritten werden; wie solches die rechte zugeben und ausweisen. »

Er ist im reichsabschiede und verbeßerter procesordn. völlig aufgehoben.

Weil aber dieser erste weg nicht nur im reichesabsch. von 1654. §. 36. wegen seiner bei sich fürenden vielen ungelegenheiten und verzögerungen, auch wie one solche umschweife dem ungehorsamen ausbleiben des beklagten weit beßer gesteuret werden könne, gänzlich abgeschaffet und solche aufhebung auch in der hiesigen procesordn. von 1676. §. 7. mit diesen worten » Also soll auch der adversus contumaces ad primum & se- » cundum decretum in contumaciam procedendi modus ref. p. 1. tit. 15. præscri- » ptus hiemit aufgehoben und allein der zweite daselbst beschriebene weg in contuma- » ciam procedendi hinfüro paßirlich seyn, bestätiget worden; » als dis auch bei viel andern gerichten geschehen ist, davon siehe **Böhmer** in bes. stelle §. 19. so ist von selbigem viel anzufüren unnötig, auser daß dieser sonst ordentlich abgeschafte weg, bei der vormünder, in den ihre pflegkinder betreffenden sachen bezeigten ungehorsame noch gilt und die einsezung in ihre eigene güter geschehen kan, welcher besondere abfal aus dem reichsdeputat. abschiede von 1600. §. 95. rüren sol, **Textor** in praxi jud. p. 1. cap. 5. n. 17. sq. und ad recess. imp. noviss. disp. 4. th. 31. Bei dem andern im §. 6. beschriebenen, noch h. tages üblichen und auch den gemeinen rechten gemäsen wege aber, wird auf des klägers anrufen und bitte, der krieg rechtens zwar für befestiget, iedoch die klage für verneinet angesehen, auch verlieret der beklagte nicht allein alle seine verzögerliche ausflüchte, sondern auch die zerstörlichen schuzweren, s. reichesabsch. von 1654. §. 36. folg. welche er sonst, auser dem ungehorsamesfalle und wann er sich eingelaßen, insgesamt hätte beibringen können, daher auf solchen ungehorsamen diese strafe des verlustes gesezet worden, **Böhmer** in disp. de contumacia non respondent. c. 1. §. 24. Es mus also der kläger zuforderst und ehe in selbiger endlich erkennet oder gesprochen werden kan, seinen beweis füren, bis zum endlichen beschluße der sache gehörig verfaren und handeln, dabei dann der ungehorsame beklagte zu allen folgenden hauptfristen geladen werden sol, solm. landrechte d. t. 13. §. 2. **Stryck.** introd. ad prax. for. c. 6. §. 5. siehe auch unten §. 10. welches iedoch bei den insazklagen, als klaren und gar keines beweises bedürfenden sachen, nicht nötig ist, siehe den ersten band der anmerk. s. 677. und wie in solchem ungehorsamesfalle, bei feldirrungen, verfaren werde; davon siehe dritte fortsez. der anmerk. s. 612. Auch ist diese weitere ladung nicht nötig, wann der beklagte, bei einhändigung der ersten, sich erkläret, er werde nicht erscheinen, Hrn. **Estors** anfangsgründe des proceßes in 4. p. 744. Wann nun der kläger im urteile gewinnet: so sol, nach §. 6. der ungehorsam beklagte, zu erstattung der gerichteskosten und schäden verurteilet werden, in welche auch der beklagte, nach §. 7. im andern falle und da der kläger die hauptsache zwar verlieret, aber doch ursache zu klagen gehabt, welches vom ermessen und gutdünken des richters abhanget, wegen seines beharlichen ungehorsames, verdamt werden mag. Woraus also folget, daß der beklagte, fals der richter befände, es habe der kläger gar keine ursache zu klagen gehabt, zwar in der hauptsache gewinnen, aber nicht zu ersezung der gerichteskosten angehalten werden kan, sondern solche gegeneinander aufzuheben sind, wie auch oben im §. 3. in ansehung des klägers verordnet und solches alhier bei dem beklagten, aus gleichmäsigen ursachen, stat finden mus; dagegen auch der gehorsamliche kläger, wegen des vom beklagten bezeigten beharlichen ungehorsames, der kosten und schäden ganz entle-

diget

Ob diese einsezung in der vormünder güter, wegen ihres ungehorsames, noch stat? Worin das verfaren beim andern und h. t. allein bräuchlichen wege bestehet?

Wann der beklagte die gerichteskosten und schäden zu erstatten schuldig?

Digitized by Google

bigerwerden müsse, wie also in der ersten kammergerichtesordn. von 1495. §. 19. als auf welche in obiger alten ref. stelle ausdrücklich sich bezogen wird, und in der neueren ord. s. koncept. tit. 52. §. 3. klar verordnet stehet, weil aber auch diese im §. 6. vorgeschriebene art zu verfaren, dem kläger überaus beschwerlich und die übernemung des beweises seiner klage allerlei schwierigkeiten unterworfen ist, welcher er, wo der beklagte sich darauf eingelaßen und ein und das andere eingestanden hätte, vieleicht in vielen stücken würde überhoben worden sein: so wird die art und weise des beklagten ungehorsam zu bestrafen, für die beste und sicherste angesehen, wenn er anderweit vorgeladen wird, mit der beigefügten verwarnung, daß, bei fernerm ausbleiben, die klage für eingestanden oder die urkunde für erkennet anzusehen, mithin er als sachfällig erkläret werden sol, **Böhmer** jus eccles. lib. 2. tit. 15. §. f. **Leyser** sp. 33. m. 7. **Heineccel.** jur. germ. lib. 3. §. 121. 130. woselbst der lezte diese strafe in den deutschen gewonheiten gegründet hält, welche auch wider denienigen, so im antworten ungehorsam ist, im römischen rechte nicht unbekant ward, l. 11. §. 4. ff. de interrog. act. **Böhmer** de contumacia non respond. c. 1. §. 12. sqq. Wie dann solche, sonderlich bei denen gerichtsständen, wo man in der sache kurz und öne weitläuftigen proces zu verfaren hat, als z. b. bei den bürgermeisterverhören, billig beobachtet werden solte, als auch neuerlich am 15ten febr. 1753. ein solcher bürgermeisterlicher bescheid in sachen Engel entgegen Willin ergangen ist, als nach welchem der beklagte, wofern er in der angesezten frist nicht einkommen wird, ausgeschloßen und die rechnung, wegen seines ungehorsames, für klar erkant und gehalten werden sol, welcher bescheid auch von den Schöffen sol bestätiget worden sein. Und ob gleich, als diese streitsache an fremde rechtsgelerte weiter versendet ward, diese rechtessprüche widerrufen worden und man, wie bei des beklagten ungehorsame zu verfaren, auf diese abszze der ref. sich bezogen hat: so reden doch solche vom ordentlichen förmlichen proceße, so aber bei den bürgermeisterverhören sich anders verhält und waren auch, bei der ladung, sonst andere feler vorgegangen, die diese wiederrufung wol veranlaßet hatten s. oben s. 405. Der inhalt des §. 8. komt dem im kammergerichtsconcepte tit. 55. §. 1. enthaltenen völlig gleich, dem man auch im solm. landrechte titel 13. §. 9. gänzlich beistimt und mag dieses dahin zu verstehen sein, wo solches erscheinen, noch vor beschloßener sache, geschehen ist, dann sonsten der ungehorsame teil erst nach endlichem beschluße käme und denselben wiederaufzuheben begerete; so solte er nicht one redliche ursache und auch in solchem falle nicht anders, denn mit abtrage der kosten und schäden, die der andere, wegen deßen ungehorsames, erlitten, zugelaßen werden, bes. titel 55. §. 1. **Blum.** proc. cam. tit. 66. n. 81. v. 83. wie auch **Kloz** in diff. 1. über diesen titel n. 5. von der verordnung dieses §. 8. anfüret, daß sie etwas neues zu sein und von den kaiserlichen rechten abzugehen scheint. Es ist aber auch hiebei der in obigem §. 9. des solm. landrechtes stehende absaz zu bemerken, » Es wäre dann, daß der beklagte sein ausbleiben, aus gegründeten » und rechtmäßigen ursachen entschuldigen könte, dazu er dann so viel und wie recht zu » gelaßen werden sol, » davon unten §. 10. noch einiges vorkommen wird. » Weil auch durch solchen ungehorsam das richterliche amt ser beleidiget und die für daselbe schuldige hochachtung hinten angesezet wird: so ist ganz billig, daß der ungehorsame teil gehörig gestrafet werde; wie dann der hievon handelnde §. 9. aus der alten ref. bl. 6. §. 1. völlig genommen, da diese strafe eine busse genennet, der Schöffen ermäßigung

Die strafe der sachfälligkeit des ungehorsam beklagten ist am besten.

Und sol bei den bürgermeisterlichen verhören üblich sein.

Vom verfaren, wann der ungehorsame in währendem proceße erscheinet und handeln wil.

Der ungehorsame teil ist zu bestrafen.

Digitized by Google

und gutachten anheim gestellet wird, solche, nach befinden, hoch oder geringe anzusezen, als hieher die in der ref. 10teile titel 1. §. 2. befindliche geldstrafe derer, so über das geschehene vorgebot bei der höheren busse, ungehorsam ausbleiben, gehöret, siehe davon dritte fortsez. der anmerk. s. 729. Sonst zeigen dieser §. 9. samt dem ende des vorigen §. 8. klar an, daß dis, bei allen arten des ungehorsames, stat findet, welcher aber, auf vielerlei weise, nach unterscheide der gerichtshandlungen, begangen werden mag, und davon unten bei einem ieden titel besonders vorkommen wird. Da endlich von den gerichtesprocuratorn, bei dergleichen ungehorsamesproceßen, indem an selbigen viel gelegen ist, zum nachteile der parteien nichts verabsäumet werden sol, zumal ein solcher ungehorsam angeschuldiget werden mus, weil er sonst niemanden schadet: so wird dis ihnen in allen neueren procesordn. aufs nachdrücklichste anbefolen, als davon oben tit. 5. §. 9. 16. einiges verordnet und s. 342. 352. f. die hieher gehörige stellen angefüret worden, von welchen, zu weiterer erleuterung, noch einmal die vornemsten alhier kurz zu berüren sind, dann so stehet in der procesord. von 1620. §. 5. hievon dieses, »Die procuratores sollen sonder rechtmäsig erheblich und wol bescheinlich vorgebrachte ursachen und verhinderungen über die gewönliche zeit und »terminen einander zumal nicht nachsehen, sondern in contumaciam und zur submission unaufhältlich verfaren, sonst sie alle verursachten unkosten und andere schaden, »so vom unordentlichen und säumigen procediren der partei zustehet, aus ihrem beutel »zu bezalen, neben der strafe, angehalten werden sollen.» Aus der procesordn. von 1631. gehören der §. 6. 7. hieher, davon der §. 6, oben s. 342. eingerücket, der §. 7. aber also lautet, »Und demnach man bisher verspürt, daß die procuratores in termino ordinis, oder der sonst gebetten vnd erkant worden ist, im fal der zurück bleibenden handlungen, nicht contumacirt: so sollen sie fürohin solches bey vermeidung »straf zu thun, oder (da sie es kürtze der zeit halben, bey wehrender audientz mündlich »nicht vorbringen können) zum wenigsten ad protocollum, in beyseyn adversæ partis »procuratoris finitâ audientiâ einbringen zu laßen, sonsten auch vff der partheyen erscheinen oder ungehorsames aussenbleiben sich der ref. tit. 14. & 15. allerdings gemäs »zu verhalten schuldig seyn.» In eben dieser ordn, tit. von insäzen §. 15. stehet, siehe »s. 353. Die procuratores sollen in kraft ihrer pflichten und bey gewartender strafe »mit dem contumaciren und submittiren keinem ichtwas übersehen, auch mit dem referiren und urteilsprechen solcher säumigen parten unerwartet, schleunig verfaren »werden. Weiter in der procesordn. von 1676. §. 7. »Dabei aber die procuratores »erinnert sein sollen, processum contumaciarum, nach ausweis der ref. und angehängter strafe, in sonderlich guter obacht zu haben.» Sonst ist bei den 2. lezten §§. unsers titels noch zu bemerken, daß, wenn beide teile an dem bestimten gerichtestage ausbleiben, solches für keinen ungehorsam, da selbiges gegeneinandre aufgehoben wird, gehalten, sondern dieser termin oder tagefart für umzogen, mithin als gar nichts geltend, angesehen, auch derienige, so an dieser umziehung schuld ist und vorher keine richterliche erlaubnis hiezu erhalten, wilkürlich bestrafet werden sol, es sei dann daß er rechtmäsig gehabte verhinderungen des nicht erscheinens anfüren könne; daher auch dieser umziehung des termines und der strafe, wider den daran schuld habenden teil, stat gegeben wird, ob gleich die parteien sich miteinander verglichen hätten, selbigen, auf eine andere ihnen beliebige zeit abzuwarten, wie dis in einigen procesord. also ver-

Die ungehorsamesbeschuldigung ist nötig.

Und in den procesordn. den procuratorn anbefolen.

Wie, wann beide teile ungehorsamlich ausbleiben?

Digitized by Google

verordnet und solches auch unserer ref. ob gleich in diesem titel hievon nichts ausgedrücket, gemäs zu sein, Dr. d'Orville in bes. probeschrift th. 7. 9. angefüret, und wie daselbe aus diesen 2. absätzen behauptet werden könne dafürgehalten hat, wiewol zu zweifeln, ob eine solche strafe, weil davon nichts besonders verordnet, alhier stat findet und nicht vielmer beide teile, one nachteil, eine tagefart versäumen können, da der richter, in bürgerlichen sachen, selten amteshalber verfärt; iedoch ist diese umziehung der tagefart zuweilen schädlich und beruhet darauf der verlust der sache, wann nämlich der eine teil eine gewiße notfrist (fatale) zu beobachten, solche aber verabsäumet hat, Ludolf jus cam. p. m. 268. Dafern nun diese ungehorsamesbeschuldigung, welche nötig ist, immasen der nicht angeschuldigte ungehorsam niemanden schadet, wiewol einige notfriste (fatalia) also geartet sind, daß es wegen selbiger keiner solchen anklage bedarf, Hr. Estor bes. procesanfangsgründe s. 747. zu rechte beständig sein sol: so mus der sie vornemende, von seiner seiten alles geleistet haben, was ihm zur befolgung obgelegen und daher zuforderst bescheinigen, wie der ungehorsame teil richtig geladen und ihm die ladung gehörig zugestellet worden, so durch die berichtserstattungen des gerichtesboten oder der g. w. richter ordentlich geschiehet, siehe davon oben tit. 8. v. 9. s. 392. 398. Und weil dis verfaren auf den ungehorsam, des ausbleibenden teiles nachläßigkeit oder mutwillige verschleifung der sache allezeit zum grunde sezet: so folget daraus, daß, wann zureichende und rechtmäsige entschuldigungen angefüret werden können, die strafe des ungehorsames wegfält, als dahin allerlei verhinderungen und zufälle gehören, so man nicht hat abwenden noch vorher sehen können, welche der ausbleibende warscheinlich darzutun, oder auch, mittels eines eides, zu bestärken hat, da er alsdann vom ungehorsame und deßen strafe losgesprochen wird. Weil nun solcherlei ehehaften und verhinderungen gar viele sein können, und davon von den rechtslerern unter dem titel ff. in jus voc. ut eant. ausfürlicher gehandelt wird: so gibt Ludovici im civilproces cap. 11. §. 12. sq. überhaupt eine regel an, daraus fast alle vorkommende fälle beurteilet werden mögen, daß nämlich der geladene alsdan eine rechtmäsige entschuldigungsursache vor sich habe, wann die vorhandenen umstände ausweisen, daß sein ausbleiben weder aus vorsaze noch nachläßigkeit herrüret. Und da endlich, wie oben etlichmal s. 161. f. 176. 339. f. gemeldet, h. t. fast alle rechteshändel auf der referir vorkommen, die bescheide daselbst schriftlich abgefaßt werden, und ihr inhalt auf die schriften selbst gesezet wird: so ist noch, wie man bei selbigen, wegen des gegenteiles ungehorsames, zu verfaren pflegt, etwas zu bemerken nötig. Dann so bald die klagschrift überreichet worden, wird das gewönliche communicetur sub termino octidui (d. i. dem beklagten oder widerteile mitgeteilet, binnen 8. tagen) um sich hierüber vernemen zu laßen erkant, welches die sonst, beim Schöffenrate, gewönliche bedenkzeit ist, so man auch auf der referir durchgehends in allen sachen hergebracht hat, davon iedoch unten tit. 18. eigentlich gehandelt wird; läst nun der beklagte solche frist, wie gar zu öfters geschiehet, vorbeistreichen und komt mit seiner antwortschrift nicht ein: so pflegt der kläger deßen ungehorsam schriftlich anzuschuldigen und um anberaumung einer anderweiten frist und zwar sub præjudicio, (d. i. bei strafe der ausschliesung,) welche die wirkung haben sol, daß der beklagte, nach ihrer verabsäumung, mit solcher nicht weiter gehöret werden sol, zu bitten, wie dann selbige auch ordentlich verstattet und der bescheid dahin abgefaßt wird. Wann nun der gegner oder beklagte

Wann die umziehung der tagefart schädlich ist

Was zur giltigkeit der ungehorsamsbeschuldigung nötig?

Rechtmäsige entschuldigungen heben den ungehorsam auf.

Deren gibts gar viel arten und wornach sie zu beurteilen?

Wie man auf der referir h. t. mit den ungehorsamesbeschuldigungen verfärt?

Digitized by Google

dieſe friſt abermals und one zu handeln, vorübergehen läſt: ſo wird vom kläger des andern beharlicher ungehorſam noch einmal angeklaget, darauf ein weiterer und endlicher termin, mit beigefügter verwarnung ſub pœna oder præjudicio præcluſi (d. i. bei ſtrafe der völligen ausſchlieſung) wieder angeſezet, welche bedingung oder klauſel ie doch eben das vorherangefürte ſchon bedeutet, daß der andere mit ſeiner notdurft ferner nicht gehöret werden, oder gar ausgeſchloßen ſein ſol. Und dafern es auch überdis im gerichtesbrauche zuweilen ſich begibt, daß aller dieſer gegebenen ausſchlieſungsfriſten ungeachtet, noch weitere zugelaßen werden, wann nämlich die etlichmal verſtattete ordentliche friſt abermals und zu allem überfluße, pro omni ulteriori termino, wiederholet, oder auf eine weitere zeit erſtrecket wird, welche auf des anderen teiles, ob gleich ſonſt nicht zu rechter zeit und nach vorſchrift der procesordn. geſuchte, ſondern an ſich verſpätete verzögerungsgeſuch, etwan verſtattet zu werden pflegt, ehe der andere teil in die ſtrafe des ungehorſames verfallen iſt und um ſeine handlung völlig kommen kan:

Der auf derſelben hierin eingefürte brauch iſt den procesordn. gar nicht gemäs.

ſo iſt es freilich gar nicht zu leugnen, daß dieſer iezo angefürte gebrauch, dieweil er der hieſigen procesord. von 1631. welche im jare 1690. von neuem gedruckt, §. 10. 11. nebſt dem reichsabſchiede von 1654. §. 97. gerade zuwider iſt, eben nicht wol verteidiget werden, noch, wegen ſeiner unrichtigkeit und ſonſt an ſich deutlich anzeigenden widerſpruches, beſtehen mag, indem im §. 10. erſtged. procesord. ausdrücklich ſtehet, daß die beim Schöffenrate gewönlichen friſten zu 8. tagen an ſich præjudiciales (d. i. nachteilig oder ausſchlieſend) ſein ſollen, wo nicht, vor deren ablaufe, um ihre verlängerung angeſuchet worden, als auch im §. 11. ferner verordnet, wie, wann und auf welche zeit ſolche erſtreckung der bedenkzeit oder friſt geſuchet und vom richter verwilliget werden ſol, als dieſe 2. §§. ſiehe neue ſamlung n. 26. f. 63. f. alſo lauten »§. 10. Die ter-

Die gewönlichen friſten ſind an ſich præjudiciales.

»mini vnnd dilationes ordinariæ der 14. tagen zu gericht (davon im 18. tit. p. 1. ge-

Die erſtreckung der terminen iſt vor denen ablaufe zu ſuchen.

»handelt) ſo dann die 8. tag zu ſchöffenrath, ſollen præjudiciales ſeyn, wofern deren »prorogation nicht mündlich, ante vel in ipſo termino ordinis, geſucht wird. Welches dann die procuratores zu gewinnung der zeit, gleich nach gehaltener audientz, »da beyderſeits procuratores noch beyſammen, oder præſente parte adverſa, den ge»richtſchreiber ad protocollum einzeichnen laſſen ſollen, §. 11. Alſo auch ſol keine »prorogation, ohne ſonderbare urſach, noch weiters bewilligt, oder auch geſucht »werden, als der erſtgebettene ordinar-termin ſelber, bey gericht oder ſchöffenrath re»ſpective ſich erſtrecken thut. Doch ſoll anfangs einem procuratori vnverwert ſeyn, »nach erheiſchender und eigentlicher angemelter beſchaffenheit der ſachen, auch der »partheyen und advocaten concurrirenden entſeſſenheit, einen längern termin als or»dinis zu bitten. Vnd zum fall über einer ſolcher gebettenen dilation reſpective oder »prorogation, vff deswegen ergangene ſubmiſſion etwan keine erkantnuß ergehet, »ſoll jedoch dieſelbe zeit, wie ſie gebetten worden, an ſich ſelbſten auch præjudicial ſeyn, »und darüber weiters kein zeit verſtattet werden.» Als in der gerichtsordn. von 1676. §. 5. eben um dieſe erſtrekung der friſt noch vor deren ablaufe anzuſuchen, von neuem alſo beſtätiget worden, »Nicht weniger ſol das bey production der ſchöffenrath und ge»richtlichen handlungen eine zeithero gebräuchlich geweſene tempus præſentandi in »das künftig gänzlich und allerdings abgeſchafft; der terminus ordinis aber bey ge»richt von 14. tagen zu 14. tagen; und bey ſchöffenrath von 8. tagen zu 8. tagen, mit

»dieſem

Digitized by Google

» diesem addidament und beysatz bestätiget seyn, daß allwegen die handlungen, so die » partheyen bey gericht oder schöffenrath produciren, zugleich bey der production ad » acta würklich präsentiret werden. Doch sol so wohl einer, als der andern partey, aus » bescheinlichen erheblichen ursachen, (worbey die procuratores sich aller gefehrd und » collusion, bei vermeidung ernstlicher bestraffung enthalten sollen) prorogationem » termini bitten zu lassen, termino adhuc currente, onbenommen seyn. » Woraus also klar erhellet, daß, alle beim gerichte und schöffenrate und auf der referir gewönliche fristen oder tagefarte, an sich præjudiciales (d. i. also beschaffen sind, daß man nach ihrem ablaufe mit seiner handlung weiter nicht gehöret werden sol,) mithin selbige, wo man nicht, vor deren erscheinung, mit ansuchung der erstreckung, solche von sotanem præjudicio (d. i. nachteile oder schaden) errettet und befreiet hat, als durch welche nachsuchung die strafe des ungehorsames am besten vermieden werden kan, diese wirkung unfelbar nach sich ziehen, daß man an der gerichtlichen handlung, weswegen diese frist gegeben worden, sich verabsäumet hat, folglich das nachteil alsbald zu seiner wirklichkeit gebracht wird und dem teile, so nicht für sich selbst gewachet, zum schaden gereichet, wie von solchen gerichtlichen präjudicialfristen überhaupt, in erstgedr. §. 97. des reichsabschiedes, also merkwürdig verordnet » Indem auch, fürs andere, » bishero die gerichtliche präjudicialtermini zu der partheyen äuserstem schaden und » vorsetzlicher verzögerung des processes, wenig in acht genommen oder observirt » worden: so solle hinführo zu verhütung dessen, so wohl von den advocaten und pro» curatoren, als dem richter selbst der cammergerichtsordnung und reichsconstitutio» nen hierin fleisiger nachgelebt, und ernstlich darob gehalten werden, nämlich, wann » die zeit des ablaufenden termins von den parteyen nicht in acht genommen, noch vor » dem gewönlichen präjudicio salvirt worden, alsdann das präjudicium alsobald zu » seiner wirklichkeit gebracht und dem theile, so sich nicht selbsten gewachet, zu schaden » gereichen solle. Würde aber die partey vor abfliessung des präjudicialtermins vigi» lirt, ein impedimentum legale allegirt, zugleich probirt, oder aber, daß sie dem » mandato würklich und nicht nur mit worten, sonderlich aber in mandatis de solven» do ein genügen gethan, und im übrigen noch um fernere dilation angesucht und ge» beten haben, alsdann noch ein kurtzer termin und etwa halb so viel zeit, als der » erste in sich begriffen, zu erweisung der vollkommenen parition, verstattet werden. » Wie dann solches nachteil oder präjudicium, nach mannigfaltigkeit der fälle, auch verschieden ist und überhaupt dahin gehet, daß derienige, so die ihm, binnen solcher angesezten zeit, auferlegte handlung nicht beobachtet, sondern verabsäumet, hernach nicht weiter zu derselben gelassen, oder wo er solches doch tun wolte, für ungiltig angesehen und als ordnungswidrig verworfen wird, da beim Kammergerichte alle friste an sich præjudiciales (d. i. ausschliesend) sind und erstgemeldete wirkung nach sich ziehen, daß man wider den ungehorsamen teil, auf den ungehorsam verfärt, Blum proc. cam. tit. 76. §. 13. sqq. 22. sqq. Ludolf jus cam. p. m. 238. sq. daher z. b. der beklagte, wenn er binnen gewönlicher ordnungsfrist, vermöge oberwenten reichsabsch. und hiesiger processordn. sich nicht behörig einläst, gewertig sein mus, daß wider ihn auf den ungehorsam verfaren und gesprochen werde, was rechtens ist. Da nun also die den parteien gegebenen gewönliche fristen von 8. tagen an sich schon präjudiciales oder nachteilig sind, wann sie zu rechter und in den processordn. vorgeschriebenen zeit nicht davon befreiet

Worin dieses präjudicium eigentlich beste-het?

Was hiebei der beklagte zu befaren?

Digitized by Google

und gerettet werden, mithin die strafe des ungehorsames nach sich ziehen und den nachläßigen teil der gerichtshandlung schon verlustig machen; wie wenig mag hernach eine solche anderweite, noch weniger darauf eine weitere ausschliesende frist verstattet werden können, wo man nicht diesen heilsamen und zu völliger abschneidung aller gefliſſentlichen verzögerung des proceßes ledig abzweckenden verordn. entgegen handeln, solche vernichtigen und auch sonst an sich einander stark zuwiderlaufen scheinende dinge, die doch zur aufhaltung und verlängerung der rechtfertigung stracke gelegenheit geben, gestatten wil, wie dann diese von den richtern solchen ungehorsamen parteien vergönnende nachsicht und geduld der sonst fromme rechtsgelerte Brun. in proc. civ. c. 1. n. 63. c. 6. n. 3. v. 8. eine grausame barmherzigkeit und güte, die mer die absicht haben die proceße zu verlängern und unterhalten, als zu verkürzen, mit rechte genennet hat. Und ob gleich obgemeldete, bei der referir, hergebrachte ordentliche frist von 8. tagen etwas ser kurz zu sein scheint, daß man, binnen solcher zeit, seine notdurft, zumal in wigtigen rechtshändeln, unmöglich iedesmal so genau beobachten und vorbringen kan: so mag doch dieser einwurf eben nicht hinlänglich sein, solche sonst so heilsame und zur verkürzung des proceßes vortreflich dienende ordnungen eines unrechtes oder unbilligkeit zu beschuldigen, da ja in denselben den parteien verstattet wird, noch vor völligem ablaufe oder auf den lezten tag dieser frist, um ihre verlängerung, welche nach beschaffenheit der sache weiters, als sonst die gewönliche zeit ist, angesuchet und verwilliget werden kan, anzuhalten, mithin dieselben sich selbst zuschreiben müssen, daß sie hierin für sich nicht beßer gewachet haben, wie in obigem §. 97. des reichesabschirdes klar stehet; wiewol auch dis nicht abzureden ist, daß es beßer wäre, wann diese also hergebrachte und an sich ser kurze bedenkzeit, da sie sonst nur in den vor den schöffenrat gehörigen sachen, so one einen förmlichen und rechtlichen proces verhandelt werden, siehe oben titel 1. §. 3. 4. §. 157. f. 161. nach obiger stelle der procesordnung vorgeschrieben, bei anderen nunmero auf der referir, mittels eines ordentlichen proceßes, zu rechtfertigenden sachen, welches alle diejenigen sind, die um und auch noch nach den zeiten der reform. ans gericht hatten gebracht werden müssen, ja heutiges tages fast alle sachen am ersten orte verhandelt werden, siehe obged. stellen u. a. m. auf eben diejenige bedenkzeit von 14. tagen, als welche nach dem 18ten titel §. 2. die ordentliche gerichtestagefart sind, gesezet und erstrecket, aber auch zugleich auf selbige, nach vorschrift dieser procesordnungen, aufs genaueste gehalten, mithin keine weitere, auser wann das im §. 11. obged. procesordnung vorgeschriebene von den parteien beobachtet worden, verstattet, folglich die zwar im gerichtesbrauche eingefürten, aber doch an sich eben nicht genug gegründeten so genanten präjudicial und präclusiviſche friſte, die östers auf eine lange zeit sich hinaus strecken, völlig abgeschaffet würden, davon aber unten beim titel 18. noch weiter vorkommen wird.

Die öftere wiederholung der friſte verzögert den proces und ist schädlich.

Was bei den auf der referir gewönlichen kurzen friſten zu erinnern.

Sech-

Digitized by Google

Sechzehenter Titul.

Von der Caution vnd Vorſtandt zum Rechten, wie Kläger vnd Beklagte (ſo es begert wird) den thun ſollen.

De Cautione & Satisdatione.

Alsdann zu Anfang der Rechtfertigung, vnd ehe die Partheyen ſich recht darinn einlaſſen wöllen, gewöhnlich ein Theil von dem andern auch Caution vnd Vorſtandt zum Rechten begert.

§. I. So ordnen vnd wöllen wir, Wann Kläger vnd Antworter gegen einander im Rechten erſcheinen, vnd ſich begibt, daß der Antworter an den Kläger begert, durch ſich oder ſeinen vollmächtigen Anwalt der Sachen biß zu Ende deß Kriegs auß zu warten, vnd Caution zu thun, Auch ob er in der Sachen vberwunden würde, alßdann allen Koſten vnd Schaden jhme dem Antworter außzurichten: Daß alßdann der Kläger (ſo ferr er kein Ingeſeſſener, vnd gnugſam begüteter Bürger iſt,) ſolche Caution mit Bürgen oder Gütern zu thun, ſchuldig ſeyn ſolle. So er aber ſolches weder mit Bürgen noch Gütern zu thun vermöchte, ſoll jhme vermittels Eyds ſolches zu betheuren, aufferlegt, er demnach zu der Caution Juratoria gelaſſen, vnd jhme darauff geglaubt vnd vertrauwt werden.

§. II. Wolte aber der Kläger ſeine Sach anfänglich nicht eigener Perſon, ſondern durch einen Anwaldt vollnführen: So ſoll ſolcher Anwaldt nach Ordnung der Rechte, mit gnugſamen Gewalt, geſetzt vnd verſehen werden.

§. III. Deßgleichen, ſo der Antworter den Rechtlichen Krieg durch ſich ſelbſt, oder ſeinen vollmächtigen Anwaldt, vollnführen wolte, vnd ebenmeſſig Caution vnd Vorſtandt von jme durch den Klägere begert würde: So ſoll es gleicher geſtalt, wie nechſt hievor De cautione Judicio ſiſti, & Judicatum ſolui, geordnet, mit demſelben gehalten werden.

§. IV. Jhr ſollet angeloben, vnd folgends einen leiblichen Eydt zu Gott ſchweren, daß jhr mit liegenden Gütern oder fahrender Haab, Caution allhie zu leiſten nicht vermögt, daß jhr auch vber allen angewendten möglichen Fleiß keine Bürgſchafft bekommen können: Nichts deſto weniger durch euwren Anwaldt dieſer Rechtfertigung biß zu Ende außwarten, Auch zur Zeit der Endtvrtheil euch hiehero einſtellen, vnd alßdann, was erkannt wird, ein Genügen thun wöllet, Treuwlich vnd ohne Gefährde.

Form des Eydtlichen Caution.

Anmerkungen.

Der inhalt dieſes titels, auſer der forma des eidlichen vorſtandes, iſt in der ref. von 1509. bl. 5. §. 1. f. faſt ganz zu finden, wie aber dieſer vorſtand zum rechten, welchen

Worin der vorſtand zum rechten

des klägers und beklagten von den kaiserlichen rechten unterschieden?

chen der kläger und beklagte, auf ersodern, leisten müssen, von den kaiserlichen rechten unterschieden? Dis haben Klox in diss. j. c. & ref. über diesen titel und Lauterb. in disp. ad jus prov. würtenb. p. 1. §. 44. sq. weiter angefüret, dann, nach diesen neuesten rechten, muste der kläger auf dreierlei art vorstand tun, erstlich, daß er von zeit der übergebenen klage an, binnen zweyen monaten, den krieg rechtes befestigen, auth. libell. c. de lit. contest. nov. 96. c. 1. so dann den proces bis ans ende aushalten, und wo selbiger endlich in der sache überwunden und daß er unrechtmäsiger weise den proces erhoben, sich ergeben würde, an statt der unkosten, den 10ten teil der angeklagten summe dem beklagten zalen wolle, auth. general. c. de episc. & cler. nov. 112. c. 2. pr. dagegen, nach unserm titel, vielen andern land und stadtrechten, diese arten des vorstandes nicht beobachtet werden, sondern der kläger solchen, nach §. 2. nur dahin leisten mus, daß er der sache bis zum ende des krieges abwarten, und, im falle er verlieren würde, dem beklagten allen verursachten kosten und schaden ersezen wolle, welches sonderlich von den ausländischen klägern verlanget wird, und auch in solchen fällen meistens geschiehet, wie die hierin übereinstimmende solm. landesordn. tit. 16. §. 1. also lautet »Nachdem sich vielmahls zuträgt, wann kläger und antworter für gericht »erscheinen, daß für aller ferner handlung der antworter oder beklagter, vom kläger, »(sonderlich wann derselbig außländisch ist) oder desselben anwaldt begehrt, daß er »durch sich, oder seinen anwaldt des kriegs der sachen, biß zum ende außwarten, so »er auch überwunden wird, alsdann allen kosten und schaden ihme erstatten und außrichten wolle, ꝛc. caution und bestand thun solle: so ordnen wir, daß im selben fall »der kläger oder dessen anwaldt (so fern in eingebrachtem gewalt nicht genugsame caution beschehen) mit gütern, oder aber gewissen bürgen, solche begehrte caution und »bestand thun solle, damit der beklagt auf den fall, er mit recht oblege, sich seines »aufgewendeten kostens wisse zu erholen. Und sollen auch alsdann die bürgen schuldig seyn, dem gesprochen urtheil (auf den fall es von dem principal nicht geschehe) »folge und gnug zu thun. Dagegen die bürgen macht haben sollen, an des principals »oder hauptmanns gütern, oder wo sich die so weit nicht erstreckten, an seinem leib ihres schadens zu erholen. Darzu auch das gericht ihnen den bürgen verhülflich seyn »solle.« Ferner konte dieser vorstand, laut der kaiserlichen rechte, nicht wol anders, als mit tügtigen bürgen geschehen, nov. 112. c. 2. pr. l. 1. l. 5. §. 1. ff. qui satisd. cog. dann wo, nach selbigen, eine gnugtuung und sicherheit zu tun war, muste solche allezeit mit bürgen getan werden und waren die pfandschaften gar nicht genug, l. 1. ff. qui satisd. cog. l. 7. ff. de prætor. stip. nov. 53. c. 2. sq. nov. 112. c. 2. pr. siehe davon erste fortsez. der anmerk. s. 456. dritte fortsez. s. 38. 54. und der ref. 7ten teil tit. 2. §. 16. samt den anmerk. s. 274. indem dieselbe, da sie ordentlich auf keine gewisse summe gienge, die beste war und man hernach den bürgen so hoch belangen konte, als die sache ausgegangen und betragen hatte. Weil aber selbige schwer zu bekommen ist: so gilt es, nach unserm §. 2. der durchgehenden heutigen gewonheit und dem gerichtsbrauche, gleich, und hat der kläger die wal, auf welche von zwoen arten mit bürgen oder gütern er vorstand leisten wil, wie dann der widerteil durch beide weise gesichert wird, und daher genug ist, auf welche es geschehe, weil es sonst unbillig wäre, iemand mit unnötiger und überflüßiger sicherheitsstellung zu beschweren, l. 14. §. 1. in f. ff. ut legat. nom. cav. Lauterb. d. l §. 45. Hieher gehöret auch, da man den vorstand mit ba-

Und nach diesem titel eigentlich bestehet?

Nach den kaiserlichen rechten konte er nur mit tügtigen bürgen geschehen.

Nach der ref. kan selbiger auch mit pfandschaften geleistet werden.

Ob er mit barem gelde angehet?

rem

rem gelde machet und ſolches gerichtlich niederleget. Wann nun der kläger bürgen zum vorſtande vorgeſchlagen: ſo dürfen es, nach der ref. 2ten teile titel 16. §. 8. keine ausländiſche, ſondern nur alhier eingeſeſſene ſein und die ſonſt alſo beſchaffen ſind, daß man, bei ihnen, der bezalung halber keinen mangel zu beſorgen hat, ſiehe erſte fortſez. der anmerk. ſ. 308. f. und die daſelbſt angez. andere ſtellen, ſ. oben ſ. 480. f. Wobei noch zu bemerken, daß, da den bürgen, bei dieſem vorſtande, die ſonſt gewönlichen rechteswoltaten, ſonderlich, daß der hauptſchuldner zuforderſt zu belangen, wann wider deſelben richtigkeit nichts einzuwenden, gar nicht zu ſtatten kommen, ſondern ſelbige ſogleich ſchlechtweg haften müßen, wie die meiſten rechtslerer anfüren, Mev. p. 8. d. 378. Berger ſuplem. p. 2. ad el. diſc. for. tit. 11. p. 374. ſq. doch dieſes in vorangefürter ſtelle des ſolm. landrechtes nicht ſo bloshin angenommen ſei, weil in ſolcher den bürgen nur auf den fal, da vom principaln dem urteile kein genüge geſchehen, folge zu tun auferleget wird, daher wol zuerſt der hauptſchuldner hierum anzuſprechen wäre, ſo aber one weitläuftigkeit und rechtlichen proces geſchehen mus; und wenn daher ſelbiger dem urteile nicht in der güte ein genüge tut, die bürgen ſo gleich angehalten werden mögen, weil ſonſt dieſer vorſtand keine wirkung haben würde und ihnen ja der rückgang an ienen vorbehalten wird, Horn cl. 12. reſp. 112. p. 956. Berger el. diſc. for. p. 1069. ſq. Wann aber ferner im §. 2. die kläger, ſo eingeſeßene und genugſam begüterte bürger ſind, dahin auch die idrigen renten, gülten, inſäze und andere ſicher angelegten ſchuldpoſten gehören, wo nicht über ſelbige, in eben dieſer rechtfertigung, darin dieſer vorſtand begeret wird, eigentl. der ſtreit iſt, Leyſer ſpec. 34. m. 3. von ſolchem vorſtande befreiet werden: ſo iſt zu bemerken, daß dieſe worte in der alten ref. nicht ſtehen, ſondern erſt in der neuen hinzugetan worden, ſo dann dieſe befreiung in ſo fern den kaiſerlichen rechten gemäs komt, als nach ſolchen die beſizer unbeweglicher güter von der zuleiſtenden ſicherheit um am gerichte ſich zu ſtellen frei und ſolches, bei ihrer bloſen zuſage, gelaßen ward, es auch gleich galt, ob dieſe güter mit anderen pfandſchaften beſchweret waren oder nicht, l. 15. ff. qui ſatisd. cog. dahingegen nach unſerm §. 2. und viel andern land und ſtadtrechten es gnugſam begüterte bürger ſein müßen, wo ſie vom vorſtande frei bleiben wollen, doch daß ſolche güter von allen anderen beſchwerden und pfandſchaften frei ſein, oder ſo viel überbeßerung an ſelbigen ſich finden müße, daß der beklagte eine genugſame ſicherheit daran habe, Lauterb. d. l. §. 46. wie dann auch im ſolm. landrechte beſ. ſtelle §. 3. in anſehung des beklagten, welches aber auch vom kläger zu ſagen, alſo verordnet, »Wäre aber beklagter im ſelben gerichte mit liegenden gütern, (die doch ſein eigen und nicht ausbrüchig oder ſtreitig wären,) genugſam begütert: ſo ſoll er ſolcher caution und beſtands erlaßen werden.« Daher auch deren beſizer, da hierüber zweifel entſtünde, ſolches, daß ſie ihnen eigentümlich zuſtehen und wie ſie beſchaffen ſind, darzutun und zu erweiſen haben. Sonſt iſt eben nicht allezeit nötig, daß ſolche liegende güter, zur verſicherung, in der ſtadtkanzlei eingeſchrieben werden müßen, wie in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 410. hievon einiges angefüret, wiewol, da der gegenteil darauf feſt beſtehen und deshalb gegründete urſachen anfüren ſolte, es mögten etwa ſelbige, in wärender rechtfertigung, andern gerichtlich verſchrieben oder gar veräuſert, oder wo es nur dafür geachtete, wie obgemeldet, wären, heimlich aufgekündiget und eingetrieben werden, daſelbe dennoch und nach befindenden umſtänden, wol geſtattet werden mag, als Hop. ad inſt. de ſatisdat. pr. uſ.

fremde können keine bürgen ſein.

Ob den bürgen die rechtswoltaten hier zu ſtatten kommen?

Wie fern die gnugſam begüterten von dieſem vorſtande frei?

Ob ſolche liegende güter eingeſchrieben werden müſſen?

Digitized by Google

uſ. h. p. m. 927. dieſes von der ſtadt Danzig gewonheit angefüret, wie es auch, bei der art des vorſtandes, welche der berufer zu leiſten hat, gebräuchlich iſt, daß er ſeine liegende und dafür geachtete güter oder ganzes vermögen überhaupt in das inſazbuch einſchreiben laßen mus, davon aber unten tit. 42. §. 11. eigentlich gehandelt wird. Auch mag der im erſten bande der anmerk. ſ. 569. befindliche ſal, ob die beſizung unbeweglicher güter, den vater, one unterſcheid, vom vorſtande befreiet, hieher gehören. Solten aber ſolche perſonen, in wärender rechtfertigung, ihre güter veräuſern oder ſonſt auf die ſeite bringen und verlieren: ſo können ſie noch allezeit zum vorſtande angehalten werden, weil der widerteil ſeine ſicherheit behalten mus, Martini d. l. n. 128. ſq.

Ob ſolche begüterte noch eidlichen vorſtand leiſten müſſen?

Sonſt wird noch, auſer dieſer begüterung, nach dem gerichtesbrauche, kein eidlicher vorſtand weiter erfodert, es wäre dann, daß dieſe liegenden und dafürgeachteten güter nicht anreicheten, da er ſo dann, nach befinden, noch hinzugefüget werden könte, Mev. p. 2. dec. 257. Martini d. l. n. 100. ſq. Wann nun der kläger keine bürgen oder pfande aufbringen kan: ſo wird er, zu einem eidlichen vorſtande, gelaßen, darin er unter andern auch dis ſein unvermögen beteuren mus, wie die unten beigefügte eidesform klar ausweiſet. Daß aber der zu ſchweren ſich anbietende eben eine beglaubte perſon und von gutem lebenswandel ſein mus; dis wird zwar von vielen rechtesleren erfodert, allein, da die rechte einen armen ſchlechthin und one unterſcheid zu dieſem eidlichen vorſtande laßen, ob er gleich keinen alzu guten namen hat, auth. general. c. de epiſc. & cler. und es ſonſt unbillig wäre, einen ſolchen, wegen dieſes mangels, von ſeinem etwa gegründeten klagrechte zu verdringen und völlig abzuweiſen: ſo iſt nicht zu erſehen, warum ihm dieſer weg in bürgerlichen ſachen verſperret ſein ſol, wo nicht gar ſtarke und offenbare kenzeichen vorhanden, daß er falſch ſchweren werde, Brun.

Wann dieſer eidliche vorſtand eigentlich ſtat?

Ob das armenrecht davon befreiet?

ad d. auth. n. 8. Mart. d. l. p. 563. Leyſer ſpec. 34. med. 2. ſq. daher die erhaltung des armenrechtes und damit verknüpfte leiſtung des eides von dieſem vorſtande gar nicht befreiet, Harprecht de jurat caut. n. 605. ſq. weswegen auch an einigen orten dem armeneide ſolcher vorſtand zugleich miteingerücket wird. Dagegen es mit dem beklagten, wann er zum eidlichen vorſtande gelaßen werden ſol, eine andere beſchaffenheit hat, indem nämlich ſelbiger, im falle ihm nicht gar viel zu glauben und zu zutrauen, oder er der flucht und ſonſt verdächtig wäre die ſache vielmer zu verbringen, als zu erhalten, nicht wol dazu gelaßen, ſondern dem kläger auf andere weiſe, als mit ſeiner verhaftung oder hinterlegung der ſtreitigen ſache, gnugſame ſicherheit geleiſtet werden mus, damit er nicht um das ſeinige, ſo er an den andern zu fodern hat, komme, l. 7. §. ult. ff. qui ſatisd. cog. hingegen auf ſeiten des klägers weiter nichts, als daß der beklagte um die erlittenen koſten und ſchäden gebracht wird, zu beſorgen iſt, Brun.

Ob der beklagte zum eidlichen vorſtande zu laßen?

Was bei andereu arten des eidlichen vorſtandes zu bemerken?

d. l. & proc. civ. c. 8. n. 14. Lynck. reſp. 152. n. 58. ſq. Sonſt iſt, auſer dem, bei den anderen arten des eidlichen vorſtandes, überhaupt zu bemerken, daß der ſelbigen zu leiſten ſich anbietende, ein erlicher und rechtſchaffener man ſei, dem geglaubet und vertrauet werden möge, als dahin der, wegen der lebzucht und nuzniesung, zu leiſtende vorſtand, ſiehe 2te fortſez. der anmerk. ſ. 608. gehöret, Brun. d. l. Gail. 2. obſ. 47. desgleichen derienige, welchen der berufer zu leiſten ſich erbietet, ſiehe tit. 42. §. 11. und die procesordn. von 1620. §. 10. Sonſt iſt auch im gerichtesbrauche, bei den gerichten, der vorſtand, wegen der gegen- und widerklage üblich, ungeachtet weder in dieſem §. 2, noch tit. 21, wo von dieſer klage eigentlich verordnet iſt, davon etwas vorkomt, aus

Vom vorſtande, in anſehung

der

Digitized by Google

der ursache, weil in diesem von der widerklage und ihrer hauptwirkung, daß eine sache mit der anderen zugleich gefüret werde, gehandelt wird, als bei welchem umstande die leistung eines solchen vorstandes eben nicht nötig ist, davon iedoch unten. Der kläger ist nun selbigen, nebst den zu entrichtenden kosten und schäden, welche beide öfters zusamengefodert werden, im falle zu bestellen schuldig, wenn der vorbeklagte und widerkläger den grund seiner widerklage angezeiget oder selbige so gleich selbst mit vorgebracht hat, weil sonst, durch foderung eines vergeblichen vorstandes, dem kläger sein recht schwer gemachet wird; so aber der richter, nach möglichkeit, zu verhindern suchen mus; wenn daher kein grund der widerklage vermerket wird: so pflegt man nur auf den vorstand der unkosten zu sprechen, **Schilter** ex ad ff. 7. §. 16. **Nev** p. 3. d. 77. **Hert.** conf. 454. n. 11. Sonst ward dieser vorstand zur widerklage, bei den Deutschen überal bräuchlich und galt vornämlich dis sprichwort, »Daß wo der man recht »foderte, er auch daselbst wieder rechtes pflegen und nemen muste,« Konte nun der kläger solchen nicht leisten; so mochte er so lange und bis diese widerklage abgetan, welches aber erstlich nach endigung der vorklage geschahe, inbehalten werden, **Gundling.** prota ff. lib. 2. tit. 8. §. 4. sq. **Heineck.** el. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 174. sq.

der widerklage.

Mann dessen bestellung nötig ist?

Dieser vorstand war bei den Deutschen bräuchlich.

Und ob gleich dieser vorstand, nach der meisten rechtslerer meinung, hauptsächlich nur dahin gezogen wird, daß der kläger im gerichte, wo er geklaget hat, auch auf die widerklage antworten und daselbst recht nemen wolle, mithin selbiger zu einer iedesmaligen stellung und auswartung des gerichtes, vornämlich abzwecket; dagegen die andere art des vorstandes dem abgeurteilten ein genüge zu tun, ordentlich nicht in sich begreifet, mithin deswegen nicht so wol auf den wert der sache gesehen, sondern eine gewiße geldsumme gesezet, **Gundling** d. l. §. 6. so dann nur vom beklagten die lezte art des vorstandes allein geleistet wird, **Martini** ad proc. sax. d. t. n. 31. sq. weswegen auch deßen bestimmung entweder von der gewonheit oder dem gutdünken des richters abhänget, der sie, nach befindenden umständen, auf das ausgesprochene anzezen und erweitern mag, **Wernher** p. 3. obs. 102. so kan doch selbiger, da er für den beklagten eine sicherheit sein sol, so dann in der widerklage der kläger in der tat der nachbeklagte ist und endlich am ende der eidesform überhaupt erfodert wird, daß der, so diesen eidlichen vorstand leistet, es sei kläger oder beklagte, one unterscheid schweren mus, »dem was erkant wird, ein genüge zu tun,« welches auch, auf die widerklage billig zu erweitern ist, zumal dieser vorstand gemeiniglich nach der widerfoderung eingerichtet wird, auch auf das stück, dem abgeurteilten ein genüge zu tun, gezogen und dahin verstanden werden, sonst die widerklage vergeblich wäre, wie **Schilter** ex 7. §. 15. wider **Carpz.** diese meinung gründlich verteidiget und zu ihrer bestärkung etliche deutsche rechte und statuten, als die österreichischen, preusischen und pommerischen, angezogen, **Martini** in proc. sax. tit. 6. §. 3. n. 60. sqq. **Hop.** ad inst. de satisd. p. 931. Sonst wird der hiesige gerichtesbrauch dieses vorstandes der widerklage halber durch folgende urteile zimlich erleutert; so ist in sachen kanzler **Schröders**, entgegen jud Löw Manaßes zum gülden brunnen, am 1ten junii 1718. hier also gesprochen worden, »Würde kläger, nach anleitung hiesiger ref. dem beklagten juden pro re»conventione & expensis bis auf 1800. rthlr. annemliche caution alhier leisten, wo»zu ihm terminus von 14. tagen anberaumet ist: so erfolget darauf in der hauptsache »rechtliche entscheidung.« Und ob maugleich hierauf, auf des klägers ansuchen, diese

Wohin derselbe eigentlich abzwecket und gerichtet werden kan?

Der gerichtesbrauch wegen dieses vorstandes wird durch urteile erleutert.

Digitized by Google

ſache an unparteiiſche rechtsgelerte geſchicket hatte: ſo wurde doch daſelbſt dieſes urteil 1721. von neuem bekräftiget, auch da er, wegen der ſumme, ſich beſchweret hatte, ward ſolche, in anſehung daß ſie eine ſicherheit für den beklagten ſein ſolte, doch gut geheiſſen, weil ſelbige, nach des beklagten gegenfoderung, hätte eingerichtet werden müßen. Auch gehöret hieher, das in ſachen der, zum fäſiſchen creditweſen, verordneten curatorn kläger gegen De Ron beklagten 1723. erteilte und von der Leipziger hohen ſchule eingeholte urteil, alſo lautend »Daß vor allen dingen kläger den gefoderten vorſtand der »widerklage und unkoſten halber, durch bürgen oder pfande, zu beſtellen, beklagter aber »ſo dann, auf erhobene klage, ſub poena confeſſi & convicti zu antworten ſchuldig »und hat klägers ſuchen, wegen des deferirten juramenti de calumnia, nicht ſtat. Die »entſcheidungsgründe waren dieſe, Ob wol kläger der gefoderten caution pro recon»ventione daher, daß beklagter noch zur zeit keine widerklage angeſtellet, ſie auch, da »er beklagter, den Fäſchen, daß ſie engländiſche oſtindiſche ſubſcriptiones à conto »meta einkaufen ſollen, veranlaßet, juſtam litigandi cauſam hätten, ſich entbrechen »wollen, iedoch eventualiter zur eidlichen caution, wenn beklagter vorher de calum»nia geſchworen, daß er berürten vorſtand der widerklage und unkoſten halber, nicht »gefärlicher weiſe ſuche, ſich offrirt und alſo, daß hierauf zu reflectiren wäre es ſchei»nen mögte. D.a. und d. ein ieder kläger, ſo auſerhalb landes, wo er die klage anbringt, »ſich befindet, auf des beklagten verlangen, cautionem pro reconvent. & expenſis zu »beſtellen gehalten iſt, und er damit, daß er noch keine widerklage erhoben, ſich nicht »behelfen kan, in gegenwärtiger ſache auch, wer recht hat, beim ausgange des proceſ»ſes, ſich äuſern wird; hiernächſt kläger, daß ſie weder mit bürgen noch pfanden be»rürte caution zu beſtellen vermögen, nicht beigebracht, folglich ſolche, deren deter»mination iedoch auf eingefürte gewonheit oder das arbitrium judicis ankomt, noch »gebürend beſtellen müßen, im übrigen beklagter, da ſein ſuchen, wegen angeregter »caution, in rechten gegründet, mit abſchweung das juram. calumniæ zu verſchonen:

Dieſer vorſtand mus gleich beim anfange des proceſſes begeret werden.

»ſo iſt alſo billig erkant worden. Sonſt mus dieſer vorſtand, gleich beim anfange der rechtfertigung und noch vor der kriegesbefeſtigung, vom beklagten begeret werden, weil er ſonſt damit nicht gehöret wird, und kan ſelbiger alſo ſolchen im berufungsgerichtſtande nicht erſt fodern, Mev. p. 1. d. 137. es wäre dann, daß der kläger in wärendem proceße, in völligen abgang käme, gleichwie er auch im gegenteil in der hauptſache ſich einzulaßen nicht ſchuldig iſt, es habe dann der kläger vorher dieſen vorſtand gehörig geleiſtet, welches auch, in anſehung des vorſtandes wegen der widerklage, ſtat

Ob bei ſelbigem der eid für gefärde gefodert werden kan?

hat, Martini ad. proc. ſax. tit. 13. §. 1. n. 23. ſq. n. 34. ſq. Weiter iſt zu bemerken, daß, ob gleich der eid für gefärde, wegen gefoderten vorſtandes, ſonderlich des, ſo der widerklage wegen geſchehen, vom kläger nicht begeret werden mag, wie auch oben in der lezten rechtlichen antwort angefüret; es ſich doch begeben mag, daß dieſe vorgegebene widerklage gar nicht gegründet, ſondern nur, zur aufhaltung und verſchleifung der hauptſache, ia die vorſtandesleiſtung überhaupt aus böſer abſicht und um die ſache aufzuhalten, öfters begeret werden könne und daher obigem eide für gefärde plaz zu geben

Niemand kan one gewalt für den andern erſcheinen.

ſei, Brun. proc. civ. d. l. n. 15. Lyncker reſp. 128. n. 8. Der inhalt des §. 2. iſt oben tit. 6. vorgekommen, daß niemand für den andern, one einen gnugſamen gewalt, gerichtlich erſcheinen und handeln kan, auch wird in tit. 5. §. 11. f. den gerichtesprocuratorn verboten, one gnugſamen gewalt, für einen fremden oder abweſenden, ſich rechtlich

Digitized by Google

lich einzulaßen, wie das zu erleuterung dieser materie alda s. 344. f. v. s. 369. f. angefürte und das von der procuratorn gewönlichem vorstande, wegen ihrer principalen genemhaltung, angemerkte hieher gehöret. Nur ist, bei der oben s. 346. f. eingerückten gedruckten form eines gemeinen ordentlichen gewaltes, zu erinnern, daß an ihrem ende dieser in unserm titel, besonders §. 3. gemeldeten beiden arten des vorstandes zugleich gedacht wird, dann nach dem, beim kaiserlichen Kammergerichte, üblichen gebrauche pflegen der kläger und beklagte, welche allezeit durch procuratores erscheinen müßen, in solchen volmachten vorstand zu leisten und solches also auszudrücken » Daß » sie ihren procurator aller bürden der rechten, præsertim satisdat. de judicio sisti & » judicat. solvi (d. i. besonders der versicherung vor gericht sich zu stellen und das recht» lich erkante zu leisten) entheben und ihn, bei verpfändung ihrer habe und güter, schad» los halten wollen, » siehe die form in der kammergerichtesordn. p. 3. tit. 14. §. 15. Blum proc. cam. tit. 70. §. 11. 12. welche klausel auch in den hiesigen volmachten stehet, siehe oben s. 347. am ende. Ob aber, gleichwie beim ietztged. Kammergerichte herkommens ist, daß nämlich vom kläger noch ein besonderer tügtige vorstand, im falle selbiger ein auswertiger und kein untertan des deutschen reiches ist, erfodert wird, concept p. 3. tit. 58. §. ult. Blum. bes. tit. §. 12. dis auch bei uns angehen, mithin die in diesem titel vorgeschriebenen vorstände nur von den fremden allein gefodert werden können? Dis mag, wegen der algemeinen widrigen verord. dieses titels, auch da die hiesige gerichtsbarkeit ganz anders beschaffen ist und über der stadt gebiet sich nicht erstrecket, nicht wol mit grunde behauptet werden, als auch diese vorstandesleistung, fast bei allen gerichten in Deutschlande, bräuchlich und daher solche nicht von den procuratoren und anwälden, sondern den principalen selbst, die iene hiezu bevolmächtigen müßen, zu bestellen ist. Es wil aber dazu eine eigene und besondere volmacht, gleichwie sonst bei andern wigtigen fällen, s. tit. 6. §. 7. s. 373. erfodert wird, eben nicht nötig sein weil nicht abzusehen ist, was für ein nachteil dem andern, da er zu solcher bestellung eines tügtigen vorstandes volkommen gesichert wird, dadurch zuwachsen kan, es mag selbiger eine besondere volmacht hiezu gegeben haben oder nicht, Wernher p. 3. obs. 101. Sonst ist der §. 3. blos aus der alten ref. bl. 5. §. 3. genommen, wenn es darin heiset, » Desgleichen wo der antworter den krieg durch sich selbst oder seinen anwalt volfüren wolt, solt gleichermasen mit demselben, wie hievor, de cautione judicio sisti und judicatum solvi geschrieben stet gehalten werden. » Es wird aber in diesem §. 3. in den worten wie hievor u. s. w. auf die bl. 4. vorhergehenden §. 3. v. 4. ged. alten ref. sich bezogen, deren erster schon oben s. 427. ganz eingerücket, so alhier zu wiederholen, der andere aber dieser ist » So aber der antworter solch recht in eygener » person nit, sunder durch einen anwalt versteen und vertreten wölle, alsdann solt » der antworter caution judicatum solvi, wie sich in recht gebürt, für seinen anwalt » zu tun schuldig und pflichtig seyn » Nun wird in der s. 427. angez. ersten stelle und §. 3. der alten ref. klar angezeiget, daß der antworter, im falle er selbst erscheinen wil, nur die erste art des vorstandes sich ins recht zu stellen und der sache rechtlich auszuwarten leisten, dieses aber nicht anders, als mit sezung der bürgen, tun durfte, so auch in kais. rechten nötig ward §. 2. inst. de satisd. nov. §. 3. c. 3. l. 2. 4 π. q. satisd. cog. tit. π. si quis caut. in jud. sist. Wolte er aber, durch einen anwald, erscheinen und zum rechten stehen: so muste er die andere art des vorstandes für seinen anwald leisten, welches wieder den kaiser-

In der procuratorn gedruckten form wird dieser bei den vorstandesarten gedacht.

Ob diese besondere vorstände nur von den fremden allein gefodert werden können?

Ob und wie der beklagte auf des klägers begeren solchen vorstand nach dem §. 3. leisten mus?

Die hieher gehörigen stellen alter ref. kommen mit den kaiserl. rechten zimlich überein.

ſerlichen rechten gemäs iſt, §. 4. inſt. d. l. tit. jud. ſolv. Klo3 in diff. j. c. d. tit. diff. 2. n. 1. ſqq. da nach ſelbigen dieſer lezte ſolchen vorſtand leiſten und bürgen geben muſte, die dem geurteilten ein völliges genüge leiſteten, weil niemand, one ſolche ſicherheitsleiſtung, für einen andern abweſenden mit beſtande erſcheinen konte, wenn er auch gleich der reicheſte wäre, l. 46. §. 2. l. 51. 53. ff. de procurat. §. 5. inſt. de ſatisd. daher der principal oder ſelbſacher dem anwalde gemeiniglich einen rückbürgen, der ihn ſchadlos hielte, geben muſte, weil auf ihn die volſtreckung des urteiles gieng, ſiehe davon oben titel 5. §. 33. und das f. 362. angemerkte. Wenn man alſo obangefürte beide §§. der alten ref. und die verordn. der kaiſerlichen rechte gegeneinander hält: ſo ſcheinen ſie hierin miteinander übereinzukommen und da die in obged. bl. 5. §. 3. befindliche ſtelle erwenter alten ref. und mit ſelbiger auch unſer §. 3. dieſes titels ausdrücklich auf iezt angez. zwene andere abſäze ſich beziehen: ſo mag der lezte, ſeinem wortverſtande nach, nicht wol anders, als vom unterſcheide, ob der beklagte ſelbſt oder durch einen anwald erſcheint, da in ienem nur der erſte, in dieſem falle aber der lezte vorſtand allein ſtat findet, wie vorhin gemeldet worden, erkläret werden, inmaſen die in unſerm §. 3. in den worten, **wie nechſt hievor** u. ſ. w. **geordnet**, ausgedrückte beziehung auf eine andere ſtelle, unmöglich vom vorhergehenden §. 1. dieſes titels, darin vom vorſtande, welchen der kläger allein zu tun hat und ſelbiger nur auf die auswartung des gerichtes und erſtattung der unkoſten gehet, dagegen vom andern vorſtande dem geurteilten ein völliges genüge zu tun, darin gar nichts ſtehet, dieſer auch auf den kläger ſich nicht ſchicket, verſtanden werden kan; daher mag Klo3 in diff. j. c. dict. diff. 2. über dieſen titel. §. 3. n. 4. 5. wann iezt angefürte erklärung des wortverſtandes unſers §. 3. aus der alten ref. wie es doch nicht anders ſein kan, und es auch obige beziehungsworte, die blos aus der vorangez. ſtelle der erſten ref. genommen worden, deutlich anzeigen, zum grunde geleget wird, einen ſo merklichen unterſcheid zwiſchen dem in unſerm §. 3. und den kaiſerlichen rechten befindlichen vorſtande ſich ins recht zu ſtellen und daſelbe auszuwarten, mithin wie der hieſige mer als der im römiſchen rechte ſtehende, in ſich faſſe, da h. t. der lezte vorſtand dem erkanten ein genüge zu leiſten, vom beklagten nicht für den procurator oder anwald, ſondern für ſich ſelbſt, ja wenn er auch one denſelben handelt, geleiſtet werde, one genugſame urſachen behauptet haben und würde derſelbe vieleicht, wo er iezterwente ſtelle der alten ref. dazugenommen hätte, auch ſeine erklärung, nach dem unterſcheide der darin gemeldeten fälle, gerichtet haben, wiewol ſonſt gar nicht abzureden iſt, daß hierin die neuere ref. zimlich undeutlich und unſern §. 3. aus der alten ref. blos genommen hat, one die vorhergehenden zwene §§. als auf welche doch in derſelben ſich bezogen wird, in dieſen unſern titel miteinzurücken; daß man alſo, bei ſolchen dunklen umſtänden, mit demienigen verſtande und erklärung, ſo man im gerichtesbrauche angenommen hat, zu frieden ſein und in ſo fern den von Klo3 angezogenen unterſcheid gelten laßen mus, weil dieſe beide arten der vorſtände, von ſeiten des beklagten, er mag ſelbſt oder durch einen anwald erſcheinen, one unterſcheid zu beſtellen nunmero erfodert und nebſt viel andern procesordn. auch die hieſige ref. desfals angezogen werden; ja die angefügte eidesform, welche erſtlich in die neueſte auflage von 1611. auf erinnern des Sindicus Schachers, da ſie in der auflage von 1578. nicht war, eingerücket worden iſt, als worin der beiden vorſtände zugleich gedacht wird, auch ſolches deutlich anzuzeigen ſcheint, daß man im gerichtesbrauche

Erklärung des §. 3. dieſes titels aus der alten ref. nach dem unterſcheide, ob der beklagte ſelbſt oder durch einen anwald erſcheinet.

Ob im gerichtesbrauche der bekl. beide arten der vorſtände tun mus?

brauche ſelbige alſo verſtanden habe. Dahingegen an andern orten nur die erſte art des vorſtandes allein bräuchlich iſt, daß nämlich der beklagte ſich zu ieder zeit ſtellen und die ſache rechtlich auswarten wolle, die andere aber, dasienige, was ihm rechtlich zuerkennet werde, zu leiſten gar nicht erfodert wird, **Lauterb.** in d. l. §. 44. **Martini** ad proc. ſax. tit. 12. §. 3. n. 43. ſqq. Daß aber ſonſt dieſe zwo gattungen der vorſtände, in hieſigem gerichtesbrauche, zuſamengenommen worden und vom beklagten haben befolget werden müßen, ja wann die erſte allenfals allein geſtellet und die andere etwa ausgelaßen wurde, man doch im urteilſprechen auch auf die lezte mit geſehen und dieienigen, ſo ſolchen vorſtand für andere geleiſtet, auch nach dem geſprochenen urteile zugleich exequiret habe; dis zeiget ein im jare 1651. f. bei hieſigem gerichte ſich ereigneter merkwürdige fal, welcher zwiſchen den gebrüdern **Bartels** und **Maleperts** ſich zugetragen, gar deutlich an, indem die lezten, da ſie nur allein für ihren principalen ihn iederzeit zum rechte zu ſtellen vorſtand geleiſtet hatten, dennoch um das geurteilte oder erkante zu bezalen, verdamt worden ſind, daß ſie dem principalen der Bärtelſen, ſo ein antwerpiſcher kaufman war, nicht allein den hauptſtul, ſondern auch die zinſe hatten bezalen müßen, welches urteil darauf, beim kaiſerlichen Kammergerichte, durch verſchiedene in 1662. v. folg. jaren, ergangene urteile von neuem beſtätiget worden iſt. Ubrigens iſt das oben §. 2. wegen des vorſtandes der kläger, beſonders wie die genugſam begüterten bürger hievon befreiet ſind, angefürte auch von ſolchen beklagten zu verſtehen, daß ſelbige keinen vorſtand leiſten dürfen. Endlich iſt die angehängte form des eidlichen vorſtandes, wie vorhin gemeldet, erſt der neueſten auflage eingerücket worden, die ſache ſelbſt aber, in anſehung des klägers, daß er ſolchen, im falle er keine tügtige bürgen noch güter aufbringen mag, beſchweren ſol, in auth. general de epiſ. & cler. nov. 112. c. 2. gegründet und gienge der inhalt dahin, worüber der kläger, ausweis des §. 2. f. ſonſt einen vorſtand zu tun ſchuldig war; wiewol aus den endworten dieſer eidesform, da ſie in algemeinem ausdrucke ſtehet und daher ſo wol auf den kläger als beklagten zu gehen ſcheint, nicht undeutlich zu erkennen iſt, wie der kläger auch darüber, daß er alsdann demienigen, was erkant wird werden, ein genüge tun wolle, ſchweren mus, mithin der vorſtand das abgeurteilte zu bezalen, darunter mitbegriefen iſt; ſo iedoch, in anſehung des klägers, auf die beſchaffenheit der ſache und wie im §. 2. ausgedrucket, vornämlich einzurichten, weil überhaupt ſolche eidesformen, nach dem unterſcheide der vorſtände, abgefaßet werden. Daß ſonſt der beklagte, h. t. auch über dieſen punkt den vorſtand tun und alſo den eid dahin ablegen mus, iſt wol aus der eidesform klar zu erſehen, als vorhin bemerket worden. Und ob gleich ſolcher, nach den kaiſerlichen rechten, nur auf die auswartung der rechtfertigung beim gerichte und zur zeit des endurteiles ſich einzuſtellen, gegangen, §. 2. inſt. de ſatisd. auth. offeratur c de litis conſt. der lezte punkt aber nicht mit darunter begriffen geweſen, ſondern ganz abgekommen, d. §. 2. inſt. ſo iſt doch derſelbe, nach der ref. und dem gerichtesbrauche, gleich an viel andern orten mer, ſ. davon die kurmainziſche untergerichtesordn. bl. 5. 6. ſolm. landesordn. d. t. §. 3. in anſehung dieſes lezten ſtückes, nämlich dem erkanten ein genüge zu tun, wiedereingefüret worden, als ſolches alhier alſo beobachtet wird, ſiehe oben ſ. 480. f. 505. Daher die rechtslerer eingeſtehen, daß der richter ſolche vorſtandesleiſtung, nach befindenden umſtänden, auch dahin erſtrecken kan, **Mev.** p. 1. dec. 177. **Schilter** ex 7. th. 18. **Martini** ad proc. jur.

Wie dieſe zwo arten im gerichtesbrauche zuſamengenommen werden?

Ob genugſam begüterte beklagte davon befreiet?

Von der form der eidlichen caution.

Ob auch der kläger das erkante zu befolgen ſchweren mus?

Ob auch der beklagte?

Digitized by Google

Worin beide vorstände voneinander unterschieden?

jur. fax. tit. 13. p. 3. n. 41. sqq. Hop. ad inst. de satisd. §. 2. vs. hod. p. 930. Sonst ist der vorstand sich gerichtlich zu stellen auch dadurch vom andern unterschieden, daß selbiger mit dem tode des beklagten erlöschet, l. 4. ff. qui satisd. wer hingegen das abgeurteilte zu bezalen versichert, der wird, durch deßen ableben, dafür er den vorstand geleistet, nicht entlediget, l. 8. §. 3. ff. de fidejuss. Weiter ist der gegenteil; ob dieser eidliche vorstand zuzulaßen sei oder nicht, vorher darüber zu vernemen und darauf ein bescheid zu erkennen, Hr. Estor procesanfangsgründe in 4. tit. 255. §. 2153. folg. wo noch vieles merkwürdige, wie auch von diesem eidlichen vorstande überhaupt, angefüret worden, siehe auch alda in tit. 264. und 265. ein meres.

Siebenzehenter Titul.

Von Einbringung der Klag.

De Libelli oblatione.

§. I.

Nach dem wir hievben, in dem viertzehenden Titul statuirt, Daß der Kläger gleich erstes Termins seine Klage mündtlich oder schrifftlich (darinn doch der Vnderscheidt, den wir hernach bey dem letsten Titul dieses Ersten Theils, ordnen wöllen, gehalten soll werden) im Gericht für vnd einbringen solle, So ordnen vnd wöllen wir weiter, daß solches förmlich, geschicklich, vnd Rechtmessig, geschehe.

§. II. Sonderlich aber, daß die Klag allwegen ein klare vnd warhafftige Erzehlung der Sachen, auch die Vrsachen, vnd den Grundt, davon die Forderung herfleust, vnd darauß geklagt wirdt, mit vorgehender Benennung der Beklagten, der seyen viel oder wenig, Vnd dann letztlich ein beschließliche Petition, so auß den erzehlten Narraten ohn mittel bestendiglich, von Rechts wegen, folget, innhalten solle. Welches weiter zu erklären wir für vnnohtwendig achten, dieweil allenthalben viel guter Formularn, wie die Klagen, auch die Exceptiones, auf allerley Art vnd Weiß förmlich gestellt werden sollen, vberflüssig vorhanden seyndt.

§. III. Wir ordnen aber hieneben nachmahls, wie in voriger vnser alten Reformation auch geschehen, da einiger Procurator solches vbertretten, die Klagen dunckel, jrrig, vnverständig, ohn Vrsachen, ohn rechtmessige Conclusion vnd Petition, oder sonst vnförmlich fürbringen würde, daß alßdann derselbige den Partheyen jhren Gerichts Kosten derhalben erlitten, ablegen, vnd darzu in Straff der Scheffen gefallen seyn soll.

§. IV. Auch mag der Kläger sein fürbrachte Klag wol endern, bessern, mindern, oder mehren, Doch daß solches vor Befestigung deß Kriegs geschehe, vnd daß der Kläger dem Beklagen den Gerichts Kosten, biß dahin auffgelauffen, zu vorderst, auff Mässigung der Scheffen, erlege.

§. V.

Digitized by Google

§. V. Nach Befestigung aber deß Kriegs, mag der Kläger seine Klag weiter nicht Emendirn, noch seines Gefallens verendern, Er wolt dann dem Antworter allen, solcher mangelbaren Klag halben auffgewendten Vnkosten, zu vorderst abtragen, vnd demnach von neuwem dem Beklagten fürgebieten lassen, vnd gegen jhme anderwerts klagen.

§. VI. Gleichwol mag der Kläger seine Klag vor oder nach Befestigung deß Kriegs, da es die Notturfft erfordert, Declariren vnd erläutern, doch vnverruckt vnd vnverwandelt, derselben Substantz, beyde in Narratis vnd dem Beschluß, oder endtlicher Petition.

§. VII. Auch mag er seine fürbrachte Klag für der Kriegs Befestigung (ob er will) gar fallen lassen, vnd davon abstehn, Doch daß er dem Beklagten den Gerichts Kosten, so er derwegen erlitten, widerumb erstatte. Aber nach der Kriegs Befestigung, mag er solches, ohne Bewilligung deß Gegentheils, nicht thun, noch ein neuwes anfangen, Sondern soll die Sach vnd Rechtfertigung auff Begeren deß Beklagten vollnführt, vnd mit Vrtheil geendet vnd entschieden werden.

§. VIII. Es mag auch Kläger in einem Libell mehrerley vnderschiedlicher Klagpuncten vnd Actiones, ob er will, (doch daß sie einander nicht widerwertig, noch auch Præjudiciales, oder sonsten im Rechten der Cumulation halben verbotten seyen) fürbringen, Also, daß ein jede ihre sonderbare, rechtmessige, formliche vnd schließliche, Petition hab.

§. IX. Auch soll der Kläger sich vorsehen, daß er nicht zu viel in seiner Klag begere. Solches (Zu viel) aber, wird auff viererley Weiß im Rechten verstanden: Erstlich, So er zu frühe klagt, das ist, ehe vnd zuvor, dann die Zeit der Bezahlung der Schuldt, oder deß Zinß, erschienen ist. Zum andern, wann er mehr klagt als die Schuldt ist. Zum dritten, wann die Schuldt an einem andern Orth, dann dahin die Bezahlung bestimpt, gefordert wirdt. Zum vierdten, wann der Schuldtman, Bezahlung zweyerley Ding, darunder er doch die Wahl hat, versprochen hett, als ein Rossz, oder dreyssig Taler darfür, der Kläger aber allein das Rossz, oder allein die dreyssig Taler, forderte.

§. X. Vnd verordnen die Recht, auff solches zu viel Klagen, auch sonderliche Straffen: Nemlich, wann zu frühe geklagt wirdt, daß der Kläger auff deß Beklagten Excipirn vnd Bitten, dem Beklagten die Kosten vnd Schäden erstatten, vnd darzu noch zwifache Frist vnd Zeit (so viel er zu frühe geklagt hat) geben solle.

§. XI. Es were dann, daß der Kläger ehehaffte Vrsachen zu klagen hette, Als, wann der Beklagt auff wagendem Fuß stünde, oder gefährli-

ehe Veräusserung seiner Güter fürneme, Oder so der Schuldner verstorben, desselben gemeine Creditores auff seine Güter in Recht klagten: Dann in solchen Fällen der Kläger, auch ehe Zeit, mit andern Creditorn soll zugelassen werden.

§. XII. Aber in den vbrigen dreyen Fällen, soll der Beklagt auff sein Excipirn vnd Anruffen, von dem Gerichtsstandt erlediget, vnd vber das, der Kläger jhme zu dreyfacher Erstattung seiner erlittenen Gerichts Kosten (doch auff Richterliche Mässigung) Condemnirt werden. Darumb dann die Klägere (wie obgemeldt) sich in jhrem Klagen wol fürsehen, vnd vor diesen Straffen der Rechten verhüten sollen.

Anmerkungen.

Von einbringung der klage, sie sei schriftlich oder mündlich.

Von diesem titel stehet in der alten ref. bl. 6. §. 2. nur dieses „So nün der cleger seine clage in schriften oder müntlich fürbracht hat, dermaße, daß sie verstendlich ufgeschrieben mag werden, als auch ein jglicher zu tun schuldig sol sein, wo dann der antworter solcher clage abschrift und copy begeret, sol jme zu geben erkant und ein nemlich zeit durch den richter darzu gesezt werden.“ Der §. 1. ist f. 508. vorgekommen, wann alda vom gehorsamen erscheinen des klägers und beklagten, an dem bestimten gerichtestage, gehandelt und wie der erste seine klage, sie sei schriftlich oder mündlich, welches nach unterscheide der sache, auf ein oder die andere weise geschehen kan, f. davon f. 508. vorbringen und bitten sol, den beklagten darauf zu antworten und

Und ihrer einrichtung.

den krieg rechtes zu befestigen anzuhalten. Die beschaffenheit dieser klage wird im §. 2. nach ihren wesentlichen teilen kurz beschrieben und desfals auf die überal bei den rechtsleren, so vom gerichtlichen proceße geschrieben, befindlichen formeln sich bezogen,

Die hierin felenden schriftsteller oder procuratores müßen ihre partei schadlos halten.

davon vieles anzufüren um so unnötiger ist, als sie einem ieden geschickten schriftsteller und fürsprecher onehin bekant sein müssen, wann sie anders ihrer partei mit nuzen vorstehen und, wegen der etwa hierin begangenen feler, nach §. 3. nicht in verantwortung, die in erstattung der hiedurch derselben veruesachten kosten und schäden samt anderer bestrafung bestehet, kommen wollen. Sonst findet sich in solm. gerichtesordn. teil 1. titel 14. §. 2. f. ein kurzer unterricht für die gemeinen und ungelerten fürsprecher, so in

Unterricht aus der solmischen ord. für die ungelerten fürsprecher, wie solche klage einzurichten.

5. wesentlichen stücken bestehet, darnach sie ihre klage einzurichten und welche das im §. 2. stehende schon erleutern, als 1) die namen der richter und des gerichtes, vor welchen die sache wil angebracht werden, so aber kein schlechthin nötiges stück ist und wohin die klage gerichtet wird, sich von selbst verstehet, 2) die namen der parteien, und da

Ob die kläger oder beklagten, wo ihrer viele sind, alle genennet werden müssen?

der kläger oder beklagten merere wären, sollen sie alle in der klage namhaft gemachet werden, damit der richter wiße, gegen wen das urteil zu fällen, auch die volstreckung darauf desto richtiger erfolgen möge, daß also nicht genug ist, sie im anfange unter einem gemeinen namen z. b. Peters erben oder Paul und seine gesellen, auszudrucken, wo sie nicht bereits in der volmacht oder ladung alle miteinander genennet worden, Ludovici civilproces c. 9. §. 23. Hiernächst ist auch des klägers namen auszudrucken, wann er durch einen andern handeln läst, nicht aber, wo er selbst seine klage einbringt, nov. 112. c. 2. Hrn. Dr. Moors in der oben f. 117. angez. akademischen

Wenn des klägers na-

schrift de edict. act. per libell. n. 23. Doch mögen auch im fortgange der sache und rechtfer-

fertigung, von ſeiten des richters, in den beſcheiden und urteilen wol die hauptperſonen allein genennet und die übrigen, als conſorten und teilhaber, überhaupt ausgedrücket werden. 3) Sol die geklagte ſache mit kurzer erzälung der geſchichte und der urſachen, daraus die klage oder foderung flieſen, one umſchweif angezeiget werden, ſiehe iezt-ged. ſchrift n. 32. 4) ſol ſie auf ein gewiße bitte geſtellet, auch lauter, verſtändlich und klärlich vorgebracht werden, als, ſo auf ein haus oder anders gut geklaget wird, wo die gelegen und wer daran ſtöſt, ſo auf eine ſchuld geklaget, ſo viel der hauptſtul und die zinſe ausmachen; item, bei ſchmähungen, wie die worte gelautet, wo und wann ſie geſchehen, und dergleichen mer, ſiehe bei. ſchrift n. 28. Endlich mus die klage auf eine endliche und gewiße bitte geſchloßen, als zuſtellung und einraumung eines gutes, zur zalung der geklagten ſchulden u. ſ. w. auch alſo mit rechte zu erkennen gebeten werden, welchem beſchluße auch die unkoſten und ſchäden, zinſe und anders, nach geſtalt der ſachen, angehänget werden; daher in obged. ſolm. gerichtesordn. am ende des erſten teiles viele formeln von allerlei klagen, gleich auch in der mainziſchen untergerichtes-ord. bl. 26. geſchehen, zu einem beßern verſtändniße angefüget worden. Sonſt wird in der procesord. von 1676. §. 3. dem kläger überhaupt anbefolen, » Daß er, nach inhalte » des reichsabſchiedes von 1654. (welches der §. 34. iſt,) wann es cauſa civilis (d. i. » eine bürgerliche ſache) iſt, ſeine klage per libellum ſummarium (ſo eine klage, die » ſchriftlich übergeben wird, anzeiget und darin die ſache oder geſchichte gründlich und » kurz zuſamen gefaſt ſein ſol) deutlich, ſchlieslich und förmlich vortragen, und litem » zugleich affirmative conteſtiren, (d. i. den krieg rechtes bejahend befeſtigen) ſoll, bei » vermeidung unausbleiblicher ſtrafe ſo wol des procuratoris, als der partei ſelbſten: » ſo auch unſerm §. 3. gemäs iſt, als nach welchem die procuratores (welches auch von den ſachwaltern, wann ſie ſchriften aufſezen, ſo in wigtigen und vormals auf 50. fl. h. t. aber auf 100. fl. ſich belaufenden ſachen ihnen allein zukomt, dagegen den procuratoru nur in den unter dieſer ſumme ſtehenden, ſchriften zu verfertigen geſtattet iſt, ſiehe davon tit. 5. §. 20. und oben ſ. 353. f. aus gleichen urſachen dafürzuhalten) bei übergebung dunkler, irriger, unverſtändiger, unſchießiger und etwa gar ſich widerſprechender klagen, den parteien die erlittenen gerichteskoſten erſtatten und ſonſt geſtrafet werden ſollen, ſo aber von der wilkür der Schöffen, ſolche nach befindenden umſtänden anzuſezen, ledig abhanget. Weil nun hier verordnet, daß die procuratores den parteien die deshalb erlitteuen gerichteskoſten erſezen müßen: ſo iſt hieraus zu ſchlieſen, es ſei die auf ſolche art eingerichtete unförmliche und unſchlieslich klage verworfen, der beklagte vom gerichtſtande, mit erſtattung der angewendeten gerichteskoſten, losgeſprochen und dagegen dem kläger ſeine klage beßer und förmlicher einzurichten, durch einen beſcheid auferleget worden, daher ſolches gedachtem kläger dieſe unkoſten, darin er verurteilet, verurſachet habe, wie dann bei vielen gerichten hergebracht iſt, daß man auf ſolche ungeſchickte klage zu erkennen pflegt. » Daß die klage, immaſen » ſie angebracht, nicht ſtat, oder würde kläger ein förmlichere und ſchlieslichere klage » einbringen: ſo ſol der beklagte ſich darauf einlaßen, » Martini ad proc. jur. tit. f. §. 1. n. 77. ſq. welche verwerfung der ungeſchickten klage vom richter entweder amtes halber, oder wann der gegenteil ſie, als eine ausflucht, vorgeſchüzet, gemeiniglich geſchiehet, davon titel 19, §. 7. vorkomt. Da es aber vielmals etwas hart und auch den parteien nicht wenig ſchädlich wäre, die eingebrachte klage unter dem vorwande einer

men anzudrücken?

Im fortgange der ſache und den beſcheiden iſt genug, nur die hauptperſon, nebſt conſorten zu benennen.

Die klage ſol auf eine gewiße bitte geſtellet werden.

In den mainz. und ſolm. ordn. ſind viele formeln von allerlei klagen.

Nach der verbeßerten gerichtesord. ſol die klage kurz und deutlich gefaßt ſein, auch der rechtes-krieg befeſtiget werden.

Die beſtimmung der auf den übertretungsfal geſezten ſtrafe hanget von den Schöffen ab.

Ob die unförmlichen und unſchlieslichen klagen gantz zu verwerfen?

Digitized by Google

ungeschicklichkeit, die öfters nicht alzugegründet oder sonst zweifelhaft ist, oder deren feler von einer solchen geringen eigenschaft sind, daß man doch die absicht und meinung des klagenden teiles daraus warnemen kan, völlig umzuwerfen, zumal, wann solches nicht gleich anfänglich, sondern erst, da selbige dem beklagten bereits mitgeteilet worden, geschehen solte: so liegt rechtschaffenen richtern, wann sie anders ihr amt gebürend tun wollen, billig ob, daß sie die klagen, so viel nur immer möglich ist, zu erhalten und die begangenen feler nachzusehen, dagegen nicht, nach dem darin beschehenen bitten, sondern der eigenschaft der sache, wie es das in der rechtfertigung ausgefürte und bewiesene recht und billigkeit erfodert, zu sprechen sich bemühen, es sein dann die feler also bewand, daß dadurch ein offenbarer widerspruch und nichtigkeit begangen wird, welches nicht nur mit der billigkeit so wol, als auch den kaiserlichen und päbstlichen rechten gänzlich übereinstimt, l. 66. de judiciis l. un. c. ut. quæ desunt advocat. part. judex supleat c. 6. x. de jud. siehe auch reichsabsch. von 1551. §. 31. 32. sondern solches auch die den klagen gemeiniglich angehängte heilsame klausel »Da hierüber und was sonst nur immer aufs kräftigste von rechtes wegen gebeten »werden kan und mag, v. was dergleichen formeln mer sind, das mildrichterliche amt »angeflehet wird, allerdings erfodert, indem diese angefürte bedingung obige wirkung, daß der richter blos nach der erzälten geschichte alle den parteien zukommende rechtliche mittel angedeihen laßen und auch über das nicht gebetene rechtlich erkennen müße, zugleich mit zuwegen bringt, ob er gleich onehin und amtes halber dazu schon verbunden ist, d. l. un. c. ut quæ def. advocat. wie Schilter ex 15. th. 37. Leyser sp. 37. m. 1. sq. spec. 468. med. 20. hievon gar merkwürdig geschrieben, siehe Hrn. Dr. Moors obbelobte streitschrift n. 53. und erste fortsez. der anmerk. s. 365. Sonst ist auch in den procesordn. von 1631. §. 12. und 1676. §. 4. dieses verordnet »Als nämlich im »§. 12. der ersten, Die procuratores sollen alle schriften vnd producten in duplo vber»geben, damit die partheyen desto mehr befördert, die termini richtig eingehalten, vnd »die sachen desto eher zu endt gebracht werden, zu dem ende auch deren exemplarien »eins, in der gerichtskantzley vnaufhaltlich gegen die gebühr collationirt, vnd der ge»genpart (damit sich selbige einer spaten lieferung, zu erlangung vnöhtiger prorogation, desto weniger zu behelffen) zugestellet werden solle, »die andere stelle §. 4. aber gehet dahin, »Daß, zu desto merer und schleuniger beförderung der alhier schwebenden rechtsachen inskünftig alle schriften, so von den parteien bei stadtgericht, schöffenrath oder referir einkommen, in duplo (gedoppelt) überreichet, und nicht wie »bisher gemeiniglich beschehen, unter so ungewönlicher rubrick oder aufschriften, »sondern sub rubrica klage, exception, replic, duplic, probation, confutation oder re»probation, submißionschrift, paritionsanzeig, exception contra insufficientem pa»ririonem und dergleichen eingebracht und iedesmals (wann es die partei nicht selbst »concipiret hette) von einem advocato immatriculato unterschrieben, (davon beim »4oten titel vorkomt) oder wo dieses nicht wäre, vom gerichtschreiber oder seinem substituten alsobald ohnverlesen und one ansehen der person zurückgegeben werden sollen.» Welches alles, sonderlich wie künftig nicht nur die aufschriften der schriften und die bezeichnung der beilagen eingerichtet, sondern auch iedesmal, auf diese aufschriftseite, der begrif des begerens mit wenigen worten angezeiget werden sollen, in dem oben §. 326. folg. eingerückten neuen ratschluße von 1734. wiederholet und weiter vor-

Was hiebei dem richter obliegt?

Von anflehung des mildrichterlichen amtes und ihrer wirkung.

Alle schriften sollen mit deutlichen rubriken und doppelt übergeben werden.

Weitere vorschrift davon in einem besondern ratschluße.

Digitized by Google

vorgeſchrieben worden. Es iſt aber, bei dem bisher angefürten, noch zu bemerken, wie es viel beßer und nüzlicher wäre, wann auch ſolche aufſchriften in deutſcher ſprache abgefaſt würden, da ja die deutſche juriſtiſche ſchreibart h. t. in eine gute volkommenheit geſezet worden, ſiehe davon oben ſ. 351. f. ein mereres; als auch hieher gehöret, was der freiherr von Senckenberg in diſp. flores ſparſi ad jus auſtrægarum §. 25. von der vor alters und in mitleren zeiten bräuchlichen benennung in deutſcher ſprache der, bei den gerichten, übergebenen ſchriften, merkwürdig angefüret hat, daß nämlich die klage, anſprache oder foderung, exceptio, antwort, replicæ, widerrede, duplicæ, nachrede, triplicæ, die lezte nachrede und beſchlieſung, quadruplicæ, die lezte beſchlieſung und die producirung der documenten, briefe in rechten beilegen laßen, gemeiniglich genennet wurden, und Hr. Eſtor in der vorrede über die neue auflage ſeiner proceſsanfangsgründe in 4. ſ. XIII. f. auf den ihm beſchehenen vorwurf, wie er durch weglaßung der geradebrechten lateiniſchen vermeinten kunſtwörter, und daß er ſolche deutſch geben wolte, dunkel und unverſtändlich geſchrieben hätte, gar wol und gründlich geantwortet, wie ja in den peinlichen halsgerichtes und kammergerichtesordn. älteren reichsſazungen, übrigen landes und gerichtesord. und urkunden, alles deutſch geleſen würde und ſie doch deshalb nicht dunkel wären, als er auch in obbeſ. ſtelle v. tit. 15. §. 80. etliche ſchöne beiſpiele aus alten heßiſchen urkunden und gerichtesprotocollen zur erleuterung angezogen, darin die benennungen anſprache oder klage, antwort, (exception) inrede (replick) nachrede (duplick) widerrede (triplick) gegenrede (quadruplick) geheiſen und das urteil alſo gelautet hate, » Nach anſprache und antwort, inrede, widerrede, nachrede, beilegen und allem fürbringen, » item beweiſungen in und nach reden und aller notdurft und dergleichen mer, » welche doch alle keiner dunkelheit mit rechte angeſchuldiget werden könten, als nicht weniger noch viele beiſpiele aus den alten hieſigen gerichtesbüchern von 14. v. 15ten jarhunderten, da man, bei abfaßung der urteile und darauf ausgefertigten gerichtesbriefe, eben ſolcher deutſchen ausdrückungen, klage, antwort, rede, widerrede, nachrede u. d. gl. ſich bedienete, angefüret werden könten, wo es nicht zu weitläuftig wäre und die geſunde vernunft der ſache klarheit an ſich ſelbſt ſchon anzeigete, ſiehe inzwiſchen ein beiſpiel im erſten hande der anmerk. ſ. 747. » Erkennen wir N. nach klag, antwort, ein und gegenrede, auch aller anderen » in beiden inſtanzen beſchehene einbringen zu recht u. ſ. f. » ſ. bei Hn. Fries vom pfeifergerichte ſ. 16. ein gleiches. Wobei noch zu bemerken, daß zwiſchen der einrede und antwort, die beide ſonſt dem beklagten zuſtehen, doch an ſich ein unterſcheid iſt, in dem die erſte auf die vorſchüzung der ihm zuſtatten kommenden einwendungen gehet, und von welchen in tit. 19. gehandelt wird, die andere aber den fal anzeiget, wo der beklagte keine ſolche einrede hat, ſondern auf die klage mit ſeiner antwort ſich einläſt, davon tit. 22. vorkomt. Da ſonſt dieſe klage in den ſchleunigen und ſummariſchen ſachen implo ration genennet wird; ſo geſchiehet es doch h. t. öfters, daß man auch, bei der ordentlichen klage, dieſes ausdruckes ſich bedienet, ob es gleich eben nicht ordentlich verfaren iſt.

Ferner müſſen, nach der neueren ordn. von 1690. das geſtempelt oder geſiegelte papier betr. ſiehe in der neuen ſamlung das 37te ſtück §. 3. alle gerichtliche ſchriften, ihre abſchriftliche beilagen, interlocuten, die zu den proceſsachen gehörenden inſtrumenten der notarien, procuram und alles was ſonſt darunter begriefen, ſie werden verhandelt beim ganzen Rate, den Schöffen oder andern ämtern, auf geſtempeltes papier geſchrie-

Nuzen, wenn dieſe rubrikbenennung der ſchriften und anders ſäze in deutſcher ſprache abgefaſt würden.

Vom unterſcheid zwiſchen der einrede und antwort.

Alle ſchriften und beilagen müſſen auf geſtempelt papier geſchrieben ſein.

Digitized by Google

schrieben und ausgefertiget sein, bei der in der ordn. §. 1. angesezten strafe der nichtigkeit aller derer handlungen, in welchen dis nicht also befolget worden, als für den bogen dieser sorte 3. kr. bezalet werden, welches auch im §. 8. auf die memorialien, instrumenten, gewälte, charta bianca (blanketen) überreichungen, oder sonst urkunden, so von den fremden orten hieher geschicket und, bei obschwebenden sachen, gebrauchet werden, erweitert worden, daß selbige vor ihrer übergebung noch gestempelt und davon die gebüre entrichtet werden sollen, daraus also folget, daß alle die schriften und urkunden, so nicht auf ein solches papier geschrieben und ausgefertiget worden, gar nichts gelten, und daher, nach masgab dieser ordn. nicht genug zu sein scheint, daß selbigen nur so viel bögen gestempelten papieres, als etwan die überreichten schriften betragen, beigeleget werden, wie auch **Bartoldi** de charta signata p. 86. sq. dieses verwirft, ob gleich im gerichtesbrauche diese bögen beilegung stäts und meistens beobachtet worden, und man noch iezo, auf solche art, die schriften one bedenken immer annimt; welcher eingefürte gebrauch auch im s. 327. angez. neuen ratschluße für giltig angesehen und bestätiget worden, ein merers von diesem gestempelten papiere, s. in 2ter fortsez. der anmerk. s. 298. f. nebst s. 244. und 3ter fortsez. s. 31. Sonst hat man s. 510. 523. mit mererm erwenet, wie die auf der referir übergebenen klagschriften, als woselbst fast alle sachen bekantlich h. t. verhandelt werden, dem gegenteile meistens so gleich und unverlesen zur beantwortung, durch einen bescheid, mitgeteilet werden, so auf die schrift, nebst dem tage, wann solche überreichet worden, gesezet wird, es sei dann, daß die sache keinen längern verzug oder aufschub leidet, und der kläger um ihre ungesäumte verlesung ansuchet, welches er so dann gemeiniglich auf der aufschrift so gleich anzeiget; als diese art zu verfaren, auch in der procesordn. von 1676. §. 2. gegründet ist, »Soll man die eingegebene klagschrift, wo nicht periculum in mora wäre, on»verlesen dem gegenteil so gleich communiciren laßen.» Über die im §. 4. 5. 6. wegen veränderung, erleuterung und verbeßerung der klagen, angefürte sache wird unter den rechtslerern, so wol wol über den verstand des l. 3. c. de ed. als wie es damit im gerichtesbrauche gehalten werde, ser gestritten, und sind hierin die procesordn. hin und wieder gar verschieden, daher iezo nur so viel davon angefüret werden sol, als zum verstande dieses titels nötig ist. Nach den kaiserlichen rechten konte man die klage ändern, meren oder mindern und ausbeßern, vor und nach der kriegesbefestigung und bis das urteil gefället worden, wie dann deßen gestattung von den gesezen und richterlichem gutdünken ledig abhing, l. 3. c. de edend. Nur wurde im lezten falle, wann diese veränderung der klage, nach beschehener kriegesbefestigung, begeret ward, auch darüber gestritten, ob eben daselbe gericht blieb, der kläger allein die unkosten dem beklagten zu erstatten hatte und dieser eine neue bedenkfrist erhalten konte, arg. l. 79. ff. de jud. arg. l. 1. ff. de ed. welches **Klok** in diff. jur. civ. & ref. über diesen §. 5. behauptet, desfals auch den §. 13. (es sol aber der 35te sein) inst. de act. angefüret und nicht einmal für nötig gehalten hat, daß dem beklagten eine neue bedenkzeit gegeben, oder ein ganz neuer proces angefangen, mithin die klage abermals angestellet werden und eine weitere ladung an den beklagten ergehen müsse, weil von dem, durch die kriegesbefestigung gleichsam geschloßenen handel, auf keine andere weise abgegangen werden könne, l. 23. ff. de jud. **Hop.** ad §. 35. inst. de act. und Hr. Dr. **Moors** in obbes. scheift n. 49. welcher lezte zugleich angefüret, daß hierin die ref. mitübereinstimt, indem nach selbiger

Auch die von fremden orten kommenden schriften müssen gestempelt werden.

Ob die beilegung der stempelbögen genug?

Die klagschriften auf der referir werden dem gegenteile unverlesen communiciret.

Wo nicht der kläger das leite begeret.

Wann die veränderung, verbeßerung oder minderung der klage eigentlich geschehen kan?

Digitized by Google

biger die veränderung der klage, vor der kriegesbefestigung, one anstand geschehen mag, wo nur der beklagte, in ansehung derselben, schadlos gehalten wird und er die erlittenen gerichteskosten wiederbekomt; nach der kriegesbefestigung aber gehet dis nicht anders an, als wo der kläger von seiner vorigen klage und dem angehobenen gerichtstande gänzlich abgehet und dem antworter alle vorhin verursachte kosten vorher erstattet hat, da er sodann eine ganz neue klage anstellen und dem beklagten abermals vorgebieten laßen kan, Huber ad inst. de act. n. 35. Hop. ad d. §. 35, inst. us. hod. welches, daß es auch bei andern gerichten, angenommen worden und h. t. also gehalten werde, Lauterb. ad p. 1. jur. prov. würtenb. §. 43. anfüret und von dem hierin übereinstimmenden würtenb. landrechte besonders bezeuget, auch zugleich die ursachen dieser beschehenen einschränkung darin sezet, damit die rechtfertigungen desto eher befördert und geendiget, auch nicht der kläger von seiner klage leichtsinnig und da doch, mittels der kriegesbefestigung, mit dem antworter gleichsam ein handel geschloßen worden, wieder abgehen möge, l. 3 §. 11. ff. de pec. l. 5. c. de obl. & act. wozu aber die den klagschriften gemeiniglich angehängten klauseln mit vorbehalte, » die klage zu verbeßern, mindern, meren » und ändern, » gar nichts helfen, indem diese gewalt die klage zu ändern, nicht von des klägers gutdünken, sondern den gesezen und dem gutfinden des richters abhanget l. 3. c. de edendo. Sonst scheinen die im §. 4. gebrauchten worte für einerlei genommen und dadurch die veränderung der klage angezeiget zu werden, weshalb auch im §. 5. der in kais. rechten stehende lateinische ausdruck, emendiren, gebrauchet und von selbigem ebendis, was bei der veränderung alhier stehet, verordnet worden, ungeachtet sie an sich selbst von einander völlig unterschieden sind, als auch viele sächsische rechtslerer diese ausdrücke, one unterscheid und vermischet zu gebrauchen um deswillen verleitet worden, weil man in den alten gesezen wargenommen, daß die wörter beßern und ändern öfters beisamen stehen. Gundling in prota ad ff. tit. de ed. 23. not. p. 220. sq. Daß aber selbige an sich von einander unterschieden; dieses ergibt sich daraus, da das wort, emendiren, beßern, überhaupt einen wargenommenen feler oder irtum heben und verbeßern eigentlich andeutet, daher auch die im §. 4. gebrauchten worte, mindern oder mehren, das algemeine wort corrigiren oder verbeßern und den feler heben anzeigen, indem das erste mindern alhier gar nicht davon, daß etwa die gefoderte summe verringert werde, dann dis dem kläger allezeit gestattet wird, daß er weniger, als er anfänglich in seiner klage vorgebracht, fodern und solche verringern kan, sondern von der art und weise, nämlich einen gelindern weg zu erwälen, eigentlich zu verstehen ist, wie bei Martini in proc. sax. tit. 5. §. 4. n. 45. eine gleiche erklärung stehet. Es ist also hiebei vornämlich darauf zu sehen, daß, wann in den wesentlichen stücken der klage, von der vorigen abgegangen wird, da z. b. in ansehung der gefoderten sache oder des grundes der klage eine änderung vorgehet, selbige für eine völlige veränderung derselben anzusehen und die verordnung dieser 2. §§. stat findet, l. 84. §. 5. in f. de leg. 1. dagegen wo eine verbeßerung der klage, in welcher etwa ein zufälliges stück geändert wird, z. b. es bleibt die vorige klage und wird nur darin etwas hinzugefüget oder weggelaßen, arg. l. 4. §. f. de nox. act. geschehen: so mag dis zum §. 6. gerechnet werden und dem kläger, bis zur fürung des beweises oder der eidesleistung zugelaßen sein, weil die sache bis dahin noch in einem völligen stande ist einen umstand der klage zu erleutern, nur daß die wesentlichen stücke der klage unverrücket bleiben, Gundling ad ff. d. t. §. 21. sq. ostbelobte Moorsische streitschrift

Ob die klausel mit vorbehalte die klage zu beßern u. s. w. etwas hilft?

Ob und wie die in diesen §§. stehenden ausdrücke unterschieden?

Wann eigentlich die klage für verändert oder nur verbeßert

n. 48.

Digitized by Google

Oder erkläret und erleutert anzusehen?

n. 48. Also ist auch die erklärung und erleuterung der klage, da das bereits in derselben begriffene, aber etwas zweifelhaft und dunkel ausgedruckte, nur deutlicher gemachet, oder der vom schreiber begangene feler verbeßert und gehoben wird, allezeit und bis an das endurteil zugelaßen, wie dis der §. 6. klar ausweiset, l. 66. ff. de jud. junct. arg. l. 5. §. fin. ff. de rei vind. Ob aber, im falle der kläger in seiner klage weniger gebeten, als ihm sonst von rechteswegen zugehöret, der richter diesen abgang im urteile noch ergänzen und selbigem zusprechen kan? Dis wird im §. 34. inst. de act. bejahet, und obgleich die rechtslerer solches dahin einschränken, wann nämlich der kläger, da er solchen feler wargenommen, selbigen noch nachholet und einfodert, Hop ad d. § 34. so wil doch Leyser sp. ad ff. 468. m. 28. diese einschränkung darum nicht giltig erkennen, weil sie in ged. §. 34. nicht zu finden, sondern dem richter frei stehet, dem kläger solchen abgang, wann iener ihn wol gegründet findet, in eben der sache zu zuerkennen, indem ja demselben in tit. c. ut quæ desunt advocat. part. judex supleat. diese gewalt dasienige, was die parteien und ihre sachwalter ausgelaßen und ihnen abgehet, zu ergänzen gegeben sei und solche selbigem nicht genommen werden könne, als auch Gundling d. l. §. 24. überhaupt anfüret, daß allen, über die eingefürte klageschrift, entsponnenen streitigkeiten, durch die derselben entweder angefügte oder darunter schon begriefene heilsame klausel, so auf die anrufung des mildrichterlichen amtes gemeiniglich gehet und davon oben gehandelt, klüglich abgeholfen worden sei oder noch werden könne, indem durch dis rechtesmittel und solche klausel alle sonst darin befindliche feler und mängel, so viel möglich sein kan und wann kein offenbarer widerspruch vorhanden, verbeßert, gutgemachet und dadurch den verzögerungen des proceßes gar füglich begegnet würde, zumal wo die umstände der sache selbst, aus den vorhandenen rechtshändeln, sich also zur genüge offenbaren, daß deren entscheidung, one ein weiters verfaren, vorgenommen werden kan, Cocceji jus controv. tit. de ed. qu. 5. Weiter stehet die im §. 7. gemeldete völlige abstehung von der klage zwar dem kläger vor der kriegesbefestigung frei, doch mus er dem beklagten die erlittenen gerichtskosten wieder erstatten, und dis wird ihm in rechten darum zur strafe auferleget, weil er, als ein solcher, der den streit mutwillig, da er doch wißentlich eine ungerechte sache gehabt, angefangen, angesehen wird, l. 13. §. 2. cod. de jud. wann man also das gegenteil befunden, daß er nämlich den irtum hernach gewar worden, oder des beklagten, gegen seine foderung, habende ausflucht nicht gewust, oder andere dinge sich sodann geäuserl haben, die ihn von dieser klage abzustehen bewogen: so mag er von obiger erstattung der gerichtskosten befreiet werden, Mev. p. 8. dec. 61. Daß aber, nach der kriegesbefestigung, solche abstehung dem kläger, one des gegenteiles bewilligung, nicht mer gestattet wird, ist die ursache, weil durch selbige die sache nicht mer in vorigem stande bleibt, sondern diesem dadurch ein recht zugewachsen ist, davon er nicht zu verdrängen, sondern der andere den krieg fortzusezen schuldig ist, l. 3. §. 11. ff. de pec. l. 5. c. de obl. & act. daher die sache auf des beklagten begeren also volfüret und entschieden werden mag, wie davon oben erwenet. Und ob zwar oben im §. 5. die veränderung der klage, auch nach befestigtem kriege, in so fern zugelaßen, wann nämlich der kläger dem beklagten die unkosten erstattet und ihm von neuem vorgebieten läst: so hat es doch mit der hier gemeldeten völligen abstehung davon eine andere beschaffenheit, dann bei iener die rechtfertigung, ob gleich die klage geändert, dennoch fortgesezet wird, bei dieser aber gar nicht. Da nun die kriegesbe-

Ob der richter das in der klage weniger gebetene ergänzen kan?

Ob und welchen feleru durch die klausel der anrufung des richterlichen amtes abgeholfen wird?

Was der kläger, bei abstehung seiner klage dem beklagten zu erstatten?

Ob selbige noch nach der kriegesbefestigung statt

Digitized by Google

beſeſtigung vornämlich dahin gehet, daß der proces fortgefüret wird: ſo kan, one des andern bewilligung, davon nicht wol gänzlich abgeſtanden werden, Hop. ad §. 35. inſt. de act. p. 888. Hr. Dr. Moors beſ. ſchrift n. 51. Ob gleich ferner die im §. 8. ſtehende vorbringung verſchiedener klagen in einer ſchrift, im römiſchen rechte unbekant, wiewol andere rechtslerer ſie in ſelbigen gegründet halten, Gail. 1. obſ. 62. Brun. de cumulat. act. ſo wird ſie doch, nach masgab des päbſtlichen rechtes, auf gewiße maſe zugelaßen und gutgeheiſen, c. 2. 5. 6. x. de cauſ. poſſeſſ. ja es iſt ſelbige, bei den gerichten, faſt durchgängig bräuchlich, ſ. oftged. Moorſ. ſchrift n. 70. ſq. Solche zuſamennemung kan nun auf verſchiedene weiſe geſchehen und iſt daher vornämlich darauf zu ſehen, daß ſie nicht wider die natur der ſache ſtreitet oder ſich widerſpricht, oder ſonſt in rechten nicht verboten iſt; alſo würden es widereinander laufende klagen ſein, zugleich um die erhaltung des beſizrechts und die dingliche klage, ſo auf das einfoderungsrecht ſelbſt gehet, anzuſuchen, weil es ſich widerſpricht, das anzuſprechen, was man ſchon beſizet und der beklagte nicht erſt abtreten kan; item, wo mit der teilungsklage, die dingliche auf das eigentum zugleich genommen wird; ferner gehet auch nicht an, ſolche klagen miteinander anzuſtellen, wenn eine vor der anderen, oder ehe dieienige, davon die andere abhanget, erſt völlig abgetan und entſchieden iſt, nicht ſtat haben kan, ſo präjudicialklagen heiſen, l. 16. 18. ff. de except. l. fin. c. de ord. cognit. Textor in praxi jud. p. 1. c. 3. §. 49. ſq. alſo können der hauptſchuldner und bürge nicht zugleich belanget werden, denn wenn der eine teil zalet oder losgeſprochen wird; ſo kan der andere ſich damit ſchüzen; item mögen die klagen, ſo nur wälungsweiſe anzuſtellen, als z. b. dieſe oder iene, und eine durch der anderen ergreifung wegfält, nicht zuſamengenommen werden. Dagegen iſt, bei der ſonſt zugelaßenen zuſamenziehung der klagen, dis wol zu bemerken, daß, da auſerdem die bitte in der klage ordentlich nicht abwechſelnd ſein und doch dis oder ienes begeret werden darf, dieſe abwechſelung in einigen fällen erlaubet wird, als wo eine verbindlichkeit von ſolcher art da iſt, l. 3. c. de reſc. vend. ſ. davon im §. 9. ein beiſpiel und die im §. 12. darauf geſezte ſtrafe, wann anders, als abwechſelnd, geklaget worden, oder man nicht wißen kan, welche von beiden zu gleichem endzwecke gehende klage zu ergreifen; alſo mag die erbſchaftklage mit der eigentumesklage wol zuſamengenommen werden; item, wo man gegen den ſchuldner und deßen erben zugleich die perſönliche und pfandſchafts oder eigentumesklage angeſtellet, als dis bei den gerichtlichen inſaz und reſtkaufſchillingesnachklagen im gerichtesbrauche täglich geſchiehet, ſiehe davon erſten band der anmerk. ſ. 200. f. und erſte fortſez. ſ. 364. folg. 398. f. als auch in der oben ſ. 121. angez. ſchneideriſchen probeſchrift von reſtkaufſchillingen §. 46. ſqq. p. 164. 166. ſq. ausgefüret worden iſt, wie man noch überdis in oberw. ſtelle der 1ſten fortſez. die frage, ob dis auch gegen einen dritten beſizer angehet, zugleich abgehandelt hat. Desgleichen gehen die zur erlangung des beſizes und eigentumes gehenden klagen zuſamen an, daß, wo das eigentumesrecht noch nicht gehörig dargetan, inzwiſchen der beſiz zugeſprochen werden kan. Ferner mögen zwo klagen, die zwar an ſich einander entgegen ſind und daher nur eine ſtat findet, im falle wann noch zweifelhaft iſt, welche die gegründeſte ſei und gelten werde, wol miteinander genommen werden, als z. b. die klage der nichtigkeit des beſchehenen kaufes und die widereinſezung ins vorige recht oder das rechtsmittel aus dem geſeze 2. c. de reſcin. vend. da man über die hälfte des rechten wertes verlezet worden, ſiehe davon erſten band der anmerk.

Von vorbringung mererer klagen in einer ſchrift.

So auf verſchiedene art geſchehen kan.

Von widereinander laufenden klagen.

Was bei der zuſamenziehung der klagen zu bemerken?

Wie die inſaz und reſtkaufſchill. klagen geſchehen?

Ob die eigentums und beſizklagen zuſamen angehen?

Ob zwei geneinander ſcheinenden klagen zugleich ſtat?

Digitized by Google

anmerk. ſ. 208. item finden die, wegen eines verbrechens auf die wiedererſtattung und die ſtrafe gehenden klagen zugleich ſtat; ob aber dis auch bei der klage auf den wiederruf und die geldſtrafe angehet? Dis wird in der ref. 10ten teile titel 3. §. 1. verneinet, und in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 812. f. weiter ausgefüret. Ferner können die bürgerlichen mit den peinlichen klagen, in ſo fern eine der anderen nicht nachteilig iſt, vereiniget werden, auch viele klagpunkten, die aus verſchiedenen poſten kommen, aber doch einen zuſamenhang miteinander haben, als wo viele erbſchaften aus verſchiedenen urſachen gemeinſchaftlich ſind, l. 25. §. 3. 4. famil. erciſc. Weiter, wo ein ſchuldner aus einem verkaufe und einer anleihe und beſtändniße zugleich belanget werden kan; item, wann gegen viele aus einer ſache eben daſelbe eingeklaget wird, als wo man wider viele vormünder, bürgen oder in einer unverſcheidentlichen verbindung ſtehenden zugleich klaget, von welchen allen **Brun.** de concurſu & cumulat. act. und **Böhmer** de act. ſect. 3, umſtändlich gehandelt. Alſo können auch viele urſachen und gründe zum behufe einer ſache zuſamengenommen und angefüret werden und iſt doch, zur verurteilung des beklagten, genug, wenn nur eine von ſelbigen gehörig bewieſen wird, **Wernher** p. 3. obſ. 154. Zu der verbotenen miteinandernemung der klagen aber gehöret auch die, wenn einer wider viel beklagte zugleich in einer ſchrift, aus verſchiedenen gründen, klagen wil, und ſie doch keinen zuſamenhang miteinander haben, als daß ſie keine teilhaber des ſtreites, (litis conſortes) z. b. miterben oder in unverſcheidentlicher verbindung oder anderer gemeinſchaft ſtehenden, oder keine eheleute ſind, ſo wegen einer gemeinſchaftlichen ſchuld belanget werden, weil daraus eine ſtarke verwirrung in der rechtfertigung entſtehen würde; daher öfters wol getan und ratſam iſt, wann man überhaupt von der zuſamennemung der klagen ſich, ſo viel möglich, enthält, fals dadurch die ſache verworren oder ſchwer gemachet werden und ſolches zum ſchaden der parteien oder aufenthalte der ſachen gereichen ſolte. Der inhalt der §. 9. bis 12. ſo aus den kaiſerlichen rechten §. 24. 33. inſt. de act. §. 10. inſt. de except. genommen, ſonderlich die auf das zufrüheklagen geſezte ſtrafe, iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 418. f. erſter fortſez. ſ. 364. f. 440. 545. f. als über die hiehergehörigen ref. ſtellen des 2ten teiles tit. 11. §. 7. tit. 17. §. 7. tit. 18. §. 12. tit. 24. §. 3. 4. vorgekommen und gehörig erleutert worden, als auch Hr. D. **Moors** in merbel. ſchrift n. 75. ſq. von dieſer ſache umſtändlich gehandelt, und wie die hierin geſchehene verordn. der kaiſerlichen rechte noch h. t. gelte, aus dieſen §§. der ref. bewieſen und mit merern beiſpielen bekräftiget, auch eben dis von **Stetten** in der oben ſ. 115. angez. ſchrift, als ein klares zeugnis für die beobachtung des hier, wegen des zuvielklagens, in den kaiſerlichen rechten verordneten, ob gleich die rechtesleerer das gegenteil behaupteten, angefüret und wie dieſe lezten nur von der ſächſiſchen gewonheit zu verſtehen ſein geglaubet hat, daher auch **Mev.** p. 6. d. 323. v. **Hop.** ad d. §. 33. inſt. de act. uſ. hod. noch einige andere landrechte, darin ein gleiches verordnet, angezogen und der erſte dabei erinnert, daß ſolche ſtrafe des zuviel und merfoderns alsdann ſtat findet, wo ſolches aus gefliſſentlicher gefärde und geize, nicht aber aus irtume geſchehen wäre. Nachdem auch überdis der, ſo mer, als die ſchuld ſich belief, einfoderte, die ſache nach den alten rechten, verloren, ſolches aber hernach, durch die neueren rechte, wieder geändert und alſo, wie unſere §§. ausweiſen, eingerichtet wurde: ſo iſt dennoch vom Kaiſer Juſtinian das alte recht im einzigen falle, wann nämlich iemand aus vorſaze einen hohern vorſtand, als die ſchuld beträgt, ſich

Ob und wie die peinliche mit der bürgerlichen klage vereiniget werden kan?

Von der klage gegen viele aus einer ſache.

Viele urſachen werden öfters angefüret, ob gleich nur eine genugſam iſt.

In welchen fällen die zuſamennemung der klagen verboten?

Von zufrühe oder zu viel klagen.

Wann die darauf geſezte ſtrafe eigentlich ſtat?

Digitized by Google

ſich hatte ſtellen laßen und ſolche auch alſo einfoderte, beibehalten worden, l. fin. c. de plus pet. Mev. p. 6. d. 323. nov. 15. c. 4. Hier iſt auch noch zu bemerken, wie es zuweilen geſchiehet, daß eine dritte perſon der zwiſchen dem kläger und beklagten haben-den rechtfertigung beitrit und miteinkomt, ihren an dieſer ſache habenden nuzen und notdurft dabei waret, und deshalb in iener rechtfertigung ſich miteinmiſchet, welches man die interventions- oder miteinkommungsklage nennet und bei den höchſten reiches und meiſten andern gerichten in Deutſchlande gar bräuchlich iſt, weil ia niemanden, bei einer ihn mitangehenden ſache, ſich zu melden verweret werden kan. Dis geſchiehet nun entweder hauptſächlich und in der abſicht, daß ein ſolcher einen von den ſtreitigen teilen, wegen ſeines hauptnuzens, von der geklagten ſache ausſchlieſen wil, oder wenn er nur der einen partei, ſie ſei kläger oder beklagte, ſeines vorteiles halber, beiſtehet, in welchem lezten falle dieſe miteinkommung keine dritte partei ausmachet, ſondern zu dem teile, dem ſie beiſtehet, ſich geſellet und man das urteil darnach einrichtet; dagegen beim erſten es ſich zuträgt, daß ſolcher dazukommende den dritten teil ausmachet, und er, bei abfaßung des urteiles, beſonders intervenient am dritten teile genennet wird. Es wird aber ſolche miteinkommung und miſchung eines dritten in den gerichten nicht eher angenommen, er habe dann ſeinen dabei habenden nuzen beſcheiniget, welches durch einen zeugen, brieſliche urkunde oder andere glaubwürdige anzeigen geſchehen kan und wo ſolche etwan nicht zureichen, ſo mag auch dem miteinkommenden der eid zuerkennet werden, daß er ſolche zwiſchenklage nicht gefärlich, ſondern ſeines dabei habenden waren vorteiles halber, erhoben. Sie kan ſonſt zu ieder zeit der rechtfertigung, auch noch im rechtſtande der berufung und ſo lange das ergangene urteil nicht in ſeine rechteskraft erwachſen, angeſtellet werden, daher, wenn die rechtfertigung ſo weit und bis zur hilfesvolſtreckung gekommen, ſelbige an den meiſten gerichten nicht weiter zugelaßen, ſondern der dazwiſchenkommende teil, zu beſonderer ausfürung ſeiner ſache, verwieſen wird, er wäre dann, daß er entweder ſein angebrachtes recht ſo gleich dartäte und durch die wirkliche volſtreckung ihm ein unwiederbringlicher ſchaden zuwachſen, oder eidlich erhalten könte, daß er vorher von der rechtfertigung nichts gewuſt und ſein nuzen ſich iezo erſt hervorgetan hätte. Hiernächſt iſt auch der unterſcheid zu bemerken, daß der ſich miteinmiſchende teil, bei der miteinkommung, darin er ein oder dem andern teile beiſtehet, die rechtfertigung in eben dem ſtande, wie er ſie findet, fortſezen mus, er mithin, wann etwan der beweis und gegenbeweis vorbei iſt, keinen neuen füren kan; dagegen ſelbiger, bei der hauptſächlichen dazwiſchenkommung, ſeinen proces ganz beſonders anfängt und den gehörigen beweis füret, es mag ſelbiger zwiſchen den hauptparteien ſchon vorüber ſein oder nicht. Auſer dem eignet ſich öfters noch eine beſondere gattung der miteinkommung, wann nämlich einer weder dem andern beiſtehet, noch einen teil auszuſchlieſen ſuchet, ſondern ſeine notdurft, als mitintereſſent oder teilhaber, z. b. wegen der erſtigkeit und des vorganges bei dem zuſamenlaufe der gläubiger zu beobachten ſuchet. Es kan auch derienige, ſo dazwiſchen eingekommen iſt, vom eröfneten urteile gehörig ſich beruſen, doch daß er alles dabei nötige beobachte. Ein merers von dieſer ſache, weil in unſerer ref. nichts hievon verordnet, hier anzufüren, iſt zu weitläuftig und das übrige bei den rechtslerern, die vom proceße überhaupt geſchrieben, nachzuſehen. Sonſt wird auch noch unten tit. 46. von der miteinkommung eines dritten, ſo nach der von einem

Von der miteinkommung des dritten, intervention genant.

Auf welcherlei art ſie geſchiehet?

Wenn ſolche beim gerichte eigentlich angenommen wird?

Oder ſonſt angeſtellet werden kan?

Unterſcheid bei dieſen einkommungen in anſehung des rechtlichen verfarens.

Vom falle, wo einer nur ſeinen nuzen waret in anſehung ſeines vorgangesrechtes.

Ob der dazwiſchenkommende appelliren kan?

Von der intervention

Digitized by Google

bei inſazklagen. pfand oder inſazgläubiger erhobenen inſazklage geſchehen kan und davon in der proceſsordn. von 1631. titel von inſäzen §. 10. bis 14. einiges verordnet ſtehet, beſonders gehandelt werden.

De Dilationibus.

Achtzehenter Titul.

Von Dilationen oder Bedenckzeiten, ſo den Partheyen vor vnd nach der Kriegsbefeſtigung gegeben, Auch etwan Prorogirt werden.

§. I.

Nach dem die Klag eingebracht, ſo mag der Beklagt viertzehen Tag lang, Dilation vnd Zeit, ſich darauff zu bedencken, Raht zu pflegen, vnd mit ſeiner Antwort oder Gegenhandlung gefaſt zu machen, begeren, Die jhme auch alſo mitgetheilt werden ſollen.

§. II. Vnd ſeynd ſolche viertzehen Tag, altem Herkommen vnd Gebrauch nach, die ordinari Zeit, bey vns, ſo zu allen Terminen beyde Partheyen, der Kläger ſo wol als Beklagter, (wann die Rechtfertigung in jren rechten Schwanck kompt) zu der Gegenhandlung ſich gefaſt zu machen, begeren mögen jhnen mit zu theilen.

§. III. Es mögen auch die Scheffen die Dilationes nach Gelegenheit der Sachen vnd der Perſonen, vnd wie ſie gut vnd billich bedünckt, erſtrecken oder erkürtzen: Doch ſollen ſie mehr bekürtzet, (ſo ferr es der Sachen Gelegenheit erleiden mag,) als verlängert werden.

§. IV. So viel aber belangt die Dilationes, welche zu Führung der Zeugen gegeben werden, Da laſſen wir es bey den Rechten, vnd gemeinem Gebrauch, auch vnſer alten Reformation, bleiben, Alſo nemlich, daß nicht allein die Erſt, ſondern auch Zweyt vnd Dritt Dilation, ohn Solennitet vnd Erkenntnuß einiger Vrſachen, die Vierdt aber anderſt nicht, als vermittels erkanntnuß rechtmeſſiger Vrſachen, auch deß Eydts, daß darunder kein Gefehrde, zu Auffhalt vnd Verlängerung der Sachen, geſucht noch gebraucht werde, gegeben vnd zugelaſſen werden ſolle.

§. V Es werden auch in allen Dilationibus die einfallenden Feyertäge auch Vacantzen, da ſie durch die Scheffen nicht außtrücklich ſeynd außgenommen worden, mit eingerechnet.

Anmerkungen.

Es iſt oben ſ. 508. f. vom antworter oder beklagten vorgekommen, wie ſelbiger, wo er an dem beſtimten gerichtestage erſcheint, entweder ſo gleich ſeine notdurft auf des andern klage vorbringen, oder um die gewönliche zeit der 14. tagen dagegen zu handeln,

Digitized by Google

handeln, bitten kan, davon nun eigentlich alhier stehet und solche bedenkzeit, als die beim gerichte ordentliche zeit, worin beide parteien, wärender ganzen rechtfertigung widereinander handeln können, genennet, auch desfals auf das alte herkommen sich berufen wird. Siehet man die alte ref. bl. 11. §. 1. an, »D'wyl aber cleger vnd ant»worter zu zeiten von den richtern begeren zeit vnd dilacion, sich zu bedenken, vnd rats »zu pflegen, zu antworten, zu capituliren, poniren, vnd articuliren, vnd byzubrengen, »vnd aber solch dilationes in beiden rechten, an vielen orten des kriegs mancherley »weiß gesatzt sind, vnd auch zu zeiten in wilkore des richters steen: so wollen wir, das »Schultheis vnd Schöffen gelegenheit des handels der sache vnd auch der persone an»sehen sollen, vnnd solche dilationes nach gelegenheit der sachen, nach jrer wilkore »setzen, meren vnd mindern mögen, wie sie bedüncket gemässiget vnd billich syn.« So wird darin von der bedenkzeit nur überhaupt geredet, wie viel sie aber ausgemachet, nicht bestimt, sondern deshalb auf beide rechte, wie sie in mannigerlei weise geordnet sind, sich bezogen und endlich auf die richterliche wilkür gesezet, solche nach bedünken zu meren oder mindern. Es sind aber durch diese rechte, wol keine andere, als die kaiserlichen und päbstlichen, zu verstehen, weil man in der alten ref. sich vornämlich bemühete, nach ihrer vorschrift, aus blinder liebe gegen selbige, das meiste einzurichten, wenn auch gleich die alten gewonheiten dagegen waren, siehe oben s. 8. f. Nach ienen wurde nun dem vorgebotenen beklagten eine bedenkzeit von 20. tagen gegeben, nov. 53. c. 3. nov. 96. c. 2. §. 1. und bei den übrigen handlungen ward selbige wilkürlich, Klo3 in diff. j. c. & ref. über diesen titel §. 1. 3. Nach diesen aber überlies man die bestimmung solcher zeit des richters gutfinden c. 1. x. de dilat. welchen lezten einige gerichte gefolget sind, als hievon, sonderlich dem würtenbergischen landrechte bezeuget, Lauterbach in disp. ad p. 1. §. 47. womit die solm. gerichtesordn. tit. 15. §. 1. übereinkomt, »Daß die Schöffen solche bestimmung auf kurz oder lange, nach gelegenheit »der umstände, ob die sache einigen verzug leidet oder nicht, iedoch nimmer unter 14. »tagen ansezen und erkennen sollen.« Dagegen ist die alhier bestimte ordentliche bedenkzeit von 14. tagen, bei allen gerichtlichen handlungen, aus den gewonheiten und gebräuchen der alten deutschen gerichten abzuleiten, als in welchen alle ladungen von 14. zu 14. nächten, indem die Deutschen nach den nächten, die vor den tagen hergiengen, der tage anfang zäleten, gerechnet wurden, und bei selbigen also eine iede ladung eine zeit von 14. tagen in sich begrief, den 15ten tag aber man eigentlich für die ordentliche bedenkzeit oder tagefart ansahe. Da nun diese, bei den Deutschen gewönlichen ladungen dreimal, von 14. zu 14. nächten, wiederholet, und noch dazu drei tage, auf deren ieden der beklagte, bei einer iedweden ladung, erscheinen muste, sonst er in die strafe des ungehorsames verfiel, Heineck elem. jur. germ. tom. 2. p. 466. 475. f. gezogen wurden: so ist die h. t. bekante sächsische frist von 6. wochen und 3. tagen daraus entstanden, wie dieser ausbruck auch in der solm. gerichtesordn. teil 1. tit. 15. §. 3. stehet, da zu volfürung der beweisung eine zeit von dreien 14. tagen, oder 6. wochen gegeben und desfals auf das alte herkommen und den gebrauch, der in älteren zeiten auf alle deutschen gerichte sich erstreckete, sich bezogen worden. Ja da überdis in solchen gerichten, wie ieztgemeldet, diese 14. tägige frist, die ordentliche zeit sich zu bedenken ward: so ist selbige auch in neueren zeiten, bei vielen gerichten, beibehalten worden und noch iezo bräuchlich, wie, auser unserer ref. dis auch in der nürnbergischen eben also ver-

Die beim gerichte ordentliche bedenkzeit bestehet in 14. tagen.

Worin solche nach dem gemeinen rechten bestanden?

Die lehre gründet sich aufs alte herkommen und die deutschen gewonheiten.

Daher auch die sächsische frist entstanden.

Digitized by Google

sehen, siehe die anmerk. darüber s. 572. 624, ingleichen obangefürten §. 1. der solmis. gerichtsordn. Freiherr von Senckenberg in tom. 2. sel. jur. ac histor. p. 311. 654. Gundling prota ad π. lib. 2. tit. 4. p. 167. lib. 2. tit. 12. p. 205. Gundlingian. p. 26. obs. 1. als das davon s. 483. f. bei erklärung eines karolinischen freiheitbrieses von 1376. angefürte hieher gehöret. Daß sonst diese ordentliche bedenkzeit, beim hiesigen gerichte, noch h. t. bräuchlich, selbige, gleichwie die beim schöffenrate gewönliche von 8. tagen, nachteilig oder ausschliesend (præjudicialis) ist und man, da vor ihrem ablaufe oder erscheinung um eine weitere erstreckung derselben nicht angesuchet wird, der gerichtlichen handlung sich verlustig machet: dis ist aus den s. 524. f. eingerückten stellen der procesord. von 1631. §. 10. v. 11. von 1676. §. 5. weiter zu ersehen und alda gehörig erkläret, s. 3te forts. der anm. s. 47. 547. oben s. 523. 526. wo man zugleich den eingefürten brauch, wegen der auf der referir h. t. gewönlichen 8. tägigen bedenkzeit angezeiget, als auch der daselbst aus der procesordn. von 1631. angezogene und von der erstreckung dieser bedenkzeit handelnde §. 11. den §. 3. unsers titels gar schön erleutert. Wann nun die parteien oder ihre sachwalter und fürsprecher in gehöriger zeit, so in obigem §. 11. der procesordn. vorgeschrieben, um die weitere erstreckung angesuchet: so sollen, ausweis dieses §. 3. die Schöffen, nach beschaffenheit der sachen und personen, solche bedenkzeiten erstrecken oder abkürzen, wie es im gerichtesbrauche, auf eines hinaus lauft, wenn gesaget wird, man suche einen neuen aufschub oder bedenkzeit, oder eine erstreckung der vorigen frist, Stryck. u. m. π. tit. de feriis §. 19. als auch unten aus dem tit. 28. §. 3. klar zu ersehen ist, wie obangezog stelle der alten ref. dis ebensals klar besaget; dabei iedoch mer die verkürzung als verlängerung dieser bedenkzeit anbefolen wird, da ebendis im reichesabsch. von 1654. §. 103. verordnet, daß keine weitere fristen one not zu verstatten, damit nicht die rechtfertigungen über die gebür und zum schaden der parteien verzögert und aufgehalten werden. Daher auch in merged. §. 11. der procesordn. verordnet, daß solche erstreckungen, one sonderbare ursachen nicht weiters, als die erste ordentliche bedenkzeit ausmachet und sich erstrecket, gesuchet oder bewilliget werden sollen, weswegen, wenn auf die nachgesuchte erstreckung kein richterlicher bescheid so gleich erfolget, selbige gemeiniglich für wirklich erkennet und mitgeteilet angesehen wird, Mev. p. 6. d. 213. n. 3. doch daß eben diese wieder an sich præjudicialis oder nachteilig sein, und weiter nicht, als wie sie gebeten worden, sich erstrecken sol, wie in ostged. §. 11. deutlich verordnet s. 524. sonst es freilich auf die wigtigkeit einer ieden sache und dabei vorkommende gelegenheit der umstände hauptsächlich ankomt, auf wie lange die erstreckung solcher bedenkzeit anzuberaumen, dann bei allen und ieden sachen eine gleiche und eben diese frist zu gestatten, nicht allemal möglich und tunlich ist, indem bei denen, so geringe und keinen grosen schwierigkeiten untergeben sind, eine lange und öfters wiederholte frist zu erlauben, die rechtfertigung ser verzögern würde, so aber gerade wider die rechte laufet, l. 1. in f. c. de dilat. l. 2. pr. c. de temp. appell. als darin ausdrücklich befolen, alle bedenkzeit aufs möglichste einzukürzen; dagegen in schweren und weitläuftigen sachen solche zu viel abkürzen oder wenigere fristen geben, dadurch würden die parteien an rechtlicher ausfürung ihrer rechteshändel wider recht und billigkeit verkürzet und übereilet werden, inmasen doch diese bedenkzeiten den parteien zum besten gegeben worden, l. 7. π. de feriis l. 36. pr. π. de jud. l. 72. π. d. t. l. 2. §. 7. π. test. quemadm. aper. Lauterb. d. tr.

Diese gerichtliche bedenkzeit von 14. tagen gleichwie die bei schöffenrate von 8. tagen ist præjudicialis.

Der eingefürte brauch der auf der referir üblichen zeit von 8. tagen.

Deren erstreckung hänget von der Schöffen willkür ab.

Und ist hiebei auf die vorkommenden umstände der sache eigentlich zu sehen.

§. 47.

Digitized by Google

§.47. Daher der misbrauch, welcher meiſtens zur verzögerung der ſache abzwecket, und hierin faſt überal die oberhand bekommen, wie **Ludolf** in jure cam. p. m. 262. ſelbſt darüber klaget, vom guten gebrauche in allewege wol abzuſondern iſt, auch man hierin nicht beßer verfaren kan, als wann der heilſamen vorſchrift unſers §. 3. beſonders der oben ſ. 524. folg. aus den neuen proceſsordn. angez. ſtellen genau nachgelebet wird, als daſelbſt weiter angemerket und davon auch die urſachen in dritter fortſez. ſ. 47. am ende bereits mitangefüret worden, weswegen in den kaiſerlichen rechten die bedenkzeit in geldſachen nicht mer als einmal, und zwar wenn es die höchſte notdurft erfoderte, gegeben wurde, l. 7. & ult. ff. de feriis l. 4. c. de dilat. **Klok** in differ. j. c. & ref. über dieſen titel n. 4. Beim §. 4. iſt zu bemerken, wie die zu fürung des beweiſes den parteien verſtattete bedenkzeit, ordentlich auf die vorhin im §. 2. bei allen, wärender rechtfertigung, vorkommenden friſten und rechtlichen handlungen, gemeldete zeit von 14. tagen geſezet iſt, die iedoch, nach gelegenheit und wigtigkeit der ſachen, auch auf einen monat, (ſo aber von der friſt der 4. wochen darin unterſchieden, daß iene 30. dieſe aber 28. tage in ſich faſſet, Hr. **Eſtor** in proceſsanfangsgründen in 4. tit. 27. §. 261. und daher die zeit der monatesfriſt, von einem monatestage bis zum andern, es mögen nun 30. 31. oder weniger tage herauskommen, am beſten gerechnet wird,) geordnet werden kan, als unten titel 22. §. 3. am ende ausdrücklich ſtehet, dieſes in tit. 28. §. 3. wiederholet und wegen der zeugen, auf ihre nähe oder ferne entſeßenheit hierin zu ſehen vorgeſchrieben worden, darin alſo von den kaiſerl. und päbſtlichen rechten abgegangen wird, als in welchen, zum beweiſe eine zeit von 3. 6. und 9. monaten, nach entlegenheit des ortes, daher die zeugen oder urkunden zu erlangen, gegeben worden, l. 1. & ult. c. de dilat. c. 4. §. ſpacium c. 3. q. 3. **Klok** in diff. über dieſen titel §. 2. **Lauterb.** in dict. diſp. ad p. 1. §. 65. **Leyſer** ſpec. 258. med. 2. ſqq. Wie dann obige verordn. von allen arten der beweiſungen, ſie geſchehen durch urkunden, zeugen oder ſonſt, in vorangez. ſtellen ausdrücklich redet, ja das darauf im tit. 28. §. 3. von der erſtreckung ſolcher erſten bedenkzeit, oder verſtattung der 2. 3. und 4ten beweisfriſten verordnete, auch überhaupt von allen gattungen der beweiſe ausdrücklich handelt, indem daſelbſt von den beweiſungen insgemein gehandelt wird, mithin das in unſerm §. 4. von der bedenkzeit, welche zu fürung der zeugen gegeben worden, verordnete, aus ieztangefürten urſachen, auch von den anderen beweisgattungen zu verſtehen und auf ſelbige zu ziehen iſt, wie in obigem tit. 28. §. 3. ausdrücklich angezeiget. Warum aber hier des beweiſes durch zeugen allein gedacht worden? Davon iſt wol die urſache, weil die alte ref. als auf welche im §. 4. ſich ausdrücklich berufen worden, bl. 31. §. 4. bl. 15. §. 7. 8. von ſolchem allein verordnet und er aus ſelbiger ledig genommen, iedoch ſolches in ged. §. 8. auch auf die andere arten der beweiſe zugleich gezogen worden iſt, wie ſie alſo lauten »§. 4. Wir wollen auch hiemit nit abgezogen haben, den dilacionibus, »die man den ihenen gibt, ſo zu dem krieg gehæiſchen werden, und den fürungen der ge»zügen, dann in demſelben ſol es nach vermöge der recht gehalten und in demſelben fal»le die gezügen zu füren, mag die vierde dilacion gegeben werden, mit der ſolennitet, »wie die recht zulaſſen. §. 7. Es mögen auch Schultes vnd Schöffen zu fürung der gezü»gen drey dilationes. ſamptlich vnd ſunderlich geben one erkantnüß einicher vrſach »vnd ſolennitet. §. 8. Wo aber der cleger ſein clage, oder der antwurter ſein exception, »durch inſtrument oder andere briefflíche vrkunde bybrengen, oder aber den zügen zu »hilff

Hierin iſt der misbrauch vom guten gebrauche wol zu unterſcheiden.

Die zur beweisfürung ordentliche bedenkzeit ſind 14. tagen.

So auch auf einen monat nach wigtigkeit der ſache geſezet werden kan?

Ob ein monat von 4. wochen unterſchieden?

Inſonderheit in anſehung der zeugenfürung.

Das in der ref. von der bedenkzeit verordnete gehet auf alle arten der beweiſe.

Warum in unſerm §. 4. der zeugenfürung beſonders gedacht worden?

Digitized by Google

» hilff jrer ſagen jnnlegen wolte, ſoll er ſolchs thun bynnen den zyten vnnd dilationen, » ſo jme, wie vorlut, gegeben vnd zugelaſſen ſein. » Ob man nun wol in dieſen ſtellen der alten und neuen ref. erſtlich auf die rechte ſich bezogen: ſo hat man doch aus ſelbigen oben angefüret, worin die zum beweiſe gegebene bedenkzeit eigentlich beſtanden und wie ſelbige der richter, ordentlich nicht mer, als einmal, geſtatten konte, auch ſolche, auf obgemeldete zeit einſchränken muſte, l. 10. ff. l. 1. c. de dilat. wo nicht rechmäſige verhinderungen und urſachen ſich ereigneten, die den richter, nach ihrer unterſuchung, den parteien eine weitere bedenkzeit zu geben bewegen mogten, l. 7. ff. de dilat. Sonſt ſtehet von der ordentlichen geſtattung einer 2. 3. oder 4ten bedenkzeit in erſtged. rechten nichts ausdrückliches, ſondern es haben die rechtesleret, ſonderlich die vom proceße geſchrieben, ſolches aus der auth. at ſemel c. de probat. nov. 90. c. 4. c. pen. x. de teſt. genommen und abgeleitet, da doch in dieſen ſtellen weiter nichts, als von herbeibringung der zeugen, daß nämlich ſelbige dreimal one anſtand, das viertemal aber nicht anders, als nach vorher abgelegtem eide, daß er zeugenfürer ſie von der ſache nicht heimlich unterrichtet, noch einige neuere davon hiezu gefärlich beredet habe, geſchehen konten, enthalten iſt, welches die rechtesleret, wie erſtgemeldet, auf alle beweisfriſte überhaupt gezogen und bei allen gerichten, durch den gemeinen gebrauch, alſo eingefüret haben, daß die 1. 2. und 3te bedenkzeit, one erkentnis einiger urſachen, die 4te aber nicht anders, als mittels deſelben und eines abzulegenden eides für gefärde, daß er ſeinen beweis in den vorherigen friſten, alles angewendeten fleiſes ungeachtet, nicht habe volfüren können, da doch der in obged. rechtſtelle gemeldete eid nur dahin gieng, daß der, ſo die zeugen zum 4tenmal vorgebracht, vom verdachte, daß er ſie nicht gefärlicher weiſe herbeigezogen und unterrichtet, ſich reinigen muſte, Brun. proc. civ: c. 6. n. 11. ſq. Stryck. u. m. ff. de dilat §. 18. 20. Böhm. jus eccleſ. lib. 2. tit. 8. §. 3.

Was deſfals in gemeinen rechten ſtat gehabt?

Ob in ſelbigen von der erſten, zweiten, dritten und vierten bedenkzeit etwas verordnet?

Jedoch iſt oberwenter andere verſtand dieſer ſtelle durchgehends, wie auch in der kammergerichtesordn. p. 3. tit. 16. concept. tit. 21. §. 4. 10. ſq. angenommen und gutgeheiſen, auch im gerichtesbrauche darnach ſich überhaupt gerichtet worden, Gail. 1. obſ. 61. und man deshalb in unſerm §. 4. auf den gemeinen gebrauch ſich ausdrücklich bezogen. Es wird alſo dieſe 4te friſt, auf das vorhergehende rechtliche erkäntnis und die ladung des gegners, weil er darüber gehöret werden mus, verſtattet und dem friſtſuchenden teile auferleget eidlich zu erhärten, daß er ſie nicht zum gefärlichen aufenthalte und verſchleiſe der ſache ſuchen noch brauchen wolle, wie es im §. 4. heiſet. Ob nun zwar aus ſelbigem nicht undeutlich zu ſchlieſen, es haben die 2te und 3te beweisfriſten, dann die erſte iſt die in oberw. tit. 28. §. 3. angeſezte ordentliche zeit von 14. tagen oder längſtens 4. wochen, ſo ſchlechthin und one daß der darum anſuchende einige urſachen anzufüren nötig gehabt, ſtat gefunden: ſo erhellet doch aus den endworten des §. 3. tit. 28. gar deutlich, daß, da in ſelbigen den Schöffen überhaupt auferleget acht zu geben, daß mit ſolchen aufſchüben kein gefärlicher verzug gebrauchet werde, dennoch die anfürung und beſcheinigung einiger verhinderungen und urſachen nötig geweſen ſein mag, wenn um geſtattung dieſer beiden weiteren friſten angehalten worden, ſo die worte ieztged. §. 3. auch im fall der notturft zimlich zu beſtärken ſcheinen, wie dieſes in der kammergerichtesord. im beſ. tit. 16. §. 5. tit. 21. bei der 2. und 3ten friſt erfodert wurde, daß ſolche, one anzeige eines angewendeten genugſamen fleiſes und vorgefallener verhinderung, nicht geſtattet werden ſol, als eben dis in ſolm. gerichtesordn.

Oder ſie nur durch den gerichtesbrauch eingefüret worden?

Wann die 4te friſt eigentlich verſtattet wird?

Ob zur erlangung der 2. und 3ten bedenkzeit einige urſachen anzufüren nötig?

tit.

Digitized by Google

tit. 15. §. 3. ſtehet, daß, da vorher zu volführung des beweiſes eine zeit, zu dreien 14. tagen oder 6. wochen, für die erſte bedenkzeit gegeben worden, darauf folget, » Es wä» re dann, daß ſolche partei glaubliche anzeige tun könte, daß in obgeſezter zeit ſie möglis» chen fleis angewendet und doch ihre kundſchaft, brief oder andere urkunde nicht hets» te zuwegen bringen können, da dann die ſchöffen nach gutfinden und gelegenheit der » ſachen noch fernere dilation auf begeren geben könten, » Wiewol bei ſolchen eben nicht eine völlige und genaue unterſuchung der rechtmäſigen urſachen, wie bei der vierten ſtehet, erfodert ſondern genug ward, wenn einige derſelben vorgiengen und glaubwürdig beſcheiniget wurden, daß man daraus erſehen konte, wie dieſe weitere friſtſuchung nicht aus frevel und um die ſache gefärlich aufzuhalten, gebrauchet worden, dann ein ſolches, auf alle weiſe, zu verhüten die Schöffen ſonderlich achtung geben ſolten, indem der richter, auf mögliche weiſe, dahin zu ſehen hat, daß alle, bei den rechtfertigungen, gegebenen friſten mer abgekürzet als verlängert werden, l. 2. pr. c. de temp. appell. Da ferner in unſerm §. 4. und §. 3. tit. 28. die geſtattung der 4ten bedenkzeit, iedoch mit beobachtung der dabei vorgeſchriebenen feierlichkeiten, noch beibehalten worden, darin aber im reichsabſch. von 1654. §. 50. einige veränderung geſchehen, » Daß nämlich hinfüro, nach verflieſung des erſten beweistermins, probatorii oder » erſter dilation, (aufſchubes) die zweite dilatio (bedenkzeit) nicht anders, als cum cau » ſæ cognitione (mit unterſuchung der ſache) mitgeteilet, bei der dritten aber dieieni» gen erfoderniße und feierlichkeiten der rechte, die bei der vierten bisher bräuchlich » waren, in acht genommen werden ſollen: » ſo fragt es ſich, ob durch dis neuere algemeine reichesgeſez, unſere ref. ſtelle auch hiein für geändert anzuſehen und darnach in hieſigen gerichten ſich zu richten, oder man noch h. t. nach dieſer lezten vorſchrift, um die 4te bedenkzeit und aufſchub anſuchen könne? Nun iſt es zwar an dem, daß, da von ſolcher im neueſten reichsabſch. beſchehenen veränderung, in unſerm procesordn. von 1631. v. 1676. nichts beſonders ausgedrucket ſtehet, obgleich aus ſolchem verſchiedene andere im proceswesen beſchehenen verbeßerungen angenommen und bei den gerichten zu befolgen anbefolen worden, es das anſehen gewint, es müſſe die vorſchrift der ref. im gerichtesbrauche noch gelten, wie auch in viel andern landrechten, als dem kurmainziſchen, ſiehe hievon untergerichtesordn. bl. 14. §. 2. kurpfälziſchen, würtenbergiſchen und andern mer, ſ. auch Martini ad proc. jur. tit. 20. §. 5. n. 30. ſq. ſolche 4te aufſchubeszeit ebenfals noch ſtat findet, ſo dann überhaupt die beſondere land- und ſtadtrechte, ob ſie gleich wider die gemeinen reichesgeſeze gehen, nach vieler bewärteſten rechtslerer meinung, dennoch giltig und nach ſelbigen im gerichtesbrauche zu ſprechen wäre, ſiehe einige beiſpiele im 1ſten bande der anmerk. ſ. 445. folg. erſter fortſez. ſ. 154. Allein, da iedoch in der procesordn. von 1676. dieſer reichesabſchied in ſolchen fällen, vornämlich wann von abkürzung und verbeßerung der proceße gehandelt wird, überhaupt und durchgehends angenommen worden zu ſein ſcheint, ſelbiger in den §§. 2. 3. 8. 11. dieſer ordn. beſonders ausdrücklich angezogen und auf ſelbigen ſich berufen worden, hiernächſt in eben dem reichsabſch. §. 137. die untergerichte der reichesſtände, der kammergerichtesordn. und den anderen reichesgeſezen in ihren procesordn. ſich gemäs zu verhalten überhaupt angewieſen werden, in der lezten aber, beſonders mergedachten reichesabſch. §. 50. die in der kammergerichtesordn. verſtattete 4te aufſchübliche bedenkzeit aufgehoben und die, bei dieſer, ſonſt erfoderte feierlichkeit auf

Und ſie eine genaue unterſuchung erfodern?

Ob durch die im jüngſten reichsabſchied, wegen dieſer bedenkzeiten, geſchehene verord. unſere ref. geändert v. ſeine im gerichtesbrauche ſtat?

Digitized by Google

die 3te gezogen worden, in der heilsamen absicht, um dadurch alle unnötige, zu gefliessentlicher verzögerung und aufhaltung der proceße abzweckende gefärde abzuschneiden und aufzuheben, überdis in rechten den richtern überhaupt anbefolen ist, alle processliche weitläuftigkeiten, dadurch die rechtfertigungen in das unendliche hinein gespielet werden, abzukürzen, l. 13. c. de jud. l. 2. c. de re jud. und endlich das geschäft der bedenkzeiten und aufschübe, auch in beweissachen, nach vorschrift der kaiserlicher rechte, besonders mer eingekürzet als verlängert werden sol, l. 2. pr. c. de temp. appell. Gail. 1. obs. 91. n. 2. sq. Struck. u. m. a. d. tit. §. 21. Brun. proc. civ. cap. 6. n. 13. so ist wol keine wigtige und gegründete verhinderungsursache zu ersehen, warum nicht auch, die im merged. reichsabsch. §. 50. wegen abschaffung der vierten bedenkzeit, beschehene gute verord. in hiesigem gerichte gelten solte, zumal im §. 3. die Schöffen angewiesen werden darauf sonderlich acht zu geben, daß mit solchen bedenkzeiten überhaupt kein gefärlicher verzug gebrauchet, sondern selbiger aufs möglichste verhütet werden möge. Und ob gleich sonst diese fristen an sich dazu dienen, daß kein teil, in ansehung des von ihm zuführenden beweises, übereilet werde: so darf man sie doch, zur verzögerung der sache, nicht gefärlich misbrauchen und hat derienige, so schon vorher eine gedoppelte bedenkzeit erhalten, über einige übereilung sich zu beklagen keine gegründete ursache anzuführen. Da auch hiernächst vorhin schon gemeldet, wie zwar in der ref. tit. 22. §. 3. tit. 28. §. 3. zur beweisfrist die gewönliche zeit der ordn. von 14. tagen bestimt worden, selbige iedoch, nach gelegenheit der sache und entfernung der zeugen, auf noch weitere 14. tage erstrecket und zusamen auf 4. wochen gesezet werden könne und der kläger, um solche ihm anzuberaumen, bei gerichte ansuchen müße, wie alle diese stellen ausdrücklich besagen: so folget daraus, daß selbige, auf ein oder die andere zeit zu bestimmen vom richterlichen gutfinden abhanget, als auch denselben diese ansezung der beweisfristen beim Kammergerichte und in den meisten andern gerichten überlaßen wird, reichs absch. von 1654. §. 50. v. 54. Martini ad proc. jur. tit. 20. §. 1. n. 223. sq. anal. ad d. §. 1. n. 716. wiewol diese richterliche wilkür, nach unserer ref. auf die hierin bestimte zeit eingeschränket worden und der richter, bei gestattung der beweisfristen, sich darnach zu richten hat, folglich er selbige, ove wigtige und rechtmäsige ursachen, nicht verändern und etwa zum vorteile der parteien verlängern, vielweniger diese in unseren §§. gesezte zeit vermindern mag, Martini d. l. n. 331. sq. Leyser sp. 258. med. 2. & 9. Dagegen ist auch den parteien und ihren fürsprechern gar nicht zugelaßen mit der bitte, sie zur beweisung zuzulaßen und ihnen die gebetene zeit zu verstatten alzulange zu warten und hierin säumig zu sein, als über welchen bisherigen misbrauch tit. 28. §. 3. geklaget und solcher verworfen wird, sondern sie sollen, nach vorschrift des tit. 22. §. 3. so gleich und bald nach geschehener kriegesbefestigung darum gehörig ansuchen, womit also selbige nicht lange zu warten, noch etwa längstens die sonst gewönliche frist der ordn. zu übergehen hätten, wann sie nicht, auf des andern teiles anhalten, an ihrem rechte sich versäumen und deßen verlustig sein wollen. Diese gebetene beweisfrist hebt nun, nach vieler rechtesleerer meinung, von der zeit, als sie vom richter erkennet und verstattet worden, zu laufen an, ob gleich andere ihren anfang erst von der zeit, als das urteil in seine rechteskraft erwachsen, rechnen, weil solches der natur der rechte und des proceßes gemäser komme, Leyser spec. 33. med. 4. sp. 258. mrd. 4. sq. ist also selbige endlich und zerstörlich, daß solche, wann sie völlig abgelaufen

Ob und wie weit die ansezung der beweisfristen und bedenkzeiten vom richterlichen gutfinden abhanget?

Die parteien sollen mit ansuchung der beweisfriste nicht zu lange warten.

Wann die gebetene beweisfrist zu laufen anhebt?

Digitized by Google

ſen und der beweis noch nicht vorgebracht worden, für verſäumet anzuſehen und dem andern teile dadurch ein recht zugewachſen iſt, daß ienem keine neue und weitere friſt verſtattet werden kan, zumal dieſe, gleichwie alle gerichtesfriſten, nach dem reichesabſch. von 1654. §. 97. an ſich præjudiciales d. i. ausſchlieſend ſind, ſ. hieſige procesord. in beſ. ſtelle Gail. 1. obſ. 91. n. 1. 20. ſq. Carpz. proc. tit. 13. art. 1. §. 8. n. 145. deswegen auch, kurz vor endigung der erſten friſt, um die zweite angeſuchet werden mus, und da wird demienigen, ſo den beweis füren wil, im §. 3. tit. 28. die wal gegeben, entweder um dieſe, oder die erſtreckung der erſten beweisfriſt oder auffſchubeszeit zu bitten, worauf ihm dann das gebetene verſtattet worden ſein mag, daraus aber gar nicht folget, als ob ſelbiger, nach erhaltener erſtreckung der erſten bedenkzeit, noch um die zweite und dritte habe anhalten können, indem die worte tit. 28. §. 3. oder aber vielmer das gegenteil anzeigen und überdis, wo ſolches ſtat gefunden hätte, daß eine iede bedenkzeit beſonders erſtrecket werden könte, der kläger oder beklagte in der tat nicht drei, ſondern ſechs und merere auffſchubzeiten bekäme, ſo aber wider die rechte und billigkeit liefe und auch dem gegenteile höchſtſchädlich wäre, daher Gail. 1. obſ. 91. n. 2. angefüret, daß die erſtreckung der erſten bedenkzeit überhaupt nicht zu geſtatten, weil die 2. 3. und 4ten noch übrig bleiben, und es beim Kammergerichte alſo gehalten werde, weshalb auch im reichsdeputat. abſch. von 1600. §. 132. die erſtreckungen der beweisfriſten gar abgeſchaffet worden, immaſen die übrigen auffſchübe noch ſtat gefunden, nur daß um die erſtreckung der vierten, wann anders die hiebei nötigen feierlichkeiten beobachtet worden, zu bitten noch zugelaßen wurde, Gail. 1. obſ. 91. n. 16. welches aber, durch den neueſten reichsabſch. §. 50. als worin alle erſtreckungen der beweisfriſten abgeſtellet worden, auf gewiße maſe ſich geändert, und wann ja eine erſtreckung der 4ten bedenkzeit noch gelten ſolte, ſolche auf die 3te bedenkzeit zu ziehen wäre, ſo auch beim Kammergerichte noch ſtat finden ſol, Brun. proc. civ. c. 6. §. 13. ſqq. Blum. proc. cam. tit. 73. n. 85. Woraus alſo deutlich zu erkennen, daß die im §. 3. gemeldete erſtreckung der erſten bedenkzeit, ihrer wirkung nach, eben ſo viel ſei, als ob um die zweite beſonders angeſuchet worden, mithin dieſe, wo man um iene gebeten, hernach nicht weiter verſtattet werden könne, wie ſie auch daher, bei den rechtesleren, für einerlei gehalten werden, und es alſo, nach dieſem §. 3. in der tat auf eines hinauslauft, ob geſaget wird, man ſuche um eine neue bedenkzeit oder die erſtreckung der erſten friſt an, wiewol es zuweilen beßer und leichter iſt, die lezte, zumal nach erhaltener zweiten friſt, zu verlangen, weil bei ſelbiger erlangung nicht ſo viele umſtände und anfürung rechtmäſiger verhinderungsurſachen, warum man den beweis, binnen der verſtatteten friſt, nicht habe volfüren können erfodert werden, als ſonſt zu gewärung der 3ten friſt nötig ſind, Mev. p. 8. d. 406. Martini proc. ſax. tit. 20. §. 5. n. 51. Sonſt mus dieſe anſuchung um eine weitere bedenkzeit, vor ablaufe der vorher verſtatteten beweisfriſt, geſchehen, wie vorhin aus merangez. §. 3. angefüret, mithin kan ſelbige nicht, nach ihrer völligen verſtreichung, erſt gebeten werden, weil die vorige friſt an ſich ſchon præjudicialis d. i. ausſchlieſend iſt. Und obgleich Stryck. in u. m. a. d. t. §. 10. aus merberürtem §. 50. des iüngſten reichsabſch. anfüret, daß, da in ſelbigem, nach verflieſung der erſten beweisfriſt (termini probatorii) oder der erſten bedenkzeit die zweite erteilet werden könne, dieſer beweistermin eher und anders nicht, als bis nach ablaufe der dritten, für zerſtöreud und nachteilig angeſehen werden mö-

Und für verſäumet anzuſehen?

Die 2te friſt mus vor ablaufe der erſten geſuchet werden u. ſ. f.

Ob die erſtreckungen der beweisfriſten ganz abgeſchaffet?

ge, mit welchem auch unser §. 4. als darin die 1. 2. und 3ten bedenkzeiten schlechthin zu gelaßen werden, übereinzukommen scheint: so müßen doch diese worte aus mererw. §. 3. tit. 28. erleutert werden, als in welchem ausdrücklich verordnet, daß um die weitere bedenkzeit, da die erste etwa zu ende laufen wolte, mithin nicht erst, wann solche bereits wirklich vorbeigestrichen ist, gebeten werden mag, welches also noch, vor ihrem völligen ablaufe, wirklich geschehen mus, und solches die eigenschaft der sache, weil alle beweisfristen an sich zerstörlich und nachteilig sind, mit sich bringt, Martini in proc. sax. d. t. 20. §. 5. n. 10. sqq. Da aber, nach vieler rechtslerer meinung, solche gebetene zweite frist, von der zeit an, als darum angesuchet oder sie vom richter wirklich erkennet und verstattet worden, zu laufen anhebt, Carpz p. 1. const. 16. def. 15. n. 5. Martini d. l. n. 20. sq. so ist ratsam, daß entweder solche kurz vor endigung der ersten frist begeret oder der bitte zugleich einverleibet werde, daß die weitere frist erst, nach ablaufe der vorigen, verstattet werde, welches auch gemeiniglich geschiehet, daß im urteile, wie solche, erstlich nach verfliesung der ersten, stat finden und zu laufen anheben sol, ausgedrucket wird, als auch onehin, beim Kammergerichte, alle fristen nicht eher fortzugehen anfangen, als wann die vorigen wirklich zu ende gegangen und bis, wo um eine weitere bedachtzeit schlechthin angehalten worden, an sich für gegründet gehalten wird, Wernher obs. for. p. 8. obs. 310. Ferner sol diese gebetene weitere frist ordentlich auf keine längere, als die erste bedenkzeit des beweises sich erstrecket, verstattet werden, es wären dann sonderbare und rechtmäsige ursachen angefüret, welche die also begerte längere frist erfoderten, so vom richterlichen erkentniße abhanget, wie eben dis von erstreckung aller gerichtsordnungsmäsigen fristen und bedenkzeiten, in der oben angezog. procesordn. von 1631. §. 11. verordnet und auch sonst den rechten gemäs komt, Martini d. l. n. 6. sq. Weiter ist, wegen des im §. 4. gemeldeten und bei gestattung der 4ten h. t. aber, wie obgedacht, 3ten beweisfrist erfoderlichen erkentnißes rechtmäsiger ursachen und der eidesablegung, auch zu bemerken, daß solche untersuchung überhaupt nicht nötig, wenn der gegenteil entweder in diese vom andern begerte weitere bedenkzeit bewilliget l. 4. 6. c. de dilat. Brun. über diese stelle, oder sich nicht viel dawider reget und widerspricht. Also ist auch iezterürter eid nicht nötig, wenn der andere teil auf selbigen nicht vorher angetragen oder stark treibt, oder solchen gar nachläst, Gail. 1. obs. 91. n. 6. welches gleiche wirkung hat, Mev. p. 5. d. 201. Und ob zwar diesen eid nur die partei, nicht aber der richter, ordentlich erlaßen kan, Mev. p. 6. dec. 54. so mag doch, wo die angefürten rechtmäsigen verhinderungen und ursachen, die solche gebetene weitere frist gestatten, offenbar am tage liegen, mithin die ursachen und der verdacht, warum dieser eid sonst abzulegen, völlig weichen, selbiger, als überflüßig anzusehen sein, da one not und vergeblich geschworen wird, welches aber auf alle weise verhütet werden sol, Brun. ad l. 7. π. de dilat. n. 7. Mev. d. l. Martini d. l. n. 49. sq. Sonst hat der, um diese 4te oder iezo 3te bedenkzeit, ansuchende gerichtesprocurator eine besondere volmacht nötig, oder mus dieses der ersten und gemeinen volmacht ausdrücklich miteinverleibet sein, weil zu iener erlangung besondere feierlichkeiten erfodert werden, Mynsing cent. 1. obs. 70. Brun. ad d. l. 7. n. 11. sqq. Ob nun zwar der, so beweisen wil, nach völligem ablaufe und verstreichung der beweisfrist, wegen seiner saumseligkeit, des beweises ordentlich sich verlustig machet, wie oben angefüret: so mag er doch, wann er unumgängliche hindernis-

se

Vorsicht, die man wegen des laufes der 2ten frist zu gebrauchen hat.

Auf wie lange die se weitere beweisfrist zu gestatten? Die erstreckungen aller bedenkzeiten sollen nicht über die ordnungsmäsigen fristen gehen? Wann das erkentnis rechtmäsiger ursachen und die eidesablegung nicht nötig? Ob auch der richter solchen eid erlaßen kan?

Ob zur ansuchung solcher dritten beweisfrist eine besondere volmacht nötig?

ſe und rechtmäſige urſachen beibringt, durch das rechtesmittel der wiedereinſezung in vorigen ſtand aus der algemeinen klauſel einer rechtmäſigen urſache u.ſ.f. welche auch den gegenwertigen, die durch allerlei unfälle verlezet worden, zuſtatten komt, ſ. erſte fortſez. der anmerk. ſ. 396. f. zu ſelbigem noch gelaßen und ihm eine erſtreckung der vorigen oder eine andere friſt verſtattet werden, wenn z. b. entweder aus verſehen des richters die friſt abgelaufen, oder aus einer anderen in rechten gegründeten urſache die herſtellung in den vorigen ſtand iemanden zu gut komt, Mev. p. 7. d. 68. Leyſer ſp. 33. m. 4. ſ. ſp. 64. m. 2. ſp. 259. corol. ſp. 261. med. 4. alwo etliche fälle angefüret ſind, darin gegen den ablauf der beweisfriſt die wiedereinſezung in vorigen ſtand für giltig erkennet worden, dahin auch in der ſolm. gerichtesordn. tit. 15. §. 4. gehöret, nach welcher der, ſo nach verlaufener bedenkzeit, auf den geſezten termin, mit der handlung ſäumig ſein würde, in die gerichteskoſten deſelben termins verdamt und ihm, auch one ſondere rechtmäſige urſachen, (welches one zweifel ſolche ſein müßen, wegen welcher iezt gemeldete wiedereinſezung in das vorige recht plaz findet,) kein fernerer aufſchub und bedenkzeit gegeben, ſondern, auf des gehorſamen teiles anrufen, in der ſache volnfüret werden ſol, wie auch ein ſchöffenbeſcheid vom 20ten jenner 1738. hier ſtat findet, darin das reſtitutionsgeſuch contra lapſum termini probatorii, nach bereits ergangenem urteile, abgeſchlagen worden. Uberdis hat Martini ad proc. ſax. tit. 20. §. 4. n. 41. ſq. viele fälle angefüret, bei welchen auch, nach völligem ablaufe der beweisfriſt, die beweiſungen noch zugelaßen werden. Endlich iſt der 5te §. dieſes titels aus l. 3. c. de feriis & dilat. genommen, weil die friſten von einem augenblicke zum andern, oder von tage zu tage fortlaufen; iedoch bemerken Brun. ad d. l n. 13. und andere rechtesleerer den abfal dabei an, wo nicht dieſe feiertage und vacanzen entweder die ganze friſt oder ihren gröſten teil wegnemen, als in welchem falle ſie nicht miteinzurechnen wären, als etwan die ernten, herbſt und andere feierzeiten, die eine ganze woche und mer ausmachen, darin kein gericht gehalten wird, ſiehe davon oben ſ. 175. f. dahin gehören. Allein weil auch dieſe, nach §. 5. da ſie nicht von den Schöffen ausdrücklich ausgenommen worden, miteingerechnet werden ſollen: ſo mag obiger abfal alhier nicht angehen, zumal dieſelben, wo ſie dieſes nötig achten, bei erkennung ſolcher friſten, ſelbige zu melden ſchon wißen werden, als auch bei den h. t. auf der referir vorkommenden ſachen, da ſolche, in wärenden obigen feierzeiten, immerfortgehalten wird, ſ. oben ſ. 175. f. um ſo weniger an ihrer einrechnung zu zweifeln iſt. Gehet aber ſonſt, bei den am gerichte ſchwebenden ſachen, ſolche friſt auf einen feiertag, darin kein gericht gehalten wird, zu ende: ſo ſol, an dem nächſten gerichtestage darauf, ſolche rechteshandlung vorgenommen werden, ſiehe oben ſ. 179. f. Schlieslich ſind noch alhier 2. abſäze aus der alten ref. bl. 11. §. 2. 3. zu bemerken, die alſo lauten » Wir wöllen auch, » das jetliche ſundere capiteln, die nicht zuſamenhangen, ſo vor oder nach beſeſtigung » des kriegs fürbracht werden, ſunderliche dilaciones gegeben ſollen werden. Vnd » ſol die erſte dilation on erkantniß einicher vrſach gegeben werden. Aber die zweite di» lacion ſolle on erkantniß einicher vrſach nit gegeben werden. Wo aber viel kapittel » fürbracht würden, die ſich miteinander lyden, vnd vergleichen mögen, (alßdann » mögen Schultheiß vnd Schöffen, den allen ein dilacion geben, on erkantnüß einicher vrſach. Aber die zweite dilacion on erkantnüß mit geben. » Was aber die darin gemelteten kapiteln ſind, wird bl. 12. §. 2. alſo erklärt » Ein kapitel iſt ein gliedt des » krie-

Ob v. wann der an der beweisfriſt ſich verſäumte die wiedereinſezung in vorigem ſtand habe?

So aus vielen urſachen geſchehen kan?

Ob in allen bedenkzeiten die feiertage und vacanzen miteingerechnet werden?

Wie, wann die friſt auf einen gerichtesfeiertag zu ende gehet?

Was die in der alten ref. gemeldeten kapiteln ſind?

Digitized by Google

Wann die klage vor diesem artikulirt werden konte?

»kriegs in im begryffende positionen und articulam:» Was ferner diese sind; davon wird titul 26. eigentlich gehandelt. Wann nun alda im §. 2. stehet, daß der kläger seine nicht artikulirte klage, nach der kriegesbefestigung, noch artikuliren (d. i. in besondere glieder bringen) kan, und dazu eine zeit von 14. tagen sich ausbitten darf: so ist es eben die erste bedenkzeit, davon in diesen §§. der alten ref. verordnet, daß solche so gleich verstattet werden sol, und im tit. 26. §. 2. die gewönliche gerichtesfrist darunter begriffen worden. Weil auch im tit. 17. §. 8. stehet, daß verschiedene punkte in einer klagschrift übergeben werden können, wie die §. 545. f. angefürten unterschiedenen arten weiter anzeigen: so bekomt also hieraus der in obigen beiden §§. gemachte unterscheid, wieder seine erleuterung, daß nämlich einem ieden klagpunkte, wann sie in der sache selbst keinen zusamenhang haben; als z. b. wo iemand, aus einer anleihe, verkaufe und miete, wider den andern zugleich klaget, eine eigene frist gegeben werden kan, weil sie ganz besondere gründe der klagen in sich fassen und daher, wegen eines ieden, auch besondere antworte gegeben werden müssen und also, wie viel verschiedene kapitel und posten, auch so viel klagen alhier anzutreffen sind, darauf der richter genau acht geben und beim urteilsprechen auch einen ieden punkt vom andern wol unterscheiden und untersuchen mus, Gail. p. 1. obs. 63. n. 3. 4. Daß aber auch hierin die 2te bedenkzeit, one erkentnis der ursachen, nicht gegeben werden sol; dis ist darum verordnet, damit man diese sonst gestattete erste bedenkzeit, so die ordentliche zeit von 14. tagen ist, nicht misbrauche und durch ihre abermalige verstattung den proces alzuser aufhalte und verzögere, daher die vorgebrachten ursachen vorher rechtlich zu untersuchen, ob sie erheblich und rechtmäßig sind die zweite frist zu bewilligen, welches auch den rechten gemäs, als nach welchen solche bedenkzeiten nicht anders, als nur einmal, zu gestatten, es wären dann ser wigtige und rechtmäßige ursachen, die ihre weitere erlaubnis erfoderten, l. 7. 10. de fer. & dilat. ibiq. Brun. l. 36. n. de judiciis s. davon s. 552. Ob nun wol die klage artikels und satzweise einzurichten h. t. nicht mer üblich, sondern ganz abgeschaffet ist, wie tit. 26. angemerket werden sol: so kan doch das in diesen §§. verordnete bei denen fällen, wann ganz verschiedene und gar keinen zusamenhang habende punkte in einer klage zugleich angestellet werden, nicht völlig auser acht gelassen, sondern, nach beschaffenheit dieser klagposten, solche besondere bedenkfrist wol gebrauchet und verstattet werden, weil, wie obgemeldet, so mannige klagpunkte da sind, auch so viel besondere eigentliche klagen alhier in acht zunemen, mithin nach einer ieden eigenschaft zu verfaren und sprechen ist, Gail. 1. obs. 63. n. 4. 8. daher hiebei gar vieles auf das richterliche gutdünken in so weit ankomt, iedoch daß hierin auf die vorschrift der geseze vornämlich gesehen und selbige nicht weiter, als darin eine versehung geschehen, gestattet werden, wie oben etlichmal angemerket worden ist.

Wann einem ieden klagpunkte in einer klage eine besondere bedenkzeit gegeben werden kan?

Warum man aber die 2te bedenkzeit hierin nicht one erkentnis gegeben?

Ob das iezo angefürte h. t. noch stat findet?

Neunzehenter Titul.

Von Exception vnd Einreden.

De Exceptionibus.

§. I.

So dann der Beklagt auff genommene Dilation oder Bedacht zeit, auch gehabtem Raht seines Aduocaten, vermeinte erhebliche Vrsachen zu haben, darumb er auff fürbrachte Klag zu antworten,

vnd

Digitized by Google

vnd sich noch zur Zeit in Recht einzulassen, nicht schuldig sey, dieselben mag er in dem nechstfolgenden Termin, Mündtlich oder Schrifftlich, (nach gelegenheit der Sachen) fürwenden vnd einbringen.

§. II. Nun seynd aber solche Exceptiones vnd Einreden, zweyerley Art, Ein Theil Dilatoriæ, das ist, die zu der Haupt Sachen sonderlich nicht dienen, sondern allein den angefangenen Proceß vernichtigen, oder je zurück halten: Vnd zum theil Peremptoriæ, das ist, so nicht den Proceß, sondern die Hauptsachen angreiffen, widerfechten, vnd zu Grund stossen.

§. III. Solches weiter zu erklären, so seynd fürnemlich dieses die Dilatoriæ Exceptiones: Erstlich, da wider den Richter, der Partheylichkeit vnd schweren Argwohns halben, Excipirt wird, Exceptionis Recusationis. Dilatoriæ Exceptiones.

§. IV. Item, wider den Gerichts Zwang, als da der Beklagt vermeint, daß er für dem Richter, für den er Citirt, sonderbarer seiner Obrigkeit oder Herrschafften Privilegien halben, oder sonst, zu Recht zu stehen, nicht schuldig seye, Exceptio fori Declinatoria.

§. V. Item, die Exceptio, wider deß Klägers, oder auch seines Anwaldes Person, Als, daß dieselbig minderjähriges Alters, oder anderer Vrsachen halben im Rechten zu stehen vnd zu handlen, nicht tüglich, oder nicht gnugsam vollmächtig seyn solle.

§. VI. Item, daß die Sach, darumb der Beklagt jetzt fürgenommen, von eben demselben Kläger, zuvor an einem andern Orth, oder für einem andern Gericht, allbereit auch an vnd Rechthengig seye gemacht worden, Exceptio litis pendentiæ.

§. VII. Item, so wider den Libellum, oder die Klag, als daß sie vnförmlich, vngeschickt, tunckel vnd vnschließlich, Excipirt wird, Exceptio inepti Libelli.

§. VIII. Diese jetzterzehlte vnd dergleichen Exceptiones, sollen alle vor Befestigung deß Kriegs, vnd nicht darnach, (es were dann daß dieselben erst darnach sich zutrügen, vnd dem Beklagten weren wissend worden) fürgebracht werden.

§. IX. Doch sollen in allen solchen Dilatorijs Exceptionibus die Merita causæ principalis, das ist, die Haupt Sach, vnd deren Grundtfest, vnzeitlich vnd vor der Kriegsbefestigung nicht disputirt, sondern allein das jenig, so zu Außführung solcher Exceptionen nohtwendig vnd dienstlich ist, verhandelt werden.

§. X. Aber Peremptorische Exceptiones seynd fürnemlich diese: So der Beklagt fürwendt, daß er solcher Sachen halben zuvor auch vom Klä- Peremptoriæ Exceptiones.

ger

ger mit Recht seye fürgenommen, aber ledig erkennt worden, Exceptio rei iudicatæ.

§. XI. Item, daß die Sach, darumb er Beklagter jetzunder angesprochen, vnd beklagt wird, zuvor seye zwischen jhnen beyden Partheyen gütlich hingelegt vnd vertragen worden, Exceptio Transactionis.

§. XII. Item, so der Beklagt fürwendt, Daß er vnd seine Voreltern das Gut, darumb er anspruchig gemacht werden will, vber zehen, zwantzig, dreyssig, vnd mehr Jahr, gerühiglich besessen, inngehabt, vnd also präscribirt vnd ersessen hab, Exceptio Præscriptionis.

§. XIII. Item, so Beklagter fürwendt, Er hab die Schuldt, so an jhnen gefordert wird, zuvor bezahlt, vnd könne solches mit Quittungen, oder lebendigen Zeugen, beweisen, Exceptio Solutionis.

§. XIV. Solche vnd dergleichen Exceptiones, so die Haupt Sachen recht angreiffen, perimirn vnd vmbstossen, seyndt deren Art, daß sie beyde vor der Kriegsbefestigung (dieselbig vnd den Proceß abzuschneiden) oder aber nach der Kriegsbefestigung (die Haupt Sachen im Grundt auffzuheben) fürgebracht werden mögen. Es ist aber darunder dieser Vnderscheidt, so sie vor der Kriegsbefestigung eingewendt, vnd auch bewiesen werden, daß der Beklagt allein von dem Rechtsstandt: Da sie aber nach der Kriegsbefestigung fürgebracht vnd bewiesen werden, alßdann der Beklagt von der Klagen endtlich absoluirt vnd erlediget wirdt. Darumb dann rahtsamer vnd nützlicher ist, daß sie, nach dem der Krieg befestiget, ad effectum; vnd der Meinung, die Klag dardurch auszulöschen, fürgebracht werden, dann zuvor.

§. XV. Doch soll der Beklagt, so er dergleichen Exceptiones hat, vor der Kriegsbefestigung deren gedencken, vnd dieselben hernach fürzubringen haben, jhme vorbehalten, vnd darüber Protestirn.

§. XVI. Damit aber die Sachen durch oberzehlte vnd andere dergleichen Exceptiones, vom Beklagten nicht gefehrlich auffgehalten, sondern, so viel müglich, gefördert werden: So wöllen wir, daß alle solche Exceptiones, so einer Art, die seyen Dilatoriæ oder Peremptoriæ, nicht vnderschiedlich, eine nach der andern, sondern samptlich einsmahls, vnd auff einen Termin, (doch mit der Bescheidenheit, wie obgemeldt,) fürgebracht werden sollen.

§. XVII. So auch vnsere Scheffen befinden würden, daß solche eingewendte Exceptiones dermassen weitleufftig, vnd weiterer Erkundigung vnd Außführung bedürfftig weren, daß sie so leichtlich vnd zeitlich nicht bewiesen noch außgeführt werden möchten: Damit dann dardurch die Hauptsach

vnd

Digitized by Google

vnd Kriegsbefestigung nicht auffgehalten werde, So sollen sie, die Schef-
fen, wann sie es Zeit vnd gelegen bedünckt, dem Beklagten den nechsten die
Kriegsbefestigung (doch vorbehältlich der Klagen Vnformlichkeit) auffer-
legen, vnd demselben vorbehalten, alle seine Exceptiones vnd Defensio-
nes, nach Befestigung deß Kriegs, wie sich gebürt, fürzubringen vnd auß-
zuführen.

Anmerkungen.

Von diesen hier vorkommenden einreden, so die rechte dem beklagten verstatten, vnd von der antwort oder einlaßung auf die klage vnterschieden sind, siehe §. 541. wer-den vielerlei vnterscheide gemachet, wie die rechtslerer, so hievon besonders geschrie-ben, nachzusehen, welche iedoch in gerichten wenig oder gar keinen nuzen haben, auser dem, so im §. 2. angefüret und daher selbiger vornämlich zu bemerken ist, wobei Ley-ser sp. 513. med. 1. sqq. eines noch andern und von groser nuzbarkeit seienden unter-scheides gedenket, ob er gleich von den meisten rechtslerern nicht fleisig genug beob-achtet würde, wann nämlich diese einreden in lautere, klare und leicht zu beweisende oder unlautere und einer weiteren erkundigung bedürftige einzuteilen, welcher, bei beiden arten der verzögerlichen und zerstörlichen einreden, stat fände und seinen grosen nuzen hätte, da von iener richtigkeit der richter so gleich überzeuget werden könte, diese hingegen auf eine weitere ausfürung beruheten und daher, wenn sie klar gema-chet werden solten, einige zeit erfoderten, welches zu erkennen, vornämlich von des richters gutdünken abhienge, wie er solches mit vielen beispielen erleutert, als auch un-ser §. 17. alhier wol einschlägt, indem dieser unterscheid daraus füglich hergeleitet wer-den kan. Es sind aber auch die verzögerlichen einreden nicht von einerlei gattung und werden daher in die, so wider den richter und gerichtszwang eigentlich gehen, und so dann andere an sich verzögerliche ausflüchte wieder eingeteilet und voneinander abge-sondert, weil man, mittels iener, selbigen völlig ableinen und, vor ihm, sich gar nicht einlaßen wil; diese aber entweder der parteien person oder ihre anwälde, die art des versarens, die sache oder klage selbst, oder andere umstände betreffen, hiernächst die ersten diesen vorteil haben, daß man, bei ihrer einwendung, eben nicht nötig hat, den kriegrechtes zugleich mitzubefestigen, welches doch, bei den lezten, überhaupt nötig ist, davon unten ein merers; weshalb auch in der alten ref. bl. 7. §. 1. diese einreden, wi-der den gerichtszwang von den anderen verzögerlichen unterschieden und von den er-sten besonders verordnet worden, wann die aufschrift des titels de exceptionibus de-clinatoriis, dilatoriis & aliis und der §. 1. also lautet » Wann dann darnach vff dem ge-» setzten rechtstage der antworter erscheynt, und vermeint etlich vßzuge wider den » gerichtszwang zethun, so soll er dieselben exceptiones alle vff einmale samenthafftig » vor beuestigung des kriegs fürwenden, dann wo er eine fürbrecht vnnd dieselbe ver-» lüre, sol er darnach in den andern nit gehört werden. » Und ob gleich solche in unserm §. 4. unter die verzögerlichen einreden gesezet worden, dahin auch die im §. 3. v. 6. befind-lichen fälle zu rechnen: so sind sie doch an sich und ihrer wirkung nach von den übrigen unterschieden und mag ienes darum geschehen sein, weil sie nicht die hauptsache und den grund der klage selbst angreifen und umstosen. Da nun überdis der verzögerlichen

Nuzen des unterschei-des, zwischen klaren und leicht zube-weisenden, dagegen un-lautern und schwer zube-weisenden einreden.

Die verzö-gerliche ein-rede gegen den richter und gerich-tszwang ist von den an-deren dieser art unter-schieden.

Der verzö-gerlichen

Digitized by Google

sind weit mer als in diesem titel stehen.

ausflüchte eine weit grösere anzal ist, als ihrer in unsern §§. gedacht worden, wie auch im §. 8. mit den worten und dergl. klar angezeiget und nur allein deren etliche besonders gemeldet werden: so wil man auch blos zu dieser erleuterung ein und anders anmerken.

Bei der einrede gegen einen parteiischen richter sind ursachen anzufüren.

Die im §. 3. gemeldete einwendung ist in den kaiserlichen und päbstlichen rechten gegründet und kan so wol wider das ganze gericht, als nur deßen etliche personen eingewendet werden, c. 10. x. de foro comp. wie dis auch in solm. gerichtesordn. tit. 17. §. 4. also versehen. Weil es aber nicht genug ist, den richter, one ursachen, einiger unredlichkeit oder parteilichkeit verdächtig zu machen: so müßen selbige, warum man einer gleich durchgehenden und unparteiischen gerechtigkeit sich nicht zu getröstten, angefüret und auf erfodern gehörig bewiesen werden, wie dann bei den rechtesverern alhier so viele angefüret stehen, daß sie auf die zal der 93. angewachsen, weshalb solche alle zu bestimmen schwer ist und es also hierin gar viel auf des richters untersuchung und gutfinden ankomt, Lauterbach coll. tit. de jud. §. 39. sq. wie dann Ziegler in concl. 13. §. 4. selbige insgesamt aus 5. quellen und gründen, als der liebe, dem hasse, gelde, der furcht und unwissenheit hergeleitet. Da aber solcher beweis öfters gar schwer ist und nicht one gefar hergehet; auch wann die angefürten ursachen des verdachtes besonders bewiesen werden müsten, selbige dem richter überaus nachteilig sein würden: so haben die kanonisten ein neues mittel erfunden, durch welches ein ieder richter, als verdächtig, verworfen und damit der gerichtstand leicht abgeleinet werden kan, nämlich die erbietung zu ablegung des eides, daß er nicht glaube noch sich versehe, es werde ihm, bei diesem gerichte, die unparteiische gerechtigkeit angedeihen, welcher verabscheuungseid in latein juramentum perhorrescentiæ heiset. Ob nun gleich viele rechteslerer meinen, daß dis lezte mittel nur dem kläger zustatten komme, dagegen dem beklagten mit der einrede eines verdächtigen richters geholfen werde: so haben doch andere, bevorab Böhmer in jure eccles. lib. 2. tit. 2. §. 72. lqq. das gegenteil gründlich dargetan, wie dis auserordentliche mittel, in ansehung des beweises, weit kräftiger und beßer wäre, als iene einrede, auch dem beklagten dasienige, was dem kläger gehöret, nicht zu verweren sei, l. 41. pr. ff. de reg. jur. mithin dem ersten, durch daselbe, da er die etwa angebrachten ursachen des verdachtes nicht zu beweisen, ja nicht einmal solche besonders anzufüren nötig habe, weit beßer geraten sei, wiewol andere rechteslerer sind, die doch erfodern, daß man wenigstens einen verdacht oder argwon wider den richter einiger masen beibringen und sich so dann zugleich zu diesem eide anbieten müsse, Cocceji de jur. controv. tit. de jure jur. q. 15. Lauterb. de juram. perhorr. §. 31. Daß ferner selbiger wider einen beisizer des gerichtes auch plaz habe, davon siehe Leyser spec. 467. med. sq. Mev. p. 6. d. 71. Wernher p. 5. obs. 165. p. 7. obs. 84. als solcher eid beim kaiserlichen Kammergerichte und in den meisten deutschen gerichten bräuchlich, iedoch auf des öbern richters überlegen und gutdünken meistens ankomt, ob er die partei dazu laßen wil oder nicht, Stryck. ad prax. for. c. 9. §. 15. Sonst hat auch dieser eid nicht stat, wann die sache vor solchem richter schon wirklich angefangen worden, Mev. p. 6. d. 71. Beier ad ff. tit. de jud. pos. 88. Beim hiesigen gerichte geschiehet es selten, daß der ganze Schöffenrat, als verdächtig, verworfen wird, wol aber, daß man wider einige deßen mitglieder, oder unter den Sindicen, denienigen, welchem der rechteshandel zur berichteserstattung besonders übergeben worden, zuweilen einwendungen machet, da dann die rechteshandlungen einem andern

Wobei vieles aufs richterliche gutfinden ankomt.

Vom anbieten zur leistung des verabscheuungseides. Ob selbiger auch dem beklagten zustatten komt?

Ob hiebei einige verdachtsursachen anzufüren?

Ob dieser eid auch gegen einen beisizer des gerichtes stat?

Ob er noch stat, wo die sache schon beim richter angefangen?

Bei solchen einreden werden, al-

bern Sindicus so gleich zugestellet werden, auch mannigesmal die, wider welche ei- niger verdacht geschöpfet wird, in dieser sache aufstehen, oder wenigstens ihre mei- nung und stimme zu geben sich enthalten. Am besten, auch dem richterlichen ansehen und der hochachtung, worauf man doch, bei den gerichten, hauptsächlich sehen mus, am wenigsten nachteiligsten ist es, wann, bei diesen sich äuserenden umständen und um allen schein einiges verdachtes zu vermeiden, solche streitsachen entweder von antes- wegen an unparteiische auswertige rechtesgelerte zur entscheidung verschicket werden, oder von den parteien selbst darum angesuchet wird, welches auch, bei diesen fällen, al- hier meistens geschiehet und daher schwerlich viele beispiele anzufüren, darin es bei sol- chen auswegen, zu oberwentem verabscheuungseide, wirklich gekommen wäre. Die im §. 4. erwente einrede ist gar bekant und begreift noch einige andere dahin gehörige schutzweren in sich, kraft welcher man vor dem richter oder gerichte zu stehen sich nicht schuldig erachtet, weil er keine gerichtsbarkeit über selbigen hat und also kein gebüren- der richter sein mag, arg. l. f. c. si à non competent jud. welches auf mannigerlei art ge- schehen kan, als davon einige in Freiherrn von Senckenbergs disp. præliminari de natura invent. & vario usu except. so dem ersten teile neuer auflage des Zangers de except. vorgesezet, cap. 4. num. 1. seqq. zu finden, als z. b. die einrede wider die von den parteien etwa auf einen fremden übertragene gerichtsbarkeit, als welche in Deutsch- lande ordentlich verboten, und daher selbige so wol vom gerichtesherrn selbst, als dem davon wiederabgehenden teile eingewendet werden mag, 3te fortsez. der anm. s. 755. item wann iemand einen privilegirten gerichtstand hat, als mit den in unserm §. 4. an- gez. worten privilegien, one zweifel auf die von vielen reichesständen und städten wi- der die in Deutschlande ehemals stark überhand genommenen abrufungen an fremde gerichte, erhaltenen kaiserlichen freiheiten gesehen wird, als dergl. oben s. 446. f. beson- ders in der ref. teil 10. tit. 11. §. 9. eigentlich vorgekommen und in obged. 3ten fortsez. s. 739. folg. weitläuftig gehandelt, auch zugleich s. 748. f. ob und wie weit solche beru- fung auf diese kaiserlichen freiheiten und ihre vorschüzung noch h. t. nuzet, umständ- lich angefüret worden. Und ob gleich alhier der fal, bei dem tit. 12. angefürten gericht- stande des arrestes oder kummers, sich wol noch zutragen kan, daß nämlich die auf solche kaiserliche befreiungen sich etwa gründende einrede von einem alhier gekün- merten fremden vorgebracht werden mag: so wird doch, bei hiesigem gerichte, auf diesel- be, wegen der dawider habenden weit stärkeren kaiserl. freiheiten dieser reichsstadt, keine rechtliche betrachtung gemachet, als s. 446. f. ausgefüret, wie dann auch der, so aus ei- nem alhier geschloßenen handel belanget wird, ieztgemeldete einrede wider den gerich- teszwang gar nicht vorschüzen kan, weil iener rechtstand alhier gegründet ist, s. da- von s. 410. f. Desgleichen kan derienige, so wegen eines auswerts oder an einem an- dern orte liegen habenden gutes oder sache dennoch in dem gerichtstande, wo er wonet, mit einer dinglichen klage belanget worden, diese einrede gar nicht vorschüzen, weil der rechtstand der wonung algemein ist und mit anderen arten deselben, als z. b. des, wo die sache gelegen, zugleich wol bestehen mag und der kläger die wal hat, an welchem gerichte er den beklagten an das recht ziehen wil, l. 19. §. 4. ff. de jud. c. 7. 13. x. de for. comp. l. f. c. ubi in rem. act. indem, wann zwene gerichtstände zusammenkommen, in rechten dem kläger die wal, auch wider des beklagten willen, gegeben wird, l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. wiewol Hr. Estor in procesanfangsgründen tit. 18. §. 63. meinet, daß

hier die ac- ten einem andern Sindicus gegeben.

Oder mei- stens an auswertige rechtesgel- legten zum rechtsspruche verschicket.

Die einre- de den ge- richtes- zwang ab- zuwenden, be- greift viele arten unter sich.

z. b. gegen die übertra- gene ge- richtsbar- keit.

Die abru- fung an fremde ge- richte.

Ob diese lez- te einrede gegen den hiesigen rechtstand der arreste und kum- mer

Oder des geschloße- nen handels stat?

Ob iemand wegen eines auswerts ge- legenen gu- tes auch in dem recht- stande der wonung be- langet wer- den kan?

Digitized by Google

der dazu einſchlagende gerichtzwang der gelegenen ſache vordringet; iedoch mag ſelbiger, fals er einen von beiden erwälet, alda die klage wirklich angebracht hatund der beklagte behörig dazu geladen worden, davon nicht wieder abgehen, weil daſelbſt die ſache ſchon anhängig gemachet worden, l. 3. c. de jud. Martini in proc. ſax. tit. 11. § 2. n. 100. ſq. n. 233. ſqq. daher vom richter ſolche einrede, als zweifelhaft, verworfen werden kan, Leyſer ſp. 72. med. 9. Ingleichem wo iemand an zwenen verſchiedenen orten bürger und untertan iſt, wie ſolches ſo wol den rechten nach, als auch beſonders alhier wol angehen kan und gar gewönlich iſt, ſiehe 3te fortſez. der anmerk. ſ. 182. folg. ſo mus er auch an dieſen zweien gerichten zu rechte ſtehen und hat der kläger wiederum die wal ihn zu belangen, wo er es am beſten findet, arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod certo loc. Martini d. l. n. 103. ſq. Sonſt gehören auch zu dieſen arten der einreden die im §. 6. gemeldeten, waun nämlich der beklagte in eben der ſache, vor einem andern gerichte ſchon belanget worden und ſie alda rechteshängig iſt, mithin ſolche an ſelbigem orte, nicht aber dieſem gerichte gerechtfertiget und ausgefüret werden ſol; welches auch mit der zuvorkommung des gerichtes faſt gleiche bewandnis hat, immaſen ſo dann der eine richter in der ſache nicht erkennen kan, ſondern die partei bei dem andern ſich einlaßen mus, wie dann dazu genug geachtet wird, wenn vom vorkommenden richter in der ſache eine ladung an den beklagten wirklich ergangen iſt. Ob nun wol, durch die kriegesbefeſtigung die rechtshängigkeit erſt eigentlich entſtehet: ſo kommen doch iezo beide auf gewiße maſe miteinander überein, da iene, im gerichtesbrauche, auch durch eine bloſe ladung, wann ſie anders ihre richtigkeit hat, ſchon gewirket, mithin die ſache an den richter, wo ſie bereits anhängig iſt, verwieſen wird, damit ſie daſelbſt geendiget werde, l. 30. ff. de jud. ſiehe oben ſ. 493. Martini d. l. n. 410. ſq. n. 447. woſelbſt er auch noch einigen unterſcheid zwiſchen der einrede der zuvorkommung und rechtshängigkeit bei einem andern gerichte anfüret, daß nämlich, bei iener, eine mit der anderen gleichlaufende, aber bereits zuvorgekommene gerichtsbarkeit, weshalb der ſtreit bei der leztern nicht angehoben werden könne, zum grunde geleget und erfodert werde; dagegen dieſe und deren einwendung vor ebendem gerichte ſtat finde und alſo eine andere miteinlaufende gerichtsbarkeit eben nicht nötig ſei; weiter iene von demienigen, der auch kläger bei dem zuvorkommenden richter iſt, wider den am andern zuvorgekommenen gerichte ſich meldenden kläger eingewendet und daher geſprochen werden könne, daß dieſe ſache anhero nicht gehörig ſei; dagegen dieſe lezte der allein vorſchüze, ſo auch vorher, beim vorigen gerichte, beklagter geweſen iſt und daß er daher auf dieſe klage ſich einzulaßen nicht ſchuldig ſei, von welcher lezten gattung im §. 6. eigentlich gehandelt wird, ob gleich beide im hauptweſen nicht viel voneinander unterſchieden ſind, ſondern dieſe aus iener flieſet, Cocceji jus controv. tit. de except. q. 3. Weil nun auch alhier verſchiedene gerichtſtände oder inſtanzen ſind, ſiehe davon oben ſ. 157. f. 163. f. und vornämlich im gerichte, ſchöffenrate, der referir oder ſchöffenverſamlung, den bürgermeiſterverhören, von welchen lezten man oben ſ. 412. f. umſtändlich gehandelt, und dem geiſtlichen gerichte beſtehen, denen noch das bauamt und ackergericht, von welchen beiden in dritter fortſez. ſ. 388. f. 586. f. ebenfals vieles angefüret, und einige andere unter hinzuzufügen, ſiehe oben ſ. 163. f. ſo mag das bisher angezogene auf gewiße maſe und nach beſchaffenheit der umſtände auch dahin gezogen werden, daß eine iede ſache daſelbſt, wohin ſie ihrer eigenſchaft nach gehöret, angebracht werden mus, und wann

Ob iemand wo er an zwenen orten bürger iſt, an beiden zu recht ſtehen mus?

Von der einrede der rechteshängigen ſache. Und zuvorkommung des gerichtes.

Ob und worin dieſe beide von einander unterſchieden?

Von den hieſigen verſchiedenen gerichtſtänden.

Den bürgermeiſterlichen verhören.

Ob an ſelbige eine iede dahin gehö-

Digitized by Google

wann die klage etwa bei einem unrechten gerichtſtande vorgebracht werden wil, ſelbige ſo gleich an gehörigen ort zu verweiſen iſt, welches entweder der richter ſelbſt alsbald amteshalber tut und auch in der procesordn. von 1676. §. 1. 2. die Schöffen dazu ausdrücklich angewieſen werden, um dadurch alle unordentliche vermiſchung und verwirrung dieſer rechtſtände zu vermeiden, wie dieſe §§. oben ſ. 163. f. eingerücket ſtehen, oder ſolches auch auf des beklagten einreden erſtlich geſchehen kan, zumal wann die ſache, bei dem einen Bürgermeiſter, bereits anhängig gemachet worden und hernach der kläger, in wärender rechtfertigung, von ſelbigem ab und zum andern gehen wolte, ſiehe oben ſ. 417. welches aber, nach unſerm §. 6. und aus obangefürten urſachen nicht wol geſtattet werden mag. Solte man iedoch, z. b. bei der ſchöffenreferir finden, daß ſolche einwendung nicht viel auf ſich habe, ſondern dem beklagten gleichgiltig ſei, ob er bei dieſem oder ienem gerichtſtande recht erhalte: ſo mag wol, auf ſolche von ihm etwa beſchehene einwendungen, nach beſchaffenheit der umſtände, eben keine groſe achtung zu nemen ſein, Leyſer ſp. 513. m. 4. daher auch oben ſ. 413. f. ein und anders hierin beſondere von dieſen bürgermeiſter rechtſtänden, ſonderlich von deßen abſprunge an die referir, angefüret worden. Übrigens müſſen die in dieſen §§. wider den richter und gerichtszwang dem beklagten zuſtatten kommenden einreden, weil man ſelbige dadurch abzuleinen ſuchet, zu erſt und vor allen anderen verzögerlichen einreden, vorgeſchüzet und ausweis obigen §. 1. der alten ref. alle auf einmal und ſamenhaft vorgebracht werden, weil eines teils es ſonſt, wo der beklagte die anderen verzögerlichen einwendungen miteinmiſchet, dafür anzuſehen, als ob er dadurch, in des ungebürlichen richters gerichtsbarkeit ſtilſchweigend eingewilliget und in die ſache ſelbſt ſich eingelaſſen hätte, ſo aber ganz verkert herauskäme, es wäre dann ſolches mit ausdrücklichem bedinge und gehöriger verwarung geſchehen, daher hiebei eine gute ordnung zu beobachten iſt, Ludovici civilproces c. 12. §. 3. wie dann auch ſolche wider den gerichtszwang gehenden einreden gemeiniglich alſo und mit der verwarung vorgebracht werden, daß man zwar, zu eren des richters und aus ſchuldiger hochachtung gegen ihn, antworten, aber damit keinesweges in die ſache ſelbſt ſich eingelaßen haben wolle, andern teils, wenn nur eine von dieſen einreden vorgebracht und verworfen worden, die andere nicht mer gehöret werden ſollen. Weiter haben iezt ged. einwendungen dieſes zum voraus, daß man, im falle ſie zegründet ſind, auf die klage allenfals ſich einzulaßen und den krieg rechtes zu befeſtigen nicht nötig hat, weil, wo der richter gar nicht für den rechten erkennet werden wil, in der hauptſache etwas vorzubringen für überflüſſig zu achten, daher auch in der procesordn. von 1676. am ende §. 3. alſo davon verordnet » Würde aber der beklagte exceptiones fori declinatorias einbringen, mag er dieſelben, one die eventualhauptſächliche handlung, einfüren und ſol zuforderſt in hoc » puncto nach gewechſelten vier ſchriften, geſprochen werden. » Welcher ſchriftwechſel über dieſen punkt darum nötig iſt, weil der beklagte dieſe ſeine einrede, worauf er ſich gründet und wann ſie nicht onehin aus der ſache ſelbſt klar zu erkennen, gehörig beweiſen und darüber erkennet werden mus, ob ſie ihren grund habe oder nicht, in welchem lezten falle aber der beklagte dem kläger die verurſachten gerichtskoſten erſtatten mus und daher alſo erkant wird, » Daß beklagter, einwendens ungehindert, in einer » anderweiten ordnungs- oder beſtimten zeit auf die klage zu antworten, und dem klä- » ger die verurſachten koſten des verzögerten proceſſes zu erſtatten gehalten ſei. » Hier-

rende ſache zu verweiſen?

Oder dem beklagten die einrede dagegen zuſtehet?

Ob und wie weit der richter auf ſolche einwendung zu ſehen?

Warum die einreden gegen den richter und gerichtszwang zuerſt und alle zugleich vorgebracht werden müſſen?

Vom vorausſe dieſer einreden, daß man auf die klage ſich nicht einlaßen darf.

Digitized by Google

Der verzögerlichen einreden gegen des klägers oder deſſen anwaldes perſon ſind vielerlei.

auf wird von den, zu den eigentlichen verzögerlichen einreden, gehörenden ausflüchten im §. 5. derer, die ſo wol wider des klägers, als deßen anwaldes perſon gehen, zuerſt gedacht, welche aber wieder mannigerlei ſind, daß der kläger zu rechte nicht ſtehen noch handeln kan, z.b. daß er in der acht ſei und dergleichen, davon ſiehe ſolm. landrecht beſ. tit §.6. oder ſonſt zur ſache ſich nicht gehörig gerechtfertiget oder tüglich gemachet habe, oder merere daran teil haben, oder keinen vorſtand wegen der wiederklage und unkoſten geleiſtet habe, und was dergleichen bei ihm ſich findenden mängel mer ſind. Wider den anwald aber mag eingewendet werden, daß er hiezu nicht geſchickt ſei, ſein hauptſacher keinen bevolmächtigten beſtellen könne, die volmacht nicht richtig, oder ſelbige gar fele, in dieſer ſache kein anwald zuläßig ſei, oder etwa die ſezung eines afteranwaldes abgehe und was dergl. mer, davon tit. 5. 6. gehandelt ſ. 344. f. 369. f. als die einrede der abgehenden gehörigen bevolmächtigung das erſte iſt, darauf der richter bei allen urteilen, zuforderſt mit zu ſehen hat. Wie dann auch die einrede zur ſache ſich zu rechtfertigen dis beſondere hat, daß, obſchon der beklagte, wann er wegen ſelbiger gegründet iſt, zwar nach den meiſten procesordn. auch dem reichesabſch. §. 37. v. der processordn. von 1676. auf die haupthandlung allenfals ſich einlaßen mus, doch öfters vom richter darauf allein der beſcheid geſchiehet, » Daß kläger vor allen dingen ſich zur ſa» che zu legitimiren ſchuldig ſei, « und daher die hauptſache bis ſo lange ausgeſezet » bleibt, es wäre dann der grund davon in der klage, z. b. daß ſelbige von einem andern abgetreten worden, oder der kläger ſein erbe, oder ſich ſonſt dartut, zugleich angefüret; dann in ſolchem falle dieſe einrede eben nicht wirken mag, daß ſie die haupthandlung aufhalte, ſondern es wird die rechtfertigung alsdann, zumal wann ſie ein teil der klageſchrift mit iſt, bis zu den beweisartickeln oder gar zum urteile ausgeſezet und kan noch immer geſchehen, **Wernh.** p. 8. obſ. 454. 486. Und ob gleich ſonſt alle verzögerlichen einreden in der erſten friſt und vor der kriegesbefeſtigung vorgebracht werden müßen: ſo hat es doch mit dieſer eine beſondere beſchaffenheit, daß ſie zu ieder zeit des rechteshandels eingewendet werden kan, weil ſie zu deßen weſen gehöret, und wo die abgehet, alles darin vorgegangene ganz unkräftig iſt, daher ſie auch vom richter, amteshalber, ergänzet werden mag. **Wernher** p. 3. obſ. 109. p. 6. obſ. 374. Von der im §. 7. angefürten einrede iſt ſ. 539. f. vorgekommen, da man von den mängeln der klage eigentlich gehandelt und dabei angemerket, wie der richter ſelbige, ſo viel möglich, aufrecht zu erhalten ſuchen ſol, obgleich dieſer oder iener feler, welche ſich auf vielerlei art äuſern können, davon ieztged. tit. 17. weitere erleuterung gibt, hieran zu finden wären. Sonſt wird in rechten dieſe einrede einer ungeſchickten und unförmlichen klage, dafern ihre mängel ausdrücklich angezeiget und vorgeſchüzet worden, für gar nötig geachtet, daß der richter vor allen dingen darüber erkenne, wann anders, bei deßen unterlaßung, keine nichtigkeit daraus entſtehen und dergleichen für ſolche unförmliche klage ergangenen urteile, als ungiltig, angeſehen werden ſollen, daher auch im §. 17. dieſe einrede vor der kriegesbefeſtigung ausgemachet und nicht, gleichwie andere ausflüchte, nach befeſtigung des krieges, auszuführen vorbehalten werden ſol, **Martini** in proc. ſax. tit. ſ. §. 1. n. 70. ſq. wiewol nunmero dieſe einwendung auch von ſolcher art iſt, daß ſelbiger die allenfals nötige haupthandlung der ſache oder kriegesbefeſtigung angehänget werden mag. **Leyſer** ſp. ſ 12. m. 1. ſqq. indem dis bei den anderen einreden dieſer art ſich eben ſo verhält. Ubigens werden in dieſem titel keine verzögerliche einre-

Von der einrede der abgehenden volmacht.

Oder ſich zur ſache zu legitimiren und was bei dieſer beſonders iſt?

Dieſe kan zu aller zeit vorgebracht werden?

Von der einrede gegen die feler und mängel der klage.

Wann dieſe eigentlich auszumachen iſt?

den

den weiter ausdrücklich gemeldet, ſondern in §. 8. v. 9. nur von der ord. überhaupt, wie ſie vorgetragen und verhandelt werden ſollen verſehung getan, wie dann auch von den übrigen arten alhier beſonders und umſtändlich zu handeln unnötig und alzuweitläuftig ſein würde, ſonſt ſiehe hievon **Zanger** und andere rechtesleˢrer, ſo von den einreden überhaupt eigene bücher geſchrieben, wie auch Freiherr von **Senckenberg** in der neuen auflage **Zangers** de except. diſp. prælim. c. 4. angefüret, daß die anzal dieſer verzögerlichen ausflüchte bis auf 100. gebracht werden könten, auch dabei über die von ſelbigem angez. 21. noch 64. beſondere gattungen angefüret und einer ieden inhalt zulänglich erkläret hat. Jezo merket man nur ſo viel an, daß der beklagte, wenn er ſolche vorſchüzen wil, die klage, ladung, die perſon des klägers und deßen anwaldes, die beſchaffenheit des angeſtelten rechtshandels und alle nebenumſtände wol unterſuchen mus, da ſich dann ausweiſet, ob er wegen ein oder des andern punktes etwas findet dagegen er dieſe oder iene einrede vorſchüzen kan. Sie ſollen nun, nach dieſen §§. insgeſamt vor befeſtigung des krieges vorgetragen werden, welches den kaiſerlichen rechten gemäs iſt, doch ſtund dem kläger frei, eine nach der anderen vorzubringen und nicht eher auf die klage ſich einzulaßen, bis eine iede völlig abgetan worden, l. 19. c. de probat. l. 13. 24. c. de proc. c. 4. x. de except. l. 5. 8. ff. eod. l. 43. de reg. jur. weil aber ſolches die rechtshandlungen gar ſer aufgehalten: ſo iſt in den meiſten procesordn. vorgeſchrieben, daß ſie alle in einer friſt zuſamen vorgebracht werden ſollen. Ob nun zwar dieſes in unſern §§. nicht ſo deutlich ausgedrucket worden: ſo zeiget es doch ihr inhalt und ſonderlich der §. 16. woſelbſt auch dieſer verzögerlichen einreden gedacht, deutlich an, und iſt auch in der alten ref. bl. 7. §. 2. 3. mit klaren worten anzutreffen, wenn ſie alſo lauten » So aber der antworter exceptiones dilatorias wil fürwenden zu verhindern oder zuverſtümeln das gericht vnd den proceß, ſo ſol er ſoliche exceptiones vnd vßzüge vor beueſtigunge des kriegs ſamenthafftig fürbrengen, es were dann, das ſolche exception jme nach beueſtigung des kriegs erobert würde. Oder aber das ſolche exception von anfange den proceß hinder ſich nichtigcklich mechte. §. 3. Wo aber der antworter ſolche exceptiones zu verhinderungen des heuptvorteils fürwenden will und derſelben nature ſein, ſo mag er ſolch exception nach beveſtigung des kriegs fürwenden « wie dis auch in ſolm. gerichtesord. teil 1. tit. 17. §. 10. gleichfals wol ausgedrucket ſtehet, » Damit aber hierin keine gefahr zu verlängerung des rechtlichen proceßes möge gebraucht werden: ſo ordnen und wollen wir, daß ſolche exceptiones nicht einzelich, eine nach der andern, zu böſlich geſuchtem aufhalt und verlängerung der ſachen, ſondern ſämptlich auf einmahl, ſo viel deren dem beklagten gebühren, und ihm bewuſt ſeynd, vorgebracht werden ſollen. « und viel andere land und ſtadtrechte mer erfodern, ſiehe davon **Martini** ad proc. ſax. tit. 11. §. 1. n. 23. ſqq. **Lauterb.** in diff. j. c. & jur. würtenb. part. 1. §. 49. wo noch andere übereinſtimmende ſtatuten und deutſche gerichte angefüret ſtehen, **Klo3** in diff. j. c. & ref. über dieſen titel n. 5. 6. 7. Ob ſie aber in der erſten friſt oder bedenkzeit ſo gleich vorgewendet werden muſten? Dis wird zwar wieder in vielen rechten alſo verordnet; allein nach unſerm §. 1. wurde, auſer der ordentlichen bedachtzeit, ſo 14. tage waren, da der beklagte auf des klägers vorgebrachte klage erſcheinen muſte, noch eine andere friſt, ſo one zweifel wieder die ordn. mäſige von 14. tagen iſt, dem beklagten hiezu gegeben, welches im würtenb. landrechte beſ. ſt. eben ſo verordnet, **Lauterb.** d. l. §. 49. Damit aber auch der

Worauf der beklagte, bei vorſchüzung der verzögerlichen einreden, zu ſehen? Sie ſollen alle zugleich und vor der kriegesbefeſtigung angebracht werden.

Ob ſie ſogleich in der erſten friſt oder bedenkzeit vorzubringen?

Digitized by Google

Was deßfals im reichesabsch. und in den procesordn. heilsam versehen?

der proces noch mer befödert und one not nicht verzögert werde: so ist im iüngsten reichesabsch. §. 37. 38. 40. gar heilsam verordnet, daß der beklagte im ersten termine oder schrift, alle seine einreden, verzögerlichen und zerstörlichen, bei strafe ihres verlustes und ausschliesung, zugleich einbringen und mit der hauptsächlichen handlung oder kriegesbefestigung, die allenfals hinzuzufügen, verfaren sol, welcher vorschrift, nach der zeit fast alle procesordn. in Deutschlande gefolget sind und eben dis verordnet haben, daß alle auffschübliche einreden zugleich, bei dem ersten termine oder schrift, vorgetragen, der krieg rechtes eventualiter (allenfals) zugleich befestiget und hernach alle zerstörliche einreden angehänget werden sollen, wie es hievon in der gerichtesordn. von 1676. §. 3. also lautet: » Der beklagte aber intra terminum ordinis, iedesmals, neben seinen exceptionibus dilatoriis und in specie, neben der exceptione cautionis, » wo er die zu opponiren gedenckt, (davon tit. 16. gehandelt) litem eventualiter negative zu contestiren und zu dem ende mit hauptsächlicher eventual und das factum » allein betreffender nervoser handlung, bei vermeidung unausbleiblicher bestrafung, » so wol des procuratoris als der partei einkommen sol, » welche gemeiniglich in der erstattung der unkosten des verzögerten proceßes bestehet, ja der sachwalter oder procurator auch sonst mit einer wilkirlichen geldstrafe beleget werden können, Mart. proc. sax. tit. 11. §. 1. n. 87. Es wird aber diese zugefügte kriegesbefestigung mit der bedingung (eventualiter) begleitet, damit sie allezeit, one nachteil der verzögerlichen schuzreden, bleibe und darüber, zumal wo sie erheblich sind, in einem urteile erkant werden könne, s. reichesabsch. §. 40. wie dann unter andern ein beim schöffengerichte den 14ten merz 1736. ergangenes urteil das bisher angefürte schön erleutert » In sachen Soffens » W. kl. gegen die soffischen erben ist zu recht erkant, daß die von beklagten an kläger » in gefoderte caution noch zur zeit keine stat habe, sondern gedachte bekl. zuvorderst » in zeit der ordnung sich in der hauptsache einzulaßen, mithin kurz, nervosè, deutlich, » unterschiedlich und klar, ob und worin das factum und die eingeklagte rechnung an- » ders, als selbige von kl. vorbracht und wie alles sich eigentlich verhalte, specificè und » auf ieden punkte mit allen seinen umständen anzuzeigen, und weil sie solches nicht » eher und gleich bey opponirter exceptione cautionis, nach masgab des reichsab- » schiedes d. 1654. §. 37. sq. und hiesiger neuen ordn. 1676. §. 3. getan und dadurch die » sache zur ungebür aufgehalten, die hierdurch ihrer gegnerin verursachten unkosten, » salva moderatione, zu erstatten schuldig seyen. Und da übrigens kl. gegen den per » subsidiales citirten J. F. Sof zu T. bei Z. bey gericht pro stylo in contumaciam zu » verfaren hat, also wird derselben mit der gebetenen edictalcitation des abwesenden » S. zugleich wilfaret, gestalt, wann solches alles geschehen, in so ein als anderm er- » gehet, was sich zu recht gebüret. » Von dieser regel aber werden im §. 8. die ausflüchte ausgenommen, die etwa sich hernach erst zutragen, oder dem beklagten wissend werden, wenn der krieg rechtes bereits befestiget ist, dahin auch gehöret, wenn ihre weglassung eine offenbar nichtigkeit nach sich ziehet, als z. b. die einrede ermangelnder rechtfertigung, des vorstandes und dergl. wo z. b. der sonst angesetzene kläger seine güter veräuserte; item wann sie vom richter vorbehalten worden, Carpz. p. 1. const. 3. d. 7. s. §. 17. und ein anders beispiel in 3ter forts. der anm. s. 74. oder selbige eine fortdaurende beschwerde mit sich füren, oder wo sie personen betreffen, welchen die wiedereinsetzung in vorigen stand zustatten käme. Also können sie auch noch eingewendet werden, wann

Wie diesen verzögerlichen einreden allenfals die kriegesbefestigung angehänget werden sol?

Hievon werden die erst hernach sich äuserenden einreden

Und etliche mer ausgenommen.

Wann diese noch einge-

Digitized by Google

wann, durch ein ergriefenes rechtesmittel, das erste urteil wiederrufen oder also gesprochen worden, daß die klage, angebrachter masen, nicht stat findet, weil dadurch die sache in ihren vorigen stand, wie sie anfanges war, wiederkomt und daher der beklagte alle seine einreden noch behalten mus, merere abfälle siehe beim **Martini** in proc. sax. tit. 11. §. 1. n. 46. sqq. Es merket aber hochged. Freiherr von **Senckenberg** an bes. orte c. 6. §. 1. dabei an, daß solcher abfälle und ausnamen so viele und fast merere wären, als zur regel gerechnet werden könten, und bei nahe nicht ein fal vorkäme, den nicht ein kluger sachwalter mit diesen zu spät vorgebrachten verzögerlichen einreden verteidigen könte. Sonst werden auch von obiger regel, die in vorigen §§. 3. 4. 6. gemeldeten, wider den richter und das gericht gehenden ausflüchte ausgenommen, indem bei selbigen die kriegesbefestigung anzuhenken gar nicht nötig ist, wie s. 565. erwenet. Endlich zeiget das im §. 9. von der verhandlung über diese einreden gemeldete, eben nicht eigentlich an, wie weit über diesen punkt verfaren werden sol, sondern davon komt tit. 20. besonders vor, wie dann bei vielen gerichten bis auf die duplick (nachrede) darüber gehandelt wird, und so dann der richter zugleich über selbige und die angehängte kriegesbefestigung erkennet; daher scheint das lezte auch bei uns stat zu finden, als davon unten ein weiters, welches um so mer dadurch bestärket wird, indem in obigen endworten des §. 3. der procesordn. von der, wider den gerichteszwang, gemachten einwendung ausdrücklich stehet, daß darüber nach gewechselten vier schriften gesprochen werden sol. Ob aber dis bis auf die duplik (nachrede) oder gar die triplik (weitere widerrede) zu gehen scheint? Solches wird in tit. 20. erkläret. Wann sonst im §. 9. von bloser untersuchung der verzögerlichen einreden stehet: so konte die hauptsache damit nicht so gleich verhandelt werden, weil die kriegesbefestigung und dadurch des beklagten einlaßung noch nicht geschehen war, als unten aus tit. 22. §. 1. deutlich zu ersehen, daß, vor der kriegesbefestigung, über den punkt der einreden zu erst versaren und erkennet worden sei, welches aber h. t. da dieselbe diesen einreden so gleich anzuhängen ist, sich anders verhält, v. deren sämtliche verhandlung und untersuchung wol geschehen mag. Es ist aber auch weiter nicht genug alle verzögerliche einreden auf einmal vorzutragen, sondern es mus hierin eine gewiße ordn. beobachtet und eine der anderen gehörig nachgesezet werden, damit nicht der kläger hierüber nachzugrübeln, sich aufzuhalten und einzuwenden ursache finde, wie etwa eine der anderen widerspreche, oder die sache ganz verkeret angefangen worden, daher müssen die, wider den gerichteszwang, gehenden einreden, vor allen anderen, vorgebracht und den übrigen, so etwa wider die klage, des klägers person oder das verfaren selbst gehen, gar nicht nachgesezet werden, weil man sonst dadurch sich wirklich einläst, das man doch, mittels iener einwendung zu tun nicht willens ist, **Martini** d. l. n. 267. siehe auch von den hiebei bräuchlichen vorsichten merbelobten Freiherrn von **Senckenberg** in obangez. schrift c. 6. §. 3. Weil ferner der beklagte auf solche einreden seinen grund sezet: so mus er sie auch gehörig beweisen, **Blum** proc. cam. d. l. tit. 69. n. 72. wo sie nicht verneinend wären, als z. b. die einrede ermangelnder oder nicht genugsamer volmacht oder des vorstandes, gehöriger rechtfertigung (legitimation) zum proceße, welche auf den kläger den beweis überbringen, daß er alle diese vom beklagten erfoderten stücke gehörig dartue. Weil aber diese verzögerlichen einreden dem beklagten überhaupt nicht allemal ein gar zu groses nachteil zuwegen bringen, auch der beigebrachte beweis davon dem richterlichen

wendet werden können.

Bei den einreden wider den gerichteszwang ist die kriegesbefestigung nicht nötig.

Wie weit über den punkt dieser einreden verfaren werden sol?

Warum die hauptsache nicht zugleich abgehandelt werden konte?

So aber h. t. wegen der angehängten kriegesbefestigung anders ist.

Bei vorbringung der verzögerlichen einreden ist eine ordn. zu halten.

Diese einreden müssen bewiesen werden.

Davon etliche z. b. die verneinenden ausgenommen.

Ob nicht der richter solche zuweilen

Digitized by Google

übergehen sein?

gutdünken überlaßen werden muss: so ist es manigesmal beßer, wenn solche der richter, dafern sie nicht ganz klar und bewiesen sind, übergehet, als daß er dadurch den rechtshandel länger aufhalten laßen sol, wie oben §. 565. einige beispiele aus Leyser angeführet. Ferner sind die im §. 10. folg. vorkommenden zerstörlichen einreden, welche im §. 2. v. 14. beschrieben werden, daß sie die hauptsache angreifen, widerfechten und umstoßen, wieder von manigerlei art und daher wol voneinander zu unterscheiden, indem etliche den anfang des rechtshandels, weil die sache oder der streit wirklich abgetan und geendiget ist, verhindern und mit selbigen sogleich dargetan wird, daß die klage gar nicht stat findet und daher den richter bewegen, alsbald das urteil zu sprechen, sie mithin vor der befestigung des krieges vorgeschützet werden können, auch wo selbige so fort bewiesen, von der einlaßung auf die klage befreien, dahin die in §. 10. 11. 12. 13. besonders gemeldeten einreden eigentlich gehören, zumal, nach dem beständigen gerichtesbrauche, der auf das päbstliche recht c. 1. de lit. cont. in 6. sich gründet, alle zerstörliche ausflüchte, die den grund der klage aufheben und so gleich beweislich sind, als ieztgemeldete der verjärung und zalung, denen die einrede des wilkürlichen eides, hinzuzufügen, darunter verstanden und als solche, so den anfang der rechtfertigung abschneiden, angesehen werden, weil alsbald daraus erkennet wird, daß gar keine solche zu gestatten sei, Böhmer jus eccleſiaſt. lib. 2. tit. 25. §. 9. ſqq. Dagegen die andere zwar in unsern §§. nicht besonders erwenten, doch aus den rechten bekanten zerstörlichen einreden ordentlich, erst nach der kriegesbefestigung, um dadurch die hauptsache im grunde umzustoßen, eingewendet werden, nach dem reichesabsch. von 1654. aber, selbiger so gleich mitangehänget werden sollen, wie auf solchen unterscheid dieser zerstörlichen einreden im §. 14. nicht undeutlich gezielet, in solm. gerichtesordn. aber beſ. tit. 17. §. 17. er klar und deutlich vorgetragen, auch ieztgemeldetes, daß die in diesen §§. besonders angefürten vier ausflüchte, welche alda vorher in §. 12. f. benennet worden, von solcher art sind, schön erleutert wird, da es heißet »Und seynd solche peremptoriſche exceptiones der würcklichkeit, daß sie nicht allein die hauptsach, so sie »nach befestigung des kriegs fürgebracht und bewiesen werden, auffheben und auß»löschen, sondern daß sie auch die kriegsbefestigung verhindern, wann sie solcher ge»stalt und meynung, nemlich dieselbig zu hindertreiben, fürgebracht und bewiesen »werden. Dann so der richter gründlich befindet, daß die sach, darumb geklagt wird, »zuvor auch rechtlich geklagt und geurtheilt, oder daß sie vertragen, oder daß die ge»klagte schuld zuvor bezahlt worden: so hat er je kein ursach, den beklagten sich ferner »in vergebliche rechtfertigung einzulassen, und auff ein ungegründete klag, den krieg »zu befestigen, anzuhalten, sondern ist im selben fall schuldig, den beklagten, den nech»sten vom rechtestand ledig zu sprechen, mit erstattung der gerichtskosten, auff richtli»che mäßigung.« Es müssen aber diese gattungen der einreden alsbald klar und bewiesen sein, wann sie den rechtshandel abschneiden sollen, Mev. p. 3. dec. 225. Leyser ſp. 513. med. 16. Dagegen, wo der richter solche einreden keineswegs, als völlig bewiesen, findet und sie auf einer weiteren ausfürung beruhen: so mögen sie die kriegesbefestigung nicht hintertreiben, sondern selbige werden, durch einen richterlichen spruch, unter die andere zerstörliche ausflüchte geworfen, um solche, nach beschehener kriegesbefestigung, vorzubringen und auszufüren, wie auch dis im §. 17. deutlich verordnet. Sonst muß der beweis solcher einreden so gleich, one weitere erkundigung und ausfürung

Die zerstörlichen einreden sind von vielerlei art.

Etliche verhindern so gleich den anfang des rechtstreites.

Oder heben den grund der klage auf.

Welche zerstörlichen einreden der kriegesbefestigung so gleich anzuhenken?

Und wie sie von denen, die diese verhindern, unterschieden sind?

Dieselben müssen alsbald beweislich sein.

Wie die leztere zu beſſen

Digitized by Google

fürung, durch gerichtliche handlungen, unleugbare haupturkunden, oder des klägers eigenes geständnis, oder die klaren geſeze, oder daß es iedermann bekant ſei, u.ſ.f. geſchehen, Wernher p.1.obſ.43. Martini proc. ſax. tit. 11.§.7.n.4. Und wenn auch gleich ſelbige, durch richtige briefſchaften, gehörig bewieſen: ſo können ſie doch zuweilen, durch des klägers replick (widerrede) wieder ganz unlauter werden, und einer ferneren ausfürung bedürfen, als z. b. wo der beklagte die im §. 12. gemeldete einrede der veriärung vorgeſchüzet, der kläger aber darauf, daß ſie unterbrochen eingewendet, auch wann der im §. 13. erwenten ausflucht der zalung entgegen geſezet wird, die quittung ſei nur zum ſcheine ausgeſtellet und der kläger einen andern ſchein dagegen vorbringet, oder ſolches durch zeugen beweiſet, in welchem falle dieſe und dergleichen einreden unlauter werden, und daher, nach bewanden umſtänden, auf die fortſezung der rechtfertigung zu ſprechen iſt, Mev. p. 3. d. 226. iedoch meinet Leyſer ſp. 513. med. 11. ſq. es wären dieſe einreden, des kläger beſchehener replick (widerrede) ungeachtet, dennoch für lauter zu halten, wenn ſie aus klaren urkunden oder der eigentlichen beſchaffenheit des handels hergenommen, und daher ſelbige nicht zu verwerfen, ſondern dem kläger die laſt des beweiſes auflegeten, Berger oecon. jur. p. 1000. Bei der im §. 10. gemeldeten einrede der abgeurteilten rechteskraft, da es hievon im ſolmiſ. landrechte beſ. tit. §. 12. alſo heiſet » Wann die ſache, derwegen geklagt wird, zuvor auch » gerechtfertiget und mit recht entſcheiden und geurteilet worden » iſt zu bemerken, daß ſie eine von den vornemſten und gar leicht aus den vorherigen gerichtshandlungen und vorgebrachter glaubwürdigen abſchrift des in ſeine rechteskraft erwachſenen urteiles, zu beweiſen iſt, welches eine überausgroſe kraft und anſehen hat, daß es auch von dem oberherren nicht geändert, oder genommen, l.f.c.ſent. refc. non poſſe, noch auch aus neu herbeigebrachten urkunden umgeſtoſen werden mag, l. 27. de exec. rei jud. l. 4. c. de re jud. Damit aber dieſe einrede ſtat finde, iſt nötig, daß eben dieſe ſache wieder von neuem begeret werde, l. 12. 13. de except. rei jud. eben der grund der grund der klage da ſei, l. 11. §. 2. 4. eod. obgleich ihr namen verändert worden, Leyſer ſp. 514. med. 1. ſq. und dann unter eben denſelbigen parteien die vorherige rechtfertigung geweſen, l. 14. eod. Berger oecon. p. 1018. weil ſie einem dritten ganz unſchädlich iſt, l. 63. ff. de re jud. Von der im §. 11. erwenten einrede des geſchehenen gütlichen vertrages und wie ſolcher in rechten eine ſo groſe kraft und anſehen hat, daß er den geſezen, den in ihre rechteskraft erwachſenen urteilen gleich gehalten werde, iſt in der ref. teil 2. §. 27. vorgekommen und in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 610. f. weitläuftig abgehandelt worden. Die im §. 12. ſtehende einrede wird in ſolm. gerichtesordn. §. 14. alſo beſchrieben » Wann die forderung verjäret wäre, als daß in 20. und 30. jaren dieſelbe rechtlich nie wäre geſucht noch geklaget worden. » Dieſe iſt nun von ſolcher art, daß ſelbige, wo ſie auch vom beklagten nicht eingewendet, der richter, den rechten nach, amtes halber, in betracht ziehen mus, Wernher p. 1. obſ. 294. p. 3. obſ. 136. ſupl. ad p. 1. obſ. 294. Es wird aber erfodert, daß ſie aus den rechtshandlungen oder anderen urkunden klar erhellet und keines weiteren beweiſes bedarf, als z. b. durch zeugen oder eine eidesheimſchiebung, da ſie in ſolchem falle, erſt nach der kriegesbefeſtigung, eingewendet und angehöret werden mag, Wernher p. 9. obſ. 5. wo iedoch aus einem über 40. jar alten eingeklagten ſchuldſcheine die verjärung vorgeſchüzet worden, der kläger dagegen ihre unterbrechung einwenden wolte: ſo wäre iene dennoch für

geſchehen mus?

Von der einrede abgeurteilter rechteskraft.

So eine überaus groſe kraft hat.

Wann dieſe einrede eigentlich ſtat findet?

Von der einrede des gütlichen vertrages.

Und der verjärung.

Was bei der lezten erfodert wird?

Digitized by Google

lauter zu achten und dieser lezte hätte sein vorgeben zu beweisen, Leyser sp. 513. m. 12. sq. Wann ferner diese einrede, welche so fort aus den ackten beweislich und klar ist, vom richter doch nicht ergänzet worden: so kan sie die abgeurteilte rechteskraft immer umstoßen, Berger decis. 327. Sonst ist vom verjährungsgeschäfte überhaupt in vorigen teilen der anmerk. hin und wieder vieles angemerket, s. hievon in den registern verjärung.

Von der einrede beschehener zalung. Ob und wie weit gegen quittungen die einrede nicht bar empfangnen geldes stat? Vom beweise der zalung durch zeugen.

Der §. 13. lautet in solm. gerichtesord. §. 15. etwas anders » Daß er den kläger, der geklagten schuld halber zuvor vergnügt, bezalt und zufrieden gestelt, solches » auch so bald oder hernach mit einer quittung oder andern glaubwürdigen schein be» weisen kan » da mus so dann das erkentnis der hand nötig sein. Ob und wie weit aber wider solche quittung die klage oder ausflucht des nicht bar empfangenen oder dargezälten geldes stat findet? Davon s. erste fortsez. der anmerk. s. 545. wo in tit. 24. von den zalungen überhaupt gehandelt worden. Nach diesem §. 13. kan auch die bezalung durch zeugen bewiesen werden, welches einige rechtslerer für genug halten, wenn man selbige dem richter so gleich gegenwärtig vorstellet, Ruland de commiss. p. 4. lib. 8. c. 6. n. 5. Dagegen andere meinen, es sei durch zeugen nicht leicht etwas, one weitere ausfürung, alsbald zu beweisen, weil der gegner zuforderst um selbige schweren zu sehen geladen, mit seinen fragstücken zugelaßen und seine einreden, wider ihre sagen, gehöret werden müssen und daher solches zu dem, nach beschehener kriegesbefestigung, vorkommenden ordentlichen beweise gehöre, Martini in proc. lax. tit. 11. §. 7. n. 6. sq. weswegen es in diesem falle, nach masgab des §. 17. zu halten wäre. Sonst mag diese einrede, gleichwie die, so durch eine gegenfoderung aufgehoben worden, iederzeit und bis zur volstreckung vorgeschüzet werden, l. 2. c. de compens. Wernher p. 2. obs. 409.

Wie lange diese einrede vorgeschüzet werden kan? Was die so gleich erweislichen zerstörlichen einreden wirken?

Ferner ist auch s. 570. angefüret, wie nach dem durchgehenden gerichtesbrauche in Deutschlande, alle zerstörlichen ausflüchte, welche so gleich und one anstand klar und beweislich gemachet werden können, von der bisher gemeldeten beschaffenheit sind und unter die gerechnet werden, so den eingang der rechtfertigung verhindern und vor der wirklichen einlaßung oder kriegesbefestigung vorgeschüzet werden können, in der absicht, dem richter klar vor augen zu legen, daß dem kläger kein recht zu klagen zustehe, oder solches ganz erloschen sei, da so dann selbiger mit solcher abgewiesen werden mus, Blum in proc. cam. tit. 69. n. 29. 30. Martini d. l. tit. 11. §. 7. Leyser sp. 513. m. 16. sq.

Wann die zerstörlichen einreden überhaupt einzubringen? Alle dieselben besonders zu benennen fält schwer.

In den übrigen §§. dieses titels werden von den zerstörlichen einreden keine weiter und besonders genennet, sondern von solchen überhaupt verordnet, wann sie eigentlich vorgebracht werden sollen, darunter alle die, so zu dergleichen arten gehören, gerechnet und durch die im §. 14. stehenden worte solche und dergleichen angedeutet werden, als sie alle besonders auszudrücken eine fast unmögliche sache sein wird, weil sie, nach gelegenheit der bei ieder sache vorkommenden verschiedenen umstände, sich erst hervor tun und vom beklagten selbst dem sachwalter, bei erzälung der geschichte und aller damit verknüpften umstände, an hand gegeben werden müssen, aus welchen, was wider die klage mit grunde eingewendet werden kan, eine solche richtige zerstörliche einrede leicht ausfindig gemachet werden mag, iedoch sind in den gesezen viele dergleichen einreden vorgeschrieben und ausdrücklich benennet, s. tit. inst. de except. und alda Sop. worauf ein geschickter sachwalter sich gar leicht besinnen kan. So sind auch die vornemsten zerstörlichen ausflüchte, welche bei den gerichten öfters vorkommen, aus den rechtslerern, die von den einreden überhaupt besonders geschrieben, zu lernen

Digitized by Google

nen und zugleich das, ſo bei ieder in verſchiedenen fällen rechtes iſt, zu erſehen, als davon unter andern Zangers werk von except. weitere nachricht gibt und hat Freiherr von Senckenberg in diſp. prælim. c. 5. §. 2. über die, vom iezgemeldeten verfaßer angez. eine anzal von 100. und mer arten ſolcher einreden aufgezeichnet. Ferner ſtehet der, wegen der zeit, wann ſolche vorzubringen, im §. 14. gemachte unterſcheid, ſchon in alter ref. bl. 7. §. 4. alſo lautend »Wer es aber, das der antworter etliche exceptiones pe- »remptorias die heuptſachen anzufechten fürwenden will, ſo mag er ſolche exceptiones »vor beueſtigung des kriegs fürwenden, aber nach beueſtigung des kriegs beybrengen, »oder aber nach beveſtigung des krigs fürwenden vnd bybrengen. §. 5. Wo aber der ant »worter etliche exceptiones het, die da vermiſchter natur weren, oder exceptiones ano- »malas, da man nit wol verſteen mag, ob ſie ewig oder zeitlich weren, mit denſelben ſol es »nach ordenunge der recht gehalten werden,» als er aus dem ſchon angemerkten ſeine gehörige erleuterung bekomt. dann obgleich nach den gemeinen rechten die zerſtörlichen einreden, ordentlich nach der kriegesbefeſtigung und bis zum beſchluße der ſache, mithin noch vor dem urteile (davon ſ. Mo3 in diſſ. über dieſen titel n. 1.-4. wo er dieſes auch von denen klagen, ſo ſtricti juris genennet wurden und nur dahin giengen, daß darin der richter nicht nach ſeinem gutdünken, ſondern allein dem vorgebrachten han- del, der geſchehenen klage und bitte, urteilen durfte, wider die gemeine lere, nach wel- cher die gegen ſolche klagen ſtat findenden zerſtörlichen einreden ſo gleich eingewendet werden ſolten, l. 8. 9. c. de except. l. 9. c. de præſcr. long. temp. Martini proc. d. t. §. 6. Lauterb. ad jus prov. würtenb. 10. §. 50. aus dem l. 2. c. ſent. reſcindi non poſſe be- hauptet hat,) beigebracht werden konten, wann nicht der richter dem beklagten, ſolche binnen einer gewiſſen zeit, einzubringen befolen und ſie etwa vorher ſchon vorgeſchüzet worden, da ſie ſodann dennoch bis zu ſelbiger, um ſolche hernach erſt auszufüren, zu- rückgewieſen wurden, l. 4. 8. 9. c. de except. ſo wird doch in unſerm §. 14. dafür gehal- ten, daß ſie bald vor bald nach der kriegesbefeſtigung, nach dem darin angez. unter- ſcheide, eingewendet werden können. Es iſt aber hiebei zu bemerken, daß einige davon, als z. b. die unter denen, ſo den eingang des proceßes hindern und dabei der beklagte den krieg rechtes zu befeſtigen nicht nötig hatte, wie hievon ſ. 570. f. erwenet, begriefen, welchen auch, nach durchgehendem gerichtesbrauche, alle zerſtörliche einreden, die ſo gleich klar und beweislich gemachet werden können, gleich geachtet werden, noch vor der kriegesbefeſtigung vorgeſchüzet werden mögen, c. 1. de lite conteſt. in 6. wie auch oben gedacht; woraus der in dieſem §. 14. ſtehende unterſcheid entſtanden ſein mag, und ſolches die darin ſtehenden worte »So ſie vor der kriegesbefeſtigung eingewendet und »auch bewieſen werden,» deutlich anzeigen, mithin ſelbiger, im gerichtesbrauche noch ſeinen guten nuzen hat, Martini in proc. ſax. tit. 11. §. 7. Was hierauf den im §. 14. ſtehenden unterſcheid, wie das urteil etwa einzurichten, betrift: ſo gehöret eigent- lich dieienige form, da der beklagte blos vom rechtſtande entlediget wird, ordentlich zu den verzögerlichen einreden, davon oben gehandelt; ſo viel aber die, vor der krieges- befeſtigung eingewendeten und obgemeldeten einreden angehet: ſo iſt dieſe entledigung allein nicht genug, ſondern es mus noch dazu kommen, daß der beklagte auf die klage ſich einzulaßen nicht ſchuldig ſei, welches eigentlich die vornemſte wirkung ſolcher zerſtörlichen einreden iſt, beſonders derer, die den anfang des proceßes ſelbſt verhin- dern und ſelbigen völlig abſchneiden, welche form aber von der, bei den anderen und or-

Vom unterſcheide, ob ſie vor oder nach der kriegesbefeſtigung eingewendet worden.

Ob und welche zerſtörlichen einreden vor der kriegesbefeſtigung eingewendet werden können?

Vom unterſcheide der abzufaſſenden urteile, in anſehung dieſer einreden.

Digitized by Google

dentlichen zerstörlichen einreden, da der beklagte von der klage völlig entbunden wird, wol unterschieden werden mus, indem dis bei ienen nicht stat finden kan, da der beklagte auf die klage sich noch nicht eingelaßen und den rechteskrieg befestiget hat, daher obiger zusaz nötig ist und diese wirkung hat, daß dem kläger gar kein recht zu klagen mer zustehet und also der beklagte nicht nur wegen des proceßes, sondern auch der sache selbst sicher ist, wie dis in den sächsischen und anderen procesordn. wol angemerket worden, und auf diesen unterscheid genau zu sehen ist, Martini in dict. proc. lax. tit. 11. §. 8. Sonst wird in ansehung der zerstörlichen einreden überhaupt im jüngsten reichesabsch. §. 37. hierin von den gemeinen rechten abgegangen und eine änderung gemachet, indem nach selbigem, gleich wie allen verzögerlichen einreden die eventuale kriegesbefestigung angehänget, also auch dieser alle zerstörlichen einreden im ersten termine beigefüget werden sollen, welches aus der §. 568. angez. procesord. von 1676. §. 3. nicht undeutlich zu erkennen ist. Dann obgleich daselbst nur der verzögerlichen ausflüchte allein gedacht: so wird doch auch darin dieses reichesabschiedes zugleich ausdrücklich erwenet, daß nach deßen inhalte, nämlich des §. 37. die klage so wol, als des beklagten einreden eingerichtet werden sollen und also der beklagte alles, was er dilatorie oder peremptorie, auffschüblich oder zerstörlich, einzuwenden haben mögte, auf einmal und bei strafe der ausschliesung einbringen sol, mithin da in dieser procesordn. die absicht hauptsächlich dahin abzwecket, die in diesem reichesgeseze, wegen abkürzung des proceßes, beschehene heilsame verordnung überhaupt anzunemen, als auch in ebenged. reichesabschiede §. 137. die stände bei ihren untergerichten dergleichen verordn. zu tun ausdrücklich angewiesen worden: so mus sie auch aus selbigem erkläret und ergänzet werden, zumal da es der inhalt dieses §. 3. gar deutlich anzuzeigen scheint, s. erste fortsez. der anmerk. s. 368. und ingl. Klo3 in diff. jur. civ. & ref. über diesen titel §. 7. obgemeldete hiesige procesordn. also erkläret hat, daß die zerstörlichen einreden der kriegesbefestigung so gleich angehänget werden sollen, dem das oben s. 553. f. bei anderen stellen dieser procesordn. hievon angemerkte hinzuzufügen. Wie dann diese der ordn. des proceßes und deßen fodersamster beschleunigung am vorträglichste verbeßerung auch fast bei allen deutschen gerichten angenommen und im üblichen brauche ist, mithin der beklagte, wann er etwa hierin säumig gewesen, mit seinen zerstörlichen einreden nicht weiter gehöret werden darf, indem, wann demselben, nach geendigtem beweise des klägers, noch neue einreden vorzubringen frei stünde, wogegen der kläger noch nicht gehöret worden, dieser auch vorher in seinem beweise solche ihm unbekante einreden unmöglich gehörig ableinen konte, überdis dem kläger sodann wider solche einreden noch ein neuer gegenbeweis gegeben werden müste, dadurch die rechtfertigung ser verlängert und aufgehalten würde. Solten iedoch dem beklagten, nach beschehener kriegesbefestigung und gefürtem beweise des klägers, noch neue einreden erstlich vorfallen, davon er vorher keine wißenschaft gehabt und er solches eidlich erhärten könte: so wäre er mit selbigen noch zuzulaßen, Martini in proc. lax. tit. 11. §. 10. n. 5. sq. Brun. proc. civ. c. 16. n. 8. sq. an welchem lezten orte der §. 16. dieses titels angezogen, welches vermutlich die worte »Doch mit der bescheidenheit, wie obgemeldet« sind, darauf dieser urheber zielet, als damit auf den vorigen §. 8. gesehen worden. Also können auch alle einreden, welche die rechtfertigung völlig vernichtigen, ja wodurch man klar dartun kan, daß die klage entweder noch nicht entstanden oder völlig

Im reichesabschiede und procesordn. sollen der kriegesbefestigung alle zerstörliche einreden angehänget werden.

Welches zu beförderung des proceßes ser heilsam ist.

Der beklagte kan noch hernach neuere einreden vorbringen.

Welche einreden sol-

völlig erlöschen sei, z.b. der abgehenden volmacht, veriärung u.s.w. auch später, ja sogar, nach dem urteile, vorgeschüzet werden, dahin auch die einreden der sogenanten macedonianischen und velleianischen ratschlüße oder gebote, (welche zwo bekante rechtes-woltaten durch besondere römische ratschlüße verordnet, deren erste den haussöuen und töchtern oder kindern wider die, so ihnen geld geliehen, die andere aber den weibespersonen, so für andere sich verbürget und verschrieben, zustatten gekommen sind, und von welchen auch in der ref. 2ten teile tit. 1. §. 4. tit. 11. §. 12. f. und tit. 16. §. 11. folg. ausdrücklich verordnet und in den anmerk. über solche stellen weitläuftig gehandelt worden ist) gehören; item wenn der beklagte des rechtesmittels der wiedereinsezung in vorigen stand sich bedienet und endlich da diese einreden also bewand sind, daß sie auch in der volstreckung selbst noch stat finden, wie oben im §. 13. von der ausflucht der zalung schon angefüret, Hop. ad inst. tit. de except. p. 955. sq. Und da nach den kaiserlichen rechten, wie obgemeldet, die zerstörlichen einreden ordentlich erst nach der kriegesbefestigung vorgeschüzet werden können, mithin selbige, wenn gleich diese vom beklagten verneinender weise geschehen und der kläger seine klage gehörig bewiesen, dennoch nicht verloren gehen, sondern noch eingewendet werden mögen, l. 9. c. de except. l. 43. ff. de reg. jur. so ist auch dis in den meisten procesord. also verordnet, daß selbige, wann sie gleich vorher vorgeschüzet, doch nach befindenden umständen der sache bis auf die beschehene kriegesbefestigung zurückgewiesen werden, siehe davon §. 17. Wann aber dem beklagten auferleget wird, selbiger vorher zu gedenken und sie sich vorzubehalten: so stehet diese vorsicht auch in den sächsischen und anderen procesordn. und ist darum verordnet, damit man nicht meine, es sein selbige, durch die kriegesbefestigung verloren gegangen und könte auf selbige hernach nicht mer geachtet werden, Martini in proc. fax. tit. 7. §. 6. n. 13. sq. Jedoch scheint diese vorbehaltung und verwarung unnötig und nicht gar nüzlich zu sein, ja es kan selbige, da nach den obangefürten neuen gesezen und proeesordnungen, alle zerstörliche einreden one unterscheid der kriegesbefestigung so gleich angehänget werden sollen, nunmero gar nicht mer angehen und von keiner sonderlichen wirkung sein, weil solche verwarung, wider die klare verordn. darin alle zu spät vorgebrachten einreden völlig verworfen werden, laufen würde. Wann im §. 16. stehet, daß alle einreden von einerlei art, sie sein verzögerliche oder zerstörliche, zugleich und miteinander auf einen termin vorgebracht werden sollen: so ist s. 567. wegen der ersten das nötige vorgekommen, welches alhier zu wiederholen und können diese lezten auch zugleich vorgeschüzet werden, ob sie gleich von verschiedener art oder einander zuwider sind, l. 8. ff. de except. indem der lezten widerspruch dem vorschüzenden teile eben nicht so gleich schadet. Daher einige anraten, daß, wann man unterschiedliche einreden hat und solche zugleich vorbringen wil, alsdann die ersten schlechthin, die andere aber auf solchen fal, wo man etwa die ersten wider verhoffen nicht gehörig beweisen könte, dann wo diese bewiesen, die übrigen zu erweisen nicht nötig ist, und die einander entgegen laufenden einreden bedingungs oder wechselsweise vorgeschüzet werden könten, Brun. ad d. l. 8. ff. de exc. Ludovici civilproces c. 14. §. 6. Martini anal. ad proc. tit. 11. §. 10. n. 4. wiewol dieses, weil auch die einander zuwider stehenden einreden, auf gewiße weise und fälle, zu gleicher zeit war sein können, hiernächst die vorgeschüzten einreden miteinander und zu eben der zeit bewiesen werden müssen, nicht viel zu helfen scheint, wenn man auch das wort allenfals hinzuse-

ter und auch nach dem urteile eingewendet werden können? z.b. die in den macedonianischen und velleianischen ratschlüßen gegeben wurden.

Item die wiedereinsezung in vorigen stand und bei der hilfesvolstreckung noch stat finden.

Ob die zerstörlichen einreden, so nach der kriegesbefestigung eingewendet, verloren gehen?

Ob ihre vorbehaltung vor der kriegesbefest. noch h.t. angehet?

Wie alle einreden von einerlei art zugleich vorgebracht werden sollen?

Ob man auch die einreden von verschiedener art oder wiedrige zugleich vorbringen kan?

zen

Digitized by Google

zen wolte. Ja es ist zuweilen nötig, alle oder doch etliche zugleich zu beweisen, damit man nicht die zum gegenbeweise angesezte frist, so peremtorisch oder zerstörlich ist, verabsäumet, **Ludovici** d.l.§.6. Wann aber in diesem §.16. der gebrauch **der bescheidenheit** hierin, **wie obgemeldet**, befolen wird: so ist vorhin angefüret, daß vieleicht damit auf den §.8. gesehen werde, wie nämlich diejenigen einreden davon auszunemen, die aller erst nach der kriegesbefestigung sich zugetragen und dem beklagten wissend geworden, welches auch von den zerstörlichen zusagen wäre. Es mag aber auch, auser dem, damit entweder auf die in den vorigen §§. 10. 11. 12. 13. angefürten einreden, welche den anfang des proceßes hindern, oder die andere zerstörlichen einreden, so alsbald klar bewiesen werden können, gesehen worden sein, daß, selbige, da sie vor der kriegesbefestigung allein vorgeschüzet werden mögen und diese lezte ihnen beizufügen unnötig ist, eben nicht mit den anderen ordentlichen zerstörlichen einreden, welche erstlich nach der kriegesbefestigung vorgenommen, oder nach oberwenten neuen ordnung ihr angehänget werden sollen, zusamengetan und zugleich vorgeschüzet werden müssen, sondern allein, mit ienes übergehung, vorgebracht werden können. Mit dem §.17. komt der in solm. gerichtesordn. tit.17. stehende §.18. völlig überein, und zielen beide auf die nach §.14. vor der kriegesbefestigung vorgeschüzten einreden, als dahin ieztgemeldeten gehören und vom beklagten alsbald für erweislich angegeben werden, daß solche, wenn ihr beweis weitläuftig wäre, sie daher einer weiteren erkundigung und ausfürung bedürften, als s.572. ein beispiel vom beweise der zalungsausflucht durch zeugen angefüret, bis nach beschehener kriegesbefestigung ausgesezet und alsdann dem beklagten selbige vorzubringen und auszufüren, vorbehalten bleiben sollen, damit dadurch die hauptsache, als welche, ehe die kriegesbefestigung vom bekl. wirklich geschehen und man durch selbige erstlich deselben gewiße antwort und einlaßung auf die klage, eigentlich weis, nicht wol mit einiger wirkung vorgenommen und abgehandelt werden kan, wie also oben im §.9. nicht undeutlich geschloßen wird, nicht aufgehalten werde, welches aber geschehen würde, wenn man mit einer müsamen und weitläuftigen untersuchung der zerstörlichen einreden allein zubringen wolte, und hiedurch das rechtliche verfaren ganz umgekeret werden dürfte, aus welcher ursache auch, in einigen gerichten, die vorschüzung der einreden des geendigten streites, vor der kriegesbefestigung nicht einmal zugelaßen wird, **Lauterbach** ad jus prov. würtenb. p. 1.§.50. Weiter ist zu bemerken, daß der beklagte, durch die von ihm schlechthin geschehene und etwa der kriegesbefestigung angehängte vorschüzung der zerstörlichen einreden eben nicht die klage so gleich selbst einräumet, als z. b. wo er die einwendung der getanen zalung der von seinem gegner eingeklagten schuldfoderung überhaupt vorschüzet und der kläger etwa hieraus schliesen wolte, wie der beklagte damit die foderung selbst eingestanden und ienes daher den grund seiner klage zu beweisen nicht mer nötig hätte, indem alle einreden nur unter der bedingung vorgebracht werden, wann der kläger vorher seine klage beweisen kan, immasen, wo dis nicht geschiehet, der beklagte von selbiger losgesprochen wird, wenn er gleich von den allenfals vorgeschüzten einreden gar nichts dargetan hätte, deswegen dem beklagten, wann er wider die klage schlechtweg einrede tut, solches gar nicht nachteilig sein, noch für ein geständnis der klage, als welches von ihm ausdrücklich geschehen sein mus, angesehen werden kan, l.8.9.c. de except. c.63. de reg. jur. in 6. **Mev.** p.4.d.159. **Struck.** introd.

Was durch den gebrauch der bescheidenheit hier zu verstehen?

Wann dem beklagten der vor der kriegesbefestigung vorgeschüzten einreden ausfürung bis nach solviger, auferleget werden kan?

Ob der beklagte durch die vorgewendeten zerstörlichen einreden die klage eingestehet? Die einreden geschehen unter dem bedinge, wo der kläger seine klage vorher bewiesen.

Digitized by Google

tröd. ad prax. for. c. 16. §. 5. Lauterb. coll. de except. §. 56. Ob aber der, so die klage durchaus verneinet hat, nachgehends zum beweise seiner vorgeschützten zerstörlichen einreden gelaßen werden kan? Solches wird, als der billigkeit gemäs, bejahet Wernher p. 1. obs. 107. n. 1. 10. 13. und ist daher kein zweifel daß wann einer teils mit ja, teils mit nein den krieg rechtes befestiget, der beweis seiner zerstörlichen einreden noch plaz findet, Hr. Estors procesanfangsgründe tit. 23. §. 215. buchst. l. Sonst ist es wol an dem, daß der beklagte seine schuzreden nicht allein vorbringen, sondern auch, da er in derselben ansehung kläger ward, behörig erweisen muste, l. 9. c. de except. und da pflag über den punkt der einreden besonders gehandelt und selbiger ausgefüret zu werden, wie oben im §. 8. von den verzögerlichen einreden ausdrücklich stehet und dis auch auf die zerstörlichen einreden zu ziehen ist, daß über selbige besonders verfaren, auf einen richterlichen vorbescheid geschloßen, siehe davon tit. 20. §. 3. und derselbe darauf erteilet wurde, von welchem verfaren tit. 20. eigentlich vorkomt, welcher bescheid gemeiniglich dahin gieng, daß die, vor der kriegesbefestigung, vorgeschüzten einreden entweder für tügtig erkennet oder abgesprochen, oder selbige, nach masgab unsers §. 17. nach beschehener kriegesbefestigung, erst vorzubringen verschoben wurden, wie dis aus tit. 22. §. 1. da von der kriegesbefestigung eigentlich gehandelt wird, gar deutlich zu ersehen ist. Welches verfaren aber h. t. da die kriegesbefestigung ordentlich den einreden beigefüget werden mus, sich guten teils geändert, indem man diesen unterscheid machet, daß dem kläger, wann der beklagte die klage abgeleugnet und auch dagegen seine einreden vorgeschüzet hat, alsdann der beweis seiner klage auferleget, oder wo über den beweis selbst zu erkennen nötig ist, sodann demselben so wol der beweis seiner klage, als dem beklagten der gegenbeweis seiner einreden, durch einen vorbescheid, zuerkennet werden, oder es mus, wie bei der Reichskammer und viel andern gerichten im reiche und auch in den benachbarten gegenden bräuchlich ist, der kläger seinen beweis der widerrede (replick) und der beklagte seinen gegenbeweis, der nachrede (duplick) anhenken, und damit bleibt es alsdann gleichfals in seiner ordnung, daß nämlich der kläger seine klage eher, als der beklagte seine einrede, zu beweisen hat, wofern nicht der lezte die klage völlig eingestanden, in welchem falle der beklagte zu erst den beweis seiner einreden füret. Wenn dagegen diese einwendung in einer verneinung bestehet, als z. b. die ausflucht des nicht erfülten getroffenen handels oder nicht bar empfangenen geldes: so liegt alsdann dem kläger ob zu erweisen, daß das von ihm bejahende befolget und geschehen sei, Brun. proc. civ. c. 16. n. 11. sq. Wie aber das vorangefürte, daß nämlich der kläger seiner widerrede (replick) die beweisartickel mit benennung der zeugen, oder wenn er blos durch briefschaften beweisen wil, die sämtlichen urkunden beifügen und auch eben dis der beklagte, bei übergebung seiner nachrede (duplick) beobachten müße, bei hiesigem gerichte eingefüret sei; dis wird in der procesord. von 1676. §. 3. mit diesen worten klar angezeiget „Es sollen nach der klage und exceptionsschrift beiderseits „partein, nemlich der kläger mit einer replick der beklagte aber mit einer duplickschrift „zu verfaren schuldig und damit die sache, wenn der beweistum auf documentis literariis oder dergl. beruhet, für beschloßen angenommen sein, fals aber der beweis „auf zeugenaussagen bestehet; soll der kläger bey seiner replick, der beklagte aber (wann „es nicht ehender beschehen) bei seiner duplickschrift die gezeugen benamsen und nach „abhörten und eröfneten zeugen aussage, ieder teil mit noch einer schrift zu verfaren „macht

Ob der, so die klage verneinet, zum beweise seiner einrede zuzulaßen?

Der beklagte mus seine schuzreden beweisen.

Über den punkt der einreden wurde besonders gehandelt und gesprochen.

Wie aber im heutigen gerichtesbrauche sich dieses geändert? Und hierin verfaren werde?

Ob der beklagte seine verneinende einreden zu beweisen?

Wann der kläger so wol als bekl. ihre beweise h. t. vorzubringen schuldig?

» macht haben » wie eben dis in kurmainz. hofgerichtsord. tit. 26. und den meisten procesord. dieser landesgegend verordnet sein sol, davon tit. 20. und tit. 28. §. 2. noch einiges vorkomt. Hat überdis einer allen und ieden ausflüchten und einreden ausdrücklich verziehen: so sind doch die, welche nach beschehenem verzigte erst entstanden, nicht darunter mitbegriefen. Endlich ist auch bei den §. 573. aus der alten ref. gemeldeten einreden vermischter natur, so von den rechtslerern anomalæ (abweichende) genennet werden, zu bemerken, daß sie bald als verzögerliche, bald als zerstörliche einreden angesehen und daher nach gefallen, vor oder nach der kriegesbefestigung, vorgeschützet werden können, als dahin unter denen, so auf die sache selbst gehen, die gerechnet werden, welche nicht nur die rechtfertigung verzögern und aufschieben, sondern auch die sache selbst betreffen, wie die einreden der ordnung oder daß der hauptschuldner vorher zu belangen hieher gehören, welche zuweilen unter die zerstörlichen einreden, wann der hauptschuldner zalbar, bald unter die verzögerlichen, wo er nicht also ist, gerechnet werden, auch die einrede, wenn vom schuldner eiserne oder anstandesbriefe gegen die gläubiger ausgewirket worden; item der teilung, auch wann zu viel gefodert wurde, und was solcher hieher gehörigen einreden mer sind, s. davon die rechtslerer, Hop. ad inst. de except. p 959. sq. Lauterb. colleg. tit. de except. §. 31. sq. Sonst kan der richter die einreden, so auf den rechten beruhen, wenn sie vom beklagten etwa ausgelaßen oder nicht hinlänglich ausgefüret worden, von amteswegen hinzu tun, arg. l. un. c. ut quæ desunt. advoc. die auf der tat und sache selbst bestehenden einreden aber, darf er, amteshalber, nicht ergänzen, Hr. Estor procesanfangesgründe titel 22. §. 202.

Unter den vom bekl. verziehenen einreden sind die darnach entstandenen nicht begriffen.

Von den einreden, so vermischter natur sind. Etliche beispiele derselben.

Ob und welche ausgelaßenen einreden der richter amtes halber ergänzen kan?

Zwanzigster Titul.

Von Replicen, Duplicen, vnd Triplicen.

Replicis, Duplicis, Triplicis, &c.

§. I.

Gleich wie dem Beklagten Copia oder Abschrifft der Klagen, vnd Dilation dagegen zu handeln, oder zu Excipirn, Also soll auch dem Kläger von deß Beklagten Exceptionschrifft Copia, vnd Zeit, dagegen seine Replicas, das ist, Ableynung der eingewendten Exceptionen, auff sein Begeren, mitgetheilt werden.

§. II. Also auch hinwider dem Beklagten gegen den Replicis zu Dupliciren, Vnd dem Kläger gegen den Duplicis zu Tripliciren, zugelassen werden. Bey welchen vier Schrifften es auch, vmb Beförderung willen der Sachen, vnd Gleichheit zwischen den Partheyen, in Einbringung deren Schrifften zu halten, bleiben soll: Es were dann die Sach so wichtig vnd weitleufftig, oder aber, daß in der vierdten Schrifft den Triplicis so merckliche Neuwerung fürgebracht würde, daß die Nohtturfft, weitere Schrifften erforderte, (welches doch zu der Scheffen Erkanntnuß stehen soll:) So

mag

Digitized by Google

mag den Partheyen auch zu Quadrupliciren vnd Quindrupliciren, weiter aber nicht, zugelassen werden.

§. III. Damit dann beyde Theil ad Interloquendum vnd zu Bescheidt beschliessen, vnd desselben erwarten sollen.

Anmerkungen.

Hier wird von dem den parteien, in ansehung der einreden, verstatteten schriftwechsel gehandelt, weil es, wie in solm. gerichtesordn. tit. 18. ausgedrucket, sich öfters zuträgt, daß die einreden mer zu aufhaltung und verlängerung der sachen, welches doch nicht sein sol, dann aus einem rechten beständigen grunde, vorgebracht werden, als die im §. 1. gemeldete widerrede oder replick eine ableinung der eingewendeten einreden genennet worden. Dieses und das darauf folgende weitere verfaren ist auch in kaiserlichen rechten gegründet, nur daß darin den parteien keine gewiße mas oder anzal vorgeschrieben, sondern es von ihnen, nach gefallen, wiederholet und vervielfältiget werden konte, l. 2. §. 1. ſqq. ff. de except. pr. §. 1. 2. 3. inſt. de replic. als davon Klox in diff. über diesen titel §. 1. ſq. gehandelt und gezeiget, wann und wie selbige sich eigentlich geendiget hatten, auch worin unser titel von diesen rechten abgehet, weil in selbigem eine gewiße anzal der schriften vorgeschrieben worden. Es werden nun solche, bis auf die triplick (schlusrede) als welche dem kläger zustehet, zugelaßen. Und da im §. 2. dabei stehet, daß es bei diesen 4. schriften, um die sache zu befördern und eine gleichheit zwischen den parteien zu halten, ordentlich bleiben sol, auser wann es die wigtigkeit und weitläuftigkeit der sache erfoderte, oder, in der vierten schrift der triplick, eine merkliche neuerung vorgebracht worden, daß sodann, auf vorhergehendes richterliche erkentnis, das quadrupliciren und quindrupliciren (d. i. nach und weitere schlusreden) mer aber nicht verstattet werden mögen: so meinet Klox bes. st. n. 3. daß in dieser verordn. dem kläger, da ihm hiedurch der lezte saz gegeben werde, eine gröſere gunst wiederfare, als dem beklagten, so doch wider die bekante rechtesregel l. 125. ff. de reg. jur. liefe, worin ausdrücklich versehen, daß allezeit des beklagten person für günstiger, als des klägers, gehalten werden solte; Allein, da hier vom rechtlichen verfaren nicht so wol über die hauptsache selbst, welche, wo die kriegesbefestigung noch nicht geschehen, gar nicht vorgenommen werden konte, sondern so lange, bis der punkt der einreden vorher erörtert und entschieden, ausgesezet bleiben muste, als über die vom beklagten wider die klage selbst vorgeschüzten einreden eigentlich gehandelt und dieser, in ihrer ansehung, für einen kläger gehalten wurde: so war dis wol mit die haupturſache, warum man solches verfaren erst von der einrede zu rechnen angefangen und also iedem teile der parteien zwene säze darüber verstattet hatte, so auf die triplick hinauslief, wie dann hierin die kurmainzische bl. 10. und oberwente solm. gerichtesordn. bes. tit. 18. mit unserm titel völlig übereinstimmen. Da aber, nach der alten ref. bl. 8. §. 2. f. dieses sich ganz anders verhielt und das verfaren bis auf das quadrupliciren (gegenschlusrede) und solches lezte dem antworter verstattet ward: so muste die vorgebrachte klage, wann anders die gleichheit unter den parteien stat finden solte, vor diesem mitgerechnet worden sein, wie diese §§. klar anzeigen »Es sol auch dem cleger wider solche exceptiones »ein termin, so er des begert, vff des richters weikore, sein replicas, vnnd dem antwor»ter sein duplicas dargegen fürzubringen gegeben werden. Dergleichen, wo der cle-

Vom verfaren der parteien über den punkt der einreden.

Wie weit dis in den kaiserlichen rechten gegründet?

Wie viel schriften hierin ordentlich zugelaßen? und wie im falle der neuerung noch weiter zu verfaren?

Ob in diesem schriftwechsel der kl. mer gunst als der beklagte habe?

Warum man hierin von der vorschrift der alten ref. abgegangen?

Digitized by Google

» ger triplicieren, und der antworter quadruplicieren wolten, sol inen solch zugelaßen
» werden, und nit wyter, es wern dann das Schulteiß und Schöffen erfunden, das
» merklich nüwerung fürbracht würde, deshalben wyther dilation ad quintuplican-
» dum &c. zu geben not weren. Vnd sol nach solchen quadruplicken von beyden par-
» thyen geschlossen werden, und durch Schulteiß daruf durch byurtel erkent vnd ge-
» sprochen werden. » Daß man aber hierin in der neuen ref. davon abgegangen; dazu hat wol die in der kammergerichtesord. von dieser sache handelnde verord. anlas gegeben, ob sie gleich von unserm titel doch etwas merkliches abgehet, dann nach selbiger die schriften bei den verzögerlichen einreden über die duplick (nachrede) dagegen bei den zerstorlichen über die triplick (schlusrede) nicht zugelaßen worden, siehe kammergerichtesord. 3ten teil tit. 26. folg. concept tit. 28. tit. 29. §. 2. folg. concept tit. 32. §. 2. 3. welcher unterscheid aber in unserm titel nicht zu finden, sondern, bei allen einreden one unterscheid, die triplick noch gestattet wurde. Sonst musten beide teile, wann sie die ihnen über diesen einredepunkt verstatteten schriften gewechselt und übergeben, nach §. 3. auf einen richterlichen vorbescheid beschliesen und selbigen abwarten, davon aber unten tit. 39. §. 2. weil nur vornämlich darüber und noch nicht in der hauptsache gehandelt werden konte, wie im tit. 19. §. 8. 9. 14. f. §. 569. angemerket, da dann in diesem richterlichen beiurteile die vorgebrachten einreden entweder für tügtig erkennet und darnach gesprochen worden, z. b. daß der kläger mit seiner klage abgewiesen werde, oder selbige nicht stat habe, oder wann sie gar aberkennet, oder endlich ihre erörterung, bis nach der kriegesbefestigung, verschoben worden, man dis lezte, durch ein besonders beiurteil erkennet, dem bekl. in der hauptsache sich einzulaßen und den krieg rechtes zu befestigen auferleget, auch alsdann seine zerstörliche einreden ein und auszufüren vorbehalten hatte, wie tit. 22. §. 1. klar angezeiget und beim vorigen tit. §. 17. §. 576. angemerket worden, siehe auch kammergerichtesordn. tit. 26. §. 7. concept. tit. 29. §. 5. Von ieztgemeldetem beschluße der parteien zu einem beiurteile aber ist noch zu bemerken, daß solcher von dem, auf ein endurteil, gehenden wol zu unterscheiden ist, dann bei jenem der kläger den lezten saz behält, wie vorhin gemeldet, bei diesem aber solcher dem beklagten zugestanden wird, mithin selbiger seine duplick und schlusschrift übergeben kan, wie dis unten tit. 37. §. 2. §. von den einreden wider den gefürten beweis ausdrücklich verordnet und alda, nebst tit. 38. weiter erkläret werden sol; dahin auch gehöret, was oben dem gerichtschreiber, bei den zu einem bei- oder endurteile beschlossenen sachen zu beobachten befolen v. §. 328. erleutert worden. Sonst ist auch hier vornämlich zu bemerken, wie das bisher angefürte, durch den reichesabsch. von 1654. §. 37. 40. und die damit übereinkommende hiesige procesordn. von 1676. §. 3. sich ser geändert, dann da nach selbigen, als §. 568. zur genüge erwenet, neben vorschützung der verzögerlichen einreden, die eventuale oder bedingte kriegesbefestigung zugleich geschehen, auch selbiger alle zerstörliche einreden angehänget und die dazu gehörige geschichte angefüret werden sollen §. 574. so wird iezo, über diese beschehenen einreden, nicht mer besonders verfaren, sondern sie werden mit der hauptsache zusamengenommen und zugleich darüber gehandelt, mithin müssen der widerrede (replick) der beweis der klage und der nachrede (duplick) der beweis der auszügen angefüget und damit die sache für beschlossen angenommen werden, wie die vorhin angefürte und oben eingerückte stelle des §. 3. weiter anzeiget, als aus selbigem noch hinzuzufügen. » Daß über diese vier und respecti-

Beide teile musten nach dem § 3. auf einen vorbescheid schliesen.

Darin dieser einredepunkt entschieden wurde.

So auf verschiedene art geschahe.

Worin der beschlus zum beiurteile von dem zum endeurteile unterschieden?

Nach dem reichesabsch. und hiesiger procesordn. wird über den exceptionspunkt nicht mer besonders gefaren.

Sondern selbiger mit der hauptsache zugleich verhandelt.

Über die resp. 4. v. c.

ve

Digitized by Google

ve sache », (welches lezte vom falle, wann die sache durch zeugen beschlossen wurde, zu verstehen, wie oben angefüret,) » hauptschriften keine fernere handlung paßirt, noch » in referendo oder judicando (d. i. bei den relationen aus den rechtlichen handlungen und urteilsprechen) » attendirt werden solle, es wäre dann sach, daß ein oder die andere partei erst pendente lite (während der rechtfertigung) den beweistum in erfarung gebracht und solches eidlich erhalten könte und wolte, oder per sententiam judicialem (durch richterlichen ausspruch) noch einer handlung ausdruckentliche verwilligung erlangt hette. » Wie dann auch am kaiserl. Kammergerichte es, ordentlich, bei der duplickschrift gelaßen und das tripliciren, one vorheriges rechtliche erkentnis, gar nicht gestattet wird, Blum proc. cam. tit. 63. §. 19. reichsabsch. §. 81. als solches auch bei den meisten gerichten h. t. bräuchlich ist, Hop. ad inst. de replic. us. hod. p. 964. Welche verstattung der weiteren rechtlichen handlungen und schriftwechseln also von erkentniße der Schöffen abhanget, ob sie, nach bewanden umständen und wigtigkeit der sache, über die gestattete ordentliche vier schriften, noch weitere zulaßen wollen oder nicht, gleichwie auch in unserm titel, wegen zulaßung der quadruplicken und quindruplicken, eben das verordnet ist, nur daß in obged. neueren procesordn. zu beßerer beförderung und abkürzung der rechtfertigung, die zal der schriften eingeschränket worden. Es ist aber dabei zu bemerken, daß, unter obigen vier schriften, des klägers klage mit begriefen und, weil die hauptsach zugleich mitverhandelt werden sol, dazugerechnet wird, folglich die duplick und lezte schrift dem beklagten zustatten komt, mithin es hierin, nach der gemeinen rechtesregel, gehet, daß dem beklagten der lezte saz bleibt, wegen der gunst, so die verantwortung und verteidigung für sich haben, l. 125. ff. de reg. jur. Sonst mus der kläger, wann er eine weitere handlung nötig erachtet, in einer besonderen schrift dagegen sich verwaren, und nach angefürten bewegursachen um die erlaubnis zu tripliciren, oder die triplick einzubringen ansuchen, so ihm auch vom richter, durch einen bescheid oder beiurteil, erlaubet wird, damit aber dem beklagten zugleich die quadruplick, von sich selbst und one daß er dazu eine erlaubnis nötig hat, wegen der, zwischen den parteien, zu haltenden gleichheit, zustatten komt. Es kan auch der richter zuweilen und nach beschaffenheit der sache, diesen schriftwechsel, amtshalber, einschränken und iedem teile nur ein oder zween abgewechselten schriften und nicht weiter zu verfaren auflegen, Carpz. p. 4. const. 1. def. 7. 8. Hop. d. l. us. hod. p. 965. Es sind aber von dem bisher angefürten, als der regel, diejenigen einreden, bei deren vorschützung die eventual oder bedingte hauptsächliche handlung nicht schlechthin nötig ist, als abfälle wol zu bemerken, wie davon beim vorigen titel, hin und wieder als §. 565. §. 569. §. 572. f. das gehörige angefüret worden.

hauptschriften sol keine handlung weiter stat haben. Wo nicht die lezte durch einen bescheid verstattet worden.

So von der Schöffen erkentniße abhanget.

Unter diesen 4. ordentlichen schriften ist die klage mitbegriefen.

Dem bekl. bleibt der lezte saz.

Der kl. mus um die erlaubnis zu tripliciren ansuchen.

So aber der bekl. bei der quadruplick nicht nötig hat.

Der richter kan auch diesen schriftwechsel zuweilen einschränken.

Ausname derienigen einreden, bei welchen die abhandlung der hauptsache nicht nötig.

Ein und zwanzigster Titul.

Von der Gegen oder Nach Klag, und wie es damit soll gehalten werden.

De Reconuentione.

§. I.

SO nun der Gerichts Zwang unserer Schultheiß und Scheffen gegründet ist, und der Antworter den Kläger hinwider beklagen wolte, das soll jhme gestattet werden.

Digitized by Google

§. II. Doch soll solche deß Antworters Gegen oder Nachklag, vor der Kriegsbefestigung, oder aber den Ersten, vnd auffs längst, den zweyten Gerichts Tag darnach, fürgebracht werden. Vnd so solches also geschicht, So soll darauff zugleich Procedirt, gehandelt, vnd beyde Sachen, je eine neben vnd mit der andern zugleich, zu endtlichem Beschluß vollnführet, Auch demnach dieselben endtlich mit einander geurtheilt werden.

§. III. Da aber die Gegenklag hernach, vnd später, vnd doch vor Beschluß der Sachen, fürgebracht wirde: So soll dieselbig auch zugelassen werden, doch nicht als ein Gegenklag, darinn Simultaneus Processus, vnd gleichmäsige Handlung gehalten werden soll, sondern als sonst ein Klag, vnd derwegen ein jede solcher Klagen, für sich selbst allein, vnd ein jede jhrer Ordnung nach, vermöge der Recht, verhandelt werden.

§. IV. Wurde sich auch darunder zutragen, daß in dem Simultaneo Processu der Vorkläger in seiner Vorklag schleunig fortführe, der Nachkläger aber mit der nachklag dermassen seumig umbgienge, daß man spüren möchte, daß solches zu gefährlichem Auffhalt und Verlängerung der Vorklag geschehe: So ordnen vnd wöllen wir, Daß alßdann der obgemeldt Simultaneus & mutuus Processus, vnd gleiche Handlung, nicht statt haben, sondern der Vorkläger, wann er seine Vorklag gnugsam erwiesen vnd außgeführt, Macht haben soll, in derselben endtlich zu Recht zu beschliessen, vnd zu bitten, den Vorbeklagten darinn auch endtlich zu beschliessen anzuhalten, Oder aber, da sich Vorbeklagter darinn sperren wolte, mit jhme auß Richterlichem Ampt zu beschliessen. Welches auch demnach also geschehen, vnd die Endtvrtheil in der Vorklag, vnerwartet deß endtlichen Beschluß in der Nachklag, eröffnet werden solle: Doch dem Nachkläger seine Gegenklag (aber nur als ein schlechte Klag) so schleunig vnd fürdersam er kan vnd will, hernachmals auch außzuführen, vnd seiner Endturtheil darüber zu gewarten, vorbehalten.

§. V. So aber der Nachbeklagt, oder sein Anwaldt, das Gegenrecht nicht annemmen, noch auff die Nachklag antworten wolte: So soll er alßdann auch in seiner Vorklag nicht gehört werden, Es were dann, daß die Sach der Natur were, daß eine vor der andern von Rechtswegen einen Verzug hette, vermög der Recht, So mag der Vorkläger solches alßdann Excipiendo fürwenden.

§. VI. Denn es seynd etliche Sachen, darinn vermög ermeldter Recht, die Gegenklag nicht statt hat, Als in Deposito, da jemandt einem andern Gelt, oder was anderß, zu treuwer Hand hinderlegt hat, vnd solches widerumb fordert: Item, da einer von wegen eines Spolij klagt umb Restitution:

Digitized by Google

ſution: Item, in Præjudicialibus, in Sachen da eine der andern ihren Lauff verhindert: Item, in Maleſitz Sachen: Item, in cauſis Summarijs, darinn ſich gebürt ſchleunig zu Procedirn, dieſelben aber durch die Gegenklag lang auffgehalten werden möchten, Vnd was dergleichen Sachen vnd Fäll mehr in den Rechten gefunden werden, in welchen die Gegenklag nicht ſtatt hat, noch zugelaſſen iſt. Dann wir es derſelben Sachen vnd Fäll halben, bey gedachten Keyſerlichen Rechten laſſen bleiben.

Anmerkungen.

Der §. 1. komt blos aus der alten ref. bl. 9. §. 1. worin es heiſet: » So nun der gerichtzwang Schulteiß und Schöffen gegrünt würt, daß der antworter zu recht hie antworten ſol, wo dann der antworter den cleger widderum anklagen wil, ſol er gehört und zugelaßen werden. » Wie dann mit dieſen worten, auf die in beiden vorigen titeln beſchehene verordn. geſehen worden, daß nämlich, wann die vom antworter oder beklagten, vor der kriegesbefeſtigung, vorgebrachten einreden, und das darauf, nach vorſchrift des tit. 20. von den parteien darüber beſchehene verfaren erörtert und unterſuchet, auch nach beſchehener beſchließung, durch ein beiurteil, hierüber geſprochen, mithin, daß der beklagte in der hauptſache ſich einlaßen und den krieg rechtens befeſtigen ſol, erkennet worden, ſiehe tit. 22. §. 1. ſodann dieſer lezte, weil dadurch die gerichtsbarkeit eigentlich gegründet wurde, ſeine widerklage gegen den kläger anzuſtellen berechtiget ſei, er alſo damit gehöret und zugelaßen werden ſol, als eben dis in ſolm. gerichtesordn. tit. 19. §. 1. noch deutlicher verordnet und zur erleuterung dieſes §. ſchön dienet. » Nun aber, wann des antworters exception, oder auszüge, welche für befeſtigung des kriegs ſtatt haben, ausgeördert, oder da deren keine fürgebracht worden, es an dem wäre, daß der rechtliche krieg befeſtiget werden ſolte, und der beklagt vermeynete, daß er rechtmäſige gegenforderungen zu dem kläger hätte, die mag und ſol er vor, oder gleich nach der kriegesbefeſtigung, zuvor und ehe zu ferner handlung geſchritten worden, fürbringen, doch allermaſſen ſo klärlich, förmlich, verſtändlich und ſchließlich, wie hie oben von der klag geordnet worden. Und da ſolches alſo geſchicht, ſo iſt der kläger darauff zu antworten, und zu vollnfahren ſchuldig, ohnangeſehen, ob ihme gleich darzu nicht ſonderlich verkündiget worden, oder auch der richter, oder das gericht, ſonſt ſein ordentlich gericht nicht wäre. » Wie dann die in dieſem titel dem antworter wider ſeinen kläger geſtattete gegen- oder nachklage überhaupt in der bekanten regel gegründet iſt, daß der, ſo einen richter für ſich erwälet und erkennet, dieſen auch gegen ſich gelten laßen müſſe, welche widerklage zum beſten des beklagten, nicht aber des richters, eingefüret iſt und daher wider des klägers willen ſtat findet, als ſelbige in kaiſerl. und päbſtl. rechten gegründet, l. 14. auth. ieq. c. de ſent. & interlocut. nov. 96. tit. x. de mut. petit. auch bei den höchſten reiches und faſt allen andern deutſchen gerichten durchgehends bräuchlich iſt, ſ. kammergerichtesconc. p. 3. tit. 33. reichesabſch. von 1654. §. 46. ſolm. gerichtesordn. tit. 19. andere procesordn. mer, als auch hierin die gemeinen rechte angenommen worden, und in dieſem titel desfals etlichmal auf ſolche ſich bezogen wird, wie dann, nach ſelbigen, dieſe widerklage ordentlich in allen ſachen ſtat hat, ſie haben mit der vorklage einerwandſchaft oder nicht, welches ſo weit gehet, daß, wo der richter ſolche widerklage

Wann dieſer gegenklage erſt eigentlich ſtat gegeben wird?

Worauf dieſelbe ſich überhaupt gründet?

Sie hat nach dem rechten in allen ſachen ſtat.

Digitized by Google

Ob man von deren abschlagung sich berufen kan?

klage one erhebliche urſachen nicht geſtatten, noch eine ſache mit der anderen zugleich verhandeln laßen wil, ſondern dieſes abſchlägt, man davon ſich berufen kan, Gerr. de ord. cauſ. in jud. tract. §. 22. da gleich die ſumme nicht berufungsfähig wäre, weil es für eine nichtigkeit angeſehen wird, Lyncker de grav. extra jud. c. 6. §. 32. n. 4. Mev. p. 3. d. 131. Dann ſelbige, durch die geſeze, alſo geſchiehet: ſo kan ſie der kläger gar nicht abwenden; nur wird erfodert, es ſei die widerklage alſo bewand, daß ſie auch anfänglich, als eine ſchlechte klage, bei dieſem gerichte, hat angebracht werden und der richter darüber ſprechen können; indem es nicht angehet, daß, wo iemand vor einem weltlichen gerichte belanget worden, ſelbiger ſeine gegenklage in einer geiſtlichen oder eheſache daſelbſt wiederanbringen mag, Wernh p. 1. obſ. 241 n. 6. Ludovici civil. procer. c. 38. §. 2. indem dieſe alſo geartet ſein mus, daß der richter, nach der ihm zuſtehenden gerichtsbarkeit, darüber erkennen kan. Alſo mag die widerklage in denen ſachen, welche, wegen des erſten gerichtſtandes, an das geiſtliche oder ein anders gerichte, ihrer eigenſchaft nach, gehören und vom Rate dahin verwieſen worden, vor demienigen gerichte, das hierüber nicht erkennen kan, nicht geſchehen, wiewol es mit den hieſigen bürgermeiſterverhören anders beſchaffen iſt, indem dieſe keine ſolche gerichtſtände ſind, an die man, zumal in fällen, ſo die ſumme von 25. fl. überſteigen, gebunden iſt, ſondern ſie ſo gleich übergehen und an das ſchöffengericht ſich wenden kan, ſiehe oben f. 413. 417. mithin das iezo, wegen der unſtathaften gegenklage angefürte, hier nicht angezogen werden kan. Auſerdem darf der nachbeklagte, mit der einrede des ungebürlichen richters ſich gar nicht ſchüzen, Wernh. ſupl. nov. ad p. 1. obſ. 305. n. 71. auch hilft ſelbigem die ihm ſonſt zuſtatten kommende freiheit wider die abrufung an fremde gerichte alhier gar nichts ſ. dritte fortſez. der anmerk. ſ. 750. f. Ferner mus nach §. 2. dieſe gegenklage entweder vor oder den erſten und aufs längſte 2ten gerichtestag, nach der kriegesbefeſtigung, vorgebracht werden, ehe zu einer weiteren handlung geſchritten wird, wie dis auch in c. 3. x. de mut. petit. und der kammergerichtesordn. vorgeſchrieben, concept 3. teil tit. 33. welches dieſe merkliche wirkung hat, daß beide ſachen zugleich und miteinander verhandelt und abgetan werden, mithin der kläger als nach oder widerbeklagter darauf zu antworten ſchuldig iſt, ob ihm gleich dazu nicht ſonders verkündiget worden, ſolm. gerichtesordn. beſ. §. 1. 2. v. ini §. 3. der alten ref. heiſet es davon alſo: Und ſollen ſolche beide ſachen des rechtens und widderrechtens mit einander geen und gehandelt werden, bis zum ende urteil, lut und vermöge der rechten.

Die nachklage hat alda ſtat, wo der richter die ſache, als eine ſchlechte klage, annemen kan.

Ob der nachbekl. mit der einrede des ungebürlichen richters ſich ſchüzen kan?

Wann dieſe nachklage vorzubringen?

Welche mit der hauptklage in einer rechtfertigung fortgehet.

Wann nun die widerklage mit der klage in einer rechtfertigung zugleich fortgehen ſol: ſo pflegt der beklagte in ſeiner ſchrift auf die klage, nach vorgeſchüzten ausflüchten, ſeine widerklage ſo gleich anzuhenken, bevorab es nach dem in den procesordn. vorgeſchriebenen heutigen verfaren, nötig iſt, wie bei den vorigen titeln bereits angemerket, und wird es beim übrigen verfaren, wie mit dem andern ordentlichen proceße, gehalten,

Und über beide zugleich geſprochen wird.

daß alſo hier, wegen der nachklage, nichts beſonders vorkomt, daher in einem urteile über beide miteinander geſprochen wird, z. b. in vor und nachklagſachen vorklägers und nachbeklagtens an einem v. nachklägers und vorbeklagtens am andern teile iſt zu recht erkant, u. ſ. f. iedoch ſollen, bei der kaiſ. Kammer, über die widerklage, beſondere acten gehalten werden, um allenordnung zu vermeiden, Seifarts reichsproceſs §. 627. f. Und ob gleich der beklagte ſeine gegenklage ſpäter und bis zum beſchluße der ſache noch anſtellen kan: ſo verliert doch ſelbige hernach, nach dem §. 3. die haupt-

Wann die nachklage

hauptwirkung, daß ſie mit der hauptſache nicht fortlaufet, noch mit ihr zugleich abgehandelt, ſondern, als eine andere klage, beſonders und nach der ordnung des proceßes für ſich allein gefüret werden kan. Woraus alſo folget, wie doch die wirkung, daß ſie den gerichteszwang des richters, ob es gleich des vorklägers ordentliches gericht nicht wäre, begründet, übrig und wann auch gleich der kläger ſeine klage fallen laßen wil, dennoch die gegenklage, vor eben dem gerichte, anhängig bleibt, Gerr. par. jur. 40. §. 2. als auch hiezu genug gehalten wird, wann nur die ladung dem beklagten wirklich zugeſtellet worden, indem ſolche den gerichtſtand, in anſehung der widerklage, ſo gleich begründet, Wernh. p. 4. obſ. 1. n. 126. Ungeachtet nun, wie ieztgemeldet, eine iede ſolcher klagen, beſonders und für ſich ſelbſt allein fortgefüret werden kan, mithin die beſchehene nachklage ſo lange, bis die haupt oder vorklage zu ende gegangen und darin geurteilet worden, auszuſezen nicht nötig iſt: ſo leidet doch ſolches ſeinen abfal, wann etwa die ſachen miteinander alſo verwand ſind, daß das geſprochene und in ſeine rechteskraft erwachſene urteil in dieſer oder der anderen ſache ein nachteil verurſachet, da alsdann mit der gegenklage ſo lange zu ruhen iſt, bis die hauptſache ihre abhelfliche mas erlanget, ſ. davon §. 6. Martini ad proc. ſax. tit. 6. §. 1. n. 46. ſq. Ob nun wol ſonſt, wie vorhin gemeldet, die klage und gegenklage in einem proceße zugleich fortgeſezet werden, und z. b. der beklagte, wenn er auf die klage geantwortet, ſich nicht weiter einläſt, bis der vorkläger vorher auch auf ſeine widerklage geantwortet u. ſ. w. Stryck. prax. for. c. 14. §. 2. indem dadurch die ſachen geſchwinder ausgemachet werden und die parteien in merere rechtfertigungen ſich zu verwickeln nicht nötig haben, ſondern zwene proceße zugleich und auf einmal abgetan werden können: ſo geſchiehet es doch, daß der nachkläger mit ſeiner nachklage in der ſchlimmen abſicht, um dadurch die vorklage gefärlich aufzuhalten, ſäumig iſt, wie dis von vielen beklagten öfters aus bosheit und nur damit die hauptſache ins weite feld zu ſpielen, folglich ſelbige, durch einmiſchung eines andern ſtreites, verwirret und weitläuftig zu machen, ausgeübet wird, Mev. ad jus lub. l. 5. tit. 3. art. 3. n. 9. weshalb im §. 4. v. ſolm. landr. beſ. tit. §. 4. verordnet, daß alsdann die obgemeldete gleiche handlung nicht weiter ſtat, ſondern der vorkläger, wann er ſeine vorklage genug bewieſen und beigebracht, macht haben ſol, ſeine vorklage zum beſchluße zu bringen und zu bitten, daß darin geſprochen werde, da ſo dann die ausfürung der nachklage vorbehalten bleibt, und hat ſolches dieſen nuzen, damit nicht die hauptklage unnötig aufgehalten und verzögert, ſondern in ſelbiger geſprochen werde, l. 1. §. ult. ff. quæ ſent. ſine apell. reſcind. Gerr. diſp. de ord. cauſ. in jud. tractand. §. 22. welchem das in der kurſächſ. verbeßerten gerichtesordn. tit. 6. §. 1. verordnete faſt gleich komt, indem darin dieſe ſonſt vorhin in Sachſen nicht ſtat gehabte gleiche handlung zwar angenommen, aber doch dabei verordnet worden, daß, wenn die gegenklage länger als die vorklage dauret, alsdann die volſtreckung in dieſer vorgenommen werden und der kläger in die widerklage ſich weiter einzulaßen nicht eher angehalten werden ſol, bis der beklagte, durch völlige bezalung und befriedigung, der vorklage ſich gänzlich entbrochen hat, wiewol, nach unſerm §. 4. der nachkläger, mit volfürung ſeiner nachklage, nicht einmal ſo lange warten darf, ſondern ſelbige ſo ſchleunig und foderſamſt, als er wil, hernach ausfüren kan, nur daß er, durch ſolche ſeine bezeigte ſaumſeligkeit, die wirkung, daß ſeine nachklage mit der anderen zugleich verhandelt und das urteil in der vorklage, ſo lange bis in iener beſchloſ-

zu ſpät geſchehen, kan ſie mit der hauptſache nicht zugleich verhandelt werden.

Die hauptwirkung beſtehet in begründung des gerichtzwanges.

In welchen ſachen mit der gegenklage einzuhalten bis die hauptſache abgetan worden?

Wie klage und gegenklage in einem proceſſe zugleich gefüret werden?

Wann dieſe gleiche handlung nicht weiter ſtat findet?

Der nachkläger kan doch mit ſeiner nachklage ſchleunig verfaren.

Digitized by Google

ſen worden, aufgehalten werde, verlieret, dagegen ſeine ſache beſonders und als eine andere ſchlechte klage füren mus; wie dann hiernächſt das oben aus der ſächſ. proceſordn. angefürte den kaiſerlichen rechten eben nicht gar gemäs komt, da nach ſelbigen ſchon genug iſt, wann die vorklage, durch einen rechtlichen ausſpruch, zu ende gegangen, geſtalt durch ſelbigen der proceſs ſchon für geendiget angeſehen wird, wie Nieu. ad jus lub. d. l. n. 11. ſq. weiter ausgefüret. Das in den §§. 5. 6. enthaltene ſtehet auch in der alten ref. §. 2. dahin lautend »Wo aber der cleger oder ſein anwalt ſo »lich gegenrecht nit annemen wolt, ſo ſol er alsdann in ſeiner clag auch nit gehört wer»den, es were dann, das die ſach oder handel der natur weren, das eyne ein furzug »hette lut der recht; ſo mag alsdann der cleger ſolche exception fürbringen, das er dem »antworter vff ſein clag zu antworten nit ſchuldig ſey, doch das er nit fürwende eynis»che exception, ſein perſone vß dem gerichtzwange zu ziehen, ſunder die ſach allein.«

Der kläger mus ſich auf die nachklage einlaßen.

Ob nun zwar nach dieſen abſäzen der kläger auf die nachklage ſich einlaßen mus, wenn er nicht, wegen ſeiner vorklage, gewärtig ſein wil, daß dieſelbe gar ſtille ſtehe und er in ſelbiger nicht weiter gehöret werde: ſo ſind doch in kaiſerl. rechten einige fälle, darin keine gegenklage zuläßig, auf welche man auch im §. 6. überhaupt ſich bezogen hat, mithin die übrigen ausgelaßenen aus ienen rechten zu ergänzen ſind. So viel nun die hier ausgedrückten fälle betrift: ſo iſt das, wegen des einem andern anvertraueten gutes, wenn der beklagte die wirkliche hinterlegung eingeſtendig, verordnete, in l. 11. c. depoſſ. l. ult. c. de compenſ. gegründet, es wäre dann, daß die gegenklage deßen wiederzuſtellung nicht hinderte, d. l. c. depoſ. Eine gleiche bewandnis hat es mit der entſezungsklage, weil der von einem gute mit gewalt entſezte, vor allen dingen, wieder in vorigen ſtand gebracht werden mus. Wo aber auch die gegenklage auf eine in einer anderen ſache beſchehene entſezung ſich gründet: ſo hat ſelbige ſtat, Brun. proc. civ. c. 10. n. 8. als auch, wann die wiedererſtattung wirklich geſchehen iſt, die gegenklage gar nicht gehindert wird. Und weil man in den ſo genanten präjudicial oder vorurteilesſachen, da eine der anderen ihren lauf hindert, vor geendigter vorklage, nicht wißen kan, ob die nachklage gegründet ſei oder nicht: ſo mus dieſe ſo lange ausgeſezet bleiben, bis iene entſchieden iſt, ſ. oben ſ. 545. Wegen der peinlichen oder maleſizſachen wird gemeiniglich angefüret, daß alhier die urſache und billigkeit der gegenklage, weil der kläger den richter ſich nicht freiwillig erwälet, ſondern des gegenteiles bosheit und betrug hieran ſchuld iſt, völlig weiche, mithin ſolche bosheit dem beklagten keinesweges eine rechtswoltat zuwege bringen könne, wie Anton Matthäi de judic. c. 8. th. 27. kraft des l. 2. §. 5. verſ. ſed ſi ag. ff. de jud. alſo meinet, obgleich andere rechtesleret, daß, nach den gemeinen rechten in peinlichen ſachen ſolche nachklage ſtat finde, anfüren, Martini ad proc. ſax. tit. 6. §. 1. n. 5. ſq. Bei denen ſachen, darin ſchleunig zu verfaren ſich gebüret, merket Alos in diff. j. c. & ref. über §. 6. an, daß man hierin von den kaiſerlichen rechten abgehe, als welche in ſelbigen die widerklage zulaſſen, l. 1. §. ult. ff. de extraord. cognit. dagegen wird die urſache der alhier nicht ſtat findenden gegenklage im §. 6. ausgedrucket, damit nicht durch dieſe iener ſchleuniges verfaren lange aufgehalten werde, als unter andern die gerichtlichen inſazklagen hieher gehören, davon tit. 46. beſonders vorkomt. Wann aber die in der gegenklage vorgebrachte ſache von gleicher beſchaffenheit oder alſo klar iſt, daß ſie ſchleunig abgetan werden kan: ſo mögen ſie beide wol in einer ſchleunigen und hurtigen rechtfertigung zuſamener-

Auſer etliche fälle in rechten, die keine gegenklage geſtatten.

Z. b. in hinterlegtem gute.

Der entſezungsklage.

Item in präiudicial oder vorurteiles Maleſiz

Und anderen ſchleunigen ſachen.

Es ſei dann die gegenklage von eben ſolcher

erörtert und entſchieden werden, wie hievon ein beiſpiel in der ref. von 1578. teil 10. tit. 2. §. 3. ſtehet, wann es alda heiſet » Da er auch vermeinet, den kläger hinwieder » ihme gleichergeſtalt zugefügter injurien halber zu reconveniren und zu beklagen, be» fügt ſein: ſolches mag er (doch ſo bald v. gleichergeſtalt mündlich) auch thun » Woraus alſo zu erſehen, daß beide, da ſie unter die ſchleunigen ſachen, ihrer eigenſchaft nach, zugleich gehören und hurtig abgetan werden ſollen, ſiehe davon 10ten teil tit. 2. vom frevelproceße, zuſamen plaz finden können. Und ob gleich in der neueſten auflage von 1611. tit. 2. §. 15. folg. da vom frevelproceße gehandelt wird, hievon nichts ſtehet, ſondern dieſer §. 3. ausgelaßen worden: ſo mag doch die ſache ſelbſt aus ieztangefürten gründen noch gelten, ſ. dritte fortſez. der anmerk. ſ. 801. Ein gleiches hat auch auf gewiſſe maſe in der ſächſiſchen ordn. bei den gegeneinander ausgeſtoßenen ſchmähungen ſtat, **Martini** tit. 6. §. 3. n. 63. ſqq. Sonſt iſt wol auſerdem klar, daß die ſchmäklage, wann ſie aus einer anderen ſache entſpringet, nicht eher, als bis ſelbige geendiget worden, angeſtellet werden kan, weil dieſe, als eine vorurteilesſache, vorher abgetan werden mus, wie bereits oben angefüret, l. 10. c. de injur. **Mev.** p. 5. d. 192. **Leyſer** ſp. 123. corol. 1. **Berg.** oecon. jur. p. m. 1033. Wäre aber ſonſt die widerklage überhaupt alſo bewand, daß ſie nur zum ordentlichen proceße gehöret: ſo iſt ihr, nach §. 6. freilich nicht ſtat zu geben, wie auch die rechtesleret dis den gemeinen rechten gemäs zu ſein erachten, **Mart.** tit. 6. §. 1. n. 8. ſq. Wann hingegen die vorklage zum ordentlichen proceße gehöret, die nachklage aber von der art einer ſchleunigen unterſuchung iſt: ſo kan doch die widerklage ſtat haben, weil alsdann dieſe dafür anzuſehen, als ob man hiedurch ſolcher ſeiner freiheit ſich begeben habe: Alſo wil man auch, im falle das richterliche amt nur angerufen worden und keine klage eigentlich vorhergegangen, der widerklage nicht ſtat geben, **Martini** ad proc. ſax. d. l. n. 12. ſq. Ferner gehet ſie nicht an bei dem volſtreckungsproceße, wann nämlich die widerklage noch einer weitläuftigen unterſuchung bedarf. Dafern alſo, auf klare briefe und ſiegel, geklaget wird, die gegenklage aber erſt, durch zeugen, bewieſen werden mus, und daher dieſe nicht von der art der volſtreckung ſein kan; ſo iſt ſie nicht zu zulaßen, **Wernher** p. 1. obſ. 240. n. 1. p. 5. obſ. 214. Und obgleich **Schilter** ex ad π. 13. §. 19. in ſolchem falle dem ſchuldner eine ſonderliche vorſicht anrät, daß er ſeine dawider habenden und noch einer weitläuftigen unterſuchung bedürfenden einreden, als eine klage vorher einbringe und damit dem gegenteile zuvorkomme, er mithin, wann dieſer lezte klaget, die einwendung der zuvorkommung vorſchüzen könne: ſo meinet doch **Leyſer** ſp. 123. m. 6. daß ſelbige, da ſie wider die regeln des volſtreckungsproceßes laufet und zum ſchaden des gläubigers betrüglich abzwecket, nicht ſtat finden möge. Hieher gehören auch andere aus den rechten bekante fälle, als wegen entlaßung des arreſtes oder kummers, ſodann in unterhaltungsſachen, ferner wo über den iüngſten und lezten beſiz einer ſache geſtritten wird, in ſtrafgebotſachen, im rechteshandel aus dem bekanten geſeze diffamari genant, geiſtlichen ſachen, als auch wider die, ſo namens eines andern handeln, als z. b. vormünder, anwälde, handelsgenoßen und die, ſo einem andern den krieg rechtes verkündigen, die widerklage wegen ihrer eigenen ſachen nicht angeſtellet werden kan: alſo darf auch niemand, um den wider ſich bevorſtehenden volſtreckungsproces von ſich abzuleinen, vorher die gegenklage anſtellen, **Wernher** p. 1. obſ. 146. **Leyſer** ſp. 123. m. 6. ingleichem hat ſie nach 30. jaren, wegen der verjärung,

ſchleunigen art. S. b. in ſchmäklagen.

Doch iſt es mit der aus einer anderen ſache entſtehenden ſchmäklage anders bewand.

Die gegenklage, wann ſie zum ordentlichen proceße gehöret, hat nicht ſtat.

So aber, wo ſie zum ſchleunigen proceße gehöret, ſich anders verhält.

Ob die widerklage bei imploration- nen und executivproceßen ſtat?

Merere fälle, darin die gegenklage nicht ſtat.

Digitized by Google

nicht mer stat, Wernh. p. 1. obs. 238. von welchen und anderen fällen mer Martini ad proc. sax. tit. 6. §. 1. n. 15. sqq. umständlicher gehandelt. In ieztgemeldeten und anderen dahin gehörigen fällen nun kan der vorkläger, die wider ihn angestelte nachklage, mittels vorschützung der einrede, gehörig abwenden, weil diese vorklage den rechten nach einen vorzug hat, mithin die gegenklage nicht stat findet, so im §. 5. klar ausgedrucket und stat des darin stehenden wortes, verzuges, vorzug stehen mus, wie der ganze verstand der sache und obige stelle der alten ref. mit dem wort fürzug, klar anzeiget; woselbst es auch merkwürdig heiset, daß diese einreden auf die sache oder den handel allein, nicht aber die person gehen müßen, weil sie in deren ansehung, sonderlich was die entledigung vom gerichtzwange belanget, völlig weichen, wie bereits oben erwenet. Sonst mögen vom beklagten auch die zerstörlichen einreden, als eine widerklage, nach geendigter hauptsache, vorgebracht und ausgefüret werden, ob er sie gleich, als einreden, schon vorher vorgeschützet und an ihrem beweise sich versäumet hat, wo nicht selbiger wirklich gefüret, aber, als unzulänglich, verworfen worden, weil alsdann die abgeurteilte rechteskraft im wege stehet, Ludovici civilproces c. 38. §. 9. Da nun in den bisherangefürten fällen die hauptsache und vorklage, durch eine gegen und nachklage, nicht aufgehalten werden kan, sondern diese ganz besonders und allenfals nach geendigter hauptsache, durch eine eigene und auf die, den anderen schlechten klagen, gleiche art gesuchet werden mus: so pflegt bei solchen und auch wo die gleichmäsige handlung nicht stat findet, der vorbeklagte vom vorkläger, wegen der widerklage, einen genugsamen vorstand zu begeren, wiewol selbiger, bei ieztgemeldeter gleichhandlung, ordentlich eben nicht nötig ist, es sei dann, wegen erstattung der unkosten, Brun. civil. proc. c. 10. §. 13. siehe auch Mev. p. 6. d. 215. n. 5. Welcher vorstand aber darum eingefüret ist, damit der kläger, vor eben dem richter, wo die hauptsache verhandelt und entschieden worden, auf die widerklage zu antworten schuldig sei, als schon bei den Deutschen in älteren zeiten die gegenklage bräuchlich war, nur daß sie, bis zur geendigten hauptsache, ausgesezet blieb, Heineck el. jur. germ. tom. 2. lib. 3. tit. 2. §. 87. Gundling prot. n. lib. 2. tit. 8. p. 178. Hert. par. jur. 40. Sonst ist von dieser sache oben s. 531. f. das gehörige angemerket, so hier zu wiederholen und zu beßerer erleuterung des alda angefürten schöffenurteiles, so von auswärtigen rechtesgelerten bestätiget worden, wol verdienet, daß die von den lezten in dieser sache abgefaßten zweifels und entscheidungsgründe, samt dem urteile selbst, zumal in selbigen, was so wol diesen vor und nachklagespunkt überhaupt und die darin nötige erkennung eines genugsamen vorstandes, als auch, wie wenig die dagegen gemachte einrede, daß sonst, beim angestelten rechtesmittel ex l. si contendat. weder eine gegenklage, noch desfals einige sicherheitsleistung ordentlich nötig oder auch zuläßig sei, auf diesen fal gezogen und ihm zugeeignet werden könne, betrift, gründlich ausgefüret worden, im anhange ganz eingerücket werden. Ob aber sonst der gegen oder nachbeklagte, das recht hat, das widerklagesrecht auch gegen seinen nachkläger noch weiter anzustellen? Dis hat Schilter disp. de jure rec. pers. illustr. post ex 13. ad n. p. 287. §. 56. als den rechten gemäs verteidiget, obgleich in selbigen keine ausdrückliche stelle hievon stehet, auch der fal bei den gerichten gar selten vorkomt, daher Brun. in proc. civ. 10. n. 13. solche anderweite nachklage, oder des vorklägers und nachbeklagten gegenklage für ungegründet hält und selbst eingestehet, daß in den von ihm angefürten beispielen dasienige

Der vorkläger kan in diesen fällen die nachklage mittels der einrede gehörig abwenden.

Wann der bekl: seine zerstörliche einreden, als eine nachklage ausfüren kan?

Im falle, die gleichhandlung der nachklage nicht stat, kan der vorbeklagte vorstand desfals begeren.

Warum die lezte eingefüret worden?

Auf welche art die gegenklage bei den Deutschen schon üblich war?

Rechtliches gutachten, darin der vor und nachklagespunkt und die darin nötige vorstandeskeistung schön erleutert wird.

Ob den nachbeklagten eine weitere gegenklage zustatten komt?

Digitized by Google

nige, was man, mittels einer zweiten gegenklage, begeren wil, durch eine ausflucht oder zurückbehaltung erlanget werden könne, so auch Schilter d. l. nicht abgeleugnet hat.

Zwey und Zwanzigster Titul.

Von der Kriegs Befestigung.

De Litis contestatione.

§. I.

WAnn der Beklagt keine Exceptiones fürzubringen hat, oder da er die fürgebracht, dieselben mit Vrtheil aberkennt, oder aber hernacher fürzubringen, weren verschoben worden: So ist der Beklagt, oder sein Anwaldt, schüldig, so baldt auf die Klag mündtlich zu antworten, vnd den Krieg Rechtens mit kurtzen vnd lautern Worten, auff Nein oder Ja, Gestehen, oder nicht Gestehen, zu befestigen: Als, Der fürgebrachten Klag, vnd deren Inhalt, bin ich (oder mein Principal) nicht geständig, Ermühts vnd Meinung den Rechtlichen Krieg Negatiuè, oder mit Nein, darauff zu befestigen, Bitte mich derwegen, mit Abtrag Kostens vnd Schadens, davon zu erledigen.

§. II. Es mag auch die Kriegsbefestigung durch andere bequeme, doch lautere Wort, darauß dieselbig klärlich abzunemen, geschehen, ob gleich die Wort, Gemühts, vnd, In Meinung, den Krieg Rechtens zu befestigen, außgelassen würden. Vnd soll von solcher Kriegsbefestigung kein Copia begert, noch mitgetheilt werden.

§. III. Auff solche deß Beklagten Antwort, vnd Kriegsbefestigung soll der Kläger seine Klag, vnd dabey gethane Affirmatiuam Litis contestationem; mit kurtzen Worten erholen, vnd so dieselbig Summariè vnd Mündtlich were fürgebracht, vnd die Sach geringschätzig, soll er so bald bitten, sich zu Beweisung derselben zu zulassen, vnd Zeit darzu, laut der Ordnung, daß ist, viertzehen Tage jhme anzusetzen. Were aber die Klag Schrifftlich, doch vnarticulirt fürgebracht worden, so mag er dieselbig erholen, vnd bitten, jhme die zu Articuliren, Zeit der Ordnung mit zutheilen, Oder, da die Klag Articulirt, dieselbig an statt der Artickel erholen, vnd bitten, sich zu der Beweisung zuzulassen, auch jhme Zeit pro prima Dilatione, nach Gelegenheit vnd Wichtigkeit der Sachen, viertzehen Tage, oder einen Monat, anzusetzen.

§. IV. Dieweil auch die Kriegsbefestigung ein wesentlich vnd fürnemes Stück deß Gerichtlichen Proceß ist, auch sehr viel treffenlicher Wirckungen auff sich hat, welche den Rechtsgelehrten bewust: Vnd aber wir bericht werden, daß vnsere Procuratores damit sehr vnfleissig umbgangen,

Digitized by Google

vnd offtmahls die Sachen zum endtlichen Beſchluß vollnführet, da doch der Rechtlich Krieg noch nicht befeſtiget worden, darauß dann Nichtigkeit deß Proceß entſtanden: So ordnen vnd wöllen wir, Daß hinfüro die Procuratores darauff ſonderlich acht geben, vnd förmlicher weiß den Rechtlichen Krieg verfahen, oder befeſtigen ſollen. Dann da ſolches von jhnen hierüber vnderlaſſen, So ſollen ſie den Partheyen allen Vnkoſten, ſo jhnen derwegen auffgelauffen, auß dem jhren widerumb erſtatten.

§. V. WVrde es ſich zutragen, daß in hangendem Rechten, doch ehe vnd zuvor der Rechtlich Krieg befeſtiget were, der Partheyen eine, Kläger oder Beklagter, mit todt abgienge: So ſoll alßdann der Proceß damit zu gleich auch gefallen ſeyn, vnd der Antworter oder ſeine Erben, dem Kläger oder ſeinen Erben, anderſt nicht, dann auff ein neuwes Fürgebott, oder Citation, zu antworten, vnd in der Sachen zu vollnfahren, ſchuldig ſeyn.

Anmerkungen.

Urſprung des wortes kriegesbefeſtigung.

Dieſe benennung iſt, bei vielen deutſchen gerichten, bräuchlich und wird auch die beſeſtigung des kriegrechtens genennet, als hier und an andern orten öfters vorkomt; ſie rüret von der alten deutſchen kriegeriſchen lebensart her, weil ſie das rechtliche verfaren mit einem kriege verglichen und ſolche bei dieſem üblichen worte zu den rechtshändeln gezogen, als der kriegeriſche vormund ein beiſpiel hievon iſt, ja in der alten ref. bl. 9. §. 6. 7. die rechtfertigung ſelbſt ein krieg genennet wird, Speners ſtatsrecht, buch 2. k. 10. §. 4. buchſt. f. conſil. hall. tom. 1. vorrede not. 20. als auch dieſer name mit der ſache wol übereinſtimt, da durch ſelbigen die rechtfertigung zwiſchen dem kläger und bekl. gegründet und feſtgeſezet wird. Nach §. 1. ſol ſie eigentlich geſchehen, wann der punkt der vom bekl. vorher vorgeſchüzten ausflüchte erörtert und abgetan worden, welches durch ein richterliches beiurteil geſchiehet, wie bei den vorigen titeln angemerket, welche einreden vor der kriegesbefeſtigung teils haben eingewendet werden müſſen, oder teils vorgeſchüzet werden konten und ihre ausfürung, nach vorſchrift tit. 19. §. 17. wann es die dabei vorkommende gelegenheit erheiſchet, auf die hernach beſchehene kriegesbefeſtigung verſchoben wurde, welches meiſtens durch ein beſonders beiurteil geſchehen, ſiehe tit. 20. §. 3. als in welchen zugleich den krieg rechtens zu befeſtigen öfters anbefolen, oder ſonſt die parteien gemeiniglich dazu gelaßen worden, wie die form ſolcher beiurteile oder beſcheide, worin die kriegesbefeſtigung auferleget wird, in ſolm. gerichtesord. tit. 21. §. 1. 2. ſtehet » Nämlich die ſchöffen laßen die fürgebrachte klag (doch vorbehalten ihrer ungeſchicklichkeit) den rechtlichen krieg darauf zu befeſtigen, hiemit zu und erkennen, daß der beklagte darauf antworten und den krieg rechtens auch verfaren ſol. » Sie pflag nun ſo wol vom kl. als bekl. zu geſchehen und wurde nach der alten ref. bl. 9. §. 5. 6. vom richter eine friſt dazu angeſezet, in welcher zu erſt der kläger den krieg bejahend und ſo gleich darauf der bekl. ebendenſelben verneinend befeſtigen muſte, wie dieſe §§. alſo lauten » Wann nun beyde parthyen zum » krieg geſchickt ſeynd, ſol von dem richter ein termyn geſetzt werden, den krieg vff die » clag zu befeſtigen, und ſo ſolch termyn geſetzt iſt, ſol der cleger den krieg befeſtigen » affir-

Wann ſie eigentlich geſchehen ſol?

Sie ward in den beiurteilen den parteien öfters auferlegt.

Geſchahe vom kläger ſo wol als beklagten und von wem zuerſt?

Digitized by Google

» affirmative mit solchen oder dergleichen worten. Ich sage das fürbrengen in my-
» ner clag, in massen das fürbracht ist, war sey, vnnd darumb mein begere, wie ich
» darinn begert habe, geschehen sol, in meinunge den krieg affirmative damit zu befe-
» stigen. §. Vnd alßbald in demselben termyn one verzug, sol der antwurter alsbald
» den krieg negative befestigen, mit den oder dergleichen worten. Ich sag das das für-
» brengen des clegers in seiner clage in massen das fürbracht ist, nit war sey, vnnd dar-
» umb sein begere nit geschehen sol, in meinung, den krieg damit negative zu befesti-
» gen. » Allein dis ist in unserm titel in etwas geändert, als nach welchem der beklag-
te zu erst und so bald auf die klage mündlich antworten und den rechtlichen krieg mit
ia oder nein befestigen solte, auf welches nach §. 3. v. tit. 26. §. 2. der kläger seine klage
and dabei zugleich beschehene bejahende kriegesbefestigung kürzlich erholen muste,
wie diese wiederholung der klage, auch bei der kaiserlichen Kammer und einigen an-
deren gerichten, bräuchlich ist und auf den ersten gerichtestag oder termin zu geschehen
pflegt, so die bejahende kriegesbefestigung des klägers genant wird, daher der klage die
bedingung oder klausel gemeiniglich eingerücket wird, » Wie dann anwald in primo
» reproduct. termino obige narrata loco libelli, animo litem affirmativè contestandi,
» zu wiederholen des erbietens ist, » so auch darauf bewerkstelliget wird, iedoch vor des
beklagten antwort und kriegesbefestigung geschiehet. Weil aber eigentlich eine krie-
gesbefestigung nicht eher da ist, bis der beklagte auf die klage geantwortet und darin sel-
bige wirklich befolget hat: so ist die erste eben nicht so schlechtweg nötig, daß sie etwa
vom kläger nicht ausgelaßen werden darf, sondern dis wird seinem willen überlaßen,
wie es auch in der solm. gerichtesordn. bes. tit. 21. §. 4. ausdrücklich angezeiget wird,
» Wolte auch der kläger zuforderst seines teils den krieg bevestigen, das mag er auch
» tun, » Deshalb Ludolf in jure cam. p. m. 269. anfüret, wie obige klausel, nach
dem reichesgerichtesbrauche, aus der klage one einige gefar weggelaßen werden könne,
weil sie fast zu nichts nuzet, und es vornämlich auf den beklagten ankomt, da durch
deßen, auf des andern klage, beschehene antwort und widerspruch der rechteskrieg ei-
gentlich befestiget werde, mithin diese lezte ser nötig sei. Weil aber die kriegesbefesti-
gung durch des klägers vortrag seiner klage und die darauf folgende antwort des bekl.
an sich erst befolget wird: so mag des ersten übergebene klage hiezu schon genug und ih-
re eigentliche wiederholung eben nicht besonders nötig sein, ja selbige muste, wo sie
noch geschehen wolte, nach vorschrift des reichesabsch. von 1654. §. 37. und verbeßer-
ter gerichtesordn. von 1676. §. 3. der klage so gleich angehänget werden, wenn es hei-
set » So sol, nach inhalt des gedachten reichsabschiedes von 1654. der kläger, wann
» es causa civilis ist, seine klage per libellum summarium, deutlich, schließlich vnd
» förmlich vorzutragen und litem zugleich affirmativè zu contestiren schuldig sein. »
Wann hierauf im §. 1. von des beklagten kriegesbefestigung stehet, daß sie in algemei-
nem ausdrucke ja oder nein, gestehen oder nicht gestehen, geschehen könne: so ist dis
den gemeinen rechten und der kammerger. ordn. gemäs, concept p. 3. tit. 15. §. 4. auch
bei viel andern deutschen gerichten zuläßig; ja es wird selbige, da hierauf die in rechten
bekanten fragstücke und daraus entstandenen sazartickel folgen, für ganz zulänglich
gehalten und nicht einmal erfodert, daß der kriegesbefestigung ausdrücklich gedacht
werde, sondern es genug war, wenn man aus der antwort und dem widerspruche die
meinung des bekl. deutlich erkennen konte, weshalb auch im §. 2. stehet, daß sie durch

Ob des kl. seine eben so nötig als des beklagten?

H. t. mus der kl. solche seiner klage zugleich einrücken.

Der bekl. kan selbige in algemeinem ausdrucke

» an-

Digitized by Google

Oder durch andere deutliche worte tun.

»andere bequeme, doch lautere worte geſchehen mag,« weil nicht ſo wol auf der parteien gebrauchte ausdrücke, ſondern ihren ſin und meinung vornämlich zu ſehen, c.6.x.de jud. welches durch die auf die beſchehene klage gegebene antwort des beklagten auch geſchehen kan, c. un.x.de lit.cont. wogegen die ſonſt ſolcher angefügte verwarung die wirkung der kriegesbefeſtigung, wenn ſelbige anders, aus iener deutlich warzunemen, gar nicht hindern konte, Mev. p.2.d.335. Gail. 1.obſ.73.n.6. Leyſer ſpec. 82. m. 3.ſq. von welchen gleichlautenden und eben das geltenden ausdrücken auch ſchon in der alten ref.bl.9.§.7. verordnet » Es mag auch ſolche beveſtiguuge des kriegs geſchehen, » durch andre worte dazu bequeme, oder durch ein gegenwurf einer exception perem-

Wann durch vorſchüzung einiger peremtoriſchen einreden der krieg für befeſtiget zu achten?

» torie genant, in meinung, den krieg negativè zu befeſtigen.» Wie dann dieſe lezten worte darum dazu geſezet worden, weil oben tit. 19.§.14. f. angefüret, daß einige ſolcher zerſtörlichen ausflüchte vor der kriegesbefeſtigung vorgeſchüzet werden könten, mithin, wann aus ihrer eigenſchaft die meinung des beklagten auf die klage zu antworten, zu erkennen, ſolches für eine wirkliche befeſtigung angeſehen werden mag, ob gleich ſonſt, durch eine bloſe vorſchüzung der einreden, nicht ſo gleich iene angedeutet wird, c. 1. 2. de lit. conteſt. in 6. arg. l.9. c.de except. Lauterb. compend.p.96. indem die zerſtörlichen ordentlich erſt, nach beſchehener kriegesbefeſtigung, eingewendet werden können, und dann der ſolche allein vorſchüzende, nicht gleich die meinung habe ſich einzulaßen, Böhm. jus eccleſ.lib.2.tit.5.§.6.ſq. Wobei noch zu gedenken, daß in den hieſigen alten gerichtesbüchern vom 15ten jarhunderte viele urteile vorkommen, darin dem beklagten, ob er gleich die klage ſchlechthin verneinet, doch auferlegt worden, ſolche verneinung eidlich zu beſtärken, daß ſie ſich alſo verhalte, es wolte dann der kl. beweiſen, daß die klage war ſei, ſo aus den deutſchen rechten abzuleiten, aber in neueren zeiten ſolche eidesleiſtung abgekommen iſt, davon eigentlich unten vorkomt. Weil man aber ſonſt aus dieſer algemeinen kriegesbefeſtigung nicht wißen konte, was eigentlich zu beweiſen oder worüber zu ſprechen war, ja dem richter ſo wol als den parteien dadurch allerlei unbequemlichkeit zugezogen wurde: ſo hatte man im ged. reichesabſch. §.37. dieſen algemeinen ausdruck der kriegesbefeſtigung abgeſchafft und kan er daher iezo nicht mer geſchehen, ſondern es wird darin eine beſondere und auf ieden punkt und ſtück der klage eingerichtete erfodert, alſo, daß der beklagte auf ein iedes teil derſelben mit ja oder nein deutlich antworten ſol, wenn es in obbeſ. ſtelle heiſet » Es ſol der beklagte auf die klage kurz, nervoſe und deutlich, auch unterſchiedlich und klar, ob und worin das factum anders, als vom kläger vorgebracht, » und wie es ſich eigentlich verhalte, ſpecifice und auf ieden punkt mit allen ſeinen umſtänden anzeigen,» welches auch in der procesordn. von 1676. §. 3. in den worten, » Der bekl. aber intra terminum ordinis iedesmals, neben ſeinen exceptionibus dilatoriis und in ſpecie neben der except. cautionis (wo er die zu opponiren gedenkt) litem eventualiter negative zu conteſtiren und zu dem ende mit hauptſächlicher eventual und das factum allein betr. nervoſer handlung einzukommen ſchuldig ſein ſol,» deutlich wiederholet. Es mus daher der beklagte auf ieden punkt der klage bejahend oder verneinend antworten und keinen einzigen hauptumſtand, ſo zum grunde der klage gehöret, weglaßen, wenn anders die kriegesbefeſtigung richtig werden ſol. Hiernächſt iſt auch nötig, daß ſie klar und deutlich ſei, mithin die antwort in keinen zweifelhaften und ungewißen redensarten beſtehe, damit ſie dadurch nicht dunkel und undeut-

Nach dem reichesabſch. und der proceſordn. mus die kriegsbefeſt. kurz und auf ieden punkt der klage beſonders gerichtet.

Auch klar und deutlich ſein.

lich

Digitized by Google

sich werde, sondern der richter daraus begreifen könne, was eigentlich geleugnet oder eingestanden worden, und er also nicht nötig habe, auf eine beßere und deutlichere kriegesbefestigung zu erkennen. Was sonst eine mit der bedingung begleitete (eventualis) kriegesbefestigung bedeutet, wie sie den verzögerlichen schuzreden beigefüget, auch nunmero derselben die zerstörlichen einreden angehänget werden sollen und was sie vor eine wirkung hat, ja wie die lezten arten der einreden, wann sie anders so gleich klar und beweislich sind, auch von der kriegesbefestigung gar befreien, oder dem bekl. dafern er selbige solchen einreden allenfals angehenket, gar nicht nachteilig sind; dis alles ist tit. 19. §. 8. 9. f. 14. f. 568. f. 574. f. ausgefüret, dem iezo hinzuzufügen, daß solche art der kriegesbefestigungen auch bei den alten Deutschen bräuchlich war und daher, als ein überbleibsel, abzuleiten sei, **Heineck** tom. 2. el. jur. germ. lib. 3. §. 180. Von der bedingten kriegesbefestigung.

Hiernächst ist auch bei der bejahenden oder auf das eingestehen gehenden kriegesbefestigung zu bemerken, wie sie mit einer zerstörlichen einrede begleitet sein mus, als dadurch des klägers recht zu klagen entweder aufgehoben oder vernichtiget wird, sonst, nach dem bloßen eingeständniße, der rechtshandel so gleich sein ende haben und weiter nichts, als die verurteilung, bevorstehen würde, l. 6. pr. ff. de confess. dagegen, wo die zerstörlichen einreden zugleich vorgeschüzet, ihre untersuchung noch übrig bleibt, **Stryck.** pr. for. c. 15. §. 4. 6. weswegen auch viele rechtsleret dafürhalten, es gebe eigentlich keine lautere bejahende kriegesbefestigung, sondern selbige begreife iederzeit ein verneinen oder nicht gestehen wegen der vorgeschüzten einreden stilschweigend in sich, arg. l. 112. ff. de reg. jur. **Lauterb.** coll. tit. de jud. §. 21. **Brun** proc. c. 14. n. 8. **Leyser** d. sp. 82. cor. 2. Die bejahende kriegesbefestigung mus mit einer zerstörlichen einrede begleitet sein.

Von der beschaffenheit der im §. 3. stehenden kriegesbefestigung des klägers ist oben einiges angefüret, wie auch der hierauf in ebendem §. gemachte unterscheid unter den mündlichen und schriftlichen klagen, und wie die lezten vom kläger entweder noch artikuliret, oder wo dieses bereits geschehen, um ihre beweisung, die gewönliche frist von 14. tagen ausgebeten werden müssen, teils aus dem oben tit. 17. §. 1. v. tit. 51. und den anmerk. f. 538. seine gehörige erleuterung erhält, teils tit. 26. welcher vom artikuliren der klagen eigentlich handelt, seine weitere erklärung bekommen wird; auch dienet zu des lezten erleuterung das oben tit. 18. §. 4. f. 551. f. von den beweisfristen mit mererm an und ausgefürte, siehe auch tit. 28. §. 3. Im §. 4. wird das bereits oben erwente klar verordnet, daß die kriegesbefestigung ein wesentliches stück des rechtshandels ist und daher auf keine weise unterlaßen werden mag, weil sonst daraus eine nichtigkeit unfelbar entstehet, indem, one selbige, der richter aus den rechtlichen handlungen gar nicht erkennen kan, worauf es eigentlich in der hauptsache ankomt und wem der beweis zu zusprechen ist, wie es auch in solm. gerichtesordn. beſ. tit. §. 5. deswegen merklich heiset, „Daß one dieselbe weder zur beweisung, noch auch einiger fernet handlung, es würde dann in des bekl. ungehorsam procedirt, fürgeschritten werden mag.“ Weil nun die procuratores vorher hierin überaus saumselig waren, die sachen öfters bis zum beschluße volfüret und doch noch nicht den krieg rechtes befestiget hatten: so wird ihnen im §. 4. auferleget, solchen zu rechter zeit vorzunemen und ihren parteien hierin nichts zu verabsäumen, sonst sie selbigen alle hiedurch verursachte kosten aus dem ihrigen wieder erstatten solten, welches bereits in der procuratorord. von 1551. anbefolen war, den krieg, wann die parteien dazu geschicket, alle weg förmlich und wie sich nach der ord. der recht und ref. gebüret, zu befestigen, so aber an Von der art des klägers kriegesbefestigung. Selbige ist überhaupt ein wesentliches stück des processes. Die procuratores sollen dabei nicht säumig sein.

Digitized by Google

Ob der richter die parteien hiezu anhalten kan?

solchem künftig mangel erscheinen und nichtigkeit daraus erfolgen würde, sie den parteien alle unkosten von dem ihren wiedererstatten sollen; als auch den richtern obliegt, bei solcher unterlaßung, die parteien von amteswegen, durch ein beiurteil, dazu anzuhalten, arg. l. un. c. ut quæ def. adv. part. und wird daher in erstged. solm. gerichtesordn. §. 5. »den schöffen anbefolen, mit sondern fleis daran zu sein, daß dieselbige in »allen sachen geschehe, nichtigkeit des proceßes zu verhüten,« siehe ein gleiches in kurmainzischer gerichtesordn. bl. 11. Ja wann der beklagte, deßen ungeachtet, ungehorsamlich darin verharret: so ist im tit. 15. §. 6. schon vorgeschrieben, wie der kläger dabei zu verfaren und den richter, daß der rechtliche krieg amteshalber für beschloßen angenommen werde, zu bitten habe §. 520. f. Weil sie nun der grund des proceßes: so ist sie in allen sachen durchaus nötig, so auch von allen summarischen, so schleunig gefüret werden sollen, dafür zuhalten. Dann ob dis gleich von einigen, bei den lezten, für unnötig geachtet wird, als es auch deswegen in der alten ref. bl. 9. §. 8. heiset, »Es wer dann »sach, daß es solche sachen weren im rechten darin befestigung des kriegs nit not were,« so ist doch solches nur von der förmlichen und bei den ordentlichen proceßen stat finden den zu verstehen, s. oben §. 425. dagegen bei den anderen sachen eine vom bekl. erteilte antwort und widerspruch auf die sache, als ein wesentliches stück, erfodert wird, damit man daraus erkennen kan, was von ihm eingestanden oder geleugnet worden, arg. clem. sæpe de v. s. Daher solches auch nur eine einlaßung genennet und von der förmlichen und zierlichen kriegesbefestigung unterschieden wird, welches, bei den volstreckungessachen, eine gleiche bewandnis hat, indem darin auf klare briefe und siegel geklaget wird, und deshalb eine solche zierlichkeit nicht nötig sondern genug ist, wann der bekl. solche beigebrachte urkunde so gleich entweder erkennet oder eidlich verneinet, welches die wirkung der kriegesbefestigung nach sich ziehet und für eben so kräftig anzusehen ist, Coler. in proces. exec. p. 3. c. 1. n. 97. Brun. proc. civ. c. 14. n. 3. weswegen auch die gerichtlichen insäze hieher gehören, daß es, bei ihrer nachklage und proceße, keiner förmlichen kriegesbefestigung bedarf, indem auch gegen selbige keine andere einreden gestattet werden, als die man in rechten, gegen klare briefe und siegel und deren volstreckung, zuläst, sondern darin so gleich zum beschaide geschloßen werden sal, siehe davon die procesordn. 1631. tit. von insäzen §. 3. und ersten band der anmerk. §. 675. f. als desfals im jare 1628. in sachen Beßingers entgegen Schnader ein urteil ergangen ist, dahin auch noch andere dergleichen sachen gehören, als wo über den beßz gestritten wird, die unterhaltessachen und so weiter, s. die §. 116. angez. adamische probeschrift p. 48. Solte aber der bekl. zwar auf die klage sich einlaßen und den kriegsrechtes befestigen, die antwort aber entweder in algemeinem ausdrucke oder also dunkel und zweideutig oder mit einem anhange behaftet oder sonst so beschaffen sein, daß man seine meinung daraus gar nicht warnemen kan: so wird er, durch ein beiurteil, zu einer beßeren, deutlicheren und volkömlicheren kriegesbefestigung, mit erstattung der, dem kläger, durch dis unförmliche und in den procesordn. verbatene antworten, verursachten kosten angewiesen, Martini proc. sax. tit. 16. n. 36. sqq. Carps. p. 1. const. 10. def. 12. Weil iedoch derselbe, gegen die vorschrift der neueren procesordn. darin ihm eine deutliche und auf die klage besonders gerichtete kriegesbefestigung anbefolen, handelt: so mag wol gegen selbigen, als den ungehorsamen teil, so gleich verfaren, und deßen sachwalter oder procurator, so hieran schuld ist, in die erstattung der unkoßen

Bei des beklagten ungehorsame kan sie der richter amteshalber tun.

Ob und wie weit sie bei schleunigen sachen nötig?

Wie diese lezte eine einlaßung heiset und von der zierlichen unterschieden?

Bei den inzuklagen ist keine zierliche nötig, und welche einreden nur dagegen hat?

Ob der bekl. zu einer deutlicheren und förmlicheren kriegesbef. angewiesen?

Oder gegen selbigen weiter verfaren werden kan?

sten verdamt werden. Endlich wird in diesem §. 4. wegen der wirkungen, so die krieges-befestigung nach sich ziehen sol, auf die rechtesgelerten sich bezogen, als deren in den kaiserlichen rechten gar viele und merkwürdige sind, davon hier nur die vornemsten anzuführen und doch dabei überhaupt zu bemerken, daß unter solchen einige sind, die h. t. aus der beschehenen gerichtlichen ladung schon entstehen und stat haben, weil selbige nunmero gemeiniglich die erste rechtliche handlung des proceßes ist, dagegen bei den Römern solches die kriegesbefestigung war, daher etliche wirkungen, so man dieser lezten zugeschrieben, iezo iener beigeleget werden müssen, daraus aber gar nicht folget, wie alle wirkung der lezten, durch die heutige ladung, völlig aufgehoben worden, da vielmer deßen gegenteil sich vielfältig offenbaret. Die vornemsten sind nun diese, daß die kriegesbefestigung eine sache rechteshängig machet, l. 30. ff. de jud. so aber h. t. der ladung schon zugeschrieben wird, s. oben s. 493. und ersten band der anmerk. s. 137. f. Gail. 1. obs. 74. n. 16. Ferner schlieset sie die gegen den gerichteszwang gehenden und aufzüglichen einreden aus l. pen. & ult. c. de except. siehe oben s. 564. auch werden der procurator oder anwald und der vormünder eigentümer des rechtstreites l. 11. 22. sq. c. de proc. siehe oben s. 378. item wird dadurch die veriärung unterbrochen, wiewol diese wirkung auch der ladung schon beigeleget wird. Wie weit doch dis bei uns stat habe? Davon siehe oben s. 491. f. Weiter werden die klagen, so sonst durch den tod des kl. oder bekl. aufhören, auf die erben fortgebracht, l. 87. 139. ff. de reg. jur. und die zeitlichen klagen verewiget §. 1. inst. de perpet. & temp. act. l. ult. de præscript. 30. ann. d. i. daß die klage, wenn sie sonst nur wenige jare stat findet, dennoch, da sie einmal gerichtlich anhängig gemachet und der rechtliche krieg befestiget worden, hernach teils 30. teils 40. jare dauret, so etwa von der lezten rechtlichen handlung anzurechnen wäre, weil es, durch die einlaßung in den rechteshandel, eben so angesehen wird, als ob man mit dem andern einen handel wirklich geschloßen auf die klage zu antworten und daraus also das neue recht entstehet; item wird bei den persönlichen klagen selbige dadurch streitig und rechteshängig, l. 2. c de litigios. obgleich diese wirkung auch der ladung zugeschrieben wird, siehe obged. ersten band der anmerk. s. 137. f. und so dann hiedurch der besizer einer sache in einen bösen glauben gesezet, l. 25. §. 7. ff. de hered. petit. weil selbigem alsdann zu wissen komt, daß ihm die sache nicht weiter zugehöre und ist er von solcher zeit an die genoßenen früchte und unkosten zu erstatten schuldig, wiewol Leyser spec. 83. med. 5. meinet, daß dieser böse glaube nicht so fort, durch die kriegesbefestigung, verursachet werde, es wäre dann mit selbiger eine genugsame überzeugung durch unverwerfliche gründe verknüpfet. Weiter verhindert sie die veränderung der klage, siehe oben s. 542. folg. auch sezet sie den bekl. in eine gefliesentliche verzögerung, l. 22. de reb. cred. l. 25. §. 8. æd il. ed. wiewol Gundling disp. de lit. contest. commoda plerumq. ac incommoda nunq. c. 2. §. 27. dis nicht so schlechtweg zugeben wil, sondern behauptet, daß sie dem richter nur gelegenheit gebe zu untersuchen, ob er gefliesentlich das schuldige zu leisten verzögert habe oder nicht, daher auch bewärteste rechtslerer solches nur bei den lauteren und klaren schulden zu laßen, Gail. 2. obs. 19. n. 9. Mantic. chilon. vol. 2. conf. 3. n. 130. Weiter wirket sie eine neuerung des handels (novation) dann durch diesen, mittels der kriegesbefestigung, errichteten handel wird etwas geändert, l. 29. ff. de nov. & deleg. l. 3. §. 11. de pec. wiewol doch durch selbige die alte foderung und klage gar nicht erlischet, Gundling in dict. disp. c. 2. §. 3. sqq.

Von den wirkungen der kriegesbefestigung.

Deren einige schon aus der ladung fließen.

Z. b. die rechtesbängigkeit einer sache.

Ausschließung der verzögerlichen einreden.

Von den eigentümern des rechtstreites.

Unterbrechung der veriärung.

Fortsezung der klagen auf die erben.

Verlängerung der klagen.

Die sache selbst wird dadurch streitig und der besizer in bösen glauben gesezet.

Ob sie die veränderung der klage verhindert?

Ob sie eine neuerung des handels wirket?

Ob ſie des ſchuldners anbietung des pfandes einem jüdiſchen gläubiger verhindert?

ſqq. Von der wirkung, daß der ſchuldner die pfandesanbietung, nach der kriegesbefeſtigung, einem jüdiſchen und der wucheriſchen händel verdächtigen gläubiger nicht mer tun darf, ſiehe erſte fortſez. der anmerk. ſ. 367. f. anderer hieher gehörigen folgen mer iezo nicht zu gedenken, Martini proc. fax. tit. 16. n. 152. ſqq. Endlich wird im §. 5. noch einer anderen wirkung gedacht, daß, wo ein teil der ſtreitenden parteien nach derſelben ſtirbt, die rechtfertigung dadurch nicht gefallen, noch ſelbige, durch eine neue ladung von den erben in dem ſtande, darin ſie vom verſtorbenen zurück gelaßen worden, wiederanzunemen nötig ſei, weil durch dieſelbe der anwald und procurator des rechtſtreites eigentumer geworden, mithin gegen ſelbigen die rechtfertigung fortgeſezet, in ſelbiger beſchloßen, das urteil auf ihn geſtellet und eröfnet werden könne, wie, daß ſolches nach den rechten l. 23. c. de proc. & c. 1. §. 1. eod. tit. in 6. geſchehen und die volſtreckung gegen die erben befolget werden möge, Gail. 1. obſ. 103. n. 6. bezeuget, und zugleich, wie hiedurch vieler erben gefliſſentlich geſuchten gefärde und aufenthalte des rechtſtreites, indem ſie ſich zur ſache nicht rechtfertigen wolten, mithin wegen dieſes punktes viele jare geſtritten und die ſache erörtert liegen bliebe, am beſten begegnet werden könte, behauptet, iedoch dabei ebenfals angefüret hat, daß dennoch dieſe anſuchung um die ladung der erben den rechtshandel wieder anzunemen, nachdem bisherigen kammergerichtesbrauche, iederzeit und bis zum beſchluße der ſache geſchehen möge, obgleich daſelbe, mit den obangefürten rechtesgründen, nicht wol überein komme, Mauritius de citat. ad reaſſ. §. 4. ſq. Carpz. p. 1. conſt. 11. def. 18. Aus unſerm §. 5. ſcheint es, daß man hierin obiger meinung gefolget und auf obangefürte wirkung vornämlich geſehen, davon auch ſ. 370. f. verſchiedenes angefüret und deshalb dieſe wiederannemung des rechtſtreites nicht länger, als bis zur kriegesbefeſtigung, nötig geachtet worden, wie Maurit. in beſ. diſp. §. 22. ſolches dieſer wirkung halber, ſo in rechten gegründet und einigen ſtatuten angenommen, eingeſtehen mus, daß ſotane wiederannemung nicht wol damit beſtehen könne; daher auch im reichsdeput. abſch. von 1600. §. 73. ſchon verſehen, daß, wann der principal nach der kriegesbefeſtigung geſtorben und in der ſache geſchloßen worden, das urteil auf den anwald gerichtet werden ſolle, hingegen, in allen anderen fällen, die ladung zur wiederannemung ergehen müße. Weil aber dis viele hinderniße und aufenthalt in den rechtshändeln verurſachet: ſo iſt, um ihren vorhergewesenen ſtarken brauch einzuſchränken und zu verhindern, im reichesabſch. von 1654. §. 99. f. verordnet, daß die volmachten auch auf des principaln erben lauten und auf einen afteranwald zugleich gerichtet werden ſollen, damit die ladung zur wiederannemung des rechtſtreites nicht nötig ſei, ſondern das urteil in des anwaldes perſon abgefaſt werde, immittels ſelbiger binnen 3. monaten oder noch eher des abgelebten principalen todesfal und die namen deßen hinterlaßener erben, bei der kanzlei, einbringen ſol, welches um deswillen zu verordnen nüzlich war, weil in vorigen zeiten die volmacht nur auf die hauptparteien gerichtet ward, und wann dieſelben verſtorben, ihre erben, nach obangez. kammergerichtesbrauche, zu wiederannemung des proceßes geladen werden muſten, Blum proc. cam. tit. 67. n. 12. ſq. wiewol dis, obgleich die hieſigen auf die procuratores geſtelten gedruckten volmachten, wie oben ſ. 346. f. 370. f. zu erſehen, nur auf die hauptpartei allein und nicht die erben gerichtet werden, gleichwie ſolches auch beim Reichshofrate geſchiehet und deswegen dieſe ladungen noch ſer gewönlich ſind, Maurit. in dict. diſp. §. 11. nachdem aus unſerm

Wie durch ſelbige der proceſs fortdauret, ob gleich der kl. oder bekl. geſtorben. Und hierin deßen ſonſt gewönliche wiederannemung der erben nicht nötig ſei.

Ob und wie weit dis lezte im gerichtesbrauche ſtat? Was man hierin in der ref.

und im jüngſten reichesabſch. verordnet?

ſerm

ſerm §. 5. obgemeldeten, oben nicht nötig zu ſein ſcheint. Ob nun wol dieſe wiederannemung des rechtſtreites ſonſt weder in kaiſerlichen noch päbſtlichen rechten gegründet, indem nach ſelbigen des abgeſtorbenen rechte ſo wol tätliche als leidende, mithin auch die rechtfertigung, auf deßen erben überbracht werden, l. 33. ff. de fidej. l. 19. ff. de jud. l. 58. ff. d. obl. & act. ſo iſt ſie doch faſt in ganz Deutſchlande durch den gerichtesbrauch eingefüret und in den reichesgeſezen beſtätiget worden, daß die erben den rechtſtreit fortzufüren nicht eher zugelaßen werden, bis ſie ſolchen von neuem wieder gehörig angenommen, Gail. 1 obſ. 109. n. 5. welches ſie, zu einer iedweden friſt der rechtfertigung, wann nämlich einer von den ſtreitenden teilen geſtorben, ſo wol vor als nach der kriegesbefeſtigung, biß zum beſchluße der ſache, befolgen können, dafern nur eine einzige rechtliche handlung vom verſtorbenen bereits geſchehen iſt und dadurch das gericht ſeinen anfang genommen hat, Carpz. p. 1. conſt. 11. def. 16. n. 5. ſq. obgleich nach unſerm §. 5. wie vorgemeldet, das gegenteil ſtat zu finden ſcheint. Welchem teile nun an fortſezung der rechtfertigung gelegen, der mus an den andern eine neue ladung zu deren wiederannemung oder zu ſehen, daß ſie von ihm wieder angenommen werde, auswirken, da werden dann in der ordn. friſt die erben genennet und geſchiehet die erklärung, daß der rechtſtreit wieder angehoben und fortgefüret werden ſol. Und wenn bei der geſchehenen wiederannemung nichts zu erinnern: ſo wird gemeiniglich erkant, daß die rechtfertigung wieder angefangen worden; bleibt aber der eine teil aus: ſo wird deßen ungehorſam angeſchuldiget und er, unter bedrohung daß ſonſt derſelbe, amteshalber, für angenommen gehalten werden ſol, nochmals vorgeladen. Sonſt wird ſelbige noch h. t. vornämlich in folgenden fällen für nötig geachtet, wann nämlich die partei ſelbſt und one annemung eines procurators die ſache verhandelt, immittels aber geſtorben iſt, item wo noch kein anwald beſtellet geweſen oder ſelbiger nur, wegen der genemhaltung, angelobet, inzwiſchen aber, da er darüber geſtorben, keine volmacht beigebracht hat, oder in dieſer der erben nicht zugleich gedacht worden iſt, ſ. iedoch davon oben, oder der vormund einen actorem beſtellet und iener verſtorben, die vormundſchaft aber auf einen andern gefallen iſt, l. 26. c. de adminiſtr. tut. oder der ſon für ſeinen vater one volmacht erſchienen und geſtorben wäre, oder iemand den rechtſtreit, als ein beſonderer nachfolger, z. b. wie ein käufer oder ein ſolcher, welchem dieſe ſache übertragen und abgetreten worden und dergl. übernimt und den proces fortſezen wil, item wo der gegenteil ſelbſt, um von den erben eine gehörige nachricht und erkentnis zu haben, die ladung zu wiederannemung des proceßes begeret, Martini proc. ſax. tit. 17. §. un. n. 19. ſqq. Berg. oecon. jur. p. 1 126. wie dann ein hiezu verordneter anwald eine beſondere volmacht deswegen nötig hat, Carpz. p. 1. conſt. 17. def. 41. So bald nun mit dem gegner eine ſolche veränderung ſich zuträgt: ſo mus der andere dahin bedacht ſein, damit er eine ladung zur wiederannemung auswirket. Übrigens iſt noch dieſes zu bemerken, daß bei gar vielen gerichten h. t. auf dieſe förmliche wiederannemung nicht mer ſo genau geſehen, noch ſelbige, als eine nötige ſache, erfordert wird, ſondern man zufrieden iſt, wann die erben die rechtfertigung ſtilſchweigend fortſezen oder ſich hiezu erklären oder dieſelben ihrem anwalde eine neue von ihnen unterſchriebene volmacht darüber geben, Mev. p. 4. d. 153. p. 5. d. 2. Ludovici proc. civ. c. 36. §. 7. daher auch in der ſächſiſchen verbeßerten procesordn. tit. 17. §. 1. ſelbige, ſo viel die erben betrift, gänzlich abgeſchaffet worden, obgleich der verſtorbene ſelbſt die

Von der wiederannemung des proceſſes überhaupt.

Von den erben üblichen wiederannemung des proceſſes überhaupt.

Wie ſolche geſchiehet?

Und was bei des einen teiles ausbleiben erkant wird?

Zu welchen fällen ſie noch h. t. nötig iſt?

Bei vielen gerichten wird auf dieſe förmliche wiederannemung des proceſſes nicht genau geſehen.

Sonderlich bei den erben.

Digitized by Google

die rechtfertigung in seinem namen und one anwald gefüret hat §. 371. Daß also die erben, one diese förmliche proceswiederannemung zu beobachten, die rechtfertigung entweder fortsezen, oder, wo sie des klägers erben und vom rechtstreite abstehen wollen, nebst erstattung der verursachten kosten, solchen gänzlich fallen laßen können.

Vom hiesigen gerichtesbrauche hierin.

Wie dann nicht zu zweifeln, man werde, bei hiesigem gerichtesbrauche, zumal die meisten sachen auf der referir von den parteien selbst und one procuratorn in schriften abgehandelt werden, auch man daselbst alle unnötige, nur zur verzögerung und aufenthalte des proceßes abzweckende dinge, nach möglichkeit, zu vermeiden und abzuschneiden suchet, auf solche förmliche wiederannemung des rechtstreites ebensals nicht so genau sehen, sondern die erben, zu deßen fortsezung, one bedenken zu laßen, welches um so mer begründet sein mag, als auch selbige, nach unserm §. 5. nicht länger, als bis zur kriegesbefestigung erfodert, mithin, nach solcher, da alsdann der rechtstreit nicht gefallen ist sondern noch fortdauret, nicht mer für nötig geachtet wird. Und weil h. t. der beklagte in seiner ersten antwort, bei anfürung seiner etwan habenden verzögerlichen und zerstörlichen einreden, den rechtlichen krieg zugleich befestigen und in der sache sich einlaßen mus, es onehin wol niemals sich begeben mag, daß der proces durch den tod ein oder der anderen partei, nach den ieztangefürten gründen, für gefallen und erloschen anzusehen sei. Jedoch kan diese wiederannemung des rechtstreites, bei einigen obangefürten fällen, sonderlich wo die angefangene rechtfertigung auf einen besondern nachfolger, als einen käufer, übertragenen und dergleichen gebracht worden und gekommen ist, wol noch heutiges tages für ein nötiges stück geachtet werden.

Drey und Zwanzigster Titul.

Von dem Eydt für Gefehrde.

De Iuramento Calumniæ.

§. I.

SO nun der Rechtliche Krieg von beyden Theilen befestiget, oder aber von Amptswegen für befestiget angenommen ist, Wo dann der Eydt für Gefehrde von einem oder dem andern Theil erfordert wirdt, So soll derselbig von jhnen den Partheyen beyderseits so bald, oder zu dem nechsten darnach folgenden Gericht, erstattet, vnd geschworen werden, auff Form wie hernach folgt, welche jhnen den Partheyen verständtlich, vnd mit fleissiger Erinnerung solches Eydts, vorgelesen werden solle.

Form deß Eydts für Gefehrde. Quinque Capitula Iuramenti de Calumnia.

§. II. Jhr sollet schweren einen Eydt zu GOtt dem Allmächtigen, erstlich, daß jhr glaubet, auch anderß nicht wisset noch wehnet, dann daß jhr ein gerechte vnd auffrichtige Sach habt.

Zum Andern, daß jhr kein vnnohttürfftigen gefehrlichen Auffschub, oder Verzug, die Sachen damit auffzuhalten, suchen noch begeren wöllet.

Zum Dritten, daß jhr, so offt jhr im Rechten gefragt werdet, die Warheit auffrichtiglich sagen, vnd nicht verhalten wöllet.

Zum

Digitized by Google

Zum Vierdten, daß jhr euch in dieſer Sachen keiner falſchen Zeugnuß, noch Beweiſung, gebrauchen wöllet.

Zum Fünfften vnd Letſten, Daß jhr niemand anderß, dann den jenigen, ſo das Recht zuläſſet, dieſer Sachen halben, nichts gegeben oder verheiſſen habt, auch fürohin nicht verheiſſen noch geben wöllet, damit jhr die Vrtheil erhalten möget, Alles getreuwlich, vnd ohne Gefährde.

§. III. Würde ſich aber einer, oder der ander Theil, ſolchen Eydt, ſo er begert worden, zu ſchweren verwaigern, Were es dann der Kläger, ſo ſol er ſeiner Klag vnd Sachen verluſtig erkennt werden. Were es aber der Beklagt, ſo ſoll darfür gehalten, auch alſo geurtheilt werden, als ob er dieſelbig Klag bekennt hette.

§. IV. Doch da ſolcher Eydt für Gefehrde von keinem Theil erfordert, noch begert würde, So mag derſelbig ſtillſchweigend vnderlaſſen werden, vnd verbleiben.

§. V. Nicht deſto weniger aber ſolle den Scheffen in ſelbigem Fall, da ſolcher Eydt alſo verblieben, allwegen frey vnd bevor ſtehen, ſo ſie mercken würden, daß die Partheyen gefährliche Außzüge, Außflücht, vnd Vnbilligkeiten, zu Verwirrung, oder auch Verlängerung der Sachen, gebrauchten, mehrgedachten Eydt jhnen beyden Partheyen, oder deren einem (ſo am verdächtigſten iſt) auß jhrem Richterlichen Ampt auffzulegen, vnd zu erfordern. Welchen auch dieſelbig Parthey alßdann ſchweren ſoll, bey Peen, wie obſtehet.

§. VI. Wir ordnen vnd wöllen auch, ſo die Principalen vnd Selbſacher anheymiſch vnd gegenwertig ſeynd, daß ſie ſolchen Eydt für Gefährde, ſelbſt Perſönlich vor Gericht erſtatten ſollen.

§. VII. Weren ſie aber abweſend, vnd hetten jhre vollmächtige Anwälde bey der Sachen, So mag der Eydt für Gefährde, durch dieſelben (doch daß ſie darzu außtrücklichen vnd gnugſamen gewalt haben) erſtattet werden, in deß Principals vnd jhre ſelbſt Seele.

Anmerkungen.

Der eid für gefärde, welcher auf die ganze rechtfertigung überhaupt gehet, ſiehe tit. 24. §. 5. und nur einmal ſtat findet, mus auf begeren eines oder des andern teiles zwar ordentlich, ausweis des §. 1. entweder ſo gleich bei oder auch am nächſtfolgenden gerichtestage, nach beſchehener kriegesbefeſtigung, abgeleget werden, ſo den kaiſerl. rechten gemäs iſt, l. 2. pr. & §. 9. c. de jurejur. propt. cal. nov. 49. c. 3. pr. iedoch kan er auch, nach dem päbſtlichen rechte, welchem hierin viele land und ſtadtrechte folgen, von den parteien, ſals er anfänglich vergeßen worden, hernach und zu aller zeit des proceßes, bis zum beſchluße der ſache verlanget und abgeleget werden, weil die in c. 1. pr. de jur. cal. in 6. c. 6. x. d. t. angez. bewegurſache, warumn dieſer eid eingefüret worden, damit

Vom eide für gefärde. Wann er abzulegen?

Warum er eingefüret worden?

Digitized by Google

damit nämlich aller geflieſentlichen gefärde und dem verdachte eine ſchlimme ſache zu haben, dadurch vorgebeuget und ſie verhütet werden, den ganzen proces hindurch dauret und alſo der partei dieſes mittel, wenn es etwa ſo gleich im anfange nicht gefodert worden, hernach nicht benommen, noch hiedurch die rechtfertigung vernichtiget werde, **Lauterb.** diſp. 1. ad jus prov. würtenb. §. 51. welches auch in dem iüngſten reichesabſch. §. 43. zugelaßen zu ſein ſcheint, daß nämlich dieſer eid, *in welcherlei teile des gerichts es ſei*, noch auferleget werden kan. Wann alſo die foderung dieſen eid zu leiſten etwa vergeßen und in der ſache geſchloßen worden, gleichwol ein teil auf deßen ablegung noch dränge: ſo muſte der ſchlus aufgehoben und dahin erkant werden, daß er, begertermaſen, vor allen dingen abzulegen ſei, **Gail.** 1. obſ. 84 n. 6. weil ſelbiger noch immer nachgeholet werden mag, cap. 1. pr. de jur. cal in 6. Sonſt iſt zu bemerken, wie beim Kammergerichte beſonders hergebracht, daß, im falle dieſer eid vor der kriegesbefeſtigung abgeleget worden, der proces für ungiltig geachtet wurde, und nötig war, ſelbigen, um dieſe nichtigkeit zu heben, nach derſelben, zu wiederholen, **Blum** proc. cam. tit. 72. §. 22. welchen gebrauch aber **Brun.** in proc. civ c. 15. n. 20. darum tadelt, indem ia die hauptabſicht dieſes eides dahin gienge, daß nichts aus gefärde und in böſer abſicht vorgebracht würde; ſolches aber bei der kriegesbefeſtigung, in beantwortung des gegenteiles vorbringens, hauptſächlich geſchähe, welches, wann dieſer eid noch nicht abgeleget worden, ſich um ſo leichter begeben könte, da doch um ſolches zu verhüten dieſer eid erfunden worden, und aus den worten des §. 43. des reichesabſch. deutlich zu erkennen ſei, daß ſotaner eid vor der kriegesbefeſtigung abgeleget werden müße, obgleich bei den gerichten hierin beide gemeine rechte angenommen worden, **Böhm.** jus eccleſ. lib. 2. tit. 7. §. 3. **Lynck.** reſol. 546. Daß aber dieſer eid auch in einigen fällen, z. b. bei der vorſchüzung der verzögerlichen und einiger zerſtörlichen einreden vor der kriegesbefeſtigung plaz findet; dis bezeuget **Gail.** 1. obſ. 74. n. 12. obſ. 85. n. 1. Sonſt können beide teile der kläger und beklagte dieſen eid voneinander fodern und müßen ſolchen, nach den kaiſerlichen rechten l. 2. pr. §. 4. in f. c. de jurejur. propt. cal. der kläger zu erſt, ſodann der beklagte und endlich der ſachwalter ſchweren, als auch dis in der alten ref. bl. 10. §. 1. verordnet, » So ſol alsdann der cleger, » ſo es begert würt, zum erſten juramentum calumpnie tun und ſchweren, » welches auch in ſolm. gerichtesordn. tit. 22. §. 1. 2. noch deutlicher erkläret wird » Und demnach » der kläger ſich zum eid für gefärde ſelbſt erbieten und an den bekl. gleicher geſtalt denſelben zu erſtatten begeren würde: ſo ſollen beide teile dazu gelaßen werden. Gleicher » geſtalt hat auch der beklagt macht an den kl. obgleich derſelbe des eides halber nichts » begert hätte, ſolchen eid, (doch daß er ſich zuforderſt auch dazu erbiete,) zu erfodern. » Woraus klar erhellet, daß der, ſo ſelbigen vom andern fodert, zu ſolchem ſich ſogleich ebenfals anbieten und ihn zuerſt ablegen mus, wozu er, auf des andern teiles begeren, vor allen dingen anzuhalten iſt, wie dis auch, daß es im gerichtesbrauche alſo gehalten werde, **Lauterb.** coll. lib. 12. tit. 2. §. 89. bezeuget. Nicht allein aber die hauptparteien, ſondern auch ihre ſachwalter und procuratores ſind, auf erfodern ein oder des andern teiles, dieſen eid zu leiſten ſchuldig, c. 56. x. de jur. cal. c. 2. in. 6. d. t. reichesabſchied von 1654. §. 43. welches, obgleich dieſer titel hievon nichts gedenket, bei uns one zweifel ſtat haben mus, weil im folg. titel §. 1. vom eide der bosheit ausdrücklich ſtehet, daß die procuratores und anwälde ſolchen ablegen ſollen. Und ob zwar derſelbe

Ob er noch nach geſchloßener ſache begeret werden kan?

Ob dieſer eid auch vor der krieges-befeſt. giltig geſchehen kan?

Der kl. und bekl. können dieſen eid von einander fodern.

Doch mus der fodernde weil ſich auch ſelbſt dazu anbieten.

Ob auch die ſchriftſteller und procuratores dieſen eid ablegen müſſen?

Digitized by Google

selbe in geb. stelle nur allein von diesen, dagegen den advokaten, nicht erfodert zu werden scheint: so ist doch die alda zugleich angefürte bewegursache also beschaffen, daß sie auch auf die sachwalter vornämlich zu ziehen, bevorab darin der lezten ausdrücklich gedacht worden, mithin von selbigen, zumal in den auf der referir anhängigen sachen, und da keine procuratores sind, ein solcher eid wol eher, als von den hauptparteien, abzufodern wäre, hingegen der von ihnen, beim antrite ihres amtes, geleistete algemeine eid sie nicht wol davon befreien kan, Brun. proc. civ. c. 15. n. 9. woran bei diesem gemeinen eide für gefärde, aus iez tangez. gleichen ursachen, um so weniger zu zweifeln und im jare 1657. in sachen Schmid entgegen Berkheim ein solches urteil sol ergangen sein, worin dem sachwalter Lt. Burkard dieser eid auferleget worden. Die hierauf folgende eidesform, welche mit der in der kammergerichtesordn. teil. 1. tit. 65. stehenden fast ganz übereinkomt, s. concept 1sten teil tit. 87. welche in den anm. darübet 3. teile tit. 38. §. 15. s. 344. wiederholet, nur daß die in dieser lezten stehende stelle »Und »so bald ihr aus den beweistümern oder sonst in progressu der sache erfinden werdet, »daß ir eine unrechte sache habet, davon abstehen und euch davon gänzlich entschlagen, »wollet ꝛc.« in unserer form ausgelaßen worden, ob es gleich gut wäre, wann sie noch hinzugesezet würde, zumal selbige vieleicht mannigen zur abstehung von seiner bösen sache bewegen mögte, sie auch im reichesabsch. von 1654. §. 43. ebenfals beibehalten und bestätiget wurde. Da auch diese form auf beide parteien überhaupt gesezet worden: so sind doch in der alten ref. zwo besondere formen, eine für den kläger und die andere den bekl. zu finden, welche, da sie in einigen stücken von der unserigen unterterschieden und kürzer, bl. 10 so lauten »Ich schwere, das ich glaube, ein gut sach hab zu »clagen, vnd das ich den schöffen vnd vrtheilsprechern nicht geben habe oder gebenn »wölle, vrtheil für mich zu sprechen, und daß ich keinen frevenlichen vßzug oder by»brengung begeren wölle. Desgleichen sol der antworter schweren: Ich schwere das »ich glaub, ein gute sach hab, mich gegen dem cleger zu beschirmen, und jme zugegen zu kommen, vnd das ich den schoffen vnnd vrtheilsprechern nichts geben habe, oder »geben wölle, urteil für mich zu sprechen, vnd das ich keinen geuerlichen vßzug oder »bybrengung begeren wölle.« Aus welchen zu ersehen, daß die darin enthaltenen stücke aus den kaiserlichen rechten ledig gezogen, l. 2. auth. in isto & auth. principales c. de jurejur. propt. cal. mithin die in der, in unserm titel, stehenden form hinzugetanen 2te und 3te kapitel aus der, bei dem Kammergerichte, bräuchlichen form genommen und beigesezet worden sind, daher auch Klox in diff. einen unterscheid zwischen beiden rechten angemerket. Die in der solm. gerichtesordn. tit. 22. §. 3. 4. stehenden eidesformen kommen mit der unserigen fast ganz überein, nur daß dieienige, so der kläger abzulegen, etwas anders, als die für den bekl. lautet „Nemlich ein gerechte sache habt »zu klagen; bei der lezten aber, an stat zu klagen stehet, euch gegen den käger in recht ein»zulaßen und zu schirmen, so auch one zweifel im gerichtesbrauche, bei gegenwärtiger form, nachdem der kläger oder beklagte diesen eid leisten, geändert wird. Wann hierauf im §. 5. 6. dieser gerichtesordn. stehet »Daß der gerichtschreiber diesen eid den »parteien vorlesen, dieselben dem schultheis angeloben und so dann nachfolgende wor»te mit aufgereckten fingern, nachsagen müßen; wie mir iezo vorgelesen worden und »ich wol verstanden hab, das sag und glaub ich, also war zu sein und will dem allen »treulich nachkommen und geleben, als mir Gott helf und sein heiliges wort« so komt

Form dieses eides.

Was noch dazuzusezen ratsam?

In der alten ref. sind zwo besondere formen eine für den kl. die andere den bekl.

Von dem gemeinen eide der gefärde.

Wie weit diese eidesform von den kaiserl. rechten unterschieden?

Was für eides worte die parteien nachsprechen müssen?

Digitized by Google

dieſe weiſe zu ſchweren auch der, bei hieſigem gerichte, üblichen faſt gleich, ſ. oben f. 385. f. Wie dann dieſe worte faſt in allen und ieden eiden beobachtet und nur allein ſelbige, nach beſchaffenheit des vorkommenden geſchäftes, in ein und anderen geändert wer-

Eidesform, ſo der ſachwalter auf der partei begeren, ablegen mus.

den. Die eidesform aber, ſo auf verlangen der partei von dem ſachwalter abzulegen, wird ongefár dahin gerichtet »Ich N. ſchwere, daß ich glaube und nach meinem »beſten verſtande anders nicht begreifen kan, als daß mein klient, dem ich advokando »bedienet bin, eine gerechte ſache habe, und daß ich ihm anſchläge zur ungerechtigkeit »oder verſchleifung der ſache nicht geben, noch etwas in der ſache vorbringen wil, »ſo wieder die warheit und den grund der ſache laufet, auch keine friſten begeren »wolle, deren urſache ich, oder mein klient, nicht ſo fort mit klaren, warhaftigen, »und weder mit gelde, noch ſonſt ungebürlich erlangten zeugniſſen beſcheinigen kan, »und da ich bey fortſetzung der ſache befinden werde, daß ſolche unrechtmäſſig, und »ich dem gegenteil zu viel tue, alſo bald davon abſtehen, ferner in ihn nicht dringen, »ſondern mich von der ſache ſtracks gerichtlich abſagen, und daß ich um dieſer ſache »willen weder dem richter, noch den ſeinigen etwas gereichet, noch durch andere rei»chen laſſen, noch denſelben in eigener perſon, oder durch deſſen anverwande, oder ſonſt »jemanden, mir und meinem klienten in der ſache, wider recht, durchzuhelfen, anſpre»chen laſſen, will es auch noch nicht tun. So war mir Gott u.ſ.w. Seifarts reiches-

Welche perſonen von ablegung dieſes eides frei?

»proces k. 15. §. 48. Ferner müſſen dieſen eid alle und iede ablegen und iſt niemand den rechten nach, davon frei, auſer etwa die áltern l. 16. ff. de jurejur. l. 8 §. 5. ff. q. ſatisd. cog. item die gönner und patronen ſ. u. Stryck. u. m. ff. tit. de jurejur. §. 33. der reichesſtánde verpflichtete ráte, wenn ſie ihrer principalen rechtfertigung füren, beſ. reichesabſch. §. 43. auch die, ſo amteshalber klagen, Mev. p. 6. dec. 138. dahin die kammerfiſcalen, die vom richter einer partei gegebenen ſachwalter, procuratores und dergl. gehören, Umnius proceſſus diſp. 12. §. 9. Lauterb. coll. d. t. §. 84. Wann iedoch der richter, bei ſolchen befreieten perſonen, merket, daß ſie eine gefliſſentliche gefárde und aufzögerung einer ſache ſuchen: ſo kan er ſelbigen, nach beſchaffenheit der umſtánde, dieſen eid wol auflegen, doch daß dieſes ihnen an ihren eren ganz unnachteilig ſei, wie Leyſer ſpec. 140. med. 6. weiter angefüret. Hiernächſt iſt die im §. 3. dem zum ſchweren ſich weigernden teile angeſezte ſtrafe in gemeinen rechten gegründet, l. 2. §. 6. c. de jurejur. propt. cal. l. 38. ff. de jurejur. c. 7. §. f. x. de jur. cal. und wird in ſolm. gerichtesord. d. t. §. 8. auch dem kl. auſer dem verluſte der klage, die erſtattung der gerichtskoſten und des ſchadens, auf richterliche ermáſſigung, zuerkant; iedoch iſt in beiden fállen vorher ein richterlicher ausſpruch darüber nötig, dict. ll. Wernher p. 4. obſ. 151. n. 677. und kan alſo, ehe ſelbiger wirklich ergangen iſt, dieſer verzug des abzuſchwerenden eides noch gereiniget werden, Martini in proc. ſax. tit. 33. n. 44. Auch gehet dieſe ſtrafe, wann etwa der verweigernde teil, noch vor abfaſſung dieſes urteiles, ſtürbe, gar nicht auf die erben, d. l. 2. §. 6. c. de jurejur. propter cal. als dieſe, zu ablegung dieſes eides, wann ihr erblaſſer, ehe er ſelbigen abgeſchworen, ſtirbt, nicht verbunden ſind, ſondern er für wirklich abgeleget angeſehen wird, Leyſer ſp. 144. m. 14. welcher verluſt der ſache aber nur bei dieſem gemeinen eide für gefárde ſtat findet, dagegen auf die verweigerung des im folgenden titel befindlichen eides der bosheit nicht zu ziehen iſt, dann bei ſelbigem nur die rechtliche handlung, worüber die partei den ihr auferlegten eid nicht leiſten wil, verloren gehet, und ſie mit ſelbiger gar nicht

Ausname hievon.

Von der, dem zu ſchweren ſich weigernden teile angeſezten ſtrafe.

Warum der verluſt der ſache nicht auf den eid der bosheit gehet?

weiter

Digitized by Google

weiter gehöret werden kan, arg.c.fin. de confeſſ. in 6. Gail. 1.obſ.87.n.2. Würde hiernächſt der ſachwalter dieſen eid abzuſchweren ſich weigern: ſo iſt er mit einer wilkürlichen ſtrafe, die der richter nach befinden anzuſezen hat, zu belegen, auch darf er in dieſer ſache nicht weiter dienen, Mev. ad jus lub. lib. 5. tit. 2. art. 5. n. 11. iedoch iſt deßen ungehorſam und verweigerung den parteien ganz unnachteilig, Gail. 1.obſ.89.n.4. Strafe des ſachwalters, wo er dieſen eid nicht ablegen wil.

Von dieſer ſtrafe aber ſind die befreiet, welche rechtmäſige urſachen haben, warum ſie dieſen eid nicht ablegen wollen noch können, als wo z.b. die ſache ganz klar und richtig iſt, oder ſelbige ſonſt völlig bewieſen werden kan, mithin der bekl. ſolchen eid dem kläger, one beſtändige urſache, aufdringen wil, Mev.p.6.d.204. Brun. proc. civ.c.15. n.26. oder die ſachwalter vom richter, amteshalber, dieſe ſache zu füren ernennet worden, Gail. 1.ob.ſ.88. und was dergl. fälle mer ſind, Martini proc.ſax.d.t.33.n.71. ſqq. In welchen fällen die zum ſchweren ſich weigernden teile von der ſtrafe frei?

Dieſer eid muſte, nach den kaiſ.rechten, geleiſtet werden, wann er auch gleich von keinem teile verlanget worden, l.2.pr.c.de jurejur. propt. cal. und deswegen konte er auch von den parteien einander nicht nachgelaßen werden, d.l.2.§.4.d.t. iedoch war ſelbiger, nach dem päbſtlichen rechte, eben nicht ein ſolches weſentliche ſtück des proceſſes, daß er gar nicht unterlaßen werden konte, ſondern, wenn er etwa von der partei nicht verlanget noch geleiſtet wurde: ſo konte doch die rechtfertigung giltig beſtehen und dieſer eid unterbleiben, cap. 1. de jur.cal. in 6. welches eine ſtilſchweigende nachlaſſung genennet wird, ſo in den meiſten procesordn. und gerichtesbräuchen angenommen iſt, als unſer §. 4. davon zeuget und daher Klo3 in diff. darüber alhier einen unterſcheid von den kaiſerlichen rechten anfüret; iedoch ſtehet eine ausname davon in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 343. f. Dafern aber ſelbiger, von den parteien, gefordert wird: ſo behaupten faſt alle rechtesleret, daß der richter, den rechten nach, ſelbigen gar nicht verwerfen noch nachlaßen kan, ſonſt hieraus eine nichtigkeit des proceßes entſtehen und das darin ergangene urteil ganz unkräftig ſein würde, Lauterb. diſp. 1. ad jur.prov.würtenb. §. 53. Allein es ſind wieder andere bewärte rechtesleret, die den richter eben nicht an die notwendigkeit ſolchen eid zu erkennen und zu geſtatten ſchlechtweg binden, ſondern deßen überlegung anheim ſtellen, ob ſelbiger zu verſtatten oder aus vorkommenden gegründeten urſachen, wenn etwa die gerechtigkeit der ſache, und daß ſie in rechten gegründet ſonſt ſich genug offenbaret, nachzulaßen ſei, damit nicht vergeblich geſchworen und dadurch der göttliche name gemisbrauchet werde, da ja dieſer eid durch die geſeze gegeben worden, mithin der richterlichen ermäßigung zu überlaßen ſei, darauf zu erkennen, ob der, von welchem er begeret worden, damit zu belegen, oder wann klar erſcheint, daß er blos zum gefärlichen aufenthalte und verſchleifung der ſache oder ſonſt aus böſer meinung verlanget werde, ſolcher abzuſchlagen ſei, welches dem päbſtlichen rechte c.2.§.2.x.de jur.cal. gemäs und aus dem im reichesabſch.§.43. befindlichen worten „Wenn es entweder die partei begeret und der „richter es darauf erkennet ꝛc.“ gar deutlich warzunemen, daß es damit dieſe meinung habe, Mev.p.2.d.324.p.4.d.53. Stryck.u.m.r.d.t.§.32. Böhm. jus eccleſ. tit de jur.cal.§.8. daher, wo kein verdacht einer ſolchen gefärde da iſt, dieſer eid vom richter gar nicht zu erkennen, iedoch deßen nachlaßes ausdrücklich im urteile zu gedenken wäs Leyſ. ſpec. 140.m.1.ſq. Lyncker reſol.546.p.995. Hr. Eſtor procesanfangsgründe titel 286.§.2211. h. wie dann nicht zu leugnen, daß dieſer gemeine eid für gefärde öfters ser misbrauchet wird und zu vielen falſchen eiden anlas giebt, dann da die parteien In welchen fällen die zum ſchweren ſich weigernden teile von der ſtrafe frei? Nach den kaiſerlichen rechten konten die parteien dieſen eid ſich nicht erlaßen. So aber nach den päbſtlichen rechten und gerichtesbräuche angehet. Ob der richter, wider der parteien willen, ſolchen erlaßen kan? Vom groſſen misbrauche dieſes eides,

und ob er abzuschaffen?

teien im anfange der rechtfertigung noch in der hize sind und das gröste recht zu haben meinen, sich auch in ihrem gewißen damit einigermaßen zu befriedigen wissen, daß man vor eröfnetem beweise oder ausgange der sache noch nicht gewis sagen mag, wer recht habe oder nicht: auch wol viele sachwalter eben nicht gern einen ihnen vorteilhaften proces aus händen gehen laßen und sich gleichfals einbilden, daß die gerechtigkeit der sache beim beweise sich erstlich zeigen werde: so ist freilich zu besorgen, daß dieser eid merenteils, one groses bedenken, abgeleget und auch damit öfters falsch geschworen wird, welches aber, nach der regeln der vernunft und des kristentums, auf alle weise vermieden werden solte, weswegen auch erstged. Hr. Estor s. titel §. 2211. p. s. 836. anfüret, wie dieser gemeine eid für gefärde, zu verhütung so öfterer unnüzlichen fürung des namens Gottes, in vielen deutschen staten ganz abgeschaffet worden. Sonst hat die frage, ob es ratsam sei, diesen eid für gefärde, bei den gerichten, gänzlich abzustellen? Henrich Klos de juram calumn. §. 23. gründlich untersuchet und dafürgehalten, daß es gar nicht anzuraten solchen an sich in rechten wol gegründeten eid, nur wegen dessen misbrauches, abzuschaffen, sondern es viel vernünftiger wäre, wann dergl. meineidige mit gehöriger schärfe gestrafet und dadurch andere, einen solchen meineid ebenfals zu begehen, gehörig abgeschrecket würden, und meldet Böhm. in jur. eccles. l. 2. tit. 5. §. 11. daß, nach diesem in Sachsen abgeschaften eide für gefärde, die bosheit der streitenden parteien sich überaus vermeret hätte. Wann sonst der richter, bei unterbleibung dieses eides, einigen verdacht der hierunter gebrauchten gefärde und bösen absichte findet: so kan er, aus richterlichem amte, dem verdächtigen teile solchen eid, zu aller zeit der rechtfertigung, obgleich selbiger sonst bei ihrem anfange ordentlich abgeschworen werden sol, und wann es für nötig erachtet wird, allerdinges auflegen und von ihm begeren, wie in erstangez. c. 2 §. 2. de jur. cal. in 6. klar stehet und unser §. 5. ebendis deutlich besaget, Leyser sp. 140 m. 4. sq. wiewol doch in solchen fällen es mer zum eide der bosheit sich anzulaßen scheint, als aus folg. titel zu ersehen und das solm. landrecht §. 10. dahin weiset. Wann endlich im §. 6. stehet, daß die einheimischen und gegenwärtigen diesen eid selbst persönlich leisten sollen: so ist dis den kaiserlichen rechten gemäs, l. 1. 2. 3. 4 c. de jure jur. ppt. cal. und hatten diese nicht wol gethan, daß ein einziger eid in seines selbsachers sele, durch einen andern, abgeleget werden konte, Böhm. jus eccles. d. t. §. 5. welches auch die natur und eigenschaft eines eides mit sich bringt, indem dieses eine solche handlung ist, die, wo sie nicht vom schwerenden selbst verrichtet wird, fast alle ihre kraft und ansehen verliert; ja alle die, bei abschwerung eines eides überhaupt, vorgehenden gewönlichen feierlichkeiten, welche des schwerenden inners gemüt recht bewegen und von einem besorglichen meineide abhalten sollen, ganz vergeblich sind und derienige, so nicht selbst schweret, sondern solches durch einen andern für sich tun läst, bei weitem keine solche innerliche bewegung des herzens bekomt, als wann er persönlich diese wigtige handlung verrichtet; daher auch die parteien, durch einen gevolmächtigten, viel leichter schweren, weil sie sich, wiewol ganz irrig, einbilden, ihr gewißen werde durch einen meineid, welchen iener für sie ableget, nicht so ser verlezet, daher im §. 6. gar heilsam verordnet, daß alle anwesenden solchen eid selbst leisten müßen, und dis, durch einen gevolmächtigten, zu tun niemals eher gestattet werden sol, wo nicht die hauptparteien abwesend wären; woraus also folget, daß, wann in einer sache viele kläger oder beklagten sind, selbige insgesamt diesen eid persönlich ablegen

Ob der richter diesen eid amtes halber zu aller zeit auflegen kan?

Warum er iederzeit persönlich abzulegen?

Ob, wo viele kl. oder bekl.

legen müſſen, mithin nicht genug ſein mag, daß es einer in der andern namen tue, wie ſonſt dafürgehalten wird, Mev p. 1. dec. 237. obgleich, nach dem päbſtlichen rechte, c. ult. d. t. in 6. und faſt durchgängiger gewonheit, dieſe eidesablegung, durch bevolmächtigte, one unterſcheid geſtattet wird, welchem auch die alte ref. bl. 35. §. 8. gefolget, »Als darin den monparn und anwelden juramentum calumpnie und alle eide, »ſo ferre ſie genugſamen gewalt dazu haben, usgeſcheiden juramentum deciſorium »(den entſcheidungseid) zu tun macht gegeben worden.» Es rüret aber auch unter andern vornämlich daher, daß dieſer eid, da man ihn meiſtens alſo und nicht in eigner perſon abſchweren läſt, wenig oder gar nichts geachtet wird, noch viel wirket, Böhmer d. l. §. 6. deswegen gar löblich iſt, wann ſolche ablegung durch einen bevolmächtigten eher und anders nicht, als im falle des §. 7. oder daß ſie ſolchen aus den im tit. 26. §. 4. angefürten ehehaften urſachen, als langwieriger abweſenheit oder leibesſchwachheit halber, ſelbſt zu tun verhindert werden, geſtattet wird, da ſo dann, als zu einem wigtigen geſchäfte, eine beſondere volmacht, darin dieſer punkt eigentlich und die ſache, worüber und was abzuſchweren, mit deutlichen worten ausgedrucket worden, erfodert wird, mithin es nicht genug iſt, wann gleich in der algemeinen volmacht dieſe klauſel den eid für gefärde oder der bosheit abzulegen mitſtünde, wie auch bei der kaiſerlichen Kammer noch h. t. ein ſolcher eigne gewalt nötig iſt, Blum proc. cam. tit. 71. §. 10. reichesabſch. §. 43. ſiehe oben f. 373. f. Und ob gleich nach dem §. 7. und obangefürten den abweſenden, durch ihre anwälde, zu ſchweren gemeiniglich geſtattet wird: ſo iſt doch dabei zu bedenken, ob es nicht, wegen der vorhin angezogenen urſachen des beſorgenden misbrauches dieſes eides, heilſamer und beßer wäre, wann kein ſolcher abweſende an dem orte ſeines aufenthaltes perſönlich zu ſchweren, mittels gewönlicher erſuchſchreiben, angehalten würde, damit dadurch der hauptendzweck des eides deſto beßer erhalten werde, welches auch, wo allenfals der gegenteil ſolches verlangen ſolte, um ſo weniger in zweifel zu ziehen, und ſonſt bei allen eiden, die den abweſenden, durch ihre anwälde, zu leiſten geſtattet werden, wol zu beobachten wäre, als ein ſolcher fal, dem äuſerlichen vernemen nach, alhier ſich wirklich zugetragen haben ſol. Lauterb. ad dict. jus prov. würtenb. §. 52. woſelbſt dieſer lezte anfüret, daß, dafern einiger verdacht eines meineides vorhanden, auch der anwald oder procurator nicht einmal zuzulaßen wäre, zumal wo der gegenteil die ſelbſt eigene ſchwerung verlangen ſolte. Wie aber ſonſt die form des eides, welchen der anwald und procurator oder ſachwalter, in ſeines ſelbſachers und ſeine eigene ſele, zu ſchweren haben, ongefär einzurichten; davon gibt der §. 3. des folg. tit. allenfals nachricht. Sonſt mus der eid vor öffentlichem gerichte und dafern die ſache beim Schöffenrate anhängig, vor ebendemſelben abgeleget werden. Da aber h. t. die meiſten ſachen auf der referir gefüret werden, und daſelbſt keine ſolche handlungen geſchehen: ſo iſt genug, wenn ſelbiger, vor einem der Bürgermeiſter, geleiſtet wird, ſiehe oben f. 385. wie dann auch daſelbſt vorneme perſonen gemeiniglich ſchweren. Sind es aber erbare frauen: ſo wird wol geſtattet, daß ſie in ihrer wonung ſchweren, l. 2. auth. principales c. de jurejur. ppt. cal. welches hier bei ſolchen perſonen, in der an dem rathauſe befindlichen ſtatſchreiberei, mermals geſchehen iſt, ſo auch von denen, ſo leibesſchwachheit halber nicht erſcheinen können, dafür zuhalten, daß ſie in ihren häuſern ſchweren; daher alhier von alters herkommen, daß bei ſolchen eiden entweder die zwene jüngſten Schoffen, ſo bei den zeugenverhören ge-

ſind, ſie alle ſchweren müſſen?

Wo ſie nicht abweſend, oder ſonſt ehehafte urſachen da ſind.

Wozu eine beſondere volmacht nötig iſt.

Ob nicht beſſer, wo abweſende an ihrem orte ſelbſt ſchweren?

Wie die eidesform des anwaldes einzurichten?

Vom orte, wo derſelbe abzulegen.

Digitized by Google

wönlich ſind, nebſt dem gerichtſchreiber oder deßen nachgeſezten, oder nach befindenden umſtänden, die lezten gerichtesverſonen allein zu ſein pflegen. Ubrigens mus der gegenteil zu dieſem handel um das ſchweren mitanzuſehen geladen werden, arg. l. 2. §. 1. 3. ſ. c. d. t.

Vier und zwanzigſter Titul.

Vom Eydt der Bosheit, dieſelbig zu vermeiden.

De Iuramento Malitiæ.

§. I.

SA auch vnſere Scheffen im Proceß der maſſen gefährliche Handlungen bey einer oder der andern Partheyen befünden, daß ſie nohtwendig bedeuchte, darinn ein ernſtlichs Einſehen zu haben: So mögen ſie der verdächtigen Partheyen, die ſeye Kläger oder Beklagter, auch Iuramentum Malitiæ, das iſt, den Eydt Boßheit zu vermeiden, wie dann nachfolgende Form ausweiſt, aus jhrem Richterlichen Ampt aufferlegen, ſonderlich, wann zuvor kein Iuramentum Calumniæ geſchworen worden, vnd nicht allein den Partheyen, ſondern auch deren Procurator vnd Anwaldt, ſo vermuhtlich darzu anſtifft vnd hilfft: Nach dem offtmals die Partheyen die gefehrlichen Auffzüge vnd Handlungen für ſich ſelbſt nicht wüſten, wann ſie durch jhre Aduocaten vnd Procuratorn nicht darzu angewieſen würden. Vnd ſoll die Principal Parthey, da ſie vorhanden, vnd gegenwertig, ſolchen Eydt ſelber ſchweren, wie folgt:

Form deß Eydts, Boßheit zu vermeiden, genant Iuramentum Malitiæ, ſo die Parthey ſchweren ſoll.

§. II. Jhr werdet ſchweren einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen, (ob jhr anderß das in euwerem Gewiſſen wol thun möget) daß jhr das jenig, ſo jhr fürbringt vnd begehrt, nicht auß auffſätzlichen Gefährden, noch böſer Meinung, die Sachen dardurch auffzuhalten, vnd zu verlängern, ſondern allein zu euwer Nohtturfft thut, Als wahr euch Gott helff.

Alſo ſoll auch gleicher geſtalt der Procurator ſchweren in ſeine Seele, mit dem Beſchluß, daß er ſolches allein zu ſeiner Partheyen Nohtturfft alſo fürbringe vnd begere.

§. III. Were aber er der Procurator auch Anwaldt, vnd ſeine Partheye abweſend, So ſoll er alßdann ſolchen Eydt alſo, wie folget, ſchweren.

Form obberürts Eydts, wie der Procurator vnd Anwaldt den ſchweren ſoll.

Jhr werdet in euwer Parthey, vnd euwer eigen Seelen ſchweren, (ob jhr anderß das in euwerem Gewiſſen wol thun möget,) daß jhr das jenig ſo jhr fürbringt, vnd begert, nicht auß Gefehrden, oder böſer Meinung, noch zu Verlängerung vnd Auffhalt der Sachen, ſondern allein derſelben vnvermeidlichen Nohtturfft nach thut, Vnd daß jhr auch ſolches alſo zu thun,

von

Digitized by Google

von euwerer Parthey gute Underrichtung, vnd außtrücklichen Befelch, empfangen habt.

§. IV. Vnd mögen die Scheffen solchen Eydt auch vor, vnd nach der Kriegsbefestigung, auch so offt sie solches, nach gestalt der Handlung, noht seyn bedünckt, den Partheyen aufferlegen.

§. V. Dann auch solches der fürnemst Unterscheidt zwischen dem vorgemeldten Iuramento Calumniæ, vnd diesem Iuramento Malitiæ ist, Da das Iuramentum Calumniæ allein nechst nach beschehener Kriegsbefestigung, vnd nur einmal im gantzen Proceß, Aber das Iuramentum Malitiæ, so offt es den Richter für gut vnd nohtwendig ansiehet, auch vor oder nach der Kriegsbefestigung, den Partheyen aufferlegt werden mag.

Anmerkungen.

Der vornemste unterscheid des eides der bosheit, von dem in vorigem titel abgehandelten gemeinen eide für gefärde, wird im §. 5. angezogen, daß dieser auf den gantzen proces gehet, nur einmal und zwar so gleich mit oder alsbald nach der kriegsbefestigung, s. 599. iener aber, bei einer ieden von den teilen vorbringenden verdächtigen rechtshandlung, auferleget und so oft es nötig ist, wiederholet werden kan, welcher eid, der sache nach, in den kaiserl. rechten bekant, wie aus dem l. 34. §. 4. ff. de jurejur. nicht undeutlich erhellet, seinen namen aber, weil nach der nov. 49. c. 3. im falle der gemeine eid gefärde zu vermeiden bereits geleistet worden, desfals noch einmal zu schweren verboten wurde, im päbstlichen rechte bekommen hat, c 2. §. f. de jur. cal. in 6. Stryck. u. m. ff. tit. de jurejur. §. 35. nach welchem lezten rechte also auch zugelassen war selbigen aufzulegen, wenn gleich vorher iener gemeine eid für gefärde abgeschworen worden, weil besondere fälle und neue umstände sich leicht begeben können, daraus man den gegründeten verdacht einer bösen absicht schöpfen kan, daher dieser bosheitseid, bei allen solchen verdachtesfällen, auch wärender rechtfertigung und da es die not erheischet, abgefodert werden kan, iüngster reichesabsch. §. 43. Gail. 1. obs. 87. n. 3. Cocceji jus controv. tit. de jurejur. q. 13. Selbigen kan nun der richter, amteshalber, ein oder dem andern teile, gegen welchen der verdacht waltet, auflegen, wie der §. 1. klar anzeiget und dis auch, auf ihre procuratores und anwälde erweitert hat; ja es ist aus den zugleich alda angefürten ursachen deutlich zu erkennen, wie solcher auch von den sachwaltern mer, als der hauptpartei, zu fodern nötig sei, weil selbige ihre selbsacher und klienten öfters, zu solchen gefärlichen und aufzüglichen handlungen, anstiften, Mev. p. 6. d. 200. indem solches unstreitig mer von den lezten, zumal h. t. durch sie fast alle sachen, bei der referir, schriftlich gefüret werden, als den ersten verstanden werden mag, weil die procuratores, da sie den parteien in wigtigen und über 100. fl. sich belaufenden sachen, s. oben s. 353. f. keine schriften machen dürfen, und daher nur beim gerichte, als schlechte procuratores, ihre rechtsäze abzuhandeln und zu beobachten pflegen, ihre selbsacher nicht so leicht zu solchen gefärlichen handlungen anreizen können, wo nicht auch, gegen sie selbst, einiger verdacht zu schopfen wäre, weil ja ihnen im tit. f. §. 8. besonders befolen, ihren parteien, daß sie von allen mutwilligen und ungegründeten rechtfertigungen abstehen, treulich anzuraten, s. oben s. 342. Obgleich sonst in

Worin dieser eid vom vorigen unterschieden?

Er hat stat, wenn schon der eid für gefärde abgeleget.

Selbigen setzet der richter amteshalber an.

Warum solchen die sachwalter eher als die parteien schweren sollen?

uns

Digitized by Google

unſerm titel allein von den Schöffen ſtehet, daß ſie, von richterlichen amtes wegen
Ob dieſer eid auch von den parteien begeret werden kan? ſolchen eid auflegen können; ſo iſt doch kein zweifel, daß auch ſelbiger von den parteien begeret werden mag, l. 34. §. 4. ff. de jurejur. Carpz. p. 1. c. 12 def. 23. nur darf der richter dieſen von den lezten abgefoderten eid eben nicht ſo gleich erkennen, ſondern er kan vorher wol überlegen, ob der angefürte verdacht alſo bewand ſei, daß ſotanem eide plaz zu geben, oder darauf gar nicht zu achten ſei, Böhm. jus eccleſ. d. t. §. 9. wie ſ. 603. vom gemeinen eide für gefärde angemerket, auch in der alten ref. bl. 7. §. 6. v. 7. klar verordnet, wann es alda heiſet » Von dem eyd der geverd uf ſonder kapittel, de juram. » calumpnie ſpeciali, Wenn ſich nun begibt, das der antworter ſolcher vorberürter ex» ception, ein oder mer fürwenden würde und der cleger begert, das der antworter den » eid der geverde, das er ſolche exception nit zu verlengerunge der ſache fürwende, tun » ſol: ſo ſol alßdann der antworter den eyd der geverde zu tun ſchuldig ſein, §. 7. Es mag » auch der richter ſolchen eyd der geverde in iedem teil des kriegs, wo er etwas ferlich» keit von cleger oder antworter vermerken würde, yeder partyen uflegen. » Und ob
Ob er nach unſerm §. 4. ſtat, wo gleich der eid für gefärde abgeleget? ſchon ferner aus den worten des §. 1. ſonderlich, wann zuvor u. ſ. w. geſchloßen werden mag, daß dieſer bosheitseid alsdann nur, wann der gemeine eid für gefärde noch nicht abgeſchworen, abgeleget werden kan, bevorab dis aus der nov. 49. c. 3. §. 1. nicht wenig beſtärket zu werden ſcheint; ſo zeiget doch das wort ſonderlich klar an, daß dadurch der andere fal, wenn der erſte eid etwa bereits abgeleget, gar nicht ausgeſchloßen werde, ſondern dennoch ſtat finden könne, zumal dieſer gemeine eid für gefärde gleich beim anfange des proceßes, gegen den algemeinen verdacht auf die ganze ſache, nur überhaupt gerichtet iſt, ſo aber auf die, in wärender rechtfertigung, von neuem ſich ereignenden beſonderen verdächtigen umſtände und nebendinge gar nicht zu erweitern iſt; überdis obige novel nur von wiederholung des eides in den, bei ebendem geſchäfte, vorkommenden einerlei umſtänden redet, daß ſolches alsdann nicht wol angehe, als auch oben bereits gemeldet, daß nach dem päbſtlichen rechte und durchgehenden gerichtesbrauche, dieſer eid der bosheit ſtat hat, obgleich der andere eid für gefärde ſchon abgeleget worden, da zwiſchen beiden verſchiedene merkwürdige unterſcheide ſich finden, ſiehe davon Müller über Struv. ex 17. th. 72. lit. γ. Cocceji d. q. 13. Berger
Vornemſte fälle, darin dieſer eid ſtat hat. reſol. ad tit. de jurejur. q. 1. Die vornemſten fälle aber, darin dieſer bosheitseid plaz findet, ſind dieſe, z. b. bei der zuſchiebung des haupteides zu entſcheidung einer ſache, l. 34. §. 4. l. 37. ff. de jurejur. wovon doch tit. 39. §. 13. vorkomt, ſ. 2te fortſez. der anmerk. ſ. 343. f. oder wenn ein vorſtand, wegen des zu befarenden ſchadens, gefodert wird, l. 13. §. f. ff. de damn. inf. oder man die vorlegung eines teſtamentes verlanget, l. 3. c. quem. teſt. ap. oder im falle des l. fin. c. de fideicom. ſ. davon erſtged. fortſez. ſ. 343. f. oder wo iemand die vergleichung einer ſchrift begeret, nov. 73. c. 7. ferner ein neues werk verkündiget, l. 5. §. 14. ff. d. nov. oper. nunt. oder wie es in der ref. teil 8. tit. 9. §. 3. f. die anlegung eines bauverbotes verlanget, wovon und wie es hiebei alhier gehalten werde, in dritter fortſez. der anmerk. ſ. 532. umſtändlich gehandelt worden, item wann iemand vorſtand an einem andern orte anbietet, l. 8. §. 5. ff. qui ſatisd. cog. weiter wenn ausländiſche zeugen vorgeſchlagen werden und man vermutet, daß ein verſchleif der ſache darunter verborgen ſtickt, anderer fälle mer iezo nicht zu gedenken, ſ. davon Müller
In welchen fällen er über Struv. beſ. ort Lauterb. coll tit. de jurejur. §. 39. Hingegen ſind auch fälle, darin dieſer eid zu leiſten wegfält und nicht nötig iſt, als hievon einige beim vorigen

titel

Digitized by Google

titel ſ. 602. f. ſchon angefüret. Von der ſtrafe derer, ſo dieſen eid abzulegen ſich weigern, iſt auch in erſtbeſ. ſtelle angefüret, daß ſie im verluſte der handlung der geſuchten notdurft beſtehet, oder es wird der nicht ſchwerende, wegen des punktes, worüber er dieſen eid hat ablegen ſollen, für eingeſtändig gehalten, Gail. 1. obſ. 87. n. 2. der ſachwalter dagegen ſchadet dadurch ſeiner partei gar nicht, ſondern wird wilkürlich geſtrafet, Gail. 1. obſ 89. n. 3. ſq. und im falle er lieber abdanken wil, wird er mit dieſem eide verſchonet, iedoch in die deshalb verurſachten koſten verurteilet Hr. Eſtor procesanfangsgründe tit. 288. §. 2225. 30. Weiter ſind von deßen leiſtung eben die perſonen frei, von welchen ſ. 602. gedacht wurde. Der inhalt der eidesform komt mit der in der kammergerichtesord. p. 1. tit. 74. conc. tit. 91. überein und begreift ſelbige, da ſie bekantlich nicht auf die ganze ſache gehet, nur ein oder die andere beſondere verdächtige rechtliche handlung in ſich, daß ſie nicht gefärlich, noch zu verſchleifung der ſache, vorgenommen, als z. b. wegen der zwiſchenklage, einrede, geſuchten friſt und dergl. Die alte ref. bl. 7. §. 9. lautet davon alſo » Ich N. ſchwere, daß ich ſolche exception oder allegation nit zu » verhinderung oder verlengerung des kriegs frevenlich oder geferlich fürbrenge. « Weil nun durch dieſen eid mannige, aus bosheit und nur zum gefärlichen aufenthalte der ſache, abzweckende vorgebrachte ſtücke in der rechtfertigung vermieden werden: ſo wäre es one zweifel heilſam, wann die richter ſelbigen von den parteien oder auch ihren ſchriftſtellern fleiſiger abfoderten, weil hiedurch allerlei ſich ereignende zwiſchenpunkte weg und nachbleiben, mithin ſo viel unnüzes weſen, bei den proceßen, nicht wargenommen würde. Sonſt iſt das beim eide, welchen die procur. und anwälde, ſo wol in ihrer partei als eigene ſeele ſchweren ſollen, und deßen form wieder aus vorangez. kammergerichtesordn. ledig genommen, zu erinnern nötige ſ. 605. angefüret. Daß weiter, nach §. 4. dieſer bosheitseid, in wärender ganzen rechtfertigung und wann es die vorkommende handlung erheiſchet, auferleget werden kan; iſt wieder bereits ſ. 607. f. angemerket. Der §. 5. iſt auch alda v. ſ. 599. vorgekommen und erkläret worden. Und obgleich dieſe zwene eide, da ſie faſt einerlei eigenſchaft an ſich haben, ziemlich nahe miteinander übereinſtimmen und daher öfters gleichen namen füren, alſo daß der eid für gefärde, der eid der bosheit und dieſer wie iener heiſet, Lauterb. coll. tit. de jurejur. §. 80. Lyncker reſol. 546. daher er auch in der alten ref. ſ. oben ſ. 608. v. mainziſchen untergerichtesord. tit. vom eid für gefärde, der ſonderliche eid vor gefärde genennet worden: ſo ſind ſie doch in vielen ſtücken von einander unterſchieden und deswegen auch einem ieden ſein beſonderer namen zuzueignen, Müller über Struv. d. l. lit. 7. p. 1133.

nicht nötig iſt? Strafe derer, ſo dieſen eid nicht leiſten wollen.

Welche perſonen davon befreiet? Vom inhalte dieſer eidesform.

Vom nuzen dieſes eides.

Von der eidesform der anwälde.

Wie oft er abgeleget werden kan?

Worin dieſe beiden eide einander gleich?

Fünf und Zwanzigſter Titul.

Daß in hangenden Rechten kein Neuwerung ſoll fürgenommen werden.

Vt lite pendente nihil innouetur.

§. I.

Dieweil dem Beklagten gegönnet vnd zugelaſſen wird, daß er nicht alle ſeine Nohtturfft gegen dem Kläger, zu ſeiner Defenſion, fürbringen, ſondern auch, was er hinwider gegen demſelben zu

Digitized by Google

klagen haben vermeinet, ſolches mit Recht thun mag: So ſoll er auch deſſen ſich begnügen laſſen, vnd aller thätlichen Neben Handlungen vnd Neuwerungen, ſonderlich aber die ſtrittige Güter in hangendem Rechten eigens Gewalts einzunemmen, heimlich zu vereuſſern, zu verpfänden, oder ſonſt zu beſchweren, ſich gentzlich enthalten.

§. II. Deßgleichen auch der Kläger thun, an ſeinem angefangenen Rechtlichen proceß, den ſeiner Ordnung nach zu vollnführen, ſich ebenmäſſig begnügen laſſen, vnd eigenthätlicher Zugriff, auch aller Neuwerungen, ſich enthalten ſolle.

§. III. So aber dem zugegen, etwas thätlicher weiß vnd wider Recht, fürgenommen, vnd innouirt würde, von welchem Theil ſolches geſchehe: So ſoll daſſelbig, auff Anruffung vnd Beweiſung deß beſchwerten Theils, ohn einig Libell, auß Richterlichem Ampt, den nechſten, vnd vor aller fernern Handlung, abgeſchafft, reuocirt, vnd die Sach in vorigen jhren Standt widerumb gebracht vnd geſetzt werden.

§. IV. Da auch durch den Beklagten in wehrendem Rechten, die ſtrittigen Güter gar, oder zum theil vereuſſert, oder ſonſt beſchwert worden weren, So ſoll er auff deß Klägers Anruffen, durch die Scheffen auß Richterlichem Ampt mit Ernſt angehalten werden, dieſelben widerumb zu ledigen, vnd zu ſeinen Handen zu bringen, Oder ſo ſolches nicht wol müglich were, alßdann andere gleichmäſſige Haab vnd Güter, von gleichem Wehrt, an ſtatt der veräuſſerten, zuſtellen, vnd ſoll darzu auch in vnſer Straff, ſeines begangnen Freffels halben, gefallen ſeyn.

Anmerkungen.

Vom nuzen verbotener neuerung in hangenden rechten.

Dieſe heilſame verordnung iſt auch den gemeinen rechten gemäs und aus ſelbigen genommen, daß alſo der, ſo im beſize eines angeſprochenen gutes iſt, darin bis zu rechtlicher erörterung und ausgange der ſache ruhig bleiben ſol, aber auch nicht macht hat, ſelbiges heimlich zu veräusern oder ſonſt zu beſchweren, noch gefärlich zu verringern, oder in fremde hände zu ſtellen. Und wann etwa ſolches geſchehen und dagegen gehandelt worden: ſo iſt es, auf des andern teiles anhalten und beweiſung, welches one umſchweif und alsbald geſchehen ſol, ſo gleich und vor allen dingen wieder abzuſchaffen und in vorigen ſtand zu ſtellen, daher auch die entſezungsklage hier ſtat findet,

Und dagegen ſtat habender entſezungsklage.

daß der, ſo ſolche neuerungen und tätlichkeiten ausgeübet, nicht nur die entwältigte ſache dem andern wieder zuſtellen, ſondern auch zugleich alle genoßenen und noch zu genieſenden früchte, ſamt den verurſachten koſten, erſtatten mus, Gail. 1. obſ. 146. n. 11. ſq. Nev. p. 3. d. 66. ja der andere iſt auch, ehe und bevor ſolche wiederherſtellung geſchehen, in der ſache weiter fortzufaren nicht ſchuldig, Gail. 1. obſ. dict. n. 2. Sonſt komt das ſolm. landrecht tit. 20. mit dieſem titel völlig überein, nur daß noch im §. 2.

Wie ferne der richter.

auf ein gleiches von dem kläger verordnete dazu geſezet ſtehet, „Gleicher beſcheidenheit auch der richter oder die ſchopffen ſich verhalten ſollen,„ womit auch die bekante

materie,

materie, daß in wärender beschehenen berufung, weder vom unterrichter noch dem berufenen teile einige neuerung vorgenommen werden sol, übereinzutreffen scheint, davon aber unten tit. 42. §. ein mehrers. Zu erleuterung des §. 4. dienet das im ersten bande der anmerk. §. 137. 155. f. beim teil. 2. tit. 2. §. 3. 4. umständlich angefürte, erstlich wann so wol eine sache als die angestelte klage eigentlich rechtshängig wird; item, von der strafe, so bei erkaufung und verkaufung einer rechtshängigen sache plaz findet; ferner ob der fiscus oder das gemeine gut etwas von solcher strafe bekommet; weiter, wie fern der käufer die schadenklage gegen den verkäufer desfals anstellen kan, und ob dis verbot der veräuserung noch h. t. giltig? Und da auch §. 157. zugleich angefüret, daß die etwa im gerichtesbrauche zugelaßene veräuserung auf eine im streit befangene klage, z. b. die übertragung einer schuldfoderung, nicht wol zu erweitern, sondern solche unkräftig sei: so mag dem schuldner in solchem falle die einrede daß sie rechtshängig sei zu statten kommen, weil die rechte dergleichen überlaßungen ausdrücklich verbieten, wiewol Leyser spec. 518. med. 1. sq. anziehet, daß diese überlaßung und veräuserung der schulden, nach vieler einheimischen so wol als ausländischen rechteslerer meinung, h. t. one nachteil des schuldners, wol geschehen könte, bevorab der nichtgebrauch dieses titels von verbotener veräuserung der im streite befangenen sachen und klagen auf die kaiserlichen rechte selbst sich gründete.

aller neuerung sich zu enthalten?

Was bei der gegen dis verbot beschehenen veräuserung stat und ihrer bestrafung.

Sechs und Zwanzigster Titul.

Von Satzstücken vnd Articuln.

De Positionibus & Articulis.

§. I.

WAnn die Klag articulirt ist einkommen, so soll Kläger oder sein Anwaldt, dieselbig gleich nach erstattetem Eydt für Gefährde, Oder so der von den Partheyen underlassen, nach beschehener Kriegsbefestigung, loco Articulorum, an statt der Articuln, erholen, vnd bitten, den Beklagten auff dieselben Articul vnderschiedtlich, vnd wie sich in Recht gebüret, zu antworten anzuhalten.

§. II. Were aber die Klag nicht articulirt, So mag Kläger so bald nach der Kriegsbefestigung bitten, jhme ad articulandum Zeit viertzehen Tage mit zutheilen, Vnd alßdann die Articul vbergeben.

§. III. Da auch Kläger in beyden jetzterzehlten Fällen, seine erholte oder von neuwem eingebrachte Positiones vnd Satzstück, vermittels Eydts vbergeben, vnd gleicher gestalt den Beklagten, auch bey dem Eydt, darauff zu antworten anzuhalten, bitten wolte, solchs mag er thun. Vnd soll jhme demnach Iuramentum dandorum Articulorum, also wie folgt, gestattet werden.

Form des Eydts, wann Satzstück oder Articul

Jhr sollet schweren einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen, daß die Articul, so ihr jetzunder habt eingebracht, so viel die euwer eigen That belangen, ge-

Digitized by Google

vbergeben werden.

gerecht vnd wahr seyen, Vnd so viel sie frembde Thaten vnd Geschicht belangen, daß jhr die glaubt wahr vnd beweißlich seyn, Ohne Gefährde.

§. IV. Solchen Eydt sollen vnsere Bürgere vnd Beysessen, eigner Person, vnd nicht durch jhre Procuratores, erstatten, Es were dann, daß sie solches zu thun auß ehehaffcen Vrsachen, als langwirigs Abwesens, oder Leibsschwachheit halben, verhindert würden. Aber in Sachen der abwesenden Partheyen, vnd so jhre Anwälde am Gericht haben, mag solcher Eydt durch dieselben (doch daß sie von jhren Principaln gnugsamen Gewalt, auch Bericht, darzu haben) erstattet werden.

§. V. Es werden aber solche Positiones vnd Articuli vor der Beweisung darumb fürgebracht, auff daß der jenig, so dieselben vbergibt, der Beweisung halben, durch die Antworten deß Beklagten, etwas enthebt vnd erleichtert werde. Dann so viel der Beklagt solcher Articul gestehet, so viel ist dem Kläger vnvonnöhten bey zubringen.

§. VI. Darumb wir dann auch zulassen, Daß an unserm Statt Gericht, die Articul, so allein der Meinung, vnd zu dem Ende vbergeben werden, deß Beklagten, oder deß Klägers (wann es Defensionales, oder Peremptoriales & Elisiui weren) eigene Bekanntnuß (sonderlich wann sie vermittels Eydts vbergeben werden) dardurch herauß zu treiben, Vnd nicht der Meinung, auch fernere Beweisung darüber zu führen, Auch nach Eröffnung der Zeugensagen, eingebracht, vnd darauff möge Procedirt werden: Dieweil die Antwort ein Glied der Beybringung vnd Beweisung ist, Wie dann solches in vnser alten Reformation auch also geordnet gewesen.

§. VII. Es sollen aber die Satzstück vnd Articul, so vbergeben werden, ins gemein förmlich, rechtmessig, schließlich, lauter, der Sachen dienstlich, vnd sonderlich deß Klägers Articul, auß der Klag gezogen, vnd deren gemeß seyn. Alles aber, so vndienstlich, vberflüssig, schmählich, auch sonst Iuris notorij, oder kundtbaren Rechtens ist, Soll darinn gäntzlich vermitten werden.

§. VIII. Auch sollen die Procuratores die Satzstück vnd Articul allwegen fleissig Quotirn, damit in den Responsionibus, so darauff erfolgen sollen, desto weniger verstossen vnd gejrret möge werden

§. IX. Es sollen auch sie die Procuratores sich befleissigen, jhre Articul mit einander eins mahls, vnd nicht vertheilt, zu vnderschiedlichen Terminen, so viel immer müglich (vnd es die Sach erleiden mag) einzubringen.

§. X. Doch so die Partheyen nachgehends etwan in fernere Erfahrung der Sachen kommen weren, vnd derwegen weiter zu Articuliren

Digitized by Google

ren hetten, So soll jhnen solchs obgemeldter massen durch Additionales zu thun zugelassen seyn. Aber Superadditionales, Augmentales, Adiunctionales, vnd vnder was andern Namen zu Verlängerung der Sachen, die mögen erdacht werden, wöllen wir an vnserm Gericht, wo nicht sonderliche hohe vnd wichtige Vrsachen derenthalben mögen angezeigt werden, gäntzlich verbotten haben.

§. XI. Vnd mag nicht allein der Kläger seine Klag, sondern auch der Beklagt seine Exceptiones, in allen Enden deß Kriegs, da Beweisung zu thun von nöhten ist, es seye vor Befestigung deß Kriegs, als In Exceptionibus Declinatorijs, oder auch nach Befestigung deß Kriegs, als In Exceptionibus Peremptorijs, vnd dergleichen, Articulirn.

§. XII. Dagegen soll der Widerparth allwegen vorbehalten seyn, wider die Satzstück vnd Articul, was die Nohtturfft, zu Excipiren, Doch soll solches nicht per generalia, sondern specificè, mit Benennung deren Articul, dagegen man will Excipiren, auch mit Anzeigung gnugsamer Vrsachen, geschehen. Exceptio contra Articulos.

§. XIII. Es sollen auch die Procuratores sich deß vnnöhtigen Excipirens (so gemeiniglich nur zu Aufhalt der Sachen geschicht) gäntzlich enthalten, vnd ohne erhebliche, ansehenliche, vnd gegründte Vrsachen, wider die Articul nicht Excipiren, Alles bey vermeidung der Peen, derhalben vnser besondern Straffordnung einverleibt.

§. XIV. Doch soll dem andern Theil seine Exceptiones Replicando Mündtlich oder Schrifftlich abzuleynen vorbehalten seyn, Vnd damit alßdann beyde Partheyen, zu Richterlichem Bescheidt darüber beschliessen, vnd fernere Handlung derwegen nicht zugelassen werden.

Sieben und Zwanzigster Titul.

Von Antworten auff die Articul, vnd was dem weiter anhangt. De Responsionibus.

§. I.

WAnn nun die Satzstück vnd Articul, also wie obsteht, Gerichtlich einkommen, vnd der Gegentheil darauff nichts zu Excipiren, Oder da er gleich dagegen Excipirt hett, die Articul doch (Saluo Iure impertinentium, &c. wie gebräuchlich) weren zugelassen worden: So ist er schuldig darauff durch sich selbst, oder aber seinen Anwaldt vnd Procurator, zu dem nechstfolgenden Termin zu antworten.

Digitized by Google

§. II. Sonderlich aber, Wann Schrifftlich gehandelt, vnd die Articul durch einen Aduocaten geſtellt worden, So ſoll der Gegentheil, allhie geſeſſen, ſelbſt eigener Perſon (wie etwan durch Mißverſtandt bey vns am Gericht gebraucht worden) vnd Mündtlich, zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, Sondern mag er gleicher geſtalt auch Schrifftlich, mit Raht ſeines Aduocaten, antworten.

§. III. Es ſollen aber die Antworten auff alle Articul, waſſerley geſtalt vnd art die auch ſeyndt, vnderſchiedlich, vnd auff einen jeden beſonder, lauter, klar, vnd durch die runden Wort, Glaub, Oder, Glaub nicht wahr, ohn einigen Anhang, welcher den Handel nicht erklärt, ſondern vielmehr vertunckelt und verwirret, Auch ſonderlich ohn die Wort, Glaub, wie geſetzt, oder, geſetzter maſſen, geſchehen.

§. IV. Aber die Antwort, Ich glaub den Articul anderß noch ferner, dann er zu Recht gnugſam mag bewieſen werden, nicht wahr ſeyn: Sollen die Scheffen, ſonderlich wann ſolcher Articul etwas vnrichtig, oder frembder Geſchicht iſt, paſſiren laſſen.

§. V. So aber einiger Articul multiplex were, Alſo daß der Gegentheil denſelben durchauß nicht wahr glauben, noch auch verneinen köndte: Alßdann ſoll er denſelben in ſeiner Antwort diſtinguiren, vnd in welchem Theil er den glaubt, oder nicht glaubt, vnderſchiedlich anzeigen vnd erklären, vermög der Recht.

§. VI. Weren auch die Articul vermittels Eydts Dandorum vbergeben worden, So ſoll der Antworter auch vermittels Eydts Reſpondendorum, ſo jhme auff nachfolgende Form ſoll fürgehalten werden, darauff antworten.

Form deß Eydts auff Articul zu antworten.

Jhr ſollet ſchweren einen Eydt zu GOtt dem Allmächtigen, daß jhr auff euwers Widertheils vbergebene Articul, vnd deren jeden beſonder, die Warheit antworten wöllet, ob jhr dieſelben glaubet, oder aber nicht glaubet wahr ſeyn, Alles ohne Gefährde.

Oder aber, ſo die Antworten allbereit weren vbergeben worden, alſo:

Die Antworten, die ich vbergeben hab, die ſeyndt gerecht vnd wahr, Alſo ſchwere ich, Als mir Gott helff.

§. VII. Vnd ſoll ſolcher Eydt durch die Partheyen ſelbſt, wann ſie allhie geſeſſen, Leiblich erſtattet werden: Die Reſponſiones aber mögen folgends (oder zuvor) auch durch die Procuratores, auff vorgehenden gnugſamen Bericht der Partheyen, Schrifftlich fürgebracht werden.

§. VIII. Begeb es ſich aber, daß einiger Theil, vber daß jhme ſolches mit Vrtheil aufferlegt, nicht antworten, ſondern in dem ſich ungehorſamer-

Digitized by Google

erzeigen würde: So sollen alßdann deß andern Theils Articul für bekennt angenommen, vnd darauff, wie sich von Rechts wegen gebüret, ferner Procedirt werden.

§. IX. So dann der Beklagt einige Defensional, oder Peremptorial Articul, zu Hindertreibung deß Klägers Articul, vnd Intent, zu vbergeben hette, So soll er dieselben auch samptlich vnd auff einmahl, so baldt neben vnd mit den Antworten, zu Beförderung der Sachen, Gerichtlich ein vnd fürbringen.

§. X. Wann auch Beklagter, oder Gegentheil, vermeint, daß die vbergebene Responsiones vnd Antworten nicht rechtmessig, noch in massen obgemeldt, geschaffen weren: So mag er dagegen, doch auch nicht per generalia sondern in specie, Excipiren, vnd darauff der Antworter, so ferr er nicht vberius oder weiter respondiren, sondern auff vorigen Antworten, vnd daß er gnugsam geantwortet hab, bestehen wolte, allein mündlich per generalia Repliciren, vnd zu Bescheidt auch beschliessen. Aber kein Schrifft jhme derhalben zugelassen werden solle.

§. XI. Doch soll ohn ehehaffte Vrsachen, wider die Responsiones nicht Excipirt werden, vnd dardurch vergebliche Rechtsätze geschehen. Dann da solches die Scheffen befinden würden, sollen sie die Procuratores derwegen, nach Gelegenheit der Sachen, zu straffen haben.

§. XII. Was auch einiger Theil in solchen seinen Responsionibus ode Antworten, Gerichtlich gestanden hat, das mag er folgends, ohn sonderliche, ehehaffte, vnd im Rechten zugelassene Vrsachen, nicht widerruffen.

Anmerkungen.

Von den im 26ten titel vorkommenden satzstücken und artickeln ist überhaupt zu bemerken, daß selbige, wie sie hier beschrieben sind, aus den kaiserl. rechten nicht eigentlich abzuleiten, als in welchen solche ganz unbekant waren, sondern durch das päbstliche recht erfunden, oder wenigstens, da sie bereits im schwange giengen, darin gutgeheißen und zugleich, durchgehends bei den gerichten, eingefüret worden. Dann da, nach ienen, die in selbigen enthaltene fragstücke vom richter an den beklagten geschahen, um aus deßen antwort die vorgebrachte klage und darauf gegebene formel, wie auch das gericht desto beßer und richtiger zu begründen, und sie daher vor der kriegesbefestigung plaz fanden, l. 1. ff. de interrog. in jure fac. selbige aber hernach, zu Kaiser Justinians zeiten, völlig wieder abgekommen waren; so ist doch hierauf, da die algemeine kriegesbefestigung noch zugelaßen, durch das päbstliche recht und den gerichtesbrauch die gelegenheit hievon genommen worden, daß nämlich der gebrauch dieser säze, welche sie ienen römischen fragstücken gleich hielten, wiewol selbige an sich ganz von einander unterschieden waren, ob gleich zu einem andern endzwecke, eingefüret wurde, wie nämlich der beklagte, nach ihrer übergebung, welche erst nach der kriegesbefestigung

Aus welchen rechten die artickel genommen?

Und wie ihr gebrauch entstanden?

Digitized by Google

gung gebraucht werden konten, seine antworte hierauf geben müste und durch diese dem kläger, wegen der hernach vorzunemenden beweisung, eine erleichterung geschahe oder sie doch selbiger den weg beßer banen solten, als im §. 5. ausgedruckt und auch tit. 28. §. 1. stehet, daß die sache, durch die artickel und darauf erfolgte sonderliche antworten, weiter erleutert würde; weswegen man auch, um solche antworten desto eher und gewißer herauszubringen, dem kläger so wol als bekl. besondere eide, welche dem eide für gefärde fast gleich kamen, abschweren lies, Böhm. jus eccles. lib. 2. tit. 5. §. 7. sq. Klo3 differ. jur. civ. & ref. über diesen titel, wie dann deren gebrauch fast durch ganz Deutschland, bevorab da er beim Kammergerichte im schwange war, angenommen und hievon in den meisten procesord. verordnung geschehen ist. Nachdem aber hernach durch den reichsabsch. von 1654. §. 37. die algemeine kriegesbefestigung abgeschaffet und dagegen eine besondere, deutliche und umständliche erfodert wurde, wie s. 592. angefüret und daher der kläger nicht mer nötig hatte, vom beklagten eine nochmalige deutliche und besondere antwort über die klage zu begeren; hiernächst auch, wenn die sazstücke vom beklagten geleugnet wurden, der kläger alsdann erst seinen ordentlichen beweis antreten muste, ja aus denselben die rechtfertigungen, da der gegenteil seine einreden dagegen vorschüzen und diese wieder, durch des andern widerrede (replick) abgeleinet werden konten und darauf von den parteien zu einem beiurteile geschloßen wurde, als man solches auch mit den antworten eben so gehalten und darüber besonders verfaren hatte, wie Blum proc. cam. tit. 68. §. 6. sqq. weiter angefüret und aus §. 12. f. v. tit. 27. §. 10. f. deutlich zu ersehen ist, öfters über die gebür vergrösert und verlängert wurden, mithin daraus ganz neue irrungen und viel ungemach entstanden, überdis auch die viele wiederholung der eidschwüre ser misbrauchet, dadurch aber ganz geringe geachtet und falsch geschworen worden; so hatte man deshalb sotane sazstücke in vielen deutschen staten durch die neueren procesordn. gänzlich abgeschaffet; als auch eben dis in der hiesigen procesordn. von 1676. geschehen ist, wann es im §. 7. also lautet » Und gleichwie der modus articulandi & ad articulos positionales respondendi hiermit gänzlich abgeschaffet wird. « Wie dann, daß solche abschaffung auch im reichesabsch. §. 37. indem darin die algemeine kriegesbefestigung überhaupt verboten, dagegen die besondere anbefolen, mithin hiedurch diese säze ganz unnüz gemachet und für überflüßig angesehen worden, gegründet und man also selbigem hierin an vielen orten gefolget sei, gar viele bewärte rechtesleren behaupten, Brun. proc. civ. c. 17. n. 3. sq. Textor prax. jud. p. 1. c. 8. n. 19. Gasser. disp. de inutilitate posit. dahingegen andere meinen, daß zwar in diesem reichesgeseze die articulirte klage, die bei deren gelegenheit gebrauchten sazstücke und darauf vom beklagten gegebenen antworte abgeschaffet worden, siehe davon §. 34. v. 37. solches aber von denen säzen, die um die beweisung zu entheben oder zu erleichtern gebrauchet werden, keinesweges zu verstehen, sondern solche, nebst den dabei üblichen eiden, vielmer im §. 34. nebst §. 41. ausdrücklich gutgeheisen und im §. 49. mas und ziel, wie darauf zu antworten, deutlich vorgeschrieben worden wären, dieselben auch ihren guten nuzen und wirkung hätten, daß nicht allein der ponent oder kläger, wegen dieser säze, selbige eingestanden zu haben, angesehen werde und solche daher nicht wiederrufen könne, sondern auch der beklagte durch das, was er in seiner antwort eingestehet, gleichfals dazu verbunden werde und der kläger solche zugestandene punkten weiter zu beweisen nicht nötig habe; ja der beklagte,

Von den eiden, wann sazstücke und deren antworte übergeben.

Warum solche in den neueren procesordn. abgeschaft worden?

Ob sie auch im jüngsten reichesabsch. abgestellet?

Ob die sazstücke, so den beweis entheben oder nur erleichtern, noch nüzlich?

Digitized by Google

klagte, wenn er eidlich antworten mus, deſto eher die klage eingeſtehe, indem doch manniger, vor einem falſchen eide ſich ſcheuete und lieber bekennen, als einen meineid ausüben ſolte; mithin, da überdis der beweis damit öfters wegfält, der proces manigesmal eher zu ende gienge, als wo der kläger mit ſelbigem ſich noch beladen müſte, wie von ſolchem nuzen dieſer ſäze Stryck. u.m.w. de interrogat. §. 41. ſqq. Böhm. in jur. eccleſ. d.t. §. 11. Leyſer ſpec. 121. med. 3. ſqq. weitläuftig gehandelt und daß ſelbige vielmer beizubehalten, als abzuſchaffen angeraten haben. Weil iedoch dieſelben, wie oben gemeldet, viele beſchwerung und weitläuftigkeit nach ſich gezogen, im gerichtesbrauche ſer misbrauchet, dadurch die proceße meiſtens weitläuftiger gemachet und aufgehalten wurden: ſo ſind auch dieſe der beweiſung halber gewönlichen ſäze, unter die algemeine aufhebung der articulirten klagen und daraus gezogenen ſazſtücke mitbegrieſen und zugleich abgeſchaffet worden, daß ſie nicht mer gelten, ſondern die parteien, zum beweiſe des grundes ihrer klagen oder eingewendeten einreden, one weitern umfang, ſich zu ſchicken haben, wie daß ſolches in obged. procesord. wirklich geſchehen ſei ſchon vorhin angefüret. Und ob gleich in ſelbiger, auf die vorhin angezog. worte, alsbald dieſes folgt » Auch allein die articuli probatoriales, ſo aus der ſubſtanz des » klaglibels oder exceptionſchrift gezogen werden, zuläßig ſeynd, mithin hieraus geſchloßen werden mögte, als ob hierin ieztgemeldete und im reichesabſch. §. 34. 41. zugelaßene beweisſäze oder artickel auch gebilliget worden: ſo ſiehet man doch aus dem inhalte dieſer worte gar klar, daß von den beweisartickeln, welche der kläger um ſeinen beweis zu füren, übergibt, allein gehandelt werde und davon unten tit. 34. §. 6. folg. eigentlich vorkomt, welche aber von den klagartickeln und ſäzen, die vor der beweiſung hergehen und um ſelbige entweder zu entheben oder erleichtern eigentlich abzwecken, wie in unſerm §. 5. ſo auch bereits in der alten ref. bl. 12. §. 7. ſtehet, ausdrücklich gemeldet worden, h.t. aber ganz abgekommen ſind, wol unterſchieden werden müſſen, als aus tit. 28. §. 1. 2. deutlich zu erſehen iſt, und auch ſonſt die beweisartickel an ſich von dieſen beweisſäzen völlig abgehen, indem dieſe lezten wegen des beklagten, damit der kläger, durch ienes auf ſelbige gegebene antwort und bekentnis, den grund ſeiner klage beßer dartun kan, iene aber, um die zeugen darüber zu verhören, abgefaſt werden, ja die beweisartickel, dafern der beklagte dieſe ſäze verneinet, noch errichtet werden können, Brun. proc. civ. c. 17. n. 2. Stryck. in introd. ad prax. c. 17. §. 13. Da nun ſelbige hier durch die procesord. von 1676. §. 7. überhaupt aufgehoben worden, und im gerichtesbrauche gar nicht mer üblich ſind, wie auch Klo3 in differ. n. 4. bezeuget; ſo wird man, bei erleuterung dieſes und folg. titels deſto kürzer ſein können, und nur das zum nötigen verſtande derſelben dienende mit wenigem bemerken. Nun ſtehet in der alten ref. bl. 12. de capitulis, poſitionibus & articulis ein eigener titel hievon und iſt vom erſten ſchon §. 557. vorgekommen; darauf wird, was poſitiones oder ſäze ſind, erkläret » Nämlich ein teil der clage in ime haltende, daruf der cleger begert vom beclagten antwort zu geben, artickel aber iſt ein teil der klage in ime begreifend das jhene das » der cleger bybrengen wil, » daher auch beide von einander unterſchieden werden und die lezten eigentlich zum beweiſe gehören, dagegen die erſten ſelbigem vorgehen, dieſe aber folgen müſſen, wie auch Gail. 1. obſ. 79. n. 3. ſq. angemerket, iedoch daß beim Kammergerichte darauf nicht ſo genau geſehen, ſondern eine articulirte klage, an ſtat der beſonderen ſazſtücken und artickel, zu übergeben und ſie, nach geſchehener kriegesbeſti-

Oder ſelbige auch, wie die andere, abgeſchaffet worden?

Wie ſie von den beweisartickeln an ſich unterſchieden?

Was ſäze und artickel eigentlich ſind?

Was eine articulirte klage?

Digitized by Google

festigung zu wiederholen eben so gut wäre, als wann kl. sie erst besonders in gewiße sätze brächte und der beklagte darauf antworten müste, wie also auch in solm. gerichtesordn. tit. 23. §. 1. f stehet; daher im tit. 26. satzstücke und artickel, weil sie auf gleiche art abgefaßt werden, für eines genommen und auch, zwischen ihnen, im gerichtesbrauche kein unterscheid gemachet worden. Der inhalt der §. 1. 2. stehet schon tit. 22. §. 3. v. ist f. 591. 93. einigermasen erkläret, wie dann die vom kl. gerichtlich erholte artickulirte klage oder neu eingebrachten säze, so dem bekl. zu beantworten zugestellet, wol nichts anders, als die art, was durch solche satzstücke und darauf erfolgte antworten zu beweisen oder deßen zu erleichtern, anzeigen v. sie von den anderen ordentl. beweisarten, davon tit. 28. §. 6. vorkomt, zu unterscheiden sind, als welche lezten erst, wann iene vorbei v. damit nichts ausgerichtet worden, folgen, daher dem kläger frei stund, ehe er ordentliche beweisartickel übergeben, seine klage in gewiße säze zu bringen und vom beklagten eine eidliche antwort zu fodern, damit, im falle der beklagte, mittels dieses eides, einige teile der klage eingestehet, der kl. hernach nicht so viel beweisen durfte. Wann dieser also wolte, daß der beklagte die säze eidlich beantworten solte: so muste er auch vorher selbige eidlich bestärken, als die form davon im §. 3. ausweiset, welche eide noch stat fanden, obgleich der gemeine eid für gefärde vorher abgeleget worden, als im §. 1. stehet, wiewol selbige, nach solm. landrechte bes. titels §. 3. sodann stat haben solten, wenn dieser lezte vorher nicht geleistet worden, vermutlich aus der ursache, weil diese eide gemeiniglich, als solche für gefärde, angesehen wurden, Mev. p. 3. d. 175. obgleich Leyser sp. 121. m. 2. meinet, sie gehöreten mit zum beweise und nämen also von den bekanten gerichtlichen eiden gar vieles an, mithin wären solche keine bloße eide für gefärde. Sonst komt die in der alten ref. bl. 12. §. 9. bl. 46. stehende form mit der unserigen überein. Der §. 4. bekomt aus dem s. 605. angefürten seine völlige erleuterung und wird in solm. gerichtesordn. bes. §. 5. hinzugesezet, daß der anwald solche in person und im namen seiner partei schwere. Von der im §. 5. stehenden ursache, warum diese satzstücke vorgebracht worden, hat man s. 616. gehörig gehandelt. Und gleichwie der kläger aus seiner klage gewiße säze machen konte: so mogte es auch der beklagte tun und aus der, zu seinen einreden, gehörigen geschichte verteidigungsäze errichten, um durch die vom kläger darauf beschehene eidliche antwort und bekentnis seinen gegenbeweis zu erleichtern, welche auch, da sie auf die verzögerlichen schuzreden gienge, vor der kriegesbefestigung und auf einmal, Gail. 1. obs. 79. n. 4. wo sie aber auf die zerstörlichen gerichtet, nach derselben und vor dem beweise eingerichtet wurde, als von solchen in diesem §. 6. gemeldet und im §. 11. noch deutlicher erkläret, auch dabei tit. 27 §. 9. verordnet worden, wie solche vom beklagten sämtlich und auf einmal, nebst der auf des klägers satzstücke zugebenden antwort, zugleich vorgebracht werden musten. Und obgleich diese verteidigungsäze, nach beschaffenheit der vorgeschüzten einreden, an sich von einander einigermasen unterschieden waren und daher ihre besondere nämen hatten: so wurden sie doch im gerichtesbrauche zusamengenommen und für einsgehalten, wie auch aus obigem §. 6. deutlich erhellet, Blum proc. cam. tit. 68. n. 15. sq. Und da sonst diese säze vor der beweisung ordentlich beizubringen, indem man sie für daren erleichterung angesehen hatte, und daher so lange der weg zu beweisen noch offen war, stat fanden, wo er aber vorbei und etwa beweis und gegenbeweis gefüret worden, der regel nach nicht mer gestattet wurden, Gail. 1. obs. 79. n. 5. Stryck. u. m. d. t.

Von der art durch satzstücke und darauf erfolgte antwort zu beweisen.

Vom eide, wo satzstücke übergeben und der eigenschaft dieser eide.

Wann er persönlich oder durch einen anwald abzulegen?

Ursachen, warum die satzstücke vorgebracht worden?

Von des bekl. verteidigungsäzen.

Und ihrer verschiedener eigenschaft.

Wann die säze ordentlich beizubringen?

§. 44.

§. 44. ſo wird doch im §. 6. der aus der alten ref. bl. 13. §. 2. genommen » Und wiewol ſol-
» che antworten gemeiniglich geſchehen, ehe und zuvor kundſchaft gefürt werden: ſo ſol
» doch ſolch antworten nach der kundſchaft auch zugelaßen werden, dwyl ſolch antwort
ein glied der bybrengung iſt. » deren beibringung auch, nach dem durch zeugen gefür-
ten beweiſe und da ihre ausſagen ſchon eröfnet worden, ausdrücklich zugelaßen, um nur
die antwort, durch ein oder des andern teiles eigenes bekentnis herauszulocken, weil
ſolches, als ein ſtück der beweiſung, nämlich ſo durch eigene antwort geſchiehet, anzu-
ſehen, ſelbiges aber, zu allen zeiten des proceßes, auch nach beſchloßener ſache, noch vor-
gehen mogte, **Mynſing** cent. 1. obſ. 34. **Menoch.** de arb. jud. quæſt. claſ. 51. lib. 15.

Der §. 7. iſt der alten ref. bl. 12. §. 8. gemäs, nur ſtehet in dieſer dabei, daß Schul- Wie ſie be-
theis und Schöffen die eingebrachten ſazſtücke beſichtigen, ob ſie zum handel dienſtlich, ſchaffen ſein
und wo nicht, ſelbige verwerfen, die dienſtlichen aber zulaßen ſollen; daher muſten ſie müßen?
aus der geſchichte der klage oder der dagegen vorgebrachten einrede gehörig gezogen
werden, deutlich, ſchlieslich und nicht verfänglich, auch nicht fragweiſe, ſondern wie
im eide ſtehet, mit war und glaube war eingerichtet ſein, ſonderlich durften darin kei- Ob die aus
ne aus den rechten flieſende und darin gegründete ſäze eingemiſchet werden, weil die- den rechten
ſe weder eines beweiſes, noch des andern geſtendniſſes nötig hatten, wo es nicht auf flieſenden
die unbeſchriebene gewonheit eines ortes ankame, **Stryck.** u. m. ꝛc. d. t. §. 45. Ja es angiengen?
war überhaupt bei ſelbigen eben das, was bei den beweisartickeln erfodert wird,
auch alhier zu beobachten, weil ſie eine ziemliche gleichheit miteinander hatten. Nach In ieden ſaz
dem §. 8. mogte alſo nur ein umſtand in einen ſaz gebracht werden, damit der andere durfte nur
darauf deutlich antworten konte; daher viele umſtände oder glieder und fragen in ei- ein umſtand
nen zugleich zu bringen nicht angieng, **Stryck.** u. m. d. t. §. 52. ſq. auf daß die antworten kommen.
nicht undeutlich und dunkel herauskamen. Der §. 9. iſt an ſich deutlich und dienete zu Sie muſten
beſöderung der rechtfertigung, wie auch in der kammergerichtesord. p. 3. tit. 14. §. 3. auf einmal
ebendis verordnet, daß alle ſolche ſäze auf einmal und zwar mit zalen wol unterſchie- vorgebracht
den überreichet werden ſolten. Sonſt ſind die im §. 10. zugelaßenen zufügungs oder werden.
additionalſäze in neueren zeiten verboten und abgeſchaffet worden, weil ſie nur die ſa- Von den zu-
che aufhielten, reichesabſch. von 1654. §. 37. Der §. 11. iſt vorhin vorgekommen. Was ſazartickeln.
hierauf in den §§. 12. v. 13. vom verfaren der parteien über dieſe ſazſtücke und der dem Vom verfa-
beklagten gegen ſelbige geſtatteten vorſchüzung ſeiner einreden ſtehet: ſo waren ſelbige ren und ein-
gar vielerlei, als daß ſie unförmlich, unrechtmäſig, unſchlieslich, dunkel und ver- reden über
fänglich, auch ein ſaz etlicher glieder und fragen in ſich begrifen und was dergl. mer. und gegen
Und da ſie vom widerteile, ehe er auf ſelbige antworten durfte, vorgeſchüzet werden die ſazſtücke.
und der andere ſelbige dagegen abzuleinen einreden konte: ſo wurde der proces da-
durch gewaltig aufgehalten, zumal die parteien darüber zu einem beſondern vorbeſchei-
de ſchlieſen und ſelbigen ledig abwarten muſten. Ob nun zwar ihr misbrauch alhier ab-
geſchaffet und eingeſchränket; ſo wurde doch im neuern reichesabſch. §. 49. dieſes So im neue-
ſtreiten und rechtliche verfaren, um allen unnüzen und vergeblichen irrungen gänzlich ſten reiches-
vorzubeugen, überhaupt völlig abgeſtellet, weil es die proceße gar zu ſer aufhielte; abſch. und
nach welchem alſo der widerteil auf die ſäze, doch mit vorbehaltener klauſel ihrer un- ſonſt gänz-
förmlichkeit, unſchlieſigkeit und dergl. antworten muſte, wenn gleich ſelbige alſo be- lich abge-
wand, daß ſie an ſich wol zu beantworten waren, oder den rechten nach gar keiner ſtellet.
antwort bedurften, da der richter ſo dann dieſe ſäze, unter obigem vorbehalte, zulies,

Digitized by Google

Nach der ref. muste der richter ihre beschaffenheit untersuchen und sie entweder verwerfen oder zulaßen.

Mev. p. 7. d. 117. welches auch in tit. 27. §. 1. und der oben angezog. alten ref. stelle nebst bl. 13. deutlich verordnet, daß der richter, nachdem er vorher die beschaffenheit der säze und dagegen gemachten einreden zu untersuchen hatte, solche nach befinden entweder verwerfen oder, mit vorbehalte obiger klausel, zulaßen und dem wiederpart selbige zu beantworten auflegen mögte, dadurch den parteien genugsam geraten wurde, indem diese klausel die wirkung nach sich zog, daß diese unförmlichen und unschicklichen artickel eben so, als wann sie nicht zugelaßen, angesehen und das darüber bewiesene nichts galt, noch auch auf die darauf gegebene antwort etwas geachtet worden Gail. 1. obs. 81. n. 12. sq. iedoch war dieses auf die kundlich unschicklichen säze nicht zu ziehen, da selbige vielmer zu verwerfen und die sachwalter oder procuratores, so solche vorgebracht, zu bestrafen waren, Stryck. u. m. w. d. t. §. 53. und die alda angez. stelle dieses titels §. 11. siehe auch tit. 26. §. 13. Das hierauf im tit. 27. §. 2. wegen der antworten, daß sie schriftlich gestellet werden können, stehende richtet sich auser zweifel, nach der vom kläger übergebenen klage und den daraus gezogenen sazstücken, daß, wo diese schriftlich aufgesezet worden, es billig sei, daß die darauf folgenden antworten, auch in schriften abgefaßt werden; in welchen sachen aber schriftlich oder mündlich gehandelt werden mag s. tit. 22. §. 3. v. §. 393. als nach welchem geringschäzige sachen, deren bestimmung aber tit. 51. §. 1. noch eigentlicher vorkomt, nur mündlich abgehandelt werden konten, mithin, um unnötige kosten und weitläuftigkeit zu verhüten, keine besondere artickelirung nötig hatten. Daß weiter nach §. 3. die antworten auf die artickel klar, deutlich und lauter, one verwickelten anhang, sein musten; dis ward darum nötig, damit der widerteil durch selbige von der beschwerde zu beweisen entlediget wurde und gewis war, was er noch zu beweisen hatte, da man sonst eine dunkle und undeutliche antwort eben so, als wie gar keine antwort, ansahe und der richter, durch einen vorbescheid, neue antworten, auferlegen konte, Gail. 1. obs. 82. n. 2. sq. ja nach dem reichesabsch. §. 49. werden die artickel, auf welche nicht richtig und lauter geantwortet ward, als gerichtlich eingestanden und für lauter angenommen, mithin solte der andere teil zu keinem fernern beweise gehalten sein. Und obgleich beim tit. 26. §. 8. schon erinnert, daß in einen artickel nur ein umstand und nicht viel verschiedene geschichte und fragen gebracht werden solten: : so muste doch, wann solches geschehen, nach diesem §. 5. die antwort auf ein iedes glied und teil solchen artickels besonders eingerichtet und unterschieden werden, um dadurch alle undeutlichkeit und verwirrung zu vermeiden, Lauterb. coll. tit. de interrog. §. 12. von welchen gattungen der antworten Stryck. u. m. d. t. §. 59. sqq. ausfürlich gehandelt. Der beklagte war seine antworten eidlich zu tun und zu übergeben schuldig, wann es der kläger an ihn verlangete, und auch vorher den eid über die übergebenen sazstücke geleistet hatte, als davon oben und wie diese eide dem eide für gefärde zimlich änlich kommen angemerket, welche dann von den parteien zugleich, auf einen gewißen hierzu bestimten tag, entweder selbst und persönlich, oder durch ihre anwälde abgeleget wurden, nach beschaffenheit der vorgekommenen umstände, wie im §. 7. stehet und oben in ansehung des abzuschwerenden eides über des klägers sazstücke bereits angefüret. Daß aber die antworten selbst durch die procuratores oder ihre anwälde, nach ged. §. 7. vorgebracht werden konten; dis war ihnen nicht abzusprechen, weil der kläger seine sazstücke nach tit. 26. §. 1. durch selbige ebenfals vorbringen mogte, auch dis in der alten ref. bl. 46. §. 3. verordnet und ein genugsamer gewalt

Ob und wann die antworten schriftlich oder mündlich gestellet werden konten?

Wie sie beschaffen sein mußen?

Wie die nicht recht beantworteten artickel für eingestanden geachtet worden?

Sie musten ordentlich und unterschiedlich sein.

Wann der eid auf artickel zu antworten stat?

Von abstattung dieser eide.

Ob die antworten durch anwälde vorgebracht

und

und unterricht von den parteien hiezu erfodert wurde; iedoch eben nicht eine beſondere volmacht, gleich wie etwa bei abſchwerung dieſer eide, nötig, ſondern die gemeine dazu anreichig war, ſ. 347. Im §. 8. wird von der ſtrafe des teiles, ſo in den antworten ungehorſam und ſie zu tun one urſache ſich weigerte, gehandelt und beſtehet ſie darin, daß die artickel für bekennet und eingeſtanden angenommen, mithin er durch urteil und recht dahin erkant werden ſolte, c. 2. de confeſſ. in 6. bevorab, wo dieſe artickel, kraft des geſchwornen eides, wären übergeben worden, wie in ſolm. gerichtesord. titel 23. §. 11. ſtehet, ſiehe kammergerichtesordn. p. 3. tit. 15. §. 7. welches aber von demienigen ungehorſame, ſo im nicht antworten beſtehet, wann dieſer teil ſchon einmal vor gericht erſchienen und den krieg befeſtiget hatte, zu verſtehen war, wo aber dis noch nicht geſchehen und der beklagte gar ausbliebe: ſo wurde gegen des nicht erſcheinenden ungehorſam alſo verfaren, wie ſ. 518. f. weiter verordnet, Gail. 1. obſ. 80. Es wird aber ſo wol alhier, als in ſolm. gerichtesordn. beſ. titel ein beharlicher ungehorſam erfodert, daß er ſolche antworten, ob ſie ihm gleich durch urteil auferleget worden, dennoch verweigerte. Damit nun der uugehorſame ſich über einiges übereilen nicht zu beklagen hatte: ſo wurde in ieztged. gerichtesordn. beſ. §. 12. noch hinzugetan » Daß das gericht » ihn davor warnen und ihm deshalb auf ein gewißen tag hiezu citiren laßen ſol, mit » dem vermelden, daß, wo er auf ſolchen nicht erſcheinen, noch antworten würde, die wi» der ihn geſtelten artickul in ſein ungehorſam für gerichtlich bekennet, angenommen » werden ſolten. » Welches auch im gerichtesbrauche überal erfodert wurde, Stryck. u. m. w. d. t. §. 77. ſq. Böhmer in diſp. de contumac. non reſpond. §. 5 ſq. Mev. p. 9. dec. 29. Weil iedoch dieſes eingeſtendnis alſo in rechten erdichtet wird: ſo leidet es dahier, daß dem bekl. der beweis des gegenteiles noch immer bevor bleibt, Gail. 1. obſ. 80. n. 5. Mev. d. l. n. 12. Wobei iedoch der in der alten ref. bl. 13. §. 1. bl. 46. §. 2. ſtehende abſal » Es were dann, das es ſolche ſache wer, das der antwurter, nach vermöge der » recht und gelerten, vermitelſt ſeines eids, antwort zu geben nit ſchuldig wer, » als in ſchmähſachen, auch die ere, leib und leben betr. zu bemerken, Stryck. u. m. w. d. t. §. 77. Der §. 9. iſt ſchon oben vorgekommen und alſo hier weiter nichts zu bemerken, als was in ſolm. gerichtesordn. tit. 23. §. 10. dabei ſtehet, daß es mit ſolchen ſchirmartickeln gehalten werden ſolte, eben wie bei den hauptartickeln oder poſitionalien oben geordnet. Mit dem in den §§. 10. v. 11. gemeldeten verfaren über die antworten und dagegen vorgeſchützten einreden hatte es faſt gleiche beſchaffenheit, wie oben von den ſazſtücken verordnet und eines aus dem andern zu erklären, auch die alhier im §. 11. und tit. 26. §. 13. geſezte ſtrafe zu bemerken iſt, weil ſie vom Brun. in proc. cap. 17. n. 11. nebſt dem kurpfälziſchen landrechte, angezogen worden. Und endlich, gleichwie der kläger ſeine übergebene artickel, als eingeſtanden, auch wieder ſich gelten laßen muſte und ſelbige nicht wiederrufen konte, wo er nicht erhebliche und in rechten zugelaßene urſachen anfüren mogte, wie obgemeldet; eben ſo war es auch mit den antworten, nach dieſem §. 12. beſchaffen, daß er zu ſolchen, als eingeſtanden, ſich verbunden, mithin der andere teil, die vom antworter zugeſtandenen punkte hernach zu beweiſen nicht nötig hatte, darin alſo ein nicht geringer vorteil und nuzen beim proceße geſezet wurde. So viel aber die, vermöge in rechten bekanter erheblichen und ehehaften urſachen, zugelaſſene wiederrufung betrift; ſo findet man tit. 29. §. 2. wann von der parteien gerichtlichem bekentniße vorkomt, faſt ein gleiches, als die aus einem irtume, ſo alsbald bewerden können?

Von der ſtrafe des eingeſtendniſſes gegen den im antworten ungehorſamen teil.

Wie dieſer ungehorſam bewand ſein muſte?

Wie ſein gegen dis eingeſtendnis der beweis ſtat fand?

Von den ſchirmartickeln.

Vom rechtlichen verfaren über die antworten.

Ob und wann die eingeſtandenen antworten wiederrufen werden konten?

Digitized by Google

weislich war, geſchehen dahin gehöret und alda weiter wird erleutert werden. Von welcher wiederrufung aber die erklärung des beſchehenen eingeſteudniſſes zu unterſcheiden, da ſelbige viel eher zuzulaßen ward, weil ſie nichts neues vorbrachte, daher ſie auch das bekentnis weder aufheben noch vermindern mogte, Stryck. u. m. a. d. t. §. 69. bis 73.

Acht und Zwanzigſter Titul.

De Probationibus.

Von Probation, Beybringungen, vnd Beweiſungen, in gemein.

§. I.

SO dann die Sach alſo nicht allein durch Klag vnd Antwort, ſondern auch Articul, vnd darauff erfolgte ſonderliche Antworten, noch weiter erläutert, doch kein Theil dem andern ſeines Fürgebens (wie gewohnlich zu geſchehen pflegt) geſtändig were, alßdann beruhet es auff der Beweiſung, ohn welche der Richter keinem Theil, in ſeinem An vnd Fürgeben vollkommlichen Glauben zuſtellen, auch weder recht noch vnrecht geben kan, noch ſoll.

§. II. Darumb ſoll der Kläger, wann ſeine Klag Articul, deßgleichen der Beklagt, ſo ſeine Defenſional, Peremptorial, oder Eliſiff Articul, verneint worden, dieſelben ſo bald bitten, ſich zu Beweiſung derſelben zu zulaſſen.

§. III. Auch daneben zugleich jhme darzu ein benannte Zeit, viertzehen Tage, oder einen Monat, nach Wichtigkeit vnd Gelegenheit der Sachen, auch nach dem die Zeugen nahe oder ferrne geſeſſen, Pro prima Dilatione, mit zu theilen, vnd ſolches nicht erſt hernach, wann er allbereit lange Zeit zu der Beweiſung gehabt, begeren, wie biß daher vielfeltig von den Procuratorn geſchehen. Da auch ſolch Erſte Dilatio zu ende lauffen wolte, ehe dann die Beweiſung vollnführt werden möchte, Alßdann ſoll der, ſo beweiſen will, entweder Prorogationem Primæ Dilationis, oder aber Secundam, Auch im fall der Notturfft Tertiam, vnd darzu Quartam Dilationem, (damit er doch wie hie oben im 18. Titel, beym 4. §. iſt ſtatuirt, gehalten ſoll werden) bitten, vnd doch mit ſolchen Dilationibus keinen gefährlichen Verzug brauchen, Darauff die Scheffen ſonderlich Achtung geben ſollen.

§. IV. Vnd ſoll die Beweiſung allweg dem Theil, ſo dieſelbig auff das Ja, vnd daß das jenig ſo verneint wirdt, geſchehen ſeye, gründet, mehr geſtattet

Digitized by Google

ſtattet werden, dann dem andern Theil, ſo ſich auff das Nein, vnd daß es nicht geſchehen, gründen will.

§. V. Doch da derjenig, ſo ſich auff das Nein gründet, auch zu der Gegenbeweiſung ſich erböte, vnd die Negatiua, oder ſein Nein, dermaſſen mit Vmbſtänden verfaſt were, daß es glaublich, vnd darauß, daß es nicht geſchehen ſeye, nohtwendiglich erfolgen müſte: Als, ſo der Kläger wolt ſagen, Er hab dem Beklagten die geforderte Schuldt in der Faſten Meß allhie geliehen, Vnd der Beklagt dagegen fürwendte, vnd auch beweiſen wolte, daß er ſolche Faſten Meß nicht anherkommen, ſondern ſolche Zeit vber zu Venedig oder Meyland geweſen, ꝛc. So ſoll er alßdann zu ſolcher Beweiſung auch zugelaſſen werden.

§. VI. Nach dem dann die Beweiſung fürnemlich auff dreyerley Wege zu geſchehen pflegt: Erſtlich, durch deß Beklagten oder Gegentheils eigene Bekanntnuß: Zum andern, durch Briefflíche Vrkunden, Handtſchrifften, Regiſter, Inſtrumenten, vnd dergleichen: Vnd dann zum dritten, durch lebendige Kundtſchafft vnd Zeugen: So hat die Partheye, deren die Beweiſung obliegt, ſich zu bedencken, auff welchen dieſer dreyer Wegen einen (wo ſie die nicht alle haben kan) ſie jhre Beweiſung am beſten erſtatten möge, vnd wölle, vnd denſelben an die Hand nemmen.

§. VII. Es ſollen auch in gemein, alle Beweiſungen lauter, klar, vnd ſchließlich, oder zum wenigſten alſo geſchaffen ſeyn, daß ſie einander adminiculiren, zu hülff kommen, vnd ein glaubwürdige Beweiſung, darauff der Richter möge gründen vnd fuſſen, machen.

Anmerkungen.

Bei der überſchrift iſt zu bemerken, daß dieſe wörter gleichlautend ſind und einerlei anzeigen, daher nur das wort **beibringung**, ſo aus den alten deutſchen gerichtesbräuchen herkomt, in der alten ref. bl. 13. §. 3. ſtehet und dadurch aller beweis überhaupt verſtanden wird, ſiehe ſolmiſche gerichtesord. tit. 24. obgleich ſonſt von den rechtesleren und im gerichtesbrauche, durch dieſen ausdruck, die beweisgattung eigentlich angezeiget wird, welche nur, bei den ſummariſchen ſachen, ſo kurz und ſchleunig gefüret werden ſollen, ſtat findet und auch **beſcheinigung** heiſet; dagegen **beweiſen**, **beweislich dartun**, vom ordentlichen und beim förmlichen proceße ſtat findenden beweiſe verſtanden wird, **Wernh.** p. 4. obſ. 182. n. 1. und von ienер beibringung in vielen ſtücken merklich unterſchieden iſt, wie oben ſ. 425. hievon ein mereres angefüret worden, **Wernh.** beſ. obſ. n. 4. ſqq. Weiter iſt ſ. 616. erwenet, wie dieſe ſatzſtücke und artickel und die darauf vom andern teile erfoderten ſonderlichen antworten vornämlich um die beweiſung entweder gar zu entheben, wenn etwa der widerteil ſelbige gantz oder zum teil eingeſtanden, oder dieſe wenigſtens zu erleichtern und die ſache hiedurch zu erleutern, eingefüret worden, deswegen ſie auch vor dem wirklichen beweiſe und gleich nach der kriegesbeſeſtigung vorgebracht werden muſten, und der, ſo ſolche beibrachte,

Woher das wort beibringung rüret?

Wie es ſonſt beſcheinigung bedeutet und worin ſie vom ordentlichen beweiſe unterſchieden?

Warum die ſatzſtücke und antworten dem ordentlichen beweiſe vorher gienгen

damit

damit nicht zu lange zurück bleiben durfte, wo er nicht an der ihm noch zukommenden beweisung sich verkürzen und versäumen wolte. Wann nun ein teil des andern vorgeben durch seine antwort verneinet hatte, wie meistens geschahe: so beruhete es ledig darauf, daß der vorgebende teil solches gehörig beweisen muste, weil one daselbe, wie im §. 1. stehet, der richter selbigem keinen volkommenen glauben zustellen, noch darauf, was recht ist, sprechen konte, indem es an dem allein nicht gelegen, daß man viel vorbringt oder vorgibt, sondern vielmer daran, daß solches auch zu rechte genug bewiesen werde; darum sol die begerte beweisung, so fern sie sonst der sache vorträglich und dienstlich ist, billig zugelaßen werden, wie es in solm. gerichtesordn. tit. 24. §. 1. also ausgedrucket. Und da muste nun nach dem §. 2. der kl. die vom bekl. verneinten klagartickel und der bekl. die von ihm vorgebrachten, vom kläger aber verneinten schuz, zerstörlichen oder die hauptsache selbst umstosenden artickel gehörig beweisen, davon aber vieles hier anzufüren unnötig, weil bei den vorigen titeln bereits angefüret, daß diese artickelirung überhaupt, durch die procesordn. von 1676. §. 7. gänzlich aufgehoben worden und also h. t. gar nicht mer bräuchlich ist. Sonst hat es keinen zweifel, daß der kläger das, worauf er in seiner klage sich vornämlich gründet und der bekl. verneinet, ordentlich zu erst beweisen mus, und die etwa dagegen vom beklagten vorgeschüzten einreden ihn nicht davon befreien mögen, weil diese gemeiniglich, unter der stilschweigenden bedingung, vorgebracht werden, dafern der kläger vorher seine klage bewiesen, siehe s. 576. es wäre dann, daß der beklagte die klage ganz eingestanden und nur zerstörliche ausflüchte dawider vorgeschüzet hätte, in welchem falle der kläger nichts zu beweisen hat, weil ihm nichts verneinet und widersprochen worden. Darauf hat auch der beklagte die gründe, auf welche er seine vorgeschüzte einreden gebauet, ebenfals zu beweisen, l. 9. c. de except. und alda **Brun.** n. 15. sq. Es liegt also dem kläger ob, dis zu erst zu befolgen, und wird so dann hernach der bekl. mit dem beweise seiner beschehenen einreden gehöret, wiewol es zuweilen geschiehet, daß, wann beide teile zu beweisen haben und darüber ein rechtlicher bescheid erfolget, in selbigem, nach befindenden umständen, so wol dem kläger der beweis seiner klage, als dem beklagten der beweis seiner schuzreden zugleich auferleget wird, **Stryck.** introd. ad prax. for. c. 16. §. 5. **Mev.** p. 6. d. 324. **Lauterbach** coll. tit. de probat. §. 18. siehe auch oben s. 577. woselbst zugleich angefüret, wie es, nach der hiesigen procesordn. von 1676. §. 3. h. t. mit der beweisung zu halten sei, daß selbige vom kläger, bei der widerrede (replick) und vom beklagten bei der nachrede (duplick) schrift zugleich mitangehänget und gefüret, und wo sie auf zeugen aussagen bestehet, diese alsbald mit benennet werden sollen. Bei welcher ordnung es auch im gerichtesbrauche bleibt, daß der kläger seine klage eher, als der bekl. seine einreden beweisen mus. Weiter bestehet die im §. 3. wegen der zulaßung des beweises bestimte zeit ordentlich in den gewönlichen 14. tagen, die ihm vom richter gegeben werden, von welchen beweisfristen, ihren aufschüben oder verlängerungen und was dazu gehöret, in der in §. 3. selbst angez. stelle tit. 18. §. 4. das nötige umständlich erkläret und ausgefüret worden, siehe s. 551. f. Im §. 4. wird der gemeinen rechtesregel gefolget, daß nur der eigentlich beweisen darf, welcher etwas beiahet, dagegen der andere, so etwas verneinet oder leugnet, ordentlich keines beweises nötig hat, weil die beweisung eines verneinenden sazes öfters schwer, ia, nach seiner eigenschaft oder der gesunden vernunft, fast unmöglich zu sein scheint, l. 23. c. de probat. in-

dem

Wann und warum der beweis überhaupt nötig war?

Was der kläger und beklagte eigentlich zu beweisen hatten?

Der kläger mus den grund seiner klage zu erst beweisen.

Wo nicht der bekl. selbige eingestanden und nur zerstörliche einreden vorgeschüzet hat. Welche dieser zu beweisen hat. Zuweilen kan der richter dem kl. und bekl. den beweis zugleich auflegen.

Wie es h. t. nach der procesordn. gehalten wird?

Die ordentliche beweisfrist bestehet in den gewönlichen 14. tagen.

Warum der beiahende und nicht der verneinende teil beweisen mus?

Digitized by Google

dem es viel säze gibt, die unmöglich bewiesen werden können, als z.b. der Kaspar ist dem Philips nichts schuldig, oder er hat ihn nicht geschlagen oder gescholten, oder ihm keine 100. taler bezalet, weil es nicht möglich ist, zeugen oder einen andern beweis beizubringen, welche stäts um einen menschen gewesen sein und auf alles sein tun acht gegeben haben solten, oder die gewis aussagen könten, daß dis nicht geschehen wäre, weil es ja in dem augenblicke, da der zeuge nicht da gewesen, hätte geschehen können. Nun ziehen zwar die warheit dieser regel Cocceji de directa probat. negat. und mit ihm andere in zweifel, wie solches an sich nicht unmöglich wäre, indem man, wenn iemand stäts bewachet würde, alsdann durch die wächter leicht beweisen könte, daß in solcher zeit von ihm etwas nicht geschehen sei, daher müste der zum beweise des verneinenden sazes angehalten werden, so sich eigentlich darauf gründete. Allein, dg. dergl. im menschlichen leben sich nicht wol zuträgt, daß iemand, bei eines andern taten, one unterlas gegenwärtig ist und davon zeugen kan, mithin der beweis des auf das nein sich gründenden in solchem falle ganz für unmöglich zu halten, wie Leyser spec 255. med. 1. sq. gründlich ausgefüret: so wird doch von alten und neuern rechtslehrern der abfal gemachet, wofern nicht der verneinende teil darauf sich eigentlich gründete, als in welchem falle er solches sein verneinen zu beweisen hätte, Brun. proc. civ. c. 18. n. 1. sqq. welchem man in unserm §. 5. gefolget zu haben scheint, indem der darin angefürte fal auf eine verneinung, welche mit umständen verfast und auf art und zeit umschrieben ist, vornämlich gehet; weswegen auch dieser fal im gerichtesbrauche unter diejenigen gerechnet wird, darin der verneinende saz bewiesen werden sol, wiewol bei dieser ausname noch vieles auszusezen ist, indem dadurch die ganze regel fast über den haufen fält, weil der, so einen verneinenden saz vorträgt, sich meistens darauf gründet, mithin der verneinende teil iederzeit beweisen müste, wie dis Leyser in spec. dict. med. 2. sq. gegen diesen abfal wol erinnert und darauf angefüret, daß, wann auch in einigen fällen der beweis eines verneinenden sazes zuweilen möglich, es dennoch allezeit schwer und daher viel beßer, auch zum behufe eines leichtern beweises dienlicher wäre, wenn man ihn dem beiahenden teile auflegete, welches auch in unserm §. 4. deutlich zu verstehen gegeben wird, daß dem auf das ja sich gründenden der beweis mer, als dem verneinenden, gestattet werden sol, und überdis bei dem im §. 5. gesezten abfalle eben nicht ausdrücklich erfodert wird, daß darin der verneinende teil beweisen sol und mus, sondern solches, da er sich zu der gegenbeweisung von selbst erboten, in seine wilkür gestellet wird, daß er zu selbigem, in solchen umständen, gelassen werden könne. Solte er aber solchen nicht freiwillig übernemen: so könte und müste wol der richter den andern und beiahenden teil damit belegen, weil es eine ausgemachte sache ist, daß dieser ordentlich iederzeit viel leichter, als der verneinende, etwas beweisen kan, indem die beweisung eines verneinenden sazes immer vielen schwierigkeiten unterworfen ist. Uberdis auch in merged. §. 5. der ausdruck, gegenbeweisung, gar deutlich zum grunde sezet und erfodert, daß der kläger vorher den grund seiner klage gehörig bewiesen, da alsdann dem bekl. sein gegenbeweis deßen, so er verneinet hat, vorbehalten bleibt. Sonst werden noch einige andere fälle dahin gerechnet, in welchen der verneinende teil zuweilen beweisen mus, als z.b. wo man den bürgen belanget und in der klage anfüret, daß der hauptschuldner nicht weiter zalbar sei, item wo der erbe leugnet, daß die erbschaft in zalbarem stande sei; ferner, wenn man einem andern

Wie das lezte öfters fast unmöglich ist?

Abfal, wann der verneinende teil sich eigentlich auf das nein gründet.

Was für schwierigkeiten hiebei entstehen?

Nach der ref. kan der verneinende teil sich zum gegenbeweise anbieten.

Fälle, darin der verneinende teil zuweilen beweisen mus.

Digitized by Google

das, was gemeinen rechtes ist, ableugnet, z.b. daß er nicht testiren oder zeugen könne, oder wovon der andere die vermutung für sich hat, z.b. daß er seine gesunde vernunft nicht habe, oder wo die verneinung also beschaffen, daß sie eine beiahung stilschweigend in sich begreift, oder selbige mit beiahenden umständen begleitet worden v. dergl. mer, dabei es doch aufs richterliche gutfinden vornämlich ankomt, die vorkommenden fälle zu untersuchen, ob die darin befindliche verneinung, zumal bei solchen beiahenden und verneinenden sätzen die gebrauchten worte öfters betriegen und irre machen, Leyser sp.d.sp.m.4. also bewand ist, daß sie der verneinende teil selbst beweisen müße oder besser sei dem beiahenden solchen beweis aufzulegen, weil selbiger öfters viel leichter und auch der natur der sache gemäser ist, als im §.3. ebendis deutlich angezeiget wird.

Was hiebei der richter zu beobachten?

Im §. 6. werden einige der vornemsten und im gemeinen leben am meisten vorkommenden gattungen der beweisungen gemeldet, auch in folg. titeln eine iede besonders erkläret und ausgefüret, welches lauter ganz natürliche und in die äuserlichen sinne fallende beweismittel sind, als selbigen der augenschein, davon in der ref. 8. v. 9ten teile verschiedene fälle vorkommen, und in dritter fortsez. der anmerk. im register die artickel, anlaite, ackergerichtesgeschworne, baubesichtigungen und a. m. weiter nachzusehen, denen auch der beweis durch die eide, davon tit. 39. §. 7. gehandelt wird, hinzu zufügen. Sonst geben es noch viel andere arten der beweise, so iedoch alle hier anzufüren, weil auch die ref. von selbigen nichts besonders gedenket, zu weitläuftig wäre. Unter welchen die künstlichen, da man durch mutmasungen und gewiße aus den vorfallenden umständen gezogene schlüße etwas beweislich machet und dis auf vielerlei weise geschehen kan, die merkwürdigsten mit sind. Es kan nun die partei von allen diesen beweisarten erwälen, welche ihr am vorträglichsten zu sein dünken, sie mag auch darin also abwechseln, daß sie von dem durch urkunden ergriefenen wege abgehen und zeugen vorbringen, oder auch von diesen, zu den eidesleistungen, sich wenden kan, wo es nur, binnen den hiezu gesezten beweisfristen, geschiehet, Stryck. prax. for. c.17.§.7. wie auch innerhalb derselben die beweisartickel geändert werden können. Nach §. 7. werden endlich die beweisungen zugelaßen, so schlieslich, der sache vorträglich und dienstlich sind; dann was zur entscheidung der sache nichts beiträgt, das sol nicht zum beweise gelaßen, sondern alle unnötige umstände weggetan werden; wie dann der beweis überhaupt deswegen gefüret wird, damit dem richter das vom gegenteile geleugnete deutlich vor augen geleget werde und er von der zweifelhaften sache eine rechtmäsige überzeugung bekomme, damit er hernach, nach deren beschaffenheit, bei abfassung des urteiles, sich richten könne.

Von verschiedenen arten der beweisungen.

Worin die künstlichen beweisarten bestehen? Die partei kan die ihr am vorträglichsten beweisart erwälen und darin abwechseln.

Die beweise sollen lauter, schlieslich und zur sache dienlich sein.

Neun und zwanzigster Titul.

De Confessis Iudicialiter.

Von der Partheyen selbst Gerichtlicher Bekanntnuß.

§. I.

Die Bekanntnuß, so ein Parthey, selber vor sitzendem Gericht mündtlich oder schrifftlich thut, ist die stärckste Beweisung, oder, wie andere Rechtsgelehrten davon reden, ein Enthebung der Beweis

weisung, Also, daß in allewege, was bekennt vnd gestanden, keiner fernern Beweisung bedürfftig ist, Sondern wird es eben dafür gehalten, als were es mit Vrtheil vnd Recht allbereit erkennt vnd gevrtheilt. Vnd soll demnach dem Beklagten, wann es ein Schuldt belangt, auff seine Bekanntnuß ziemliche Zeit vnd Frist zu der Bezahlung gegeben vnd angesetzt werden, nach Gelegenheit vnd Willkühr der Scheffen: Gleichwol nicht über die Zeit, so in den Rechten bestimpt, ohn Erkanntnuß, vnd sonderliche ehehaffte Vrsachen.

§. II. Doch da obberürte Bekanntnuß auß Jrrsal (so beweislich) geschehen, oder sonst also geschaffen were, daß sie, vermög der Rechten, möcht widerruffen werden, oder sonst vnbündig were, In dem wöllen wir denselben Rechten hierdurch nichts benommen haben.

§. III. Es soll auch ein solche Bekanntnuß, so für ein Beweisung zu halten, lauter, klar, vnd außtrücklich, auff das jenig, deß wegen geklagt wirdt, gericht seyn. Dann ohn das, were sie nicht gnugsam.

Anmerkungen.

Zu diesem schon in der alten ref. bl. 18. §. 3. v. 4. stehenden gerichtlichen bekentnüße, welches bei den in tit. 26. v. 27. angefürten säzen und artickeln, sonderlich vorkomt und meistens geschahe, s. solm. landrecht tit. 25. aber auch sonst auser dem noch h.t. geschehen kan, wird anfänglich erfodert, daß solches, in gegenwart des andern teiles oder seines gevolmächtigten, geschehen müsse, l. 6. §. 3. ff. de confess. welches, beim gerichte, von den parteien und ihren procuratoren iederzeit und so bald davon gehandelt wird, wol geschehen kan. Wird aber die streitsache, wie h.t. bei der referir bräuchlich ist, nur in schriften, one daß weder die parteien oder deren procuratores erscheinen, abgehandelt, solches eingestendnis in den überreichten schriften angefüret und selbiges dem gegenteile mitgeteilet; so ist daselbe ebensals für ein gerichtliches bekentnis anzusehen, **Brun.** ad d. l. 6. n. 4. Ob aber selbiges auch vom widerteile, entweder beim gerichte so gleich oder in seiner darauf gegebenen antwort, für bekennet angenommen werden mus, wenn solches anders seine eigentliche wirkung haben sol, und im falle es nicht geschehen sondern noch felet, der gegner sein getanes bekentnis noch immer zurücknemen und wiederrufen mag? Dieses wird von den rechtesleren gemeiniglich für nötig geachtet und, daß one daselbe vom bekennenden teile solches so gleich wiederrufen werden kan, behauptet **Mynsing.** cent. 4. obs. 51. **Gail.** 1. obs. 55. n. 8. **Martini** proc. lax. tit. 20. rubr. n. 90. sqq. wiewol andere bewärte sind, welche dieses, da es die rechte gar nicht erfodern, als unnötig, sondern dergleichen nicht angenommenes gerichtliche bekentnis an sich für kräftig halten, **Martini** d. l. **Leyser** sp. 473. corol. p. 417. indem selbiges aus des andern teiles stilschweigen satsam zu erkennen und dieses hiezu genug sei, **Lauterb.** coll. d. t. §. 15. ia es meinet **Brun.** ad l. 6. ff. de confess. es wäre h.t. ein solch gerichtlich getanes bekentnis, ob es auch gleich in des andern abwesenheit geschehen, kräftig, indem es ja sonst ganz unrecht und unbillig wäre, den, so doch bekennet hatte, im falle etwa der andere mit seinem beweise nicht aufgekommen wäre, loszusprechen.

Die gerichtlichen bekentniße müssen in beisein des gegners oder deßen anwaldes geschehen.

Wie in schriften?

Ob des widerteiles annemung hiebei nötig?

Wann solch bekentnis in des andern abwesen geschehen kan?

Digitized by Google

Was hierin unsere ref. verordnet?

chen. Wenn man unsern §. 1. eigentlich ansiehet: so wird weder von der gegenwart noch annemung des andern teiles das geringste ausgedrucket und es daher, dem ansehen nach, obiger gemeinen meinung gemäs, zu erklären sein. Allein da im folg. titel beim ausergerichtlichen bekentniße sol angefüret werden, wie aus deßen §. 1. deutlich zu erkennen, daß selbiges auch, one beisein und annemen des widerteiles, giltig geschehen kan, warum solte dieses nicht vielmer vom gerichtlichen bekentniße, das so gleich aus den rechtl. handlungen klar bewiesen werden mag, behauptet und ihm eine völlige beweisung beigeleget werden können. Jedoch geschiehet es gemeiniglich im gerichtesbrauche und ist auch beßer, wann von den schriftstellern oder dem gegenteile selbst das vom andern teile in schriften getane bekentnis so gleich für bekennet und aufs nüzlichste angenommen wird. Sonst mag iezgemeldetes auch dadurch zimlich bestäriket werden, wenn der, so auf des gegenteiles säze und vorträge nicht antwortet, sondern sie mit stilschweigen übergehet, dafür angesehen wird, als ob er solche wirklich eingestanden hätte, indem dis in der billigkeit und gewonheit gegründet zu sein die meisten rechtesleret dafürhalten, Mev. p. 7. d. 128. Lauterbach de confeſſ. §. 78. Leyſer d. l. med. 8. ſq. Uberdis gehören auch dieienigen bekentniße, so vor den bürgermeisterverhören oder einem schöffenausschuße, von den parteien geschehen, hieher, daß sie die wirkung der gerichtlichen nach sich ziehen, weil iene eine besondere gerichtsbarkeit haben, diese aber, als verordnete, denen die untersuchung der streitigen sachen aufgetragen, anzusehen sind und daher der richter stelle vertreten, Martini proc. ſax. tit. 20. rubr. n. 83. Leyſer d. ſp. m. 3. ſqq. erste fortsez. der anmerk. s. 608. f. Sonst ist von der im §. 1. angez. statlichen wirkung solcher gerichtlichen bekentniße im ersten bande der anmerk. s. 404. bereits einiges angefüret. Und da sie die verurteilung und ungesäumte volstreckung nach sich ziehen: so bleibt nichts weiter übrig, als daß der also bekennende teil dem von ihm gerichtlich eingestandenen zuforderst ein völliges genüge leistet. Doch sol dem beklagten, wenn es eine schuld betrift, eine zimliche frist zur bezalung und ehe die volstreckung wirklich geschiehet, gegeben werden, welche zeit zwar im §. 1. der Schöffen wilkür überlaßen worden, welche aber über die, sonst den in rechten zur zalung verurteilten bestimte, gar nicht schreiten sol; woraus also deutlich zu schlieſen, es müsse auf selbige hierin zugleich einige achtung gezogen werden, als auch ebendis in kaiserlichen rechten nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird, l. 21. ff. de jud. l. 6. §. fin. de confeſſ. weswegen man alhier, nach vorschrift des tit. 45. §. 4. als woselbst dem verluſtigten teile in schuldsachen, 6. wochen zur bezalung gegeben werden, ordentlich sich wird zu richten haben. Ob aber der richter solche frist, nach bewanden umständen, zumal wenn es fremde und ausländische betrift, nicht einkürzen und verringern darf? Davon siehe s. 428. wenigstens machet die in diesem §. 1. der wilkür der Schöffen beschehene anheimstellung die sache gar nicht zweifelhaft. Sonst mag die alhier zur bezalung einer schuld oder anderen geldsumme verstattete zeit auf die wiederherausgebung solcher sachen, die einer bei sich zu haben gerichtlich bekennet, nicht gezogen werden, sondern er ist so gleich dazu anzuhalten, wie Lauterbach in diſſ. i. c. & würtenb. p. 1. §. 54. bei dem bisher angefürten wol angemerket. Nach dem §. 2. kan ein aus irtum geschehenes bekentnis wiederrufen werden, weil es gar nichts gilt und daher nicht schadet, wann solches auch gleich eidlich geschehen, l. 2. ff. de confeſſ. Brun. welcher vorgegebene irtum aber gehörig bewiesen werden mus, zumal wenn einer sin

Nuzen, von des gegenteiles annemung.

Wie, wann dieser nur dazu stilschweiget?

Von den bei bürgermeisterlichen verhören und deputationen geschehenen erkentniſſen.

Was die gerichtlichen bekentniße wirken?

Ob bei volziehung solcher bekenten schulden das gewönliche zalungsziel nötig?

Oder der richter solches nach befinden einschränken kan?

Hierin aus irtume geschehenes bekentnis widerrufbar.

be-

Digitized by Google

bekentniße seiner eigenen geschichte oder tat sich geirret haben wil, da solches sonst nicht so gleich angenommen wird, als bei dem irtume einer fremden geschichte, welche viel leichter bewiesen und das bekentnis eher wiederrufen werden kan, daher ein solcher, der zu des andern vorteile etwas gerichtlich bekennet, das er doch falsch zu sein weis, gar nicht zu hören ist, gleichwie der, so wißentlich etwas bezalet, was er doch nicht schuldig ist, l. 50. π. de cond. indeb. **Leyser** sp. 473. med. 9. Ob aber der irtum des rechtes dem bekennenden teile etwas helfe? Solches behauptet **Brun.** ad l. 2. π. de confess. Hiernächst sind noch einige fälle in rechten, als l. 3. §. 4. 5. l. 6. § 4. 5. π. de confess. darin dergleichen bekentniße unbündig sind und wiederrufen werden mögen, als wo es etwa die unmündigen, one ihrer vormünder genemhaltung, getan; minderiärige aber werden, wo sie dadurch verlezet worden, dawider in den vorigen stand gesezet. Also gelten nicht die, aus furcht und zwange, geschehenen, oder unter der verheisung einer belonung herausgelockten, weil sie freiwillig sein sollen. Ferner können vormünder ihren pflegkindern, bevolmächtigte verwalter und andere fremde sachen fürende ihren principalen, ein erbe oder gemeiner seinem miterben und gemeinern, durch ein solches bekentnis, ordentlich nicht schaden, auser wo die principalen gegenwertig und nicht widersprechen oder ihrem anwalde eine besondere volmacht hiezu gegeben, andere fälle mer siehe bei **Martini** d. l. n. 98. sqq. Da endlich im §. 3. das bekentnis auf etwas gewißes und zwar dasienige darauf geklaget oder darüber gestritten wird, gehen mus: so kan das, so etwas zweifelhaftes, dunkles, falsches oder unmögliches in sich hält, gar nichts wirken, da ein solches, zum vorteile des bekennenden, vielmer auszulegen ist. Wann ferner das bekentnis lauter und klar sein sol; so kan ein solches, das mit gewissen zweifelhaften umständen und zusamenhängenden punkten begleitet, nicht geteilet, noch vom gegner ein teil davon angenommen, das andere aber verworfen werden, sondern es mus entweder die annemung oder verwerfung ganz und völlig geschehen, c. 6. x. de in-kit. weil es dem etwas bekennenden überaus nachteilig wäre, wenn man ein gestendnis nur stückweise annemen dürfte, wo nicht selbiges ganz verschiedene punkte in sich begriefe, oder wieder die dazu gesezte bedingung die vermutung stritte, z. b. es gestehet der beklagte die eingeklagten schimpfreden ein, henket aber dabei an, daß er dieses in keiner schlimmen absicht zu schmähen getan, welches er so dann zu beweisen hätte, **Böhmer** jus eccles. lib. 2. tit. 18. §. 2. sq. **Berger** oecon. jur. p. m. 1123. **Lauterb.** coll. d. t. §. 29.

Wie solches zu beweisen?

Ob der irtum des rechtes etwas hilft?

Merere fälle in rechten, darin die bekentniße unbündig.

Das bekentnis mus klar und nicht zweifelhaft sein.

Dreyßigster Titul.

Von Bekanntnussen, so ausserhalb Rechtens geschehen.

De Confessionibus Extraiudicialibus.

§. I.

Nicht allein aber seyndt die Gerichtliche Bekanntnussen, sondern auch die, so ausserhalb Rechtens, als vor Notarien vnd Zeugen, oder sonst ehrbarn Leuthen, mit Erzehlung vnd Vermeldung deren Vrsachen, weßhalben vnd warumb die geschehen, (Sonderlich aber wann auch die Widerparth zugegen ist, vnd solche Bekanntnuß annimpt)

Digitized by Google

kräfftig vnd gnugsam zu einer rechtmessigen Beweisung, wann sie nur beygebracht mögen werden.

§. II. Alßdann auch zeitlich sonderbare Bekanntnussen, Schulden vnd geliehens Gelts halben, zum theil vor vnsern Bürgermeistern, in derselben Bürgermeister Buch, zum theil vor vnserm Gerichtschreiber, in das Confeß Buch, vnd dann zum theil auch vor Notarien vnd Zeugen, Christlichen vnd Jüdischen Creditorn zugleich (nach der Partheyen Gelegenheit) geschehen, eingeschrieben, vnd sonst Schrifftlich verfaßt werden, Darinn aber (wie in anderm mehr) allerley Vnrichtigkeit vnd Mißbräuch, auch etwann auffsetzliche Gefährden (sonderlich durch die Jüden) mit vndergelauffen vnd eingerissen, welche gleicher gestalt abzuschaffen, die hohe Nohtturfft erfordert: So ordnen vnd setzen wir, daß solches fürter zuvorkommen, hinfüro keine Erkanntnussen vber Schulden, so nicht vber Hundert Gülden belauffen, den Jüden in das Bürgermeister Buch einzuschreiben zugelassen noch gestattet, Sondern sie die Jüden mit denselben Erkanntnussen, zu dem Gerichtschreiber sollen gewiesen werden. Der sich alßdann damit, vermöge seiner Amptspflicht, hieoben underm vierdten Titul, im fünfftzehenden §. zum theil angezogen, wirdt wissen zu halten. Es were dann, daß umb strittiger Schulden willen durch vnsere Bürgermeistere Rachtung zwischen den Partheyen gemacht, vnd dieselben also baldt ins Bürgermeister Buch einzuschreiben begert würde. Auff welchen Fall solches, ob es gleich vnder hundert Gülden betreffe, also baldt in vnserer Cantzley zu beschehen, erlaubt seyn solle.

§. III. Vnd dann auch weiter, soll er der Gerichtschreiber, in solchen vnd zugleich auch allen andern Confessionibus vnd Bekanntnussen, gut acht geben, keine einzuschreiben, Es werde dann die Vrsache der Schuldt, vnd woher die raiche, jhme austrücklich angezeigt. Vnd da es geliehen Gelt were, soll er beyde Partheyen bey jhren Eydts Pflichten, damit sie vns, oder so der Schuldtmann außländisch were, seiner Oberkeit, darunder er gesessen, verwandt ist, berechten vnd betheuren lassen, daß darunder keine Gefährde noch Betrug gesucht, noch einiger Wucher mit vnder zum Hauptgelt geschlagen, sondern das Geld allbereit vor der Erkanntnuß vollkömmlich vnd auffrichtiglich geliehen worden seye. Vnd sollen auch jedesmahls zween glaubwirdige Zeugen hierzu genommen werden.

§. IV. Hette auch der Entlehner, so vnser Burger, eine Eheliche Haußfrauw, vnd were die auffgeborgte Summa Gelts namhafft, Als von dreyssig, viertzig, vnd darüber, Gülden: So soll dieselbig seine Haußfrauw, wann die Erkanntnuß den Jüden geschicht, allwegen selber, oder durch vnser Richter einen, (der von jhr Befelch hab, jhre Bewilligung anzuzeigen) dabey

Digitized by Google

dabey erscheinen, vnd darein bewilligen: Sonst soll jhres Haußwirths Erkanntnuß sie nichts obligieren noch binden.

§. V. WVrde die Summa der Erkanntnuß hundert Gülden vnser Stadt Währung vbertreffen, So soll der Gerichtschreiber die Erkanntnussen, wann sie vor jhme wolten geschehen, nicht annemmen, sondern die Partheyen vor vnsere Bürgermeister in die Cantzley weisen, daselbst solche Bekanntnussen einschreiben zu lassen.

§. VI. Was dann die Bekanntnussen, so vor Legaln vnd glaubwürdigen Notarien vnd Zeugen geschehen, betrifft, sollen dieselben (vermög vnser vorigen Reformation) so viel Macht haben, als sie rechtmessig erfunden werden, sie seyen gleich in Gegenwart, oder aber Abwesen deß andern Theils, geschehen.

§. VII. Wolte auch jemand seine, oder seines Anwaldts gethane Confession vnd Erkantnuß, auß ehehafften Vrsachen, so er zu haben vermeint, widerruffen, Da lassen wir es derowegen bey Verordnung gemeiner Recht bleiben, denen wir hierdurch nichts wöllen benommen noch entzogen haben.

Anmerkungen.

Anfänglich ist zu bemerken, daß nach dem §. 6. die in unserm §. 1. erwenten notarien rechtmäßig und glaubwürdig, mithin von solcher beschaffenheit sein müßen, daß gegen die giltigkeit ihres notariatamtes nichts einzuwenden; woraus also unfelbar folget, daß, da nach den neueren verordnungen keine andere von oder vor ihnen geschehenen handlungen für giltig angesehen werden, sie sein dann ausdrücklich angenommen und der matrickel einverleibet, s. 2te fortsez. der anmerk. s. 242. s. und oben s. 422. solchemnach die vor solchen notarien, die unter diese zal sich nicht rechnen können, geschehenen bekentniße keine weitere kraft und beweis haben, als ob sie, vor andern erbaren und glaubwürdigen leuten, geschehen wären, wie davon unten vorkomt. Sonst wird diesen bekentnißen, so vor den rechtmäßigen notarien geschehen, im §. 6. nur so viel kraft beigeleget, als sie rechtmäßig erfunden werden, welches schon in der alda angezalten ref. bl. 19. §. 2. verordnet » Daß solch erkentnis so viel macht haben sol, als sie » rechtlich erfunden würde, es geschee zugegen des wiederteils und seines annemens, » oder in seinem abwesen, wie dann die recht solch erkentnis zugelaßen. » Es wird aber denselben ein ganzer und völliger beweis zugeschrieben, zumal wo diese bekentniße von den notarien schriftlich aufgesezet und in ein besonder instrument oder feierliche schrift gehörig gebracht worden, Harprecht vol. nov. conſ. 4. n. 347. welches auch die worte des §. 2. und sonst schriftlich verfaßt werden, nicht undeutlich anzeigen. Woran um so weniger zu zweifeln, wann etwa darin zugleich angemerket, daß ein solches bekentnis in des gegenteiles beisein und daß es von ihm angenommen worden, geschehen sei; da auch auserdem, solchen vom widerteile angenommenen bekentnißen überhaupt, wo sie nur völlig bewiesen werden können, ein ganzer glaube zugestellet wird. Wofern also solche ausergerichtliche bekentniße insgemein vom gegenteile angenommen oder wiederholet oder beeidiget worden: so mögen sie, gleichwie die gerichtlichen, volkommen beweisen, Brun. ad l. un. c. de conf. n. 8.

Wie die notarien, vor denen die bekentnißen geschehen, bewand sein müssen? Wann sie giltig sein sollen?

Von ihrer kraft und wirkung, wo sie vor rechtmäßigen notarien geschehen.

Wie fern die vom gegner angenommenen bekentniße

Wernher

Digitized by Google

auser rechtens völlig Oder nur halb oder noch weniger beweisen?

Wernher p.10. obſ. 266. n.2. Auſer dieſen umſtänden aber wird denſelben, wann ſie mit vorbedachte, ernſtlich und nicht aus ſcherze geſchehen, von den rechteslerern gemeiniglich die wirkung eines halben beweiſes beigeleget, alſo, daß auf ſolche dem andern teile der erfüllungseid zuerkant werden kan, ob er gleich nicht dabei geweſen, noch ſelbige angenommen, Carpz p.1. conſt. 16. def. 21. n. 2. ſq. Mev. p.7. d. 154. Martini proc. ſax. d.l. n. 114. 118. ſqq. wo nur ſelbige völlig bewieſen werden mögen, Berger oecon. jur. p. 1122. wann ſolche aber unvolkommen, als z.b. nur durch einen zeugen bewieſen: ſo kan in ſolchem falle, da noch ein und andere umſtände dazu

Wann und wie die mündlichen bekentniße einen glauben haben?

kommen, wol auf den reinigungseid geſprochen werden, Wernh. d.l. Siehet man unſern §. 1. an: ſo wird den mündlichen bekentnißen nicht eher einiger glaube beigeleget, ſie ſein dann ernſtlich und mit gutem vorbedachte geſchehen, auch dabei die urſachen, warum ſolche getan, gemeldet worden; wo ſelbige dann mit 2. zeugen bewieſen; ſo wäre es zu einer rechtmäſigen beweiſung genug, welches auch Lauterbach in coll. tit. de confeſſ. §. 23. v. beſ. diſp. §. 45. Ludovici in diſtinct. jurid. lib. 42. tit. 21. diſt. 2. behaupten, wie dann vom erſten, nebſt dem würtenberg. landrechte, auch dieſer §. unſerer ref. angezogen worden, daß man darin dieſe meinung angenommeu habe. Woraus alſo folget, daß ſolche etwa, in anderer gegenwart, ongefär ausgeſtoßene mündliche bekentniße allein nicht genug ſind, mithin, wo nicht obige umſtände ſich dabei finden, an ſich nichts beweiſen, ob es gleich dem beweiſenden teile ein ſtatliches hilfesmittel abgeben mag, ſeinen übrigen beweisgründen mit aufzuhelfen und ſie zu beſtärken, Leyſer ſp. 473. med. 2. ſondern es werden auch ieztgemeldete umſtände hiezu erfodert, dabei aber des gegenteiles beiſein und annemen nicht ſo ſchlechthin nötig iſt, ſondern ſolche bekentniße, auch one daſelbe, wann ſie alſo, wie vorhin gemeldet, beſchaffen ſind, gültig geſchehen können und ſie genug beweiſen, indem die im §. 1. befindlichen worte, ſonderlich aber, weiter nichts anzeigen, als daß an ſolchen vom widerteile angenommenen bekentnißen und ihrer völligen beweiſung um ſo weniger zu zweifeln ſei, damit aber die giltigkeit des andern falles nicht für ausgeſchloßen

Was die ſchrifftlichen beweiſen?

zu achten iſt. Mit den ſchriftlich beſchehenen bekentnißen aber, wenn darin ihre urſache eigentlich ausgedrucket ſtehet, hat es dieſe bewandnis, daß ſelbigen, den rechten nach, eine rechtmäſige beweiſung um ſo eher beizulegen, l. 26. §. f. de poſit l. 25. §. f. de probat. Leyſer d.l. Böhm. ad π. tit. de confeſſ. §. 10. weil eine iede ſchrift gegen den ſchreibenden, wo ſie von ihm gehörig für die ſeinige erkennet worden, ſiehe tit. 31. §. 10. völlig beweiſet; doch iſt dabei nötig, daß, wo aus ſelbiger ein verbindliches bekentnis zu ziehen, die urſachen und der grund deſelben zugleich ausgedrucket zu finden; ſo aber bei der eine befreiung oder loszälung anzeigenden ſchrift eben nicht nötig iſt,

Ob der gegenbeweis wider ſelbige ſtat?

Lauterb. coll. d. t. §. 22. Jedoch bleibt alhier der gegenbeweis, gleichwie wider alle andere privatſchriften, den bekennenden iederzeit bevor und werden hierin von den gerichtlichen bekentnißen um ein merkliches unterſchieden. Der inhalt der §§. 2. 3. 4. 5. iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 401. f. bis 409. nebſt erſten fortſez. ſ. 148. f. ſ. 608. f. f. volſtändig erkläret und dabei von den wirkungen ſolcher bekentniße oder confeſſen,

Von den ſo genanten confeſſen, ihren wirkungen und abgange.

und wie ſelbige h. t. nicht mer ſo ſtark im ſchwange gehen, ja welch ein pfandrecht ſie zuwege brachten, weitläuftig gehandelt worden, dahin man ſich beziehet und nur bei dem ſ. 408. angez. urteile in ſache Lindheimers, entgegen Oberſtin von Dolne noch bemerket, wie das in ſelbiger erteilte Gieſiſche rechtesbedenken von Hert aufgeſezet worden,

Digitized by Google

den, und im 2ten teile ſeiner ratſchläge 145. gedrucket ſtehet, deßen vornemſten inhalt aber hier einzurücken darum nötig iſt, weil man in ſelbigem wargenommen, daß dis beiſpiel, da zu ſolcher zeit dieſer ratſchlag nicht bei handen war, ganz unrichtig angefüret worden, er lautet aber alſo »P. J. Lindheimer hat wegen verglichener 170. fl. klage erhoben, weil der ſchuldener J. P. Henrich und deßen Hausfrau, beſage extractus aus dem confesbuch am 20. febr. 1695. ihr competirendes erbcontingent von der carbiſchen erbſchaft ihm verhypothecirt, und gleichwol am 17ten april 1697. laut extract aus dem einſazbuche der frau Oberſtin von D'olne den inſaz in ihr haus gegeben hätten, welcher er alſo billich vorzuziehen ſey. Als aber den 6. octob. 1702. ein decret ergangen, kraft deßen L. mit ſeiner angeſtelten prälationsklage abgewieſen worden, hat derſelbe um transmißion der ackten nachgeſucht, weil auch nach der fr. reform. p. 2. tit. 20. die ältere verſchreibungen den vorgang hätten, und in ſelbigen kein unterſchied gemacht werde, unter denen hypothequen, welche im confeß- oder im einſazbuch conſtituirt ſeyen. Nachdem aber in beſ. ref. p. 1. tit. 49. §. 10. unter denen creditoren, ſo zu präferiren am erſten gedacht werden, welche einſäze in dem burgermeiſterbuch haben, wozu komt, wie auf ſeiten der imploratin, als notorium angefüret wird, daß, wann gegen einen einſatz geld vorzuſchieſen, in dem einſatzbuch allein und nicht in dem confeßbuch nachgeſehen werde, welches gewislich nicht genug wäre, wann die hypothequen im confeßbuch vor jenen einen vorzug ob prioritatem temporis hätten: ſo haben wir davor gehalten, es ſey das obangezogene decretum cum condemnatione in expenſas hujus inſtantiæ zu confirmiren. Gieſen den 12. april 1703.« Woraus deutlich zu erkennen, daß, nachdem hierin die im ſogenanten confesbuche verſchriebene verpfändung zwar den inſazverſchreibungen, ob ſie gleich iünger waren, nachgeſezet, iedoch an ſich nicht für ungiltig erkant worden, dasienige, was man in erſtged. ſtelle der anmerk. damit hat beweiſen wollen, daß ſie nämlich den inſäzen gleich gehalten und daher, nach ihrem alter, das vorgangesrecht erlanget hätten, gar nicht daraus zu erkennen, ſondern vielmer ein unterſcheid zwiſchen den verpfändungen in ieztgemeldeten confesbüchern und den inſäzen in den bürgermeiſter- oder inſazbüchern gemachet, und dieſen vor ienen nach tit. 49. §. 10. ein vorzug gegeben worden, wie man die richtigkeit dieſes ſazes auch in erſtangezog. ſtelle der anmerk. §. 409. angefüret und zugleich, daß daraus ehedem im gerichtesbrauche groſe verwirrungen entſtanden, gezeiget hat, daher auch, beim gerichte, auf verſchiedene weiſe, geſprochen worden, wie in ſachen Meyer Abrah. Vers, gegen Zunneriſche erben die bloſen confeße den pfandgläubigern zwar nachgeſezet, aber den übrigen gläubigern vorgezogen wurden; dagegen haben die andere daſelbſt angefürten urteile auch ihre richtigkeit und zeigen die meinung von der gleichheit der inſäze und confeßen zur genüge an, denen noch viel andere zugefüget werden könten, von welchen aber nur etliche anzufüren ſind; alſo hat man in ſachen Beverdik entgegen Georgen 1721. die appellationscaution in das confesbuch geſchrieben, auch in ſachen Schneider wider Adlersflücht wurden, durch einige Reichshofratesſchlüße, die confes und inſazbücher zuſamengenommen und ihnen, als gerichtlichen foderungen, ein gleiches anſehen und vorrecht gegeben; weiter in ſachen Caſpar Clauſius, entgegen v. Barkhauſen; ia man hatte damals dafürgehalten, dieſe bekentniße oder confeßen, wobei die güterverpfändung geſchehen, müſten, wie die inſäze, erſtrecket und prolongiret werden, wie ſolches, daß

Ratſchlag, daß die verpfändungen im confesbuche kein vorrecht vor den inſäzen haben.

Vormals wurde hierin ganz verſchieden geſprochen.

Digitized by Google

es öfters geschehen, aus den confesbüchern deutlich erhellet, welches alles man nur zur erleuterung des in obigen anmerk. s. 408. f. angefürten alhier hat beibringen wollen, ob es gleich, aus den alda schon berürten ursachen, h. t. keinen nuzen mer hat. Der inhalt des §. 7. stehet in der alten ref. bl. 19. §. 3. und ist fast alles zu wiederholen, was im §. 2. des vorigen tit. s. 628. f. von der wiederrufung angemerket, wobei Leyser spec. 473 m. 9. berüret, daß ein bloses auſergerichtliche bekentnis, das mit keinen anderen hilfesmitteln begleitet ist und davon oben im §. 1. einiges angefüret, gar leicht und auch one erhebliche ursachen anzuziehen, wiederrufen werden kan, welches aber, bei den anderen arten, nicht so angehet, Sonst kan diese wiederrufung zu aller zeit auch von den erben deßen, der solches unbündige bekentnis getan hat, geschehen, c. fin. x. de confess. l. 7. c de jur. & facti ignor. l. 2. ff. de confess. Martini proc. sax. d. l. n. 110. sq.

Von der wiederrufung der auſergerichtlichen bekentnise.

Ein und Dreyßigster Titul.

Von Beweisungen, so durch Schrifftliche Vrkunden, Instrumenten, Handschrifften, vnd dergleichen geschehen.

De Probatione per Scripturas, Instrumenta, & similia.

§. I.

SO dann der Kläger seine Klag, oder der Antworter seine Exception oder Gegenwehre, durch Schrifftliche Documenta vnd Vrkunden, beweisen, Oder aber dieselben zu Hülff und Bestärkung seiner geführten Zeugensagen fürbringen wolte, Das mag vnd soll er thun, innerhalb der Zeit vnd Dilation, so jhme zu der Beweisung gegeben vnd angesetzt worden.

§. II. Doch, da dieselbig Parthey, solche schrifftliche Vrkunden erst folgends, nach Verflieſſung deß Termini Probatorij bekommen hett, vnd kein böser Verdacht dabey were, daß solche Vrkunden gefährlicher weiß, vnd den Widertheil in mehrern Kosten muhtwilliglich zu führen, hinderhalten worden (in welchem Fall jhme dem Widertheil, den Eydt von dem Producenten zu erfordern, bevor stehen solle:) So mögen dieselben Vrkunden auch hernach, doch vor endtlichem Beschluß der Sachen, eingebracht vnd angenommen werden.

§. III. Da aber einige Partheye nach endtlichem Beschluß der Sachen, doch zuvor vnd ehe die Endvrtheil eröffnet were, solche schrifftliche Vrkunden einbringen, vnd hierzu den beschehen Beschluß zu reſcindiren, vnd widerumb zu eröffnen, bitten wolte: Soll jhr solches keines wegs, ohn Erstattung deß Eydts (der Gegentheil beger gleich solches, oder nicht) vnd nemlich, daß sie solche Instrumenta, Brieff vnd Vrkunden, erst in Neuwlichkeit, vnd nach Beschluß der Sachen, erfahren vnd bekommen, vnd also auß keinen Gefährden, noch jhren Gegentheil dardurch in Kosten zu führen,

sondern

Digitized by Google

sondern allein zu jhrer Nohttuft einzubringen begere, zugelaſſen vnd geſtattet werden.

§. IV. So auch die Partheye in beyden nechſt erzehlten Fällen, ſolchen Eydt nicht erſtatten wolte, So ſoll zu Ermeſſung der Scheffen ſtehen, ob ſie ſolche Schrifftliche Vrkunden, alsdann annemmen vnd zulaßen wöllen, oder nicht. Doch im fall ſie dieſelben auffrichtig, vnverdächtig vnd der Sachen dienſtlich befinden, vnd derwegen zuläſſig ſeyn, erachten vnd erkennen würden: So ſoll ſolche Zulaſſung an: erß nicht geſchehen, Es hab dann der Producent dem Gegentheil zuvorderſt allen auffgewendten Gerichtskoſten erſtattet.

§. V. Aber nach eröffneter Endtvrtheil, davon nicht appellirt, ſondern dieſelbige In rem Iudicatam, vnd in jhre Krafft ergangen iſt, ſollen ſolche Schrifftliche Vrkunden, (ob die gleich erſt neuwlich gefunden worden) noch einig andere Beweiſung, nicht zugelaſſen werden.

Anmerkungen.

Da hier von dem im tit. 28. §. 6. gemeldeten zweiten wege der beweiſung durch ſchriftliche urkunden und dergl. gehandelt wird, die entweder den angegebenen grund der klage, oder die vom antworter vorgeſchüzten einreden an ſich gnug beweiſen, oder einem anderen beſchehenen beweiſe, da niemanden verweret iſt verſchiedene beweisarten zuſamen zunemen, zu hilfe kommen und ſolchen unterſtüzen, ſiehe tit. 28. §. 7. f. 626. ſo wird in dieſen abſäzen von der zeit, wenn ſolche eigentlich vorzubringen gehandelt und in der alten ref. bl. 15. §. 8. ebendis verordnet, »Daß er ſolchs tun ſolle binnen den zyten unnd dilationen, ſo ihm, wie vorlut, gegeben und zugelaßen ſein.« Da iſt nun tit. 28. §. 3. f. 624. f. vorgekommen, daß der beweiſende teil ſo gleich, entweder nach übergebener klage, oder darauf erteilten antwort, oder wann die ſazſtücke und ihre darauf gegebenen antworten vorbei waren, um zur beweiſung gelaßen zu werden anſuchen ſol, wozu ihm dann die gewönliche ordnungszeit von 14. tagen, oder auch nach erheiſchung der wigtigkeit und gelegenheit der ſachen, ſelbige gedoppelt gegeben wurde, ia derſelbe, noch vor ihrem ablaufe, um weitere auffſchübe anhalten konte, als dis alles f. 551. f. beſonders umſtändlich angefüret, zugleich aber auch in obged. f. 624. nebſt f. 577. f. weiter berüret worden, wie es nach der neuen und dem reichesabſch. von 1654. §. 35. 46. gemäſen procesordn. von 1676. §. 3. hierin ſich geändert habe, nach welcher der kläger ſeine zum beweiſe nötig habende ſchriftliche urkunden längſtens der widerrede (replick) der beklagte aber der nachrede (duplick) ſchriften beifügen und übergeben, mithin mit ſolchen 4. hauptſchriften in der ſache beſchloßen werden muſte, es wäre dann ſchon eher, nämlich bei der übergebenen klage oder darauf erteilten antwort, wirklich befolget worden, wie im gerichtesbrauche gemeinigl. geſchiehet und ſolches, als eine zu abkürzung und beſchleunigung der rechtfertigungen, überaus heilſam dienende ſache, in erſtged. reichesabſch. §. 35. verſehen iſt, daß dem kläger zugelaßen, ſeine briefliche urkunden mit der klage zugleich einzubringen, oder ſelbiger, wo er ſolches, bis der beklagte mit ſeiner verantwortung eingekommen, auf den zweiten termin

Von beweiſen durch ſchriftliche urkunden u. ſ. w.

Wann ſolche eigentlich vorzubringen?

Die ordentliche zeit beſtund in 14. tagen, ſo auch zuweilen verbeſſelt ward.

Wie und worin bis nach den neuen procesordn. Und dem heutigen gerichtesbrauche ſich geändert?

Digitized by Google

verschieben wolle, so dann in demselben die urbriefe unfelbar vorbringen und um ihr erkentnis bitten sol, wie im §. 45. deutlich verordnet und man auch selbiger in oberw. §. 3. ged. procesordn. in den worten » wann es nicht ehender geschehen » vornämlich gefolget ist. Wobei noch zu bemerken, daß, nach diesen ordn. eben nicht nötig, die ur- oder hauptbriefe gleich im anfange beizulegen, sondern genug ist, dafern die abschriften davon beigebracht und die vorlegung der ersten alsdann geschiehet, wann ihr gehöriges erkentnis oder eidliche verneinung vorgenommen wird, davon aber unten §. 19. Brun. proc. civ. c. 19 §. 15. sq. Stryck. prax. for. c. 19. §. 2. Seifarts deutscher reichsproces c. 12. §. 13. c. 14. §. 8. 10. Wann also ein oder anderer teil sich hieran versäumet und vor ablaufe dieser frist, so die gewönliche 14. tage sind, um die sonst in rechten v. der ref. verstatteten aufschübe oder ihre erstreckung nicht bei zeit angesuchet: so verlieret er, nach vorschrift merged. procesord. §. 3. bevorab der von 1631. §. 10. f. seinen beweis, weil darin die ordentlichen bedenkzeiten und aufschübe beim gerichte und schöffenrate an sich nachteilig, præjudiciales und also bewand sind, daß selbige, wo sie nicht, durch deren gebetene verlängerung, gehörig gerettet worden, dem sich hieran versäumet habenden teile ein groses nachteil zuwegen bringen, daß er damit nicht weiter gehöret, sondern um seinen beweis gebracht wird, mithin deßen, ordentlich, sich nicht mer bedienen, noch mit vorbringung der urkunden ferner zugelaßen werden kan, siehe auch davon obige procesordn. von 1676. §. 5. wo er nicht, aus rechtmäsigen ursachen, gegen diese verabsäumung, in vorigen stand wieder gesezet zu werden und deshalb ihm den versäumten beweis noch zu gestatten, gehörig ansuchet, als hievon oben s. 550. bis 57. umständlich gehandelt und hier zu wiederholen ist; welches auch aus unserm §. 2. deutlich erhellet, indem darin verordnet, daß die partei, nach verfliesung der gewönlichen beweisfrist, welche die ordentliche zeit von 14. tagen ist und vom richter also angesezet, oder auch solche, nach beschaffenheit, auf eine längere zeit erstrecket wird, mit vorlegung ihrer schriftlichen urkunden und briefen nicht weiter zugelaßen werden sol, es sei dann, daß sie selbige erst hernach neuerlich gefunden und mit fleise nicht hinterhalten, welches der beweisende teil, auf des gegners begeren, allenfals zu beschweren hat, daß er von solchen eher keine wißenschaft gehabt, noch selbige gefliesentlich zurückbehalten, sondern sie iezo erstlich zu händen bekommen, in welchem falle, selbige von ihm, doch vor endlichem beschluße der sachen, noch eingebracht werden können, auch, bei denen gerichten, als in Sachsen und den meisten andern orten, wo in den procesordn. eine gewiße zeit zur beweisung überhaupt bestimt, also beobachtet wird, Stryck. introd ad prax. c. 19. §. 2. Leyser sp. 261. med. 2 sq. Martini ad proc. sax. tit. 24. §. 1. n. 24. sq. woselbst der lezte zugleich anfüret, daß solches an stat des eides, auch auf andere weise, dargetan und beigebracht werden könne. Und obgleich unten aus §. 17. indem darin daß die schriftlichen und dergleichen beweisungen, auch nach verfloßener beweisfrist, vorgebracht werden mögen, ausdrücklich zugelaßen wird, das gegenteil zu schliesen und man hierin dem päbstlichen rechte v. gemeinen proceße zu folgen scheint, kraft welcher die brieflichen urkunden an solche beweisfristen nicht gebunden sind, sondern iederzeit und biß zum beschluße der sache beigebracht werden konnen, c. 9. x. de fide instr. so ist doch auß deßen endworten gar deutlich zu erkennen, daß solche auf unsern §. 2. sich ausdrücklich beziehen, daher aus selbigen der §. 17. zu erklären und mit obgemeldeter einschränkung zu erleutern ist, als die ref. zu denienigen rechten und ordnungen

Ob die ur- oder hauptbriefe so gleich vorgebracht werden müssen?

Wann die versäumung der ordentlichen beweisfrist nachteilig ist?

Ob die wiedereinsezung in voriges recht dagegen hat?

Offal, wann die brieflichen urkunden, erst hernach gefunden worden.

So der beweisende auf des andern begeren zu beschweren. Oder sonst darzutun hat.

Ob der beweis durch schriften auch an die gewönliche beweisfristen gebunden?

Digitized by Google

gen one zweifel mitgehöret, darin die beweisfrist, bei allen arten der beweisungen, auf eine gewiße zeit ordentlich geſezet worden, mithin ſelbige aufs genaueſte zu beobachten und auch auf den, durch briefliche urkunden, geſchehenden beweis billig zu ziehen iſt, Leyſer ſp. 261. med. 2. ſq. Und ob ſchon aus dieſem §. 1. und titel 28. §. 2. 3. nicht undeutlich zu erkennen, daß ſolcher termin vom richter vorher angeſezet werden müße, mithin deßen anberaumung von ſeinem gutdünken abzuhangen ſcheint: ſo iſt doch aus ebendenſelben, nebſt tit. 18. §. 4. klar zu erſehen, daß die darin verordnete gewönliche bedenkzeit von 14. tagen, auch auf die beweisfriſten, zu ziehen und der richter ſolche, ordentlich, zu beobachten hat, dieſe aber nicht eher, als wann es die wigtigkeit und gelegenheit der ſache, bevorab bei benennung der zeugen, wo ſie etwa weit von hier entlegen ſind, erfodert, verlängern darf, mithin hieraus unfelbar folget, daß die gewönliche beweisfrist, die ordnungsmäſige zeit von 14. tagen in ſich begreift, und wann alſo der richter den beweis, iedoch one dabei geſchehene benennung oder anberaumung einer gewißen zeit, ein oder dem andern teile etwa auferleget hätte, auſer zweifel, ieztgemeldete friſt alhier in betrachtung zu ziehen und vom beweiſenden teile genau zu beobachten wäre, daß er, binnen ſelbiger, ſeinen beweis wirklich antrete, wann er anders ſich deßen nicht verluſtig machen wil, Leyſer ſp. 258. m. 2. ſq. ſiehe oben ſ. 550. f. woran, beim heutigen gerichtesbrauche, um ſo weniger zu zweifeln, weil nach obangef. procesordn. von 1676. §. 3. wie obgemeldet, die zum beweiſe nötigen ſchriftlichen urkunden vom kläger, aufs längſte mit der replickſchrift, vom beklagten aber mit der duplick zugleich und one vorher ein richterliches erkentnis darüber zu erlangen, als welches alhier erſt abzuwarten gar nicht geſtattet wird, übergeben werden ſollen, und daß daher der beweisfürer, wo ſolches von ihm nicht geſchehen, ſeines beweiſes ſich verluſtig machet, dis iſt aus den in ged. §. 3. darauf folgenden worten » Es » were dann ſach, daß ein oder andere partei erſt pendente lite (in hangender rechtfertigung) den beweistum in erfarung gebracht und ſolches eidlich erhalten könte » und wolte, « welche mit unſerm §. 2. völlig übereinſtimmen, klar zu erkennen, weil ausweis vorged. §. 3. nach geſchehener übergebung ſolcher ſchriften und der zugleich anbefolenen beibringung des beweiſes, weder eine weitere handlung, noch auch fernere vorbringung ſchriftlicher urkunden, indem ſolche verabſäumet worden, zugeſtanden werden, mithin in der relation oder dem urteilſprechen gar nicht darauf geſehen oder attendiret werden ſol. Sonſt wird oberwente und im §. 2. zugelaßene ſpätere beibringung der ſchriftlichen urkunden im §. 3. auch auf den fal, wann gleich in der hauptſache wirklich geſchloßen, das urteil zwar abgefaſt, aber noch nicht feierlich eröfnet worden, erweitert, iedoch daß die partei beſonders ſchwere, ſie habe ſelbige, erſt nach beſchloßener ſache, in erfarung gebracht und erhalten, welches auch in gemeinen processrechten gegründet iſt, c. 4. x. de except. c. 8. in f. de elect. in 6. Brun. proc. civ. c. 19. n. 13. Und obgleich ſonſt die partei, wann ſie dis ihr vorgeben, daß ſie die urkunden erſt nach verfloßener beweisfrist gefunden, nicht beſchweren wil, dadurch der unwarheit halber ſich verdächtig machet, mithin mit ihrem ſuchen, weil ſie, wie obgemeldet, am beweiſe ſich verſäumet, ordentlich abgewieſen werden ſol: ſo wird doch ſolches in unſerm §. 4. gemäßiget und der Schoffen gutdünken überlaßen, ob ſie dieſe urkunden noch annemen und zulaßen wollen oder nicht, wobei ſie aber im erſten falle darauf, daß ſie aufrichtig, unverdächtig und etwa zur hauptſache ſer dienſtlich, als wo z. b. ſelbige

Die ordentliche bedenkzeit von 14. tagen gehet auch auf die beweisfriſten.

Wann der richter ſolche verlängern kan?

Dieſe zeit hat ſtat, wann der richter den beweis auferleget, one iene anzuberaumen.

Der hierum ſich verſäumende verlieret ſeinen beweis.

Wann obige ſpätere beibringung auch nach geſchloßener ſache noch ſtat; ſo muß ſie vom vorbringenden beſchworen werden.

Was die Schöffen hiebei zu tun, wann er desfals nicht ſchweren wil?

Digitized by Google

also klar und deutlich, daß man daraus die richtigkeit der sache sogleich erkennen und entscheiden könte, vornämlich sehen und sodann, bei ihrer zulaßung, den producent oder beweisfürer zu erstattung aller seinem gegenteile verursachten gerichtskosten anhalten sollen. Jedoch ist diese mäßigung nicht wol anders zu verstehen, als daß gar erhebliche und wigtige ursachen die zulaßung dieser urkunden erheischen und vom richter nicht alzugelinde und wilfärig hierin verfaren werde, sonst schlimme und verdächtige parteien, samt ihren schriftstellern, solches alsbald ser misbrauchen und darauf gefliesentlich sich verlaßen mögten, mithin die in dieser ref. bestimte oder sonst vom richter etwa auf eine längere zeit gesezte beweisfrist, wie auch die, aus deren unterlaßener beobachtung, fliesende wirkung gar leicht vergeblich sein v. vereitelt werden, dadurch aber die proceße zum grosen nachteile immer verzögert und aufgehalten, und damit die sachen in eine grose unordnung geraten würden; dagegen es viel heilsamer und der ordnung des proceßes gemäser wäre, wann, binnen einer gewißen zeit, alle briefliche urkunden zugleich und auf einmal übergeben werden müsten, nicht aber solches erst die ganze rechtfertigung über, als z.b. die eine heute, die andere morgen und so fort geschehen könte, weil eben dadurch die gröſten verwirrungen und weitläuftigkeiten, bei derselben, mitentstehen, **Böhm**. jus eccles. lib. 2. tit. 22. §. 11. Daß es nun auch, nach der ref. also gehalten werde; dis ist aus den worten des §. 19. **samtlich oder sonderlich** gar deutlich zu erkennen, indem das erste nicht wol anders, als auf die zur gerichtlichen übergebung bestimte frist, das lezte aber vom falle verstanden werden kan und mus, wann der beweisfürer solche briefliche urkunden etwa später bekommen hat und daher sie, nach unsern §§. auch alsdann noch besonders gerichtlich vorbringen kan und darf, als hiernächst und auserdem, nach klarer vorschrift oberw. neuesten procesordn. dieser mäßigung unsers §. 4. wol schwerlich mer und so schlechthin plaz gegeben werden mag, indem in deren obged. worten hievon nicht das geringste stehet, hingegen durch den dabei gesezten obberürten abfal und beding, **es were dann sach**, die parteien, wegen des erst hernach in erfarung gebrachten beweistumes, so auch von den brieflichen urkunden zu verstehen, wie aus dem vorherigen klar zu ersehen ist, zu schweren verbunden werden, wann ihnen noch eine fernere handlung und dabei vorbringender beweis zugelaßen und auf selbige im rechtsprechen gesehen werden sol. Und obgleich die strafe des versäumten beweises etwas hart und auch gegen die gemeinen rechte zu sein scheint: so ist doch selbige, in gar vielen deutschen proces und anderen ordn. gleichwie auch in der hiesigen ref. und den neuesten procesordn. gar heilsam verordnet, und können die parteien darüber darum mit grunde nicht klagen, weil ia selbigen um die erstreckung der ihnen gestatteten beweisfrist, die auch nach befindenden umständen ein oder zweimal vom richter verstattet und verlängert wird, wie §. 551. f. 624. weiter ausgefüret, anzuhalten frei bleibt. Sonst sind noch einige fälle, darin nach ablaufe des beweistermins, an sich und one daß der beweisfürer zu schweren nötig hat, die brieflichen urkunden vorgebracht werden mögen, als wo selbiger gegen ihre verabsäumung der rechteswoltat der wiedereinsezung in vorigen stand genieset; wenn die briefschaften nur zur erklärung der zeugen aussagen dienen und den beweisschriften beigeleget werden; wo man sie zur bestärkung der, bei der volstreckung, zuläßigen einreden gebrauchet, oder selbige in den fällen der §. 20. 21. zu rechter zeit nicht beibringen kan, **Martini** ad proc. sax. d. l. n. 20. sqq. Auserdem stehet auch dem gegenteile oder produck-

Vom nuzen, wo alle urkunden in einer beweisfrist zugleich übergeben werden.

So auch der ref. gemäs komt.

Ob die strafe des verabsäumten beweises hart?

Fälle, darin nach ablaufe der beweisfrist, die briefe vorgebracht werden können.

Was dem gegenteil

Digitized by Google

ten

ten frei den beweis zu übernemen, daß der andere von den brieflichen urkunden, davon die rede iſt, vorher wißenſchaft genug gehabt und in ſolchem falle ſolte er wol zum eide nicht gelaßen, ſondern mit ſeinem ſuchen abgewieſen werden, als auch Martini d.l.a 28.ſq. noch merere fälle, z. b. daß der producent ein nichtswürdiger kerl oder meineidiger iſt, der mermals falſch geſchworen, anfüret, in welchen ein ſolcher eid nicht zu zulaßen wäre. Daß ferner nach §. 5. ein in ſeine rechteskraft erwachſenes urteil, durch die hernach neuerlich gefundenen brieflichen urkunden nicht angefochten und umgeſtoſen werden kan; dis iſt in den kaiſerlichen rechten l. 35. π. l. 4. c. de re jud. klar und wird auch auf die zeugen und alle andere arten der beweiſungen gezogen, l. 1. π. de fide inſtr. Mynſ. cent. 4. obſ. 60. damit unter deren vorwande eine ſchon abgeurteilte ſache nicht von neuem rege gemachet, noch durch eine weitere und zweifelhafte rechtfertigung wiederaufgewärmet oder weitläuftig abgehandelt werde. Es füren aber die rechtslerer hiebei etliche abfälle an, bei welchen, als in den rechten und der billigkeit gegründet, ieztgemeldete anfechtung und umſtoſung noch angehen kan, z. b. wann in öffentlichen und das gemeine beſte angehenden ſachen, als dahin die gemeine ſtadtſchulden, kirchen, milden ſtiftungen u. a. dergl. gehören, das urteil ergangen, da ſo dann die wiedereinſezung in vorigen ſtand ſtat finden mag, wie in d.l. 35. π. de re jud. klar verſehen, dis auch von den unmündigen, minderiärigen, gebrechlichen und anderen ſolchen perſonen, welchen obige rechtesguttat zu ſtatten komt, zu verſtehen, Mynſing d.l.n. 6. ingl. wann die partei ſolche briefliche urkunden, vor dem urteile, beizubringen, verhindert worden und wegen dieſer verhinderung, vor ihrer abfaßung, ſich ausdrücklich verwaret hat, Mynſ. d.l.n. 4. ſq. wann die erben desienigen, ſo im urteile zur bezalung oder ſie ſelbſt darin verurteilet worden, hernach ein und andere briefliche urkunden unter ihres erblaßers ſachen finden und ſie beibringen, dadurch die unrechtmäſigkeit und unbilligkeit des ergangenen urteiles ſich von ſelbſt offenbaret, z. b. wo eine quittung vorgeleget wird, daraus man die bereits geſchehene bezalung ſo gleich erkennen kan, dagegen wider ſelbige oder ſolche andere urkunden nicht der geringſte verdacht einiger falſchheit geſchöpfet werden mag, auch die erben in einer endſchuldbaren unwißenheit geweſen und daher billig noch zu hören ſind, Berlich p. 1. d. 40. 42. Leyſer ſp. 470. med. 5. ſq. auch wann die brieflichen urkunden von einem dritten gefärlich hinterhalten worden, arg. l. 19. c. de tranſact. ſiehe §. 20. 21. weiter wann ſchon vorher ein ganz widriges urteil ergangen und in ſeine rechteskraft erwachſen, als durch welches das lezte vernichtiget wird, l. 1. c. quando prov. non eſt neceſſe wo das urteil auf den erfüllungseid l. 31. π. de jurejur. l. 13. c. de rebus cred. & jurejur. oder eine andere befreite und auſerordentliche beweiſung ergangen, Zahn ad Weſenbec. de re jud. n. 8. wo nicht der eid von einer partei der anderen gerichtlich heimgeſchoben worden, weil dis einem vertrage gleich gehalten wird, Textor in diſp. de reſt. in integr. ex clauſ. gen. p. 277. n. 34. wo das urteil aus falſchen und unrügtigen ſchriftlichen urkunden oder ausſagen geſprochen worden, arg. l. 33. de re jud. oder auf einen irrigen bericht der kunſterfarnen ergangen iſt, arg. c. 1. c. 6. x. de frigid. & malef. oder ein irtum in rechnungen entdecket worden, l. 2. c. de re jud. unter welchen viele ſind, darin das ergangene urteil überhaupt nicht in ſeine rechteskraft erwächſt, anderer abfälle mer iezo nicht zu gedenken, ſiehe Martini in proc. ſax. tit. 34. §. 1. n. 290. ſqq. Mynſ. cent. 4. obſ. 60. Wäre ſonſt vom eröfneten urteile gehörig ſich berufen worden: ſo iſt kein

hiebei zu ſtatten komt?

Gegen rechtskräftige urteile werden weder briefe noch anderer beweis weiter zugelaßen.

Etliche abfälle hievon.

Im berufungsrechte

stand können briefe noch vorgebracht werden.

kein zweifel, daß im berufungsrechtstande solche nachgefundene briefliche urkunden noch vorgebracht werden mögen, weil dem berufer onehin zugelaßen alle von ihm nicht angebrachte und zu seiner gerechtsame dienende gründe und behelfe annoch beizubringen und auszuführen.

Ob die bei der berufung vorbehaltene vorbringung im ersten rechtstande noch sei?

Ob aber ein solcher, der zwar von dem wider ihn ergangenen urteile zu rechter zeit sich berufen und hiedurch daselbe von seiner rechteskraft befreiet hat, dabei aber zugleich, mit deßen ausdrücklichem vorbehalte, die erst iezo gefundenen brieflichen urkunden, beim vorigen gerichtstande, darum noch beizubringen gedenket, damit dadurch seine gegen das ergangene urteil habenden beschwerden desto eher und kürzer gehoben werden, noch zuzulaßen und damit zu hören sei? Dis beruhet auf der ermäßigung des richters, ob er diese hernach vorgebrachten urkunden ganz klar und also bewand findet, daß daraus der ungrund und die nichtigkeit des abgefaßten urteiles, one einen neuen und zweifelhaften proces desfals zu befürchten, so gleich zu erkennen sei, mithin solche noch zulaßen, oder aber die partei damit an den von ihr ergriefenen höhern gerichtstand, weil sonst durch selbigen des unterrichters weiters verfaren ganz gehemmet ist, verweisen wil.

Nun seynd aber obbemeldte Schrifftliche Vrkunden mehrerley, vnd vnderschiedlicher Art, darumb es auch damit vnderschiedlich zu halten.

Instrumenta.

§. VI. Dann Erstlich seyndt etliche derselben Instrumenta, so durch einen Notarien, in Gegenwertigkeit der Partheyen vnd Zeugen, in gebürlicher vnd zierlicher Form, auffgericht. Welche im Rechten (wo ferr sie vnverdächtig, vnd vnmangelbar) für ein gnugsame Beweisung gehalten werden. Da doch der Gegentheil dieselben, als, daß der Notari vnbekannt, nicht glaubwürdig, noch Legalis seye, anfechten wolte: Das mag er thun. Vnd gebürt demnach dem Producenten, das ist, dem so sich deß Instruments zu gebrauchen vermeynt, zu beweisen, daß solch Instrument auffrichtig, auch der Notarius glaubwürdig, vnverleumbdt, vnd Legalis seye, oder gewesen.

Transsumpta vel Vidimus.

§. VII. Etliche seyndt Vidimus, oder Transsumpta, so aus den Originalien vnd Hauptbrieffen durch einen Notarien, oder ein Gericht, oder sonst fürnehme ansehenliche Personen, in auch glaubwürdigem Schein (wie solchs täglich im Brauch ist) gemacht worden. Dieselben aber seyndt, ohn die Originalien, nicht gnugsam zu der Beweisung, sondern helfen allein dieselbig stärcken, vnd gebären ein glaubwürdige Vermuhtung für den Producenten.

Nudæ Copiæ.

§. VIII. Aber sonst alle andere schlechte Copien, vnd blosse Abschrifften, seyndt zu der Beweisung gar nicht tüglich noch kräfftig.

Varia Documenta.

§. IX. Etliche seyndt versiegelte Brieff, als Schuldtbrieffe, Vertragsbrieffe, Verziegsbriffe, Vbergabsbrieffe, Heurahtsbrieffe, vnd dergleichen, so zum theil vnder der Obrigkeiten, zum theil vnder der Partheyen selbst, oder anderer ansehenlicher Personen anhangenden Insigeln, bißweilen

Digitized by Google

len auch derselben vnderschriebenen Handschrifften, verfertigt. Solche Brieffe, so ferr die Sigel vnd die Handschrifften, derselben Recognoscirt vnd erkennt werden, seyndt zu einer rechtmessigen Beweisung gnugsam.

§. X. Etliche seyndt Handschrifften, auch Sendbrieffe, so jemand mit eigener Hand vber sich, einer Schulden, oder einer andern Sach halben gegeben, oder von sich geschrieben, oder da gleich die Schrifft einer andern Hand, doch er dieselbig vnderschrieben hat. Da nun derselbig solcher seiner Handschrifft bekanntlich ist, so wird er damit auch gnugsamlich vberwiesen. Chirographa & Epistolæ.

§. XI. WVrde aber jemand so vnbillich vnd vnehrbar seyn, daß er seine eigene Handschrifft, gefährlicher Weiß verläugnen wolte, Vnd doch, daß es seine Handschrifft, vberwiesen würde: So soll solche Handschrifft alßdann nicht allein zur Beweisung gnugsam seyn, sondern auch derselbig durch die Scheffen vns in ein Straff, nach gelegenheit der Sachen vnd Personen, erkennt werden.

§. XII. Etliche seyndt Schuldtbücher, vnd Schuldtregister, so die Kauffleuth, Gewandtschneider, vnd Krämer, auch Handwercker, halten vnd machen, vnd darein, was sie verhandlen, verkauffen, oder jhren Kunden arbeiten, verzeichnen. So dann dieselben Schuldtbücher ordentlich vnd formlich, das ist, mit Benennung deren Personen, so die Wahren ausgenommen, oder ausnemmen lassen, vnd durch wen, auch umb was Gelt, mit Vermeldung deß Jahrs, Monats, vnd Tags, vnderschiedlich, leßlich, vnd verständtlich, geschrieben seynd: Auch sie die Kauffleut sonst in jhren Gewerben auffrecht vnd redlich befunden, vnd eines guten Leumuhts vnd Glaubens seyndt: Vnd der Gegentheil wider solche Bücher kein Gegenbeweisung, noch rechtmessige Vermuhtung fürzuwenden hett: So thun sie zu der Beweisung so viel, daß auff ermeldte Bücher vnd gute Vmbstände, der Eydt in Suplementum, zu völliger Beweisung, mag ertheilet werden. In Mangel aber oberzehlter Vmbstände vnd Adminiculen, solle den fürgebrachten Schuldtbüchern oder Registern, kein Glaub zugestellt, noch ichtzit darauff erkennt werden. Libri Mercatorum.

§. XIII. Gleicher gestalt es auch mit der Krämer, vnd anderer, so zu offenem Kram vnd Laden sitzen, auch der Handtwercker Schuldbücher vnd Registern, gehalten werden soll.

§. XIV. Dieweil auch in dieser Stadt, vnd fast allenthalben auff dem Landt herumb, sehr bräuchlich ist, vnder dem gemeinen Mann, daß die Contrahenten, an statt Brieff vnd Sigel, außgeschnittene Zeddel, deren jedem Theil einer, (etwan auch mit jhren Handen vnderschrieben, etwan

Digitized by Google

vnvnderschrieben) deßgleichen an statt solcher Zeddel, Kerffhöltzer, da der Schultherr den Stock behelt, der Einsatz aber vnd Gegenwechsel, dem Schuldtmann zugestellt wirdt, mit einander auffrichten. So dann auch dieselben zu der Beweisung von dem Schuldtforderer ein vnd fürgebracht, vnd begert würde, dem Gegentheil seinen Gegenwechselbrieff, oder Kerffholtz, auch bey zulegen: So soll solchs angenommen, vnd darauff der ander Theil angehalten werden, die begerten Gegenzeddel, oder Einsatz, auch bey zulegen. Da dann dieselben also fürgelegt, vnd gleichständig gefunden werden, Soll denselben vollkommlicher Glaub zu der Beweisung zugestellt, auch darauff endtlich zu Recht erkennt werden.

§. XV. WVrde aber der ander Theil keines Gegenkerff Zeddels, oder Kerffholtzes geständig seyn noch dieselben fürzeigen wöllen: In diesem Fall sollen die Scheffen mit Fleiß erwegen, in was Wesen, Herkommen, Ehrbarkeit vnd Glaubens, ein jede Parthey seye, welche auch jhres Fürgebens bessern Behelff, vnd stärckere Vermuhtungen für sich hab: Vnd also nach fleissiger Ermessigung ermeldter vnd anderer Vmbstände, zu jhrer der Scheffen Erkenntnuß stehen, ob einigem, vnd welchem Theil, Klägern oder Beklagten, zu endtlichem Endtscheidt der Sachen, der Eydt zu ertheilen seye.

§. XVI. Doch da ein Außgeschnitten oder Kerffzeddel beyder Partheyen, so sie mit einander Contrahirt, Subscriptiones, vnd mit eigner Hand vnderschreibungen hett. Ob sich dann gleich der Gegenwechsel nicht finden wolt, oder gar verlorn were: So soll doch dem fürgelegten Zeddel vollkommlicher Glaub zu der Beweisung zugestellt werden.

Anmerkungen.

Von der beweiskraft der instrumenten, so die notarien verfertiget.

Unter den in diesen §§. vorkommenden verschiedenen gattungen der schriftlichen urkunden werden im §.6. die von den notarien verfertigten feierlichen instrumenten zu erst gemeldet und ihnen, wo sie unverdächtig und unmangelbar sind, eine völlige beweisung zugestellet, wie sie dann den anderen öffentlichen instrumenten gleich geachtet, ia unter selbige mitgerechnet und daher in der im jare 1589. errichteten, auch 1669. mit einigen zusäzen vermerten hiesigen notariatsordn. siehe davon 2te fortsez. der anmerk. s. 242. (als diese ordn. 1750. von neuem aufgeleget und selbiger verschiedene sie betreffende ratschlüße angehänget, darunter sonderlich der oben s. 422. angez. und am 25ten junii ged. jares ergangene, auch auf einen unter dem 17ten febr. 1746. an den Rat desfals erlaßenen kaiserlichen befel sich gründende ratschlus, ihre annemung und vorhergehende prüfung, wie auch daß deren zal auf 24. gesezet worden, angehend, merkwürdig ist und deswegen vieleicht unten mit beigefüget werden sol) §. 10. der notarien verbriefungen, instrumenten, verträge, kontrackten und andere handlungen für glaubwürdige und öffentliche urkunden, darauf in rechten erkant, auch inner und auser gerichte, nach beschaffenheit der sachen und ordnungen, gegangen, gesprochen

In der notariatsordn. werden sie als öffentliche und

und

und geurteilet werden möge, gehalten werden, ſiehe auch erſte fortſez. der anmerk. §.319. Was nun aber zu ihrer giltigkeit und richtigkeit für ſtücke nötig ſind? So werden dieſe ſo wol in erſtberürter hieſigen notariatsord. und den darauf ergangenen neueren ordn. als auch in der daſelbſt angez. und vom Kaiſer Maximilian I. 1512. publicirten notariatsordn. weitläuftig vorgeſchrieben, ſind auch ſonſt bei den rechteslerern überal gehörig erleutert zu finden, daher ſelbige insgeſamt hier umſtändlich anzufüren zu weitläuftig wäre, und aus ſelbigen nur die vornemſten iezo zu bemerken ſind. glaubwürdige urkunden angeſehen. Von den zu ihrer giltigkeit nötigen ſtücken.

Was nun die perſonen dieſer notarien betrift: ſo können von und vor ihnen keine andere handlungen alhier giltig errichtet werden, ſie ſein dann in die hieſige ordnung und matrickel aufgenommen, daher auf die, von den derſelben nicht einverleibten und gutgeheiſenen notarien, verfertigten inſtrumenten, verſchreibungen und andere geſchäfte gar nicht erkant, ſondern dergleichen briefliche urkunden und beweiſe, als nichtig, verworfen werden ſollen, wie dis in angez. älteren und neueren notariats und procesordn. deutlich verordnet und beſtätiget, ſ. davon die hiehergehörenden ſtellen in erſter fortſ. der anmerk. §.323. 2ter fortſez. §.243. §.276. nebſt §.679. bis 681. folg. beſonders das §.245. §. wegen beſchaffenheit ſolcher nichtigkeit zu beſſerer erleuterung angefürte, ſiehe §.422. 631. Unter den hierauf, bei einem inſtrumente in der nov. 47. c. 1. und obged. kaiſerlichen notariatsordn. erfoderten ſtücken, welche von **Martini** in proc. ſax. tit. 24. rubr. n. 9. ſqq. nach einander angefüret und erkläret werden, ſind viele, deren weglaßung, nach vieler rechteslerer meinung, dieſe inſtrumenten ungiltig machen, als wo das jar des Kaiſers und ſeiner regierung, die erfoderung und benennung des notarius und der inſtrumenteszeugen, deren vorleſung in gegenwart der parteien, und die beidruckung des notariatsſiegels ausgelaßen worden; dagegen, wann die anrufung des namens Gottes, der Römer zinszal und unterſchrift der gebetenen zeugen, desgl. daß zum ſchreiben kein pergament gebrauchet worden, unterblieben, ſolche die inſtrumenten an ſich eben nicht unkräftig machen, **Berger** oecon. jur. p. 1059. **Wernher** p. 7. obl. 61. **Böhmer** diſp. de ſcript. non legibil c. 4. §. 4. **Leyſer** ſp. 270. med. 59. ſq. Nur die alhier immatriculirten notarien können geltende handlungen tun. Dagegen der nicht immatriculirten ihre unkräftig ſind. Welche ſtücke bei einem inſtrumente entweder ſchlechthin nötig oder wegbleiben können?

Solten aber einige von den äuſerlichen erfodernißen vorbei gegangen worden ſein und hiedurch an ihrer völligen glaubwürdigkeit etwas abgehen: ſo könte ſolches, nach befinden, mit dem erfüllungseide, ergänzet werden, zumal wo der feler aus dem notariatsprotocolle etwa nicht erſezet werden mögte, **Böhm.** ad t. d. t. §. 4. ſq. Und obgleich, nach dem §. 6. der auf die aufrichtigkeit und giltige kraft eines inſtrumentes ſich berufende teil ſolches, als beiahend, gegen den verneinenden, zu beweiſen hat: ſo iſt doch hiebei zu bemerken, daß, wo alle äuſerliche erfodernißе und ſtücke, bei ſelbigem, in acht genommen worden und daran kein ſichtbarer mangel ſich befindet, die vermutung für ein ſolches inſtrument ſo lange bleibt und auch auf daſelbe die volſtreckung zu tun iſt, bis vom andern das gegenteil klar bewieſen worden und er mit ſeinen etwa habenden einwendungen, die noch eine weitere ausfürung und beweis nötig haben, ſolche beſonders auszufüren verwieſen werden kan, **Leyſer** d. ſp. med. 7. als dahin der in erſter fortſ. der anm. §.329. ſtehende fal, da eine frau die ihr vorher geſchehene verſtändigung der von derſelben verziehen gehabten weiblichen rechteswoltaten, wann ſelbige, dem darüber errichteten notariatsinſtrumente, einverleibet worden, verneinen wolte, gehöret. Sonſt iſt auch genug, wann die feler eines ſolchen inſtrumentes aus den protocollen oder privatverzeichnißen, ſo die notarien für ſich füren, ergänzet und aus ſelbi- Wann einige abgehende äuſerliche ſtücke durch den erfüllungseid zu ergänzen? Wie fern der auf ihre giltigkeit ſich beziehende ſie zu beweiſen? Ob man die inſtrumen-

Digitized by Google

teofeler aus den protocollen ergänzen kan? Von der lezten glauben.

gen solche etwa von neuem ausgefertiget werden, als diesen, dafern sie nach vorschrift der kaiserlichen notariatsordn. §. 5. eingerichtet, ein gleicher völlige, ia mannigesmal und im falle sie mit den instrumenten und verschreibungen nicht übereinkommen, noch stärkerer glaube zugestellet wird, als den aus solchen genommenen instrumenten selbsten, weil man aus ienen die erklärung und erleuterung einiges entstehenden zweifels

Und wie sie beschaffen sein müssen?

öfters nemen, mithin darin sich rates erholen kan und mus; iedoch müßen sie vom notarius selbst geschrieben, die wesentlichen stücke des vorgegangenen handels darin kürzlich aufgezeichnet, den parteien vorgelesen, mit deutlichen und leserlichen buchstaben eingeschrieben worden sein, siehe hievon kais. notar. ord. §. 4. 5. 12. 13. 14. 16. 23. 31. v. folg. Böhmer dict. disp. c. 4. §. 5. sq weshalb auch in merged. hiesigen notar. ord. §. 3. für ein sonderbar nötiges stück geachtet wird, daß der notarius sein protocol fleisig und getreulich füren, wo er nicht seines amtes von selbst entsezet zu sein gewertigen wil, solches nach möglichem fleise und treue iederzeit mit eigener hand halten, oder, da er aus ehehafter verhinderung dis zu tun nicht vermogt, durch einen vertrauten und ihm vergelübteten substituten oder schreiber, daß er ihm solches einzuschreiben ansage,

Warum die protocolauszüge der notarius selbst tun sol?

einbringen laßen und verwaren sol; als auch nicht wol zu zulaßen ist, daß die aus solchen protocollen genommenen auszüge und ausfüllungen von andern, als den notarien selbst, geschehen, weil darin gar leicht eine falschheit oder irtum vorgehen mag, mithin dis den parteien gefärlich wäre; doch könte daselbe, wann etwa der notarius gestorben, noch eher geschehen, kaiserliche notar. ordn. §. 29. Böhm. dict. disp. c. 4.

Diese protocollen sollen deutlich und nicht mit unleserlicher schrift geschrieben werden. so auch auf andere ihre verschreibungen geht.

§. 4. jus eccles. tit. de fide instr. §. 4. Ferner müssen sie, nach §. 8. ebenged. notar. ordn. ihre inbreviaturen, abkürzungen oder protocollen dahin richten, daß in den wesentlichen punkten und klauseln, mit abgekürzten und leserlichen buchstaben und worten, die kontrackte und verbriefungen nicht verdunkelt oder zweifelhaft gemachet, noch, da es die not erfodert, hiedurch die parteien gefärdet oder unnötige rechtfertigungen erwecket werden, welches auch vornämlich in ebenged. §. 8. auf alle andere ihre verschreibungen und instrumenten überhaupt gezogen worden, daß sie mit ausdrücklichen ganzen, gemeinen und leserlichen, nicht ausgestrichenen buchstaben und worten, noch durchstrichenen linien, geschrieben werden und die notarien sich in übung ihres amtes der zi-

Warum die notarien die ziefern, zeichen und unbekanten abkürzungen u. a. m. vermeiden sollen?

fern, zeichen oder noten, auch der unbekanten, abbrevirten, verzogenen, abgekürzten und unleserlichen oder ausgestrichenen buchstaben und worten, auch cancellirten linien, weil mit selbigen leicht ein irtum oder falsch begangen werden kan, gänzlich enthalten sollen, in betracht daß sie, da die parteien auf ein oder den andern weg in ungemach, gefärlichkeit und unkosten gefüret werden, ihnen selbige zu kehren schuldig sein und forthin deren bestand und kraft, bei dem ganzen Rate, Schöffenrate oder gerichte, nach gelegenheit der sachen und orten, stehen sollen, welches alles, bevorab

Was hievon in den hiesigen notar. ordn. verordnet?

die protocollen betr. im anhange merangez. notariatsordn. von 1669. §. 13. den notarien nochmals nachdrücklich eingeschärfet worden, damit man, auf sich zutragende fälle, aus selbigen sich zu erholen habe, dieselben für völlig glaubwürdig bestehen und in rechten darauf gesprochen werden können, als diese worte dahin lauten » Demnach in obstehender unserer ordn. unter andern im 3ten articul versehen, daß ein jeder angehender notarius, ihm ein ordentliches protocol machen, und dasselbig nach möglichem » fleise und treue jederzeit halten solle: bei examination aber und revidirung der protocollen sich befunden, daß von dem mehrerem theil der angehenden, dieselbe nicht, wie

» sichs

Digitized by Google

» sichs gebühret, angeordnet, sondern in vielen stücken defectuos gewesen; und gleich-
» wol dem gemeinen wesen, handel und wandel, an deme, daß selbige ordentlich, wohl
» vernem- und leslich gehalten werden, merklich und viel gelegen ist: so werden hie-
» mit sämbtliche notarii angewiesen, daß sie nicht blos die concepta, mit ihren interli-
» neationen, lituris und correctionen, in ihren protocollis verfaßen, oder auch schlech-
» te schedulas denselben einlegen; sondern alle actus gebührender form, in dazu abson-
» derlich eingebundene bücher protocolliren, dieselbe mit voransetzung ihres tauf- und
» zunamens, auch mit vordruckung ihres notariatsignets bemerken und legalisiren,
» foliiren, die actus rubriciren, und in eintragung derselbigen, alles dasjenige, was
» vorgesetzte unsere ordnung, in verfaßung solcher protocollen und imbreviaturen er-
» fordert, fleisig und genau attendiren und in acht nehmen: damit auf zutragende säl-
» le, (welche zum theil in K. Maximil. I. constit. von notariis art. 5. angez. und in mehr
» andere wege sich begeben mögten;) man sich aus dem protocoll zu erholen haben, die-
» selbe pro authenticis bestehen, und im rechten darauf gesprochen werden; die nota-
» rii auch der gefahr, so ihnen laut art. 8. vorgemelder unserer ordn. darauf stehet, ent-
» übriget und befreyet seyn können. » Woraus also ganz klar folget, daß solche mit ein oder dem andern feler behaftete verschreibungen, wenn gleich an ihrer völligen glaubwürdigkeit etwas abgienge, eben nicht ganz vernichtiget und verworfen werden, sondern dennoch eine glaubwürdige vermutung beibehalten, ia nach befinden und beschaffenheit der sache, andern hilfesmitteln des beweises zu statten kommen und vom richter, durch auflage der eidesleistung, ergänzet werden können, als davon s. 643. erwenet. Ferner ist auch den notarien in merged. §. 6. ihrer ordnung verboten, die concepten oder formen der verschreibungen ein oder der anderen partei, one beisein und vorhergehende genugsame erinnerung der in selbigen namhaft gemachten personen, damit sie in die darin verfasten klauseln und verzüge nochmals freiwillig bewilligten, herauszugeben, sonst die kontrahirenden teile zurecht nicht versehen, noch der eine teil, als beklagter kräftig damit verbunden sein würde, wie die hieher gehörigen worte §. 3. also lauten » 6) » Nachdem auch ein gefährlicher misbrauch eingerißen, daß je zu zeiten die notarien » auf der partheyen begeren, concepta oder form gewisser verschreibungen, oder kon- » tracten u. s. w. aus handen geben, darin andere personen mit namen genannt, welche » hierdurch, wie es die erfahrung weiset, in mehr wege leichtlich gefähret werden mö- » gen: Als ordnen und wöllen wir, da hinforter christen, oder juden, inner und auser- » halb der messen, von einem immatriculirten notarien ein concept, oder form einer » verschreibung, oder contractus begehren würden, dem sondere pacta, gedinge, vor- » behaltungen, verzüg, oder renunciationes privilegiorum, exceptionum seu quo- » rumvis remediorum juris einverleibt: und die personen, (dann mit schlechten und » bloßen concepten, in denen niemand benambset, hat es kein bedenken) so darin ver- » pflichtet werden wolten, mit namen genennet sein solten, niemands einig concept ge- » folget werde, in abwesen, und ohne vorgehende genugsame erinnerung der nahm- » haft gemachten personen, daß nemlich demselbigen zuvorderst alle, und jede verfaste » clausulen, pacta und verzüg, ꝛc. der gebühr, und allerdings nach ausweisung obbe- » rührter königlicher constitution nohtwendiglich vorzuhalten, und deßen ein aus- » drücklicher, wohlbedächtlicher, und freywilliger consenß der verzieg rechtens ꝛc. mit » und darbey seyn müße: sonsten die kontrahirende partheyen zu recht nicht versehen,

Ob gleich feherhafte verschreibungen keinen völligen glauben haben. So geben sie doch eine glaubwürdige vermutung.

Warum die notarien die concepte oder formen einem teile one des andern willen nicht herausgeben dürfen?

Digitized by Google

Was die notarien, bei verzeihung weiblicher rechtes-woltaten, zu beobachten?

» noch der eine theil, als reus, kräftig damit verbunden seyn würde. » Was sie sonst, bei den verzeihungen der weiblichen freiheiten nach dieser ref. ebengedachten §. 6. der notariatsordn. und anderen desfals alhier ergangenen neuen ordn. wann anders die hierüber verfertigten instrumenten für glaubwürdige urkunden gehalten werden sollen, zu beobachten; dis ist in erster fortsez. s. 319. bis 334. folg. weitläuftig ausgefüret.

Was bei verfertigung der schuldbriefe?

Wie selbige ferner, nach §. 7. dieser ordn. bei verfertigung der schuldverschreibungen sich zu verhalten, dafern solchen vor ihnen aufgerichteten einige kraft beizulegen und darauf zu erkennen wäre; dis ist auch in obged. ersten fortsez. s. 157. f. zur gnüge erkläret; ja es ist in obberürtem anhange über die schlechte befolgung dieser 2. §§. besonders die verzeihung der weiblichen rechteswoltaten und ihre verständigung, als auch die jüdischen schuldfoderungen betr. geklaget und deren beßere nachgelebung ernstlich anbefolen worden, wie diese stelle s. 13 dahin lautet » Als auch in durchgehung der protocollen folgender mangel sich erzeiget, daß in verfassung der handschriften über geliehene » gelder und andere schulden, auch aufrichtung deren darüber besagenden instrumenten, die verordn. obgesezten art. 6. 7. von etlichen gar schlecht, sonderlich, als viel die » renunciationes der weiblichen gutthaten und derselben certioration, wie auch die jüdischen obligationes und verschreibungen und darüber aufgerichtete instrumenten con» cerniret, in obacht genommen worden; indem ie zuweilen neben den ehemännern, die » weiber, welche doch nicht bei dem actu gewesen, noch sich mit unterschrieben, in die obligation miteingesezet, one zweifel aus der irrigen meinung, ob sein dieienigen ehe» weiber, welche das beneficium separationis, nach inhalt unserer reform. nicht haben, auf zutragende fälle der insolvenz oder ablebens ihrer männer, ob sie sich gleich » mit und neben ihnen nicht obligirt hätten, die jüdische schuldfoderungen indifferenter vor dieselbe zu zalen schuldig, da doch das zu erklärung unserer ref. in ao. 1626. » verfaste senatusconsultum (welches zu männiglichs und sonderlich der notarien, » wie auch der juden selbst dienlicher nachrichtung, dieser ordn. beygedruckt) ein anders ausweiset: Als wird den notariis solches alles in gute obacht zu nemen, auch in » allem übrigen vorangez. art. 6. 7. treulich nachzuleben, und da einer oder der andere » notarius der sachen oder dem negotio nicht gewachsen, alsdann periciores zu consuliren und mit verständiger erfahrner advocaten rath zu handeln, hiemit alles ernsts » injungirt und anbefolen » Wie dann zu des lezten erleuterung das in erster fortf. der anmerk. s. 147 f. angefürte zur gnüge dienet; als auch endlich den übrigen inhalt obverwenten anhanges hier einzurücken nötig ist, dahin gehend » Wann auch endlich einige notarii eine zeit her sich unterstanden, bei bürgermeisterlicher audienz, mündliche » requisitiones und gefärliche fragen, oder auch solicitationes vorzubringen, oder » aber auch bei parteihandlungen sich unvermerkt einzuschleichen, und ab deme, so vorgehet, eines und anders zu captiren, auch darüber ungleiche bericht, relationes, attestationes, und instrumenta, mit vorbeygehung der wahrhaften und nötigen umstände, aufzurichten, welche hernach an höhern orten, zu nicht geringem der Hrn. » Bürgermeister unglimpf und nachtheil der wahrheit von den partheyen producirt » werden: Als wird hiermit allen und ieden notarien ernstlich injungirt, sich dergleichen gefährden zu enthalten, und da sie einige requisition auch in appellationsachen » zu thun hätten, dieselbe schriftlich zu überreichen und schriftlichen bescheides darüber » zu gewarten, mit dem anhang, da einer oder der andere, diesem zu wider handeln » und

Was desfals im anhange der notariatsordn. verordnet?

Den notarien ist verboten, über das bei den bürgermeisterlichen verhören vorgegangene, zeugnisse oder instrumenten aufzurichten one vorher schriftlich einzuholen.

Digitized by Google

» und einig inſtrumentum über actus und handlungen, ſo bey bürgermeiſterlicher au-
» dienz vorgangen, unvorgezeigt, oder aber auſer ſchriftlicher requiſition und darauf
» ertheilten ſchriftlichen decreti aufrichten würde, daß die alſo aufgerichtete inſtru-
» menta vor nul und ungültig gehalten, er auch, ſo oft ſolches geſchiehet, in 12. reichs-
» thaler ſtraf verfallen ſeyn und nach befindung der ſachen oder hierunter verübten fal-
» li, mit noch ſchärferer animadverſion angeſehen werden ſolle.» Hiebei iſt auch von den wechſelnotarien, deren zwen von der obrigkeit verordnete, zu den wechſel und kaufmansgeſchäften beſonders eidlich verpflichtete alhier ſind, als von ihrem amte und verrichtungen dabei, in der wechſelordn. von 1739. hin und wieder verordnet und auch in Hrn. Dr. Spans oben ſ. 123. gelobtem werkgen kap. 19. beſonders gehandelt, ie-zo nur dieſes anzufüren, was unter andern von ihren protocollen und deren glaubwürdigkeit, auſer anderen ſtellen im §. 26. vornämlich ſtehet, » Daß ſelbige alles, was » durch ſie tracktiret und gehandelt wird, (dahin ſonderlich die proteſten gehören,) in ein » darüber ordentlich zu haltendes protocol fleiſig notiren und einſchreiben ſollen, wel-
» ches öffentlich gefüret werden mus, damit die kaufleute, auf jedesmaliges verlan-
» gen, ſich darin erſehen können, was vor wechſelbriefe proteſtiret werden, um par hon-
» neur ihren freunden ſich mit der acceptation interponiren zu können; auch ſollen die
» protocolla eines verſtorbenen wechſelnotarii nicht deßen erben ausgefolget, ſondern
» auf die regiſtratur geliefert werden, damit in vorkommenden fällen man ſich darin
» erſehen könne.» Wie ſonſt ſelbigen die handlungsgeſelſchaften und deren etwa erfolgende trennung bekant zu machen, damit ſie ſolche ihrem protocolle einverleiben können; davon ſ. das in erſter fortſez. der anm. ſ. 505. 519. 527. f. nebſt ſ. 739. f. aus obged. wechſelord. §. 5. 6. 7. weiter angemerkte; wie ſie ferner, wann ihnen ein wechſelbrief zu notiren gegeben wird, vom wechſelſchuldner zalung begeren und in entſtehung darüber proteſtiren ſollen; ſiehe die in ebenden anmerk. ſ. 541. folg. angefürten §. 14. v. 19. der wechſelordn. Nach deren §. 17. müſſen ſie die urſachen der verweigerung den wechſelbrief zu acceptiren oder anzunemen, entweder ſelbſt oder, da ſie wegen überhäufter mesgeſchäfte, die zeit nicht haben, durch einen andern nachgeſezten notarium, welcher 2. zeugen zu ſich nemen mus (da ſonſt einem notarius one zeugen ordentlich nicht völlig geglaubet wird; ſo hat es doch mit den wechſelnotarien, als zu den wechſel und handelsgeſchäfte beſonders beeidigten leuten, hier ein andere bewandnis und werden ihnen die übrigen, ihrer glaubwürdigkeit halber, nicht eher gleich gehalten, als bis ſie 2. zeugen bei ſich haben) von den verweigernden oder deren bedienten vernemen und ſolche den proteſten einverleiben, auch über alle, wegen der nicht beſchehenen acceptation, proteſtirten wechſelbriefe ein beſonders protocol halten. Weiter ſiehet man aus unſern §§. 7. 8. gar deutlich, daß, wo man durch ſchriftliche urkunden etwas volſtändig beweiſen wil, die haupt oder urbriefe, originalien, als welche durch ſich ſelbſt beweiſen und nicht, gleichwie die abſchriften, auf die rechten urkunden ſich erſt beziehen, vorgeleget werden müßen. Und obgleich deswegen den abſchriften kein glaube ordentlich zugeſtellet wird, noch ſelbige vom andern teile alſo erkennet werden dürfen, weil zu vermuten, daß ſie falſch und untergeſchoben ſein können, l. 2. ff. de fide inſtr. l. 2. 7. & auth. ſi quis c. de edend. ibid. Brun. und dann dieſelben gemeiniglich von ſolcher art ſind, daß ſelbige, da ſie ſich auf andere, nämlich die hauptbriefe, beziehen, one beibringung deren, worauf ſie ſich beziehen, nichts beweiſen ſollen, Carpz. lib. 3. reſp. 83.

Von den wechſelnotarien und ihren verrichtungen.

Wie ſie ihre protocollen zu füren und welchen glauben ſie haben?

Selbige müſſen die handelsgeſelſchaften und ihre trennung wiſſen.

Vom notiren und proteſtiren der wechſelbriefe.

Sie ſollen über die proteſtirten wechſelbriefe ein eigen protocol füren.

Ob ihnen one zeugen zu glauben?

Wie nur die ur oder hauptbriefe ordentlich beweiſen?

Abſchriften haben, one jene, keinen glauben.

Digitized by Google

Ob aber selbigen alle beweiskraft grund abzusprechen? 83.n.2.sq.resp.85.n.22. **Martini** ad proc. sax. tit. 24.§.2.n.2.sq. so ist doch hiebei zu bemerken, daß zwar diese regel, wann etwa solche abschriften, vidimus genant, einen völligen glauben nach sich ziehen sollen, wol angehet; allein deswegen kan ihnen nicht alle beweiskraft gänzlich abgesprochen werden, als aus folg. zu erkennen sein wird. Sonst mus die regel, daß die beziehende urkunde, one die, worauf sie sich beziehet, nichts beweiset, welche in der nov.119.c.3.auth.si quis c.de ed.l.ult.c.de prob. ihren grund hat, und auch, auser ieztgemeldem falle der beglaubigten abschriften, bei den hauptbriefen selbst allein stat findet, von der anderen wol unterschieden und damit nicht vermischet werden, als von dieser lezten die rechteslerer viele abfälle anfüren, die aber, nach der meinung **Leysers** sp.264.med.1.sq. insgesamt auf die einzige ausname gebracht werden könten, daß nämlich, wo aus derselben die warheit und richtigkeit der, in der auf eine andere sich beziehende urkunde, enthaltenen dinge klar zu ersehen, die andere, worauf sich bezogen worden, noch beizubringen nicht nötig sei, da iene schon eine genugsame beweisung habe, welches er mit merkwürdigen beispielen erleutert. Sonst sind obgemeldete abschriften nicht von einerlei art, indem einige beglaubigte, andere aber schlechte und bloße kopien sind; von den ersten wird im §.7. gehandelt und werden die, so durch einen notarius von den hauptbriefen beglaubiget oder vidimiret werden, zu erst genennet. Es wird aber selbigen nicht aller glaube, wie sonst von vielen geschiehet, gänzlich abgesprochen, sondern ihnen eine glaubwürdige vermutung, so die noch auf andere gründe beruhende beweisung bestärken helfen, beigeleget und daher solche vom andern teile billig erkennet werden müßen, **Carpz.** dec. 236.lib.3.resp.81.n.4.sq. wie es dann wol geschiehet, daß die haupt und urbriefe verloren gehen, oder von dem besizer nicht erlanget werden können. Diese vermutung ist nun, nach beschaffenheit der umstände, bald stärker bald geringer, und kan vom richter ihre eigentliche giltigkeit darnach beurteilet, mithin entweder der erfüllungs- oder reinigungseid darauf erkennet werden. Dann hat eben der notarius, so den hauptbrief geschrieben, auch die abschrift, nebst vorherbeschehener ihrer fleisigen gegeneinanderhaltung, davon genommen, oder selbige, in beider parteien gegenwart und mit ihrer bewilligung, beglaubiget; so mag solches wol bis zur hälfte, ia bisweilen noch weiter beweisen, **Martini** in proc.sax.tit.24.§.2.n.35.sq. **Mev.**p.7.d.244.n.4. wiewol andere rechteslerer, bei einer solchen abschrift, die gegenwart 2. zeugen erfodern, weil dem notarius, als einer einzeln person, one beisein der zeugen, nicht leicht einiger glaube zuzustellen wäre, zumal h.t. meistenteils schlechte, unwißende und allerhand leute, die ums geld vielerlei gefärde hierunter leicht gebrauchen könten, zu diesem amte angenommen werden, wie **Berger** in oecon. jur.p.1062. **Leyser** sp.270.m.1.sq. **Hr. Estor** in procesanfangsgründen tit.46.§.373.n.9.10. dritter fortsez. der anm.s.947. wol angemerket. Sonst wird auch die beidruckung des notariatsiegels zugleich nötig gehalten, indem solche abschriften, gleichsam wie ein instrument, anzusehen, **Leyser** d.l.m.3. Wenn aber ein notarius eine urkunde beglaubiget oder vidimiret, wobei er vieleicht die hand des schreibenden gar nicht gekennet: so kan solche abschrift wenig glauben haben, daß es also hiebei, aufs richterliche gutfinden, vornämlich mitankomt, arg.l.3 §.2.ff.de test. Weiter geben die durch stadt und gerichtschreiber oder acktuarien oder andere beglaubte kanzleipersonen gemachten abschriften, zumal wann das gerichtes oder kanzleisiegel darunter gedrucket stehet, ebenfals eine starke vermutung zum

Die auf andere sich beziehende urkunde beweiset, one iene, nichts.

Wo nicht daraus die warheit der sache klar erhellet.

Beglaubte abschriften gebären eine glaubliche vermutung.

Welche mit dem eide, nachdem die lezte bald stärker, bald geringer ist, zu bestärken.

Wann der notarius die urbriefe und abschriften zugleich gemachet, wie weit die lezten beweisen?

Ob die beidruckung des notariatsiegels nötig?

Wie weit die abschriften der gerichtes oder

Digitized by Google

beweise, ia zuweilen ziehen sie, sonderlich in den vor ihnen vorgegangenen fällen und sachen, einen völligen beweis nach sich, Carpz. lib. 3. resp. 81. n. 4 sq. Berger oecon. jur. d. l. & p. 1. supl. ad el. disc. for. p. 291. Wernher p. 2. obs. 365. n. 1. als auch das in erster fortsez. der anmerk. s. 412. von den aus der stadtkanzlei gestelten abschriften der insazbriefe, das von den auszügen der auf dem bauamte in bauirrungen gefürten protocollen und ihrer glaubwürdigkeit in 3ter fortsez. der anmerk. s. 392. f. umständlich angefürte hiehergehöret, siehe auch oben s. 324. f. von den auszügen des gerichtschreibers. Die, auf richterlichen befel, von den hauptbriefen genommenen beglaubten abschriften sollen in gewißen fällen alsdann völlig beweisen, wann erstlich solches einer gerichtesperson, als dem stadt oder gerichtschreiber, siehe oben s. 328. oder anderen beglaubten männern anbefolen, hierauf die, wider welche die urkunde dereinst vorgebracht werden sol, dazu geladen, ferner die sache vorher untersuchet worden und eine zureichende ursache hiezu da ist, als daß der hauptbrief ser alt, oder selbiger in andere hände geraten dürfte; item wenn die urkunde viele teile und stücke in sich hält und man nur des einen oder anderen allein daraus benötiget ist; item, wo die abschrift mit ebenden ziefern, buchstaben und zeichen, die im hauptbriefe stehen, gemachet oder solches mit beider teile bewilligung vorgenommen wird; auch wenn der eine teil selbst solche für sich anziehet; wo die abschrift aus einem in den öffentlichen briefgewölbern befindlichen urbriefe genommen worden, wiewol diese verwarung allein nicht genug sein wil, da blos der ort keinen beweis ausmachet und auch öfters in diesen gewölbern solche dinge verwarlich aufbehalten werden, die nicht allemal ihre völlige richtigkeit haben, Böhmer jus eccles. d. t. §. 8. Wernher p. 2. obs. 365. und was dergl. erfodernise mer sind, s. Mynsing c. 6. obs. 73. sq. Struck. de caut. contr. sect. 2. c. 7. §. 14. sq. Gail. 1. obs. 106. n. 10. Martini d. l. n. 22. sqq. Wäre auch sonst unter den parteien ausgemachet, daß die von den hauptbriefen genommenen beglaubigten abschriften, im falle iene verloren giengen, eben so viel gelten solten: so ist hieran kein zweifel, daß sie völlig beweisen, Struck. d. tr. sect. 1. c. 6. §. 10. Ferner beweiset solche abschrift genug, wenn der gegenteil selbst selbige für sich anfüret, weil sie gegen den vorlegenden teil beweiset, Mev. p. 5. d. 147. n. 8. auch hat alle abschrift einen glauben, wenn der widerteil nichts dagegen einwendet, noch ihr widerspricht, Mev. d. l. n. 7. Martini in proc. sax. d. l. n. 40. sq. Ferner, wo nach derselben ein rechtspruch geschehen: so wird sie unter ebenden parteien für ein urmuster gehalten. Sonst verdienen die von solchen abschriften genommenen weitere abschriften gar keinen glauben, auser wo die erste, nach obbeschriebener weise, auf richterlichen befel, geschehen, Mascard de probat. vol. 2. concl. 117. Struv. ex 28. th. 31. alda Müller p. 230. Sonst ist auch auser zweifel, daß mit den worten des §. 7. oder sonst fürneme ansenliche personen, auf die in viel anderen stellen dieser ref. gemeldeten siegelgenoßen gezielet werde, welche man für ansenliche und glaubhafte personen gehalten, auf ihr zeugnis und andere beglaubigung in vorigen zeiten gar vieles geachtet wurde, siehe ersten band der anmerk. s. 333. erste fortsez. s. 150. f. dritte fortsez. s. 699. v. oben s. 371. Obgleich übrigens nach §. 8. bloße abschriften gar nichts beweisen: so werden doch von vielen die alten briefschaften davon ausgenommen, wiewol ihrem altertume allein keine beweiskraft beizulegen, wo nicht andere hilfesmittel des beweises dazukommen, c. 13. x. de prob. Böhmer jus eccles. d. t. §. 8. Leyser sp. 261. m. 7. Wenn daher noch andere glaubwürdige umstände

kanzleipersonen beweisen? Von den abschriften der insazbücher und auszüge des bauamtes.

Wann und wie die auf richterlichen befel von den urbriefen genommenen abschriften beweisen?

Item die abschriften der alten in briefgewölbern liegenden briefe.

Wann beglaubte abschriften der verlornen urbriefe beweisen? Von ihrem beweise, da der gegner selbst sie anfüret oder nichts dagegen hat. Oder nach selbiger der richter gesprochen. Ob die weitere abschriften gar keinen glauben haben? Im §. 7. werden durch vornehme personen siegelgenoßen verstanden. Ob alte abschriften et-

Digitized by Google

was beweisen?

beitreten, warum dieſen alten abſchriften einiger glaube zuzuſtellen; ſo hanget es von des richters gutfinden ab, ob und wie weit er auf ſelbige ſprechen und ihnen einige beweiskraft beilegen wil, Berger oecon.jur.p.1062. Wernh.p.3.obſ.68.p.9.obſ. 162. Im §.9. wird von allerlei brieflichen urkunden gehandelt, welche, weil ſie an ſich öffentliche ſchriften ſind oder ſelbigen gleich gehalten werden, eine rechtmäſige beweiſung wirken, als dahin gehören die öffentlichen urkunden, welche vor der obrigkeit oder bei den gerichten verfertiget, oder von den parteien, zur obrigkeit- und gerichtlichen beſtätigung vorgetragen werden, als z. b. die rates und gerichtshandlungen ſ. 325. protocollen und andere öffentlichen amtesbücher, ſo von den beſonders hiezu verpflichteten perſonen, ihres amtes wegen, gefüret worden, oder auch die urkunden, ſo durch öffentliche ſiegel und unterſchrift beſtätiget, wie dahin alle die handlungen, ſo in die ehemals alhier ſtark im gange geweſenen und zum teil noch iezo geltenden major und minorwerbücher kamen, gehören, als in welche alle verkäufe liegender und dafür geachteter güter, erbbeſtändniße, einkindſchaften, beſazungen, gülten, zinſe, verſchreibungen u. a. m. geſchrieben, daraus die briefe in einer öffentlichen form auf pergament oder auch zuweilen papier, ausgefertiget und mit dem anhangenden gröſern oder kleinern ſtadtinſiegel bekräftiget wurden, ſo den namen der handfeſten füreten, als dis die noch täglich vorkommenden wer- und gültbriefe klar anzeigen und von welchen in den anmerk. hin und wieder im erſten bande ſ.315. ſqq. nebſt ſ.720.ſ.ſ.684.ſ. 688. nebſt ſ.342.729.1ſte fortſez.ſ.259.ſ.416.ſ.500.587.700. 2ter fortſez.ſ.182.ſ.215.ſ.217. folg.220.ſ.232.269.3ter fortſez.ſ.33.ſ. u.a.m. weitläuftig gehandelt, dahin auch die ehemals unter der ſtadt inſiegel ausgefertigten inſazbriefe gehören, ſiehe erſte fortſez. ſ.412.ſ. item die unter ſolchem ſiegel in vorigen zeiten ausgelieferten bauſcheine, ſiehe erſtged. 3te fortſez. ſ. 392. ſ. ſ.488. woſelbſt auch von den vertragesbüchern, darin allerlei, vor den Bürgermeiſtern, in bau und anderen irrungen gemachten verträge geſchrieben und ſelbige mit der ſtadt ſiegel den parteien ausgefertiget worden, vieles angefüret ſtehet, ſiehe erſte fortſez. ſ. 608. dritte fortſez. ſ. 958. Unter ſolche urkunden werden auch die kirchenbücher, darin die getauften, getrauten und verſtorbenen perſonen geſchrieben ſind, gerechnet, wann der über ſolche bücher geſezte und beſonders beeidigte ſchreiber einen auszug aus ſelbigen mitteilet, welcher aber auf die kirchenbücher ſelbſt ſich beziehen mus, wenn er anders einen genugſamen beweis abgeben ſol, Böhmer jus eccleſ.d.t.§.2. Ob ferner der kirchen, klöſter und ihnen gleichkommenden milden ſtiftungen, zinſe- und hebe-regiſter, unter ieztgemeldete urkunden, zu rechnen und welche beweiskraft ſie haben? Davon hat man im erſten bande der anmerk. ſ. 610. 636.ſ.685.ſ.739.ſ. erſter fortſez.ſ.273.ſ.279.ſ. weiter gehandelt. Zu den öffentlichen urkunden werden auch die, aus einem öffentlichen und wolbeſtelten briefgewölbe gezälet, nov. 49. c. 2. §.2. auth. ad hæc c. de fide inſtr. bei welchen alſo auf die erfoderniße, ſo ſonſt die ſchlechte privatſchriften nötig haben, nicht ſo genau geſehen wird, Leyſer ſp.266 m. 5. ſq. nebſt med. 3. ſq. Ferner gehören auch hieher alle verſchreibungen und briefe von verſchiedener art, ſo entweder von den ehemals üblich geweſenen ſiegelgenoßen, ſiehe die vorhin angez. viele ſtellen der anmerk. oder den parteien ſelbſt und dabei geweſenen zeugen, mit ihren anhangenden ſiegeln, bekräftiget, oder auch zuweilen von ihnen ſelbſt unterſchrieben und mit ihren petſchaften beſigelt worden, als welche lezten noch h.t. öfters vorkommen, den in gemeinen rechten bekanten urkunden, ſo von

Deſſentliche briefe geben eine völlige beweiskraft.

B. b. rates, gerichtes und andere amtesbücher.

Wer- und vertragesbücher, die daraus mit der ſtadtſiegel verſigelten briefe, als handfeſten, wer- und inſazbriefe, bauſcheine u. a. m.

Von der beweiskraft der kirchenbücher und auszügen.

Der klöſter und milden ſtiftungen heb- und zinsregiſter.

Zu den öffentlichen urkunden gehören auch die in öffentlichen gewölbern liegenden.

Die von ſiegelgenoßen verſigelten, von den parteien und

dreien

dreien zeugen unterſchrieben und den öffentlichen gleich geachtet werden, änlich kommen, l. 11. c. qui pot. in pign. c. 2. x. de fide inſtrum. Wie dann auch ſonſt die Deutſchen in älteren zeiten auf die öffentlichen verbriefungen gar ſtark geſehen und ſolchen einen gröſern glauben, als den zeugen, beigeleget hatten, daher ſie, zu völliger beglaubigung, ſolche briefliche urkunden mit benennung der, bei vorgegangener handlung, zugegen geweſenen zeugen, die öfters auf eine zimliche anzal ſich beliefen, und anhängung öffentlicher oder auch anderer beglaubten ſiegel, bekräftigen lieſen, als von ſolcher alten und lange beibehaltenen gewonheit, beſonders alhier, oben ſ. 277. f. umſtändlich gehandelt worden. Ob nun wol dieſe öffentliche urkunden an ſich einen völligen beweis haben und daher, nach den gemeinen rechten, keines erkentniſſes vom gegenteile bedürfen, d. l. 11. c. qui pot. in pign. nov. 73. c. 2. 8. 61. x. de fide inſtrum. noch eidlich verläugnet werden können, **Mart.** proc. ſax. tit. 25. §. 2. n. 20. ſq. ſo ſcheint man doch im §. 9. von ſelbigen das gegenteil zu verordnen, wie dis auch den ſächſ. rechten gemäs iſt daß alle ſchriftliche urkunden one unterſcheid erkennet werden ſollen, weil dadurch des widerteiles bekentnis den beſten beweis abgiebt, **Carpz.** p. 1. conſt. 17. def. 20. **Wernher.** p. 5. obſ. 75. wiewol ſolches in der revidirten ſächſ. ord. tit. 25. §. 2. ſol wieder geändert worden ſein, man wolte dann dieſes von ihrer einſehung, welche dem gegner gar nicht zu verſagen, verſtehen, c. 6. x. de fide inſtr. um etwa ſelbige zu unterſuchen und die darin befindlichen feler zu entdecken, **Mev.** p. 4. dec. 147. n. 9. als auch ged. Hr. Dr. **Bayn** in ſr. oben ſ. 118. angez. probeſchrift de recognit. vel diffeſſ. man. al. §. 8. p. 31. eben dis lezte, daß ſolche nicht ausgeſchloßen werden könne und daher es one zweifel gekommen ſei, wie man an einigen gerichten das erkentnis ſolcher öffentlichen, gleich wie anderer privaturkunden und briefe, noch beobachtete, angefüret und desfals auf unſern §. 9. ſich bezogen hat, iedoch mag ihren rechtmäſigen beweis, mittels des gegenteiles eidlicher verneinung, völlig umzuſtoſen gar nicht geſtattet werden, **Wildvogel** de docum. recognit. c. 3. §. 6. weil, durch ſotanes erkentnis, dieſen öffentlichen urkunden nicht ſo wol erſt ein gehöriger glaube, welchen ſie onehin ſchon haben, zuwege gebracht werde, als vielmer die einſicht, wegen deren gewisheit, richtigkeit und daß ſie keine mängel und feler haben, eigentlich geſchehen ſol, ſiehe die oben ſ. 118. angez. **Claudiſche** probeſchrift §. 11. not. l. p. 26. Sonſt iſt auch dem andern der beweis des gegenteiles zugelaßen, **Brun.** proc. civ. c. 19. n. 47. ſq. **Wernher** p. 3. obſ. 135. und ſind daher die zeugen um ſolche urkunden rechtmäſig anzufechten nicht ganz für untügtig zu achten, l. 18. c. de prob. nov. 73. c. 3. **Wernher** d. obſ. n. 3. **Leyſer** ſp. 266. m. 2. ſq. als es ſo dann, aufs richterliche gutdünken, ankomt, ob nach beſchaffenheit der umſtände den zeugen oder den brieflichen urkunden eine ſtärkere beweiskraft beizulegen, da allenfals im zweifel, gegen denienigen, ſo hat beweiſen ſollen, zu ſprechen wäre, wie **Böhmer** in jure eccleſ. lib. 2. tit. 19. §. 26 ſqq. umſtändlich gehandelt, dagegen bei denen urkunden, die nur von den parteien unterſchrieben und beſigelt worden, ein erkentnis ihrer hand und ſiegel eher nötig ſein wil, und wo ſelbiges etwa abgehet, als da z. b. die zeugen geſtorben: ſo kan an ihrer glaubwürdigkeit noch ein zimlicher zweifel obwalten, c. 2. x. de fide inſtrum. **Böhmer** jus eccleſ. lib. 2. tit 22. §. 4. **Carpz.** lib. 3. reſp. 79. Solten iedoch die zeugen, ſo dieſe briefe unterſchrieben und beſiegelt, noch leben und ſie deren warheit bezeugen, auf ſolchen fal wäre des ſchuldners erkentnis eben nicht ſchlechthin nötig, **Carpz.** 1. conſt. 17. def. 24. davon aber beim

zeugen unterſchriebenen briefe.

Die alten Deutſchen ſahen allezeit auf die öffentlichen briefe gaar.

Ob und wie ſolcher öffentlichen briefe hand und ſigel erkennet werden müſſen?

Ob deren eidliche verneinung ſtat?

Warum ihre erkenntnis eigentlich geſchiehet?

Ob dem andern der beweis des gegenteiles zugelaßen?

Von erkentniſen der von den parteien und zeugen unterſchriebenen briefe.

Digitized by Google

Bei testamenten. Von der kraft der auf ungestempelts papier geschriebenen briefe. Von allerhand urkunden, handschriften u.d.m. ihrer erkennung u. was diese wirket? Welche entweder auf die ganze schrift oder nur unterschrift gehet. Ob und wie fern der nur seinen namen unterschrieben, der schrift inhalt endlich vermuten dan?

§. 19. ein mehrers. Sonst wird auch vom erkentnisse der hand und siegel der zeugen bei testamenten in 2ter fortsez. der anmerk. §. 241. §. 244. §. 271. §. 273. gehandelt. Auch ist von der frage, ob und wie weit die auf ungestempeltes papier geschriebenen urkunden eine giltige kraft haben und daher daraus etwas bewiesen werden mag in geb. 2. fortsez. §. 244. §. 298. §. f. oben 542. das nötige angeführet. Im §. 10. komt von privaturkunden, die in handschriften, sendbriefen und schuldscheinen, dahin auch die wechselbriefe zu rechnen, quittungen, revers, rechnungen u.d.m. bestehen, vor und werden selbige vom ausstellen entweder ganz geschrieben, oder, fals die schrift von einer andern hand aufgesezet, nur unterschrieben, zuweilen auch mit anderer personen siegel u. petschaft zugleich bestätiget, davon vorhin etwas gemeldet. Wann nun solche handschriften von ihren ausstellern gehörig erkennet worden: so überweisen sie selbige genugsam und eben so, als ein anders ausergerichtliches bekentnis derselben, l. 26. §. f. 2. depos. l. 25. in f. de prob. hiezu aber wird erfodert, daß das erkentnis, im falle jemand solche schrift ganz geschrieben, eben auf die ganze schrift, da er sie aber nur unterschrieben, nicht nur auf die namensunterschrift, sondern auch, daß das von einem andern geschriebene, mit seinem vorbewuste und genehmhaltung, geschehen gerichtet werde, indem es sich wol begeben mag, daß einer zwar seines namens unterschrift erkennet, iedoch zugleich den vorgesezten inhalt der schrift abzuleugnen kan. Wie dann in solchem falle von einigen rechtslehrern die eidliche vernehmung ihres inhaltes gestattet wird, wenn gleich vom unterschriebenen nicht der geringste verdacht eines falschen oder andere unredliche ursachen vorgebracht worden, Schwendendorf ad Fibig. p. 725. Gerdtter in princip. proceſſ. jud. lib. 1. c. 3. ſect. 3. §. 9. lit. b. Weil iedoch der, so eine urkunde unterschrieben, dafür angesehen, daß er zugleich dadurch alles oben darüber geschriebene, es sei von welcher hand es wolle und solte es auch des gläubigers selbst eigene sein, gutgeheißen habe, und auch überdis weder die unterschrift noch ihre erkentnis einige wirkung haben könte, wo nicht der ganze inhalt der schrift dadurch eingenommen würde, indem jene eine solche starke vermutung in rechten machet, daß der unterschriebene in die ganze schrift gewilliget habe; so muß der, so ihren inhalt eidlich vernehmen will, vorher beweisen, daß er betrogen und etwa diese schrift wider seinen willen also ausgefüllet worden sei, l. 8. §. 15. 2. quibus mod. pign. solv. welches durch beibringung nichtiger und unscheinlicher ursachen, darum ein genugsamer verdacht gebohren werden mag, so von der bemerkung des richters alsdann abhanget, billig geschehen muß, wenn er anders zu solcher eidlichen verlegung des inhalts der schrift zugelassen werden sol, Leyser sp. 278. m. 1. sq. wie es dann bei dieser art der handunterschriften, welche sich täglich, sonderlich beim gemeinen manne, der im schreiben nicht so fertig und geübet ist, vorkommen, daß sie entweder blos ihren namen unterschreiben, oder doch dieses, welches viel besser ist, bekenne, was oben stehet, dabei setzen, um ihre glaubwürdigkeit gar leichtens sein würde, in die menge ihre kraft verlieren und ungesichert werden dürfen, wenn man solchen eidlichen vernehmungen alle thürlinges platz geben wolte. Es scheint aber aus den bisherangeführten gründen von selbst zu folgen, daß den so genannten blankseten, die von iemanden unterschrieben und besiegelt worden, ein genugsamer beweis zu machen, indem selbiger dadurch eingestehet, daß er alles das, was andern, zu dessen entrichtung sie versprochen, angehöret, arg. l. 2. §. 5. 2. act. quemadm. aper. Carpz. p. 1. const. 17. def. 42. n. 10

Beim gemeinen manne stimmen die klagen namensunterschriften ihres

Von den so genannten blankseten und ihrer erörterung.

Digitized by Google

er nicht klar beweisen würde, daß sie, gegen seinen willen, also ausgefüllet worden, Horn cl. 12. sent. 73. p. 888. a. wiewol an einigen orten, weil hiedurch zu allerlei verfälschungen und betruge leicht gelegenheit gegeben werden kan, solche blanketen für ungiltig gehalten werden, wo nicht der unterschreibende und besiegelnde teil solche hernach von selbst erkennet und gutgeheisen hat, Lauterb. diff. jur. civ. & würtenb. p. 1. §. 55. sonst siehe oben s. 372. von denselben zur volmacht. Auch gehöret hieher das vom glauben solcher privatverschreibungen, in obged. notar. ordn. §. 7. s. 6. siehe erste fortsez. s. 159. verordnete »Dann da jemands, er seye kaufmann, bürger, hintersaß, »oder bauersman, innheimisch oder ausländisch, sich eigener hand verschreiben oder »der verschreibung sein petschaft oder insiegel, neben seiner subscription, beifügen, oder »auch die obligation unter seinem petschaft oder insiegel, durch einen andern schreiben »oder aber die obligation, so durch ihn selbst geschrieben oder unterschrieben worden »wäre, mit eines andern petschaft oder insigel bestätigen laßen wolte: solle solches »jedwedem frey stehen; jedoch denselbigen verschreibungen und contracten alsdann so »lang und viel contra scribentem & subsignantem glauben zugestellet werden, bis »daß ein error oder narratorum seu contentorum falsitas dolusve, dagegen beweis»lich dargetan würde.» Wobei doch zu bemerken, daß nach gemeinen rechten und diesem tit. §. 10. v. 19. das gehörige erkentnis der hand und siegel vorhergehen mus, wann solche handschriften eine beweiskraft haben sollen, weil sie dadurch eingestanden werden, dagegen es hernach deren ausstellern und ihren erben frei stehet, ihre dawider habenden einreden, davon einige vorhin gemeldet, vorzubringen und auszuführen, wovon §. 18. vorkomt; ia es ist auch aus iezangefürtem, nebst dem, was in vorigem §. 9. von der parteien angehängtem siegel stehet, deutlich zu erkennen, wie derienige, so sein siegel oder petschaft an solche schriftliche urkunde henket oder darauf drücket, dadurch ihren inhalt gutheiset, indem solches eben solche wirkung, als die unterschrift, nach sich ziehen sol, wenn auch gleich diese nicht dazugekommen, sondern iene allein geschehen, zumal wo warscheinlich zu erkennen, daß es mit seiner bewilligung beigedrucket oder angehänget worden, mithin auch auf deßen erkentnis, daß es das rechte und bräuchliche siegel oder petschaft und solches, mit seinem willen, dieser schrift aufgedrucket sei, angetragen werden kan, Carps. p. 1. const. 17. def. 21. proc. civ. tit. 14. art. 2. n. 24. sq. wiewol eine solche blos besiegelte aber nicht zugleich unterschriebene urkunde die wirkung einer sonst klaren briefe und siegel habenden schrift gar nicht nach sich ziehet, Wernh. p. 2. obs. 416. Ob aber die, so schreibens unerfaren, bei ausstellung solcher ihrer schriftlichen urkunden das zu beobachten, was ihnen in nov. 73. c. 8. auth. sed novo jure c. si. cert. pet. anbefolen, daß sie nämlich 5. zeugen und unter ihnen einen notarius hiezu nemen und durch selbige unterschreiben laßen sollen? So bezeugen Stryck. disp. de jure analphabet. c. 3. n. 40. sq. und andere mer, daß dis geseze h. t. noch bräuchlich sei, iedoch füren die meisten dagegen an, wie solche rechte, als eine unnüze spizfindigkeit, nunmero nirgends in den gerichten und gerichtesbrauche bei den handlungen, kontrackten, handschriften und quittungen beobachtet werden sondern es genug sei, wenn nur zwen zeugen dazu gebrauchet würden, Stryck. de cautel. contr. sect. 1. c. 6. §. 18. wiewol dis gar öfters sich zuträgt, daß die notarien allein und one zuziehung einiger zeugen, in solcher personen namen, unterschreiben und daselbe unten darauf und wie sie, auf ihr begeren, die unterschrift getan, bezeugen, auch überdis mit

Was in der notar. ordn. vom glauben dieser privatschriften verordnet?

Vom erkentniße der hand und siegel solcher privatschriften.

Und deren ausstellern dagegen noch zustehenden einreden.

Von der wirkung des beigedruckten sigels oder petschaftes.

Ob die schreibens unerfarnen das in rechten vorgeschriebene h. t. noch beobachten müssen?

Ob es genug, wo ein notarius one zeugen in anderer

Digitized by Google

namen unterschreibt?

ihrem gewönlichen eigenen petschaft bekräftigen. Weil iedoch einem notarius ein zeugen nicht wol der gehörige glaube zuzustellen, wie s. 647. angeführet: so wird hierin eben nicht gar vorsichtig und sicher genug gehandelt, sondern vielmer allerlei einwürfen sich dadurch ausgesezet; ja es kan auch damit der dem andern, gegen welchen diese schrift vorgebracht, in rechten zustatten kommenden eidlichen verneinung gar nicht entgangen werden, welcher man aber, wo zeugen dazu genommen worden, viel eher überhoben werden kan, weil sie alsdann die kraft einer öffentlichen urkunde hat, die aber nicht so leicht eine eidliche verneinung verstattet. Solte iedoch der gegenteil das erkentnis dahin tun, daß der notarius solche schrift mit seinem willen und auf sein geheis unterschrieben: so ist an ihrer giltigen beweiskraft nicht zu zweifeln, Stryck. d.

Was in der hiesigen notar. ord. des falls vorgeschrieben?

disp. d. c. 3. n. 43. sqq. Leyser sp. 271. m. 4. sqq. Sonst ist von dieser sache in obged. notariatsordn. §. 7. also verordnet » Solte aber derjenige, welcher sich verschreiben » oder contrahiren wolte, selbst weder lesen noch schreiben können, auch eigenes petschaftes oder insiegels in mangel stehen, auf solchen fal die verschreibungen oder contracte vor, und durch niemand anders, als in unserer stadtkanzlei, oder vor den immatriculirten notarien, dieser ordnung gemäs, aufgerichtet werden sollen, zu abschneidung allerhand ausflüchtiger einreden, auch der contrahirenden falsch und betrüger. » Durch welche verord. aber nichts anders, als die in diesem §. 7. vorhergehende formel und erinnerung, wie man die schuldner, bei verfertigung solcher verschreibungen, fragen und die darauf gegebene antwort dem schuldscheine miteinverleiben sol, zu verstehen und selbige, ihrer länge nach, in erster fortsez, der anmerk. s. 157. s. ganz

Ob und wie weit die d. ord. noch heutiges tages gelte und kommen gebräuchlich sind?

unverändert nachzulesen ist. Und obgleich allda merkwürdig stehet, daß solche verschreibungen, wo dieses von den notarien nicht beobachtet, gar nichts gelten, noch auf selbige rechtlich gesprochen werden sol: so wird doch dieselbe d. o. entweder fast gar nicht oder doch selten mer in acht genommen, sondern es pflegen, bei den unter den gemeinen leuten, sie entweder des lesens und schreibens ganz unerfahren, oder sonst ihre namen leserlich und deutlich unterschreiben können, welches bevorab bei den weiber-leuten sich meistens zuträgt, aufgerichteten händeln und anderen verschreibungen, die meisten gemeiniglich entweder in ihrem namen blos zu unterschreiben, oder auch ihnen die hand zu führen, welche wol einerlei kraft haben und aus dem legen eben nicht so gleich

Wenn privat-personen sich ihrer eigenen petschafte in der verschreibung unterschreiben und siegeln müssen.

von beygedrückten siegeln erkennet werden mag, wenn sonst die dadurch beschehene einsiegelung in solche weise geschehen worden. Stryck. in d. disp. c. 3. n. 51. sq. mit gehöriger acht. daß solche der verschreibung unkundige personen, das kurz oder ein anderes zu gerichtlichen handlungen dabei zu setzen gewonet sind, in der innigen meinung, daß dasselbe ihr wort kraft und glauben habe, als ob sie ihren namen eigenhändig unterschrieben. Wird aber diese gewonheit, niemal dieselbige zu misbrauch zu nehmen, nicht der ursach halber eingeführet worden, damit sie den gesezen gemäs eingerichtet und solche verschreibungen gemacht werden können, wer kennet eben erweiset und endlich auch verschiedene gründe des kompts allhier nicht anführe, derhalben auch in solchen schlüsse entgegen heraus ehe[illegible] die solche schreiben nicht unterschrieben, sondern [illegible] gemacht, [illegible] sie [illegible] unterschreiben, nachdem sie das [illegible] gesetzet, [illegible] namen nur [illegible] unterschrieben worden: so kan dieser [illegible] dennoch das

Eingesi

»klägers angeben ausmachen, da solcher nicht auf dieienige weise, mit welcher die »unterschrift, im namen eines imperiti literarum, von einem notario zu verrichten, »Stryck. de jure analph. c. 3. & de c. contr. sect. 1. c. 6. §. 18. Sonnem. ad nov. 73. »c. 8. unterzeichnet worden, zumal da der notarius K. welcher bezeuget, daß die Hof»männin das x. gemachet, dem kläger in der sache wider O. bedienet gewesen, »siehe auch auch Ludewig de nexu scripturæ & subscriptoris p. 60. so wäre es also weit beßer und zu abschneidung alles etwa leicht miteinlaufenkönnenden falsches, betruges und anderen bösen verdachtes nüzlicher, wenn obige heilsame verordn. wieder eingefüret würde. Wobei noch anzufügen, was Heineck in elem. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 204. anfüret, wie die Westgoten gewonet gewesen unter die schriften entweder als hauptteile oder auch zeugen, teils sich zu unterschreiben und dis kreuzes oder andere zeichen vorzusezen, oder auch das lezte zuweilen allein zu tun, als er ein merkliches alte beispiel hievon in noten angezogen hat. Sonst ist hier dis überhaupt zu bemerken, daß nach der ratesord. von 1616. niemand auf den hiesigen dorfschaften, weder von kristen noch juden etwas entlenen, und dagegen, durch seine handschrift oder andere schuldscheine, sich verschreiben darf, es geschehe dann mit vorwißen und bewilligung der schultheisen und gerichte eines ieden dorfes, und sein solche schuldposten dabei ins gerichtesbuch gehörig geschrieben, anders selbige nicht giltig sein, noch darauf erkennet werden sollen, wie diese heilsame verordn. in erster fortsez. der anmerk. s. 168. f. ganz miteingerücket. Eine gleiche verord. ist auch am 15ten jenner 1726. dahin ergangen, daß alle von den, unter der bürgerschaft, befindlichen gemeinen krämern, wirten, handwerkes und andern gemeinesleuten in der stadt, wegen ihrer, bei den juden, beschehenen geldaufnamen, diesen lezten ausgestelte schuldscheine, handschriften und wechselbriefe nicht eher für giltig und kräftig gehalten, noch auf selbige etwas in rechten erkennet werden solle, es sein dann selbige, vor einem der Bürgermeister, aufgerichtet und in ein besonders buch eingetragen worden, als der inhalt dieser ser guten ord. im ersten bande der anmerk. s. 691. f. nachzulesen, und die sache vorher daselbst s. 35. s. 446. erster fortsez. s. 136. f. zur genüge erleutert zu finden, dahin man sich ledig beziehet und nur noch hinzufüget, daß, kraft dieser verord. solche leute auch keine wechselbriefe an juden ausstellen dürfen, welches aber in der wechselordn. von 1739. §. 8. auf die unter 2000. fl. järlich verschäzenden eingeschränket und nur solchen die beobachtung ieztangefürter ordn. befolen, dagegen denen, welche diese summe und darüber verschäzeten, wechselbriefe auszustellen one unterscheid erlaubet wurde, als diese aus dem §. 8. hiehergehörige stelle in erster fortsez. s. 199. ganz eingerücket stehet. Wie dann die in ieztged. §. 8. beschehene einschränkung ein kurz vorher und in ebendem jare den 30ten jenner desfals abgelaßenes Kaiserliche rescript an den Rat veranlaßete und darauf sich vornämlich begründet ward, indem darin, als einige jare vorher am 1sten junii 1728. die Kaiserlichen verordnungen wegen der judenstättigkeit ergangen und unter andern in deren §. 5. verordnet wurde, daß eine iede schuldverschreibung zwischen den bürgern, beisaßen und zugehörigen untertanen und den juden, inskünftig, als den reichessazungen gemäs, vor gericht gerechtfertiget, aber solche neue verordn. nicht auf wechsel und commerciensachen, zur verhinderung oder einschränkung ihres freien laufes, wider die, bei der judenschaft, hergebrachte iederzeitige und algemeine reichesobservanz gezogen, noch erweitert werden sol, wie dieser §. 5. der kaiserlichen verordn. in erster

Die wiedereinfürung obiger notar. ordn. hierin wird gewünschet.

Von der alten Deutschen brauche bei unterschreibung solcher briefe.

Auf den dörfern darf niemand one des gerichtes bewilligung andern lenen.

Gemeine leute müssen ihre bei juden gemachte schulden gerichtlich einschreiben laßen.

Wie weit solches in ansehung ihrer an juden ausgestellten wechselbriefe eingeschränket worden?

Was zu dieser einschränkung anlas gegeben?

fort-

Digitized by Google

fortsez. der anmerk. s. 674. eingerücket zu sehen, der Rat aber hierauf, in ansehung der von den handwerkes und gemeinen leuten an juden ausgestelten wechselbriefe und schuldscheinen, geziemende vorstellung getan hatte, eine solche erklär- und einschränkung, wegen der ersten, dahin geschehen ist, daß kein handwerksman, welcher unter 2000. fl. iärlich verschäzet, wechselbriefe ausstellen oder mit denselben handeln könne, sondern gehalten sein solle, in verfolg obbesagter Kaiserlicher resolution, seine schuldverschreibung an juden gerichtlich auszustellen, hingegen sollen die bürger, sie sein kauf oder handwerksleute, welche wenigstens 2000. fl. iärlich zu verschäzen befuget sein, auch wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu handen gekommenen zu girien oder weitershin zu indoßiren v. sich, zu beförderung ihres handels, wandels und narung, der wechselbriefe nach wechselrechte zu gebrauchen, one gegen ihren willen, zu ausfertigung gerichtlicher verschreibung stat eines wechselbriefes, verbunden zu sein. Wie dann diesen Kaiserlichen befel der Rat nicht nur der bürgerschaft, durch den gemeinen druck am 12ten maji eben dieses jares, zu deßen genauer befolgung, gehörig bekant gemachet, sondern auch ihn in die am 18ten junii 1739. neue und vermerte wechselordn. im obged. §. 8. seinem hauptinhalte nach, miteinverleiben laßen. Nachdem aber nicht nur bes. Rat über den waren verstand dieser kaiserlichen verordn. wegen der von den kristlichen einwonern alhier an die judenschaft ausgestelten wechselbriefe, verschiedene zweifel in seinem abgelaßenen berichte geäuseret, sondern auch die judenschaft, beim kaiserlichen Reicheshofrate desfals eingekommen, und wie dadurch die schazung eines ieden offenbar würde, vorgestellet hatten: so wurde hierauf am 12ten merz 1740. selbige auf gewiße mase und also erkläret, wie aus dem Reichshofratesschluße, der in Hr. Dr. Ehlings, oben s. 124. ged. schönen probeschrift, nachdem er vorher im cap. 2. §. 13. sq. einiges hievon angefüret, im anhange p. 49. sq. ganz mitbeigedrucket stehet, weiter zu ersehen ist und diese stelle also lautet » cum includ. der judenschaft exhib. vom » 30. apr. 1739. rescribatur dem Stadtmagistrat zu Fr. Nachdem derselbe in seinem » bericht sub præs. den 28. apr. 1739. einigen zweifel des d. 30. jan. d. a. wegen derer von » christlichen einwohnern der stadt Fr. an die judenschaft ausgestelten wechselbriefe » geäussert; so hätten Ihro Kaiserl. Maiestet die erklärung, so wol über das, warum » er Magistrat angesuchet, als auch, warum die judenschaft in ihrem exhib. gebeten, » dahin allergnädigst erteilen wollen: 1) Daß es die meinung niemals gehabt, denen » ienigen kauf und handelsleuten, welche unter 2000. fl. verschäzen, die ausstellung » der wechselbriefe zu verbieten, sondern daß allerdings kauf und handelsleuten frey » bleiben solle, es sei ihre schazung gleich unter 2000. fl. wechselbriefe auszustellen. » 2) Nachdem bey handwerksleuten und beysassen, welche wechselbriefe zum behufe ihrer nahrung auszustellen, nicht wol sich entbrechen können, eben auch bey nahe ohnmöglich sey, auf verschäzung der 2000. fl. zu sehen, ohne den juden, der geld gegen wechselbriefe vorschieset, zu gefärden, als welches in dem deshalb dem Magistrat beygeschlossenen exhib. der judenschaft vom 30. apr. 1739. ziemlich klar dargetan worden: so liessen Ihro Kaiserl. Majestet Sich auch, in ansehung der handwerker und beysassen allergnädigst gefallen, fals der Stadtmagistrat dagegen nichts einzuwenden » daß gar nicht auf das schazungsquantum, bey ausstellung der wechselbriefe, gesehen, » sondern ein unterscheid unter den wechseln gemacht und kein wechselpost, der unter » bis auf 50. fl. sich belaufe, eingeschrieben werden solle, hingegen der wechsel, so über » 50.

Wie selbige hernach durch einen k. reichshofr. schluß noch weiter erkläret worden?

Digitized by Google

» 50. fl. insonderheit wann handwerksleute und gemeine krämer geld ausleyhen, die » solten von 2. officianten aus dem römer, jedoch in ihren häusern notirt und protocol» lirt, und selbige darauf, wie auch, daß sie genaue verschwiegenheit beobachten, und » wer geld auf wechsel genommen, niemand anzeigen oder benennen wolten, specifi» ce beeydiget werden. Solte aber der Stadtmagistrat bey diesem modo ein gegründe» tes bedenken finden, so habe er an Ihro Kaiserl. Majestet darüber, in unten gesezten » termino, gehorsamst zu berichten, biß zu erfolgung weiterer kais. resolution, auf sei» nem erfoderten bericht aber, damit der handwerksman und krämer indessen an seiner » nahrung und der hierzu benöthigten geldaufnahme nicht gehindert werde, one an» notirung und protocollirung der ausgestelten wechselbriefe, diese wenige zeit durch da» mit fortfahren, und denselben die wirkung wahrer wechselbriefe, eben wie der hand» werksleut ihrer zu lassen. Wobei am ende noch dieses stehet » Ihro Kaiserl. Maje» stet erwarten von ihm Magistrat, wie alles, was ihm hiemit aufgetragen worden, » untertänigst befolget sei, binnen 2. monaten gehorsamste anzeige und wo nötig, wegen » des modi, wie die wechselbriefe, so über 50. fl. sich belaufen, one den christlichen » debitorem in gefar zu sezen, daß es ihm an seinem credit schaden thue, mithin in al» ler geheim protocollirt werden könne, den anbefolenen bericht. » Und da, dem verne» men nach, hierauf der Rat in dieser sache den ihm auferlegten bericht abgestattet und darin ein und andere weitere vorstellung, wegen dieser neuen kaiserlichen erklärung, getan, bis iezo aber keine weitere verordnung und erleuterung darüber erfolget ist: so sol, im gerichtesbrauche, noch zur zeit, nach masgab obged. ersten kaiserl. verordnung vom 30ten jenner 1739. und daraus genommenen §. 8. der W. O. bei sich ereignenden fällen gesprochen werden. Wie dann oberwenten personen, die nicht 2000. fl. verschäzen, auch in ebendem §. 8. überhaupt verboten wechselbriefe an andere auszustellen, und diese nicht anders, als schlechte schuldscheine, angesehen, mithin, ausweis hiesiger ref. behandelt werden sollen, wie deßen anfangsworte also lauten » Sol zwar allen und » ieden, welche onedem nach den rechten giltig contrahiren können, wechselbriefe zu » geben erlaubet sein, die dann auch nach wechselrecht gerichtet werden; allen hand» werks und anderen gemeinen leuten aber, so unter 2000. fl. idrlich verschäzen (es sei » dann, daß ihrer vier oder merere von einem handwerk sich zusamen geschlagen und » zu behuf ihres handwerkes eine quantität früchten, viehes, leders, holz vnd dergl. » auf eine zeit und ziel gekauft und wechselbriefe über die kaufsumme ausgestellet hät» ten) ingl. den weibern, welche keine handlung treiben, sol verboten sein wechsel» briefe auszugeben, und da sie nichts desto weniger darwider handeln: so sollen ged. » handwerks und gemeiner leuth, so weniger, als 2000. fl. verschäzen, an christen, wie » auch der weiber, so nicht handeln, ausgestelten wechselbriefe, anders nicht, als » schuldscheine, angesehen und also in rechten, nach ausweis hiesiger stadtref. tractiret, » das wort odre aber, wann es schon darin enthalten, gar nicht attendirt werden. » Da aber dis von einigen öfters misbrauchet v. unter diesem vorwande die von ihnen gege» benen wechselbriefe ihren gläubigern zu bezalen schwierig gemachet worden: so wurde, in einem gewißen falle, einem solchen wechselschuldner dis beginnen künftig verboten, und wo er es mer tun würde, gegen ihn, als einen vorsezlichen betrüger, verfaren wer» den solte gedrohet, als am 15. dec. 1742. der schöffenbescheid ergangen » In sachen » Busch entgegen Hoppe wird erkant, daß provocant die eingeklagte 190. fl. samt

Was hierin weiter vorgegangen und vom heutigen gerichtesbrauche?

Diese einschränkung geht auch auf solcher leute andere wechsel.

Wie dem hierin begangenen misbrauche vorgebeuget wurde?

Digitized by Google

» intereße und koſten innerhalb 6. wochen zu zalen ſchuldig, anbei aber denſelben be-
» deutet, daß, wofern er nach inſinuation dieſes decretes, einigen wechſelbrief an kriſten
» oder juden weiters auszuſtellen und auf die wechſelordn. ſich zu beziehen unterfangen
» würde, gegen ihn, als einen vorſezlichen betrüger, verfaren werden ſol. » Von welchen, da ſie auch zu den bisher angefürten gattungen ſchriftlicher urkunden gehören; nur dis überhaupt anzufüren, daß die, ſo einen wechſelbrief ſchlechthin angenommen, oder ihren eigenen von ſich ausgeſtelten erkennet haben, (welches bei der lezten art, gleichwie bei allen anderen handſchriften, nötig iſt und vom richter darauf, vor allen dingen, ſo gleich erkant wird) one einige einrede ſchleunige und volle zalung tun ſollen, ſonſt ſie eine der ſchärfſten volſtreckung nach wechſelrechte gewertig ſein müſſen, als in merged. wechſelord. unter andern vom erſten falle in §. 21. 33. 35. welche §§. in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 545. 556. 599. nachzuleſen ſind, vom lezten aber im §. 28. dieſer W.O. eine deutliche verordnung geſchehen und oben ſ. 429. f. von der art der hiebergewönlichen volſtreckungshilfe das nötige angefüret, dem auch das von den wechſelbriefen und deren zalung insgemein in vorged. erſten fortſez. hin und wieder aus der neueſten wechſelordn. angemerkte im regiſter wechſelbriefe, wechſelzalung, item die in dem, nach der vorrede, befindlichen verzeichniße angezogenen abſchr dieſer wechſelordn. wie auch, was hievon in obged. Reichshofratesſchluße vom 17ten merz 1740. unter andern weiter verordnet, alſo lautend » Im übrigen verſteht ſich onedem, daß » das, was zu vorbiegung des unerlaubten wuchers in beſ. reſcript vom 30. jar a. p. » verordnet worden, (welches dahin gehet: ſo habt ihr zuförderſt auf den §. 58. der ju-
» den ſtättigkeit feſt und ernſtlich zu halten und nicht mer zinſen, als den juden zu ne-
» men darin erlaubet iſt, zu verſtatten, und den bürgern bei ihrem geleiſteten bür-
» gereide und pflichten anzubefelen, daß ſie, wann betrug und gegen die judenſtät-
» tigkeit laufender wucher, wie auch bei erneuerung der wechſelbriefe, zuſchlagung der
» zinſe zum kapital, bevorteilung, wann waren ſtat geldes gegeben werden, oder an-
» dere unzuläßige künſte mit unterlaufen, ſolches ſo gleich anzeigen, damit es den
» rechten nach, mit ſchärfe beſtrafet werden könne) nicht dahin gehe, daß deſſen bloſes
» vorgeben oder anzeige eines ſolchen wuchers, die execution der wechſel ſo gleich ſiſti-
» ren könne: ſondern nur, daß die bürger und beiſaßen in Fr. gehalten ſeyn ſollen,
» wann uſurariæ pravitates und unzuläßiger wucher vorgegangen, ſolche dem Stadt-
» magiſtrat, um ſie unterſuchen zu können, anzuzeigen, iedoch daß die parata exe-cu-
» tio nach wechſelrecht nicht aufgehalten werde, ſondern der ſchuldner dem ungeachtet
» ſo gleich gehalten ſeyn ſolle, das in dem wechſelbriefe enthaltene quantum ſo gleich
» gerichtlich zu depouiren, und wann dis von ihm geſchehen; ſo habe ihn der Stadtma-
» giſtrat mit ſeiner exceptione uſurariæ pravitatis zu hören, die ſache zu unterſuchen
» und dem befinden nach zu beſtrafen, » hinzu zutun auch das oben ſ. 410. f. vom mann-
gerichtsgerichtſtande des handels, bei den negotirten wechſelbriefen errürte hieher gehö-
ret, als endlich zu beſſerer erleuterung dieſer wechſelſachen überhaupt Hn. Dr. Spans oben ſ. 123. f. angefürtes ſchöne werk wol dienet. Ferner iſt auch von den hiehergehö-
renden quittungen oder lozälungſcheinen die frage, ob es genug ſei, wenn ſie entwe-
der nur vom gläubiger, oder aber von einem andern, an die ſtelle eines des ſchreibens unerfarnen, unterſchrieben worden? Weil nun ein ſolcher ſchein nicht anders beweiſet, als wo bekant iſt, daß er, mit des gläubigers wiſſen und genemhaltung, geſchrieben oder unter-

Die angenommenen und erkenten wechſelbriefe müſſen ſchleunig bezalet werden.

Was bei deren bezalung und volſtreckung überhaupt zu bemerken?

Zu den quittungen und ihrer unterſchrift.

Digitized by Google

unterschrieben sei: so ist vorher von selbigem deßen erkentnis zu tun, wie auch s. 652. bei den handschriften schon gemeldet, oder es ist noch sicherer, wenn er entweder von 2. zeugen unterschrieben oder vor notarien und zeugen errichtet, oder am besten vor der kanzlei, oder auch einer der bürgermeisterlichen verhören geschehen, als ebendis von den so genanten mortification- oder tödungscheinen, die iezo gleich vorkommende verord. besaget Carpz lib. 3. resp. 79. n. 9. Stryck. de cautel. contr. sect. 4. c. 3. §. 8. Was sonst, wegen der, bei zalungen, gewönlichen quittungen zu beobachten und ob dagegen die klage oder einrede des nicht bar empfangenen geldes stat hat? Davon siehe erste fortsez. der anmerk. s. 545. f. Hieher gehöret auch, daß der schuldner, ob er gleich in der schuldverschreibung der ausflucht des nicht empfangenen geldes sich ausdrücklich begeben und verziehen, dennoch solche hernach vorschüzen kan, selbige aber auch beweisen mus, wobei viele rechtslerer behaupten, daß dieser beweis, nach ablaufe zweier iaren, ihm nicht weiter zu statten komme, noch er mer gehöret werden sol und die widrige meinung den gesezen zuwider laufet. Wernher p. 1. obs. 6. v. obs. 12. n. 7. Hn. Estors procesanfangsgründe §. 215. o. p. s. 80. dem noch das im Schwabenspiegel stehende sprichwort, briefe sind beßer, als zeugen, hinzu zufügen, kraft welches der auf des schuldners handschrift, vornämlich aber brief und siegel sich gründende zu beweisen nicht nötig hat, daß das geld wirklich bezalet worden, sondern der schuldner so gleich one anstand bezalen mus, wie Schilter ex 22. §. 22. sqq. Hert. par. jur. 27. weiter ausgefüret; ia es hat Ludewig in sr. gelerten anzeigen 1. teil s. 238. §. 28. f. von der mit den deutschen rechten und gewonheiten gar nicht bestehenden ausflucht, des nicht bar dargezälten geldes, so er ein abenteuer nennet, umständlich gehandelt. Und da auch sonst in rechten und der natürlichen billigkeit gegründet, daß dem schuldner, so bald selbiger bezalet hat, sicherheit dafür geschaffet werden mus, und er deshalb so wol eine quittung darüber begeren, als auch die hauptverschreibung zurückfodern kan, wiewol die erste allezeit beßer und sicherer ist, als wann es bei der lezteren allein bleibt, weil aus der blosen wiederzustellung des schuldbriefes, oder wann selbiger etwa beim schuldner in händen ist, da er ihn aus einer anderen ursache erhalten haben kan, die bezalung der schuld eben nicht so schlechtweg bewiesen werden mag, sondern selbige noch allerlei einwendungen unterworfen, und daher noch beßere mutmasungen, daß die hauptschuld abgefüret worden und wie der schuldner solche erhalten, dazu kommen müßen, Carpz. p. 2. const. 29. def. 12. mithin, nach den sich ereignenden umständen, entweder dem gläubiger oder schuldner der eid auferleget werden kan, Müller über Struv. ex 47. th. 76. lit. d. so aber, dafern vom gläubiger zugleich eine quittung darüber ausgestellet worden, nicht nötig ist, indem durch selbige, weil die geschehene zalung zur genüge bewiesen, dem schuldbriefe alle kraft benommen wird, Gail. 2. obs. 37. n. 4. 5. Stryck. u. m. t. tit. de solut. §. 3. Da es auch zuweilen sich begiebt, daß dem schuldner die hauptverschreibung, wann er bezalet, nicht alsbald zugestellet wird, entweder daß sie der gläubiger nicht mer in händen oder verleget hat, oder solche sonst verloren gegangen: so hat der erste, zu seiner völligen versicherung, dahin sich vorzusehen, daß der darüber vom gläubiger auszustellenden quittung ein gegenschein, revers oder eine schadlosverschreibung zugleich miteinverleibet werde, darin selbiger bezeuget, wie er solche nicht habe, noch finden könne, und wo sie etwa künftighin zum vorscheine wieder käme, sie gar keine weitere kraft haben noch das geringste gelten, sondern

Ob gegen selbige die einrede nicht bar bezalten geldes stat? Auch, wann selbiger der schuldner sich begeben hat?

Bei den Deutschen durfte der auf brief und sigel sich gründende die zalung nicht beweisen. Daher iene ausflucht mit diesen rechten gar nicht bestehen mag. Wie der schuldner, so bezalet hat, am besten sicher gestellet werden kan?

Von den tödungscheinen und wann sie stat?

dern hiemit gänzlich ab und getödet sein solte, wie solche gegenscheine, mortificationoder tödungscheine, indem dadurch solche schuldverschreibung gleichsam getödet und ihr alle kraft benommen wird, genennet werden, Gail. d. l. n. 4. 5. Stryck. us. mod. d. t. §. 9. und die formel beim lezten im buche de caut. contr. sect. 4. cap. 3. §. 10. Von welchen quittungen und gegenscheinen auch in merangez. hiesigen notar. ord. §. 9. gemeldet und selbige den schuldnern, zu ihrer genugsamen sicherheit, zur befolgung anbefolen worden, indem ausweis dieses §. die fälle sich mögen zugetragen haben, daß damals die schuldner öfters, vermutlich aus einfalt und nachläßigkeit, ihre gläubiger müßen befriediget haben, one deswegen weder die hauptverschreibung zurück zu begeren, noch einen besondern loszälungsschein darüber sich geben zu laßen; deswegen zum vorteile der schuldner verordnet, daß sie künftig ihre gläubiger nicht eher befriedigen und bezalen solten; diese hätten dann ihnen entweder die schuldverschreibung alsbald wieder zugestellet, oder wo sie von ihnen verleget oder verloren worden, eine gebürliche und mit obgemeldetem reverse eingerichtete quittung, zu ihrer mererer sicherheit, gegeben, welche entweder in der kanzlei oder vor einem notarius, dazu one zweifel, aus obangefürten ursachen, zwene zeugen genommen werden müsten, ausgefertiget werden solten; und die schuldner, wofern sie hierin farläßig und one solches zu beobachten, ihre gläubiger dennoch aus einfalt bezalen würden, so dann, da etwa künftighin aus dergl. verschreibungen, selbige noch einmal würden belanget und verklaget werden, nicht mer gehöret werden solten, wie deßen worte also lauten »9) Als auch nicht wenigers offtermahlen geklaget wird, daß die creditoren, nachdem sie innhalt der verschreibungen bezalet worden seynd, dieselbige originaliter hinterhalten sollen, one einige gegebenen quittungen, oder revers, darüber sagende: welches dann, (es geschehe von einer, oder der andern partheyen, entweder auß vnachtsamkeit oder auß vorsatz,) wo nicht bey der contrahenten leben, doch hernacher zwischen dero erben, irrungen und rechtfertigungen erwecket: zu deme, wann es vorsetzlich beschiehet, ein offentlicher betrug, und in allen rechten straffwürdig ist: So ordnen, und wöllen wir, da ins künfftig auf briefliche verschreibungen jemand bezahlet, oder zu frieden gestellet werden wolte: Vnd aber die hauptverschreibung dem debitorn nicht alsobald, (da eine vorhanden,) zugestellet würde, oder auch verlegt, oder sonsten verlohren worden wäre, daß dem debitorn deßwegen zu genugsamer seiner assecuration, in unserer stadtkantzeley, oder vor, und durch einen notarien, im nahmen deß creditorn ein gebührliche quittung, mit einverleibtem revers, gegeben werden sol: Angesehen es den rechten und der billigkeit gemäß, daß gegen abgetilgte briefliche verschreibungen, auch schrifftliche quittungen, und revers den debitorn mitgetheilet werden. Dann würde es verbleiben, so solle der debitor nachgehends mit seinem vorgeben, (als der niemand, weder ihm selbst, seine eigene hinläßigkeit und schuld zu zu messen hat) nicht mehr gehöret, sondern also bald abgewiesen werden: Aber derjenige, so eine verschreibung vorsetzlichen dem debitorn vorenthalten thäte, und deßen beweislichen überzeuget wäre, in unsere willkührliche straff nach verbrechen gefallen seyn.« Aus welchem auch zugleich erhellet, wie der solche verschreibung vorsezlich hinterhaltende gläubiger, wenn er deßen überzeuget wird, billig gestrafet werden sol; ia es kan selbiger zu ihrer herausgebung, vom schuldner, noch immer belanget werden, und dieser auch solche von einem ieden, der sie in händen hat, in anspruch

Was hievon in der hiesigen notar. ordn. verordnet worden?

Von der strafe des gläubigers so die verschreibung

nemen

Digitized by Google

nemen und wiederfodern, l. 25. c. de fol. l. 9. c. ad exhib. Gail. d. l. n. 9. Alhier ist auch noch zu bemerken, daß, wo etwan die urkunden durch feuersbrunst, krieg oder andere zufälle verloren gegangen, iemand aus selbigen dennoch klagen und sein recht beweisen wil, selbiger dis sein vorgeben, mit warscheinlichen gründen und starken vermutungen, bescheinigen mus, welches vornämlich nicht allein in dem angegebenen verluste, sondern auch deren inhalte bestehet. Wann nun diese punkten notdürftig bescheiniget worden und solche umstände sich hervor tun, daß der erfüllungseid hier plaz findet; so kan der beweisfürer, dafern er sonst ein erlicher man und guten leumutes ist, dazu gelaßen werden, um den angeblichen inhalt der urkunden dadurch zu erhärten, Mev. p. 2. d. 283. sq. Wernh. p. 6. d. 252. Leyser sp. 282. m. 7. sqq. als in dieser sache gar viel auf des richters gutfinden ankomt, wie weit auf die desfals vorgebrachten vermutungen und anzeigen zu sehen, auch, was nach befindenden umständen, darauf zu erkennen sei, Leyser d. l. m. 2. sq. Wann sonst der beweisende teil dartun kan, daß der gegner die urkunde auf die seite gebracht oder zerrißen: so wird dem, was er hierunter beschweret, geglaubet, Hrn. Estors procesanfangsgründe tit. 50. §. 453 Endlich ist auch zu bemerken, wie die anziehung des iares und tages, bei den urkunden und briefen, eben nicht also schlechthin nötig, daß deßen auslaßung selbige so gleich an sich vernichtiget und ihnen allen glauben benimt, indem das gegenteil in l. 34. §. 1. ff. de pig. klar versehen, wo nicht die geseze solches ausdrücklich erfodern, als z. b. bei den notariatsinstrumenten, gerichtlichen registraturen, testamenten der ältern zwischen ihren kindern und dergl. nov. 47. c. 1. pr. c. 11. x. de probat. nov. 107. c. 1. oder die entscheidung des streites von solcher zeit benennung eigentlich abhänget, da so dann deren auslasſung schädlich ist, c. 3. x. de re jud. Leyser sp. 265. m. 1. sqq. z. b. wo etliche gläubiger zugleich befreiet und gesichert sind, und in der volstreckung zusamenkommen, da gehen die ältesten vor, wovon tit. 49. §. 12. gehandelt wird, als auch das, desfals bei den handelsbüchern, erfoderte hieher gehöret, siehe ersten band der anmerk. §. 177. Barth. hodeg. for. p. 461. Weiter komt im §. 11. der fal vor, wie derienige, so die schriftliche urkunde beigebracht, aber dabei gewar wird und besorget, es werde der gegenteil so leichtsinnig sein seine handschrift gefärlich zu verleugnen und ihm doch an ihrer gilrigkeit hauptsächlich viel gelegen ist, sich zu verhalten, daß er nämlich um des andern böses vorhaben abzuwenden, ihre richtigkeit sonst gehörig beweise und den widerteil desfals völlig überfüre, welches gemeiniglich durch zweierlei hilfeswege geschiehet, entweder mittels vergleichung der hand und buchstaben einer schrift gegen die andere, oder daß das erkentnis solcher handschrift durch zeugen geschehe. Der erste weg davon ist in kaiserlichen rechten l. 20. auth. ad hæc c. de fide instr. nov. 73. c. 1. gegründet und auch, bei allen gerichten, im brauche. Wer nun zu dieser art des beweises, als einem lezten hilfesmittel, schreitet; der mus zuforderst sorgen, daß er eine solche schrift herbeibringt, die des ausstellers unleugbar eigene hand ist, damit nach selbiger die vergleichung angestellet werden kan, und wenn man solche allenfals weder in den rechteshandlungen noch mit den zeugen, die solche hand erkennet und unterschrieben, bestärket finden mag: so kan auch der richter dem widerteile auflegen, daß er seinen namen so gleich schreibe, damit die vergleichung darnach gemachet werde. Ferner sind zwene oder merere wolerfarne schreibemeister zu nemen und besonders dazu zu beeidigen, damit sie die ganze schreibart, züge der buchstaben und was dazu gehöret, genau

böslich hinterhält.

Wie der aus verlornen briefen klagende sein recht zu beweisen?

Und hiebei viel auf den richter ankomt?

Durch auslaßung iares und tages werden die schriftlichen urkunden an sich nicht vernichtiget.

Ausgenommen etliche fälle, darin sie schädlich.

Wie die richtigkeit der handschrift um des andern böslichen verleugnen zu vermeiden, zu beweisen?

Von vergleichung einer schrift mit der anderen.

Was hiebei zu beobachten?

Digitized by Google

Bei teſtamenten. §. 19. ein merers. Sonſt wird auch vom erkentniße der hand und ſiegel der zeugen bei teſtamenten in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 241. f. 244. f. 271. f. 273. gehandelt. Auch iſt

Von der kraft der auf ungeſtempelt papier geſchriebenen briefe. von der frage, ob und wie weit die auf ungeſtempeltes papier geſchriebenen urkunden eine giltige kraft haben und daher daraus etwas bewieſen werden mag in geb. 2. fortſez. ſ. 244. f. 298. f. ſ. oben 542. das nötige angefüret. Im §. 10. komt von privaturkunden, die in handſchriften, ſendbriefen und ſchuldſcheinen, dahin auch die wechſelbriefe zu rechnen, quittungen, reverſen, rechnungen u.a.m. beſtehen, vor und werden

Von allerlei privaturkunden, handſchriften u.a.m. Ihrer erkennung v. was dieſe wirket? ſelbige vom ausſteller entweder ganz geſchrieben, oder, fals die ſchrift von einer anderen hand aufgeſezet, nur unterſchrieben, zuweilen auch mit anderer perſonen ſiegel v. petſchaft zugleich beſtätiget, davon vorhin etwas gemeldet. Wann nun ſolche handſchriften von ihren ausſtellern gehörig erkennet worden: ſo überweiſen ſie ſelbige genugſam und eben ſo, als ein anders auſergerichtliches bekentnis derſelben, l. 26. §. f. ff. depoſ. l. 25. in f. de prob. hiezu aber wird erfodert, daß das erkentnis, im falle jemand ſolche ſchrift ganz geſchrieben, eben auf die ganze ſchrift, da er ſie aber nur unterſchrieben, nicht nur auf die namensunterſchrift, ſondern auch, daß das von einem andern geſchriebene, mit ſeinem vorbewuſte und genemhaltung, geſchehen gerichtet werde, indem es ſich wol begeben mag, daß einer zwar ſeines namens unterſchrift eingeſtehet, iedoch zugleich den vorgeſezten inhalt der ſchrift ableugnen kan. Wie dann in ſolchem falle von einigen rechtslerern die eidliche verneinung ihres inhaltes geſtattet wird, wenn gleich vom unterſchriebenen nicht der geringſte verdacht eines falſches oder andere wärſcheinliche urſachen vorgebracht worden, Schwendendorf ad Fibig. p. 725. Gribner in princip. proceſſ. jud. lib. 1. c. 3. ſect. 3. §. 9. lit. b. Weil iedoch der, ſo eine urkunde unterſchrieben, dafür anzuſehen, daß er zugleich dadurch alles oben darüber geſchriebene, es ſei von welcher hand es wolle und ſolte es auch des gläubigers ſelbſt eigene ſein, gutgeheiſen habe, und auch überdis weder die unterſchrift noch ihre erkentnis einige wirkung haben könte, wo nicht der ganze inhalt der ſchrift dadurch eingeräumet würde, indem iene eine ſolche ſtarke vermutung in rechten machet, daß der unterſchriebene in die ganze ſchrift gewilliget habe; ſo mus der, ſo ihren inhalt eidlich verneinen wil, vorher beweiſen, daß er betrogen und etwa dieſe ſchrift wider ſeinen willen alſo ausgefüllet worden ſei, l. 8. §. 15. ff. quibus mod. pign. ſolv. welches durch beibringung wigtiger vnd warſcheinlicher urſachen, daraus ein genugſamer verdacht geſchöpfet werden mag, ſo von der beurteilung des richters alsdann abhanget, billig geſchehen mus, wenn er anders, zu ſolcher eidlichen verleugnung des inhaltes der ſchrift zugelaßen werden ſol, Leyſer ſp. 278. m. 1. ſq. wie es dann bei dieſer art der

Ob und wie fern der nur ſeinen namen unterſchrieben, der ſchrift inhalt eidlich verneinen kan?

Welche entweder auf die ganze ſchrift oder nur unterſchrift gehet.

Beim gemeinen manne kommen die bloſen namensunterſchriften öfters vor. handunterſchriften, welche faſt täglich, ſonderlich beim gemeinen manne, der im ſchreiben nicht ſo fertig und geübet iſt, vorkommen, daß ſie entweder blos ihre namen unterſchreiben, oder doch dieſes, welches wol beßer iſt, bekenne, wie oben ſtehet, dabei ſezen, um ihre glaubwürdigkeit gar leicht getan ſein würde, ia die meiſten ihre kraft verlieren und umgeſtoſen werden dürften, wenn man ſolchen eidlichen verneinungen alſo bloſerdinges plaz geben wolte. Es ſcheint aber aus den bisherangefürten

Von den ſo genanten blanketen und ihrer erkennung. gründen von ſelbſt zu folgen, daß den ſo genanten blanketen, die von iemanden unterſchrieben und beſiegelt worden, ein genugſamer beweis zu zuſtellen, indem ſelbiger dadurch eingeſtehet, daß er alles das, vom andern, zu deßen ausfüllung hineingeſezte, gutgeheiſen, arg. l. 2. §. 5. ff. teſt. quemadm. aper. Carpz. p. 1. conſt. 17. def. 42. ſq. wo

er

Digitized by Google

er nicht klar beweiſen würde, daß ſie, gegen ſeinen willen, alſo ausgefüllet worden, Horn cl. 12. ſent. 73. p. 888. a. wiewol an einigen orten, weil hiedurch zu allerlei verfälſchungen und betruge leicht gelegenheit gegeben werden kan, ſolche blanketen für ungiltig gehalten werden, wo nicht der unterſchreibende und beſiegelnde teil ſolche hernach von ſelbſt erkennet und gutgeheiſen hat, Lauterb. diſſ. jur. civ. & würtenb. p. 1. §. 55. ſonſt ſiehe oben ſ. 372. von denſelben zur volmacht. Auch gehöret hieher das vom glauben ſolcher privatverſchreibungen, in obged. notar. ordn. §. 7. ſ. 6. ſiehe erſte fortſez. ſ. 159. verordnete »Dann da jemands, er ſeye kaufmann, bürger, hinterſaß, »oder bauersman, innheimiſch oder ausländiſch, ſich eigener hand verſchreiben oder »der verſchreibung ſein petſchaft oder inſiegel, neben ſeiner ſubſcription, beifügen, oder »auch die obligation unter ſeinem petſchaft oder inſiegel, durch einen andern ſchreiben »oder aber die obligation, ſo durch ihn ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben worden »wäre, mit eines andern petſchaft oder inſigel beſtätigen laßen wolte: ſolle ſolches »jedwedem frey ſtehen; jedoch denſelbigen verſchreibungen und contracten alsdann ſo »lang und viel contra ſcribentem & ſubſignantem glauben zugeſtellet werden, bis »daß ein error oder narratorum ſeu contentorum falſitas dolusve, dagegen beweis»lich dargetan würde.» Wobei doch zu bemerken, daß nach gemeinen rechten und dieſem tit. §. 10. v. 19. das gehörige erkentnis der hand und ſiegel vorhergehen mus, wann ſolche handſchriften eine beweisk raft haben ſollen, weil ſie dadurch eingeſtanden werden, dagegen es hernach deren ausſtellern und ihren erben frei ſtehet, ihre dawider habenden einreden, davon einige vorhin gemeldet, vorzubringen und auszufüren, wovon §. 18. vorkomt; ia es iſt auch aus ieztangefürtem, nebſt dem, was in vorigem §. 9. von der parteien angehängtem ſiegel ſtehet, deutlich zu erkennen, wie derienige, ſo ſein ſiegel oder petſchaft an ſolche ſchriftliche urkunde henket oder darauf drücket, dadurch ihren inhalt gutheiſet, indem ſolches eben ſolche wirkung, als die unterſchrift, nach ſich ziehen ſol, wenn auch gleich dieſe nicht dazugekommen, ſondern iene allein geſchehen, zumal wo warſcheinlich zu erkennen, daß es mit ſeiner bewilligung beigedrucket oder angehänget worden, mithin auch auf deßen erkentnis, daß es das rechte und bräuchliche ſiegel oder petſchaft und ſolches, mit ſeinem willen, dieſer ſchrift aufgedrucket ſei, angetragen werden kan, Carps. p. 1. conſt. 17. def. 21. proc. civ. tit. 14. art. 2. n. 24. ſq. wiewol eine ſolche blos beſiegelte aber nicht zugleich unterſchriebene urkunde die wirkung einer ſonſt klaren briefe und ſiegel habenden ſchrift gar nicht nach ſich ziehet, Wernh. p. 2. obſ. 416. Ob aber die, ſo ſchreibens unerfaren, bei ausſtellung ſolcher ihrer ſchriftlichen urkunden das zu beobachten, was ihnen in nov. 73. c. 8. auch. ſed novo jure c. ſi. cert. pet. anbefolen, daß ſie nämlich 5. zeugen und unter ihnen einen notarius hiezu nemen und durch ſelbige unterſchreiben laßen ſollen? So bezeugen Stryck. diſp. de jure analphabet. c. 3. n. 40. ſq. und andere mer, daß dis geſeze h. t. noch bräuchlich ſei, iedoch füren die meiſten dagegen an, wie ſolche rechte, als eine unnüze ſpizfindigkeit, nunmero nirgends in den gerichten und gerichtesbrauche bei den handlungen, kontrackten, handſchriften und quittungen beobachtet werden ſondern es genug ſei, wenn nur zwen zeugen dazu gebrauchet würden, Stryck. de cautel. contr. ſect. 1. c. 6. §. 18. wiewol dis gar öfters ſich zuträgt, daß die notarien allein und one zuziehung einiger zeugen, in ſolcher perſonen namen, unterſchreiben und daſelbe unten darauf und wie ſie, auf ihr begeren, die unterſchrift getan, bezeugen, auch überdis mit

Was in der notar. ordn. vom glauben dieſer privatſchriften verordnet?

Vom erkentniße der hand und ſigel ſolcher privatſchriften.

Und deren ausſtellern dagegen noch zuſtehenden einreden.

Von der wirkung des beigedruckten ſigels oder petſchaftes.

Ob die ſchreibens unerfarnen das in rechten vorgeſchriebene h. t. noch beobachten müſſen?

Ob es genug, wo ein notarius one zeugen in anderer

Digitized by Google

namen unterschreibt?

ihrem gewönlichen eigenen petschaft bekräftigen. Weil iedoch einem notarius one zeugen nicht wol der gehörige glaube zuzustellen, wie s. 647. angefüret: so wird hierin eben nicht gar vorsichtig und sicher genug gehandelt, sondern vielmer allerlei einwürfen sich dadurch ausgesezet; ja es kan auch damit der dem andern, gegen welchen diese schrift vorgebracht, in rechten zustatten kommenden eidlichen verneinung gar nicht entgangen werden, welcher man aber, wo zeugen dazu genommen worden, viel eher überhoben werden kan, weil sie alsdann die kraft einer öffentlichen urkunde hat, die aber nicht so leicht eine eidliche verneinung verstattet. Solte iedoch der gegenteil das erkentnis dahin tun, daß der notarius solche schrift mit seinem willen und auf sein geheis unterschrieben: so ist an ihrer giltigen beweiskraft nicht zu zweifeln, Stryck. d.

Was in der hiesigen notar. ord. desfals vorgeschrieben?

disp. d. c. 3. n. 43. sqq. Leyser sp. 271. m. 4. sqq. Sonst ist von dieser sache in obged. notariatsordn. §. 7, also verordnet » Solte aber derjenige, welcher sich verschreiben » oder contrahiren wolte, selbst weder lesen noch schreiben können, auch eigenes pet» schaftes oder insiegels in mangel stehen; auf solchen fal die verschreibungen oder con» tract vor, und durch niemand anders, als in unserer stadtkanzlei, oder vor den imma» triculirten notarien, dieser ordnung gemäs, aufgerichtet werden sollen, zu abschnei» dung allerhand ausflüchtiger einreden, auch der contrahirenden falsch und betru» ges. » Durch welche verord. aber nichts anders, als die in diesem §. 7. vorhergehende formel und erinnerung, wie man die schuldner, bei verfertigung solcher verschreibungen, fragen und die darauf gegebene antwort dem schuldscheine miteinverleiben sol, zu verstehen und selbige, ihrer länge nach, in erster fortsez. der anmerk. s. 157. f. ganz miteingerücket nachzulesen ist. Und obgleich alda merkwürdig stehet, daß solche verschreibungen, wo dieses von den notarien nicht beobachtet, gar nichts gelten, noch auf selbige rechtlich gesprochen werden sol: so wird doch daselbe h. t. entweder fast gar nicht oder doch selten mer inachtgenommen, sondern es pflegen, bei den unter den gemeinen leuten, so entweder des lesens und schreibens ganz unerfaren, oder kaum ihre namen leserlich und deutlich unterschreiben können, welches bevorab bei den weibesleuten sich meistens zuträgt, aufgerichteten händeln und anderen verschreibungen, die notarien gemeiniglich entweder in ihrem namen blos zu unterschreiben, oder auch ihnen die hand zu füren, welches wol einerlei kraft haben und aus dem lezten eben nicht so gleich ein begangenes falsch erkennet werden mag, wann sonst die hiedurch beschehene einwilligung in solche schrift gehörig dargetan wird, Stryck. in d. disp. c. 3. n. 51. sq. ia es geschiehet auch, daß solche des schreibens unkundige personen, das kreuz oder ein anders im gebrauche habendes handzeichen dabei zu sezen gewonet sind, in der irrigen meinung, daß daselbe eben so viel kraft und glauben habe, als ob sie ihren namen eigenhändig unterschrieben. Weil aber diese gewonheit, wiewol solches mer ein misbrauch zu nennen, teils der ieztangefürten hiesigen ordn. gerade entgegen ist, teils auch, im falle keine zeugen von dem notarius hiezu genommen worden, noch allerlei zweifel gegen die glaubwürdigkeit solcher schriften gemacht werden können, wie bereits oben erwenet und endlich auch vorgedachtes zeichen des kreuzes alhier wenig oder nichts beiträgt, deshalb auch in sachen Schlicht entgegen hofmännische eheleute die Helmstädtischen rechtslerer 1739. also geurteilet » Ob wol sotane schriftliche bekentnis und » weil die frau schreibens unerfaren, nachdem sie das signum x. davor gesezet, in ihrem » namen vom notario K. unterschrieben worden: so kan dieser keinen beweis von des

Ob und wie weit dis h. t. noch bräuchlich und darauf gesehen wird?

Vom zeichen des kreuzes, so des schreibens unerfarne brauchen und dessen wirkung.

klägers

Digitized by Google

» klägers angeben ausmachen, da solcher nicht auf dieienige weise, mit welcher die » unterschrift, im namen eines imperiti literarum, von einem notario zu verrichten, » Strvck. de jure analph. c. 3. & de c. contr. sect. 1. c 6. §. 18. Sonnem. ad nov. 73. » c. 8. unterzeichnet worden, zumal da der notarius K. welcher bezeuget, daß die Hof- » männin das x. gemachet, dem kläger in der sache wider O. bedienet gewesen, » siehe auch auch Ludewig de nexu scripturæ & subscriptoris p. 60. so wäre es also weit beßer und zu abschneidung alles etwa leicht miteinlaufenkönnenden falsches, betruges und anderen bösen verdachtes nüzlicher, wenn obige heilsame verordn. wieder eingefüret würde. Wobei noch anzufügen, was Heineck in elem. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 204. anfüret, wie die Westgoten gewonet gewesen unter die schriften entweder als hauptteile oder auch zeugen, teils sich zu unterschreiben und dis kreuzes oder andere zeichen vorzusezen, oder auch das lezte zuweilen allein zu tun, als er ein merkliches alte beispiel hievon in noten angezogen hat. Sonst ist hier dis überhaupt zu bemerken, daß nach der ratesord. von 1616. niemand auf den hiesigen dorfschaften, weder von kristen noch juden etwas entlenen, und dagegen, durch seine handschrift oder andere schuldscheine, sich verschreiben darf, es geschehe dann, mit vorwißen und bewilligung der schultheisen und gerichte eines ieden dorfes, und sein solche schuldposten dabei ins gerichtesbuch gehörig geschrieben, anders selbige nicht giltig sein, noch darauf erkennet werden sollen, wie diese heilsame verordn. in erster fortsez. der anmerk. §. 168. §. ganz miteingerücket. Eine gleiche verord. ist auch am 15ten jenner 1726. dahin ergangen, daß alle von den, unter der bürgerschaft, befindlichen gemeinen krämern, wirten, handwerkes und andern gemeinesleuten in der stadt, wegen ihrer, bei den juden, beschehenen geldaufnamen, diesen lezten ausgestelte schuldscheine, handschriften und wechselbriefe nicht eher für giltig und kräftig gehalten, noch auf selbige etwas in rechten erkennet werden solle, es sein dann selbige, vor einem der Bürgermeister, aufgerichtet und in ein besonders buch eingetragen worden, als der inhalt dieser ser guten ord. im ersten bande der anmerk. §. 691. §. nachzulesen, und die sache vorher daselbst §. 35. §. 446. erster fortsez. §. 136. §. zur genüge erleutert zu finden, dahin man sich ledig beziehet und nur noch hinzufüget, daß, kraft dieser verord. solche leute auch keine wechselbriefe an juden ausstellen dürfen, welches aber in der wechselordn. von 1739. §. 8. auf die unter 2000. fl. järlich verschäzenden eingeschränket und nur solchen die beobachtung ieztangefürter ordn. befolen, dagegen denen, welche diese summe und darüber verschäzeten, wechselbriefe auszustellen one unterscheid erlaubet wurde, als diese aus dem §. 8. hieherge-hörige stelle in erster fortsez. §. 199. ganz eingerücket stehet. Wie dann die in ieztged. §. 8. beschehene einschränkung ein kurz vorher und in ebendem jare den 30ten jenner desfals abgelaßenes Kaiserliche rescript an den Rat veranlaßete und darauf sich vornämlich begründet ward, indem darin, als einige jare vorher am 1sten junii 1728. die Kaiserlichen verordnungen wegen der judenstättigkeit ergangen und unter andern in deren §. 5. verordnet wurde, daß eine iede schuldverschreibung zwischen den bürgern, beisaßen und zugehörigen untertanen und den juden, inskünftig, als den reichessazungen gemäs, vor gericht gerechtfertiget, aber solche neue verordn. nicht auf wechsel und commerciensachen, zur verhinderung oder einschränkung ihres freien laufes, wider die, bei der judenschaft, hergebrachte iederzeitige und algemeine reichesobservanz gezogen, noch erweitert werden sol, wie dieser §. 5. der kaiserlichen verordn. in erster fort-

Die wiedereinfürung obiger notar. ordn. hierin wird gewünschet.

Von der alten Deutschen brauche bei unterschreibung solcher briefe.

Auf den dörfern darf niemand one des gerichtes bewilligung andern lenen.

Gemeine leute müssen ihre bei juden gemachte schulden gerichtlich einschreiben laßen.

Wie weit solches in ansehung ihrer an juden ausgestelten wechselbriefe eingeschränket worden? Was zu dieser einschränkung anlas gegeben?

Digitized by Google

fortsez. der anmerk. s. 674. eingerücket zu sehen, der Rat aber hierauf, in ansehung der von den handwerkes und gemeinen leuten an juden ausgestelten wechselbriefe und schuldscheinen, geziemende vorstellung getan hatte, eine solche erklär- und einschränkung, wegen der ersten, dahin geschehen ist, daß kein handwerksmann, welcher unter 2000. fl. iärlich verschäzet, wechselbriefe ausstellen oder mit denselben handeln könne, sondern gehalten sein solle, in verfolg obbesagter Kaiserlicher resolution, seine schuldverschreibung an juden gerichtlich auszustellen, hingegen sollen die bürger, sie sein kauf oder handwerkesleute, welche wenigstens 2000. fl. iärlich zu verschäzen befuget sein, auch wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu handen gekommenen zu girien oder weitershin zu indoßiren v. sich, zu beförderung ihres handels, wandels und narung, der wechselbriefe nach wechselrechte zu gebrauchen, one gegen ihren willen, zu ausfertigung gerichtlicher verschreibung stat eines wechselbriefes, verbunden zu sein. Wie dann diesen Kaiserlichen befel der Rat nicht nur der bürgerschaft, durch den gemeinen druck am 12ten maji eben dieses jares, zu deßen genauer befolgung, gehörig bekant gemachet, sondern auch ihn in die am 18ten junii 1739. neue und vermerte wechselordn. im obged. §. 8. seinem hauptinhalte nach, miteinverleiben laßen. Nachdem aber nicht nur bes. Rat über den waren verstand dieser kaiserlichen verordn. wegen der von den kristlichen einwonern alhier an die judenschaft ausgestelten wechselbriefe, verschiedene zweifel in seinem abgelaßenen berichte geäusert, sondern auch die judenschaft, beim kaiserlichen Reichshofrate desfals eingekommen, und wie dadurch die schazung eines ieden offenbar würde, vorgestellet hatten: so wurde hierauf am 12ten merz 1740. selbige auf gewiße mase und also erkläret, wie aus dem Reichshofratesschluße, der in Hr. Dr. Erlings, oben s. 124. ged. schönen probeschrift, nachdem er vorher im cap. 2. §. 13. sq. einiges hievon angefüret, im anhange p. 49. sq. ganz mitbeigedrucket stehet, weiter zu ersehen ist und diese stelle also lautet » cum includ. der judenschaft exhib. vom » 30. apr. 1739. rescribatur dem Stadtmagistrat zu Fr. Nachdem derselbe in seinem » bericht sub præs. den 28. apr. 1739. einigen zweifel des d. 30. jan. d. a. wegen derer von » christlichen einwohnern der stadt Fr. an die judenschaft ausgestelten wechselbriefe » geäussert; so hätten Ihro Kaiserl. Maiestet die erklärung, so wol über das, warum » er Magistrat angesuchet, als auch, warum die judenschaft in ihrem exhib. gebeten, » dahin allergnädigst erteilen wollen: 1) Daß es die meinung niemals gehabt, den- » ienigen kauf und handelsleuten, welche unter 2000. fl. verschäzen, die ausstellung » der wechselbriefe zu verbieten, sondern daß allerdings kauf und handelsleuten frey » bleiben solle, es sei ihre schazung gleich unter 2000. fl. wechselbriefe auszustellen. » 2) Nachdem bey handwerkesleuten und beysassen, welche wechselbriefe zum behufe ih- » rer nahrung auszustellen, nicht wol sich entbrechen können, eben auch bey nahe ohn- » möglich sey, auf verschäzung der 2000. fl. zu sehen, ohne den juden, der geld gegen » wechselbriefe vorschieset, zu gefärden, als welches in dem deshalb dem Magistrat bey- » geschlossenen exhib. der judenschaft vom 30. apr. 1739. ziemlich klar dargetan wor- » den: so liessen Ihro Kaiserl. Majestet Sich auch, in ansehung der handwerker und » beysassen allergnädigst gefallen, fals der Stadtmagistrat dagegen nichts einzuwenden » daß gar nicht auf das schazungsquantum, bey ausstellung der wechselbriefe, gesehen, » sondern ein unterscheid unter den wechseln gemacht und kein wechselpost, der unter » bis auf 50. fl. sich belaufe, eingeschrieben werden solle, hingegen der wechsel, so über » 50.

Wie selbige hernach durch einen k. reichshofr. schluß noch weiter erkläret worden?

Digitized by Google

» 50. fl. insonderheit wann handwerksleute und gemeine krämer geld aufleyhen, die » solten von 2. officianten aus dem römer, jedoch in ihren häusern notirt und protocol- » lirt, und selbige darauf, wie auch, daß sie genaue verschwiegenheit beobachten, und » wer geld auf wechsel genommen, niemand anzeigen oder benennen wolten, specifi- » ce beeydiget werden. Solte aber der Stadtmagistrat bey diesem modo ein gegründe- » tes bedenken finden, so habe er an Ihro Kaiserl. Majestet darüber, in unten gesezten » termino, gehorsamst zu berichten, biß zu erfolgung weiterer kais. resolution, auf sei- » nem erfoderten bericht aber, damit der handwerksman und krämer indessen an seiner » nahrung und der hierzu benöthigten geldaufnahme nicht gehindert werde, one an- » notirung und protocollirung der ausgestelten wechselbriefe, diese wenige zeit durch da- » mit fortfahren, und denselben die wirkung wahrer wechselbriefe, eben wie der hand- » werksleut ihrer zu lassen. Wobei am ende noch dieses stehet » Ihro Kaiserl. Maje- » stet erwarten von ihm Magistrat, wie alles, was ihm hiemit aufgetragen worden, » untertänigst befolget sei, binnen 2. monaten gehorsamste anzeige und wo nötig, wegen » des modi, wie die wechselbriefe, so über 50. fl. sich belaufen, one den christlichen » debitorem in gefar zu sezen, daß es ihm an seinem credit schaden thue, mithin in al- » ler geheim protocollirt werden könne, den anbefolenen bericht. » Und da, dem verne- men nach, hierauf der Rat in dieser sache den ihm auferlegten bericht abgestattet und darin ein und andere weitere vorstellung, wegen dieser neuen kaiserlichen erklärung, getan, bis iezo aber keine weitere verordnung und erleuterung darüber erfolget ist: so sol, im gerichtesbrauche, noch zur zeit, nach masgab obged. ersten kaiserl. verordnung vom 30ten jenner 1739. und daraus genommenen §. 8. der W.O. bei sich ereignenden fällen gesprochen werden. Wie dann oberwenten personen, die nicht 2000. fl. verschä- zen, auch in ebendem §. 8. überhaupt verboten wechselbriefe an andere auszustellen, und diese nicht anders, als schlechte schuldscheine, angesehen, mithin, ausweis hiesiger ref. behandelt werden sollen, wie deßen anfangsworte also lauten » Sol zwar allen und » ieden, welche onedem nach den rechten giltig contrahiren können, wechselbriefe zu » geben erlaubet sein, die dann auch nach wechselrecht gerichtet werden; allen hand- » werks und anderen gemeinen leuten aber, so unter 2000. fl. iärlich verschäzen (es sei » dann, daß ihrer vier oder merere von einem handwerk sich zusamen geschlagen und » zu behuf ihres handwerkes eine quantität früchten, viehes, leders, holz vnd dergl. » auf eine zeit und ziel gekauft und wechselbriefe über die kaufsumme ausgestellet hät- » ten) ingl. den weibern, welche keine handlung treiben, sol verboten sein wechsel- » briefe auszugeben, und da sie nichts desto weniger darwider handeln: so sollen ged. » handwerks und gemeiner leuth, so weniger, als 2000. fl. verschäzen, an christen, wie » auch der weiber, so nicht handeln, ausgestelten wechselbriefe, anders nicht, als » schuldscheine, angesehen und also in rechten, nach ausweis hiesiger stadtref. tractiret, » das wort odre aber, wann es schon darin enthalten, gar nicht attendirt werden. » Da aber dis von einigen öfters misbrauchet v. unter diesem vorwande die von ihnen gege- benen wechselbriefe ihren gläubigern zu bezalen schwierig gemachet worden: so wurde, in einem gewißen falle, einem solchen wechselschuldner dis beginnen künftig verboten, und wo er es mer tun würde, gegen ihn, als einen vorsezlichen betrüger, verfaren wer- den solte gedrohet, als am 15. dec. 1742. der schöffenbescheid ergangen » In sachen » Busch entgegen Hoppe wird erkant, daß provocant die eingeklagte 190. fl. samt

Was hierin weiter vorgegangen und vom heutigen gerichtesbrauche?

Diese einschränkung geht auch auf solcher leute andere wechsel.

Wie dem hierin begangenen misbrauche vorgebeuget wurde?

Digitized by Google

» intereße und koſten innerhalb 6. wochen zu zalen ſchuldig, anbei aber demſelben be-
» deutet, daß, wofern er nach inſinuation dieſes decretes, einigen wechſelbrief an kriſten
» oder juden weiters auszuſtellen und auf die wechſelordn. ſich zu beziehen unterfangen
» würde, gegen ihn, als einen vorſezlichen betrüger, verfaren werden ſol. » Von wel-
chen, da ſie auch zu den bisher angefürten gattungen ſchriftlicher urkunden gehören;
nur dis überhaupt anzufüren, daß die, ſo einen wechſelbrief ſchlechthin angenommen,
oder ihren eigenen von ſich ausgeſtelten erkennet haben, (welches bei der lezten art,
gleichwie bei allen anderen handſchriften, nötig iſt und vom richter darauf, vor allen
dingen, ſo gleich erkant wird) one einige einrede ſchleunige und volle zalung tun ſollen,
ſonſt ſie eine der ſchärfſten volſtreckung nach wechſelrechte gewertig ſein müſſen, als in
merged. wechſelord. unter andern vom erſten falle in §. 21. 33. 35. welche §§. in erſter
fortſez. der anmerk. ſ. 545. 556. 599. nachzuleſen ſind, vom lezten aber im §. 28. dieſer
W.O. eine deutliche verordnung geſchehen und oben ſ. 429. f. von der art der hiebei ge-
wönlichen volſtreckungshilfe das nötige angefüret, dem auch das von den wechſel-
briefen und deren zalung insgemein in vorged. erſten fortſez. hin und wieder aus der
neueſten wechſelordn. angemerkte im regiſter **wechſelbriefe, wechſelzalung,** item
die in dem, nach der vorrede, befindlichen verzeichniße angezogenen abſcze dieſer wech-
ſelordn. wie auch, was hievon in obged. Reichshofratesſchluße vom 17ten merz 1740.
unter andern weiter verordnet, alſo lautend » Im übrigen verſteht ſich onedem, daß
» das, was zu vorbiegung des unerlaubten wuchers in beſ. reſcript vom 30. jar a. p.
» verordnet worden, (welches dahin gehet: ſo habt ihr zuforderſt auf den §. 58. der ju-
» den ſtättigkeit feſt und ernſtlich zu halten und nicht mer zinſen, als den juden zu ne-
» men darin erlaubet iſt, zu verſtatten, und den bürgern bei ihrem geleiſteten bür-
» gereide und pflichten anzubefelen, daß ſie, wann betrug und gegen die judenſtät-
» tigkeit laufender wucher, wie auch bei erneuerung der wechſelbriefe, zuſchlagung der
» zinſe zum kapital, bevorteilung, wann waren ſtat geldes gegeben werden, oder an-
» dere unzuläßige künſte mit unterlaufen, ſolches ſo gleich anzeigen, damit es den
» rechten nach, mit ſchärfe beſtrafet werden könne) nicht dahin gehe, daß deßen bloſes
» vorgeben oder anzeige eines ſolchen wuchers, die execution der wechſel ſo gleich ſiſti-
» ren könne: ſondern nur, daß die bürger und beiſaßen in Fr. gehalten ſeyn ſollen,
» wann uſurariæ pravitates und unzuläßiger wucher vorgegangen, ſolche dem Stadt-
» magiſtrat, um ſie unterſuchen zu können, anzuzeigen, iedoch daß die parata execu-
» tio nach wechſelrecht nicht aufgehalten werde, ſondern der ſchuldner dem ongeachtet
» ſo gleich gehalten ſeyn ſolle, das in dem wechſelbriefe enthaltene quantum ſo gleich
» gerichtlich zu deponiren, und wann dis von ihm geſchehen; ſo habe ihn der Stadtma-
» giſtrat mit ſeiner exceptione uſurariæ pravitatis zu hören, die ſache zu unterſuchen
» und dem befinden nach zu beſtrafen, » hinzu zutun, auch das oben ſ. 410. f. vom manni-
gerleigerichtſtande des handels, bei den negotiirten wechſelbriefen berürte hieher gehö-
ret, als endlich zu beßerer erleuterung dieſer wechſelſachen überhaupt Hn. Dr. Spans
oben ſ. 123. f. angefürtes ſchöne werk wol dienet. Ferner iſt auch von den hiehergehö-
renden quittungen oder loszälungſcheinen die frage, ob es genug ſei, wenn ſie entwe-
der nur vom gläubiger, oder aber von einem andern, an die ſtelle eines des ſchreibens
unerfarnen, unterſchrieben worden? Weil nun ein ſolcher ſchein nicht anders beweiſet,
als wo bekant iſt, daß er, mit des gläubigers wißen und genemhaltung, geſchrieben oder

unter-

Die angenommenen und erkenten wechſelbriefe müſſen ſchleunig bezalet werden. Was bei deren bezalung und volſtreckung überhaupt zu bemerken ?

Zu den quittungen und ihrer unterſchrift.

Digitized by Google

unterschrieben sei: so ist vorher von selbigem deßen erkentnis zu tun, wie auch §. 652. bei den handschriften schon gemeldet, oder es ist noch sicherer, wenn er entweder von 2. zeugen unterschrieben oder vor notarien und zeugen errichtet, oder am besten vor der kanzlei, oder auch einer der bürgermeisterlichen verhören geschehen, als ebendis von den so genanten mortification- oder tödungscheinen, die iezo gleich vorkommende verord. besaget Carpz lib. 3. resp. 79. n. 9. Stryck. de cautel. contr. sect. 4. c. 3. §. 8. Was sonst, wegen der, bei zalungen, gewönlichen quittungen zu beobachten und ob dagegen die klage oder einrede des nicht bar empfangenen geldes stat hat? Davon siehe erste fortsez. der anmerk. §. 545. §. Hieher gehöret auch, daß der schuldner, ob er gleich in der schuldverschreibung der ausflucht des nicht empfangenen geldes sich ausdrücklich begeben und verziehen, dennoch solche hernach vorschüzen kan, selbige aber auch beweisen mus, wobei viele rechtslerer behaupten, daß dieser beweis, nach ablaufe zweier iaren, ihm nicht weiter zu statten komme, noch er mer gehöret werden sol und die widrige meinung den gesezen zuwider laufet, Wernher p. 1. obs. 6. v. obs. 12. n. 7. Hn. Estors procesanfangsgründe §. 215. o. p. §. 80. dem noch das im Schwabenspiegel stehende sprichwort, briefe sind beßer, als zeugen, hinzu zufügen, kraft welches der auf des schuldners handschrift, vornämlich aber brief und siegel sich gründende zu beweisen nicht nötig hat, daß das geld wirklich bezalet worden, sondern der schuldner so gleich one anstand bezalen mus, wie Schilter ex 22. §. 22. sqq. Hert. par. jur. 27. weiter ausgefüret; ia es hat Ludewig in sr. gelerten anzeigen 1. teil §. 238. §. 28. §. von der mit den deutschen rechten und gewonheiten gar nicht bestehenden ausflucht, des nicht bar dargezälten geldes, so er ein abenteuer nennet, umständlich gehandelt. Und da auch sonst in rechten und der natürlichen billigkeit gegründet, daß dem schuldner, so bald selbiger bezalet hat, sicherheit dafür geschaffet werden mus, und er deshalb so wol eine quittung darüber begeren, als auch die hauptverschreibung zurückfodern kan, wiewol die erste allezeit beßer und sicherer ist, als wann es bei der lezteren allein bleibt, weil aus der bloßen wiederzustellung des schuldbriefes, oder wann selbiger etwa beim schuldner in händen ist, da er ihn aus einer anderen ursache erhalten haben kan, die bezalung der schuld eben nicht so schlechtweg bewiesen werden mag, sondern selbige noch allerlei einwendungen unterworfen, und daher noch beßere mutmasungen, daß die hauptschuld abgefüret worden und wie der schuldner solche erhalten, dazu kommen müßen, Carpz. p. 2. const. 29. def. 12. mithin, nach den sich ereignenden umständen, entweder dem gläubiger oder schuldner der eid auferleget werden kan, Müller über Struv. ex 47. th. 76. lit. d. so aber, dafern vom gläubiger zugleich eine quittung darüber ausgestellet worden, nicht nötig ist, indem durch selbige, weil die geschehene zalung zur genüge bewiesen, dem schuldbriefe alle kraft benommen wird, Gail. 2. obs. 37. n. 4. 5. Stryck. u. m. t. tit. de solut. §. 3. Da es auch zuweilen sich begiebt, daß dem schuldner die hauptverschreibung, wann er bezalet, nicht alsbald zugestellet wird, entweder daß sie der gläubiger nicht mer in händen oder verleget hat, oder solche sonst verloren gegangen: so hat der erste, zu seiner völligen versicherung, dahin sich vorzusehen, daß der darüber vom gläubiger auszustellenden quittung ein gegenschein, revers oder eine schadlosverschreibung zugleich miteinverleibet werde, darin selbiger bezeuget, wie er solche nicht habe, noch finden könne, und wo sie etwa künftighin zum vorscheine wieder käme, sie gar keine weitere kraft haben noch das geringste gelten, sondern

Ob gegen selbige die einrede nicht bar bezalten geldes stat?

Auch, wann selbiger der schuldner sich begeben hat?

Bei den Deutschen durfte der auf brief und sigel sich gründende die zalung nicht beweisen.

Daher iene ausflucht mit diesen rechten gar nicht bestehen mag.

Wie der schuldner, so bezalet hat, am besten sicher gestellet werden kan.

Von den tödungscheinen und wann sie stat?

dern hiemit gänzlich ab und getödet sein solte, wie solche gegenscheine, mortification- oder tödungscheine, indem dadurch solche schuldverschreibung gleichsam getödet und ihr alle kraft benommen wird, genennet werden, Gail. d. l. n. 4. 5. Stryck. us. mod. d. t.

Was hievon in der hiesigen notar. ordn. verordnet worden?

§. 9. und die formel beim lezten im buche de caut. contr. sect. 4. cap. 3. §. 10. Von welchen quittungen und gegenscheinen auch in merangez. hiesigen notar. ord. §. 9. gemeldet und selbige den schuldnern, zu ihrer genugsamen sicherheit, zur befolgung anbefolen worden, indem ausweis dieses §. die fälle sich mögen zugetragen haben, daß damals die schuldner öfters, vermutlich aus einfalt und nachläßigkeit, ihre gläubiger müßen befriediget haben, one deswegen weder die hauptverschreibung zurück zu begeren, noch einen besondern loszälungsschein darüber sich geben zu laßen; deswegen zum vorteile der schuldner verordnet, daß sie künftig ihre gläubiger nicht eher befriedigen und bezalen solten; diese hätten dann ihnen entweder die schuldverschreibung alsbald wieder zugestellet, oder wo sie von ihnen verleget oder verloren worden, eine gebürliche und mit obgemeldetem reverse eingerichtete quittung, zu ihrer mererer sicherheit, gegeben, welche entweder in der kanzlei oder vor einem notarius, dazu one zweifel, aus obangefürten ursachen, zwene zeugen genommen werden müsten, ausgefertiget werden solten; und die schuldner, wofern sie hierin farläßig und one solches zu beobachten, ihre gläubiger dennoch aus einfalt bezalen würden, so dann, da etwa künftighin aus dergl. verschreibungen, selbige noch einmal würden belanget und verklaget werden, nicht mer gehöret werden solten, wie deßen worte also lauten »9) Als auch nicht wes» nigers offtermahlen geklaget wird, daß die creditoren, nachdem sie innhalt der ver» schreibungen bezalet worden seynd, dieselbige originaliter hinterhalten sollen, one » einige gegebenen quittungen, oder revers, darüber sagende: welches dann, (es ge» schehe von einer, oder der andern partheyen, entweder auß vnachtsamkeit oder auß » vorsatz,) wo nicht bey der contrahenten leben, doch hernacher zwischen dero erben, » irrungen und rechtfertigungen erwecket: zu deme, wann es vorsetzlich beschiehet, ein » offentlicher betrug, und in allen rechten straffwürdig ist: So ordnen, und wöllen » wir, da ins künfftig auf briefliche verschreibungen jemand bezahlet, oder zu frieden » gestellet werden wolte: Vnd aber die hauptverschreibung dem debitorn nicht also» bald, (da eine vorhanden,) zugestellet würde, oder auch verlegt, oder sonsten ver» lohren worden wäre, daß dem debitorn deßwegen zu genugsamer seiner assecuration, » in unserer stadtkantzeley, oder vor, und durch einen notarien, im nahmen deß credi» torn ein gebührliche quittung, mit einverleibtem revers, gegeben werden sol: An» gesehen es den rechten und der billigkeit gemäß, daß gegen abgetilgte briefliche ver» schreibungen, auch schrifftliche quittungen, und revers den debitorn mitgetheilet » werden. Dann würde es verbleiben, so solle der debitor nachgehends mit seinem » vorgeben, (als der niemand, weder ihm selbst, seine eigene hinläßigkeit und schuld » zu zu messen hat) nicht mehr gehöret, sondern also bald abgewiesen werden: Aber der» jenige, so eine verschreibung vorsetzlichen dem debitorn vorenthalten thäte, und deß» sen beweislichen überzeuget wäre, in unsere willkührliche straff nach verbrechen ge» fallen seyn. » Aus welchem auch zugleich erhellet, wie der solche verschreibung vor-

Von der strafe des gläubigers so die verschreibung

sezlich hinterhaltende gläubiger, wenn er deßen überzeuget wird, billig gestrafet werden sol; ia es kan selbiger zu ihrer herausgebung, vom schuldner, noch immer belanget werden, und dieser auch solche von einem ieden, der sie in händen hat, in anspruch

nemen

Digitized by Google

nemen und wiederfodern, l. 25. c. de fol. l. 9. c. ad exhib. Gail. d. l. n. 9. Alhier ist auch noch zu bemerken, daß, wo etwan die urkunden durch feuersbrunst, krieg oder andere zufälle verloren gegangen, iemand aus selbigen dennoch klagen und sein recht beweisen wil, selbiger dis sein vorgeben, mit warscheinlichen gründen und starken vermutungen, bescheinigen mus, welches vornämlich nicht allein in dem angegebenen verluste, sondern auch deren inhalte bestehet. Wann nun diese punkten notdürftig bescheiniget worden und solche umstände sich hervor tun, daß der erfüllungseid hier plaz findet; so kan der beweisfürer, dafern er sonst ein erlicher man und guten leumutes ist, dazu gelaßen werden, um den angeblichen inhalt der urkunden dadurch zu erhärten, Mev. p. 2. d. 283. sq. Wernh. p. 6. d. 252. Leyser sp. 282. m. 7. sqq. als in dieser sache gar viel auf des richters gutfinden ankomt, wie weit auf die desfals vorgebrachten vermutungen und anzeigen zu sehen, auch, was nach befindenden umständen, darauf zu erkennen sei, Leyser d. l. m. 2. sq. Wann sonst der beweisende teil dartun kan, daß der gegner die urkunde auf die seite gebracht oder zerrißen: so wird dem, was er hierunter beschweret, geglaubet, Hrn. Estors procesanfangsgründe tit. 50. §. 453 Endlich ist auch zu bemerken, wie die anziehung des iares und tages, bei den urkunden und briefen, eben nicht also schlechthin nötig, daß deßen auslaßung selbige so gleich an sich vernichtiget und ihnen allen glauben benimt, indem das gegenteil in l. 34. §. 1. s. de pig. klar versehen, wo nicht die geseze solches ausdrücklich erfodern, als z. b. bei den notariatsinstrumenten, gerichtlichen registraturen, testamenten der ältern zwischen ihren kindern und dergl. nov. 47. c. 1. pr. c. 111. x. de probat. nov. 107. c. 1. oder die entscheidung des streites von solcher zeit benennung eigentlich abhänget, da so dann deren auslaßung schädlich ist, c. 3. x. de re jud. Leyser sp. 265. m. 1. sqq. z. b. wo etliche gläubiger zugleich befreiet und gesichert sind, und in der volstreckung zusamenkommen, da gehen die ältesten vor, wovon tit. 49. §. 12. gehandelt wird, als auch das, desfals bei den handelsbüchern, erfoderte hieher gehöret, siehe ersten band der anmerk. s. 177. Barth. hodeg. for. p. 461. Weiter komt im §. 11. der fal vor, wie derienige, so die schriftliche urkunde beigebracht, aber dabei gewar wird und besorget, es werde der gegenteil so leichtsinnig sein seine handschrift gefärlich zu verleugnen und ihm doch an ihrer giltigkeit hauptsächlich viel gelegen ist, sich zu verhalten, daß er nämlich um des ändern böses vorhaben abzuwenden, ihre richtigkeit sonst gehörig beweise und den widerteil desfals völlig überfüre, welches gemeiniglich durch zweierlei hilfeswege geschiehet, entweder mittels vergleichung der hand und buchstaben einer schrift gegen die andere, oder daß das erkentnis solcher handschrift durch zeugen geschehe. Der erste weg davon ist in kaiserlichen rechten l. 20. auth. ad hæc c. de fide instr. nov. 73. c. 1. gegründet und auch, bei allen gerichten, im brauche. Wer nun zu dieser art des beweises, als einem lezten hilfesmittel, schreitet; der mus zuforderst sorgen, daß er eine solche schrift herbeibringt, die des ausstellers unleugbar eigene hand ist, damit nach selbiger die vergleichung angestellet werden kan, und wenn man solche allenfals weder in den rechteshandlungen noch mit den zeugen, die solche hand erkennet und unterschrieben, bestärket finden mag: so kan auch der richter dem widerteile auflegen, daß er seinen namen so gleich schreibe, damit die vergleichung darnach gemachet werde. Ferner sind zwene oder merere wolerfarne schreibemeister zu nemen und besonders dazu zu beeidigen, damit sie die ganze schreibart, züge der buchstaben und was dazu gehöret, genau

böslich hinterhält.

Wie der aus verlornen briefen klagende sein recht zu beweisen?

Und hiebei viel auf den richter ankomt?

Durch auslaßung iares und tages werden die schriftlichen urkunden an sich nicht vernichtiget.

Ausgenommen etliche fälle, darin sie schädlich.

Wie die richtigkeit der handschrift um des andern böslichen verleugnen zu vermeiden, zu beweisen?

Von vergleichung einer schrift mit der anderen.

Was hiebei zu beobachten?

Wie viel sie, wann sie richtig ist, beweiset?

nau gegeneinander halten und vergleichen, wobei gemeiniglich ein und andere artickel und fragstücke worüber sie ihre meinung, bei vorzeigung der schriftlichen urkunde, zu erkennen zu geben, abgefaßt werden, Stryck. introd. ad pr. for. c. 19. §. 9. Carpz. lib. 3. resp. 84. Wird nun die gleichheit der schriften bezeuget: so ist selbige, da sie gar öfters ungewis und betrüglich ist, auch daher nicht eher, als wann andere beweismittel fehlen, ergriefen wird, nach der meisten rechtesleerer meinung, zu einem beweise gar nicht genug, sondern wirket nur so viel, daß solche, nach befindenden umständen, bald den erfüllungseid, bald aber nur den reinigungseid zuwege bringt, Berger oecon. jur. p.m. 1075. Wernher supl. nov. ad p. 1. obs. 104. Da es aber h. t. viele leute giebt, die anderer hände zimlich genau nachmalen und schreiben können, mithin hierunter gar leicht viel falschheit und betrug vorgehen mögen: so ist aus solcher gleichheit öfters eine schwache vermutung zu ziehen, welche wol schwerlich zu einem erfüllungseide anreichen kan, wo nicht noch andere hilfesmittel und vermutungen dazu treten, Klock

Aus welchen rechten diese beweisart rüret?

vol. 2. cons. 44. n. 72. Sonst ist von dieser gattung des beweises, auch wie selbige, ob sie gleich in kaiserl. rechten nicht unbekant, aus den deutschen rechten und gewonheiten herrüret und deswegen noch bei den meisten gerichten, auser im kursächsischen, wo sie in der verbeßerten gerichtesordn. als ein meistens unnüzes und doch den proces öfters ser aufhaltendes mittel abgeschaffet, noch h. t. im brauche und endlich auch dieselbe, nach bereits geschehener eidlichen verneinung, aus eben den ursachen, welche das erkentnis durch zeugen alsdann noch und davon unten vorkomt, zulaßen, gleichfals stat findet, in der §. 118. angez. Claudischen probeschrift §. 30. sqq. umständlich gehandelt und von allen dahin einschlagenden fällen das nötige angefüret worden. Was

Von erkentniße der schrift durch zeugen und was hiebei stat?

hierauf den andern weg, das erkentnis durch zeugen betr: so haben selbige entweder die schrift selbst mit unterschrieben, oder sind, bei derselben und ihrer unterschrift, nur zugegen gewesen, in welchem falle sie solche blos eidlich erkennen und bezeugen dürfen, daß der, zur eidlichen verneinung sich angebotene, selbige wirklich entweder geschrieben, oder nur unterschrieben und den darin stehenden handel getroffen habe. Und wann hiedurch die warheit der sache selbst zur genüge bewiesen: so kan auf den inhalt der schrift, weil er satsam dargetan, so gleich erkennet werden, Martini proc. fax. tit. 25. §. 4. n.

Ob und wann beweisartickel und fragstücke hier nötig?

9. 10. Wenn aber hergegen die zeugen nur bezeugen sollen, daß es des andern eigene hand und siegel, welche sie wol kennen, sei, um dadurch deßen eidliche verneinung zu verhindern; da werden, gleichwie beim ordentlichen beweise, so durch zeugen gewönlich geschiehet und davon in tit. 32. v. folg. eigentlich vorkomt, beweisartickel abgefaßt und mag der andere teil, ob er wil, auch fragstücke übergeben, die aber beide nur auf die äuserlichen umstände der hand und siegel, nicht aber den inhalt der schrift selbst gehen können, Stryck. in d. tr. §. 10. Barth. hodeget. for. c. 3. §. 6. lit. b. p. 512. als auch bei ihrer aufname, verhörung und was darauf weiter folget, alles das sonst von den zeugen, beim ordentlichen beweise erfoderte und davon unten vorkomt, hier meistens zu

Wie viel solcher zeugen aussagen beweisen?

beobachten ist. Und weil die zeugen auf diese weise allein vom glaube war schweren: so können sie eben nicht völlig beweisen, sondern wirken nur so viel, daß des andern eidliche verneinung hernach verworfen und dem beweisfürer allenfals und wann ein halber beweis da ist, der erfüllungseid zu erkennet wird, obgleich Stryck. d. l. Carpz. p. 1.

Vom erkentniße

const. 17. def. 14. nebst andern dafürhalten, daß auch in diesem falle und wenn zwene glaubwürdige zeugen dieses erkentnis getan, ein völliger beweis gewirket werde. Und

da

da auch der erbe ſeines verſtorbenen erblaßers ſchrift entweder zu erkennen, oder eidlich zu verneinen ſchuldig: ſo mus im lezten falle die formel gar vorſichtig eingerichtet werden, damit er nicht dadurch gelegenheit habe leicht durchzuwiſchen; daher ſolche nicht blos auf die unwißenheit, ſondern auch, daß er nicht glaube, wie es des verſtorbenen hand ſei, gerichtet ſein; ia bei den ſchriften der ältern, vor ältern und nächſten anverwanden noch eine weitere vorſicht gebrauchet werden mus, Leyſer ſp. 277. med. 4. Hr. Dr. Bain in der ſ. 118. angez. probeſchrift §. 17. Ob und welcher glaube aber der ſchrift eines verſtorbenen ſonſt zu zuſtellen? Davon ſ. 2ten teil conſil. tubing. conſ. 150. n. 13. ſq. conſ. 170. n. 26. Vorgemeldetes erkentnis durch zeugen kan nun entweder ſo gleich, der andere mag zur eidlichen verleugnung ſich angeboten haben oder nicht, oder auch wann ſchon dieſe lezte, durch ein beiurteil, ihm wirklich zuerkennet worden, angeſtellet und begeret werden, um iene dadurch zu verhindern, Martini d. l. n. 5. ſq. weil dieſe vorteile entweder des erkentnißes der zeugen oder der vergleichung der ſchrift ſich zu bedienen nur allein deme, der ſolche für ſich anfüret, nicht aber dem andern, gegen welchen ſie vorgebracht worden, zu ſtatten kommen, Leyſer ſp. 277. med. 8. Hr. Dr. Bayn in ged. probeſchrift §. 11. p. 40. ſq. Ob aber der beweisfüer, wenn er entweder in des andern eidliche verneinung bereits bewilliget und ſolche angenommen, oder auch ſelbige wirklich geſchehen, zu ieztgemeldeten oder anderen beweismitteln ſeinen rückgang nemen und dadurch die richtigkeit der urkunden noch behaupten kan? Dis wird zwar von vielen rechtslerern verneinet und daß, nach den gemeinen rechten, ſo dann der gläubiger zu keinem weitern beweiſe zu zulaßen ſei, behauptet, Lsbach über Carpz. dict. conſt. 17. def. 14. n. 1. ſq. Mev. p. 3. d. 172. Brun. ad l. 15. n. 5. ff. de reb. auth. jud. poſſ. ſiehet man iedoch die worte unſers §. 11. und das damit übereinkommende ſolm. landr. tit. 26. §. 3. ſo alſo lautet »Würde dann derſelbige theil ſolche wider »ihnen in kraft der beweiſung eingebrachte brief, ſiegel, ſchriften oder andere urkunden »verneinen, und nicht vor gerecht und glaubwürdig erkennen wollen: ſo ſollen dieſelben zur beweiſung nicht vor genugſam geachtet noch angenommen werden, es ſey »dann, daß durch den producenten weiter beygebracht und bewieſen werde, daß ſie »gerecht und aufrichtig ſeyen« recht ein und vergleichet beide miteinander: ſo erhellet daraus deutlich, daß obgemeldete beweismittel, auch nach beſchehener eidlichen verneinung, noch ſtat finden; ia von ſelbigem falle dieſe abſäze eigentlich zu verordnen ſcheinen, welches die worte, überwieſen würde, und die dabei von den Schöffen einem ſolchen fälſchlich verleugnenden teile anzuſezende ſtrafe, da er, als ein meineidiger und boshafter lügner, anzuſehen, deutlich anzeigen und der ganze inhalt des §. 3. des ſolmiſchen landrechtes nicht anders, als von ſolchem falle, zu verſtehen iſt, daß die vom andern gegen ihn eingebrachten und verneinten urkunden zur beweiſung nicht für genug angeſehen, noch angenommen werden ſollen, es ſei dann, daß durch den producenten weiter, in welchen worten alſo der weitere beweis alsdann noch ausdrücklich zugelaßen, »beigebracht und bewieſen werde, daß ſie gerecht und aufrichtig ſeien,« wie dann, daß mit dieſer meinung und verordnung noch andere land und ſtadtrechte übereinſtimmen, Martini d. l. n. 6. ſq. mit mererm angefüret, als auch in der obangez. Claudiſchen probeſchrift §. 18. bis 30. von dieſem erkentniße der urkunden durch zeugen gehandelt und faſt alle zu dieſer materie gehörigen ſtücke, daß nämlich ſelbiges aus den alten deutſchen rechten zu leiten; faſt bei allen gerichten und in allen arten des pro-

und verneinung der erben, ihres erblaßers ſchrift.

Von glaubwürdigkeit der ſchrift eines verſtorbenen.

Wann dis erkentnis durch zeugen begeret werden kan?

Ob nach beſchehener eidlichen verneinung noch andere beweismittel ſtat?

Wann dis erkentnis

durch zeugen angehet und was hiebei stat? Der beweisfürer kan den verneinenden auch noch hernach eines falsches überfüren. Wie solcher meineidige zu bestrafen?

processes bräuchlich sei, so wol vor als nach der eidlichen verneinung stat finde, annebst bei der art und weise hierin zu versaren alles das sonst, beim ordentlichen beweise durch zeugen, nötige auch hier beobachtet werden müsse, und was endlich selbige für wirkungen nach sich ziehen, weitläuftig ausgefüret worden. Auserdem ist nicht zu zweifeln, daß dem beweisfürer, auch nach wirklich geschehener eidlichen verneinung, den andern, wider welchen diese urkunde vorgebracht worden, wegen deßen beschehener fälschlichen verleugnung und eines begangenen meineides, zu überzeugen frei stehet, Martini in d.l.n.7. da es so dann recht und billig ist, daß er, wie ein meineidiger, der seine hand und siegel gefärlich abgeleugnet, nach beschaffenheit des verbrechens, gehörig gestrafet werde, als im §. 11. heilsam verordnet, auch ein solcher, bei den Deutschen, dadurch recht- und erlos geworden ist, ia nach den kaiserlichen rechten nov. 18. c. 8. auth. contra c. de non num. pec. man denselben ins gedoppelte gestrafet hatte, obgleich diese lezte strafe h.t. in eine der obrigkeit überlaßene wilkürliche, die nach gelegenheit der person und sache zu schärfen oder zu mindern, verwandelt worden, wie in diesem §. ausdrücklich stehet, auch ebendieses vom würtenbergischen landrechte und heutigen gebrauche überhaupt bezeuget Lauterbach darüber p. 1. §. 56. Der inhalt der §§. 12. 13. stehet im ersten bande der anmerk. s. 172. f. nebst s. 686. und erster forsez. s. 208. nebst s. 643. f. volständig erkläret und ausgefüret, dahin man sich beziehet und nur, zu weiterer erleuterung ein oder des andern alda angezogenen, dieses hinzufüget, als wann in erster stelle s. 173. aus der daselbst berürten Bodinischen streitschrift etliche wigtige ursachen wider die gerechtigkeit und billigkeit des beweises aus den handels und krämerbüchern berüret und an stat derselben andere bequemere, auch den rechten gemäsere mittel vorgeschlagen stehen; so hat von ebender sache Ludewig im 1. teile sr. gelerten anzeigen stück 235. s. 1052. f. weitläuftig gehandelt und wider den bei den gerichten eingefüret sein sollenden misbrauch, daß man den büchern der kaufleute, besonders gemeiner krämer und handwerker, eine solche beweiskraft beilege, nachdrückliche gründe angezogen, indem es täglich geschähe, daß entweder, wann ein solcher kaufman, krämer oder handwerksman stirbt, so gleich aus seinem tagebuche auszüge gemachet und solchen leuten zugeschicket würden, welche darwider einwendeten, daß die posten längstens bezalet wären, oder sie gar nichts schuldig gewesen, oder wo iemand sonst stürbe, die krämer und handwerker mit ihren zetteln und auszügen so gleich gelaufen kämen und von den erben bezalet sein wolten, mithin wann dergleichen leute ihre bücher, die bevorab bei geringern, öfters schlecht und unordentlich genug wären, nur beschwüren, so gleich die posten bezalet werden solten und also auf diesen krämerglauben meistens nach dem gerichtesbrauche weit mer, als auf die dawider etwa beschehenen einwendungen, gesehen würde, obgleich öfters unrecht, irrung und bosheit darunter ausgeübet werden könten; wobei er zugleich die gegen solchen misbrauch des beweises aus den handelsbüchern ergangene anhaltdessauische ordnung von 1697. anfüret, als in welcher die bewegursachen, zu aufhebung dieser verfänglichen und schädlichen gewonheit, berüret und derselben, one schaden der handelsleute, dadurch abgeholfen worden sei, daß nämlich solche auszüge über ein jar nicht aufzuschieben und sie entweder einzufodern, oder gerichtlich eintragen zu laßen, oder sonst anhängig zu machen wären und endlich dieses, unter bedrohung nicht allein beim verluste daraus zu klagen, sondern auch einer deswegen eben so hoch angesezten strafe, geschehen

Von der beweisart aus handels und krämerbüchern.

Und den ihrer rechtmäßigkeit entgegen stehenden ursachen.

Was sonderlich gegen den misbrauch bei den gemeinen krämern und handwerkern hierin einzuwenden?

Und durch welche mittel solchem abzuhelfen?

Digitized by Google

schehen müste, damit die kundleute, welche auf borgen etwas kaufen, nicht darüber ungedultig werden könten; dadurch so dann die krämer und handwerkesleute die sorge nicht hätten ihre kunden deshalb zu verschlagen; wobei er auch s. 1061. die Kurbrandenb. sazungen von 1693. 1704. 1726. wider die kauf und handelsbücher, daß solche nicht länger, als sechs monate, giltig sein sollen, zu mererer bestärkung angezogen. Welches bisher angefürte, in so fern es die gemeinen krämer- handwerker und dergl. bücher, ihre daraus genommenen zettel und auszüge betrift, wol gegründet sein mag, daß selbige, da sie onehin die sonst bei den ordentlichen kaufmansbüchern nötigen erfoderniße meistens gar nicht oder wol selten haben, in gehörige schranken zu sezen und man auf ihren krämer oder handwerkes glauben und schweren, immasen das bekante sprüchwort onedem auch öfters alhier eintrift, „an der krämer schweren sol sich niemand keren" Pistorius cent. 5. par. 20. ia solches ihnen, bei wärendem ihrem handel und verkaufe der waren alzugeläufig aus dem munde gehet, es nicht allein ankommen laßen sol, daher allen in solchen dagegen ergangenen verordnungen vorgeschlagenen mitteln, als z. b. daß solche buchschulden und zettel nicht länger, als iar und tag giltig sein, oder der schuldner eine besondere handschrift von sich ausstellen, oder die gemachten auszüge unterschreiben oder sonst auf andere weise ihre richtigkeit bekennen solten, wol stat zu geben wäre; weshalb auch in der kursächsischen ordn. von 1708. den kaufleuten, so von ihren waren an andere auf borg etwas überlaßen, anbefolen, die vorsicht zu gebrauchen, daß sie zuforderst über den preis auf etwas gewißes sich vergleichen und so dann, durch ein eigenhändig unterschriebenes bekentnis von dem, welchem solche eigentl. zukommen, sich verbinden laßen sollen, dagegen die kaufleute, wenn sie bezalet worden, einen schriftlichen schein hierüber von sich zu geben hätten. Welches aber auf die kaufleute, so eine rechte und eigentliche handlung oder weitläuftiges gewerb treiben und darüber ihre ordentliche handelsbücher füren, gar nicht gezogen werden mag, sondern, bei selbigen, die bisher im gerichtesbrauche durchgehends ihren büchern zugelegte beweiskraft, dafern sie anders ihre gehörige erfoderniße haben, fortzubehalten ist, sonst handel und wandel grose hinderniße und abbruch leiden würden, daher in den Kurhannöverischen und andern landen verordnet, daß diese bücher unter ihnen den kaufleuten zwar halb, wider andere aber, so keine kaufleute sind und waren borgen, gar nichts beweisen sollen, Seifarts deutscher reichsproces c. 14. §. 5. am ende. Weiter dienet zu des auf der s. 176. obged. anm. angefürten, wie den in fremden und andern namen handelnden und waren auf borg ausnemenden zu trauen sei misslich sei, beßerer erleuterung, was hievon in vorangez. und beim Wernher obs. p. 1. obs. 215. völlig eingerückten ser billigen Kursächsischen verord. stehet, daß nämlich in solchem falle, da der herren diener, mägde, schneider oder auch andere, bei den kaufleuten und krämern, waren ausgenommen, auf ihrer herschaft namen und rechnung schreiben laßen; diese dagegen, wie sie dergl. weder befolen, noch das ausgenommene zu ihren händen empfangen, vorschüzen, den handelsbüchern aller glaube abgesprochen werden und die herschaften solches wider ihren willen, weder zu erkennen, noch zu zalen schuldig sein sollen, in ansehung dadurch, daß der, so in eines andern namen etwas abgeholet, einen befel dazu gehabt zu haben nicht dargetan werden kan; doch bleibe den kaufleuten unbenommen, auf andere art zu beweisen, daß der, auf welchen die waren geholet worden, selbige auch wirklich empfangen und zu seinem gebrauche angewendet

So auch bei denselben wol angeben.

Aber auf rechte und eigentliche handelsleute gar nicht gezogen werden kan.

Was wegen der in anderer namen auf borg handelnden am nüzlichsten zu verordnen?

Digitized by Google

wendet habe, wie dann, daß ſolche verordn. auch den gemeinen rechten gemäs ſei, Leyſer ſp.279.med.5.ſqq. dafürgehalten und dabei angefüret, wie der kaufman, wider welchen der ermangelnde befel eingewendet worden, ſich zu helfen habe, daß er nämlich entweder dieſen befel oder die nuzanwendung beweiſe, da dann das erſte auch durch mutmaſungen geſchehen könne, wann nämlich die herſchaft in gewonheit gehabt, durch einen andern mermals waren ausnemen und auch bezalen zu laßen, mithin hiedurch ſeines dienſtes ſich zu bedienen, l.8. ff. quod cum eo qui in al. pot. als zu weiterer erleuterung dieſes angefürten die entſcheidungsgründe, ſo von den Halliſchen Rechtesgelerten 1741. in ſachen Beckin, entgegen Scheffer erteilet worden, hieher gehören, » D. a. u. d. impetrantinnen nicht in abrede ſeyn können, daß ſie die N. zu ihren » dienſten gebrauchet u. jederzeit die nötigen waren durch ſie auf conto abholen laſſen, » und alſo impetrat, daß er dieſem mägdlein die waren fidirt, nicht zu verdenken iſt, » hiernächſt ob ſie gleich vorgegeben, daß ſie gewonet geweſen, alles aufzuſchreiben, und » wann dieſes bis auf 6. fl. geſtiegen, ſelbige ſo gleich zu bezalen, ſich dennoch in actis » nirgends findet, daß ſie mit impetraten dergl. abrede genommen, oder denſelben, » daß er über 6. fl. nicht creditiren ſolte, gewarnet, folglich dieſe der impetrantinnen » ſonſt rümliche accurateſſe impetraten abermal nicht abhalten können, dem mägdgen, » auf welches er einigen verdacht zu ſezen nicht urſache gehabt, ein merers abfolgen zu » laſſen; ferner was wider ſein buch erinnert wird, von keiner beſondern erheblichkeit » zu ſein ſcheint, da eines teils zwiſchen dem buch eines großirers und eines krämers » freylich ein groſer unterſcheid, und bey dieſem genug iſt, wann die fidirten waren » darin ordentlich aufgezeichnet ſtehen, ſich auch ſonſt kein ſichtbarer mangel, wodurch » daſelbe verdächtig gemacht werden könte, in demſelben äuſert. » Zu weiterer erleuterung des ſ.176. von nötiger ausdrückung der waren urſache der ſchulden angefürten dienet auch, daß, wann in einem handelsbuche dieſe urſache oder materie der ſchuld nicht ausgedrucket, ſondern es nur etwa darin heiſet, item 100. rthlr. item noch 100. rthlr. auch keine hinlängliche verbindlichkeit, zu bezalung ſolcher poſten, vorhanden iſt, da ſolche ſchriften unter die ſo genanten indiſcreten ſchriften, in welchen die waren urſachen der ſchulden oder was gegeben oder verſprochen worden, nicht zugleich ſtehen, gerechnet werden, da aus ſelbigen nicht geklaget werden kan, es könte dann der kläger ſolche anderweit dartun, ſiehe Engelbrecht de inſtrument. indiſcretis auch Hr. Eſtor ſ. procesanfangsgründe tit. 46. §. 375. n. 1. folg. einiges angefüret und dazu gefüget hat, wie bei den kaufleuten auf indiſcrete urkunden geklaget werden könne; dabei es iedoch auf das richterliche unterſuchen ankomme, ob an den in der ref. erfoderten hauptſtücken nichts felet, ſ. erſten band der anmerk. ſ.183. ſ. Zur erleuterung des ſ.177. folg. von den tagebüchern oder jurnalen angefürten dienet auch beigehender bericht » Bei kaufleuten iſt durchgehends ſtyli, wo man ein jurnal hält, » mus auch dabei folglich ein ſchuldbuch ſein, angeſehen im jurnal die poſten ſpecificirt, » im ſchuldbuche aber nur ſummariſch ſolche übertragen werden, da aber das quäſt. » jurnal, aus mangel des ſchuldbuches, kein dergleiches, ſondern ein klat. memorial » oder ſtrazzabuch mit fug mag betitelt werden, erhellet unter andern daraus, ſol zwar » aus allen kaufmansbüchern, wie ſolche namen füren, kein blat ausgeriſſen oder an- » dere dagegen eingeſezet werden, es geſchehe dann am ende eines buches, da es erlaubt, um etwan das jar zu compliren, daß durch einen buchbinder etliche bögen » bei-

Ob und wie in den handelsbüchern die ware urſache der ſchuld ausdrücken?

Von jurnalen oder tagebüchern.

Digitized by Google

» beigeſtochen werden: ſo iſt ſolches ſonderheitlich bei den jurnalen und ſchuldbüchern » zu obſerviren, dann wann man bei einem kauf- oder handelsman mutmaſet, daß der- » gleichen feler in ſeinen büchern paßiret, kan man ſolches wol für ungiltig ausrufen, » u.ſ.f. » Ueberdis hat auch Hr. Eſtor in vorangez. werke tit. 46. §. 379. n. 1. folg. von den, bei den kaufleuten, nötigen verſchiedenen arten ihrer bücher, ſo ſie beim buchhalten gebrauchen, eine feine nachricht gegeben. Wann ſ. 186. folg. bei der frage, ob und wie weit der falliten bücher zu glauben, gezweifelt worden, daß ſelbigen, nach unſerm §. 12. ein ſolcher glaube, der etwa mit dem erfüllungseide zu beſtärken, beizulegen: ſo iſt dieſer zweifel völlig gegründet, indem die bankeruten und austretungen, der darauf erfolgte concurs der gläubiger, oder die anſuchung um eiſerne briefe, eben nicht ſo gleich den handelsbüchern allen glauben völlig benemen, ſelbigen aber doch ſer verringern und daher keinen halben beweis wirken, es ſchlügen dann andere beweishilfesmittel dazu, da ſonſt, one ſelbige, der reinigungseid wol ſtat finden kan. Und ob es ſich wol zuweilen begibt, daß iemand durch bloſe unglücksfälle zurückkomt: ſo ſind doch dieſer fälle wenig zu finden, wo nicht liederlichkeit, koſtbares v. verſchwenderiſches leben mutwillen und vorſezlicher betrug oder doch wenigſtens leichtſinnigkeit und unverantwortliche nachläßigkeit zugleich mit unterlaufen, ſ. erſte fortſ. der anm. ſ. 632. f. Wo aber ein gefliſſentlicher betrug, andere unrichtigkeit und unordn. aus ſolchen büchern klar dargetan und überfüret werden können: ſo wird ſelbigen gemeiniglich aller glaube benommen, Leyſer ſp. 280. med. 2. oder wo ia ſelbigen einiger, als Klo3 in diff. j.c. über dieſen §. n. 6. beiſpiele hievon angefüret, zugeſtellet worden: ſo mus er doch gar ſchwach geweſen ſein, und wenig oder faſt nichts gegolten haben. Sonſt iſt bekant und auch im §. 12. klar verordnet, daß ſolche handelsbücher, wo ſie ihre gehörige richtigkeit haben, ordentlich einen halben beweis nach ſich ziehen, mittels des erfüllungseides beſtärket und ergänzet werden müßen, welches entweder durch den kaufman ſelbſt oder den, der ſeine bücher gefüret hat, geſchehen kan, ſiehe davon erſtged. anmerk. ſ. 179. Berger oecon. jur. p.m. 1060. Es mag aber dieſer eid auch unterbleiben, wenn ſolche bücher noch mit andern dazukommenden beweis-hilfesmitteln ergänzet ſind und der beweis volkommen wird, als wo z.b. ein zeuge zugleich oder andere warſcheinliche und ſtarke vermutungen beigebracht worden, als Leyſer ſp. 279. m. 9. den fal, da der ſchuldner die ihm überſchickte rechnung überhaupt zwar angenommen und dazu ſich bekennet, aber dabei, wegen derſelben darin begriefenen ſumme, nichts beſonders erinnert hat, angefüret und bei ſolchen umſtänden die beſchwerung für unnötig gehalten, weil ſo dann zwene zuſamenſtoſende halbe beweiſe, nämlich der eine durch die aus dem handelsbuche gezogene rechnung, der andere aber, daß der beklagte ſelbige angenommen, für des andern ſchuldner ſich dadurch bekennet und deren inhalt genem gehalten, einen ganzen ausgemachet, Carp3. p. 1. conſt. 17. def. 36. lib. 3. reſp. 58. als auch ſonſt die handelsbediente, ſchneider oder andere dazu gebrauchte perſonen für tügtige zeugen hier anzuſehen; Barth. hodeget. for. c. 2. §. 7. lit. c. p. 470. Solte aber der kaufman, vor wirklich geſchehener abſchwerung, ſterben: ſo wollen zwar einige, daß durch deßen tod der beweis volkommen und ergänzet werde; es iſt aber dieſer ſaz, daß der tod die kraft eines eides habe, aus den rechten, gar nicht zu beweiſen, daher nötig geachtet wird, daß die erben den eid, durch ein glaube war, wie ihr verſtorbener erblaßer ein erlicher und ordentlicher kaufman, der ſeine bücher richtig gehalten

Von verſchiedenen arten der handelsbücher.

Ob und welcher glaube der falliten-büchern beizulegen?

Wann die handelsbücher halb beweiſen?

Wann der dabei nötige erfüllungseid unterbleiben kan?

Ob des kaufmannes tod vor abſchwerung ſr. bücher den beweis ganz machet?

Oder noch mererers dazu

erfodert wird?

ten und geſüret hat, geweſen, abzulegen und dadurch den noch abgehenden beweis zu erfüllen haben, Carpz. lib. 6. reſp. 121. Wernher p. 10. obſ. 361. n. 4. Und obgleich Textor in dec. pal. 11. p. 55. dieſem eide keine groſe kraft, um dadurch den beweis vollkommen zu machen, zuſchreiben wil und daher in ſolchem falle noch andere hilfesmittel, die ein kluger richter, nach vorkommenden umſtänden, zu beurteilen, erfodert, welche hiezu beitreten müſten, wenn in dieſem falle, ſolche bücher eine völlige beweiskraft geben ſolten, als ſelbige bei einer ſchrift des verſtorbenen, wann ſie anders etwas beweiſen ſol, überhaupt erfodert werden, tom. 2. conſil. Tubing. nov. coll. 150. n. 13. ſq. conſ. 170. n. 26. ſo iſt doch zu glauben, daß man hierin wol nicht weiter gehen kan, als den erben die beſchwerung ſolcher bücher aufzulegen, wie dann dieſe art des erfüllungseides alſo bewand iſt, daß er vom richter gar wol erkennet werden mag, ſiehe tit. 39.

Ob das ganze handelsbuch oder nur die ſtreitige ſtelle darin zu beſchweren?

§. 7. Leyſer ſp. 141. med. 7. Ob aber ſonſt nötig iſt, daß das ganze handelsbuch beſchworen werde, oder nur die poſten und rechnungen, worüber eigentlich geſtritten wird, für genug zu achten? So geſchiehet meiſtens das lezte und wird der hauptinhalt der eidesform ongefär alſo eingerichtet » Daß die ſchuldfoderung, laut des aus dem » handelsbuche gezogenen auszuges, ihre richtigkeit habe, Carpz. lib. 3. reſp. 58. n. 17.

Vorſicht beim lezten.

Es wird alſo darin vorſichtig gehandelt, wann nur die teile und blätter des buches, worauf die rechnung ſtehet, offen beigebracht, wegen der übrigen und den gegenteil nichts angehenden ſachen aber und welche etwa geheime dinge, ſo nicht ein ieder wiſſen darf, in ſich halten, verſchloßen gehalten werden, da man auch, den rechten nach, das ganze handelsbuch zur einſicht beizubringen nicht ſchuldig iſt, l. 10. § 2. ff. de edend. Barth hodeget. for. p. 461. als das im §. 20. von den büchern und regiſtern, darin noch mer andere, auch geheime ſachen ſtehen, verordnete und wie man mit deren ausziehung hierin verfaren ſol, daß ſolchen ein völliger glaube zuzuſtellen ſei, hieher gehöret.

Ob ein ſchon beſchwornes ganze handelsbuch ferner nicht zu beſchweren, ſondern allezeit gilt?

Ob aber, wo ein ſolches handelsbuch einmal überhaupt und ganz beſchworen worden, hernach ein und für allemal den gehörigen glauben bekomt und in anderen daraus zu beweiſenden fällen nicht weiter beſchworen werden darf? Dieſes wird in tom. 1. conſil. Hall. 322. n. 4. behauptet, daß die nachher daraus gezogenen andere poſten abermals eidlich zu beſtärken nicht nötig wäre, ſonſt die eide one not gehäufet würden; allein es iſt ſtark zu zweifeln, ob dis wider einen dritten, deßen rechnung und conto noch nicht vorgekommen und unterſuchet, auch er darüber nicht gehöret worden, ſo gleich ſtat finden kan, zumal bei einem ieden geſchäfte allerlei beſondere umſtände und veränderungen, die einer eigenen unterſuchung bedürfen, ſich zutragen können, daß daher, ein ieder beſonderer poſte und rechnung, bei ſich begebenden irrungen, eidlich zu beſtärken nötig ſein wil, Barth. d. tr. d. l. 461.

Nur die im ſtreit begriffenen poſten eines handelsbuches müſſen offen ſtehen?

Ferner ſol derjenige poſte, ſo bezalet und ſonſt durch rechnung abgetan worden, in den büchern eben nicht ſchlechthin aus, oder ſonſt durchſtrichen, ſondern gegeneinander gezogen v. verglichen ſein; iedoch iſt genug, wenn das teil und blat, woraus der im ſtreite verfangenen poſte dargetan werden ſol, offen, rein, unausgelöſchet und nicht geändert noch da ſtehet, obgleich, in anderen und den ſchuldner nichts angehenden teilen des buches, obgemeldete ſtücke angetroffen werden, mithin auf dergleichen vom ſchuldner genommenen einreden wider die richtigkeit ſolcher bücher eben nicht ſonderlich acht zu geben iſt, Barth. d. l. p. 461.

Wie weit den in bü-

Ob und wie weit dieſen büchern, in anſehung der poſten, die als bezalet vom ſchuldner aufgezeichnet ſtehen, zu glauben? Davon haben die Helmſtädtiſchen Rechtes

Digitized by Google

tesgelerten in sachen Haine entgegen Engelhard v. Fischer im nov. 1743. also geurtei-
let » Hiernächst was den handelsbüchern an feststellung der kaufschulden für vorrecht,
» nach der heutigen praxi, nämlich daß sie einen halben beweis ausmachen, zugeeig-
» net wird, ganz ein jus singulare & quod contra juris rat. receptum est, sunt n.
» scriptura privata, quæ pro scribente nil probat. l. 7. c. de prob l. 10. c. de test. aus-
» macht, folglich stricte zu interpretiren und ad consequentiam nicht gezogen werden
» können, l. 14. ff. de leg. und also sich mit rechtsbestande ein solcher schlus nicht machen
» läst, die handelsbücher machen einen halben beweis aus in ansehung der kaufschul-
» den; deswegen machen sie auch einen halben beweis in betracht deßen, was darin
» als bezalet angezeichnet worden, maßen sich auch bei beiden nicht einmal par ratio
» findet, sintemal bisweilen kaufleute nicht in cassa sind, und also waren auf credit ne-
» men müssen, und wenn solcher credit nicht gegeben würde, handel und wandel, au-
» bei auch das publicum darunter gar ser leiden müste, Klein de prob. quæ fit per
» libr. merc. c. 3. n. 9. sqq. Finckethaus obs. 79. Rößner de libr. merc. c. 8. n. 18. c.
» 8. n. 40. Dergleichen notwendigkeit und nuzen aber sich nicht findet, daß auch die
» handelsbücher, in ansehung der bezalten schulden selbst, als bezalet angesezet, einen
» solchen effect haben. Als auch obged. rechteslerer dafür halten, daß die bücher, wo-
» rin die schulden als bezalet vom schuldner angezeichnet, eine ser geringe und fast
» nicht zu achtende mutmasung machen, Freyer de sol. c. 11. m. 4. und wenn einiger-
» masen darauf reflectiret werden sol, daß solches verzeichnis mit des schuldners tod
» versiegelt worden, erfodert wird, Text. dec. pal. 61. n. 8. » Weil aber auch über den
ort, wo die handelsbücher zur einsicht beizubringen und vorzuzeigen, öfters streit ent-
stehet: so wird hierin das am billigsten und den rechten gemäsesten zu sein geachtet,
wenn der, aus seinen büchern auswerts klagende selbige, bei seiner ordentlichen obrig-
keit, vorzeiget und von ihrer richtigkeit ein gehörig rechtmäsiges zeugnis beibringt, als
von der hierin vorgeschriebenen weise beim §. 20. noch einiges vorkomt; doch hat er da-
bei dem gegenteile, wo er diese bücher zu seiner notturft auch einsehen wil, zu bestel-
lung eines anwaldes, der dort selbige gehörig einschaue, die erfoderten unkosten zu rei-
chen, ia es müste auch der andere, wenn dieser selbst dahin reisen und die einsicht tun
wolte, die dazu nötigen reisekosten geben, weil die vorzeigung der bücher auf deßen ko-
sten, deme daran gelegen und welcher daraus den grund seiner klage dartun wil, ge-
schehen mus, Leyser sp. 279. med. 11. sq. Hieher gehöret auch auf gewiße mase der
in der ostermeße 1753. alhier vorgekommene fal, da ein in der hiesigen messe sich auf-
gehaltener kaufman H. aus Burscheid falliret, auf die flucht sich begeben und sein bei
sich gehabtes handelsbuch zurückgelaßen; als nun deßen obrigkeit, weil dort der con-
curs der gläubiger entstanden, deßen herausgebung verlangete, dagegen ein hiesiger
kaufman, Hof. so sich vor ausgebrochener zalungs-unvermögenheit und austritte des an-
dern mit waren bedecket und sichergestellet hatte und daher, kraft der W. O. §. 50. ein
vorrecht hier an zu haben begerete, sich sezete und die einsicht dieses buches zum behufe
und liquidation seiner foderung alhier verlangete: so ist ihm dieselbe verstattet und
durch einen bestelten buchhalter der gehörige auszug gemachet worden, worauf man
sich erboten, wann dieser hofm. poste vorher seine richtigkeit hätte, alsdann dieses han-
delsbuch gehörig auszuliefern. In den §. 14. 15. 16. mit welchen das solmische land-
recht 1ster teil tit. 26. §. 5. 6. 7. völlig übereinstimt, wird einer so wol in der stadt als den

chern als bezalt ste-
henden pa-
sten zu
glauben?

An welchem
orte die han-
delsbücher
am besten
vorzuzeigen?

Solches
mus auf des
sich darauf
gründenden
teiles kosten
geschehen.
Hieher ge-
hörender
merkwürdi-
ge fal.

Vom ge-
brauche der
ausgeschnit-

Digitized by Google

tenen zettel und kerfhölzer.

hiesigen landesgegenden von alten zeiten hergebrachten und noch guten teils in übung seienden, obgleich in den kaiserlichen rechten ganz unbekanten, siehe Klo3 diff. j.c. & ref. über diese stellen, gewonheit gedacht, welcher man besonders, unter dem gemeinen und des schreibens unerfarnen manne, nicht nur bei errichtung der käufe und anderer händel, sondern auch, wann waren und andere zum lebensunterhalte dienende sachen auf rechnung und borg ausgenommen werden, sich bedienete, nämlich daß von beiden teilen ausgeschnittene zettel oder kerfhölzer aufgerichtet wurden, welche, wann

Und ihrer beweiskraft.

sie die hiebei nötigen stücke hatten, eben so viel, als brief und siegel, galten und zur beweisung genug geachtet worden, wie dann dieser brauch auch in andern deutschen landen mer bekant ist und daher von den so genanten kerhstöcken und ihren wirkungen

Der brauch geschnittener zettel ist bei den Deutschen alt.

in rechten Stryck. eine eigene abhandlung de bacillis fillis herausgegeben. Von den ersten wird auch in der ref. 9ten teil tit. 4. §. 12. gemeldet, siehe dritte fortsez. der anmerk. s. 645. und hatte man sie den anderen verschreibungen gleich geachtet, daher zu verwundern, wie Hr. von Pistorius in der vorrede zum 3ten teile amoenitat. hist. jurid. hat sagen mögen, daß der gebrauch dieser geschriebenen zettel im 16ten jarhunderte gar rar gewesen, da sie ia von den alten Deutschen rüren und meldet Ludewig

Von ihrer beschaffenheit, wann sie gültig sein solten.

im 1sten teile sr. gelerten anzeigen p. 1078. daß, da in älteren zeiten die wenigsten selbst weitläuftig und one anstose schreiben konten, sie einen pergamenen oder papiernen bogen oder andere materie genommen und in der mitte ungleiche risse oder schnitte gemachet und davon ein ieder teil ein stück genommen hätten, welches der schuldner an dritten orte niederzulegen, oder auch, in beisein einiger zeugen, zu verwaren, so dann im falle der gläubiger geklaget, zum vorscheine zu bringen schuldig war. Wann nun beide sich genau zusamenfügeten: so muste die bezalung so gleich erfolgen, one den gläubiger weiter mit einem unbilligen beweise zu beladen, daher auch das zur wiederzalung

Sie wurden bei allerlei händeln gebrauchet.

verschriebene wirklich bezalet worden. Selbige wurden also in vorigen zeiten, bei allerlei kontrackten, gleichwie andere schriftliche urkunden, errichtet, zwene gleichlautenden briefe aus einem papiere gefertiget, unten etliche buchstaben als z.b. A. B. C. D. in einem grosen zuge gezeichnet, und solche darauf, mitten durch den bogen oder kerf und schlangenweise auseinander geschnitten und einem ieden teile von denen, so den handel geschloßen, ein stück davon zugestellet, welche hernach, wo es nötig war, widerzusamen genau passen und ganz übereinkommen musten, wenn sie anders eine völlige beweisung ausmachen solten; ja man konte aus dieser gegeneinanderhaltung war-

Mannigesmal von den parteien unterschrieben.

nemen, ob etwa hierunter ein betrug oder falsch vorgegangen sei oder nicht, wie dann sonst der inbegrif dieser ausgeschnittenen zettel mit den anderen briefen fast gleichen inhaltes, mannigesmal von den parteien unterschrieben, östers auch dis nicht geschehen war, zumal bei solchen, die des schreibens unerfaren gewesen und solcher zettel sich meistens bedienet hatten, daher an ihrem ende gemeiniglich dieser anhang hinzugesezet worden, »Deßen alles zu warer urkund sind über diesen kauf und verkauf zwene

Alte formel davon.

»briefe gleichlautend aufgerichtet worden, mit einer hand geschrieben, durch die buchs»staben A. B. C. auseinander geschnitten, und iedem teile einer davon zugestellet wor»den,» Als auch ein alter und im iare 1457. über eine hausverleie errichtete ausgeschnittene zettel, das iezo angefürte noch weiter erleutert, also lautend »Ich J. v. Mes»lem und Görge Ussteiner zu diser zyt burggraven der gesellschaft uf Frawenstein beken»nen von derselben gesellschaft wegen, öffentlich in disem ußgeschnittenen zetel, das wir

»recht

Digitized by Google

» recht und redelichen verlihen han und verlihen in craft dieſes briefs, dem erſ. herman
» v. Weſel zu Cöln ſynen erben oder inhältern dieſes briefs mit ſynem guten willen
» und nit ſen das vorgem. hus uf Frauwenſtein mit ſolicher hant, reyte und gereytſchaft
» zu gepruchen, als er das auch etwa vaſt jare bisher ingehept und geprucht hat, neml.
» 6. jare, das ſint 12. franckf. faſt und herbſtmeſſe, die nechſt nacheynander folgende
» werden nach dat. des brieſes ged. meſſe beſunder um 16. ſl. guter fr. werunge, die ſie
» uns davon und darus zu zinſe geben ſollen, und wer es ſache, das der vorgemelt 12.
» meſſen eyn oder mer hinderſtellig blyben und nit meſſe und markt zu Fr. ſyn werden,
» vehe de oder ander ſachen halp, von dat queme; ſo ſolte Herman obgen. ſyn erben oder
» inheltere dieſes zetels mit ſynem guten willen und wiſſen dieſelbe hinderſtellige meſ-
» ſe den obgen. zins zu geben nit ſchuldig ſyn, ſo aber meſſe oder markt were und ſy der-
» ſelben meſſen eyne oder mer nit kemen: ſo ſolten ſie den eyn zins gleichwol zu geben
» ſchuldig ſin, v. welch parthy nach ußgangen der obgen. 6. jare nit lenger by der an-
» dern ſyn oder bliben wolte, das ſul igliche party der andern ein jar zuvor ſagen, ſich
» wiſſen darnach zu richten, alle geverde v. argeliſt hierin ausgeſchiden. Des zu urkunde
» ſint dieſer zetel zwen glichlutende, durch die buchſtaben a. b. c. d. e. f. g. useinander ge-
» ſchnitten, der wir obgen. burggraven und geſelſchaft uf Frauenſtein und ich Herm.
» v. Weſel den andern inhan v. geben ſint uf ſt. Matteŋ des h. apoſtel v. evangel. tag
» 1475.» Auch verdienet die im 8ten bande der allerneueſten nachrichten von juriſti-
ſchen büchern, teil 64. n. 55. p. 683. aus dem in Paris 1750. herausgekommenen nou-
veau traitè de diplomatique gezogene nachricht hier einen plaz, wie an ſtat der ſo ge-
nanten chartarum pariclarum, da einem ieden teile ein gleichlautendes exemplar zu-
geſtellet wurde, nachher die chartæ diviſæ & partitæ, contractus per chartas petitas
aufgekommen wären; man ſchrieb um allen betrug zu vermeiden, einen brief etlichmal
auf pergament und dazwiſchen ein zeichen des kreuzes oder ein ſprichwort mit groſen
buchſtaben, hernach ſchnitte man die exemplare in einer geraden oder unterbrochenen
linie, wie die zäne an einer ſäge voneinander, damit wenn ein exemplar vorgezeiget
werden muſte, man ſo gleich ſehen konte, ob es echt ſei, wann es in das andere exemplar
paſſete. Dieſe urkunden wurden chartæ indentatæ, indenturæ, indentatæ ſcriptu-
ræ, ſcripta indentata genennet. Gleiche beſchreibung von dieſen ausgeſchnittentn
brieſen und zetteln ſ. beim Stryck. in beſ. ſchrift c. 2. n. 10. ſq. Ungeachtet nun zwar
ſelbige h. t. ob ſie gleich, wie obgemeldet, bis nach den zeiten unſerer ref. gedauret, faſt
völlig abgekommen: ſo ſind doch die andern, nämlich die kerfhölzer noch täglich im ge-
brauche und da man ihrer ſo wol auf dem lande als in der ſtadt, beſonders bei einigen
handwerkern, als mezgern, bierbrauern, beckern und anderen gemeinen leuten, z. b.
denen, ſo milch und ſauerwaſſer verkaufen, von welchen etwa öfters oder täglich wa-
ren und ſachen auf borg ausgenommen werden, ſich bedienet, und iedesmal auf das
kerfholz ſchneidet, bekant genug, daß ſie alſo keine beſondere beſchreibung nötig ha-
ben, wie ſie dann nur, bei einer art ſchulden und borgen in einerlei ſache und waren, ge-
meiniglich gebrauchet werden und darin vornämlich, obgleich bei dieſem auffſchneiden
die art der ſchuld nicht eigentlich ausgedrucket wird, ihren nuzen zeigen, wiewol ſie
auch, wann es vorher von beiden teilen miteinander ausdrücklich verabredet, auf al-
lerlei ſchulden und verſchiedene arten ſachen und waren gerichtet werden können, daß
ſolche kerfhölzer ſelbige zu beweiſen genug ſein ſollen, Stryck. in beſ. ſchrift c. 3. n.
16.

Merkwürdige nachricht von dieſen ausgeſchnittenen briefen.

H. t. ſind ſie nicht mer ſo wie die kerfhölzer bräuchlich. Welcher leuten die handwerker und gemeindesleute ſich ſtark bedienen. Sie haben gemeiniglich nur bei einer art ſchulden ſtat. Wo nicht die parteien

Digitized by Google

ein anders verabredet. Der schuldner mus den gegenstock zum behufe des beweises beibringen.

16. ſq. Wann nun aus ſelbigen der gläubiger ſeine foderung an den ſchuldner beweiſen wil: ſo kan er an dieſen begeren, daß er ſeinen gegenwechſel oder einſaz auch herbeibringe, dazu er vom richter genötiget werden kan, um ſelbigen gegen oder in einander zu halten und wann ſolche miteinander übereinkommen und gleichſtändig, auch ſonſt unverdächtig, wie im ſolm. landr. beſ. tit. §. 6. hinzugeſezet, erfunden werden und die gehörigen erfoderniße haben; ſo machen ſie, nach beiden rechten, einen völligen beweis aus, von welcher beweiskraft Textor deciſ. pal. 82. not. 2. ſq. v. Stryck. d. diſp. c. 4. n. 13. ſq. n. 20. ſqq. auſer dieſer ref. noch andere land und ſtadtrechte, als das würtenbergiſche angefüret, vorher aber erwenet haben, wie ſelbige, nach den gründen gemeiner rechte, ob ſie gleich darin ganz unbekant wären, eben die beweiskraft, wie eine andere privatſchrift hätten, mithin gegen den, ſo ſich darauf gründet, auch bewieſen, das von auch Klos d. l. n. 1. handelt, iedoch die rechtesleret hierin unterſchieden wären, indem einige einem halben beweiſe ſtat gäben, andere dagegen ſolches der richterlichen überlegung anheim ſtelleten, endlich aber die meinung, welche ſelbigen, gleichwie in unſerer ref. geſchehen, eine völlige beweiskraft beigeleget, gebilliget worden, da ſie ja mit beider teile einwilligung aufgerichtet würden, Carpz. p. 2. conſt. 4. def. 7. auch iedesmal, one ihr wiſſen, gar nichts darauf geſchnitten werden könte, mithin denſelben ein völliger glaube zugeſtellet werden müſte, welches auch die tägliche erfarung genug beſtätigte, Stryck. d. l. n. 20. ſqq. Wann aber der ſchuldner nach §. 15. eines gegenkerfzetels oder holzes nicht geſtändig ſein wil: ſo iſt es freilich nicht ſo leicht ausgemachet, ob des einen teiles oder gläubigers vorgeben und herbeibringung des in ſeinen händen ſich befindlichen teiles einige beweiskraft, als etwa in vorigen §§. bei den krämer und handwerkesbüchern geſchehen, an ſich beizulegen, ſondern es müſſen in ſolchem falle ſtarke vermutungen und beweisbehelfe da ſein, daraus man erkennen kan, welchem teile, dem kläger oder beklagten der eid, ſo in ienem falle der erfüllungseid, in dieſem aber der reinigungseid iſt, aufzulegen wäre, dabei freilich das meiſte aufs richterliche gutfinden ankomt, Textor in dict. deciſ. n. 3. doch wird wegen der ausgeſchnittenen zettel im §. 16. ein abſal erwenet, daß ein teil, one das andere wol beweiſet, wann nämlich beide parteien ein iedes zugleich, oder einer dieſes, der andere ienes teil, das ein ieder in händen bekommen, eigenhändig unterſchrieben, indem in ſolchm falle ſotane ſchrift, wider den, gegen welchen ſie vorgebracht wird, weil es ſeine eigene hand iſt, einen völligen beweis abgibt und deshalb eines gegenwechſels nicht nötig iſt, wie auch am ende ſolcher ausgeſchnittenen zettel, nach den vorher angezogenen worten dieſe klauſel zugleich angehänget wird » Und im falle irgend einer verleget, verloren oder » ſonſt gefärlich hinterhalten würde, der andere nichts do weniger, als ob ſie beide » vorhanden wären, in kräften ſein und gelten ſol, » wie von ſelbiger, als einem ganz ſichern mittel auch Stryck. beſ. ſchr. n. 23. ſqq. gemeldet; ja es iſt aus dem ieztangefürten zu erſehen, wie man öfters in ſolchen alten kaufbriefen oder ausgeſchnittenen zetteln, wenn gleich ſolche von den kontrahirenden teilen nicht unterſchrieben, antrift, daß obige klauſel dennoch mit beider willen, in gegenwart der dabei geweſenen und benanten zeugen, einverleibet worden, mithin alhier auf dieſe von den parteien alſo getroffenen gedinge und ihre kraft billig zu ſehen iſt, l. 7. §. 5. ff. de pact. l. 23. ff. de neg. jur. Solte aber, auſer dem ein betrug oder falſch darunter vorgegangen ſein und etwa ſolche ausgeſchnittene zettel miteinander nicht gleichſtändig erfunden werden: ſo verlieren ſie ihren

Wie, wo der ſchuldner eines gegenkerfes nicht geſtändig iſt?

Ob bei ausgeſchnittenen zetteln ein teil one das andere, ſo etwa verloren, u. ſ. f. beweiſet? Von der klauſel, die ihnen am ende angehänget wird.

Wie fern die nicht miteinander übereinſtim-

ren glauben; also auch wann auf einem kerfholze mer schnitte, als auf dem andern sind; iedoch wäre eben nicht der ganze stock deswegen ungiltig, sondern nur die zal der schnitte, die nicht miteinander übereinkommen, damit nicht das taugliche und gute, durch das untaugliche, verloren gehet, Stryck. dict. disp. c. 4. n. 17 sq. Und weil auch, wie obgemeldet, solche kerfhölzer, mit beiderseits bewilligung, errichtet und auf selbige die schnitte oder zeichen eingeschnitten werden müssen, wann sie anders etwas gelten und beweisen sollen: so folget daraus, daß, wo iemand dergleichen zu seiner nachricht und erinnerung, was er einem andern etwa geborget, halten und darauf einschneiden wil, selbige, wie eine andere privataufzeichnung, für ihn gar nichts beweiset, indem niemand dadurch einen andern, one sein wissen und willen, sich zum schuldner machen kan, auch sonst ein iedes privatverzeichnis und schrift, für den schreibenden, den bekanten rechten nach, gar nichts beweiset, l. 5. c. de probat. so auch aus gleichen ursachen auf ieztgemeldete aufzeichnung des kerfholzes zu ziehen ist, Textor dict. dec. 82. n. 8. sq. Stryck. d. disp. c. 4. n. 16. sq. es wäre dann, daß er des andern teiles, gegen welchen solche privataufzeichnung oder kerfholz gehet, bewilligung dartäte, oder noch andere starke vermutungen und hilfesmittel des beweises dazukämen, die selbige bestätigten, l. 5. c. de probat. Mev. p. 4. d. 121. conf. 33. n. 8. Solte ferner eine herschaft ihren dienstboten solche kerfhölzer übergeben und diese mer auf selbige, als sie etwa bekommen, aufschneiden laßen und darin betrüglich gehandelt haben: so mus doch iene, wenn beide teile des kerfstockes übereinkommen, bezalen, indem solche dadurch, daß sie dieselben ihren bedienten, in der absicht, um darauf diese oder iene sache holen und schneiden zu laßen anvertrauet, alle ihre handlungen gut zu tun schuldig und sich beizumeßen hat, daß sie solches keinen treueren und erlicheren leuten aufgetragen, wofern nicht der andere teil die untreue eines solchen dienstboten gewust und mit ihm unter der decke heimlich gespielet hat, Stryck. in bes. stelle c. 4. n. 26. sq. Wenn weiter dasienige teil, so der gläubiger oder schuldherr bei sich behalten, verbrochen ist: so gilt seine foderung alsdann nichts mer, weil die geschehene bezalung dadurch zu vermuten, l. 24. ff. de prob. Wofern iedoch dieser bruch oder schade an dem teile geschehen, das ein solches kerfholz gar nicht verdächtig machet, sondern man die darauf beschehenen schnitte noch völlig sehen kan: so ist daselbe noch für giltig und glaubwürdig zu achten, Stryck. bes. schr. c. 5. n. 21. sq. Solte aber der schuldner sein teil verbrochen haben; so wird er eben hiedurch nicht befreiet, wann nur der schuldherr die noch nicht geschehene zalung einigermasen beweisen kan, welches, wo solches verloren gegangen, eine gleiche beschaffenheit hat, l. 1. c. de fide instr. Stryck. d. l. n. 23. sq. und mag auch das in diesem §. 15. verordnete auf gewiße mase hier zugeeignet werden.

menden zettel oder kerfhölzer ihren glauben verlieren?

Einseitige kerfhölzer beweisen mer nicht, als eine andere privatschrift.

Wie, wann herschaft ihren dienstboten solche kerfhölzer überlät und anvertrauet?

Wie, wann ein teil des kerfholzes verbrochen?

§. XVII. Vnd mögen alle oberzehlte schrifftliche vnd dergleichen Beweisungen, auch nach verflossenem Termin zu der Beweisung, (dieweil die Gefahr Subornationis, so bey den Zeugen, welche weiter nach Eröffnung der Ersten Zeugensagen, wöllen geführt werden, besorgt wird, allhie nicht wol statt haben mag) fürgebracht werden, doch mit Vnderscheidt, wie hieoben im Anfang dieses Tituls erklärt ist.

§. XVIII. Es soll aber dem Gegentheil jederzeit bevor stehen, gegen allen oberzehlten schrifftlichen vnd dergleichen Beweisungen, seine Excep-

Digitized by Google

tiones, Einreden, Widerlegungen, vnd alle andere seine Notturfft, für zubringen.

§. XIX Wann dann oberzehlte schrifftliche, oder dergleichen Beweisungen, samptlich oder sonderlich, also Gerichtlich einkommen: so soll der Gegentheil, oder dessen Anwaldt, dieselben so baldt, ohn einige ferruere Dilation, (sonderlich wann deren nicht viel seyndt) Bona fide, an Geschrifften vnd Sigeln, Agnoscirn, oder aber Diffitiren vnd verneinen. Da aber solcher Briefflichen Vrkunden viel, vnd dieselben so leichtlich nicht zu Agnosciren weren: So sollen sie alßdann in deß Gerichtschreibers Behausung, doch noch desselben Tags, vnd in beyseyn deß Gegentheils, oder dessen Anwaldts, wie vorgemeldt, agnoscirt, oder aber diffitirt, Vnd solches durch den Gerichtschreiber demnach eigentlich Prothocollirt, vnd zu den Actis Registrirt werden.

§. XX. Were es auch sach, daß solche schrifftliche Vrkunden nicht hinder dem jenigen, so sie zu seiner Beweisung fürzubringen begert, sondern dem Gegentheil gefunden würden, vnd er begert, denselben zu Edirung solcher Brieffe anzuhalten: So ferr dann dieselben beyden Theilen gemein, oder mit jhrer beyder Theil Kosten erzeugt weren: So ist der Gegentheil schuldig, die also in Gericht für zulegen Doch mit der Bescheidenheit, wo solche Brieffe, Bücher, oder Register, sonst noch andere mehr Sachen, auch etwan geheyme Ding, so nicht ein jeder wissen solt, inhielten, Daß alßdann durch den Gerichtschreiber auß solchen Brieffen, Büchern oder Registern, allein die Päß, Puncten, vnd Posten, so zu der Sachen, darumb die Rechtfertigung sich erhelt, dienstlich vnd gehörig seyndt, vertreuwlich extrahirt vnd abgeschrieben: Welchem Extract alßdann, so viel als dem Original selbst, Glauben zugestellt werden solle.

§. XXI Weren aber solche schrifftliche Vrkunden hinder andern Personen, Heymischen oder Außländischen: So soll die Parthey, so deren zu jhrer Beweisung bedürfftig, vmb Compulsorial, oder Compaßbrieffe (Respectiuè) an die jenigen, hinder welchen dieselben seyndt, jre mit zutheilen, bey den Scheffen anruffen, welche auch darauff sollen erkennt werden.

Anmerkungen.

Ob die schriftlichen beweise auch nach verflossener beweisfrist noch vorgebracht werden können?

Der §. 17. so aus dem päbstlichen rechte und dem gemeinen processe ledig genommen, da nach selbigen die schriftlichen beweisungen, weil darin keine ordentliche beweisfrist hiezu festgesezet, bis zum beschluße der sache gefüret und vorgebracht werden können, bekomt doch aus dem oben s. 635. f. davon verordneten und alda weitläuftig erklärten seine gehörige einschränkung, als auch bis am ende dieses §. 17. selbst deutlich angezeiget und darauf sich ausdrücklich bezogen worden. Weiter kommen die im

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. dem gegenteile, wider alle solche schriftliche beweisungen, habenden einreden zwar, kraft der gemeinen lere, auch nach ihrem bereits geschehenen erkentniße, noch zu statten, weil dieses allemal unter der stilschweigenden bedingung, daß iene deme, gegen welchen solche schriftlich vorgebracht worden, noch bevor bleiben, geschiehet, und also selbige beim erkentniße sich ausdrücklich vorzubehalten unnötig ist, da sie ihm onehin hernach, bei der ausfürung seines beweises, noch vorzubringen und auszufüren, nach den gemeinen processregeln, zu statten kommen, und durch iener unterlaßung ihre entsagung oder verzeihung gar nicht angedeutet wird, **Stryck.** ad pr. for. c. 19. §. 8. Der gegenteil kan seine einreden gegen selbige iederzeit vorbringen.

Weil aber schon oben s. 635. f. aus der processord. von 1676. §. 3. angefüret, wie die auf schriftliche urkunden liegenden beweistümer entweder so gleich bei der klage oder einrede, oder längstens der replick und duplick, angefüget, in der sache ordentlich und one besondere richterliche erlaubnis keine weitere handlung gestattet, sondern dieselbe für beschloßen angenommen sein sol; so kan es h. t. nach dieser masgab nicht wol mer angehen, daß die einwendungen gegen diese schriftlichen beweise bis zu den streitgesezen, als welche alhier in diesem falle ganz abgeschaffet sind, versparet werden, sondern es mus der gegenteil die feler derselben oder andere seine dagegen habende notdurft in seiner lezten schrift so gleich anzeigen, damit der richter, bei vorzeigung des hauptbriefes, sotane feler einsehen, und von ihrer beschaffenheit urteilen kan, welches verfaren auch, bei der kaiserlichen Kammer und andern gerichten fast durchgehends also bräuchlich und verordnet ist, daß, bei der herbeibringung dieser schriftlichen urkunden, der gegenteil selbige besichtigen und seine einreden, ob er dagegen sichtbare mängel an schriften und siegel fände, so gleich vorbringen sol, so auch der ordnung des proceßes am gemäsesten komt, **Martini** proc. sax. tit. 25. §. 1. n. 5. sqq. **Seifarts** reichesproces c. 14. §. 14. Wenn solches nach masgab der neuen processord. geschehen mus?

Zu diesen einreden gehören nun vornämlich die feler und mängel einer solchen schrift, welche entweder innerlich sind und in die augen fallen, als dahin gehören die zerreisung oder durchstreichung in den wesentlichen oder hauptteilen derselben, so zum entscheide der sachen dienen, l. 24. ff. de probat. der unterscheid der buchstaben und dinte, oder wenn kein verstand darin, oder ein irtum in zusamenfügung der worte anzutreffen, item wo die schrift ganz unleserlich und dunkel, das siegel zerbrochen oder durchstochen ist, c. 6. x. de fide instr. und andere dergleichen sichtbare feler mer, oder es finden sich auch äuserliche und unsichtbare gebrechen, wenn sie ganz unwarscheinliche sachen in sich hält, oder von einem teile ganz widrige und sich widersprechende schriften vorgebracht werden, l. 14. c. de fide instr. wo aber solche der andere teil dagegen vorgezeiget: so wird so dann die glaubwürdigste der anderen vorgezogen, l. 14. c. de cont. & comit. stip. l. 13. de probat. **Böhm.** jus eccles. lib. 2. tit. 19. §. 36. sqq. item die einrede, daß das instrument von einem unrechtmäsigen oder hier nicht immatriculirten notarius errichtet, l. 7. ff. quemadm. test. aper. oder etwas von deßen erfoderlichen stücken ausgelaßen, l. 7. ff. de int. rest. item die sache sei anders, als in der schrift stehet, verhandelt worden. Diese und andere solche feler, die aus mannigerlei ursachen rüren können, mus der gegenteil gehörig an und beweislich ausfüren, auch dabei zugleich alles das, so er wider den inhalt deselben zu erinnern hat, berüren, oder deßen ausfürung sich noch besonders vorbehalten, auch um die gestattung einer weiteren handlung deshalb beim richter ansuchen, wie dis leztere der §. 3. merged. processordn. ausdrücklich erfodert, s. hievon die rechteslerer umständlicher, **Böhmer** ad ff. tit. de

Zu diesen einreden gehören die feler und mängel der schrift.

Die entweder innerliche oder äuserliche sind.

Und vom vorgebenden bewiesen werden müssen.

Digitized by Google

fide inſtr. §. 13. jus eccleſ. lib. 2. tit. 22. §. 15. **Lauterb.** coll. d. t. §. 56. ſqq. **Martini** ad proc. ſax. d. tit. 25. §. 1. p. tot. **Brun.** civ. proc. c. 19. n. 44. ſqq. woſelbſt auch der lezte anfüret, daß, nach den kaiſerlichen rechten, der gegenteil wider die innerlichen mängel der ſchriftlichen urkunden bis zum vrteile l. 22. in f. c. de fide inſtr. wegen der äuſerlichen aber, auch nach ergangenem urteile, klagen kan, l. 1. 2. c. ſi ex falſ. inſtr. Endlich iſt das im §. 19. vorkommende erkentnis der zum beweiſe vorgebrachten ſchriftlichen urkunden ſchlechthin nötig, weil ſie ſonſt, wo ſelbiges nicht vom gegenteile vorher geſchehen, nicht genug beweiſen, daher ſolches iederzeit erfodert wird, ſiehe davon §. 9. 10. §. 651. f. und bei allen gerichten ein nötiges ſtück iſt, c. 6. x. de fide inſtr. da mittels ſolchen erkentnißes, dieſe ſchriftlichen urkunden, wann ſie vom gegenteile beſichtiget und ſo wol nach ihren formeln, als dem ganzen inhalte angenommen und eingeraumet werden, die kraft eines eigenen bekentnißes haben, l. 25. §. 4. ff. de probat. l. 15. c. de fide inſtr. und ſelbigen alsdann erſt ein völliger glaube zugeſchrieben wird, welches auch bei denen urkunden nötig iſt, in welchen man gleich dieſer erkennung ſich verziehen und begeben hat, arg. l. 67. §. 3. ff. de cond. indeb. wo nicht zeugen da ſind, die des ausſtellers unterſchrift geſehen und daß er einen verzigt getan beglaubiget haben. Sonſt müſſen und ſollen eigentlich die ur- und hauptbriefe zu ſolchem erkentniße vorgeleget werden, welche hier, nach dem gerichtesgebrauche und wie es die procesord. von 1676. §. 3. erfodert, entweder ſo gleich mit der klage oder widerrede (replick) eingebracht, oder wenn nur abſchriften von ſelbigen, wie meiſtens geſchiehet, beigefüget und ſelbige aufbegeren, allezeit mit den urbriefen oder originalien zu beſtärken angeboten worden, ſodann dieſe, auf vorhergehenden richterlichen beſcheid, zu gehörigem erkentniße vorgeleget werden müſſen, wie ſ. 635. f. von der zeit, wann eigentlich die ſchriftlichen beweisurkunden eingebracht werden ſollen, vieles angemerket worden iſt, wohin man ſich beziehet und alhier zur erleuterung noch dieſes anfüret, daß ſolche ſchriftliche urkunden ordentlich zuſamen, in der gehörigen beweisfriſt, übergeben werden müſſen, wo nicht der beweisfürer ſelbige erſt, nach ihrem ablaufe, bekommen, wie oben bereits angemerket, daher die in dieſem §. 19. befindlichen worte **ſamtlich oder ſonderlich** aus iezigemeldetem ihre erklärung bekommen und die erſten auf ienen, die lezten aber auf dieſen umſtand gezogen und verſtanden werden müſſen, als ſolches aus dem alda oftangez. §. 3. der procesordn. von 1676. gar ſchön beſtärket wird, daß man alſo im gerichtesbrauche darnach ſich zu verhalten hat. Worin nun ſolches erkentnis, eingeſtendnis oder agnoſcirung, wie es in dieſem §. 19. ausgedrucket und mit der recognition, davon ſiehe oben §. 9. 10. einerlei iſt, eigentlich beſtehet? Dis iſt kurz vorher angefüret und wird im ſolm. landr. beſ. tit. 26. §. 1. alſo erkläret » Die mag er alſo in recht » für und einlegen und darauf bitten, den gegenteil anzuhalten, dieſelben in geſchrif» ten und inſiegeln oder pitſchaften zu agnoſciren, d. i. zu beſichtigen v. darauf, ob er » die geſchrift auch inſiegel oder pitſchaft glaube deren zu ſein, ſo darin vermeldt, zu er» klären, welches auch derſelbige teil, an dem es begert wird, alſo zu tun ſchuldig » ſein ſol. » Es iſt aber, bei dieſer beſchreibung zu bemerken, daß ſie in algemeinem ausdrucke gefaſt, auf alle und iede ſchriftliche urkunden, da ſelbige nach dieſem rechte, der ref. und heutigem gerichtesbrauche der meiſten orten one unterſcheid dem erkentniße unterworfen und davon auch die fremden, vom gegenteile weder unterſchriebenen noch beſiegelten nicht zu befreien ſind, wie bereits §. 9. 10. weiter angemerket zu

Von der notwendigkeit der erkentniße der vorgebrachten ſchriften.

So nur von den hauptbriefen zu verſtehen.

Die ſchriftlichen urkunden müſſen zuſamen und in der beweisfriſt vorgebracht werden.

Worin die erkennen der ſchriften eigentlich beſtehet?

Alle urkunden ſind demſelben unterworfen und von ihrer beſchaffenheit.

gehen

Digitized by Google

gehen ſcheint, und daher ſelbige, nach beſchaffenheit der vorkommenden ſchriften, verſtanden werden mus; dann iſt ſie ganz von eigener hand oder nur allein die unterſchrift, desgl. das ſiegel und petſchaft zugleich dabei oder allein angedrucket: ſo kan auch das erkentnis auf ein gewißes, daß ſie es ſei und er ſolche dafür erkenne, und nicht auf ein glaube war, oder eine warſcheinlichkeit allein gehen und gerichtet werden, als welches nur, beim erkentniße einer fremden hand und ſiegel, geſchehen mag, oder doch dabei zu erkennen nötig iſt, daß ſolche ſchrift mit deßen wißen und willen geſchrieben ſei. Ferner müſſen auch die öffentlichen und denſelben gleichkommenden urkunden, dem gegenteile zur einſicht vorgeleget werden, damit er die ſiegel, unterſchrift und übrige äuſerlichkeiten derſelben unterſuchen kan, weil bei ſelbigen eben ſolche feler und mängel einiges falſches vorkommen können, daß ſie daher iener benötiget ſind, ſiehe ſ.651.f. Solches erkentnis kan nun entweder in einem algemeinen ausdrucke »er erkenne dieſe vorgelegte ſchriftliche urkunden dafür, wofür ſie vorgebracht und ausgegeben worden, oder in einem beſondern und eigentlichen »er erkenne die vorgebrachten urkunden für dieſen oder ienen, zwiſchen N. und N. geſchloßenen oder getroffenen handel oder ſeine handſchrift oder ſendbrief und dergl. mer geſchehen» und wird auch die erſte gemeiniglich für genug gehalten, Berg. oecon.jur.p.m.1072.ſqq. Uberdis mus ſie der gegenteil alſo dafür erkennen, wie und wofür ſie vom andern vorgebracht worden, wo nicht des beweisfürers betrug oder irtum aus ſelbigem warzunemen, da ſo dann der andere ſeine einrede vorſchüzen kan. Es ſol daher ſolches erkentnis nicht wie die ſchrift an ſich iſt, ſondern nach des lezten abſicht geſchehen, noch auch mit einer anhenkung oder verwarung verknüpfet ſein, indem auf ſelbige, da ſie der tat ſelbſt widerſpricht, nichts geachtet wird, Carpz. p.1.conſt.17.def.16.n.8. als auch von den mannigerlei arten dieſes erkentnißes in obged. Claudiſchen probeſchrift §.16. einiges angezogen. Sonſt bringt überhaupt nicht ein iedes, ſondern nur ſolches erkentnis, das rechtmäſig iſt und ſeine gehörige erfoderniße hat, einen völligen beweis zuwegen, wann es nämlich vor dem gehörigen richter und aufrichtig, das iſt, mit einem rechten glauben und alſo geſchehen, daß der ſchuldner, nachdem er die ihm vorgelegte ſchrift geleſen, ſich erkläret, wie es nicht nur ſeine hand und ſiegel ſei, ſondern auch ihr inhalt ſeine völlige richtigkeit habe, Carpz. d.l.def.16. auf welches auch die im §.19. befindlichen worte bona fide abzielen. Dabei iedoch zu bemerken, daß ſo wol bei der kaiſerlichen Kammer, als hieſigem gerichte, davon ſ.509. einiges berüret, die procuratores gemeiniglich ihrem erkentniße der ſchriftlichen urkunden, ſie ſein von welcher art ſie wollen, alſo auch ihrer volmachten und anderer briefe dieſe klauſel »Ich recognoſcire ſie »bona fide, ſalua ueritatis ſubſtantia, d. i. der warheit des darin ſtehenden oder gutheiſung und genemhaltung des darin enthaltenen unnachteilig, beifügen, um dadurch ihren ſelbſachern kein nachteil zu zuziehen, wann etwa deren warheit ſich falſch befinden, und deswegen ſolches erkentnis, als wiederrufen, angeſehen werden ſolte, Blum proc.cam.tit.63.n.49.ſq. indem ſolches nur die äuſerliche form der urkunden und ſiegel, daß ſolche keine ſichtbare feler und mängel haben, allein angehet, die warheit und der glaube der ſache ſelbſt aber alhier in gar keinen betracht komt, daher auch ſolches von den procuratoren, ob ſie gleich keine beſondere volmacht hiezu noch von der hand, den ſiegeln und übrigen ſtücken einiges wiſſen oder bekantſchaft haben, verrichtet wird, da durch obige erklärung und klauſel ſie ſo wol, als ihr hauptteil ſicher geſtellet

Die öffentlichen briefe werden dem gegner zur einſicht vorgeleget.

Auf welche weiſe die erkentnis geſchehen kan und ſol?

Wann daſelbe einen rechten beweis wirket?

Was die worte bona fide erkennen bedeuten?

Sonderlich wo ſie die procuratores brauchen?

let werden, wie dann die dagegen ſtehende verneinung von eben ſolcher art iſt und nur die ſichtbaren feler und mängel allein betrift, ſiehe davon Hrn. Dr. **Bains** oban-

Beide arten der erkentniße ſind von einander unterſchieden.

gezog. probeſchrift §. 18. Da nun dieſes erkentnis von ganz beſonderer eigenſchaft iſt, und die hauptwirkung, die ſonſt aus dem gewönlichen und eigentlichen erkentniße der brieflichen urkunden flieſet, im geringſten nicht nach ſich ziehet: ſo iſt kein zweifel, daß in dem §. 19. mit dieſen worten gar nicht auf die ieztbeſchriebene art, wie man etwa in oberw. **Claudiſchen** probeſchrift §. 15. p. 35. dafürhalten und ienem gleich achten wil, ſondern vornämlich auf die eigentliche bedeutung dieſer worte, daß ſolches erkentnis an ſchriften und ſiegeln mit aller aufrichtigkeit v. treuem glauben geſchehe, ſei geſehen worden. Weiter ſol daſelbe, nach merged. §. 19. ordentlich beim gerichte geſchehen, weil die ſache daſelbſt rechtlich verhandelt wird, l. 4. §. 5. de ed. Wären aber ſolcher urkunden viele, daß ſolche alle zugleich alda vorzunemen beſchwerlich und dadurch andere ſachen aufgehalten würden: ſo könte es im hauſe des gerichtſchreibers, als einer eidlich verpflichteten perſon, in des gegenteils gegenwart, vorgenommen werden, der ſo dann ein protocol darüber gehörig zu füren und zu den rechteshandlungen zu legen hat, welchem ein völliger glaube zu zuſtellen iſt, ſiehe ſ. 325. f. 334. Und da h. t. die meiſten ſachen, bei der referir und nicht anders, als in ſchriften, verhandelt werden, mithin daſelbſt keine ſolche handlungen vorgehen: ſo wird gemeiniglich ſolches erkentnis entweder an eines der Bürgermeiſter verhöre, oder aber einen beſondern Schöffenausſchus verwieſen, als auch ſelbiges zuweilen, bei vornemen, alten und kranken perſonen, in ihrem hauſe, vorgenommen werden mag, **Carpz.** p. 1. conſt. 17. def. 17. Ferner kan dieſes erkentnis auch durch einen anwald geſchehen, doch daß dieſer hiezu beſonders bevolmächtiget iſt, als auch nach klarer anzeige dieſes §. 19. durch ſolchen deren eidlichen verneinung geſchehen kan, wie dieſes, bei der kaiſerlichen Kammer und andern gerichten mer, zugelaßen ſein ſol, daß ein dazu beſonders bevolmächtigter dieſen verneinungseid ablegen darf, wo nicht der gegenteil widerſpricht und erhebliche urſachen dagegen einwendet, reichsabſch. von 1654. §. 43. **Nev.** p. 6. d. 20. **Seifarts** deutſcher reichsproces c. 14. §. 15. wiewol in Sachſen und viel andern orten die hauptpartei ſelbſt dieſen eid ablegen mus, welches auch weit beßer und ſicherer iſt. Wann nun der gegenteil die ihm vorgelegte ſchrift nicht erkennen wil: ſo ſtehet ihm frei ſolche zu verneinen, als der §. 19. beſaget, wie ihm dann eines von beiden zu befolgen, durch einen richterlichen beſcheid, auferleget wird, als der ausdruck des §. 2. ſolmiſchen landrechtes zur erleuterung hieher gehöret, „So mögen die ſchöffen ihm auferlegen, vermittels eides ſolche briefe und ſiegel, entweder zu erkennen, oder aber verneinen.“ Und wann allenſals die erſte, nämlich die erkennung allein auferleget worden: ſo iſt doch die andere darunter ſtilſchweigend mitbegriefen, daß der andere teil alſo die wal hat, welchen weg er erwälen wil, **Leyſer** ſp. 277. m. 3. ſp. 317. m. 9. **Nev.** p. 4. d. 147. Bei den ieztangefürten worten iſt iedoch zu bemerken, daß, obgleich alhier der eid bei beiden erfodert zu werden ſcheint, dennoch ſelbiger, bei dem erkentniße niemals, ſondern nur der verneinung allein nötig iſt, weil das erſte, da hiedurch dem beweisfürer mer vorteil als ſchaden zuwächſt und die ſchrift wider den erkennenden teil gehet, einige eidesleiſtung gar nicht bedarf, **Carpz.** p. 1. conſt. 17. def. 12. dagegen dieſe, weil demſelben, bei der lezten, ſeine beſte beweiskraft entzogen wird, mithin daß ſolches auf alle weiſe verhütet werde, ihm gar viel daran gelegen iſt, wol one

Die erkentniße ſollen gerichtlich geſchehen.

Wo der briefe viel; ſollen ſie in des gerichtſchreibers hauſe geſchehen.

Wo ſie h. t. vorzugehen pflegen?

Das erkentnis kan durch einen anwald geſchehen.

Ob auch die eidliche verneinung?

Das erkentnis oder die eidliche verneinung werden durch einen beſondern beſcheid auferleget.

Unter der auferlegten erkennung iſt die eidliche verneinung mit begriefen.

Warum nur bei der lezten und

un-

Digitized by Google

unterscheid nötig sein mag, damit diese verneinung, vom gegenteile, nicht so schlechthin vorgebracht und der ausgang der sache seinem blosen gutfinden und willen allein überlaßen werde, sondern selbiger zugleich, durch einen leiblichen eid, daß sie von ihm aus keiner gefliesentlichen gefärde, siehe oben §. 11. geschehe, erhärten mus, welches auch nicht nur vor diesem, bei den Deutschen, herkommens war, sondern auch noch h.t. fast in allen procesordn. also verordnet und bräuchlich ist, folglich auch hier, obgleich in diesem §. 19. von solchem eide nichts eigentliches ausgedrucket stehet, stat finden und billig ergänzet werden mus, wie dann dieser verneinungseid unter die gattungen der notwendigen und zwar solcher eide, die wider alle gefärde und bosheit gerichtet sind, mit gutem fuge gerechnet werden mag, als dis in den oben angez. probeschriften, der **Claudischen** §. 17. lit. r p. 40. der **Bainischen** §. 17. not. f. klar gezeiget v. umständlicher ausgefüret worden Die formel dieses verneinungseides ist, nach unterscheide der umstände, auch verschieden, sie gehet aber doch hauptsächlich dahin, daß der gegenteil schweret, wie es seine hand und siegel nicht sei, oder er diese schrift weder selbst geschrieben, noch mit wißen und willen durch einen andern habe schreiben, unterschreiben oder besiegeln laßen, noch die hand kenne, oder selbiges nicht dafürhalte, wofür es ausgegeben worden, oder bei den fremden schriften, daß er es nicht glaube noch dafürhalte, indem die vorschüzung einer blosen unwißenheit alhier gar nicht genug sein wil, daß der aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem wißen und willen von einem andern geschrieben oder unterschrieben worden sei, als obberürte worte des §. 1. solm. landrechtes dahin zielen, wie in oftangez. **Claudischen** probeschrift bes. orte mannigerlei dergl. formen angefüret stehen. Und da derienige, so vom andern das erkentnis oder die eidliche verneinung begeret, selbigem gleichsam damit einen eid heimschiebt: so sol auch dieser in eben der form und art, wie iener an ihn begeret, abgeschworen werden, l. 3. §. 4. l. 5. de jurejur. **Leyser** sp. 277. m. 1. Diese eidliche verneinung nun, wann sie wirklich geschehen, hat zwar die wirkung, daß der beklagte, weil der andere nichts bewiesen hat, losgesprochen wird, **Martini** proc. sax. tit. 25. §. 2 n. 140. Ob aber doch dem gegenteile nicht noch frei stehet, das widerspiel zu beweisen? Davon ist oben s. 663. f. das nötige angefüret, **Mev.** p. 3. d. 172. p. 6. d. 278. Solte dagegen der zur eidlichen verneinung sich anbietende oder schweren wollende teil, in der dazu anberaumten frist, ausbleiben: so wird eben nicht so gleich dieser eid für versäumet und die schrift als erkennet angesehen, sondern es kan deßen ablegung auf eine andere weitere frist und zwar bei deselben verluste, angesezet werden, **Berger** p. 1. supl. ad el. disc. for. tit. 18. §. 24. p. 210. Nach den römischen rechten konte sonst niemand zu solchem erkentniße und eidlicher verneinung genötiget werden, weil in selbigen die lezte ganz unbekant war, dagegen wann der widerteil sotane schrift nicht erkennen wolte, muste der andere so dann ihre richtigkeit entweder durch vergleichung der schriften oder mit zeugen gehörig beweisen, l. 16. pr. l. 20. c. de fide instr. **Brun.** ad auth. si quis c. qui pot in pign. n. 2. 3. allein, nach dem heutigen gebrauche, verhält sich dieses bei allen gerichten ganz anders und hat man obenwentes, als einen weit kürzern und beßern weg, überal eingefüret und vorgeschrieben **Leyser** sp. 277. m. 5. sqq. daher derienige, gegen welchen die brieflichen urkunden vorgebracht worden, das ihm auferlegte erkentnis und die eidliche verneinung, wider des beweisfürers willen, gar nicht ableinen, mithin weder auf die vergleichung der schrift

nicht der ersten der eid nötig?

So auch alhier stat, obgleich in der ref. nichts davon stehet.

Dieser eid gehöret unter die arten wider gefärde und bosheit.

Wohin dessen formel vornämlich abzwecket?

Warum er nach des andern begeren abgeschworen werden mus?

Was die geschehene eidliche verneinung wirket?

Ob der gegenteil das widerspiel noch beweisen kan?

Was so dann stat, wann der schwerende teil in der anberaumten frist ausbleibt?

Ob man zur erkennung und eidlichen verneinung genötiget werden kan?

Digitized by Google

schrift noch das erkentnis durch zeugen sich berufen kan, Leyser d.l. med.8. Wann nun der gegenteil die ihm vorgelegten schriften weder erkennen noch eidlich verneinen wil, noch auch einige erhebliche ursachen seiner verweigerung und warum er damit zu verschonen vorbringen kan: so werden zwar, nach dem reichesabsch. §.39. bei der kais. Kammer und viel andern gerichten, selbige so gleich für bekennet angenommen und gehalten, auch damit des andern ungehorsam billig gestrafet, Gail. 1.obs.80.n.6. Allein es wird doch im gerichtesbrauche öfters hiebei nicht so scharf verfaren, sondern gemeiniglich, durch einen richterlichen bescheid, selbige und zwar unter der bedrohung und dem anhange, daß sie, bei deßen entstehung, für bekennet angenommen werden sol, mittels einer weiteren kurzen frist, noch einmal auferleget, Blum proc. cam. tit. 63.n.47.sq. welches beiurteil auch andere bewärte rechtesleret nötig und eine, auf blo-ses anrufen des klägers, ausgefertigte weitere ladung gar nicht genug halten, Martini ad proc.sax.tit.25.§.2.n.146.sqq.Leyser sp.277.m.2.sq. welches dem solm. land-rechte gemäs zu sein scheint, weil in deßen §. 2. den schöffen anbefolen wird, dem das erkentnis (agnition) gefärlicher weise hinterhaltenden teile aufzulegen, so aber nicht wol anders, als durch einen bescheid, geschehen kan, wiewol in gar vielen neue-ren procesord. die erste meinung, daß diese urkunden so gleich für erkennet angesehen und darauf gesprochen werden sol, als eine zu beförderung des proceßes dienliche sache, damit des andern ungehorsam und ausbleiben gehörig gestrafet werde, wiederange-nommen worden ist. Solte aber der gegenteil rechtmäsige verhinderung anfüren kön-nen: so wird er mit iezgedachter strafe verschonet und zum erkentniße oder der eidlichen verneinung noch zugelaßen, Wernh.p.4.obs.49.Rivinus tit.25.enunc.48. Ubri-gens sind auch einige schriftliche urkunden, die gar keines erkentnißes bedürfen, als z.b. wann es solche sind, die zur sache, so bewiesen werden sol, nichts beitragen oder ih-re erkennung ganz vergeblich ist, die öffentlichen geseze, zeugenverhöre und andere stü-cke oder teile der rechteshandlungen, welche schon, one selbige, genug beweisen und man auf solche sich nur allein beziehen kan; weiter blose abschriften, davon aber die be-glaubten, von welchen §.7. stehet auszunemen und zuweilen erkennet werden müssen, Carpz. proc. tit. 14. art.2.n.47. item schlechte privatzeugniße, zerrißene, durchstri-chene, ganz unleserliche und rechtmäsige kenzeichen der verfälschung an sich habende urkunden, Martini d.l.n.21. merged. Bainische probeschrift §.8.p.28.sq. Wann nun der gegenteil solche feler an der schrift findet, welche vom erkentniße befreien: so mus er selbige gehörig anfüren und dartun, auch durch seine einreden vorschüzen, damit er von deren erkentniße verschonet werde, Martini proc. sax. tit. 25.§.1.n.8. sqq. v. oben §.18.s.675. Weiter sind der eidlichen verneinung nicht unterworfen die öffentlichen und selbigen gleichkommenden schriftlichen urkunden, obgleich der, so sol-che vorgebracht, um derselben erkentnis oder eidliche verneinung gebeten, oder solche auch der richter allenfals erkennet hätte, wiewol doch, bei selbigen, nur das erste zuge-laßen und h.t. meistens erfodert wird, s. oben s.651.f. Wernh. p.4.obs.52. Barth. hodeget. for. p.428. dagegen die andere, die eidliche verneinung, weil sie den glauben solcher öffentlichen urkunden nicht wankend machen kan, nicht leicht gestattet wird, iedoch kan deren untersuchung, ob solche echt und an denselben sonst nichts fälschliches und verdächtiges zu finden, u.a.m. gar nicht ausgeschloßen werden, Heineck. elem. jur.germ.tom.2.lib.3.§.257. Hr. Dr. Bain in ostged. schrift §. 8. p. 32. Also auch nicht

Ob im verweigerungsfalle die schrift so gleich für erkennet zu achten?

Welche schriften gar keiner erkennung bedürfen?

Der gegenteil mus die vorgegebenen feler der schrift, so nicht zu erkennen, beweisen.

Welche der eidlichen verneinung nicht unterworfen?

Jedoch hat der lezten untersuchung, ob

Digitized by Google

nicht die zinse- und hebe-register und bücher, weil selbige den öffentlichen urkunden beikommen sollen, Carpz. lib. 3. resp. 82. weiter nicht die kauf- und handelsbücher, dahin nach §. 13. 14. die krämer und handwerkesbücher, ausgeschnittenen zettel gehören, wo nur derienige, so sie gefüret und vorgeleget hat, solche auch mit dem gewönlichen erfüllungseide zu bestärken bereit ist, so dann selbige ihre gehörige richtigkeit und erfodernisse haben, Berger el. disc. for. tit. 25. obs. 4. not. 4. p. 768. s. davon s. 665. f. Sonst kan man die vorgelegten ur oder hauptbriefe, wenn das erkentnis oder die eidliche verneinung gehörig geschehen, wieder zurückfodern, und ist genug, wann nur die davon genommenen beglaubten abschriften zu den ackten geleget werden; wann aber dieses alhier eigentlich geschehen kan und wie der gerichtschreiber oder deßen nachgesezter hiebei zu verfaren, davon siehe oben tit. 4. §. 6. 17. v. s. 327. 332. Endlich ist noch bei diesen §§. zu bemerken, wie alle schriftliche urkunden gegen einen dritten gar nicht völlig beweisen, dennoch aber gegen ihn einige vermutung gebären, die andere beweismittel unterstüzen helfen, welches und wie weit hierin zu gehen, vom richterlichen gutdünken vornämlich abhanget; ia selbige zuweilen, nach beschaffenheit der sache und im falle nicht von dem, was zwischen dem kläger und beklagten, sondern mit einem dritten vorgegangen, eigentlich die frage ist, einen völligen beweis abgeben, Leyser sp. 275. In den §. 20. v. 21. komt von den fällen vor, da der beweisfürer die schriftlichen urkunden nicht besizet, sondern sie entweder in des gegenteiles oder eines dritten händen sind, und da wird in rechten dem ersten gestattet, solche vom besizer derselben herauszufodern; iedoch daß dieses in gewißen fällen und umständen zu verstehen. Also ist der beklagte, von welchem im §. 20. gehandelt zu werden scheint, dem kläger einige briefe herauszugeben nicht schuldig, damit er nicht demselben dadurch das schwerd selbst wider sich in die hände gebe und dann iener seinen beweis selbst beibringen mus, da sonst, bei deßen ermangelung, der andere losgesprochen wird, l. 1. 4. c. de ed. Hievon werden nun viele fälle ausgenommen, als z. b. wo sie beiden teilen gemein oder mit ihren kosten erzeuget worden sind, wie in diesem §. 20. solcher abfal deutlich ausgedrucket und den rechten gemäs komt, l. 5. π. famil. ercisc. l. 7. de ed. c. 12. x. de fide instr. welches der kläger, wann der beklagte solches leugnet, gehörig darzutun hat, da es dann auf die richterliche entscheidung ankomt, d. l. 7. Carpz. p. 1. const. 17. def. 26. n. 6. sq. dahin auch gehöret, wo der proces ein gedoppeltes gericht betrift und der beklagte darin auch des klägers stelle vertreten kan, als z. b. bei den erbteilungen und grenzescheidungen Carpz. d. l. ferner wann sie dem kläger allein zugehören, oder er sonst ein recht daran hat, l. 4. § 1. l. 6. §. 5. l. 9. 10. π l. 7. c. d. t. oder sie also beschaffen sind, daß sie ein dritter herausgeben mus, wovon unten vorkomt; weiter wann der kläger solche schrift zu seiner widerrede (replick) bedarf, als wo z. b. der beklagte die geschehene zalung vorschüzet und der kläger auf einen gegenschein sich beziehet, welchen beklagter in händen hat, da iener in der replick die stelle des beklagten vertrit, Struck. u. m. π. de ed. §. 18. Wernh. p. 3. obs. 238. Mev. p. 7. d. 91. auch wann dem kläger die rechte deswegen ein besonders vorrecht hierin gestatten, als z. b. dieses dem fiscal in l. 3. π. de ed. l. 2. §. 1. π. de jure fisci geschehen, welches von den rechtslerern auf die kirchen, milden stiftungen und andere eine gunst habenden sachen gezogen wird, Martini ad proc. sax. tit. 26. §. 1. n. 40. sqq. obgleich Böhmer in jur. eccles. lib. 2. tit. 22. §. 14. die erweiterung solcher besonderen freiheit auf andere fälle, wann sie die geseze nicht ausdrücklich geben, für ungegründet und den rechten

sie echt und unverdächtig, stat.

Ob die zinse und hebe-register, handels und krämerbücher die eidliche verneinung zulassen?

Die ur- und hauptbriefe können zurückgenommen werden, wann und wie?

Ob und wie weit die schriftlichen urkunden gegen einen dritten beweisen?

Ob und wann der beweisfürer die vorlegung der beim gegenteil oder dritten befindlichen urkunden begeren kan?

Fälle, darin sie der beklagte herausgeben mus.

Digitized by Google

zuwider hält, mithin auf solche nicht zu sehen wäre. Ferner wann des bekl. betrug oder gefärliche absichten zu beweisen v. die warheit nicht anders entdecket werden kan, anderer von den rechtslerern angefürten fälle mer, deren sie bis 27. angegeben, nicht zu gedenken, siehe davon **Ummius** in disp. 17. n. 34. sqq. **Berlich** p. 1. concl. 45. n. 23. sqq. **Mart.** proc. sax. tit. 26. §. 1. per tot. **Cocceji** jus controv. tit. de ed. quæst. 11.

Hiebei komt gar viel aufs richterliche gutfinden an.

wie dann von der lere der ausantwortung der schriftlichen urkunden überhaupt, das meiste nicht so wol auf die strenge der rechte, sondern vielmer die billigkeit und also gar viel auf des richters gutfinden ankomt, ob er die begerte herausgebung der schriftlichen urkunden, nach den angefürten ursachen, auflegen wil oder nicht, **Mev.** p. 5. d. 317. n. 5. **Wernh.** p. 2. obs. 496. n. 5. **Leyser** sp. 38. m. 1. sq. daher auch selbige der richter, ob-

Der richter kan sie zuweilen amteshalber auflegen.

gleich die partei solche nicht begeret, zuweilen amteshalber befelen kan. Der kl. mus hingegen dem bekl. alle schriftliche urkunden one unterscheid, er mag solche im proceße

Der kl. mus dem bekl. alle schriften herausgeben.

selbst für sich gebrauchen oder nicht, herausgeben, damit er mit solchen sich verteidigen und seine einreden beweislich machen kan, l. 5. 6. c. de ed. doch leidet dis seine abfälle,

Abfälle hievon.

wenn des bekl. einrede, wozu er diese urkunde vom kl. verlanget, zu des lezten schande nicht aber zur vernichtigung der klage selbst abzwecket, **Brun.** ad l. 1. ff. de ed. n. 8. item wenn des beklagten schuzwere, auch mittels einer klage, vorgetragen werden kan und in der tat eine widerklage oder vergleichung in sich begreift, **Stryck.** u. m. ff. d. t. §. 16. wo auf des klägers seite der grund der klage eine günstige sache betrift, weil er alsdann hierin eben so viel gunst, als der beklagte, haben mus, welcher aber in solchen fällen zur herausgabe nicht schuldig ist: item wann dieselben zu der sache nichts beitragen, **Horn.** cl. 12. resp. 26. p. 822. auch wo damit dieienigen einreden, so die im volstreckungsproceße stat findende volstreckung verhindern, bewiesen werden wollen. Über-

Ob und wann ein dritter die in händen habenden urkunden herausgeben mus?

dis ist auch ein dritter zur herausgabe der bei ihm sich befindenden schriftlichen urkunden verpflichtet, wenn nur der darum ansuchende teil seinen dabei habenden nuzen oder eine rechtmäsige bewegursache hiezu gehörig dartut, welches hiebei allezeit zum grunde zu legen ist, **Gail.** 1. obs. 106. n. 4. sq. als wo etwa eben die vorhin, bei der vom

Von den dahin gehörenden fällen.

beklagten schuldigen herausgebung, angefürten umstände sich zutragen, l. 7. c. de ed. **Böhm.** ad ff. d. t. §. 18. Es gehören nun dahin, wo dieselben dem begerenden teile entweder allein zugehören, oder mit ihm gemeinschaftlich sind, l. 5. ff. famil. ercisc. l. 7. c. de ed. item die öffentlichen rechtshandlungen und andere urkunden l. 2. c. de eod. der notarien protocollen not. ord. 1512. tit. 1. §. 23. **Berger** oecon. jur. p. m. 1076. **Gail.** d. l. n. 6. wenn die miterben schriftliche urkunden besizen; so müßen sie solche herausgeben, obgleich der erblaßer solches verboten, **Wernh.** p. 4. obs. 221. item müssen dieienigen, so in einer öffentlichen verwaltung stehen, ihre amtesbücher herausgeben,

Ob handelsjuden einem dritten ihre handelsbücher?

arg. l. 10. §. 1. ff. de ed. ingleichem sind die iuden und wucherer ihre handelsbücher, one unterscheid der fälle, herauszugeben schuldig, clem. 1. §. 1. de usur. iedoch wird ihnen dadurch kein weiterer glaube zugestellet, als sie bereits vorhin gehabt, **Berger** oecon.

Ob auch andere kaufleute?

juris p. 1078. Ob aber auch andere kaufleute ihre handelsbücher, auf eines dritten verlangen, um daraus seine klage begründen zu können, herbei geben müssen? Dis wird von den rechtslerern dafürgehalten, daß es überal also hergebracht und stäts beobachtet werde, als hievon **Stryck.** u. m. ff. d. t. §. 19. sqq. bezeuget und zugleich anfüret, daß solches zwar aus dem l. 10. pr. ff. de ed. von den römischen wechselern, als welche von der obrigkeit ausdrücklich verordnete öffentliche personen waren, ganz unfüglich

Digitized by Google

lich geleitet, iedoch im gerichtesbrauche also gehalten werde, wie dann in solchem falle die hauptbücher vorgebracht werden, und es allein handelssachen betreffen müste, weil nur diese, nicht aber die tage und klätterbücher bewiesen. Was aber sonst hiezu erfodert werde, daß sie einige beweiskraft wirken, davon ist s. 664. f. gehandelt. Hiernächst berüret auch ebenderselbe im §. 21. daß nicht die ganze bücher vorgezeiget werden dürfen, sondern es genug sei, wann diejenigen seiten und stellen, worauf die posten und rechnungen, von welchen eigentlich die frage ist, eingetragen stehen, vorgebracht werden, damit nicht die übrigen in solchen büchern befindlichen dinge, welche geheim zu halten des kaufmannes beste und nuzen vornämlich erfodern, zugleich bekant werden, daher werden, nach anfüren merged. Hrn. Estors an bes. orte n. 9. s. 141. gemeiniglich die blätter, wovon keine frage ist, durch einen bindfaden also verwaret und versiegelt, daß niemand etwas lesen kan; dagegen bleiben diejenigen, worauf der streitige post stehet, der titel und das lezte blat, damit man sehen könne, daß es ein ordentliches buch sei, daraus kein blat gerissen oder geschnitten worden, offen und frei, womit auch dieser §. 20. übereinzustimmen scheint, wann darin verstattet wird, daß aus solchen büchern und registern, darin verschiedene sachen stehen, nur das zur beweisung des streitigen handels dienende vorgezeiget und vom gerichtschreiber oder anderen vertrauten gerichtespersonen und bedienten vertraulich ausgezogen und abgeschrieben werde, welcher auszug sodann eben so viel, als das hauptbuch, mit dem er beglaubiget worden, beweisen sol, als mit dieser stelle viel andere procesordn. völlig übereinkommen, wie von den Braunschweigischen Hase in processu jud. prov. Brunswic. Lüneb. p. 163. sq. mit mererm bezeuget, wie dann damit, allem vermuten nach, im §. 20. auch auf die herausgebung der kauf und handelsbücher unter andern deutlich gezielet worden. Übrigens aber komt, bei der an einen dritten verlangten herausgabe der in händen habenden schriftlichen urkunden überhaupt auf des richters gutfinden ser viel an, ob er zureichende ursachen findet, warum selbiger mit solcher zu verschonen, der sich so dann darnach zu richten hat, ob nicht die warheit, durch andere beweismittel, herauszubringen und etwa dem dritten solche herausgabe ser schädlich sein mag, Seifarts reichsproces c. 14. §. 28. Sonst ist auch von unserm §. 20. eben vorhin bemerket, wie nicht allezeit die ganze schriftliche urkunde vorgebracht werden mus, sondern zuweilen genug ist, wann das zur beweisung nötige teil davon beigebracht wird, l. 10. §. 2. ff. de ed. c. 5. x. de fide inst. Doch ist hiebei der unterscheid zu beobachten, ob diese schriften entweder an sich einen zusamenhang haben oder nicht, als zu ienen die, welche einerlei geschäft oder doch verschiedene sachen, so miteinander verbunden sind, in sich halten, z. b. handbriefe, handschriften, geschloßene händel, kontrackten v. dergl. zu diesen aber handels- und rechnungsbücher oder register erb und teilungsreceße, freiheitsbriefe über unterschiedene rechte u. a. m. gerechnet werden; iene müßen also ganz beigebracht werden, weil sonst der verdacht eines falsches daraus entstehet, wenn man ein stück davon verhelen wil; diese aber können stückweise und nur die daraus gezogenen nötigen hauptstellen, so die streitige sache eigentlich angehen, vorgebracht werden, wovon auch in merged. §. 20. verordnet worden, Carpz. p. 1. const. 17. def. 5. Stryck. prax. for. c. 19. §. 6. Sonst pflegt man, bei vorbringung solcher schriftlichen urkunden, im falle sie zugleich etwas in sich haben, so dem producirenden teile schädlich ist, öfters sich dahin zu verwaren, daß solche nur in den nüzlichen punkten und stellen gelten, in

Ob ferner die ganze handelsbücher oder nur die zur sache nötigen stellen vorzuzeigen?

Was beim lezten gemeiniglich beobachtet wird?

Was für bescheidenheit desfals in unserm titel §. 20. bei vorlegung der schriften überhaupt vorgeschrieben?

Bei der vom dritten verlangten herausgabe der schriften komt viel aufs richterliche gutfinden an.

Ob es genug, wann nur das zum beweise nötige teil der schrift vorgebracht wird?

Wobei iedoch der unterscheid, ob solche schriften einen zusamenhang haben oder nicht, zu beobachten.

Wie man bei vorlegung der schriften die nicht dahin

Digitized by Google

gehörenden stellen betr. sich zu verwaren pflegt? Ob diese verwarung etwas nuzet?

den übrigen aber gar nicht nachteilig sein sollen, welches gemeiniglich die klausel »Die »concernirenden passus und stellen betr.» genennet wird; allein sie hat doch meistens gar wenig wirkung, sonderlich bei denen urkunden, die zusamenhängen und nicht wol von einander getrennet werden können, weil so dann selbige deswegen, so wol für als gegen den vorbringenden, gelten müßen und daher nicht wol von einander abgesondert werden können, daß man also, was in einem gutgeheisen wird, im andern stücke nicht verwerfen darf, wo nicht beim lezten ein offenbarer irtum gezeiget wird, **Böhm.** jus eccles. lib. 2. tit. 19. §. 37. dagegen mag solches in denen urkunden, welche ganz unterschiedene sachen in sich halten, noch seinen nuzen haben und diese verwarung etwas

Ob hier das meiste dabei aufs richterliche gutfinden ankomt?

helfen, **Mev.** p. 7. d. 347. **Leyser** sp. 263. Wie es dann hiebei widerum aufs richterliche gutfinden vornämlich mitankomt zu beurteilen, ob die schriftliche urkunde ganz oder nur zum teil herbeigebracht werden mus, und so dann, ob dieser verwarung ungeachtet, derselben ausgenommene stellen dennoch wider den beweisfürer zum beweistume zugelaßen werden können, **Martini** dict. tit. 24. §. 2. n. 51. sqq. wiewol **Leyser** dict. sp. 263. med. 2. bei gegenwärtiger sache das richterliche gutfinden, welchem er sonst bei der lere von ausantwortung der schriftlichen urkunden vieles zuschreibt, sp. 38. m. 1. sq. für unnötig hält, da die geseze selbst den oben gemachten unterscheid unter den urkunden an die hand geben. Endlich ist noch anzufüren, wie die

Wie und durch welche rechtesmittel die herausgabe der schriften begeret werden kan?

herausgebung der urkunden von ihren besizern einzufodern; dieses kan nun entweder haupsächlich durch eine besondere klage, nach beschaffenheit der fälle, oder ein richterliches anrufen gebeten werden, oder es wird auch, bei übergebung des beweises, zugleich auf den gegenteiligen besiz dieser urkunden sich bezogen und deren herausgabe begeret, **Martini** dict. tit. 26. §. 1. n. 64. sq. **Wernh.** p. 3. obs. 88. Dabei mus aber

Was der fodernde teil hiebei wahrscheinlich darzutun hat?

auch der fodernde teil mit warscheinlichen vermutungen nicht nur bescheinigen, daß es ein solcher fal sei, darin diese urkunde verlanget werden kan, sondern auch, daß der gegenteil selbige wirklich besizet, weil es unbillig, von iemanden, one den geringsten schein desfals für sich zu haben, die herausgabe zu begeren; iedoch wird auch, nach dem gerichtesbrauche, demselben gestattet, daß er, one beibringung der geringsten ver-

Ob die heimschiebung des eides hier stat und der eid für gefärde vorhergehen mus?

mutung, dem andern den eid darüber, daß er dergl. urkunde nicht besize, heimschieben kan, doch daß vorher der heimschiebende teil den eid für gefärde ablege, **Martini** ad proc. sax. tit. 26. §. 2. n. 6. **Barth.** hodeg. for. p. 132. sq. **Leyser** sp. 38. m. 4. welches iedoch, bei uns, nicht wol angehen mag, indem in tit. 39. §. 13. von diesem eide überhaupt verordnet, daß selbiger vom kläger dem beklagten nicht eher heimgeschoben werden kan, er habe dann einige ansenliche oder starke vermutung für sich angebracht, sonst der andere diesen eid anzunemen nicht schuldig sein sol, als davon unten in obbes. stelle ein mehrers. Wie dann auch in solchem falle der die ausantwortung der urkunden begerende teil, wo er einige vermutung für sich angebracht und sonst seinen dabei

Ob dieser heimgeschobene eid vom andern zurückgeschoben werden kan?

habenden nuzen bescheiniget, vom eide der gefärde befreiet ist, **Stryck.** u. m. de ed. §. 15. **Leyser** d. l. med. 4. in f. Sonst kan obiger heimgeschobene eid, da er auf des

Wie fern dez reini-

schwerenden eigene tat ankomt, nicht zurückgeschoben, noch das gewißen mit beweise vertreten werden, weil dieser eid etwas verneinendes in sich hält. Wann hingegen solche vermutungen angebracht, aus welchen zu argwonen, der gegenteil habe die urkunden in händen, ob er solches gleich leugnet: so kan ihm der richter den reinigungseid darüber auflegen, daß er solche weder wirklich besize, noch gefärlich aus händen

kom-

Digitized by Google

kommen laßen, l. ult. c. de fide inſtr. Barth. d. tr. p. 133. Und wo auch gleich vom richter nur die ausantwortung der urkunden allein erkennet worden: ſo iſt doch die hiebei zugleich ſtat findende eidesleiſtung ſtilſchweigend darunter mitbegrieſen, daß er entweder herausgebe oder ſchwere, Leyſer ſp. 38. m. 7. Weil auch dieſer eid blos auf die entdeckung der warheit gehet und bei ſolchen eiden vieles, auf des richters gutfinden, ankomt: ſo mag er ſolche zugleich auf die wißenſchaft des ſchwerenden, daß er nämlich nicht wiße, wo dieſe urkunde anzutreffen und wer ſie ſonſt in händen habe, einrichten und befindenden umſtänden nach erweitern, Seifarts deutſcher reichsproces c. 14. §. 30. Sonſt ſol auch dieſe verlangte ausantwortung oder ſchwerung dadurch abgewendet werden können, wenn der gegenteil ſich erkläret die vorgebrachte abſchrift für die urſchrift zu erkennen und ihren inhalt für bekant anzunemen, oder wo er alle ſeine briefſchaften zu unterſuchen beibringt, welches alles aber vornämlich darauf ankomt, wenn der andere damit zufrieden iſt, dann wo dieſer dennoch auf der beeidigung beharret: ſo kan der erſte ſolche nicht wol abwenden, Seifarts beſ. ſt. §. 31. Wenn nun der, welchem die ausantwortung der ſchriftlichen urkunden befolen, keine folge leiſten, noch deswegen ſchweren wil: ſo kan wider ſolchen ungehorſamen teil alſo weiter verfaren werden, daß, wo es der beklagte und eine abſchrift davon ſchon übergeben worden, dieſe für bereits ausgeantwortet und erkennet angenommen werden und der beigelegten abſchrift ein völliger glaube zugeſtellet ſein ſol, arg. c. 1. x. de fide inſtr. Berger oecon. jur. p. 1076. Weil aber dieſes, wo keine abſchrift vorhanden, noch man den inhalt ſolcher urkunden eigentlich weis, ſondern ſelbiger ganz unbekant iſt, gar nichts hilft: ſo wird in dieſem falle wider den ungehorſamen teil mit ſtrafgeboten verfaren, welche vom richter, nach gelegenheit der ſachen und bewanden umſtänden, angeſezet und erhöhet werden, daß er ſolche, unter deren bedrohung, hergeben ſol, Carpz. p. 1. conſt. 17. def. 31. Und wann derſelbe unter einer fremden gerichtbarkeit ſtehet; ſo wird er, durch erſuchſchreiben an ſelbige, zur herausgabe angehalten. Iſt hingegen der kläger hierin ungehorſam: ſo wird er mit ſeiner klage ferner nicht gehöret, er habe dann vorher, die an ihn verlangten urkunden herausgegeben. Was aber einen dritten, der dieſe urkunde beſizen ſol, betrift: ſo wird im §. 21. vorgeſchrieben, wie man gegen ſolchen verfaren kan, davon in der alten ref. bl. 15. §. 10. wiewol in allgemeinem ausdrucke ſchon verordnet, ſo alſo lautet „Wo auch cleger oder antwurter „im rechten furbrengen würde, das eine dritte perſon, ſo nit im krige hinge, etliche „inſtrumente oder briefe zur ſachen dienende hinder ihm hette, ſol er denſelben mit recht „zwingen, die herauszutun und ime mit zutheilen.“ Welches in unſerm §. 21. noch deutlicher erkläret wird, wie man hierin verfaren ſol und mag auch, gegen einen dritten, durch keinen andern weg, als ſolche ſtrafgebote, verfaren werden, weil demſelben obgemeldetes bedrohen, daß dieſe ſchriften für wirklich ausgeantwortet und erkennet erkläret werden ſollen, da ihn der ſtreit gar nichts angehet, nicht ſchaden kan. Die im §. 21. gemeldete erſte auflage, nämlich durch zwangbriefe, geſchiehet nun wider einen ſolchen dritten, der unter eben der gerichtbarkeit ſtehet und zwar anfänglich one anhang der ſtrafe, hernach aber, wenn der erſte befel nichts helfen wil, mit deren angehängten bedrohung, ſo vom richter wilkürlich, als mit gelde oder ſonſt anzuſezen und nach befinden zu erhöhen. Die andere weiſe aber, nämlich durch compas- bit- oder hilfesbriefe hat, im falle dieſer dritte ein ausländiſcher iſt, ſtat, und wird ein ſolches

gungseid gegen den die beſitzung der ſchriften leugnenden ſtat?

In der auferlegten herausgabe der ſchrift ſtickt der eid, daß er ſie nicht habe verborgen u. ſ. f.

Bei einrichtung dieſes eides komt viel auf den richter an.

Wie fern die auferlegte ausantwort oder ſchwerung abgewendet werden kan?

Wie gegen den ungehorſam eines ſolchen weiter zu verfaren?

Wie, wann der ungehorſame teil unter einem fremden rechtſtande iſt?

Wie wann der kläger oder ein dritter hierin ungehorſam iſt?

Ob und wann gegen einen dritten zwang oder compasbriefe ſtat?

Digitized by Google

ersuchschreiben an deßen obrigkeit, worunter er stehet, wie bei allen solchen fällen sonst gewönlich ist, siehe oben s. 488. gehörig abgelaßen und dieße obrigkeit zur hilfe rechtes ersuchet. Allenfals nun selbige hierin nicht wilfärig; so wird vom oberrichter deßhalb ein strafgebot ausgewirket, Mev. p. 3. d. 117. p. 7. dec. 87. Sonst stehet auch dem kläger frei, gegen den, so die schriftliche urkunde nicht herausgeben wil, eine schadenklage anzustellen, l. 10. §. 3. ff. de ed. Brun. proc. civ. c. 19. n. 27.

Ob der kläger gegen den sich weigernden die schadenklage hat?

Zwey und Dreyßigster Titul.

De Testibus, & eorundem productione.

Von Beweisungen mit lebendiger Kundtschafft der Zeugen vnd deren Fürstellung.

§. I.

SO dann auch durch Zeugen der Kläger, oder Beklagter, seine Articul vnd Fürbringen beweisen wolte, Solle er dieselben, so bald er auff sein Bitt zu beweisen ist zugelassen, ernennen, vnd den Gegentheil Auisiren, dieselben auff den ersten, oder zweyten nechstfolgenden Gerichts-Tag, fürzustellen, vnd in Zeugen Eydt auffgenommen zu werden, zu sehen, Auch alßdann seine Fragstück, ob er wölle, zu vbergeben, wie solches auch also bey vnserm Gericht herkommen.

§. II. Wenn nun solche ernennte Zeugen, allhie gesessen, und wie jetzt gemeldt, Gerichtlich fürgestellt, vnd in Zeugen Eydt, in beyseyn deß Gegentheils, auffgenommen worden: So sollen sie demnach zu erster Gelegenheit, durch zween vnserer Scheffen vnd den Gerichtschreiber abgehört werden. Wie solches hernach vnderschiedlich weiter erklärt werden solle.

§. III. Doch da der Gegentheil, wider die Personen der Zeugen rechtmessige Exceptiones, warumb sie zu der Zeugnuß vnd Kundschafft nicht sollen zugelassen werden, einzuwenden hette: So soll er solches thun zuvor vnd ehe dann die Zeugen in Eydt auffgenommen werden: Oder aber mag er jhme vorbehalten nach der Verhöre, vnd Eröffnung deren Zeugensagen, wider jhre Personen vnd Aussage zu excipirn, vnd darüber protestirn.

§. IV. Es soll auch ein jeder Zeug, so ferr er dessen nicht gutwilliglich von den Partheyen erlassen wird, den Zeugen Eyd leiblich mit auffgereckten Fingern schweren, auff Form wie folgt:

Form des Zeugens Eydt.

Ihr sollet schweren ein Eydt zu GOtt dem Allmächtigen, daß jhr in der Sachen, darinn jhr jetzunder zu der Kundtschafft geführet, vnd jhr als Zeug gefragt werdet, die rechte lautere Warheit, so viel euch kundt vnd wissend ist, keiner Partheye zu lieb noch zu leydt, ohn Vermischung einiger Falschheit, sagen, vnd darinn gefährlich nichts verhalten wöllet, weder

umb

Digitized by Google

umb Freundtschafft, Feindtschafft, Gunst, Haß, Forcht, Gab, oder Nutz, noch sonst einigerley Vrsach willen, wie die erdacht werden möchte, Getreuwlich vnd ohn Gefährde.

§. V. Mit der Production der Zeugen, soll es hinfüro also gehalten werden, Daß dieselben durch die Partheyen, vnd jhre Procuratores, samptlich auff einmal (wo möglich) vnd nicht vertheilt, wie zuvor, durch sie die Procuratores, (allein zu mehrung der Receß) sollen ernennt, auch also fürgestellt werden: Es weren dann deren etliche zu Zeit Erster Production, nicht einheymisch, oder kranck gewesen, Vnd also dieselben mit den andern nicht hetten Producirt werden mögen.

§. VI. Da auch die Personen der Zeugen eines ansehenlichen Ehrenstandts, als vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Emptern, als Scheffen, Rahtsverwandten, vnd dergleichen, (auch die so in Geistlichen Standt vnd Emptern) weren: So ordnen vnd wöllen wir, daß dieselben Persönlich am Gericht zu erscheinen, vnd obgesetzten Zeugen Eydt daselbst zu schweren, nicht genöhtiget, sondern solchen Eydt vor den Verhörern zu erstatten, zugelassen werden sollen.

§. VII. Vnd nach dem nun viel Jahre her, bey uns bräuchlich herkommen, wann vnsere Bürgermeistere, Sachen halben, so durch die strittige Partheyen mündtlich vor jhnen seyndt verhandelt worden, Aber wann sie die Partheyen, nicht verglichen werden mögen, derwegen für Recht gewiesen, ermeldte Bürgermeistere daselbst zu Zeugen führen wöllen, daß dieselben der Zeugnuß erlassen worden: Dieweil mennig halb der Geschefft (sonderlich aber in Messen, da deß Thuns viel ist) jhnen den Bürgermeistern nicht müglich, alles was sich hin vnd wider in Reden vor jhnen verlauffen hat, zu behalten vnd zu gedencken: So lassen wir es bey solchem billichem Gebrauch nochmals bleiben, Wöllen auch denselben (nach dem darüber biß daher kein sonderlich Statut verfast,) hiemit also bestätiget haben.

§. VIII. Doch mit diesem Vnderscheidt, da gedachte Bürgermeistere, die Partheyen gütlich verglichen vnd vertragen hetten, folgends aber solches Vertrags halben widerumb Zwitracht vnd Mißverstandt, auch Rechtfertigung sich zutrüge, Derhalben dann die Partheyen sich auff gedachte Bürgermeistere, als Vertragsmachere, zur Zeugnuß ziehen wolten: So sollen sie, im selbigen Fall, der Kundtschafft, jhre Wissenheit zu zeugen, nicht enthebt seyn, Doch mit dem Zeugen Eydt derhalben nicht beladen, sondern bey jhren Rahtspflichten gelassen werden. Es ist aber das sicherst, daß ermeldte Bürgermeistere, solche durch sie gemachte Verträge, so die Sachen etwas wichtig, vmb gleiches behalts willen, in das Bürgermeister

Buch

Digitized by Google

Buch alsbald einschreiben lassen, Darauff man sich darnach mag Referiren.

§. IX. Also sollen auch alle Personen, so in Emptern seyndt, darzu sie mit sonderm Eydt auffgenommen, Als Scheffen, Statt vnd Gerichtschreiber, Gerichts Bott, Richter oder Stattknecht, da sie Sachen halben, welche sie vermög jhres Ampts verrichtet, zu Zeugen geführet, auch bey jhren geleisten Amptspflichten gelassen, vnd mit neuwer Beeydigung nicht beschwärt werden.

§. X. Gleichwol soll den Partheyen nicht desto weniger nach eröffneter Kundtschafft, wider aller solcher Zeugen Personen vnd Außsagen, alle gebürende Nohtturfft vnd Exception mit Bescheidenheit fürzubringen, vnbenommen, sondern vorbehalten seyn.

§. XI. Weren aber die Zeugen, so wie obstehet, ernennt worden, Frembde, Außländisch, vnd vnder andern Herrschafften vnd Oberkeiten gesessen: So soll der Zeugenführer bitten, jhme an dieselben Oberkeiten, Compaß oder Bittbrieff zu erkennen vnd mit zutheilen, welche auch also erkennt, vnd denselben der Zeugen Namen, die Beweisungs Articul, vnd deß Gegentheils Fragstück (da er die vbergeben hett) eingeschlossen, vnd solcher Oberkeit, darunder die Zeugen gesessen, vberschickt werden.

§. XII. Es mag auch der Zeugenführer bitten, Daß der Gegenparth sich erkläre, Ob er leiden, oder geschehen lassen wölle, daß die Zeugen seines Abwesens fürgestellt, vnd in Zeugen Eydt auffgenommen werden, Damit solchs dem Compaßbrieff auch einverleibt werden möge.

§. XIII. So dann die Zeugen von derselben Oberkeit also verhört, vnd deren Aussagen dem Gericht allhie zugesendet, Sollen sie dem Zeugenführer also verschlossen den nechstfolgenden Gerichts Tag Gerichtlichen haben einzubringen, vnd derselben Publication zu bitten, durch vnsern Gerichtschreiber hinauß gegeben vnd zugestellt, auch darauff ferner Procedirt werden, wie im andern nechsthernach folgenden Titul verordnet.

§. XIV. In allen obgemeldten Zeugenfürungen, soll dem Gegentheil allwegen vorbehalten seyn, seine Fragstück zu übergeben, auch die Zeugen darauff, so wol als auff die Articul, verhört werden. Doch solche Fragstück dermassen geschaffen seyn sollen, daß sie nicht zu weitläufftig, vngereimt, vnnöhtig vnd schmählich, sondern kurtz, vnd der Sachen dienstlich seyen. Dann da sie vndienstlich befunden, mögen sie durch die Verhörer verworffen werden.

Anmerkungen.

Bei den worten der aufschrift mit lebendiger kundschaft der zeugen, welcher ausdruck auch oben tit. 28. §. 6. mit lebendiger kundschaft und zeugen, und im reichsabsch.

Digitized by Google

abſch. von 1654. §. 47. f. vorkomt, iſt anfänglich zu bemerken, wie bei den Deutſchen in älteren zeiten das wort, kundſchaft, ser bräuchlich und mit dem worte, urkunde einerlei war, mithin überhaupt ein zeugnis andeutete und ein kund derienige, der da kunde gab, hieſe; ſ. davon Wachters gloſſar. w. kund ſ. 894. Friſch w. kund, kundſchaft, ſ. 556. welcher ausdruck auch in den hieſigen älteren gerichtesbüchern von 14. v. 15ten iarhunderten ſich allezeit findet, wann vom zeugniße oder beweiſe überhaupt geredet und die überſchrift kontſchaft geſezet worden, davon nur ein beiſpiel ſolcher formel anzufüren » Iſt henne ſine kontſchaft zu füren, perſönlich oder ire verſi» gelte briefe fürzubringen ein gerichtestag geſaze, am nechſten gericht über 14. tage » oder aber ſin rechtage, ob er der bedörfende ſin werde, als des richsgerichtes hie zu » Frankenvort alt herkommen und gewonheit iſt. » Woraus alſo zu erſehen, daß das wort, kundſchaft vom beweiſe v. zeugniße überhaupt zu verſtehen. Geſchahe nun ſelbiger mit zeugen oder gezügen, wie ſie vor dieſem genennet wurden: ſo hieſen ſie perſönliche oder auch lebendige kunden, die ihr zeugnis ablegeten; waren es aber ſchriftliche kunde oder zeugniße, ſo nennete man ſie briefliche urkunden, wie der erſte ausdruck in der überſchrift dieſes, der lezte aber des vorigen titels gebrauchet und beibehalten worden, ia ſelbige, bevorab dieſer, noch h. t. bekantlich im brauche ſind. Hiernächſt iſt auch obiger ausdruck, dem todten gezeugniße, ſo man durch ſolche briefliche urkunden verrichtete, entgegen geſezet worden und ſcheint aus ebenged. rechten genommen zu ſein, indem, nach ſelbigen, ein toder zeuge mer, als ein lebendiger zeuge gegolten und die Deutſchen den beweis durch ienen, nämlich die ſchriftliche urkunde, dieſem, dem lebendigen zeugniße, vorgezogen hatten, als im ſchwäbiſchen landrechte kap. 299. dieſe urſache hievon ſtehet » Wir ſprechen, daß brief beſſer ſein, dann zeugen, die ſterben: ſo bleiben die brief immer ſtät, dis heiſt handfeſten, da hilft ein todter zeuge mer, als ein » lebendiger. auch im ſchwabenſpiegel kap. 383. von dieſen handfeſten ein weiters ver» ordnet, » Heineck el. jur. germ. tom. 2. lib. 3. §. 212. ſq. Dr. Bain in obbel. probeſchrift §. 5. welcher lezte ausdruck auch vor alters hier wol bekant war und zum teil noch iſt, ſ. oben ſ. 650. in den alda angez. ſtellen der anm. beſ. erſter fortſez. ſ. 259. 692. folg. von bedeutung der handfeſtenbücher ein mehrers. Sonſt iſt zuforderſt aus den alten gerichtesbüchern nur mit wenigem anzufüren, wie man, vor alters und ehe die erſte ref. errichtet worden, beim gerichtesbrauche mit der kontſchaft durch gezügen oder zeugen verfaren, imdem, wie auch aus dem obangezog. zu erſehen, zu deren füruug ein gerichtes oder rechttag, da man onehin gericht gehalten, angeſezet und dazu die von alters gewönliche bedenkzeit von 14. tagen beſtimmet wurde, auch wenn der zeugenfürer noch eine weitere friſt hiezu brauchete, ihm ein ſolcher rechttag verſtattet war, daher man öfters findet, daß er ſeinen erſten tag zu ſiner kontſchaft zu füren, gegen N. geheiſchen hatte, auch ſelbigem der andere, ia dritte tag, zuweilen geſtattet wurde. Wann nun dieſe gezügen zur kontſchaft gelaßen: ſo wurden ſie vor gericht, nach dem herkommen und als des reichesgericht recht war, verhöret und ihre ausſagen mit wenig worten aufgeſchrieben, auch ein gerichtſchein darüber ausgefertiget; von eigenen beweisartickeln und fragſtücken aber, die etwa der beweisfürer und gegenteil übergeben hätten, findet man nichts, daher ſolche ſchwerlich vor dieſem ſtat gefunden, oder bekant waren. Sonſt lautet der inhalt des §. 1. in der alten ref. bl. 13. §. 5. alſo, doch mit etwas veränderten worten » Und ſo dann der cleger of ſein artickel gezewgen, ſo mhe-

Was kundſchaft eigentlich bedeutet?

Wie ſie in lebendige und briefliche kunde unterſchieden?

Warum der beweis durch todte zeugniße, der lebendigen kundſchaft, vorgezogen ward?

Vom alten gerichtesbrauche der kundſchaft durch leuten.

Digitized by Google

»misch zu Franckenfurt gesessen seind, füren wil: sol er dieselbigen gezewgen vff einen »nemlichen bestimpten tag citiren und fürheischen lassen, doch das er dem widder»teil darzu verkünden lassen sol, die zeugen sehen zu schweren, vnd ob er wölle frag»stück jnzulegen, vnd jme damit der gezewgen namen schrifftlichen vberschicken, »dardurch er seine fragestück bester baß zu sezen und zu machen wissens haben mö»ge.» Der beweisfürer hat also vornämlich dahin zu sehen, daß er die ihm gestattete beweisfrist nicht vorbeistreichen laße, sondern binner solcher, seine zeugen, die er aufstellen wil, benenne und die beweisartickel, nebst ihrer einrichtung, zugleich übergebe. Wie viel zeit aber ihm dazu ordentlich gegeben werde oder zu statten komme? Davon ist s. 624. f. bei den beweisungen ingemein, umständlich gehandelt. Ferner sol er dem gegenteile verkündigen laßen, daß er, auf den ersten oder nächstfolgenden gerichtestag, bei der ernanten zeugenvorstellung, welche nach obiger stelle der alten ref. auch dazu geladen werden müssen, erscheine, um die abnemung des zeugeneides mit anzusehen, und, wo er wolle, seine fragstücke zu übergeben. Ob nun zwar nach diesem §. 1. dem gegenteile obzuliegen scheint solche fragstücke so gleich, bei der zeugenvorstellung, auf diesen oder den nächsten gerichtestag, zu übergeben und desfals auf das hiesige gerichtesherkommen sich bezogen wird: so mus ihm doch eine gewiße zeit und aufschub, um selbige desto beßer stellen und sezen laßen zu können, hiezu mitgeteilet werden, wie dis im vorangezog. orte der alten ref. und auch unten tit. 34. §. 8, samt der hierin übereinkommenden solm. gerichtesordn. tit. 27. §. 1. deutlich zu verstehen gegeben wird und mag selbigem one zweifel die alhier gewönliche ordnungsfrist von 14. tagen zu statten kommen; ia er hat, nach erstged. §. 8. wann keine gewiße frist dazu anberaumet, noch immer gelegenheit, dieselben, bis zu wirklicher zeugenabhörung, zu übergeben, daher es überal bräuchlich und auch notig ist, daß die beweisartickel, nebst der zeugenbenennung, wobei ihre vor und zunamen besonders auszudrucken, wie auch die anzeige, über welche artickel ein ieder zeuge abgehöret werden sol, als davon unten vorkomt, dem gegenteile zuforderst mitgeteilet werden, da es sonst nicht möglich ist, daß dieser seine fragstücke dagegen einrichten kan, wie auch in merged. alten ref. stelle deutlich stehet. Und obgleich ferner, nach derselben, der zeugenfürer die zeugen zur vorstellung laden laßen sol: so wird doch in unserm §. 1. eben nichts hievon ausgedrucket, daher dem beweisfürer frei zu stehen scheint, selbige, one vorhergehende ladung, am gerichte vorzustellen. Ungeachtet nun einige rechtesgelerer solche zeugen verdächtig halten, weil sie von selbst kommen und zum zeugniße sich gleichsam eindringen, Gail. 1. obs. 100. n. 9. sq. Mev. p. 5. d. 302. so mag man doch dieses hier gar nicht mit grunde sagen, indem selbige nicht aus eigener bewegnis, sondern auf des beweisfürers ansuchen, erscheinen und an sich zu zeugen schuldig sind, mithin, one genugsame ursachen, nicht verdächtig gemachet werden können, da sie doch ihre aussagen eidlich tun müssen; daß es also wol erlaubet ist, die zeugen, one vorhergehende ladung, vorzustellen, wie auch desfals auf das gerichtliche herkommen sich bezogen wird, Martini ad proc. sax. tit. 20. §. 1. n. 423. sq. Weil iedoch dem zeugenfürer selbst daran gelegen, daß seine zeugen auf keine weise verdächtig werden: so ist es am besten, wenn er sie gewönlich dazu laden läst, Seifart deutscher reichsproces c. 13. §. 7. wie auch dis im heutigen gerichtesbrauche geschiehet. Sonst mus die benennung der zeugen, nach der procesordn. von 1676. §. 3. vom kläger, bei seiner widerrede (replick) schrift, vom beklagten aber, bei seiner nachrede (duplick)

Der beweisfürer mus seine beweisfrist nicht verabsäumen.

Warum der gegner bei der zeugenvorstellung erscheinen mus?

Und wann er seine fragstücke übergeben kan?

Die beweisartickel werden dem gegner zu übergebung seiner fragstücke mitgeteilet.

Ob die zeugen zu ihrer vorstellung zu laden?

Wann d. t. die zeugen

Digitized by Google

(duplick) geſchehen, als es hievon alſo heiſet »Fals aber der beweistum auf zeugen- »ausſagen beſtehet; ſol der kläger bei ſeiner replick, der beklagte aber (wann es nicht »eher geſchehen) bei ſeiner duplickſchrift die gezeugen benamſen.» Aus welchen wor- ten deutlich zu erkennen, daß die zeugen, auch ſo gleich und bei übergebener klage oder einrede, mitangehänget und benennet werden können, als bis h. t. ſonderlich auf der referir, woſelbſt nunmero faſt alle ſachen verhandelt werden, öfters geſchiehet, wie dann in ſolchen ſchriften, bei benennung der zeugen, die beweisartickel, welche man in erſtged. procesordn. §. 7. da vorher die weiſe die klage zu artikuliren oder in ſazſtücke zu bringen und darauf zu antworten ganz abgeſchaffet worden, nur allein, doch alſo bei- behalten und zugelaßen hatte, daß ſie aus der ſubſtanz des klagelibels oder der excep- tionſchrift d. i. den weſentlichen ſtücken der klage oder einredeſchriften gezogen werden ſollen, nebſt deren anzeige oder anweiſung zugleich übergeben und dem gegenteile, um ſeine fragſtücke ebenfals zu überreichen, in abſchrift mitgeteilet werden, wie auch ein gewißer tag, zu beeidigung und abhörung der zeugen, anberaumet wird, indem die förmliche und gerichtliche vorſtellung der zeugen zur beeidigung h. t. da dieſe lezte ohne unterſcheid, vor den ordentlichen zeugenverhörern, geſchiehet, als unnötig, nicht mer be- obachtet wird. Nach dem §. 2. ſo auch in der alten ref. bl. 14. §. 3. ſtehet, ſol das zeu- genverhör, durch zwene Schöffen, geſchehen, welches gemeiniglich die jüngſten am ſize ſind, die dis geſchäft, als ordentliche Verhörer, iederzeit verrichten und welchen der gerichtſchreiber oder deßen nachgeordnete beiwonet und die ausſagen der zeugen auf- ſchreibt, davon aber tit. 34. vorkomt. Nur iſt noch zu bemerken, daß dieſes von den bür- gerlichen und den proces angehenden ſachen zu verſtehen, dagegen in den peinlichen ſolche zeugenverhöre andere Ratesperſonen verrichten, davon in 3ter fortſez. der an- merk. §. 826. folg. ein mehrers, wofern nicht ein ordentlich-fiſcaliſcher oder peinlicher anklagsproces wirklich erkant und darin ordentliche beweisartickel übergeben worden, da ſo dann im gerichtesbrauche eingefüret iſt, daß das zeugenverhör, von oberwenten ordentlichen Verhörern aus dem Schöffenrate, geſchiehet, ſ. erſtged. 3te fortſez. der an- merk. §. 846. obgleich in dem unterrichte für die zur unterſuchung der peinlichen ſa- chen verordneten Ratesglieder, ſiehe davon erſtged. fortſez. §. 828. dieſen lezten ſolch geſchäft aufgetragen worden. Das im §. 3. verordnete ſtehet wieder in der alten ref. bl. 13. §. 6. und kan der gegenteil, vor wirklicher vorſtellung und beeidigung der zeugen, ſeine einreden, warum ſie nicht zu zulaßen ſind, vorbringen. Wann nun ihre un- tügtigkeit, von welcher im tit. 33. verſchiedene fälle aus den rechten angefüret und im §. 16. daß ſie zur beweiſung nicht zuläßig erkläret worden, alſo bewand und ſo gleich beweislich iſt: ſo mus der richter ſelbige alsbald verwerfen und abweiſen, ſonſt ein ſolches verhör ein ganz vergeblicher handel ſein würde. Wann aber ſolche unfähigkeit noch nicht ſo klar iſt, ſondern einer weiteren unterſuchung bedarf; ſo pflegt zwar ſelbi- ger ihre abhörung zu geſtatten und vorgehen zu laßen, die, wegen der untügtigkeit, ha- benden einreden aber, bis zu den diſputir oder ſtreitgeſezen, nach eröfneter zeugenausſa- ge, zu verweiſen. Wann hierauf im §. 3. dem widerteile die wal gegeben wird, ent- weder ſeine einreden, vor dem verhöre, ſo gleich vorzubringen oder ſolche nach demſelben, zu tun ſich ausdrücklich vorzubehalten; ſo wird doch im erſten falle vom richter nur in ſo fern, als ieztgemeldeter unterſcheid anzeiget, darauf geſehen. Ob aber beim lezten eine ſolche ausdrückliche vorbehaltung an ſich nötig ſei? Dis wird nach

gen eigend- lich nam- haft gema- chet

Und die be- weisartickel übergeben werden?

Die zeugen- beeidigung geſchiehet h. t. bei den ordentlichen verhörern.

Durch wen das zeugen- verhör ge- ſchiehet?

Wer dis in peinlichen ſachen ver- richtet?

Von des gegners ein- reden gegen der zeugen unzuläßig- keit und an- derer beſchaf- fenheit.

Wann er ſolche vor- bringen kan?

Deren aus- drückliche vorbehal-

Digitized by Google

lung, die nach erklärung der zeugensage ist nicht schlechthin nötig.

dem päbstlichen rechte c. 31. x. test. aus der ursache beiahet, weil der gegenteil, wann er die zeugen, one diese beschehene verwarung, schlechthin zum verhöre läst, dafür anzusehen, als ob er sölche gutgeheisen habe und sie daher hernach nicht weiter verwerfen könne, welches auch in unserm §. 3. gegründet zu sein scheint und damit viel andere gerichtesordn. übereinkommen, Böhmer jus eccles. lib. 2. tit. 20. §. 13. Wofern man über den §. 10. dieses und §. 16. tit. 33. nebst tit. 36. §. 14. ansiehet: so wird dem gegenteile seine gebürende notdurft und einreden wider der zeugen person und aussagen vorzubringen iederzeit vorbehalten, one dabei zu gedenken, daß er vorher desfals sich zuverwaren nötig habe, daß also dieses alhier mer für einen rat und vorsicht als schlechte notwendigkeit, angesehen worden, welches des gegenteiles wilkür zu überlaßen ist, wie auch das im §. 3. stehende wort, mag er, klar anzeiget und selbiges, bei der k. Kammer und in anderen processord. mer, eben nicht als ein nötiges stück, erfodert wird, sondern nachgelaßen worden ist. Gail. 1. obs. 87. n. 5. obs. 105. n. 17. Martini d. tit. 20. §. 3. n. 311. seqq. mithin, wann vom gegenteile sölche verwarung nicht geschehen, ihm dennoch seine rechtmäsige einreden, gegen die personen und aussagen der zeugen vorbehalten bleiben, wie obged. §§. der ref. klar besagen, wiewol nach dem gerichtesbrauche der gegenteil, bei überreichung seiner fragstücke, diese seine einreden gemeiniglich sich vorbehält, so aber eine bloße vorsicht ist.

Warum der zeugeneid nötig?

Weil ferner nach den rechten keinen zeugen geglaubet wird, sie haben dann vorher den zeugeneid gehörig abgeleget: so ist dieser eine nötige sache und davon ordentlich niemand befreiet, auser daß einige personen, wann sie wegen sachen, so in ihr amt laufen, ein zeugnis ablegen sollen, hievon verschonet bleiben, von welchen unten vorkomt.

Ob und wie fern die sich dazu weigernden zu nötigen?

Wann daher einige aus einem zweifelhaften gewissen zu schweren sich weigern: so sollen sie, gleichwie zu ablegung des zeugnißes selbst, durch gewönliche zwangmittel, dazu angehalten werden, c. 11. x. de test. Weil aber zuweilen sölche umstände vorkommen können, da ein solcher zwang nicht stat finden mag; so meinet Leyser sp. 288. med. 10. daß dieses der überlegung eines klugen richters anheimzustellen, ob er nicht einen sölchen zeugen, der zur eidesleistung sich gar nicht bequemen wil, nach befindenden umständen, one selbigen, zulaßen könne, als er die beispiele eines überausalten und dem tode gar nahen mannes, so wie auch eines melankolischen menschen angefüret und dabei den schlus gemachet, daß wann den parteien erlaubet ist, die zeugen des eides, one ursachen, zu erlaßen, sölches vielmer dem richter zu gestatten sei, wenn er nämlich wigtige ursachen dazu findet; dahin auch die secte der Mennoniſten gehöret, welche, nach ihren lersäzen, alle eide, für eine im kristentume, obgleich aus irrigen gründen, durchaus verbotene sache halten, Hert. par. 30. §. 2. und daher zu ihrer ablegung, auf keine weise, sich bequemen wollen; weswegen es auch, beim schöffengerichte, etlichmal geschehen ist, daß solchen leuten dieser zeugeneid erlaßen und ihr zeugnis dennoch für giltig gehalten worden, als folgende urteile von 11. und 16ten april 1694. zur erleuterung dienen, darin man ihnen anfänglich auferleget, ihre handelsbücher eidlich zu bestärken, hernach aber es, bei einer handgelübde, gelaßen hatte.

Oder der richter sölchen eid nachlaßen kan?

Was hierin wegen der Mennoniſten sei?

In sachen Sipmans und Preyers von Glabach, wider Samuel juden zum güldenen schwanen ist decretirt »Würden kläger in bürgermeister»audienz, mit zuziehung des referenten, ihr producirtes schuldregister und glatbuch »wie sichs gebüret, zwischen dato und nächsten freitag mit leiblichem eide bestätigen: »so solle darauf ferner ergehen, was recht ist. Ferner; Auf remonstration und bitschrift

»S.

»S. v. Pr. handlungsconſorten von St. wider S. juden iſt decretirt. Es ſollen aus »angefürten urſachen und ſonderlich um die vorgeſtelte nachteilige conſequenz zu ver»hüten, gemeldete impetranten bei ihrem erbieten, dem jüngſten decret mit handtreue »an eides ſtat, wie es unter ihnen gebräuchlich, ein genüge zu leiſten gelaßen werden, »zu welchem ende die ſache vor die bürgermeiſtere audiantz verwieſen wird.» Dieſer zeugeneid mus nun ordentl. vor dem zeugenverhöre abgeleget werden, l. 9. pr. cod. c. 17. §. 1. x. de teſt. weil darauf der zeuge in ſeiner ausſage viel behutſamer iſt, wann er ſeines getanen eides ſich zugleich dabei erinnert, daher es ſehr gefelet iſt, wenn der richter den zeugen ſeine ausſage, erſt nach geſchehenem verhöre, eidlich beſtärken läſt, indem derſelbe vorher gar leicht mer ausſagen kan, als der warheit gemäs iſt; ia bisweilen in den umſtänden etwas ändern, ab und zutun kan, ſo er hernach, wo es zur eidlichen beſtärkung komt, zu verändern ſich ſchämet und daher lieber ſeine beſchehene ausſage, gegen überzeugung ſeines gewiſſens, beſtätigen, als für einen lügner angeſehen ſein wil, welches aber der partei höchſtſchädlich ſein kan. Wann iedoch ein ſolches verſehen vom richter geſchehen iſt: ſo wird dafürgehalten, es ſein die zeugen, auf anſuchen der parteien, weil das erſte verhör, als den rechten nicht gemäs, für nichtig anzuſehen, von neuem zu vernemen, wiewol Leyſer ſp. 288. med. 11. meinet, dieſe wiederholung des verhöres wäre ein ſchlechtes mittel, dadurch erſtgemeldetem übel eben nicht vorgebeuget werde, ſondern es blieben dieſe umſtände beim zeugen, der iezo ſein zeugnis zu ändern ſich ſchämen wird, noch immer übrig; daher könte auch ein richter, bewanden umſtänden nach und wann die beeidigung ſo gleich nach volbrachtem verhöre, geſchehen, einem ſolchen zeugniße dennoch glauben zuſtellen, zumal es geſchehen mögte, daß die wiederholung des zeugenverhöres, wegen der zeugen etwa erfolgten abſterbens, abweſenheit oder anderer urſachen, nicht mer für ſich gehen könte, als beim k. Kammergerichte dergleichen zeugniße zugelaßen werden, Gail. 1. obſ. 101. n. 9. wie auch das, von beeidigung der zeugen in peinlichen ſachen in dritter fortſez. der anmerk. §. 845. f. angefürte hieher gehöret. Weiter iſt in erſtged. fortſez. in beſ. ſtelle und oben §. 425. mit mererm berüret, wie bis in die neueren zeiten alhier der gebrauch war, daß bei den bürgermeiſterverhören die vorgebrachten zeugen, an ſtat eines eides, allein in handgelübde genommen, darnach kurz und ſummariſch abgehöret wurden, indem der ganze proces vor denſelben kurz und ſchleunig gefüret und abgetan ward, mithin alle ſonſt, bei den ordentlichen rechtshändeln, gewönlichen proceſsförmlichkeiten unterblieben; da iedoch in dem, am lezten orte, berürten falle, die eine partei auf die beeidigung des zeugens beharrete; ſo hätte derſelben in ſolches ihr begeren ſo gleich wilfaret werden ſollen, indem die rechte dieſe beeidigung überhaupt und weil einem unbeſchwornen zeugen in ſelbigen kein glaube zugeſtellet wird, als ein nötiges ſtück, erfodern, mithin davon ordentlich keine ſache ausgenommen wißen wollen, weshalb dieſelbe auch in ſummariſchen fällen für nötig gehalten wird, clem. ſæpe de verb. ſign. davon aber allein diejenigen befreiet werden, welche, wegen beſorgender gefar, gar keinen verzug leiden, Mev. p. 8. dec. 492. Böhm. jus eccleſ. lib. 2. tit. 20. §. 36. Leyſer ſq. 288. m. 5. wobei iedoch der lezte zugleich anfüret, daß auch alhier das richterliche gutfinden nicht völlig auf die ſeite zu ſezen ſei. Es kan alſo der richter ſolche eidesablegung, nach beſchaffenheit der ſache und zumal wo ſie geringſchäzig iſt, wol nachgeben und es bei der gewönlichen handgelübde oder angelobung an eidesſtat bewenden laßen; iedoch mag

Der zeugeneid iſt ordentlich vor dem verhöre abzulegen.

Ob ein abgehörter unbeeidigte zeuge noch einmal abzuhören?

Was ſich wegen beeidigung der zeugen bei den bürgermeiſterverhören zugetragen?

Ob ſolche der richter zuweilen nachlaßen kan?

Digitized by Google

mag hiebei die an obged. orte vorgestelte bedenklichkeit nicht aus der acht gelaßen werden, daß, wann die streitsache, durch den weg der berufung an das schöffengericht gebracht wurde, die wiederholung des zeugenverhöres unterbleiben und es bei deren beschehenen ersten aussage, zumal wo sie schon eidlich bestärket worden, sein verbleiben haben müste, welches auch in so fern seinen guten grund hat, damit dergleichen eid, one alle not, nicht wiederholet und also vergeblich geschworen werde. Weil aber auch noch hernach verschiedene andere irrungen mer darüber entstanden, als schon oben gemeldet, oder wie es im anfange der so gleich anzufürenden ratesordn. heiset »Daß »man bisher öfters warnemen müssen, wie die, bei den bürgermeisterverhören, beschehene summarische zeugenverhöre von den parteien und ihren rechtlichen beiständen »in dem provocationgerichtstande angefochten oder die bei gedachten audienzien anhängig gemachten sachen, so bald es auf beweis und gegenbeweis angekommen ist, »von dorten ab und an die referir verwiesen worden:„ so hat der Rat um selbigen völlig vorzubeugen und eine gewiße einrichtung zu machen, wie es mit den zeugen bei den bürgermeisterverhören, sonderlich ihrer beeidigung künftig gehalten werden sol, am 21. sept. 1738. eine umständliche verord. gemachet, welche hierauf, durch einen am 27. junii 1747. ergangenen weitern ratschlus auch bei den mit einiger gerichtbarkeit versehenen ämtern, vor welchen die in rechtstreitigkeiten begriefenen parteien handeln können, gehörig zu beobachten anbefolen worden. Und weil beide ordnungen, ihrem hauptinhalte nach, übereinkommen: so sollen sie zusammengenommen v. mit eingeschlosenen worten, was in der lezten besonders stehet, angezeiget werden; sie lauten also: »1) Daß in ganz geringen sachen, welche zum höchsten 15. fl. betragen, die zeugen, (bei »gemeldten stadtämtern) nicht mit dem sonst gewönlichen zeugeneid belegt, sondern es »allein bei ihrer angelobung an eidesstatt gelaßen; dahingegen 2) wann das eingeklagte quantum zwar über 15. fl. aber doch nicht völlig 25. fl. ausmachet, die zeugen »zwar summarisch, iedoch eidlich, bei den bürgermeisteraudienzien (vorgemeldeten ämter) abgehöret, und ohne einige exceptions- und probations- oder salvationsschriften oder receße zu gestatten, lediglich auf die aussage derer zeugen der spruch erteilet »werden solle. Wofern aber 3) die klagbar angebrachte foderung (angebrachte klage) »sich auf 25. fl. oder darüber belauffet, und folglich causa provocabilis (die hierunten »bestimte summa provocabilis) vorhanden ist, (oder über gerechtig- und dienstbarkeiten »und dergleichen, wovon im nachfolgenden 6ten §. meldung geschiehet, gestritten »wird;) so sind bei unsern Bürgermeistern (bei oftgemeldeten unsern stadtämtern) »die parteien entweder selbst oder ihre ad hunc actum mit specialvolmacht versehene »mandatarii ad protocollum zu befragen, ob sie es auf eine summarische, iedoch eidliche zeugenaussage ankommen laßen, und dersonst, nach publication des rotuli, erlaubten schriften oder sätzen sich begeben wollen? Oder ob sie verlangen, daß die zeugen auf förmliche vom producenten übergebenen beweisartickel v. darüber vom producto gefertigten fragstücke abgehöret, v. die nach publication des rotuli gewönlichen »schriften oder receße, worinnen über den beweis verfaren werde, angenommen werden mögten? Allermasen 4) ersten fals mit beider teilen zufriedenheit die zeugenverhören, wann vorhero die parteien dieienige punkten, worüber die zeugen abzuhören »sind, ad protocollum übergeben haben, bei unsern bürgermeisterlichen audienzien »(bei vielgedachten ämtern) vorgenommen werden können, und auf den rotulum, und

Was hierin in einer neuen ratesordn. vorgeschrieben? Und auf die mit gerichtbarkeit versehenen ämter gezogen worden?

»ohne

Digitized by Google

» ohne daß einige schriftliche handlung zugelaßen werde, allenfals einen vom iedem
» teil ad protocollum abgehaltenen mündlichen receß der bürgermeisterliche spruch
» oder beſcheid (beſcheid) abzufaßen iſt. Andern fals aber und wann 5) die parteien oder
» eine davon ein ſolennes zeugenverhör begeren, und förmliche beweisartickel und
» reſpective fragſtücke zu übergeben, und nach publication der zeugenaussagen, ſchrift-
» liche handlungen einzubringen gedenken, ſind ſie ſo gleich, und ohne daß vorher die
» zeugen bey den bürgermeiſterlichen audienzien (bei denen ämtern) ſummariter ver-
» nommen werden, von unſern Bürgermeiſtern, (dieſen) dahin anzuweiſen, daß ſie,
» nebſt dem bis anhero geführten protocol und etwa ſchriftlich verhandelten, ihre be-
» weisartickel bei der referir übergeben, und alsdann daſelbſt den proces, nach anlei-
» tung unſerer ſtadtreformation und neueren verordnungen, fortſezen und von unſern
» Schulteis und Schöffen einen ſpruch gewärtigen ſollen und mögen. » Wobei nur noch dieſes zu bemerken, daß, wann ſonſt gemeiniglich zwiſchen einer handgelübde an eides ſtat und einem leiblichen eide ſelbſt und wie iene nur in ganz geringen und höchſtens 15. fl. betragenden, dieſer aber in den ſich höher belaufenden ſachen ſtat finden ſol, ſo wol alhier bei abhörung der zeugen, als in anderen ſachen ein unterſcheid gemachet wird, ſie beide dennoch, ihrem innern weſen nach und an ſich, gar nicht von einander unterſchieden, ſondern von gleichmäſiger wigtigkeit ſind, weil bei ſelbigen einerlei endzweck, nuzen, gefar, verantwortung und anwendung obwalten, obgleich bei der erſten die ſonſt gewönlichen feierlichkeiten wegbleiben und ſie daher, bei den gerichten, die wirkung eines förmlichen eides eben nicht zu haben pflegt, Böhmer jus eccleſ. lib. 2. tit. 24. §. 5. Stryck. u. m. a. de jure jur. §. 14. Leyſer ſp. 134. corol. 2. p. 614. Daher unter anderen ein groſer misbrauch mit iſt, wann man ſolche leute an eides ſtat angeloben läſt, die nicht einmal einen rechten begrif davon haben und daher frö ſind, wenn ſelbige, da ſie ſich vor einem ordentlichen eide fürchten, nur mit iener davon kommen können, mithin die erſte für eine leichte und gleichgeltende ſache anſehen. Hiernächſt dieſelben auch, gleich den ordentlichen eiden, nicht wenig misbrauchet werden, wenn man über kleinigkeiten und ſolche ſachen ſchweren, oder obgemeldete handgelübde tun läſt, welche auch, ohne ſelbige, ſich wol entſcheiden laßen, ſiehe hievon Joh. Daniel Müllers vernünftige gedanken vom gebrauche und misbrauche der eide und handgelöbniße mit mererm. Und obſchon in dritter fortſez. der anmerk. §. 737. f. angefüret, daß die eidesleiſtungen bei den Deutſchen in älteren zeiten ſer häufig waren; ſo hatte doch dieſes auf die ihnen von altersher beiwonende redlichkeit und aufrichtigkeit ſich hauptſächlich gegründet, davon aber, bei ihrer nachkommenſchaft, leider! eben nicht gar viel übrig geblieben iſt. Ferner wird die art des ſchwerens im §. 4. beſchrieben, daß es mit aufgereckten fingern geſchehen ſol; da die zwene foderſten an der rechten hand in die höhe gehoben und die beide andere, ſamt dem daumen eingeſchlagen werden. Wie ſonſt in vorigen zeiten die weibesperſonen auf eine andere art geſchworen? Davon §. ged. fortſez. §. 283. f. und iſt iezo hinzuzufügen, wie in 13. und 14ten iarhunderten den ſchwerenden ein kreuz vorgehalten wurde. Vor wirklicher ablegung des eides ſelbſt aber geſchiehet gemeiniglich die warnung vor dem meineide, wie dann ihr inhalt meiſtens vorgeſchrieben und ſer merkwürdig iſt, auch von dem dabei ſich befindenden gerichtsubſtituten öffentlich vorgeleſen wird, von welcher feierlichkeit unten ein mereres. Sonſt trift die form des eides ſelbſt mit der in der alten ref. bl. 13. §. 1. f. ſtehenden

Ob und worin ein leiblicher eid von der handgelübde an eides ſtat unterſchieden?

Misbrauch bei der letzten.

Warum bei den Deutſchen die eide vor dieſem häufig waren?

Von der weiſe, wie der zeugeneid abzuleegen.

Und warnung vorm meineide.

zwar

Digitized by Google

Von der form dieses eides und feierlichkeit hiebei.

zwar in der hauptsache überein; iedoch ist sie nur in ein v. anderen worten geändert; dahin gehöret, daß, nach der lezten, die form in der ersten person angefüret und also der schwerende hatte ganz nachsprechen müssen, in diesem titel aber ist sie in der person ihr gesezet worden, und wird vom oberm. gerichtesnachgeordneten den zeugen vorgelesen, darauf diese dem ältesten von den Verhörern der zeugen die gewönlichen eidesworte »wie mir iezo vorgelesen u.s.w.s.oben s.385.f.v.601.f.nachsprechen müssen, als diese art zu schweren mit der anderen gleiche wirkung hat, s. eben die form in solm. gerichtesordn. tit. 28. §. 18. An einigen orten wird dieser eidesform noch beigefüget »Ihr sollet auch eure aussage bis nach eröfnetem zeugniße, verschweigen und keinem menschen offenbaren,« welches seinen guten nuzen hat, dann obgleich den zeugen, nach beschehener vorlesung ihrer getanen aussagen, auferleget wird selbige bis nach ihrer eröfnung in geheim zu halten, siehe davon tit. 34. §. 11. so pflegen sie doch solches zuweilen schlecht zu halten, und gar bald ihre aussagen auszuplaudern, indem sie, wiewol irrig, glauben, der eid verbinde sie gar nicht zu solcher geheimhaltung; da ia öfters viel daran gelegen, daß die offenbarung nicht eher geschehe, weil sonst die gefar und das besorgnis der subornation, (d.i. vorbringung falscher zeugen) im falle die partei merket, der zeuge habe für sie nicht gut ausgesaget, leicht zu befürchten ist, Böhm. jus eccles. d.l. §. 34.

Ob es nüzlich, dem eide das geheimhalten der aussage einzurücken?

Von den feierlichkeiten bei den indeneiden.

Bei den indeneiden sind sonst mehre feierlichkeiten nötig, von welchen, besonders den hier gewönlichen, in erster fortsez. der anmerk. s. 208. f. umständlich gehandelt, als zu beßerer erleuterung die s. 118. schon gelobte Lotichische schrift weiter dienet, indem man darin nicht nur die waren ursachen, warum die juden die eide so geringe achten und von ihnen so häufige meineide geschehen angefüret, sondern auch anbei, weil doch viele rechtesstreite öfters, one eidesleistung, nicht leicht geendiget werden könten, bei solchen umständen, viel gute vorsicht und behutsamkeit, die man bei erkennung und wirklicher vornemung diese indeneide, mit aller sorgfalt, zu beobachten hat, vorgeschlagen und wie mittels ihrer inachtnemung die warheit und verbindlichkeit solcher judeneide am besten zuwege gebracht werden könne, zugleich behauptet hat.

Warum die juden die eide so geringe achten und wie diesem zu begegnen?

Die parteien können diesen eid erlaßen und auf welche weise?

Da sonst der zeugeneid, zum vorteile der parteien und damit zu ihrem schaden die warheit nicht verschwiegen werde, eingefüret: so stehet ihnen frei, selbigen zu erlaßen, welches auch dem päbstlichen rechte gemäs ist, c.39.x.de test. und in unserm §. 4. klar stehet. Dieses kan nun entweder ausdrücklich oder stilschweigend geschehen, Mev. p.5.d.242.n.5. Und weil hievon gemeiniglich die peinlichen, geistlichen, ehe und andere sachen, darunter das gemeine beste mit obwaltet, ausgenommen werden, daß zu deren nachteile solcher nachlas nicht zu gestatten sei; so meinet doch Leyser spec. 288. med. 12. wie es hiebei ser viel auf des richters gutfinden ankomme, welcher diesen nachlas, wo gar kein verdacht einiges betruges oder heimlichen verständnißes zu besorgen gar wol gutheisen könne; würde aber desfals einiger verdacht verspüret: so mögte von den zeugen der eid, obgleich die parteien selbigen nachgelaßen, dennoch verlanget werden.

Ob hievon geistliche und andere öffentliche sachen ausgenommen?

Da sonst die wirkliche vorstellung der zeugen, wann sie nur, binnen gehöriger beweisfrist, ernennet worden, siehe davon s.690.f. so lange gestattet wird, als der zeugen ihre aussagen noch nicht eröfnet worden: so ist doch im §. 5. dis etwas anders verordnet, daß nämlich selbige alle zugleich und auf einmal, wo möglich, vorgestellet werden sollen, um dadurch die überflüßigen rechtsätze und daraus entstehenden unnötigen kosten, so die procuratores, bei ihrer vorhin bräuchlich gewesenen einzelen und ver-

Ob und warum die zeugen alle zugleich vorzustellen?

Digitized by Google

verteilten vorstellung, verursachet, zu ersparen, auch allem daher rürenden aufenthalte und verzögerung des proceßes vorzubeugen, es wäre dann, daß etliche, wegen abwesenheit oder krankheit, mit den andern nicht zugleich hätten vorgestellet werden können, weil solche hinderniße den beweisfürer gehörig entschuldigen und ihm erlauben, solche zeugen auch hernach noch besonders vorzustellen. Wobei zu bemerken, daß, im falle die krankheit eines solchen zeugens also bewand ist, daß sie entweder noch langwierig sein, oder er gar sterben dürfte, und etwa dem zeugenfürer schädlich wäre, deßen vorstellung, bis zu seiner wiedererlangten gesundheit, aufzuschieben, indem ihm inzwischen, durch solchen aufenthalt, der beweis entgehen mögte, alsdann bräuchlich ist, einem solchen zeugen in seinem hause den eid abzunemen und ihn zugleich zu verhören, wie dis in einem alten schöffenbescheide sol befolen worden sein »Wann jemanden, »leibesschwachheit oder anderer erheblichen ursachen halber, einen eid in seiner behausung zu tun gestattet wird, er sei mannes- oder weibesperson: so sollen, altem herkommen nach, zwene Schöffen dabei sein,« als man in solchem falle, sonderlich die zwene iüngsten, wie sonst bei dem ordentlichen zeugenverhöre auch zu geschehen pflegt, den gerichtschreiber und obersten richter dazu gebrauchet, wiewol auch, bei geringeren personen und fällen, die volziehung solcher handlung iezterwenten gerichtesbedienten allein aufgetragen wird, siehe oben s. 605. f. Es müssen aber dieses solche notfälle sein, da z. b. der kranke im bette liegt und auszugehen nicht im stande ist, welches er, mit dem zeugniße eines arztes zu bescheinigen hat, da auserdem eine andere leibesschwachheit, die dieses nicht verhindert, solche häusliche beeidigung und verhör nicht gestattet, wie gleiches auch im lübeck. rechte 5. teil tit. 7. art. 12. stehet, Mev. an bes. orte, als iezt angefürtes den kaiserlichen rechten gemäs komt, daß, wann nach selbigen aller eid, sonderlich der gerichtliche haupteid, welchen ein teil dem andern heimschiebt, ordentlich vor öffentlichem gerichte, abgeleget werden sol, l. 12. pr. §. 4. c. de reb. cred. & jurejur. dennoch personen von einem ansenlichen erenstande, kranke und schwache davon ausgenommen werden, indem solche zu hause oder sonst vor einigen verordneten schweren können, l. 15. π. d. t. daher der richter, aus allerlei erheblichen ursachen und nach sich begebenden umständen, hierin von der regel abgehen, mit diesen und anderen dergleichen personen entweder an einem besondern orte oder zu hause solche handlung vornemen laßen kan, Mev. p. 3. d. 421. sq weshalb auch in unserm §. 6. alle daselbst benamte befreiete personen (von welchen im B. V. von 1613. §. 69. überhaupt stehet, daß der Rat sie in behöriger achtung halten sol, siehe davon oben s. 434. und das von selbigen in den älteren und neueren policeiordn. desfals verordnete, so in dritter fortsez. der anmerk. s. 938. f s. 946. nacheinander angezogen zu finden und zugleich, wie die mitglieder der zwoen uralten gesellschaften, unter diese personen eines ansenlichen erenstandes, mitzurechnen, mit mererm berüret worden ist, auch erbare weibesleute darunter begriefen sind.) von der abschwerung des zeugeneides vor gerichte, woselbst selbiger sonst ordentlicher weise abgeleget werden mus, s. auch tit. 34. §. 1. verschonet werden und und sie selbigen nur, vor den Verhörern, davon in erstged. tit. 34. ein merers vorkomt, abschweren dürfen, wiewol, nach heutigem gebrauche, alle zeugeneide, one unterscheid, daselbst pflegen geleistet zu werden und daher dieser §. 6. weiter keinen nuzen hat, als wann etwa solche personen verlangen in ihrem hause zu schweren und abgehöret zu werden, da es so dann, wie obgemeldet, auf das richterliche

Wie, wenn wigtige hindernisse dagegen stehen? In welchen fällen die zeugen zu hause beeidiget und abgehöret werden können und wie?

Hiebei kommt vieles auf richterliche gutfinden an.

Personen, vornemen erenstandes sind von gerichtlicher eidesablegung befreiet.

Ob erbare weibesleute darunter begriefen?

H. t. werden alle zeugeneide nur vor den verhörern abgeleget.

Digitized by Google

liche gutfinden vornámlich ankomt, das lezte aber ihnen, one andere erhebliche ursachen, nicht leicht gestattet wird; dagegen bei gar alten, schwachen und kranken personen, aus vorangefürten ursachen, es wenigere schwierigkeiten hat. Sonst können vorneme und gefreiete leute dieses nicht dahin erweitern, daß ihre ausgestelte schriftliche zeugniße, wenn gleich solche mit der klausel an eines körperlichen eidesstat von ihnen begleitet worden, etwa genug wären, sondern es sind selbige, wie andere zeugen, sich gebürend beeidigen und darauf ordentlich abhören zu laßen schuldig, wann sie anders einen glauben haben sollen, can. 15. 20. caus. 3. quæst. 9. Leyser sp. 288. m. 6. wobei er iedoch med. 7. anfüret, daß ein solches schriftliche und unbeschworne zeugnis, zuweilen und wann starke und warscheinliche vermutungen zugleich beitreten, den beweis zimlich bestárken und unterstüzen helfen, ungeachtet daselbe an sich und allein gar nichts beweiset, mithin es auch alhier auf das richterliche gutdünken ledig ankomt. Aus diesem §. 6. erhellet ferner klar, daß die geistlichen vom zeugeneide sich nicht entbrechen können, da sie auch, nach pábstlichem rechte, davon nicht befreiet sind, cap. nuper. nobis x. de test. c. fin. x. de juram. cal. Und ob er gleich, nach den kaiserlichen, auth. sed. jud. & l. 21. §. 1. 1. c. de episc. & cler. ihnen nachgelaßen zu sein scheint: so wird doch an der glaubwürdigkeit dieser stelle, weil selbige in der nov. 123. c. 7. da sie ja aus dieser, als ihrer quelle, erkláret werden mus, gar nicht stehet, noch vieles ausgesezet und im gerichtesbrauche iederzeit das gegenteil, so auch dem ersten rechte gemás, beobachtet, Mev. p. 4. d. 265. Brun. ad dict. auth. Mart. d. l. §. 3. n. 71. sq. von welchem die hiesigen evangelischen geistlichen, da sie, auser ihrem amte, andern bürgern ganz gleich zu achten sind, siehe ersten band der anmerk. s. 298. um so weniger sich entschütten dürfen. Sonst pflegt wol bei selbigen die warnung vor dem meineide, da sie, vor allen andern, was dieser lezte für eine grose sünde sei und welche schwere strafen er nach sich ziehe, onehin wissen müssen, entweder gar zu unterbleiben, oder wenigstens die gewönliche formel weggelaßen zu werden, dagegen eine kurze erinnerung überhaupt zu geschehen, welches man auch, bei andern gelerten und leuten vornemen erenstandes, also wil gehalten wissen, wobei iedoch eine merere behutsamkeit überhaupt nötig sein mag. Weiter ist noch zu bemerken, daß, obzwar personen von einem ansenlichen stande und die geistlichen den zeugeneid, vor den Verhörern, ablegen können, dennoch solches bei andern eiden, mit ihnen, nicht allemal also gehalten wird, indem es ófters geschehen ist, daß diese personen den vormündereid, vor ganzem Schóffenrate, haben schweren müssen, wiewol auch der gebrauch hierin mannigesmal verschieden ist, ob es gleich nicht sein solte, wie bereits in dritter fortsez. der anmerk. s. 282. einiges hievon angefüret, und auch, seit einigen iaren, fast gar nicht mer geschehen sol. Zum rechten verstande des §. 7. dienet das bereits oben s. 412. folg. woselbst deßen vier erste zeilen ebenfals vorgekommen, von den Bürgermeistern, ihren verhören und amtesverrichtungen, so viel die sachen der streitigen parteien betrift, umständlich angefürte, dann, da zur zeit unserer ref. die Bürgermeister die sachen der streitigen parteien nur mündlich und zwar meistens zu einem gütlichen vergleiche abgehandelt hatten und deshalb ófters nichts aufgeschrieben oder protocollirt wurde; so wäre es ihnen freilich überaus beschwerlich gewesen, wann sie, wegen alles des bei ihnen vorgegangenen, zu zeugen hätten angerufen und abgehöret werden sollen, weswegen sie mit gutem rechte, von ablegung eines solchen zeugnißes, in unserm

Ob vorneme und gefreite personen vom zeugeneide selbst und der abhörung frei?

Wie weit solcher leute schriftlichem zeugniße zu glauben?

Ob die geistlichen davon frei?

Ob bei diesen auch die warnung vor dem meineide nötig?

Ob und wann vorneme personen, bei ablegung andrer eide, etwas zum voraus haben?

Warum die Bürgermeister ehedem vom ordentlichen zeugniße des bei ihren verhören vorgegangenen verschonet wurden?

Wie es damit h. t. bewand?

Digitized by Google

ferm §. 7. verschonet und deßen erlaßen worden. Allein da im B. V. §. 11. und 15. wegen einrichtung dieser bürgermeisterverhöre eine neue verordn. geschehen und daß daselbst alle vorkommende streitigkeiten, durch einen eigenen schreiber, in besondere bücher niedergeschrieben werden sollen anbefolen, solches auch, durch die neueren kaiserlichen verordn. wieder in stand gebracht worden, mithin iezo alles und iedes, in privat rechtshändeln, bei den Bürgermeistern, vorgehende umständlich aufgezeichnet wird, siehe oben s. 414. 418. folg. so mag der fal dieses §. 7. h. t. sich nicht mer zutragen, sondern die parteien können einen gehörigen auszug des protocols sich geben laßen und solchen, zu ihrem nuzen, gebrauchen. Solte iedoch, iemand die Bürgermeister über ein und andere punkte, oder die bei und vor ihnen ausgefallenen reden und umstände anfüren, die eben nicht gerade wären aufgezeichnet worden, befragen und zu zeugen vorstellen wollen; so können sie, kraft dieses §. 7. sich wol hievon entschütten, es wären dann sachen, die etwa in ihr bürgermeisteramt gar nicht einliefen, da sie dann, gleich andern, von dem zeugniße sich nicht losmachen dürfen. Der §. 8. komt aus dem im ersten bande der anmerk. s. 402. f. erster forts. s. 608. und oben s. 632. umständlich angemerkten seine völlige erleuterung, dahin man sich also beziehet.

Alle amtespersonen dürfen das zeugnis des bei ihnen vorgegangenen nicht beschweren.

Sonst sollen nach dem §. 9. alle in ämtern stehende personen, wann sie in den, bei ihnen vorkommenden amtessachen, ein zeugnis ablegen sollen, vom zeugeneide verschonet bleiben und ist daher genug, wann sie, bei ihrer vernemung, nur der von ihnen schon geleisteten amtespflichten und damit sie selbiger eingedenk sein mögen, erinnert werden, weil denen, welche ihr amt treulich und redlich auszurichten geschworen, gemeiniglich ein grosser glaube zugestellet wird, c. 13. x. de præscript. deswegen von ihnen, da sie einmal geschworen haben, die vermutung ist, daß selbige solches ihres eides noch immer sich erinnern werden; nur ist hiebei überhaupt zu wünschen, daß dis alle in ämtern und bedienungen stehende, auch dazu besonders verpflichtete personen, bei deren ausrichtung und fürung, iederzeit treulich und beßer, als öfters leider! geschiehet, beobachteten, so würde es gewislich im gemeinen weſen beßer stehen und nicht solche betrübte klagen über die untreue amtesverwaltung gefüret werden, noch so mannige meinneide geschehen, mithin dergleichen leute noch einmal zu schweren nicht nötig haben, wie sonst von vielen rechtslerern behauptet und es im gerichtesbrauche an vielen orten also gehalten wird; so iedoch in denen sachen, die ihr amt gar nicht angehen, seinen merklichen abfal leidet, als in welchen sie, wie andere leute, den zeugeneid billig abschweren müssen, welches auch nach dem §. 9. in dem hierin von den amtessachen allein gemeldet wird, stat findet und daher **Martini** proc. fax. tit. 20. §. 3. n. 73. und mit ihm **Seisart** im reichesproces c. 13. §. 12. überaus irren, wenn sie aus iezt geb. §. 9. behaupten, daß alhier und an einigen andern orten allein die, welche in bedienungen stehen, auch in den ihre amtesverrichtungen gar nicht betreffenden sachen, one eidesleistung, zum zeugniße gelaſſen werden, wenn sie nur ihre aussagen bei den eiden und pflichten, so sie beim antrite ihres amtes geleistet, bewerkstelligeten, welches aber aus den hier stehenden klaren worten, **welche sie, vermöge ihres amtes, verrichten,** als unrichtig wiederleget zu finden, wiewol der erste diese ref. stelle auch dahin einschränket, daß solches nur in sachen ihres amtes angehen könne, als auch eben diese einschränkung noch neuerlich im hiesigen gerichtesbrauche bestätiget worden, wie aus einem schöffenbescheide vom 24. oct. 1753.

Auser ihres amtes sachen müssen sie auch, wie andere, den zeugeneid schweren.

Digitized by Google

klar erhellet » Es ist die abhörung des ausrüfers Graumans, auf die ihn betreffenden » articulos & interrogatoria auch sodersamst und zwar dergestalt vorzunemen, daß » derselbe, weil er sachen halber, welche in seine amtesverrichtung einschlagen, zum » zeugen gefüret wird, bei seinen geleisteten amtespflichten gelaßen, und mit neuer » beeidigung nicht beschweret werde. » Sonst wird dem zeugniße solcher personen so viel beweiskraft, als der aussage eines andern tügtigen und beeidigten zeugens, zugestellet, weil die rechte schlechthin verbieten, eines einzigen mannes zeugniße, er mag noch so viel ansehen haben, oder ein noch so wigtiges amt verwalten, völligen glauben beizulegen, l. 9. §. 1. c. de test. c. 11. x. de probat. c. 28. x. de test. und so dann alhier weiter nichts, als die wiederholung des eides, weil selbiger einmal geschehen, nachgelaßen ist, Leyser sp. 288. m. 3. sq. daher in ebenged. beispiele der angezogene ausrüfer, auser der nachlaßung des zeugeneides, wie ein anderer zeuge angesehen und abgehöret worden; iedoch mag dieses nur von denen zeugnißen, so sie auser den ackten abzulegen aufgefüret werden, zu verstehen, keinesweges aber auf die fälle, da sie, vermöge ihres amtes, von ihren darin geschehenen verrichtungen, gehörigen bericht erteilen, und um solchen zu den vorgewesenen und schriftlich abgefaßten handlungen zu legen, in schriften überliefern müssen, zu erweitern sein, indem diesen bei den ackten befindlichen berichten oder beschehenen handlungen, gemeiniglich ein völliger glaube zugestellet wird, wie oben in den titeln 4. 7. 8. 9. von den gerichtschreiber, obersten richter, gerichtesboten und gemeinen richtern das weitere angefüret worden s. 325. f. 387. 392. 399. siehe auch gleiche beispiele tit. 31. §. 20. Carpz. p. 3. const. 3. def. 17. n. 9. Leyser d. l. sp. 71. med. 7. Der inhalt des §. 10. kam oben im §. 3. vor, wird auch noch unten etlichmal wieder holet und alda seine erklärung erhalten, ia es mag selbiger alhier den vorherigen §§. darin von solchen zeugen, deren aussagen, ob sie gleich unbeschworen, dennoch einiger glaube zugestellet worden, um deswillen angehänget worden sein, damit, ungeachtet dieser personen halber etwas auserordentliches und von der gemeinen regel abgehendes verordnet, iedoch den parteien nicht benommen, sondern vorbehalten sei, wider die tügtigkeit dieser personen und die giltigkeit ihrer aussagen die behörige notdurft vorzubringen, womit sie billig zu hören sind, von welchen tit. 37. eigentlich weiter gehandelt wird, dann es in der tat solche leute sein müssen, gegen deren bekantliche erlichkeit und guten leumund nichts erhebliches eingewendet werden kan und sie also von allem verdachte einiger in ihrem amte begangenen falsches oder unrichtigkeit ganz frei sind, daher obgemeldete besondere verordn. nicht auf einen ieden amtesbedienten so schlechthin und one unterscheid gezogen werden mag, sondern hiebei aufs richterliche gutfinden ankomt, ob und wie weit ihrem unbeschwornen zeugniße glaube zu zustellen oder nicht, Gail. 1 obs. 101. n. 2 f. Ruland de comiss. lib. 2. c. 12. n. 15. sq. Der inhalt der absäze 11. 12. 13. stehet schon in der alten ref. bl. 14. §. 7. bl. 17. §. 1. 2. iedoch mit etwas veränderten worten und in solm. gerichtesord. 28ter titel, wie auch kurmainzischer untergerichtesordn. bl. 14. hievon gehandelt, als im §. 2. die form eines solchen ersuchschreibens ganz miteingeruket, welche alhier, da sie diese §§. zimlich erleutert, also lautet » Wir N. entbieten euch » N. unsern freundlichen gruß, willigen dienst, und alles gutes zuvor und tun hiemit » zu wissen, daß sich für uns rechtfertigung thut erhalten, zwischen N. kläger eins, und » N. beklagten andern teils, darin so weit gehandelt, daß berürter kläger zu verver- » sung

Wie viel solcher personen aussage

Oder ihre schriftliche amtesberichte beweisen?

Ob dem gegenteile gegen diese zeugen und ihre aussagen seine einreden bevor bleiben?

Form der ersuchschreiben an fremde obrigkeit, um ausländische zeugen abzuhören.

Digitized by Google

» ſung ſeiner vorbrachten klag (gegenwer oder articul) gelaſſen iſt. Welcher beweiſung
» er ſich auch unternommen, und darauf N. und N. als zeugen ernannt und angezeigt.
» Und nachdem dieſelbigen perſonen eurem gerichtszwang unterworffen, umb dieſe
» compaßbrieff an euch ihme zu erkennen gebeten. Wann nun kundſchaft der warheit
» niemand verhalten werden, auch eine iede obrigkeit und gericht, dem andern, der
» warheit zu ſteuer, in dem zu hülf kommen ſoll: ſo ſeynd ihme dieſe unſere compaß-
» brief in recht erkandt. Und iſt demnach an euch unſere fleiſige bitt, ihr wollet zu
» förderung des rechtens, und ergründung der warheit, die obgemeldete zeugen, eu-
» rem gerichtszwang unterworfen, für euch rechtlich erfordern, auch dem widertheil
» zeitlich dazu verkündigen, ob er dabei ſeyn, oder ſchicken wolle, zu ſehen und hören,
» die zeugen vorſtellen, mit gelübd und eyd aufzunehmen, geloben, ſchweren, und
» nachgehends die gemeldte zeugen, auf dieſe inverwarte articul und fragſtück, (wo
» einige übergeben) mit fleiß und wie ſich in recht gebürt, verhören, derſelben kunden
» ſagen eigentlich auffſchreiben laſſen, und mit aller handlung, ſo vor euch ergangen,
» uns verſchloßen zu ſchicken, in unſerm rechtſpruch darnach haben und wiſſen zu hal-
» ten. Das wollen wir in gleichem und mererm von gerichteswegen allezeit um euch
» hinwieder zu beſchulden, geneigt ſeyn. » Wie aber dieſe erſuchſchreiben in hieſiger gerichtskanzlei ausgefertiget werden: davon ſol unten die gewönliche form vorkommen. Welche art, bei der vernemung ausländiſcher zeugen, zu verfaren überal alſo hergebracht und den gemeinen rechten, bevorab in bürgerlichen ſachen, gemäs und bekant iſt, nov. 90. c. 5. c. 3. x. de fidejuſſ. c. 8. x. de teſt. daher man auf die ſtellung dieſer zeugen nicht antragen kan, welches auch ganz ungewönlich iſt, und ein ſolcher zeuge zu erſcheinen nicht angehalten werden kan, Mev. p. 4. dec. 259. hiernächſt es auch beim richter allein ſtehet, ob er ihn ſtellen wil oder nicht, Mev. p. 6. d. 218. n. 4. Ob aber ſelbiger, wann er an dem orte, wo die rechtfertigung gefüret wird, zu ſolcher zeit ſich aufhält und zu einem zeugen aufgefüret werden ſol, dazu angehalten werden könne? Dis wird zwar von Lauterbach coll. tit. de teſt. §. 8. und andern beiahet, welches wol, wann er es gutwillig tut, an ſich auſer zweifel iſt, wo er aber deswegen einigen anſtand hat und hierin auf ſeine obrigkeit, daß er ſolches, one deren erlaubnis nicht tun dürfe, ſich beziehet; ſo wird, nach dem hieſigen gerichtesbrauche, für nötig geachtet, alsdann das gewönliche erſuchſchreiben dahin abzulaßen, weil man keine zulängliche zwangmittel zu haben vermeinet ſelbigen dazu zu nötigen. Und da auch in peinlichen ſachen, nach erſtged. nov. 90. c. 5. in f. die ſtellung der zeugen von der obrigkeit, darunter ſie ſtehen, erfodert wird, damit ſie vom richter der peinlichen ſachen gefraget und verhöret werden können, ſ. davon die peinliche halsgerichtesordn. art. 72. ſo wird doch dis im gerichtesbrauche wieder ſelten, dagegen nur der erſtere weg gemeiniglich beobachtet, Mev. d. l. Lauterbach d. l. §. 8. wenn auch gleich die abhörung und darſtellung der zeugen gegen den angeſchuldigten, ſo man confrontation zu nennen pflegt, iene abſchickung erfodert; weshalb ſich neuerlich ſol begeben haben, daß man in ſolchem falle, den lezten, an den ort, woſelbſt der zeuge ſich aufhielte, z. b. nach Darmſtadt gebracht, damit er alda den zeugen vorgeſtellet und mit ihnen vernommen werde. Im falle nun der auswertige richter dem inhalte ſolcher briefe nicht nachleben, noch die zeugen vernemen wil: ſo kan freilich gegen ſelbigen beim höhern richter ein ſtrafgebot ausgemiret werden, Blum proc. cam. tit. 73. §. mertlige

Warum man auf die ſtellung fremder zeugen nicht antragen kan?

Ob ein ſich hier aufhaltender fremde zeuge zur abhörung genötiget werden kan?

Ob in peinlichen ſachen die ſtellung fremder zeugen nötig?

Sonderlich wo eine confrontation mit dem angeſchuldigten erfodert wird.

Was am beſten zu tun, wo der ausſ

Digitized by Google

richter die zeugen nicht abhören wil?

20. Mev. p. 7. dec. 87. wobei iedoch der lezte, da dieſe ſachen vielen aufenthalt und ſchwierigkeiten verurſachen, drei andere wege vorſchlägt, deren ſodann der andere richter, bei ſolchen umſtänden, ſich bedienen könne, die aber insgeſamt wieder ihre groſe beſchwerlichkeit haben, und damit der ſtreitſache ſelbſt, um die wahrheit herauszubringen, nicht wol geholfen wird, als auch das, bei ſolchem falle, gewönliche wiedervergeltungsrecht, obgleich wider daſelbe an ſich nichts einzuwenden, doch zu beſöderung der ſtreitigen ſache gar nichts beiträgt, und endlich das lezte mittel, daß mit übergehung dieſes zur abhörung nicht zu erlangenden zeugniſſes in der ſache fortgefaren und nach dem in den rechteshandlungen befindlichen und gehörig bewieſenen geſprochen werde, alsdann wol angehen mag, wann nun ihre warheit auf dieſes ausländiſche zeugnis nicht hauptſächlich mitankomt. Sonſt pflegen auch öfters böſe ſachwalter, wann ſie ſehen, daß ihrer partei am aufenthalte der ſache viel gelegen, zuweilen ſolche zeugen, ſo in weit entfernten landen ſind, zu benennen, obgleich dieſe von der ſache nichts wißen; daher ſolchem misbrauche vorzubeugen, in vielen proces ordn. verordnet, daß dem zeugenfürer vom andern teile der eid der bosheit, wie er nicht blos zum verſchleiſe der ſache und gefärlich ſolche ausländiſche zeugen ernennet habe, abgefodert und auch ſolcher öfters dem ſachwalter auferleget wird, ſ. oben ſ. 608. man auch hiernächſt eine gewiſſe zeit zu einbringung eines ſolchen zeugniſſes zu beſtimmen pflegt. Wofern nun ſelbige dieſen eid abzulegen ſich weigern: ſo werden beide gehörig geſtrafet, ſ. ſächſiſ. verbeßerte procesordn. tit. 23, §. 1. Martini proc. tit. 23. n. 22. ſqq. Seifarts reichesproces c. 13. §. 14. Ob aber, im falle ein ſolch fremdes gericht mit abhörung der zeugen lange zeit verweilet, dieſe verzögerung ſchädlich ſei und was der zeugenfürer dabei zu beobachten? Davon ſtehet in ſolm. gerichtesordnung beſ. tit. §. 3. dieſes »Würde ſich auch darunter zutragen, daß es ſich bey »derſelben erſuchten obrigkeit oder fremden gericht, mit abhörung der zeugen, auch »fertigung und überſchickung des remiß oder zeugenſagen, dermaſſen verweilte, daß »darunter die angeſezte 6. wochen gar verlieſen, ehe und zuvor ſolch remiß gerichtlich »möge eingebracht werden; ſo ſoll ſolches dem zeugenfürer, (ſo fern ſonſt die ſaumniß »nicht bey ihm ſelber, ſondern bei dem fremden gericht, wie gemeldet, befunden »wird) ſonder gefar und nachtheil ſeyn, und ihm auf ſein anrufen ferner citation und »zeit mitgeteilt werden.» Sonſt iſt ſchon ſ. 690. angemerket worden, daß der zeugenfürer ſeine beweisartickel dem gegenteile mitteilen mus, damit dieſer darauf ſeine fragſtücke übergeben und die zeugen auch über ſelbige vernommen werden können, welches in fragen abgefaſte ſäze ſind und ſelbige vom gegenteile ſelten verabſäumet, ſondern gar nötig gehalten werden, weil man vermeinet, ſie ſein dazu dienlich, um teils hinter die beſchaffenheit der zeugen, teils die warheit der ſache ſelbſt, ob der zeuge eine gewiße und ungezweifelte wiſſenſchaft von ſelbigen habe, deſto beßer zu kommen. Sie werden in gemeine und beſondere und auf ieden beweisartickel eingerichtete fragſtücke geteilet, von welchen aber, bevorab den erſten, unter tit. 34. §. 3. ſ. umſtändlicher gehandelt und in unſerm §. 14. von ſelbigen nur überhaupt, wie ſie beſchaffen ſein ſollen, verordnet wird. Dann ſo müßen ſie anfänglich nicht zu weitläuftig noch ihre anzal alzugros ſein, weil ſelbige öfters den proces überaus verzögern, groſe verwirrung und unordnung in der ſache verurſachen, auch zuweilen dem gegenteile ſelbſt, durch befragung einiger umſtände, ſchädlich ſind, indem man durch gar zu vieles fra-

In welchen fällen der zeugenfürer oder deßen ſachwalter den eid der bosheit ablegen müſſen?

Was zu tun, wann die fremde obrigkeit mit dem zeugenverhöre ſäumig iſt?

Die beweisartickel ſind dem gegner zu fragſtücken mitzuteilen.

Wozu dieſe nutzen?

Von ihrer einteilung.

Wie ſie überhaupt beſchaffen ſein ſollen?

gen

gen von den zeugen mannigesmal mer herausbringt, als mit der bloſen antwort auf die beweisartickel nicht geſchehen wäre; daher es gut iſt, wenn nur die nötigſten fragſtücke gemachet werden und man für deren überhäuften anzal ſich hütet, welches auch in der verbeßerten procesordn. von 1676. §. 8. alſo heilſam verordnet und derſelben übermäſige zal abgeſchaffet worden, dagegen bei einem ieden beweisartickel nicht über drei oder vier beſondere fragſtücke verſtattet ſein ſollen, alſo lautend » Demnach » auch von teils parteien und deren advocaten, in verfaßung der intrrrogatoriorum » bisher groſe weitläuftigkeit gebrauchet, dieſelben oftmal bis auf etliche hundert ex- » tendirt und überhäuft, auch viele, ſo unnötig und unzuläßig ſind, eingemengt wor- » den: So ſollen hinfüro die interrogatoria, ſo bald ſie exhibiret werden, dem refe- » renten um davon kürzlich zu referiren, auch darüber erkennen zu laßen, zugeſtelt » werden u. ſ. w. Und dann gegen einen ieden probatorialartickel über drei oder vier » ſpecialfragen nicht admittirt und verſtattet ſein, alles ſub pœna rejectionis und ar- » bitrariſcher beſtrafung, darein ſo wol die parteien, als deren advocaten und procu- » ratorn verfallen ſein ſollen. » Die ferner im §. 14. gemeldeten und verworfenen ungereimten und unnötigen fragſtücke ſind teils dieienigen, welche auf die eigentliche beſchaffenheit der ſache gar nicht gehen, noch nach dem inhalte der beweisartickel gerichtet ſind und eine ganz andere ſache betreffen, teils ſpizfindige und die ſache zweideutig machende, daß ſie den zeugen mit ſeiner antwort leicht verfüren können, daher es auch zuweilen angehet, daß ſelbige, wann ſie nicht ganz und gar zu verwerfen, doch von den Verhörern dem zeugen recht deutlich erkläret werden, damit er one zweideutigkeit darauf antworten kan, **Brun.** proc. civ. cap. 20. n. 56. Zu den unnötigen ſind auch beſonders zu rechnen, welche nichts erhebliches beweiſen, als z. b. wie viel der zeuge im vermögen habe; ſchmäliche ſind ferner, wenn die zeugen, wegen ihrer eigenen laſter und feler, befraget werden, ob nicht zeuge eines laſters z. b. der dieberei, des ehebruchs, eines falſchen eides oder dergleichen ſich bewuſt ſei, oder ſolches begangen habe, die aber in rechten ganz verboten ſind, da niemand in bürgerlichen ſachen ſeine eigene ſchande zu bekennen ſchuldig iſt, weshalb ſie im reichesabſchiede von 1654. §. 53. bei ſtrafe nach der ermäßigung vorzubringen verboten worden, noch der zeuge darüber befraget werden ſol. Ob aber dadurch die mitzeugen über ſolche von ihrem mitzeugen begangenen verbrechen und laſter zu befragen, zugleich verboten, noch dieſelben darauf antworten dürfen? Dis wird zwar von einigen, aus gleichen urſachen, beiahet, dagegen halten andere dieſe frage, da ſie in obigen rechten nicht ausdrücklich verboten iſt, für zuläßig, indem ia dieſelben erlauben andere zeugen deswegen abzuhören, daß man dadurch des gegenteiles zeugen verwerflich machen kan, **Stryck.** ad prax. for. c. 18. §. 17. **Brun.** proc. civ. c. 20. n. 56. Alſo ſind auch nicht zugelaßen die gottloſen und wider gute ſitten laufenden fragſtücke, wo ſelbige mit lauter flüchen und verwünſchungen angefüllet ſind, z. b. ob zeuge dieſen augenblick des teufels mit leib und ſele ſein wolle, wann er in dieſer ſache etwas falſches ausſage oder dieſer artickel nicht war ſei, welche und dergleichen fragen der richter ſo gleich zu verwerfen und den alſo fragenden teil gehörig zu beſtrafen hat, ſiehe obigen §. 8. der vorangezogenen procesordnung **Mev.** p. 4. d. 270. iedoch iſt nicht verweret, in den fragſtücken den zeugen zuweilen an ſeine getane eidespflicht und die beſchehene warnung vor dem meineide zu erinnern, **Martini** ad proc. ſax. tit. 20. §. 2. n. 341.

Wie viel bei iedem beweisartickel zu geſtatten?

Worin die verworfenen, ungereimten und unnötigen fragſtücke beſtehen und welche darunter zu rechnen?

Schmälige fragen ſind in rechten ganz verboten.

Ob der zeugen über ſeines mitzeugens laſter befraget werden kan?

Gottloſe und ſchändliche fragen ſind auch verboten.

Ob man den zeugen ſeines eides und der warnung vorm meineide erinnern kan?

Fer-

Digitized by Google

Warum nach §. 14. die verhörer alle unzuläßige fragstücke verwerfen sollen?

Nach der procesordn. sol der Schöffenrat darüber erkennen.

Und kan dis beim heutigen verfaren auf der referir gar leicht geschehen.

Was hierin dorbeutige gerichtesbrauch?

Und wegen übergebung der fragstücke stat?

Ferner müssen auch die fragstücke über die rechte und sachen, die den begrif der zeugen übersteigen, wegbleiben. Wann es nun alhier heiset, daß die Verhörer solche bei der vernemung verwerfen sollen: so rüret dis von der art des beim gerichte gewönlichen verfarens her, wann zwischen den parteien gehandelt wird und der richter oder alhier Schulteis und Schöffen die rechtlichen handlungen nicht eher, als bis in der sache, es sei entweder zu einem bei- oder haupturteile geschloßen worden, ordentlich einzusehen bekommen, und daher den Verhörern aufgetragen wird, solche unzuläßige fragstücke, amteshalber und one vorher den gegenteil darüber zu vernemen, so gleich zu verwerfen: dagegen nach obigem §. 8. mergedachter procesordnung die beweisartickel, nebst den darauf übergebenen fragstücken, dem Referenten zugestellet werden sollen, um über ihre zuläßigkeit oder verwerfung kürzlich erkennen zu laßen, welches in den, bei der referir, vorkommenden sachen um so kürzer geschehen kan, als die vom zeugenfürer übergebene schrift und darin angehängten beweisartickel, durch einen bescheid, dem gegenteile zu abfaßung der fragstücke mitgeteilet werden, und wann dieser solche auch überreichet, daraus den Schöffen der bericht getan, so dann, wa selbige für zuläßig gehalten werden, ein gewißer tag zur beeidigung so wol, als auch abhörung der zeugen, in einem besondern bescheide, anberaumet wird. Wann nun dergleichen unzuläßige fragstücke sich finden; so können sie in eben demselben so gleich verworfen werden. Und obgleich in vorigen zeiten solches nicht allezeit so genau beobachtet, sondern die beweisartickel und fragstücke one unterscheid mermals zugelaßen worden: so sol doch nunmero die vorschrift dieser zu abkürzung des weitläuftigen und unnötigen proceßirens, auch hierin, gleichwie in anderen stücken mer, vortreflich dienenden verordnung wieder eingefüret worden sein und auf selbige genauer gesehen werden, indem dadurch mannige unnötige und schädliche weitläuftigkeiten unterbleiben, und solches auch hiernächst um so eher geschehen könte, wann die parteien so wol, als besonders ihre schriftsteller zugleich, wegen ihrer hierin begangenen übertretung dieser ordnung, gehörig gestrafet würden, als auch erst neuerlich in verschiedenen sachen sich zugetragen haben sol, daß so wol die beweisartickel, als fragstücke, um solche zu verbeßern und ordnungsmäßig einzurichten zurückgegeben worden. Und obgleich sonst dem gegenteile seine fragstücke zu überreichen, allewege bevor bleibt: so sol dieses doch ordentlicher weise vor dem verhöre geschehen. Wann solches aber etwa später und bei der beeidigung der zeugen, mithin unmittelbar vor ihrer verhörung geschiehet: so mus den Verhörern billig frei stehen, um das zeugenverhör selbst nicht aufzuhalten, die darunter befindenden unschicklichen und wider die ordnung laufenden fragstücke wegzulaßen, oder es werden die zeugen darüber verhöret und bei der erfolgenden berichteserstattung ihr unfug mit geandet, wie davon unten ein mereres vorkommen sol.

Drey-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google